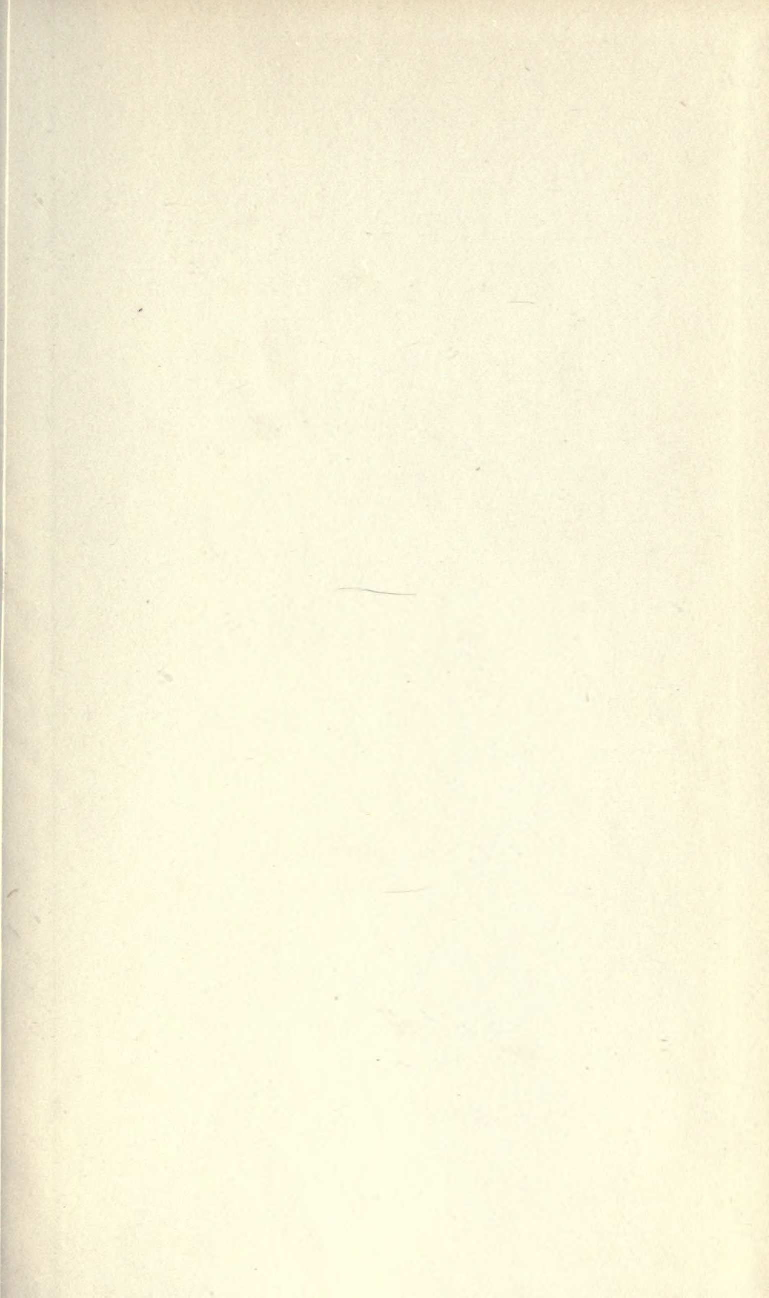
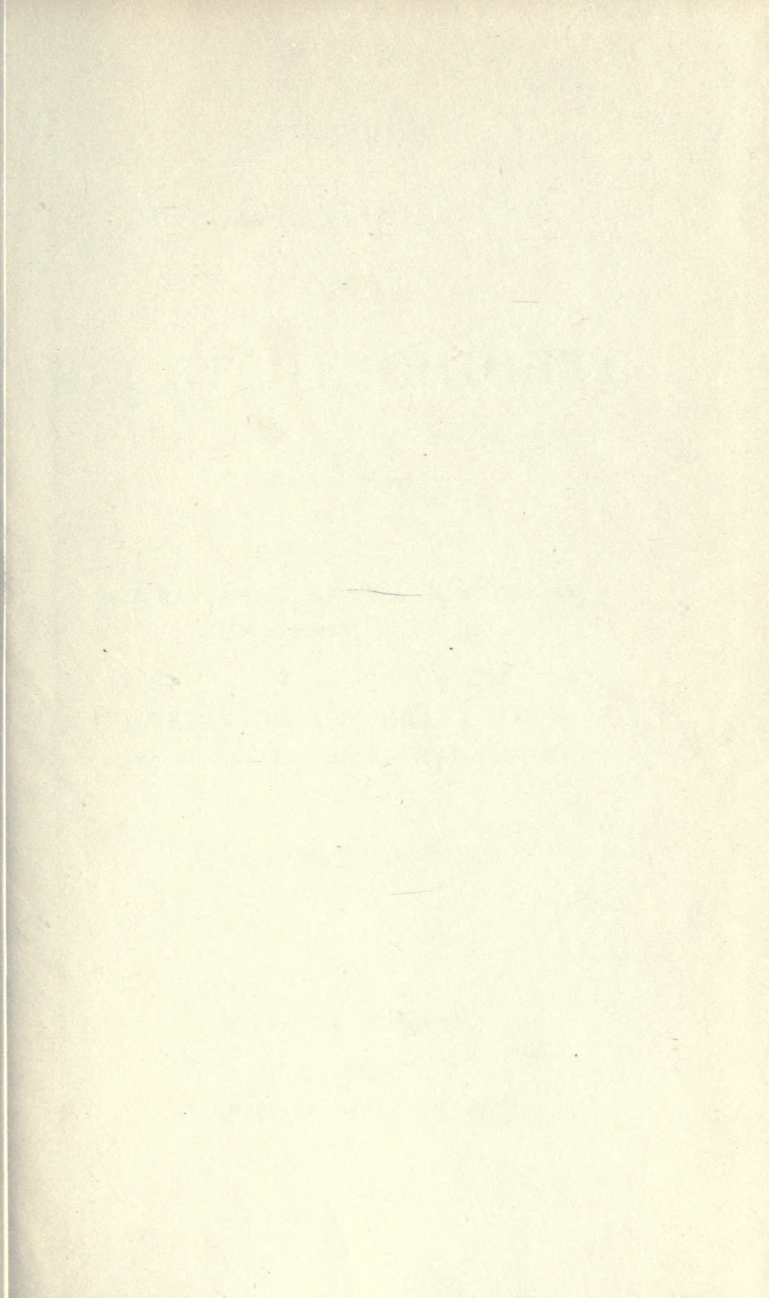












ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, L. MITTEIS, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.

DREIUNDZWANZIGSTER BAND

XXXVI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1902.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XXIII. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Germanistische Chronik:

Heinrich Gottfried Gengler

wurde am 25. Juli 1817 als Sohn des Königlichen Rentbeamten Heinrich Gengler und seiner Ehefrau Josepha, geborenen Pisani aus Rothenkirchen, in Bamberg geboren. Dort empfing er den Schulunterricht und absolvirte im Jahre 1835 das Gymnasium. Er bezog zunächst die Universität Würzburg und widmete, den bestehenden Vorschriften gemäſs, die zwei ersten Semester dem Studium der allgemeinen Wissenschaften. Nach bestandener philosophischer Endprüfung trat er zum Fachstudium der Rechtswissenschaft über und hörte u. A. Pandekten bei von der Pfordten und deutsches Privatrecht bei Ringelmann. Hierauf bezog er die Universität Heidelberg, wo er zu den Füssen Thibauts, Mittermaiers, Rosshirts, Zöpfls und Zachariäs sass. Nach Würzburg zurückgekehrt, hörte er noch u. A. bei Albrecht und bestand im Oktober 1839 das theoretische Examen so vorzüglich, dass er „dem Ministerium empfohlen" wurde. Von allen seinen Lehrern hat wohl Mittermaier den nachhaltigsten Einfluss auf ihn ausgeübt. Bei ihm hatte er deutsches Privatrecht, Strafrecht, Strafprozess und Vertheidigungskunst gehört. Mit besonderer Freude pflegte Gengler von letzterem Colleg zu erzählen, in welchem Mittermaier vor einem Geschworenengericht einen Strafprozess in allen seinen Phasen abspielen liess. Von Mittermaiers sonstigen Vorlesungen berichtete Gengler, dass sie zwar recht interessant gewesen, aber wegen der Fülle der herangezogenen Fälle, die stets in grösster Breite erzählt wurden, niemals zu Ende geführt worden seien. Jedenfalls war der Eindruck der Vorlesungen dieses damals führenden Geistes der deutschen Strafrechts-

wissenschaft so bedeutend, dass in Gengler, als er in Bamberg der juristischen Vorbereitungspraxis oblag, der Entschluss reifte, sich für Strafrecht und Strafprozess zu habilitiren. Er erwarb zunächst auf Grund einer lateinisch geschriebenen Dissertation „De Minerva dea, eiusque apud Romanos cultu commentatio“ in Giessen in absentia den philosophischen Doktor-Grad, und sodann an der Universität Erlangen am 18. August 1841 die juristische Doktor-Würde, und zwar ebenfalls in absentia. Abgesehen von der besonderen Tüchtigkeit der Dissertation und den bereits bestandenen Prüfungen wurde diese Abweichung von der Regel mit der bescheidenen, ja „fast furchtsamen“ Natur des Kandidaten gerechtfertigt. Die Dissertation „Das Verbrechen der Vergiftung nach gemeinem deutschen Strafrecht“ ging allerdings nach Umfang und Inhalt weit über das gewöhnliche Mafs hinaus, zählte sie doch im Drucke über 500 Seiten. Unmittelbar darauf stellte Gengler den Antrag um Zulassung zur Habilitation. Die Fakultät musste jedoch zuerst die Absolvirung der zweiten Staatsprüfung verlangen. Dieser unterzog sich Gengler im Jahre 1842 mit solchem Erfolge, dass er in sämmtlichen Fächern die erste Note erhielt und damit der Erste seiner Concurs-Reihe wurde. Lediglich im „Schönschreiben“ wollte man ihm anfänglich nur die zweite Note zuerkennen — ihm, der bis zu seinen allerletzten Tagen eine auffallend leserliche, ja schön zu nennende, wenn auch zierliche Handschrift schrieb.

Der Habilitation stellten sich noch mancherlei Hindernisse entgegen. Eine kurze Schilderung derselben möge hier, als ein kleiner Beitrag zur deutschen Universitäts- und Gelehrten-Geschichte, gestattet sein. Schon der Dekan Schmidtlein hatte dem Bewerber bedeutet, dass die Habilitation für Strafrecht ziemlich aussichtslos sei und ihn auf deutsches Privatrecht hingewiesen, was Genglers Neigungen durchaus nicht entsprach. Ein Besuch bei dem nächsten Dekan, Eduard Feuerbach, einem Sohne des Kriminalisten, verlief noch weniger ermuthigend. Der Dekan liess den

Kandidaten überhaupt nicht zur Thüre herein, sondern fertigte ihn zwischen Thür und Angel mit dem kurzen Bemerken ab, dass er ja schon wisse, was der Kandidat wolle und ihm auch schon alles Nöthige geschrieben habe. Mit der ihm eigenen Beharrlichkeit in der Verfolgung eines einmal für richtig erkannten Weges reichte Gengler trotzdem unmittelbar darauf sein Habilitationsgesuch, zugleich mit einer Schrift „De Morgengaba“ bei der Fakultät ein.

Es entstand jetzt eine neue Schwierigkeit. Wegen ihres ausgesprochen positiven Inhalts erwies sich die Dissertation nicht recht als geeignet, den Gegenstand der vorgeschriebenen Disputation zu bilden. Gengler erklärte sich auf Mittheilung hin sofort bereit, eine Reihe von kriminalistischen Thesen aufzustellen und reichte solche auch sofort ein. Die Fakultät lehnte dieselben jedoch ab, da Thesen, die sich nicht auf den Inhalt der Abhandlung bezögen, bei der disputatio pro facultate docendi unzulässig seien, begnügte sich mit den eingereichten Thesen über die Morgengabe, legte aber dafür dem Kanditaten auf, für die Stellung von Opponenten selbst Sorge zu tragen. Die Disputation fand am 19. August 1843 in lateinischer Sprache statt und an dem Nachmittage desselben Tages hielt Gengler seine Probevorlesung über ein drei Tage vorher mitgetheiltes prozessuales Thema. So war er denn für die kriminalistischen Fächer habilitirt und begann im Winter 1843/44 seine Lehrthätigkeit. Gelesen hat er aber über Strafrecht fast gar nicht, ausser wiederholt ein Colleg über Vertheidigungskunst im Strafprozess, welches ihm gleich seinem Lehrer Mittermaier besonders ans Herz gewachsen war, — bildete doch auch der neue Pitaval bis zu seinem Tode neben den deutschen Klassikern seine Lieblingslektüre, — die Fakultätsverhältnisse brachten es mit sich, dass er und zwar wohl zunächst gegen seinen Willen zu derjenigen Rechtsdisciplin hingeführt wurde, zu welcher ihn seine Anlagen, seine historischen und philologischen Kenntnisse ganz besonders qualifizirten: zum deutschen Rechte. Schon neben Feuerbach

musste er deutschrechtliche Vorträge halten. Nach Feuerbachs Tode wurde Laspeyres berufen, der aber sehr bald als Oberappellationsgerichtsrath nach Lübeck ging. Während der Vakanz vertrat Gengler das Lehrfach allein. Im Jahre 1847 wurde Gerber als Ordinarius berufen und Gengler am 20. Mai 1847 zum unbesoldeten Extraordinarius befördert. Ersterer hat mit seinem jüngeren Collegen stets in bestem Einvernehmen gelebt. Erst vom 2. März 1850 ab erhielt Gengler, der sich schon als Privatdozent, am 18. Februar 1844, und zwar mit Katharina Adler aus Bamberg vermählt gehabt hatte, ein Gehalt von jährlich 525 Gulden und einem „normamäfsig" zu vergütenden Naturalbezug von 2 Scheffel Weizen und 5 Scheffel Korn. Beide Beförderungen erfolgten auf unmittelbar an den König gerichtete Gesuche des Bewerbers.

Nach Gerbers Fortgange wurde er am 18. Oktober 1851 zum ordentlichen Professor mit 1000 Gulden Gehalt ernannt. Die Universität Erlangen hat er nie verlassen; er war die lebende Chronik derselben. Am 6. Mai 1900 erzählte er mir, dass er bereits 130 ordentliche Professoren an sich habe vorüberziehen sehen. Seinem Lehrberufe kam Gengler mit unermüdlicher Pflichttreue nach. Gelesen hat er über alle Theile des deutschen Rechts, sowie des bayerischen Partikularrechts, ferner Handels- und Wechsel-Recht, auch französisches Recht, Staatsrecht, Völkerrecht und Vertheidigungskunst im Strafprozess. Wer Gengler beobachtet hat, wie er noch als Siebenzigjähriger mit jugendlicher Elastizität in stets tadellosem schwarzen Anzuge und Cylinder dem Colleg zueilte, wer in dieses jugendfrische, vom Silberhaar umrahmte Gesicht mit seinen milden, gütigen Augen geblickt und die aussergewöhnliche geistige Regsamkeit des Greises bewundert hat, der wird verstehen können, welcher Beliebtheit als Lehrer Gengler sich seine ganze akademische Laufbahn hindurch erfreuen durfte.

Wie er das Verhältniss zu seinen Zuhörern auffasste, möge ein kleiner Zug illustriren. Im Jahre 1854 hatte er

zum Zwecke des Eintrittes in den Senat eine lateinische Rede über den Einfluss des Christenthums auf das altgermanische Rechtsleben gehalten. Er liess davon eine deutsche Uebersetzung drucken, wie es in der Vorrede heisst „zunächst für meine Herren Zuhörer in den Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte, welchen ich auch hierdurch gerne einen Beweis meiner Anerkennung ihres ausharrenden Fleisses — meiner Hochachtung geben möchte“.

Nach 50jähriger Lehrthätigkeit liess er sich im November 1893 von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, entbinden, blieb aber im Verbande der Universität und leistete der Fakultät in anderen Angelegenheiten die schätzbarsten Dienste. Eine Reihe von Jubiläen brachten ihm Ehrungen der verschiedensten Art; u. A. wurde ihm im Jahre 1893 mit Ueberspringung verschiedener, sonst üblicher Auszeichnungen, der Titel eines „Geheimen Raths“ verliehen. Die philosophische Fakultät zu Erlangen ernannte ihn 1897 zu ihrem Ehrendoktor. Auch war es ihm vergönnt, im Jahre 1894 im Kreise seiner ihn vergötternden Familie — es lebten damals von den ihm geborenen fünf Kindern noch drei — das Fest der goldenen Hochzeit zu feiern. Am 18. Februar 1896, am Hochzeitstage, wurde ihm jedoch die treue Lebensgefährtin entrissen.

Ein körperliches Leiden hemmte zwar in den letzten Jahren seine Beweglichkeit nach Aussen hin, vermochte jedoch seine Arbeitskraft nur wenig zu beeinflussen. Unermüdlich von Morgens bis Abends sass der Achtzigjährige an dem grossen, abschliessenden Werke seines wissenschaftlichen Lebens, den Stadtrechten; seine Vollendung wollte er unter allen Umständen noch erzwingen. In bewunderungswürdiger Weise hat er dieses Ziel auch erreicht. Das Manuskript liegt bis auf Kleinigkeiten druckfertig vor. Noch in den Fieberphantasieen der letzten Lebenstage ertheilte er Anweisungen über Vollendung und Verbesserungen.

Wie ungeschwächt seine Lebenskraft und seine Arbeitsfreudigkeit waren, beweist auch der Umstand, dass

er noch im Jahre 1901 für die Festschrift der juristischen Fakultät zum 80. Geburtstage des Prinzregenten einen gelehrten Beitrag über die deutschen Städte-Privilegien zur Verfügung stellte. Ein glänzendes Zeichen der Pflichttreue ihres Seniors bewahrt die Juristenfakultät in einem eigenhändigen Schreiben an den Dekan vom 18. Oktober 1901, in welchem der soeben von einem schweren Krankheitsanfalle Genesene in der rührendsten Weise um die Entbindung von einem Fakultäts-Geschäft auf 14 Tage bat. Schon am 29. November schloss der Unermüdliche, Gute, in einem Alter von 84 Jahren und 4 Monaten die Augen. —

Es war dem Verewigten vergönnt, die ganze politische Entwickelung des Vaterlandes zu durchleben, von dem Frühlingswehen nationaler Begeisterung durch die traurigen Zeiten des deutschen Bundes hindurch bis zur Vollendung der nationalen Einigung. Obwohl ein überzeugter Anhänger des deutschen Gedankens, ist Gengler doch politisch niemals hervorgetreten. Ebenso durchlebte er alle Phasen unserer modernen Rechtsentwickelung, von der Zeit, die keinen Beruf für die Gesetzgebung hatte, von den Anfängen deutscher Einheitsgesetzgebung, der Wechsel-Ordnung, dem Handelsgesetzbuch [im Jahre 1844 hatte er „gemeines deutsches und bayerisches Handelsrecht“ gelesen], von den partikularrechtlichen Codifikationen und Codifikationsbestrebungen [im Jahre 1846 kündigte er die Vollendung des bayerischen Civilgesetzbuches als unmittelbar bevorstehend an] — bis zur Vollendung der deutschen Rechtseinheit — diese ganze, grosse Entwickelung durfte er durchleben, und mit vollstem Verständniss und persönlichem Antheil. Denn auch mit den neuesten Codifikationen hatte er sich durch unermüdliches Studium eingehend vertraut gemacht; durch emsige Lektüre suchte er sich auch hier auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten. Seine Geisteskraft war allerdings auch bis zu den allerletzten Tagen eine völlig ungeschwächte. Einer so begnadeten Lebenszeit und einer so bewunderungswürdigen

Arbeitskraft und Arbeitslust entspricht auch das aussergewöhnliche Mafs litterarischer Verdienste. Ich kann dieselben bei dem mir zur Verfügung stehenden Raum leider nur ganz knapp würdigen. In der ersten Zeit läuft — abgesehen von den oben erwähnten Dissertationen — seine litterarische Produktion parallel zur Lehrthätigkeit. Letztere zu unterstützen schrieb Gengler einen Grundriss zu Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte (Erlangen 1850), eine Quellengeschichte und System des in Bayern geltenden Privatrechts I. (Erlangen 1846), ein „Lehrbuch des deutschen Privatrechts“, und „Deutsches Privatrecht in seinen Grundzügen.“ (4. Aufl. 1892). Die Verlockung liegt nahe, zwischen diesem Lehrbuch und dem Lehrbuch seines Amtsvorgängers Gerber einen Vergleich zu ziehen. Seiner ganzen Natur nach legte Gengler nicht den Schwerpunkt auf die scharfen, juristischen Constructionen und Begriffsgestaltungen — wer sein Lehrbuch aufmerksam studirt, wird übrigens auch den konstruktionellen Partieen seine Achtung nicht versagen können — sondern vielmehr auf eine klare, lichtvolle, übersichtliche Zusammenfassung des positiven Rechtsstoffes. Wegen der Reichhaltigkeit des Materials, der absoluten Zuverlässigkeit seiner Resultate beansprucht sein Lehrbuch einen Ehrenplatz in der germanistischen Wissenschaft und wird als ein vortreffliches Rüstzeug derselben noch viele Jahre dienen können. Genglers Stärke lag auf dem rechtshistorischen Gebiete.

„Drum grabet nur und wenn auf 100 Claftern,
Es muss zu Tag, das ächte deutsche Recht.“

Dieses Wort des Dichters hat Gengler nicht umsonst einmal als Leitwort gewählt. Diesen seinen Neigungen kamen sein unermüdlicher Fleiss und seine philologischen Kenntnisse helfend entgegen. In diesen Rahmen gehören seine mit vortrefflichen Glossarien versehenen Ausgaben des Schwabenspiegels, seine „Germanischen Rechtsdenkmäler“ 2 Vol. 1875, sowie seine Lesestücke aus der Lex Bajuwariorum (Erlangen 1859). Hierhin gehören weiter neben einer Reihe von Zeit-

schriftaufsätzen und kleineren Abhandlungen, wie z. B. Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte (1860), Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (1859), De Codice saeculi XV. Erlangensi inedito (1854), Ein Blick auf das Rechtsleben Bayerns unter Herzog Otto I. (1880), — seine vier Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns (Erlangen-Leipzig 1889. 1891. 1892. 1899).

Endlich hatte Gengler in der Erforschung eines Spezialgebietes seine Haupt-Lebensaufgabe gefunden: desjenigen der Stadtrechte. Hier konnte sich seine wissenschaftliche Eigenart, die ganze historische, philologische und juristische Subtilität so recht entfalten. Welch' eine Fülle entsagungsvoller Arbeit, welch' ein Mafs mühseligster Detailforschung steckt nicht in seinem Codex iuris municipalis Germanici (1863), den deutschen Stadtrechten des Mittelalters (1852, 2. Aufl. 1866), den deutschen Stadtrechtsalterthümern (1882). Und das Hauptwerk seines Lebens harrt noch der Drucklegung.

Fürwahr, die Selbstprophezeiung in der Vorrede seines ersten Buches ist in schönstem Mafse in Erfüllung gegangen, die da lautete: „Diese wenigen Worte werden genügen, mich gegen den Einwurf zu schützen, als hätte ich den ersten Schritt im Bereiche litterarischer Forschung mehr mit tollkühnem Muthe, denn mit männlichem Selbstvertrauen und aus wahrer Liebe zur Wissenschaft des Strafrechts gethan, welche — längst angefacht durch die begeisternden Worte meiner grossen Lehrer Mittermaier und Rosshirt — nie erlöschen und sofern kein ungünstig Gestirn die Hoffnung der Zukunft vernichtet, gewiss einst reifere Früchte als besseren Beweis unbegrenzter Dankbarkeit gegen jene verehrten Männer dem Publikum bieten wird.“ Die Dankbarkeit, die Treue und die Bescheidenheit, welche aus diesen Worten uns entgegensprechen, sind auch der Grundzug seines Wesens geblieben. Seine Bescheidenheit hatte bisweilen etwas geradezu Rührendes; so verfehlte er z. B. nie, wenn ein neuer College ihm seinen Antrittsbesuch machte, „sich seinem

Wohlwollen zu empfehlen", auch wenn es der jüngste Privatdozent war. Diese Selbstlosigkeit, dieses Zurückdrängen der eigenen Persönlichkeit ist in näheren Kreisen nicht immer richtig gewürdigt, bisweilen sogar direkt missverstanden worden. Wer aber ihm näher trat und seine edle Gesinnung, seine echte Religiosität (Gengler war Altkatholik), sein wahrhaft kindliches Gemüth kennen und verstehen lernte, der fühlte sich beglückt von dem Widerscheine dieser reinen Seele — wie er andererseits die grosse Fülle des positiven Wissens und seine bei aller Weichheit des Gemüths doch bisweilen überraschend scharfe Beurtheilung von Personen und Gegenständen bewundern musste. Gengler hat sich in der Stiftung seiner wohl einzig dastehenden Sammlung der auf die deutschen Städte bezüglichen Litteratur an die Erlanger Universität ein dauerndes Denkmal gesetzt. Für seine zahlreichen Verehrer und Freunde hätte es dessen nicht bedurft. Und wenn es richtig ist, was über seinen Lehrer Mittermaier gesagt werden konnte, dass über dem Gelehrten, dem Schriftsteller und Lehrer, und wenn er auch noch so Grosses geleistet haben sollte, doch der volle Werth einer edlen Menschennatur steht, so verdienen Wenige mehr den kommenden Geschlechtern als ein leuchtendes Vorbild eines selbstlosen, bescheidenen, unermüdlichen und pflichtgetreuen, deutschen Gelehrten gepriesen zu werden, als Gottfried Heinrich Gengler.

Sui temporis eximium decus
Sequentibus exemplum.

Erlangen. Emil Sehling.

Julius Ficker,

† 10. Juli 1902.

In dem verewigten Forscher, dessen Andenken diese Zeilen gewidmet sind, hat die deutsche Wissenschaft einen ihrer Fürsten, das deutsche Volk einen seiner treuesten Söhne verloren.

Julius Ficker wurde am 30. April 1826 zu Paderborn als das älteste der drei Kinder des Kreis-Medizinalrathes und Direktors des städtischen Krankenhauses Ludwig Ficker und seiner Gattin Auguste, einer Tochter des Arztes Tourtual in Münster, geboren. Von Vaterseite stammte er aus alter, hochangesehener westfälischer Familie, wogegen die Vorfahren seiner Mutter zur Zeit der Hugenottenkämpfe aus Frankreich in Westfalen eingewandert waren. Der Vater ward Ficker so früh entrissen, dass er keine Erinnerung an ihn behielt. Nach dessen Tode kehrte die noch sehr junge Wittwe, die sich später mit dem Kreisgerichtspräsidenten Scheffer-Boichorst wiedervermählte, in das Vaterhaus nach Münster zurück. Hier erhielt das Knäblein von der jüngeren Schwester der Mutter den ersten Unterricht. Daneben wirkte auf dasselbe anregend, dass es vom Grossvater, welchen sein Beruf namentlich zu den in Münsters Umgebung ansässigen vornehmen Familien führte, bei den Besuchen mitgenommen wurde. Von den Freundschaften, die Fickers Lebensweg begleiteten, gehen einige bereits in diese frühe Jugend zurück. In Münster besuchte der Knabe auch die Schule. Die preussische Schulordnung für Westfalen gestattete erst mit vollendetem elften Lebensjahre den Uebertritt an das Gymnasium, während derselbe im übrigen Preussen ein Jahr

früher möglich war. Dieser Zeitverlust ging dem vorzüglich qualifizirten, strebsamen Schüler sehr nahe; noch lange hat seine Verstimmung hierüber angehalten. Es ist schon bezeichnend für den späteren grossen Meister der exakten Methode, dass Ficker damals ein stark ausgeprägtes Interesse für Mathematik und Astronomie an den Tag legte — eine Liebhaberei, die ihn denn auch vornehmlich in dem verlorenen Jahre in Anspruch nahm. Die Familie besitzt aus jener Zeit noch ein Heft mit Zeichnungen von Sternbildern und Berechnungen. 1837 wurde Ficker in das unter Stieves Direktion stehende Gymnasium zu Münster aufgenommen. Nach siebenjährigem Studium daselbst legte er die Reifeprüfung ab, um im Herbste 1844 die Universität Bonn zu beziehen. Hier betrieb er zunächst eifrig die Rechtswissenschaft, ohne jedoch das Geschicht-Studium zu vernachlässigen, zu welchem bereits der Knabe eine leidenschaftliche Zuneigung gefasst hatte. Die Begeisterung für deutsches Vaterland und Volksthum führte Ficker nun zur Geschichte des deutschen Staatsrechtes. 1846 vertauschte er die juristische mit der philosophischen Fakultät. Hauptsächlich beschäftigte er sich jetzt mit der mittelalterlichen Staatsentwickelung; daneben hörte er allgemeine Geschichte und Philologie. Einzelne Semester oblag er zu Münster und Berlin geschichtlichen Studien. In Bonn hörte Ficker unter Anderen Aschbach, Bischof, Boecking, Budde, Dahlmann und Walter; in Münster Grauert; in Berlin sind Hirsch, Lepsius und Ritter seine Lehrer gewesen. Im Herbste des Sturmjahres 1848 begegnen wir dem jungen Ficker in Frankfurt a. M., für welche ehrwürdige Stadt er zeitlebens eine grosse Vorliebe hegte. Die politischen Ereignisse und die prächtige Bibliothek hatten ihn hingelockt, und er wurde in seinen Erwartungen nicht getäuscht. Vor allem war es für den Studiosus werthvoll, dass ihm dort drei edle Männer, Boehmer, Gfroerer und Junkmann, ihre Freundschaft schenkten und seine wissenschaftliche Ausbildung förderten. Im Frühling kehrte er an die Bonner philosophische Fakultät zurück,

besuchte aber keine Kollegien mehr, sondern arbeitete für sich. Das fröhliche Studentenleben am poesieumwobenen Rheinstrome hat es übrigens auch Ficker angethan: er war Mitglied der Bonner Burschenschaft Franconia und hat als solches in überschäumender Jugendlust seinen Mann gestellt, wenn es galt, in trinkfroher Gesellschaft ein Kraftstücklein zu leisten. Doch datirt die überaus grosse Mäfsigkeit, die Ficker auszeichnete, bereits von seinem 20. Lebensjahre an. Im Dezember 1849 wurde er in Bonn zum Doktor der Philosophie promovirt. Seine Aschbach zugeeignete Dissertation handelt bekanntlich: „De Henrici VI. imperatoris conatu electiciam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi“. Während der Universitätsstudien hatten die grossen Gestalten der deutschen Vorzeit seinen Blick gebannt und darunter natürlich am stärksten solche, welche der theueren Heimath besonders nahe standen. So vollendete Ficker schon zu Ende 1849 das Lebensbild eines Mannes, der für die allgemeine Reichs- und Kirchengeschichte im Zeitalter K. Friedrichs I. eine hohe Bedeutung besitzt: Reinald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln 1156—1167 (1850). Das Boehmer gewidmete Buch ist eine Vorarbeit zur Darstellung der kölnischen sowie der allgemeinen Reichs- und Kirchengeschichte des XII. Jahrhunderts. Das Streben, die heimathliche Vorzeit zu durchforschen, welches nach seinen eigenen Worten ihm selbst erst Vorliebe für Geschichte überhaupt erweckte und ihn zu ausschliesslicher Beschäftigung mit derselben bestimmte, die Liebe zur „rothen Erde“ führte Ficker nun einige Jahre die Feder. Das Lesen der Chronik des Arnd Bevergern hatte einst dem Schüler genussreiche Stunden bereitet, und es ist begreiflich, wenn ihn der Gedanke fesselte, die Chroniken der Stadt herauszugeben, wo er seine Jugend verbracht. Dem Plane folgte schnell die That: schon 1851 schenkte uns Ficker eine gediegene Ausgabe aller erhaltenen Münsterischen Chroniken des Mittelalters nach den ältesten bekannten Handschriften in ihrer ursprünglichen Gestalt. Unter

len weiteren Publikationen aus jener Zeit[1]) ragt das Seitenstück zum „Reinald von Dassel“ hervor: Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser (1853). Durchdrungen von der Ueberzeugung, dass die Provinzialgeschichte nicht Werth und Vollendung in sich selbst trägt, lass vielmehr eine innige Wechselbeziehung sie mit der Reichsgeschichte verbindet, fasst Ficker bei diesem Stoffe aus der rheinisch-westfälischen Geschichte eine Zeit und eine Persönlichkeit ins Auge, bei denen die Geschichte des Reiches und die des Reichstheiles sich besonders enge verknüpfen. Die Schrift steht an der Schwelle eines neuen Abschnittes n Fickers Leben. Auf ihrem Titelblatte konnte sich der Verfasser bereits Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck nennen. Der österreichische Unterrichtsminister, Graf Leo Thun, setzte damals die Neugestaltung der Universitäten ins Werk: aus simplen Lehranstalten zur Heranbildung brauchbarer Beamter und Praktiker sollten Stätten wissenschaftlicher Forschung werden, der hehre Gedanke der deutschen Universität mit ihrem Doppelzwecke der Lehre und Forschung sollte sich auch in Oesterreich zu kräftigem Leben entwickeln. Diese unsterbliche That Thuns eröffnete schaffensfreudigen Männern der Wissenschaft ein herrliches Feld fruchtbringenden Wirkens. Zu den deutschen Gelehrten, welche der Berufung nach Oesterreich Folge leisteten, gehörte auch Ficker, der sich inzwischen in Bonn habilitirt hatte, und, erst sechsundzwanzigjährig, am 27. April 1852 zum ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der philosophischen Fakultät in Innsbruck ernannt wurde. Bis zu seinem Tode ist er der schönen Alpenstadt treu geblieben, Berufungen nach Bonn und Wien ablehnend. Die Zukunft hat erwiesen, unter welchem Glücksstern die Wahl der österreichischen Unterrichtsverwaltung gestanden. In

[1]) Weniger bekannt sind die „Nachrichten über handschriftliches Material z. westfäl. Geschichte“ und „Herr Bernhard von Horstmar“ in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

dem jugendlichen Westfalen war die rechte Persönlichkeit zur rechten Zeit gewonnen, einer der besten Männer, die an einer deutschen Universität thätig gewesen.

Ein echter Spross des niederdeutschen Stammes, war Ficker eine starke, unabhängige und kernige Natur, ein offener Charakter, von ungewöhnlicher Arbeitsenergie, ausdauernd und zäh[1]), und erfüllt von unermüdlichem Schaffensdrange. Fremde Ueberzeugungen achtete er stets, auch wenn sie sich gegen ihn richteten. Ueberhebung und Eitelkeit waren ihm völlig fremd. Nach äusseren Ehren und Auszeichnungen hat er nie gestrebt, in so reichlichem Mafse sie ihm in verschiedener Gestalt zu theil wurden. Zwang konnte er in keiner Form vertragen. Es war wohl auch sein Unabhängigkeitssinn, der ihm nicht ermöglichte, nach dem Wunsche seiner Mutter die Beamtenlaufbahn zu ergreifen. Die freie Entfaltung der Individualität zählte zu seinen Idealen. Und weil er dabei nicht nur an sich, sondern auch an die Anderen dachte, schlug sein Herz warm für alle Unterdrückten. Nationale oder religiöse Vorurtheile und die dadurch heraufbeschworenen Kämpfe verabscheute er aus tiefster Seele. Ficker war Volksfreund, die Bestrebungen der unteren Klassen zur Verbesserung ihrer Lage mit inniger Theilnahme verfolgend, und selbst sehr wohlthätig. Drastisch konnte der hochherzige Mann seiner Abneigung gegen alle Ueberspannung der Macht Ausdruck verleihen. Bewunderungswürdig waren Arbeitskraft und Arbeitseifer. Einen Tag ohne Arbeit betrachtete er als nicht gelebt. Sommer und Winter sass er früh Morgens am Schreibtische. Und auch seine Reisen waren nicht eigentliche Vergnügungsreisen, sondern hauptsächlich der Arbeit halber unternommen. Charakteristisch für Fickers Manuskript ist die peinliche

[1]) Zähes Festhalten charakterisirte Ficker auch in kleinen Lebensgewohnheiten. So machte er Jahrzehnte lang jeden Donnerstag von Oktober bis Mai, unbekümmert um die Witterung, seinen Spaziergang nach Heiligenkreuz bei Hall, wohin ihn Adolf Pichler in der ersten Zeit seines Innsbrucker Aufenthaltes geführt hatte.

Sauberkeit, die immer gleich feine und deutliche Schrift, die er auf Boehmers Veranlassung annahm. In seinen Lebensansprüchen schlicht, liebte er nach des Tages Mühen Geselligkeit in trautem Freundeskreise, zumal bei Musik, für die er grosse Neigung empfand, während er für die anderen Künste weniger Interesse verspürte. Abt und Lortzing kannte er persönlich aus seiner Gymnasialzeit und erzählte gern, wie stolz es ihn damals machte, wenn sie ihn ins Gespräch zogen. Ueberhaupt war Ficker kein einseitiger Gelehrter. Der schönen Litteratur brachte er bedeutenden Sinn entgegen. Als Leutnant der akademischen Studenten-Kompagnie kämpfte er 1866 in Italien. Er pflegte den Schiess-, Fecht-, Schlittschuh- und Bergsport. Auf letzterem Gebiete hat er sich auch litterarisch bethätigt. Ebenso ist er als Historiker nicht immer bloss für die Fachgenossen aufgetreten, sondern hat gelegentlich nicht verschmäht, ein geschichtliches Thema für das grosse Publikum in einer Zeitung zu behandeln.

Wie rasch der seltene Mann sich das Vertrauen der Kollegen zu erwerben wusste, bezeugt, dass er bereits 1854/55 das Dekanat und 1858/59 die Würde des Rector magnificus bekleidete. Bis 1863 las Ficker, auf dem die Hauptlast des historischen Unterrichtes ruhte, über antike, mittelalterliche und neuzeitliche Geschichte, sowie mehrmals über Chronologie.[1] Ausserdem hielt er eine Anleitung zur quellenmäfsigen Bearbeitung der Geschichte und seit dem W.S. 1860 Colloquien über einzelne Punkte der deutschen Verfassungsgeschichte und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte überhaupt. 1863 vertauschte er die philosophische mit der juristischen Fakultät. Hier trug Ficker deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte vor, zugleich die wissenschaft-

[1] Der Gegenstand seiner ersten Kollegien im S. S. 1852/53 war „Geschichte des Alterthums vom Ende des zweiten punischen Krieges bis auf das Ende der Völkerwanderung“ und eine „übersichtliche Geschichte der Entstehung und des Verfalls des deutschen Kaiserreichs.“

lichen Seminarübungen[1]) fortsetzend. Diese Lehrthätigkeit dauerte bis 1877, wo Ficker in die philosophische Fakultät zurückkehrte, um 1879 noch im rüstigsten Alter in den Ruhestand zu treten.

Ficker war ein warmer Freund der Jugend, als Lehrer ausserordentlich wohlwollend, als Prüfer überaus milde. In seinen Vorträgen baute er die Entwickelung solide aus den Thatsachen auf, immer bedacht, nicht durch Hineintragen vorgefasster Meinungen und Theorien die Treue des Bildes zu gefährden. Den meisten Genuss sollen die Vorlesungen über deutsche Verfassungsgeschichte geboten haben. In den von Juristen und Philosophen besuchten Uebungen, die an schulender Kraft ihres Gleichen suchten, wurden in Rede und Gegenrede die Grundsätze der geschichtlichen Methode durchgesprochen und vom Meister an der Hand vieler Beispiele, die ihm sein ungeheueres Wissen überall darbot, illustrirt. Namen von bestem Klange sind aus Fickers Schule hervorgegangen. Ich nenne die Juristen Nissl, Val de Lièvre, v. Zallinger; von Philosophen sind namentlich Busson, Huber, Jung, Mühlbacher, v. Ottenthal, Redlich, Scheffer-Boichorst, Stieve, v. Wieser seine Schüler gewesen. Sie bildeten mit Boehmer, Stumpf und Anderen Fickers wissenschaftlichen Freundeskreis. Doch nicht nur den Schülern stand er mit Rath und That zur Seite, sondern auch solchen Jüngern der Wissenschaft, denen nicht mehr vergönnt war, in ihm ihren Lehrer zu verehren. Nicht ohne Bewegung vermag ich da an Selbsterlebtes zurückzudenken. Wie konnte sich der gütige alte Herr interessiren, wenn er wusste, dass ein junger Mann ein rechtsgeschichtliches Problem zu untersuchen begann! Wie zuvorkommend stellte er seine massige Fachbibliothek zur Verfügung! Bekannt war seine Bereitwilligkeit, einem Anfänger durch Mittheilung eines Themas in den Sattel zu helfen und Material an die Hand zu geben.

[1]) Seit 1871 unter dem Namen einer Anleitung zur historischen Kritik und zur Forschung auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte.

Ficker war eine typische Forschernatur. Nicht die darstellende, sondern die schöpferische litterarische Thätigkeit reizte ihn. Seine wissenschaftliche Arbeit stand völlig unter dem Zeichen der Forschung.[1]) In ihrer strengen Sachlichkeit, wobei alles Persönliche gänzlich zurücktritt, athmen alle Werke reinsten Wahrheitsdrang. Ficker war von denkbar liberalster wissenschaftlicher Gesinnung und empfindlich nur für litterarisches Unrecht, gegen welches er energisch reagirte. Merkwürdig ist, wie die Werke zusammenhängen, wie eines aus dem andern herauswuchs. Ficker liess sich durch den Stoff treiben. Eine umfassende Arbeit begann er ohne Vorbereitung, ohne jede Uebersicht über ihre schliessliche Ausdehnung, über die verschiedenen Gebiete, welche sie berührt. Den Plan zu ihr hatte er nie gefasst, ungesucht bot der Ausgangspunkt sich dar, die Entwickelung der Forschung selbst leitete ihn erst auf ihre schliessliche Gestaltung und Umgrenzung. So sagt er uns selbst in einer seiner lehrreichen Vorreden. Nebenfragen führten ihn immer wieder abseits auf ein fremdes Gebiet. Bald war er auch da wieder kraftvoll eingedrungen, um schliesslich mit einer Publikation in nicht erwarteter Richtung zu überraschen. So wurde Ficker von der äusseren Reichsgeschichte zu verschiedenen Theilen der Reichsverfassungsgeschichte, dann speziell zur italienischen Entwickelung und weiter zu eingehenden Studien auf dem Gebiete der Urkundenlehre, zur Eheschliessung, zur Gruppirung der germanischen Rechte und Stämme und endlich zur Erbenfolge geführt. Nicht minder kennzeichnet den echten Forscher die Schreibweise. In breiter Anlage fliesst der Gedankenstrom dahin, stets aufmerksam auf alles, was etwa eingewendet werden könnte, in steter Vertheidigung dagegen sich den Weg bahnend. Ficker liebt es, den Leser tief in

[1]) Auch die in den Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung erschienenen wenigen Rezensionen, für die er Zeit übrig fand, legten ihm seine Studien nahe. Ungewöhnlich gewissenhaft, pflegte er im Urtheil über fremde Leistungen überhaupt sehr zurückzuhalten, falls er ein solches nicht auf Grund eigener Forschung aussprechen konnte.

seine geistige Werkstatt schauen zu lassen, ihm seinen intensiven Denkprozess bis in die Wurzeln klar zu legen. Das macht die Lektüre oft recht schwierig und anstrengend, stört aber denjenigen nicht, der sich zu umsichtiger, wahrer Forschung hingezogen fühlt.

Fickers litterarische Thätigkeit lenkte immer mehr in spezifisch juristische Bahnen ein. Als er 1852 nach dem Süden gezogen, arbeitete er zunächst noch als reiner Geschichtsforscher. Er edirte die Dichtung Gottfrieds von Viterbo über Barbarossas Thaten in Italien (1853), erörterte das Schreiben der zu Rense versammelten Kurfürsten, welches nicht als Kundgebung der ganzen Kurfürstenversammlung zu betrachten sei (1853), besprach unter Mittheilung der Stücke den Ueberrest von gerade für Deutschland wichtigen Urkunden und Akten aus K. Heinrichs VII. Reichskanzlei im Archive zu Pisa (1855), wo sich Ficker auf einer im Herbst 1853 unternommenen Reise aufhielt. Bald jedoch ergab sich Veranlassung, den deutschen Rechtsbüchern näherzutreten. Angeregt durch Homeyers Neuausgabe des Verzeichnisses der Rechtsbücher, hatte Ficker behufs Ergänzung jenes Verzeichnisses und zu Uebungszwecken einzelne seiner Zuhörer aufgefordert, die Innsbrucker Handschriften zu untersuchen. Der glückliche Gedanke förderte im Herbste 1856 den „Spiegel deutscher Leute“ zu Tage. Ficker erkannte in ihm ein um 1260 von einem Rechtskundigen zu Augsburg abgefasstes Rechtsbuch mit gemeindeutscher Tendenz, dem der Sachsenspiegel vorgelegen, während der Schwabenspiegel auf dem deutschen Spiegel beruhte. Der Untersuchung (1857) folgte 1859 ein Textabdruck mit so getreuer Wiedergabe der Handschrift, dass die Einsicht derselben dem Forscher selbst für die kleinsten Einzelheiten des Textes entbehrlich ist. Fickers Ergebniss, dass hier eine Uebergangsform vom Sachsen- zum Schwabenspiegel vorliege, erfreute sich so gut wie allgemeiner Zustimmung, insbesondere Homeyers. Nur v. Daniels opponirte. Gegen dessen Behauptungen trat Ficker 1859 mit einer scharfsinnigen Abhandlung auf den

Plan, worin er seinen Standpunkt nochmals in strenger Beweisführung präzisirt, die wichtige Nebenfrage nach der Entstehungszeit des Sachsenspiegels in den Mittelpunkt stellend. Zugleich sollte da ein Beispiel der Methode beim Beweis der Stellung verwandter Quellen geboten werden.[1]) Die späteren Arbeiten zur Geschichte der Rechtsbücher galten dem Schwabenspiegel. Auf das Bedürfniss, zu Labands Beiträgen zur Kunde des Schwabenspiegels (1861) Stellung zu nehmen, geht die Abhandlung „Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels“ (1862) zurück; gegen Rockinger erörterte er 1874, dass das Rechtsbuch nicht vor 1275, aber schwerlich viel später entstanden sei: und endlich veranlassten ihn ganz andere Forschungen, sich kurz über einen verwandtschaftsrechtlichen Anhaltspunkt für die Entstehung des Werkes in Schwaben und nicht in Ostfranken zu äussern (1890). Noch zu verschiedenen Rechtsdenkmälern hat Ficker Untersuchungen geliefert: über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes (1857); über den Brachylogus iuris civilis, den er gegen Fitting sehr wahrscheinlich der Schule von Ravenna und zeitlich frühestens der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts angehören lässt (1871); über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana (1873) und der Exceptiones legum Romanorum (1888); über die Usatici Barchinonae und deren Zusammenhang mit letzteren (1888); über Ober-Lothringen als Heimath der Lex Ribuaria (1896). Dazu gesellen sich werthvolle Textpublikationen, namentlich der Urkunden zur Geschichte des Römerzuges K. Ludwigs des Baiern (1865) und zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (1874)[2]), die Herausgabe von Ergänzungen zu den Reichsregesten und der Acta

[1]) Ursprünglich wollte Ficker mit einer zusammenhängenden Darlegung der Methode antworten. Andere Fragen aber nöthigten ihn, den Plan fallen zu lassen. Damals lag auch für Unterrichtszwecke der Entwurf einer historischen Methode vor ihm: zu einer Veröffentlichung ist es leider nicht gekommen. — [2]) Mittheilungen einzelner Stücke (Instruktion f. Archivare aus dem 14. Jh., Verordnung gegen Missbräuche an der Universität zu Neapel v. 1339, Ausstattung einer apulischen

imperii selecta aus Boehmers Nachlass (1865, 1870) und die Edition der Nachträge, Uebersichten und Schlussbemerkungen zu Stumpfs chronologisch verzeichneten Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts (1883). Grosse Verdienste erwarb sich Ficker um die prachtvolle Neu-Ausgabe der Kaiserregesten. Er war die Seele des Unternehmens und hat im Verein mit Eduard Winkelmann die Zeit 1198—1272 bearbeitet (1881 bis 1901).

Ursprünglich war Fickers Blick auf Boehmers Anregung hin der äusseren Reichsgeschichte im Mittelalter zugewendet. Er trug sich mit der Absicht, hier ausgedehntere Untersuchungen anzustellen. Thatsächlich verlor er die Reichsgeschichte auch später nicht aus dem Auge, wie seine zehn unter dem Titel „Erörterungen zur Reichsgeschichte des XIII. Jahrhunderts" erschienenen Aufsätze (1882, 1883) und verschiedene andere besonders auf die italienischen Verhältnisse bezügliche Veröffentlichungen darthun.[1]) Allein zu jenen Untersuchungen ist es nicht gekommen, weil verfassungsgeschichtliche Probleme ihn gar bald gefangen nahmen. Ficker hatte eine Darstellung der Reichsgeschichte im Zeitalter Ludwigs des Baiern geplant und 1855 einen Entwurf derselben begonnen. Doch Königswahlrecht und Kurfürstenfrage zogen ihn rasch in ihre Kreise, und Ficker wollte nun die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Kurfürsten gesondert abhandeln. Auch der Verwirklichung dieser Absicht stellten sich unvorhergesehene Hindernisse entgegen.[2]) Der zweite Abschnitt sollte nämlich die

---

Braut im 12. Jh.) in den Mitth. d. öst. Inst. 1880, 1881. Eine blosse Mittheilung über Material (geldrische Urkunden im Hausarchive zu München) das. 1882.

[1]) Ueber den Lombardenbund (1868), die Grafen der Romagna (1868), das Testament K. Heinrichs VI. (1871), das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde (1871), Konradins Marsch zum palentinischen Felde (1881). Kleine Mittheilungen in den Mitth. d. öst. Inst. 1880, 1881. — [2]) Ficker hat das Kurfürstenrecht später im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater kurz skizzirt (1861).

Frage kurz erledigen, wer vor Ausbildung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Kurfürsten zu den wahlberechtigten Fürsten zählte, und da stiess unser Forscher auf derartige Schwierigkeiten, dass ihm eine genaue Untersuchung der einschlägigen Fragen nothwendig erschien, ehevor er weiterging. So entstand das erste jener bedeutungsvollen verfassungsgeschichtlichen Werke, die Ficker einen Ehrenplatz unter den Vertretern dieser Disziplin sichern: der erste Band „Vom Reichsfürstenstande“ (1861). Das Buch trägt den Charakter der Einzelforschung, ist unmittelbar aus den Quellen gearbeitet und so angeordnet, dass von allem abgesehen ist, was die Theorie zur Erklärung der Thatsachen beiträgt. Vorzugsweise das XII. und XIII. Jahrhundert ins Auge fassend, beschäftigt es sich an der Hand eines reichen Urkundenmaterials wesentlich damit, nach äusseren Kennzeichen festzustellen, wer in verschiedenen Zeiten Reichsfürst war und wer nicht, ohne den inneren Gründen für das eine oder andere nachzugehen. Der Band ist der einzige geblieben; der zweite, dessen Ausarbeitung eine mehrfache Unterbrechung erfuhr, ist nicht erschienen.[1]) Aber einige Untersuchungen, auf die der Gegenstand desselben führte, sind gesondert veröffentlicht. Sie betreffen die Reihenfolge der Reichshofbeamten in der Hohenstaufen-Zeit (1862); ferner die für die Stellung der geistlichen Fürsten in der Reichsverfassung wichtige Vorfrage über das Eigenthum am Reichskirchengut, welches dem Reiche gehört habe, während den Reichskirchen nur ein dauerndes Recht auf Besitz und Genuss zustand (1872); endlich die fürstlichen Willebriefe und Mitbesiegelungen, in deren Abhandlung (1882) speziell der Hinweis auf die Parallele zur Entwickelung des Königswahlrechtes von Interesse ist. Bereits in der Einleitung zum „Reichsfürstenstand“ hatte Ficker schwungvoll die universale und nationale Stellung des deutschen Kaiserreichs geschildert.

---

[1]) Indessen hat mir Ficker das Manuskript zwecks Herausgabe anvertraut und werde ich nach Abschluss der Durcharbeitung den Band der Oeffentlichkeit übergeben.

Näher verbreitete er sich darüber in mehreren 1861 im Ferdinandeum zu Innsbruck gehaltenen Vorträgen, sowie in der Schrift „Deutsches Königthum und Kaiserthum“ (1862), mit welcher er auf v. Sybels Abhandlung „Die deutsche Nation und das Kaiserreich“ entgegnete. Sie durchweht die Luft jener entscheidungsschwangeren Jahre, da die Rufe „Hie Oesterreich“, „Hie Preussen“ die Nation unterwühlten und spalteten, und die Ueberzeugung von der Morschheit des alten Gebäudes, der Nothwendigkeit neuer politischer Formen immer weitere Kreise ergriff. Ficker bekannte sich als „Grossdeutschen“; und er fühlte sich gedrängt, auch öffentlich seine Stimme für Kaiser und Reich zu erheben. Hier entrollt er uns ein herrliches Bild der Aufgaben, des Werdeganges und Absterbens des vielgestaltigen Staatswesens, wie es die Väter gegründet. Kein Weltreich und, insoferne es über das deutsche Volk hinausgriff, kein Nationalreich, besass es eine gesunde Grundlage, ausgezeichnet brauchbar, um gleichzeitig eine universale und nationale Wirksamkeit zu entfalten. Nicht die ursprüngliche Grundlage, sondern gerade das Verlassen derselben hat das alte Reich gefällt. Darum ging Fickers politische Ueberzeugung auf Aufrechterhaltung einer die Nation überschreitenden äusseren Machtstellung und innerhalb derselben auf grössere Einigung der ganzen Nation. Wenn wir da lesen, dass die nationalen Interessen noch immer auf die durch das alte Kaiserreich vorgezeichnete Richtung hinweisen, dass es an Haltpunkten fehle, welche uns die Möglichkeit des Bestandes eines ganz auf sich gestellten deutschen Nationalreiches verbürgen könnten: so muthen solche Sätze uns Kinder einer neuen Epoche fremd an, in welcher der deutsche Name unter Preussens Führung in ungeahntem Glanze erstrahlte. Aber gerade der Deutsche unserer Tage wird Fickers Empfinden für die Gesammtnation und für eine über die Nation hinausgehende Stellung Deutschlands würdigen. Er selbst verschloss sich natürlich keineswegs den Fortschritten, welche die frische Thatkraft des Nordens dem deutschen Volke

brachte. Doch blieb ihm die Ausscheidung jener kerndeutschen Lande, wo das Nibelungenlied erklang und ein Walter von der Vogelweide gesungen, aus Deutschland nach wie vor höchst unsympathisch, ja er hielt die Ausscheidung im Hinblicke auf die inneren Kämpfe und Krisen des auf sich gestellten Oesterreich für nicht ungefährlich auch für das neue Reich.

Das Jahr 1861 brachte Ficker das Ehrendoktorat der Breslauer juristischen Fakultät. Dem Wunsche, diese Auszeichnung mit der Widmung einer rechtsgeschichtlichen Schrift zu erwidern, verdanken wir das berühmte Buch „Vom Heerschilde" (1862), welches vorzugsweise zeigt, wie die Heerschild-Theorie der Rechtsbücher mit dem thatsächlichen Rechtsleben ihrer Zeit übereinstimmt.

Schon in den fünfziger Jahren richtete Ficker seine Aufmerksamkeit auf Italien und dessen Quellenschätze. Ein wiederholter Aufenthalt im Lande führte ihn behufs Materialsammlung in den Archiven nach Venedig, Florenz, Pisa, Lucca, Siena, Rom, Neapel, Palermo und nach anderen Städten.[1]) Die Uebernahme der deutschrechtlichen Vorträge lenkte dann seine Studien, vermittelt durch Franklins Beiträge zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechtes, speziell auf das italienische Reichsgerichtswesen. Aus den bezüglichen Untersuchungen ist eines der schönsten Werke hervorgewachsen, welches die deutsche Rechtswissenschaft geschaffen hat: die „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens" (vier Bände 1868—1874). Gleich dem „Reichsfürstenstande" sind sie nicht auf Grundlage eines fertigen Planes, sondern durch allmähliche Erweiterung einer Einzeluntersuchung entstanden. Es handelte sich um die Frage, inwieweit zur Staufenzeit das Reichsgerichtswesen in Italien von den deutschen Grundsätzen beherrscht wurde, insbesondere ob auch in Italien sich die Funktion des Rich-

---

[1]) Wir besitzen von ihm auch mehrere Publikationen betreffs italienischer Archive: über das Pisaner Archiv (1855), die toskanischen Archive (1873) und das Munizipalarchiv zu Albenga (1880).

tens und Urtheilens schied. Schwieriger als die Beantwortung dieser im Allgemeinen zu verneinenden Frage gestaltete sich eine weitere, ob nämlich der hier zu Tage tretende scharfe Gegensatz deutschen und italienischen Rechtes erst von der Wirksamkeit der Bologneser Schule datirt oder schon früher lebendig war. Im Verlaufe der Untersuchungen wurde Ficker auf Dinge geleitet, die den Hauptgegenstand kaum noch näher berührten. Demnach ist der Inhalt der „Forschungen“ einerseits theilweise nur lose mit dem Reichsgerichtswesen verknüpft, andererseits aber erschöpft er wieder nicht alle Theile des Reichsgerichtswesens, weil zunächst eine Einzelfrage den Ausgangspunkt bildete. Beginnend mit allgemeinen Erörterungen über Gerichtswesen und Bann [1]), lässt Ficker die vor- und beisitzenden Funktionäre der italienischen Gerichte an uns vorüberziehen, um schliesslich der ursprünglichen Frage näherzutreten, inwieweit sich Richten und Urtheilen trennten. Dabei ergab sich reichlich Gelegenheit, Ausführungen über verschiedenes Andere, wie Verwaltungsrecht, kirchliche Verhältnisse, italienische Rechtsschulen, einzuordnen. Es ist Fickers nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst, uns hier ein auf sicherer Basis beruhendes lebensvolles Bild italienischer Rechtsentwickelung geschenkt zu haben, welche, wie wir uns gegenwärtig halten müssen, für das Verständniss der späteren deutschen Rechtsordnung dem alten römischen Recht an Werth kaum nachsteht.

Den verfassungsgeschichtlichen [2]) reihen sich bahnbrechende Publikationen zur Urkundenlehre an. In deren Mittelpunkt stehen die durch Scharfsinn, Materialkenntniss und — nicht zuletzt — durch Fleiss wahrhaft bewunderungswürdigen „Beiträge zur Urkundenlehre“ (zwei Bände 1877, 1878), eine Leistung, welche Ficker den ersten Diplomatikern

---

[1]) Hier auch einschlägig Fickers spätere Abhandlung „Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei“ (1880). — [2]) Dazu zählen noch kleine ins Kaiserrecht und Kanzleramt einschlagende Mittheilungen (1885, 1886).

beigesellt. Stets hatte er der Urkunde als einem verlässlichen Beweismittel ein Hauptaugenmerk zugewendet, wie das ja auch für Fickers Schule charakteristisch ist. Seine Studien führten ihn zu der für die Quellenkritik höchst wichtigen Frage, ob bei den Königsurkunden urkundliches und faktisches Itinerar sich ausnahmslos decken. Da beobachtete er nun merkwürdige Unregelmäfsigkeiten bei Ausfertigung der Urkunden, nicht regellose Versehen in einzelnen Fällen, sondern Unregelmäfsigkeiten, die der besonderen Regel nicht entbehrten. Schon die Beschäftigung mit Boehmers Regesten hatte Bedenken gegen die Richtigkeit des Itinerars in ihm erweckt, und bezüglich der Datirung einiger unzweifelhaft echten Urkunden K. Friedrichs II. war Ficker 1871 mit einer eigenen Abhandlung hervorgetreten, worin er Ausstellung seitens der Reichsregierung und bezüglich Ort und Zeit eine andere Entstehung, als angegeben, behauptete. Die Frage nach dem Zutreffen des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerars, „des festen Gerippes der Reichsgeschichte," bildet denn auch den wesentlichen Inhalt jener „Beiträge". Die Geschichtsforschung verdankt ihnen Bewahrung vor zahlreichen Irrthümern und Fehlgriffen, die ohne Kenntniss des Ficker'schen Werkes unvermeidlich sind. Weitere „Beiträge" über Zeugen und Datirung (1880), Ungenauigkeiten bei Angabe der Zeugen (1881) und über das Aufkommen des Titels Romanorum Rex (1885), sowie kleinere Mittheilungen in der Zeitschrift des Wiener historischen Instituts (1882, 1884, 1886) vervollständigen Fickers Thätigkeit zur Förderung der Urkundenwissenschaft.

In der letzten Schaffensperiode gerieth Ficker in eine fremde Welt. So Grossartiges er hier wieder leistete, so mag man dennoch vielleicht bedauern, dass er unter dem Drucke seiner Natur die alten Arbeitsgebiete verlassen, auf welchen er sonst unser Wissen noch vielfach vertieft und bereichert hätte. Ficker widmete seine Stunden jetzt dem Privatrecht, den weittragenden Problemen der Verwandtschaft der germanischen Rechte und Stämme zu einander,

der Rechtsvergleichung unter mafsgebender Berücksichtigung der nordgermanischen Rechte und Völker. Und ein so starke Interesse für diese Fragen war in ihm erwachsen, dass e im hohen Greisenalter sich noch eine gewisse Kenntnis skandinavischer Sprachen anzueignen trachtete, die ihn durch Unterstützung von sprachkundiger Freundesseite thun lichst entbehrlich gemacht ward. In Fickers Forscherleben spiegelt sich ein bedeutsames Stück Geschichte der germa nistischen Rechtswissenschaft: die Erweiterung der deutsche zur germanischen Rechtsgeschichte, ein entscheidendes Vor rücken der rechtsvergleichenden Methode, welcher die Zu kunft gehört. Zunächst wurde Ficker auf die Eheschliessung geleitet, und zwar auf dem Wege der Neubearbeitung de Reichsregesten, welche stets sachliche und sprachliche Schwierigkeiten ergab, sobald Verlobung und Vermählung in Frage kamen. Es entstand der Aufsatz „Konradins Vermäh lung“ (1883). Interessante Quellenfunde über die Beziehung von Desponsatio und Traditio liessen Ficker die Unter suchungen immer weiter fortsetzen, mit dem nächsten Ziele den weltlichen Eheschliessungsbrauch im XII. und XIII. Jahr hundert festzustellen. Eine angekündigte Abhandlung diese Inhaltes erschien nicht, weil Ficker die Nothwendigkei weiterer Untersuchungen empfand. Diese Arbeiten brachte ihn in den spanischen Quellenkreis. Er überzeugte sich, das im spanischen altgothisches Recht stecke. Den wichtige Umstand wollte er früher veröffentlichen als die Ehe schliessung. Es geschah in dem lehrreichen Aufsatze „Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht“ (1888), welcher den ver wandtschaftlichen Zusammenhang der ostgermanischen Recht erörtert und mehrere Rechte, wie das friesische[1]) und vo allem das langobardische[2]), im Widerspruch gegen die herr

[1]) Friesisches Recht glaubte Ficker auch bei den siebenbürgische Sachsen entdeckt zu haben, die sonach gleichfalls ostgermanische B standtheile enthalten sollen. Hierüber verbreitet sich der Aufsa „Zur Frage nach der Herkunft der siebenbürgischen Sachsen“ (1893).

[2]) Dazu noch die Abhandlung „Das longobardische und die scandin

schende Annahme der ostgermanischen Gruppe zuspricht. Begreiflicher Weise wünschte Ficker, die bezüglichen Ergebnisse noch an einer andern Partie zu erproben. Sie war die Erbenfolge, und er entschied sich dafür, letzteres Problem vor der Publikation über die Eheschliessung in Angriff zu nehmen. So schuf der schon betagte Mann in erstaunlicher Geistesfrische die „Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte", gedacht als erste Hauptabtheilung des geplanten grandiosen Werkes, während eine zweite zunächst die mittelalterliche Eheschliessung ins Auge fassen sollte. Vier starke Bände und die erste Abtheilung des fünften in elf Jahren (1891—1902)! Die Aufstellungen tragen vielfach einen äusserst revolutionären Charakter; ich erwähne nur die Anschauung über die älteste Rechtstellung des Weibes. Ficker selbst hat humoristisch bemerkt, seine Einzelergebnisse seien derart, dass man leicht auf den Gedanken kommen könnte, es sei ein Geist des Widerspruches in ihn gefahren, der ihn in allen Einzelfällen von vornherein von der Annahme ausgehen liess, die Dinge müssten sich anders verhalten, als sie bisher aufgefasst seien. Das sachliche Urtheil muss jenen überlassen bleiben, die auf langjährige intensive Beschäftigung mit diesem Gegenstande zurückblicken können. Es hat bisher an Bedenken von sachkundiger Seite nicht gemangelt. Darüber aber wird keine Meinungsverschiedenheit herrschen können: dass uns Ficker hier zum ersten Male eine grossangelegte, mit mathematischer Exaktheit aufgebaute Methode der Rechtsvergleichung an die Hand gegeben, dass das Werk eine Fülle werthvoller Resultate, Gedanken und Anregungen enthält, und dass es auf einem Quellenmateriale von so kolossaler Ausdehnung fusst, wie es bisher noch nicht dagewesen. Ficker hat einen epochemachenden Fortschritt in der rechtsgeschichtlichen Methode und in unserer Kenntniss des germanischen Erbrechtes angebahnt. Dieses hohe Verdienst

---

vischen Rechte" (1901). Sie ist der letzte Beitrag Fickers zu den „Mittheilungen" des Wiener Institutes.

wird nicht erschüttert werden, mag sich auch eine Reihe von Sätzen als irrig erweisen.

Es war ihm nicht mehr beschieden, das Riesenwerk zu vollenden. Seit ein Influenza-Anfall ihn vor einigen Jahren aufs Krankenlager geworfen, konnte er sich nicht mehr vollständig erholen. Trotzdem die Kräfte allmählich schwanden, blieb Ficker bis zuletzt geistig regsam und beschäftigte sich mit seiner „Erbenfolge“, wovon, wie ich höre, noch Material für einen ganzen Band im Nachlasse enthalten ist. Herr Prof. v. Amira erzählte mir, dass Ficker nicht lange vor seinem Tode noch eine Erkundigung in Sachen seiner Forschung bei ihm eingezogen. An einem durch gänzliche Entkräftung hervorgerufenen Lungenödem ist Ficker endlich in den Morgenstunden des 10. Juli im Alter von sechsundsiebenzig Jahren sanft und friedlich entschlummert. Ein Leben ist erloschen, das stets ein leuchtendes Vorbild selbstloser Hingabe im Dienste der Erkenntniss und des deutschen Geistes bleiben wird. Und wohl niemand, der diesem Manne mit dem menschenfreundlichen, unbeugsamen, nach innen gekehrten Charakter näher gestanden, vernahm ohne schmerzliche Trauer die Todeskunde. Die wissenschaftliche Welt aber wird die Erinnerung an den mächtigen Denker für immerdar treu und dankbar bewahren, der ein halbes Jahrhundert hindurch als ein rastloser Baumeister auf dem Felde der deutschen Rechtsgeschichte gewaltet hat.

Graz. Paul Puntschart.

Karl Hegel

wurde am 7. Juni 1813 zu Nürnberg als der ältere von den beiden Söhnen des Philosophen Hegel geboren. Sein auch sonst nicht regelmäfsiger Studiengang ist ein neuer Beweis für die alte Thatsache, dass innerer Beruf auch ohne zweckentsprechende Vorbereitung schliesslich doch durchbricht. Nicht eine regelrechte historische Ausbildung hat den jungen Hegel, der sich anfänglich in wenig glücklichen Versuchen einer theologisch gerichteten Nachfolge seines Vaters abmühte, zum Historiker gemacht, wiewohl der Einfluss wenigstens von Schlosser von ihm selbst dankbar anerkannt worden ist. Vielmehr war es eine glückliche Freundschaft mit Georg Beseler und namentlich mit Gervinus und dessen anmuthiger Gattin, die ihn der geschichtlichen Wirklichkeit zuführte, und sein auf sich selbst gestelltes Ich hat ihn schliesslich in ernster Selbstzucht zum vorbildlichen methodischen Geschichtsforscher und Verfassungshistoriker gemacht, so dass er, der lange unter dem schweren Druck des väterlichen Ruhmes gestanden, bald mit dem Dichter durfte

„zu den Grossen sagen,
Die längst umwallt der Ruhm wie Opferrauch:
So hoch als euch mag mich kein Flügel tragen,
Doch, Meister, schaut! ein Maler bin ich auch."

Das Gebiet, auf dem Hegel solche Erfolge errang, war und blieb die Stadtverfassungsgeschichte, zunächst die italienische, dann und für immer die deutsche.

Es war auf einer italienischen Reise, die er nach 1837 bestandener Doctor- und 1838 erledigter Lehramtsprüfung unternahm und vor kurzem erst überaus lebendig geschildert

hat, dass er, angeregt durch Gervinus, der 1833 eine Geschichte der florentinischen Historiographie veröffentlicht hatte, mit der mittelalterlichen Stadtverfassung von Florenz sich zu beschäftigen begann. In Rostock, wo Beseler dem eigentlich durch noch nichts anderes als durch eine Dissertation: De Aristotele et Alexandro Magno Legitimirten in freundschaftlichem Vertrauen auf seine Leistungsfähigkeit 1841 eine ausserordentliche Professur für Geschichte verschaffte, wuchs sein Unternehmen zu einer Geschichte der italienischen Stadtverfassung aus. Man versteht Hegels spätere Abwendung von diesen italienischen Studien[1]) eher, wenn man bedenkt, dass er sein Erstlings- und Hauptthema zwar mit voller wissenschaftlicher Hingabe, aber wesentlich im Dienst deutscher Verfassungsgeschichte behandelte. Kein Geringerer als Savigny hatte in der mit Recht viel bewunderten Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter die Fortdauer der römischen Municipalverfassung behauptet; kein Geringerer als Eichhorn war unter dem Bann seines romanistischen Mitbegründers der historischen Rechtsschule zu dem Ergebniss gelangt, dass sogar die Verfassung der deutschen Städte, insbesondere Kölns und durch dies Freiburgs und der Zähringischen Gründungen, vom römischen Recht sich herleite. Welche Genugthuung für den nach einer achtunggebietenden wissenschaftlichen Stellung ringenden Hegel, als er diesen Meistern gegenüber in respektvoller Bescheidenheit, aber mit der sicheren Bestimmtheit überlegener Sachkunde nachzuweisen vermochte, dass selbst die italienische Städteverfassung des Mittelalters durchaus auf germanischer Grundlage ruhe! Die 1847 in 2 Bänden erschienene Geschichte der Städteverfassung von Italien erbrachte diesen Nachweis mit aller wünschenswerthen Gründlichkeit. Ihr Aufbau ist bekannt. Eine knappe, aber erschöpfende Darstellung der römischen Städteverfassung und

[1]) Vgl. aber noch: Ordnungen der Gerechtigkeit von Florenz 1867, Die Chronik des Dino Compagni 1875, Ueber den historischen Werth der älteren Dante-Commentare 1878.

ihrer Schicksale von der Zeit der Republik an bis herab auf die byzantinische Herrschaft geht als Einleitung voraus. Dann erweitert sich das Buch immer mehr zu einer Verfassungs-, ja man kann wohl sagen, allgemeinen Geschichte Italiens unter dem Gesichtspunkt der Städtefrage. Nichts wird ausser Acht gelassen, was zum Städteproblem irgendwie in Beziehung gebracht werden kann, nichts — und wäre es noch so interessant — wird mitgeführt, was nicht in Zusammenhang damit steht. Prunklos, aber gefällig fliesst der Strom der Darstellung dahin, zunächst durch die Jahrhunderte der Langobardenzeit. Das Ergebniss, dass in den römischen Landestheilen die städtische Kurie trotz Weiterführung kurialer Wendungen in Formeln und Urkunden bald einschlief, indess die Langobarden zwar die Stadtterritorien benutzten, aber die germanische Abneigung gegen die Städte wenigstens durch deren verfassungsrechtliche Nichtachtung bethätigten, war nicht durchweg neu. Hegel hatte für einzelne seiner Behauptungen ältere Italiener und unter den Deutschen namentlich Leo zu Vorläufern, italienische und deutsche Zeitgenossen wie Troya (Della condizione de' Romani 1844) und Bethmann-Hollweg (Ursprung der lombardischen Städtefreiheit 1846) zu Mitstreitern. Dennoch ist es sein und nur sein Verdienst, dass die Gegenansicht trotz Savignys Autorität und 30jähriger Herrschaft zusammenbrach. Nicht alle seine Ausführungen haben Stand gehalten; dass anfänglich von den Langobarden gar kein römisches Recht geduldet worden, dass der langobardische Klerus alsbald nach langobardischem Recht gelebt habe u. a. m., hat sich seither als nicht richtig erwiesen. Aber in der Hauptsache sind Hegels Beweise und Ergebnisse unerschüttert geblieben und wissenschaftliches Gemeingut geworden. Das gilt auch von dem positiven Theil des Werks, der ausser den Fortschritten der Frankenherrschaft namentlich den Ursprung und die Entfaltung der Konsulatsverfassung behandelt. Hierin ist man vielleicht noch mehr als für die langobardische Periode über Hegel hinausgekommen, aber nur auf

dem von ihm gelegten Grund. Noch heute nach mehr als einem halben Jahrhundert liest man das Buch mit Genuss und immer neuer Belehrung; noch heute muss zu ihm greifen, wer Gegenstände der mittelalterlichen, auch der kirchlichen Verfassungsgeschichte Italiens studiren will.

Die Anerkennung liess nicht auf sich warten; das Werk erschien und hatte einen vollen Erfolg nicht nur in Deutschland sondern auch im Ausland, zumal in Italien, wo es den Ruhm deutscher Wissenschaft ehrenvoll mit behaupten half. Inzwischen war der Verfasser, 1848 zum Ordinarius befördert und seit 1850 mit seiner Base Johanna aus dem alten Nürnberger Patriziergeschlecht der Tucher in glücklicher Ehe verbunden, 1856 von Rostock nach vorübergehender eifriger Betheiligung am politischen Leben nach Erlangen übergesiedelt, dem er bis zu seinem Lebensende treu blieb. Nach kaum 2 Jahren bot ihm die von König Maximilian II. gegründete Münchner Historische Kommission, die ihn auch mit Ranke in immer näheren Verkehr brachte, Gelegenheit zu weiterer Bethätigung auf dem Gebiete der Städteforschung. Schon ein stattlicher Anhang zur Geschichte der italienischen Städteverfassung hatte sich auch mit den ausseritalischen, insbesondere mit den deutschen Städten befasst und für sie unter gleichzeitiger Widerlegung Eichhorns ebenfalls den germanischen Ursprung dargethan. Jetzt übernahm Hegel für die genannte Kommission die von Pertz angeregte Herausgabe der deutschen Städtechroniken. Für den, der gleich Hegel bereits in konstruktiv-darstellerischer Arbeit sich bewährt hat, bedingt eine solche Editorenarbeit immer ein gewisses Opfer. Hegel hat es mit Freuden gebracht und ist in seiner Aufgabe bald aufgegangen. Nach Feststellung des Arbeitsplans begann er mit den Chroniken seiner geliebten Geburtsstadt Nürnberg, in ihrem ersten Band, der das Stromerbüchlein enthält, zugleich ein Muster für die spätern schaffend. Von den nahezu 30 Bänden, die bis jetzt vorliegen, hat Hegel ausser den 5 Nürnbergern auch die Strassburger und Mainzer, jede in 2 Bänden bearbeitet;

der bald nachher erfolgende Untergang der Strassburger Originale bestärkte Hegel sichtlich im Bewusstsein der Verdienstlichkeit dieser seiner mühevollen Arbeit. Zu all diesen Ausgaben und ausserdem zu den Kölner Chroniken hat er u. a. verfassungsgeschichtliche Einleitungen beigesteuert. Man kann darüber, ob solche Einleitungen in die Ausgaben selbst hineingehören, verschiedener Ansicht sein; der Umstand, dass die Forschung ziemlich bald selbst über eine Musterleistung wie Hegels Einführung in die Kölnische Verfassung erheblich hinausgekommen ist, dürfte eher dagegen sprechen. Aber missen möchte man diese bei aller Kürze so viel sagenden und scharf das Wesentliche erfassenden Abrisse deutscher Stadtverfassungsgeschichten um keinen Preis; auch sie sind vorbildlich. Uebrigens griff Hegel, der 1856 einen Abstecher in die Geschichte der Mecklenburgischen Landstände gemacht hatte, auch für umfassendere Arbeiten nochmals zur Feder. Mit 68 Jahren begann, mit 78 vollendete er 1891 ein zweibändiges Werk: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, das für das Städtewesen in den rein germanischen Gebieten die von Wilda begründete, von Gierke umgebildete, von Nitzsch übertriebene, aber auch von Thierry, Brentano u. A. benutzte Lehre von der Gilde als der Wurzel der Stadtverfassung zu widerlegen suchte. Ja 1898 behandelte der 85jährige unter der Aufschrift: Die Entstehung des deutschen Städtewesens nochmals zusammenfassend in kritischer Auseinandersetzung mit den verschiedenen neueren Städtetheorien das Problem, das ihn sein ganzes Leben hindurch beschäftigt hatte. Dass die Summe des Wissens und der Beobachtung, die ein so reiches und langes Gelehrtenleben zeitigte, gewaltig war, ist ebenso selbstverständlich, wie dass der Greis nicht mehr mit demselben Erfolg in die Schranken trat, wie s. Z. der in der Vollkraft seiner Jahre stehende Mann; gewichtiger und begründeter Widerspruch namentlich von juristischer Seite blieb nicht aus. Bei den Städten und Gilden merkt man deut-

lich, dass der Verfasser durch langjährige Editionsarbeit den Sinn für die konstruktive Erfassung in etwas eingebüsst hatte. Dazu kam, dass einen Irrthum zu zerstören zwar auch ein wissenschaftliches Verdienst ist. Aber den höchsten Lohn trägt regelmäfsig nur der davon, der auch aufbaut. Auch hielt sich das Werk, indem es konstruktive Ausschreitungen mit Recht bekämpfte, von einer gewissen historisch-statistischen Einseitigkeit selbst nicht fern. Einen so einleuchtenden und auch gar nicht abzuweisenden Gedanken, wie dass der Hinzutritt gewillkürter Verbände, als da waren Einungen und Gilden u. s. w., zu den geborenen von Haus, Sippe, Hundertschaft, Völkerschaft u. a. m. das Verbandswesen mächtig gefördert und die Entstehung der städtischen Gemeinwesen mit bestimmt habe, schafft man selbst dadurch nicht aus der Welt, dass man für jede einzelne Stadt darthut, wie ein Zusammenhang zwischen Stadtgemeinde und Einung sich quellenmäfsig nicht nachweisen lässt. All dies stellt übrigens den grundlegenden Werth auch dieses Hegelschen Werkes nicht in Frage, das zusammen mit neueren Spezialuntersuchungen etwa wie der Aufsatz: Lateinische Wörter und deutsche Begriffe 1893[1]) oder die den Text des Freiburger Stadtrechts von bedenklichen modernen Verschlimmbesserungen errettende Untersuchung von 1896: Das erste Stadtrecht von Freiburg[2]) manches unverlierbare Ergebniss eindringlichster Detailforschung zeitigt. Und welch bewunderungswürdige Frische offenbarte nicht auch darin der Greis, der noch mit 70 Jahren Nordisch lernte und es zu voller Beherrschung dieser für sein Studium unentbehrlichen Sprache brachte!

Diese Frische blieb ihm bis zu seinem Ende treu. 1900 veröffentlichte er noch auf vielfaches Drängen Erinnerungen aus seinem Leben[3]), die in ihrer Schlichtheit

---

[1]) Im Neuen Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XVIII S. 207 f. — [2]) In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XI S. 277 ff. — [3]) Karl Hegel, Leben und Erinnerungen. Ohne sie, zwei treffliche Nachrufe von F. Frensdorff in den Nachrichten der

und Wahrheit zu den Perlen deutscher Gelehrtenautobiographien gehören. Ohne je ernstlich den schweren Druck des Alters gespürt zu haben, heraus aus einem arbeits- und erfolgreichen Leben schied der Nestor der deutschen Historiker am 5. Dezember 1901 von hinnen, abgerufen durch einen Tod, der ihm ebenso freundlich war wie zuvor das Leben.

Gött. Gesellschaft der Wissenschaften 1902 S. 52 ff. und in den Hansischen Geschichtsblättern XXIX 1902 S. 139 ff., sowie ohne die warmen Gedenkworte von R. Fester, Beil. d. Allg. Zeitg. 1901 Nr. 285 vom 11. Dez. hätte es das unterzeichnete Redaktionsmitglied trotz erfolgloser Bemühungen um einen anderweitigen Ersatz nicht unternommen, an Stelle des ursprünglich gewonnenen und besonders berufenen Mitarbeiters der aber nachher leider verhindert war, diesen Nachruf zu schreiben. Denn es ist sich dessen wohl bewusst, wie schwer es, zumal bei solcher Verschiedenheit von Alter und Studienrichtung, hält, das Lebenswerk eines Mannes nach Verdienst und Recht zu würdigen, dessen Persönlichkeit auf sich wirken zu lassen einem nicht vergönnt war.

Freiburg i. Br. Ulrich Stutz.



I.

Zu den germanischen Königswahlen.

Von

Herrn Professor **Dr. Ernst Mayer**
in Würzburg.

I.

1. Der Schwabenspiegel 130 sagt mit Bezug auf die Kurfürstenwahl: und also sol jediu minner volge der merren volgen. Daz ist an aller kur recht. Dass der Spiegler mit seiner allgemeinen Behauptung alle Wahlen, also vor Allem auch die kirchlichen im Auge hat, ist zweifellos. Allein das ist die Frage: woher stammt die Regel der formellen Einmüthigkeit? Schon v. Wretschko[1]) hat auf den germanischen Satz verwiesen, dass dem Urtheil der Majorität die Minorität sich anschliessen muss. Es soll nun dem Wesen und der Begrenzung dieser Erscheinung genauer nachgegangen werden.

Die Folgepflicht der urtheilenden Minorität ist am schärfsten im nordischen Recht ausgeprägt:

Nach der Grágás müssen die Urtheiler richten, bei Strafe der Landesverweisung. Doch hängt die Giltigkeit der Entscheidung nicht von der Mitwirkung aller ab; es genügt, wenn 6 Richter da sind.[2]) Weiterhin ist es Rechts-

[1]) Diese Zeitschr. XX S. 186. — [2]) Konungsb. 41: „Nun wollen einige richten und einige nicht, da riskiren diejenigen die Landesverweisung, die nicht darüber richten wollen und es ist Recht, ihn wegen Dingstörung sofort am Gesetzesfelsen zu laden und denselben Sommer zu verfolgen, sobald 6 Richter auf ihre Sitze hinaus gekommen sind oder mehrere. Und wird gerade so vollständig das Urtheil dieser, als wenn sie alle urtheilten."

pflicht, dass alle zu dem Urtheil, auf das man sich geeinigt hat und das einer unter den Richtern aussagt, die Zustimmung (samkvaedi) erklären; wer sich schweigend verhält, wird wegen Dingstörung wiederum mit Landesverweisung gestraft.[1]) Wo dem einen als materiell Betheiligten das Stimmrecht fehlt, soll er immerhin dem Urtheil der Genossen sein samkvaeđi geben.[2]) Einigen sich die Richter nicht, so kommt es zum véfang: d. h. es treten sich nun die beiden Parteien als selbstständige Collegien gegenüber; jede erklärt ihr Urtheil; Kläger oder Beklagter aber klagt gegen die ihm feindliche Urtheilergruppe wegen des ungerechten Spruchs auf die utlegđ, d. h. die Dreimarkbusse. Die Entscheidung über véfang am Frühlingsgericht fällt das Viertelsgericht am Allthing; über véfang im Viertelsgericht aber befindet das fünfte Gericht. Es kann aber nur dann zu véfang kommen, wenn auch für die Meinung der Minderheit mindestens 6 Leute eintreten.[3]) — Der Zusammenhang ist also folgender: jedenfalls muss der einzelne Urtheilsfinder entweder einem fremden Urtheil sich anschliessen oder er muss ein eigenes Urtheil fällen; das letzte gilt aber nur, wenn mindestens 6 von den 36 Richtern zustimmen. Der keins von beiden thut, verfällt der Landesverweisung; schlägt aber jemand ein eigenes Urtheil vor oder schliesst sich

---

[1]) Konungsb. 41. a. E. „Der das Urtheil aufsagt, soll so sprechen: „ich behaupte, dass wir da ein rechtmäſsiges Urtheil fällen, wenn wir dieses fällen“, und aussagen, was er urtheilen will. „Es ist unser aller Urtheil“, soll er sagen. Diese haben auch alle ihre Zustimmung zu dem Urtheil zu leisten, über das sie eins geworden sind, und antworten, dass das sei das Urtheil aller. Wenn jemand dabei schweigt, und seine Zustimmung zu dem Urtheil nicht leisten will, über das sie eins geworden sind, so ist das Dingstörung und er schweigt sich in die Landesverweisung.“ — [2]) Konungsb. 40. a. E. — [3]) Konungsb. 42; 58 von en þeir verda eigi sam dema an ab. — Ich schliesse mich in dieser bestrittenen Frage der Auffassung an, welche K. Maurer (kritische Vierteljahrsschr. XXXII. S. 332 fd.) gegen Vil. Finsen om den oprindelige ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner 1888 S. 10 fde. vertritt. Nach Finsen S. 22 würde es zum véfang kommen, wenn überhaupt keine Einstimmigkeit erzielt wird. Allein nicht nur beweist Konungsb. 42, dass man sich die gegenübertretenden Urtheiler stets als 2 Collegien denkt, sondern vor allem spricht gegen Finsen die Analogie des norwegischen Rechtes.

dem fremden Urtheil an, so riskirt er — wie in Norwegen — die Dreimarkbusse und nicht die Landesverweisung.

Nahezu die gleichen Formen begegnen im norwegischen Mutterland. Hier sind die Urtheiler wieder zur Entscheidung verpflichtet.[1]) Einigen sie sich nicht, so kommt es wieder zur Urtheilsspaltung, aber nur unter der Voraussetzung, dass gegen die Mehrheit eine Minderheit von mindestens $^1/_4$ steht und sich von der gemeinsamen Urtheilsfällung fernhält.[2]) Die durch eines der beiden Urtheile beschwerte Partei klagt dann wegen løgran[3]) und die unterliegenden Urtheiler zahlen dann 12 aura silfrmetna[4]), d. h. 3 Mark gezähltes Geld.[5]) Erst später ist dieser Betrag herabgesetzt worden, und wenn der Urtheiler schwört, dass er überhaupt nichts besseres weiss, so verfällt er jetzt überhaupt nicht mehr.[6]) — Wichtig ist dann hier noch eine andere Reihe: die Form, in der die Thingleute zustimmen, ist nach altem Recht das vapnatak.[7]) Die Geschichtsquellen berichten wiederholt, dass die Verurtheilung durch vapnatak der Thingleute erfolgt.[8]) Aber auch nach den Rechtsquellen wird das Urtheil durch vapnatak innerhalb und ausserhalb der løgrétta verbindlich.[9]) Zu diesem vapnatak erscheinen nun aber die Thingleute

---

[1]) Gul. þ. l. 35 „wenn sie aber nicht darum urtheilen wollen, so sind sie schuldig 15 Mark." — [2]) Gul. þ. l. 35 „lediglich dann kann man vom fylkisþing die Sache zum Gulaþing ziehen, wenn $^1/_4$ der Leute vom Gericht weggehet und nennen Recht das, was er sagt"; Frost. þ. l. X. 30 „Jeden Spruch von denen, über welche alle fylkismenn einig sind, soll niemand zerraufen, wenn sie um die Dinge zu Recht erkennen, über die sie zu urtheilen haben, wenn auch bei Seite treten die Verwandten (bauggildismenn ok nefgildismenn) und die Verschwägerten (námagar)" [d. h. wenn sie wegen ihrer Betheiligung nicht mitstimmen (anders als in Island, vgl. ob. S. 2 N. 2) und es so an einer formellen Einmüthigkeit fehlt]. „Wenn sich aber ein Viertel der Leute oder mehrere der Thingleute vom Gericht entfernen, so soll man die Gerichtsspaltung zum Gericht zurückbringen (d. h. im Gericht konstatiren) und mit der Sache sich zum 2 fylknaþing wenden." — [3]) Gul. þ. l. 266 (S. 88 ob.). — [4]) Frost. þ. l. Einl. § 16. — [5]) v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht II S. 513 f. — [6]) Magn. Landsl. VII. 25. a. E. — [7]) Zum folg. bekanntlich S. Grundtvig om de gotiske folks våbened in d. k. d. vidensk. forh. 1870. S. 44 fde. und dazu Maurer in Germania XVI S. 317 fde. — [8]) Heimskringla (ed. Finnur Jonsson) III S. 346 Z. 15. III S. 447 Z. 18 fde. — [9]) Frost. þ. l. V. 46. „Dasselbe (wie bei domrof wider das gewöhnliche Gericht) steht auch

verpflichtet bei einem baugr von 12 aurar, also wohl wieder bei 24 aurar gezähltem Geld.[1]) Im spätern Recht tritt dann an Stelle des vapnatak das lofatak.[2])

Alles zusammengenommen, so kennt das norwegisch-isländische Recht die Verpflichtung aller Richtenden durch positive Erklärung sich dem vorgeschlagenen Urtheil anzuschliessen, oder, wenn man dies nicht thun will, ein eigenes Urtheil zu fällen und für dieses die genügende Zahl von Folgern zu werben; sonst begeht man Thingstörung. Schlägt aber jemand ein Urtheil vor, das nicht die Zustimmung aller findet oder nimmt er eines an, welches nicht die Zustimmung aller findet, so riskirt er schliesslich — die erforderliche Minimalminorität vorausgesetzt — bei der Gerichtsspaltung die Dreimarkbusse.

Die beiden andern nordischen Recht enthalten, soweit ich sehe, keine direkten Nachrichten über die Verpflichtung zur Urtheilsfolge. Immerhin leuchtet im dänischen Recht dieselbe Struktur wie im Westnordischen durch. Nur dann kann eine vor das haereth gehörige Sache an das Landsthing gebracht werden, wenn entweder 1. eine Verurtheilung am Haerethsthing erfolgt ist und nun das Urtheil am Landsthing eingebracht wird — offenbar damit dort die Friedloslegung erfolgt[3]) oder 2. wenn man über die Entscheidung am Haerethsthing uneins ist.[4]) Wieder also ist ein einstimmiges Urtheil unangreifbar; erst der Dissens führt zum Rechtszug.

Auch das deutsche Recht betont wiederholt die Folgepflicht der Minorität.[5]) Allein die nordischen Rechte gehen

darauf, wenn ein Mann zerrauft das Urtheil, welches am Frostuthing gefällt ist und bei welchem innerhalb und ausserhalb der legrétta das vapnatak angewandt ist."

[1]) Frost. þ. l. XII. 4 (Wenn der Pflichtige die skeyting nicht vornehmen will) „da bitte er (der Berechtigte) die Bauern um eine skeyting mit vapnatak. Und die Bauern verwirken, jeder von ihnen, einen Ring von 12 aurar, wenn sie das ablehnen". Dazu v. Amira II S. 626 N. 1—6. — [2]) Genaueres Maurer a. a. O. S. 330 f. — [3]) Skånel. (Schlyter) I. 139; Vald. saell. lov. (Thorsen) 87. (S. 61). — [4]) Eriks. saell. lov. (Thorsen) II. 50. a. A. „oder wenn man sich spaltet in Bezug auf Rechtsertheilung am Haerethsþing, dann hat er die Entscheidung (skil) am Landsthing zu haben". — [5]) Die Stellen bei Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 478 N. 7, S. 482 N. 19, S. 483 N. 24.

davon aus, dass jeder Ausspruch einer gewissen Zahl von Leuten eben ein Urtheil ist, das nicht mehr durch eine entgegenstehende Majorität beseitigt werden kann, und geben so einem uralten Gedanken Ausdruck, der in anderer Prägung auch im Beweisrecht wiederkehrt: denn auch hier entscheidet gegenüber einer noch so verbreiteten abweichenden Beurtheilung ursprünglich wenigstens eine bestimmte Zahl von Zeugen oder Eideshelfern; hier wie dort genügt die Meinung einer geschlossenen Zahl von Volksgenossen. Nach südlichem Recht dagegen ist, wie es scheint, die Majorität unbedingt mafsgebend[1]) und deshalb findet sich nichts der nordischen Gerichtspaltung Aehnliches mehr.[2]) Eine weitere Zersetzung ist es dann wohl auch, dass, wo sich zwei Urtheilsvorschläge gegenüberstehen, keiner der beiden Theile für seinen Vorschlag eine Verantwortung trägt, wenn er in Minorität bleibt; nur ganz leichte Andeutungen des Gegentheils sind zu erkennen.[3])

Die französischen Rechtsquellen erwähnen noch da und dort die Verpflichtung der Urtheilsfinder, dem von andern gefundenen Urtheil sich anzuschliessen oder selber ein Urtheil zu fällen.[4]) — Eigenartig sind die Angaben des Pierre

---

[1]) S.Sp. II. 12. § 10 u. Sw.Sp. 116. 172. — [2]) Der Satz in Sw.Sp. 172: si ziehent ouch ir urteil wol an den hoehern rihter, der allerdings im Vorausgehenden einen Dissens der Urtheilsfinder voraussetzt, ist dem Wortlaut nach nichts anderes als das amtliche Befragen des Oberhofs, nicht die nordgermanische Parteiklage wegen Gerichtsspaltung. — [3]) Planck, Gerichtsverfahren I S. 265 fde. — [4]) Beaumanoir (Beugnot) 65 § 12 Et se l'une partie veut jugier et juge et l'autre partie ne veut fere jugement, ne se veut accorder a celi, qui est fes, li sires doit delivrer cix, qui ont jugié et retenir cix en prison, qui ne voelent jugier ne eus accorder au jugement, dusqu'a tant, qu'il se seroient accordé au dit jugement, ou il aroit fet autre. — Anc. coutume de Bourgogne (Marnier) c. 8: mais se on est en jugement et li un des jugeour se descorde des autre, à otroier li convient. Quar li mains se doit tenir à la plus grande partie, se il ne les set trop à tort jugier et que il le puisse maintenir, se mestier est. — Jean d'Ibelin 46 gestattet den Urtheilsfindern par la foi qu'il deivent au seignor zu erweisen, qu'il ne sont pas si apencés, qu'il ne puissent dire o nete conscience: ohne das wird allerdings die Nichterklärung noch als Verletzung der Lehnspflicht gegen den Gerichtsherrn angesehen. — Ganz die kanonischen Normen über Majorität verwendet die Summa de legibus Normanniae I. 9. 5 in einer andern Beziehung (Tardif): es soll die Mehrheit nur entscheiden, wenn zu ihr auch die discretiores et majores gehören.

de Fontanes. Im Gegensatz zu andern Nachrichten[1]), die sich mit einer Urtheilsfällung durch 2 Leute begnügen, verlangt er[2]), wie andere niederfränkische Quellen[3]), zu einem giltigen Urtheil 4 Urtheilsfinder; wenn sich aber 5 Leute dem Urtheil angeschlossen haben, so kann dieses mit der Urtheilsschelte nicht mehr angegriffen werden. Da man ja zu den Urtheilsfindern noch den vorsitzenden Richter zählen muss, so würde ein mit der Urtheilsschelte unanfechtbares Urtheil dann vorliegen, wenn 6 Leute mitwirken — Zahlen, welche den nordischen Verhältnissen sehr nahe kommen. — Die Urtheiler, die hier stets Vasallen des Gerichtsherrn sind, müssen nun nach Pierre entweder dem fremden Urtheil folgen oder selber ein solches finden. Bei widersprechenden Urtheilen entscheidet die Majorität.[4]) Diejenigen, welche dem fremden Urtheil folgen, unterliegen auch der kämpf-

[1]) Beaumanoir 39 § 8; 61 § 52. Jean d'Ibelin 46. — [2]) Pierre 21 § 29: certes encore i (zur Urtheilsfindung) sofisent quatre à ce fere, por ce que cil, contre cui on rent le jugement puet demander a celui, qui le jugement rent, s'il s'assent à tel jugement come il dit, et aussi as trois autres après, auquel qu'il voudra et puet lequel qu'il voudra des quatre fauser; nequedent je ne te lo mie, que tu faces rendre, s'il n'i a 5 homes au moins, se einsi n'est, qu'il eusst périll el delai. car se li cinquiesmes i estoit, et li fauseres li demandoit, s'il s'i assent ausi come li autre et il disoit oil, par tant seroit cil boutez arière de son fausement et seroit estable la chose jugée. — [3]) 4 scabini sind zum Urtheil erforderlich nach der Keure des Waeslands (Warnkönig fladr. R.G. II. 220 § 10; die Keure der Vierämter hat 3—4 scabini (Warnkönig II. 222 § 31). — [4]) Pierre 21 § 20. Der Schriftsteller geht hier von der Voraussetzung aus, dass nicht alle Urtheilsfinder erschienen sind, aber immerhin eine zur Urtheilsfindung genügende Zahl und dass diesen ein Aufschub der Urtheilsfindung gewährt ist. Wenn nun zu dem neuen Termin diese Ersterschienenen in genügender Anzahl wieder kommen, daneben aber auch solche, welche bisher nicht erschienen waren, so können die letztern erklären, sie wüssten kein besseres Urtheil zu fällen, hielten aber auch das von den Ersterschienenen gefällte Urtheil nicht für gut; dann sind sie zur Folge nicht verpflichtet: car c'est pecchiez mortels d'asentir soi a jugement contre sa conscience. Alle aber, welche schon im ersten Termin dagewesen sind und sich den Aufschub haben gewähren lassen, ne s'en porroient passer, qu'il n'ensuissent ou feissent meilleur. Et si le li home de la cort qui lor respit auroient eu, estoient en débat de lor jugement, si que une partie des jugeors deissent une chose et l'autre partie autre, en ce devroit l'en rendre le jugement la où la greignor partie s'asentiroit.

lichen Urtheilsschelte und empfangen die Busse wegen ungehöriger Urtheilsschelte.[1]) — Dem Bisherigen scheinen aber andere Stellen bei Pierre entgegenzustehen: der Urtheilsschelte kann man sich nämlich im Ganzen dadurch entziehen, dass man sich bei der Urtheilsverkündigung entfernt, je nach der Art der Urtheilsverkündigung auch dadurch, dass man bei der Urtheilsverkündigung schweigt.[2]) Der anscheinende Widerspruch lässt sich nun nicht dadurch lösen, dass man zwischen dem Folgen bei der Berathung und bei der Urtheilsverkündigung scheidet.[3]) Auch ist unmöglich dasjenige Verhalten der scheltenden Partei gegenüber keine Folge, was noch immer dem Richter gegenüber als Folge genügt.[4]) Sondern die Lösung ist viel einfacher: Pierre sagt, dass man einem fremden Urtheil folgen oder einen eigenen Vorschlag machen muss; er betont aber auf der andern Seite, dass es eine Todsünde ist, gegen das eigene Gewissen einem fremden Urtheil zuzustimmen.[5]) So kennt eben Pierre nicht mehr die Pflicht der Minorität, die ein entgegengesetztes Urtheil gefunden, sich der Majorität anzuschliessen: Entfernung oder

---

[1]) Alle diejenigen, welche dem Urtheil zugestimmt haben, sollen bei der Urtheilsverkündigung anwesend sein; wenn sie dann von der Partei gefragt dem Urtheil folgen, so unterliegen sie der Schelte: Pierre 21 § 21 a. E., d. h. soweit nur 4 Urtheiler befragt worden sind und diese bejaht haben; die Befragung und Zustimmung des 5. macht das Urtheil unanfechtbar (S. 6. N. 2). Umgekehrt hat die Partei, welche die Urtheilsfinder nacheinander um ausdrückliche Zustimmung zum Urtheilsvorschlag fragte und dann schalt, allen diesen, die amende zahlen, wenn die Schelte unzulässig ist: Pierre 22 § 16—18. Aus letzterer Stelle ergibt sich auch, gegen wen sich das Schelten richtet: Danach können sich die Urtheilsfinder der Schelte entziehen, gelten also nicht als zustimmend, wenn der Verkündigende die Worte braucht: je vos dis por droit, die Partei dann fragt: qui vos en siut und nun die Urtheilsfinder schweigen; nur dann stimmen sie zu, wenn sie das ausdrücklich und nacheinander sagen. Erklärt aber der Verkündigende: li home de ceienz nos dieut por droit und die Partei stellt die gleiche Frage, so werden die übrigen Urtheilsfinder als zustimmend angenommen, selbst wenn sie sich entfernen. Hier ist also direkt nur ausdrücklicher Widerspruch erforderlich, wenn man der Schelte entgehen will. — [2]) Pierre 21 § 21 a. E. 22 § 16—18: vorige Note. — [3]) Nach Pierre 22 § 19: dagegen 22 § 17. § 18. — [4]) Das siuvre in Pierre 22 § 17. § 18 ist offenbar dasselbe wie in Pierre 21 § 20. — [5]) Pierre 21 § 20 a. E. S. 6. N. 4.

Schweigen oder allenfalls ausdrücklicher Widerspruch ist die Form, in der dieser gestattete Dissens zum Ausdruck kommt. So ist bei Pierre die alte Form schon ganz zersetzt. Möglicherweise schimmern freilich in den Angaben dieses nordfranzösischen Juristen Gestaltungen durch, welche dem nordischen Recht sehr nahe stehen: kommt wirklich ein Urtheil nur mit 4—5 Urtheilsfindern zu Stande und ist der Urtheiler verpflichtet zu folgen oder ein Gegenurtheil zu finden, so kann das ursprünglich bedeutet haben, dass jeder, der das Stimmenmindestmafs für ein Gegenurtheil nicht erreicht, sich dem ersten Urtheil anschliessen muss. So wie aber Pierre die Sache schildert, kann jeder einzelne für sich, wenn er nur einen entgegengesetzten Vorschlag gemacht hat, vom Anschluss absehen.

2. Dass die Minderheit der Mehrheit folgt, ist dann auch für diejenigen Aussagen der Rechtsgenossen bestimmt, die zwar keine unmittelbare, urtheilsmäfsige Entscheidung des Rechtsstreites enthalten, sondern nur auf dem Gebiet des Beweises liegen, aber thatsächlich doch einem Urtheil sehr nahe kommen: ich meine das Nachbarzeugniss und den Geschwornenbeweis. Die Sonderstellung dieser Erklärungen ergibt sich sofort, wenn man dem gegenüberhält, dass der Eideshelfer- und Zeugenbeweis erst dann gelingt, wenn alle geforderten Eide geleistet sind; das Versagen auch nur einer Person macht sachfällig.[1]) Ueber Abweichungen von diesem Prinzip, die sich später ergeben, soll nachher die Rede sein.

Dem gegenüber zeigt schon das hier weniger durchsichtige deutsche Recht, dass beim Beweis durch Nachbarn, bei der Kundschaft die Majorität genügt.[2]) M. E. gehört es in den gleichen Zusammenhang, wenn das normannische Recht bei den petitorischen Rekognitionen Einstimmigkeit verlangt, in Besitzstreitigkeiten aber, dieser ursprünglichsten Anwendung des Nachbarzeugnisses, die Majorität entscheidet.[3])

---

[1]) Für das südgermanische Recht Planck § 113. § 114. Für das nordische vor allem Frost. þ. l. 4. 8 „und wenn ein Zeuge ausfällt, so wird der ganze Eid hinfällig“ (dazu Schlyter juridisk. afhandl. I S. 215; Brandt forel. II S. 260 f.). — [2]) S.Sp. III 21 § 8; Sw.Sp. 282. — [3]) Genaueres bei Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte S. 364 fde.

Das gleiche Prinzip kennen nun die isländischen Quellen in der Weise, dass beim Geschwornenbeweis die Minderheit ihr samkvaedi erklären muss; allein sie kann zugleich vor Gericht darlegen, dass sie anders ausgesagt hätte, wenn sie in Mehrheit gewesen wäre; dadurch entzieht sich die Minderheit der Haftung, wenn hinterher die Aussage als falsch angegriffen wird.[1]) Aus dem norwegischen Recht lässt sich weiter nichts entnehmen, weil in diesem der Geschwornenbeweis nur ganz undeutlich auftritt.

Dagegen führen die dänischen Nachrichten zu einem ähnlichen Ergebniss. Zunächst ist wiederholt bezeugt, dass in der naefnd die Majorität entscheidet.[2]) Weiter aber ist die Dreimarkbusse denjenigen angedroht, welche eine der Majoritätsaussage entgegengesetzte Aussage beschwören.[3]) So muss sich also offenbar die Minorität der Majorität anschliessen, ausser jene will es darauf ankommen lassen, dass der Majoritätseid durch jene eigenthümliche Controle ver-

---

[1]) Konungsb. 35 (S. 64) „wenn sie nicht einig werden, welche Aussage sie einbringen sollen, so haben die, welche die mehreren sind, zusammen zu rathen. Und haben diese Aussage vorzubringen und sie haben alle ihre Zustimmung zu ertheilen. Aber sie sollen das bei Gericht sagen, dass sie eine andere (Aussage) eingebracht hätten, wenn sie dazu die Majorität gehabt hätten". — [2]) Eriks saell. lov. II. 26 „was die sieben von den dreizehn thun, das ist maſsgebend (fult)". II. 42. „Da soll er zehn Leute dazu ernennen und dieser (der Beklagte) 3 ausscheiden und wollen 4 ihn vertheidigen, so ist er schuldlos". — Jydske lov (Petersen) I. 52 bei Nachbarzeugniss über Grenzverhältnisse: „und wenn unter ihnen Zwiespalt ist, so bleibe das beständig was die mehreren thun. Und schworen 6 und 6 etwas anderes, so werden 3 dazu ernannt, und welchen die zwei folgen, das bleibe stehen". II. 55 ähnlich bei Stimmengleichheit unter ransnaefninge. — priv. civ. Ripensis c. 2: sed si illi XII in unum convenire non poterint, maior pars prevalebit et quidquid iuramento suo decreverit, ratum teneatur. — Thord Degn (Thorsen) lat. Text. 55 [längerer dänischer Text 48]: et quidquid plures illorum iuraverint, hoc ita ratum sit, quod ipsorum iuramentum numquam possit in irritum revocari (für Stoknefnd). — [3]) Thord Degns längerer dänischer Text 13: „Da sollen zwölf ernannt werden von dem Herad und welche die 12 überwinden (oder überbeweisen? owervinnae) wegen der That oder des Raths oder Gebots, die sollen alle friedlos sein und deren (der Majorität) Eid soll nie hinfällig werden und wer entgegen (der Majorität) schwört, büsse dem Bauern (Gegner) 3 Mark und dem König ebensoviel."

nichtet wird, welche in Dänemark und Schweden Bischof und die besten Leute der Gegend — ursprünglich offenbar auf Grund des Synodalrechts — ausüben.

Etwas Aehnliches dürfte dann auch im schwedischen Recht gegolten haben, kann aber freilich nur indirekt erschlossen werden: In den westgötischen Quellen tritt einestheils der Ausdruck lukt naemd — geschlossene naemd — hervor[1]), anderntheils wird öfters von einem sich vertheidigen mit siu af naempdini geredet.[2]) — Es ist nun von Hiärne die Ansicht aufgestellt worden, dass die lukt naemd diejenige Zwölferjury sei, welche in schweren Fällen angewendet wird und Einstimmigkeit erfordert, während im andern Fall, da, wo man sich auf 7 von der naemd beruft, es sich um kleinere Streitigkeiten handele und man nur mit 7 von der Zwölferjury beweise.[3]) Schlyter[4]) hat sich sehr scharf gegen diese Auffassung ausgesprochen. Es muss nun sofort zugegeben werden, dass da, wo man sich auf 7 beruft, dies nur als Majorität der Zwölf aufgefasst ist und diese letzteren insgesammt zum Beweis herangezogen werden.[5]) Dieses Majoritätsprinzip gilt dann weiter im allgemeinen Landrecht.[6]) — Allein immerhin sind Anzeichen dafür da, dass der Ausdruck lukt naemd eine Aussage aller Mitglieder der Jury bedeutet, wie das ja auch sprachlich vollkommen möglich ist. In dem Statut von Alsnø von 1285[7]) wird bestimmt, dass bei Verletzungen des eþsøre man sich mit a l d r i haerneznaemd vertheidigt. In dem viel ausführlicheren Aufsatz über eþsøre aber, der sich einestheils in Østgøthalagen eþs., dann aber auch in Vestg. II. add. 7 findet, steht nun ebenfalls der gleiche allgemeine Satz, dass bei Bruch des eþsøre die naemd zur Anwendung

[1]) Die Stellen im corp. jur. Sveo-Goth. I. S. 455; einmal auch in Magn. Lands L. høghm. 11 und daher Christ. Lands L. høghm. 12; die entsprechende Stelle in Magn. Stadsl. høghm. 10 hat dafür: waeri sik maedh tolff manna edhe. — [2]) Vestg. II. þiuf 2, wozu auch IV. 18. 2; Vestg. II friþ. 1; Vestg. I gipt. 5 § 1; Vestg. II gipt. 12; Vestg. II add. 2 § 2, add. 4; III. 117; IV. 18. 1. — [3]) Hiärne om den forusvenska naemden enligt gøtalagerne S. 17 f. S. 33 f. — [4]) Corp. jur. S.-G. XIII. Anhang s. v. lukter, s. v. naemd. (S. 801, 802). — [5]) so Oestg. krist. 16 § 2; dazu aus dem schwedischen Kreis Vestm. II manh. 21; von dem götischen selber noch Vestg. II add. 2 § 2. — [6]) Magn. Lands L. þingm. 38. — [7]) Dipl. Suec. 799 = Vestg. IV. 19 § 2.

kommen soll, und zwar in zwei Formen: in der einen Form heisst es, dass die Entscheidung mit der konungsraefst erfolgt; in der andern Fassung aber wird gesagt, dass all þe maall, sum konungseþsøre aeru, skulu slitaz meþ luktri haeraznaemdinne.[1]) Wenn nun auch das Statut von Alsnø und die ausführlichere Aufzeichnung der Form nach ganz verschieden sind[2]), so ist jenes dem Wesen nach doch soweit nichts anderes als eine verkürzte Wiedergabe der breiteren Darstellung, und man darf deshalb die Aussagen über das Beweisverfahren für gleichbedeutend nehmen.[3]) So ist dann lukt naemd so viel als ald naemd, die Aussage aller, wie denn auch sonst der Spruch der naemd als ein Reden von 12 Leuten in den Rechtsquellen[4]) und Urkunden[5]) bezeichnet wird. — Allein es darf doch nicht die Auslegung von Hiärne angenommen werden[6]), dass nämlich in schweren Fällen Reinigung nur mit der einstimmigen naemd möglich war, dagegen in leichten Fällen die Majoritätsentscheidung genügte. Stellt man add. 3 und 5 der add. 4 zu Vestg. II gegenüber — die Stellen, auf welche sich Hiärne wesentlich stützt —, so könnte man allerdings an einen solchen Gegensatz denken, und die meisten Fälle, in welchen von der Reinigung mit 7 geredet wird, sind nicht dawider.[7]) Allein ganz entscheidend ist Vestg. II. add. 2. Unter anderm wird hier (§ 2) dem Ausspruch von 7 Leuten aus der naempd auch der dem schwedischen Recht eigenthümliche Fall unterstellt, dass in derselben Sache vom Kläger und Beklagten je 24 Eideshelfer vorgeführt sind. Der Beweis mit 24 Eideshelfern kommt aber in den westgöthischen Quellen gerade für die schwersten Streitigkeiten zur Anwendung. — Den Abschluss gibt Folgendes: nach dem allgemeinen Landrecht[8]) hat jedes einzelne Mitglied 3 Mark

---

[1]) Ersteres in Oestg. eþs. 13 und Vestg. II add. 7 § 27 nach dem Stockholmer Codex B. 59 (vgl. Schlyter praef. S. XII f.; letzteres in Vestg. II add. 7 § 27 nach den übrigen Texten. — [2]) Schlyter in Bd. I gloss. s. v. lukter. — [3]) vgl. auch Hiärne S. 29 N. r. — [4]) Søderm. þingm. 7; vgl. auch das Stadtrecht in S. 10 N. 1. — [5]) z. B. Silfverstolpe svenskt diplom. I. 520 u. oft. — [6]) a. a. O. S. 31 f. — [7]) Vestg. I gipt 5; Vestg. II gipt 12; Vestg. II friþ. 1 (vgl. dazu Vestm. II manh. 21), Vestg. II þuif 2. — [8]) Magn. Lands L. þingm. 33.

zu zahlen, „wenn die zwölf weder vertheidigen noch niederfällig machen wollen". Daraus folgt, dass die Nichterklärung am Einzelnen gestraft wird und zwar weil keine Aussage aller Zwölf zu Stande kommt. Nun entscheidet nach dem früheren einestheils die Majorität auch in den schwersten Fällen, und dann wird doch wieder ein Eid Aller gefordert. So wird eben die Verpflichtung des Einzelnen, sich zu erklären, auch in Schweden dahin zu deuten sein, dass die Minorität bei der 3 Markbusse für jeden einzelnen sich der Majorität anschliessen muss. Thut das der einzelne Geschworne nicht, so sichert er sich freilich gegen die Bestrafung der falschen Aussage, wenn hinterher durch konungsnaemd oder biscopsnaemd der Spruch kassirt wird.[1])

3. Das Majoritätsprinzip und die Verpflichtung zum Anschluss kann ursprünglich nur beim Nachbarzeugniss und dem, was sich daraus entwickelte, gegolten haben. Mit der zunehmenden Verbreitung des Geschwornenbeweises aber ist dann der Gedanken auch auf den Zeugen- und Eideshelferbeweis übertragen worden, für den er ursprünglich nicht möglich war. — So ist im isländischen Recht das, was vorher für Majoritätsentscheidung und samkvaedi der Minorität beim kvidr gesagt wurde, ganz genau auch bei dem Zeugniss angewendet worden.[2]) — Dieselbe Entwickelung weist dann auch das dänische Recht des 14. Jahrhunderts auf[3]); es ist das hier um so eigenthümlicher, als in anderer Richtung das dänische Recht die ursprüngliche Natur des Eideshelferbeweises ungewöhnlich lange festgehalten hat:

---

[1]) Oestg. krist. 18; raefst 16. pr.: nur die, welche geschworen haben, haften. — [2]) Konungsb. I. 32 (S. 57 unten); dazu K. Maurer, Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens S. 187 f. N. 2. Maurer hatte hier noch die Lesart der ältern Grágásausgabe: þott hinn se sottr um statt hinir se sottir um und nimmt deshalb eine Verantwortung nur des Wortführers der Mehrheit an, während doch die Verantwortung alle gleichmäßsig trifft; cf. die Analogie in Konungsb. 37: þa er costr at sekia hina um þat, at þeir hafe borit liugkvid. — Maurer nimmt ferner an, dass auch die Minorität der Urtheilsfinder genau so wie die Minorität der Zeugen die Befugniss des Protestes hatte. Direkt sagen die Quellen nichts davon und die Gestaltung der Folgepflicht der Urtheilsfinder in den übrigen Rechten spricht nicht dafür. — [3]) Bei Thord Degn. Es gehört hierher schon Thord latein.

noch im 16. Jahrhundert kennt es die Ablegung aller Eide durch die Partei, wenn sie keine Eideshelfer auftreibt.[1])

4. Dass die Mehrheit entscheidet, die Minderheit aber durch ausdrückliche Erklärung der Mehrheit folgen muss, ist die Form, in der eine Versammlung auch sonst da und dort ihren Willen darthut. Am deutlichsten ist hier wieder das isländische Recht: das Gesagte gilt hier jedenfalls für authentische Interpretationen durch die løgretta: Die Minderheit muss sich hier der Mehrheit durch samkvaeđi anschliessen. Stimmeneinhelligkeit ist zur Bewilligung von Gnaden nöthig. Zweifelhaft aber ist, welcher der beiden Grundsätze bei der Gesetzgebung angewendet wird.[2]) — Auch eine Handschrift der Jomsvikingasaga berichtet, dass jeder Beschluss trotz vorausgehenden Dissenses mit Stimmeneinhelligkeit gefasst werden muss. Man kann zweifelhaft sein, ob man darin ein Zeugniss für norwegische oder dänische Auffassung zu sehen hat.[3]) — Endlich wird sehr früh berichtet, dass in Schweden die unamimis voluntas populi maſsgebend ist.[4])

5. Die Endfrage ist nun, ob die bisher entwickelten Sätze auch auf die germanischen Wahlen übertragen wurden. — Wiederum sind hier naturgemäſs die nordischen Quellen

---

Text 55 (längerer dänischer 48), wonach auch bei der naefnd i kyn die Majorität entscheidet. Namentlich kommt aber Thord lat. Text 74 in Betracht, wonach bei der gewöhnlichen lex und zwar bei dem Siebenereid die Mehrheit das Maſs gibt: quod plures illorum testantur, hoc sit ratum et quod pauciores testantur, hoc sit irritum.

[1]) Kopenhagener Rezess von 1537 § 6 (Kolderup-Rosenvinge IV S. 175) og tage 11 stene udi sitt erme oc kaste oc swerge en Eedt for hwer steen; jetzt verboten. — [2]) Konungsb. 117 S. 213 f. Dazu Maurer, Die Rechtsrichtung des ältern isländischen Rechts in der Münchener Festgabe für Planck S. 129 fde. — [3]) Jomsvik. nach der Arnamag. Handschrift 291 (Petersens 1882) S. 83 Z. 6. Flateyarbok I S. 174 und die Uebersetzung des Arngrimr (Jomsvikingasaga i latinsk oversettelse af Arngrim Jonsson udg. af A. Giessing) S. 34 hat nur eine Andeutung. [4]) vita Ansgarii (H. A.) c. 26: sic quippe apud eos moris est, ut quodcumque negotium publicum magis in populi unamini voluntate quam in regia constet potestate; ebenso c. 27 omnis multitudo populi unanimis effecta e l e g i t, ut secum et sacerdotes essent u. s. w. Elegit klingt, wie wenn Rimbert das niederfränkische koren vorgeschwebt hätte.

die deutlichsten und sollen zuerst durchgegangen werden; die Nachrichten aus dem Süden kommen erst später zur Erörterung. —

Weil sich früher zeigte, dass in Norwegen zum doema med vapnataki Einstimmigkeit nöthig war[1]), so gehört es hierher, wenn in Norwegen dem Thronprätendenten auf dem Thing der Königsname gegeben und mit vapnatak zuerkannt wird.[2])

Auf das Gleiche führen die schwedischen Nachrichten: wohl schon die, dass über die Wahl zum løgmaþer alle Bauern entscheiden[3]), und eine andere spätere, dass der haerezhøfþing sein Amt mit Zustimmung aller erhält.[4]) Vor allem aber kommen hier die vielbesprochenen Angaben über die schwedische Königswahl in Betracht.[5]) Mag man sie deuten, wie man will, das ergibt sich immer, dass seit dem ersten Zusatz zu Sødermannalagen zwischen der Auswahl des Königs durch die Majorität der Gesetzsprecher und Landschaftsdeputirten und einem til konungs doema durch alle Gesetzsprecher unterschieden wird.[6]) Ob die Bestimmung wirklich erst das neuere Recht des 14. Jahrhunderts darstellt, wie das die herrschende Lehre ist, oder einen älteren Ursprung hat, erscheint sehr zweifelhaft.[7])

---

[1]) ob. S. 4 N. 1. — [2]) Sverriss. c. 15 (Unger Konungas. S. 18) siþan let hann stefna Eyraþing ok nefndi til 12 or hveriu fylki, er eru fyrir Agđanes. A þvi þingi var Sverri konungs nafn gefit a atta fylkna þingi ok doemt med vapnataki ok svarit honum land ok þegnar eptir fornum landsløgum: vgl. Keyser, Norges Stats og Retsf. S. 48: dazu die Notiz aus dem 15. Jahrhundert bei Grundtvig a. a. O. S. 68. — Auch das eigenthümliche wapentagium der leges Edwardi conf. 30 (dazu Grundtvig S. 80, 81) geht davon aus, dass alle maiores zur Anerkennung des neuen praefectus kommen und alle mit ihrer Lanze die Lanze des praefectus berühren. — [3]) Vestg. I u. II retl. 3. — [4]) Silfverstolpe I u. 817 1407: meþ sampthykkio allar wara. — [5]) Schlyter jurid. afhandl. I S. 1 fd. II S. 276 fd. v. Amira in Göttinger gel. Anz. 1888 I S. 50 Kjellén om Eriksgatan. — Reuterdahl (svenska kyrkans historia II. 2 S. 160, 161) habe ich nicht zur Hand, ebensowenig Key-Åberg om konunga och tronføljareval. — Eine Mittelstellung nimmt Hildebrand Sveriges Medeltid II S. 8 ein. — [6]) Søderm. l. add. I § 3: „Welch einer aus den eingebornen, und besonders aus den Königssöhnen, wenn sie da sind, mit allen Stimmen der Lagmänner und Landsleute oder mit den meisten zum König genommen wird, den sollen die vorerwähnten Lagmänner durch Urtheil zum König machen.“ Ebenso Magn. Lands L. kon. 4 § 1; dann Christ. Lands L. kon. 3 § 1. — [7]) Gegen die von Schlyter begründete herrschende Lehre, welche auch Kjellén aufnimmt, spricht eben immer

wieder § 8 add. I zu Sederm. l., welcher — wie dies Reuterdahl hervorhob — die dort geschilderte Ordnung als gammel richis raet och siþvaene bezeichnet. Das nöthigt doch zur Annahme, dass Wahl durch alle lagmaen und Deputirte aller Landschaften und die gerichtliche Anerkennung durch alle lagmaen schon älter ist, und dann auch der Passus in Sederm. l. kon. 1 „meþ alt swearikis raþ" keine Neuerung darstellt. Upl. l. kon. 1 kann an sich besser für die Auffassung verwendet werden, dass die sämmtliche lagmaenn zusammen til krunu ok kununxdomis skiliae als dafür, dass das getrennt auf den einzelnen Landsthingen gelegentlich der Eriksgata geschah; denn der natürliche Zusammenhang von Upl. kon. 1 u. 2 ist doch der, dass alles in c. 1 Geschilderte zu Ende ist, wenn es zu den in c. 2 besprochenen Vorgängen kommt (vgl. Hildebrand a. a. O. II S. 8); zwingend freilich ist diese Auslegung nicht. Der Satz aber, dass die drei Volklande den König anzunehmen haben, schliesst nicht aus, dass Lagmänner und Deputirte der andern Landschaften zur Wahlversammlung der drei Volklande anwesend sind. In dem bekannten Bericht der Olafs. helga (Heimskr. II S. 193 Z. 16 f.) über die Absetzung des Königs Olaf Erikson und die Wahl des Jacob Oenund ist ja der Lagmann von Vestgoetland mit einem bedeutenden Gefolge auf dem Upsalathing, und wenn auch die Oberschweden das entscheidende Wort beanspruchen, so fragen sie doch gerade den westgötischen Lagmann und seine Leute um Rath. Das Thing, auf welchem die Königsannahme zuerst erfolgt, bleibt eben immer das sogar vom Upsalathing noch getrennte Moraþing (Hildebrand a. a. O. II S. 71), wenn auch Leute aus andern Ländern mit anwesend sind. — Anders steht es freilich mit Vestg. I u. II retl. 1: nach diesen Stellen ist es sicher, dass der lagmann während der Eriksgata auf dem westgötländischen Thing dømr til konungs, nachdem der König eidlich gelobt hat, am geltenden Recht festzuhalten. Allein noch in dem gemeinen Landrecht hat ja der König auf seiner Eriksgata den einzelnen Landschaften den Eid zu wiederholen, den er auf dem Moraþing dem ganzen Reich geleistet (Magn. Lands L. kon. 7 pr.) und es ist deshalb sehr wohl denkbar, dass dann auch trotz eines allgemeinen doema bei Upsala doch noch das doema auf den einzelnen Landschaftsversammlungen wiederholt wird; denn jedenfalls ist ja auch nach der mir wahrscheinlicheren Deutung die Annahme doch nur auf dem Thing der drei Volklande erfolgt und die übrigen Lagmänner und Deputirten bilden hier eine spätere, unorganische Zufügung. — Es würde dann eben das westgötische Recht nur die landschaftliche Seite des Vorgangs schildern, während die Vorgänge im Norden mit den schliesslich auch nicht ganz genauen Worten gestreift werden: Sveaer agho konongh at taka ok swa at vraekae. — Wie wenig vollständig die einzelnen Berichte sind und wie wenig man aus dem Schweigen eines derselben schliessen kann, zeigt Upl. kon. 2, das von einem doema til konungs auf dem Landschaftsthing nichts sagt, wiewohl es nach Vestg. II damals sicher in Geltung war.

Am ausführlichsten ist die Wahl des Gesetzsprechers in Island geschildert, den man doch als einen embryonalen König ansehen darf. In einem komplizirten Verfahren wird durch die Majorität der neue lǫgsǫgumadr bestimmt.[1]) Wenn dann aber die Wahl erfolgt ist, so soll man den Gesetzsprecher in der lǫgrétta annehmen (taka) und zwar soll ein Mann vorsprechen (fyrirskilia) und die andern sollen ihre Zustimmung erklären. —

Auch Dänemark hat Spuren einer formell einstimmigen Annahme bei Königswahlen.[2]) —

Dabei tritt oft deutlich hervor, dass einer vorspricht: so bei der Wahl des isländischen Gesetzsprechers, so in Norwegen, so in Schweden.[3])

---

[1]) Konungsb. 116. Dazu Maurer, Island S. 213. Schwierigkeit machen die Worte: nu ero lǫgrettomenn nokorir þeir, er nita þvi er adrir vilia; fae engi man sialfir til lǫgsǫgo oc eigo enscis þeirra ord at metaz. Offenbar ist das dem andern Gedanken verwandt, dass bei dem rétta lǫg diejenige lǫgréttis menn strafbar werden, or med hvarunge lataz vera muno (K. b. 117 S. 215). Aber im letzteren Fall stehen sich hier vor der lǫgretta zwei Parteien gegenüber und sind deshalb nur zwei Meinungen denkbar, während bei einer Majoritätswahl von einem eigenwilligen Widerspruch gegen das, was andere wollen, nicht recht die Rede sein kann. Es muss eben die Stelle so ausgelegt werden, dass Dissidenten — anders als bei véfang — nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sich eine Majorität gebildet hat. — [2]) Saxo (ed. Holder) S. 545 Z. 3 fd., wo es offenbar dem Boris verdacht wird, dass er sich den Suffragia nicht laut anschliesst: es handelt sich um eine Optimatenwahl. Script. rerum Danic. VI S. 523. 1326. Dani apud Viborgh generali placito instituto Valdemarum in regem unanimiter elegerunt et ipsum per terram circumducentes in singulis placitis regio honore insignire studuerunt. Dipl. Suec. V, 3741. 1343 (S. 202 ob.) einstimmige Königswahl in Schonen. Molbeck og Petersen udvalg n. 10, 11. 1387 einstimmiges kese, anname, utvelie auf den Landsthingen von Seeland und Schonen. — [3]) Haraldss. Hardr. 24 (Heimskr. III S. 109 Z. 1) þorir af Steig gaf Haraldi konungsnafn þar a þinginn. — Hakonars. gamla c. 206 a. E. c. 208 (Konungasǫgur S. 354, 357) Herzog Skuli lässt das Eyrarthing berufen; hier gibt ihm der lǫgmadr den Königsnamen. Der König schwört dann, die Gesetze und Gerechtigkeit des heiligen Olaf zu beobachten, welcher Eid durch Eid der Gefolgsleute verstärkt wird. Hakonars. Gamla 239 (ebenda S. 375): auf dem Eyrarþing wird dem Hakon der Königsname und zwar von Einarr smjǫrbakkr, dem spätern Erzbischof gegeben. Dann Hirdsskra 5: der vornehmste Laie oder Kleriker legt den Königsnamen bei. — In Schweden spricht zuerst der Gesetzsprecher der Oberschweden (S. 14 N. 7).

6. Das Bisherige lässt erkennen, dass die mit Worten erklärte Einmüthigkeit die Form ist, in welcher nach deutschem Recht die Versammlung ihren Willen darlegt. Sie ist lediglich eine Form; denn thatsächlich entscheidet stets die Mehrheit und die Minderheit muss sich eben nur anschliessen. Aber sie ist eine sehr verständige Form. Nicht nur, dass der auch für die moderne Collegialentscheidung mafsgebende Wunsch mitwirkt, den internen Zwiespalt nicht offenkundig werden zu lassen; das mag bei der Oeffentlichkeit der Beschlussfassung zunächst nicht viel bedeutet haben. Vielmehr wird die formelle Einstimmigkeit da nöthig sein, wo eine eigentliche Stimmzählung nicht stattfindet, wie in der altgermanischen Volksversammlung. Hier wird dann eben die Meinung der zahlenmäfsig oder sonstwie stärkeren Theilnehmergruppe dadurch sich als entscheidend erweisen, dass sich alle Theilnehmer dieser Meinung ausdrücklich fügen. Ist aber die Form einmal gebildet, so wird sie auch da beibehalten, wo sie wegen der Vornahme einer Abstimmung nicht so dringend nöthig ist. Jedenfalls darf man die mündlich erklärte Einstimmigkeit des weltlichen Rechts auf germanische Wurzel zurückführen.

Nun ist aber auch eine Neigung der Kirche zu einmüthiger Wahl zu erkennen und es muss versucht werden, das Verhältniss der kirchlichen Sitte zum weltlichen Brauch zu ermitteln. Schon die Frühzeit wünscht die volle Uebereinstimmung der Wähler[1]), aber es wird von Leo M.[2]) wie von Gregor M.[3]) doch wieder als vollkommen zulässig hingestellt, dass bei der Bischofswahl die Stimmen sich spalten; die letztere Auffassung ist dann in die kirchlichen Rechtsbücher des 11. und 12. Jahrhunderts übernommen worden. Die Vor-

[1]) lib. diurnus (ed. Sickel) 58, 60, 82; Gregor M. reg. IV. 1. — [2]) Leo M. epist. 14. c. 5 (Migne patr. l. 54 col. 673) und daraus Anselmus, Ivo, Polycarp, dann c. 36 Dist. 63. — [3]) Gregor. M. reg. X. 19 und daraus coll. Ans. dedic., Anselmus, Polycarpus, dann c. 17 Caus. 8 qu. 1. — c. 6 des Concils von Nicäa (Mansi ampl. coll. II col. 669 und daraus c. 1. Dist. 65) wird man allerdings auf die Wahl durch die Kleriker und die Laien der Diöcese und nicht auf die Mitwirkung der Provinzbischöfe (c. 4; dazu Sohm, Kirchenrecht S. 274) beziehen müssen; aber der Sinn ist hier nur der, dass der bestätigende Metropolit den Widerspruch einer verschwindenden Minorität bei der Wahlbestätigung nicht berücksichtigen soll.

stellung, dass die Majorität entscheidet, erscheint so selbstverständlich, dass dann Bernhard von Pavia das Papstwahldekret Nikolaus II., welches eine concors electio verlangt, als Beleg für das Majoritätsprinzip anführt.[1]) — Steht es fest, dass Gregor M. die Majoritätswahl als giltig bezeichnet, so kann eine andere gleichzeitige Schicht, wonach der zu einer Bischofswahl entsandte päpstliche Commissar auf eine einmüthige Wahl drängen soll[2]), doch wohl nicht bedeuten, dass eine materiell einstimmige Wahl verlangt wird; sondern es soll, wie das die Stellen auch ausdrücklich sagen, auf eine allgemeine Unterzeichnung des Instruments über die geschehene Wahl hingewirkt werden. Das Wahldekret aber ist nur eine Anwendung des von den Geistlichen unterzeichneten Synodaldekrets.[3]) An der allgemeinen Subskription ist auch

[1]) Summa de elect. II § 9. (Laspeyres: Bernardi papiensis summa decret. S. 315.) — [2]) Gregor reg. VII. 16 = XIII. 16 (= Deusdedit coll. I. 186; c. 16 D. 61). Von da aus muss man dann an der sonst nicht unzweifelhaften Echtheit des gelasianischen Fragments in c. 11 D. 63 (darüber Thiel epist. rom. pontif. S. 62) festhalten. — [3]) Ep. Leonis M. 10. c. 6 (Migne patr. 54 col. 634) teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus et plebis. liber pontificalis n. 60 (ed. Duchesne I S. 290) für Silverius 536—537: qui Theodatus — talem timorem indixit clero, ut, qui non consentiret in huius (des Silverius) ordinationem, gladio puniretur. Quod quidem sacerdotes non subscripserunt in eum secundum morem anticum vel decretum confirmaverunt ante ordinationem; iam ordinato sub vim et metum, propter adunationem ecclesiae et religionis, postmodum iam ordinato Silverio sic subscripserunt presbyteri. lib. Diurnus 60: cuius et decreta sollemniter facientes; 82 ebenso dann am Schluss: hoc vero decretum a nobis factum subter — manibus propriis roborantes — in arcivo — Romane ecclesie — recordari fecimus . . . Ill. humilis presbyter — electo nostro consensi et subscripsi. Similiter totus clerus cum optimatibus et militibus seu civitonicis subscripserunt. Gregor M. reg. VII. 16 (= XIII. 13). Der päpstliche Commissar soll die einhellige Wahl eines Bischofs bewirken: qui dum fuerit postulatus cum sollemnitate decreti omnium subscriptionibus roborati — ad nos sacrandus occurrat; III. 30: Der Klerus von Genua hat über die Bischofswahl berichtet, aber non fuit subscripta relatio; darum ertheilt der Papst ein Commissorium zur Untersuchung der Wahl. — Ueber das Verhältniss der Bischofswahl zur Synode und die Form der Synodalbeschlüsse Sohm, Kirchenrecht S. 271, S. 298 fd.: besonders charakteristisch für die letztere Theophanis chronogr. (de Boor) S. 157 Z. 23 f. *Τιμοθέου δὲ τὰ συνοδικὰ καὶ Μακεδονίου τὴν καθαίρεσιν τοῖς κατὰ πόλιν ἐπισκόποις ὑπόγραψαι ἔπεμψαν* (Kaiser Anastasius u. Patriarch); die einen halten Stand, die andern unterschreiben aus Furcht.

noch später festgehalten worden.[1]) Bei den Papstwahlen soll allerdings im 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht nur eine formelle Einstimmigkeit, sondern sogar materielle Einmüthigkeit verlangt worden sein[2]), so wenig praktikabel auch etwas Derartiges ist. Die allgemeine Unterzeichnung des Wahlinstruments erhält sich dann noch in die Zeit der Skrutinialwahlen herein als nothwendiger Formtheil und erst allmählich fällt das Erforderniss weg.[3]) — Eine solche gemeinsame Unterzeichnung setzt voraus, dass sich die Minorität der Majorität fügt. Nun wird zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Minorität auch deswegen aufgefordert sich der Majorität anzuschliessen, damit der elector diese Wahl als einheitliche erklären kann.[4]) Ich vermag mit dem hier gesammelten unzulänglichen Material nicht zu entscheiden, ob dem letzten Moment eine selbstständige Bedeutung zukommt oder ob dasselbe lediglich eine Folge des Anschlusses sämmtlicher Wähler ist, der von jeher bei der allgemeinen subscriptio gegeben war. Immerhin aber genügte das bisher Ausgeführte zu dem Schluss, der hier allein von Bedeutung ist: Zwar wünscht auch das Kirchenrecht eine formelle Einmüthigkeit und deshalb kann der Sw.Sp. mit Recht behaupten, dass bei allen Wahlen sich

[1]) c. 9. Caus. 2 quaest. 1. (Hinkmar 853): qui ad summum sacerdotium provehitur, decreto manibus omnium roborato eligitur. Gall. christ. IX. col. 149. 868 die Wahl wird kassirt, quoniam decretum non canonice factum fuit (Fortsetzung auf S. 20 N. 2); besonders interessant lib. pontif. II S. 140 fd. 855: Hier nimmt zuerst clerus, die proceres im Senat die Wahl vor (unter Beifall) des Volks; uno consensu — pontifici promulgaverunt eligere .... His peractis clerus et universi proceres decretum componentes propriis manibus roboraverunt und schicken das Dekret an den Kaiser. cart. de S. Victor de Marseille II 1133 (1061) Beispiel einer subscriptio bei Abtwahl. — [2]) Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130 S. 149 fd. Die Belege, welche Mühlbacher aus Deusdedit anführt, beweisen freilich gar nichts, denn sie enthalten nichts Deusdedit Eigenthümliches, sondern sind nur die auch hier besprochenen Stellen. — [3]) Bernard. de electione III § 3 (S. 318), Goffredi Tranensis summa tit. de elect. c. 20 verlangen noch die Unterschrift durch alle Wähler. Innocenz IV. aber (app. I. 6. c. 20 n. 1) sagt, dass die Unterschrift der Wähler nicht nothwendig ist, sondern ein authentisches Instrument genügt. — [4]) Goffredi Tranensis summa tit. de elect. c. 9 (v. Wretschko in Ztschr. für Kirchenrecht XI. S. 342).

die Majorität der Minorität anschliessen muss. Aber wie die Kirche ihre Forderung schon vor jeder möglichen Einwirkung germanischen Rechts aufstellte, so ist auch die verbreitetste und allgemeinste Form dieser Einmüthigkeit, die gemeinsame Subskription ganz verschieden von der mündlichen Zustimmung zum Vorschlag des Wahlverkündigers, wie ihn das germanische Recht kennt. Da sich freilich die Mitwirkung der Laien an der Wahl sehr früh nicht mehr auf die Subskription des Wahlinstruments bezog und auf einen summarischen Consens reduzirte[1]), so ergaben sich soweit auch bei Kirchenwahlen Formen gleich denen des weltlichen Wahlrechts; für diese Art der Zustimmung kann man dann hier und dort Ausdrücke wie laudare oder consentire anwenden.

Das was man von vornherein vermuthen möchte, dass die Aehnlichkeit in den Voraussetzungen der weltlichen und der kirchlichen Wahl — da wie dort Wahl durch einen nicht geschlossenen Wählerkreis — zu einem ähnlichen Ergebniss im Verfahren führt, dass aber jedenfalls die vielen kirchlichen Wahlen nicht durch die wenigen weltlichen beeinflusst sein können, das bestätigen also die positiven Belege.[2])

---

[1]) Die Unterscheidung des wirklichen Wahlrechts des Clerus und einer bloss summarischen Zustimmung der Laien ist uralt; vgl. Sohm, Kirchenrecht S. 272 N. 44; in der ep. Leonis M. 10 c. 6 (Migne p. l. 54 col. 634) heisst es: teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonia, ordinis consensus et plebis (daraus c. 27 Dist. 63; früher Deusdedit coll. I. 96) und so scheint die subscriptio nur vom Klerus bethätigt worden zu sein; in c. 4 des gleichen Briefes wird von electio clericorum, dem arbitrium honoratorum geredet. Nach dem lib. Diurnus 82 unterschreiben allerdings auch noch Laien, und ebenso erwähnt noch lib. pontif. n. 106 (Duchesne II S. 141; ob. S. 19 N. 1) 855, dass das Wahldekret ausser vom clerus auch von cuncti proceres verfasst wird; aber immerhin das übrige Volk, das ja zujubelt, ist am Dekret nicht betheiligt. Für später vgl. das dictum Gratiani zu c. 25 Dist. 63. — [2]) Soweit weiche ich von den verdienstvollen Untersuchungen Wretschko's (diese Zeitschrift XX S. 189 f. und Ztschr. für Kirchenrecht XI S. 339 f.) ab, der ohne eigentlichen Beleg einen Anschluss der Kirche an germanische Rechtsideen behauptet. — Am nächsten der germanischen Form steht die schon erwähnte (S. 19 N. 1) interessante Urkunde in Gall. christ. IX. col. 149 f. Hier kommt es nach Kassirung der alten Wahl

II.

Bei der nordgermanischen Fürstenwahl ist die politisch entscheidende Beschlussfassung durch vornehme oder sonstwie mafsgebende Leute und die Annahme des durch einen solchen Beschluss oder durch das Gesetz bereits bezeichneten Kandidaten seitens des Volksgerichts zu trennen.

Noch nicht hierher zählt die schon berührte Wahl des isländischen Gesetzsprechers; wohl kommt es da zu einem einmüthigen taka, nachdem der bindende Beschluss über die Person des Kandidaten gefasst ist; allein in beiden Stadien des Beschlusses ist die Versammlung die gleiche lǫgrétta.

Hingegen sind die Vorgänge bei der norwegischen Königswahl zu erwägen. In diesem Land hat bekanntlich der Bergensche Vergleich von 1164 die Bestimmung darüber, wer von den Söhnen des Königs, bzw. dessen nächsten Verwandten der zur Thronfolge Geeignete ist oder wer in Ermangelung eines geeigneten Prinzen sonst König sein soll, einer von den Bischöfen ernannten und in Niđaros zusammentretenden Kommission übertragen, welche mit Stimmenmehrheit entscheidet[1]); wie weit die Deputation als solche eine Neuerung ist, lässt sich nicht mit Sicherheit er-

---

zu einer neuen einmüthigen Wahl: quo decreto coram omnibus relecto et nominibus singulorum, qui illud subscripserunt, recitatis, interrogati sunt (von dem die Wahl prüfenden Metropoliten) tam canonici et monachi de monasteriis in eadem parochia sitis, quam etiam parrochiani, presbyteri et nobiles laici, si in eadem electione ipsius W. presbyteri consentirent. Qui omnes viva voce dixerunt, quod et ipsi et illi, qui illuc venire non potuerunt, in eadem electione consentirent. Prüft man genauer, so ist doch auch hier das Dekret das Entscheidende. Die mündliche Bestätigung hinterher ist vielleicht nur der Laienkonsens, dem sich auch die Kleriker nochmals anschliessen. Vielleicht kommt es aber deshalb zu einer solchen Aeusserung, weil der ursprünglich unsicheren Wahl wegen der Metropolit ausdrücklich fragt.

[1]) Gul. þ. l. 2, dann die Frost. þ. l. Christenrecht c. 1 in der dänischen Uebersetzung von 1594 (Norges g. love IV. S. 31 f.): dazu Munch, det norske folks historie II. S. 934; Keyser a. a. O. S. 45 f.; Zorn, Staat und Kirche in Norwegen S. 13; Maurer, Norwegens Schenkung an den heiligen Olaf (Abh. Münch. Ak. phil.-phil. Kl. XIV. S. 89 fd.).

mitteln.[1]) Noch in der neueren Thronfolgeordnung von 1260 bleibt die Deputation, diesmal freilich von den hirdstjorar des Königs ernannt, bestehen; allein von einer Wahl ist hier nicht die Rede, weil eine feste Successionsordnung eingeführt ist.[2]) In der Regelung von 1274 aber[3]), wo die Deputation wieder — jetzt von der Königs- und der Bischofsseite ernannt — erwähnt wird, hat sie dann per maiora den König zu wählen, wenn nach dem sehr ausführlichen Thronfolgerecht doch kein Nachfolger vorhanden ist.[4]) Für uns ist nun beachtenswerth, dass sich an den Zusammentritt der Deputirten und des Gefolges, das sich ebenfalls mit der Thronfolgedeputation nach Niđaros begeben muss, eine Verhandlung auf dem Eyrathing, dem Thing der 8 thröndischen Völkerschaften zum Zweck der Konungstekja anschliesst: hier, in der Gerichtsversammlung, wird dem Kandidaten der Hochsitz errichtet und der Königsname durch den vornehmsten Anwesenden beigelegt. Dann schwört der König das Recht zu wahren und wird auf den Hochsitz gehoben.[5]) Der Vorrang des Eyrathing lässt sich schon sehr früh erkennen[6]);

---

[1]) Maurer, Schenkung S. 92, der die Deputation als etwas Neues betrachtet, macht doch darauf aufmerksam, dass eine solche schon 1152 gelegentlich eines Aktes kirchlicher Gesetzgebung (Norg. g. Love I. S. 447) hervortritt. — [2]) Neuere Gul. þ. l. Kristenrecht c. 5 Jarnsida 10, Arna krist. 4; dazu Munch IV. S. 195. — [3]) Munch IV. S. 552 fd. — [4]) Magn. Landsl. krist. 6; Hirđskrá 3. — [5]) Dass das taka til konungs auf dem Eyraþing geschieht und dass der König hier dem Volke Gerechtigkeit schwört, sagt Jarns. 10 (= Neuere Gul. þ. l. krist. 5; Arna krist. 4). — In der Hirđskrá 5 wird von der Errichtung des hásaeti auf dem Thing, dann der Beilegung des Namens durch die Vornehmsten, dann der Erhebung auf den Hochsitz durch die Vornehmsten berichtet. In c. 6 ist bestimmt, dass der König den Eid auf das geltende Recht leisten soll, aeftir þat sem han er til konongs taekinn. Ob das nach der Beilegung des Namens oder nach der Erhebung auf den Hochsitz geschieht, ist nicht gesagt; jedenfalls geschieht es auf dem Thing. Dass das Thing das Eyraþing sei, sagt die Hirđskrá nicht ausdrücklich; es folgt aber aus c. 3 (Keyser a. a. O. S. 57). — [6]) Magnus s. goda c. 3, c. 5 (Heimskr. III S. 9 S. 12); Ingas. c. 13 (Heimskr. III S. 368); Magnus s. Erlings. c. 8 (Heimskr. III S. 445). — Ganz deutlich ist das Vorrecht auf die Konungstekia dem thröndischen Verband beigelegt in der Hakonars. gamla nach der Fassung des cod. Frisianus c. 94: ver skulum fyrst taka legmann, er fyrstr a at vera or þrendalegum, þar sem konungstekian er med rettu; nach der Fassung im Eyrspennil (Hak. s. c. 84

allein die Königsannahme erfolgt auch an andern Gerichtsstellen.[1]) — Sehr klar ist der Aufbau des dänischen Rechtes. Hier steht auf der einen Seite der Beschluss einer Optimatenversammlung über die Wahl des Königs, auf der andern die Annahme des so gewählten Königs durch die Landsthinge, zunächst das von Jütland, dann von Schonen, endlich von Seeland: König ist nur der in dieser Weise von den Landsthingen Angenommene.[2]) — Auch Schweden gehört in den gleichen Zusammmenhang, wenn man entgegen der herrschenden Lehre annehmen dürfte, dass die Wahl des Kandidaten durch die Lagmänner und Deputirten zum Morathing und das doema til konungs auf den einzelnen Landsthingen zeitlich nebeneinander bestanden hat. Und selbst wenn das nicht zutreffend sein sollte, so muss doch jedenfalls irgendwelche Einigung über den König vor der formellen Annahme an den einzelnen Thingen stattgefunden haben.[3]) Wie in Norwegen bei der Annahme am Eyraþing eine Erhebung auf den Königssitz geschieht, so wird am Morathing der König auf den Königstein erhöht.[4])

---

in Konungasegur S. 290) und im Flateyarb. (III S. 55 c. 75) heisst es neutraler: þann lǫgmann, er yfir bydr ǫll þrøndalǫg, sem konungssaetit ér međ rettu.

[1]) Hakonars. goda c. 2 (Heimskr. I S. 167); Olafss. helga c. 37 (ebda. II S. 55): Olafi var gefit konungsnafn yfir landi ollu ok dømt honum land at uplenzkum lǫgum; c. 56 (ebda. II S. 81); Magnuss. goda c. 5 (ebda. III S. 12); Magnuss. barf. c. 1 (ebda. III S. 233). — [2]) Anna Hude, Danehoffet og dets plads i Danmarks statsforfatning 1893. Ich vermag dem ausgezeichneten Buch nichts Wesentliches hinzuzufügen. A. Hude unterscheidet schon für die älteste Zeit zwischen einer Optimatenversammlung zur Bestimmung des Königs — darauf bezieht sie die bei Saxo, Sven Aageson, auch in der Jomsvik. c. 19 (S. 72 l. 6 bei Petersens 1882) erwähnte Versammlung von Isøre — und einer Wahl des Königs auf den 3 (4) Landsthingen des Reichs. Noch in späten Zeiten zeigt sich in der That auch der Gegensatz zwischen der Versammlung der potiores regni, dem Danehof, welcher den Kandidaten bestimmt, und der electio an den einzelnen Landsthingen. Schon früher stand der Vorrang des nordjütischen Things in Viborg fest; jetzt ist durch Repert. Danic. 6034, 6031, 6032 die Reihenfolge des kesen to koninge überhaupt festgelegt: vgl. Pappenheim in dieser Zeitschrift XXII S. 411 f. — [3]) Darauf weist der öfters erwähnte Bericht der Olafss. helga c. 94 (Heimskr. II S. 193). — [4]) Olavius Magnus gent. septentr. historiae 8. 1. Grimm, Rechtsalterthümer (4. Aufl.) I S. 327 f.; Hildebrand a. a. O. II S. 8, S. 9.

Der Gegensatz zwischen einer politisch entscheidenden Bestimmung und einer rechtlich mafsgebenden Kur erklärt sich sehr natürlich durch die Bestandtheile, aus welchen sich die Thronfolge zusammensetzt: neben dem staatsrechtlichen Erwerb des Amts und dem rein privatrechtlichen Erbgang, wonach der Nachfolger ebenso nach seinem Vorgänger das Erbebier trinkt, wie sonst ein Erbe gegenüber dem Erblasser [1]), kommt ja doch die Neuknüpfung des persönlichen Verhältnisses zwischen dem König und seinen Kriegern in Betracht; es bleibe hier dahingestellt, ob diese Krieger auch nur zum grösseren Theil Gefolgsleute des Königs waren; jedenfalls sind aber diese letzteren mit einzurechnen. [2]) Der König wird eben auch sprachlich wiederholt danach bezeichnet, dass er der Herr eines Gefolges ist. [3])

[1]) Eine sehr alterthümliche Quelle betrachtet diesen privatrechtlichen Akt als Voraussetzung der staatsrechtlichen Succession: Jomsvik. (Petersens 1882) S. 56 Z. 17, S. 58 Z. 7 f. Ein paar Mal steht die Besteigung des hásaeti in Verbindung mit diesem Erbebier: Ynglingas. c. 36 (Heimskr. I S. 66), Fagrskinna c. 55; dazu Homeyer in Abh. Berl. Ak. 1864 S. 120 f. S. 127 ff. S. 142 f. und daraus Schücking, Der Regierungsantritt S. 27. — [2]) Nach der Jomsvik. c. 11 (Petersens 1882) S. 56 müssen zuerst die Leute, welche mit dem König Harald nach Bornholm zogen, „sveria nu Sveini — land ok þegna ok taka han til konungs yfir alla danmork.“ Dann kehrt Sveinn mit seinem Pflegevater Palnatoki zurück: ok hvar sem þeir komo (also an verschiedenen Orten) þa laetr Palnatoki kveþia husþings ok er Sveinn til konungs tekinn um alla danmork. Da husþing nur eine Versammlung der milites, vielleicht der hird ist (cf. Fritzner h. v.), so handelt es sich also auch zu Hause zunächst um Gewinnung der milites. Dagegen Arngrims Uebersetzung S. 28 spricht zuerst von einem hominium der regii milites auf Bornholm; später aber in Dänemark ab omnium ordinum hominibus — rex eligitur und auf Aehnliches weist die unbestimmte Fassung in Flateyarb. I S. 162 f. In der interessanten Stelle Jomsvik. 3 (Petersens 1882 S. 15 Z. 1) trinkt der neue König zuerst mit seinem Gefolge, mit dem er also das Verhältniss schon geknüpft haben muss, das Erbebier: ok nu her eptir tekr haralldr viþ landi ok þegnom ok þvi riki ollo, er faþir hans hafþi at ok siþan þingade han viþ landzmen ok toku han til konungs. — Weiter gehört es hierher, wenn Saxo (S. 452 Z. 16 f). einen aus der Umgebung des todkranken Königs Erich Lamm sagen lässt, man solle jetzt auf Wahlen bedacht sein, da man von der gegenwärtigen militia bereits frei sei (A. Hude S. 24) und wenn Knut VI. nach Jütland reist, paternos sibi milites obligaturus (Saxo S. 657 Z. 7). — Ueber das Verhältniss zwischen den milites und dem Gefolge des Dänenkönigs jetzt vor allem Erslev, Valdemarernes Storhedstid S. 204 fde. — [3]) Hierher die Zusammensetzung haukstallakonr, gramr haukstalla;

— Es lässt sich nun in der dänischen Geschichte wiederholt erkennen, dass Wahl und Anerkennung seitens der milites der staatsrechtlichen Anerkennung vorgehen kann[1]), und fast scheint es, als ob die Designation des Nachfolgers bei Lebzeiten des Vorgängers zuerst nur auf einer solchen blossen Optimatenversammlung erfolgt sei.[2]) Dass an der politisch mafsgebenden Versammlung nicht nur die milites betheiligt sind, zeigt das norwegische Recht jedenfalls seit 1164 und das schwedische jedenfalls seit Anfang des 14. Jahrhunderts;

---

cf. Sveinbjorn Egilson s. v. haukstaldi; freilich wird haukstaldi schon in der Snorra Edda mit fylkir wiedergegeben. M. E. gehört auch das Wort drottin hierher, welches eben doch auf den Herrn einer Kriegsschaar weist; vgl. auch Förster im Beiblatt zur Anglia XIII S. 167.

[1]) So besonders Script. rer. Danic. III S. 264. 1215. rex W. secundus in Samso cum melioribus regni colloquium habuit et eos fidelitatem jurare fecit filio suo W. tertio, qui ei hominium omnes fecerunt. Postea in placito Vibergensi unanimi consensu omnium in regem est electus, ut post patrem regat. Dann was Saxo über die Erhebung von Knut VI. bemerkt: zuerst (S. 545) beschliessen die primates oder der universus exercitus bei Lebzeiten Waldemars I. über die Erhebung Knuts VI. und werden dessen milites (Z. 19), leisten also offenbar einen Eid; dann geschieht auch die Krönung und Thronerhebung des Knut noch während der Regierung seines Vaters (S. 584 Z. 25). Nach dessen Tod aber reist der junge König zu den jütischen Thingen, um als Thronerbe anerkannt zu werden: K. in Jutiam secessit, paternos sibi milites obligaturus. Neque enim illi nomen regium ambiendum restabat, quod unctionis sue tempore solenniter adeptus fuerat. In concione Vibergensi benivolos civium animos expertus apud Uernense tacita quorumdam simultate compressa pari ceterorum favore excipitur. Atque ita patre consensu regni heres efficitur: da ihm der Name König schon früher beigelegt war, so beschränkt sich jetzt die Anerkennung der Thinge auf die Thronfolge. — Nur die Wahl der proceres erwähnt Scr. rer. Danic. I S. 25 unt. 1259: regem cum communi consensu omnium heroum regni designavit et omnium militum facto eidem hominio designatum confirmavit. — [2]) So im Fall des Königs Knut (oben N. 1). In Knytl. 24 (Formannas. XI. S. 213) lässt sich Sveinn die Befugniss zur Designation seines Sohnes von einer Versammlung geben, die allerdings eher einer Gerichtsversammlung gleichsieht (arg.: var þat þa løgtekit ok att vapnatak at.). Trotzdem findet nach dem Tod des Königs nun doch das Landsthing in Viborg statt zu Königswahl und -annahme: so scheint wenigstens die rechtlich entscheidende Königswahl und -annahme erst mit der Thronerledigung zu erfolgen. — Direkt gegen die Vermuthung im Text spricht der Fall von 1215 (oben N. 1); aber das ist vielleicht eine Neubildung.

auch für das dänische Recht ist es bestritten, ob nicht doch auch andere Personen als die milites an diesen Versammlungen theilnahmen; die Frage, welche eine eingehende Untersuchung des ganzen Ständerechts verlangt, kann hier nicht erörtert werden.[1]) Aber jedenfalls ist das sicher, dass die milites in der Wahlversammlung eine wichtige Rolle spielen.[2])

Der Versammlung gegenüber, welche über die Person des Kandidaten bestimmt, stehen dann die Thinge, welche den Kandidaten durch einen Vorsprecher annehmen. Es ist zutreffend, wenn in den schwedischen Quellen die Thätigkeit des vorsprechenden lagmann als ein døma til konungs bezeichnet wird und auch in Norwegen ähnliche Vorstellungen bezeugt[3]) sind. Denn wenn auch das Königthum überall aus einem Wahlamt hervorging, so ist es in historischen Zeiten eben doch an ein bestimmtes Geschlecht gebunden; nicht nur durch die Praxis — das Vorhandensein wirklicher Dynastieen —, sondern auch durch theoretische Quellenaussprüche wird das bewiesen.[4]) Innerhalb des Geschlechtes aber fehlt es an einer festen Erbfolge und soweit kommt die Wahl zur Geltung. Vielleicht ist diese Entwickelungsstufe für alle Zeit in dem Wort König festgehalten.[5]) Besonders wird die Wahl da

[1]) Für eine Versammlung, die auch andere Elemente als die proceres enthält: Larsen in historisk Tidskrift I 1840 S. 243, 252; Matzen Danske Kongers Haandfaestninger S. 59 f., Matzen forel. over d. danske retshist. I S. 141, 163. — Dagegen A. Hude a. a. O. — [2]) A. Hude S. 23 fd. In Norwegen muss mit den Deputationen auch die hird nach Nidaros kommen. — [3]) Vestg. I u. II. retl. b. 1.; Upl. kun. b. 1; Søderm. l. kun. b. 1; Søderm. l. add. 1 § 3; Magn. Landsl. kun. b. 4 pr. § 1. — Für Norwegen wird von einem døma konungsnafn oder døma land gesprochen (S. 14 N. 2. S. 23 N. 1). — [4]) Olafss. helga c. 35 (Heimskr. II. S. 47 Z. 12; vgl. auch S. 52 Z. 13): Olaf bezeichnet nicht nur sich, sondern auch die andern Abkommen Haralds Schönhaar als odalbornir til konungsdoms: daher sind in Norwegen wiederholt mehrere Könige nebeneinander vorgekommen. In dem Wahlgesetz von 1164 (Gul. þ. l. 2) wird dann der Wahlkommission zunächst die Auswahl des tauglichsten unter den mehreren Königssöhnen übertragen. — Das Gleiche sagt für Schweden die add. 1 § 3 zu Søderm. l., Magn. Landsl. kun. b. 4 § 1. — In Dänemark redet zwar die Knytl. 26 (Formannas. XI S. 216) von einem Erstgeburtsrecht; Saxo aber spricht bis zu Waldemar I von einem Wahlkönigthum und dann erst von einem regnum hereditarium (S. 545 Z. 38). — [5]) So wenn das Wort wirklich von kunni kommt (aber Grimm R. A. I

hervortreten, wo man — vielleicht um der Reichseinheit willen — nur einen möglichen Thronfolger zur Succession zulässt, wie gewöhnlich in Dänemark[1]) und immer in Schweden. Die Bestimmung der Person des Thronfolgers liegt thatsächlich bei den Notabeln.[2]) So wird eben die Wahl, die Annahme durch das Thing auf die Erwägung sich beschränken, dass der Successionsfall und ein Successionsfähiger gegeben ist. Dann verwandelt sich das Wählen wirklich in ein Urtheilen, ähnlich allenfalls dem, wie die Verleihung des Lehens durch den Lehensherrn schliesslich zu einem Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit herabsinkt, durch welchen die Succession anerkannt wird. Natürlich wird dann die Auffassung der Thingthätigkeit als eines Richtens in Sachen der Regierungsnachfolge auch auf die vergleichsweise sehr seltenen Fälle übertragen, wo man einen andern als einen Abkömmling des regierenden Geschlechts zum König nimmt.[3]) — Weit verbreiteter freilich sind die Ausdrücke, welche von einem zum König nehmen, oder von küren sprechen und die der grossen Landschaftsversammlungen nach der ursprünglichen Bedeutung festhalten.

Weil die Annahme auf dem Thing zwar nicht politisch, aber juristisch das Entscheidende ist, so wird der Königseid immer in Verbindung mit dieser Annahme, unmittelber vor und nach ihr geleistet, der Unterthaneneid aber nach der Annahme[4]), während das gefolgsrechtliche hominium der

---

S. 316). Zu erinnern ist an die merkwürdige Stelle in der Yunglingas. 17 (Heimskr. I S. 32), wonach die Upsalakönige zuerst drotnar und erst später konungar genannt sind.

[1]) Der Zusammenhang zwischen Wahl und Individualsuccession wird noch scharf spät betont in reg. hist. danicae I n. 5036. 1494. — [2]) Die dänischen Quellen, welche doch so bestimmt die Annahme durch die Landsthinge festhalten, legen gleichwohl im 13. u. 14. Jahrh. die politische Entscheidung ganz in den Willen der meliores (Matzen, Haandf. S. 59 f. Hude a. a. O. S. 100 f.). — [3]) So löst sich m. E. der Widerspruch von Amira Gött. gel. Anz. 1888 I S. 50 fd. gegen Brunner, R.G. I S. 122. — [4]) Norwegen: Jarns. 10: nachdem der Kandidat zum König genommen ist, sveri hann (auf dem Eyraþing) þegnom sinom lǫg ok raettynde en þeir honom lǫnd ok þegna. Neuere Gul. þ. l. krist. 6 Magn. Landsl. II 8. Hirdskra 6: der Königseid auf das bestehende Recht erfolgt auf dem Thing (S. 22 N. 5) und zwar wird er dem ganzen Land, nicht bloss den Anwesenden geleistet. Später folgt der von diesem

Eid ganz verschiedene Krönungseid (Keyser, Norges Stats og Retsforfatning S. 64 fd.). Bemerkenswerth ist, dass diese königlichen Eide — ganz ähnlich dem, wie in Frankreich Grosse mit oder für den König den Communaleid leisten (Luchaire hist. des inst. mon. II S. 187; meine V. G. I S. 536) — von Gefolgsleuten des Königs mitgeschworen werden (Hakonars. gamla 208: S. 16 N. 3; Magnus s. Erl. 22 [Heimskr. III S. 463]; dazu Maurer, Schenkung S. 76, S. 143). — Die Ableistung des Gefolgeneides seitens der hirđ geschieht hier einen Tag nach der Annahme zum König (Hirđskrá 11). Die Vereidigung der Bauern aber, also der Unterthaneneid, geschieht zunächst durch Deputationen der einzelnen fylki auf dem Thing, auf dem die Königsannahme stattfindet, also auf dem Eyraþing (neuere Gul. þ. l. krist. 8, Magn. Landsl. II. 12, hirđskrá 10; nach Ableistung des Eides begibt sich die Prozession des c. 5 mit dem König zur Kirche zurück, also muss der Eid auf dem Eyraþing geleistet sein). Allein eine Handschrift des Magn. Landsl. II. 12 (Norg. g. love II S. 32 N. 8) erweist, dass der Unterthaneneid nicht nur auf dem Eyraþing, sondern auch auf den andern grossen lөgþing, hier dem Borgarþing, abgelegt wird.

Schweden. Hier sind die Verhältnisse ganz klar. Der König leistet den Eid auf Beachtung des geltenden Rechtes gelegentlich der Eriksgata an den einzelnen Landschaftsthingen (Vestg. I u. II retl. 1 vor dem til konungs dөmae; Upl. kun. b. 2; Sөderm. l. kun. b. 2) und zwar thut er das wenigstens später, nachdem er bereits in Upsala dem ganzen Land den Treueid geleistet hat (Sөderm. l. add. 1 § 7 mit § 3, Magn. Landsl. kun. b. 5 pr., 7 pr.); die Grossen verbürgen sich einmal für dieses Versprechen wegen Minderjährigkeit des Gewählten (Dipl. Suec. 2199, 1319). — Ebenso wird nach Sөderm. l. add. 1 der Unterthaneneid bei Upsala zuerst von dem lagmann und der almoghe von Upland geleistet; dann auf den übrigen Landschaftsthingen gelegentlich der Eriksgata, so dass also hier Königseid und Unterthaneneid nicht vollkommen parallel laufen (Sөderm. add. 1 § 5. § 7; ich folge gegen Schlyter, Jur. afh. I S. 25 den hier überzeugenden Ausführungen von Kjellén om Eriksgatan S. 43 f.).

Dänemark: Auch hier wird ein Eid auf Beobachtung des geltenden Rechts erwähnt, den der König auf dem Landsthing ablegt: Script. rer. Danic. VI S. 534. 1385 occurrebat communitati in colle dicto Lebershegh, postea in placito generali Scaniae promittens pacem, leges et privilegia cuilibet conservare. In sequenti dominica Scanienses fecerunt sibi homagium in ecclesia Lundensi. Aarsber. fra d. k. Geheimarkiv II S. 40. 1440 Viborger Landsthing: Hier wird die gewählte forma iuramenti als eine consueta bezeichnet, und so ist es sehr wohl möglich, mir wahrscheinlich, dass die frühere Nichterwähnung nur eine rein zufällige ist (a. M. Matzen, Haandf. S. 24 f.). Dabei ist aber dieser Eid nicht mit dem eidlichen Versprechen identisch, welches den Optimaten gegenüber abgelegt wird (letzteres das gamble konunghe logh bei Kofod Ancher Lovh. II S. 541). — Dass der Unter-

proceres und was dem verwandt ist, schon vor dem volksrechtlichen Akt, vielleicht lange vorher entgegengenommen werden kann.[1]) Als Form dieser Eidesleistung ergibt sich einmal die Handerhebung.[2])

III.

1. Nunmehr ist das Recht des Nordens soweit zusammengestellt, dass die Untersuchung zu der Frage vorgehen kann, um derentwillen das Vorausgehende überhaupt behandelt ist. Lässt sich in den südlichen Quellen ein Recht der Königswahl erkennen, das dem nordgermanischen entspricht?[3])

Das eine Moment, welches zur Ausbildung des nordischen Thronfolgerechtes führte, nämlich die Bindung des Königthums an ein Geschlecht, aber ohne feste Thronfolgeordnung, so dass stets die Entscheidung unter mehreren Kandidaten nothwendig sein kann, ist im Süden gerade so zu finden wie im Norden. Dabei ist gegenüber der Merovingerzeit die charakteristische Veränderung vor sich gegangen, dass überwiegend schon unter den Karolingern und ausnahmslos in der nachfränkischen Zeit nur einer der

---

thaneneid auf den Landsthingen geleistet wird, bezeugt mit Sicherheit bereits die Erzählung Saxos von der Thronfolge Knut's VI. (S. 25 N. 1); dass hier von paternos sibi milites obligaturus die Rede ist, ist nach dem Folgenden so zu erklären, dass die Leistung des Treueides eben doch vor allem von den Optimaten geschieht (so auch Script. rer. Danic. VI S. 226. 1340 in placito Vibergensi omnes proceres ei homagium prestiterunt); dann Script. rer. Danic. VI S. 534. 1385 (vorher); viel später wird die Huldigung seitens 4 Deputirter des Haered erwähnt, die auf dem Viborger Landsthing vorgenommen wird: Nielsen gamle jydske tingsvidner n. 10. 1535.

[1]) Die Trennung ergibt sich aus Hirdskrá 10 mit 11; dann aus dänischen Nachrichten: so der Fall Knut's VI. und der Fall von 1215 (S. 25 N. 1). Eine Trennung zwischen einem gewöhnlichen Unterthaneneid der Bauern und einer gefolgsrechtlichen Huldigung bezeugt anscheinend auch die merkwürdige Stelle bei Sejdelin diplomatar. Flensborgense I S. 182 (1411): es wird hier geschieden zwischen den eden, welche die bunden und lansten der südjütländischen Landestheile dem König geschworen haben, und der Huldigung, welche dem König geleistet wird durch riddere und knechte, hovelude, borgere und denere. — [2]) Søderm. l. add. I § 3. a. E. § 5 a. E. — [3]) In meiner Verfassungsgesch. II S. 382 f. ist diese Frage noch nicht gestellt.

Prinzen die Herrschaft erlangt. Führt dies einestheils in Frankreich offenbar früh zu einer festen Thronfolgeordnung, so steigert es im Osten, wo es zu einer solchen Ordnung nicht gekommen ist, das Wahlmoment. Deshalb ist es erklärlich, dass einestheils die Erblichkeit, d. h. die Familienzugehörigkeit des Königthums betont[1]), anderntheils doch wieder vom Wahlprinzip gesprochen wird; in Frankreich natürlich tritt der letzte Gedanke bald zurück.[2])

Auch das andere Element, nämlich der politisch entscheidende Einfluss einer Optimatenklasse schon seit der fränkischen Zeit darf hier vorläufig als bekannt vorausgesetzt werden: die genauere Gestaltung desselben soll im letzten Abschnitt besprochen werden.

Ist nun aber in der That das, was man von vornherein als möglich ansehen kann, auch thatsächlich gegeben: nämlich neben der politisch entscheidenden Wahl durch die einzelnen Fürsten eine staatsrechtlich entscheidende Annahme durch das Volk? Sucht man nach Antwort in den Quellen, so darf man nach der Art des südlichen Quellenmaterials nicht sofort Aufschlüsse erwarten. Denn Berichte rechtskundiger Laien treten erst spät und selten auf; die geistlichen Berichterstatter aber, dem staatlichen Recht in ihren Klöstern weithin entrückt, werden für einen Formalakt, wie es die Annahme des Königs durch das Volk ist, vielleicht kein Auge gehabt haben. Dann steht ja auch das Staatsrecht des Südens, wo die Bildung des Grossreiches schon im 6. Jahrhundert vollzogen ist, während des Mittelalters auf einer fortgeschritteneren Entwickelungsstufe als das des Nordens und es könnte vielleicht die Königsannahme durch das Volk bereits vollkommen zersetzt sein. — Diesen allgemeinen Erwägungen gegenüber ist es nun überaus wichtig, dass eine solche Annahme wirklich einigemal genau zu erweisen ist.[3])

Der vielbesprochene Bericht Widukinds[4]) über Wahl

---

[1]) Waitz VI S. 168 f. — [2]) Luchaire, hist. des inst. monarch. I S. 60 fd. Lindner in M. Oest. Inst. XIX S. 405 fd. — [3]) Zum Folgenden die werthvolle Abhandluug von Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen, wo viele der hier in Betracht kommenden Stellen, allerdings in einer andern Beleuchtung, gesammelt sind. — [4]) Widukind II. 1; darüber Koepke-Dümmler, Kaiser Otto der Grosse S. 27 f.; Beissel, Der Aachener Königsstuhl in Zeitschrift des Aachener Geschichtsver-

und Krönung Ottos I. trennt dreierlei: die Fürstenversammlung in Erfurt, auf welcher Heinrich I. während seiner letzten Lebenstage den Sohn zum Nachfolger designirt[1]), dann nach dem Tode Heinrichs I. ein eligere des Designirten durch die Franken und die Sachsen, die deutschen Stämme überhaupt[2]), endlich die Ansetzung des Tags von Aachen zur universalis electio und die Aachener Krönung.[3]) Zunächst kommt nun für uns die „universalis electio" in Aachen in Betracht: die Ceremonie ist hier eine komplizirte. Zuerst versammeln sich in einer Säulenhalle vor der Basilika die vornehmen Laien bis herab zu den milites; dort setzen sie den König auf einen Thron, der verschieden ist von dem Marmorthron in der Kirche[4]) — erst nach der Krönung setzt sich der König auf den letztern; dann reichen sie dem König die Hand und versprechen ihm Treue: durch all diese Handlungen machen sie den Candidaten nach der Gepflogenheit zum König (more suo fecerunt eum regem). Danach wird der König von den Klerikern und dem gemeinen Volk in der Basilika erwartet, vom letzteren in den Rundgängen um den Grundbau (deambulatoria)[5]); der Erzbischof von Mainz geht dem König entgegen; dann wendet er sich zu dem Volk mit der Aufforderung: „en adduco vobis a deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum; si vero ista electio placeat, dextris in caelum levatis significate"; nun hebt das Volk die Hände in die Höhe und wünscht laut dem neuen Herrn Glück, und endlich erfolgt dann die Krönung, an deren Schluss der König auf den Thron in der Kirche geführt wird. Die Genauigkeit dieses überaus werthvollen Berichtes ist nicht anzu-

---

eins IX S. 14 fde. Waitz VI S. 173 N. 2; Richter-Kohl, Annalen III. 1 S. 24 f. Seeliger in M. Oest. Inst. XVI S. 51, Lindner ebda. XVII S. 557 f.

[1]) Widukind I. 41. — [2]) Waitz IV S. 179 N. 2. — [3]) Widukind II. 1: defuncto igitur patre patriae et regum maximo optimo Heinrico, omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre, filium eius Oddonem elegit sibi in principem, universalisque electionis notantes locum iusserunt esse ad Aquisgrani palatii. Waitz's VI S. 179 N. 2 undeutliche Auslegung ist mit Recht von Seeliger aufgegeben. — [4]) Waitz VI S. 206, 207; 303 N. 1; dann besonders Beissel a. a. O. S. 29, S. 38 f. — [5]) Genaueres bei Koepke-Dümmler, Otto der Grosse S. 34 fd.; vgl. Otte, Geschichte der romanischen Baukunst S. 78 f.

zweifeln. Zunächst hebt sich von der nachfolgenden kirchlichen Krönung eine weltliche Anerkennung zeitlich und örtlich ab und zwar erklären durch letztere nur die Laien ihren Wählerwillen: Vornehme aus allen Reichstheilen heben Otto auf den Thron, leisten ihm den Eid und dann ist er König. Das übrige Volk wird dann noch kurzweg in der Kirche vom Erzbischof befragt, und eine ähnliche Fassung, die allerdings von einer Wahl nichts mehr erkennen lässt, hat die deutsche Formel der Königskrönung.[1]) Wenigstens die Thronerhebung durch die milites wird als eine feststehende Gepflogenheit bezeichnet und man wird das wohl auch auf die übrigen Formtheile übertragen dürfen. Irgendwelche politische Bedeutung kann der Aachener Vorgang nicht mehr haben, denn die Person des Kandidaten steht längst fest. So bleibt nur übrig, an eine Königsannahme im Sinne des nordischen Rechts zu denken: erst von der Thronerhebung, die in ihrer sinnlichen Gestaltung genau so bei Schweden und Norwegern wiederkehrt, ist Otto König. — Die Spur, welche wir so gewonnen haben, lässt sich noch weiter verfolgen. Auch Otto II. wird bei Lebzeiten des Vaters in Worms gewählt, dann noch einmal in Verbindung mit einer erneuten electio in Aachen zum König gemacht. Es ist nun sehr wichtig, dass diese zweite electio als eine electio der Lothringer bezeichnet wird. Endlich aber wird Otto II. noch einmal nach dem Tode seines Vaters von den Sachsen gewählt (electus), wobei ihm die sacramenta militaria geleistet werden.[2]) — Während sich dann für Otto III. nicht

[1]) Waitz, Formeln der deutschen Königs- und Kaiserkrönung S. 35. — [2]) Reginon. cont. zu 961 (H. A. S. 171): rex — maximam suorum multitudinem Wormatie coadunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius eius Otto rex eligitur. Indeque progrediens convenientia quoque et electione omnium Lothariensium Aquis rex ordinatur. Für sich allein könnte das vielleicht (?) auch nur auf eine besondere vasallitische Huldigung der Lothringischen Grossen gedeutet werden (so Waitz VI S. 180). Allein Ruotger vita Brunonis c. 41 zeigt, dass der Vorgang in Aachen ist ein eligi summo consensu ab omni populo. Dann ist das Ganze wieder nichts als das von Widukind für Otto I. Erzählte — dem entsprechend, dass es sich dabei um einen Rechtsbrauch handelt. Die Nachricht des Reginon cont. gibt aber die besondere Färbung, dass die in Aachen Handelnden Lothringer sind. — Für das letztere Widukind III. 76, Thietmar II. 44.

mehr ergibt, als dass er nach einer Optimatenwahl in Verona später in Aachen konsekrirt wurde[1]), sind dagegen die Nachrichten über Heinrich II. wieder von hoher Bedeutung. Heinrich II. hat sich bereits in Mainz wählen und krönen lassen; nach der Krönung werden eine grosse Zahl milites vom König angenommen.[2]) Nach dieser Krönung aber, also ohne jeden Zusammenhang mit einer Krönung, geht dann der König nach Aachen, wo er a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et laudatur.[3]) Der Vorgang in Aachen, der diesmal rein weltlich und wiederum nur die Anwendung des geltenden Rechts ist, ist eine collaudatio durch die Lothringer und dann die Erhebung auf den Thron. So haben wir zwei von einander ganz unabhängige Nachrichten, welche in dem weltlichen Akt in Aachen eine Annahme durch die Lothringer sehen. — Derselbe rein weltliche Vorgang in Aachen hat dann auch unter Konrad II. stattgefunden, der wiederum in Mainz bereits gewählt und gekrönt war; Genaueres ist aber diesmal nicht zu erkennen.[4]) Noch einmal fast zweihundert Jahre später kehrt Aehnliches, nicht Gleiches, wieder: auch Friedrich II. wird 1212 in Frankfurt zum König gewählt und in Mainz gekrönt[5]), aber 3 Jahre später wird er dann in Aachen zum König gesalbt und auf den Königsstuhl gesetzt.[6]) — In der dazwischen liegenden und der noch späteren Zeit aber geschieht die Krönung allemal in Aachen.[7]) Eine Ausnahme machen nur die beiden Gegenkönige Heinrichs V., die wohl zur Krönung und zwar einmal zu einer sehr ungewöhnlichen kamen, aber nicht zum Niederrhein vordringen konnten[8]), und Heinrich Raspe, der in

[1]) Thietmar (Kurze) III. 24, III. 26. — [2]) Thietmar V. 11. 12 a. A. — [3]) Thietmar V. 20. — [4]) Wipo 6. — [5]) Der Bericht in Teulet, layettes du trésor des chartes I. 1050 (1212). — [6]) Vgl. Winckelmann, Philipp von Schwaben etc. II S. 392 f. — [7]) Besonders deutlich zeigt sich die Bedeutung Aachens in dem Bestreben Philipps (Constitutiones II. 10 § 6) und Otto's IV. (S.S. XXIII S. 113) dort gekrönt zu werden. — [8]) Rudolf von Schwaben ist in Mainz wohl nicht nur konsekrirt, sondern auch gekrönt (Cöhne in Ztschr. für Geschichtsw. X S. 106 f.), wird aber dann nach Sachsen gedrängt. Hermann von Salm wird in Goslar gekrönt (Meyer v. Knonau, Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. III S. 426 N. 138).

seiner kurzen Regierungszeit überhaupt nie gekrönt ward. Im Jahr 1166 wird die Krönung in Aachen als Gewohnheit bezeichnet.[1]) Dabei ist vielleicht auch jetzt noch ganz leis angedeutet, dass man die Erwerbung des Königthums eigentlich an die Aachener Vorgänge knüpft.[2]) Damit stimmt es dann, dass in den Urkunden als Beginn des regnum, seitdem dieses an Stelle der ordinatio genannt wird, die Krönung in Aachen galt; um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ist freilich zweimal der Beginn des regnum von der Krönung in Mainz gerechnet worden.[3]) Ein selbstständiger Werth kommt diesem Moment allerdings nicht zu, weil ja wohl auch die Krönung als solche, die aber gewöhnlich mit dem Vorgang in Aachen verbunden war, entscheidend gewesen sein mag.

Wie steht es nun aber mit den Wahlversammlungen, die sonst erwähnt werden? Lässt sich auch da etwas von einer staatsrechtlich nothwendigen Volkswahl erkennen?

Zunächst ist es auffällig, dass der Aachener Königs-

---

[1]) Lacomblet U. B. I. 412. 1166 auf Grund des unechten Privilegs Karls des Grossen (Rauschen, Die Legende Karls des Grossen S. 157), dazu Lörsch bei Rauschen S. 168, Grauert, Historisches Jahrb. XIII S. 172 und die dort angegebene Litteratur. — [2]) Den Uebergang zum Spätern bildet die Erhebung Heinrichs III. nach Wipo 23: diese ist ein sublimare in regalem apicem (Thron) apud Aquisgrani palatium, also auf den Thron nicht in, sondern ausserhalb der Basilika und erfolgt principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus. Sächsische Quellen (Bresslau, Konrad II. Bd. I S. 240 N. 3) reden direkt von einem eligere. — Ann. Lauresham. (S.S. XXI S. 444 oben): Hildebertus — abbas eligitur, et ab Heinrico, quem pater Hierosolymam tendens in regem unxerat, vestitus est: es macht hier den Eindruck, als ob die Befugniss von Heinrich, Sohn Konrads III., zur Verleihung der Regalien mit seiner in Aachen erfolgten Krönung motivirt werden solle. — Endlich geben die annales Spirenses (S.S. XVII S. 84) die Wahl von Heinrich VII. in Speier 1220 mit nominatus fuit in regem wieder, die Krönung 1222 in Aachen aber mit electus et consecratus; vgl. Winckelmann, Friedrich II. Bd. 1 S. 352, der das mit Unrecht als eine Sonderbarkeit ansieht. — Einen Nachklang hat noch der Sw. Sp. 122: alse der kiunig uf den stuol ze Ache gesetzet wirt mit dem meren teile der fürsten, die in erwelet hant, so sol er niemermere deheinen eit gesweren. — [3]) So bei Friedrich II.; Philipp beginnt sogar anscheinend sein regnum schon vor der Mainzer Krönung; undeutlich ist das Verhältniss bei Heinrich Raspe, der nie gekrönt wurde (vgl. Boehmer-Ficker, regesta imp.).

annahme stets noch eine Wahl vorausgeht, welche — höchstens mit einer Ausnahme — immer auf fränkischem Boden stattfindet, manchmal in Ostfranken, weit überwiegend in Rheinfranken.[1]) Seit den Hohenstaufen wählt man in Frankfurt, und das wird in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als ein Satz des geltenden Rechts hingestellt[2]): allein bereits früher sind Spuren einer Rechtsauffassung zu erkennen, welche die Wahl wenigstens an Rheinfranken bindet.[3]) — Bedeutungslos für die Rolle der rheinischen oder ostfränkischen Wahl ist es natürlich, dass da, wo auch die Krönung mit dieser Wahl sich vereinzelt verbindet, der Beginn des regnum von dieser Wahl datirt wird. Allein an die rheinische Wahl knüpft auch die Ableistung des Unterthaneneids an[4]); in den bezeichnendsten Fällen findet freilich

---

[1]) Ueber die Wahlorte bis zur staufischen Zeit Waitz VI S. 187 fd. Nur für Otto III. wird lediglich eine Wahl in Verona erwähnt, vielleicht nur eine Optimatenwahl (S. 33 N. 1). Von den Hohenstaufen ist Heinrich der Sohn Konrads III., Friedrich I., Friedrich II. bei seinen beiden Wahlen, Heinrich VII. in Frankfurt. Konrad III. in Koblenz, Heinrich VI. in Bamberg. Philipp in Mainz. Otto IV. in Köln (und in Frankfurt?), Konrad IV. in Speier, Ludwig Raspe in Veitshöchheim bei Würzburg, Wilhelm von Holland in Neuss gewählt. — [2]) So der Wahlbericht von 1257 (Constit. II. 405 § 6); Sw.Sp. 129. — [3]) So erkläre ich mir die Mainzer Wahl Philipps, welche unmittelbar nach dem materiell entscheidenden Arnstadter Tag sonst ein Räthsel bleibt; die Lösung Rodenbergs a. a. O. S. 12 f. befriedigt hier nicht. — Die gleiche Vorstellung steckt dann vielleicht auch in der Nachricht, dass Bernhard von Sachsen, welcher als Gegenkönig aufgestellt werden soll usque ad partes Reni videlicet Andernacum venit sub hac spe, quod ab eis eligi debet (Const. II. 10. 1206). — Sicher gehört die Wahl Konrads IV. hierher. Wiewohl dieser in Wien von so vielen und auch den entscheidenden rheinischen Fürsten gewählt wird (Const. II. 329), so muss doch zum Zweck des approbari die Wahl in Speier wiederholt werden (ann. Colon. H. A. S. 270; Rodenberg S. 44). — Vielleicht steckt in dem Bestreben der Gegner Heinrichs II., diesem den Weg zur Krönung in Mainz zu verlegen (Thietmar V. 11, Athalbold c. 6), nicht nur die Absicht, ihn an einem politisch nothwendigen Zug zu hindern, sondern auch an einem nothwendigen Rechtsakt: gewiss ist das freilich nicht. — [4]) Dass zwischen Lehenseid und allgemeinem Unterthaneneid auch in der deutschen Zeit zu scheiden ist, hat Lindner (M. Oest. Inst. XVII S. 560 fd.) mit Recht gegen Seeliger (M. Oest. Inst. XVI S. 64 fd.) ausgeführt. M. E. (vgl. meine V.G. I S. 1 fd.) ist für den allgemeinen Unterthaneneid — abgesehen von der französischen Analogie —

auch zugleich die Krönung statt. Allein noch späterhin leisten auch dem nicht gekrönten Alfons von Kastilien sofort nach der rheinischen Wahl die terrae imperii die iuramenta fidelitatis; es muss das ein allgemeiner Unterthaneneid sein, der freilich jetzt nur mehr von den Reichslanden erhoben wird.[1]) — Eine direkte Beziehung der rheinischen Wahlen zum Volk ergibt die Wahl Philipps in Mainz: diese, welche ohnedies nur den Sinn einer formellen Annahme hat[2]), dient nach einer Quelle dazu, den Kandidaten dem Volk zu zeigen.[3]) — Die berührten rechtlichen Merkmale sind freilich recht dürftig: aber der Zwang, die Wahl auf fränkischem Boden vorzunehmen, welcher einer blossen Optimatenwahl gegenüber keinen rechten Sinn gehabt hätte, weist doch darauf, dass diese fränkische Wahl irgendwie staatsrechtlich relevant war. Und diese staatsrechtliche Bedeutung äussert sich auch in der Verbindung des Unterthaneneids mit der Wahl.

Es kommt nun aber auch noch eine dritte Erscheinung in Betracht. Bekanntlich wird seit Heinrich II. bis zu Lothar erwähnt, dass der neue König durch das Land zieht[4]), und man wird damit sofort an die Eriksgata in Schweden und die Königsannahme in den verschiedenen grossen dänischen und norwegischen Thingverbänden erinnert. Im Ein-

---

vollbeweisend die Stelle bei Wipo c. 4, wo nicht nur alle milites primi, sondern auch alle milites gregarii, ja sogar alle gewichtigeren ingenui dem König fidelitas leisten; es ist doch kein Gedanke, dass auch der Eid der ingenui, welche gar keine milites waren, ein Vasalleneid sein konnte. Auf dasselbe führt auch Thietmar V. 12 omnibus huc undique confluentibus in militiam a rege susceptis: auch die sind unmöglich alle königliche Vasallen gewesen. Unklar ist Otto Frising. gesta II. 3: es kann übersetzt werden: nachdem alle die Zusammengekommenen durch fidelitas und die Fürsten durch hominium verbunden waren, und mir scheint das wahrscheinlicher. Es kann aber auch heissen: nachdem alle dort zusammengekommenen Fürsten durch fidelitas und hominium verbunden waren. Im ersten Fall hätte man einen weiteren Beleg.

[1]) M. Oest. Inst. VI S. 192; die Auslegung, welche ich V. G. II S. 393 N. 66 der Stelle gab, ist unzutreffend. — [2]) S. 35 N. 3. — [3]) S.S. XXIII S. 113. Hac igitur electione celebrata (in Arnstadt) Moguntiam adductus et populo ostensus est, sicut moris est facere de electis et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus. — [4]) Waitz VI S. 204 fd.

zelnen ist nun Folgendes zu bemerken: Heinrich II. ist zuerst in Thüringen aufgenommen worden; hier hat er sicherlich eine vasallitische Huldigung — die des Grafen Wilhelm — empfangen, andererseits muss bei der Verhandlung auch omnis populus hervorgetreten sein, welches den König bittet, den Schweinezehnt aufzuheben; im Uebrigen rex a primis illius regionis conlaudatur in dominum.[1]) Für sich allein ist diese Nachricht zu dürftig, um Schlüsse zn gestatten. — Viel wichtiger aber sind die Vorgänge in Sachsen. Nach einer ganz unverdächtigen Nachricht erfolgte die Krönung Heinrichs II. in Mainz nur a Francis und insciis Saxonibus.[2]) Daraus muss mit Sicherheit geschlossen werden, dass damals in Mainz und sicher auch in Aachen von den Sachsen weder der Vasalleneid noch der damals nachweisbare Unterthaneneid geleistet worden ist. Weiter erzählt nun Thietmar, dass der Sachsenherzog dem ankommenden König voluntatem plebis convenientis eröffnet; es kann sich sonach nicht nur um eine Grossenversammlung handeln, wie man sonst wohl annehmen möchte. Der König, der sich schon als solcher bezeichnet, verspricht nun das sächsische Recht zu bewahren. Dann erfolgen laudes der plebs astans und der Herzog überträgt mit einer Lanze regni cura, worauf nochmalige laudes.[3]) Aus Späterem folgt dann noch, dass hier in Sachsen wie anderwärts dem König eidlich Handtreue, unbestimmt welcher Art, geleistet worden ist.[4]) Diese Nachrichten werden dann durch den unselbstständigen Rhetor Athalbold zerlegt in ein collaudare, ein singuli per ordinem manus reddere und danach fidem promittere, dann die Krönung, endlich die Erhebung auf das solium regium[5]); man weiss nicht recht, welchen Werth man diesem Bericht beilegen soll. Endlich kommt in Betracht, dass sowohl Thietmar, wie die Quedlinburger Annalen den Hergang als electio aufführen.[6]) — Weniger wissen wir von dem Umritt

---

[1]) Thietmar V. 14. — [2]) Ann. Quedlinb. 1002 (S.S. III S. 78). — [3]) Thietmar V. 16, 17. — [4]) Thietmar V. 18. — [5]) Athalbold c. 10 (S.S. IV S. 686 fd.). Darüber Seeliger, M. Oest. Inst. XVI S. 52, Lindner, M. Oest. Inst. XVII S. 560; Seeliger, D. Ztschr. f. Gesch.Wiss. N. F. Monatsbl. II S. 14. Lindner, Hergang der Königswahlen S. 47 f. — [6]) Thietmar V. 17; ann. Quedlinb. 1002 (S.S. III S. 78) regem elegerunt.

Konrads II.: doch kommen auch diesem in Minden viel Sachsen entgegen, welche in Mainz nicht anwesend waren; der König aber bestätigt das sächsische Recht.[1]) Gar nichts Genaueres ist über den Umritt Heinrichs III. und Lothars[2]) bekannt. — Das Bisherige weist auf eine besondere Annahme des Königs durch die Sachsen. Das Gleiche äussert sich dann aber schon bei Otto I., wenn dem Fürstenwahltag eine electio des Prinzen durch die Franci und Saxones nachgeht[3]), und bei Otto II., den lange nach seiner Krönung das sächsische Volk noch einmal „wählt“ und zwar so, dass ihm die sacramenta militaria geleistet werden.[4]) — All diese Vorgänge in Sachsen zusammen ergeben, dass es sich formell um eine Wahl (electio) durch das gesammte Volk handelt; dem König wird die Herrschaft symbolisch übertragen und vielleicht wird ihm ein eigener Königsstuhl bereitet — letzteres wenn man auf Athalbold gehen kann. Auch der allgemeine Unterthaneneid wird zusammen mit dieser Annahme abgelegt.[5]) —

Nunmehr ist es Zeit, die Resultate zu ziehen. Als sicher kann es betrachtet werden, dass der Akt in Aachen die Form ist, wodurch die lothringischen Franken den König auf den Königsstuhl erheben und zum König machen. Dass sich an dieser Ceremonie auch die übrigen bei der Krönung anwesenden Vornehmen betheiligen, ist von Widukind bezeugt und sehr natürlich; um so wichtiger ist, dass zweimal die Handlung als eine Handlung gerade der Lothringer bezeichnet wird. Weil durch Erbrecht, Designation und Beschluss der Optimaten der Successionsfall längst feststeht, so kann es sich nur um eine formelle Annahme handeln, die aber das Königsrecht gibt. Ingleichen erkennen im 10. und 11. Jahrhundert die Sachsen den Nachfolger durch eine Wahl an, an welche sich der allgemeine Unterthaneneid

---

[1]) Wipo c. 6; ann. Hildesh. 1025 (S.S. III S. 96). — [2]) Waitz VI S. 205 f. — [3]) S. 31 N. 1 fd. — [4]) S. 32 N. 2. — [5]) Ich schliesse das nicht allein aus der unsicheren Angabe des unzuverlässigen Athalbold (S. 37 N. 5), sondern aus der allgemeinen Erwägung, dass damals der Unterthaneneid noch geltendes Recht war und, weil die Sachsen in Mainz keinen geleistet haben, er dann eben später nach der Annahme in Sachsen geleistet worden sein muss. Dann aber muss offenbar auch Widukind III. 76 auf einen allgemeinen Unterthaneneid bezogen werden.

knüpft. Da nun auch mit der ost- und rheinfränkischen Wahl der allgemeine Unterthaneneid verbunden ist, und dieselbe auch sonst als staatsrechtlich nothwendig erscheint, so wird man auch in ihr eine Königsannahme sehen müssen und in ihr die electio der Franci erkennen, von der Widukind und Wipo[1]) sprechen. Ueberall handelt ein weiterer Kreis als die Fürsten, die Optimaten, aber freilich handeln auch diese auf den Wahlversammlungen mit und treten als die Vornehmsten vor den andern hervor. Als die entscheidenden Wahlversammlungen erscheinen die auf fränkischem Boden und von diesen ist wieder wegen der Beziehungen zu Karl dem Gr. die maſsgebende die in Aachen, aber so, dass mit dieser Aachener Versammlung nicht wie in Dänemark mit dem Viborger Thing der Anfang, sondern der Schluss gemacht wird. Man kann sehr zweifeln, ob ursprünglich andere Landestheile als die fränkischen gewählt haben; denn in Sachsen kann man an eine heimische Königswahl ja nicht anknüpfen, und so mögen hier die fränkischen Formen hinterher nachgebildet worden sein. Jedenfalls hängt es mit dem Vorrang der fränkischen Wahlversammlungen zusammen, dass der König schon seit dem 10. Jahrhundert dem Recht nach immer zum fränkischen Stamme gehört.[2])

2. Das Bisherige ergibt eine auffällige Aehnlichkeit zwischen der älteren deutschen und der nordischen Königs-

---

[1]) Widukind oben S. 31 N. 3. — Wipo H. A. c. 1 sagt, dass Francia reges consuevit eligere nach den consiliis der Bischöfe und weltlichen Fürsten. Gerade bei Wipo ist aber der Gebrauch der Landschaftsnamen ein sehr konstanter: für deutsch im Gegensatz zu den Romanen hat er Theutonicus (c. 16 H. A. S. 27 unt., c. 32). Franci bezeichnet nur die Franken, wobei (c. 8) allerdings auch Elsass — gar nicht so unrichtig — zur Francia gerechnet sein muss. Ueberall (z. B. c. 40 v. 27) stehen Franci den andern grossen Stämmen gegenüber. Die Franci Latini sind die Franzosen (c. 1. H. A. S. 10). Dann wird öfters von Francia Orientalis geredet (z. B. c. 6 a. E.). Häufig steht dann noch die Francia oder die Franci der Lotharingia, den Lotharingi (c. 1 S. 9 unt., c. 2 S. 13, c. 10) und den Ribuariern (c. 1 S. 9, c. 6 S. 21) gegenüber und dann bleibt für Franzia nur Rheinfranken etwa noch mit Ostfranken, wie denn Wipo den Wormser Herzog wiederholt einfach dux Francorum bezeichnet. — [2]) Nach Widukind II. 1 trägt König Otto I. bei der Aachener Krönung fränkische Tracht. 926 lässt Heinrich I. in Oberschwaben gemäſs der l. Salica per denarium frei (Kaiserurk. I S. 47); für später S.Sp. III. 54 § 4; vgl. Schröder., RG. 3. Aufl. S. 478.

wahl. Aber wäre die deutsche Form in der nachfränkischen Zeit entstanden, so wäre das doch nur etwas ganz Zufälliges, oder wenn so will, eine Parallelentwickelung aus denselben thatsächlichen Verhältnissen. Soll ein ursprünglicher Zusammenhang angenommen werden, so muss die gleiche Form auch in der fränkischen Zeit möglich oder, was noch besser wäre, nachweisbar sein. In der That hat man ausdrückliche Belege für den Zusammenhang.

Zunächst ist entscheidend, dass das karolingische Recht von einer Entscheidung des populus in Thronfolgefällen spricht.[1]) Ganz wie im Norden hat der populus über die Tauglichkeit eines Prinzen zur Succession zu bestimmen[2]); oder er soll zusammenkommen und aus den mehreren Söhnen des Königs einen auswählen oder aus seinen Seitenverwandten, wenn der König ohne Nachkommen stirbt.[3]) Wenn dem Volk eine solche Anordnung übertragen ist, so kann man das unmöglich als blosse Redensart ansehen. Und auch das ist klar, dass die bestimmende generalitas populi[4]) nicht mit den wenigen optimates gleich sein[5]) kann. Vielleicht wird bei der Theilung der Monarchie unter die Söhne Pippins des Kleinen neben einem Consensus der proceres und episcopi auch noch einer der Franci überhaupt erwähnt.[6]) Nachher aber sind Ludwig der Fromme und Lothar I. genau wie die späteren deutschen Herrscher durch consensus der Franken zu Aachen als Herrscher angenommen worden. Deutlich geschieht das durch einen Kreis, der über die Optimaten hinausgeht und der die Franci oder die maiores natu enthält[7]); geradeso treten auf den ersten deutschen

[1]) Lindner, Königswahlen S. 4fd. — [2]) Cap. 45 § 5. — [3]) Cap. 136 § 14. § 18; Cap. 194 § 1. — [4]) Cap. 136 pr. — [5]) Für den Gegensatz von optimates und fideles: Waitz III S. 541 N. 1, IV S. 327 N. 1; meine V.G. II S. 132 f. — [6]) Fredegar. Continuat. c. 53; zu einer festen Behauptung ist die Stelle zu unsicher. — [7]) Sehr deutlich Ludwig (Waitz III S. 285 N. 1): ann. Einh. zu 814 (S.S. I S. 201). Aquisgrani venit summoque omnium Francorum consensu ac favore patri successit: also consensus zur Succession. Dafür hat der Astronomus c. 22 (S.S. II S. 618): a multis Francorum milibus (also gewiss nicht den Optimaten allein) cum multo favore est receptus imperatorque secundo declaratus. — Ebenso wird in Aachen die electio Lothars I. durch König und populus vollzogen (Cap. 136 pr.); andere Nachrichten haben dafür cum consilio Francorum, andere wieder erwähnen nach den comites über-

Wahltagen die milites oder überhaupt die einflussreicheren ingenui hervor. — Freilich im Detail lässt sich die Form nicht erkennen; aber so viel ist sicher, dass es schon in der Karolinger-Zeit eine formelle Anerkennung gibt, nachdem die Frage der Succession längst entschieden ist, und dass die Anerkennung den Franci überhaupt zugeschrieben wird.[1])

Dass dann diese Einrichtung auch auf die französischen Reichstheile überging, zeigt sich an der Erhebung Ludwig des Stammlers: er wird als electione populi rex constitutus[2]) bezeichnet, und anderwärts erfährt man, dass die Krönung unter einmüthiger Zustimmung aller Anwesenden, der Optimaten und der Uebrigen geschieht.[3]) Von da an ist zeitlich und sachlich nur ein Schritt zu dem öfters besprochenen französischen Krönungsprotokoll von 1059, wo vor der Krönung der Erzbischof von Rheims den jungen Philipp II. zum König machte (elegit) und die namentlich genannten Bischöfe und Grafen der Reihe nach, die milites und das Volk auf einmal zustimmen (laudaverunt), indem sie rufen: laudamus, volumus, fiat.[4])

Steht die Form bereits in der Karolingerzeit fest, so kann sie dann auch in Italien angenommen worden sein, wo sich eben auch ein Wahlrecht, zunächst natürlich der Optimaten, entwickelt hat.[5])

---

haupt die maiores natu Francorum und setzen das gleich dem conventus populi (Stellen bei Mühlbacher Reg. 627 a).

[1]) Es soll hier vom Cap. 46 § 2 abgesehen werden, da dessen Bestimmung (vgl. Waitz III S. 278 N. 3, aber auch den Beginn eines neuen Capitels mit ut ea in einer Handschrift) jedenfalls sich nicht unmittelbar auf Regierungsnachfolge bezieht. — [2]) Cap. 283. — [3]) ann. Bertin. (H. A.) S. 138 consensu omnium tam episcoporum et abbatum quam regni primorum ceterorumque qui adfuerunt, consecratus et coronatus est. — [4]) Bouquet Scr. rer. franc. XI S. 32 f. Dazu Luchaire inst. I S. 71 f. und namentlich Lindner (M. Oest. Inst. XIX S. 406 f., Der Hergang bei den deutschen Königswahlen S. 63 fd.), dessen Verdienst es ist, bei uns auf den Vorgang hingewiesen zu haben. — [5]) Den Uebergang bilden die decr. electionis von 876 (cap. 220) u. 889 (cap. 222 a. E.). Die Wahl hat sich dann natürlich mindestens bis zu Otto I. gehalten und muss unter Ardoin wieder aufgelebt sein. Deshalb sehe ich keinen Grund, warum man die Nachrichten über ein eligere in Italien (Waitz VI S. 220) umdeuten sollte; so Lindner (M. Oest. Inst. XVII S. 546; S. 549; XIX S. 412; Hergang S. 20). An der entschei-

Wie man in solcher Weise die karolingische Wahl des Königs bis in die spätere Zeit verfolgen kann, so ergeben sich Anzeichen für ihr Vorhandensein auch noch in der Merovingerzeit. Zahlreich und scharf umrissen sind dieselben natürlich nicht. Allein unsere Quellen sind namentlich für die Ereignisse in den germanischen Gebieten so dürftig, dass man auch aus dem Schweigen nicht sofort Schlüsse gegen das Vorhandensein einer solchen, politisch eigentlich wenig relevanten Einrichtung ziehen dürfte.[1] Zum Glück ist der Quellenbefund noch etwas günstiger. In der gleichen Gegend, wo Chlodwig zu Anfang des 6. Jahrhunderts vom Volk unter Waffenlärm und Schilderhebung zum König gewählt wird[2] und wo zu Ende des 6. Jahrhunderts die germanischen Märzversammlungen, allerdings unter entscheidender Mitwirkung der Optimaten vorkommen[3], wird zu Anfang des 7. Jahrhunderts der Thronfolger von einer Versammlung der Franken als König angenommen, und Aehnliches ergibt sich gleichzeitig auch für Neustrien und für Burgund.[4] Für sich allein würden natürlich die seltenen Erwähnungen nicht genügen. Allein sie gestatten es wenigstens, die in der karolingischen und noch deutlicher in der deutschen Zeit hervortretende formelle Wahl des Königs durch das Volk als urfränkische Einrichtung zu betrachten. Die Vergleichung mit dem nordischen Recht aber zwingt, wie später noch genauer auszuführen ist, zu dieser Annahme.

3. Eine weitere Frage ist, wie man auf den südlichen Wahlversammlungen den Wahlwillen erklärt.

Da wird seit der karolingischen Zeit von einem einmüthigen Beschluss gesprochen; im 11. Jahrhundert äussert

---

denden deutschen Wahl haben die Italiener natürlich keinen Antheil. Freilich hat sich die Wahl nicht lange hinaus über die Zeit des letzten materiell gewählten italienischen Königs erhalten: schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts schwindet sie, die vielleicht zuletzt nur mehr ein Postulat war.

[1]) So Waitz II. 1. S. 165 fd.; auch Sickel, Die merovingische Volksversammlung (in M. Oest. Inst. Erg. Bd. 1 S. 254 fd.). — [2]) Gregor. Tur. II. 40, und vielleicht kann die Erzählung durch den späteren Gregor dahin deuten, dass auch ihm zu seiner Zeit eine Wahl des Volkes nicht fremd war. — [3]) Cap. 7. — [4]) Waitz II. 1. S. 168.

sich diese Einmüthigkeit in einer ausdrücklichen Einzelbestätigung dessen, was einer vorgesprochen hat.[1]) Und ebenso redet der S.Sp. von einem allgemeinen Küren der Fürsten.[2]) Auf die erste Wahlerklärung haben gewisse Grosse ein ständiges Vorrecht, sie haben die prima vox, in Deutschland der Erzbischof von Mainz und von der weltlichen seit dem 10. Jahrhundert der Herzog von Rheinfranken und deshalb später der Pfalzgraf.[3]) Es ist leicht verständlich, dass, wenn der erste Sprecher weit vor den andern hervortritt, er allein als der Wähler (eligens), die andern nur als die Zustimmenden (laudantes) bezeichnet werden.[4]) Gerade so gut erscheinen aber auch alle als eligentes[5]) oder als laudantes.[6]) Dass laudare wie eligere die Erklärung ist, es solle Jemand König sein, dass lässt sich mit

[1]) Für die karolingische Zeit S. 40 N. 7. S. 41 N. 3. — Widukind II. 1 weist, allerdings nicht sehr deutlich, auf eine einmüthige Handlung bei der Thronerhebung Otto's I. hin; Einmüthigkeit der Aachener Annahme Otto's II. (S. 32 N. 2), auch bei der Wahl Otto's III. in Verona (Thietmar III. 24), bei Heinrich II. (Thietmar V. 11: cunctis praesentibus collaudantibus), vor allem aber bei Konrad II. (Wipo 2), wo das Einzelnnachsprechen nach der Erklärung des Erzbischofs von Mainz und des Herzogs der Rheinfranken bezeugt ist; knapper bei Heinrich III. (Wipo 23), dann wieder bestimmt bei Rudolf von Rheinfelden (Bruno 91 und Bertold zu 1077: S.S. V S. 292), bei Lothar (S.S. XII S. 511 narr. de electione Loth. c. 6: unanimi consensu et petitione principum). — Besonders plastisch ist das französische Krönungsprotokoll (S. 41 N. 4). — [2]) S.Sp. III. 57 § 2 a. E. Für das Folgende betone ich, dass ich nicht mehr aus der Stelle zu lesen vermag als Einmüthigkeit beim Küren. Dagegen finde ich (anders Lindner, Hergang S. 29) nichts von einer Einmüthigkeit im vorausgehenden Erwählen gesprochen. Der S.Sp. will doch nicht mehr sagen, als dass die Kurfürsten nur den küren dürfen, welchen alle Fürsten zusammen und nicht nur die Kurfürsten allein ausgewählt haben. Auch wir heutzutage fänden keine andere Sprachform für den Gedanken und würden über die Art der Erwählung, ob per maiora, ob einmüthig, damit gar nichts aussagen wollen. — [3]) Genaueres meine V.G. II. 392; Lindner, Hergang S. 20 (vgl. schon Widukind I. 26); für Sachsen S. 37 N. 3, für Frankreich S. 41 N. 4, für Italien S. 41 N. 5. — [4]) So deutlich im französischen Beispiel von S. 41 N. 4: m. E. (so auch Lindner, Hergang S. 65) heisst hier nur die Thätigkeit des Erzbischofs von Rheims eligere, die Thätigkeit der Uebrigen laudare. — [5]) So in der Reihe von Beispielen bei Lindner, Hergang S. 36 sicher n. 4, 5. — [6]) So Bertold 1077 (S.S. V S. 292); vielleicht schon Thietmar III. 24 ab: omnibus eligitur.

Sicherheit erkennen[1]), und keine Stelle beweist, dass der von der Königsanerkennung getrennte Unterthaneneid oder die vasallitische Huldigung unter dem laudare begriffen wäre.[2])

---

[1]) Das ergibt eigentlich schon eine Form wie electione laudari (Lindner S. 36 n. 5). Dann spricht Thietmar V. 17 von laudes populi: an eine Huldigung ist hier nicht zu denken. In Wipo 2 kann in quod si maior pars populi laudaret, das laudare doch nur wählen bezeichnen, ebenso wenn es später vom Erzbischof von Mainz heisst: laudavit et elegit. Die Ableistung des Unterthaneneids, die ja allein bei Wipo ganz deutlich hervortritt, ist von dieser Erklärung genau so getrennt wie im nordischen Recht von der konungstekja. Im französischen Wahlprotokoll (S. 41 N. 4) besteht das laudare darin, dass die Leute rufen: zuerst laudamus, dann volumus, dann fiat. In Bruno c. 91 ist mit aller Deutlichkeit gesagt, dass sich Otto von Nordheim weigert zu laudare, weil er nur unter bestimmten Bedingungen will regem constituere. Keine Eidesleistung können auch sein die regiae laudes bei der Wahl Lothars sofort nach der stürmischen Ausrufung (narratio c. 4: S.S. XII S. 511). Vor allem zwingt aber dazu die Grammatik, wie Seeliger, D. Zeitschr. f. G.W. N. F. Monatsbl. II S. 12 mit Recht betont hat. Der Kandidat ist stets Accusativobjekt von laudare oder loven in den deutschen Stellen (Lindner, Hergang S. 46): man macht ihn zu etwas durch das Loben. Würde man ihm durch das loben etwas leisten, etwas „geloben", so müsste der Betreffende im Dativ stehen. Ich ziehe deshalb auch noch das Zugeständniss in V.G. II S. 394 zurück. Andererseits ist es nicht richtig, wenn ich dort unter laudare immer nur die der Erklärung der Kurfürsten nachgehende Erklärung verstand. — [2]) Das Gegentheil ist bekanntlich Lindners von Seeliger bekämpfte Meinung. Lindner (Königswahlen S. 72 fd.) stützt sich eigentlich nur 1. auf das Verhältniss von Widukind II. 1 und Thietmar II. 1, wo sie beide die Wahl Otto's I. schildern; 2. auf Athalbolds (c. 10) Paraphrase von Thietmar V. 16. 17.; 3. (M. Oest. Inst. XVII S. 558) auf Widukind III. 76 mit Thietmar II. 44. — Allein (Fall 1) es ist doch unsicher, ob das in regem sibi collaudans bei Thietmar II. c. 1 mit dem manus ei dantes ac fidem pollicentes bei Widukind II. 1 gleich ist. Vielmehr scheint Widukinds manus — pollicentes bei Thietmar mit cum subiectione promisit wiedergegeben und dann ist das collaudant in regem eine Handlung, welche sich unmittelbar auf die Thronerhebung bezieht, vielleicht das more suo fecerunt eum regem bei Widukind. Die Stellen sind im besten Fall für Lindner neutral. — Athalbold (Fall 2), wenn man diesem Schönredner überhaupt Gewicht beilegen darf, trennt m. E. positiv zwischen collaudare und manus reddere. — Bei der Anerkennung Otto's III. aber kann das collaudatus in Thietmar II. 44 geradesogut die Wiedergabe des ab omni populo electus, als des fidem pollicentes in Widukind III. 76 sein: auch diese Gleichung ist neutral.

Auch in der symbolischen Ausgestaltung scheint ein Unterschied vorzuliegen: während die milites den Unterthaneneid unter Handreichung an den König ablegen[1]), erhebt sicher das laudirende gemeine Volk, vielleicht aber die Laudirenden überhaupt, die Hände, und einmal wird die Handerhebung direkt als der sinnliche Ausdruck des laudare aufgefasst.[2]) Mit dieser Bedeutung von laudare stimmt es dann auch,

[1]) Widukind II. 1 sagt, dass die milites dem König bei der Thronerhebung die Hand geben, aus Wipo 4 aber folgt, dass die milites bei der Krönung eben den allgemeinen Unterthaneneid leisten. Ebenso sagt Thietmar V. 12, dass der König suscipit in militiam, also dass er irgendwie mithandelt, wovon bei der blossen Handreichung keine Rede ist. — [2]) Widukind II. 1 sagt deutlich, dass das gewöhnliche Volk die Hände zum Himmel erheben soll zum Zeichen, dass ihm die Wahl gefalle; ebenso ist in Widukind I. 26 die Handerhebung offenbar nur das Zeichen der Billigung. Athalbolds (c. 36) Umschreibung von Thietmar VI. 6 (dazu Lindner, Hergang S. 47) sagt doch gar nichts anderes, als dass zur collaudatio oder, wie es Thietmar sehr bezeichnend ausdrückt, zur communis electio, die Handerhebung gehört: dass diese das Zeichen eines Unterthaneneids sei, wird nicht gesagt, vielmehr dient nach Athalbold die manus elevatio dem designare. — Es ist allerdings richtig und durch die überaus sorgfältige Untersuchung Puntscharts (Schuldvertrag und Treugelöbniss S. 334 f.) erwiesen, dass im sächsischen Recht die Handerhebung mit Aufrecken eines oder zweier Finger zu dem sinnlichen Apparat des Gelobens gehört: allein damit ist noch lange nicht gesagt, dass hier, wo zu der Hand noch der Mund, die Rede (das „versprechen") hinzukommt, die Eingehung der Bindung (cf. Puntschart S. 21 fd.) gerade in der Handerhebung läge. Natürlich weil die Handerhebung ein Theil des Geschäftes ist, so kann man auch von cum digito promittere reden. Aber andere Stellen zeigen deutlich, dass das Wesen der Handerhebung in einem confirmare — einem Festmachen nach dem Sprachgebrauch der nordischen Quellen (v. Amira II S. 280) — liegt (die Belege bei Puntschart S. 358 N. 1). Es wird die blosse Beredung durch Handerhebung fest oder fester gemacht, geradeso wie in anderen Gebieten durch Handreichung. Damit stimmt dann auch die Uebersetzung von loben durch laudare in sächsischen Urkunden (Puntschart S. 32 N. 4). Da hat laudare allemal nur die Bedeutung billigen. Dass loben den Sinn von versprechen gewinnt, ist etwas Sekundäres (wie beim nordischen festa). Es ist wohl nichts anderes, als wenn man im späteren Nordischen den lofatak statt des vapnatak zum Zeichen der Anerkennung gebraucht (S. 4 N. 2) und lofatak hinwiederum die das Versprechen bestärkende Handreichung bedeutet (v. Amira II S. 306). — Legt man der Handerhebung beim Geloben nur die Bedeutung der feierlichen Verstärkung bei, dann stimmt auch eine andere Erscheinung. Lindner, Hergang S. 49 hat nämlich auf Const. II. 195 aufmerk-

wenn in den romanischen Gebieten das Wort laudare nicht nur im allgemeinen Sinn von billigen, sondern besonders auch in der Bedeutung von richten, bestimmen vorkommt.[1]) Ich möchte dem weiten gemeineuropäischen Ausdruck nicht ohne Weiteres eine bestimmte technische Bedeutung beilegen, aber immerhin ist es auffällig, dass danach ein laudare regem so viel als das til konungs doema wenigstens bedeuten könnte.

4. Nunmehr darf man die gewonnenen Resultate mit dem Ergebniss der beiden ersten Abschnitte vergleichen.

Da ist nun die Aehnlichkeit zwischen der Königswahl im Süden wie Norden überraschend. Da wie dort eine for-

sam gemacht: als auf dem Mainzer Hoftag von 1235 ein solempne colloquium über die lombardischen Angelegenheiten stattfindet, setzen Theilnehmer all ihr Gut iuramento et fide gegen die Lombarden ein clamantibus cunctis et elevationem manuum offerentibus, que iuxta consuetudinem Germanorum est vinculum iuramenti, dafür dass sie an einem bestimmten Termin zum Heerzug in die Lombardei erscheinen wollen. Es ist das nichts anderes als ein Fall der expeditio iurata, wie sie in der ganzen Zeit von den Ottonen ab erwähnt wird (Waitz VIII S. 100f.). Da berichtet nun schon Widukind (I. 38), dass das Volk dem König Kriegshilfe gegen die Ungarn verspricht: operam suam deinde promittens regi contra gentem acerrimam, dextris in caelum elevatis, pactum firmavit (cf. auch I. 36 data signo, sacramento accepto, primum ducibus, deinde unusquisque alteri operam suam sub iuramento promittebat ad presens bellum). Man kann sich dann wieder die Handerhebung als die Bestärkung des feierlichen Versprechens denken, oder man kann sich auch denken, dass das Handerheben als Abstimmungsform mit dem Versprechen nur zusammenwächst. Das letztere scheint mir deshalb wahrscheinlicher, weil die Handerhebung zur Bestärkung des Versprechens spezifisch sächsisch ist. Jedenfalls folgt auch aus dieser Erscheinung nicht, dass die Handerhebung nothwendig zu einem Versprechen gehören muss, sie bedeutet eine feierliche Betheuerung, einen Eid, wie das jetzt noch der Fall ist (vgl. dazu freilich Grimm, R.A. II S. 555 unt.). — Hängt die Sitte beim Hochrufen — dem modernen laudare — Hand mit oder ohne Hut zu erheben, mit dem bisher Geschilderten zusammen?

[1]) z. B. lib. jur. reip. Genev. I. 34. 36. 59. 1139 Richter erklärt: omnes res suas (eines Verbrechers) communi Janue laudabo (werde zuerkennen) u. s. f. Murat. antiquit. II col. 969 (911) et laudantes omnes judices; II col. 975. 1114 judices laudaverunt, quod F. in manum suprad. F. refutarent – terram; IV col. 53. 1151 laudamentum consulum; IV col. 263. 1168 consules laudando statuerunt. Codice dipl. Padovano dall' anno 1101. I. 555 1152 laudamento curie. Daher laudum = Schiedsurtheil.

melle Annahme des thatsächlich bereits bestimmten Thronfolgers aus dem regierenden Geschlecht, welche durch eine Volksversammlung unter Führung der Optimaten geschieht. Der Vornehmste der Anwesenden erhebt (urtheilt) den Kandidaten zum König, legt ihm den Königsnamen bei.[1]) Die übrigen Anwesenden schliessen sich in einer einmüthigen ausdrücklichen Erklärung an, und zwar die Vornehmeren mit Einzelerklärungen, also in der Form, welche nach germanischem Recht für die Willenserklärung von Versammlungen gilt. In Verbindung mit dem allem, aber nicht immer an derselben Stelle, folgt die Ableistung eines Königseids auf das gegebene Recht, der im Süden allerdings hinter dem Krönungseid verschwindet.[2]) Schliesslich folgt die Ableistung des Unterthaneneids, welche ebenfalls im Süden früh nicht mehr erwähnt wird. — Im Süden wie im Norden handelt es sich dabei nicht um Versammlungen des ganzen Reichs, sondern um eine Annahme des Königs durch die einzelnen Landschaften — im Süden ursprünglich wohl nur um die Annahme durch die Landschaften des herrschenden Stammes: Lothringen, Rheinfranken, Ostfranken; seit dem 10. Jahrhundert aber ist auch eine besondere Annahme seitens der Sachsen bezeugt. Freilich gehen hier im Einzelnen das ursprünglichere nordische und das viel entwickeltere südliche Recht auseinander. Jenes hat überall die ständige Landschaftsversammlung auch als Gerichtsversammlung sich bewahrt, und so erfolgt denn hier die Annahme auf den grossen Gerichten. Im Süden dagegen — wenn man von Friesland und vielleicht einer Spur in Baiern absieht — kommen solche Dinge einer ganzen Landschaft — Lothringen, Rheinfranken, Ostfranken, Sachsen — in der karolingischen und sicher in der deutschen Zeit nicht mehr vor, und es bleibt dann nur dabei, dass eben im Gebiet der betreffenden Landschaft eine Wahlversammlung gehalten werden muss.

---

[1]) So küren nach dem S.Sp. III. 54 die Fürsten bi name, was Lindner, Hergang S. 32 mit Recht auf die Benennung mit dem Königsnamen bezieht; dort noch ein Beispiel. Vielleicht gehört hierher schon Widukind I. 26 a. E. nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant. — [2]) Er ist bei Annahme Heinrich's II. durch die Sachsen zu erkennen; sonst der Krönungseid (über diesen Waitz VI S. 216).

So habe ich keinen Zweifel, dass das nördliche und südliche Recht beide aus ein und derselben Wurzel herausgewachsen sind. —

Wie im dänischen Recht noch des 15. Jahrhunderts das Königthum rechtlich erst durch die Kur der Landsthinge erworben wird, so begegnen ähnlichen Vorstellungen noch im deutschen Recht des 13. Jahrhunderts. Es ist deshalb wohl möglich, dass man durch eine Art von Staatsstreich die formelle Königsannahme herbeizuführen sucht, bevor die thatsächlich und schliesslich auch rechtlich entscheidenden Fürsten sich geeinigt haben.[1]) Es ist weiter nicht möglich, anders als durch Vereinbarung oder mit dem Schwert in der Hand zu entscheiden, wenn jeder der beiden Thronbewerber durch eine Versammlung formell angenommen ist.[2]) Denn dann stehen sich eben zwei Volksurtheile über das Thronfolgerecht gegenüber — ähnlich wie beim véfang — und es fehlt an einer höheren Gewalt, um den Widerspruch zu lösen. Die Zuständigkeit des Papstes wird abgelehnt und die des Pfalzgrafen ist gewiss eine Erfindung.[3]) Das nordische und südliche Recht, wie wir sahen, spricht freilich von einer Rechtspflicht der Minderheit sich der Mehrheit anzuschliessen; aber das gilt nur innerhalb ein und derselben, nicht zwischen zwei verschiedenen Versammlungen.

Ist die Volkswahl und ihre Elemente ganz germanisch, so ist damit ein wesentlicher Einfluss des allerdings ähnlich gebauten kirchlichen Wahlrechts ausgeschlossen.[4]) Denn das

---

[1]) So ist die Schilderhebung Lothars zu deuten, welche sofort zu regiae laudes führt, bevor eine Einigung erfolgt ist. Auch Konrad's II. Wahl darf vielleicht hierher gezogen werden: die Wähler sind hier darüber einig, dass einer der beiden Konrade gewählt werden soll. Welcher, das ist noch unsicher; nun setzt die Besprechung der beiden Kandidaten ein und der Kuss, der die Uebrigen eine Einigung dieser Kandidaten vermuthen lässt. Sofort erfolgt jetzt die formelle Wahl, ohne dass die Mafsgebenden sich über die Person des zu Wählenden schon ausdrücklich geeint hätten: Lindner, Hergang S. 52 hat gegen mich Recht, wenn er den letzten Punkt betont. — [2]) So das vel alter electorum per potentiam optinebit in Const. II. 405 § 7; andererseits Const. II. 6 § 5: nur Vereinigung der Wähler kann helfen. — [3]) Const. II. 6 § 5; II. 405 § 7. — [4]) Deshalb geht meine Bemerkung in V. G. II S. 390 ob. etwas zu weit.

ist keine Einwirkung, wenn in den lateinischen Quellen die gleichen Seiten der beiden Wahlformen mit denselben Ausdrücken (laudare, consentire) benannt werden.

IV.

1. Schon seit der fränkischen Zeit sind die Optimaten, die principes der thatsächlich entscheidende Faktor in der Succession: immer wieder finden sich in Deutschland und Frankreich Belege für diese Macht.[1]) Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wird direkt den principes das Recht der Königswahl beigelegt[2]) und die Richtigkeit des Satzes bewährt sich daran, dass mit der Verengung des Reichsfürstenstands auch nur mehr die Fürsten im neuen Sinn wählen.[3]) — Besonders wichtig ist es dabei, dass die geistlichen und weltlichen Fürsten bei dieser Wahl als zwei rechtlich vollkommen getrennte Kollegien erscheinen.[3])

Seitdem ein besonderes Wahlrecht der Fürsten gegeben ist, muss auch eine besondere Wahl der Fürsten stattgefunden haben, und diese bezeugt der S.Sp., der eine Erwählung der Fürsten der Kur vorausgehen lässt. Dass diese Erwählung einstimmig geschehen ist, wird nicht gesagt[4]) und ist aus inneren Gründen nicht denkbar. Es ist ja aller-

[1]) Waitz VI S. 189 N. 2; Lindner M. Oest. Inst. XIX S. 403. — [2]) Otto Fris. gest. II. 1. per principum electionem reges creare; später una cum principibus ad quos de iure spectat electio (darüber Lindner, Königswahlen S. 98; meine V.G. II S. 394 N. 54, S. 397 N. 79). Schon die narratio de electione Lotharii c. 6 (S.S. XII S. 511) spricht nur vom Willen der principes. — Dagegen führt Wipo c. 2 darauf, dass es ein losgelöstes ausschliessliches Stimmrecht der Fürsten noch nicht gibt und in c. 1 heisst es, dass die Francia den König wählt nach den consilia der Bischöfe und der weltlichen Grossen. Auch Rudolf von Rheinfelden ist noch vom populus gewählt (Bruno c. 91). So läge die Bildung eines besonderen Wahlrechts zu Ende des 11. und im 12. Jahrhundert, wo Gegenkönigthum und Wechsel der Dynastien einwirkte. — [3]) Die Stellen bei Waitz VI S. 192. 3; besonders die merkwürdige aus Honor. Augustod., welche die Scheidung damit begründet, dass die weltlichen Fürsten die Vasallen der Geistlichen sind; dann Bertold zu 1077 (S.S. V S. 292). Schon bei der Krönung in Aachen, wie sie Widukind schildert, gehen die Funktionen ganz auseinander und bei der Wahl Konrad's II. stimmen alle Bischöfe vor den Fürsten. — [4]) ob. S. 43 N. 2.

dings möglich[1]) — wiewohl nicht nachweisbar —, dass, wenn einmal der Wahlwille der Fürsten feststeht, sie denselben schon vor der Kur in eine einmüthige Erklärung zusammengefasst haben. Aber selbst wenn so etwas geschehen wäre, so kann eine solche einmüthige Erklärung nicht Grund und Zweck der Fürstenwahl gewesen sein: das wäre ja ein sinnloser Ueberfluss gewesen, nachdem die gleiche einmüthige Erklärung dann in der Kur noch einmal vorkommt. Es muss also bei der Erwählung eine Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Wahlmöglichkeiten stattgefunden haben: dass diese Auseinandersetzung gerade durch die Majoritätsentscheidung geschehen wäre, ist nicht gesagt, aber es bleibt wohl etwas anderes kaum übrig. Direkt auf eine Majoritätswahl, welche der Kur vorausgeht, führt der Bericht des Wipo[2]); aber freilich handelt es sich hier noch nicht um ein ausschliessliches Fürstenwahlrecht. Jedenfalls gibt es keinen Beleg gegen eine Majoritätsentscheidung in der Erwählung; dafür spricht eine starke innere Wahrscheinlichkeit.

2. Hier setzt nun die Frage nach der Entstehung des Kurfürstenkollegs ein. Die ersten zweifellosen Nachrichten bringt bekanntlich der S.Sp. und es gibt keinen Grund, an

---

[1]) Etwa gehört der Halberstädter Tag (Arnold Lub. VII. 13) hierher. — Aus diesem Gesichtspunkt wage ich auch nicht mehr wie früher Ragewin III. 27 als Beleg für eine Majoritätswahl zu verwenden, wiewohl Lindner, Hergang S. 29 zustimmt.; allerdings wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Angabe auf die Erwählung, nicht auf die Kur beziehen; aber möglich wäre es ja doch, dass auch bei der Erwählung eine formelle einmüthige Erklärung stattfand und diese dann nach dem ordo der Fürsten geschah. — [2]) Wipo c. 2 spricht zunächst von einem eligere, das der formellen Annahme vorausgeht und welches wesentlich die Willensmeinung der Optimaten darstellt. Durch dieses eligere ist festgestellt, dass die Wahl auf einen der beiden Konrade fallen wird. Nun schliessen die beiden den Vertrag: si quem illorum maior pars populi laudaret, alter eidem sine mora cederet. Nach Allem, was wir sonst wissen, ist unmöglich, dass in der Kur selber noch eine Stimmenspaltung eingetreten wäre; es muss also die Majoritätsentscheidung — wie natürlich — vor der Kur stattfinden; denn der Ausdruck laudare kann so gut wie eligere auch auf die der Kur vorausgehende Beschlussfassung angewendet werden. Nur zeigt die Stelle, dass in der vorausgehenden Wahl die Fürsten noch nicht ausschliessliches Stimmrecht haben.

dessen Angaben zu zweifeln: danach haben die Kurfürsten zunächst eine sachlich recht wenig hervortretende Funktion; sie zuerst sollen den küren, welchen die Fürsten alle zusammen gewählt haben, auch auf dem Römerzug Zeugniss über die geschehene Wahl ablegen. So unbedeutend ist das an sich, dass sich in den übrigen wesentlich politisch denkenden Quellen derselben Zeit nur ganz vereinzelte und unsichere Erwähnungen der Einrichtung finden.[1]) Ausserdem liegen noch zwei andere Belege — die Gewold'schen Fragmente des Amandus und Welbertus — vor, die, wenn sie echt sind, das Vorhandensein einer vor den übrigen Fürsten hervortretenden Wählerklasse beweisen und zwar so, dass diese an Zahl und Stellung ungefähr den Kurfürsten entspricht. Das non liquet, zu dem ich mich anderwärts in Beurtheilung dieser Bruchstücke bekannt, muss ich nach genauerer Durchprüfung wiederholen. Davon ist keine Rede, dass die Fragmente als Fälschung erwiesen sind, aber auch nicht davon, dass die Echtheit feststeht.[2]) — Von dem Zeugniss für ein Kurkolleg, das in der Fürstenbeschwerde des Jahres 1202 liegt, sehe ich vorläufig ab.

---

[1]) M.G. epist. saec. XIII. I, 93. 1220 und Marbacher Annalen 1237 (S.S. XVII S. 178); Lindners Ausführungen, Königswahl S. 115, S. 121; M. Oest. Inst. XVII S. 572 haben mich nicht überzeugt. Ich gebe aber gern zu, dass die Stelle ohne den S.Sp. wohl nicht unbedingt beweisend wären. Das Genügende und Entscheidende ist der Bericht des Rechtsbuchs. — [2]) Gewolds Buch de septemviratu (Ausgabe von 1616) ist geschrieben, um das Kurrecht der Herzöge von Baiern, welches noch im Hausvertrag von Pavia anerkannt war (z. B. Olenschläger, Goldene Bulle U. B. 5. 1329) zu vertheidigen: dabei sucht der Verfasser die ältere Lehre von der Einsetzung der Kurfürsten durch Otto III. und Gregor V. gegenüber einer neuen Lehre zu halten, welche bis in das 13. Jahrhundert hinein nur ein allgemeines Fürstenwahlrecht annimmt (vgl. auch Gewoldi antitheses ad M. Freher. 7 S. 429/430 im Sammelwerk repraesentatio reipublicae Germanicae 1657). Unter den sehr zahlreichen Belegen, die einen grossen Theil des auch heutzutage gebrauchten Materials ausmachen. finden sich nun zwei Auszüge (n. 79 n. 80; S. 76 f.), von denen einer die Wahl Friedrich's I. schildert und einem Amandus Friderici imperatoris secretarius beigelegt wird; das andere betrifft die Wahl Lothars und soll von Welbertus Conradi II. imperatoris capellanus stammen. — Die Latinität der beiden Fragmente ist nicht anfechtbar; das vielleicht auffällige illustres heroes ex Lombardia findet seine genaue Parallele z. B. in Ser. rer. Danic. I

S. 25 (ob. S. 25 N. 1); Transalpinum regnum steht geradeso bei Otto Fris. gest. II. 1. — Sachlich ist die Angabe des Amandus richtig, dass bei der Wahl Friedrich's I. auch italienische Barones anwesend waren (Otto Fr. gest. II. 1 non sine quibusdam ex Italia baronibus). Anstoss könnte man an der Nichterwähnung von Konrad's III. Sohn Friedrich nehmen, aber auch Otto Fris. II. 2 erwähnt letzteren sehr kurz. — Schlimmer steht es mit den Nachrichten des Welbertus. Die Stelle erhebt den Anspruch, von einem Zeitgenossen, genauer unter Konrad III. geschrieben zu sein. Sie enthält aber direkte Irrthümer. Konrad wird als der Gegenkandidat Lothars angesehen, während es doch Friedrich von Staufen war. Der Vater Lothars soll Arnsberg besitzen; die Entstellung des Namens Supplinburg spricht freilich eher gegen als für einen Fälscher. Lothar soll sich an dem Krieg Heinrich's V. gegen Frankreich betheiligt haben: zwar redet Suger gest. Ludov. c. 27 wirklich von einer Theilnahme auch der Sachsen, allein Lothar, gegen welchen das nach Frankreich geführte Heer zuerst aufgeboten war, ist kaum dabei gewesen. Vor Allem aber verlegt der Autor diesen französischen Krieg vor den Sachsenkrieg Heinrich's V. Gegenüber diesen falschen Nachrichten macht es dann wieder einen echten Eindruck, wenn vom odium capitale des Albert von Mainz gegen die Schwaben geredet wird. — Beiden Fragmenten eignet eine grosse Verwandtschaft mit Otto Fris. gesta. Wo diese dürftig sind, sind auch die Fragmente (Welbert) konfus. Aber die Aehnlichkeit ist doch nicht sicher. Auch das ist auffällig, dass in beiden Texten das Wort dominium wiederkehrt. — So bleiben folgende Möglichkeiten. Entweder hat Gewold oder sein Hintermann (vgl. Deutsche Biographie IX S. 131 f. und das dort Angegebene) die Stellen gefälscht. Gewold wenigstens erscheint nun sonst nicht als Fälscher; Bernhardis (Lothar S. 12 f. N. 32) Vermuthung, dass Burgundus, der auch den Amandus citirt, nur ein Deckname für Gewold sei, ist direkt falsch (vgl. Friedrich, Ueber die Geschichtsschreibung unter Kurfürst Max I.: Münch. Ak. Vortrag 1872 S. 17 fd.). Dann spricht auch die Art, wie er die Fragmente gebraucht, gegen eine Fälschung: er verwendet sie allerdings wiederholt (S. 110, 120, 123) und einmal stehen sie im Mittelpunkt seiner Argumentation (S. 124, bes. S. 129 f.). Allein Gewold legt grossen Nachdruck darauf, dass an den Wahlen nur deutsche Fürsten theilnehmen (S. 120 f.): der sogenannte Amandus hätte nun gerade dagegen einen Gegenbeweis abgeben können. Dann sind die Stellen für das eigentliche Thema, die bairische Kur, neutral, oder werden wenigstens von Gewold so aufgefasst: es wäre allerdings möglich gewesen, die (6 aut) 8 principes des Amandus, denen ein Wahlvorrecht zugeschrieben wird, so einzuführen, dass dem bairischen Herzog ein Platz neben den 7 anderen Kurfürsten geblieben wäre. Um so auffälliger ist es und spricht für die bona fides der bairischen Publizisten zu Anfang des 17. Jahrhunderts, dass dieser Versuch nicht gemacht wird. Für eine ältere Fälschung aber lässt sich ein vernünftiger Grund nicht erkennen. —

Die Frage ist nun, wodurch das Kuramt entstanden ist. Dasselbe widerstreitet der überall bei den Germanen, auch im älteren deutschen Recht hervortretenden Verkündigung durch einen Mann. An irgend welche grosse, bewusste Umwälzungen ist aber nicht zu denken, wenn man sich die geringe politische Bedeutung des Kuramts vorstellt. — Lindner, dessen Untersuchungen unsere Frage so sehr gefördert haben, mag man sich ihnen anschliessen oder nicht, hat bekanntlich die Vermuthung aufgestellt, es sei allmählich der geistlichen und der weltlichen prima vox noch je ein und dann je zwei andere Fürsten beigegeben worden; ausdrückliche Belege für die Vermuthung konnte er nicht geben und innerlich ist sie nicht recht wahrscheinlich. An ein unbewusstes Hervorwachsen ist nicht zu denken: die bewusste Vervielfachung aber hätte eine durch nichts veranlasste Herabsetzung des Mainzers und des Pfalzgrafen bedeutet, welche jetzt ihre prima vox mit andern theilen.[1]) — Ich habe dann die Ansicht zu begründen gesucht, dass die 3 geistlichen und die 3 weltlichen Kurfürsten nichts anderes sind als die Skrutatoren des geistlichen und die des weltlichen Fürstenkollegs im Sinn des kanonischen Rechts.[2]) — Gleichzeitig hat Bresslau behauptet, dass die späteren deutschen Königswahlen seit Mitte des 13. Jahrhunderts durch das Papstwahlverfahren beeinflusst worden ist.[3]) — Lindner hat dann Bresslau's und meine Aufstellungen miteinander abgelehnt.[4]) — Das Gleiche hat v. Wretschko in einer Untersuchung über den Einfluss fremder Rechte auf die Königswahlen gethan; später ist er der Gestaltung des kirchlichen Wahlrechts genauer nachgegangen.[5]) Es ist nun natürlich keine Widerlegung meiner Meinung, wenn im aus-

---

Oder aber man muss die Stellen wirklich in das 12. Jahrhundert verlegen: dann würde man das zweite Fragment (Welbertus = Guilbertus) etwa wegen des romanisirenden realium statt regalium einem Burgunder oder Italiener beilegen und das würde auch die historischen Irrthümer erklären. — Oder die Exzerpte sind überarbeitete Auszüge eines Sammlers (man denke an Aventin oder Welser) aus verlornen Texten.

[1]) Die deutschen Königswahlen S. 196 fd. — [2]) meine V.G. II S. 382 fd. — [3]) D. Ztschr. f. G.W. II S. 227fd. — [4]) Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. — [5]) Diese Zeitschrift XX S. 164 fd.; Zeitschr. f. K.R. XI S. 323 fd.

gebildeten Kurfürstenkolleg selber wieder einer die Stimmen abnahm[1]); hier handelt es sich ja um ein scrutinium unter den ehemaligen Skrutatoren[2]), und dass dieses hier natürlich nur durch einen Mann, nicht durch drei geschieht, entspricht der kirchlichen Praxis.[3])

3. Entscheidend ist die Gestaltung des kanonischen Rechtes selber; in seiner Beurtheilung kann ich vielfach den Ausführungen v. Wretschko's folgen.[4]) — Das ist allen Schriftstellen und Quellen seit dem 12. Jahrhundert gemeinsam, dass zwei Stadien getrennt werden: das eine, in welchem der Wille der Wähler sich definitiv äussert, in welchem er durch scrutatores gezählt wird, wenn nicht Inspiration oder Compromiss entscheidet, und dann der zweite Theil, der allein electio heisst, wiewohl hier von einem freien Wahlwillen nicht die Rede ist, sondern der bereits gegebene Wahlwille nur mehr förmlich erklärt wird. Trotzdem hängt die Giltigkeit der Wahl von der Vornahme dieses zweiten Theils ab. Soweit ist alles klar und von v. Wretschko zutreffend ausgeführt. — Ueber die Personen nun aber, welche die electio vorzunehmen haben, sind die Quellen nicht einig. Der spätere Mandagotus spricht ganz generell von einer electio nur durch einen elector: möglich, dass einer der Wähler ein festes Recht darauf hat; möglich, dass das Wahlkolleg einen delegirt; sonst steht die Befugniss der prima vox zu.[5]) Das Gleiche aber haben schon früher Goffredus Tranensis und Innocenz IV.[6]) — Dagegen ist es ebenso deutlich, dass Bernar-

[1]) Das scheint die Meinung v. Wretschko's; diese Zeitschr. XX S. 170 N. 3. — [2]) Anfang des 14. Jahrhunderts sammelt der vornehmste geistliche Kurfürst die Stimmen (Lindner, Hergang S. 14) und so später der Erzbischof von Mainz (Pfeffinger, Vitriarius illustr. I. 6. 14 p.). Bei der Wahl des Friedrich von Oesterreich nimmt aber ein aussenstehender Bischof die Stimmen ab und zu Ende des 14. Jahrhunderts wird zu dem bekannten Memorialvers über die deutschen Kurfürsten gesagt: abbas vero sancti Galli est scrutator eorum (Andrea Dandolo lib. 9 cap. 1 p. 12: Muratori scr. XII col. 226) ich vermag die Bedeutung der Nachricht nicht zu übersehen. — [3]) Goffred. Tranensis summa tit. de elect. c. 7 bezeugt, dass in der Praxis auch mehr oder weniger Skrutatoren vorkommen. — Besonders aber Innocenz IV. apparatus I. 6. 42. 4. tres. si commode potest fieri; alioquin duo vel unus. Dagegen Lindner, Hergang S. 24. — [4]) Vieles auch schon meine V.G. II S. 382 f. — [5]) Mandagotus c. 34. — [6]) Goffredus summa tit. de elect. n. 9; Innoc. IV app. I. 6. 42. 1 a. E.

dus von Pavia, der älteste Schriftsteller über diese Materie, den Skrutatoren die Aufgabe zuschreibt, die electio vorzunehmen.[1]) Ostiensis[2]) aber bezeichnet es als die Meinung seines Lehrers[3]) und anderer Aelteren, dass die Skrutatoren ipso iure befugt seien, die electio vorzunehmen; er selber, bestimmt durch den übrigens neutralen c. 42 X de electione, leugnet das und gibt den Skrutatoren die Befugniss nur dann, wenn sie ausdrücklich delegirt sind. Dabei betont er, dass es gefährlich sei eine solche Delegation schon vor der Konstatirung des Wahlresultats vorzunehmen, weil sonst die Skrutatoren bei zwiespältigen Wahlen die Entscheidung in die Hand bekommen. Das Verhältniss — das soweit bei v. Wretschko nicht deutlich hervortritt — ist also dieses, dass für das kirchliche Gesammtbewusstsein zunächst die Skrutatoren auch die electores waren und erst später die Wahlverkündigung durch einen elector allgemein üblich wurde. Damit stimmt es, wenn die päpstliche Gesetzgebung doch erst zu Ende des 13. Jahrhunderts bei Compromissum die electio per unum geradeso fordert wie beim Scrutinium[4]), und wenn die bei Bernardus von den Compromissarii scharf getrennten Skrutatoren später dann als Compromissarii bezeichnet werden, wenn sie die Wahlverkündigung haben.[5])

Freilich ist auch die Skrutatorenwahl selber eine Neuerung und wird noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Gegensatz zum mos anticus gestellt.[6]) Es ist eben das Scrutinium durch allgemeines Kirchengesetz auch erst 1215 eingeführt worden.[7]) Allein thatsächlich treten die Skrutatoren nicht nur bei Bernardus, sondern auch in Urkunden bedeutend früher in der Dreizahl, welche das 4. Laterankonzil übernahm, auf.[8])

---

[1]) Summa de electione (Laspeyres S. 317) III § 1 ut videlicet illum eligant, quem omnium vel maioris partis arbitrio viderint praeelectum. — [2]) Summa I. 6. n. 13. — [3]) Nach Schulte, Gesch. d. Quell. u. Literat. d. kanon. Rechts II S. 123 N. 4 ist es Jacobus de Albenga: über ihn Schulte I S. 205 fd. — [4]) c. 21 VI^to. 1. 6. — [5]) v. Wretschko a. a. O. S. 330 fd. — [6]) Goffredus Tran. summ. tit. de elect. n. 9 a. E. — [7]) c. 42 X. 1. 6. — [8]) Die Belege bei v. Wretscho S. 327 fd. N. 3; S. 331 N. 1; S. 385. Für Späteres sei nur ein Beispiel genauerer besprochen: 1205 werden vom Kapitel von Amiens 3 arbitri gewählt, welche singulorum inquirerent voluntates et eum, in quem sanior pars capituli con-

Sie heissen wiederholt electores.[1]) Fragt man, woher die scrutatores kamen, so mag die Wahlform vielleicht zusammenhängen mit der vollen Ausbildung des Wahlrechts nur der Geistlichkeit. Vielleicht darf man aber — nur vermuthungsweise — auch auf einen andern möglichen Einfluss aufmerksam machen. In allen italienischen Städten wird seit dem 12. Jahrhundert ein komplizirter Wahlapparat durch eigens gewählte electores geschaffen. Da ist es nun auffällig, dass gerade in der ältesten Quelle, den Statuten von Pistoja aus dem Jahr 1107[2]) wenigstens nach der einen Fassung 3 electores aufgestellt sind, welche die consules maiores wählen sollen. Freilich sind diese electores eigentlich keine Skrutatoren, sondern Compromissarii. Aber möglich ist immerhin, dass das so verbreitete Institut auf die kirchlichen Wahlen Einfluss geübt hat.

Die Wahlverkündigung durch einen Einzigen aber, die von der Gesammtkirche viel später aufgenommen wurde, ist, wie v. Wretschko mit Recht betont hat, partikulär auch schon früher vorhanden. Bereits 1205 wird trotz der Wahlfeststellung durch die 3 Skrutatoren die Wahlverkündigung von diesen demjenigen geboten, ad cuius spectabat officium. Anderemale aber erscheint gleichzeitig der Inhaber der prima vox als elector.[3]) Woher diese electio per unum stammt, ist dann wieder zweifelhaft. An eine Einwirkung gerade des germanischen Wahlrechts ist nicht zu denken (denn dazu wird auf südgermanischem Gebiet zu wenig gewählt); eher an den Brauch, die Willensmeinung einer Versammlung überhaupt durch einen Vorsprecher verkünden zu lassen. Möglich ist aber auch und mir viel wahrscheinlicher, dass es

---

veniret, ab eis eligendum in pontificem nominarent (Migne patr. l. 215 col. 605). Allerdings werden die drei vor der Stelle als Compromissare bezeichnet (so auch v. Wretschko a. a. O. S. 385), aber noch im Sinn des 4. Laterankonzils ist das scrutinium.

[1]) So bei Bernardus (S. 55 N. 1); dann auch Innocenz III. 1208 (Migne 215 col. 1366) hier ist nur von electores, nicht von compromissarii (v. Wretschko S. 331 N. 1) die Rede. — [2]) Statuti di Pistoja ill. dal prof. F. Berlan S. 4 VI (= Muratori antiq. IV col. 534). In demselben Text ist bald von 5, bald von 3 electores gesprochen; eines muss Neuerung sein; zweifelhaft ist, welches; Berlan a. a. O. S. 194. — [3]) alles bei v. Wretschko S. 362.

sich um eine selbstständige Entwickelung in der Kirche handelt. Vielleicht besteht eine Wechselwirkung zwischen der electio per unum und der Veränderung der Subskription[1]), welche aufhört der Willensausdruck aller zu sein[1]); das würde auch zeitlich passen.

4. Vergleicht man nun mit den scrutatores in der älteren Zeit, wo sie auch electores sind, die deutschen Kurfürsten nach dem S.Sp., so ist die Stellung beider sachlich genau die gleiche. Wie im Kirchenrecht 3 Leute das Wahlresultat sammeln und verkündigen, so fungiren für die Bischöfe und für die weltlichen Fürsten je 3 Wahlverkündiger, die auch die Wahl festgestellt haben müssen. Bei dem Fürstenwahlrecht, das ja nicht an altes germanisches Recht anknüpft, sondern eine Neubildung ist, kann — namentlich in einem sachlich nicht sehr wesentlichen Punkt — das viel geformtere und verbreitetere kirchliche Wahlrecht recht wohl eingewirkt haben.[2]) Es wäre das nicht anders gewesen, als wie in Venedig die Dogenwahl der 41 durch 3 Präsidenten geleitet wird.[3]) Plausibel aber wird die Ableitung, wenn man bedenkt, dass das deutsche Recht nirgends einen Ansatz erkennen lässt, aus dem die Funktion des Kurkollegiums herausgewachsen ist. Das scrutinium setzt einen genau geschlossenen Wählerkreis voraus, und in der That sagt der S.Sp., dass die Kurfürsten die Wahl der Fürsten verkündigen. Das scrutinium ist sinnlos ohne Majoritätsprinzip; in der That ergab sich für die Fürstenwahl wenigstens die Wahrscheinlichkeit, dass die Mehrheit entschied, und es zeigte sich kein entgegenstehendes Moment.

Nach wie vor meine ich aber auch einen ausdrücklichen Beleg für den Zusammenhang gefunden zu haben und hoffe denselben jetzt noch etwas einschneidender gebrauchen zu können. Bekanntlich werfen 1202 die Fürsten dem römischen Legaten vor, dass er eine ungehörige Rolle spiele: entweder die des elector oder die des cognitor.[4]) Im ersten

[1]) S. 19 N. 3. — [2]) Auch die kanonischen Wahldekrete hat man ja herüber genommen (meine V.G. II S. 390 N. 53). — [3]) Musatti storia della promissione ducale 1888 S. 107, S. 109. — [4]) Die Thätigkeit des cognitor wird später abgelehnt, weil es in dieser Sache kein Gericht gibt.

Fall, der hier allein weiter interessirt, fragt sich: quomodo quesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret. Quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta.[1]) Der letzte Satz ist eine Begründung des vorgehenden: die Unwahrheit ist begangen dadurch, dass sich der Legat über die Mehrzahl der Fürsten hinwegsetzte. Er hat das aber gethan als elector absentibus arbitris. Ich habe seinerzeit ausgeführt, dass mit arbitri nicht die Wähler gemeint sein können.[2]) Lindner hat dem erwidert, dass arbitrium bei Bernardus die Wahlstimme bedeute[3]); allein das trifft m. E. nicht zu.[4]) Vor allem aber ist in einer fast gleichzeitigen Stelle, deren Grundlage nicht sehr weit vom Rhein entstand, nämlich in der nordfranzösischen Beschwerde von 1205 das Wort arbiter die direkte Bezeichnung für scrutator.[5]) — Die Bezeichnung elector in der Beschwerde habe ich früher als Uebersetzung von Kurfürst gefasst; jetzt nehme ich, weil fast gleichzeitig der eine Wahlverkündiger unter den 3 arbitri in der nordfranzösischen Beschwerde vorkommt, keinen Anstand, auch die Erklärung des elector durch v. Wretschko[6]) für möglich zu halten und so unter elector den Wahlverkündiger im Gegensatz zu den Skrutatoren (arbitri) zu denken. Die Situation, welche die Denkschrift danach sich vorstellen würde, wäre dieselbe wie in der französischen Beschwerde, wo auch die arbitri von dem elector getrennt werden. Zur Benennung des Kandidaten durch die arbitri müssen diese irgendwie mit dem elector zusammentreffen, und so kann man den Vorwurf des eigenmächtigen Handelns schliesslich auch so ausdrücken, dass gehandelt werde absentibus arbitris. Allerdings fasst dann die Denkschrift die Kurfürsten nicht mehr auch als Wahlverkündiger auf, was sie ja nach dem S.Sp. sind: allein das ist in einer an die Curie gerichteten Streitschrift, welche

[1]) Const. II. 6 § 4. — [2]) V.G. II S. 387. — [3]) Lindner, Hergang S. 70. — [4]) Bei Bernardus III. § 1 (S. 317) ist arbitrium stets der freie Wille, das freie Ermessen (electionis arbitrium), welches bei der Wahl ohne scrutatores und mit scrutatores den einzelnen zusteht, bei Compromissarwahlen den Compromissaren. — In Bernard's Summa decret. l. 33 sind die arbitri Schiedsrichter. — [5]) S. 55 N. 8. — [6]) a. a. O. S. 385.

natürlich die Möglichkeiten gerade des kirchlichen Wahlrechts in das Auge fassen muss, sehr wohl denkbar; man will sagen, dass der Legat nicht einmal als Einzelverkündiger am Platz war, weil er handelt absentibus arbitris. — Zwingend ist freilich diese Auslegung nicht. Es könnte gerade so gut sein, dass elector und arbitri nur synonym sind: der Legat handelt als Wahlverkündiger (elector), aber ohne die übrigen Wahlverkündiger (arbitri). Diese Auslegung stimmt mit der damaligen Bedeutung von elector, sie passt noch besser zu dem absentibus arbitris und zu der deutschen Form der Königswahl. — Jedenfalls bedeutet aber so oder so arbiter nicht den Wähler, sondern den Skrutator.

Dass in dem Vorwurf gegen den Legaten gleichzeitig ein direkter Beleg für die Majoritätswahl liegt — denn dem Legaten wird vorgeworfen, dass seine Verkündigung dem Willen der Majorität widerspricht — ist klar.

Nur der S.Sp. überliefert, dass die 3 vornehmsten Reichsbischöfe und die 3 Erzbeamten, welche deutscher Nationalität sind, die Stellung der Skrutatoren haben; aber die Nachricht ist ganz unverfänglich und eigentlich selbstverständlich. Wer hätte zu einem solchen Ehrenamt geeigneter sein können als die höchsten Ehrenbeamten des Reichs.[1])

Die Fürstenwahl hat keine eigene von der alten staatsrechtlichen Kur getrennte Wahlverkündigung entwickelt: es wäre das ja auch ein Ueberfluss gewesen. Deshalb geschieht die Wahlverkündigung durch die Skrutatoren gelegentlich der Kur, und so folgt gemäfs dem S.Sp. der Kur der Kurfürsten noch die feierliche Einzelannahme durch die übrigen

---

[1]) Steht man auf meinem Standpunkt, so wird man allerdings die Nachricht der Kölner Königschronik (S. 162) „Coloniensis et Trevirensis episcopi electionem regis sui iuris esse firmantes“ auf ein Vorrecht in der Wahl beziehen, worauf man die Befugniss zur Ansetzung des Wahltags stützt. Dann aber gewinnt die Nachricht der Marbacher Annalen zu 1198 (S.S. XVII S. 168) Bedeutung, dass der Bischof von Strassburg durch Briefe des Erzbischofs von Köln und Trier geladen worden sei, quorum unius iuris est regem inungere, alterius vero, id est Trevirensis, eum Aquisgrani in sedem regis locare. Es sieht das wie eine Begründung aus, welche in dem Brief der rheinischen Bischöfe an ihren Strassburger Parteigänger gestanden haben mag. Hier hätte man dann noch einmal die Berufung auf ein Ehrenamt an der Person des Königs.

Fürsten. Rechtlich irrelevant ist von Haus aus diese Erklärung der übrigen Fürsten nach den Kurfürsten nicht: sie bedeutet eben die alte volksrechtliche Annahme unter Führung der Optimaten.[1]) Aber freilich ist sie gegenüber der jetzt selbstständigen Fürstenwahl (Erwählung) eine blosse Form.

Später ist dann das Fürstenwahlrecht vor dem ausschliesslichen Wahlrecht der Kurfürsten verschwunden. Ueber diesen Vorgang, der an Bedeutung die Ausbildung eines scrutinium weit übertrifft, wüsste ich nichts anderes zu sagen, als was ich schon früher ausgeführt.[2]) Ebensowenig ist hier der Ort, die Form dieser Kurfürstenwahl und etwaige kirchliche Einflüsse auf dieselbe zu untersuchen.

---

[1]) Soweit muss ich meine Ausführungen in V.G. II S. 394 verbessern, wo ich mich zu sehr durch die Analogie des kirchlichen Rechts bestimmen liess. — [2]) V.G. II S. 394 fd.

II.

Studien zu den Reichsgesetzen des XIII. Jahrhunderts.

Von

Herrn Professor Dr. Karl Zeumer
in Berlin.

I.

Ueber die Texte und die Publikation des Mainzer Reichslandfriedens vom Jahre 1235.

Bevor ich auf den Gegenstand selbst eingehe, muss ich Einiges über die Ausgaben vorausschicken. Der lateinische Text ist in völlig befriedigender, ja mustergültiger Weise herausgegeben von Ludwig Weiland in den Constitutiones et acta publica (Monumenta Germaniae historica, Legum Sectio IV.) Band II, p. 241 sqq. unter Nr. 196. Der Text ist im Ganzen gut überliefert durch zwei Abschriften des XIII. Jahrhunderts, die anscheinend nach verschiedenen Originalausfertigungen gemacht sind. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Ueberlieferung könnten höchstens die öfter wiederkehrenden deutschen Worte: 'erenlos und rehtlos', durch welche die volle Recht- und Friedlosigkeit ausgedrückt wird, erregen. Die bessern deutschen Texte bieten hier 'êlos und rehtlos', und das ist wohl die richtigere Formel. Da aber beide sonst öfter von einander abweichende Abschriften darin übereinstimmen, so fand sich das 'erenlos' wohl in den beiden Originalen und dürfte deshalb als Verbesserungsversuch eines Kanzleibeamten, dem das 'êlos' nicht mehr geläufig war, aufzufassen sein.

Nicht ganz so wie die Ausgabe des lateinischen Textes befriedigt die unter Nr. 196a angefügte Ausgabe des deutschen Textes oder vielmehr deutscher Texte. Weiland verzichtet darauf, einen einzigen Text herzustellen, sondern giebt in Spaltendruck drei Texte neben einander, die er mit I. II. III bezeichnet. Es ist völlig begreiflich, dass Weiland auf die Benutzung aller Handschriften, welche in dem gleich zu nennenden Werke Boehlaus genannt sind, verzichtet hat. Sehr wünschenswerth aber wäre auch hier ein Abdruck der Textform gewesen, welche Rudolf von Habsburg seinen Erneuerungen zu Grunde legte, eine Textform, der doch sicher eine gewisse Authenticität beizulegen ist. Vielleicht wollte der Herausgeber sie nicht an dieser Stelle geben, um nicht später zu Wiederholungen gezwungen zu sein. Für das Verständniss und die Rekonstruktion des ursprünglichen deutschen Textes aber ist sie nicht zu entbehren, und eine solche Rekonstruktion halte ich nicht nur für wünschenswerth, sondern auch für sehr wohl möglich, und hoffe bald Gelegenheit zu haben, das selbst durch einen Versuch zu zeigen. Ein mit Benutzung aller Hülfsmittel compilirter Text würde jedenfalls dem deutschen Urtexte um sehr viel näher stehen als irgend ein einzelner überlieferter Text. Zu diesen Hülfsmitteln aber gehört ausser den Rudolfinischen Erneuerungen, welche Pertz in den Monumenten in der Folioserie der Leges II, p. 432 sqq. 436 sqq. 448 sqq. und von denen eine auch Max Vancsa, Das Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (Leipzig 1895) S. 116 ff. gedruckt hat, auch der österreichische Landfrieden Herzog Ottokars vom Jahre 1254 (Const. II, p. 605 sqq.).

Die Handschriften der deutschen Texte verzeichnet Hugo Boehlau, Nove constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede v. J. 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm (Weimar 1858, 4°). Die Bemühungen des Verfassers sind in erster Linie auf die späte glossirte Gestalt des deutschen Textes gerichtet. Dadurch ist auch die Einrichtung der in dem Werke enthaltenen Ausgabe bestimmt worden.

Mit dem Verhältniss des lateinischen Textes des Mainzer Landfriedens von 1235 zu den überlieferten deutschen Fassungen hat sich eingehend Hugo Boehlau in dem eben ge-

nannten Werke S. IX ff. beschäftigt und seine Resultate in folgenden Worten zusammengefasst (S. XIV): „Der Landfriede vom J. 1235 ist ursprünglich lateinisch abgefasst; er ist aber zu derselben Zeit und amtlich, wie dies bei Landfriedensgesetzen herkömmlich war, ins Deutsche übersetzt. Authentische Exemplare dieser amtlichen Uebersetzung oder getreue Abschriften eines solchen kennen wir nicht, wol aber mehr oder minder abweichende und verarbeitende Nachbildungen, von denen die Handschriften M[1]) B[2]) dem verlorenen Originale am nächsten zu stehen scheinen."

Boehlau hat S. XI f. eine Anzahl Stellen behandelt, aus denen sich die Originalität der lateinischen Form gegenüber der deutschen ergeben soll. Nicht eine der Stellen aber ist im Stande, Boehlaus Annahme wahrscheinlich zu machen, geschweige denn zu beweisen. An einigen dieser Stellen sind die Abweichungen beider Texte freilich recht erheblich. So lautet die lateinische Fassung c. 7: 'Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem pontium et stratarum', die deutsche dagegen: 'Alle die zolle nement uf wazzer oder uf land, die suln wegen und brucken ir reht behalten mit machen und uzzimber und mit bezzerunge'. Die deutsche Fassung mit Boehlau aus der Noth des Uebersetzers zu erklären, sehe ich keinen Grund. Auch in c. 11 sind die Abweichungen erheblich. Der lateinische Text fordert von dem, der die nach Kaiser Heinrichs VI. Tode errichteten Münzstätten besitzt: 'coram nobis ostendat, se ab imperio de iure tenere'. Nach den deutschen Texten soll er 'vor dem riche' beweisen, 'daz er sie zu reht haben sol'. Hier liegt die Annahme, dass der lateinische Text aus dem deutschen entstanden sei, gewiss ebenso nahe, als die umgekehrte. Im lateinischen Texte folgt: 'Quicumque vero monetas iniuste tenuerit, tamquam falsarius puniatur.' Dieser Satz fehlt in den deutschen Texten, so dass die erste Bestimmung hier freilich ohne Strafandrohung, eine lex imperfecta bleibt. Im lateinischen folgen dann 1. das Gebot, die alten Münzen zu erhalten, 2. das Verbot jeder Fälschung, 3. die Bestimmung,

[1]) M = München 16083. — [2]) B = Basel C V 26.

dass die, welche Münzen nach einem fremden Gepräge schlagen, als Fälscher bestraft werden sollen. Die deutschen Texte stellen den dritten Satz voran. Dass die erste dieser beiden Anordnungen Anspruch auf grössere Originalität erheben könnte, ist nicht ersichtlich. Eher möchte das allgemeine Verbot jeglichen Falsches am Schluss des Ganzen die letztere als ursprünglicher erscheinen lassen. Die letzte Bestimmung des lateinischen Textes lautet: 'falsariorum pene subiacere decrevimus omnes illos, qui sibi monetam sive formam aliene impressionis usurpant', die deutsche Fassung: 'Swer uf iemens phenninge deheinen valsch sleht oder heizet slahen, den sol man haben fur einen valscher.' Die deutsche Fassung steht der lateinischen so selbständig gegenüber, dass eine Uebersetzung letzterer fast ausgeschlossen erscheint.

Mit mehr Recht als die von Boehlau benutzten Stellen könnte man vielleicht eine von ihm nicht hervorgehobene Stelle des c. 19 für die Originalität des lateinischen Textes geltend machen. Verfestete sollen bei der Lösung aus der Acht geben: 'iudici quod tenentur, videlicet wette'. Im deutschen Texte steht: 'und dem rihter sin reht'. Die Erklärung des 'quod tenentur' mit dem deutschen Worte 'wette', welches der deutsche Text nicht enthält, wäre wohl kaum erfolgt, wenn der lateinische Text nach dem deutschen, wie dieser uns vorliegt, formuliert wäre. Aber auch bei einer Uebersetzung des lateinischen Textes ins Deutsche, würde das 'wette' doch wohl herübergenommen sein. Die Stelle spricht m. E. überhaupt gegen die direkte Abhängigkeit des einen Textes vom andern.

Auch eine andere Stelle des deutschen Textes könnte den Verdacht erwecken, als verdanke sie ihre Gestalt einer ungeschickten Uebersetzung des lateinischen Textes. In diesem wird c. 5 als Ausnahme von dem Verbot Unrecht selbst zu rächen der Fall der Nothwehr angeführt mit den Worten: 'nisi in continenti ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quod dicitur nothwere'. Das 'in continenti' fehlt den deutschen Texten II und III gänzlich. Text I aber hat eine wunderlich entstellte Fassung: 'ez ensi als verre daz er ze hant da si und erziuge daz er durh sinen lib oder sin gût erz mûse tûn zu notwere'. Die Worte

'und erziuge daz' sind unzweifelhaft interpolirt. Den ursprünglichen deutschen Text können wir mit Hülfe anderer Texte erschliessen. Der von Rudolf von Habsburg mehrfach publizirte Text lautet stets wörtlich gleichlautend: 'ez ensi daz er da ze hant si zů notwer sines libes und gůtes'. Hier aber scheint doch schon eine Vereinfachung des ursprünglichen Textes vorzuliegen, denn Ottokars Landfriede von 1254 bietet: 'izn si als verre daz er da en hant niht sei und sines leibes und sines gutes muzze tuen ze notwere'. Die Handschrift B (Basel C V 26) hat aber, wie Weiland in der Note zu II anführt: 'das er do ze hand sy und sines libes und sines gutes nutze tun ze not were'.

Aus dieser gesammten Ueberlieferung dürfte sich mit grosser Wahrscheinlichkeit als ursprünglicher Text folgender ergeben: 'ez ensi als verre daz er da ze hant si und [erz?] sines libes und sines gutes můzze tůn ze notwer'.

Die Worte 'daz er da ze hant si' könnten wohl als schwerfällige und nicht ganz treffende Uebersetzung von 'in continenti' erscheinen. Man könnte geltend machen, dass eine Nothwehr des Leibes ja gar nicht denkbar sei, ohne dass der Angegriffene gegenwärtig sei (da ze hant si) und dass es nicht auf das „zur Hand da sein“, sondern auf die zur Hand erfolgende Gegenwehr ankomme.

Ebenso gut wie aus dem lateinischen Text und besser erklärt sich der deutsche Text aus einer missverstandenen oder verschriebenen deutschen Vorlage, die etwa lauten mochte: 'daz erz da ze hant sines libes und sines gutes můzze tun zu notwer'. Dass aber eine solche ältere deutsche Fassung derjenigen, aus welcher alle überlieferten Texte geflossen sind, als Vorlage gedient hat, wird sich später als wahrscheinlich erweisen. Dass eine Uebersetzung des lateinischen Textes vorliegen sollte, dagegen spricht schon, dass von den Worten 'vim vi repellat' sich in den deutschen Texten keine Spur findet.

Andere Stellen aber schliessen mit voller Bestimmtheit die Möglichkeit aus, dass in dem deutschen Text eine Uebersetzung des lateinischen vorliege, und lassen vielmehr eine grössere Ursprünglichkeit des deutschen Textes erkennen. So ist im lateinischen Texte in c. 3 eine Strafbestimmung

ganz unverständlich. Es heisst dort: 'Si is in quo treuge violate sunt . . . de violatione treugarum coram iudice suo cum sacramento probaverit, violator proscribatur nec umquam absolvatur a proscriptione preter voluntatem actoris, vel manum perdat'. Wer soll die Hand verlieren? Grammatisch genommen kann es nur der Friedebrecher sein; dass er aber die Hand verlieren soll, wenn er ohne des Klägers Zustimmung aus der Acht gelassen wird, ist doch kaum denkbar. Die Lösung bietet der deutsche Text: 'der rihter sol ienen ze aht tůn, der den frid gebrochen hat, und sol in niemer uz der aht lan ane des chlagers willen, oder er verliese die hant drumbe'. Der Richter also ist Subjekt des letzten Satzes, was im lateinischen Text durch die passivische Fassung des vorhergehenden verwischt ist.

Auch in c. 9 erweist der deutsche Text sich als original gegenüber dem lateinischen. Dieser lautet: 'Si bellum vel werra fuerit inter aliquos, quorum alter vel uterque in strata teloneum habet vel conductum, neuter illorum vel quilibet alius in odium vel culpam illius, ad quem ius telonei pertinet vel conductus, quicquam transeuntibus rapiat, ut transeuntes per stratam securitate gaudeant et quiete. Qui contra hoc fecerit tamquam predo publicus puniatur'. Deutsch ist das ausgedrückt: 'Swa zwene mit einander urliugent, der einer oder beide geleit habent, swer dem ze leide die straze angrifet, wirt er des uberziuget als reht ist, uber den sol man rihten als uber einen strazrouber'. Hier ist die deutsche Fassung knapper, genauer und schärfer als die lateinische, in welcher die Hinzufügung des Zolles, während es hier thatsächlich auf das Geleit, und auf den Zoll nur, insoweit er zugleich Geleitsgeld ist, ankommt, gewiss als Erweiterung der ursprünglichen Fassung gegenüber aufzufassen ist. Die durch den Druck hervorgehobenen Ausdrücke des deutschen Textes sind so echt, original und technisch, dass sie unmöglich aus einer Uebersetzung der lateinischen zum Theil weitläufig umschreibenden, zum Theil pleonastischen Ausdrücke zu erklären sind.

In c. 7 wird am Schluss dem Inhaber eines Zolles in einem Falle Verlust des Zolles angedroht. Das geschieht

im lateinischen Texte mit den Worten: 'teloneum domino vacet a quo illud tenet'; in dem deutschen heisst es: 'so sol der zol dem rich ledich sin'. Hier dürfte, worauf ich noch zurückkomme, die lateinische Fassung sich als eine bewusste Correctur der deutschen darstellen.

Ganz besonders aber zeigt sich eine grössere Originalität des deutschen Textes in der Anordnung der Kapitel, worauf ich schon an einem anderen Orte hingewiesen habe.[1])

Die deutschen Texte stimmen nicht durchweg in der Anordnung unter einander völlig überein, wohl aber bis auf zufällige Einzelheiten die Formen I. II und die von Rudolf von Habsburg in seinen Erneuerungen benutzten Texte, während die Form III einzelne Gruppen von Kapiteln umstellt. Hier liegt aber offenbar nur eine zufällige Verwirrung der Anordnung vor. Allen deutschen Formen liegt ein gemeinsamer Urtext und also auch die gleiche Anordnung zu Grunde.[2])

Voran stehen 7 Kapitel, welche von der Bestrafung der Söhne, welche sich gegen ihre Väter erheben, Gewaltthaten gegen sie begehen oder vorbereiten, sowie ihrer Helfer handeln; nach der Zählung des lateinischen Textes sind es c. 15—21. Daran schliessen sich in c. 5. 6. 3. 4. 22 Bestimmungen, welche das Fehderecht, den Bruch des Handfriedens und die Rechtspflege behandeln, insgesammt also die Sicherung des Friedens und des Rechts betreffen. Darauf folgen c. 13. 12. 7. 9. 10. 8. 11, in denen von Pfalbürgern, Muntmannen, Geleit, Zoll, Strassen und Münze gehandelt wird, und in Bezug auf diese Dinge Rechte der Fürsten festgesetzt und begrenzt werden. Daran schliessen sich in c. 1 und 2 Bestimmungen zu Gunsten der Kirchen. Die erstere sichert die Aufrechterhaltung der bischöflichen Sendgerichtsbarkeit in den Städten und Ortschaften des Reichs, die andere ordnet das Verhältniss der Vögte zu den Kirchen. In c. 14. 27. 25. 26 folgen Bestimmungen wegen Vergehen, deren Thäter als Räuber oder Aechter bestraft werden sollen. Den Schluss machen im deutschen wie

[1]) Histor. Zeitschrift, Band 82, S. 489 f. — [2]) Vgl. die Uebersicht, welche L. Weiland, Const. II, p. 249 gegeben hat.

im lateinischen Texte die Kapitel 28. 29, welche vom königlichen Hofrichter und Hofgerichtsschreiber handeln.

Dass diese Anordnung die ursprüngliche ist, schliesse ich vor allem aus der Voranstellung der Bestimmungen gegen die Söhne, die sich gegen ihre Väter vergehen, und gegen die, welche ihnen dabei Rath und Unterstützung gewährt haben.

Im Juni 1235 hatte Kaiser Friedrich II. seinen ältesten Sohn König Heinrich, der sich gegen ihn empört hatte, mit Waffengewalt zur Unterwerfung gezwungen und in Gefangenschaft setzen lassen. Wenn nun nur wenige Wochen später im August der Kaiser auf einer grossen Reichsversammlung, welche nach den Worten der Gründungsurkunde für das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg zur Wiederherstellung des Reiches bestimmt war[1]), und auf welcher die Verbrechen des Königs gegen seinen Vater allen kund gemacht wurden[2]), solche Bestimmungen erlässt, und wir diese in einer Form der Gesetze am Anfange finden, während eine andere Form sie erst in der zweiten Hälfte der Kapitel bietet, so sind wir berechtigt, jene Anordnung für die ursprüngliche zu halten, diese aus einer nachträglichen Umstellung zu erklären. Die Erregung über das eben Erlebte klingt deutlich wieder in diesen Bestimmungen. Sie sind sichtlich aus diesem Anlass erwachsen und zunächst für diesen besonderen Fall zugeschnitten. Sie sollten nicht nur dienen der Wiederholung solcher Empörungen vorzubeugen, sondern die scharfe Bestrafung der in diesem Falle Schuldigen zu ermöglichen und zu sichern.

Das erste Kapitel (c. 15) bestimmt, dass der Sohn, welcher seinen Vater von Burgen und Landen vertreibt, sein Gebiet mit Raub und Brand angreift, sich mit dessen Feinden verbündet, Eide und Treugelöbnisse gegen die Ehre und zum Verderben des Vaters leistet, dadurch aller Habe, aller Erbgüter und Lehen für immer verlustig sein soll. Auch der Vater selbst kann ihn nicht wieder in die Güter einsetzen.

---

[1]) 'Pro reformatione totius terre status indicta Maguncie curia generali' und 'de reformando terre statu disponens', Const. II, p. 263. — [2]) Chron. regia Colon. ed. Waitz p. 267: 'Excessus regis contra imperatorem cunctis aperiuntur'.

Im folgenden Kapitel wird der Sohn, welcher dem Vater nach dem Leben trachtet, für echtlos ('êlos') und rechtlos erklärt, und zwar soll er niemals sein Recht wiedererlangen können. In zwei weiteren Kapiteln (18. 19) wird über die Helfer und Berather des Sohnes, welche Ministerialen oder Eigenleute des Vaters sind, dauernde Echt- und Rechtlosigkeit verhängt, über andere Helfer lösbare Acht, und sind sie Vasallen des Vaters, Verlust der Lehen verhängt.

Der Kaiser wollte, wie man sieht, sich die strenge Bestrafung der Aufrührer sichern und sich dem Sohne gegenüber sogar zur Strenge verpflichten. Diese Bestimmungen hatten eine unmittelbare praktische Bedeutung und standen im Mittelpunkt des Interesses des Kaisers und der Reichsversammlung, welche jener zur Wiederherstellung des durch den Aufstand des Sohnes erschütterten Reiches einberufen hatte. Sie sind unzweifelhaft zuerst vom Kaiser der Versammlung zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, wie denn die deutschen Texte des Gesetzes sie an erster Stelle verzeichnen.

Und wie diese ersten Bestimmungen des deutschen Textes offenbar desshalb an erster Stelle stehen, weil sie zuerst vorgelegt, berathen und beschlossen wurden, so werden auch die folgenden Kapitel in der Reihenfolge, wie sie gruppenweise zur Berathung gestellt und beschlossen sind, aufgezeichnet sein. Irgend welche künstliche, systematische Ordnung ist in den deutschen Texten nicht zu bemerken. Wollen wir nicht annehmen, dass bei der Abfassung des deutschen Textes der blinde Zufall entschieden habe, und dagegen spricht die Voranstellung jener durch den Aufstand König Heinrichs verursachten Gesetze, so ist die Reihenfolge der Kapitel nur aus der Reihenfolge der Berathungen und Beschlüsse zu erklären.

Die lateinische Fassung verdankt dagegen ihre Anordnung offenbar einer künstlichen und absichtlichen Disposition. Die Bestimmungen zum Schutze der kirchlichen Gewalt und der Kirchen sind den Anschauungen der Zeit gemäss an den Eingang gestellt (c. 1. 2). Daran schliessen sich Anordnungen zum Schutze des Rechtes und Friedens überhaupt (c. 3—6). Dem Friedensbruch gleichgestellt wird die Erhebung un-

rechtmässiger Zölle (c. 7. 8). Das führt auf die mit dem Handelsverkehr überhaupt in Zusammenhang stehenden Rechte, Geleit, Münze und Strassenrecht (c. 9—12). Nachdem hier Massregeln zum Schutze des städtischen Handels getroffen sind, wird in c. 13 dann mit dem Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen den Uebergriffen der Städte entgegengetreten. Nur nothdürftig passt in diese sachliche Anordnung c. 14, welches die Privatpfändung verbietet. In c. 15 bis 27 folgen Bestimmungen wegen Bestrafung schwerer Vergehen, insbesondere über Acht und Aechter. Den Schluss bilden, wie im deutschen Texte, so auch hier der sachlichen Ordnung angemessen die Bestimmungen über das königliche Hofgericht (c. 28. 29).

Dem Ganzen ist eine feierliche Einleitung vorangestellt und ein Schlussprotokoll angefügt. Die einzelnen Kapitel oder Gruppen zusammengehöriger Kapitel sind wieder mit kürzeren Arengen versehen. Von all diesen schmückenden Zuthaten und Formalien enthält der deutsche Text keine Spur.

Für die Ursprünglichkeit der Anordnung des deutschen Textes spricht auch die Vergleichung mit dem Landfrieden, welchen König Heinrich am 11. Februar 1234 erlassen hatte (Const. II, p. 428 sq.). An dessen Sätze schliesst sich unser Landfriedensgesetz theilweise an, und daher ist es beachtenswerth, dass der Reihenfolge der übereinstimmenden oder entsprechenden Artikel des älteren Gesetzes die des jüngeren weit mehr in der Ordnung des deutschen, als in der des lateinischen Textes entspricht.[1])

Nach alle dem ist Boehlaus Annahme, dass die deutsche Form eine Uebersetzung des lateinischen Originals sei, entschieden zurückzuweisen. Ist aber darum die andere Annahme, die lateinische Fassung sei eine Uebersetzung der

---

[1]) Wir bezeichnen die einander entsprechenden Artikel nach der Aufeinanderfolge im Gesetze Heinrichs mit römischen Ziffern, denen erst die Kapitelzahl des älteren, dann nach = die der lateinischen Form des jüngeren Gesetzes hinzugefügt ist: I 3 = 5. II 4 = 3. III 5 = 4. IV 8 = 22. V 9ª = 7. VI 9ᵇ = 11. VII 10 = 6. VIII 12 = 12. IX 13 = 1. In der lateinischen Fassung folgen also die entsprechenden Artikel in der Reihenfolge IX. II. III. I. VII. V. VI. VIII, in der deutschen so: I. VII. II. III. IV. VIII. V. VI. IX.

überlieferten deutschen, nothwendig? Gewiss nicht. Beide Texte können auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen, und bei den gewichtigen Bedenken, welche der Herleitung des lateinischen aus unserm deutschen Texte entgegenstehen, dürfte nur diese Annahme übrig bleiben.

Der lateinische Text ist so selbständig formulirt, dass er nie als Uebersetzung, sondern höchstens als freie Bearbeitung des deutschen gelten könnte. Und auch für eine solche kann der uns überlieferte Text kaum die Grundlage gebildet haben. In c. 22 enthält unser deutscher Text zwei sehr nachdrückliche Erklärungen des Kaisers. Er erklärt, er wolle „geloben und behalten" über den in Achtsachen wider das Gesetz verstossenden Richter zu richten, und am Schluss des Kapitels: er wolle „seines Rechtes (d. h. wohl seines Gerichtes) nicht lassen". Von diesen Erklärungen enthält der lateinische Text keine Spur, und dieser Umstand spricht überzeugend gegen die Annahme, dass der uns überlieferte deutsche Text die Grundlage des lateinischen sei, und eine Vergleichung beider Texte dürfte noch manche Einzelheiten ergeben, die ebenfalls dagegen sprechen.

Liegt aber beiden Texten ein dritter zu Grunde, so fragt sich, welcher Art dieser war und in welcher Sprache verfasst. Auf beide Fragen sind wahrscheinliche Antworten nur zu geben, wenn wir über den Geschäftsgang und die Geschäftssprache auf den Reichstagen uns Klarheit verschafft haben.

Dass die Geschäftssprache bei den mündlichen Verhandlungen deutsch und nicht lateinisch war, steht ausser Zweifel. Es wird das bedingt durch den Bildungsstand der vornehmen Laien.

Die Kenntniss des Lateinischen setzt eine gewisse gelehrte Bildung voraus, die nicht ohne die elementaren Kenntnisse des Lesens und Schreibens denkbar ist. Aber auch diese Künste waren selten bei Laien auch der höchsten Stände, weniger selten vielleicht bei Frauen.[1]) Einer der grössten mittelhochdeutschen Dichter, Wolfram von Eschen-

[1]) Der Sachsenspiegel I, 24 rechnet zur Gerade 'alle bûke, die to godes denste horet', ein späterer Zusatz fügt hinzu: 'die vrowen pleget to lesene'.

bach, konnte nicht lesen[1]), und Hartmann von Aue beginnt den Armen Heinrich mit den Worten:

Ein riter so geleret was,
Daz er an den buchen las.

Es ist wohl nicht zufällig, dass dieser gelehrte Ritter ein Dienstmann war; denn die Ministerialen konnten bei ihrer Verwaltungsthätigkeit des Lesens und Schreibens schwer völlig entrathen.

Wenn der bairische Landfrieden von 1244 c. 33 (Const. II, p. 574) anordnet, dass kein Richter Gericht halten soll, ohne den Text des Landfriedens bei sich zu haben, eine Bestimmung, die sich auch in den Erneuerungen dieses Friedens wiederfindet, so spricht das wohl nur dafür, dass das Richteramt in der Regel von Personen bekleidet wurde, die des Lesens kundig waren. Dafür spricht auch die schnelle und weite Verbreitung des Sachsenspiegels und der sich daran schliessenden Litteratur. Freilich zeigen die für Analphabeten bestimmten Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, dass keineswegs alle Personen, welche vom Inhalt des Rechtsbuches Kenntniss zu nehmen hatten, auch lesen konnten.

Nachrichten aus dem Jahre 1274 zeigen jedenfalls, dass die Kenntniss der Schrift und der lateinischen Sprache im deutschen Laienadel ungewöhnlich war. Sie finden sich in den Aktenstücken über die dritte Gesandtschaft Rudolfs von Habsburg an den Papst.[2]) Die Gesandtschaft bestand aus dem Reichskanzler, einer grösseren Zahl von Erzbischöfen und Bischöfen und zwei weltlichen Herren, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Grafen Gottfried von Sayn. In den Akten wird nun mehrfach hervorgehoben, dass diesen beiden weltlichen Herren der Inhalt der Schriftstücke, von denen sie Kenntniss nehmen mussten, mündlich verdeutscht wurde, weil sie weder die Schrift noch die lateinische Sprache kannten (qui nec litteras nec linguam Latinam novimus; und ähnlich öfter). Es ist kaum anzunehmen, dass König Rudolf für diese Sendung an die Kurie unter den weltlichen Herren gerade zwei mit besonders mangelhafter Bildung ausgesucht

---

[1]) Vgl. Koberstein, Gesch. der deutschen National-Litteratur I (5. Aufl.), S. 169. — [2]) Reg. imp. VI, nr. 171. 172. Const. III, p. 47.

hätte. Für die Stauferzeit aber ein erheblich höheres Bildungsniveau des Herrenstandes anzunehmen, liegt kein Grund vor. Mindestens die grosse Masse der weltlichen Fürsten und Herren wird im Jahre 1235 ebenso wenig Latein verstanden haben als im Jahre 1274. Verstanden und sprachen aber die weltlichen Fürsten und Herren im allgemeinen nur Deutsch, so kann auf den Reichstagen nur in deutscher Sprache verhandelt sein.

Damit ist nun noch nicht nothwendig gegeben, dass auch die in den Verhandlungen gebrauchten Schriftstücke, die Propositionen des Kaisers, etwaige Protokolle und Beschlüsse ebenfalls deutsch abgefasst waren. Die Schreibgeschäfte versahen Kleriker, und diese schrieben zu allen Zeiten des Mittelalters von der Lex Salica bis zur goldenen Bulle lieber Lateinisch, die Sprache der Kirche und der gelehrten Bildung, als Deutsch. Der Wahleid der Kurfürsten soll nach der goldenen Bulle c. 2 in deutscher Sprache geleistet werden; das Formular des Eides wurde in der goldenen Bulle selbst aber nicht in deutscher, sondern in lateinischer Fassung aufgezeichnet.

Es ist deshalb wahrscheinlich, dass vielfach, ja wohl in der Regel Aufzeichnungen über in deutscher Sprache gefasste Beschlüsse des Reichstages oder Hofes sogleich lateinisch niedergeschrieben wurden, ohne dass zuvor ein deutsches Protokoll aufgenommen wurde. Das ist namentlich für die Fälle anzunehmen, wo die Beschlüsse in der Form hofgerichtlicher Urtheile oder Weisthümer entstanden. Was sonst von Reichsgesetzen auf Reichstagen in staufischer Zeit zu Stande gekommen ist, beschränkt sich, abgesehen von Landfriedensgesetzen, auf die Constitutio in favorem principum. König Heinrich erliess auf dem Reichstage zu Worms im Mai 1231 zu Gunsten der Fürsten jene Satzungen, welche er als Gnade und Wohlthaten, gegeben aus königlicher Freigebigkeit, bezeichnet (Const. II, p. 418 sq.: 'de regia nostra munificencia graciam eis fecimus'; später 'talibus beneficiis'). Im Mai des nächsten Jahres baten die Fürsten und Grossen den Kaiser Friedrich II. auf der Versammlung zu Cividale in Friaul, die ihnen von seinem Sohne gewährte Gnade zu bestätigen. Er kam der Bitte nach, indem er die

Constitution seines Sohnes nicht ganz unverändert erneuerte (Const. II, p. 211 sqq.). Da beide Gesetze als einseitig vom Herrscher gewährte Gnade charakterisirt werden, ist wohl an Verhandlungen über ihren Inhalt in öffentlicher Reichsversammlung nicht zu denken und somit auch nicht an solche Verhandlungen vorbereitende oder sie begleitende Aufzeichnungen in irgend welcher Sprache.

Anders lag die Sache bei den Landfriedensgesetzen. Sie wurden erlassen, wenn sie nicht als einfache Erneuerungen älterer Ordnungen hingestellt wurden, mit Rath und Zustimmung der Fürsten, oder der Fürsten und Grossen.

Ueber das Zustandekommen des Mainzer Landfriedensgesetzes berichtet die lateinische Einleitung: 'de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et saecularium in sollempni curia celebrata Moguncie constitutiones quasdam certis capitulis comprehensas presentibus eisdem principibus, nobilibus plurimis et aliis fidelibus imperii fecimus promulgari'. Nicht genau übereinstimmend heisst es am Schluss: 'edite et promulgate sunt hee constituciones de consilio et assensu principum tam ecclesiasticorum quam secularium necnon plurimorum nobilium et aliorum fidelium imperii in sollempni curia celebrata Maguncie'.

Wird hier im Eingange nur von Rath und Zustimmung der Fürsten gesprochen, in der Schlussformel dagegen auch den Edeln und andern Getreuen des Reiches Rath und Zustimmung beigelegt, so heisst es umgekehrt in der Einleitung zur Constitutio contra incendiarios Friedrichs I. von 1186: 'ea, quae de coniventia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum, tam liberorum quam ministerialium . . . nostra sanxit auctoritas', während die Schlussformel berichtet: 'Actum Nurnberc in praesentia principum, consilio et consensu eorum' (Const. I, p. 449. 452). Auf Rath und Zustimmung der Fürsten weist auch die Eingangsnotiz zur Treuga Heinrici regis von 1224: 'Haec est forma pacis, quam dominus noster rex Heinricus apud Wirzeburg cum principibus ordinavit et iurari fecit' (Const. II, p. 399).

Diese Landfriedensgesetze waren also nicht einseitig vom König erlassen, sondern mit den Fürsten des Reiches und Angehörigen anderer Stände auf den Reichsversamm-

lungen vereinbart. War auch der Text der Landfriedensgesetze schon vorher am Königshofe im Wesentlichen festgestellt, so müssen doch irgend welche Verhandlungen, wenn auch sehr summarischer Art, darüber auf dem Reichstage selbst gepflogen sein, und zwar wegen der Laienfürsten und Herren in deutscher Sprache.

Die Landfrieden wurden beschworen[1]), auf den Reichstagen zu Stande gekommene von den Anwesenden an Ort und Stelle. Nicht von allen Landfrieden wird es ausdrücklich berichtet, und auch die Texte des Mainzer Landfriedens schweigen darüber; aber die Chronica regia Coloniensis berichtet es glaubwürdig. Sollten es nun nicht deutsche Texte gewesen sein, welche durch die Verhandlungen festgestellt und von den Versammelten beschworen wurden?

Für die Landfrieden vor dem Mainzer möchte ich das entschieden in Abrede stellen. Von allen früheren Landfrieden sind uns nur lateinische Texte überliefert, wenn wir von der im deutschen Sachsenspiegel enthaltenen Bearbeitung eines Landfriedens absehen, der ja doch wohl ebenfalls ein lateinischer Text zu Grunde liegt. Aus der in der Ursperger Chronik gelegentlich des Nürnberger Reichslandfriedens von 1186 eingeflochtenen Bemerkung, dass man die Landfriedensurkunde zu deutsch 'fridebrief' genannt habe, darf man nicht mit Boehlau S. XIII auf die Verbreitung deutscher Landfriedenstexte schliessen, so wenig, wie die deutsche Bezeichnung 'suonbuoch', die in einem Vergleich zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen vom Jahre 882 für die Vergleichsurkunde gebraucht wird, zur Annahme berechtigt, dass damals solche Urkunden in deutscher Sprache abgefasst seien.[2]) Sowohl für die Verhandlungen mit den Laien, als auch als Grundlage des Schwures mochten mündliche Uebersetzungen genügen, wie noch 1274 bei der schon erwähnten Gesandtschaft König Rudolfs an den Papst eine mündliche Uebersetzung der lateinischen Aktenstücke als

---

[1]) Vgl. Waitz, D. Verfg. VI², S. 528 ff. — [2]) Wartmann, Urkb. d. Abtei St. Gallen Nr. 621, II, S. 230: 'cartam pacationis .... quod tiutiscae suonbuoch nominamus'. Das steht in der lateinisch geschriebenen Vergleichsurkunde selbst.

Grundlage für die Erklärungen und Zusicherungen der beiden weltlichen Herren der Gesandtschaft genügten.

Erleichtert und bis zu einem gewissen Grade gesichert wurden solche nicht nur bei der Publikation und dem Beschwören des Landfriedens, sondern auch bei seiner Anwendung im Gericht immer wieder erforderliche mündliche Uebersetzungen durch die in manche Texte eingeflochtenen deutschen technischen Ausdrücke wie 'mord, strazanroup, reroup, loimunt' u. s. w.

Von einem deutsch geschriebenen Texte hören wir zuerst gelegentlich der Mainzer Gesetzgebung von 1235, deren deutsche Texte uns überliefert sind. Das war entschieden eine Neuerung, eine so merkwürdige Neuerung, dass der Verfasser der Fortsetzung der Kölner Königschronik sie nachdrücklich hervorhebt: 'iura . . . Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur'. Die Neuerung machte Epoche. Bald und besonders gerade durch die deutschen Texte des Mainzer Gesetzes und mit ihnen drang die deutsche Sprache siegreich ein in die Landfriedensgesetzgebung.[1])

Die älteste Bearbeitung des deutschen Textes des Mainzer Reichsgesetzes für territoriale Zwecke ist für Oesterreich nachzuweisen. Die älteste 1236 oder 1237 entstandene Fassung des in deutscher Sprache verfassten österreichischen Landrechts enthält dem deutschen Mainzer Landfriedenstexte entlehnte Partieen. Nicht unmittelbar aber aus diesen Texten schöpfte der Verfasser des Landrechts, sondern, wie Luschin von Ebengreuth mit vollem Recht, worauf ich noch zurückkomme, vermuthet hat, aus einem im Anschluss an den Text des Reichsgesetzes für Oesterreich 1235 oder 1236 erlassenen Landesgesetze Herzog Friedrichs II.[2])

Diesen deutschen Landfrieden hat dann Herzog Ottokar im Jahre 1254 zum Theil wohl nur wiederholt.[3])

In Baiern wurde 1244 ein Landfrieden erlassen, der uns nur in lateinischer Fassung überliefert ist[4]), vielleicht

---

[1]) Vgl. hierüber auch Max Vancsa, Das Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, Leipzig 1895, S. 3 ff. — [2]) Neues Archiv XXV, S. 557 f. — [3]) Const. II, p. 604 sqq. Ueber das Jahr s. Dopsch, Mitth. des Instituts f. österr. Gesch. Forsch. XIX, S. 160 ff. — [4]) Const. II, p. 570 sqq.

aber doch auch in deutscher Sprache verbreitet war.[1]) Dann folgt aber schon 1256 ein nur in deutscher Sprache überlieferter bairischer Landfriede[2]), welcher eine Bestimmung enthält, die dem deutschen Texte die ausschliessliche Anwendung im Gericht sicherte.[3])

Einen neuen Landfrieden für Baiern in deutscher Sprache erliess König Rudolf am 6. Juli 1281 zu Regensburg (Reg. imp. VI, 1348), in welchen mit vielen anderen Sätzen des Landfriedens von 1256 auch jene Bestimmung aufgenommen wurde. Und als Rudolf einige Wochen später zu Nürnberg den Reichslandfrieden von 1235 für Franken erneuerte, da griff er nicht zu der lateinischen sondern zur deutschen Fassung, und ebenso bei der im Dezember folgenden Erneuerung für das Rheinland zu Mainz (Reg. imp. VI, 1357. 1423). Mit einigen Veränderungen erneuerte ihn Rudolf wiederum zu Würzburg am 24. März 1287 und in derselben Fassung nochmals zu Speier am 8. April 1291 (Reg. imp. VI, 2070. 2437). Die deutsche Fassung ist dann auch von den beiden nächsten Nachfolgern Rudolfs wiederholt worden.[4])

Welche Bedeutung haben nun die überlieferten deutschen Texte des Landfriedens von 1235? Für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst die Chronica regia Coloniensis mit ihren genauen Nachrichten heranzuziehen.

Die in Betracht kommende Stelle lautet (ed. Waitz p. 267): 'Curia celeberrima in assumptione beate Marie (15. Aug.) apud Maguntiam indicitur; ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur; excessus regis contra imperatorem cunctis aperiuntur. Darauf folgt der genaue Bericht über die Errichtung des Herzogthums Lüneburg mit der genauen Tagesangabe (21. Aug.)[5]) und darauf der Bericht über das

---

[1]) S. **Vancsa** S. 5. — [2]) Const. II, p. 596 sqq. — [3]) c. 32: Ez sol chain rihter an dem gerihte sitzen, er hab den frid teusche bi im gescriben. — [4]) Vgl. **Weiland** in Const. II, p. 241. — [5]) Die uns überlieferte Gründungsurkunde trägt nur das Monatsdatum. In Const. II, p. 263 sqq. geschieht des Tages keine Erwähnung; während in den Abdruck bei **Altmann** und **Bernheim** das falsche Datum Aug. 15 eingesetzt ist.

am 22. Aug. gefeierte grosse Fest, welches anscheinend den Beschluss des eigentlichen Reichstages bildete. Der Kaiser ging unter der Krone und lud nach der feierlichen Messe alle Fürsten und ihr Gefolge zu einem glänzenden Festmahle ein, das im Freien hergerichtet war.

Dass durch die Worte 'Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur' nichts anderes ausgedrückt sein kann, als dass die publizirten Satzungen in deutscher Sprache auf Pergament aufgezeichnet waren, hätte nie bezweifelt werden dürfen. Wenn Boehlau p. XI. meint, man könne aus den Worten „ebenso gut nur die Nachricht von einer deutschen Verkündigung des in membrana scripta lateinisch niedergeschriebenen Landfriedens herauslesen", so scheint es fast, als wolle er selbst Kritik üben an solcher Interpretationskunst. Herauslesen kann es nur, wer den klaren Worten der Quelle Gewalt anthut. Darin steht es sicher nicht. Die Nachricht sagt deutlich, die Satzungen wurden in deutscher Sprache auf Pergament aufgezeichnet allen bekannt gegeben.

In anderer Hinsicht habe ich selbst diese Worte früher unrichtig gedeutet, indem ich das 'omnibus publicantur' auf eine Bekanntmachung im ganzen Reiche bezog.[1]) Ich möchte nicht behaupten, dass die Worte nur von einer Bekanntmachung der auf ein Blatt geschriebenen Satzungen bezogen werden könnten. Sie können aber ebenso wie die gleich folgenden 'cunctis aperiantur' dem ganzen Zusammenhange nach wohl nur von einem Bekanntmachen zu Mainz während des Reichstages verstanden werden.

Es fragt sich nun, ob es sich um eine Verlesung der Satzungen in der Versammlung selbst handelt, wie sie jedenfalls zum Zweck der Beeidigung nöthig war, oder um eine nachträgliche Bekanntmachung an alles Volk. Von einer Verlesung des Landfriedenstextes zum Zweck der Beeidigung meldet eine Originalausfertigung des letzten Landfriedens Rudolfs von Habsburg, errichtet zu Speier am 8. April 1291 (Reg. imp. VI, 2437): 'Diese satzunge und dirre brieff (der hier erneuerte Würzburger Frieden von 1287) wart gelesen und der landfriede wart ernuwet mit der fursten und der

[1]) Histor. Zeitschr. 82, S. 489.

landherren und der städte geschwornen eyden . . . uf dem hofe zu Spire'. Doch kann der Kölner Chronist nicht wohl an eine solche Verlesung zum Behuf des Eides gedacht haben, denn er meldet zuerst, dass der Friede beschworen wurde (pax iuratur), und charakterisirt dann kurz den Inhalt der ganzen Satzungen, in denen er in Uebereinstimmung mit deren Inhalt und der lateinischen Einleitung des Gesetzes keineswegs nur Friedenssatzungen erblickt, mit den Worten 'vetera iura stabiliuntur et nova statuuntur'. Wenn er dann hinzufügt: 'et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur', so will er damit offenbar einen Vorgang schildern, der erst nach dem Schwur stattfand, eine Publikation, die sich nicht, oder doch nicht allein an die Reichsversammlung wandte, worauf auch schon das 'omnibus' deutet. Ob nun die Verkündigung in einer feierlichen öffentlichen Sitzung des Reichstages, oder ob sie, was weniger wahrscheinlich, ausserhalb der Versammlung durch Vorlesen an öffentlichen Orten oder, worauf die Hervorhebung der 'membrana' deuten könnte, durch öffentlichen Anschlag geschah, lasse ich dahingestellt sein.

Das Pergamentblatt selbst, welches bei dieser Verkündigung gebraucht wurde, oder eins der dabei benutzten Exemplare ist uns nicht erhalten. Es fragt sich nur, ob einer der uns überlieferten Texte dem damals publizirten mehr oder weniger genau entspricht.

Von den drei Texten I. II. III, welche Weiland von der deutschen Form des Mainzer Landfriedens Const. II unter Nr. 196ª abgedruckt hat[1]), ist I in indirekter Fassung gehalten, d. h. der Kaiser spricht nicht in erster Person, sondern wird in dritter Person als Gesetzgeber genannt; in II und III dagegen spricht der Kaiser in erster Person. So lautet z. B. c. 4 am Anfang in I: 'Es gebiutet der keiser bi sinen hulden', in II: 'Item wir setzen und gebieten . . . . bi unseren hulden', und fast ebenso auch in III. Ebenso verhalten sich die Texte zu einander auch in den Eingängen von c. 12. 13 u. a. Auch abgesehen von dieser Verschiedenheit weichen sämmtliche drei Texte im Einzelnen oft von

[1]) S. oben S. 62.

einander ab, jeder hat gegenüber den andern Zusätze, Auslassungen und abweichende Ausdrücke und Wendungen.

Luschin von Ebengreuth hat[1]) einige Stellen angeführt, an denen Text I dem Sinne und Wortlaut nach dem österreichischen Landrechte von 1236 oder 1237 näher zu stehen scheint als Text II. Ergiebt sich daraus ein Vorzug des Textes I vor II an den angeführten Stellen, so ist darauf doch nicht die Annahme eines Vorzuges von I unter den übrigen deutschen Texten überhaupt zu gründen, da auch Text III an diesen Stellen im Wesentlichen mit I übereinstimmt. Freilich hat nur I mit dem Landrecht die Form 'êlos' statt 'erlos' gegenüber Text II und III gemein, worauf Luschin mit Recht besonderes Gewicht legt. Aber auch der österreichische Landfriede Ottokars von 1254 hat in den aus dem Mainzer Gesetze entlehnten Stellen 'êlos' (c. 2 und 3), und ebenso der deutsche Text, welchen Rudolf von Habsburg seinen Erneuerungen im Jahre 1281 zu Grunde legte. Und diese Texte sind für die Erkenntniss des unserer gesammten Ueberlieferung zu Grunde liegenden deutschen Urtextes, wie am Eingang bemerkt ist, neben den von Weiland gegebenen Texten zu benutzen. Der lateinische Text, der nicht in einer Original-Ausfertigung, sondern nur in Abschriften vorliegt, hat wie II und III dagegen 'erenlos'.

Der Text I ist der handschriftlichen Ueberlieferung nach der älteste unter den drei bei Weiland gedruckten Texten. Die Handschrift, welche ihn bietet, wird in die Mitte oder an das Ende des XIII. Jahrhunderts gesetzt; während von den Handschriften der andern Texte nur eine dem XIII. oder XIV., alle andern dem XIV. und späteren Jahrhunderten angehören. Dem XIII. Jahrhundert aber gehören auch die Originale Rudolfs und die Handschrift des Ottokar'schen Landfriedens an. Die Autorität des Textes I wird demnach auch durch die Ueberlieferung nicht in so besonders starker Weise unterstützt. Gegen seine Originalität aber spricht besonders die indirekte Rede, die referirende Form. Dass diese nicht dem deutschen Original eigen war, ist von vornherein anzunehmen, wird aber ausdrücklich durch die

---

[1]) N. Arch. XXV, S. 554 ff.

Uebereinstimmung der Texte II und III mit dem von König Rudolf benutzten bezeugt. Auch sonst hat Text I ebenso seine eigenen Fehler wie II und III, wenn er auch entsprechend seinem höheren Alter sich im Grossen und Ganzen mit dem Wortlaut etwas enger an das verlorene Original anschliessen mag. Wir müssen uns jedenfalls hüten, ihn mit dem Original zu verwechseln oder auch nur ihn für demselben besonders nahestehend anzusehen. Den deutschen Originaltext, welcher damals publizirt ist, können wir, wie schon bemerkt, nur aus der gesammten Ueberlieferung annähernd rekonstruiren.

Diesem bis zu einem gewissen Grade wiederherstellbaren deutschen Texte, auf den alle überlieferten deutschen Einzelformen zurückgehen, muss aber noch ein älterer Text vorangegangen sein, aus welchem nicht nur jener deutsche, sondern auch der lateinische Text abgeleitet ist. Vor den für die Publikation bestimmten und geeigneten Texten müssen Aufzeichnungen vorhanden gewesen sein, sei es in Gestalt der kaiserlichen Propositionen, sei es in Gestalt von Aufzeichnungen, welche erst während der Verhandlungen oder nach denselben angefertigt wurden und die beschlossenen Satzungen ohne die für die Publikation nöthigen Formeln enthielten. Für die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen bedurfte man solcher Aufzeichnungen schon als Grundlage für den Schwur. Solch einen Text als gemeinsame Grundlage für den publizirten deutschen Text wie für den lateinischen habe ich auch früher schon angenommen und als Protokoll bezeichnet.[1]) Die Bezeichnung dürfte auch einigermafsen wenigstens für die Sache zutreffen. Gegen meine frühere Annahme aber, dass dieses Protokoll lateinisch verfasst gewesen sei, hat Luschin von Ebengreuth mit Recht Bedenken erhoben.[2]) Der deutsche Text ist an vielen Stellen so ursprünglich deutsch gedacht und deutsch formulirt, dass ich es nach näherer Prüfung nicht mehr für wahrscheinlich halte, dass er durchweg durch Uebersetzung aus dem Lateinischen entstanden ist. War man von vornherein entschlossen, und das ist doch sehr wahrscheinlich, das Reformgesetz

[1]) Histor. Zeitschr. 82. S. 498 f. — [2]) N. Arch. XXV, S. 452 f.

deutsch zu publiziren, so wird man auch die vorläufigen Aufzeichnungen gleich in deutscher Sprache verfasst haben, zumal man dadurch zugleich für den Friedenseid die unmittelbar geeignete Grundlage erhielt.

Diese Aufzeichnung wurde dann zum Zweck der öffentlichen feierlichen Verkündigung durch Einfügung von Formeln, welche sich auf die Publikation beziehen, zu einem kaiserlichen Edikt umgestaltet. Das ist es wohl, was die lateinische Einleitung, nachdem von der Promulgatio der Gesetze in der Reichsversammlung gesprochen ist, mit den Worten '(constitutiones) in publica munimenta redactas' bezeichnet.[1]) Bei dieser Gelegenheit dürften auch in den deutschen Text jene nachdrücklichen kaiserlichen Versicherungen in c. 22, welche dem lateinischen Texte fremd geblieben sind, eingesetzt sein.[2])

Nach der Verbreitung und Benutzung des deutschen Textes zu schliessen, begnügten sich die Reichsstände meist damit, sich Abschriften des publizirten deutschen Textes zu verschaffen. Von offiziellen Ausfertigungen des deutschen Textes durch die kaiserliche Kanzlei sind keine Spuren vorhanden. Dagegen liegen solche Ausfertigungen zu Grunde den überlieferten Abschriften des lateinischen Textes. Für den praktischen Gebrauch bediente man sich offenbar der inoffiziellen Abschriften des deutschen Textes, während Reichsstände, welche Werth auf eine Original-Ausfertigung legten, solche in der für diesen Zweck auf Grund jenes deutschen Protokolls angefertigten feierlichen lateinischen Fassung erhielten. Noch mochte es für unmöglich gehalten werden, was unter Rudolf von Habsburg geschah, dass die königliche Kanzlei eine deutsche Urkunde ausfertige.

Wir haben oben gesehen, wie der lateinische Text dem deutschen gegenüber künstlich umgestaltet und mit schmückendem Beiwerk versehen wurde. Zugleich wurden

---

[1]) de consilio et assensu dilectorum principum . . . in sollempni curia celebrata Moguncie constitutiones quasdam certis capitulis comprehensas presentibus eisdem principibus nobilibus plurimis et aliis fidelibus imperii fecimus promulgari, quas in publica munimenta redactas ab universis et singulis iussimus inviolabiliter observari. — [2]) S. oben S. 71.

zwei neue Kapitel hinzugefügt, die dem deutschen Texte fehlen, c. 23 und 24.

Das erste dieser beiden Kapitel betrifft die Verwandlung der Reichsacht in die volle Recht- und Friedlosigkeit. Es war seit dem 12. Jahrhundert reichsgesetzlich anerkannt, dass der, welcher Jahr und Tag in der Reichsacht geblieben war ohne sich zu lösen, echtlos (exlex) wird.[1]) Nach dem Sachsenspiegel I, 38, 2 und der Treuga Heinrici regis von 1224 c. 19 (Const. II, p. 419) tritt diese Wirkung nicht ipso iure, sondern in Folge eines Urtheils des Königs ein. Unser Kapitel 23 bestimmt nun, dass dieses Urtheil erfolgen soll auf den vom Kläger erbrachten Beweis, dass der Beklagte Jahr und Tag in der Reichsacht geblieben sei. Ich möchte hierin eine Uebergangsbestimmung zur Ergänzung des Schlusskapitels 29 sehen. Dort wird die Führung eines Achtbuches, in welches die Namen der in die Reichsacht erklärten, der Tag der Achterklärung, der Name des Klägers und der Gegenstand der Klage, sowie der Tag der etwa erfolgten Lösung eingetragen werden sollten, angeordnet. Ein solches Buch machte einen Beweis des Klägers über die Dauer der Reichsacht unnöthig; aber erst nachdem Jahr und Tag nach Einrichtung des Achtbuches verstrichen war, konnte es den Beweis des Klägers ersetzen. Für die Zwischenzeit trat jene Bestimmung ergänzend ein. Man glaubte wohl dieser Bestimmung im Hinblick auf die bevorstehenden Hochverrathsprozesse gegen die Anhänger König Heinrichs zu bedürfen. Auch c. 24 liegt in der gleichen Gedankenrichtung. Es ordnet das zu sofortiger Echtloserklärung führende Contumazialverfahren gegen solche, die unter Berufung auf Zweikampf des Hochverraths angeklagt sind (pro crimine lese maiestatis, tamquam consilio vel auxilio contra nos aut imperium aliquid adtemptaverit factiosum).

Beide Bestimmungen sind unzweifelhaft erst nach der Publikation des deutschen Textes, vielleicht auf Grund eines Reichsurtheils hinzugefügt.

Ausserdem enthält der lateinische Text eine auffallende, kaum unbeabsichtigte Aenderung des deutschen Textes in

[1]) O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, S. 351 f.

c. 7 am Ende. Nach dem deutschen Texte soll in einem gewissen Falle ein Zoll dem Reiche heimfallen (dem rich ledich sin), nach dem lateinischen Texte dagegen dem Herrn, von dem der Inhaber den Zoll zu Lehen hat (teloneum domino vacet, a quo illud tenet). Das ist unzweifelhaft eine bewusste Aenderung, die man entweder als authentische Interpretation oder auch als Verfälschung des Reichsschlusses zu Gunsten der Landesherren auffassen kann.

Durch die vorstehenden Ausführungen dürfte erwiesen sein, dass hinfort nicht mehr von einem lateinischen Original und einer deutschen amtlichen oder nichtamtlichen Uebersetzung desselben die Rede sein kann; sondern nur von einem deutschen Urtext, der uns freilich nicht in seiner reinen Gestalt überliefert ist, und der lateinischen Kanzleiausfertigung.

Der überlieferte deutsche Text diente nach der Kölner Königschronik zur Publikation während des Reichstages zu Mainz im Jahre 1235, wahrscheinlich zwischen 15. und 21. August. Er diente aber, worauf schon die Abschriften schliessen lassen, auch der Publikation im ganzen Reiche.

Mochte vielleicht vereinzelt in grossen Städten mit höherem Bildungsstande der Einwohner, wie etwa zu Köln, wo schon im 12. Jahrhundert gewisse allgemein interessirende Dinge auf den Schreinskarten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang bekannt gemacht wurden, eine Publikation durch Aushang erfolgen; die Regel für die Bekanntmachung von Gesetzen wird während des ganzen Mittelalters die Verlesung in der Kirche, auf dem Markte, an der Gerichtstätte gebildet haben. Wir haben darüber einzelne Nachrichten vom IX. Jahrhundert bis auf die neuere Zeit und können eine andere Form der Publikation bei dem Bildungsstande der grossen Masse im Mittelalter gar nicht voraussetzen.[1]) Nach der schon um 1235 herrschenden Verfassung musste in den Territorien die Publikation des Reichsgesetzes den Landesherren überlassen bleiben. Da mochte denn einem Landesherrn die Veröffentlichung in der ursprünglichen

---

[1]) Cf. Capitula Remedii c. 12, Mon. Germ. LL. V, p. 444. Im Uebrigen Stobbe, Gesch. d. d. Rechtsquellen II, S. 223 f.; O. Stobbe, D. Privatrecht I², S. 140 f.

Form, in welcher der Kaiser selbst „setzend und gebietend" auftritt, für die Verlesung in seinem Gebiet ungeeignet erscheinen. Er liess deshalb dem Texte die referirende Form geben, wie sie in Text I vorliegt.

Einen noch andern Weg schlug anscheinend Herzog Friedrich II. von Oesterreich ein, indem er, wie Luschin von Ebengreuth vermuthet und wahrscheinlich gemacht hat, das Mainzer Reichsgesetz zu einem Landesgesetz umarbeiten liess, in welchem er selbst statt des Kaisers gebot.[1]) Luschin geht von Uebereinstimmungen zwischen der älteren Fassung des österreichischen Landrechts und dem deutschen Text des Mainzer Gesetzes aus. Doch sei nicht dieses die unmittelbare Vorlage für das Landrecht, sondern eben jene Bearbeitung. Ich glaube nun diese Annahme noch durch weitere Gründe stützen zu können.

Ottokars österreichischer Landfrieden enthält Stücke, welche im Ganzen dem deutschen Texte des Mainzer Landfriedens von 1235 entstammen und aus diesem auch in die erste Fassung des österreichischen Landrechts mit gewissen Veränderungen übergegangen sind. Während nun die Annahme, dass diese Stücke von Ottokar dem Landrecht entnommen seien, dadurch ausgeschlossen wird, dass die Fassung im Allgemeinen unmittelbar an die des Mainzer Gesetzes, nicht an die veränderte des Landrechts sich anschliesst, so enthält sie doch einzelne Abweichungen namentlich auch Zusätze, welche das Landrecht an den entsprechenden Stellen gleichfalls bietet.[2])

---

[1]) N. Archiv XXV, S. 556 ff. — [2]) Das österreichische Landrecht erster Fassung führe ich an nach der Ausgabe von Victor Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrh. Wien 1867, da ich gegen die neueste Ausgabe von Dopsch und v. Schwind in deren Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterreichischen Erblande (Innsbruck 1895) erhebliche Bedenken nicht unterdrücken kann. Einen entschiedenen Rückschritt gegenüber der älteren Ausgabe bietet Art. 63. Es wird hier nach c. 3 des Mainzer Gesetzes von 1235 vom Bruch des Handfriedens (treuga manualis) gehandelt, und richtig bietet Hasenöhrl 'hanntfrid' und führt als Variante aus je zwei Handschriften die Corruptel 'lantfrid', resp. 'landfrid' an. Die neue Ausgabe nimmt von der richtigen Lesart gar keine Notiz und hat in Text und Apparat nur die Corruptel. Ich hege starke

Ottokars c. 3 entspricht im Uebrigen genau dem c. 3 des Mainzer Gesetzes, setzt aber statt 'mit zwein andern sentbaren mannen' vielmehr 'mit zwaein unbesprochen manne'. Auch der sonst in Einzelheiten von beiden Texten abweichende Art. 63 des Landrechts hat: 'mit zwain unversprochen mannen.'

Zwei noch markantere Stellen enthält c. 9 des Ottokarischen Friedens, welches c. 2 des Mainzer Landfriedens wiedergiebt aber diesem gegenüber zwei Zusätze enthält. Hinter 'niemans schonen wellen enthält es den Satz: 'Wan swer sin vogtay selbe raubet, die er billich schermen sol, der hat billich die vogtay verlorn'.

Gegen Ende des Kapitels aber, wo das Mainzer Gesetz sagt: 'und suln diu zwei teile dem goteshuse werden, und dem vogite daz dritte teil', heisst es bei Ottokar: 'und suln diu zwei taeil dem goteshuse werden, des daz urber ist, dem vogt daz drittaeil'.

Beide Zusätze enthält auch das Landrecht, ersteren in Art. 60: 'wann wer sein vogtai selb beraubet, die er pilleich schermen solt, der hat die mit recht verloren', den andern in Art. 61: 'und daz dem gotshaus, des das urbar ist, die zwai tail werdent und dem vogt das drittail'.

Da diese Aenderungen und Zusätze gegenüber dem Mainzer Urtexte von Ottokar nicht aus dem Landrecht entnommen sein können, so müssen Ottokar und der Verfasser des Landrechts sie einer beiden gemeinsamen Vorlage entnommen haben. Diese kann dann wohl nur jener ältere von Luschin von Ebengreuth vermuthete österreichische Landfrieden Friedrichs II. vom Jahre 1235 oder 1236 gewesen sein.

Zweifel, dass diese wirklich in allen Handschriften steht. Aber selbst wenn das der Fall wäre, hätte 'handfrid' als nothwendige Emendation aus der früheren Ausgabe eingesetzt werden müssen. Mit 'landfrid' ist der Text sinnlos. Blosse Druckfehler liegen nicht vor, denn auch im Sachregister sind die vom Handfrieden handelnden Stellen in den vom Landfrieden handelnden untergegangen. Das richtige 'hantvride' hat auch Ottokars Landfrieden.

II.

Pfalbürger.[1])

Das Wort Pfalbürger begegnet uns zuerst in dem Gesetze, welches König Heinrich (VII) zu Worms am 1. Mai 1231 zu Gunsten der Fürsten erliess. Der König ordnet an, dass die Bürger, welche Pfalbürger genannt werden, gänzlich abgeschafft werden sollen. Const. in fav. princ. § 10, Mon. Germ. Const. II, p. 419: 'Cives, qui phalburgere dicuntur penitus deponantur'. Fast wörtlich wiederholte dieses Verbot der Pfalbürger Kaiser Friedrich II, als er ein Jahr

---

[1]) Als dieser Anfsatz bereits niedergeschrieben war, erschien die vortreffliche Abhandlung „Die Pfalbürger“ von Max Georg Schmidt in Steinhausens Zeitschrift für Kulturgeschichte IX (1902) S. 241—321. Schmidt hat sich seine Aufgabe weiter gestellt als ich, der ich nur auf die Begriffsbestimmung ausging, ist aber, wie wir schon Ende vorigen Jahres durch einen Briefwechsel feststellten, in dieser Hinsicht zu dem gleichen Ergebniss gelangt wie ich. Ich glaube trotzdem die folgenden Ausführungen nicht unterdrücken zu sollen, und zwar nicht nur, weil ich doch noch im Einzelnen Schmidts Ausführungen ergänzen kann und das, worauf es mir besonders ankommt, wohl noch schärfer hervorgehoben habe, sondern auch deshalb, weil dieser Aufsatz die Freunden und Schülern längst angekündigte Zusammenfassung dessen enthält, was ich seit langen Jahren in Colleg und Seminar über die Pfalbürger vorgetragen habe. Vorher waren über zweihundert Jahre verstrichen, seitdem zuletzt etwas Brauchbares über das Thema erschienen war. Dieses ist enthalten in des Strassburgers Jakob Wenckers Schriften über Pfalbürger und Ausbürger. Sie liegen mir vor in der Gesammtausgabe: Iacobi Wenckeri Argent. Dissertatio de Pfalburgeris .... Accesserunt disquisitiones de Ussburgeris et Glevenburgeris. Argent. 1698. 4°. Wencker schöpfte aus den reichen Strassburger Urkundenschätzen und hat viele wichtige Stücke daraus mitgetheilt, von denen leider eine grosse Zahl verloren gegangen ist; so dass wir für sie allein auf Wenckers Drucke angewiesen sind. Deren Fehler sind leider nicht immer durch so einfache Emendationen zu beseitigen wie im folgenden Falle. In der Continuatio des Berichts von den Aussburgern S. 50 heisst es in einer Klage wegen der Strassburger Pfalbürger: „die sitzend husslich und hebelich in dem Gerichte zu Appenwiler ... sy slahent ir Küwe und Swin, faren vur den gemeinen Hirten, sy geniessent Wasser, Weide“ u. s. w. Schmidt hat die Stelle unverändert S. 272 abgedruckt. Da aber die Pfalbürger doch nicht selbst „vor den Hirten fuhren“, d. h. ausgetrieben wurden, ist natürlich zu emendiren „sy lassent ir Küwe und Swin faren vur den gemeinen Hirten“.

später das Gesetz seines Sohnes erneuerte und erweiterte, a. O. p. 212 (§ 10): 'Cives, qui phalburgere dicuntur, penitus eiciantur'. Nochmals wiederholte der Kaiser das Verbot unter ausdrücklicher Erstreckung auf alle Städte, königliche wie landesherrliche, in dem Mainzer Reichslandfrieden von 1235, Const. pacis Mog. § 13, a. O. p. 244: 'Precipimus, ut phalburgari in omnibus civitatibus, tam in nostris, quam in aliorum cessent et removeantur omnino'. In dem aus der Ueberlieferung zu erschliessenden ursprünglichen deutschen Texte lautete das Verbot: 'Wir setzen und gebieten daz man die phalburger allenthalben lazze. Wir wollen, daz si niemant halte und wollen ouch in unsen steten deheinen haben'. Durch zweihundert Jahre ist das Verbot der Pfalbürger in den Reichsgesetzen oft wiederholt. Der Kampf um die Pfalbürger steht im Mittelpunkte des jene Zeiten erfüllenden Streites zwischen Fürsten und Städten. Mit dem Siege des Fürstenthums verschwindet das Wort aus den Reichsgesetzen und den Verhandlungen der Reichsstände; es lebt nur vereinzelt fort in verblasster und veränderter Bedeutung.

Es soll hier nun keine Geschichte des Wortes und seines Begriffes gegeben werden, sondern nur versucht werden die zum Theil recht wunderlichen Ansichten, welche bis heute über den Ursprung des Wortes und seine ursprüngliche Bedeutung herrschen zu berichtigen.

R. Schröder handelt in seinem Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte (3. A.) S. 628 f. von den Pfalbürgern in einem kurzen Satze: „Ein beliebtes von der Reichsgesetzgebung drei Jahrhunderte hindurch ohne Erfolg bekämpftes Mittel die Wehrkraft der Städte zu erhöhen, war die Ertheilung des Bürgerrechts an Auswärtige, namentlich Ritter, aber auch andere Personen, selbst Klöster und ganze Dorfgemeinden, die, weil sie ausserhalb des Weichbildes sassen, Ausbürger oder Pfalbürger genannt wurden."

Der Begriff der Pfalbürger ist hier, wenn wir von der nicht allgemeinen Differenzirung zwischen Pfalbürgern und Ausbürgern absehen [1]), etwas einseitig, aber nicht unrichtig

[1]) Ueber den Unterschied zwischen Pfalbürgern und Ausbürgern, wie er lokal und in der Reichsgesetzgebung vielfach hervortritt, hat Schmidt a. a. O. S. 291 eingehend und überzeugend gehandelt. Die

gefasst, eine Erklärung dieses Wortes aber nicht gegeben, sondern nur eine solche des Wortes Ausbürger. In einer Anmerkung bezieht der Verfasser sich auf Maurer, Städteverfassung II, S. 241 ff. und fügt hinzu: „Ueber eine andere Bedeutung des Wortes Pfalbürger (= Vorstädter) ebd. S. 75".

Diese Bedeutung „Vorstädter" soll nun aber nach Maurer die eigentliche, ursprüngliche sein; und das ist nicht eine erst von Maurer aufgebrachte, sondern schon lange vor ihm herrschende Annahme, welche u. A. schon von Olenschlager, Haltaus, in neuerer Zeit von Löher und Franklin[1]) vertreten wurde. Soweit diese Autoren überhaupt den Uebergang der Bezeichnung von den Vorstädtern auf die Ausbürger zu erklären suchen, nehmen sie an, dass die Ausbürger zum Spott mit dem eigentlich für die Vorstädter geschaffenen Namen belegt wurden, weil sie wie jene keine echten Bürger waren, die es nur innerhalb der Stadtmauern gab.

Wie steht es aber mit der Annahme, dass Pfalbürger ursprünglich den Vorstädter bezeichnet habe? Maurer vermag kein anderes Beweismaterial beizubringen, als das, welches schon Haltaus in seinem Glossarium col. 1464 bot: Sächsische Polizei-Ordnungen und Statuten des XVII. Jahrhunderts und eine Stelle aus Göttinger Statuten des XIV. Jahrhunderts. Diese letztere Quelle ist aber aus dem Beweismaterial für jene angebliche Bedeutung gänzlich auszuscheiden. Sie steht, richtig erklärt, völlig im Einklang mit allen übrigen älteren Quellen, welche in den Pfalbürgern alles andere eher als Vorstädter erkennen lassen. Ob das Wort, wie es allerdings den Anschein hat, im XVII. Jahrhundert in Sachsen für Vorstädter gebraucht worden und wie es dazu gekommen ist, bedarf noch der Untersuchung. Aus Zeugnissen des XVII. Jahrhunderts aber die frühere ursprüngliche Bedeutung des Wortes abzuleiten, dagegen in der durch die Quellen des XIII., XIV. und XV. Jahrhunderts unzweifel-

Pfalbürger bilden die verbotene Gruppe der Ausbürger. Es sind hörige oder unfreie dienst- und bedepflichtige Unterthanen der Grundherren. Die erlaubten „Ausbürger" gehören dagegen dem Adel, der Geistlichkeit und dem Freienstande an.

[1]) O. Franklin, Observationes ad articulos quosdam constitutionis pacis a. 1235 (Berliner Diss. 1852) p. 23 sqq., wo auch ältere Litteratur.

haft bezeugten Bedeutung, nach welcher die Vorstädter gradezu von dem Begriffe ausgeschlossen waren, aber die spätere, abgeleitete Bedeutung zu erkennen, wäre doch eine methodische Ungeheuerlichkeit.

Es mag also zunächst die Bedeutung der Stelle in den Göttinger Statuten hier erörtert und dann auf Grund der Quellen vom XIII. bis XV. Jahrhundert die gleichmässige allein nachweisbare Bedeutung des Wortes Pfalbürger festgestellt werden.

Die angezogene Stelle der Göttinger Statuten, bei Pufendorf, Observationes Iuris III, App. p. 209 lautet: 'Ok is old rad und nighe overeyn komen, dat se vor unse borgere de hir inne sittet, de hir schotet und plicht dot, wilt bidden und arbeyden, wor en des nod is, med boden und med breven, und vor de palborgere, de up der borde wonet, wilt bidden med breven unde med boden by erer kost und eventure'.

Der Rath hat also beschlossen, in Angelegenheiten der in der Stadt wohnenden und der Stadt Lasten tragenden Bürger schriftlich und durch Gesandtschaften ohne Weiteres einzutreten, für die Pfalbürger aber nur auf deren Kosten und Gefahr. Diese Pfalbürger sollen nun deshalb Vorstädter sein, weil von ihnen gesagt wird, dass sie 'up de borde wonet', und man unter 'borde', den die Stadt umgebenden Rand, die unmittelbarste Umgebung der Stadt verstand, und diese Bürger, wie Haltaus es ausdrückt, als in margine et suburbio habitantes ansah. Das Wort borde oder börde bedeutet aber hier, wie anderwärts, das Land, die Landschaft, das flache Land im Gegensatze zur Stadt. Soester Börde wird noch heute die weite Landschaft bei Soest, fast von Lippstadt bis Hamm reichend, genannt, keineswegs aber der engere Umkreis der Stadt. Ursprünglich scheint das Wor[t] den Gerichtsbezirk zu bedeuten. Vgl. Schiller und Lübben Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, p. 390 sq. s. v. borde und Kluge, Etymol. Wörterb. d. deutsch. Sprache s. v. Börde An Vorstädter zu denken giebt also der Ausdruck borde i[n] dem Göttinger Statut keinen Anlass. Die Pfalbürger, 'd[e] up der borde wonet', sind die draussen auf dem Lande, nic[ht] in der Stadt selbst wohnenden Bürger, also Ausbürger. Vo[r]städter ausserhalb der Stadtmauern, gab es bei den deutsche[n]

Städten des Mittelalters wohl nur in sehr beschränktem Maſse. Soweit sie selbständige Gemeinden bildeten, die als Neustadt neben die Altstadt traten, waren ihre Mitglieder überhaupt nicht Bürger der Altstadt, die regelmäſsig diesen neuen Bildungen eifersüchtig und feindlich gegenüberstand. Was aber ausserhalb solcher geschlossener Vorstädte in einzelnen Häusern vor den Thoren und ausserhalb der schützenden Mauern wohnte, war sicher meist ärmliches Volk, Leute, welche kaum das Bürgerrecht, und am wenigsten ein durch Steuerfreiheit privilegirtes Bürgerrecht, wie die Göttinger Pfalbürger, erhalten haben dürften. Ein Beschluss des Rathes für die Pfalbürger auf deren Kosten und Gefahr durch Gesandtschaften und Schriftwechsel einzutreten, passt sicher besser auf wohlhabende Ausbürger als auf Leute, die draussen vor den Thoren wohnen.

Damit fällt das einzige bisher beigebrachte Zeugniss für die Anwendung des Wortes Pfalbürger im Sinne von Vorstädter vor dem XVII. Jahrhundert fort.

Sehen wir uns aber die Quellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts an, so geben diese nicht nur keinerlei Anhalt für jene angeblich ursprüngliche Bedeutung des Wortes, sondern schliessen durch das, was sie über die Pfalbürger sagen, die Möglichkeit aus, dass Vorstädter dabei überhaupt in Betracht kommen könnten.

Die ältesten Quellen, die angeführten Gesetze Friedrichs II. und König Heinrichs enthalten keine weitere Erklärung des Wortes, dessen Bedeutung als bekannt vorausgesetzt wird. Bei der Tendenz der Gesetze aber, welche die Macht der Städte gegenüber den Fürsten beschränken sollten, kann man hier an Vorstädter nicht denken. Welches Interesse hätten die Fürsten daran gehabt, den Städten zu verbieten, Bürger unmittelbar vor ihren Thoren, ausserhalb der Mauern anzusiedeln? Die Aufnahme fremder Unterthanen in die Stadt selbst war den benachbarten Fürsten und Herren doch bei weitem unbequemer.

Ganz deutlich aber sprechen die Akten des rheinischen Bundes von 1254 und 1255 aus, welchen Begriff man mit dem Worte Pfalbürger verband. Der Verzicht auf Pfalbürger war sicher wohl eine der Konzessionen, welche die

Städte den Fürsten und Herren machen mussten, um sie für die Theilnahme am Bunde zu gewinnen.

In den Wormser Beschlüssen vom 6. Oktober 1254 heisst es § 14 (Mon. Germ. Const. II, p. 583): 'Item inhibemus, quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, qui vulgo appellantur paleburger'. Als Pfalbürger bezeichnete man also „cives non residentes“. Leute, welche das Bürgerrecht besassen, ohne aber thatsächlich in der Stadt als Bürger zu wohnen. Könnte man schon bei dieser kurzen aber treffenden Erklärung des Begriffs nicht an Vorstädter denken, so ist das noch viel weniger möglich bei der Wiederholung des Verbots im folgenden Jahre zu Mainz, welches in § 2 der Beschlüsse aufgezeichnet ist: 'Item deposuimus ibidem cives, qui dicuntur palburger (al. balburger) totaliter et de pleno, ita quod de cetero nulla civitatum tales habeat vel recipiat'. Und darauf folgt dann eine Erklärung der Residenzpflicht, welche jeder bereits aufgenommene oder noch aufzunehmende Bürger erfüllen soll: 'Illi vero, quos recepimus vel recepturi sumus, residebunt nobiscum una cum uxoribus et familia ipsorum cottidie per totum annum, excepto tamen, quod temporibus messium exibunt una cum uxoribus suis ad rus pro colligenda annona in vigilia Sancte Margarete[1]), et non revertentur usque in diem Laurentii[2]), ita tamen, quod medio tempore relinquant in domibus familiam competentem; neque carebunt domus eorum igne et fumo et erunt aperte secundum consuetudinem domorum, que inhabitantur. Item tempore autumpnali in die sancti Mauritii[3]) poterunt exire ad rus similiter per tres septimanas vinum suum congregando domibus eorum, sicut est prehabitum, procuratis'.

Die Residenzpflicht, welche hier gefordert wird, ist nun offenbar grade auf diejenigen zugeschnitten, welche bisher als Pfalbürger bezeichnet wurden, auf die Ausbürger; nicht auf die eigentlichen Bürger, die Kaufleute und Handwerker. Ihnen brauchte man nicht vorzuschreiben, dass sie dauernd in der Stadt wohnen sollten. Die Bestimmung ist auf solche berechnet, welche auswärts Grundbesitz hatten und bisher, auch wenn sie das Bürgerrecht gewannen, dort dauernd

---

[1]) 13. Juli. — [2]) 10. August. — [3]) 22. September.

wohnen blieben; eben als „Pfalbürger". Jetzt werden die Pfalbürger verboten; die bisherigen Pfalbürger wie alle künftig aus den Kreisen der ländlichen Besitzer als Bürger Aufzunehmenden müssen mit Weib und Hausgesinde in die Stadt ziehen, dürfen nur vier Wochen zur Ernte und drei Wochen zur Weinlese auf ihre Güter hinausziehen und müssen selbst während dieser Zeit in ihrem Stadthause genügendes Gesinde zurücklassen und eine Feuerstelle unterhalten. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann nicht Bürger sein. Er fällt unter die Kategorie der verbotenen Pfalbürger. Vorstädter aber können es keinesfalls gewesen sein, gegen die solche Bestimmungen getroffen wurden.

Die zur Ernte und Weinlese Hinausziehenden, sonst aber in der Stadt Wohnenden sind nach den Bundesbeschlüssen gewissermafsen gesetzlich erlaubte Pfalbürger. Und so bezeichnet eine Frankfurter Stadtrechtssatzung von 1297 (Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francofurt. p. 304 sqq.) Ausbürger mit einer gewissen Residenzpflicht geradezu als Pfalbürger. Die Könige Rudolf und Adolf hatten das reichsgesetzliche Verbot der Pfalbürger theils gesondert, theils mit den übrigen Bestimmungen des Mainzer Landfriedens von 1235 wiederholt. Pfalbürger in dem Sinne dieser Reichsgesetze waren also auch 1297 keineswegs gestattet. Die Bürger, welche damals Schultheiss, Schöffen, Rath und Gemeinde der Reichsstadt Frankfurt amtlich als Pfalbürger bezeichnen, sind eben keine cives non residentes, sondern cives residentes, wenn auch ihre Residenzpflicht viel weiter eingeschränkt ist als nach den Beschlüssen des Rheinischen Bundes. Nur während der eigentlichen Wintermonate vom 11. November bis 22. Februar mussten diese Pfalbürger in der Stadt ihren Wohnsitz und Haushalt haben: c. 20: 'Item cives, qui dicuntur palburgere, in die beati Martini debent intrare cum suis uxoribus et familia civitatem et in ea cum proprio igne residenciam facere usque ad Cathedram S. Petri, et tunc licitum erit eis exire cum sua familia, si placet.'

Dieselben Pfalbürger sollen nach c. 22 an den hohen Festen demjenigen Pfarrer, in dessen Parochie sie ihren persönlichen Wohnsitz haben, die üblichen Opfer darbringen: 'ubicunque faciunt residenciam personalem, ibi tenentur illi

plebano, que tunc ipsis preest in suis festis summis offerre oblationes debitas et consuetas'.[1]) Nach c. 26 sollen die Pfalbürger von ausserordentlichen Steuern, wie Notbeden und Heersteuern, frei bleiben. Da die ordentliche Bede nicht erwähnt wird, müssen wir schliessen, dass sie diese wie alle regelmäfsigen Lasten mit zu tragen hatten. Diese ausführlichen Bestimmungen gestatten nun wieder auf keinen Fall, bei den Pfalbürgern an Vorstädter zu denken. Auch ein Privileg Heinrichs VII. für den Bischof von Strassburg vom 28. November 1308[2]) stellt die Pfalbürger in Gegensatz zu den residentiam facientes: 'cives seu burgenses, qui pfalburger vulgariter nuncupantur . . . receptio talium non valeat, nec sic recepti pro illorum . . . civibus vel burgensibus habeantur; nisi in eisdem locis, sicut veri cives seu burgenses facere solent et debent, residentiam et continuam faciant mansionem.

Mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen lässt und jeden Gedanken an Vorstädter ausschliesst, charakterisirt dann die goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 die Pfalbürger als Ausbürger, die in landesherrlichen Territorien oder etwa in anderen Städten wohnen, in dem bekannten Kapitel 16.

Der Gesetzgeber eröffnet das Kapitel mit der Bemerkung, dass oft Klage geführt werde darüber, dass Bürger und Unterthanen von Fürsten und Herren im Bestreben, das Joch angeborener Unterthänigkeit abzuwerfen, sich von fremden Städten als Bürger aufnehmen lassen und dann behaupten, durch die Freiheiten und Privilegien dieser Städte gegen ihre Landesherren geschützt zu sein, ohne aber ihren bisherigen persönlichen Wohnsitz in deren Landen, Städten oder Dörfern aufzugeben. Solche nenne man in Deutschland Pfalbürger: '. . . nonnulli cives et subditi principum, baronum et aliorum hominum . . . in aliarum civitatum cives recipi se procurant . . . et nichilominus in priorum dominorum . . . terris, civitatibus, opidis et villis corporaliter

---

[1]) An einen besonderen plebanus der Pfalbürger ist natürlich nicht zu denken. — [2]) Schöpflin, Alsatia dipl. II, p. 88. Auf diese Stelle bin ich erst durch Schmidts Abhandlung, wo sie aber nicht genau wiedergegeben ist, aufmerksam geworden.

residentes civitatum, ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere et ab eis defensari contendunt, qui in partibus Alamannie pfalburgerii consueverunt vulgariter appellari.'

Es wird, um solchen Betrug ferner unmöglich zu machen, bestimmt, dass solche Personen die Rechte und Freiheiten der Stadt, deren Bürgerrecht sie erworben haben, künftig nicht mehr geniessen sollen, wenn sie nicht in die Stadt ziehen, dort dauernd ihren wirklichen Wohnsitz nehmen und die städtischen Lasten mit tragen: 'nisi ad huiusmodi civitates corporaliter et realiter transeuntes ibique larem foventes et continue et vere ac non ficte residentiam facientes debita onera et municipalia subeant munera in eisdem'.

Die Bestimmung des Begriffs der Pfalbürger ist von einer Deutlichkeit, die keinen Zweifel lässt: Pfalbürger sind Unterthanen von Fürsten und Herren, welche das Bürgerrecht einer Stadt erwerben, aber an ihrem bisherigen Wohnsitz im herrschaftlichen Territorium verbleiben und nur die Freiheiten und Rechte dieser Stadt ihren Herren gegenüber in Anspruch nehmen, um diesen die schuldigen Leistungen zu entziehen. Es sind 'cives non residentes'. Sie können in landesherrlichen Städten, Dörfern oder Landen wohnen; nur als Vorstädter der Stadt, deren Bürgerrecht sie erworben haben, sind sie nicht zu denken.

Mit diesen ältesten und wichtigsten Quellen über das Pfalbürgerthum stimmen alle übrigen mir bekannt gewordenen Zeugnisse der älteren Zeit überein; Pfalbürger sind nach all diesen Quellen Ausbürger, während erst aus dem XVII. Jahrhundert Zeugnisse für die Bedeutung, Vorstädter beizubringen sind.

Dieser Sachlage gegenüber ist es nun nicht mehr möglich mit Maurer und den Aelteren anzunehmen, dass die ursprüngliche Bedeutung Vorstädter gewesen sei und das Wort erst später die Bedeutung Ausbürger angenommen habe. Wir dürfen vielmehr nur sagen: die älteste seit dem XIII. Jahrhundert allein bezeugte Bedeutung ist Ausbürger, und erst 400 Jahre später kommt dasselbe Wort vielleicht auch in jener anderen Bedeutung vor.

Jene ältere Annahme ist nun zweifellos nur auf die Etymologie begründet. Seit dem XVIII. Jahrhundert brachte

man das Wort mit den Pfälen der Stadtbefestigung oder Stadtgrenzen zusammen. Haltaus hat in seinem Glossarium Germanicum diese Etymologie vertreten und für lange Zeit zu Ehren gebracht. Er erklärt dort die Pfalbürger für burgarii ad palos civitatis sedentes. Er führt zur Begründung eine Reihe von Quellenstellen an, welche theils von den Pfälen der Stadt, aber nicht von Pfalbürgern handeln, theils von diesen, dann aber nichts für die Beziehung zu den Pfälen ergeben. Der Erfinder dieser Etymologie ist aber Haltaus nicht, sondern wohl Schilter, auf den er sich beruft.

Auch abgesehen von der gänzlich mangelnden Begründung in den Quellen ist diese Erklärung überaus gezwungen und wunderlich. Es wäre allenfalls noch verständlich gewesen, wenn man im Gegensatze zu den eigentlichen innerhalb der Mauern wohnenden Bürgern, die ausserhalb der Mauer, aber innerhalb der angenommenen „Pfalhecken" Wohnenden als Pfalbürger bezeichnet hätte. Da aber kein oder doch kein irgendwie beträchtlicher Raum für Ansiedlungen zwischen Mauer und Pfälen vorhanden gewesen sein kann, so erklärt man Pfalbürger als die, welche ausserhalb der Pfäle, an den Pfälen wohnten. So sagt Maurer: „man nannte sie Pfahlbürger, weil sie ausserhalb den Pfählen, aber doch dicht bei denselben wohnten" (a. O. II, S. 75) und an einer anderen Stelle: „man verstand unter einem Pfahlbürger einen Bürger, der vor den Stadtpfählen, also in der Vorstadt wohnte" (II, S. 241). Auch Schiller und Lübben III, p. 293, erklären pâlborger als „Schutzbürger, der ausserhalb der Pfähle und der Mauern einer Stadt wohnen darf". Zumal in dieser Formulirung nimmt sich die Erklärung sehr merkwürdig aus. Sie erinnert an lucus a non lucendo, da sie fast darauf hinausläuft, dass Pfalbürger Bürger sind, welche nicht innerhalb der Pfäle wohnen.

Mit den Stadtpfälen kann, wie die durch Jahrhunderte allein nachweisbare Bedeutung zeigt, das Wort nichts zu schaffen haben. Ehe wir aber seine Erklärung versuchen, müssen wir die ältesten Formen des Wortes feststellen.

Die älteste Fundstelle ist die Constitutio Heinrichs (VII) von 1231. Const. II, p. 419. Von den drei überlieferten

Originalausfertigungen hat eine pfalburgere, zwei haben phalburgere (-are). Von der Erneuerung des Erlasses durch Friedrich II. von 1232 liegen ebenfalls drei Originale vor, welche mit der gesammten übrigen Ueberlieferung des Stückes phalburgere bieten. Der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 in der lateinischen Fassung liegt leider nur in Abschriften vor, von denen aber zwei noch dem XIII. Jahrhundert angehören. Deren eine hat phalburgari, die andere aber, eine Dortmunder De palburgariis und palburgari. Von den deutschen Texten hat der älteste der drei von Weiland Constitutiones II abgedruckten Texte (I) pfalburger. Ebendas hat auch der aus später Ueberlieferung bekannte Text II, während III aus dem XIV. Jahrhundert phalburgere hat. Jedenfalls älter aber als II und III sind die von Rudolf von Habsburg publizirten Texte des Gesetzes, welche in Originalen falborger, palborgere und auch phalburger haben. Sehr beachtenswerth sind die Formen, welche die Akten des rheinischen Bundes bieten. Die Aufzeichnungen über die Beschlüsse sind in zwei etwa gleichzeitigen Abschriften enthalten. In den Beschlüssen des Wormser Tages von 1254 haben beide: paleburger, dagegen hat in den Mainzer Beschlüssen von 1255 die eine Handschrift palburger, die andere balburger. Von anderen Akten dieses Bundes haben ein Mainzer Original palburgere und ebenso ein anderes nur in Abschriften überliefertes Stück; Const. II, p. 591. 593. Die Frankfurter Rechtsweisung von 1297 hat palburgere.

In späterer Zeit herrscht die Form mit aspirirtem Anlaut pf oder ph vor, wofür auch einmal in einer Prozessschrift des Erzbischofs von Magdeburg von 1432 valborger steht, daneben aber behauptet sich namentlich in Niederdeutschland die Form mit Tenuis: pal- oder paleburger. Die Formen mit f, pf, und ph finden sich also in den ältesten Denkmälern. Etwa 20 Jahre später kommen dann die Formen mit Tenuis: pale-, pal- und gleichzeitig die mediale Form balburger vor.

Die eine der beiden Hauptformen des Wortes, die mit aspirirtem Anlaut, etwa deshalb für ursprünglicher zu halten, weil sie zwei Jahrzehnte früher als die andere mit nicht aspirirtem Anlaut vorkommt, liegt natürlich kein Grund vor.

Beide sind gleich gut beglaubigt und kommen etwa gleichzeitig neben einander vor. Ob die aspirirte Form aus der nicht aspirirten durch Lautverschiebung entstanden sein kann, wage ich nicht zu entscheiden. Für die ursprüngliche Form aber möchte ich die mit b oder p anlautende halten, da diese auf ein altes später selten gebrauchtes und oft nicht mehr verstandenes Wort zurückführt.

Legen wir die Formen paleburger, palburger, balburger zu Grunde, so bietet sich, da die Pfalbürger als die nicht eigentlichen, nicht wirklichen, nur scheinbaren, falschen Bürger den echten, wirklichen Bürgern nach der Begriffsbestimmung gegenüberstehen, zur Erklärung des ersten Bestandtheiles des Wortes ungezwungen das althochdeutsche balo, palo, in Compositis auch bale-, pale-, bal-, pal- dar, welches in manchen Zusammensetzungen auch im Mittelhoch- und Mittelniederdeutschen vorkommt und vereinzelt noch im heutigen Deutsch fortlebt. Es bedeutet Schlechtigkeit, Bosheit, Tücke, Verderben, Falschheit, Falsch. Mit letzterem Worte deckt es sich soweit, dass dieses im Neuhochdeutschen gelegentlich gradezu an die Stelle von balo tritt. Die Worte im Johannesevangelium 1,47: 'in quo dolus non est' übersetzte der Verfasser der althochdeutschen Bearbeitung der Evangelienharmonie des sog. Tatian im IX. Jahrhundert: 'in themo balo nist', Luther: 'in welchem kein falsch ist'.

Von Compositis führt Graff im Althochdeutschen Sprachschatz III, 92 f. auf balorat, der falsche, tückische Rath, balotat, die schlechte, falsche That, balomund, der falsche, ungetreue Vormund, der kein rechter Vormund, kein Fürsorger und Beschützer ist.[1]) Auch mit anlautendem p kommen diese Worte vor. Ebenso finden sie sich im Mittelhochdeutschen, und im heutigen Deutsch haben wir noch das Wort Ballast, welches wohl als unechte, uneigentliche Ladung der wirklichen Ladung des Schiffes gegenübersteht.

Diesen Zusammensetzungen reiht sich nun palburger, balburger, paleburger auf das Beste an. Es bezeichnet den falschen, unechten Bürger im Gegensatze zu dem wahren, echten Bürger.[2])

---

[1]) Vgl. Kraut, Vormundschaft I, S. 397. — [2]) Diese Etymologie habe ich, wenn auch unabhängig von früheren, so doch nicht zuerst

Wenn eine rein linguistische Entwickelung der aspirirten Form aus der nicht aspirirten nicht angenommen werden kann, so dürfte für die Entstehung derselben als ausreichende Erklärung dienen, dass ein anderes Wort val oder fal vorhanden war, welches, nicht mit balo verwandt, dennoch in Compositis auch sonst die gleiche Bedeutung „falsch" annimmt. Und auch im Falle einer Lautverschiebung dürfte dieses Wort wenigstens die Verbreitung der aspirirten Form begünstigt haben.[1])

Beide Etymologien, sowohl die Annahme einer Zusammensetzung mit bal, pal, als eine solche mit fal, val ergeben die gleiche Bedeutung falsche Bürger, und diese Bedeutung hat man dem Worte palburger, phalburger oder valburger schon im Mittelalter beigelegt. Das bezeugen Erklärungen des Wortes in Schriften des XIV. und XV. Jahrhunderts.

Am deutlichsten spricht ein Stück aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, nämlich die Klageschrift des Erzbischofs Günther von Magdeburg gegen den Rath der Stadt vom 2. April 1432 (Urkundenbuch der Stadt Magdeburg III,

---

aufgestellt. Nach Goldasts Angabe hat Freher sie aufgestellt. Auch Wencker in seiner Dissertatio de Pfalburgeriis hat sie angenommen, bringt aber balo mit einem angeblich althochdeutschen fala zusammen, welches soviel wie insidia bedeute. Vgl. darüber Schmidt, S. 289 f. (Zu S. 290. Anm. 1 ist aber zu bemerken, dass das von Schilter angeführte Wort falloses nicht im Ludwigsliede steht, sondern 'fol loses' v. 18.) — Ob auch Fall oder Falle mit für die Deutung unseres Wortes in Betracht kommen können, wage ich nicht zu entscheiden.

[1]) Der Freundlichkeit Max Roedigers verdanke ich folgende Nachweisungen: Mhd. vaeien, vâlen = verfehlen, sich irren: vaele. vâle, vael, f. = das Verfehlen; Nhd. schweizerisch fâl, m. = Fehler neben fêl, m. = Fehler, Irrthum (Schweizer. Idiot. I, 734. 767 f.). Auch im Elsass fâl neben fael, fêl (Martin und Lienhart, Wörterb. der, elsässischen Mundarten I, 107 b). In Baiern fâlen, faln (Schmeller, Bair. Wörterb. I, 702). Zu beachten sind Composita, in denen fehl die Bedeutung von falsch hat; bei Schmeller I. 703 f. neben fälbach, fälwasser = Arm eines fliessenden Wassers, der manchmal trocken liegt. Im Deutschen Wörterb. III, 1422 ff. fehlblick = falsus obtusus, fehlfeuer = Lügenfeuer (Luther); fehlrippe = costa spuria, falsa; fehlsatz = falsa positio u. s. w. — Diesen Nachweisungen möchte ich noch hinzufügen fel = dolosus in dem Psalmencommentar bei Müllenhoff und Scherer, Althochdeutsche Denkmäler Nr. LXXI, Z. 46, welches doch wohl auch hierher gehört.

Nr. 279, S. 202 f.). Die Stelle[1]) giebt auch eine genaue sachliche Erklärung des Begriffs, welche ganz mit der oben von uns nach den ältesten Quellen gegebenen übereinstimmt. Der Erzbischof klagt: 'Item quod quidam de nostris subditis in nostris districtibus et territoriis habitantibus contra nos a consulatu Magdeburgensi defenduntur, ex eo, quod cives per ipsos (sc. consules) accepti sunt, ut affirmant, nobis in iniuriam; cum tales non sint cives, sed de iure vocantur vulgariter valborger, hoc est: ficti cives.'

Hier wird mit deutlichen Worten gesagt: jene Personen, welche in unseren Landen wohnen und zu unserem Nachtheil behaupten, vom Rath zu Magdeburg als Bürger aufgenommen zu sein, sind gar keine Bürger, sondern werden mit Recht zu deutsch valburger genannt und das heisst: Scheinbürger, falsche Bürger. Man verstand also damals noch den ursprünglichen Sinn des Wortes vollkommen richtig.

Nicht viel weniger deutlich lässt eine entsprechende Deutung des Wortes eine auf dem Reichstage zu Metz 1356 an Karl IV. gerichtete Beschwerde des Bischofs Johann von Strassburg erkennen. Er klagt[2]), „wie die von Strassburg gar grosse Zahl der Seinen zu Burgere empfingen, die doch nicht recht Burger da wurden, sondern allein Spott-Burgere oder Pfalburgere wären; dann sie mit ihrem Leib und Gut ausswendig im Land hinder ihm und andern Herrschaften sessen, Gericht und Recht, auch Wunn und Weid, Allmend und Wäld bruchten und den Herrschafften, darunter sie gesessen, daran spotteten und verliessen sich auf der Statt Strassburg Freyheiten, welche doch ihm und allen Herrschafften unleidlich nnd beschwerlich wären". Die Definition ist die gleiche wie die in der Goldenen Bulle gegebene, mit deren Text der dieser Beschwerde in offenbarem Zusammen-

---

[1]) Auf sie bin ich vor Jahren bei der Behandlung dieses Themas im Berliner Seminar für deutsches Recht durch das damalige Mitglied Herrn Dr. Otto Stern aufmerksam gemacht. — [2]) Wir haben darüber leider nur ein Referat, welches Jakob Wencker in seinem Bericht von den Auss-Burgern (Disquisitio de Ussburgeris) S. 63 (in J. Wenckeri Dissertatio de Pfalburgeris . . . accesserunt disquisitiones de Ussburgeris et Glevenburgeris, Argent. 1698. 4°) aus einem anscheinend von Seb. Brand geschriebenen Manuskript abgedruckt hat. In Wenckers Vorlage stand am Schluss der im Text abgedruckten Worte: Hactenus acta.

hange steht. Spottbürger oder Pfalbürger wird als gleichbedeutend den wirklichen Bürgern entgegengesetzt. Spott ist Scherz im Gegensatze zum Ernst, zur Wirklichkeit, Schein im Gegensatz zum Wesen; und in Anknüpfung an die Bezeichnung der Pfalbürger als Spottbürger wird dann hinzugesetzt, dass sie der Herrschaft spotten; wie auch die Goldene Bulle von ihnen sagt: 'eis, quibus subsunt . . . illudentes'. Wie der Magdeburger Erzbischof valborger mit ficti cives übersetzt, so setzte der Bischof von Strassburg spottburgere als Erläuterung zu pfalburgere.

Auch in der alten französischen Uebersetzung einer Urkunde Karls IV. vom 10. August 1365 (Laguille, Histoire d'Alsace, Pr. p. 53), durch welche er elsässischen Reichsstädten das ihnen durch die Goldene Bulle entzogene Recht, Pfalbürger zu halten, mit Rath der Kurfürsten wiederverleiht, heisst es: 'faux bourgeois, dits en Allemand pfalbourguer'. Für faux bourgeois kann in der lateinischen Vorlage nur falsi cives gestanden haben, und falsi cives ist auch die Erklärung, welche Ducange dem deutschen Worte Pfalbürger giebt. Man fasste das richtig verstandene Wort als Analogie des französischen faubourg auf. Wie dieses als falsche Burg, falsus burgus gefasst wurde [1]), so der Pfalbürger als falscher Bürger.

Von den Pfälen der Stadtbefestigung weiss kein Zeugniss über die Pfalbürger etwas. Erst die etymologischen Bemühungen der Gelehrten des XVIII. Jahrhunderts haben die Verbindung der Pfalbürger mit den Stadtpfälen hergestellt, welche nun hoffentlich für jeden ernsthaften Forscher dauernd gelöst ist.

III.

Strassenzwang und Strassenregal.

In der Constitutio in favorem principum König Heinrichs von 1231 und wörtlich gleichlautend in der Erneuerung Friedrichs II. von 1232 finden sich folgende drei im engsten

---

[1]) Ob das die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ist, oder ob es ursprünglich forisburgus bedeutet, ist für diese Frage gleichgiltig; denn verstanden wurde die Form faubourg sicher als falsus burgus. Ducange führt eine Urkunde von 1380 an, in der es heisst: 'in falsis burgis Sancti Honorati'. Diez, Etymol. Wörterb. II c. s. v. faubourg neigt dazu, diese Bedeutung für die ursprüngliche zu halten.

Zusammenhange stehende Bestimmungen (Mon. Germ. hist., Const. II, p. 419 und 212): § 2. 'Quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire.' § 3. 'Item nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus.' § 4. 'Item strate antique non declinentur nisi de transeuntium voluntate.'

Der erste Satz spricht aus, dass neue Märkte nicht die alten schädigen dürfen; der zweite, dass dies insbesondere nicht dadurch geschehen soll, dass Jemand gegen seinen Willen gezwungen wird, einen Markt zu besuchen, und der dritte, dass ein solcher Zwang insbesondere nicht dadurch geübt werden darf, dass alte Strassen abgelenkt werden. Sie sollen nur abgelenkt werden dürfen mit Willen der Reisenden.

Suchen wir uns durch ein Beispiel klar zu machen, wie diese letztere Bestimmung zu verstehen ist. Die alte öffentliche Strasse von der Stadt A nach der Stadt B führt über den einem Landesherrn gehörigen Marktort C, der von diesem Verkehr Vortheil hat. In der Nähe aber liegt ein reichsunmittelbarer oder einem andern Landesherrn gehöriger Ort D, in dem ein neuer Concurrenzmarkt errichtet ist. Der Reichsvogt oder Territorialherr oder dessen Beamter, welcher die Hoheitsrechte über diesen neuen Markt übt, lässt nun an einer Stelle, wo die alte Strasse zwischen A und B durch sein Gebiet geht, von dieser eine neue Strasse abzweigen, die über D nach B führt, und lässt dann etwa durch bewaffnete Geleitsmannschaften oder durch die Besatzung einer nahen Burg die von A kommenden Kaufleute, welche die Absicht hatten, über C nach B zu reisen, zwingen, den neuen Weg über D einzuschlagen. So lenkt er die alte Strasse zwischen A und B zum Schaden des landesherrlichen Marktes C ab. Die Strasse über D ist die strata declinata. Eine neue Strasse über D zu bauen war an sich nicht verboten; wohl aber verbietet das Gesetz, zu Gunsten dieser Strasse einen Zwang auszuüben. Die Reisenden sollen frei wählen dürfen, ob sie auch nach Anlage der neuen Strasse die alte oder ob sie die neue benutzen wollen. Das nur können die Worte bedeuten: 'strate antique non declinentur nisi transeuntium voluntate'.

Dasselbe will auch Kaiser Friedrich sagen, wenn er in c. 10 des Landfriedensgesetzes von 1235 befiehlt, die öffent-

lichen Strassen zu beobachten und die Zwangsstrassen gänzlich abzuthun: 'Precipimus autem omnes stratas publicas observari et coactas stratas omnino cessare.' Der Reisende soll das Recht haben, die öffentlichen alten Strassen zu benutzen; ein Zwang zur Benutzung neuer Strassen, die durch solchen Zwang 'stratae coactae', Zwangsstrassen werden, wird verboten. Diese Bedeutung des Satzes ist schon nach dem lateinischen Text unverkennbar, tritt aber noch deutlicher hervor in den deutschen Texten des Landfriedens, welche im Wesentlichen übereinstimmend lauten: 'Wir setzen und gebiten, daz man die rechte lantstrasse fare und daz nimant den andern zwinge mit gewalt von der rechten strasse.'

Dieses Recht auf die Benutzung der öffentlichen alten königlichen Strasse erkennt auch schon ein unter König Heinrich 1224 gefälltes Reichsurtheil an, Const. II, p. 401. Auf die Frage des Erzbischofs von Salzburg, 'an hominibus alicuius iter et actus et via [1]) in stratis regalibus et publicis quoad mercimonia sua deportanda et alias negotiationes faciendas a domino terre vel a quoquam alio valeat vel debeat interdici', erging das Urtheil: 'quod illud nulli liceat'.

Hier wird nur der negative Zwang, die Verhinderung der Benutzung einer öffentlichen königlichen Strasse verboten. Auch die andere Seite, das Verbot des positiven Zwanges zur Benutzung einer andern Strasse tritt nachdrücklich hervor in einem unter Friedrich II. selbst im Jahre 1236 gefällten Reichsurtheil, Const. II, p. 273. Wieder von Seiten des Salzburger Erzbischofs wird die Frage gestellt: 'si generaliter homines euntes per stratam publicam ad forum debeant ab eadem strata publica revocari et cogi per aliquos ire per vias privatas ad fora sua'. Das Urtheil lautete: 'quod non licet alicui prohibere hominibus nec revocare eos a strata publica, quin vadant ad forum, ubi possint sua comoda exercere'.[2])

---

[1]) Die Ausdrücke iter, actus und via sind in diesem Zusammenhange einer römischen Rechtsquelle entlehnt. Cf. L. Rom. Visigoth. Paul. I, 17, 1: 'Viam, iter, actum' etc. — [2]) Eine Ausnahme bezüglich der homines proprii, welche ihr Herr in dieser Weise zwingen könne, wird hinzugefügt, berührt aber das öffentliche Recht der Strasse nicht.

Deutlich tritt hier auch wieder wie in der Constitutio in favorem principum die Förderung eines Marktes auf Kosten eines Concurrenzmarktes als Zweck des Strassenzwanges hervor. Den öffentlichen Strassen, deren Benutzung nicht verhindert werden darf, werden die Zwangsstrassen hier als 'viae privatae' gegenübergestellt.

Für diesen Zusammenhang spricht auch ein auf die Beschwerde des Bischofs von Würzburg wegen Beeinträchtigung seiner Rechte durch verschiedene Reichsvögte und Schultheissen ertheiltes Mandat König Heinrichs vom Jahre 1236. In der Beschwerde war u. A. geklagt über Beeinträchtigungen 'in villa Tutensteten, in qua forense signum est erectum contra nostra (d. h. des Königs) statuta, in moneta aput Swinfurth, in strata ibidem, que declinatur contra ius'. Der König verzichtet nunmehr auf die Münze zu Schweinfurt und befiehlt, die Marktzeichen zu Tutensteten und anderswo niederzulegen: 'renunciamus monete in Swinfurth, signa forensia in Tutensteten et alibi . . . deponi statuentes'. Der 'strata declinata' wird in der Entscheidung des Königs nicht ausdrücklich gedacht, offenbar weil mit dem Concurrenzmarkte auch der Anlass zum Strassenzwang beseitigt wurde.

Alle diese Aeusserungen des Reichsrechts ruhen auf der Voraussetzung, dass der König der Herr der alten, der königlichen oder öffentlichen Strassen sei. Von einer Ueberlassung aller Rechte an der Strasse, des Strassenregals an die Territorialherren kann demnach in dieser Zeit noch nicht die Rede sein.[1]) Einzelne Rechte, die man als Bestandtheile eines allgemeinen Strassenregals betrachten kann, hat der König freilich den Landesherren im Grossen und Ganzen überlassen: das Zollrecht und das Geleitsrecht; jenes aber doch nur in gewissen Grenzen, welche eine unmittelbare Einwirkung der Reichsgewalt vorbehielten, und dieses nur, soweit von Fall zu Fall eine besondere Belehnung von Seiten der Reichsgewalt stattfand, so dass also keineswegs schon den Landesherren als solchen dieses Recht zugestanden wurde.

---

[1]) Vgl. auch H. C. Kalisch, Ueber das Verhältniss des Geleitsregals zum Zollregal (Berliner juristische Diss.). Berlin 1901, S. 24 ff.

Ob den Herzögen vielleicht in dieser Hinsicht wie in mancher anderen besondere Rechte eingeräumt wurden, wage ich nicht zu entscheiden. In einem einzelnen Falle ist das wohl geschehen, wie die Belehnungsurkunde des Königs Alfons für Herzog Heinrich von Niederlothringen bezeugt, Calmet (ed. 1) II, col. 481 (Reg. imp. V, Nr. 5501), wo es heisst: 'investimus te .... de quinque vexillis in signum quinque dignitatum, quas in feodum ab imperio tenere debes..... Quartum autem (sc. vexillum), quod debes habere custodias publicarum stratarum in dicto ducatu tam per aquam quam per terram. Dass aber ein solches allgemeines Strassenschutz- und Aufsichtsrecht an sich als mit dem Herzogthum verbunden galt, dagegen dürfte wohl grade diese Verleihung durch eine besondere Fahne sprechen.

Konnten wir in den angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen nur lediglich gegen den Strassenzwang, d. h. gegen den auf die Reisenden ausgeübten Zwang zum Verlassen der alten öffentlichen Strassen und zur Benutzung neuer Privatstrassen, gerichtete Anordnungen erblicken, so werden dieselben anders beurtheilt von R. Schröder, welcher darin vielmehr den Ausgangspunkt für die volle Entwicklung des landesherrlichen Strassenregals erblickt.

Schröder sagt Deutsche Rechtsgeschichte (3. Auflage) S. 585: „Der volle Uebergang des Strassenregals hat sich, nachdem die Krone die Abänderung der Strassen von der Zustimmung der davon betroffenen Landesherren abhängig gemacht hatte, im Laufe der Zeit von selbst vollzogen." An einer früheren Stelle, auf welche durch eine Anmerkung verwiesen wird, S. 529, heisst es ausführlicher: „Veränderungen sollten mit den alten Königsstrassen nach dem Statutum in favorem principum von 1231/32 § 4 und dem Mainzer Landfrieden § 10 nur mit Zustimmung der t r a n s e u n t e s, d. h. d e r v o n d e r S t r a s s e b e r ü h r t e n L a n d e s h e r r e n vorgenommen werden.[1]).

Man möchte bei dieser Erklärung der transeuntes wohl annehmen, dass der Ausdruck nicht genau sei; dass etwa

---

[1]) Die hier gesperrt gedruckten Worte sind bei Schröder nicht gesperrt.

gemeint sei, die transeuntes, d. h. die Reisenden seien an der Stelle zwar genannt, aber deren Landesherren gemeint. Diese Annahme aber ist unmöglich, weil doch die Strassen nicht nur von den Unterthanen der Landesherren, durch deren Territorium sie führen, benutzt werden; vielmehr für den Handelsverkehr auf den Strassen gerade die nichteinheimischen, so zu sagen interterritorialen Kaufleute vorzugsweise in Betracht kamen. Wir müssen also annehmen, dass Schröder wirklich der Meinung ist, das Wort transeuntes bezeichne die Landesherren, durch deren Gebiet die Strassen gehen.[1])

Das ist aber sprachlich unmöglich. Aktivische Partizipialformen werden wohl in merowingischer Zeit und zum Theil noch in karolingischer Zeit in passiver Bedeutung verwendet, wie z. B. 'iactante denario' für 'iactato denario', 'nominante' für 'nominato'; aber dass man im XIII. Jahrhundert die gewissermaſsen Durchzogenen als 'transeuntes' bezeichnet hätte, ist undenkbar.

Es kommt hinzu, dass 'transeuntes' mit Bezug auf die Strasse nicht nur ein gelegentlich, sondern ein in jener Zeit technisch gebrauchter Ausdruck für die Reisenden ist, die 'transeuntes' sind die 'qui in via versantur', welche 'die Strasse bauen', wie der ältere deutsche bisweilen missverstandene Ausdruck lautet.

Es mag genügen, dafür ein paar Beispiele aus dem hier zunächst in Betracht kommenden Quellenkreise anzuführen. Wir brauchen nicht weit zu suchen. Dem Verbot des Strassenzwanges geht im lateinischen Texte des Mainzer Gesetzes von 1235 unmittelbar vorher ein Absatz, welcher lautet: 'Si bellum vel verra fuerit inter aliquos, quorum alter vel uterque in strata teloneum habet vel conductum, neuter illorum . . . in odium vel culpam illius, ad quem ius telonei pertinet vel conductus, quicquam transeuntibus rapiat; sed transeuntes per stratam securitate gaudeant et quiete'. Ganz entsprechend bezeichnet § 7 desselben Gesetzes die Reisenden, von denen die Zollempfänger die Zölle erheben und für deren Sicherheit sie zu sorgen haben,

---

[1]) Vgl. Kalisch a. a. O. S. 27, Anm. 1.

als 'transeuntes et navigantes'. Auch in dem unter Konrad IV. 1240 gefällten Reichsurtheil über das Geleitsrecht des Bischofs von Brixen (Const. II, p. 444) wird der Reisende, dem das Geleit gewährt wird, als 'transiens per terram sive ducatum' bezeichnet. Schliesslich nenne ich statt vieler anderen Beispiele nur noch fünf künftig in Constitutiones III, p. 48 sq. zusammen nebeneinander stehende Stücke, Zollmandate Rudolfs von Habsburg, in denen sämmtlich die durch Zollerhebung beschwerten Reisenden 'transeuntes' heissen (Reg. imp. VI, Nr. 150 ff.).

R. Schröder ist nicht der erste, welcher versucht hat, die Stelle der Constitutio in favorem principum auf die Zustimmung der Angrenzenden zu beziehen. Der von Weiland mit 3 bezeichnete, uns nur durch Drucke überlieferte Text der alten Abschrift eines Exemplars des Gesetzes setzt statt 'transeuntium' oder wie das im Original erhaltene Mainzer Exemplar hat, 'transeuncium', das Wort 'confinatium' (wohl statt 'confinantium') ein. Der Schreiber mochte Anstoss daran nehmen, dass zur „Verlegung" einer Strasse, wie er die Sache auffasste, die Einwilligung der Passanten nothwendig sein sollte, und setzte daher statt ihrer die Adjacenten ein. Die Ueberlieferung zeigt, dass wir es hier lediglich mit einer Conjectur zu thun haben. Die unzweifelhaft echte Lesart 'transeuntium' aber ist unter keiner Bedingung anders zu verstehen, als von den Reisenden.

Deren Zustimmung zur Verlegung einer alten Strasse konnte freilich nur dadurch zum Ausdruck kommen, dass sie freiwillig statt der alten Strasse eine neugebaute einschlugen, ohne durch Gewalt an der unveränderten Benutzung der alten gehindert zu sein. Durch widerspruchslosen Verzicht auf die alte Strasse und das freiwillige Befahren der neuen giebt der Reisende nachträglich sein Einverständniss, seine Billigung (voluntas) der neuen Strasse zu erkennen. Von einer vorgängigen Zustimmung zu einer Verlegung der Strasse in dem Sinne, dass die alte nach Eröffnung der neuen beseitigt oder unwegsam gemacht werde, kann bei den Reisenden nicht die Rede sein. Es zwingt aber auch nichts, die 'voluntas transeuntium' auf eine solche der Veränderung vorhergehende Genehmigung der Strassenverlegung zu beziehen.

Der Gesetzgeber hat wohl zunächst den Fall in's Auge gefasst, dass die alte Strasse bestehen blieb, deren Benutzung aber durch Zwang verhindert wurde. Es lag aber auch die Möglichkeit vor, dass eine 'declinatio stratae antiquae' dadurch stattfand, dass die alte Strasse durch Verhaue oder Gräben versperrt, in anderer Weise unwegsam gemacht oder gänzlich beseitigt wurde, so dass dadurch ein Zwang zur Benutzung der neuen Strasse geübt wurde. Auch das brauchte der Reisende sich nicht gefallen zu lassen, sondern konnte ohne Zweifel durch eine Klage auf Wiederherstellung der Königsstrasse seinen Widerspruch zur Geltung bringen.

Wie schon in den Volksrechten der fränkischen Zeit das Verbauen der öffentlichen Strasse unter Strafe gestellt, dem Versperrer die Beseitigung des Hindernisses auferlegt oder dem Passanten gestattet wird [1]), so finden wir auch im Mittelalter entsprechende Bestimmungen. Ich erinnere nur an die Bestimmung der Dortmunder Statuten des XIII. Jahrhunderts I, 36 (Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, S. 37): 'Si quis percutit palum absque licencia in stratam regiam, vadiabit superiori iudici 60 solidos'. Dass der Inhaber der höheren Gerichtsbarkeit nicht nur den Königsbann für jeden in die Königsstrasse geschlagenen Pfal zu erheben, sondern auch die Beseitigung des Hindernisses anzuordnen hatte, versteht sich wohl von selbst. Die Vorstellung, dass die öffentliche Landstrasse königlich sei, dass dem Könige die Sorge für ihre Freiheit und Unverletztheit gebühre, von welcher die staufischen Gesetze ausgehen, kommt hier in der Verhängung des Königsbannes zum Ausdruck, und grade der Stadt Dortmund gegenüber hat noch Kaiser Ludwig der Baier dieses Recht ausdrücklich gewahrt. Als er am 4. September 1340 der Stadt ein Privileg ertheilte, in welchem er ihr gestattete, die von aussen zur Stadt führenden Wege nach ihren Bedürfnissen zu verändern, nahm er die Königsstrassen ausdrücklich aus. Er erweist der Stadt die Gnade: 'daz si alle wege, die uswendig zu der stat gand, sunder unser und des riches gemainen strazzen erhaben und gemachet sint, . . . verhagen und vergraben mogen, und die

[1]) Siehe L. Vis. VIII, 4, 24. 25; L. Burg. 27, 3; L. Baiuw. 10, 19. 20.

si ietzund vergraben und verheget hant, furbas vergraben beliben, und ander wege anders keren und erniuwern, als si dunchet, daz in, dem riche und ir stat nutze si'.[1]) Die öffentlichen königlichen oder Reichsstrassen sollen unverändert und unversperrt bleiben, sie werden nicht wie die übrigen Strassen der Verfügung der städtischen Obrigkeit überlassen. In der ausdrücklichen Bestimmung, dass diese anderen Wege, soweit sie schon versperrt sind, versperrt bleiben dürfen, liegt aber zugleich der Vorbehalt, dass das für die königlichen Strassen nicht gilt, dass also etwaige Versperrungen solcher Strassen beseitigt werden müssten. Die Königsstrasse mit ihrem besonderen Frieden steht im Schutze des Königs. Jedermann hat ein Recht auf ihre Benutzung; und dieses Recht zu wahren ist der Zweck der erörterten Bestimmungen der staufischen Gesetze. Sie verbieten, zunächst freilich zu Gunsten der bestehenden alten landesherrlichen Märkte, den Strassenzwang und enthalten nichts weniger als eine Einschränkung der Strassenhoheit des Königs zu Gunsten der Landesherren.

IV.

Zu den Nürnberger Reichstagsbeschlüssen vom 19. November 1274.

Jakob Schwalm wird in dem von ihm bearbeiteten III. Bande der Constitutiones (Monumenta Germaniae historica Legum sectio IV), dessen erste Hälfte, die Zeit Rudolfs von Habsburg umfassend, noch im Jahre 1903 erscheinen wird, den Freunden der deutschen Reichsgeschichte manches wichtige neue Stück, öfter noch altbekannte Stücke in so verbesserter Gestalt bieten, dass sie erst nach seiner Ausgabe in richtiger Weise verwendet werden können. Zu diesen Stücken werden vor allen die Nürnberger Beschlüsse von 1274 gehören.

Als einzige Grundlage der Kenntniss des Textes dient eine schöne, fast gleichzeitige, nicht ganz fehlerfreie, aber im Ganzen sorgfältige Abschrift. Sie ist der ersten Ausgabe

---

[1]) Rübel, Urkundenbuch der Stadt Dortmund I, S. 368.

in den Acta Palatina IV. zu Grunde gelegt und ebenfalls nach einer erneuten Benutzung der Handschrift durch Böhmer der von Pertz in der Folio-Serie der Monumenta Germaniae, Leges II, p. 399 sq. Diese Ausgabe ist viel benutzt und öfter wiederholt; ist doch der Text wichtig wie wenige für die Geschichte der Reichsverfassung jener Zeit, wichtig auch, weil in ihm die Grundlagen für das Rechtsverfahren gegen König Ottokar von Böhmen gegeben sind. Und trotz der einfachen und guten Ueberlieferung, trotz der starken Benutzung enthalten die bisherigen Ausgaben grobe, den Sinn verändernde, ja sogar völlig zerstörende Fehler, von denen man jetzt, nachdem Schwalm den Text sorgfältig gelesen hat, kaum begreift, wie sie so lange unbemerkt bleiben konnten. Nur kurz will ich hier darauf hinweisen, dass in dem ganzen Stücke nur einmal von der Krönung (coronatio) die Rede ist und zwar in des Königs zweiter Urtheilsfrage an den Pfalzgrafen, wo er von seiner eigenen Krönung zu Aachen spricht (Leges II, p. 400, l. 16, Altmann u. Bernheim, c. 3.) An den sämmtlichen drei folgenden Stellen, wo die bisherigen Ausgaben coronacio haben, steht creatio (Wahl) in der Handschrift. Natürlich erhalten dadurch die Sätze einen ganz anderen staatsrechtlichen Inhalt.

Näher eingehen will ich hier nur auf den echten von Schwalm hergestellten Text des 7. Kapitels, welches in der bisher bekannten Fassung überhaupt nicht verständlich war. Es lautet jetzt:

Item rogat et consulit omnibus illis dominus rex, qui predas, incendia et spolia commiserunt a tempore mortis Friderici quondam imperatoris usque ad creacionem (früher: coronacionem) ipsius regis, ut amicabiliter transigant et componant cum offensis; rogat eciam offensos, ut non sint nimis difficiles in recipienda composicione; alioquin deliberabit rex, quid expediat in hac parte. Inter hos autem censeri non debent, qui publici fuerunt predones stratarum (früher: sanctarum) et ecclesiarum nec (früher: necnon) bella publica exercebant; sed de talibus faciendum est iudicium sine mora.

Welchen Sinn ergab der Satz früher? Alle welche während des Interregnums Raub, Brand, Plünderung begangen haben, sollen sich durch Busszahlung mit den Ge-

schädigten versöhnen; machen diese Schwierigkeiten, so will der König selbst eingreifen. Dieses Recht der privaten Sühne soll aber nicht zustehen den Kirchenräubern und denen, die offene Fehden führten. Sie sollen sofort gerichtlich abgeurtheilt werden. Wie war das mit dem Sachsenspiegel I, 38, 1 zu reimen, wo alle, welche 'rof sünet', wenn sie des überführt werden, für rechtlos erklärt werden, was dann mit Beschränkung auf den 'rehten strazroup' in den Schwabenspiegel c. 38 (ed. Gengler) übergegangen ist? Dass Kirchenräuber und die einem komischen Lesefehler ihr Dasein verdankenden predones sanctarum von der Sühne ausgenommen sein sollten, konnte man verstehen. Weshalb aber auch diejenigen, qui publica bella exercebant? Das konnte man nur auf die Fehde Uebenden beziehen und so eine strengere Ahndung des bei Ausübung einer Fehde verübten Raubes als des gemeinen Raubes, ja eine strenge gerichtliche Bestrafung jeder Fehde, ein Fehdeverbot herauslesen. Eine solche Stellungnahme gegenüber dem durch die staufische Gesetzgebung und ebenso später von Rudolf selbst anerkannten und noch Jahrhunderte lang bestehenden Fehderecht war unerklärbar.

Jetzt dagegen ist alles klar und in Uebereinstimmung mit den übrigen Quellen. Die Thaten, wegen welcher der König vertragsmäfsige Sühne anordnet, sind die in rechter Fehde, bei regelrechter offener Kriegführung begangenen. Ausgenommen von der Sühne werden die, welche „rechte" Strassenräuber (publici predones stratarum) und Kirchenräuber waren und diejenigen, welche bei Begehung von Raub und Brand nicht in offener Kriegführung begriffen waren, qui nec publica bella exercebant. Es gehörten also die jene Thaten in offenem Kriege Begehenden zu denen, die sich desshalb mit den Geschädigten vertragen durften und sollten.[1])

[1]) Ganz ähnliche Bestimmungen zum Theil mit denselben Worten enthält der österreichische Landfriede Rudolfs von Habsburg vom 3. Dezember 1276 (Dopsch u. v. Schwind, Ausgewählte Urkunden, S. 106 ff.), in welchem entsprechende Anordnungen wegen der im Kriege gegen Ottokar begangenen Schädigungen getroffen werden. Es ist dort die Rede von Schädigungen, welche 'tempore guerre nostre videlicet

In der Ersetzung des blossen 'nec' der Handschrift durch 'nec non' liegt ein recht krasses Beispiel von Editorenwilkür vor. Derartige in mangelhaftem Verständniss des Textes begründete „Verbesserungen“ kommen auch in modernen Ausgaben noch vor. Die Achtung vor der Ueberlieferung ist aber heute im Allgemeinen doch so weit gestiegen, dass eine absichtliche Unterdrückung des überlieferten Textes nicht mehr als zulässig gilt.

III.

Noch einmal der Sachsenspiegel und das Bergregal.

Von

Herrn Prof. **Dr. Ad. Arndt**

in Königsberg i. Pr.

In den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte Bd. XXII findet sich eine Abhandlung von Karl Zeumer: „Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel I, 35“, die den beachtenswerthen Satz aufstellt, man solle die Quellen reden lassen, anstatt sie reden zu machen. Es mag vorerst dahingestellt bleiben, ob dies dem Verfasser gelungen ist, und es mag weiter vorerst angenommen werden, dass die Auslegung, welche er dem § 1 der Sachsenspiegelstelle giebt, die richtige sei, nämlich diese: „Der in der Tiefe des Bodens vergrabene Schatz gehört dem Könige, aber nur der, welcher tiefer liegt, als der Pflug geht.“ „Daraus“, so fährt Zeumer fort, „ergiebt sich der Satz, dass die Schätze, welche der Pflug aufwühlt, dem Grundeigenthümer“ gehören. „Diesen Satz hat Eike nicht aus-

---

et incliti regis Boemie in bello publico' geschehen. Vgl. auch daselbst S. 107: 'quod supra dicte persone se non reddant difficiles sive graves, lesores componere noluerint cum offensis'.

gesprochen, gedacht aber hat er ihn sicher. Das zeigt die Fassung des folgenden Satzes: „Silver ne mut ok u. s. w.“

Bis hierhin mag zunächst Zeumer nicht widersprochen werden; wohl aber in dem folgenden Satz: „Wie der König den in der Oberfläche des Bodens liegenden Schatz dem Grundeigenthümer nicht nehmen darf, so darf auch Niemand das Silbererz in der Tiefe seines Bodens ohne seine Einwilligung nehmen.“ Nun spricht der Sachsenspiegel nicht von „nehmen“, vor allem nicht von „der Tiefe seines Bodens“, sondern er spricht von „brecken up eines anderen mannes gude“, also von brechen auf (oder wenn man will von graben auf oder waschen auf) eines anderen Gute. Zeumer handelt also, wie mir scheint, gegen seine eigene Lehre: er lässt nicht die Quellen reden, er macht sie reden.

Was Eike vom Silber brechen auf einem fremden Grundstücke sagt, gilt bis heute, obgleich doch gewiss ist, dass heute die Metalle in Deutschland nicht zum Grundeigenthum gehören und dass das Recht, sie zu gewinnen, vom Staate Jedermann, der sie entdeckt und gemuthet hat, verliehen wird. Man muss nämlich zweierlei unterscheiden: Das Recht auf die Bergwerksgüter und das Recht, um die Bergwerksgüter zu gewinnen, fremdes Oberflächeneigenthum zu okkupiren. Nicht zur Ausübung des ersteren, nur zur Ausübung des letzteren Rechts ist die Genehmigung des Grundeigenthümers nöthig. Wird diese verweigert, so hat nach heutigem Rechte der Bergwerksbesitzer das Expropriationsrecht (Allgemeines preussisches Berggesetz § 135), d h. der Grundeigenthümer kann gezwungen werden, eine Benützung des Oberflächeneigenthums für bergbauliche Zwecke zu gestatten gegen vorhergehende vollständige Entschädigung. Diese Entschädiguug betrifft nicht das bergmännische Mineral, für dieses wird dem Grundeigenthümer Nichts vergütet, sondern sie betrifft den der Oberfläche zugefügten Schaden, bzw. sie wird für die Entziehung der Oberflächennutzung gewährt. Wenn, wie dies die Regel, die Gewinnung des Minerals nicht von der Oberfläche aus erfolgt, wenn der Grundbesitzer wie am Rammelsberg, im Mansfeld schen, im Freiberg schen

trotz des in der Tiefe umgehenden Silberbergbaues seinen Acker ruhig fortbenutzt, so bedarf es nicht der Genehmigung des Grundbesitzers.

Zeumer gelangt aber zu einem ganz anderen Ergebniss, indem er statt „brechen auf“ setzt „in (aus) der Tiefe nehmen“, also wie mir scheint, gerade das Gegentheil von dem behauptet, was Eike sagt, und indem er ferner S. 15 nach dem Vorgange Zycha's behauptet, dass die Meissener Markgrafen als Grundeigenthümer (nicht als vom Reiche beliehene Regalherren) Bergbau betrieben haben. So glaubt er, dass Zycha „endgültig“ den § 2 in unserer Stelle richtig ausgelegt habe. Dieser Paragraph schliesse den Bergbau aus (S. 23) in Bezug auf Silber, den einzigen Bergbau, der im östlichen Sachsen damals eine grössere Bedeutung hatte (?).

In der That behauptet Zycha, Das Recht des ältesten Bergbaues S. 60, der § 2 richte sich an die Adresse jener, welche, ohne selbst beliehen zu sein, auf dem Boden eines mit einer königlichen Betriebserlaubniss ausgestatteten Grundeigenthümers bauen wollen. Dies ist, wie sogleich gezeigt werden soll, falsch; § 2 richtet sich an die Adresse derer, die vom Regalherrn die Erlaubniss zum Bergbau haben, diesen Bergbau aber nicht unterirdisch (unter Tage), sondern auf einem fremden Grundstücke (über Tage) durch Graben betreiben, d. h. den Oberflächeneigenthümer aus Besitz und Nutzung seines Eigenthums dejiziren wollen. Zycha und Zeumer holen die alte Theorie von Achenbach u. A. wieder hervor, dass die Kaiser im Harz, der Markgraf von Meissen, die Bischöfe von Meissen und Trient, die Könige von Ungarn, Böhmen und Mähren den Bergbau als Grundeigenthümer betrieben bzw. aus ihrem Rechte als Grundeigenthümer freigegeben haben. Zycha begeht hier einen der vielen Widersprüche. Er sagt selbst S. 157:

> „Neben regalen Verleihungen, die Funde auf allen, wo immer gelegenen Gütern des Beliehenen betreffen (z. B. für das Bisthum Trier von 1158 und für das Bisthum Meissen 1232), finden sich seit den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts auch solche, die sich auf das ganze Territorium eines Landesherrn beziehen. So erhielten

Territorialverleihungen die Herzöge von Steiermark (1182), die Markgrafen von Meissen (1185), die Bischöfe von Trient (1189), von Brixen (1202), die Herzöge von Oesterreich, von Bayern (1219), der Deutsche Ritterorden (1226) u. s. w.“

Während Zycha also z. B. S. 68 behauptet, dass die Freigabe des Bergbaues durch den privaten Grundeigenthümer erfolgt sei (als welchen er den Bischof Albrecht von Trient 1189 und die Markgrafen von Meissen bezeichnet), erkennt er an der angezogenen Stelle, S. 157, an, dass sie nicht als Grundeigenthümer, sondern als Territorialherren für ihr ganzes Territorium das Bergregal besessen haben. Uebrigens beziehen sich selbst die Verleihungen auf die „Güter“ des Beliehenen, z. B. für das Bisthum Trier und das Bisthum Meissen gleichfalls auf das ganze Herrschaftsgebiet. Es ist dies u. A. vom Reichsgericht z. B. für die Verleihung vom Jahre 1252 an das Kloster Haina im Urtheile vom 19. Oktober 1892 (in Brassert's Zeitschrift Bd. 34 S. 382) unter Anführung zahlreicher Parallelstellen nachgewiesen, obgleich es dort heisst:

„ecclesiae de Hegene — hanc facimus gratiam et concedimus libertatem, ut si quam possint venam metalli, argenti, cupri, plumbi vel stanni in suis prediis reperire vel elaborare, suis debeant usibus retinere et absque calumnia cuiuslibet possidere.“

Es kommt hierauf für unseren Gegenstand aber Nichts an; es genügt festzustellen, dass, wie Zycha zugesteht, die Verleihungen für das Markgrafthum Meissen (erwähnt 1185) und das Bisthum Trient von 1189 sich auf das ganze Herrschaftsgebiet beziehen. Die Markgrafen von Meissen erklären nicht, dass sie als Grundeigenthümer auf ihrem privaten Grundeigenthum den Bergbau freigeben, sondern sie geben ihn dem Kloster Altenzelle auf dessen Besitzungen frei „cum ab imperii cuiuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii iure suscepimus“, also als Regalinhaber. Dem entspricht der Inhalt des Freiberger Bergrechts I, 2: „Ein jeglicher Oberbergmeister oder oberster Verleiher hat die Gewalt, von Rechte, dass er jegliche Gänge (also nicht bloss die auf dem privaten Grundbesitz des Markgrafen gelegenen) einem jeglichen Bergmanne (nicht also nur dem

Oberflächeneigenthümer) verleihen mag, um derselben Fürstin Recht, also bescheidentlich, dass er die Gänge heisse bauen, als recht ist, dass der Herrschaft Nutz und Frommen daran erkannt wird“ (d. h. also, dass die Herrschaft als Frontheil $^1/_3$ des Ertrages und neben den 7 verliehenen Maaſsen (Lehen) je eine für den Landesherrn, eine zweite für die Landesherrin und je eine für Kämmerer und Truchsess gebaut werden soll). „Der oberste Verleiher setzt alle Bergrichter ein, soweit das Fürstenthum geht, und seine Gewalt reicht über alle Gebirge im ganzen Fürstenthum“ I c. 36. „Wo man Erz suchen will, das mag wohl thun und das soll von Rechte Niemand wehren. Kommt jener, des das Erbe oder das Feld ist und fordert sein Ackertheil, das ist $^1/_{32}$ und bietet seine Kost wissentlichen zwei ehrhaftigen Mannen (d. h. will sich auf $^1/_{32}$ an Gewinn und Verlust am Unternehmen betheiligen), der hat es mit Rechte. Der Dorfherre hat daran nicht. Lehen, welche drei Tagesschichten an drei Arbeitstagen hintereinander nicht bauhaft gehalten sind, werden auflässig und der Oberbergmeister darf sie um der Herrschaft Recht verleihen, an wen er will“ (II c. 12). Beiläufig bemerkt, dürfte die Verleihung an die Markgrafen mit dem Bergregal nicht erst 1185, sondern schon 1156 erfolgt sein.

Ebenso bezieht sich die Freigabe des Bergbaues durch die Könige von Böhmen und Mähren in der Iglauer Bergordnung nicht bloss auf einen gefreiten Berg, der in ihrem privaten Grundeigenthum gestanden hat, sondern auf die ganzen Reiche „ubique in regno nostro“. Auch die Bergfreiheit, die das Schemnitzer Bergrecht verleiht (König Bela IV.), bezieht sich nicht bloss auf einen gefreiten Berg, sondern auch auf fremdes Grundeigenthum.[1])

Das ius excludendi alios, das die Herzöge von Lüneburg im Jahre 1273 der Saline Lüneburg einräumen, bezieht sich gleichfalls nicht bloss auf ihre Privatländereien, sondern auf das ganze Fürstenthum (nec in alio loco intra civitatem luneborg, vel etiam extra in dominio luneborg). Es ist keine einzige Urkunde bisher ermittelt, die

[1]) Auf ganz Ungarn, Arndt, Bergregal S. 66.

zeigt, dass der Bergbau aus dem Rechte des Grundbesitzes freigegeben ist.

Auch im Sachsenspiegel findet sich nicht das Gegentheil ausgesprochen, wenn man auseinanderhält: das Recht zum Bergbau und das Recht, für bergbauliche Zwecke fremdes Grundeigenthum zu okkupiren.

Im Allgemeinen liess und lässt sich Bergbau betreiben, ohne die Oberfläche zu okkupiren. An einem tiefen Wege-(Thal-)Einschnitt bei Goslar um 1000, Freiberg um 1150, im Mansfeldschen um 1200 u. s. w. findet man das Ausgehende eines Erzganges. Man geht dem Gange nach durch Stollen oder Schächte tief unter der Oberfläche. Der Grundeigenthümer wird dadurch so wenig gehindert wie der Almbesitzer am St. Gotthardt durch den Tunnel. Anders stellte sich der Fall, als im 13. Jahrhundert eine Art Bergbau aufkam, die später wieder nach Erschöpfung des Erdreichs verlassen wurde, die zu Tage, von der Oberfläche aus, eist in der Nähe von Flussläufen Goldwäschereien und Silbergräbereien betrieb und den Grundbesitzer dejizirte.[1]) Damals verödeten in manchen Gegenden die Aecker, und tausende Ackerleute strömten von allen Seiten herbei, um die Erdoberfläche nach Gold oder Silber aufzuwühlen, auszugraben und auszuwaschen und den Boden, oft bis auf den heutigen Tag, für immer oder doch für lange unfruchtbar zu machen. Um dies Letztere zu dürfen, sowie überhaupt, um fremdes Grundeigenthum zu okkupiren, war nach dem Sachsenspiegel und ist noch heute zweierlei nöthig: 1. die Verleihung mit dem Gewinnungsrechte vom Staate bzw. Regalherrn und 2. die Erlaubniss des Grundeigenthümers, d. i. die Erlaubniss auch des Grundeigenthümers.

Dies zeigen deutlich die schlesischen Goldrechte: das für Löwenberg und das für Liegnitz, Goldberg und Hainau. Mag die Urkunde über das Goldrecht der Stadt Löwenberg, wie Steinbeck meint, aus dem 13. oder, wie Zeumer wiederholt bemerkt, aus dem 14. Jahrhundert sein, der Inhalt ist älter und wahrscheinlich schon aus dem 12. Jahrhundert. Darin heisst es:

---

[1]) Aehnlich wie der Goldbergbau in Kalifornien betrieben wurde.

„Welch Mann auf seinem Acker nach Gold suchen will, der mag es wohl thun mit des Wassermeisters Gunst. Gräbt er ohne Erlaubniss des Wassermeisters, so mag da graben Jedermann mit Recht.“

Jede Wäscherei (Zeche) musste Theilgold dem Landesherrn zahlen (auch die auf dem eigenen Boden betriebene), widrigenfalls sie verstürzt und einem Dritten verliehen werden konnte. Auch die vom Grundbesitzer auf seinem Grund betriebene Zeche „verliegt sich“, wenn sie in Jahr und Tag nicht bauhaft gehalten wird. Alle Dorffrieden, Viehwege und Landstrassen sind dem Fürsten frei zu seinem Goldwerk. Wo der Pflug, die Egge und die Sense gehen, da soll Niemand Gold suchen ohne des Gunst, dessen der Acker ist. Das Recht hat Bergwerk nicht. D. h. also, um auf Ländereien der letzeren Art Gold zu graben und zu waschen, bedarf man 1. des Wassermeisters und 2. auch des Grundbesitzers Erlaubniss.

Im Goldrecht für Liegnitz, Goldberg und Hainau erklären 1342 die Bürger eidlich nach Befragung der ältesten Bergleute und nach Einsicht der vorhandenen Schriften, dass ihr Erbherr, der Herzog, von Alter zu Recht allen Goldwerken, die um Goldberg gewesen sind und noch sind, oberster Leiher gewesen sei und einen Richter von sinen wegen zu setzen habe; der da heisset ein Wassermeister zu Goldwerks Recht. — Von allen, also auch den von Grundeigenthümern betriebenen, ist der Herzog oberster Leiher. Auch der Grundbesitzer darf Gold nur auf Grund Verleihung gewinnen, doch hat er ein Vorrecht vor einem Dritten. „Und wäre das, dass ein auswendic Mann käme und muthete zu suchen und zu bauen in eines Mannes Erbe. Das sol man wissen lassen denselben Mann, des das Erbe ist, und will dieser suchen oder bauen und sein Erb empfangen von unserm Herrn oder von seinem Wassermeister, dann soll man ihm verleihen als Goldwerks Recht ist zu suchen und zu bauen unserm Herrn zum Frommen und ihm.“ Nicht auch auf dem ganzen Grundeigenthum, sondern nur, je nachdem dies dem Landesherrn am nützlichsten war, auf 2 oder 4 Wehre (Maafsen) sollte der Grundeigenthümer eine Verleihung erhalten. Gruben, die

der Grundeigenthümer drei Tage und drei Nächte nicht vorschriftsmäfsig bauhaft hält, fallen in das landesherrliche Freie.

Es handelt sich, um dies der Klarheit halber zu wiederholen, hier um einen Bergbau, der in der Weise betrieben wurde, dass die Oberfläche ausgegraben, in das Wasser geworfen und sodann das wegen der Schwere zu Grunde gesunkene Gold ausgelesen wird. Bei solchem die Oberflächennützung zerstörenden Bergbau hat nach dem Liegnitzer Goldrecht der Oberflächenbesitzer ein Vorrecht, nach dem Löwenberger ein Einspruchsrecht, nicht weil ihm das Gold zusteht, sondern weil ihm sein Grundeigenthum entzogen wird.

Dass wir es mit einem eigenthümlichen Bergbau und Bergrecht für Gold im Schlesischen und für Silber im Freibergischen zu thun haben, zeigt die Kulmische Handveste von 1233, die unverkennbar lehrt, dass der Orden auf allen Ländereien, auch auf fremden Privatländereien, kraft kaiserlicher Verleihung das Salz- und Erzregal hat, „ita tamen ut inventor auri sive in cuius bonis inventum fuerit, ius habeat quod in terra ducis Silesii in huiusmodi talibus est concessum; inventor autem argenti sive is in cuius agris inventum fuerit ius fribergense in eiusmodi inventione habeat in perpetuum“.

Unter Bergbaufreiheit versteht man nicht das Recht, fremdes Grundeigenthum zu okkupiren, sondern nur die, Bergwerksmineralien ohne Erlaubniss des Grundeigenthümers, aber ohne Okkupation der Oberfläche, zu gewinnen. Es ist also nicht richtig, was Zeumer S. 23 sagt, dass § 2 die Bergbaufreiheit in Bezug auf den Silberbergbau ausschliesst; er schliesst nur die (auch heute fehlende) Befugniss des zum Silberbergbau Berechtigten aus, fremdes Oberflächeneigenthum zu okkupiren. § 2 giebt nicht, wie Zeumer ebendort sagt, „allein dem Grundeigenthümer die Verfügung über den Abbau des Silbers unter der Erde“; er lässt ihm vielmehr nur die Verfügung über den Abbau auf seinem Oberflächeneigenthum, er schützt ihn gegen Dejektion. Endlich ist es nicht richtig, dass „seiner Genehmigung allein es zum Abbau bedarf“, vielmehr bedarf es dazu zuerst und zunächst der regalherrlichen und sodann „auch“ derjenigen

des Grundbesitzers — letzterer nicht zum Bergbau an sich, sondern nur zur Occupation, zur Zerstörung des Grundeigenthums, zum Graben, Waschen auf fremdem Grund und Boden.

Selbst wenn also in § 1 unserer Stelle nicht vom Berg- sondern vom Schatzregale gehandelt sein sollte, so beweist § 2 weiter Nichts, als dass zur Okkupation fremden Oberflächen-Grundeigenthums, zum Brechen oder Graben von Silber auf fremdem Boden auch die Erlaubniss des Grundbesitzers nöthig ist.

Obgleich ich auf dem philologischen Gebiete Zeumer mehr als mir zutraue, glaube ich nicht, dass seine Gründe bei § 1 gegen das Bergregal durchschlagend sind.

Die in der Erde durch Menschenhand vergrabenen Schätze verhalten sich zu den dort lagernden bergmännischen etwa wie eine Mücke zu zehntausend Elephanten. Der Bergbau im 13. Jahrhundert spielte eine so ungeheuere Rolle, dass ihn Eike nicht vergessen konnte, am allerwenigsten, wenn er doch vom Silberbrechen spricht. Der nächste Bergbau für Eike war der Mansfeldsche, der vor zwei Jahren sein 700jähriges Bestehen feierte und auf kaiserlicher Verleihung (Privileg Friedrichs II.) beruhte. Auch die Saline Halle, deren rechtlicher Ursprung kaiserliche Verleihung war, lag ihm vor der Thür. Sollte übrigens Eike nichts vom Freiberger Bergbau und der Saline Lüneburg gewusst haben? Der Goslarer Bergbau hat gleichfalls, wie u. A. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, im Jahre 1892 nachgewiesen, nicht grund- sondern regalherrlichen Ursprung. Wenn Eike in der Vorrede sein Wissen als einen Schatz bezeichnet, der sich mindere, wenn man ihn in der Erde vergrabe, und sich vermehre, wenn man Anderen davon mittheile, so ist es doch ganz gewiss nicht auffällig, wenn Eike auch die Mineralschätze als Schatz bezeichnet. Thun wir dies ja heute noch. Es hat wohl ein Schatzregal gegeben, aber dies ging nicht dahin, dass die Schätze zur königlichen Gewalt gehörten, sondern dass die Könige einen Theil des Schatzes zuweilen erhielten.

Gerade das Beispiel des französischen Rechts, das Zeumer S. 22 anführt, spricht für das Bergregal. Die von

Zeumer angezogenen Stellen, die Parömie: Gold dem Könige, Silber dem Baron, „fortune d'or au roi, fortune d'argent au baron“, sind längst bekannt und gewürdigt (Mein Kommentar zum Bergges. 2. Aufl. S. 25, Stein und Warnkönig, Französische Staatsgeschichte 2. Aufl. I S. 463, Pastoret p. XXXIII). Sie wird in Frankreich auf den Bergbau, Bergmannsglück, bezogen. Im 13. Jahrhundert hatten sich in Frankreich die Seigneurs, qui ont jurisdistion, die niederen Mineralien angeeignet; nur das Gold war dem Könige verblieben; ähnlich wie in England die Krone alle Mineralien bis auf Gold allmählich an die Grundbesitzer verloren hat. Um das Jahr 1400 erobern die französischen Könige das gesammte Bergregal zurück, E. Lamé Fleury, de la législation minérale sous ancienne régime, Patent Karls VI. vom 30. Mai 1413 bei Stein und Warnkönig S. 463.

Ebenso wie in Frankreich hat v. Buch, hat die gemeine Glosse das Wort Schatz in § 1 auf das Bergregal bezogen. Woher will man heute dies besser wissen als vor sechshundert Jahren?

M. E. ist die Stelle, wie folgt, auszulegen:

Aller Bergwerksschatz unter der Erde begraben, tiefer als der Pflug geht, gehört zur königlichen Gewalt, d. h. ohne Verleihung des Regalherrn bzw. des regalherrlichen Beamten und bloss aus dem Rechte des Grundeigenthums darf er nicht gehoben werden. § 2. Silber darf auf fremdem Grund und Boden Niemand brechen ohne auch dessen Erlaubniss, dem das Grundstück gehört.

Sollte § 1 aber selbst auf den thesaurus occultus, den von Menschenhand vergrabenen Schatz gehen, so ist die richtige Auslegung die folgende:

Jeder Schatz unter der Erde, tiefer als ein Pflug geht, gehört zur königlichen Gewalt. Jeder Schatz, den der Pflug aufwühlt, gehört dagegen zum Grundeigenthum und darf nur vom Grundeigenthümer gewonnen werden. Auch um Silber auf einem anderen Grundstück zu brechen (d. h. Silber nicht unterirdisch, tiefer als der Pflug geht, zu gewinnen), bedarf man der Erlaubniss des Grundeigenthümers. Aber man bedarf dieser Erlaubniss nicht, weil das Silber dem Grundeigenthümer gehört, sondern weil man

dem Grundeigenthümer nicht die Nutzung seines Eigenthums entziehen, ihm sein Grundstück nicht devastiren, ihn nicht aus diesem Grundstücke dejiziren soll. Um Silber unter einem fremden Grundstücke zu gewinnen, um Silber aus der Tiefe des Grundstücks zu nehmen (tiefer als Pflug und Spaten gehen), bedarf man ebensowenig der Erlaubniss des Grundeigenthümers, wie um einen Schatz zu heben, der tiefer liegt, als der Pflug geht.

Unerheblich ist hierbei, ob Eike bei III, 66 an die Anlegung von Festungswerken gedacht hat; es genügt die Thatsache, dass man nach dieser Stelle ohne Erlaubniss des königlichen Richters nicht tiefer die Erde aufwerfen darf (gleichviel zu welchem Zwecke), als man mit einem Spaten die Erde aufwerfen mag.

In der Dresdener Bilderhandschrift zum Sachsenspiegel von Amira findet sich als Zeichen unserer Stelle oben ein Pflug, unten ein Spaten. Offenbar bezieht sich der Spaten also auf § 2. Niemals und zu keiner Zeit aber war der Spaten des Bergmanns Symbol. Dies waren von je und schon im entferntesten Mittelalter Schlägel und Eisen, Fäustel und Keilhaue. Der Spaten ist für den Bergbau ein absolut untaugliches Mittel; der taugte für den Ackersmann, der dem Pfluge entlaufen war und Silber grub.

Ganz mit Recht wird daher auch aus diesem Grunde § 2 nicht auf den Bergbau bezogen. Uebrigens sind die Worte „auf eines anderen Mannes Gute“ bei der Zeumerschen Auslegung mindestens entbehrlich und nicht erklärlich.

IV.

Wergeld und Stand.

Von

Herrn Dr. Paul Vinogradoff,
vormals
ordentlichem Professor an der Universität Moskau.

Als eine interessante Entwickelung in der rechtshistorischen Litteratur der letzten Jahre erscheint eine Reihe von Untersuchungen, welche, ohne direkten Zusammenhang untereinander, von verschiedenen Seiten an die Frage über die ständische Entwickelung des früheren Mittelalters herantreten und die üblichen Ansichten über diese Frage beanstanden. Obgleich keineswegs in allen Punkten übereinstimmend, haben doch Hecks [1]), Wittichs [2]) und Ernst Mayers [3]) Ausführungen insofern manches Gemeinsame, als sie die Vorstellungen von der breiten Grundlage germanischer Gemeinfreiheit, aus welcher sich die späteren, mannichfaltig abgestuften ständischen Kreise entwickelt hätten, in Zweifel ziehen und zerlegen. Für den einen bleibt der Begriff der Gemeinfreiheit wohl bestehen, aber er verengt sich zu einer eigenthümlichen Nobilität, welche von der minderen Freiheit scharf getrennt wird. Der andere stellt sich die Gesellschaft des Tacitus und der Volksrechte als einen von Knechten und Hintersassen umgebenen Kreis von Grundherren vor. Für den dritten geht durch die Geschichte des früheren Mittel-

---

[1]) Ph. Heck, Die Gemeinfreien in den karolingischen Volksrechten. 1900. Ich werde mich auf dieses Werk berufen, weil in ihm Manches, was in dem früheren Buche über die Altfriesiche Gerichtsverfassung (1894) behauptet wurde, weiter entwickelt und theilweise verändert erscheint, und auch die Kritiken der Gegner berücksichtigt werden. — [2]) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. 1896. Die Frage der Freibauern in der Z. f. R.-G. XXII (1901). — [3]) Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. 1899.

alters der Gegensatz zwischen den Geschlechtern der Adligen, welchen Steuerfreiheit und Grundbesitz zukommt, und der Menge der Freien, welche nach Mutterrecht lebt und der schweren Arbeit sich widmet. Neuerdings kommt noch das englische Werk F. Seebohms hinzu[1]), welches, im Anschluss an frühere Arbeiten desselben Verfassers, die Unterordnung der durch den Makel der Freilassung und die fremdländische Abstammung in der Geschlechtsverfassung zurückgesetzten Leute, sowie der bäuerlichen Hintersassen betont. Es zieht durch alle diese Bücher ein unverkennbar gemeinsamer Geist, und man könnte versucht sein, die ganze Richtung durch zwei Merkmale zu charakterisiren — durch eine qualitative Steigerung des Begriffes der Gemeinfreiheit und eine quantitative Erweiterung des Geltungsgebietes der minderen Freiheit.

Einer in dieser Weise auftauchenden Richtung wird man schwerlich alle und jede Bedeutung absprechen können, wenn man auch nicht eben alles, was die frühere Forschung geschaffen hat, wie eine Art von Penelope's Gewebe aufzulösen braucht. Wieviel hat man aber billigerweise der neuen Auffassung einzuräumen? Was sind die Hauptvoraussetzungen, an denen man bei Schlichtung des Streites auf jeden Fall festzuhalten hat? Das sind Fragen, welche es vielleicht an der Zeit ist, bei dem gegenwärtigen Stand der Controverse zu stellen. Brunners Abhandlung über Nobiles und Gemeinfreie in dieser Zeitschrift[2]) hat in dieser letzten Beziehung schon manches Wesentliche hervorgehoben, aber die Verhandlungen über die Streitfrage haben sich nach ihrem Erscheinen erst recht lebhaft gestaltet, und so ist auch jetzt Raum für Versuche einer zusammenfassenden Abschätzung der aufgestellten Thesen und Beweisführungen.

Die gegenwärtige Abhandlung bietet einen derartigen Versuch, und zwar, um es von vornherein zu sagen, schien mir materiell die Rechtfertigung zu einem solchen darin zu liegen, dass die Controverse in letzter Zeit in mancher Hinsicht zu analytisch, ohne genügende Würdigung des histo-

[1]) F. Seebohm, Tribal Custom in Anglo-Saxon law. 1902. — [2]) H. Brunner, Nobiles und Gemeinfreie in den karolingischen Volksrechten, Z. f. R.-G. XIX (1898).

rischen Zusammenhanges und der volkswirthschaftlichen Voraussetzungen geführt worden ist. Bei der Dürftigkeit des juristischen Materials und den sprachlichen Mängeln der Quellenzeugnisse dieser Epoche lassen sich zuweilen verblüffende Behauptungen aufstellen und spitzfindige Argumentationen führen, die doch nur so lange imponiren können, bis sie im engen Umkreis der zwei drei ausgelesenen Belegstellen sich zu verantworten haben, und ihre Anziehungskraft bei einer etwas breiteren Umschau verlieren. Es ist nun nicht meine Absicht, alle im oben angedeuteten Zusammenhang berührten Fragen zum Gegenstand einer ausführlichen Untersuchung zu machen oder eine eingehende kritische Besprechung der vorhandenen Litteratur zu geben. Wohl aber schien es mir am Platz, in dem rasch anwachsenden Material einige der Hauptgedanken hervorzuheben und dieselben auf ihre Voraussetzungen, Quellennachweise uud Consequenzen hin zu prüfen. In der vorliegenden Abhandlung habe ich mich in dem Bereich der karolingischen Ständeverhältnisse gehalten, indem ich auf eine Würdigung des angelsächsischen und nordischen Materials, welches in manchen Hinsichten interessante Parallelen zur Entwickelung des continentalen Westeuropas bietet, vorläufig verzichten muss.[1]) Als Centralfrage für meine Auseinandersetzung wähle ich die Frage über die ständische Bedeutung des Wergelds. Mag auch, wie Mayer richtig bemerkt, nicht jede ständische Abstufung sich im Wergeld abspiegeln, so ist es wohl umgekehrt nicht zu bestreiten, dass die Deutung der vorhandenen Wergelddifferenzen nicht anders als von hervorragender Bedeutung für die Auffassung der Stände sein kann. Die Periode der Volksrechte hat auch in der ihr eigenthümlichen Notirung dieser Differenzen ein unvergleichliches Mittel für die Abschätzung socialer Unterschiede besessen. Wären die Probleme der Wergeldarithmetik, wie sich Wittich spöttisch ausdrückt, glücklich gelöst, so würde man auch festen Boden für manche hochwichtige wirthschaftliche und social-geschichtliche Folgerungen gewinnen.

---

[1]) Und zwar habe ich Hecks Aufstellungen besonders berücksichtigt.

I. Die Münzverhältnisse.

Es ist unmöglich, irgend welche Beobachtungen in Bezug auf Wergelder anzustellen, ohne vorher sich klar gemacht zu haben, in welchen Geldsorten diese Wergelder gezahlt wurden. Es erwächst daraus eine schwierige Voruntersuchung, da die Verhältnisse in Folge einer umfassenden karolingischen Münzreform besonders verwickelt waren. Die numismatischen Vorarbeiten für eine allgemeine Behandlung der Frage sind auch in manchen Beziehungen dürftig und unklar. Dennoch scheint es mir, dass man in Bezug auf die Hauptpunkte zu gewissen festen Resultaten gelangen kann, in welchen dann für die weitere Untersuchung eine Grundlage sich darbietet. Ich kann nicht umhin, selbst nach den ausführlichen Darstellungen von Soetbeer, Waitz, Inama-Sternegg, Brunner, Seebohm u. a. die als besonders wichtig erscheinenden Momente hervorzuheben.

1. Im Merovingischen Reich und den mit ihm in Verbindung stehenden Gebieten finden wir bekanntlich Geldsysteme, welche von der spätrömischen Goldwährung abgeleitet sind. Der Solidus von Constantin, ursprünglich zu 72 Stück auf das römische Pfund, dann etwa um die Zeit Justins zu 84 Stück auf das Pfund erleichtert, bleibt die Grundlage des fränkischen, sowie auch des burgundischen, allemannischen und baierischen Münzsystems, und zwar nicht nur historisch, insofern die einheimischen Goldmünzen ihm nachgebildet wurden, sondern auch unmittelbar, da der Zufluss aus dem oströmischen Kaiserreich nicht aufhört und für die Ausfüllung der Lücken der einheimischen Münzenproduction eine hervorragende Bedeutung bewahrt. Im Contrast zu dieser einheitlichen Goldbasis, durch welche auch die Uebereinstimmung der Hauptansätze der Wergelder bedingt wird [1]), gestalten sich die kleineren Münzeinheiten sehr

[1]) Die beste Illustration zu dieser Uebereinstimmung der Wergeldsätze bietet L. Rip. 36, welche die Wergelder der Hauptstämme des fränkischen Reichs ihren Ueberlieferungen getreu und in derselben Wertheinheit des Solidus ausdrückt. Die kleine Abweichung in Bezug auf den Burgunder, welcher statt der 150 einheimischen mit 160 ripuarischen Solidi taxirt wird — in augenscheinlicher Uebereinstimmung mit den Ansätzen des alamannischen und baierischen Rechts, bestätigt

verschiedenartig bei den verschiedenen Stämmen. Die Salier rechnen auf den Solidus 40 Denare, die Baiern 36 Denare und 12 Saigae, die Allemannen 12 Saigae, die Ripuarier vielleicht 12 Denare. Es wird allgemein angenommen[1]), dass die Saigae und die grossen Denare zu 12 auf den Solidus auf die alten römischen Silberdenare, seit Nero zum Fuss von $^1/_{96}$ Pfund geprägt, zurückgehen. Dagegen erscheinen die salischen und baierischen Kleinmünzen wahrscheinlich als eine Modification der Halbsiliqua, die im byzantinischen Kaiserreich seit Julian zu 48 auf den aureus cursirte, bei den Franken und Baiern aber höher berechnet wurde und zwar zu 40 resp. 36 auf den Solidus.[2]) Wie dem auch sei, die Thatsache steht fest, dass wir in der merovingischen Periode mit einer auf dem spätrömischen Solidus basirten Goldwährung zu thun haben. Das cursirende Silbergeld erscheint überwiegend als Scheidemünze. Von einer wirklichen, gesetzlich bestimmten Relation zwischen der Goldsorte der solidi und der Silbersorte der denarii kann bei der unfassbaren Art des denarius nur in ganz vorübergehenden Momenten die Rede sein. Die vollwichtigen Denare der ausgehenden Republik und früheren Kaiserzeit hätten zu einer solchen Relation Gelegenheit geben können und sind auch wohl als Saigae in dieser Weise benutzt worden. Es waren aber ihrer nach dem Münzconsum des I.—V. Jahrhunderts augenscheinlich zu wenig geblieben, um als Grundlage einer weitverbreiteten Circulation zu dienen, und von einer einheimischen Münzung der Saigae verlautet nichts. Salische Silbermünzen sind nun allerdings in der Form der schlecht nachgeahmten merovingischen Siliquae und Halbsiliquae keine Seltenheit, und der Versuch, den Silberdenar in eine bestimmte Werthrelation zum Solidus zu setzen, hat zu den bekannten Doppelansätzen der Lex Salica geführt. Aber die Beschaffenheit der in den Münzsammlungen reich-

---

nur die Regel. Auf die interessanten Einzelnheiten des Titels werden wir nochmals zurückzukommen Gelegenheit haben.

[1]) Z. B. Soetbeer, Beiträge, Forschungen z. d. G. I, 583. — [2]) In dieser Beziehung scheint mir Grote's Auseinandersetzung, Münzstudien. II, 794, überzeugend zu sein. Ihr folgen auch Engel et ital. Serrure, Traité de Numismatique, I, 66 f.

lich vorhandenen Stücke zeigt, dass dieser Versuch vollständig misslungen ist. Bestimmte Beobachtungen sind nur in Bezug auf das Gewicht der Stücke gemacht worden, und da hat es sich gezeigt, dass bei höchst ungleichmäfsiger Prägung und Stückelung die Münzen sehr stark von einander differiren [1]), so dass schon nach diesem einen Merkmale zu urtheilen die Denare nur als Scheidemünze, nicht nach ihrem reellen, sondern nach ihrem nominellen Werthe umliefen. Es lässt sich aber noch mehr in Bezug auf Missbräuche und Abschwächungen in der Feinheit der Münze vermuthen, obgleich dieses Element des Problemes nie gehörig untersucht worden ist. [2]) Das eigentliche Geld, als Wertheinheit, bildeten auch bald nach der merovingischen Münzreform, trotz mancher Missstände, die Goldsolidi und besonders ihre Drittelstücke, die Trientes, während die Denare zu ihnen nur als Scheidemünze [3]) mit für gewisse Fälle, namentlich für Bussen, legalisirter Geltung hinzutraten.

2. Hätte man nur mit dieser Thatsache zu rechnen, so könnte sich doch ein gewisses Gleichgewicht in der Circulation in Folge des Bedürfnisses an Geldzeichen eingestellt und erhalten haben, soweit es eben mit Scheidemünze und Papiergeld der Fall sein kann.

Aber es trat ein anderer wichtiger Umstand hinzu, der die merovingischen Geldeinrichtungen vollständig zerrüttete und auf die Länge unmöglich machte, nämlich die Verringerung der Masse des im Umlauf befindlichen Goldes. Soetbeer hat berechnet, dass bei der Stauung des Zuflusses von Gold, welches nur spärlich von Osten her hinzukam, die um das Jahr 500 in Circulation befindliche Masse im Laufe von zwei Jahrhunderten auf etwa ein Drittel zusammenschmelzen musste. [4]) Und, kann man hinzufügen, wie musste nicht der innere Zerfall, die Unsicherheit der Verhältnisse,

---

[1]) Prou, Monnaies mérovingiennes, Intr. CIV. Cf. Soetbeer, Beiträge, I, 274, 275. — [2]) Vgl. die Bemerkungen von Prou über die Münzung der Goldstücke, M. M., LXIII. — [3]) Ueber den Charakter der Silberprägung des spätrömischen Reichs als Scheidemünze s. Mommsen, Geschichte des Münzwesens, 837. Für das Fränkische Reich ist dieser Gedanke am entschiedensten von Grote ausgesprochen worden — [4]) Beiträge, Forsch. II, 307, 308; IV, 254.

die Abspannung der kulturbildenden Kräfte auf den Goldumlauf wirken? Die ökonomischen Folgen solcher Zustände stellen sich mit einer Gesetzmäſsigkeit ein, welche auch abgesehen von directen Zeugnissen die Richtung der Entwickelung aufweist. In solchen Zeiten verbergen sich die Metallwerthe, der Umlauf der noch vorhandenen stockt, und der Preis des wirklichen Geldes steigt verhältnissmäſsig in die Höhe.

Da diese zwei Thatsachen — die schlechte Beschaffenheit der Denare und die Vertheuerung der Solidi — nicht zu bezweifeln sind, so sind auch ihre unausbleiblichen Folgen in Betracht zu ziehen, nämlich das Bewusstsein von der Unzulänglichkeit der merovingischen Münzeinrichtungen und das Streben nach anderen Mitteln zur Erleichterung des Verkehrs. So beobachtet man auch in den Quellen die äussersten Kennzeichen der Zerrüttung der Geldverhältnisse — die Rückkehr zum Tausch von Naturalien und die Zahlung nach Gewicht statt nach Münze (Barrenwährung).[1])

3. Die Staatsgewalt konnte solchen Vorgängen nicht zusehen, ohne wenigstens einen Versuch der Verbesserung anzustellen, und dieser Versuch musste naturgemäſs auf eine Münzreform hinauslaufen. Schon zu Ende der merovingischen Periode geschehen Anläufe, um die Beschaffenheit der Denare zu verändern und dieselben zu einem wirklichen Silbergelde zu machen. Es tritt eine neue Denarsorte auf, welche im Gegensatz zu der früheren, von der Siliqua abgeleiteten, den Goldtriens nachahmt und durch grösseres Gewicht sich aus-

[1]) Die Goldmünzen litten allerdings auch in den Händen der Münzer, aber ihre Prägung hielt sich doch an das Vorbild der oströmischen Kaisermünzen, welche nicht in dem Maſse verfielen. Vgl. Soetbeer, I, 613. Prou, Monnaies Carolingiennes, XXVI. Die Thatsachen werden anders bei Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, I, 451 ff. combinirt, Soetbeers Darstellung scheint mir aber in mancher Hinsicht überzeugender zu sein, nur dass er der salischen Berechnung der Denare zu viel zumuthet und dem mitunter ausgesprochenen Gedanken, dass diese Denare im Grunde nur eine Scheidemünze abgeben, nicht die gebührende Geltung verschafft. Deshalb bleibt ihm auch die Wendung, welche die Denarprägung am Schluss der Merovingerperiode erfährt, ein Räthsel, IV, 282. Vgl. den bezeichnenden Widerruf IV, 258.

zeichnet.[1]) Die eigentliche Münzreform ist aber in ihrer hochwichtigen socialen Bedeutung recht eigentlich eine That der karolingischen Renaissance gewesen. Um die Zeit Pippins und Karlmanns erscheint das neue Geld so weit eingebürgert und verbreitet, dass der bekannte Beschluss des Concilium Liptinense von diesem Silbergelde ausgeht und dasselbe zu einer Soliduseinheit von 12 Denaren verrechnet. Welche Mafsregeln von den Herzögen der Franken ergriffen wurden, um in dieser wichtigen Angelegenheit den Bestand des zu entrichtenden Betrages sicher zu stellen, Zweideutigkeiten und Streitigkeiten zu vermeiden, wissen wir des Näheren nicht, solche Mafsregeln waren aber unumgänglich, und die später als für die Münzordnung grundlegend bezeichnete Verordnung Pippins ist sicher in diesem Zusammenhange entstanden.[2]) Jedenfalls haben wir, ausser dem Zeugnisse der Münzen selbst, bestimmte Nachrichten über eine Reihe von Mafsnahmen, welche die Reform ausgebildet und vervollständigt haben. Für's erste werden Mafsregeln getroffen, um einer künftigen Verschlechterung der Münze vorzubeugen und dieselbe ihrem Metallwerthe nach in Ordnung zu bringen. Neben eingehenden Vorschriften in Bezug auf Münzstätten und Münzergebühren, welche an und für sich für den Beschluss der Regierung, diese Angelegenheit fest in die Hand zu nehmen, Zeugniss ablegen, wird unter Pippin und Karl dem Grossen Währung, Münzfuss und Art der Prägung festgestellt. Pippin trifft die Bestimmung, dass künftighin aus einem Pfund Silber nicht mehr als 22 Solidi geprägt werden sollen[4]), eine Bestimmung, welche nicht nur techuich, sondern auch im historischen Zusammenhange Bedeutung hat. Sie zeugt von dem überlegten Plan, grade die Silberprägung zu verbessern, was auch der fast ausnahmslos silbernen Prägung der Karolinger entspricht. Da natürlich die Neuordnung die neuen Zwölftel-Denare als Bestand des Solidus voraussetzte, so lief sie darauf hinaus, dass 264 Stück auf das Pfund Silber geprägt werden sollten.

---

[1]) Prou, Mounaies mérovingiennes, CXIV. Soetbeer, I, 250. — [2]) Das Constitutum Pippini, auf welches sich die Rheimser Kirchenversammlung von 813 beruft. — [3]) Capitularia, ed. Boretius, I, 32, 140, 299. — [4]) Capit. I, 32 (a. 754—755).

Die getroffene Relation erwies sich als nicht stichhaltig, sie war zu niedrig und die Verbesserung des Denars nicht bedeutend genug: schon zu Ende der Regierung Pippins steigt dem entsprechend der Münzfuss bis zur Relation von 240 Denare auf das Pfund. Nach der Vergrösserung des Pfundgewichts unter Karl dem Grossen kommt der Werth des neuen Solidus genau einem Drittel des früheren Werthes dieser Geldeinheit zu entsprechen.[1]) Man war also dazu gelangt, den Silbersolidus dem früheren Goldtriens gleichzusetzen.[2])

Die allmählige und gleichsam tastende Durchführung der Münzreform ist insofern von Interesse, als sie von einer langsamen Anpassung an reelle Bedürfnisse und Verhältnisse zeugt. Indem wir dieses Haften am Thatsächlichen bemerken, können wir es kaum als einen Zufall ansehen, dass die neue Münzeinheit grade den dritten Theil des Werthes der alten ausmachte. Nicht dass wir den karolingischen Staatsmännern zutrauen könnten, die Devalvation des Solidus auf Grund von wissenschaftlichen Berechnungen durchgeführt zu haben, wohl aber dürfen wir voraussetzen, dass einige in die Augen fallende Thatsachen sie dabei leiteten, namentlich der Gegensatz zwischen althergebrachten und durch Taxen festgestellten Preisen und den Kaufpreisen der letzten Jahrzehnte des VIII. Jahrhunderts. Gemäfs dem gestiegenen Werth des guten Geldes mussten diese Preise, in Metallgewicht ausgedrückt, auf ein Drittel der früheren gesunken sein, und dem würde eine Rückkehr zu den früheren nominellen Ansätzen bei einer Entwerthung der Münzeinheit von $66\,^2/_3$ % entsprechen.

---

[1]) Für unsere Zwecke ist es nicht nothwendig, in die Controverse über das Karlische Pfund einzugehen. In der Sache stimme ich mit Seebohm überein. Tribal custom, 19. Das Karlische Pfund wäre danach um ein Zehntel schwerer gewesen als das römische. Der Unterschied von 24 Denaren zwischen beiden Gewichten in den Briefen Alkuins, auf welchen Seebohm hinweist, scheint mir die Sache klarzustellen. Vgl. doch Hilliger in der Historischen Vierteljahrsschrift, III, 208. — [2]) Von einer Gleichstellung der 12 Denare mit dem vollen Solidus bei einem Verhältniss von Gold zu Silber wie 4:1, wie sie Seebohm, 191, vermuthet, kann wohl nicht die Rede sein.

Den Anstrengungen der Regierung, eine sichere Grundlage des Geldumlaufes in Silbersolidus zu gewinnen, entsprachen Anstalten, um dem neuen Gelde eine freie und verbreitete Circulation zu verschaffen und etwaige störende Umstände aus dem Wege zu räumen. Die ganze Anlage der Reform forderte für's erste eine Demonetisation der alten Silbermünzen, denn wenn auch, was das Gold angeht, es weder zweckmäfsig noch möglich war, dessen Erscheinung auf dem Markte gradeswegs zu verbieten, so war es in Bezug auf die Hauptmünze der Epoche, den Denar, geboten, die schlechteren alten Stücke zu vertreiben, um Missverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen. In einem italienischen Capitular von 781 finden wir auch das ausdrückliche Verbot der alten Denare zu Gunsten der neuen.[1]) Aehnliche Verbote finden sich auch im eigentlichen Frankenlande aus späterer Zeit unter analogen Verhältnissen.[2]) Es ist freilich keineswegs anzunehmen, dass die alten Geldsorten in Folge derartiger Verordnungen auf einmal verschwanden; die Zähigkeit ihrer localen Verbreitung ist bezeugt. Aber die Versuche der Aussercurssetzung der alten Geldsorten mussten von grossem praktischen Einfluss gewesen sein und machen es wahrscheinlich, dass in den Gebieten des karolingischen Reichs, wenn das Gegentheil nicht direkt bezeugt ist, die Münzrechnung auf den Silbersolidus von 12 Denaren zurückgeht.

In derselben Verbindung sind die Erlasse zu beachten, welche öfters und strengstens die Annahme der neuen Denare, wenn sie von gutem Gehalt und Gewicht und mit den gesetzlichen Prägungsmerkmalen versehen waren, ein-

---

[1]) Capit. I, 191 (Capitulare Mantuanum, 781?), c. 9: de moneta, ut nullus post Kalendas Augusti istos denarios quos modo habere visi sumus dare audeat aut recipere; si quis hoc fecerit, bannum nostrum componat. — [2]) Z. B. Capit. I, 306 (Admonitio, 823—825, c. 20): de moneta vero, unde iam per tres annos et ammonitionem fecimus et tempus quando una teneretur et aliae omnes cessarent constituimus — — spatium usque ad missam S^ti^ Martini dare decrevimus. — — ab illa die non alia, sed illa sola per totum regnum nostrum ab omnibus habeatur, iuxta illam constitutionem, sicut in capitulis quae de hac re illis comitibus dedimus, in quorum ministeriis illa moneta percutitur.

schärfen.[1]) Der Widerstand, auf den man dabei stiess, kann nicht durch die Bevorzugung der einzelnen alten salischen oder bawarischen Stücke erklärt werden, denn die Vorzüge der karolingischen Denare waren augenfällig. Wohl aber müssen sich die Mafsregeln gegen die eingerissene Praxis der misstrauischen Forderungen von Zahlungen nach Gewicht, sowie auch gegen etwaige Bevorzugung von Goldmünzen oder eine Opposition gegen die Berechnung des Solidus zu 12 Denaren[2]) richten.

Schliesslich hebe ich noch ausdrücklich hervor, dass die karolingische Münzreform keineswegs nur für die fränkischen Lande oder gar nur für Neustrien in Gang gesetzt wurde. Der Solidus zu 12 Silberdenaren war Reichsgeld oder strebte danach, das alleinige Reichsgeld zu werden. Wenn in einzelnen wenigen Fällen noch Goldsolidi gemünzt wurden, wenn in Italien und Baiern noch vielfach byzantische Goldmünzen umliefen, wenn überall mehr oder weniger mit localen Gewohnheiten und Münzen zu rechnen war, so hat doch der karolingische Silbersolidus im Reiche Karls des Grossen dieselbe dominirende und bestimmende Stellung genommen, wie sie im Merovingischen Reiche dem spätrömischen Goldsolidus zustand. Namentlich bei allen officiellen Verordnungen und Mafsregeln wurde von ihm ausgegangen und nach ihm gerechnet: dies ist eine Thesis, welche für manche unserer späteren Auseinandersetzungen von Belang sein wird und besonders im Auge zu behalten ist.

4. Die Münzreform war vorwiegend aus volkswirthschaftlichen Beweggründen entstanden. Neben diesen Beweggründen spielten andere Umstände eine nebensächliche Rolle und hatten sich den Erfordernissen der volkswirthschaftlichen Lage anzupassen. Aber eben deshalb hatte die

---

[1]) Capit. Francof. c. 5 (I, 74): De denariis autem — — in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii et accipiantur ab omnibus. Si autem nominis nostri nomisma habent et mero sunt argento, pleniter pensantes, si quis contradicit eos — — si ingenuus est homo, quindecim solidos conponat ad opus regis; Cap. Aquisgranense alt. 809, c. 7 (I, 152); Cap. legibus add. 818—819, c. 18 (I, 285); Capit. missor. Wormat. a. 829 (II, 15). — [2]) Seebohm, Tribal custom, 191, macht besonders auf dieses Letzte aufmerksam.

Münzreform in einer Reihe von Fällen bedenkliche und schwer zu lösende Verwickelungen zur Folge. Zunächst mussten die Veränderungen der Währung und des Münzfusses einen störenden Einfluss auf die Preise haben. Wie sehr man auch nach Inama-Sterneggs Vorgang die Bedeutung des Marktverkehrs und der Tauschwerthe für diese Zeiten einschränken mag, konnte es doch nicht anders sein, als dass die Verdrängung des Goldsolidus durch den Silbersolidus ein Steigen der Preise verursachen musste. Schwankungen in dieser Richtung sind auch urkundlich gewährleistet[1]), obgleich die uns erhaltenen Preisangaben eine weit grössere Stätigkeit als man a priori vermuthen sollte, erweisen[2]), was sich wohl daraus erklärt, dass die karolingische Prägung allmählig an die Stelle der veralteten und spärlichen merovingischen eingerückt ist. Danach wären nach einer bedeutenden Entwerthung der meisten Gegenstände im VII. und in den ersten Jahrzehnten des VIII. Jahrhunderts die nominellen Preise etwa am Ende des VIII. Jahrhunderts zu ähnlichen Ziffern in Silbergeld wie früher in Goldsolidi zurückgekehrt.

Namentlich ist in Betracht zu ziehen, dass die Preistaxen in den Volksrechten eine ganz auffallende Uebereinstimmung und Stätigkeit aufweisen. In der Lex Burgundionum aus dem V., in der Lex Ripuaria aus dem VI. oder VII. Jahrhundert, in der Lex Alamannorum Chlotharii aus dem Anfang des VIII. haben wir z. B. dieselben Grundtaxen für Hornvieh — 1 Solidus für die Kuh und 2 Solidi oder etwas weniger für den Ochsen[3]) —, und bei der Recension der ripuarischen Taxe unter Ludwig dem Frommen wird der ganz alte Werthtarif ausser zwei Gegenständen auch unter den neuen Münzverhältnissen bestätigt.[4]) In der Lex

---

[1]) Guérard, Prolégomènes au Polyptique d'Irminon I, 151, Seebohm, Tribal custom, 191; Inama-Sternegg, I, 468. — [2]) Soetbeer, VI, 89; Inama-Sternegg, I, 471. — [3]) Die Einzelheiten sind aus der Tabelle bei Inama-Sternegg, I, 512 zu ersehen. Die dort berechneten Werthe der Lex Salica sind übrigens ganz unsicher. — [4]) Capit. lgg. add. 818—819 (I, 282), c. 8: in conpositione wirgildi volumus ut ea deutur quae in lege continentur, excepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquotiens periurium conmittitur, quando maioris pretii quam illa sint esse iurantur.

Saxonum vom Schluss des VIII. Jahrhunderts wird der vierjährige Ochse auf 2 Solidi, das Paar Ackerochsen auf 5 Solidi und der beste Ochse (bos bonus) auf 3 Solidi, also wenig höher geschätzt. Um diesen merkwürdigen Umstand zu erklären, muss man manche Erwägungen zu Rathe ziehen. Inama-Sternegg hat auf den vorwiegenden Charakter der Preise als Merkmale des Gebrauchswerths hingewiesen, Soetbeer hat die Taxen als ein Mittel, die künstlichen Geldpreise auf ihre eigentliche und wenig veränderliche Grundlage in Naturalien zurückzuführen, aufgefasst. Es lässt sich auch mit Seebohm im Hinblick auf den so zu sagen internationalen Charakter der Hauptansätze, namentlich in Bezug auf Viehstand, an uralte Wergeldsätze in Hornvieh, welche theilweise der Theilung der Völkerschaften vorangingen, theils von dem einen Stamm zum andern gewandert sind, denken. Ich möchte noch besonders darauf hinweisen, dass der Haupttarif, die Taxe der Ripuarier, grade auf die Hauptschwierigkeit, welche solche feste Werthbestimmungen darbieten, hin geprüft worden ist, und zwar mit dem Resultat, dass er, mit Ausnahmen, welche die Ernsthaftigkeit der ganzen Procedur bekräftigen, bestätigt worden ist. Das will sagen, dass man bei der Regelung der Verhältnisse im VIII. und IX. Jahrhundert es für billig fand, bei Zahlung der Bussen Ochs und Kuh, Schaf und Lamm zu ungefähr denselben nominellen Preisen wie im VI. und VII. Jahrhunderte anzunehmen. Der Uebergang von dem einen Münzsystem zum anderen hatte also in diesen Fällen ganz sicher keine Umrechnung, sondern eine Beibehaltung der alten Grundziffern zur Folge, und das in Fällen, wo der Gebrauch des Tarifs eventuell zu Schätzungen führen musste und also willkürliche Herabsetzungen gar nicht am Platze waren. Oekonomisch ausgedrückt, stellten sich die volksrechtlichen Preisansätze zu Anfang des IX. Jahrhunderts auf ungefähr ein Drittel des Werthes der Ansätze VI und VII. Deshalb blieben die alten Ziffern trotz der Herabsetzung des Metallwerthes des Solidus bestehen, und die Vermuthung scheint berechtigt, dass die Identität der nominellen Werthmesser nicht unabhängig von der Höhe der Preisansätze, sondern in Verbindung mit derselben, also als Folge der Vertheuerung

des Goldes und im Hinblick auf die wirklichen Preise der Gegenstände aufgekommen ist. In der Zwischenzeit zwischen den beiden Regulirungen muss freilich eine arge Verwirrung und Unsicherheit geherrscht haben, die nicht nur durch den Rückgang zum Naturalientausch und zu Zahlungen nach Gewicht, sondern auch in der für einige Gegenstände bezeugten Häufigkeit der Meineide ihren Ausdruck findet. Das für unsere weitere Auseinandersetzung wohl nicht unwichtige Resultat besteht darin, dass in Folge des Ueberganges vom Goldsolidus zum Silbersolidus weder eine Umrechnung, noch eine Herabsetzung der Taxen stattgefunden hat, sondern eine Bestätigung der alten Ansätze in Anpassung an den gestiegenen Werth des Geldes.

5. Viel ausführlicher sind wir in Bezug auf eine andere Reihe von Schwierigkeiten unterrichtet, welche mit dem Uebergange von einem System zum anderen vorkommen mussten und vorkamen. Die Buss- und Wergeldtarife der älteren Volksrechte waren nämlich auf Grund der alten Währung aufgestellt, und man hatte nun, nach der Einführung der neuen, zu entscheiden, wie man sie anzuwenden hatte. Für neu redigirte Volksrechte entstand dagegen die Frage, was für Summen man in ihnen zu verzeichnen hatte. Wie verhielten sich die gewohnheitsrechtlichen und gesetzgebenden Faktoren zur Abschätzung der socialen Werthe nach dem neuen Werthmesser des Silbersolidus?

Im Grossen und Ganzen liegen die Antworten auf diese Fragen klar vor und lassen keinen Zweifel aufkommen: der alte Mafsstab wurde im Allgemeinen beibehalten, die Silbersolidi an die Stelle der Goldsolidi gesetzt und also, ganz wie bei den oben besprochenen Taxen, eine Herabsetzung der Metallquantität zu Gunsten der Beibehaltung oder Wiederherstellung der früheren Werthschätzung durchgeführt. Es blieben eben die alten Gesetze, trotz einiger speciell bezeichneten Abänderungen in Kraft. Die Capitularia legibus addenda, die allgemeinen, wie die den einzelnen Volksrechten hinzugefügten, weisen auf keine radicale Veränderung der Taxen, und, wenn wir nicht die Münzen selbst und ein paar ausdrückliche Bezugnahmen und Berichte über Münzeinrichtungen besessen hätten, so könnte man sich die Ver-

wendung der Lex Salica emendata, oder die karolingische Recension der Ripuaria, oder die karolingischen Zusätze zu derselben kaum anders gedacht haben, als in Anbetracht der Münzen wie auch anderer Verhältnisse einheitlich durchgeführt.

Es ist einzusehen, dass die Sache, was Wergelder und Bussen anbetrifft, leichter durchzusetzen war als in Bezug auf Werthtaxen. Es handelte sich ja, mit Ausnahme der Schätzungen von Sklaven, nicht um Werthe, welche auf dem Markte realisirt werden konnten. Wenn man für einen getödteten Franken 200 Solidi zahlte, so geschah das nicht, weil man einen solchen für den Preis, oder auch für einen bestimmten Theil davon ankaufen konnte: die 200 Solidi waren eine in den allgemeinen Verhältnissen begründete Strafe, welche ein Element der Entschädigung enthielt. Die Beibehaltung der Summen bei Veränderung der Währung war also eben eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Die alten Bussätze wurden mehr und mehr unerschwinglich, und sie mussten, dem allgemeinen Gange der wirthschaftlichen Vorgänge folgend, in einem neuen und zwar, dem Metallinhalte nach, dreimal niedrigeren Werthmesser ausgedrückt werden. Solche auffallende Anomalien, wie bei der Taxirung verkaufbarer Gegenstände, konnten dabei weder in dem einen noch in dem anderen Sinne vorkommen. Im Ganzen mussten die Tarife der Bussen freilich dem allgemeinen Gange der Entwickelung folgen, die Münzregulirung war nicht um ihrer willen geschehen, und sie hatten ihre Begründung schliesslich auch aus den allgemeinen Werthverhältnissen zu schöpfen. Im Einzelnen aber war es unumgänglich, dass Unebenheiten und Schwierigkeiten vorkamen, und es darf uns kein Wunder nehmen, dass wir über diese eigentlich mehr hören als über die Werthumwälzung selbst: sie gehören ja zu den Thatsachen, welche, da sie in officiellen Entscheidungen und Satzungen ihren Ausdruck finden, auch der Nachwelt besser bekannt geworden sind. Es wäre überflüssig, über diese ungleichmäfsige Vertheilung der Nachrichten zu klagen, aber die relative Wichtigkeit der überlieferten Erscheinungen dürfen wir nicht nach dem Grade ihrer Spiegelung in den Quellen bemessen, und noch weniger

die criminal- und polizeirechtlichen Ausnahmefälle zum Hauptgegenstande des Volkslebens erheben.

Wenn wir uns nun zur Beobachtung der interessanten Einzelnheiten der Anwendung der Busstarife hinwenden, so wird es rathsam sein die überlieferten Angaben der verschiedenen Volksrechte einzeln zu betrachten, denn gegen die Verallgemeinerung einiger zunächst für das salische Recht geltenden Vorschriften ist nicht unbegründet Einspruch erhoben worden.[1])

6. In Bezug auf das salische Recht ergab sich bei dem Wechsel der Währung eine eigenthümliche Schwierigkeit, weil in dem ausserordentlich verbreiteten Texte der Lex die Bussen nicht einfach in Solidi, sondern in Solidi und Denare, und zwar zu 40 Denaren auf den Solidus angeführt waren. Die alten Denare waren aber gesetzlich ausser Curs gesetzt und mussten schon ohnehin wegen ihres leichteren Münzfusses und geringeren Werthes den neuen weichen. Eine Bezahlung von 40 Denaren auf den Solidus war also nicht nur deshalb nicht gerechtfertigt, weil der neue, in Geschäften gebräuchliche Solidus zu 12 Denaren gerechnet wurde, sondern auch weil der alte Solidus der Lex nicht 40 neuen, sondern 40 früheren Denaren gleichgesetzt worden war. Eigentlich hätte die Lex Salica auch gleich nach Einführung der Silberwährung in diesem Sinne umgearbeitet werden müssen. Dennoch sehen wir, dass die Regierung eine Zeit lang an den alten Ziffern festhält und nur allmählig dem Drängen der Verhältnisse nachgiebt: im Jahre 803 wird trotz Gestattung der Zahlung aller an den König fälligen Schulden in neuer Währung die Relation von 40 Denaren auf den Solidus für Bussen und Friedensgelder ausdrücklich beibehalten.[2]) Im Jahre 813 führt das Concil von Rheims eindringliche Bitte bei dem Kaiser um Abschaffung der alten Berechnung, weil, wie die Kirchenväter von ihrem seelsorgerischen Standpunkte aus hervorheben, eine Menge Meineide

---

[1]) Heck, a. a. O. 158 ff. — [2]) c. 9 (I, 114): Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda, quae in lege Salica scripta est. Illa enim eodem solido, quo ceterae compositiones solvi debent. Die Rücksicht auf den fredus steht im Vordergrund.

daraus erwächst. Man kann sich leicht vorstellen, dass bei den unerschwinglich hohen Bussätzen und der willkürlichen Gleichung zwischen Solidus und Denaren die Versuchung, sich die Bussen vom Halse zu schwören, für manche Schuldige und Haftungspflichtige zu stark wurde. Die Berufung der Versammlung auf eine Satzung Pippins[1]) ist zwar zu allgemein, um im Einzelnen erörtert zu werden, sie ist aber insofern interessant, als sie den Anfang der Irrungen über diese Frage grade in die Zeit setzt, da die Münzreform in Angriff genommen wurde und dem Zusammenhange eine mehr entschiedene Stellungnahme von Seiten Pippins als von der Karls des Grossen voraussetzt.[2]) Endlich wird in offenbarer Anlehnung an die Wünsche des Concils im Jahre 816 die specielle Stellung des salischen Rechtes aufgegeben und die hohen Bussen zu 40 Denaren auf den Solidus lediglich für den Fall der Tödtung eines Saliers durch einen Friesen oder Sachsen beibehalten.[3]) Dies entspricht nicht sowohl dem

[1]) Mansi, XIV. 81, c. 41: Ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia reperiuntur. — Es wird eine Erleichterung erstrebt und um eine Gunst angesucht. — [2]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 185 ff. — [3]) Cap. 816, c. 3 (I, 268): ut omnis solutio adque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos conponatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet. — Zu dieser Fassung ist zu bemerken, dass sie sich ausdrücklich nur auf das Frankenland bezieht, was den Schluss nahelegt, dass in den anderen Rechtsgebieten die alte Berechnung ihre Geltung selbst nach 816 behalten haben mag. — Zweite Fassung, c. 2 (I, 269): De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per duodecim denarios solidos solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per XL denarios solidi solvantur. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus XII denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis, sive de omnibus rebus. — Die Vorschrift, obgleich im Allgemeinen mit der eben citirten übereinstimmend, weicht doch im Einzelnen nicht unwesentlich ab, so dass man zwei verschiedene Ausfertigungen anzunehmen hat. In der zweiten findet eine ausdrückliche Berufung auf den herkömmlichen Gebrauch der Berechnung von 12 Denaren auf den Solidus und zwar auf Grund einer Satzung, welche kaum anders zu setzen ist, als in die Zeit

hohen Betrage der friesischen und sächsischen Wergelder[1]), als der nachweisbaren Verschärfung des Rechtsschutzes für Einrichtungen und Personen, welche mit der fränkischen Eroberung von Sachsen und Friesland im Zusammenhang standen und daher Rechtsverletzungen von Seiten der Friesen und Sachsen besonders ausgesetzt waren.[2]) Damit fiel eine Sonderstellung der nach salischem Rechte Lebenden, welche von ihnen selbst am wenigsten als eine Wohlthat angesehen wurde. Denn, obgleich die erhöhten Bussen bei Zusammenstössen von Leuten, die verschiedenen Stämmen angehörten, als ein Privilegium des salischen Stammes erscheinen konnten und in dieser einseitigen Weise ihm auch von Ludwig dem Frommen gegenüber Friesen und Sachsen gewährleistet wurden, so galt ja das Recht keineswegs ausschliesslich und nicht einmal vorzüglich für solche Fälle „gemischter Gerichtsbarkeit“. Die einfachsten und üblichsten Fälle waren doch die, wo Salier gegen Salier sich versündigten, wo Salier ihren salischen Verwandten beizustehen hatten. Und da war es ein zweifelhaftes Vorrecht, mit der Rechnung auf 40 Denaren sich abfinden zu müssen. Dass dies Moment im Volksbewusstsein das bestimmende war und nicht etwa der Wunsch, Vorzugsbussen gegenüber anderen Völkerschaften zu behalten, das erhellt aus dem Anruf des Rheimser Concils.[3])

Wenn man nach dem Beweggrunde frägt, welcher diese dem allgemeinen Gange der Dinge und dem Wunsche der Bevölkerung widersprechende Haltung der karolingischen Regierung in Bezug auf die salischen Bussen veranlasst haben mag, so ist er wohl kein anderer gewesen als das Streben, die hohen Friedensgelder zu behalten. Wie wohlmeinend und aufgeklärt die karolingische Politik im Allgemeinen gewesen sein mag, einem Theile der gewinn-

---

Pippins. Die örtliche Begrenzung fällt weg, und statt ihrer tritt klarer die persönliche hervor. Weder in der einen noch in der anderen Fassung ist auch nur mit einem Worte von einer ständischen Zergliederung des Wergeldes oder einer Aufhebung desselben die Rede.

[1]) Nur darauf nimmt Heck, 162, Rücksicht. — [2]) Wie die Sache in Bezug auf ripuarische Franken stand, wissen wir einfach nicht. Es mag für sie eine specielle Erhöhung ihres Wergeldes gegolten haben. — [3]) Daher wird die Berechnung der Solidi zu 12 Denaren als eine Gnade erfleht.

bringenden Rechtsgebühren zu entsagen war es in dieser Zeit der mangelnden und dringend nöthigen Reichseinkünfte wirklich schwer.[1]) Dass dieser fiscalische Gesichtspunkt eine anomale Stellung der salischen Wergelder veranlasste, darf nicht in dem Grade auffallen, dass man klare Quellenzeugnisse wegzuinterpretiren gezwungen wäre.

Nun hat Heck allerdings neulich die ganze Reihe der eben angeführten Zeugnisse umdeuten wollen. Seiner Ansicht nach geschah die Einführung der Kleinschillinge, wie er sich ausdrückt, in den Bereich der Bussen nicht auf dem Wege einer allmähligen örtlichen und sachlichen Erweiterung des Geltungsgebietes dieser Schillinge, sondern auf dem einer ständischen Zergliederung der Strafgelder, wobei dem fränkischen Vollfreien oder Etheling die Summe der Busse in Grossschillingen zu 40 Denaren, dem Minderfreien aber in Kleinschillingen zu 12 Denaren ausgezahlt wurde.[2]) Es fand also eine Herabsetzung zum Nachtheil des Minderfreien zum Mindesten auf $^{6}/_{10}$ des früheren Betrages statt.[3]) In Folge dieser Annahme würde jeder Ansatz der Lex Salica in karolingischer Zeit in einem doppelten Sinne gedeutet worden sein, die 200 Solidi des Gemeinfreien z. B. auf 8000 Denare und auf 2400 Denare. Das ist viel gefordert, und man kann sich schwer die Gründe vorstellen, welche zu einer solchen Annahme in Ermangelung aller und jeder positiven Nachricht führen könnten. Heck nennt die Hinweisung auf einen derartigen Mangel ein Argumentum a silentio, vergisst aber, dass von einem Schweigen der Quellen nur hinsichtlich der

---

[1]) Vgl. die eigenthümliche Fassung des Cap. 803, welches nur Königsschulden und Friedensgelder direct erwähnt, die Bussen selbst aber nur beiläufig berücksichtigt. — [2]) A. a. O., 199 ff. — [3]) Rietschel, der in seiner Recension in den Gött. Gelehrten Anzeigen, 1902, Februarheft, als enthusiastischer Jünger Hecks auftritt, meint den Punkt auf das i zu dessen Ausführungen setzen zu können, indem er jede Herabsetzung der Wergelder einfach verneint und die Stellen aus den Rheimser Concilacten und dem Capitular von 816 auf eine Aussercurssetzung alter Solidi bezieht (S. 102). Heck selbst geht aber nicht so weit. Der Schwerpunkt seiner Hypothese liegt ja eben in der Annahme von zwei specifischen Herabsetzungen, der einen in Bezug auf Minderfreie unter Pippin, der anderen in Bezug auf Vollfreie unter Ludwig dem Frommen.

von ihm vermutheten Thatsachen die Rede sein kann, der directe Wortlaut der Gesetze aber keineswegs schweigt, und der meldet von einheitlichen und nicht von verdoppelten Ansätzen. In der Lex Saxonum werden wir zwar darauf angewiesen, mit zwei verschiedenen Schillingen rechnen zu müssen, aber für's erste ist eben die Anweisung vorhanden, und für's andere kommt der eine Schilling in Fällen vor, von welchen der andere ausgeschlossen bleibt. Dass eine und dieselbe Ziffer Werthe bezeichnen soll, welche von einander um mehr als das Dreifache differiren, ist etwas ganz Ungewöhnliches und Unwahrscheinliches.

Und selbst diese mehr als gewagte Annahme kann nur so weit helfen, als sie das Eintreten der Herabsetzung in Bezug auf den höheren Stand aufschiebt. Denn zu Ludwigs des Frommen Zeit muss dieselbe jedenfalls nach dem Wortlaut des Capitulars von 816 eingetreten sein: so viel räumt Heck doch ein. Und so müssen statt des naturgemäfsen, wenngleich allmähligen Ueberganges von einem Geldsysteme zum anderen allgemeine Betrachtungen über Ludwigs des Frommen kirchliche Sinnesart und die fragliche Feindschaft der Geistlichen gegen die Gemeinfreien herhalten [1]), um eine Umwälzung in den Verhältnissen des Standes der Freien bereits für das dritte Jahr der neuen Regierung zu erklären. Und dabei wäre mit keinem Worte der früher geltenden Scheidung zwischen Ethelingen und Minderfreien, welche man ja ausser Kraft setzen wollte, gedacht! Im Hinblick auf das Willkürliche und Unzulängliche einer solchen Construction ist es wohl besser, in diesem Punkte zu der Auffassung zurückzukehren, dass der Uebergang von der Berechnung des Solidus zu 40 Denaren auf eine Berechnung desselben zu 12 Denaren für die Bussansätze der Lex Salica während der Regierung Karls des Grossen künstlich aufgehalten worden ist, am Schlusse dieser Regierung aber als nothwendig empfunden wurde und am Anfange der Regierung Ludwigs sich vollzogen habe.[2])

---

[1]) Heck, 201. — [2]) Und zwar endgiltig, wie das u. a. aus der Stelle Hincmars, Acta SS. Oct. 1 p. 109 erhellt: ... Actor attendat. quod solidorum quantitas numero 40 denariorum computatur, sicut tunc solidi agebantur et in Francorum lege Salica continetur et generaliter

7. Bei den Ripuarischen Franken sind wir über die Einzelheiten der Reform nicht so genau unterrichtet. Dass wir bei ihnen die Reichsmünze in voller Geltung finden müssen, darf von vornherein angenommen werden: die erste bestimmt gewährleistete Erwähnung der Berechnung des Solidus zu 12 Denaren findet auch statt auf ripuarischem Boden. Ueber die ältere Eintheilung des ripuarischen Solidus wissen wir überhaupt nichts Sicheres, wohl aber, wegen der Aequivalenz mit den Wergeldern anderer Volksrechte, dass er ursprünglich der volle Goldsolidus gewesen ist. Nun steht im Tit. XXXVI zum Schluss der oben besprochenen Taxe angemerkt, dass man in Silber 12 Denare auf den Solidus zu geben habe.[1]) Die Bemerkung ist aber der formelhafte Ausdruck für den Uebergang zum Silbersolidus, und die Notiz muss auch deshalb in den Text nach Vornahme der Reform eingereiht worden sein, weil sie als Bestimmung für die gewöhnliche und zweifellose Berechnung unerklärlich wäre, während sie bei dem Uebergange zu einem neuen Systeme recht am Platze war. Damit ist freilich noch nicht entschieden, ob sie schon um die Mitte des VIII. Jahrhunderts oder erst unter Karl dem Grossen hinzugekommen ist. Da wir im Text der Ripuaria einen anderen Zusatz aus Karls Zeit, nämlich den über die Wergelder von Sachsen und Friesen haben[2]), so ist es am wahrscheinlichsten, dass wir auch die Währungsnotiz nicht früher als in den Schluss des VIII. Jahrhunderts zu setzen haben. Eine ganz neue Regel trat damit nicht in Kraft, wohl aber wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass die erwähnte Berechnung, welche schon genügendes Gewohnheitsalter für sich hatte[3]), mit Ausschluss aller anderen möglichen Berechnungsweisen gelten sollte.

---

in solutione usque ad tempora Karoli perduravit, velut in eius capitulis invenitur. — Dessenungeachtet können sich in einzelnen Gegenden Anklänge an die alte Rechnung erhalten haben. Vgl. Mayer, Verfassungsg. I, 430; II, 105.

[1]) XXXVI, 12: Quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum. — [2]) XXXVI, 4. Ueber die Einsetzung der Worte „seu Frisionem — — Saxonem“ s. Brunner, Nobiles u. s. w., Z. f. R.-G. XIX, 96. — [3]) Das „sicut antiquitus est constitutum“ braucht nicht mehr zu bedeuten.

Von einer Zurückbehaltung des alten Goldsolidus hören wir nichts und sind nicht berechtigt, seine Geltung in diesem Rechtsgebiete in irgendwelcher Beziehung zu vermuthen. Was Heck in Bezug auf eine fortwährende Geltung der „grossen Solidi" für die Bussen der Edlen oder Vollfreien und der „kleinen" für die Bussen der Minderfreien vorbringt[1]), entbehrt nicht nur jeder Begründung, sondern verwickelt auch den Urheber dieser Hypothesen in ähnliche, aber noch ärgere Schwierigkeiten wie bei der Deutung der salischen Zeugnisse. Im Gebiet der Ripuaria existirten nämlich nicht nur der ursprüngliche Text, sondern auch eine Novelle, das Capitulare Legi Ripuariae additum von 803, welches gleich im ersten Paragraphen die Einheit des Standes der ingenui feststellt und hier wie auch im 2. und 4. Titel nur von Solidi im Allgemeinen spricht[2]), wobei es wirklich seltsam wäre, je nach Bedarf ganz verschiedene Grössen zu verstehen. Dafür liesse sich bei der Ausarbeitung des Capitulars in karolingischer Zeit nicht einmal die Vermuthung einer wörtlichen Beibehaltung einer alten Regel anführen. Man muss eben unter den ohne weitere Präcisirung erwähnten Solidi entweder Goldsolidi oder Silbersolidi, nicht aber beide zugleich und jeden nach Bedarf verstehen. Im Hinblick auf § 12 des XXXVI. Titels der Lex wird man sich, meiner Ansicht nach, für den Solidus zu 12 Silberdenaren entscheiden müssen. Die dadurch entstehende Unebenheit in der Behandlung der beiden fränkischen Hauptstämme lässt sich nicht leugnen, aber eine grössere Bedeutung als die einer zeitweiligen Anomalie in Bezug auf die Salier, lässt sich ihr nicht beimessen. Jedenfalls, bevor ein directer Beweis geliefert wird, dass man in Austrasien die Anwendung der Münzreform auf die Bussansätze in ähnlicher Weise wie in Neustrien zurückgehalten hat, müssen wir uns bescheiden, eine zeitweilige Ungleichmäfsigkeit in der Einführung der neuen Berechnung bei beiden Stämmen anzunehmen.[3])

---

[1]) **Heck**, 179 ff. — [2]) Capit. I, 117, § 1: si quis ingenuus ingenuum ictu percusserit, quindecim solidos componat. § 2. X cap. Homo regius — — — centum solidis conponatur. § 4. — — De soniste aut sexcentos solidos conponat aut cum duodecim iuret. — [3]) In der Aufzeichnung der Eigenthümlichkeiten des chamavischen Landes, sowie in

8. In dem Gebiete des schwäbischen und des baierischen Volksrechtes haben wir deutliche Spuren des nachträglichen Einrückens der karolingischen Schillinge, der „Solidi Francisci“, und ihres Kampfes mit den älteren, auf dem Goldsolidus begründeten Systemen. Interessant sind in dieser Beziehung namentlich die Satzungen beider Volksrechte in Bezug auf kleinere Vergehen: bei diesen konnte man mit allgemeiner und zweideutiger Erwähnung von Solidi nicht auskommen, sondern man war genöthigt, die Theilmünzen zu berücksichtigen. Die Hauptbestimmungen sind in beiden Leges unverkennbar verwandt, obgleich im Einzelnen von einander abweichend, und gehören daher zu den zahlreichen Paragraphen, welche auf gleichartiger gewohnheitsrechtlicher Unterlage und in Wechselwirkung ausgearbeitet worden sind.[1]) Es heisst im alamannischen Rechte, dass bei Anklagen wegen Diebstahls von minderwerthigen Sachen der Angeklagte bis zum Werthe eines Solidus seinen Eideshelfer selbst wählen kann, falls aber die Sache im Werthe einen Solidus um zwei Saigae übersteigt, so wählt der Angeklagte den Eideshelfer aus drei von dem Ankläger bezeichneten Männern.[2]) Die baierische Fassung ist mehr entwickelt: bei dem Werthe einer Saiga schwört der Beklagte allein, bei zwei und drei

der dem Vorgange der Ripuaria folgenden Formulirung des thüringischen Rechtes wird von allen Forschern die Geltung der karolingischen Münzberechnung angenommen. Aus einer Vergleichung von L. Angliorum et Werinorum, c. 57 mit L. Ripuaria, 64 erschliesst Brunner in scharfsinniger Weise die Anwendung der Silberwährung bei den Ripuariern, a. a. O. 84, 85, was Heck mit ungenügenden Gründen zu entkräften sucht (395 ff.).

[1]) In diesem Falle scheint der Sachverhalt gewesen zu sein, dass die baierische Bestimmung nach Vorgang einer älteren alamannischen Fassung abgefasst worden ist, wie es auch sonst gewöhnlich geschehen ist. Dann ist aber wieder bei der karolingischen Recension der L. Alamannorum die baierische Bestimmung berücksichtigt worden, und zwar gerade im Hinblick auf die Währungsfrage. — [2]) L. Alam. Karol. VI, 1: de minoribus causis usque ad solidum valentem licet unicuique qualem sacramentalem unum secum habere vult in suo sacramento continere. Nam si duas saigas valentem supra solidum res valuerint — —, tunc debet homo qui causam requirit 3 electos denominare, et ex denominatis tribus licentiam habeat excusator reiicere duos. — —

Saigae und bis auf einen tremissis schwört er mit einem Eideshelfer; von da bis zum Werthe von vier Tremissen werden drei Eideshelfer gefordert, bei höheren Werthen sechs.[1]) Im IX. Titel wird dann diese Vorschrift dahin umgeändert, dass man bis auf einen Solidus mit einem Eideshelfer, von da an bis auf fünf Solidi mit sechs[2]) zu schwören hat. Dabei wird der Bestand der Saiga und des Solidus angegeben, und zwar die Saiga zu drei Denaren und der Solidus zu drei Tremissen. Das baierische Recht giebt also eine den alten Verhältnissen entsprechende Aequivalenz, und im Zusammenhange damit stehen Paragraphen, in welchen die Bussen ausdrücklich in Goldwährung berechnet werden.[3]) In der karolingischen Recension der L. Alamannorum wird die Regel durch eine Glosse erläutert, in welcher die Saiga dem Denar gleichgesetzt wird.[4]) Das kann keinen anderen Sinn haben, als dass der karolingische Denar bei der Berechnung der Bussen an die Stelle der alten Saiga getreten ist und also die Bussen auf das Drittel ihres ursprünglichen Metallwerthes reducirt worden sind.

Im baierischen Rechte zeigen sich aber auch Merkmale des Ueberganges zur neuen Rechnung. In einer Reihe von

---

[1]) L. Baiuvar. I, 3: — — De una saica solus iuret. De duas saigas vel tres et usque ad tremisse cum uno sacramentale iuret. Deinde usque ad 4 tremisses cum tres sacramentales iuret. Et si ampliorem pecuniam furaverit, aut caballum, aut bovem, aut vaccam, vel quicquid plus valet de 4 tremisses — — tunc cum 6 sacramentales iuret, et ipse sit septimus. — [2]) L. Baiuv. IX, 2: Et si negare voluerit, secundum qualitatem pecuniae iuret. Si una saica, id est 3 denarios, furaverit, solus iuret secundum legem suam, si duas saicas, hoc est 6 denarios, vel amplius usque ad solidum [1], quod sunt 3 tremisses, cum sacramentale uno iuret. Et si amplius quam solidum, sive 3 solidos vel plus usque 5 sol. furaverit, cum sacramentales 6 iuret. — [3]) Solidi auro adpreciati. L. Bai. I, 4; 9. — [4]) L. Alam. Kar., VI, 2: saiga autem est quarta pars tremissis, hoc est denarius unus. Duo saigi duo denarii dicuntur. Tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor. — Man beachte, dass die Gleichung nicht bloss einfach für die einzelne saiga, sondern auch für zwei aufgestellt ist, was die Stelle in directe Beziehung zum Wortlaut von VI, 1 bringt. Dort steht nämlich — nam si duas saigas valentem supra solidum. Wir haben also eine Glosse im eigentlichen Sinne vor uns, das heisst nicht eine gesetzliche Bestimmung, sondern eine Aufklärung über den geltenden Gebrauch.

Handschriften tritt nämlich an Stelle des baierischen Bussansatzes zu 12 Schillingen nach Vorgang des fränkischen Rechts eine 15 Solidi-Busse ein[1]), und in diesen Fällen, sowie auch bei Erwähnung des Bannes[2]) ist an nichts anderes, als an Berechnung in Silberwährung zu denken. Die besprochenen Stellen weisen auf Zustände, welche vielfach in den Urkunden angedeutet werden[3]), nämlich auf eine Concurrenz beider Währungen, bei welcher die ältere nur langsam gewichen ist. Wann diese Zustände sich auf dem Gebiete des baierischen Volksrechts vereinfacht haben, lässt sich unmöglich sagen. Jedenfalls haben wir keinen Grund den Gegensatz in dem Sinne einer systematisch durchgeführten, der L. Salica ähnlichen Ausnahmestellung aufzufassen. Es handelt sich nicht um eine durch besondere Erlasse gewährleistete Berechnung der Bussen nach älteren Grundsätzen, wenn auch in neuer Münze, sondern um ein Vorkommen beider Systeme in einer Quelle, welche eine einheitliche Durcharbeitung nicht erfahren hat. Für Schwaben dagegen lässt sich auf Grund der Notiz in der Karolina voraussetzen, dass zur Zeit Karls des Grossen der Uebergang zur Silberwährung bereits vollzogen worden ist.

9. Eine ähnliche Concurrenz beider Währungen finden wir aus naheliegenden Gründen in Italien. Hier griffen die Gebiete, in welchen die karolingische Reichsmünze anerkannt war, und diejenigen, in welchen das römische Münzsystem herrschte, in der Weise ineinander, dass von einer Verdrängung der Goldwährung durch die silberne keine Rede sein konnte und man auch auf karolingischem Territorium noch mitunter Gold prägte. In den erhaltenen Verträgen mit Venedig, aus dem IX. Jahrhundert, finden wir auch immerwährend alle Busssätze in solidi auri berechnet[4]), und zwar

---

[1]) I, 4: si quis servum ecclesiae vel ancillam ad fugiendum suaserit et eas foras terminum duxerit — — revocet eum celeriter et cum 12 solidos conponat auro adpreciatos (alias: cum 15 solidos). — — Et si non potuerit invenire illum, tunc alium donet similem illi, et 12 (al. 15 sol.) conponat. — [2]) II, 14. — [3]) Vgl. die in Merkels 23. Anmerkung zu L. Bai. I, 4 gesammelten Beispiele. — [4]) Pactum venetum Hlotharii I, c. 20 (Capit. II, 134): si homicidium factum fuerit in libero homine, componantur pro ipso sol. 300, et pro servo sol. 50. (Cf. Liutpr. 62

sind sie den langobardischen Bestimmungen angepasst. Daneben geschieht aber auch der solidi argenti zu 12 Denaren auf den Solidus, also der fränkischen Solidi in den Urkunden Erwähnung.[1]) In einer merkwürdigen Urkunde aus Bergamo vom Jahre 787 werden 5 solidi auri und 12 solidi argenti zusammengerechnet, so dass eine Ueberführung auf einen einheitlichen Münzfuss unumgänglich erscheint.[2]) Dieser zu Grunde gelegte Münzfuss muss der silberne gewesen sein, denn nur auf seiner Grundlage können beide Zahlungssysteme vereinigt werden, nämlich wenn man die Goldsolidi im besprochenen Falle als Goldtrienten auffasst, welche ja den Solidi zu 12 Denaren entsprechen würden. Diese Beobachtung giebt den Anlass auch in einem anderen und zwar allgemein verbreiteten Falle, nämlich bei Gewichtsangaben in solidi und denarii dieselben auf die Silberwährung zu reduciren.[3])

10. Am interessantesten und schwierigsten sind die Angaben über die in Friesland üblichen Geldverhältnisse. In der karolingischen Lex Frisionum finden wir den Gegensatz von verschiedenen Geldsystemen, der sich auf eine Verschiedenartigkeit der Denare zurückführen lässt. Einmal, aber auch nur einmal, hören wir von denarii frisionici[4]), was bereits auf die Vermuthung führt, dass sonst die Münzen in fränkischer Währung erscheinen. Von den denarii frisionici

---

et Roth. 62). — Cf. Cap. inc. N. 242 (II, 128), 2 si quis percusserit sacerdotem, i. e. presbyterum sive diaconum, decretum est, ut det poenam auri libras 10, id est sol. 720.

[1]) Beispiele bei Waitz, Ueber die Münzverhältnisse (Abhandlungen der Göttinger Wissensch. Gesellsch., XXXIII) p. 39. — [2]) Exinde habui ... 5 solidos auro ... Modo recepi ego ... duodecim solidos argentos ... qui sunt toti insimul solidos decem et septem (Urk. von 785, citirt von Waitz a. a. O. — [3]) Exempla brevium, circa 810 (Capit. I, 251): est ibi de argento numidato sol. 3. Habentur ibi inaures aurei 4, pensantes denarios 17. Sunt ibi calices argentei — — unus pensat sol. 30, alter ... sol. 15 etc. Vgl. Cap. Monast. 817 c. 57: et libra panis 30 solidis per 12 denarios metiatur. Die Schätzung des Pfundes ist ungewöhnlich, aber die Zusammensetzung des Solidus aus 12 Denaren beweist, dass die Berechnung auf Silber zurückgeht. — [4]) L. Fris. Add. II, 44. Si quis alium unguibus crataverit, ut non sanguis, sed humor aquosa decurrat, quod cladolg vocant, ter 10 den. Fresionicis componat.

kann man nur sagen, dass sie eine kleinere Scheidemünze gewesen sein müssen, etwa nach der Art der englischen Skeats, denn sie kommen vor in einem Falle, wo die gewöhnliche Eintheilung offenbar zu massiv war, und die erforderliche Schattirung nicht hervorbringen konnte.

Sonst macht die Lex Gebrauch von Denaren, die Tremissen gleichgestellt werden, und deren also drei auf den Solidus gehen. Nach den geringen Ziffern der Bussen zu urtheilen kann man diese Denare nicht anders als wie Goldstücke, Goldtrienten auffassen.[1]) Sie erscheinen als „Neue Münze" und stellen deshalb eine karolingische Prägung dar, welche mit den sonstigen Verhältnissen der Silberwährung offenbar in Einklang stehen musste. Es kann kein vollständig absonderlicher Münzfuss für eine Prägung, welche unter dem leitenden Einfluss der karolingischen Regierung entstanden ist, gedacht werden, und daher haben wir den Tremissis oder Golddenar als 12 Silberdenaren gleichwerthig und dem Drittel eines vollen Goldsolidus entsprechend zu denken.

Ausserdem kursirten im Gebiet der Lex Frisionum auch Sibermünzen, und zwar sowohl die gewöhnlichen, zu 12 Stück auf den (kleinen) Solidus[2]), als auch ältere, welche in einem nicht näher bezeichneten Verhältniss zu Pfunden und Unzen veranschlagt wurden.[3]) Was diese letzteren anbetrifft, so lässt sich vermuthen, dass sie nichts anderes als die alten salischen oder ihnen nachgebildete Denare, 40 auf den Solidus, waren und in Folge der früheren Beziehungen zwischen den Franken und den unabhängigen Friesen ins Land gekommen sind. Auf die zähe Ueberlieferung dieser Rechnung fusst das merkwürdige von Heck angeführte Beispiel der Vertheilung des Wergeldes im späteren westerlauwerschen Gewohnheitsrecht.[4])

Die Frage über das gegenseitige Verhältniss der erwähnten Münzsorten wird verwickelt in Folge einer Differenz

---

[1]) Vgl. Heck, 211 ff. Die Ursache der Beibehaltung der Goldwährung für Friesland ist uns nicht bekannt. Sie mag in den Beziehungen zum skandinavischen Norden gelegen haben: — [2]) L. Fries. XIV: LX sol., id est III libras. — [3]) L. F. XV.: per denarios veteres. — [4]) Heck, 224.

im Werthe der Solidi, als der aus Tremisses (Denaren) zusammengesetzten Einheiten, welche für die drei friesischen Provinzen überliefert wird. Die Angaben lauten dahin, dass in Mittelfriesland drei Tremissen in neuer Münze, wie es sich auch gebührt, einen Solidus ausmachen, in Westfriesland dagegen wird der Solidus einmal auf 2½, ein anderes Mal aber auf drei Tremissen geschätzt, in Ostfriesland gleich zwei Tremissen gesetzt.[1])

Wenn wir von diesen rein arithmetischen Angaben zu der Betrachtung der Bussen übergehen, so finden wir keine durchgeführte Vermehrung der Summen für Ostfriesland, welche dem minderen Werthe der ostfriesischen Schillinge entsprechen würde: im Gegentheil halten sich die Ansätze ungefähr auf derselben Höhe wie in den anderen Gebieten, und wir müssen daher annehmen, dass in dieser entlegenen Gegend die Preise niedriger und der Werth des Geldes höher stand. Aus einem ähnlichen Gesichtspunkte würde sich auch die schwankende Relation, die für Westfriesland überliefert ist — das eine Mal drei, das andere Mal zweiundeinhalb Tremissen — erklären. Die Absicht wäre, die Busstarife in neuer Münze den volkswirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend mit Hülfe einer verschiedenartigen Zusammensetzung des Solidus zu ordnen, wobei man im Einzelnen vielfach geschwankt haben mag. Jedenfalls ist wohl zu vermerken, dass in den angegebenen Werthverschiedenheiten keine Andeutung über eine Verwendung verschiedener Münzarten liegt. Ueberall erscheinen die Denare als dieselbe „neue Münze“, aber die aus ihnen zusammengestellten künstlichen Einheiten, die Solidi, in welchen die Mehrzahl der Bussen ausgedrückt ist, entspricht je nach der verschiedenen Lage der Landschaften verschiedenen Werthen. Hätten wir es mit althergebrachten Taxen und verschiedenen einheimischen Geldsorten zu thun, so würden wir unter einander schwer vergleichbare Ziffern vor uns haben. Wie die Sache aber liegt, haben wir es mit Versuchen zu thun die gewohn-

[1]) Add. III, 73: inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam. Inter Wisaram et Laubachi duo denarii novi solidus est. II, 77. Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidus est.

heitsrechtlichen Tarife in karolingischem Gelde auszudrücken, was denn auch zu abgestuften Berechnungen auf Grund der natürlichen Verkehrsverhältnisse führen musste.

Die Beurtheilung der ständischen Unterschiede in der Lex Frisonum gehört in einen späteren Abschnitt, aber schon jetzt müssen wir die merkwürdige Erscheinung der vorwiegend ungeraden Summen und der Brüche bei Aufstellung der Wergelder und mancher Bussen berücksichtigen. Nur das westliche Friesland bietet abgerundete Summen in seinem Tarif, aber auch für ihn giebt es eine Angabe, welche die Ziffern zu Zahlen überführt, welche den ostfriesischen entsprechen. Vorwiegend erscheinen jedenfalls die Wergeldsätze von 53 1/3 Sol. für den Freien (WF. zu 50 abgerundet), 106 2/3 (rsp. 80) für den Nobilis und 26 2/3 für den Liten. Diese Ziffern liessen sich zwar, falls man sie in Golddenare umsetzt, sehr wohl in abgerundeten Summen ausdrücken, aber es kann nicht zufällig sein, dass man zu diesem Ausweg nicht gegriffen hat, sondern bei ungeraden Ziffern und Brüchen stehen geblieben ist. Man kann dieses Verfahren nicht anders als durch eine Ueberführung aus einfacheren Ansätzen auf Grund einer neuen Münzeinheit erklären, und so haben die Sache auch alle Forscher aufgefasst, aber in Bezug auf die Ansätze, welche zum Ausgangspunkte der Berechnung gedient haben, hat man verschieden geurtheilt. Heck hat die Ziffer von 106 2/3 des Wergeldes des Nobilis als zwei Drittel des alten für den Friesen bezeugten Wergeldes von 160 Solidi aufgefasst, indem er seiner Theorie gemäfs den friesischen Etheling als den Friesen *κατ' ἐξοχήν* betrachtet. Den Anlass zu einer derartigen Ueberführung giebt ihm die Bemerkung der Zusätze zur Lex, dass in Ostfriesland der Solidus zu zwei Tremissen gerechnet würde.[1]

---

[1] Heck, 242 ff. Heck nimmt zwar an, dass die 106 2/3 Solidi in karolingischen Vollsolidi gleich 160 Solidi nach einheimischer Berechnung (wie 2 : 3) ausgerechnet worden seien, man sieht aber nicht ein, was ihn berechtigt, diese letzte Summe, welche in einer fränkischen Lex auch für Alemannen und Baiern verbürgt ist, auf die specielle ostfriesische und nordsächsische Berechnung von einem Solidus zu zwei Tremissen zu beziehen. Sie darf im Gegentheil als der gemein germanische Ansatz gelten, und in diesem Falle lässt sie sich auf keine Weise auf 106 2/3 reduciren. Vgl. Heck, 275.

Nach der oben entwickelten Auffassung entspricht eine derartige Berechnung dem Gegentheil des wirklichen Sachverhalts. Auch abgesehen davon, dass der Schilling nur in einer Provinz zu zwei Tremissen gerechnet wurde, in den beiden anderen aber höher, müssen die Summen der Solidi zu zwei Denaren um ein Drittel herabgesetzt werden, falls man sie zu drei Denaren verrechnet, und $106\,^2/_3$ kleinere Schillinge würden nach dieser Berechnung $71\,^1/_9$ grössere ausmachen, eine Reduction, welche beiläufig gesagt der von Heck selbst in Bezug auf die sächsischen Wergelder benutzten[1]) entsprechen würde. Da von einer derartigen Ueberführung nicht die Rede sein kann, so kommt man zu der einfachen Folgerung, dass die Summe von 160 Solidi nicht mit der von $106\,^2/_3$ S., sondern mit einer anderen in Verbindung zu setzen sei — und das kann da nur das Freien-Wergeld von $53\,^1/_3$ S. gewesen sein.

Für das richtige Verständniss der Stellen ist es nicht unwichtig zu beobachten, dass die überlieferten Ziffern eine auffallende Uebereinstimmung in den Grundsummen aufweisen, und dass diese Summen von der Lex selbst aus einer einzigen abgeleitet werden. In allen drei Gebieten steht das Litenwergeld auf $26\,^2/_3$ (bzw. in WF. abgerundet zu 25), in allen drei kehrt die Ziffer $53\,^1/_3$ für den Freien wieder (bzw. WF. 50), in zwei finden wir die Verdoppelung des Wergeldes des Nobilis — $106\,^2/_3$ (bzw. WF. 100), welche in Mittelfriesland durch eine Multiplication mit $1\,^1/_2$ ersetzt wird.[2]) Ganz bestimmt wird auch im Texte der Lex hervorgehoben, dass die Beträge des Nobilis und des Litus aus dem Betrage des Freien durch Multiplication bzw. Theilung

[1]) Bei den Sachsen lautet nämlich die Reduction folgendermafsen: die 1440 des Nobilis sind in localen Solidi zu 2 Tremissen ausgedrückt, welche 960 Solidi zu 3 Tremissen gleich kommen. Die 960 Solidi sind eine Verdreifachung der volksrechtlichen Busse in Folge des Sonderfriedens. Das volksrechtliche Wergeld beträgt also 320 Trientschillinge oder $106\,^2/_3$ Vollschillinge. Das Verfahren geht also von der Verminderung der gegebenen Summen auf $^2/_3$ und nicht von einer Vermehrung derselben auf $^1/_3$ aus. A. a. O. 259. Uebrigens sind die Berechnungen Hecks in diesem Abschnitte besonders willkürlich. Man beachte z. B. das Spiel, welches mit dem Werthverhältniss von Gold und Silber getrieben wird. A. a. O. 244. — [2]) L. Fris. I vgl. Add. III, 73, 78.

gewonnen sind.[1]) Es ist also nicht daran zu denken, dass die Solidi wegen ihres verschiedenen Werthes verschieden verrechnet worden sind, sondern die Ermäſsigung für gewisse Gebiete lag in der verschiedenartigen Zusammensetzung des Solidus aus Denaren. Es scheint sogar, dass die am Schlusse des Abschnitts stehende Notiz[2]), dass die solidi zu drei Denaren zu rechnen seien, für alle Gebiete und nicht bloss für Westfriesland gelten sollte. Wir hätten einen ähnlichen Fall wie in Sachsen, nämlich eine Berechnung aller Wergelder nach gleichmäſsigem Schillingswerthe zu 3 Denaren, obgleich sonst im Osten die Bussen zu 2 Denaren auf den Schilling, im Westen mitunter zu 2 ½ verrechnet wurden. Diese Annahme wird durch zwei Umstände unterstützt. Einmal ist die Berechnung zu 3 Denaren grade für die westliche Provinz bezeugt, wo wir sonst von 2 ½ Denaren auf den Schilling hören. In der mittleren gelten 3 Denare auf den Schilling ohnehin, und was die östliche anbetrifft, so spricht für die Berechnung zu 3 Denaren in diesem Falle die Ziffer von 106 Solidi und 2 Denaren[3]) selbst: die zwei Denare werden ja nicht als ein Schilling, sondern als eine Fraction desselben aufgefasst. Wir haben also in den Ansätzen eine trotz secundärer Abweichungen einheitliche Tabulirung der Wergelder in den drei Landschaften, welche aus dem Wergelde des Freien, aus 53 ⅓ Solidi abgeleitet worden ist.

Wenn es nun gilt die ursprünglichen einfachen Summen, auf welche die in der Lex überlieferten ungeraden Zahlen und Brüche hinleiten, zu ermitteln, so liegt es bei der sehr niedrigen absoluten Höhe der Ziffern und den Drittelbrüchen

---

[1]) L. F. XXII, 90: haec omnia ad liberum hominem pertinent, nobilis vero hominis compositio, sive in vulneribus et percussionibus et in omnibus quae superius scripta sunt, tertia parte maior efficitur, liti vero compositio, sive in vulneribus, sive in percussionibus, sive in mancationibus et in omnibus superius descriptis, medietate minor est, quam liberi hominis. — Add. III, 71, 72: haec omnes compositiones liberi hominis sunt, in nobili homine dimidio maiores, in lito medietate minores. — Die bezeichneten Verhältnisse gelten auch für Wergelder. — [2]) Inter Fli et Sincfalam weregeldus nobilis 100 solidi, liberi 50, liti 25 (solidi denarii 3 novae monetae). — [3]) Inter Laubachi et Wisaram weregildus nobilis 106 solidi et duo denarii.

am nächsten, die fraglichen Summen durch Multiplication mit 3 zurückzurechnen. Das führt uns auf 160, bzw. 320 (240) und 80 Solidi. Das centrale Wergeld des Freien würde also gerade das in der Ripuaria erwähnte Wergeld des Friesen ausmachen. So ist auch die Sache, wenn auch auf Grund anderer Motivirung, von früheren Forschern, z. B. von Brunner, aufgefasst worden.[1] Ich glaube nicht, dass an diesem Hauptergebnisse gerüttelt werden darf. Wohl aber gilt es die Thatsache zu erklären und mit anderen Umständen in Einklang zu bringen: in dieser Beziehung scheint mir die Brunnersche Aufstellung kaum genügend zu sein, und gerade in Hecks Forschungen findet sich manches, was eine bessere Begründung der seiner Theorie so stark zuwiderlaufenden Thatsache ermöglicht.

Was die Erklärung der Umrechnung von 160 Solidi zu 53 ⅓ angeht, so hängt diese Umrechnung offenbar zusammen mit dem Wechsel der fränkischen Währung, welche im Allgemeinen den Silbersolidus an die Stelle des dreimal so theueren Goldsolidus gesetzt hat.[2] Die Drittelung des Betrages entspricht ja eben der Herabsetzung des früheren Metallwerthes der Bussen. Während aber in anderen Gegenden die Drittelung in der Form einer Substituirung des Silbersolidus zu 12 Denaren für den Goldsolidus stattgefunden hat, ist die Goldwährung, wenn auch in veränderter Gestalt, Grundlage der friesischen Münzverhältnisse geblieben, und die Verminderung der Beträge ist demnach als ein unter dem Drucke der Reichsregierung durchgeführter Versuch, die friesischen Bussen auf ungefähr gleicher Höhe mit denen anderer Völkerschaften zu halten aufzufassen. Das 160 Solidi-Wergeld z. B. ist also sowohl im Frankenlande wie auch in Friesland in Geltung geblieben, wurde aber im Westen in Silbersolidi und in Friesland in Golddenaren, deren 160 auf 53 ⅓ Vollsolidi kamen, bezahlt. Bei der entwickelten Auffassung erscheinen die friesischen Bussen als der schlagendste Ausdruck der Bestrebung, die alten Beträge der verschiedenen Völkerschaften auf die reducirten karolingischen An-

---

[1]) Nobiles und Gemeinfreie, Z. f. R.-G. XIX, 95. — [2]) Ich habe dabei das Endergebniss und nicht die vorübergehenden Ausnahmezustände bei den Saliern, da 40 Denare statt der bei anderen Stämmen üblichen 12 gegeben wurden, im Auge.

sätze gleichmäßsig überzuführen. Diese Aufstellung scheint mir nicht nur die erwähnten Hauptthatsachen der Wergeldberechnung zu erklären, sondern auch am besten zu dem Umstande, dass wir schon in dem ursprünglichen Bestande der Lex gelegentliche Bezugnahmen sowohl auf die alte wie auf die neue fränkische Silberprägung finden, zu passen.

Wie erklärt sich aber bei dieser Annahme die in den Zusätzen bezeugte dreifache Erhöhung der Wergelder? Schwerlich durch eine Umrechnung von alten Beträgen in Silberwährung, wie von Brunner vermuthet wurde. Denn, erstens, falls man dieses annimmt, so lässt sich die eben entwickelte Theorie einer nachträglichen Verminderung der alten Sätze nicht aufrechterhalten. Zweitens aber herrscht, wie Heck gezeigt hat, die Goldwährung in der ganzen Quelle mit alleiniger Ausnahme der in den Titeln XIV und XV auf ganz andere Weise ausgedrückten Summen, und die Verdreifachung der simpla compositio erleidet bezeichnende Ausnahmen, die bei einer durchgängigen Umrechnung unerklärlich gewesen wären. Heck hat auch den Ausweg aus der Verlegenheit gefunden, indem er die Verdreifachung als eine zeitweilige Erhöhung in Folge eines Sonderfriedens dargestellt hat.[1]) Bei dem eigenthümlichen Verhältniss der fränkischen Regierung zu den Friesen ist es keineswegs zu verwundern, dass man die volksrechtlichen, plötzlich herabgeminderten Ansätze zum Schutze des Friedens nachträglich zu gering fand und die Sicherheit durch erhöhte Bussen zu schützen suchte. Schon im Texte der Lex lassen sich Anläufe dazu in der Behandlung einzelner Vergehen aufweisen[2]), aber eine durchgehende Verdreifachung der Beträge hat erst in den Zusätzen stattgefunden. Wann diese Zusätze eigentlich verzeichnet worden sind, lässt sich des Näheren nicht ermitteln. Interessant aber ist es, dass man, nach Hecks Beobachtungen, nach einiger Zeit zu den ursprünglichen volksrechtlichen Beträgen zurückgekehrt ist, von denen sich auch die Bussen der späteren Quellen herleiten.

11. Bei den Sachsen hat der karolingische Silbersolidus auch Eingang gefunden und wir treffen in dem Capitulare Saxonum von 797 die gewöhnliche Weisung über dessen

---

[1]) Heck, 235. — [2]) L. F. VII, VIII.

Geltung[1]) (in argento duodecim denarii solidum faciunt). In der etwas älteren Lex Saxonum wird der Gegensatz zwischen zwei verschiedenen Solidi, einem grösseren zu drei Tremissen und einem kleineren zu zwei, aufgedeckt.[2]) Beide Arten von Solidi haben Umlauf in denselben Gegenden und ihr Verhältniss zu einander wird mit dem Werthverhältniss zwischen einem Ochsen von 12 Monaten und einem solchen von 16 verglichen. Aber während der grössere Solidus zur Berechnung der Bussen im Allgemeinen benützt wird, werden Wergelder in kleinen Solidi gezahlt.[3]) Die verschiedene Zusammensetzung der Solidi wird also hier etwas abweichend von dem, was wir in Friesland beobachtet haben, benützt. Provincielle Unterschiede in der Bewerthung der Gegenstände werden wohl auch in diesem Falle berücksichtigt und zwar mit ziemlicher Umständlichkeit in den beigefügten Taxen. Aber es findet kein Versuch statt, diese Unterschiede durchgängig in verschieden zusammengesetzten Schillingen auszudrücken. Dagegen wird der Unterschied dieser letzteren ausschliesslich bei Verrechnung der Wergelder gebraucht. Die Thatsache, dass gerade Wergelder in kleineren Solidi gezahlt werden, scheint darauf hinzudeuten, dass wir es mit einer zähen einheimischen Ueberlieferung zu thun haben und dass die kleineren Solidi den alten sächsischen

[1]) Cap. Sax. (I, 72), c. 11: illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum: id est bovem annoticum utriusque sexus autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido; similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit, et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. De avena vero Bortrinis pro solido uno scapilos quadraginta donant, et de sigale viginti; septemtrionales vero pro solidum scapilos triginta de avena et sigale quindecim. Mel vero pro solido Bortrensi sigla una et medio donant; septemtrionales autem duos siclos de melle pro uno solido donent. Item ordeum mundum sicut et sigale pro uno solido donent. In argento duodecim denarios solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem conpositionis sunt. — [2]) L. Sax. 66: Solidus est duplex: unus habet duos tremisses, quod est bos anniculus duodecim mensium vel ovis cum agno; alter solidus tres tremisses, id est bos 16 mensium; maiori solido aliae compositiones, minori homicidia compcnuntur. Dann folgen zwei je nach den Handschriften verschiedene Taxen. Vgl. über die Frage Seebohm, Tribal custom, 218 ff. — [3]) L. Sax. 16: solvatur autem (multa vulnerum liti) solido maiori bezieht sich nicht auf das Wergeld, sondern auf gewöhnliche Bussen. Vgl. Sohm in der Aus-

Münzeinheiten besser entsprachen als die grossen zu drei Tremissen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach als fränkische aufzufassen sind. Von diesem Gesichtspunkte können wir retrospectiv noch einen Strich der Charakteristik der friesischen Münzzustände hinzufügen: auch dort hängt wohl die Differenzirung des Solidi mit der Tradition einer kleineren einheimischen Münzeinheit zusammen, sie ist eben nicht erfunden worden, um Schattirungen in der Bewerthung der Gegenstände zu notiren. Während sie aber in Friesland vornehmlich aus volkswirthschaftlichen Beweggründen benutzt wurde, hat sie in Sachsen Spuren in der strafrechtlichen Formulirung der Bussen hinterlassen.[1])

12. Ich möchte die Hauptergebnisse der Voruntersuchung über die Münzverhältnisse schliesslich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. Die zu Anfang der karolingischen Periode stattgefundene Umgestaltung der Münzverhältnisse hat bei den Franken die ältere Goldwährung durch eine Silberwährung ersetzt und ist auch in die vom Frankenreiche abhängigen Landschaften eingedrungen, obgleich in diesen vielfache Spuren anderer Zustände zum Vorschein kommen.

---

gabe der Mon. Germ., Anm. 34, p. 55. — In diesem Zusammenhange muss man übrigens einer auffallenden Schwierigkeit gedenken. Wie soll man die Notiz über die Berechnung der Solidi zu 2 Tremissen im Einzelnen anwenden? Falls man dieselbe ausschliesslich auf Todtschlagsfälle bezieht, so kommt man in die Verlegenheit, schwere Verletzungen, welche mit dem ganzen Wergeld gebüsst werden sollten — z. B. bei Entmannung, bei Abhauen beider Arme und dergleichen —, mit grösseren Summen als die Tödtung selbst sühnbar zu denken, und das ist nur das schlagendste Kennzeichen der Thatsache, dass die Verhältnisse zwischen Bussen einerseits und Wergeldern, ganzen sowie halben, andererseits, in Unordnung gekommen sind. Wie soll man z. B. die Bussen von 720 Solidi für den Verlust von Arm oder Bein beim Adaling, in 2160 Tremissen ausgedrückt, als die Hälfte seines Wergelds, das ja bloss 2880 beträgt, auffassen? Es sieht aus, als ob die Notiz über die Geltung der Solidi zu 3 bzw. 2 Tremissen als eine nachträgliche Erweiterung zu Bestimmungen, welche durchgängig in dem Verhältnisse von 2 Tremissen auf den Solidus gedacht worden sind, anzusehen ist.

[1]) Ich brauche wohl kaum daran zu erinnern, dass der Ausdruck tremissis in der L. Saxonum und in der L. Frisionum eine verschiedene Bedeutung hat: in der ersten entspricht er 4 fränkischen Denaren, in der zweiten 12. Aber bei der Zusammensetzung des Solidus kommt es auf das Verhältniss an.

II. Volkswirthschaftlich wurde diese Umgestaltung nicht nur durch die technische Verwirrung der Münzverhältnisse, sondern auch durch die Vertheuerung des Geldes und die Seltenheit von Gold hervorgerufen, und führte bei einer ungefähren Drittelung des Metallwerthes der Münzen zur nominellen Rückkehr zu den früh merovingischen Taxen.

III. Was die Busssysteme anbetrifft, so ergab sich in Folge der Münzreform die Möglichkeit den Anforderungen der Buss- und Wergeldtarife nachzukommen, und es fand also in Wirklichkeit weder eine Umrechnung, noch eine Herabsetzung derselben statt, sondern eine Anpassung an die veränderte ökonomische Lage.

IV. Die Ausnahmestellung der salischen Bussen war lediglich durch Rücksichten der Fiscalität bestimmt und liess sich in Folge der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse nicht länger als bis zum Schlusse der Regierung Karls des Grossen aufrecht erhalten.

V. Die Abstufungen in der Zusammensetzung der Solidi in Sachsen und Friesland (Solidi zu 2 und zu 3 Tremissen) sind theilweise durch eine Ueberlieferung von einheimischen Münzsorten zu erklären, zum Theil aber auf Unterschiede in der Werthschätzung der Hauptgegenstände des Lebensbedarfes in verschiedenen Gegenden zurückzuführen.

VI. Die friesische Münzrechnung beruht auf einer der fränkischen Silberwährung angepassten Goldprägung, welche in demselben Verhältniss der Drittelung zur früheren merovingischen Währung wie die neue karolingische Silberprägung steht.

II. **Die Ständegliederung.**

1. Die Münzverhältnisse gewähren gleichsam den Schlüssel, mit dessen Hülfe die Probleme der Ständegliederung in den Volksrechten erschlossen werden können. Indem wir nun zu diesen letzteren übergehen, wird es gerathen sein, wieder mit dem fränkischen Kreise, der am besten bekannt ist, anzufangen und erst später zu dem oberdeutschen und dem niederdeutschen überzugehen. Der fränkische Rechtskreis wird ausser den zwei älteren Leges durch eine jüngere, karolingische, die Ewa Chamavorum, und zahlreiche Capitu-

larien gebildet. Der vorkarolingische Zustand beruht bekanntlich auf einer gleichartigen Stellung der vollfreien Franken (Franci, Salii, Ripuarii, ingenui), denen die Staatsangehörigen römischer Herkunft und römischen Gesetzes einerseits, die schutzpflichtigen Freigelassenen und die fränkischen Halbfreien (liti) andererseits, regelmäfsig mit dem halben Wergeld, gegenübergestellt werden. Der Dienst beim König begründet eine persönliche Bevorzugung, welche durch dreifaches Wergeld gekennzeichnet wird, aber zu keiner erblichen Standeserhöhung Anlass giebt. Wenn man von derselben absieht, so stellt sich die Masse der Freien als scharf nach zwei Richtungen gegliedert dar: einerseits schaffen Unterschiede der Herkunft und des persönlichen Rechts eine Minderwerthigkeit der Römer, aber keine eigentliche Ständeminderung derselben, denn in socialer Beziehung sind Franken und Romanen in denselben gesellschaftlichen Stellungen als Gefolgsleute, Grundbesitzer, Kaufleute, Handwerker, Bauern anzutreffen, obgleich die ersten wohl in den höheren, die letzten in den niedrigen Stellungen öfter vorkommen. Andererseits begründet das Patronat Vollfreier über abhängige Leute Liten und Freigelassene eine Unterordnung dieser letzten, welche als ein wirklicher Standesunterschied zu betrachten ist und sich auch in einer Minderung des Wergeldes ausdrückt. Die typischen Wergelder der Franken sind demgemäfs 200 und 100 Solidi, oder im merovingischen Neustrien 8000 und 4000 Denare.

Ausser den früher besprochenen Wirkungen der Münzreform, welche Silbersolidi an die Stelle der Goldsolidi, erst bei den Ripuariern, dann auch bei den Saliern, substituirte, erfahren wir nur Weniges über direkte Veränderungen des Rechts im karolingischen Zeitalter. Im Gebiete des salischen Rechtes bleiben überhaupt die früheren Ansätze in Geltung, so dass bei der Veränderung der Münze das Verhältniss der Stände zu einander gesetzlich unverändert geblieben ist. Der Halbfreie, der Freigelassene und der Romane wurden nach wie vor auf die Hälfte des freien Franken geschätzt. Die Conjectur Hecks, der eine durchgängige Umdeutung der Ingenuusnormen für Freigelassene und sonstige Minderfreie auf kleine Schillinge vermuthet, während

die Vollfreien in grossen Schillingen bezahlt worden seien[1]), entbehrt der Begründung und setzt eine unglaubliche Zweideutigkeit der Rechtsausdrücke voraus. Ausserdem enthält sie auch insofern ein Missverständniss, als sie das vermeintliche Wergeld des cartularius aus dem Wergeld des ingenuus Francus herausschält[2]), und zwar als eine Zahlung in Kleinschillingen. Der salische Freigelassene hatte aber entweder als denarialis eine dem freien Franken ebenbürtige Stellung und theilte also dessen Schicksale in Bezug auf Wergeld. Oder aber, und das waren die meisten Fälle, wurde er in Folge der Freilassung zum römisch-freien tabularius oder cartularius, und da bekam er nur ein 100 Solidi-Wergeld, welches unmöglich auf 200 Schillinge umgedeutet oder umgerechnet werden konnte. Heck hat sich auch auf nichts als auf eine vermeintliche Analogie mit der Ripuarischen Rechtsentwickelung zu berufen.

Worin bestände nun diese Analogie? Heck will uns überzeugen, dass im Ripuarischen Capitular von 803 die Sklaven des Königs und der Kirche sammt den Liten das erhöhte Wergeld von 100 Solidi bekommen hätten, während der Cartularius als ingenuus zum Wergeld von 200 Solidi, selbstverständlich Kleinschillinge, hinaufgerückt sei: diese Veränderung finde ihren Ausdruck in der karolingischen Recension der Ripuaria. Das hänge wieder mit der Beibehaltung der Grossschillinge für die Vollfreien zusammen.[3])

---

[1]) A. a. O., 200. — [2]) p. 173. — [3]) Keine kurze Berücksichtigung wird dem Original gerecht werden können. Ich möchte an dieser Stelle den Wortlaut dieser merkwürdigen Auseinandersetzung citiren. S. 176: „Es lag nahe auf solche Personen (Freigelassene und Minderfreie) die scheinbar für jeden Freien bestimmte Ingenuusnorm in Anwendung zu bringen. Aber freilich, die Rechtsübung beschränkte das hohe Wergeld auf den Adaling. Indessen neben dem grossen Schilling stand der kleine. Der Ausdruck Schilling bezeichnet nicht nur den Vollsolidus zu 40 Denaren, sondern auch die kleine Goldmünze von 12 Denaren (modificirter Trient). Deshalb konnte man auf den Gedanken verfallen, die Rechtsübung mit dem Wortlaute des Gesetzes dadurch in Einklang zu bringen, dass man den Doppelsinn von ingenuus mit dem Doppelsinn von Solidus compensirte, das Wergeld von 200 grossen Schillingen den alten ingenui reservirte und den ingenui der neueren Uebersetzungstechnik das gesetzliche Wergeld in kleinen Schillingen gewährte. Nachdem auf diese Weise die kleinen Schillinge in die

Schliesslich seien beide Ingenuuswergelder in der karolingischen Fassung des Titels XXXVI, 5 zusammengezogen worden, entsprechend der Ausgleichung der salischen Wergelder unter Ludwig dem Frommen.[1]) Statt die Willkürlichkeit dieser Einfälle des Weiteren aufzudecken, ziehe ich es vor, eine Reihe von einfachen Erwägungen, die meiner Ansicht nach dagegen sprechen, zu erwähnen. Ich brauche nicht darauf zurückzukommen, dass die erwähnte Hypothese, wie früher ausgeführt worden, einen unfassbaren Bestand des Solidus, der bald als Klein-, bald als Grossschilling herhalten soll, voraussetzt. Ich möchte jetzt darauf hinweisen, dass die Bedeutung des homo regius und des homo ecclesiasticus, von denen im Capitular gehandelt wird, im Texte der Lex wie kaum etwas Anderes erläutert und festgestellt ist. Sie sind Freigelassene des Königs und der Kirche. Nicht nur, dass die Lex Ripuaria ihnen ausführliche Titel widmet, sie werden auch immer wieder im Gegensatze zu Vollfreien und Sklaven gebracht. Die Glosse — i. e. fiscalinus —, welche dem homo regius im Capitulare hinzugefügt ist, kann nichts an dieser Bedeutung ändern, denn sie führt nicht den Begriff der Sklaverei mit sich, sondern den des Colonats — sie deutet auf die Colonen des Fiscus.[2]) Die neue Regel des Capitulars wird auch ausdrücklich auf den X. Titel der Lex,

gesetzlichen Bussen eingedrungen waren, haben sie durch Umrechnung der übrigen Stände die Alleinherrschaft erlangt. Dass die Ergebnisse einer solchen Interpretation durch einen gesetzgeberischen Act fixirt worden sind, ist sehr wahrscheinlich, aber freilich für das ripuarische Recht nicht sicher.“ Vgl. 182: „Wenn man jedem Freien das Wergeld von 200 Kleinschillingen gab, dann waren die alten regii und ecclesiastici schon versorgt. Dann musste dieser Stand mit dem niederen Wergelde (von 100 Solidi) unter den Unfreien gesucht werden. Und sobald man die Ausdrücke regius und ecclesiasticus auf die Unfreien bezog, musste das Bedürfniss, die Ingenuusnorm auf jeden Freien zu beziehen, verstärkt werden. Doch scheint die Umdeutung der Ingenuusnorm das Primäre, die Umdeutung der zweiten Art erst durch das Capitulare vollendet zu sein.“

[1]) Heck, 183. — [2]) Namentlich zu beachten Cap. ital. 801, c. 6 (I, 205): Aldiones vel aldianae ad ius publicum pertinentes ea lege vivunt in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel lites vivunt in Francia. Cap. 803—813, c. 4 (I, 143): ut homines fiscalini sive coloni aut servi.

der sich mit den Freigelassenen des Königs und der Kirche beschäftigt, bezogen. Das Fehlen des tabularius oder cartularius ist allerdings als absichtlich zu vermerken, aber eine Erklärung dafür liegt nahe: die Veränderung des Capitulars bestand darin, dass der Lite ein Wergeld von 100 Solidi statt der früheren 36 bekam, und daher auf eine Höhe mit den schutzpflichtigen Freigelassenen aller Art gesetzt wurde.[1]) Dabei fiel der Grund weg, ihn von den Freigelassenen von Privatpersonen ständisch zu unterscheiden. Da die neue Gesetzesfassung in der Form einer Aufzählung der verschiedenen Arten von abhängigen Leuten bestand, so wurden neben den Königsleuten und den Kirchenleuten die Liten als Inbegriff aller „Herrenleute", wenn man sich so ausdrücken kann, erwähnt.

Was die Regel über den Todtschlag von Klerikern anbetrifft[2]), so ist ihr Wortlaut so einfach und klar, dass er keiner weitläufigen Commentare bedarf. Alle Geburtsstände der Ripuarier werden aufgezählt, und zwar — Sklaven, welche mit 36 Solidi, homines regii et ecclesiastici, Freigelassene des Königs und der Kirche, welche mit 100 Solidi, Liten, mit Einschluss der Freigelassenen von Privatleuten, welche mit 100 Solidi, Freie (liberi, ingenui), welche mit 200 Solidi bezahlt werden. Die Fassung ist karolingisch, und es darf daher die vorausgesetzte Gleichsetzung des tabularius mit dem litus nicht Wunder nehmen. Was die Freien anbetrifft, so wird der Stand als gleichartig angesehen und ausdrücklich mit 200 Solidi taxirt, und selbst Heck nimmt Anstand hier 200 bzw. 666 $^2/_3$, abgerundet 600 zu verstehen. Eine erwünschtere Recapitulation der in karolingischer Zeit geltenden Ständeverhältnisse könnte überhaupt nicht geliefert werden, und sie zeigt mit einer Klarheit, welche jeder Missdeutung vorbeugen sollte,

---

[1]) Cap. X. Homo regius, id est fiscalinus, et ecclesiasticus vel litus interfectus centum solidis componatur. In den Titeln IX und X der Lex wurde das Wergeld von 100 Solidi dem homo regius und dem homo ecclesiasticus bereits vindicirt, der Lite hatte aber sonderbarer Weise nur 36 Solidi wie auch der bessere Sklave. — [2]) Lex Rip. XXXVI, 5 (Texte 13): Si quis clericum interficerit iuxta quod nativitas eius fuerit ita componatur. Si servus, sicut servum. Si regius aut ecclesiasticus, sicut alius regius aut ecclesiasticus. Si litus, sicut litus. Si liber, sicut alium ingenuum cum 200 solidis componat.

dass im Gebiete des Ripuarischen Rechts bei dem Uebergange zur karolingischen Periode keine Verschiebung der gesetzlichen Stände in Folge von Missdeutung stattfand, sondern die frühere Reihe und das frühere Verhältniss der Stände im Allgemeinen beibehalten wurde. Nur die Veränderung wurde getroffen, dass der Lite nach dem Vorgange der Lex Salica das Wergeld von 100 Solidi bekam, wobei der Stand mit dem nahestehenden der Privatfreigelassenen zusammengestellt wurde.

2. Wenn also keine radicale Verschiedenheit in der rechtlichen Auffassung der fränkischen Stände während der karolingischen Periode eingetreten ist, so kann man doch nicht sagen, dass Andeutungen in Bezug auf factische Veränderungen in der Gruppirung der Gesellschaft in juridischen Quellen fehlen. Es ist öfters darauf hingewiesen worden, dass die Antrustionen factisch verschwinden, obgleich ihr erhöhtes Wergeld nie abgeschafft worden ist.[1]) Es giebt aber auch andere, keineswegs bedeutungslose terminologische Fingerzeige, welche auf factische Ständeverschiebungen hinweisen. Der Hauptstand in der Gesellschaft wird wie früher als ingenui und liberi bezeichnet und sehr häufig erscheint in demselben Sinne der Ausdruck Franci[2]), während Hinweise auf die andere Abtheilung, die Romani, fehlen. In Verbindung mit dieser Einseitigkeit gewinnt auch die Bezeichnung von Franci eine eigenthümliche Färbung. Es werden unter Franci namentlich diejenigen Freien verstanden, welche in Heer und Gericht die öffentlichen Pflichten zu erfüllen haben. Karl der Kahle lässt im Edictum Pistense die Grafen eine genaue Musterung anstellen, wie wiele Freie in ihren Bezirken wohnen, wer von ihnen zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet ist, und die Erhaltung dieser Klasse in gutem Stand wird, als besonders wichtig gegen Eingriffe und Vergewaltigungen in Schutz genommen.[3])

---

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte, III², 521 ff. — [2]) Cap. legi Sal. add. 3 (I, 292): De XIV capitulo legis Salicae. Si quis ingenuus ancillam alienam in coniugium acceperit, ipse cum ea in servitio inplicetur — — similiter et si Francus homo alterius ancillam in coniugium sumpserit. — Cf. Resp. misso cuidam 801—804?, c. 8 (I, 145). — [3]) Capit. II, 321, c. 26: ut pagenses Franci, qui caballos habent vel

Um den Franken die Gerichtsfolge zu erleichtern, wird es festgesetzt, dass in angrenzenden Grafschaften die Dingtage nicht zusammenfallen dürfen, so dass es den Franken und Vögten, welche in mehreren Grafschaften über Grundbesitz verfügen, ermöglicht wird an den verschiedenen Dingstätten zu erscheinen.[1] Daneben wird noch besonders derjenigen gedacht, welche an den König Kopfzins oder Grundzins zu bezahlen haben, so dass man sich diese Schicht der Bevölkerung nicht als eine von Zinsen an den König befreite vorzustellen hat.[2] Dementsprechend finden wir auch Erwähnungen von armen (verarmten?) Franken, die auf kleinen Gütern oder auf des Königs Gütern sitzen, Kopfzins leisten und nahe daran sind ihre Unabhängigkeit für gehörige Versorgung aufzugeben.[3] Die Hauptschicht besteht aber, wie

---

habere possunt cum suis comitibus in hostem pergant, et nullus per violentiam vel — — oppressionem talibus Francis suas res aut caballos tollat. — C. 27: — — comites — — diligenter inquirant, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneant qui per se possunt expeditionem facere etc. Cf. praeceptum pro Hispanis 844, c. 1 (II, 259, 260): — — sicut caeteri Franci (liberi in praeceptum von 815; I, p. 261) homines cum comite suo in exercitum pergant — — et wactas facere non negligant.

[1]) Ed. Pist. 32 (II, 324): ut conlimitanei et vicini comites in una die, si fieri potest, mallum non teneant — — propter Francos homines et advocatos qui ad utraque malla non possunt occurrere. — — Et ipse sic mallum suum teneat, ut barigildi eius et advocati, qui in aliis comitatibus rationes habent, ad suum mallum occurrere possint. — [2]) Ed. Pist. 28 (II, 322): ut illi Franci, qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel ad alterius cuiuscumque servitium se non tradant. Cf. Theod. vill. 805, c. 15 (I, 125); Ansegisi cap. IV, 35 (I, 442). Vgl. Mayer, Verfassungsg. Deutschlands und Frankreichs, I, 11 ff. und das Referat von Stutz, Z. f. R.-G. XXI, 125. — [3]) Ed. Pist. 34 (II, 325): quidam comites nostri nos consuluerint de illis Francis hominibus qui censum regium de suo capite, sed et de suis rescellis debebant, qui tempore famis necessitate cogente se ipsos ad servitium vendiderunt. — — Quia non in lege Salica ex hoc expressus quiddam invenimus, continetur tamen in tertio capite libro, cap. XXIX de homine libero. — Epist. Carisiaca ad Hludowicum, Regem Germ. 858, c. 14 (II, 438): iudices vero villarum colonos distringant, ut non ecclesiasticas homines, vel Francos pauperes aut alienos servos propter privilegium regium opprimant. — Cf. Capit. de villis, c. 4 (I, 83): (familia nostra) ad reliquos homines iustitiam eorum reddere studeant, sicut lex est, pro frauda vero nostra, — —

gesagt, aus Kriegs- und Gerichtspflichtigen, und ihren Bestand sucht man in der späteren Karolingerzeit durch Namenregister und Vereidigung der Behörden sicher zu stellen.[1]) Da die Verpflichtungen der Franken hauptsächlich mit ihrem Grundbesitz zusammenhängen, so ist der Stand mittelbar zu einer Klasse erblicher Grundbesitzer geworden, schwindet aber bekanntlich durch Ergebungen verschiedener Art immer mehr zusammen. Als eine Aristokratie ist er keineswegs aufzufassen, wohl aber könnte man sich versucht fühlen ihn mit den activen Bürgern alter und moderner Staaten zu vergleichen.

Im Gegensatz zu ihm erscheint ziemlich früh eine Zusammenfassung der Minderfreien auf Grund von socialen Merkmalen. Die frühere, nationale Ausscheidung der Romanen tritt, wie gesagt, mehr und mehr in den Hintergrund, dagegen schliessen sich Gruppen aneinander, welche, ursprünglich aus verschiedenen Bestandtheilen erwachsen, in ihrer gesellschaftlichen Lage sich einander genähert haben. Der Gegensatz wird bereits im Dekret Childeberts II. (596) fühlbar, in welchem der Dieb, wenn er ein Franke, anders behandelt wird als falls er ein Minderer, ein Schwächerer ist.[2]) Dieselbe Auffassung findet ihren Ausdruck auch in einem Aachener Capitular Karls des Grossen, wobei aber statt des Ausdruckes Francus in bezeichnender Weise der andere — ein Mann von guter Geburt gebraucht worden ist.[3]) Damit könnte ein Landangesessener und zu einer der in der Nachbarschaft bekannten Sippen gehöriger Mann im Gegensatze

---

familia vapuletur. Franci autem, qui in fiscis aut villis nostri commanent, quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant, et quod pro frauda dederint, ad opus nostrum veniat.

[1]) Cap. missorum Silvacense a. 853 (II, 274); istum sacramentum iurabunt centenarii: — — Et de Francis hominibus in isto comitatu et in meo mynisterio commanentibus nullum recaelabo, quantum recordari potuero, ut per brevem vobis missis dominicis non manifestem. Cf. Ed. Pist. c. 27. — [2]) Childeberti II decretio, c. 8: iudex criminosum latronem — — ligare faciat, ita ut, si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur. — [3]) Cap. Aquisgran. 801—813, c. 12 (I, 171): ut homines boni generis qui infra comitatum inique vel iniuste agunt, in praesentia regis ducantur, et rex super eos districcionem faciat.

zu Landstreichern gemeint sein: bei dem Vergleiche mit Childeberts Dekret könnte man auch Anderes — nämlich einen Unterschied zwischen Leuten höheren und geringeren Ranges vermuthen. Die Quellen lassen aber auch eine Beleuchtung in noch einer dritten Richtung zu — nämlich nach dem Unterschied zwischen Angehörigen von Grund besitzenden Familien und Hintersassen. Diese letzten werden in den späteren Karolingischen Quellen in ihrem ärmlichen Zustand kaum von den Hörigen unterschieden. Deshalb beginnt auch eine Ablösung dieser Gruppe, obgleich aus persönlich freien Leuten bestehend, vom Stande der Franci. Es werden für sie besondere processuale Mittel und eigenthümliche Strafen ausgebildet — die körperlichen Züchtigungen kommen allmählich in Gebrauch.[1]) Die Anlehnung an Formen der „römischen" Freiheit lässt sich im Hinblick auf den Gegensatz zu den Franci vermuthen, aber die Minderfreien der Karolingerzeit können nicht ausschliesslich als Leute romanischer Herkunft oder römischer Freilassung betrachtet werden. Die Verbreitung des Reichsrechts hat den nationalen Gegensatz innerhalb des Frankenlandes im Wesentlichen verwischt, und ausserdem müssen sich an die Stämme

---

[1]) Constit. Carisiac. a. 861 (II, 302): Salva constitutione et inpostmodum iure firmissimo permanente, quae in capitulari avi et patris nostri ex hoc scripto habetur, quilibet Francus homo convictus, quia bonum denarium, id est merum et bene pensantem, post hoc bannum nostrum eiecerit, medietatem Francilis banni componat. De colonis autem et servis cuiuslibet potestatis — — aut ictibus, prout videri competeret, aut minutis virgis cum ratione et discretione illum, qui denarium bonum reiecerit, castiget. — — Missi autem nostri colonos et servos pauperes cuiuslibet potestatis non mallent nec bannum Francilem solvere cogant, sed advocatus eorum — —, sicut lex est, malletur. Et unusquisque advocatus pro omnibus de sua advocatione — — unum tantum integrum bannum componat in convenientia, ut cum ministerialibus de sua advocatione quos invenerit contra hunc bannum nostrum fecisse, sicut supra diximus, cum necessaria et moderata discretione castiget. Et si causa exegerit, ut advocatus de uno solo colono vel servo malletur, quia contra bannum nostrum fecerit, nolumus, quia nec lex est, ut, sicut audivimus aliquos interprendere, advocatus Francus suam legem, sed coloni vel servi de sua advocatione legem componat: nisi forte ipse eum in hoc induxerit, qui contra nostrum fecerit bannum. Cf. Ed. Pist. c. 30.

„römischer" Leute eine bedeutende Anzahl von Franken auf Grund der Hintersassen- und Clientelverhältnisse angelagert haben.[1]) Die Stellung dieser Minderfreien in Bezug auf Wergeld lässt sich im Einzelnen nicht verfolgen, die Vermuthung liegt aber nahe, dass diese aus Colonen, Fiscalinen, Freigelassenen und Liten bestehende Classe sich mit der Schätzung zu 100 Solidi begnügen musste.

Es ist wichtig festzustellen, dass im karolingisch-fränkischen Sprachgebrauche keine ausgebildete aristokratische Steigerung sich findet. Der Ausdruck nobilis kommt öfters vor, es entspricht ihm aber keine bestimmte ständische Vorstellung. Der Sprachgebrauch der Capitulariensammlung ist in dieser Beziehung lehrreich. Wir treffen nobilis in so verschiedenen Zusammenstellungen, dass mit ihm offenbar ganz verschiedene Begriffe verbunden werden und schliesslich nur der Boden der Bevorzugung, des Ansehens allen Ausdrücken gemeinsam bleibt. In dem Capitulare Pistense z. B. wird über den Untergang von manchen nobiles aus dem Stande der Bischöfe und auch aus anderen Ständen geklagt.[2]) Man denkt hier unwillkürlich an die Vornehmen höchsten Ranges, und die Titulatur der nobiles im Coblenzer Vertrage zwischen Lothar, Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen passt auch vollkommen zu einer solchen Deutung: dort unterzeichnen nämlich neben den Bischöfen drei und dreissig nobiles, die als die höchsten Würdenträger der drei Reiche sich herausstellen.[3]) Daneben werden aber so spät wie auf dem Concil zu Tribur nobilis als libertate notabilis aufgeführt und abwechselnd mit ingenuus gebraucht.[4]) Auf demselben Concil wurde der Fall besprochen, dass ein edler Franke mit einer Edlen aus Sachsen (nobilem de Saxonia uxorem) sich nach sächsischem Rechte verheirathet habe.[5]) Der sächsische Adel ist bekanntlich eine

[1]) Waitz, Verfassungsg. IV², 338 ff. — [2]) Capit. II, 305: ideo nobiles nostri et de episcopali ordine, et de aliis ordinibus interierunt. — [3]) Capit. II, 154: Haec sunt nomine episcoporum qui — — consuluerunt cum nobilibus ac fidelibus laicis firmitatem quam gloriosi reges — — inter se fecerunt. — — — Haec nomina laicorum. Cf. II, 90: episcoporum et nobilium consultu. — [4]) Conc. Trib. 895 (II, 225). — [5]) Ib. II. 207.

sehr bestimmte und bedeutende Grösse, und so scheint ihm eine fränkische Aequivalenz gefunden worden zu sein. Wenn man aber näher zusieht, so finden sich auf fränkischem Boden verschiedene Anlässe zu einer solchen Bezeichnung, ohne dass sie etwas anderes denn eine relative Steigerung des Ansehens bedeuten sollte. Im politischen Sprachgebrauch haftet sie namentlich an Leuten, welche durch ihre amtliche Stellung bevorzugt werden, und kann möglicherweise auf gute Abkunft hinweisen.[1]) Besonders häufig kommt sie aber in Akten vor, welche einen kirchlichen Ursprung haben. Da hängt sie wohl mit den Ueberlieferungen des lateinischen Sprachgebrauchs zusammen und erscheint als Höflichkeitsformel in Bezug auf angesehene Leute. In einem Capitular, welches vom Lesen der Canones handelt, steht z. B. eine Notiz über die Ergebung von Söhnen vornehmer und armer Leute (nobilium vel pauperum) an die Kirche, welche nicht im Standessinne verstanden werden kann.[2]) Bei der Untersuchung des Thatbestandes geistlicher Güter wird eine Inquisition durch nobiliores, den besseren Leuten aus der Nachbarschaft gefordert[3]), und ebenso wird das bessere Recht einer Partei in einer Streitsache um den Besitz einer Pfarrei oder Kirche durch das Zeugniss von Leuten von gutem Leumund und guter Geburt bekräftigt.[4]) Bei einer derartigen Zusammenstellung ist es wohl klar, dass die bezeichneten Fälle sich auf keine scharfe ständische und terminologische Unterschiede reduciren lassen. Am wenigsten

[1]) Capit. missor. 802—813, c. 3 (I, 147): comites quoque, et centenarii, et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant, sicut in alio loco decretum est. — Hlotharii cap. miss. 832, c. 5 (II, 64): de iudicibus inquiratur, si nobiles et sapientes et Deum timentes. — [2]) Cap. ad lection. canonum, c. 23 (I, 108): de filiis nobilium vel pauperum qui offeruntur. — Der Sprachgebrauch kann aus dem Capitular von Pavia a. 845—850, c. 3 (II, 81) erläutert werden: quidam vero laici, et maxime potentes ac nobiles, quos studiosius ad praedicationem venire oportebat, iuxta domos suos basilicas habent, in quibus divinum audientes officium ad maiores ecclesias rarius venire consuerunt. Et dum soli afflicti et pauperes veniunt, quid aliud quam ut patienter mala ferant, illis praedicandum est? — [3]) Capit. de rebus ecclesiasticis c. 787—813? (I, 186), c. 2. Cf. I, 230. — [4]) Capit. a sacerdotibus praeposita a. 802 (I, 107), c. 17: adhibitis veracibus et nobilibus testibus quod repetit confirmando vindicet.

lässt sich die Wirkung einer germanischen Standesbezeichnung, etwa von Edel oder Adaling, merken.[1])

3. Zur fränkischen Rechtsgruppe gehört ein Weisthum über die Eigenthümlichkeiten des Gewohnheitsrechtes im Lande der Chamaven, welches einige auffallende Bestimmungen enthält. Obgleich sowohl ingenuus wie Francus als Ausdrücke gebraucht werden, welche die Zugehörigkeit zum Stande der Freien im Allgemeinen bezeichnen, werden doch wieder die Franci von den ingenui scharf geschieden: die ersten haben ein Wergeld von 600, die letzten eins von 200 Solidi, während Rechtsverletzungen gegen die Leute beider Klassen mit 12 bezw. 8 Solidi gebüsst werden.[2]) Waitz, Sohm, Brunner haben an der Normalbedeutung des ingenuus festgehalten, und den Francus entweder für den Vassallen, oder für den Dienstadligen, der gleichsam in die Fusstapfen des merowingischen Antrustionen getreten sei, erklärt.[3]) Heck dagegen hat eine Spaltung des Standes der Freien in Vollfreie und Minderfreie angenommen und in derselben einen Hauptbeweis für seine Behauptung, dass die Einführung der Kleinschillinge im Gebiete des Ripuarischen Rechts im Wege einer Spaltung des Wergeldes erfolgt sei, gesucht.[4])

Mir scheint weder die eine noch die andere Erklärung vollständig zutreffend zu sein. Was die aristokratische Stellung der Franci im engeren Sinne anbetrifft, so glaube ich nicht, dass sie sich sonst für die karolingische Zeit belegen liesse. Oben ist auseinandergesetzt worden, dass eine er-

---

[1]) Dahin geht die Hypothese von Heck, 43 ff., der in der fränkischen Nobilität des karolingischen Zeitalters die Gemeinfreiheit des merowingischen wiederfindet und den Etheling als den gemeinen Vollfreien auffasst. — [2]) L. Cham. 43: de ingenuis hominibus, quomodo aut qualiter ad placitum per bannum debeant venire. Ingenuus, si per comitem aut per missum suum bannitus fuerit infra comitatum de maxima causa, super noctes 14 ad placitum veniat. L. Cham. 1: sic habemus, quomodo et alii Franci habent. — Andererseits: L. Cham. 17: si quis hominem Francum sine culpa ligaverit, solidos 12 componat, et in fredo dominico sol. 4. — c. 21: De ingenuo homine in emendatione sua sol. 8., nisi, sicut superius diximus, in fredo dominico sol. 4, Cf. 18, 19, 20 etc. — [3]) Im ersten Sinne Sohm, ad leg. Franc. Cham. 3, n. 2. Im zweiten Waitz, Verfassungsg. IV, 326 vgl. II[3], I Ab. 273, n. 1. Brunner, Rechtsgesch. I, 252. — [4]) Heck, 174, 175.

höhte Bedeutung des Ausdruckes Francus höchstens in dem Sinne des vollfreien Stammesmitgliedes zu finden ist. Von einer Beschränkung auf Vassallen oder einer Verbindung mit dem Antrustionat zeigt sich keine Spur. So ist in der Lex Chamavorum eine Spaltung innerhalb des Stammes der Freien allerdings zuzugeben. In welcher Richtung ist aber diese Spaltung erfolgt? Wodurch lässt sie sich erklären und inwiefern ist sie für die damaligen allgemeinen Zustände lehrreich? Das Weisthum, obgleich kurz, giebt uns in Bezug auf die erste dieser Fragen einige Aufschlüsse. Denn ausser den Fällen, in welchen die Schichten der Franken und der Freien (ingenui) im Gegensatz zu einander erwähnt werden, haben wir auch ein paar Titel, in denen jede einzelne Schicht als mit positiven Merkmalen behaftet erscheint. In Bezug auf die Franken ist das im Tit. 42 der Fall, wo über eine ihnen eigenthümliche Art des Erbganges berichtet wird.[1]) In dem Rechtssatz, dass die Söhne Land und Wald mit allem Zubehör und die Töchter der Mutter Erbe — bewegliches Gut (gerade) erben, ist wohl eine verschärfte Fassung der altfränkischen Rechtsanschauung zu erkennen.[2]) Das bringt uns auf die Spur eines Gegensatzes zwischen fränkischer Rechtsentwickelung einerseits, nicht fränkischer andererseits. Der Sinn wäre, dass, im Gegensatze zu Angehörigen des Frankenvolkes mit seiner Bevorzugung des Mannesstammes für Landerbe, die sonstigen Freien als Nicht-Franken einem anderen Rechtsgange, z. B. der Theilung zwischen allen Kindern, gefolgt seien. In diesem Zusammenhange wäre also der ingenuus der ausserhalb des fränkischen Gewohnheitsrechtes stehende Freie. Auf dieselbe Spur führen auch die Titel, welche von den ingenui als solchen handeln. Sie erscheinen unter Anderem als Freigelassene per hantradam und per cartam.[3]) Was diese letzten

---

[1]) L. Cham. 42: si quis Francus homo habuerit filios, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat, et de mancipiis et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat. — [2]) Vgl. Brunner, Kritische Bemerkungen zur Geschichte des germanischen Weibererbrechts. Z. f. RG. XXI, 18, von dem ich übrigens in Bezug auf den vorwiegenden Anspruch der Töchter auf ihrer Mutter Erbe abweiche. Söhne und Töchter werden, meiner Ansicht nach, als die nächsten und gewöhnlichsten Erben in Betracht gezogen. — [3]) L. Chamav. 12: qui per cartam aut per hantradam ingenuus est ....

anbetrifft, so wissen wir aus der Ripuaria, dass die ihnen gewährte Freiheit eine römische war.[1]) Nun heisst es freilich in Tit. 13, dass der durch Urkunde Freigelassene in Allem wie andere Franken behandelt werden sollte (pertinere sicut alii Franci); da er aber in einer Reihe von Fällen bestimmt eine andere Behandlung erfährt, so ist die im 13. Titel aufgestellte Regel nicht anders zu erklären, als dass der ingenuus keinen besonderen Beschränkungen in Bezug auf Gerichtsstand und Rechtsfähigkeit, etwa nach der Art des Liten, unterworfen sein sollte.[2])

Nun ist es keineswegs geboten, bei den ingenui im Sinne von Römisch-Freien nur an die Freigelassenen zu denken. Die Lex Ripuaria kennt diese Bevölkerungsschicht in mehr umfassendem Sinne, sie spricht nicht nur von freigelassenen Romanen, sondern auch von Advenae Romani.[3]) Man könnte fragen, was hätten solche „römischen Bürger" im fernen Nordwesten, an der Grenze von Friesland und Sachsen zu thun? Welcher Bevölkerungsschicht könnten sie wohl in den allgemeinen Verhältnissen entsprechen? Wenn es auch freilich nicht anginge, an eine ursprünglich römische Bevölkerungsschicht unter fränkischer Herrschaft grade in diesen Gegenden zu denken, so lassen sich für das Vorkommen von Römisch-Freien, ausser der Freilassung, andere Möglichkeiten auffinden. Unter kirchlichem Schutze konnten derartige Verhältnisse leicht durch Uebertragung von einem Bestandtheile der abhängigen Bevölkerung auf andere sich verbreiten. Die Lage der Colonen und freien Hintersassen hat uns schon Gelegenheit gegeben, Merkmale einer Degradation von Freien zu beobachten, und bei einer derartigen Degradation war es natürlich, eine vorhandene minderwerthige Form der Freiheit, also die römische Freiheit zu benutzen. Colonen und Hintersassen können also einen zweiten Bestandtheil der chamavischen ingenui gebildet haben. Möglich, dass zuwandernde Kaufleute aus dem Westen und Süden als Advenae ingenui in diesen Grenzgegenden

---

[1]) L. Rip. LXI, 1: si quis servum suum libertum fecerit et civem Romanum portasque apertas conscripserit, non alium quam fiscum habeat heredem. — [2]) Anders Brunner, Nobiles, 89 ff. — [3]) L. Rip. XXXVI, 3: si quis Ribuarius advenam Romanum interfecerit, bis quinquagenus solidis multetur.

auch eine Rolle gespielt haben. Ich brauche kaum hervorzuheben, dass der Stammgedanke in dieser „römischen Freiheit“ während der karolingischen Periode zurücktritt, und das lässt sich aus dem Weglassen des romanus vor ingenuus ersehen. Das Wichtige war die Ueberlieferung verschiedener Rechte, an welche sociale Gegensätze leicht anknüpfen konnten. Die Verhältnisse der benachbarten Sachsen und Friesen, welche eine scharfe Scheidung der Stände voraussetzten, mögen ihre Einwirkung auf die bestimmte Spaltung der Gruppen im Chamaverlande ausgeübt haben. Um aber den Grad und den Umfang dieser Einwirkung zu beurtheilen, müssen wir die Höhe der überlieferten Wergeldsätze in Betracht nehmen:

Bei einfacher Geltung der L. Ripuaria würden sie sich auf 200 Solidi für die Franken und 100 Solidi für ingenui Romani belaufen haben. In der Lex Chamavorum stehen aber 600 und 200 Solidi, und es lässt sich sehr wohl denken, dass diese ungewöhnlichen Ziffern eben aus der Zeit des Ueberganges von der alten Münzrechnung zur neuen stammen. Gerade im Chamaverlande musste die für das salische Recht gewährleistete Regel vom erhöhten Werthe des Franken im Vergleich zum Friesen und Sachsen[1]) eine besonders passende Bedeutung gehabt haben. Franken standen ja hier eben den Friesen und Sachsen gegenüber: die ganze Landschaft drang wie ein fränkischer Keil in die niederdeutschen Gegenden ein, und in ihrer Bevölkerung selbst ist eine Mischung der verschiedenen Stämme anzunehmen.[2]) Die Begünstigung der Franken durch eine Verdreifachung des Wergeldes, analog der Verdreifachung in hoste, war hier wenn irgendwo am Platz, und in unserer Zeit verschärfter Stammesgegensätze in eroberten Landschaften kann man sich über die karolingische Wergeldpolitik am wenigsten wundern. Bei dieser Auffassung erschiene nun der ingenuus als ein Freier

---

[1]) Capit. a. 816. — [2]) Schröder, Die Franken und ihr Recht, 47, 48. In Bezug auf Mischung von fränkischen und friesischen Rechtsregeln Sohm ad legem Cham. XXVI. v. Möller, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXIII, 225, macht auf den Einfluss friesischer ständischer Einrichtungen aufmerksam. Vgl. auch P. Viollet, Histoire du droit civil français, 248, n. 1.

von nichtfränkischer, sondern friesischer oder sächsischer Herkunft. Für einen solchen würde das Wergeld von 200 Silbersolidi mit Einrechnung des Fredus, ebenso angemessen erscheinen, als das dreifache Wergeld von 600 Solidi für den Franken. Der Römisch-Freie hätte bei dieser Auffassung eine Erhöhung von 100 auf 200 Solidi im Zusammenhang mit dem Vorrücken der Franken und der Umrechnung in Silber erlangt. Dieses letzte gehört allerdings in's Gebiet der Vermuthungen, an der Hauptsache aber, nämlich an einem Gegensatze zwischen Franken mit erhöhtem Wergelde und „sonstigen" Freien mit einem minderen Wergelde ist festzuhalten, und es liegen keine anderen Anhaltspunkte für eine Erklärung der Spaltung der Wergelder vor, als solche, welche diese Spaltung aus Gegensätzen der Stämme und der socialen Degradation abhängiger Freier erklären.

Wie lange sich die besprochenen Ansätze gehalten haben, ob sie mehr als eine vorübergehende Geltung beanspruchen können, lässt sich nicht sagen; etwas später wird die Ripuaria als für das Chamaverland giltig angesehen.[1]) Jedenfalls haben wir keine Ursache, den chamavischen Verhältnissen mehr als eine provinzielle Bedeutung zu vindiciren. Wenn Heck in der Ewa Chamavorum die Art, wie das ripuarische Recht zur Zeit Karls des Grossen verstanden und ausgeübt wurde, erkennen will[2]), so geht er über die Grenze des Erlaubten. Man darf nicht vergessen, dass die Lage in diesem Bezirke eine ganz ungewöhnliche war und dass wir im Weisthum namentlich über Punkte belehrt werden, wo das allgemeine Recht der Ripuarier nicht ausreichte oder abwich. Wie merkwürdig also der Inhalt auch an und für sich sein mag, ein Aufschluss über die allgemeinen Probleme der Wergeldschätzung lässt sich aus ihm nicht gewinnen.

4. Der oberdeutsche Rechtskreis, die L. Alamannorum und die L. Bajuvariorum umfassend, zeichnet sich durch eine stärkere Differenzirung der Gesellschaft als der fränkische aus, wenn auch die ständische Entwickelung hier keine so schroffe Ausbildung wie bei den niederdeutschen Stämmen erreicht.

---

[1]) Schröder, a. a. O. — [2]) Heck, 170, 348.

Gemäss der früher gegebenen Auseinandersetzung über die Münzverhältnisse der beiden Volksrechte ist es zu erwarten, dass der Wergeld-Tarif der L. Alamannorum unverändert im Zeitalter der Silberwährung gegolten habe, während in den unter karolingischem Einflusse entstandenen Bestandtheilen der L. Bajuvariorum ein Kampf beider Systeme sich zeigen würde. Eine interessante, obgleich indirekte Bestätigung findet diese Folgerung in den Capiteln, welche über Verletzung und Tödtung von Klerikern handeln. Im Allgemeinen gilt Verdreifachung der Bussen für den Priester, während der Diakon mit dreifachen, bezw. doppelten Summen gebüsst wird.[1]) Das Wergeld des Priesters beläuft sich bei den Alamannen auf 600 Solidi, bei den Baiern auf 300 Solidi auro adpreciati. Der erste Ansatz ist eine Verdreifachung des bekannten Vollwergeldes des Freien (200 Solidi), und jedenfalls dessen Schicksal gefolgt, also anfänglich in Goldschillingen, später nach der Berechnung in Silber bezahlt worden. Das baierische Recht fordert Zahlung in Gold, setzt aber die Summe nur auf 300 Solidi, was auf ein Wergeld des Freien zu 100 Solidi Gold führt. Was den Diakon anbetrifft, so gehen die Leges auseinander: die alemannische gewährt ihm nur die Hälfte des Priesterwergeldes, wobei der Normalfall, dass der betreffende Geistliche von freien Eltern abstamme, vorausgesetzt wird. Das baierische Volksrecht wendet das in Bezug auf Verletzungen ausgesprochene Princip der Verdreifachung nicht an, und gewährt dem Diakon ein (doppeltes) Wergeld von zwei Mal Hundert Solidi in Gold. Wir kommen also wieder auf die

---

[1]) L. Alam. Hloth. XII, 1: si quis presbyterum parochianum iniuriaverit — — in triplum conponatur. 2: et si eum occiderit, 600 solidos eum solvat ad ecclesiam ubi servit. — 13: si quis diaconum — — ei aliqua iniuria fecerit — — dupliciter eum componatur, et si eum occiderit 300 sol. componat. L. Baiuv. I, 9: si quis presbiterum vel diaconum — — illi iniuriam fecerit aut plagaverit — — tripliciter eos conponat. Si eum occiderit, presbiterum solvat 300 sol. auro adpreciatos. — — Diaconum vero eum 200 solidis solvat. Utrisque ad illam ecclesiam, ubi ministri fuerint, episcopo requirente et duce cogente, qui in illa provincia sunt ordinati. Et pro fredo in publico solvat solidos 40. — Der Fredus wird also in die 100 Solidi Gold nicht eingerechnet.

Spur eines Freienwergeldes von 100 Solidi Gold. Dieses Wergeld kommt ausdrücklich als Zahlung an die Verwandten eines getödteten Fremden, welcher offenbar in demselben Mafse wie der einheimische Freie gebüsst werden sollte, vor.[1]) Die einheimischen Wergelder werden aber, wie bekannt, in anderen Ansätzen ausgedrückt, und die gewöhnliche Zahlung für den Freien beträgt 160 Solidi;[2]) die Vermuthung scheint mir nahe zu liegen, dass der Ansatz von 100 Solidi Gold in der Zeit des Ueberganges zur Silberwährung entstanden sei und eine Art von Compromiss zwischen früheren Zahlungen von 160 Solidi Gold und derselben Summe in karolingischer Silberwährung darstelle, also auf einen eigenthümlichen Versuch, die Schärfe des Ueberganges zu mindern, hindeute.

Als die eigentliche Normalstellung im Stande der Vollfreien erscheint diejenige des sogenannten (alemannischen) baro de minofledis, der mit 160 Solidi gebüsst wurde, denn sie entspricht dem typischen Wergeld des Alemannen in der L. Ripuaria und findet ihre Parallele in den Sätzen des Baierischen Rechts.[3]) Nach unten, wie nach oben findet sich in den oberdeutschen Quellen manches Interessante, was auch zu der Erklärung der fränkischen Zustände beitragen kann.

Den debiliores von Childeberts Dekret entsprechen die minores personae, welche bei Eingehung einer verbotenen Ehe ihre Freiheit verlieren sollen.[4]) Als einen Hauptbestandtheil dieser unter den gewöhnlichen Freien stehenden Klasse kennzeichnen sich die Colonen, die mitunter als liberi ecclesiae erscheinen.[5]) Aber auch königliche Colonen werden erwähnt und den kirchlichen vollständig an die Seite

---

[1]) L. Bai. IV, 31. — [2]) L. Alam. Hloth. LXIX, 1; XLVI, 2; Pactus II, 37; L. Bai. IV, 28; IX, 4. — [3]) L. Alam., Pactus II, 37. Das ist zu beachten, denn sonst könnte man auf den Gedanken kommen, den Gemeinfreien in dem medianus Alamannus und den Minderfreien in dem minofledus zu suchen. Es ist aber wesentlich, dass schon der freie Stammgenosse niedrigsten Ranges das Normalwergeld besitzt. — [4]) L. Bai. VII, 2: si quis contra hoc fecerit, a loci iudicibus separentur, et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat. 3: si minores personae sunt, quae se inlicita coniunctione polluerunt, careant libertatem, servis fiscalibus adgregentur. — [5]) L. Alam. Hloth. II; VIII, 13.

gestellt.[1]) Wie es in Bezug auf Colonen auf den Gütern von Privatpersonen gehalten wurde, wird nicht ausdrücklich gesagt: in dem Gebiete der Lex Alamannorum wurden sie wohl als Liten untergebracht.[2]) In der Lex Bajuvariorum fehlt die Kategorie der Liten, was bei der nahen Verwandtschaft beider Leges nicht zufällig gewesen sein kann, und die Urkunden lassen vermuthen, dass die für königliche und Kirchengüter ausgearbeitete Form auch für Privatgüter angewendet wurde.[3]) Wie dem auch sei, diese Gruppe der Minderfreien bildet eine Schicht, welcher sich die besser gestellten Sklaven nähern[4]), und welche, andererseits, von den eigentlichen Stammesmitgliedern gesondert ist. Die L. Alam. Hloth. 57 statuirt einen Unterschied im Erbgange zwischen zwei Schwestern aus dem Alemannenstamm, deren eine mit einem ebenbürtigen Freier, die andere mit einem königlichen Colonen sich verheirathet haben[5]), und in dieser Satzung lässt sich gleichsam ein Anlauf zu der Politik der Heirathsverbote sehen. In Bezug auf Wergeld wird es zwar in L. Alam. Hloth. VIII, 13 versucht, den Kirchenfreien (liber ecclesiae) auf die gleiche Stufe mit anderen Alemannen

[1]) L. Alam. Hloth. XXIII, 1: de liberis autem ecclesiasticis, quod colonos vocant, omnes sicut coloni regis ita reddant ad ecclesiam. — [2]) L. Alam. Hloth. LXIX, 40: si litus fuerit in ecclesia vel in heris generationes dimissus fuerit, 13 ⅓ sol. componatur. — [3]) Inama-Sternegg, Wirthschaftsg. I, 124, 125. — [4]) L. Bai. I, 13: de colonis vel servis ecclesiae. Add. I, 1: ille servus fiscalinus, qui ostem facit, pro freto 40 sol., ut alii alii liberi, conponat. 2: alter servus, qui farinam et bracem suo domino facit, sol. 6. pro freto solvat. Add. V (Decretum Tassilonis), 7: de eo, quod ut servi principis qui dicuntur adalscalhae, ut habeant suam werageldum iuxta morem, quem habuerunt sub parentibus, et ceteri minores weragildi iuxta legem suam, ita constituit. — Die höhere Schätzung, welche den Adalskalken unter den Vorgängern von Tassilo zu Theil geworden ist, wird ihnen von demselben bestätigt. Heck, S. 99 giebt eine irrthümliche Auslegung dieser Stelle, indem er das „parentibus" auf die Abstammung dieser Servi von gemeinfreien Adalingen bezieht. Der Sinn erhellt aber genügend aus dem 8. und dem 5. Kapitel des Dekrets. — [5]) L. Alam. Hloth. LVII. Si autem duas sorores absque fratre relictas post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paternica contingat, et una nupserit sibi coaequalem liberum, alia autem nupserit aut colonum regis, aut colonum ecclesiae: illa qui illum liberum nupsit sibi coaequalem, illa teneat terram patris eorum, res enim alias aequaliter dividant.

zu stellen[1]), aber die Freigelassenen, die einen zahlreichen Bestandtheil dieser Gruppe bilden mussten, erhielten nur die Hälfte des Wergelds der Gemeinfreien und sogar Drittel-Bussen.[2]) Jedenfalls waren in dieser Klasse der Minderfreien sehr verschiedenartige Elemente vertreten: neben den zur römischen oder kirchlichen Freiheit freigelassenen Sklaven Stammesangehörige, welche sich in den Schutz der Kirche begeben hatten, zinspflichtige Bauern und halbfreie Liten. Ursprünglich mögen sich diese verschiedenen Gruppen durch gesetzliche Stellung und Anrechte auf Bussen unterschieden haben, aber diese unterscheidenden Merkmale liessen sich im Hinblick auf die Gleichartigkeit der socialen Stellung schwer aufrecht erhalten, und es bildete sich eine ziemlich gleichförmige Schicht der Minderfreien, über deren spätere Wergeldsverhältnisse wir des Näheren nicht unterrichtet sind.

Dagegen erscheint die Schicht der vollfreien Stammgenossen in merkwürdiger Weise grade in Bezug auf Wergelder abgestuft. Ich brauche kaum auf die berühmten fünf Geschlechter der L. Bajuvariorum einzugehen und begnüge mich zu bemerken, dass sie von einer starken Ausbildung der wahrscheinlich mit Stammgutbesitz verbundenen agnatischen Verwandtschaft zeugen[3]), die sich jedenfalls nicht auf die genannten fünf Geschlechter beschränkte. Diese Beobachtung kann uns behülflich sein, um einen anderen, im alemannischen Volksrechte stark hervortretenden Zug, nämlich die legale Abstufung der Freien in drei Klassen, zu verstehen. Sie theilen sich bekanntlich in primi,

---

[1]) L. Alam. Hloth. VIII, 13: si liber ecclesiae, quae colonus vocant, si occisi fuerint, sicut alii Alamanni, ita componatur. — [2]) L. Alam. Hloth. XVII: Liber qui per cartam firmitatem acceperint, si occidantur, 80 solidos componatur ad ecclesiam vel ad filios eius. L. Bai. V: de liberis, qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant. § 1: si quis eum percusserit, quod pulislae vocant, cum medio solido componat (cf. IV, 2, de liberis — sol. I et semi componat). § 9: si eum occiderit, conponat eum domino suo cum 40 solidis (et 40 parentibus?). Cf. Capit. ad leg. Bai. 7, 8. Eine Ausnahmestellung nehmen die ducali manu liberi dimissi (Add. ad l. Bai. V, 4), welche den fränkischen denariales entsprechen. — [3]) L. Bai. III, de genealogiis. Vgl. Brunner, Rechtsg. I, 79 ff.

mediani und minofledi, und dieser Eintheilung entspricht eine Steigerung des Wergeldes.[1]) Eine ähnliche Gruppirung ist für Burgunder, Langobarden und Westgothen bezeugt. Diese Sonderung in Unterabtheilungen muss factische Unterschiede der Macht und des Ansehens als Grundlage gehabt haben, die sich aber nicht in weitabstehenden Klassen, sondern in Varietäten derselben Hauptklasse ausdrücken liessen.

Wie soll man sich aber vorkommenden Falls die Zutheilung eines bestimmten Individuums an die eine oder die andere dieser Abtheilungen vorstellen? Wurde ein Todtschlag verübt, so war es ebenso wichtig für die davon Betroffenen, den Erschlagenen als einer höheren Klasse zugehörig vorzustellen, wie es für den Thäter und seine Mithaftenden wichtig war, ihn auf der socialen Leiter so niedrig wie möglich zu stellen. Aeussere Kennzeichen, w e Colonenarbeit oder die Zahlung eines Litimoniums waren dabei nicht zu benutzen, und wenn man sich auch die Sache in der Weise vorstellt, dass Leute aus der Nachbarschaft darüber zu entscheiden hatten, so bleibt doch die Frage — nach welchen Merkmalen? Da nun die Bildung von agnatischen Geschlechtern in diesen Gegenden klar hervortritt, so löst sich die persönliche Frage in die einfachere in Bezug auf das Geschlecht auf. Es war leichter, die Geschlechter nach ihrem relativen Werthe zu taxiren, als für jeden Einzelnen das Problem immer wieder aufzuwerfen. Auf Grund des Herkommens muss sich eine gewisse Rangordnung zwischen Geschlechtern ausgebildet haben, welche die Gemeinde wohl kennen und zuweilen auch zurechtsetzen konnte, solange fremde Elemente nicht in allzu grossen Massen eingedrungen waren, und die einheimischen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse sich nicht zu sehr gelockert hatten.

Im Gebiete des baierischen Rechts wurde, ausser der Sonderstellung der fünf Geschlechter, eine ähnliche Eintheilung nicht versucht, sondern man hielt sich im Laufe des VIII. und des IX. Jahrhunderts an den Gegensatz zwischen

---

[1]) Die Summen sind bekanntlich 160, 200 und 240 Solidi ausser dem Fredus von 40 Solidi.

guten, bemittelten Geschlechtern und Leuten, welche nur persönliche Freiheit oder eine durch Schutzpflichtigkeit verminderte Freiheit aufzuweisen hatten. Kaum etwas Anderes liegt in dem Aufkommen des Ausdruckes nobiles[1]) in diesem Rechtsgebiete ausgesprochen. Wir treffen ihn schon in der Lex Bajuvariorum, aber ohne nähere technische Begrenzung, in dem allgemeinen Sinne von wohlgeborenen Leuten an.[2]) Aber seine eigentliche Ausbildung bekommt er in den unter vorwiegend geistlichem Einfluss verfassten Dingolfinger Dekreten und in den Urkunden geistlicher Stifter.[3]) Wir begegnen hier demselben euphemistischen Sprachgebrauch, den wir in fränkischen Quellen beobachtet haben: nobilis tritt als allgemeine Bezeichnung an die Stelle von ingenuus oder liber, so namentlich in der wichtigen Satzung von der Fähigkeit der Freien, ihre Grundstücke der Kirche zu vergeben, welcher auch die Formeln der Urkunden entsprechen.[4]) Dass diese Ausdrucksweise die Grenze der Freiheit enger zog, als die allgemeine Bezeichnung — liber — ist nicht zu leugnen und die terminologische Ausscheidung der freien Grundbesitzer angesehenen Geschlechts von den manchen Leuten, welche man sonst frei nennen möchte, ist charakteristisch für eine Epoche, wo die Zahl der bemittelten Freiengeschlechter stark im Schwinden war. Dass aber Adelinge mit dem höheren Wergeld in diesen baierischen Wohlthätern der Kirche wiederzufinden seien, das ist nicht zu erweisen und wider-

[1]) Die Quellenzeugnisse sind gesammelt und erklärt bei Heck, 80 ff. Meiner Ansicht nach geht er aber zu weit, wenn er diese Stellen benutzt, um die Idee einer Gleichung zwischen Adel und Gemeinfreiheit durchzuführen. — [2]) Z. B. L. Bai. XVIII, de campionibus: — — quamvis nobilis persona sit. — [3]) Namentlich Decr. Tassil. 6 cf. 10, 12. Der Einfluss geistlicher Auffassung und Terminologie ist, unter anderem, sehr wohl bemerkbar in den Verboten, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten. Jede Arbeit wird dabei als servilis im wortspielenden Gegensatz zum Herrentage, dies dominica, bezeichnet und daraus die Berechtigung zur Bestrafung mit Verlust der Freiheit abgeleitet. Es wäre aber verkehrt, daraus zu folgern, wie übrigens gefolgert worden ist (vgl. Wittich, Z. f. R.-G. XXII, 333), dass jede Arbeit im Felde Sklavenarbeit war. Sechs Tage in der Woche war sie ja berechtigt und lobenswerth. — [4]) L. Bai. I, 1 vgl. mit Add. V, 6.

spricht der allmählichen Wandlung der Ausdrücke. Einen Fingerzeig geben uns übrigens die karolingischen Beschlüsse baierischer Synoden auch darüber, in welcher Beziehung Zugehörigkeit zur Nobilität staatlich von Belang war. Es wird nämlich festgesetzt, dass kein Priester oder Abt irgend Jemanden von den Nobiles, ohne ihn dem Bischofe vorzustellen, zum Kleriker weihen sollte. Uebrigens, falls Kleriker sich finden sollten, welche trotz ihrer nominellen Zugehörigkeit zur Kirche auf ihren Gütern weilten, so sollten sie mit den anderen Kriegsdienstpflichtigen zum Heere ausziehen.[1]) Vom Standpunkte der Kirche aus ist also der Nobilis der Grundbesitzer, der seine Güter schenken kann, vom Standpunkte des Staates der Grundbesitzer, der zum Kriegsdienst verpflichtet ist. Somit hängt die Ausbildung der neuen Bezeichnungen aufs Engste mit dem Verfalle der alten persönlichen Freiheit und dem Zusammenschrumpfen des freien Grundbesitzes zusammen. In den unter anderen Voraussetzungen entstandenen Wergeldverhältnissen findet diese Wandelung keinen Ausdruck.

5. Im niederdeutschen Rechtskreis wird es gerathen sein, mit dem Volksrecht der Sachsen anzufangen. Um die Bestimmungen der Lex Saxonum und der mit ihr zusammenhängenden Capitularien richtig zu erklären, muss man sich vor Allem die Eigenthümlichkeiten der Rechtsstellung des sächsischen Stammes vergegenwärtigen. Auf allen sächsischen Rechtsquellen der karolingischen Periode liegt der Stempel der gewaltsamen Niederhaltung des mit so grossen Anstrengungen und Wechselfällen eroberten Landes. Das Capitulare de partibus Saxoniae tritt am deutlichsten als ein Blutgesetz auf. Aber ein ähnlicher Zug äusserster Strenge liegt auf der Lex Saxonum, und erst im Capitulare Saxonicum fühlt man eine gewisse Abspannung in der Behandlung der Einwohner Sachsens. Heck hat auf die Verneunfachung

---

[1]) L. Bai. Add. VI, 44: Ut nullus de nobilibus neque abbas, neque presbiter tondere audeat, antequam in praesentia episcopi examinetur eius causa, ad cuius diocesim pertinet. Et si aliquas res vel ad monasterium, vel ad ecclesiam tradiderit, ubi tonsuratus est, ibi sub canonica vel regulari maneat vita. Si autem postea in propria sua residere vult, faciat hostem, ut ceteri laici.

des Werthes gestohlener Gegenstände und auf andere Umstände, welche auf einen dreifach erhöhten Sonderfrieden im Bereich der Lex Saxonum hinweisen, aufmerksam gemacht.[1]) Ich möchte noch auf die willkürliche Ausdehnung des Bannes bis zu ungeheueren Summen im Capitulare Saxonicum, welche der diskretionären Gewalt des Königs in jenen Landen entspricht[2]), und auf die ganz unverhältnissmäfsig grossen Bussen für Körperverletzungen hinweisen.[3]) Diese Beobachtungen haben in zwei Beziehungen Bedeutung: einmal, weil sie bei der Ermittelung der ursprünglichen gewohnheitsrechtlichen Ansätze auf verminderte, mit drei dividirte Ziffern führen; zweitens, weil sie das polizeiliche Moment stark hervorheben und eine Prüfung einzelner Bestimmungen auf diesen Gesichtspunkt hin zur Regel machen. So viel nun Heck gethan hat, um den ersten Gesichtspunkt geltend zu machen, so viel hat er sich, scheint es mir, gegen den zweiten versündigt.

Sein Hauptargument für die Gleichwerthigkeit der sächsischen Nobiles mit den fränkischen Gemeinfreien, ein Argument, dem er eine so hervorragende Bedeutung beimisst, dass er es zum Motto seines letzten Buches gemacht hat, kann man am wenigsten gelten lassen. Das Capitulare von 797 giebt nichts anderes in der angeführten Stelle als eine Aufzählung der von den sächsischen Ständen zu entrichtenden Bussen.[4]) Wo bei den Franken, heisst es, 15 Solidi gezahlt würden, zahlt der sächsische Adaling 12, der Freie 6, der Lic. 4. Es ist mit keinem Worte, weder von einer

---

[1]) Heck, 254. — [2]) Cap. Saxon. 9: Item placuit ut quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter maiores causas bannum fortiorem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, iuxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum, et solidos centum sive usque ad mille componere faciat qui eius mandatum transgressus fuerit. — [3]) L. Sax. 2: Livor et tumor 60 solidos. 3: Si sanguinat 120 solidos etc. — [4]) Cap. Sax. 3: Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos 15 solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5 (corr. 6), liti 4 componant. — Diese Bussen treten (mit der in angegebener Weise corrigirten Freienbusse) als gewöhnliche Friedensgelder in der Lex Saxonum auf. C. 36.

Gleichstellung von sächsischen Nobiles und Franken, noch von irgend welcher Gegenseitigkeit die Rede. Die genannten Bussen haben eine ganz allgemeine Geltung und müssen also bei Vergehen von Sachsen gegen Sachsen ebenso und öfter als bei Vergehen von Sachsen gegen Franken bezahlt worden sein. Das Neue war der Versuch des Capitulars, mit Genehmigung der Sachsen die fränkische Classification der Vergehen sowie die beiden Banne, wohl bei Mangel ausdrücklicher Bestimmungen sächsischen Rechts, einzuführen.[1] Dass der Franke mehr zahlte als der Sachse, war weder eine Zurücksetzung, noch eine Bevorzugung desselben, sondern eine Thatsache, welche in verschiedenen historischen Umständen ihre Erklärung fand. Dass aber das fränkische System den Sachsen als Vorbild dienen sollte, war eine Folge der Eroberung und des mit ihr verbundenen politischen Einflusses. Sollte eine Gleichstellung des sächsischen Nobilis mit dem gemeinfreien Franken gemeint worden sein, so müsste man wenigstens die ungefähre Gleichheit ihrer Wergelder erweisen können. Und da passen ja die Thatsachen gar nicht zu Hecks Theorie. Er rechnet für den sächsischen Nobilis ein gewohnheitsrechtliches Wergeld von 320 Solidi aus, und hat dabei vollständig Recht. Sind Silbersolidi gemeint, so würde der Geldbetrag bloss 106²/₃ ausmachen, was nicht einmal der ripuarischen Notirung von 160 Solidi entspricht, und zu 600 Solidi in Silber in gar kein Verhältniss zu bringen ist. Ist Gold gemeint, so kommen wir in Widerspruch mit der Zurückrechnung von der Summe von 1440 Solidi und gelangen doch zu keiner ungefähren Gleichung mit den 200 Solidi Gold, die in den merowingischen Quellen den Franken gewährleistet sind. Die Wergelder sind also nicht im Verhältniss zueinander aufgestellt, sondern haben sich selbständig und in eigenthümlicher Steigerung auf Grundlage des herkömmlichen Gewohnheitsrechts entwickelt. Was die Bussen anbetrifft, so sind Gliederung und Quoten auch volksthümlich, obgleich sie an das strafrechtliche System der Franken gleichsam angelehnt stehen und durch polizeiliche Rücksichten beeinflusst sind.

---

[1]) Vgl. dagegen Heck, 125 ff.

Diese polizeiliche Beeinflussung findet zuvörderst ihren Ausdruck in einer starken Erhöhung der Strafen für gewisse Vergehen und in Bezug auf gewisse Personen. Es sind namentlich Mord und Diebstahl, welche streng geahndet werden. Was Personen anbetrifft, so erscheinen als vorzüglich geschützte die Geistlichen, die Mitglieder des Stammes der Sieger (das Capitulare Ludwigs des Frommen) und die sächsischen Nobiles. Die Rechtsquellen enthalten manche Einzelheiten, welche die Richtigkeit der Anschauung, dass die fränkische Eroberung zu einer Steigerung der Macht des sächsischen Adels geführt hat, bekräftigen. Man hat die L. Saxonum in ihrem ältesten Bestandtheile ein Weisthum des Adels genannt, und es ist nicht zu leugnen, dass die Bestimmungen ihres ersten Theils stark zu Gunsten des Adels und mit fast ausschliesslicher Berücksichtigung seiner Stellung und seiner Interessen abgefasst sind. Der erste Theil der L. Saxonum giebt meiner Ansicht nach keine ruhige, anderen Gesetzen gemäfse Aufzählung der relativen Gerechtigkeiten der Stände, sondern eine Reihe neuer Mafsregeln, namentlich zum Schutze des Adels, welche eben deshalb besprochen werden mussten, weil sie von dem alten Herkommen abwichen, während die Lage der Freien mit Stillschweigen übergangen wurde, weil sie dem Herkommen entsprach. Ich möchte hier auf den schlagenden Contrast zwischen dem XIII. und dem XL. Titel der L. Saxonum hinweisen. Wird eine Jungfrau mit Gewalt entführt, so büsst der Verbrecher 240 an sie und 300 an ihre Verwandte, wobei er diesen die Entführte zurückgiebt.[1]) Wird einem Adaling der kleine Finger abgeschlagen, so büsst man ihm mit 240 Solidi, und falls ihm gar ein Ohr abgehauen wird,

[1]) L. Sax. 40: Uxorem ducturus 300 solidos det parentibus eius; si autem sine voluntate parentum puella tamen consentiente, ducta fuerit, bis 300 solidos parentibus eius componat; si vero nec parentes nec puella consenserunt, id est si vi rapta est, parentibus eius 300 solidos, puellae 240 solidos conponat, eamque parentibus restituat. — Das sind bereits hohe Zahlen, selbst wenn man sie in sächsischen Schillingen berechnet, und es ist nicht unglaublich, dass auch hier Adlige gemeint waren. Aber die angeführten Beträge erscheinen als gewohnheitsrechtliche, nicht als durch Sonderfrieden erhöhte, wenn man sie mit den Bussen für Verletzungen vergleicht.

so bekommt er 720 Solidi![1]) Können diese Strafbestimmungen auf einen und denselben Maſsstab reducirt werden? Liegt es nicht auf der Hand, dass wir es mit zwei verschiedenen Tarifen zu thun haben, von denen nur der auf die Körperverletzungen der Nobiles bezügliche eine Verdreifachung erfahren hat?

Auf dieselbe Spur leitet die Vergleichung der activen Verantwortung und der passiven Werthschätzung der Stände. Hat der Lite den Fredus zu büssen oder einen andern Strafsatz zu erlegen, so verhält sich seine Obliegenheit zu der des Freien und des Adligen wie 1 zu 1½ und zu 3, oder wie 1 zu 2 und zu 4.[2]) Sein Wergeld verhält sich aber zu dem des Adligen wie 1 zu 12. Wir haben also bei Angabe des Litenwergeldes mit dem einfachen gewohnheitsrechtlichen Betrage von 120 sächsischen bezw. 80 fränkischen Solidi, und bei dem Nobilis mit dem verdreifachten Betrage von 1440 sächsischen, gleich 960 fränkischen Solidi zu rechnen, welcher letzte auf einen ursprünglichen Betrag von 480 bezw. 320 Solidi hinführt. Da für den Freien, so wenig wie für den Liten[3]) eine Verdreifachung gemeint war, so konnte man dessen gewohnheitsrechtliches Wergeld von 240 bezw. 160 Solidi unerwähnt lassen, ein Umstand, der sonst unerklärlich wäre.

---

[1]) L. Sax. 13: Pollex totus abscisus 360 solidis componatur, si dimidius, 180 conponatur. Si minimus totus 240 solidis; si unum digiti membrum, 80; si duo membra, 160; si totum, ut supra. Si index, 180; et per singula membra tertia pars totius multae componatur. etc. Cf. 12. — [2]) Ausser der Angabe im Cap. Sax. 3 und L. Sax. 36 sind zu beachten Cap. de part. Sax. 20: si quis prohibitum vel inlicitum coniugium sibi sortitus fuerit, si nobilis sol. 60, si ingenuus 30, si litus 15 (fisco conponat). Cf. 19, 21. Das etwas schwankende Verhältniss hat bei officiellen Bearbeitungen des Gewohnheitsrechtes nichts Auffallendes. Etwas Aehnliches haben wir früher in Bezug auf die friesischen Bussen bemerkt. — [3]) Dass das Wergeld des Liten in L. Sax. 16 doch verzeichnet wird, während dasjenige des Freien fehlt, kann durch zwei Umstände erklärt werden — durch die Thatsache, dass es das niedrigste vorhandene Wergeld vorstellt und daher als eine Art Einheit aufgefasst wurde, und durch die Uebereinstimmung mit den im Cap. 14 erwähnten räthselhaften Bestandtheilen des Adaling-Wergeldes: die ruoda und das praemium belaufen sich nämlich auch auf 120 Solidi.

Also standen von den Laien nur die Nobiles unter der Wirkung des persönlichen Sonderfriedens. Dass die Adligen in eine nähere Verbindung zur fränkischen Macht getreten sind und von ihr benutzt wurden, um das Land ihrem Einflusse zugänglich und folgsam zu machen, erhellt, wie man öfters bemerkt hat, aus dem speciellen Schutze, welcher dem Adel in seinem Patronatverhältnisse zu den Freien ertheilt wird.[1]) Gegen Heck möchte ich nur bemerken, dass die auch von ihm angeführten Stellen aus Nithard und Rudolf von Fulda meiner Ansicht nach das Gegentheil von dem, was er vorhält[2]), beweisen. Es ist selten, dass man in Bezug auf sociale Vorgänge und Erscheinungen so bestimmte und werthvolle Nachrichten aus erzählenden Quellen bekommt, wie es die citirten Berichte geben. Wir haben es mit zeitgenössischen und bestunterrichteten Berichterstattern zu thun, und beide heben die Eigenthümlichkeit der sächsischen Dreitheilung des Volkes hervor. Um gleichsam jedem Missverständniss in Bezug auf die Lage der Frilinge vorzubeugen, stellt Rudolf von Fulda den dritten Stand, die Lazzen, augenscheinlich mit den Freigelassenen zusammen, während Nithard die erdrückende Uebermacht der beiden unteren Stände und ihre vortheilhafte Lage zur heidnischen

---

[1]) L. Sax. 25: qui dominum suum occiderit, capite puniatur. L. Sax. 26: qui filium domini sui occiderit, vel filiam, aut uxorem, aut matrem stupraverit, iuxta voluntatem domini occidatur. (Cf. Cap. de part. Sax. 12, 13.) L. Sax. 64. Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo, si ille eam emere noluerit, offerat eam tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit. — Ich kann nicht verstehen, wie man die Verbannung auf den Tutor beziehen kann (Heck, 337), da es sich doch um ein eventuelles Beispruchsrecht des Tutors handelt. — Derjenige, der a rege super ipsas res constitutus est, hat offenbar nur eine zeitweilige Nutzniessung bekommen, die er erst durch Kauf in Eigenthum verwandeln kann. Vgl. über die Stellung der Karolinger gegenüber dem Adel Maurer, Das Wesen des ältesten Adels, 118 ff., Brunner, Rechtsg. I, 250; Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reichs, I, 160. — [2]) Heck, 324 ff., 336 ff. Die Stelle Widukinds Mon. Germ. hist. SS. III, 424, welcher Heck, 344 ff. eine hervorragende Bedeutung beimisst, enthält eine antiquarische Speculation und nicht ein directes Zeugniss: sie fällt daher kaum in's Gewicht.

Zeit bezeugt.[1]) Die Dreitheilung der Sachsen hat augenscheinlich grosse Aufmerksamkeit erregt und ist von den Schriftstellern im Gegensatz zu der ständischen Gliederung anderer, namentlich fränkischer Stämme beschrieben worden. Es kam eben nicht auf die Gleichartigkeit der Eintheilungen und Einrichtungen, sondern auf ihre grundsätzliche Verschiedenheit an.

In Bezug auf das Wesen der drei Stände ist die Nachricht Rudolfs von Fulda insofern entscheidend, als sie die Analogie zwischen Freigelassenen und Lazzen und die Einreihung der ersten unter die letzten feststellt. Seine liberti entsprechen ja den Lazzen des Nithard, was auch mit der oben besprochenen Stellung der fränkischen Freigelassenen übereinstimmt. Dass dabei nicht nur Freigelassene im buchstäblichen Sinne, sondern überhaupt Halbfreie gemeint waren, geht aus dieser Zusammenstellung klar hervor. Jedenfalls lag die Verschiedenheit fränkischer und sächsischer Zustände nicht in der Stellung dieser Klasse, sondern in den beiden oberen Gliederungen, welche in der für die Sachsen bezeugten Weise bei den Franken schlechterdings nicht existirten. Es handelt sich ja nicht um Schattirungen innerhalb des Freienstandes oder um Unterschiede des Reichthums und Ansehens,

---

[1]) Rudolf von Fulda in der Translatio S. Alexandri, Mon. Germ. hist. SS. II, 675: Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus coniugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. — Nithard, Historiarum libri IV, c. 2 (Mon. Germ. SS. II, 668): Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles. — — Lodharius — — in Saxoniam misit, frilingis, lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat. — Die Mundwalde und Senioren wurden also vertrieben, und jeder lebte nach eigenem Ermessen, wie es von Alters her Brauch gewesen war.

sondern um Stände, für welche die Ausdrücke Adlig und Frei im einheimischen und im lateinischen Sprachgebrauch gegensätzlich gewählt worden waren. Von einer Identifizirung zwischen der bevorrechteten Minderzahl des sächsischen Volkes und den gemeinfreien Franken lässt sich am wenigsten sprechen, obgleich das Verhältniss der unter Patronat stehenden sächsischen Freien auch nicht vollständig zur Lage der Freien bei den Franken passte.

Ueberdies waren die drei Stände in Sachsen durch strenge Heirathsverbote von einander geschieden.[1]) Ob man auch in anderen Gegenden dann und wann versucht haben mag, nicht nur Heirathen zwischen Freien und Sklaven, sondern auch solche zwischen Freien und Freigelassenen oder Liten zu verhindern, durchgreifende Regeln sind in dieser Beziehung nicht entstanden, und was Adlige anbetrifft, so war das sächsische Verbot schlechterdings vereinzelt. Die Strafe, welche wegen dieser Vergehen angedroht wird, die Todesstrafe, ist auch sehr eigenthümlich, und bildet einen vollkommenen Gegensatz gegen die Behandlung selbst der Mischehen mit Sklaven in anderen Theilen des Reichs. Sie mag in karolingischer Zeit verschärft worden sein, denn grade die karolingische Gesetzgebung war mit der sonst ungewöhnlichen Todesstrafe besonders freigiebig. Aber die Verbote selbst entsprechen jedenfalls dem Stammesherkommen, welches eine scharfe Scheidung der Geburtsstände in allen Einzelheiten durchführt.

6. Die Lex Frisionum stellt uns ähnliche Resultate mit grösserer juristischer Klarheit vor Augen. Wir haben schon gesehen, dass ihr Wergeldsystem auf der Umrechnung alter Ansätze in neue, aber dem karolingischen Silbergelde entsprechende Goldmünze beruhte, und dass der Hauptansatz, die 53⅓ Solidi der Freien, dem durch die L. Ripuaria bezeugten Wergeld von 160 Solidi entsprach. Der Freie wird auch als der normale Volksgenosse betrachtet und von seinen Bussen aus die übrigen berechnet, was zwei Mal ausdrück-

---

[1]) S. Rudolf. Fuldensem supra. Cf. L. Sax. 65: Lito regis liceat uxorem emere ubicumque voluerit, sed non liceat ullam feminam vendere. Er darf sich mit Freien (doch nicht mit Adligen?) verheirathen, darf aber seine Tochter keinem Freien zur Heirath verkaufen.

lich hervorgehoben wird. Nun hat Heck diesen wichtigen Punkt bestritten. Seine Ausführungen an den zwei Stellen, welche den Gegenstand berühren, sind zwar so hastig abgefasst, dass sie offenbare Widersprüche enthalten [1]), man kann aber so viel aus ihnen erschliessen, dass die hohen Beträge für's Wegschlagen oder Abhauen von Auge, Arm und Bein ihn bestimmen, die betreffenden Bussen auf den Etheling und nicht auf den Freien, den Erklärungen des Textes zum Trotz, zu beziehen.[2]) Nun sind aber der Titel XXII (de dolg) und die Zusätze II und III so einheitlich gehalten und bieten solche geschlossene Reihen von Bussen für Verletzungen, dass man wohl einzelne Strafsummen als Einschiebsel oder Veränderungen des ursprünglichen Textes beanstanden kann, aber im Ganzen die gegebenen Reihen als nach dem einen oder dem anderen Mafsstabe durchgeführte Tarife aufzufassen hat, nicht aber als abspringende Taxen, die etwa bis zur Erwähnung des Kinnbeins die Nobiles, dann aber die Freien betreffen. Und so finden sich denn auch in den von Heck unzweifelhaft dem Nobilis zugewiesenen Bestimmungen Strafen, welche buchstäblich in den für die Freien vindicirten Satzungen wiederkehren.[3]) Was die speciell beanstandeten Bussen betrifft, so stehen für Auge, Arm und Mannesorgane Normen [4]), welche mit den allgemeinen Grundsätzen in Bezug auf Freie gut stimmen. Daneben stehen einzelne andere, welche zu hoch gegriffen scheinen.[5]) Das lässt sich aber durch gelegentliche Ein-

[1]) Man vergleiche Heck, 220 mit 285. An erster Stelle heisst es: „Sowohl Tit. 22 bis § 82 als die ganze Additio III beschäftigen sich nur mit den Bussen des nobilis". An der zweiten aber: „Von den Additionen ist in Tit. II nur § 1 auf den liber zu beziehen, während die §§ 2 ff. den Edeling im Auge haben. Tit. III enthält bis § 58 incl. nur Edelingsnormen. § 59 beginnt erst wieder, wie der Vergleich mit § 47 ergiebt, die Frilingsnormen". „Isolirt stehen die Frilingsnormen in § 76 und in III b § 1." — [2]) Edelingsnormen — insbesondere §§ 27, 28, 33, 45, 46, 77 ff. (Tit. XXII). — [3]) Man vergleiche XXII, 16 (nach Heck Edelingsnorm) — si nasum transpunxerit 15 sol. comp. mit Add. III, 63 (Frilingsnorm) — si nasum transpunxerit, ter 12 solidos; XXII, 18 (Edelingsnorm) — si maxillam transpunxerit — 6 sol. comp. — mit Add. III, 65 (Frilingsnorm) — si unam maxillam transpunxerit, 6 solidos. — [4]) L. Fris. XXII, 46, 47; Add. II, 1; III, 59, 60. — [5]) Z. B. XXII, 27 (cf. Add. II, 1); Add. III, 1. etc.

schiebsel, Doppelnormen und vielleicht zeitweilige Steigerungen erklären, ohne den Hauptsatz von den normalen Bestimmungen der Strafsätze für die Freien, der durch die Quellen so ausdrücklich aufgestellt wird, zu zerstören.

Der Freie steht nun zwar unter dem Etheling, er wird als eine Person niedrigeren Standes (vilior persona) dargestellt, aber er ist dessenungeachtet der Gemeinfreie, derjenige, dessen Status zur Grundlage aller Vorschriften und Berechnungen benützt wird. Obgleich also die Ständegliederung der sächsischen entspricht, so fehlen doch die Heirathsverbote und verlautet nichts von einer Durchführung des Patronats der Edlen über Freie. Die zwei oberen Stände werden in dieser Beziehung gleichmässig von den Liten unterschieden. Von Freigelassenen ist nicht die Rede, wohl aber von Ergebung Freier in den Litenstand aus Noth.[1]) — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass die mit Patronat behaftete Freilassung nur die Stellung eines Liten ertheilte.

Es würde zu weit führen, die von Heck beigebrachten Beispiele und Belege aus späteren friesischen Quellen im Einzelnen durchzunehmen: sie können für die Zeit der Volksrechte, wo diese feste Anhaltspunkte bieten, nicht entscheiden. Uebrigens wird die Bedeutung des Hauptargumentes aus der Vertheilung des Wergelds im westerlauwerschen Schulzenrecht durch die einfache, von Heck selbst angeführte[2]) Erwägung entkräftet, dass in dieser Quelle, wie in den meisten späteren friesischen, nur von Freien, und von keinen Adligen die Rede ist. Wenn also auch das Wergeld der Freien dieser Epoche dem früheren Adelswergeld entspricht, so ist es kein Beweis dafür, dass der frühere Etheling ein Gemeinfreier war, sondern nur dass der spätere Gemeinfreie die Gerechtigkeiten des Ethelings erlangt hatte. Gegen eine solche Auffassung bringt Heck nur eine allgemeine Reflexion über die Beseitigung von Vorrechten vor, welche nichts Zwingendes hat. Und, wie Richthofens Untersuchungen

---

[1]) L. Fris. XI: si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili, seu libero, seu etiam lito, in personam et in servitium liti se subdiderit. — Der Lite erscheint hier als der unter Patronat stehende Hintersasse oder Hörige im allgemeinen Sinne. — [2]) Heck, 238.

zeigen, ist die Tradition der Ethelinggeschlechter in einer ganz anderen Richtung zu suchen.[1])

Dagegen möchte ich auf die merkwürdige Thatsache hinweisen, dass die fränkische Regierung in Friesland, im Gegensatz zu ihrer Politik in Sachsen, die Geschlechtsstände der Friesen ausser Acht liess und die friesische Bevölkerung mitunter lediglich nach dem Werthmesser der Kriegspflicht behandelte.[2]) Der Uebergang zur späteren mittelalterlichen Entwickelung lässt sich am leichtesten dadurch erklären, dass das Netz von Beneficien und Lehnsverhältnissen und die Schätzung nach Art und Umfang des Grundbesitzes auch über die niederdeutschen Lande sich zu erstrecken strebte. Wenn es auch nicht überall gleichmäfsig gelang, so wurde doch überall mehr oder weniger die Ueberlieferung der alterthümlichen Geburtsstände zerrissen und umgebildet.

7. Ein Volksrecht, welches eine Art Zwischenstellung in Verbindung sowohl mit dem niederdeutschen wie mit dem fränkischen Kreise einnimmt, ist die sogenannte Lex Angliorum et Werinorum. Die politische Abhängigkeit der Thüringer von den Ostfranken hat sich deutlich darin ausgedrückt, dass ihr kurzes Volksrecht formell als eine Nachbildung und Umarbeitung der Lex Ripuaria erscheint. Aber das materielle Recht war doch an das einheimische Herkommen gebunden. Und es darf nicht Wunder nehmen, dass dieses tief in Deutschland liegende Land in seiner Ständebildung eine ähnliche Spaltung der Adalinge und Frilinge, wie sie im niederdeutschen Kreis vorkommt, aufweist. Aber die Wergeldansätze richten sich nach den fränkischen Hauptziffern von 600 und 200 Solidi, entsprechen also der Antrustionen- und Freienschätzung der Franken. Ein Litenstand wird nicht erwähnt, wohl aber findet sich die Gruppe der Freigelassenen, welche in Bussen halb soviel wie die der Freien bekommt, in der Wergeldtafel aber mit 80 Solidi

---

[1]) Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, II, 1030 ff., III, 53 ff. — [2]) Capitula de causis diversis a. 807? (I, 136), c. 3: de Frisionibus volumus, ut comites et vassalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati; reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.

angesetzt wird. Diese Summe könnte passend als die Hälfte der an die Verwandten fallenden Busse erklärt werden, welche bei den Freien 160 Solidi betragen haben muss. Im Ganzen sind die Bestimmungen dieser Lex hauptsächlich in der Beziehung von Interesse, als sie den Versuch darstellen, die schroffe ständische Gliederung des niederdeutschen Kreises in fränkischen Formen wiederzugeben.

Schliesslich möchte ich folgende Hauptpunkte als wesentliche Folgerungen aus unserer Ueberschau der Ständegliederungen hervorheben.

1. Die Ständegliederung bei den Franken ist mit dem Gegensatze des Wergelds von 200 Solidi für den Gemeinfreien und des Wergelds von 100 Solidi für den Römischfreien verbunden.

2. Die einzige bedeutende Veränderung in den fränkischen Wergeldverhältnissen der Karolingerzeit betrifft, ausser der Substituirung der kleinen Solidi für die grossen, die Gleichstellung des ripuarischen Liten mit dem salischen.

3. Die von Privatleuten abhängigen Freigelassenen und Colonen werden als Liten aufgefasst.

4. Es zeigen sich im Laufe der karolingischen Periode Spuren einer Degradation fränkischer Minderfreien, welche dieselben den Römisch-Freien und Liten nähert und zur Bildung einer Mischgruppe von Hintersassen und abhängigen Leuten führt.

5. Der Ausdruck nobilis wird in den fränkischen Gebieten ohne bestimmte rechtliche Bedeutung für angesehene Leute sehr verschiedenen Ranges gebraucht.

6. Die Lex Francorum Chamavorum ist als ein Weisthum particulären Rechtes und keineswegs als ein Beispiel der Anwendung ripuarischen Gemeinrechts in der Karolingerzeit zu betrachten.

7. Ihre Ständegliederung ist einerseits durch erhöhten Schutz der Franken an der Stammesgrenze, andererseits durch das Vorhandensein von zahlreichen nichtfränkischen Bevölkerungselementen bedingt.

8. Im baierischen Volksrecht zeigen sich Spuren eines Wergeldes von 100 Solidi für den Gemeinfreien, welche

durch Vermittelungsversuche im Zeitalter des Ueberganges von der Gold- zur Silberwährung am leichtesten zu erklären sind.

9. Die ständische Gliederung bei den Alemannen und Baiern ist mit einer starken Ausbildung des agnatischen Princips verbunden, und äussert sich in einer Rangordnung der Geschlechter und damit zusammenhängenden Wergelddifferenzen.

10. Die Schicht der Minderfreien entwickelt sich auch hier hauptsächlich aus Ansätzen römischer und kirchlicher Freiheit.

11. Das Aufkommen der Nobiles in den baierischen Rechtsquellen entspricht der allmählichen Absonderung der bemittelten Freien von der immer zahlreicheren Schicht der in Abhängigkeit gerathenen Leute, welche, ohne als eine eigene Wergeldgruppe behandelt zu werden, in socialer Beziehung sich den Kirchenleuten, den Königsleuten und den Liten nähern.

12. Die sächsische Rechtsentwickelung wird von dem Grundsatze des erhöhten Schutzes für Einrichtungen und Personen, welche mit der fränkischen Eroberung zusammenhängen, beherrscht.

13. Ein derartiger erhöhter Schutz, sowie erhöhte Machtbefugnisse, werden namentlich dem Adel zu Theil, während Liten und Freie ausserhalb des Bereiches des Sonderschutzes bleiben.

14. Cap. Sax. 3 bezweckt lediglich die Durchführung eines dem fränkischen parallelen Busssystems bei den Sachsen, und hat in keiner Weise eine Gleichung zwischen Franken und sächsischen Adalingen im Auge.

15. Die schroffen Gegensätze der Ständegliederung bei den niederdeutschen Stämmen und ihre aristokratische Färbung wurden von fränkischen Beobachtern als eine wichtige Eigenthümlichkeit aufgefasst.

16. Diese ständischen Gegensätze wurden durch die karolingische Politik in Sachsen verschärft, in Friesland eher gemildert.

17. Die Lex Angliorum und Werinorum bietet eine der niederdeutschen ähnliche, aber den fränkischen Formen und Zahlansätzen angepasste gesellschaftliche Gliederung.

V.

Ständerechtliche Probleme.

Von

Heinrich Brunner.

Der Aufsatz: Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte [1]), worin ich Wittichs grundherrliche Theorie des germanischen Ständewesens und als deren „Ausgangspunkt" Hecks Ansicht über die nobiles der karolingischen Volksrechte bekämpfte, hat eine lebhafte Polemik hervorgerufen. Heck antwortete mir in einem Buche von 449 Seiten: Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte 1900 [2]), in dem er die Identität der nobiles mit den Gemeinfreien aufs Neue darzuthun und Wittichs grundherrliche Theorie zu widerlegen suchte. Diese vertheidigte hinwiederum Wittich in einer Abhandlung: Die Frage der Freibauern [3]), nicht ohne seine Ansicht in einem wichtigen Punkte zu modificiren.

Arbeiten dringender Natur und der aussergewöhnliche Umfang des vorjährigen Heftes dieser Zeitschrift verhinderten mich, zu den Ausführungen Hecks und Wittichs sofort Stellung zu nehmen. Für den laufenden Jahrgang hat Paul Vinogradoff eine Abhandlung: Wergeld und Stand angekündigt. Ausserdem stellte Richard Schröder in Aussicht, dass er sich über die zwischen Heck, Wittich und mir schwebenden Controversen in dieser Zeitschrift äussern werde. Darum halte ich es meinerseits für zweckmässig, eine allseitige Auseinandersetzung zur Zeit zurückzustellen und zunächst aus der Controverse mit Heck nur einzelne Materien herauszugreifen, die als ständerechtliche Probleme ihre selbständige Bedeutung haben und Heck entweder als Ornamentik oder als Grundmauern seiner Theorie dienen. Aus

---

[1]) In dieser Zeitschrift, germ. Abth. XIX 76 ff. — [2]) Wo im Folgenden Heck schlechtweg citirt wird, ist dieses Werk gemeint. — [3]) In dieser Zeitschrift, germ. Abth. XXII 245 ff.

guten Gründen muss ich mich aber ausdrücklich dagegen verwahren, dass mein Schweigen im Uebrigen etwa als Zustimmung ausgelegt werde. Hecks jüngste Beweisführung hat mich ebensowenig überzeugt wie seine frühere. Der Theorie Wittichs kann ich mich auch in ihrer neuen Formulirung nicht anschliessen.

Nach wie vor kommt es mir u. a. wesentlich darauf an, was unter den Minderfreien zu verstehen sei, welche nach Heck die ingenui und liberi der karolingischen Volksrechte sein sollen.

In seiner Untersuchung über die altfriesische Gerichtsverfassung[1]) stellte Heck in die von ihm construirte Klasse der ingenui oder liberi in erster Linie die Freigelassenen, ferner die unehelich oder nicht vollehelich Geborenen, wohl auch die Volksfremden, ferner mindestens nach der Lex Frisionum die Nachkommen dieser Personen. Auch trete die Frilingseigenschaft als Strafe ein.

Von den Freigelassenen scheidet er füglich die Freigelassenen höherer Ordnung aus[2]), das heisst jene, die durch öffentlich-rechtliche Freilassung in den Stand der Gemeinfreien erhoben wurden. Ebenso aber auch die Freigelassenen niederer Ordnung, nämlich die Knechte, die zu Liten freigelassen worden sind. So erübrigt für Hecks Minderfreie nur eine mittlere Gruppe von Freigelassenen, die er als „Libertinen“ zusammenfasst. Der Kürze halber will ich in der Polemik diesen unpassenden Ausdruck verwenden, der sich in keinem unserer Volksrechte vorfindet.[3]) Gemeint ist die Gruppe von Freigelassenen, die in der Lex Salica gar nicht, in der Lex Ribuaria durch die homines Romani

[1]) S. 225. — [2]) Gemeinfreie S. 326 ff. — [3]) Auch die Capitularien kennen ihn nicht. Von den Formelsammlungen nur die in den formelhaften Theilen stark römischen Formulae Turonenses nr. 21. 26. 27 und zwar in der Pertinenzklausel, in welcher die libertini neben den mancipia genannt werden und nur Freigelassene niederer Ordnung sein können. Daraus mag sich Heck erklären, warum ich in meinem Aufsatz: Nobiles und Gemeinfreie, eines seiner Argumente, die er jetzt als „Hauptargumente“ bezeichnet, mit Stillschweigen übergangen habe, nämlich die Nichterwähnung der Libertinen in der Lex Frisionum. Gemeinfreie S. 32 f. führt er darüber lebhafte Beschwerde. Dass ein „Libertine“ nicht genannt ist, hat die Lex Fris. mit allen Volksrechten

(cartularii), durch die tabularii und die homines regii (soweit diese Freigelassene sind) vertreten ist. Von ihnen hat nur der homo Romanus die Freizügigkeit (portas apertas). Der tabularius ist Schutzhöriger der Kirche, der homo regius Schutzhöriger des Königs. Die Freilassung zum cartularius erscheint von Hause aus als eine Freilassung zum freien Römer, die zum tabularius und homo regius als eine Freilassung zu einem privilegirten Liten. Sowohl bei den cartularii, als auch bei den tabularii handelt es sich um eine dem römischen Rechte entlehnte Freilassungsform und zwar um eine Form, welcher nach ribuarischem Rechte die Ausstellung eines Freibriefes wesentlich ist. Auch die Freilassung von Königsknechten scheint regelmäfsig oder doch häufig mittels Urkunde erfolgt zu sein.[1]) Jedenfalls wurde die Stellung dieser homines regii nicht durch das für die Bevölkerung ihres Wohnorts geltende Stammesrecht, sondern durch fränkisches Reichsrecht bestimmt.[2])

Hecks Theorie kann für die ingenui und liberi der karolingischen Volksrechte die „Libertinen“ nicht entbehren. Ausdrücklich bemerkt er: Um das nothwendige Material für die Klasse der Minderfreien zu gewinnen, „genügen die Libertinen allein“.[3]) Dass aber solche im angegebenen Sinne bei allen in Frage kommenden Stämmen existirt haben, ist unsicher. Eine Freilassung durch Urkunde muss für den Ausgang des neunten Jahrhunderts bei Sachsen und Ostfriesen bezweifelt werden. Auch bei den Anglowarnen und bei den Mittelfriesen dürfte sie sich damals in nennenswerthem Mafse nicht schon eingebürgert haben. Ich halte es daher für misslich, von den Libertinen der Lex Ribuaria, deren Ursprung auf römisches Recht zurückführt, irgend

---

gemein. Von einer Freilassung spricht die Lex Fris. in Titel 11. Die Nichterwähnung eines libertus (Libertinen), der auch in der Lex Salica fehlt, kann bei dem compilatorischen Charakter der friesischen Rechtsaufzeichnung am wenigsten Wunder nehmen. Dass Heck diese (S. 237. 247) als eine „Codification“ auffassen und bezeichnen werde, konnte ich allerdings nicht ahnen. Ueber die Nichterwähnung eines zweiten Hauptargumentes, die mir Heck a. O. zum Vorwurf macht, denke ich mich in anderem Zusammenhange zu äussern.

[1]) Siehe meine Rechtsgeschichte I 245. — [2]) Arg. Cap. I 205, c. 6. — [3]) Heck S. 22.

welche Schlüsse auf die Standesverhältnisse der Sachsen, Friesen und Anglowarnen zu ziehen. In der Ewa Chamavorum wird allerdings der cartularius genannt; er kann aber, wie sich unten ergeben wird, hier ebensowenig wie in der Lex Ribuaria in dem Stande der ingenui inbegriffen sein. Dasselbe gilt von den im Chamavenlande etwa vorhandenen tabularii und homines regii. Die Lex Angliorum et Werinorum spricht ihrem libertus ausdrücklich ein niedrigeres Wergeld zu als dem liber.[1]) Dass es bei Sachsen und Friesen eine ständische Mittelgruppe von Freigelassenen (Libertinen) gegeben habe, ist zwar nicht ausgeschlossen. Allein ein sicherer quellenmäfsiger Beweis fehlt. Und die Vermuthung, dass sie existirt hätten, ist jedenfalls zu schwach, um als Unterbau einer ständerechtlichen Theorie dienen zu können.

Gegen Hecks Annahme, dass friesische und sächsische Ethelinge zur Strafe in den Stand der Frilinge (liberi) herabgedrückt worden seien, hatte ich Bedenken erhoben.[2]) Für Sachsen hält Heck seine Ansicht mit etwas abgeschwächter Sicherheit aufrecht. Die sächsische Eroberung habe überall, vielleicht mit Ausnahme Holsteins, die Zahl der Ethelinge sehr verringert, weitaus den grösseren Theil ihrer ständischen Rechte beraubt und in die Unfreiheit, vielleicht auch in den Stand der Frilinge herabgedrückt.[3]) Die Empörer hätten die verpfändete Freiheit verwirkt und seien dadurch Sklaven des Königs geworden. „Wenn er ihnen die persönliche Freiheit schenkte, so wurden sie eben zu Libertinen, also zu Frilingen, wie ich (Heck) sie auffasse.“ [4]) Diese überscharfsinnige Bemerkung lässt sich nicht halten. Von Verknechtung und nachfolgender Freilassung der Sachsen kann doch im Ernste nur die Rede sein, soweit die Verwirkung der Freiheit thatsächlich geltend gemacht wurde. Und wenn der König den Empörern die persönliche Freiheit schenkte, so hinderte ihn nichts, ihnen die volle Freiheit zu gewähren oder vielmehr zu belassen. Muss es denn gerade die Freiheit gewesen sein, deren der Libertine im Sinne Hecks, die conjecturirte Mittelgruppe von Freigelassenen,

---

[1]) Siehe unten VI, wo ich mich mit Hecks neuester Erklärung von Lex Angliorum c. 45 auseinandersetzen werde. — [2]) In dieser Zeitschrift XIX 95. — [3]) Heck S. 315. — [4]) Heck S. 315, Anm. 1.

theilhaftig war? Eine nur privatrechtliche Freilassung stand ja da sicherlich nicht in Frage. Und falls von den sächsischen Gemeinfreien (Ethelingen im Sinne Hecks) nur jene, die seit 777 den Franken die Treue bewahrt hatten, ihre volle Freiheit behielten, die anderen alle Knechte oder „Libertinen" wurden, so könnte es um die Zeit, als die Lex Saxonum entstand, nur eine ausserordentlich geringe Zahl von sächsischen Gemeinfreien gegeben haben.

Die nicht voll ehelich Geborenen tauchen in Hecks neuem Werke nicht wieder auf.[1])

So bleiben denn neben der mittleren Gruppe von Freigelassenen als „Material" für Hecks Minderfreie noch die Unehelichen, die Volksfremden und „die Nachkommen dieser Personen." Mit ihnen sollen sich die zunächst folgenden Ausführungen beschäftigen.

„Eine Ermittlung aller Bestandtheile der Frilingsklasse ist," so äussert sich Heck S. 23 f., „für unsere Aufgabe nicht nothwendig, sie ist aber auch nicht möglich." Ausser den angeführten könnten z. B. noch Ergebung in eine Schutzherrschaft und kriegerische Unterwerfung in Betracht kommen. Die ständerechtliche Bedeutung der Schutzverhältnisse zu erörtern, wird Abschnitt II Gelegenheit bieten. Eine Minderfreiheit im Sinne Hecks, die aus kriegerischer Unterwerfung hervorging, ist mir sehr unwahrscheinlich. Eine solche wird, wie ich bereits früher bemerkte[2]), nirgends bezeugt. Ueberdies klingt die Berufung auf das Kriegsrecht als Quelle der Minderfreiheit etwas seltsam im Munde eines Rechtshistorikers, nach welchem schon die Bundesgenossen der Sachsen, die auxiliarii bei Widukind, sich mit der Stellung von Minderfreien begnügen mussten.

Dürfte man immerhin auf eine erschöpfende Ermittlung aller Klassen von „Minderfreien" verzichten, so müsste doch wenigstens für eine einzelne Klasse von Personen mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein, dass sie zu jenen „Minderfreien" gehörte, deren Hecks Theorie bedarf, um die ingenui und liberi der karolingischen

[1]) Ich verweise auf meine Bemerkung in dieser Zeitschrift XIX 79, Anm. 1. — [2]) In dieser Zeitschrift XIX 95.

Volksrechte zu erklären. Da ich den Nachweis vermisse, versteife ich mich nicht auf eine Nebenfrage, wenn ich zunächst diese Seite des Problems ins Auge fasse.

I. Die Kirche und die Stellung der Unehelichen in der Zeit der Volksrechte.

Unter der Ueberschrift: Auszuscheidende Fragen, behandelt Heck a) die Stellung der Unehelichen und der Fremdlinge. Das Urtheil darüber sei für die Entscheidung der Hauptfrage nicht präjudiziell. Da ich mich aber gegen die Einordnung gerade dieser Personen in die Klasse der „Minderfreien" mit besonderer Entschiedenheit (?) gewendet habe, will Heck seine Ansicht rechtfertigen. Er glaubt, dass ich „die innere Geschlossenheit seines Gedankengangs etwas unterschätzt" habe.

Um mich von vorneherein gegen Rückschlüsse aus jüngerer Zeit sicherzustellen, hatte ich Z. XIX 78 bemerkt: „Die nachmals unter dem Einfluss kirchlicher Anschauungen herrschende Zurücksetzung der Unechten war dem germanischen Heidenthum und ebenso den christianisirten deutschen Stämmen des fränkischen Reiches noch unbekannt." Heck entgegnet, ich habe den positiven Satz, den ich ihm jetzt wie eine erwiesene Thatsache entgegenhalte, in meiner speciell diesem Gegenstande gewidmeten Abhandlung für die streitigen Gebiete nicht ausgesprochen.[1] Ich mag diese Aeusserung drehen und wenden wie immer, so höre ich doch den Vorwurf heraus, ich habe mir zum Zweck der Polemik gegen Heck einen Satz zurechtgelegt, zu dem ich mich früher an der Stelle, wo er auf dem Platze gewesen wäre, nicht bekannt habe.

In meiner Untersuchung über die uneheliche Vaterschaft hatte ich es mit deren Wirkungen im älteren Rechte zu thun. Die Verschlechterung darzustellen, welche die einstige Stellung der unehelichen Kinder im jüngeren Rechte erfuhr, lag mir ferne. Dass unter römisch-kirchlichem Einfluss der von vollfreier Mutter stammende Bastard das Erbrecht gegen

[1]) Heck S. 24. Gemeint ist mein Aufsatz: Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, Bd. XVII 1 dieser Zeitschrift.

den Vater einbüsste, habe ich gelegentlich bemerkt.[1]) Was in aller Welt hätte mich veranlassen sollen, in jener Abhandlung speciell für das sächsische und friesische Recht die durch kirchlichen Einfluss erfolgte Degradirung der Unehelichen hervorzuheben? Dass sich die Entwicklung bei den Germanen überhaupt auf dieser Linie bewegte, ist nicht etwa eine erst von mir aufgestellte Ansicht. Schon Wilda hatte sie 1855 in seiner grundlegenden Abhandlung: Von den unecht gebornen Kindern[2]), mit guten Gründen ausgesprochen: „Durch die Kirche, welche lange Zeit gegen den Concubinat eine gewisse Vorsicht übte, wurde jeder geschlechtliche Umgang mit einem anderen Weibe, als welchem man sich allein und unzertrennlich für das Leben verbunden hatte, für eine Verletzung der Gebote Gottes, für eine Sünde erklärt, die als solche auch ein Verbrechen war. Alle unechten Kinder waren daher in Sünden und Verbrechen erzeugt . . . Man hatte sich ihrer zu schämen. Sie standen vom Familienschutz verlassen; und aus der Schutzlosigkeit, aus der befleckten Geburt entstand wohl leicht Rechtlosigkeit."

Allerdings wird sich durch einen Hinweis auf Wilda Heck nicht beirren lassen. Nach ihm genügt die Verpönung der ausserehelichen Geschlechtsverbindung durch die Kirche nicht, um daraus die ständische Zurücksetzung der Unehelichen abzuleiten.[3]) Denn die Sachsen hätten die uneheliche Geschlechtsverbindung der Frau schon vor der Christianisirung noch weit energischer verpönt. Da obwaltet denn doch ein erheblicher Unterschied. Bei den Sachsen war die Unzucht des Weibes eine Missethat gegen Hausherrn und Sippe und wurde als solche an der Entehrten durch Privatstrafen geahndet. Eine Magd oder eine Freigelassene, mit der ihr Herr geschlechtlichen Umgang pflegte, blieb gleich diesem völlig unbehelligt. Die Missgunst der Kirche gegen die Unehelichen ging Hand in Hand mit der Verurtheilung der ausserehelichen Geschlechtsverbindung bei Mann und Weib. Wie der kirchliche horror sanguinis schliesslich zur Unehrlichkeit des Henkers führte, so bewirkte der kirch-

[1]) A. a. O. XVII 27. — [2]) Z. f. deutsches Recht XV 289. — [3]) Heck S. 24.

liche horror adulterii, dass die Rechtsfähigkeit der Unehelichen geschmälert wurde.

Allerdings würde die Einreihung der Unehelichen in die Klasse der Minderfreien „in ständischer Hinsicht nur eine Zurücksetzung, nicht das Fehlen jeder Standesrechte bedeuten“.[1]) Allein für eine solche ständische Zurücksetzung fehlt es, soweit das ältere Recht in Frage steht, nicht nur an jedem quellenmäfsigen Beweis, sondern die Nachrichten, die wir für einzelne germanische Rechte besitzen, sprechen direct dagegen. Nach den Frostuþíngslög theilen der hornungr, der mit einer freien Kebse erzeugte und der hrisungr, der mit einem freien Weibe heimlich gezeugte Sohn, des Vaters Recht[2]), das heisst dessen Stand[3]), während der Sohn der Magd, wenn er vor dem dritten Lebensjahre freigelassen worden war, eine Busse erhält, die um ein Drittel geringer ist, als die seines Vaters[4]) und erst der eheliche Sohn des rechtzeitig freigelassenen Bastards in das volle Recht seines Grossvaters eintritt. Nach den Gulaþíngslög gewinnt der Sohn der Sklavin durch rechtzeitige Freilassung sofort die Ebenbürtigkeit mit seinem Vater.[5]) Da die genannten Klassen unehelicher Kinder im Erbrechte zurückgesetzt sind, steht, wie man sieht, eine Zurücksetzung im Erbrecht der ständischen Gleichberechtigung nicht im Wege. Nach dem jütischen Lov I 20 erbt der uneheliche Sohn, den der Vater zum Geschlechte gekündigt hatte (i koll oc i kyn) halb so viel wie der echte Sohn. Die Aufnahme in das Geschlecht bewirkt die Standesgleichheit mit den neuen Geschlechtsgenossen. Auch in den deutschen Volksrechten werden wir aus der Zugehörigkeit zur väterlichen Familie und Sippe und aus der Theilnahme an den Rechten und Pflichten der Gemeinschaft auf ständische Gleichheit der Unehelichen schliessen dürfen.[6]) Bei den Langobarden hatte der Unechte Antheil an der Mundgebühr, die bei Verlobung der echten

---

[1]) Heck S. 24. — [2]) Frostuþíngsl. X 47: han scal taca slícan rétt sem fadir hans átti. — [3]) Konrad Maurer, Die unechte Geburt nach altnordischem Recht S. 31. — [4]) Wird der unfrei geborene Bastard nach dem dritten Lebensjahre freigelassen, so hat er die normale Busse des Freigelassenen. — [5]) Gulaþíngsl. 57: þa er þat iamrettes madr vid fadur sinn, oc føder upp i kyni sinn. — [6]) Vgl. Heck S. 27, Anm. 4.

und unechten Schwestern versprochen oder bezahlt wurde, er participirte am Wergeld und zählte zu den Geschlechtseidhelfern. Auch das Thronfolgerecht und das wallende Haupthaar der unehelichen Merowinger, das subsidiäre Folgerecht der unechten Karolinger, der väterliche Name, der Adel und die Adelsrechte des adeligen Bastards vertragen sich nicht mit einstiger grundsätzlicher Minderfreiheit.[1])

Rückschlüsse, wie sie Heck aus jüngeren Nachrichten auf die Verhältnisse der fränkischen Zeit zieht, halte ich nach wie vor und insbesondere in Bezug auf Sachsen und Friesland für verfehlt. Dem Rechte des Sachsenspiegels und der jüngeren friesischen Quellen war der nachhaltige Einfluss vorausgegangen, den die Kirche allenthalben auf die Stellung der Unehelichen ausübte. Hatten doch schon im elften und zwölften Jahrhundert kanonische Vorschriften den defectus natalium, wie er früher nur bei Priesterkindern gegolten hatte, auf alle Unehelichen ausgedehnt.[2]) Gewiss waren, wie Heck bemerkt, die Anschauungen der Kirche international. Allein die Intensität, mit der sie sich den einzelnen Stammes- und Landschaftsrechten gegenüber durchsetzten, war eine verschiedene. Ja es ist nicht ausgeschlossen, dass die Kirche gerade dort, wo sie auf erheblicheren Widerstand der Volkssitte stiess, den Kampf gegen aussereheliche Geschlechtsverbindungen um so energischer und hartnäckiger führte und hier in Folge ihres Sieges die Stellung der Unehelichen eine ungünstigere wurde als anderwärts. Jedenfalls vermag ich nicht einzusehen, warum wir eine Entwicklung, welche sich in den verschiedensten, insbesondere in den mit dem sächsischen zunächst verwandten Rechten nachweislich vollzogen hat, gerade bei Sachsen und Friesen nicht gelten lassen sollten.

---

[1]) Siehe meine Ausführungen in dieser Zeitschrift XVII 4 ff. Gegen meine Verwerthung der englischen Dramatiker könnte man nach Heck einwenden: Das königliche Blut wäre nicht der unschätzbare Vorzug gewesen, der verherrlicht werden soll, wenn es nur einen sonst wenig bedeutenden Makel überwogen hätte. Solcher Einwand wäre unzutreffend. Zu Shakespeares Zeit war der Makel schon ein recht erheblicher. Darum braucht er es nicht in merowingischer Zeit gewesen zu sein. — [2]) Hinschius, Kirchenrecht I 11.

Die Nachrichten, die uns die älteren Quellen über die Rechtsstellung der Unehelichen darbieten, sind im Ganzen ziemlich spärlich. Doch erhellt aus ihnen unbeschadet der Unterschiede im Einzelnen der gemeingermanische Zug, dass es Klassen von Unehelichen gab, die ein Erbrecht am Vermögen des Vaters besassen und zu dessen Sippe gerechnet wurden. Das genügt, um ihre Minderfreiheit auszuschliessen. Die Verschiedenheiten, die uns begegnen, beruhen zum Theil auf der verschiedenen Widerstandskraft, die das alte Recht den kirchlichen Anschauungen entgegensetzte.[1])

Trotz der zuwartenden und vorsichtigen Haltung, mit der die christliche Kirche die germanischen Kebsehen duldete, war sie doch von Anfang an durch das Wort der Bibel genöthigt, auf eine Zurücksetzung der unehelichen Kinder hinzuwirken. Laut 1. Moses 21, 10. 12, Paulus Galater IV, 30 sollte der Sohn der Magd nicht erben mit dem Sohne der Freien. Mit seiner Magd konnte der Freie nicht in rechter Ehe leben. Söhne der Magd waren also uneheliche Söhne.

Die kirchliche Auffassung begegnet uns in Lex Baiuwariorum XV, 9: si vero de ancilla habuerit filios, non accipiant portionem inter fratres nisi tantum quantum per misericordiam ei dare voluerint fratres eius, quia in veteri lege scriptum est: non enim erit heres filius ancillae cum filio liberae. Ficker versprach, Erbenfolge III 388, Anm., an anderem Orte zu begründen, dass die Stelle der westgothischen Vorlage der baierischen Lex entnommen sei. Ohne vorgreifen zu wollen, muss ich doch bemerken, dass mir seine Vermuthung als sehr plausibel erscheint.[2]) Dann müssen schon die Leges Eurici den Rechtssatz enthalten haben und geht sein Ursprung bei den Westgothen auf den Einfluss der arianischen Kirche zurück.

Die römische Kirche begnügte sich nicht damit, die mit einer Unfreien erzeugten Kinder vom väterlichen Erb-

---

[1]) Vgl. Wilda, Z. f. D. R. XV 251. — [2]) Die Stelle steht in einem Titel, der fast durchweg aus den Leges Eurici stammt. Auffallend ist die Verwandtschaft mit den Zusätzen Erwigs zu Lex Wisig. IV 2, 5. Siehe Zeumer, NA. XXVI 100. Fast könnte es scheinen, als ob Erwig da eine ältere aus der Reccessvindiana ausgestossene Lex benutzt habe.

rechte auszuschliessen, sondern suchte die Zurücksetzung gemäss den Grundsätzen des römischen Rechtes auf alle Unehelichen auszudehnen.

Wir besitzen einen Bericht des Cardinalbischofs Georg von Ostia über eine 786 zu Corbridge am Tyne in Northumberland abgehaltene Synode, deren Beschlüsse noch im selben Jahre auf einer südenglischen Synode zu Cealchydh in Mercien zur Verlesung und Annahme gelangten. An den Synoden hatten ein fränkischer Abt Namens Wigbod und Alcuin Theil genommen.[1]) Im 16. Kapitel der northumbrischen Synode heisst es: Decreto abdicitur filiis meretricum legitima hereditas. Adulterinos namque filios ac sanctimonialium auctoritate apostolica spurios et adulteros iudicamus . . . Perpendite namque si ab apostolo hereditas seculi secluditur dicente scriptura: non enim heres erit filius ancillae cum filio liberae. Sed dicet aliquis adulterinus: Meretrix mea non est serva sed libera. His auctoritate apostolica respondemus: nescitis quia cui vos servos exhibuistis ad obediendum, servi estis eius cui obedistis? . . . . Idcirco imperavimus apostolicis verbis, ut propter fornicationem fugiendam unusquisque laicus suam uxorem legitimam habeat et unaquaeque suum virum habeat, ut secundum Dominum inde heredes legitimos habeat fiantque heredes Dei coheredes autem Christi.

Die Synode beruft sich für die Ausschliessung der Unehelichen vom Erbe auf das Wort der Bibel: der Sohn der Magd soll nicht erben neben dem Sohne der Freien. Die Ausschliessung soll aber auch für die mit einer Freien ausserehelich erzeugten Kinder gelten. Dem naheliegenden Einwand: meine Friedel ist keine Magd, sondern eine Freie, begegnet die Kirche mit der Berufung auf Paulus, Römer VI 16.

Das Synodaldekret hat zur Voraussetzung, dass in Northumbrien und in Mercien unechte Söhne neben echten ein Erbrecht in das väterliche Vermögen besassen. Sonst wäre ja kein Anlass für den Beschluss der Synode und dessen

---

[1]) Monum. Germ. hist. Epist. IV 25. Siehe Dove in den Münchener SB. 1895, S. 223 ff.

immerhin anfechtbare, weil sehr gesuchte Begründung vorhanden gewesen.

Dass sich im fränkischen Rechte eine ähnliche Entwicklung schon früher vollzogen hatte, lassen die Grundsätze über die Thronfolge erschliessen. Während unter den Merowingern der anerkannte königliche Bastard neben dem echten Sohne des Königs noch volles Erbrecht besass, ist er unter den Karolingern nur noch in Ermangelung von ehelichen Söhnen successionsberechtigt. Noch weiter ging die ordinatio imperii von 817. Sie suchte das Erbrecht der Unehelichen neben echtgeborenen Gliedern des Mannsstammes völlig zu beseitigen, womit sie allerdings nicht durchgedrungen ist.[1]) Dass dieser Versuch auf geistlichen Einfluss zurückgeht, darf bei der bekannten Gesinnung Ludwigs I. nicht bezweifelt werden.

Was unter den Karolingern für die Thronfolge galt, muss schon vorher gemeines fränkisches Recht geworden sein. Ein kirchlicher Schriftsteller aus der Zeit Ludwigs I. verwerthet den Rechtssatz, dass der unechte Sohn neben ehelichen Söhnen nicht erben könne, als ein Argument gegen Eingehung ausserehelicher Geschlechtsverbindungen. So und nur so ist eine Aeusserung des Bischofs Jonas von Orleans zu erklären, die sich in dessen Schrift: De institutione laicali II 2 befindet und von Heck[2]) nachträglich herangezogen wird. Jonas will das sittliche Gebot begründen: ut qui uxores ducere voluerint, sicut eas castas et incorruptas cupiunt invenire, sic ad eas casti et incorrupti studeant accedere. Oftmals käme es vor, dass Laien, bevor sie in die Ehe treten, geschlechtlichen Umgang pflegen. Daher rühre die verdammenswerthe Gewohnheit, dass nur selten Bräutigam und Braut des kirchlichen Segens theilhaftig werden. Nam et filii qui ex tali concubitu generati sunt, licet uterque parens liberae sit conditionis, in haereditate tamen cum fratribus ex legitimo matrimonio natis (quod dolendum est) minime[3]) iuxta mundanae legis censuram succedere valent. Jonas beruft sich dann auf Ambrosius, der in dem Capitel

[1]) Siehe diese Zeitschrift XVII 6 f. — [2]) Gemeinfreie p. XIII, Nachtrag zu S. 23, Anm. 2. — [3]) Nur neben echten Söhnen.

über Abraham bemerke: discant ergo homines coniugia non spernere nec sibi sociare impares, ne huiusmodi suscipiant liberos, quos haeredes habere non possint; ut vel transfundendae haereditatis contemplatione, si nullo contuito pudoris moventur, digno studeant matrimonio.

Heck hebt in dem Satze des Jonas die Worte: quod dolendum est, und: mundanae legis, durch gesperrten Druck hervor. Jonas will aber durchaus nicht etwa sein Bedauern aussprechen, dass die Strenge des weltlichen Rechtes die unehelichen Kinder neben ehelichen vom väterlichen Erbe ausschliesse. Sondern er will betonen, dass schon die Rücksicht auf die Zukunft der Kinder ein Grund sein solle, vorehelichen Geschlechtsumgang zu vermeiden.[1] Bedauerlich sei es, Kinder zu haben, die neben den ehelichen nach weltlichem Rechte nicht erben können.[2] Jonas hat denselben Standpunkt, wie der oben citirte Schlusssatz des angelsächsischen Concils. Nur vermag er die Ausschliessung der unechten Kinder durch die echten als bereits geltendes Recht zu bezeichnen und daher als Grund für die Ermahnung zu verwerthen, dass man keusch in die Ehe eintreten solle.

Die einstigen Nachbarn der nachmaligen Sachsen, die Langobarden, kannten zu Rotharis Zeit ein Erbrecht der filii naturales neben echten Söhnen und neben anderen Verwandten

---

[1]) Vgl. Benedictus Levita III, 463: taliter enim et domino placebunt et filios non spurios sed legitimos atque hereditabiles generabunt, und die Ausführungen bei R. v. Scherer, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor 1879, S. 24, Anm. 2. — [2]) Gegen Ficker, Erbenfolge III 388, der mir den Ausspruch des Jonas in anderem Zusammenhange entgegenhält, bemerke ich, dass es mir nicht beifällt, die Ausschliessung der unechten Söhne durch die echten für das fränkische Recht der karolingischen Zeit zu bestreiten. Damit ist aber natürlich noch nicht gesagt, dass neben anderen Verwandten des Erblassers dem unechten Sohne bereits jedes Erbrecht fehlte. Im übrigen auf die zwischen Ficker und mir obschwebende Controverse einzugehen ist hier nicht der Ort. Den processualen Paternitätsbeweis betrachtet für den Norden auch von Amira, Grundriss S. 115 als jüngere Bildung, nämlich als Ergebniss der Abschwächung oder Verwischung des rechtlichen Unterschieds, der einst zwischen dem hornungr und dem hrísungr bezw. thýborenn bestanden habe. Auf ein Urtheil Gottes beruft sich zum Beweise seiner Abstammung von Chlothar auch Gundovald bei Gregor. Turon. VII 32.

des Erblassers. Mit Zustimmung der filii legitimi vermag ihnen der Vater die naturales sogar gleichzustellen. Unter Liutprand ist das Erbrecht der unehelichen Söhne verschwunden. Der Uebertritt der Langobarden zum Katholicismus hatte seine Früchte getragen, römisch-kirchlicher Einfluss das Erbrecht der naturales zu Fall gebracht.

Bekannt ist die günstige Stellung, welche in Norwegen die von einem freien Weibe geborenen unehelichen Kinder genossen. Wenn im isländischen Rechte die Lage des freigeborenen Bastards mehr der des unfrei geborenen Bastards angeglichen ist, so scheint dies, wie ich in dieser Zeitschrift XVII, 18 bemerkte, das Ergebniss einer jüngeren Entwicklung zu sein. Konrad Maurer schrieb mir am 20. Dezember 1896 in Erwiederung meiner Abhandlung über die uneheliche Vaterschaft: „Das isländische Recht, wie es uns vorliegt, betrachte ich als ein durch kirchliche Einflüsse zersetztes, wie dies schon sein unursprünglicher Sprachgebrauch zeigt.“ Eine Zurücksetzung der Unechten in der Busse kennt das isländische Recht nicht.[1]). Steht die Vaterschaft fest, so zählt der Unechte zum Geschlechte des Vaters.[2])

Wenn sonach bei den Baiern, vermuthlich schon bei den Westgothen, wenn bei den Angelsachsen und bei den Langobarden, also den Stämmen, mit deren Recht das sächsische nächst verwandt war, wenn bei den Franken und im Norden die Lage der Unehelichen unter kirchlichem Einfluss verschlechtert worden ist, so wäre es verkehrt, diesen gerade bei Sachsen und Friesen aus der Rechtsgeschichte der Unehelichen auszuschalten.

Uebrigens war zur Zeit der Rechtsbücher die Stellung der Unechten in Sachsen kaum schlechter als in jenen Gebieten des fränkischen Rechtes, wo der Satz galt: neque genus neque gentem habent bastardi oder wo die unecht Geborenen gar wie Leibeigene behandelt wurden.[3]) Auch hat Wilda bereits darauf hingewiesen, dass bei den Dietmarschen nach den Landrechten von 1447 und 1539 der Spilsohn durchaus nicht rechtlos war, sondern mit halbem Gelde vergolten

---

[1]) Kon. Maurer, Die unechte Geburt S. 48. Auf Island nehmen alle freien Leute gleiches Recht. — [2]) Wilda a. O. S. 267. — [3]) Wilda a. O. S. 290.

wurde und bei jeder Geburt das Wergeld um zehn Mark wuchs.[1]) Dass man aus diesem Rechtssatz ebensowenig wie aus der Rechtlosigkeit im Sachsenspiegel auf die Verhältnisse der fränkischen Zeit zurückschliessen kann, darf für selbstverständlich gelten.[2])

Der dargestellten Entwicklung gegenüber fällt es für die ältere Zeit nicht in's Gewicht, dass jüngere Quellen die Worte edel und unedel zur Bezeichnung der ehelichen und unehelichen Abstammung gebrauchen. Ebenso gestatten die langobardischen Glossen, die den threo[3]) des Ediktes mit ignobiliter natus, non nobilis erklären, keinen Schluss auf die ständische Stellung des filius naturalis, der zu Rotharis Zeit von einem freien Weibe geboren worden war und, wie oben bemerkt, der väterlichen Sippe zugerechnet wurde. Andererseits mag gegen die einseitige Betonung des jüngeren Sprachgebrauchs auf eine Stelle im Lehnbuch der Mannen von Flandern hingewiesen werden. Darnach ist der Bastard im Hofrecht unfähig zu Zeugniss und Urtheil, er wäre denn ein freier edler Mann von Seite der Mutter oder von Seite des Vaters und trüge seines Vaters Namen.[4]) Solchen Vortheil muss Edelthum geniessen.[5]) Mit dürren Worten wird hier der Bastard, der einen edlen Elterntheil hat, ein freier Edelmann genannt.

Trotz der „Geschlossenheit des Gedankengangs", die Heck für sich geltend macht[6]), muss ich es nach wie vor

[1]) Wilda a. O. S. 294. — [2]) Auch Heck hat Gerichtsverfassung S. 234 darauf verzichtet, weil die Lex Frisionum keine Abstufung, sondern nur ein einheitlich bestimmtes Wergeld des Frilings kenne. Dieses Argument gilt vom Standpunct Hecks aus auch für die übrigen karolingischen Volksrechte. — [3]) Vgl. Bruckner, Sprache der Langobarden S. 169. — [4]) jof hine ware vry eidel man van der moeder zyde jof van svaders zyde ende danne des svaders name drou ghe. Gilliodts van Severen, Coutumes du Bourg de Bruges III 271, ch. 120. Vgl. das jüngere Lehnbuch c. 64, a. O. III 340: al ware hy vry edel man van svaders zyde, drouge hy niet des vaders name oec byname, hy en ware niet gheloeft. — [5]) Dus moet eydeldom (al. edelman) sin vordeel hebben. A. O. S. 271. — Dus moet een edel man vordeel hebben. A. O. S. 340. Das ältere Lehnbuch dürfte wohl erst in die Anfänge des 14. Jahrhunderts zu setzen sein. Das jüngere stammt aus dem Jahre 1480. — [6]) Ich bekenne, dass sie mir gerade in dieser Materie nicht recht einleuchten will.

ablehnen, dass nach den Volksrechten der karolingischen Zeit die unehelichen Kinder in die von Heck construirte Klasse der Minderfreien einzureihen seien.

II. Die Fremden.

Die Fremden hatte Heck früher mit einiger Unsicherheit zu den Minderfreien gestellt.[1]) Jetzt sagt er dafür um so bestimmter: Hinsichtlich der Fremden kann die Zugehörigkeit zu den Frilingen keinem Zweifel unterliegen.[2])

Ich halte es von vornherein für verfehlt, die Fremden in Bausch und Bogen schematisch in die Ständegliederung eines Volkes einzwängen zu wollen. Denn diese war eine Gliederung der Stammesgenossen. Gerade die Berichte über das sächsische Ständewesen gehen von dieser Auffassung aus. Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit sagt Nithard IV, 2 von den Sachsen. Aehnliche Wendungen brauchen Rudolf von Fulda [3]) und Hucbalds Vita Lebuini.[4]) Gens Saxonica triformi genere . . . dividitur, sagt Widukind von Corvey. Personen, die nicht zur gens Saxonum gehören, Fremde, haben in dieser Gliederung keinen Raum.

Nobiles S. 78 hatte ich gegen Heck eingewendet, dass Fremde das Stammesrecht ihres Schutzherrn theilten oder rechtlos waren. Heck giebt dies zu, meint aber, damit werde das streitige Problem gar nicht berührt. Dieser Einwand ist unzutreffend. In der fränkischen Monarchie standen die Fremden, die keinen anderen Schutzherrn hatten, unter dem Schutz des Königs. Daraus folgt natürlich nicht, dass sie das persönliche Standesrecht des Königs besassen, wohl aber, dass ihr Wergeld und ihre Busse durch das Stammesrecht des Schutzherrn bestimmt wurde. Sonach hatten bei den Sachsen, Friesen und Anglowarnen alle Fremden, die im Schutz des Königs standen, nicht sächsisches, friesisches oder anglowarnisches, sondern fränkisches Recht. Ihr Wergeld war ein fränkisches Wergeld, und nicht ein Wergeld, das für einen einzelnen Stand jener Volksrechte galt. Auf

---

[1]) Gerichtsverfassung S. 225. — [2]) Gemeinfreie S. 25. — [3]) Quatuor igitur differentiis gens illa consistit. — [4]) Sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa.

welcher Stufe des fränkischen Ständewesens etwa der im Schutze des Königs befindliche Fremde stand, kommt für das streitige Problem nicht in Betracht. Jedenfalls gehörte er nicht zu den Minderfreien des sächsischen, friesischen oder anglowarnischen Rechtes.

Die Minderfreiheit des Fremden gewinnt Heck jetzt aus einer Formel, die er aus der grundsätzlichen Rechtlosigkeit der Fremden abstrahirt. Der an sich rechtlose Fremde habe durch den Schutz, in den ihn der König oder ein anderer nahm, dieselbe Stellung erlangt, wie ein im Schutz befindlicher freigelassener Sklave. Der Königsschutz habe daher dem chamavischen wargengus das Wergeld des Gemeinfreien verschafft wie die denariatio dem Sklaven.

Dieser gewaltsamen Logik vermag ich nicht zu folgen. Ich sehe nicht ein, weshalb der Fremdling freier Geburt, wenn er den Schutz des Gastrechts genoss, nicht wie ein Freigeborner eingeschätzt werden konnte, und es fällt mir schwer, mir vorzustellen, dass der flüchtige Widukind, während er bei den Dänen weilte, von ihnen rechtlich als ein freigelassener Sklave taxirt worden sei.[1])

Der Vergleich des wargengus mit dem denarialis hinkt. Dass der per denarium freigelassene Sklave einen Schutz des Königs genoss abweichend von dem, den alle Unterthanen genossen, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen. Die Freilassung durch Schatzwurf fand von Hause aus nach Analogie der römischen manumissio ante principem, mit der sie Berührungspunkte hat[2]), vor dem König, nicht durch den König statt. Die carta denarialis hat nichts von dem charakteristischen Inhalt des königlichen Schutzbriefs.

Ewa Chamavorum c. 9 spricht dem wargengus ein Wergeld von 600 Solidi zu. Dass dies das Wergeld des Gemeinfreien gewesen sei, ist eine petitio principii. Denn gerade darüber, ob der homo Francus mit 600 oder der homo ingenuus mit

---

[1]) Auch germanische Dichtung und Sage bieten Gestalten dar, die sich nicht unter das Joch der Heck'schen Formel beugen. Man denke an Siegfried bei den Burgundern, an Beowulf bei den Dänen. — [2]) Ueber diese handelt jetzt Tamassia, Nozze Polacco-Luzzatto, La manomissione ante regem, Padua 1902, dessen Ausführungen ich aber nur zum Theile gelten lassen kann.

200 Solidi Wergeld für den Gemeinfreien der Chamaven zu gelten habe, herrscht Streit.

Von den Fremden, die in Privatschutz standen, behauptet Heck, dass sie nicht als Gemeinfreie, sondern nur gleich Libertinen behandelt werden konnten, wo diese von jenen ständisch geschieden wurden. Diese Behauptung setzt u. a. voraus, dass ein Privatschutzverhältniss die Gemeinfreiheit des Beschützten ausgeschlossen habe. Heck beruft sich dafür auf meine Rechtsgeschichte I 254, wo ich annähme, dass der Gemeinfreie, der sich in ein Schutzverhältniss begab, dadurch seine Vollfreiheit einbüsste. Allein dieser Hinweis Hecks beruht auf einem Missverständniss. „Verschiedene Ursachen, so bemerkte ich an der citirten Stelle, mussten zusammenwirken, um einen Theil der Freien zu Minderfreien herabzudrücken. Die wirthschaftliche Abhängigkeit (der Hintersassen) allein war nicht das entscheidende Moment. Maſsgebend war vielmehr auch der Eintritt in ein Schutzverhältniss, aus welchem dem Herrn eine dauernde Haftung für die von ihm abhängigen Leute erwuchs. Wurde dafür ein Schutzzins bezahlt oder konkurrirte damit die Verpflichtung zu niederen Diensten oder die wirthschaftliche Abhängigkeit des Hintersassen, so trat eine Minderung der Freiheit[1]) ein." Alle von mir betonten Einschränkungen, die das Schutzverhältniss als ein solches niederer Ordnung kennzeichnen, wirft Heck einfach über Bord. Dass es Schutzverhältnisse gab, die der vollen Freiheit keinen Abbruch thaten, steht ausser Zweifel. Als Gefolgsmann, als Vasall trat man in den Schutz eines Herrn, ohne die Vollfreiheit zu mindern. Nun ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass sich ein Fremder freier Geburt im Lande niederliess, indem er sich zum Liten seines Schutzherrn machte oder ein Schutzverhältniss niederer Ordnung einging. Allein dann minderte er seine Freiheit durch die Art des Schutzvertrags, gerade so wie ein Einheimischer es in gleicher Lage gethan hätte.

Quellenbelege sind laut Heck für die ständische Stellung der Fremden nicht vorhanden. Er vermisst sie nicht,

---

[1]) Damit will ich auch noch nicht gesagt haben, dass solche Mundleute Minderfreie im Sinne Hecks gewesen seien.

denn sie seien (in Anbetracht seiner Formel) entbehrlich. Quellenbelege liegen, wenn auch nur spärlich, vor, und das Wenige, was sie uns sagen. spricht gegen die Gleichstellung des Fremden mit einem im Schutz befindlichen freigelassenen Sklaven. Von Lex Chamavorum c. 9 sehe ich zunächst ab, weil die Auslegung bestritten ist. Die Lex Baiuwariorum spricht von den Fremden in Titel IV, der die Ueberschrift trägt: De liberis, quomodo conponuntur. Unter den liberi sind da zweifellos die Gemeinfreien verstanden. In T. IV 30 heisst es: Nemo ausus sit inquietare vel nocere peregrinum . . . una pax omnibus necessaria est. Auf Verletzung des Fremden steht eine dem Fiskus verfallende Busse von 160 Solidi. Et peregrino, si viventem reliquid, omnia iniuria, quod fecit ei vel quod tulit, d u p l i c i t e r conponat, sicut selet unum de infra p r o v i n c i a conponere. Der peregrinus hat also die doppelte Busse des Gemeinfreien. Das genügt sicherlich, um ihn über die ständische Stellung eines freigelassenen Sklaven emporzuheben. Die Stelle der bairischen Lex hat Benedictus Levita V 364 aufgenommen, der hinzufügt: si autem eum (peregrinum) occiderit, ut liberum hominem de ipsa provincia in duplum conponat. Aus Benedict ist der Passus, wie Merkel LL III 400 bemerkt, in die Collectio tripartita und in Ivos Decret übergegangen.

Heck erklärt es für unmöglich, dass „der den Franken fortgelaufene Sklave“ in Sachsen ständisch höher stand als der altfrei geborne Schutzgenosse. Das halte ich gleichfalls für unmöglich. Denn in der Zeit, da die Lex Saxonum entstand, gehörte Sachsen zum fränkischen Reich. Der entlaufene fränkische Sklave war also von Rechts wegen wie jeder servus fugitivus seinem Herrn auszuliefern. Ihn aufzunehmen war verboten.[1]) Das Problem des entlaufenen fränkischen Knechtes durch alle denkbaren Variationen hindurchzuhetzen, will ich mir ersparen. Es giebt Fragen, die man nach Lage der Quellen nicht aufwerfen darf, ohne in unfruchtbare Speculationen zu verfallen.

---

[1]) Syn. Franconofurt. a. 794, c. 23, I 76: De servis alienis ut a nemine recipiantur. Cap. miss. Nium. a. 806, c. 5, I 131: fugitivi vero servi . . . redeant ad propria loca. Cap. miss. a. 819, c. 18, I 290: ut . . . servi fugitivi ad loca sua redire iubeantur.

Die sagenhafte Nachricht des Widukind von Corvey[1]) über die amici auxiliarii vel manumissi, denen die Sachsen einen Theil des eroberten Landes überliessen, hat für die Rechtsstellung der Fremden schon darum keine Beweiskraft, weil es sich da um eine vertragsmässige Auseinandersetzung mit verbündeten Völkerschaften handelt.

Hecks Schlussbemerkung, dass seine Folgerungen der späteren Gestaltung des Fremdlingsrechtes entsprechen, ist mir in ihrer Allgemeinheit unklar geblieben.

III. Der Eid der Freigelassenen.

Heck hält die ingenui der Lex Chamavorum für Minderfreie. Früher hat er sie schlechtweg als Libertinen erklärt.[2]) „Der Auffassung der ingenui, so sagte er wörtlich, entspricht es, dass die Bestimmungen, die sich nur mit ihnen beschäftigen, vorzugsweise Freiheitsprocess, Freilassung und das Verhältniss zum Schutzherrn behandeln.“[3]) Vom Freiheitsprocess ist in der Lex Chamavorum nur in c. 10 die Rede: si quis hominem ingenuum ad servitium requirit, cum 12 hominibus de suis proximis parentibus in sanctis iuret et se ingenuum esse faciat aut in servitium cadat. Demnach zählte Heck c. 10 zu den Bestimmungen der Lex, die sich nur mit den ingenui im Sinne vor Libertinen beschäftigen.

Ich hatte eingewendet, der homo ingenuus des c. 10 könne nicht der Freigelassene sein, da jener seine Freiheit mit zwölf Magen beschwören solle.[4]) Heck macht dagegen geltend, dass ingenuus in c. 10 nicht auf den Minderfreien zu beschränken, sondern auf alle Freien zu erstrecken ist und dass ich selbst bei einer früheren Gelegenheit c. 10 anstandslos auch auf den Freigelassenen bezogen habe.[5]) Durch

---

[1]) Heck S. 26. 344. — [2]) Gerichtsverfassung S. 305: „Ingenuus ist in der Lex Chamavorum die zusammenfassende Bezeichnung für die verschiedenen Klassen der homines regii, tabularii und romani der Lex Ribuaria.“ Dagegen jetzt Gemeinfreie S. 174: „Der Stand der ingenui fasst diejenigen persönlich freien Leute, die nicht gemeinfrei sind, insbesondere die verschiedenen Libertinen des ripuarischen Rechtes, unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammen.“ — [3]) Heck, Gerichtsverfassung S. 305. — [4]) In dieser Zeitschrift XIX 90. — [5]) Heck, Gemeinfreie S. 28.

den ersten Satz corrigirt Heck nicht mich, sondern seine eigene frühere Ansicht. Der neuen Formulirung gegenüber verändert sich mein Einwand dahin, dass der homo ingenuus aus dem angeführten Grunde den Freigelassenen nicht mit umfassen könne. Seine zweite Bemerkung stützt Heck[1]) auf ein gekürztes und daher unvollständiges Citat aus meiner Rechtsgeschichte I 247, Anm. 50, wo ich die Freilassung per hantradam dahin zu erklären suchte, dass der Freilasser mit zwölf Magen die Freiheit des Freigelassenen beschwöre. „Bei Anfechtung seiner Freiheit kann sich der Freigelassene auf jenen Zwölfereid als Beweis seiner Freiheit (vgl. Lex Chamav. c. 10) berufen und ist damit der Nothwendigkeit enthoben, durch seinen Auctor im Freiheitsprocess vertreten zu werden." Die hervorgehobenen Schlussworte, die jedes Missverständniss[2]) ausschliessen, lässt Heck hinweg, ohne auch nur anzudeuten, dass sein Citat ein unvollständiges ist.

Ein Freiheitsbeweis konnte entweder als Beweis freier Abstammung oder als Beweis der Freilassung geführt werden. Den Beweis freier Abstammung musste der Beweisführer nach fränkischem Rechte mit Eidhelfern seiner Magschaft erbringen. Darauf bezieht sich Lex Cham. c. 10, wie ich in meiner Rechtsgeschichte II 381, Anm. 26 bemerkt hatte.

Wurde die Freiheit eines Freigelassenen angefochten, so konnte er sich selbstverständlich nicht auf freie Abstammung, sondern nur auf den Act der Freilassung stützen. Diesen mochte er durch die Freilassungsurkunde darthun, wenn eine solche über die Freilassung ausgestellt worden war, ein Fall, der für Lex Chamavorum c. 11, wo von der manumissio per hantradam die Rede ist, nicht in Betracht kommt. Oder aber der Freigelassene mochte sich auf seinen Auctor, den Freilasser berufen, der dann für ihn in den Rechtsstreit eintrat. Dem per hantradam Freigelassenen blieb der Zug auf den Auctor erspart; er konnte sich, wie ich vermuthe, auf den Zwölfereid berufen, durch den der

[1]) Er hat sie in der deutschen Literaturzeitung 1902, Nr. 11, Sp. 688 gegen v. Wretschkos Widerspruch aufrechterhalten. — [2]) Schon meine Bemerkungen Rechtsgeschichte I 100, Anm. 20 und Text dazu, II 381 hätten mich davor schützen müssen.

Freilasser seine Freiheit beschworen hatte.[1]) Dass der Freigelassene zwölf seiner Magen, also zwölf Sklaven als Eidhelfer verwendete, um seine Freiheit zu beweisen, ist schlechterdings ausgeschlossen. Eidesfähige Magen hatte er nicht. Der homo ingenuus in Lex Chamavorum c. 10 kann also den Freigelassenen nicht in sich schliessen, mag er nun per hantradam oder per cartam oder sonst wie freigelassen worden sein.[2])

Die Unfähigkeit des Freigelassenen, einen Eid mit proximi zu schwören, schliesst selbstverständlich nicht aus, dass er Eide mit solchen Eidhelfern schwört, die nicht seine Blutsverwandten sind. Rechtsgeschichte II 379 habe ich ausgeführt, dass der Eid mit Helfern einst Geschlechtseid gewesen, aber in der fränkischen Zeit darüber hinausgewachsen war. Nur noch für bestimmte Fälle habe ein Rechtszwang bestanden, die Helfer der Magschaft des Hauptmanns zu entnehmen. Was Heck[3]) über Libertineneide bemerkt, die mit Eidhelfern geschworen wurden, liegt daher neben der Sache, soweit seine Polemik sich gegen meine Ausführungen richtet.

---

[1]) Wenn ich Rechtsgeschichte I 247. Anm. 50 in Parenthese c. 10 der Lex Cham. zur Vergleichung heranzog, so war damit natürlich nur gemeint, dass ein tertium comparationis vorhanden ist. Es liegt in der Zwölfzahl. Wie der Freigeborene mit zwölf Helfern seine Freiheit beschwört, so beruft sich der per hantradam Freigelassene zum Beweis seiner Freiheit auf den Zwölfereid des Freilassers. Hätte ich ahnen können, dass jemals der Einfall auftauchen werde, Lex Cham. c. 10 auf den Freigelassenen zu beziehen, so würde ich mich wohl deutlicher ausgedrückt haben und mich nicht auf die immerhin berechtigte Voraussetzung verlassen haben, dass mir ein unbefangener Leser ein bescheidenes Mafs von Logik und die elementarsten Kenntnisse des germanischen Beweisrechts zutrauen werde. Wo ich directe Belege bringe, ist es nicht meine Gewohnheit, die in solchem Falle überflüssige Sigle: vgl. anzubringen. — [2]) Andererseits wohl auch nicht den Francus homo, wie Heck, Gemeinfreie S. 69 annimmt, weil es ausgeschlossen sei, dass er den Freiheitsbeweis in andrer Weise geführt hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass für ihn eine geringere Zahl von blutsverwandten Eidhelfern genügt hätte. Dass man jemand, der thatsächlich als Francus homo lebte, als Knecht in Anspruch nahm, dürfte übrigens selten vorgekommen sein, wenn man mit mir voraussetzt, dass die Franci homines einen die Gemeinfreien überragenden Stand gebildet haben. Auf Doctorfragen pflegten sich die Volksrechte nicht einzulassen. — [3]) Gemeinfreie S. 28.

Dass der nobilis der Lex Frisionum in den Specialfällen I, 17. 18 mit einem nicht blutsverwandten liber, beziehungsweise litus schwören kann, gebe ich zu.[1] Wenn aber Heck bemerkt[2]: „Welcher Ansicht man auch hinsichtlich der nobiles huldigen mag, immer ist anzunehmen, dass der Vorzug der ganzen Sippe gebührte“, so verwechselt er den agnatischen Sippeverband und den Kreis der Magen, dem die Eidhelfer des Schwörenden entstammen.[3] Eide müssen oder können mit Vater- und mit Muttermagen oder mit Magen aus den einzelnen Vierteln der Sippe geschworen werden. Da ist es denn sehr wohl möglich, dass die Helfer aus dem Sippeblut verschiedenen Ständen angehören, etwa die Vatermagen oder die Magen eines grossväterlichen Viertels nobiles, die Muttermagen oder die Verwandten der übrigen Viertel liberi waren. In den Rechnungen der Baljuw- und Rentmeisterschaft von De Wijk im Kennemerland findet sich, dass von dem vollen Wergelde (32 Pfund) so viele Achtel abgezogen werden, als der Erschlagene „achtendeelen edels“ hatte.[4] So wurden in einem Rechtsfall von 1375/6 ein Achtel, in einem Rechtsfall von 1382/3 drei Achtel vom Wergeld ausgeschieden, weil der Todte in jenem Falle ein, in diesem drei Achtel „edels“ hatte.[5]. Nach einer Handfeste für Medenblik von 1346 soll schosspflichtig sein, wer nicht wenigstens ein achtendeel edels von der rechten Schwertseite aufzuweisen hat.[6] Selbstverständlich liegt es mir ferne, die angeführten Stellen zu Rückschlüssen auf die fränkische Zeit zu verwerthen. Allein sie machen anschaulich, dass — was sich ja eigentlich von selbst versteht — der Einzelne Magen verschiedenen Standes haben konnte.[7]

---

[1] Wenn der Getödtete ein Freier oder ein Lite war, soll dem nobilis ein Standesgenesse des Getödteten als Eidhelfer dienen. — [2] Gemeinfreie S. 27, Anm. 4. — [3] Vergl. meine Grundzüge der deutschen Rechtsgesch. 1901, S. 9 f. — [4] Th. van Riemsdijk, Het Zevendeel leggen na Doodslag in Kennemerland en Westfriesland 1897 (Verslagen en Mededeel. der kon. Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterk. 4. Reeks, Deel I) S. 31 (371) f. — [5] A. O. S. 58 (398), 66 (406). Eine Erklärung versucht Riemsdijk a. O. S. 36 (376). — [6] Mieris, Groot Charterboek II 723. — [7] Daher mochte ein friesischer nobilis, der einen nobilis zum Vater, eine libera zur Mutter hatte, immerhin gemäfs Lex Fris. I 17 mit einem adeligen Vatermagen und einem gemeinfreien Muttermagen schwören.

Dieselbe Verwechslung des Sippeverbandes mit der Magschaft liegt den Ausführungen zu Grunde, durch welche Heck die Bezeichnung des Freigelassenen als eines ungesippten Mannes[1]) erläutert. Das sei nicht so gemeint, dass für den Freigelassenen nach keiner Richtung hin Verwandtschaftsbeziehungen für die Rechtsordnung existirt haben[2]), sondern so, dass ursprünglich die etwa vorhandenen Verwandten rechtlich nicht voll als Magen galten[3]), dass somit das Volk ein geschlossener Verband bestimmter Geschlechter war und ein neu entstehendes Geschlecht nicht schon durch das Bestehen der Generationen, sondern erst durch Aufnahme Gleichberechtigung mit den Volkssippen erlangte.[4]) Mit den Volkssippen, unter die angeblich ein neu entstehendes Geschlecht aufgenommen werden muss, um Gleichberechtigung zu erlangen, können natürlich — wenn man nicht auf dem Standpunkt des Mutterrechts steht — nur agnatische Sippeverbände verstanden werden. Bei den Verwandtschaftsbeziehungen handelt es sich um die Magschaft der Ausgangsperson.

Die wichtigsten Functionen des Sippeverbandes sind in der fränkischen Zeit, so weit wir davon Kenntniss haben, auf die Magschaft übergegangen. Jedenfalls kommt bei dem Freiheitsbeweis und bei der Eidhülfe die Magschaft des Schwörenden und nicht etwa der agnatische Sippeverband in Betracht.

Das Wort Sippe wird in unserer Literatur im Sinne von Sippeverband und im Sinne von Magschaft (Kreis der Blutsverwandten) genommen. Dem freigelassenen Knechte fehlt eine freigeborene Sippe in beiden Bedeutungen des Wortes. Da seine Eltern und sonstigen Vorfahren Knechte waren, kann er aus dem Kreise seiner Blutsverwandten keine Eidhelfer gewinnen. Er kann von ihnen nicht beerbt werden. Sie haben keinen Anspruch auf Wergeld, wenn er getödtet

---

[1]) Ich habe diesen Ausdruck an der von Heck, Gemeinfreie S. 29, Anm. 1 angezogenen Stelle (RG. I 99) nicht gebraucht. — [2]) Das wird niemand bestreiten. Sicherlich konnte ein Freigelassener mit einer unfreien Verwandten Blutschande verüben. Es kommt eben auf den Anlass an, für den die Verwandtschaftsbeziehung in Frage steht. — [3]) Das ist mir unklar geblieben. — [4]) Heck, Gemeinfreie S. 29.

worden. Natürlich konnte der Freigelassene eine freie Nachkommenschaft gewinnen. Und war er nicht schutzhörig[1]), so mochte es nach etlichen Generationen Nachkommen geben, die freigeborene Vater- oder Muttermagen beerben und als Eidhelfer verwenden konnten. Das ändert aber nichts an der Thatsache, dass unter dem homo ingenuus in Lex Chamavorum c. 10 mit Rücksicht auf das Erforderniss von 12 proximi parentes bei der Eideshülfe weder ein Freigelassener noch seine nächsten Nachkommen inbegriffen sein können.[2])

Aus den angeführten Gründen halte ich es auch nach wie vor für unmöglich, dass in Lex Saxonum c. 64 der liber, der die hereditas, die er veräussern will, primo proximo suo anbieten soll, ein Freigelassener sei. Das Recht des primus proximus setzt voraus, dass der liber noch entferntere freie Verwandte haben kann. Solche fehlen dem freigelassenen Knechte, auch wenn man den primus proximus etwa auf den Sohn beziehen wollte.

Hecks Theorie könnte sonach für die Ewa Chamavorum und für die Lex Saxonum nur Nachkommen von Freigelassenen in die Klasse ihrer ingenui oder liberi einstellen, wie sie das ursprünglich für das anglowarnische Recht mit Rücksicht auf Lex Angliorum c. 45 gethan hatte.[3])

Die Theorie gewinnt damit nicht an Wahrscheinlichkeit, zumal, wenn man erwägt, dass nach Heck von den Nachkommen der Freigelassenen diejenigen auszuscheiden sind, deren Vorfahr zur Vollfreiheit oder zum Liten freigelassen worden ist.

IV. Die Magsühne.

Das Wergeld des liber ist nach der Lex Frisionum in Mittelfriesland um den Betrag der Magsühne geringer als das des nobilis. Heck sah darin früher[4]) eine „wesentliche

[1]) Nach Lex Rib. 58, 1. 4 blieben die Nachkommen des per tabulas Freigelassenen tabularii und konnten die tabularii nur auf ihre Kinder vererben. — [2]) Die Freiheit des schutzhörigen libertus und seiner schutzhörigen Nachkommenschaft stand unter dem Schutz des Patrons. — [3]) Gerichtsverfassung S. 302. Siehe oben S. 196, Anm. 1. — [4]) Gerichtsverfassung S. 231.

Bestätigung" seiner Ansicht, dass die Zurücksetzung des liber im Wergeld mit dem Fehlen der Magsühne zusammenhänge und dass die Freigelassenen und ihre Nachkommen die Hauptmasse der liberi und ingenui bildeten. Jetzt lässt er jenes Argument der Magsühne fallen.[1]) Doch kann er sich ein Rückzugsgefecht nicht ersparen, in welchem er meine Behauptung[2]) bestreitet, dass bei den Ribuariern und Anglowarnen eine Magsühne nicht bestanden habe.

Für den Mangel der Magenhaftung berief ich mich auf Lex Ribuaria 12, 2, wo nicht die Magen, sondern die Nachkommen des Missethäters als zahlungspflichtig erscheinen: Et ubicumque sexcenti solidi accedunt, si ille homo pauper fuerit, ut insimul solvere non possit, per tres decessiones filiorum solvat. Heck folgert daraus umgekehrt die Haftung der Magen. Die Zahlungspflicht der Nachkommen beziehe sich nicht auf die normale Busse, sondern nur auf den Zuschlag wegen erschwerender Umstände.[3]) Ein solcher Zuschlag seien die 600 Solidi in Lex Ribuaria 12, 2, worauf das „accedunt" hinweise. Diese Auslegung stösst auf die erheblichsten Bedenken. Die Stelle geht von der Voraussetzung aus, dass der Missethäter die Busse von 600 Solidi nicht insimul, nicht auf einmal bezahlen könne. Das spricht von vorneherein gegen die Annahme, dass er ausserdem noch jenen Theil der „normalen Busse" zahlen müsse, den nicht die Magen zu decken haben. Schlimmer ist, dass Heck die Stelle aus ihrem Zusammenhange herausreisst. In Lex Ribuaria 12, 1, also unmittelbar zuvor, wird auf Tödtung einer gebärfähigen Frau eine Busse von 600 Solidi, also das dreifache Wergeld des freien Mannes gesetzt. Ebenso in

[1]) Gemeinfreie S. 29. 349. — [2]) Sippe und Wergeld in dieser Zeitschrift III 46 f. Nobiles XIX 79, Anm. 3. — [3]) Heck zieht Lex Sax. c. 18 heran, wonach Mord mit dem neunfachen Wergeld gebüsst wird und die Magenhaftung nur für das Wergeldsimplum gilt, so dass der Mörder zwei Drittel des einfachen Wergelds und ausserdem das achtfache Wergeld zu zahlen hatte. Das achtfache Wergeld möchte ich nicht als einen „Zuschlag" und noch weniger als einen Zuschlag „wegen erschwerender Umstände" bezeichnen. Mord ist nicht Todtschlag unter erschwerenden Umständen, sondern ein anders geartetes Verbrechen, welches durch das typische Merkmal der Heimlichkeit als Meinthat qualificirt wird.

11, 1 auf Tödtung eines Antrustio. An einen Zuschlag von 600 Solidi zu einer anderen Busse kann da nicht gedacht werden. In den Titeln 1—10 ist nirgends eine so hohe Busse genannt, geschweige denn eine Zuschlagsbusse von 600 Solidi, die man in der ganzen Lex Ribuaria vergeblich suchen wird. Die Bemerkung in 12, 2 wurde durch die unmittelbar vorher genannten Bussen von 600 Solidi veranlasst, die sich als ein verdreifachtes Wergeld darstellen und für eine daneben fällige „normale“ Busse keinen Raum lassen. Ubicumque sexcenti solidi accedunt heisst nicht, wo eine Busse von 600 Solidi hinzutritt, sondern wo eine Busse von 600 Solidi eintritt.[1])

Für den Mangel der Magsühne hatte ich die Vorschrift Lex Ribuaria 67, 1 herangezogen, laut welcher für Schulden des kinderlosen Erblassers haftete: quicumque de parentibus suis, quantum unus solidus valet, in hereditatem reciperit vel cui weregildum eius, si interfectus fuisset, legitime obvenibat. Heck kann nicht finden „dass hier das Wergeld als Theil der Erbschaft behandelt wird“.[2]) Die Stelle unterscheide drei Klassen von haftenden Personen, 1. Sohn oder Tochter, 2. Erben, welche etwas von der Erbschaft angenommen haben, 3. Magen „welche im Falle eines Todtschlags Anspruch auf Wergeld gehabt hätten“. Die Unterscheidung und besondere Behandlung der dritten Klasse scheine für die Existenz einer Scheidung von Erbsühne und Magsühne zu sprechen. Warum, ist mir unklar; ebenso was unter der besonderen Behandlung der dritten Klasse gemeint sei. Dass der Verwandte, der im Fall des Todtschlags einen Anspruch auf das Wergeld des Schuldners gehabt hätte, für die Schulden haftete, obwohl der Schuldner auf dem Siechbette gestorben, also ein Wergeldanspruch gar nicht erwachsen war, halte ich für ausgeschlossen.[3]) Der Mage sollte nur

---

[1]) Vergl. etwa Lex Baiuw. II 8, wo die Worte: alius dux qui loco eius accedit, einen Herzog bedeuten, der in die Stelle des verstorbenen eintritt. — [2]) Das ist genau genommen auch meine Meinung nicht. Sippe und Wergeld S. 4. 46 sagte ich nur, dass in Bezug auf die Schulden des Getödteten das Wergeld „nach Art der Erbschaft“, „rechtlich gleich der Erbschaft“ behandelt wurde. — [3]) Das wäre eine Haftung, die noch über die des römischen Rechtes hinausginge. Es heisst

haften, wenn er wegen Tödtung des Schuldners Wergeld zu fordern hatte.[1]) Dass neben dem Erben der Wergeldgläubiger genannt ist, hat seinen guten Grund. Es mochte immerhin vorkommen, dass der Werth eines Schillings im Nachlass nicht vorhanden, aber ein Wergeldanspruch gegeben war. Auch konnte die etwa nachgelassene Fahrniss an Verwandte gelangen, die keinen Antheil am Wergeld hatten.[2]) Fassung und Inhalt der Stelle sprechen gegen eine Scheidung von Erbsühne und Magsühne. Die Worte: cui weregildum ... legitime obvenibat, rechnen mit der Möglichkeit, dass das Wergeld ungetheilt an einen Einzigen gelangte. Schied man Erbsühne und Magsühne, so fiel jene an den nächsten oder an die nächsten Erben (wenn ihrer mehrere gleich nahe vorhanden waren), während die Magsühne unter die gemeinen Magen vertheilt wurde. Diese etwa in der dritten, jene in der zweiten Klasse Hecks zu suchen, lässt der Wortlaut nicht zu. Denn der Ausdruck weregildum schliesst Erbsühne und Magsühne in sich.

Im Nachtrag zu S. 30. 31, p. XIV bezieht sich Heck noch auf eine Stelle der Lex familiae Wormatiensis c. 9[3]), welche die Magsühne anzuerkennen scheine. Sie giebt meines Erachtens keinen Aufschluss über die Streitfrage. Doch mag ihre Auslegung hier dahingestellt bleiben. Denn Worms lag nicht im Herrschaftsgebiete der Lex Ribuaria. Jene Quelle vermag also für das ribuarische Recht nichts zu beweisen.

Nach der Lex Angliorum c. 31 soll die ultio proximi und die solutio leudis dem gebühren, dem die hereditas terrae zufällt. Heck hält es für wahrscheinlich, dass bei der ultio eine Führerstellung gemeint sei, und für möglich, dass der proximus die Zahlung des Wergeldes nur empfangen sollte, um es theilweise wieder zu vertheilen. Ich muss

---

auch nicht obveniret oder obvenisset, sondern obvenibat. Si interfectus fuisset bedeutet: wenn er getödtet worden war. Die Lex Ribuaria construirt den Conditionalsatz mit dem Conjunctiv.

[1]) Vergl. Lewis, Die Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 1864, S. 178. — [2]) Z. B. an eine Schwester, Vater- oder Mutterschwester. — [3]) Constit. imp. I 641.

gestehen, dass mir dieser Einfall einst gleichfalls durch den Kopf ging, dass ich ihn aber nach näherer Erwägung abgelehnt habe. Bei den Anglowarnen fiel die hereditas terrae an den Sohn, in Ermanglung eines Sohnes an den nächsten Schwertmagen des Erblassers. Individualsuccession hat bekanntlich nicht gegolten. Waren also mehrere Söhne oder mehrere gleich nahe Schwertmagen vorhanden, so erbten sie das Land gemeinschaftlich. Dann war aber auch die ultio proximi und der Empfang des Wergelds gemäss dem Wortlaut der Lex ihre gemeinschaftliche Angelegenheit, und konnte nicht einer allein darauf Anspruch haben.

Dass bei den Friesen und Sachsen das Wergeld in Erbsühne und Magsühne zerfiel, steht ausser Zweifel. Nobiles S. 94 hob ich bereits hervor, dass das in Lex Fris. II 7 den Magen des erschlagenen liber gegen den Anstifter eingeräumte Fehderecht einen Anspruch auf Magsühne gegen den Todtschläger voraussetzt. Jener liber konnte daher kein Freigelassener sein. Denn der Freigelassene hatte keine freien Magen, also keine Verwandten, denen eine Magsühne hätte zu Theil werden können.

V. Capitulare Saxonicum c. 3.

Auf Capitulare Saxonicum von 797 c. 3 legt Heck so erhebliches Gewicht, dass er diese Stelle seiner Untersuchung als Motto auf dem Titelblatte vorausschickt und im Texte gelegentlich schlechtweg als die Mottostelle bezeichnet.

> Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui VI[1]), lidi IV componant.

Zunächst ein Wort über die Unterscheidung und Bezeichnung der Solidi. Im Einklang mit Waitz und anderen sprach ich in meiner Rechtsgeschichte und in meiner Abhandlung über die Nobiles von Goldsolidi und Silbersolidi.[2]) Heck verwirft jetzt den Ausdruck Silbersolidus für den Solidus zu zwölf Denaren, den man ohne genügenden Grund so

---

[1]) So emendire ich V mit Boretius Cap. I 71. — [2]) So neuestens trotz Heck auch Seebohm, Tribal Custom in Anglo-Saxon Law 1902.

bezeichne.[1]) Und nach Rietschel[2]) hat Heck Recht mit der Verwerfung der durchaus irreführenden Bezeichnungen Gold- und Silbersolidus. Ich will es für mich nicht als einen mildernden Umstand geltend machen, dass Heck die irreführenden Bezeichnungen gleichfalls gebrauchte[3]), und wüsste auch nicht, wie sie jemand irreführen könnten, der weiss, was damit gemeint ist. Wohl aber vermag ich Urkunden und Formelsammlungen des neunten Jahrhunderts zu meiner Entschuldigung anzuführen. Bairische Urkunden sprechen seit 805 von solidi de argento, solidi argenti, argenti solidi Francisci.[4]) In der Reichenauer Briefsammlung Collectio C. (823—844) sagt der Verfasser von nr. 21: et nunc vobis lego 30 solidos argenti.[5]) In Baiern und Schwaben hat man also in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts die „irreführende“ Bezeichnung gebraucht, der das Wort Silbersolidus entspricht. Bieten die Quellen einen technischen Ausdruck dar, so thut man meines Erachtens gut, sich ihnen anzuschliessen. Nun wäre ja auch gegen die Bezeichnungen grosse Schillinge oder Vollschillinge und Kleinschillinge, wie sie Heck vorschlägt, an sich nichts einzuwenden. Allein gerade das Wort Kleinschilling ist geeignet, Verwirrung anzustiften. Die Lex Saxonum unterscheidet solidi maiores zu drei Tremissen und solidi minores zu zwei Tremissen. Man wird also, um deutlich zu sein, von einem fränkischen Grossschilling, von einem fränkischen Kleinschilling, von einem sächsischen Grossschilling und einem sächsischen Kleinschilling sprechen müssen. Um nicht in einen Wortstreit zu verfallen und um mich an die Klinge des Gegners halten zu können, werde ich mich im Folgenden dem Sprachgebrauch Hecks anbequemen, ohne damit das ganze Gespinnst von Hypothesen anzuerkennen, das sich bei ihm an jene Unterscheidung anknüpft.

Cap. 3 des Capitulare Saxonicum hat nach Heck volksrechtliche Bussen zum Gegenstand. Es beträfe die Anwendung fränkischer Volksrechte auf die sächsischen Stände. Nun ist Heck allerdings weit entfernt anzunehmen, dass das

---

[1]) Gemeinfreie S. 139. — [2]) Göttinger Gelehrte Anzeigen 1902, S. 102, Anm. 2. — [3]) Gerichtsverfassung S. 304. 306 und öfter. — [4]) Meichelbeck, Hist. Fris. nr. 250. 323. 415. 455. 505. 583. — [5]) Zeumer, Formulae S. 374.

fränkische Recht zum Rechte der Sachsen erhoben worden sei. Karl der Grosse habe den Sachsen im Allgemeinen ihr sächsisches Recht belassen. Allein in Sachsen waren zahlreiche Franken ansässig. Zahlreiche Sachsen waren ringsum im fränkischen Reiche angesiedelt. Für den Fall nun, dass ein Sachse ein Delict gegen einen Franken beging, sollte jener nach der Ansicht Hecks auf je 15 Schillinge der verwirkten fränkischen Busse als nobilis 12, als liber 5 (6), als Lite 4 Solidi zahlen. Heck beschränkt nämlich die Tragweite der Stelle nicht auf die Fälle, in welchen der Franke eine Busse von nur 15 Solidi zahlte. Die Zahl 15 sei Grundbusse des fränkischen Busssystems. Deshalb habe c. 3 die Bedeutung, dass auf je 15 Solidi, welche die Franken zahlen, die sächsischen Zahlungen berechnet waren. „Ferner waren Reichsgesetze, die zunächst für die Franken erlassen waren, z. B. die octo capitula, die in dem c. 2 erwähnt sind, in einem für uns nicht genau erkennbaren Umfange auf die Sachsen ausgedehnt worden." [1]) Auch auf diese Gesetze soll die Skala des c. 3 berechnet gewesen sein.

Die Auslegung Hecks ist meines Erachtens unmöglich. Die Stelle kann nicht auf volksrechtliche Bussen bezogen werden. Nimmt man sie unter diesem Gesichtspuncte wörtlich, so würde sie die Einführung des fränkischen Strafrechtes in Sachsen mit Abänderung und ständischer Abstufung der Bussbeträge bedeuten. Das lehnt auch Heck ab. Andrerseits halte ich es für unzulässig, die Einschränkungen Hecks in den Wortlaut des c. 3 hineinzuinterpretiren. Von Reichsgesetzen, die ursprünglich für die Franken erlassen, vor 797 bei den Sachsen eingeführt worden seien, wissen wir schlechterdings nichts. [2]) Fasste c. 3 die Delicte der Sachsen gegen Franken ins Auge, so hätte darin eine Abänderung des fränkischen Rechtes gelegen. [3]) Gemäfs dem Personali-

[1]) Gemeinfreie S. 128. — [2]) Die acht Bannfälle (octo capitula) führte erst das Cap. Sax. selbst in Sachsen ein. Auch kommen sie für volksrechtliche Bussen nicht in Betracht. — [3]) Heck S. 128: „Das fränkische Volksrecht wird behandelt wie das übrige sächsische Strafrecht. Die einzelnen Stände zahlen verschiedene Beträge." S. 135: „Der sächsische Edeling, der einen Franken erschlug, sollte nicht mehr zahlen als der Franke im entsprechenden Falle der Sippe des Sachsen entrichtete."

tätsprinzip hatte der Franke, gegen den eine Missethat verübt worden war, den Anspruch auf den vollen Betrag der fränkischen Busse, mochte nun der Thäter ein sächsischer nobilis oder ein sächsischer Friling oder Lite gewesen sein. Erhielt er nur $^4/_5$ oder $^2/_5$ oder $^4/_{15}$, so wäre es ihm ein schlechter Trost gewesen, dass bei den Sachsen die Bussen ständisch abgestuft seien. Eine derartige Aenderung des fränkischen Rechtes durchzuführen, hätte es nicht der Zustimmung der Sachsen [1]) bedurft, vielmehr hätte füglich der Consens der Franken eingeholt werden müssen. Zu alledem kommt noch hinzu, dass die von Heck vermuthete „Activstufung" der sächsischen Wergelder und Privatbussen so ziemlich in der Luft schwebt.[2])

Die Franci, von deren Zahlungspflicht ausgegangen wird, sind nach Heck „ganz sicher" die gemeinfreien Franken; das ist durchaus nicht ganz sicher. Unter den Sachsen sind

---

[1]) Item placuit omnibus Saxonibus . . . — [2]) Was Heck in Anhang I über „die drei Räthsel der Lex Saxonum" sagt, macht er selbst davon abhängig, dass die Erstreckung der Activstufung auf die Privatbussen überhaupt annehmbar sein sollte. Gegen diese Activstufung spricht der Wortlaut der Lex Saxonum, namentlich wenn man die Fassung von c. 17 mit c. 1—16 vergleicht. Die Capitel 17 und 36, welche die Activstufung ausschliessen, will Heck nur als Ausnahmen gelten lassen, weil es sich um reine Vermögensdelicte handle. Die drei anderen Anhaltspuncte, die in ihrer Gesammtheit einen fast vollständigen Beweis erbringen sollen (S. 365 ff.), betreffen 1. Cap. Saxon. c. 3. Die Stelle gehört zum thema probandum. 2. Die ständische Abstufung des Friedensgeldes und der von den Franken aufgestellten Strafandrohungen. Diese betreffen nicht Privatbussen und bilden ein Argument für die unten folgende Erklärung der streitigen Stelle. 3. Cap. I 160, nr. 70, c. 2. 4. 6. In c. 4 heisst es vom servus: secundum suam legem tripla compositione damnum in loco restituat. Vorher allgemein vom Thäter: aestimato damno secundum legem in triplo componat. Die widerrechtlich genommene oder verwüstete Fourage soll vom Freien wie vom servus dreifach ersetzt werden. Für eine ständische Abstufung ist da kein Raum. Dasselbe gilt von dem Schadenersatz in c. 6 betreffend die Pfandwehrung: si servus hoc fecerit, secundum suam legem omnia in triplum restituat. Der liber: tripla compositione . . . emendare studeat. In c. 2 ist vom Einbruch mit Raub oder Diebstahl die Rede. Der Freie soll infracta et spoliata in triplum componere und die Bannbusse zahlen, der servus körperliche Züchtigung dulden et secundum suam legem compositionem faciat. Gerade bei der Diebstahls-

in c. 3 die verschiedenen Stände der Sachsen gemeint.[1]) Saxones bezeichnet also den Stammesnamen.[2]) Daher wird man das Wort Franci in demselben Satze auf den Stamm und nicht bloss auf einen bestimmten Stand der Franken beziehen müssen. Ebenso werden in c. 1. 2 des Cap. Sax. die Franci und die Saxones als die Stämme der Franken und der Sachsen einander gegenübergestellt und nicht etwa als die gemeinfreien Franken einerseits und als die drei Stände der Sachsen andrerseits.[3])

Den 15 Solidi, die der gemeinfreie Franke zahlt, entsprechen nach Heck die 12 Solidi des sächsischen Edelings, während die Zahlungspflicht des Frilings sich nur wenig über die des Liten erhebt. Demnach sei der sächsische nobilis dem gemeinfreien Franken gleichgestellt und somit selbst ein Gemeinfreier. Diese Gleichstellung werde dadurch nicht beeinträchtigt, dass jener 12, dieser 15 Solidi zu zahlen hat.[4]) Denn auch die sächsische Wergeldziffer verhalte sich zur fränkischen wie 12 : 15. Nach Heck S. 272 hatte nämlich der Franke als Wergeld 200 grosse Schillinge, gleich 600 Trienten, die aber wegen eines in Sachsen geltenden Sonder-

---

busse ist ja aber gemäfs Lex Sax. c. 36 die Activstufung ausgeschlossen. Siehe Heck S. 365. In all den genannten Stellen wird die Lex genannt, um das Volksrecht von der Bannbusse oder deren Surrogat abzuheben.

[1]) Heck S. 126: Saxones geht in c. 3 auf alle Stände. — [2]) Das folgt schon aus der Hervorhebung der nobiliores Saxones. — [3]) Nach Heck S. 127 war den Franken 797 das Princip der Activstufung, wenn auch mit Ausnahmen, fremd. Zahlten die Franken ohne Rücksicht auf den Stand, so hatte man keinen Anlass, mit den sächsischen Ständen einen bestimmten Stand der Franken in Parallele zu stellen. Heck könnte sich etwa auf die Ausnahmen stützen. Das ribuarische Recht scheint er dabei nicht im Auge zu haben. Denn er sagt S. 127: Auch die karolingischen Rechtsquellen, die lex Chamavorum und die lex Angliorum, welche uns einen Schluss auf das ribuarische Recht der Zeit gestatten, kennen die Activstufung nicht. Was S. 367 für das salische Recht angeführt wird, ist zu unsicher oder zu dürftig, um als Ausnahme in Betracht zu kommen. Im Pactus pro tenore pacis, Cap. I 5, c. 8 fällt das Beweismittel ins Gewicht. Uebrigens kommt für die folgenden Ausführungen wenig darauf an, ob man unter den Franci in Cap. Sax. c. 3 den Namen der Franken oder die gemeinfreien Franken versteht. Denn Heck lässt sich aus sich selbst widerlegen. — [4]) Heck S. 134.

friedens, der auch den Franken zu Gute kam, zu verdreifachen sind. Er hatte „also mindestens 1800 fränkische Triente“ gegen 1440 sächsische Kleinschillinge des sächsischen nobilis. Die beiderseitigen Wergelder verhalten sich demnach wie 15 : 12. „Dass bei dieser Gleichung fränkische Triente und sächsische Kleinschillinge identificirt sind“, komme nicht in Betracht; „denn der Unterschied der Münze wird weiter dadurch glatt aufgehoben, dass in dem Wergeldbetrag des Francus der fredus enthalten ist, in dem des Saxo nicht.“

Ich constatire, dass nach Heck das Verhältniss der Wergeldziffern für die Gleichung des Cap. Sax. c. 3 nur verwerthbar ist, wenn darin unter den 15 Solidi, die der Franke zahlt, „fränkische Triente“ verstanden werden und wenn der fredus eingerechnet ist, während unter den Solidi, die der Sachse zahlt, sächsische solidi minores gemeint sein müssen. Ausdrücklich bemerkt Heck S. 135, die Gleichung 12 : 15 ergebe sich für die Wergeldziffern unter denselben Voraussetzungen, unter denen die Norm des c. 3 getroffen sei. „Auf der fränkischen Seite wird die Einrechnung des fredus ignorirt, auf der sächsischen die Differenz des sächsischen Schillings[1]) im Vergleich zu dem fränkischen.“[2]) Habe ich

---

[1]) Damit kann hier nur der sächsische Kleinschilling gemeint sein. Der sächsische solidus maior entspricht ja nach Heck S. 274 (vgl. S. 252) dem karolingischen Trient ($13^{1}/_{3}$ Den.). Hecks Gleichung muss daher von der Voraussetzung ausgehen, dass alle Bussen, auf die sich angeblich c. 3 des Cap. Sax. bezieht, von den Sachsen in kleinen sächsischen Schillingen zu zahlen waren. Nun heisst es allerdings in Lex Saxonum c. 66: maiori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. Allein dann entfiele bei den Bussen, welche die Sachsen in solidi maiores zahlten, die Correctur, welche die Gleichung auf sächsischer Seite dadurch erfahren muss, dass die Differenz zwischen dem fränkischen und dem sächsischen Schilling ignorirt wird. — [2]) Welcher fränkische Schilling hier gemeint ist, giebt Heck leider nicht an. Zieht man von den 15 Solidi den dritten Theil als fredus ab, so bleiben 10 Solidi. Wenn man die 12 sächsischen solidi minores in maiores umrechnet, sind das 8 Solidi. 10 zu 8 verhält sich wie 15 zu 12. Da sächsischer solidus maior und karolingischer Trient (nach Heck) sich decken, so kann auf fränkischer Seite jedenfalls nicht an grosse fränkische Schillinge gedacht sein. S. 252 scheint Heck an fränkische Kleinschillinge zu denken. „Für diese Fälle (Anwendung

Heck recht verstanden, so sagt Cap. Sax. c. 3: Wo der Franke 15 fränkische Triente (Schillinge) bezahlt, hat der sächsische nobilis 12 sächsische Kleinschillinge zu zahlen. Das Wort solidus wäre sonach innerhalb desselben Satzes in zweifachem Sinne zu nehmen. Bei den Franken bedeutet es den fränkischen Trient (Schilling), bei den Sachsen den sächsischen Kleinschilling.

Nach den Ausführungen Hecks über die salischen Wergelder S. 200 ff. wurden die Bussen der gemeinfreien Salier vor 816 in grossen, die aller anderen salischen Stände in kleinen (fränkischen) Schillingen bezahlt. Auch die ribuarischen Gemeinfreien hätten ihre Bussen in grossen, dagegen die ribuarischen Libertinen dieselben ziffermäfsigen Beträge in Kleinschillingen erhalten. Der gemeinfreie Franke büsste sonach seine Missethat gegen den Standesgenossen in grossen, gegen den Minderfreien in kleinen fränkischen Schillingen. Tragen wir diese meines Erachtens unhaltbare Hypothese, mit der sich der unten folgende Abschnitt beschäftigen wird, in das Capitulare Saxonicum c. 3, wie Heck es auffasst, hinein, so bestimmt es, dass der sächsische nobilis 12 sächsische Kleinschillinge zu zahlen habe, wo der Franke nach seinem Volksrechte 15 grosse, beziehungsweise 15 kleine fränkische Schillinge zahlt. Damit gelangen wir zu dem merkwürdigen Ergebniss, dass c. 3 des Cap. Sax. das Wort solidus in dreifachem Sinne verwendet, dass solidus auf Seite der Franken in gewissen Fällen den fränkischen Vollschilling, in anderen den fränkischen Kleinschilling, auf Seite der Sachsen stets den sächsischen Kleinschilling bedeute. Eine weitere höchst sonderbare Consequenz wäre, dass von dem Sachsen der fränkische Libertine ebenso hoch gebüsst werden

des fränkischen Rechtes und die durch die Franken eingeführten Bussen) musste gerade wegen der Anwendung fränkischer Kleinschillinge eine neue Norm getroffen werden." Der fränkische Kleinschilling, den Heck S. 176 als modificirten Trient bezeichnet, hat 12 Denare. Da nun die Voraussetzungen für die Gleichung des Cap. Sax. c. 3 dieselben sind, wie für die Wergeldgleichung, muss entweder die behauptete Differenz zwischen dem karolingischen Trient und dem fränkischen Kleinschilling ($1\frac{1}{3}$ Denar) ignorirt oder unter dem fränkischen Schilling der „karolingische Trient" verstanden werden.

musste wie der gemeinfreie Franke, obwohl jener nach fränkischem Rechte ein bedeutend geringeres Wergeld hatte.

Gehen wir von der durch die Regeln methodischer Auslegung geforderten Voraussetzung aus, dass c. 3 nicht mit verschiedenartigen, sondern mit gleichartigen Solidi rechnet, so fällt Hecks Hypothese in sich zusammen. Denn da bei den fränkischen Bussen der fredus eingerechnet ist, so stellt sich, wenn man ihn abzieht, das Verhältniss nicht wie 15 : 12, sondern wie 10 : 12. Der sächsische nobilis zahlt also mehr als der Francus, während nach Heck das Wergeld des sächsischen Edelings kleiner ist als das des Francus. Das Capitulare Saxonicum kennt nur einen Schilling, den fränkischen Kleinschilling.[1]) In c. 11 sagt es ausdrücklich: in argento duodecim denarios solidum faciant. In c. 1 und in c. 2 wird den Franken und Sachsen in gleicher Weise die Busse des Königsbannes zu 60 Schillingen angedroht. Da sind selbstverständlich gleichartige Solidi, und zwar fränkische Kleinschillinge gemeint. Ebenso in c. 3.

Die Wergelder der fränkischen und der sächsischen Gemeinfreien (Edelinge) verhielten sich nach Heck schon in merowingischer Zeit wie 15 : 12.[2]) Nach der Lex Ribuaria hatte der Franke ein Wergeld von 200, der Saxo von 160 Solidi.[3]) Daraus ergiebt sich allerdings ein Verhältniss wie 15 : 12. Allein in dem Wergeld des Francus ist das Friedensgeld inbegriffen, in dem des Saxo nicht.[4]) Zieht man von den 200 Solidi den fredus ab, so verhält sich das Wergeld des Franken zu dem des Sachsen wie 133⅓ : 160. Die Solidi sind da selbstverständlich gleichartige.[5]) Lex Ribuaria 36 steht daher nicht im Einklang mit der Relation, die

[1]) Heck S. 251: „Das Capitulare Saxonicum spricht nur von einem Solidus Saxonum und bestimmt dessen Werth ... in Münze auf 12 Denare". Wenn damit der fränkische Kleinschilling gemeint wäre, so wär ich nicht im Stande, damit die Gleichung bei Heck S. 135 in Einklang zu bringen. — [2]) Heck S. 135. 279. 353. — [3]) Trotz der Ausführunge Hecks S. 278 betrachte ich den Fresio und Saxo in Lex Rib. 36, 4 a eine Interpolation karolingischer Zeit. — [4]) Die frühere Behauptun (Gerichtsverfassung S. 307), dass in den 160 Solidi der fredus inbegriff sei, hat Heck Gemeinfreie S. 277 aufgegeben, nachdem ich ihr Nobil S. 97 widersprochen hatte. — [5]) Ob grosse oder kleine Schillinge, komm für die Proportion selbstverständlich nicht in Betracht.

Heck aus dem Capitulare Saxonicum und aus der Vergleichung der Wergelder des Francus und des sächsischen nobilis herausliest.

Das Wergeldverhältniss 15 : 12 gewinnt Heck nur dadurch, dass er mit dem von ihm vermutheten sächsischen Sonderfrieden operirt. Was er darunter versteht, vermag ich nicht zu sagen.[1] Da dieser Sonderfriede auch den Franken zu Gute kam[2]), muss etwas anderes damit gemeint sein als eine Verdreifachung der sächsischen Wergelder und Bussen, die man ja auch nicht als Sonderfrieden bezeichnen könnte.[3]

Der sächsische Sonderfriede soll schon vor dem Jahre 797 gegolten haben. Denn Heck findet ein Zeugniss dafür in einem Briefe Alcuins von 796: Si tanta instantia leve Christi iugum et onus suave durissimo Saxonum populo praedicaretur, quanta decimarum redditio vel legalis pro parvissimis quibuslibet culpis edicti necessitas exigebatur, forte baptismatis sacramenta non abhorrerent.[4] Das erwähnte edictum sei der sächsische Sonderfriede, in Folge dessen bei dem leichtesten Friedensbruch, dem Faustschlag wie der Kratzwunde die dreifache Busse des Volksrechtes eintrat.

---

[1]) Der Sonderfriede ist ein persönlicher oder ein räumlicher. Vom friesischen Sonderfrieden sagt Heck S. 235: „Ob er galt für alle Friedensbrüche der Friesen oder für alle Friedensbrüche in Friesland, muss zunächst unentschieden bleiben. Doch scheint mir, dass die Ausdrucksweise des Gesetzes mehr für die zweite Alternative spricht." Im ersteren Fall wäre eine Verdreifachung aller Bussen gemeint, die ein Friese verwirkt, auch der fränkischen, anglowarnischen u. s. w., die ein Friese nach dem Personalitätsprincip aus Delicten gegen Franken, Anglowarnen u. s. w. zu zahlen hat. S. 209 spricht Heck von einer Erhöhung des Friedensschutzes in Friesland und Sachsen. Er scheint also einen territorialen Sonderfrieden zu meinen. Ein derartiger Sonderfriede für ein ganzes Stammesgebiet ist im Rechte der fränkischen Zeit ohne Analogon. Jedenfalls müssten bei einem territorialen Sonderfrieden die expatriirten Sachsen ausser Spiel bleiben. — [2]) Heck S. 272. — [3]) Um so weniger könnte ich die Uebereinstimmung, die Heck S. 258 zwischen den friesischen und sächsischen Edelingswergeldern findet, als Argument für einen sächsischen Sonderfrieden gelten lassen. Die Erhöhung des Wergelds der sächsischen nobiles wäre selbstverständlich kein sächsischer Sonderfriede und hätte nicht auch den Franken zu Gute kommen können. — [4]) Mon. Germ. hist. Epistolae IV nr. 111, p. 161. Heck S. 258.

Die Delicte der sächsischen Capitularien[1]) könnten nicht als leichteste Vergehen aufgefasst werden. Diese Auslegung ist meines Erachtens verfehlt. Alcuin trat für mildere Behandlung der Sachsen ein. Das Christenthum soll ihnen nicht durch harte Strafen aufgezwungen werden.[2]) Dabei hat Alcuin die Capitulatio de partibus Saxoniae im Auge. Diese legt in c. 17 die Zehntpflicht auf, deren strenge Geltendmachung Alcuin auch in anderen Briefen bekämpft.[3]) Sie setzt auf Uebertretung des Fastengebots, auf Feuerbestattung, auf das Verschmähen der Taufe die Todesstrafe. Der Edeling, der sein Kind binnen Jahresfrist nicht taufen lässt, verwirkt eine Busse von 120 Solidi. Darunter sind immerhin Delicte, die in Anbetracht der Strafsatzung als geringe bezeichnet werden können. Alcuin glaubt, dass man die Sachsen bei milderer Behandlung dem Christenthum leichter gewinnen könne. Bei den Delicten denkt er an solche kirchlicher Natur. Schwerlich war er der Ansicht, dass die Sachsen sich williger würden taufen lassen, wenn sie für eine Kratzwunde oder für einen Faustschlag dreimal weniger zu bezahlen hätten.

Heck beruft sich ausserdem auf den friesischen Sonderfrieden, der nicht besser bezeugt ist, übrigens an sich für Sachsen nichts beweisen würde, auf zwei Fälle einer verneunfachten Compositio, für welche das Recht der Alemannen trotz mangelnden Sonderfriedens ein Vorbild abgiebt[4]), endlich auf die bei Ansegisus überlieferten sächsischen Capitula, Cap. I 160, c. 4. 6. Das 4. Capitel bestimmt, dass der durch rechtswidriges Fouragiren in hoste verursachte Schade tripla compositione ersetzt werden soll. Es handelt sich da um einen Specialfall der Heeresdisciplin,

---

[1]) Das Cap. Saxon. von 797 kann für die Auslegung von Alcuins Brief aus dem Jahre 796 selbstverständlich nicht in Betracht kommen, sondern nur die Capitulatio de partibus Saxoniae. — [2]) Vergl. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 141. — [3]) Epistolae IV 154. 158. — [4]) Heck bezieht sich S. 254 auf Lex Sax. c. 18 (recte 19) betreffend den Mord und c. 36 betreffend den kleinen Diebstahl. In beiden Fällen verhängt auch Lex Alam. neunfache compositio. Lex Alam. 48. Pactus Alam. II 41. Lex Alam. 61. 62. 65. Pactus III 26, V 6. 7. 8. Vgl. meine Rechtsgeschichte II 644.

aus welchem auf eine allgemeine Verdreifachung der Bussen [1]) nicht geschlossen werden kann, geschweige denn auf einen Sonderfrieden. Besonderes Gewicht legt Heck auf c. 6: Si aliquis Saxo caballos in sua messe invenerit et ipsos caballos inde ducere pro suo damno ad conprobandum voluerit, si quis liber homo hoc ei contradixerit aut aliquod malum pro hoc fecerit, tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studeat et insuper bannum dominicum solvat et manum perdat pro eo quod inoboediens fuit contra praeceptum domni imperatoris, quod ipse pro pace statuere iussit . . . Die Stelle sagt, dass im Fall der Pfandwehrung der angerichtete Schade dreifach ersetzt, das malum, das dem Pfandnehmer (etwa durch Thätlichkeiten) zugefügt wird, dreifach gebüsst werden soll. Das simplum ist das damnum, beziehungsweise die auf das malum gesetzte Busse. Ausserdem ist die Bannbusse verwirkt. Drittens verliert der Thäter seine Hand. Nur auf den Handverlust bezieht sich die Motivirung aus dem praeceptum pro pace. Dass dieses einen Sonderfrieden oder eine allgemeine Verdreifachung der volksrechtlichen Bussen begründet habe, kann aus der Stelle nicht gefolgert werden. [2])

Die Zahl 15 war laut Heck S. 128 die Grundbusse des fränkischen Bussystems. [3]) Ausdrücklich sagt er S. 129: Die in Cap. 3 angeführte fränkische Grundbusse von 15 Schillingen ist selbst zu zwei Dritteln Privatbusse. [4]) Im Jahr 797 wurden nach Heck die Bussen der „Franci“ noch in Vollsolidi entrichtet, das heisst in Solidi zu 40 Denaren. [5]) Unter den Solidi, welche die Sachsen zahlen, versteht aber Hecks Gleichung sächsische Kleinschillinge, die er in die Gruppe der Trientwerthe stellt. [6]) Nun verbietet aber das

---

[1]) Siehe oben S. 224, Anm. 2. Dass Futterdiebstahl im Heere in den Volksrechten sehr gering gebüsst wurde, kann ich Heck (S. 257) nicht zugeben. Lex Baiuw. II 5 legt dafür den Schadenersatz und eine Busse von 40 Solidi auf. Den servus trifft Todesstrafe. — [2]) Ueber Hecks Schlussargument siehe oben S. 229, Anm. 3. — [3]) Für das salische Recht ist das richtig, für das ribuarische nur zum Theil. Die Lex Ribuaria baut eine Anzahl von Bussen auf der Grundzahl 18 auf. Die Wergelder und deren Quoten sind von der Grundzahl unabhängig. — [4]) Fast wörtlich wiederholt S. 366. — [5]) Heck § 18—27. — [6]) Heck S. 252.

Verhältniss 12 : 15 anzunehmen, dass der sächsische Edeling 12 sächsische Kleinschillinge büssen sollte, wo die Busse des gemeinfreien Franken 15 fränkische Vollschillinge, also 45 fränkische Triente betrug.[1]) Setzen wir dagegen voraus, dass der Franke 15 Triente, oder etwa, dass er 15 fränkische Kleinschillinge (modificirte Triente) zu zahlen hatte, so kann die Gleichung Hecks die Zahl 15 nicht als Grundbusse der den „Franci" 797 eigenthümlichen Bussen verwerthen, da diese damals noch in Vollsolidi gezahlt wurden. Die 15 Triente ergäben 5, die 15 Kleinschillinge $4^1/_2$ Vollsolidi. Weder die Zahl 5 noch die Zahl $4^1/_2$ war Grundbusse des fränkischen Busssystems. Die „unabhängige Rechtsgleichung" hinkt, von welchem Standpunkt aus man sie auch betrachten mag.

Demnach muss die Auslegung, die Heck von dem Cap. Sax. c. 3 giebt, durch eine andere ersetzt werden. Ich beziehe es auf Bussen, die an die öffentliche Gewalt fallen. Zu ihnen gehört jedenfalls die gräfliche Bannbusse. Der Wortlaut der Stelle schliesst sie, wie Heck einräumt, nicht aus, „weil ja das Volksrecht dem Grafen die Banngewalt gab".[2]) Andrerseits liegt es mir fern, die 15 Solidi auf den Grafenbann zu beschränken.[3]) Das fränkische Recht kannte ausserdem eine Reihe von Fällen, in welchen man 15 Solidi an die öffentliche Gewalt verwirkte, ohne dass eine Privatbusse in Frage stand. So zahlte der Franke 15 Solidi, wenn er den Sonntag durch knechtische Arbeit entheiligte.[4]) Nach dem Capitulare Liptinense[5]) büsst 15 Schillinge, qui paganas observationes in aliqua re fecerit. Dieselbe Busse stand nach dem Frankfurter Capitular von 794[6]) auf Nichtannahme von novi denarii. Fünfzehn Solidi verwirkt, wer einen an-

---

[1]) Wenn man den Trient zu 12 Denaren berechnet (modificirter Trient), 45 fränkische Kleinschillinge, wenn man sich an die Denarziffern (15 × 40) hält, 600 Denare, gleich 50 fränkischen Kleinschillingen. Siehe Heck S. 146. 149. — [2]) Heck S. 131. — [3]) In meiner Rechtsgeschichte II 167 bemerkte ich, dass 797 das ständisch abgestufte Friedensgeld der Sachsen zum sächsischen Grafenbann erhoben wurde. Das behaupte ich nach wie vor. — [4]) Decret. Childeberti Cap. I 17, c. 14. Dieser Satzung entspricht es, dass nach Lex Fris. 18, 1 der Ostfriese durch opus servile am Sonntag zwölf Schillinge verwirkt. — [5]) Cap. I 28, c. 4. — [6]) Cap. I 74, c. 5.

deren unbefugt vor Gericht unterstützt oder vertritt.[1]) Auf derartige Bussfälle und auf verwandte dürfte sich die Vorschrift des Cap. Sax. c. 3 gleichfalls erstreckt haben.

Eine Beschränkung auf gewisse Bussen ist unvermeidlich und vermag auch Heck nicht zu vermeiden. Buchstäblich lässt sich das ubicumque nicht auslegen. Denn sonst würde das cap. 3 nichts weniger bedeuten, als die allgemeine Einführung des fränkischen Strafrechtes in Sachsen mit Abänderung und ständischer Abstufung der Bussbeträge. Die Beschränkung auf Privatbussen, welche Sachsen gegen Franken verwirken und auf solche Reichsgesetze, die zunächst für die Franken erlassen und dann auf die Sachsen ausgedehnt worden waren, thut dem Wortlaut der Stelle Gewalt an. Dagegen ergiebt sich die Beziehung auf Brüche, die dem Fiscus gebühren, ungezwungen aus dem Zusammenhang. Das erste und das zweite Capitel handeln vom Königsbann. Das vierte spricht von der wargida, der sächsischen Urtheilsgebühr, und von einer pro districtione den pagenses gebührenden Zahlung, die unter gewissen Voraussetzungen ad partem regis zu entrichten sind. Da liegt denn nichts näher als c. 3 gleichfalls auf Zahlungen an die öffentliche Gewalt zu deuten.[2])

Heck bestreitet die Anwendbarkeit des c. 3 auf die gräfliche Bannbusse. Es sei unwahrscheinlich, dass der Ungehorsam der unterworfenen Bevölkerung milder bestraft worden sei als der der Franken. Die Strafe war kaum milder, wenn wir die grössere Kaufkraft des Schillings bei den Sachsen berücksichtigen. Jedenfalls hat jene Erwägung Karl den Grossen nicht gehindert, auf Nichtbeachtung der

---

[1]) Lex Salica 77. Cap. I 113, c. 4. Hübner, Gerichtsurkunden nr. 38. Jüngere Capitularien bieten weitere Beispiele. — [2]) Da die Salfranken 797 die Privatbussen einschliesslich der Friedensgelder noch in Vollsolidi zahlten, giebt Cap. Saxon., das mit dem fränkischen Kleinschilling rechnet, in c. 3 nur dann einen befriedigenden Sinn, wenn man die 15 Solidi auf eine in solchen Kleinschillingen geläufige Busse bezieht. Eine solche kann nur in jenen der öffentlichen Gewalt verfallenden Brüchen gesucht werden, die damals meines Erachtens nicht nur bei den Ribuariern, sondern auch bei den Saliern bereits in Kleinschillingen fällig wurden. Doch hängt dies mit meiner von Heck bestrittenen Auffassung des Constitutum Pippini zusammen.

Vorladung vor Gericht statt der fränkischen Busse von 15 Solidi die Bussen von 4., resp. 2., resp. 1 Solidus zu setzen.[1])

Heck stützt sich auf c. 31 der Capitulatio de partibus Saxoniae, wodurch die gräfliche Bannbusse von 15 Schillingen eingeführt worden sei. Diese habe sonach 797 in Sachsen und für die Sachsen gegolten und sei auch nach 797 in Geltung geblieben. Die Norm des cap. 3 setze eine nur für die Franci, aber nicht schon für die Sachsen zahlenmäſsig begründete Leistungspflicht voraus.[2]) Diese Argumentation wird den Anfangsworten der Stelle: Item placuit omnibus Saxonibus nicht gerecht. Ob und wie weit in dem „fortwährend revoltirenden Lande" die gräfliche Bannbusse von 15 Solidi durchgedrungen war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls war die Capitulatio der grossen Mehrheit des Sachsenvolkes wider Willen aufgezwungen worden. Im Jahre 797 handelte es sich darum, die Zustimmung der Sachsen zu gewinnen. Das Capitulare Saxonicum verfolgt die Tendenz, grössere Milde walten zu lassen, wie dies Alcuin gerathen hatte. Zu den Compromissen, die damals zu Stande kamen, zählt c. 3 des Cap. Saxonicum, das die Bestimmung der Capitulatio c. 31 stillschweigend beseitigt. Dass die fragliche Busse von 15 Solidi bis dahin nur für die Franken gegolten habe, setzt c. 3 nicht nothwendig voraus. Die Stelle giebt ganz guten Sinn, wenn man sie auf den durch das Cap. Saxonicum geschaffenen Rechtszustand deutet.

Dass c. 3, wie Heck folgert, sich nicht auf specielle Bannbefehle, sondern auf ständige Bussen, nämlich auf die Bussen des Volksrechts beziehen müsse, weil c. 1 und 2 von ständigen Bannbussen handeln, vermag ich trotz besten Willens nicht einzusehen. Ebensowenig, dass in c. 3 neben dem kleinen Grafenbann auch der grosse hätte geregelt werden müssen.

Um nicht am Ende ein Argument zu vergessen, das Heck vielleicht als eines seiner wichtigsten betrachtet, muss

---

[1]) Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 116, Anm. 51: „Es leidet keinen Zweifel, dass auch in dem Cap. Sax. a. 797, c. 5 die mannitio ad placitum als bannitio aufzufassen ist." Vergl. meine Rechtsgeschichte II 339. — [2]) Heck S. 182.

ich noch auf die Schlusssätze seines § 16 eingehen. Heck dünkt es vor allem unwahrscheinlich, dass eine so wichtige Einschränkung der gräflichen Autorität gewissermafsen versteckt, unter der Hand verfügt wurde, ohne das Amt des Grafen überhaupt zu erwähnen. „Aus dem Texte des Capitulars konnte kein sächsischer Graf errathen, dass ihm seine bisherigen Befugnisse genommen waren.“ Die sächsischen Grafen, die auf dem Aachner Reichstage von 797 zugegen waren, werden es wohl aus den Verhandlungen, die nicht anwesenden sonst wie, vielleicht durch besondere Instructionen erfahren haben. Uebrigens darf man die Logik der sächsischen Grafen nicht gar zu gering einschätzen. Cap. Sax. c. 3 setzt die Kenntniss fränkischen Rechtes voraus. Der Graf musste also wissen, welche Rolle da die Brüche von 15 Schillingen in der gräflichen Wirksamkeit spielte. Hatte er den Wortlaut des c. 3 vor Augen, so gehörte kein besonderer Scharfsinn dazu, um zu ersehen, dass er in Fällen des kleinen Grafenbannes vom sächsischen Edeling nicht 15, sondern 12 Schillinge zu fordern habe. Immerhin liess sich dies leichter errathen, als dass c. 3 auf Delicte der Sachsen gegen Franken zu beziehen sei und auf ältere Reichsgesetze, die zunächst für die Franken erlassen, auf die Sachsen ausgedehnt worden waren.

Beziehe ich c. 3 des Cap. Sax. auf Bussen, die der öffentlichen Gewalt gebühren, so büsst nach Heck S. 130 „die Stelle jede eigene Bedeutung für die Standesverhältnisse ein“. Das geht mir etwas zu weit. Denn es bleibt noch immer die Abstufung innerhalb der sächsischen Stände übrig. Auch deutet ja, wie ich Nobiles S. 100 bemerkte, der Ausdruck nobiliores auf eine Auslese aus dem Volke der Sachsen hin. die gegen die Identificirung mit den Gemeinfreien spricht.[1]) Allerdings versagen bei der gewonnenen Auslegung von c. 3 die Schlüsse, die Heck aus der „unabhängigen Rechtsgleichung“ zieht.[2])

---

[1]) Wittich in dieser Zeitschrift XXII 274 und v. Wretschko, Deutsche Literaturzeitung 1901, nr. 51/52, sp. 3259 stimmen mir in diesem Puncte bei. — [2]) S. 169 folgert Heck aus Cap. Sax. c. 3, dass 797 die Wergelder der salischen, ribuarischen und chamavischen Franken einander in der Höhe wesentlich gleich waren, und S. 204 wird es der

VI. Bedeutung und Umdeutung von ingenuus.

Die Volksrechte bezeichnen den Freien entweder als ingenuus oder als liber. Ingenuus heisst er bei den Westgothen[1]) und bei den Burgundern, in den fränkischen Leges und im Pactus Alamannorum. Dagegen verwenden das Wort liber der Edictus Langobardorum, die Lex Alamannorum, die Lex Baiuwariorum, wo sie nicht aus der westgothischen Vorlage den ingenuus herübernahm, die Lex Angliorum et Werinorum, die Lex Frisionum und die Lex Saxonum.

Dass liber die Bedeutung frei hat, folgt schon aus frea in Liutprand 94. 120 und aus fulcfrea, fulcfree in Rothari 216. 224. Frio, freo, friman, freoman heisst der Freie bei den Angelsachsen.[2]) Das Wort liber kann den Freigelassenen in sich schliessen. Dass es aber auf den „Minderfreien" eingeschränkt wurde, wie Heck behauptet[3]), muss ich bestreiten.

Einen besonders anschaulichen Beleg soll dafür das Capitulare de latronibus[4]) darbieten. Es unterscheide zwei Klassen von Personen. C. 2: Si latro de liberis personis fuerit ortus. C. 4: De liberis hominibus et ecclesiasticis aut fiscalinis . . . iudicentur. Da in c. 2 der Stand der Gemeinfreien genannt sei, so bleiben nach Heck für die liberi des c. 4 nur die Minderfreien. Diese Schlussfolgerung trifft nicht zu. C. 2 spricht von einem latro, der von freien Personen abstammt. Seine Vorfahren können auch Freigelassene gewesen sein. C. 4 ist nicht vollständig citirt. Die Stelle fährt nach iudicentur fort: et antequam per bonorum hominum l i b e r o r u m testimonium bonam famam habentium repro-

---

herrschenden Ansicht zum Vorwurf gemacht, dass ihre Auffassung des Constitutum Pippini, welches im Rheimser Concil von 813 erwähnt wird, in Widerspruch stehe zu den Anhaltspuncten für die Uebereinstimmung der salischen und der ribuarischen Wergelder, die wir für die Jahre 797 und 813 besitzen. Um diesen Vorwurf braucht sich die herrschende Ansicht wahrlich nicht zu grämen, soweit er das Jahr 797 betrifft, zumal Cap. Sax. c. 3 mit den Wergeldsätzen nichts zu thun hat. Mit den angeblichen Anhaltspuncten aus dem Jahre 813 wird sich der Schluss des folgenden Abschnittes beschäftigen.

[1]) Ebenso im Ed. Theoderici. — [2]) Schmid, Ges. der Ags. S. 583. — [3]) Gemeinfreie S. 62. — [4]) Cap. I 180.

bentur aut per iudicium Dei, nequaquam disciplinis constringantur neque de rebus suis expolientur. Das Wort liberi kann innerhalb desselben Satzes füglich nicht in zweifachem Sinne genommen sein, einmal den Minderfreien im Sinne Hecks, das andremal den Freien schlechtweg oder den Gemeinfreien bedeuten. Auch für den freigeborenen latro soll die Vorschrift des c. 4 gelten. Auch er soll nicht vor der Ueberführung seines Vermögens beraubt werden. In c. 6 wiederholt sich die Zusammenstellung des liber mit dem ecclesiasticus. Auch hier ist der liber der Freie schlechtweg. Das Wort liber hat in c. 4 genau dieselbe Bedeutung wie in c. 2. Es enthält eine für alle Freien geltende Vorschrift, während in c. 2 für den latro, der von liberi abstammt, eine Sondervorschrift getroffen wird.

Heck beruft sich ausserdem auf Tassilos Dingolfinger Dekrete c. 5, LL. III 460: nobiles et liberi et servi. Da nobilis hier „ganz sicher" den Gemeinfreien bezeichne, so sei der liber der Minderfreie. Um nicht die Controverse über die Stellung der nobiles in den jüngeren bairischen Quellen hier vorwegnehmen zu müssen, beschränke ich mich vorläufig auf die Bemerkung, dass sie die Gemeinfreien als solche sicherlich nicht sind.[1])

Das Wort ingenuus hat nach Heck in der Lex Salica und in den älteren Theilen der Lex Ribuaria eine weit

[1]) Heck versteht unter den Gemeinfreien die makellos geborenen Angehörigen eines altfreien Geschlechts. Dass der bairische nobilis sich in diese Begriffsbestimmung nicht einfügt, hätte Heck aus der von ihm S. 78 citirten Passauer Urkunde (785—798) ersehen können: Tagadeo .. nobilis, sicut in provincia solent fieri. Das heisst nicht nobilis nach provinziellem Sprachgebrauch, sondern ein nobilis, wie man ein solcher in Baiern zu werden pflegt. Tagadeo bedeutet wörtlich servus quotidianus, Tagknecht, dagescalcus, dagewerchte, also den niedrigsten Knecht. Dass der makellos geborene Angehörige eines altfreien Geschlechtes den Namen Tagknecht führte, wäre höchst verwunderlich. Offenbar gab die Durchsichtigkeit des Namens Tagadeo den Anlass, das Prädikat nobilis dadurch zu erklären, dass es in Baiern von der sonstigen Anwendung des Wortes abwich. Auch Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichsgeschichte S. 79 betrachtet die jüngeren bairischen nobiles nicht als die Gemeinfreien. „Der alte Adel hat seine rechtliche Anerkennung als Stand verloren, und eine Klasse angesehener Männer, deren Stellung auf verschiedenen Grundlagen beruhte,

engere Bedeutung als in den späteren Quellen.[1]) In jenen bezeichne es durchaus technisch den gemeinfreien Germanen. „Man kann von einem älteren merowingischen und einem jüngeren karolingischen ingenuus reden.“[2]) In dem merowingischen ingenuus liege eine Uebersetzung des deutschen Wortes adaling vor.[3]) Ausserdem finde sich ingenuus in dem weiteren Sinne von frei, schliesse daher den Freigelassenen in sich, so schon in jüngeren Theilen der Lex Ribuaria.[4]) In der karolingischen Zeit habe die Aequivalenz ingenuus frei vorgeherrscht. Ingenuus bedeute da den Gegensatz zu servus. Was die nachfränkische Zeit betrifft, so soll hinwiederum die Aequivalenz: ingenuus nobilis = edel, erklären[5]), dass wie Waitz[6]) bemerkt, von den mehreren Ausdrücken, die für Freiheit üblich waren (liber, einzeln liberalis, ingenuus), einer (ingenuus) mit einer gewissen Vorliebe für das Geburtsrecht voller Freiheit gebraucht worden ist.

Ein älterer Sprachgebrauch, der das Wort ingenuus auf den gemeinfreien Germanen beschränkt, lässt sich genau genommen nicht anerkennen. Die Lex Burgundionum bietet zahlreiche Stellen dar, in welchen auch der Romanus als ingenuus bezeichnet wird, z. B. VIII, 1: Si ingenuus . . . tam barbarus quam Romanus . . ., IV 3 quicumque ingenuus tam Burgundio quam Romanus, XXVI 1. 2: obtimati Burgundioni vel Romano nobili und: de mediocribus personis ingenuis tam Burgundionibus quam Romanis. Andrerseits

---

hat diesen Platz eingenommen.“ In meiner Rechtsgeschichte hatte ich die Erörterung dieser Frage dem dritten Bande vorbehalten, weil sich die Entwicklung erst aus den Quellen der nachfränkischen Zeit völlig übersehen lässt.

[1]) S. 108. — [2]) S. 63. — [3]) Daraus soll sich erklären, dass es in Lex Rib. 67, 5 heisst: si quis pro hereditatem vel pro genuitatem certare coeperit. Genuitas sei nur eine wurzelhafte Wiedergabe von adel oder adeldom. Heck, Gemeinfreie S. 112. Genuitas ist Corruptel von ingenuitas. Von den Handschriften der A-Klasse haben 5, von denen der B-Klasse alle ingenuitas. Vergl. übrigens genio statt ingenio bei Liutpr. 30. Indem ein Abkürzungszeichen für in übersehen wurde, konnte aus ingenuitas leicht genuitas entstehen. — [4]) S. 64, Anm. 3 führt Heck dafür unter anderem das Wort genuitas aus Lex Rib. 67, 5 allerdings mit einem Fragezeichen an. Mir ist das schlechterdings unverständlich. — [5]) S. 110 f. — [6]) Verfassungsgeschichte V 435.

werden schon in Concilien des sechsten Jahrhunderts[1]) und ebenso in den ältesten Freilassungsurkunden die Ausdrücke ingenuus und ingenuitas auf Freigelassene bezogen. Form. Visigothicae nr. 2: ingenuum te civemque Romanum esse constituo; Form. Andecav. 20: te . . . ingenuum esse precipimus tamquam ab ingenuis parentibus fuissis procreatus. Das Formular der Freilassungsurkunden lehnt sich an den überlieferten römischen Typus an. Die römische Freilassungsform macht den Freigelassenen zum Romanus. Auch dieser ist ein ingenuus.

Was die Lex Salica betrifft, so ist es richtig, dass sie unter dem ingenuus den gemeinfreien Franken meint. Das ist eine durch den Zweck der Lex gestattete und durch die Technik der Redaction gebotene Breviloquenz.[2]) Die Lex Salica hat eben im Allgemeinen nur mit Salfranken und in erster Linie mit den gemeinfreien Salfranken zu thun. So wie mitunter das si quis[3]) oder das Wörtchen alter[4]) den freien Franken im Gegensatz zum Romanus oder auch zum servus bezeichnet, so wird ingenuus constant für den gemeinfreien Franken verwendet. Dass aber die Lex auch die Existenz von nicht salischen ingenui ins Auge fasst, zeigt Titel 41: de homicidiis ingenuorum, der zunächst in c. 1 den Fall behandelt, si quis ingenuo Franco occiderit und in § 5ff. das Wergeld der Romani bestimmt. In einer Novelle hohen Alters wird der Romanus ingenuus genannt.[5])

In der Lex Ribuaria bedeutet ingenuus fast immer den gemeinfreien Ribuarier. Der freigeborene Römer stand, abgesehen von dem advena Romanus und von dem Kleriker[6]) in tit. 36, ausserhalb ihres Gesichtskreises. Der Romanus der Lex Rib. ist im Uebrigen ein Freigelassener. Für ihn

---

[1]) Darauf hat bereits Heck S. 64, Anm. 1 hingewiesen. — [2]) An den Wurzelsinn von ingenuus oder an den klassischen Sprachgebrauch hat man dabei sicherlich nicht gedacht. — [3]) Lex Sal. 14, 1: si quis hominem ingenuum expoliaverit, 14, 2: si vero Romanus barbaro salico expoliaverit, 14, 3: si vero Francus Romano expoliaverit. — [4]) In Lex Sal. 29, 1: si quis alterum manum debilitaverit, ist unter dem alter der freie Franke verstanden, nicht auch der Romanus, der servus und litus. — [5]) Lex Sal. 79, 2 bei Hessels, Cap. IV 1 bei Geffcken: aut Romanum ingenuum vel tributarium aut militem. — [6]) Der clericus ingenuus in 36, 5 ist ein Römer. Sohm, LL. V 230, Anm. 74.

wird ebenso wie für den tabularius das Wort ingenuus insofern gebraucht, als von einem ingenuus relaxatus, von ingenuum dimittere, facere die Rede ist.[1])

Ein Wechsel des Sprachgebrauchs lässt sich nicht erweisen. Wie in merowingischer und in nachfränkischer Zeit bedeutet auch in karolingischer ingenuus vorzugsweise den Freigebornen, „das Geburtsrecht der vollen Freiheit". Daneben wird in Wendungen, die durch den Zusammenhang keinen Zweifel offen lassen, ingenuus ebenso wie früher für Freigelassene gebraucht.

Was Heck für den Wechsel des Sprachgebrauchs anführt[2]), findet sich schon in merowingischer Zeit, so die Gegenüberstellung von ingenuus und servus[3]), die Beziehung von ingenuus auf den Freigelassenen[4]), die „Wortverbindungen carta, libella(!) ingenuitatis"[5]), die Formel tam ingenui quam servi (servientes) in den Immunitätsurkunden.[6]) Anderes, was er beibringt, fällt überhaupt nicht in's Gewicht.[7])

---

[1]) Dass in 57, 1 bei dem denarialis von einem ingenuum demittere gesprochen wird, hat die Lex Ribuaria mit Lex Salica 26 gemein. — [2]) S. 64. — [3]) Für die merowingische Zeit siehe die Citate bei Heck S. 64, Anm. 2. Ausserdem etwa Lex Burg. 6, 10. 30, 1 und 2. 70, 1 u. öfter, Lex Salica 11. 12: de furtis ingenuorum vel effracturis — de furtis servorum vel effracturis. — [4]) Siehe oben S. 239. — [5]) Cartola ingenuitatis in Marculf II 29. Ingenuitas für carta ing. Marculf II 32. 33. — [6]) Marculf I 3: aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus (genau so in der von Heck für die karolingische Zeit S. 65, Anm. 1 citirten Urkunde Dronke, Cod. Fuld. nr. 46). Diplomata ed. Pertz M 15 (von 635): de eorum hominibus aut de ingenuis aut de servientibus in eorum agris commanentibus, M 72 (a. 700): nec homines tam ingenuos quam servientes. Servientes bedeutet servi. Siehe Marculf II 52. Statt servientes tritt nachmals servi ein. Doch findet sich noch in karolingischer Zeit servientes. So z. B. in Beyer, Mittelrhein. UB. nr. 17. nr. 57: tam Francos quam ecclesiasticos vel servientes. — [7]) Se ingenuare in Cap. I 140, c. 4, I 185, c. 4 (se ingenuare et facere se bargildiones) bezieht sich auf servi, die sich der Unfreiheit widerrechtlich entziehen und für Freie ausgeben. Vgl. Cap. I 113, c. 5. — De statu ingenuitatis in Cap. I 49, c. 10, I 201, c. 4 (italienisch), I 315 c. 2 betrifft den Freiheitsprocess. Nach I 315, c. 2 soll der Beklagte seine Freiheit durch einen Zwölfereid vertheidigen. Hier ist ein Freigeborener, nicht ein Freigelassener gemeint. Was Heck S. 64, Anm. 5 anführt, Cap. I 292, al. 15 ff.: si quis servum alienum . . . ingenuum dimiserit, ist ein Citat aus der dort ausdrücklich genannten Lex Salica

Heck beruft sich insbesondere auf den Brief Ludwigs I. an den Erzbischof von Trier von 819, Cap. I 356, wo dieser über den modus absolutionis et manumissionis sagt: scribatur ei libellus perfectae et absolutae ingenuitatis more, quo hactenus huiusmodi libelli scribi solebant, civem Romanum libere potestatis continens. „Wenn, so folgert Heck[1]), der Rechtszustand der Freigelassenen als perfecta et absoluta ingenuitas bezeichnet werden konnte, dann war jede Erinnerung an den altlateinischen Sprachgebrauch der merowingischen Volksrechte verschwunden.“ Allein von integra ingenuitas sprechen die Freilassungsformeln seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts.[2]) Jedenfalls ist mit der perfecta et absoluta ingenuitas nicht mehr gemeint als mit dem bene ingenuus et absolutus der Formula Arvernensis nr. 3.

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Sinn, den es erlangt habe, erhält nach Heck[3]) das Wort ingenuus, wenn es den Gemeinfreien allein mit Ausnahme des Minderfreien bezeichnen soll, einen Zusatz. „So finden wir bene ingenuus und ingenuus ab ingenuis parentibus natus.“ Allein bene ingenuus wird gerade auch von dem Freigelassenen in den Freilassungsformeln[4]) gebraucht, wie Heck selbst an anderer Stelle bemerkt hat[5]), und zwar schon in merowingischer Zeit. Die Personen, die da bene ingenui sein sollen, sind Unfreie, die zum cartularius oder tabularius freigelassen, also zu Minderfreien im Sinne Hecks erhoben werden. Also wird man nicht sagen dürfen, dass ingenuus den Zusatz bene erhalte, um den Gemeinfreien mit Ausschluss des Minderfreien zu bezeichnen. Mit Recht bemerkt schon Felix Dahn[6]): „Bene ingenui ist nur eine schmückende Bezeichnung oder so viel als zweifellos“ (frei). Selbstverständlich wird bene ingenuus ebenso wie ingenuus, und zwar in erster Linie für den Freigebornen verwendet.[7])

---

[1]) S. 65. — [2]) Form. Andec. 20, Marc. II 29, Carta Sen. 6. Vgl. Form. Alsat. 19 — [3]) S. 65. — [4]) Marculf I 52: bene et integre ingenuus . . . debeas permanere. Form. Arvern. 3. Form. Bitur. 8. 9. — [5]) S. 112. — [6]) Könige VIII 2, S. 76. — [7]) Die Freilassungsformeln sagen nicht selten, der Freigelassene solle so frei sein tamquam si ab ingenuis parentibus fuisset natus, procreatus. Form. Bit. 8, Carta Senon. 1, Bignon 2, Wartmann nr. 417. Einzelne Formeln und Urkunden (citirt

Der allgemeine Wortsinn von ingenuus ermöglichte nach Heck eine Verengerung auch nach der Richtung, dass das Wort nur den Freigelassenen bedeutet. Freigelassene würden nicht nur in der Lex Chamavorum [1]), sondern ebenso in den Capitularien mit dem Worte ingenui bezeichnet. Hecks Belege aus den Capitularien sind: I 215, c. 1: si quis per cartam ingenuus dimissus fuerit, I 171, c. 6: de his qui a literarum conscriptione ingenui fuerint. Diese angebliche Verengerung des Begriffes ingenui war, wie oben dargethan, bereits im siebenten Jahrhundert vorhanden.

In seinem Werk über die altfriesische Gerichtsverfassung hatte Heck das Wergeld des anglowarnischen Adaling und des chamavischen Francus homo in Höhe von 600 Schillingen mit dem Wergeld des gemeinfreien Franken von 200 Solidi dadurch in Einklang gebracht, dass er die 600 Solidi als Silbersolidi, die 200 Solidi als Goldsolidi auffasste.[2]) Jetzt

---

bei Heck S. 102) steigern den Ausdruck. Der Freigelassene solle so frei sein tamquam si de parentibus bene nobilibus fuisset procreatus vel natus, Form. Laudun. 14 (Freilassung in der Kirche zum Romanus); liberi quasi de ingenuis et nobilissimis Alamannis sint geniti, Collectio Sangall. 16 (nicht weniger als 50 mancipia werden in dieser Weise freigelassen); veluti nobili prosapia genitus in Urk. Karls III von 887, Mühlbacher nr. 1705 (denariatio). Derlei Superlative wollen nur die volle Unabhängigkeit des Freigelassenen von jeder Schutzhörigkeit hervorheben. Hecks Schluss auf die Bedeutung von nobilis, bene nobilis, nobilissimus gestatten sie nicht. Praktische Wirkung haben sie für die Stellung des Freigelassenen ebenso wenig, wie etwa gemalte Ahnen für den Nobilitirten bei der Ahnenprobe. Vermuthlich in Anlehnung an jene Redewendung heisst es in Concil. Tribur. von 895, Cap. II 235, c. 38, dass wenn ein liber eine liberta heiratet, ulterius habere debebit tamquam unam ex nobili genere progenitam. Modern ausgedrückt hätten die Concilsväter ebensogut sagen können: die Ehe soll so beständig sein, als hätte er nicht eine Freigelassene, sondern eine Adelige mit 16 adeligen Ahnen geheirathet. Heck folgert jedoch aus dieser Stelle S. 107, dass bei den verschiedenen deutschen Stämmen des ostfränkischen Reiches nobilis, edel, den Gemeinfreien bedeute. Die Concilsväter wollen die Ehe des Gemeinfreien mit der „edlen Frau" nicht, wie Heck S. 335 meint, als Muster der ebenbürtigen Ehe, sondern als Widerspiel einer Missheirath des Mannes hinstellen.

[1]) Darüber habe ich meinen Bemerkungen in dieser Zeitschrift XIX 88 nichts hinzuzufügen. — [2]) Beide Summen betrachtete er ohne weiteres als gleichwerthig, indem er ein Werthverhältniss des Silbersolidus zum Goldsolidus wie 1 : 3 zu Grunde legte.

hat er seine frühere Position etwas verändert. Die chamavischen und anglowarnischen Wergelder seien allerdings in Kleinschillingen, d. h. in Schillingen zu 12 Denaren angegeben. Allein das vermeintliche Adelswergeld sei das alte in Kleinschillinge umgerechnete Wergeld der fränkischen Gemeinfreien. Da dieses 200 Solidi zu je 40 Denaren, also $666^{2}/_{3}$ Kleinschillinge (à 12 Denare) betrug, so sei die Differenz von $66^{2}/_{3}$ Solidi durch Abrundung nach unten zu erklären.[1])

Anders operirt Heck hinsichtlich der chamavischen ingenui und der anglowarnischen liberi, die er bekanntlich für Minderfreie erklärt. Die beiden Leges geben dem ingenuus resp. liber ein Wergeld von 200 Solidi. Die „Libertinen", nämlich der cartularius, der tabularius und der homo regius, haben in der Lex Ribuaria 100 Vollschillinge. Das gäbe in Kleinschillingen $333^{1}/_{3}$ Solidi. Auch hier eine Abrundung nach unten anzunehmen, geht füglich nicht an. Denn $133^{1}/_{3}$ Solidi streicht man nicht so leicht weg als $66^{2}/_{3}$ Solidi. Heck hilft sich daher damit, dass er erklärt, das Libertinenwergeld sei „einfach" das alte Adalingswergeld (das heisst das Wergeld des Gemeinfreien) umgedeutet nach karolingischem Sprachgebrauch.[2])

Sehen wir zu, wie dieses überraschende Resultat zu Stande kommt.

Der Libertine hatte nach Heck zur Zeit, als die Lex Chamavorum entstand, bei den Franken ein Wergeld von 200 Kleinschillingen. Die Ewa Chamavorum sagt in c. 13, der cartularius habe dieselbe Stellung wie bei den übrigen Franken.[3]) Während ich daraus schliesse, dass das Wergeld des cartularius 100 Solidi betrug wie das des Liten, findet Heck, die Gleichstellung des cartularius mit dem Liten sei

---

[1]) Während Heck S. 149 mit zweifelloser Sicherheit bemerkt: Die neuen Denare sollten keinen neuen Werth repräsentiren, schränkt er dies im Nachtrag p. XIV zu S. 149 Abs. 2 ein. „Vielleicht wurde dem höheren Werthe der neuen Denare bei dem Wergelde von 200 Solidi gerade durch die Abrundung nach unten hin Rechnung getragen." — [2]) S. 175. — [3]) Qui per cartam est ingenuus, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci. Die im Text gegebene Auslegung, der Heck zustimmt, begründete ich in dieser Zeitschrift XIX 89.

sachlich unwahrscheinlich und wäre „ganz sicher“ bei dem Wergeld oder bei den Bussen erwähnt worden.[1]) Die Verweisung des c. 13 spreche daher „nur dafür, dass der cartularius nicht nur bei den Chamaven, sondern überhaupt bei den Franken ein Wergeld von 200 Kleinschillingen hat“.[2])

Warum die Gleichstellung des cartularius mit dem Liten sachlich unwahrscheinlich sei, hat Heck leider nicht begründet. Jedenfalls hat sie die Quellen für sich. Die Lex Salica emendata stellt 42, 4 den Romanus und den Liten gleich: Si vero Romanus vel lidus in tali contubernio occisus fuerit, huius compositionis medietas solvatur. Der cartularius ist aber ein Freigelassener, der per cartam zum Romanus freigelassen wurde. Zweifellos steht er nicht höher als der freie Römer.[3]) Um die Zeit der Entstehung der Lex Chamavorum hatten auch nach ribuarischem Rechte cartularius und litus gleiches Wergeld, wie ich aus Cap. legi Rib. add. von 803, c. 2 gegen Heck glaube erschliessen zu dürfen.

Dass die Gleichstellung des cartularius mit dem Liten „ganz sicher“ bei dem Wergeld oder bei den Bussen erwähnt worden wäre, ist ein Argument, das bei dem notorischen Charakter der Volksrechte kaum ernst genommen werden kann. Die Lex Salica, die doch so viel umfangreicher ist als die Ewa Chamavorum, handelt mehrfach von dem Liten, führt aber sein Wergeld nirgends ausdrücklich an. Wir müssen es aus Lex Sal. 42, 4 und 26, 1 erschliessen. Strenge Systematik dürfen wir eben in den Volksrechten nicht erwarten. Ein weiteres Argument hält Heck für wichtig genug, um es als Nachtrag zu bringen[4]), nämlich dass in der Lex Chamavorum, schon vorher in c. 12 bei zwei Libertinenklassen von dem Wergeld die Rede ist, als

[1]) Also wohl in c. 5 oder c. 22 der Ewa Chamavorum. — [2]) Heck S. 173. — [3]) Das weist nach dem Inhalt der Stelle auf ein normal Wergeld von 100 Solidi hin, also so viel, wie die Lex Ribuaria de cartularius zuspricht. Nach Cap. z. Lex Sal. IV 1 wird der libert ebenso wie der Romanus ingenuus mit 100 Solidi gebüsst. Der cart larius kann aus dem angeführten Grunde kein höheres Wergeld b sessen haben als der hier genannte libertus, der ihn wahrscheinlich sich begreift. — [4]) Nachtrag zu S. 173, p. XV.

die Bedeutung dieses Wergelds bereits als festgestellt behandelt wird. Es wird m. E. nicht als festgestellt behandelt, sondern als bekannt vorausgesetzt. In der Lex Alamannorum ist mehrfach vom Wergeld des Freien die Rede, so z. B. in t. 4. 8. 28. 29. 44, 1. Erst in t. 45 wird der Betrag des Wergeldes aus Anlass des Falles, dass ein Freier ausser Landes verkauft wurde, nebenbei genannt. Und erst in t. 60 wird das Wergeld für den Fall des Todtschlags „festgestellt."

Das Wergeld der „Libertinen" giebt die Lex Ribuaria auf hundert Solidi an. Diese Solidi waren ursprünglich als Vollschillinge gemeint. Nach Heck haben nun zwar die Gemeinfreien das hohe Wergeld von 600 oder 666⅔ Kleinschillingen (200 Vollschillingen) behalten. Allein die Ingenuusnormen sind umgedeutet und in kleinen Schillingen auf die Minderfreien bezogen worden.[1] Demnach galt für jede Ingenuusnorm der Lex Ribuaria eine duplex interpretatio. In jeder war „in Folge des verlorenen Gesetzes[2] oder der Usualinterpretation eine doppelte Vorschrift enthalten, eine für den ingenuus Francus und eine für den sonstigen ingenuus." Wer also etwa Lex Ribuaria 7 las: Si quis homo ingenuum Ribuarium interfecerit, 200 solidos culpabilis iudicetur, musste sich klar machen: der gemeinfreie Ribuarier hat ein Wergeld von 200 Vollschillingen (600 oder 666⅔ Kleinschillingen), der homo regius, der tabularius und der sonstige Libertine[3] hat ein Wergeld von 200 Kleinschillingen.[4] „Man compensirte, wie Heck S. 176 sagt,

---

[1] Heck S. 178. — [2] Heck S. 176: „Dass die Ergebnisse einer solchen Interpretation durch einen gesetzgebenden Act fixirt worden sind, ist sehr wahrscheinlich, aber freilich für das ribuarische Recht nicht sicher." — [3] Darüber, dass der Stammesname regelmäfsig den Gemeinfreien bedeutet, mochte der Interpret etwa mit Rücksicht auf Lex Rib. 11, 3 (sicut reliquo Ribuario) hinwegsehen. — [4] Nach Heck S. 175 f. erhält zwar der cartularius in zahlreichen Freilassungsurkunden die Stellung des Romanus, aber nicht in allen. „Bei anderen Minderfreien konnte ihr Ursprung in Vergessenheit gerathen." „Es lag nahe, auf solche Personen die scheinbar für jeden Freien bestimmte Ingenuusnorm in Anwendung zu bringen." Heck weiss nun aber ganz genau, „dass die Rechtsübung das hohe Wergeld auf den Adaling beschränkte". Den ingenui der neuen Uebersetzungstechnik wurde das gesetzliche

den Doppelsinn von ingenuus mit dem Doppelsinn von Solidus."

All das ist durchaus unwahrscheinlich. Da in der Lex Ribuaria (36, 12) im Anschluss an die Taxen für Zahlung des Wergeldes ganz allgemein bestimmt war: Quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum, so konnte man doch sicherlich nicht auf die Idee kommen, dass der ingenuus Francus mit 200 Solidi zu 40 Denaren oder mit 600 Kleinschillingen, der Libertine mit 200 Kleinschillingen zu büssen sei.[1])

Heck erschliesst jene Veränderungen aus Capitulare legi Ribuariae additum vom Jahre 803, aus Varianten der Lex Ribuaria und aus der Art, wie die Lex Ribuaria bei Abfassung der Lex Angliorum benutzt worden ist.

I. Cap. legi Rib. add. von 803 sagt in c. 1: si quis ingenuus ingenuum ictu percusserit quindecim solidos conponat. Das scheint, so meint Heck, zwar für die herrschende Ansicht und gegen die Annahme zweier Arten von ingenui zu sprechen. Allein, da das Capitular als legi additum erlassen wurde, müssten die allgemeinen Vorschriften, die für die Anwendung der Lex bestanden, auch für das Capitular gegolten haben. Demnach unterlag auch das Capitular der duplex interpretatio, die Heck für die Lex in Anspruch nimmt. Karl der Grosse soll also eigentlich bestimmt haben: Wenn ein Gemeinfreier einen Gemeinfreien schlägt, so zahlt

---

Wergeld in kleinen Schillingen gewährt. Man könnte nun fragen, was man mit den Sondernormen der Lex Rib. für bestimmte Kategorien der Libertinen anfing. Sie blieben, wie Heck annimmt (S. 182. 188), nur noch praktisch als Bestimmungen für Fiskal- und Kirchensklaven. Wie fand man sich aber mit Lex Rib. 61 ab, wo dem cartularius, dem „Haupttypus des Freigelassenen" (Heck S. 175) ein Wergeld von 100 Solidi zugesprochen wird?

[1]) Dabei ist es gleichgültig, ob und wann c. 12 der Lex Ribuaria nachträglich eingefügt worden ist, ob mit den 12 Denaren, wie Heck jetzt für möglich hält (S. 166), saigae oder die 12 Denare des Kleinschillings gemeint waren. Jedenfalls konnte man seit Einführung des kleineren Schillings unter den solidi zu 12 Denaren nur Kleinschillinge verstehen. Indem ich mit jenen Möglichkeiten rechne, will ich nichts von dem zurückgenommen haben, was ich Nobiles S. 81 f. über Lex Rib. 36, 12 bemerkt habe.

er 15 grosse Schillinge. Wenn aber ein Libertine (ein ingenuus der neueren Uebersetzungstechnik) einen Libertinen schlägt, so zahlt er 15 Kleinschillinge. Genau genommen langen wir freilich mit der Zerlegung in zwei Normen hier nicht aus. Denn wir müssen aus der Stelle, wenn sie für beide Arten von ingenui gilt, auch herauslesen, was der Gemeinfreie zahlt, der einen Libertinen und was der Libertine zahlt, der einen Gemeinfreien schlägt. Ich brauche dieser Häufung von Unwahrscheinlichkeiten gegenüber wohl nicht erst zu begründen, dass ich in dem ingenuus jener Stelle, die sich ausdrücklich auf Lex Rib. 1 bezieht, nur den Gemeinfreien und unter den 15 Solidi nur Kleinschillinge verstehen kann.

Cap. 2 des Cap. legi Rib. additum v. 803 bestimmt unter Hinweis auf c. 10 der Lex Ribuaria, wo das Wergeld des homo ecclesiasticus auf hundert Solidi angesetzt ist: Homo regius, id est fiscalinus, et ecclesiasticus vel litus interfectus centum solidis conponatur. Auch hier arbeitet Heck wieder mit Umdeutungen. Die in der Lex genannten alten homines regii und ecclesiastici habe man als ingenui aufgefasst und ihnen ein Wergeld von 200 Kleinschillingen gegeben. Dagegen habe man gemäss neuerem Sprachgebrauch die homines regii und ecclesiastici, denen der Lite gleichgestellt wird, auf die Sklaven des Fiskus und der Kirche bezogen. Von diesen zwei Umdeutungen scheine die erstere früher erfolgt, die zweite erst durch das Capitulare von 803 vollendet worden zu sein.[1]) Das Wort fiscalinus werde in den karolingischen Quellen ganz technisch als Bezeichnung für den fiskalischen Sklaven verwendet. Homo ecclesiasticus bezeichne sehr häufig den Kirchensklaven. Richtig ist nur, dass die Ausdrücke fiscalinus und ecclesiasticus für gewisse Unfreie des Königs und der Kirche gebraucht werden oder sie mit umfassen.[2]) Doch wird man höchstens daraus folgern können, dass das Recht, das dem älteren homo regius, nämlich dem Freigelassenen und Liten des Königs, und dem homo eccle-

---

[1]) Heck S. 180 ff. — [2]) Meine Rechtsgeschichte I 236 ff. Waitz, Verfassungsgeschichte IV 347 ff. Vgl. E. Mayer, Entstehung der Lex Rib. S. 133 Anm., der die fiscalini als Colonen auffasst, aber zugiebt, dass die Grenze gegen die servi keine sehr scharfe ist.

siasticus zustand, auf alle Fiskalinen und Kirchenleute erstreckt worden ist.[1])

Die Umdeutungen der homines regii und ecclesiastici findet Heck bestätigt durch die Fassung von Lex Rib. 36, 5 in den Handschriften der B-Klasse, laut welcher der Kleriker mit dem Wergelde seiner Geburt (iuxta quod nativitas eius fuerit) gebüsst werden soll. Weil da der regius und ecclesiasticus zwischen servus und litus steht, können nach Heck unter jenen nur bevorzugte servi, nicht persönlich freie Leute gemeint sein. Dieses Argument schlägt nicht durch.[2]) Auch hier ist höchstens zuzugeben, dass unter den regii et ecclesiastici nicht bloss Schutzhörige, sondern auch höhere Unfreie inbegriffen sind.

Ist der Kleriker von Geburt (iuxta quod nativitas eius fuerit) ein liber, so soll man ihn sicut alium ingenuum mit 200 Solidi büssen. Nach Heck ergiebt die Stelle, weil der cartularius nicht ausdrücklich genannt sei, dass jeder Freie, auch der ingenuus per cartam, ein Wergeld von 200 Schillingen habe. Diese gewagte Schlussfolgerung ist unbegründet. Der cartularius mag deshalb nicht besonders genannt sein, weil der an die Spitze gestellte Grundsatz, dass das Wergeld der Geburt entscheide, für ihn wie für jeden Freigelassenen nicht zutrifft.[3]) Andrerseits lässt aber die Stelle ersehen, dass sie nicht mit einer duplex interpretatio, sondern mit einer einheitlichen Auslegung der Ingenuusnormen der Lex Ribuaria rechnete, dass das Wergeld des ingenuus nicht etwa einmal 200 Vollschillinge, das andre Mal 200 Kleinschillinge betrug, je nachdem er gemeinfrei oder Liber-

---

[1]) In Cap. I 125, c. 22 wirkt regius verengend und nicht fiscalinus, wie Heck S. 180 Anm. 1 meint. Siehe Mayer, Deutsche und franz. Verfassungsgeschichte II 13, Anm. 38. — [2]) Wo verschiedene Stände aufgezählt werden, hält man sich nicht immer peinlich an die Rangordnung. In Cap. I 38, c. 6: viro ingenuo aut servo vel ecclesiastico, steht der servus vor dem ecclesiasticus, obwohl dieser mindestens ein bevorzugter servus ist. In Lex Rib. 7—10 ist der servus zwischen den ingenuus und den Libertinen gestellt. — [3]) Die Aufzählung will keine erschöpfende sein, sondern nur erläuternd wirken. Bezöge man liber auch auf den cartularius, so wäre dessen Gleichstellung mit dem ingenuus, wie Ernst Mayer, Entstehung der Lex Rib. S. 27 annimmt, auf den freigelassenen Kleriker zu beschränken.

tine war. Wer den ganzen Passus unbefangen liest, wird in dem ingenuus den Gemeinfreien, in den 200 Solidi mit Rücksicht auf Lex Rib. 36, 12 Kleinschillinge erblicken.[1]) Auch Heck ist geneigt, hier auf die Anwendung der duplex interpretatio zu verzichten. Er hält es für wahrscheinlicher, dass die Stelle uns für das ribuarische Recht „diejenige Ausgleichung der Standeswergelder bezeugt, die Ludwig nachweislich für das salische Recht durchzuführen versucht hat". Damit ist gemeint, dass die Gemeinfreien im Wergeld den Libertinen gleichgestellt worden seien. Was es mit dem angeblichen Nachweis für das salische Recht auf sich hat, soll unten besprochen werden. Zunächst sei nur die Consequenz hervorgehoben, dass in Folge jener Ausgleichung der servus, der per cartam libertatis zum civis romanus freigelassen wurde[2]), gleich dem gemeinfreien Ribuarier ein Wergeld von 200 Kleinschillingen gehabt hätte, während unter den Salfranken der freigeborene Römer nur ein Wergeld von 100 Kleinschillingen besass.

In Lex Rib. 21, Text A[3]) liest Sohms Ausgabe: aut domino eius . . . iuret. In den B-Texten, meint Heck, sei das domino in dominus geändert, also dem dominus des ecclesiasticus der Reinigungseid auferlegt. Heck scheint da nur die Octavausgabe der Lex Ribuaria benutzt zu haben. Aus der Folioausgabe hätte er ersehen müssen, dass sechs A-Handschriften gleichfalls dominus haben. Sohm hätte dominus in den A-Text stellen sollen, wenn er es nicht vorzog, das aut . . . eius mit der Handschrift A_5 (und A_{10}) völlig wegzulassen.[4])

Das hohe Wergeld von mindestens 600 Kleinschillingen, das der ribuarische ingenuus um das Jahr 800 besessen

---

[1]) Die Stelle, die sich nur in jüngeren Handschriften findet, ist zwischen 803 und 818 eingefügt worden. Siehe Ernst Mayer, Entstehung der Lex Rib. S. 28, Anm. 38. — [2]) Argum. Cap. I 356. — [3]) Quod si ingenuus aut regius vel ecclesiasticus homo servo osso fregerit, 9 solidos culpabilis iudicetur aut dominus eius cum 6 iurit. Domino statt dominus hat von den Handschriften der A-Klasse nur A_9. — [4]) In Lex Rib. 20, 2 hat den Zusatz aut dominus eius cum sex iuret nur A_{10}. In allen anderen A-Handschriften fehlt dominus oder der ganze Zusatz. Ebenso in zehn B-Handschriften. Wo dominus steht, ist das Wort vermuthlich in Nachbildung von tit. 20, 1 eingefügt worden.

habe, ergiebt sich nach Heck aus der Art, wie die Ribuaria in der Lex Angliorum et Werinorum benutzt worden sei. Jeder Ingenuusnorm des Vorbildes entspreche in der Lex Angl. eine Doppelnorm, eine für den Adaling, eine für den liber. Da der Adaling dem alten ingenuus, der liber dem ingenuus der neueren Uebersetzungstechnik entspräche, so sei man bei Abfassung der Lex Angliorum von der duplex interpretatio der ribuarischen Ingenuusnormen ausgegangen.

Die Thatsache der „Doppelnormen" lässt sich meines Erachtens sehr viel einfacher erklären. Da die Anglowarnen zwei vollfreie Stände hatten, die Adalinge und die Gemeinfreien, so musste man den Rechtssätzen der Lex Ribuaria über den ingenuus, soweit man sie benutzte, zwei Normen, eine für den Adaling, eine für den Gemeinfreien substituiren.[1]) Dass man dabei den Adaling voranstellte, lag nahe genug. Der Adaling ging eben dem Gemeinfreien im Range vor.[2])

Das Wergeld und die Bussen des anglowarnischen liber stimmen mit dem Wergeld und mit den Bussen des ribuarischen ingenuus ziffermäfsig überein[3]) oder sie stehen ihnen doch wenigstens näher als die ziffermäfsigen Ansätze für den anglowarnischen Adaling, die im Verhältniss zum ingenuus eine Verdreifachung aufweisen. Nach Heck entsprechen die Adalings-Wergelder und Bussen in der Lex

---

[1]) Die Daumenbusse ($33\frac{1}{3}$ Solidi) und die ihr gleichgestellten Fingerbussen in Lex Angl. 19—21 beziehen sich nur auf den liber, der vorher in c. 17 genannt ist. Jene beträgt ein Drittel der von c. 12 ab genannten Gliederbussen des liber (100 Solidi) und entspricht der ribuarischen Daumenbusse von 50 Solidi mit Abzug des fredus. Siehe Heck S. 189, Anm. 1, der aber darin irrt, dass in c. 19 die Klasse der liberi nicht gemeint sei. — [2]) Dass in allen Rechten die Bussen der Gemeinfreien im Vordergrund stehen und erst an sie sich Erhöhungen und Erniedrigungen anschliessen, lässt sich gegen Heck von seinem Standpuncte aus kaum bestreiten, weil ihm die nobiles, wo sie voranstehen, die Gemeinfreien sind. Uebrigens folgen in der Lex Baiuwariorum, für die er einen Hochadel gelten lässt, die Wergelder der liberi denen des Hochadels. In Lex Burg. II, 2 steht der optimas nobilis voran. — [3]) Auf Kastrirung setzt Lex Rib. 6 200 Solidi. Ebenso viel ergiebt sich, wenn man die Bussen in Lex Angl. 17 und 18 addirt, die in dieser Beziehung auf dem Standpuncte des jüngeren salischen Rechtes steht. Siehe Schreuer, Verbrechenskonkurrenz S. 23.

Angliorum (die mit Kleinschillingen rechnet) den Wergeldern und Bussen des gemeinfreien Ribuariers, welche zur Zeit der Abfassung der Lex Angliorum noch in grossen Schillingen oder in den entsprechenden und abgerundeten Summen von Kleinschillingen bezahlt worden seien.[1])

Irgend ein haltbares Argument hat Heck für diese Annahme nicht vorgebracht. Auch wenn wir bei Vergleichung der beiden Leges die behauptete Schillingsdifferenz berücksichtigten, ergäben sich Schwierigkeiten für die Erklärung einzelner anglowarnischer Bussen. Bei sanguinis effusio erhält der Adaling 30, der liber 10 Solidi, der ribuarische ingenuus nach Abzug des fredus 12 Solidi. Sind letztere grosse Schillinge, so ist die ribuarische Busse, in Kleinschillingen berechnet (40 oder 36), um 10 oder 6 Schillinge höher, als die entsprechende anglowarnische Adalingsbusse, während nach der von mir vertretenen Ansicht der ribuarischen Busse von 12 Kleinschillingen die anglowarnische Busse des liber von 10 Kleinschillingen entspricht, wobei die geringe Differenz sich aus dem anglowarnischen Dezimalsystem erklärt.[2]) Die Busse für os fractum beträgt bei dem Adaling 90, bei dem liber 30 Solidi, bei dem ribuarischen ingenuus nach Abzug des fredus 24 Solidi; das gäbe in Kleinschillingen 80, resp. 72 Schillinge. Die Differenz beträgt bei den beiderseitigen Gemeinfreien nach Hecks Auffassung 10 resp. 18, nach meiner Auffassung nur 6 Solidi.

Die Erklärung, die Heck für das Wergeld der libera femina in Lex Angliorum c. 49 giebt[3]), ist unhaltbar[4]) und

---

[1]) Nach Heck S. 178 haben die gemeinfreien Ribuarier das hohe Wergeld behalten, „ob noch während der fraglichen Zeit in grossen Schillingen (666 ⅔ Kleinschill.) oder umgerechnet und abgeändert als 600 Kleinschillinge, das lässt sich nicht entscheiden, wenn schon die Analogie der Lex Chamavorum und der Lex Angliorum für die zweite Alternative spricht". — [2]) Siehe meine RG. II 619. — [3]) Gemeinfreie S. 193 f. — [4]) Der Passus: bis 80 et 6 solidos et duos tremisses conponat, beruht auf einer Corruptel oder auf einem Rechnungsfehler. Die Nobilisnorm ist wie öfter durch Verdreifachung der ribuarischen Ziffer für die ingenui gebildet. Für die libera pariens hat man die 600 Solidi aus Lex Rib. 12 correct herübergenommen. Ebenso wurde das Wergeld der libera, quae iam desiit parere, richtig gebildet. Bei dem Wergelde der libera non pariens gestatteten sich die Redactoren den zweifachen

vermag jedenfalls die Schlussfolgerungen nicht zu tragen, die er als Ergebnisse seiner Hypothese zusammenstellt.

Meine Auffassung von Lex Angliorum c. 46[1]) muss ich gegen Hecks Einwendungen[2]) aufrecht erhalten. Qui liberam feminam rapuerit, reddat eam cum solidis ducentis. In diesen 200 Solidi erblickt man mit Recht ein Wergeld. Nach Heck spricht die Fassung dafür, dass das Wergeld der Geraubten[3]) gemeint sei. Das ist, wie ich früher bemerkte, nicht möglich, weil ein gebärfähiges freies Weib ein Wergeld von 600 Solidi hat und ein solches Weib als Gegenstand des Frauenraubes in Betracht kommt. Heck meint mich durch den Einwand zu widerlegen, es sei völlig unerwiesen, dass der anglowarnische Frauenräuber eine besondere Vorliebe für die gesetzteren feminae parientes hatte. Nur wer die Quellen nicht kennt, mag sich durch diese Bemerkung verblüffen lassen. Als Kenner der Quellen hat aber bereits Gaupp ausgeführt, dass es in Lex Angliorum c. 46 einzig und allein auf die Mannbarkeit[4]) des geraubten Weibes ankommt.[5]) Jedenfalls wird mir Heck zugeben,

Luxus, den Betrag von 200 Solidi (Lex Rib. 13) durch Distributivzahlen auszudrücken und diese compositio in den faidus (2 × 80) und in den fredus zu zerlegen. Bei dem Ansatz für den fredus mag der Multiplicator ausgefallen sein, wie ich Rechtsgeschichte I 226, Anm. 11 vermuthete. Oder der Rechner wurde confus, indem er aus Versehen die Hälfte des durch 2 × 20 darstellbaren fredus drittelte, wie Heck voraussetzt. Doch glaube ich nicht, dass das aus dem von Heck S. 194 vermutheten Grunde geschah. Was dem Rechner zur Unzeit durch den Kopf ging, mag dahingestellt bleiben.

[1]) Nobiles S. 86 f. — [2]) Gemeinfreie S. 265. — [3]) Es ist in keinem anderen deutschen Volksrechte Busse des Frauenraubs. Nur die Capitula Remedii aus Churrätien würden ein Analogon darbieten. — [4]) Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer S. 254. Als Gegensatz zur femina pariens erscheint in den jüngeren Texten der Lex Salica tit. 24, Cod. 5. 6 und Emendata die puella antequam infantes habere possit oder die puella infra annos antequam infantes possit habere. Nach Heroldina 75, Hessels sp. 420 hat die puella sogar nur bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr das einfache Wergeld. Si vero maiori aetate usque ad sexagesimum annum, quousque partum habere potuerit, occiderit . . . 600 solidos culp. iud. — [5]) Dem entspricht Lex Sax. c. 15, wenn man unter der virgo das mannbare Weib (auch das verheirathete), unter der enixa mit Grimm RA. I 559 und Heck S. 268 das Weib versteht, das ausgeboren, zu gebären aufgehört hat.

dass auch eine femina pariens geraubt werden mochte. Das genügt für meine Folgerung, dass die 200 Solidi nicht als das Wergeld der rapta, sondern als das des Thäters zu erklären seien, das auch anderwärts[1]), insbesondere in der Lex Ribuaria als Busse des Frauenraubes erscheint.[2]) Deutet man die 200 Solidi auf das Wergeld des Weibes, so müsste man voraussetzen, dass die Verdreifachung des Wergeldes, wie sie c. 49 der femina pariens gewährt, bei dem Delicte des Raubes nicht Platz griff. Diese Annahme darf sich aber gerade Heck am allerwenigsten gestatten, denn er beruft sich für seine Auffassung von c. 46 auf c. 58: si servus liberam feminam rapuerit, dominus conpositionem solvat ac si occisa fuisset. Demnach muss der Herr des Knechtes, der eine libera pariens raubte, 600 Solidi, ihr verdreifachtes Geburtswergeld, bezahlen. Andererseits kann ich nicht anerkennen, dass der Inhalt des c. 58 mit meiner Ansicht unvereinbar sei. Die Lex Angliorum stellt in c. 59 den allgemeinen Grundsatz auf, dass der Herr die That des Knechtes (wie seine eigene) zu büssen habe. Neben dieser Vorschrift wäre das unmittelbar vorhergehende c. 58 völlig überflüssig, wenn schon c. 46 das Wergeld der rapta als Busse des

---

[1]) Meine deutsche Rechtsgeschichte II 668. Ueber Lex Sax. c. 40 Nobiles S. 99. Warum vom kentischen Rechte, wie Heck behauptet, ein Rückschluss auf das Recht der kontinentalen Sachsen eher zulässig sein sollte als von den angelsächsischen Gesetzen Knuts, vermag ich nicht einzusehen. Nach Beda I 15: de Iutarum origine sunt Cantuarii. Eine besonders nahe Verwandtschaft des Rechtes der Kenter (Euten) mit dem Rechte der Altsachsen hat meines Wissens noch niemand geltend gemacht. Nach Aethelberht 82 nimmt der raptor die rapta zur Ehe, nach Knut II 52 und Lex Sax. c. 40 restituirt er sie. Uebrigens handelt es sich in Lex Sax. c. 40 um eine wahrscheinlich durch ribuarisches Recht beeinflusste Satzung. — [2]) Heck behauptet zwar S. 264, es sei nicht wahrscheinlich, dass in Lex Rib. 34 das Wergeld des Thäters der Busse des Frauenraubes zu Grunde liege. Doch räumt er ein, dass das möglich sei. Und Argumente für die Unwahrscheinlichkeit führt er nicht an. Wenigstens kann ich ein solches trotz besten Willens in seinen Ausführungen nicht entdecken. Zu Lex Rib. 34, 2 vgl. Cap. z. Lex Sal. IV 14 (Hessels 92, 3): si (libertus) ingenuam rapuerit, de vita sua componat und die Bemerkungen Geffckens Lex Sal. S. 252. 201. Lebensverwirkung und Wergeld des Thäters vertreten sich nicht selten. Die Zahlung des Wergeldes erscheint als Halslösung.

Frauenraubes festsetzte. Die Bestimmung in c. 58 erweist sich daher im Verhältniss zu c. 59 als eine Sondervorschrift.[1]) Allerdings konnte sich der Fall ergeben, dass der Herr, dessen Knecht eine Freie geraubt hatte, höher büssen musste, als wenn er den Raub selbst begangen hätte.[2]) Das lässt sich aber immerhin motiviren. Zur Zeit als der Frauenraub noch ehebegründende Kraft hatte, war der Normalfall des Frauenraubs der Raub zum Zweck der Eheschliessung.[3]) Seit und soweit die Rückgabe der rapta vorgeschrieben wurde, war zunächst doch wenigstens die Möglichkeit nachträglicher Vertragsehe gegeben. Das Ehehinderniss des raptus bildete sich ja erst im neunten Jahrhundert aus. Schlimmer und an sich entehrender war das Loos der Freien, die ein Knecht raubte. Blieb sie bei ihm, so lebte sie in der Knechtschaft seines Herrn und war für ihre Sippe so gut wie todt.[4])

Lex Ribuaria 62 gewährt dem servus, den sein Herr zum Liten erhob, nur ein Wergeld von 36 Solidi.[5]) Dagegen normirt das Capitulare zur Lex Ribuaria von 803 das Wergeld des Liten schlechtweg auf 100 Solidi, also auf die Hälfte des dem ingenuus zustehenden Wergeldes. Die Lex

---

[1]) Die Vorlage, Lex Rib. 34, 4, setzt auf die That des Knechtes Verwirkung des Lebens. Dieser Rechtssatz vertrug sich nicht mit der in Lex Angl. c. 59 statuirten Verantwortlichkeit des Herrn. Selbstverständlich konnte man aber nicht den Grundsatz der Lebensverwirkung auf den dominus anwenden und daher nicht die Halslösung (die Zahlung des eigenen Wergeldes) von ihm verlangen. Darum das Bedürfniss einer Sondervorschrift. — [2]) Wird eine libera pariens vom Knechte geraubt, so zahlt der Herr 600, raubt er sie selbst, so zahlt er 200 Solidi. — [3]) Meine deutsche Rechtsgeschichte I 72 f. Je mehr die Raubehe perhorrescirt wurde, desto strenger wurde die Bestrafung des Frauenraubes. — [4]) Von einer Rückgabe der rapta ist in c. 58 nicht die Rede wie in c. 46. Nach dem Fragment Cap. I 286 al. 23 gilt selbst die freigelassene Magd, die einen Knecht nimmt, für deturpata. — [5]) Rechtsgeschichte I 238, Anm. 1 sprach ich die Vermuthung aus, dass dies nicht für den geborenen Liten gelte. Vgl. Rothari 206, wo die violentia an der „liberta aliena, id est ipsa persona qui libera dimissa est“ mit 20 Solidi gebüsst wird, das heisst mit derselben Busse, wie die violentia an der ancilla aliena nach Rothari 207, wogegen die Busse bei der haldia, id est qui iam de matre libera nata est, das Doppelte beträgt (205).

Angl., die nach jenem Capitulare oder doch gleichzeitig abgefasst wurde[1]), giebt dem entsprechend in c. 45 dem servus a domino libertate donatus ein Wergeld von 80 Solidi, also die Hälfte des Wergeldes, das der anglowarnische liber (ohne fredus) besitzt. Heck hatte diesen Ansatz früher nur auf die Person des aus der Unfreiheit entlassenen Knechtes bezogen und die liberi der Lex mit den Nachkommen der Freigelassenen ausgefüllt.[2]) Jetzt schränkt er c. 45 der Lex Angl. auf die Erhebung des Knechtes zum Liten ein, um so Raum für seine Libertinen zu gewinnen.[3]) Allein die Wendung libertate donatus umfasst jede Art von Freilassung, die der Herr dem Knechte von sich aus gewähren kann. Entweder kannten die Anglowarnen — abgesehen von der denariatio[4]) oder einer etwaigen anderen Freilassungsform, die das Wergeld des Gemeinfreien gewährte — nur die Freilassung des Knechtes zum Liten; dann kommen die freigelassenen Knechte und deren Nachkommen für jene Libertinen nicht in Betracht, deren Heck zur Erklärung der anglowarnischen liberi bedarf. Oder den Anglowarnen waren noch sonstige Arten der Freilassung geläufig. Dann ist c. 45 auf sie auszudehnen. Heck wendet gegen solche Ausdehnung ein: Wenn die Libertinen nicht unter den liberi inbegriffen wären, so wäre „jedenfalls“ deren „Regelung angelehnt worden an eine Libertinennorm der Lex Ribuaria und nicht an eine Vorschrift, die sich auf den Liten bezieht.“[5]) Allein die Libertinennormen der Lex Ribuaria betreffen Formen der Freilassung, von denen es, schon weil sie durch Urkunde erfolgten, unwahrscheinlich ist, dass sie bei den Anglowarnen in Uebung waren, während die Stellung des homo regius einer besonderen stammesrechtlichen Regelung nicht bedurfte.[6]) Eine Anlehnung an eine Libertinennorm der Lex Ribuaria verbot sich diesfalls von selbst.

---

[1]) Die Schlagbusse des anglowarnischen liber ist nach Lex Angl. c. 4 ebenso hoch (10 Sol.) wie die Schlagbusse des ingenuus gemäfs Cap. legi Rib. add. v. 803, c. 1 nach Abzug des fredus. Siehe meine Rechtsgeschichte II 636, Anm. 79 und die Bemerkung Hecks S. 189, Anm. 1. — [2]) Gerichtsverfassung S. 302. Siehe dagegen Nobiles S. 86. — [3]) Gemeinfreie S. 185. Vgl. S. 326 f. — [4]) Diese erscheint um die Zeit, da die Lex Angl. abgefasst wurde, bereits als concessio regalis. — [5]) Gemeinfreie S. 186. — [6]) Siehe oben S. 195, Heck S. 188.

Aus der Vergleichung von Lex Angliorum c. 57, wo von der Missethat der Heimsuchung die Rede ist, mit Lex Ribuaria c. 64 habe ich gefolgert[1]), dass nicht nur die Lex Angliorum in Kleinschillingen rechnet, sondern auch zur Zeit ihrer Abfassung die Bussschillinge der Lex Ribuaria als Kleinschillinge aufgefasst wurden. Sonst würde sich bei dem Bandenverbrechen der Heimsuchung im Verhältniss zur Vorlage für die drei ersten Helfer, die tres priores, eine Ermäſsigung der Brüche ergeben, die dem Geiste der karolingischen Gesetzgebung widerstreitet. Heck[2]) macht dagegen geltend, dass dafür bei den Folgern, den posteriores, die Brüche von 15 auf 60 Kleinschillinge erhöht worden sei, während bei Verletzung eines Minderfreien der Königsbann gegenüber dem fredus der Lex Ribuaria sowohl für die Folger als auch für die tres priores eine Erhöhung darstelle. Und nur auf die Totalität der Wirkungen sei es angekommen. Aber der hinsichtlich des Minderfreien erhobene Einwand steht und fällt mit der oben erörterten duplex interpretatio der ribuarischen Ingenuusnormen. Dass der Gesetzgeber bei der Entscheidung ob fredus oder Bann nur die Gesammtheit der Delictsfolgen und Delictsfälle ins Auge fassen konnte, muss ich bestreiten. Die Heimsuchung wurde im Interesse der Friedensbewahrung unter die Bannfälle gestellt, um den Friedensbruch empfindlicher zu strafen. Eine Herabsetzung der Brüche gerade für die Hauptbetheiligten würde diesem Zwecke und damit dem Geiste der karolingischen Gesetzgebung widersprochen haben. Die Erwägung, dass ja der Fiscus von den posteriores, wenn ihrer mindestens drei waren, mehr erhalten habe, als er bei den tres priores einbüsste, unterstellt der karolingischen Strafrechtsreform, dass sie sich nur von fiskalischen Interessen habe leiten lassen und versagt im vorliegenden Falle auch unter diesem Gesichtspuncte, weil nach meiner Auffassung der Fiscus nicht bloss von den posteriores, sondern auch von den priores höhere Beträge empfing.

Ich hatte darauf hingewiesen, dass die Heimsuchungsbussen der Lex Angliorum genau den in Kleinschillingen

[1]) Nobiles S. 84 f. — [2]) S. 196 f.

gedachten Bussen der Lex Ribuaria entsprechen und auf die Gemeinfreien zu beziehen seien, wenn man nicht annehmen will, dass die Redactoren der Lex Angliorum in c. 57 nur an die Nachkommen von Freigelassenen gedacht hätten. Nach Heck[1]) haben sie einfach den Thatbestand der Vorlage übernommen, die hier gleichfalls keine Standesbezeichnung enthalte. Allein sie übernahmen nicht nur den Thatbestand, sondern auch die Busszahlen mit Abzug des fredus, der durch den bannus ersetzt wurde, betrachteten also die Solidi der Lex Ribuaria als Kleinschillinge. Auf die Frage, an welchen Stand die Redactoren dabei gedacht hätten, hat Heck die Antwort, das könnten wir nicht wissen. Vielleicht hätten sie vorausgesetzt, dass die Busszahl der Vorlage für alle Stände in kleinen Schillingen gleich sei, vielleicht hätten sie gemeint, dass sie bei Verletzung eines Gemeinfreien ganz selbstverständlich zu erhöhen sei. Wahrscheinlich hätten sie die Frage überhaupt nicht überlegt. Im ersten Falle bleibt es vom Standpuncte der Heck'schen Theorie aus dunkel, warum denn die Verfasser bei Lex Ribuaria 64 gerade an Kleinschillinge dachten; im zweiten Falle müssten wir voraussetzen, dass sie die Libertinen als normgebenden Stand betrachteten. Die als „wahrscheinlich" unterstellte Gedankenlosigkeit der Redactoren ist ein verzweifeltes Auskunftsmittel. Es erregt Bedenken, wenn bei Auslegung einer Satzung der Scharfsinn des Auslegers mit einer Thorheit des Gesetzgebers rechnen muss. Weit näher liegt die Erklärung, dass die Verfasser der Lex Angliorum die anglowarnischen liberi ebenso wie die ingenui der Lex Ribuaria als den normgebenden Stand der Gemeinfreien, die Solidi der Vorlage durchweg als Kleinschillinge auffassten.

Für das salische Recht behauptet Heck[2]), dass vor 816 nur die Bussen der Franci, der Gemeinfreien, in grossen Schillingen, die Bussen aller anderen Stände aber in kleinen bezahlt wurden. Aus dem Capitulare von 803[3]), c. 9, wo-

---

[1]) S. 197. — [2]) Gemeinfreie S. 198 ff. — [3]) Cap. I 114. Gegen Boretius will Heck S. 159 f. dieses Capitular nur als ein salisches gelten lassen. Die Gründe, welche Boretius für ein Capitulare omnibus legibus additum angeführt hat, scheint mir Heck nicht entkräftet zu haben. Der Brief Karls an Pippin Cap. I 212 bildet in Verbindung

nach die debita ad partem regis in Kleinschillingen zu entrichten seien: excepto freda, quae in lege Salica scripta est, illa eodem solido, quo ceterae compositiones solvi debent, componatur, folgert er, dass schon 803 ein Theil der Bussen der Lex Salica in kleinen Schillingen gezahlt wurde. Sonst hätte nämlich der Gesetzgeber gesagt: illa per solidos XL denariorum componatur, und nicht den Friedensschilling durch Bezugnahme auf den Schilling der betreffenden compositio bestimmt. Meines Erachtens ist allerdings zuzugeben, dass es bei den Saliern damals Compositionen gab, die in Kleinschillingen berechnet wurden. Die Lex Salica war nicht die einzige Quelle des für die Salier geltenden Rechtes. Und das Capitular nimmt nur jene freda aus, quae in lege Salica scripta est. Solche Friedensgelder, die nicht in der Lex Salica verzeichnet waren, mochten wie die übrigen debita ad partem regis in Kleinschillingen entrichtet werden und ebenso die entsprechenden Bussen, die dem Verletzten gebührten, da ja der fredus in demselben solidus fällig wurde wie die ganze compositio, deren dritten Theil er betrug. Der Grund der Ausnahme beruhte eben darin, dass die Lex Salica die Bussen in Denarsummen und in Solidi zu 40 Denaren angab. Dagegen liegt kein Anlass vor, aus dem Wortlaut des Capitulars herauszulesen, dass schon 803 ein Theil der Bussen der Lex Salica, z. B. das Wergeld des Romanus (41,6) in Kleinschillingen entrichtet wurde. Das Capitular bedient sich einer Wendung, die zugleich eine Motivirung der Ausnahme enthält. Der fredus konnte füglich nicht in anderen Schillingen erhoben werden als der Rest der compositio.

Die Wergelder und Bussen der salischen Libertinen kann Heck nicht wie die der ribuarischen durch eine im

mit der Thatsache, dass es in langobardischen Rechtshandschriften und im Liber Papiensis überliefert ist, ein starkes Argument für die von Boretius entwickelte Ansicht. Dass Capitularien, die für sämmtliche Leges berechnet waren, in Handschriften als Capitula legi Salicae addita bezeichnet wurden, zeigen die Capitula legibus addenda von 818/9. Neustrische Schreiber mochten mitunter nur die Benutzung der Handschrift innerhalb ihres engeren Vaterlandes im Auge haben. Doch soll die Entscheidung im Folgenden dahin gestellt bleiben.

Wege der Usualinterpretation erfolgte Umdeutung der Ingenuusnormen auf Kleinschillinge reduziren lassen. Denn die Lex Salica bestimmt die Compositionen in Denarsummen, an welchen die Umdeutung des Schillings scheitern musste. Weil nun aber das ribuarische Wergeld der Minderfreien in 200 Kleinschillinge umgedeutet worden [1]), weil Lex Chamavorum c. 13 den Schluss nahe lege, dass der cartularius bei allen Franken ein Wergeld von 200 Kleinschillingen hatte [2]), so müsse auch bei den Salfranken das Wergeld der Minderfreien ein solches von 200 Kleinschillingen gewesen sein. Die „Umdeutung" habe aber hier nicht durch Usualinterpretation, sondern nur durch Gesetz durchgeführt werden können. Dieses Gesetz findet Heck in jenem Constitutum Pippini, welches in dem Rheimser Concil [3]) von 813 erwähnt wird: ut dominus imperator secundum statutum . . . Pippini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant. Pippins Gesetz habe wahrscheinlich die Kleinschillinge nach ribuarischem Vorbilde in die Lex Salica eingeführt, eine Anordnung, die deshalb nahe lag, weil „die Zahl der Minderfreien fortwährend stieg" und weil die Lex Salica „für Libertinen salischer Nationalität gar kein Wergeld vorsieht".[4])

Dass vor 816 nur die Bussen der gemeinfreien Salfranken in grossen, die aller anderen Stände in kleinen Schillingen bezahlt worden seien, findet Heck [5]) darin angedeutet, dass nach dem Capitular von 816, Fassung A [6]) der Friese und der Sachse die Bussen ad partem Salici Franci in Vollschillingen zahlen sollen, während vorher die Ausnahme

---

[1]) Siehe darüber oben S. 245. — [2]) Siehe darüber oben S. 243. — [3]) Was Heck S. 163 gegen die herrschende Ansicht beibringt, vermag sie nicht zu erschüttern. Dass die Concilsväter das salische Recht nicht ausdrücklich nannten, erklärt sich zur Genüge durch den Ort des Concils, das kein Reichsconcil war. — [4]) Aber Cap. zur Lex Salica IV, 1 (Geffcken S. 68): Si quis puerum regis aut libertum occiderit, solidos C culpabilis iudicetur. — [5]) Gemeinfreie S. 200. — [6]) Cap. I 268, c. 3, bei Heck S. 156 als Fassung A angeführt. Die Wendung: iuxta legis constitutionem manniatur, die Heck S. 161 für den salischen Charakter dieses Capitulars geltend macht, findet sich, nebenbei bemerkt, genau so in den Capitula legibus addenda von 818/9. Cap. I 283, c. 12, deren allgemeine Verbindlichkeit ausser Zweifel steht.

für einen Streit mit Friesen und Sachsen allgemein ausgesprochen wird.[1])

Heck conjecturirt noch mehr. Als Ludwig I. bestimmte, dass die Compositionen der Lex Salica in Kleinschillingen zu berechnen seien, hat er unter kirchlichem Einfluss das Wergeld der Gemeinfreien auf das Wergeld der Minderfreien aus folgendem Grunde herabgesetzt. Nach dem Capitular von 803 hatte der Presbyter ein Wergeld von 600 Solidi, das dem freigeborenen in grossen, dem minderfreien in kleinen Schillingen gebührte.[2]) Damit nun der minderfreie Presbyter ein höheres Wergeld habe als der gemeinfreie Franke und damit der altfreie Diacon nicht ein höheres

---

[1]) Ut omnis solutio adque conpositio, que lege Salica continetur, in Francia per 12 denariorum solidos conponatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut 40 denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet. In dem Satztheil: excepto . . . fuit, wird überhaupt nur eine Streitpartei, der Sachse oder Friese genannt. Wie man deshalb aus den Worten Salici Franci folgern kann, dass vor 816 die Bussen aller anderen Stände in Kleinschillingen gezahlt wurden, ist unerfindlich. In der von Heck so genannten Fassung B, Cap. I 270, c. 2 heisst es: excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit. Fassung B ist mit Boretius als ältere Redaction zu betrachten, welche in erneuter Berathung, weil sie als Ausnahme nur den Todtschlag, nicht auch anders Bussfälle ins Auge fasste, durch die weitere Fassung A ersetzt wurde. Das Wort omnis (solutio) in Fassung A will Heck als Bestätigung seiner Annahme verwerthen, dass schon früher gewisse Bussen der Lex Salica in kleinen Schillingen fällig wurden, ebenso die Worte per totam Salicam legem und sicut antiquitus fuit constitutum in Fassung B: De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem. Während in Fassung A das omnis gepresst wird, wird das omnibus der Fassung B, das offenbar dem omnis in A zu Grunde liegt, von Heck ignorirt. Denn wenn sich das Constitutum auf omnia debita bezog, kann es nicht bloss gewisse Bussen der Lex Salica auf Kleinschillinge reduzirt haben. Das totam, das in die endgiltige Redaction nicht übernommen wurde, dient nur zur Verstärkung, um die folgende Ausnahme als die einzige hervorzuheben. — [2]) Cap. I 113, c. 1: qui presbiterum (occiderit) 600 . . . solidis culpabilis iudicetur. Laut Heck S. 201 wurden jene 600 Schillinge „nach den allgemeinen Grundsätzen, die für die Lex (Salica) galten, berechnet; deshalb waren sie Kleinschillinge, sofern der Presbyter von Geburt minderfrei war“.

Wergeld besitze als der minderfreie Priester, habe Ludwig I. auf Verlangen der Concilsväter die Schillingsdifferenz beseitigt und das Wergeld der Gemeinfreien auf 200 Kleinschillinge reduzirt.

Auf unzutreffenden Vermuthungen baut Heck mit steigender Sicherheit ein stattliches Gebäude von Hypothesen auf, dessen Krönung die kirchlichen Motive der salischen Bussreduction von 816 bilden. Es ist unrichtig, dass das Wergeld der ribuarischen Libertinen 200 Kleinschillinge betrug.[1]) Ich halte es für schlechterdings unmöglich, dass der salische cartularius, der kraft der Freilassungsurkunde vom Sklaven zum Romanus erhoben worden war, ein Wergeld von 200 Kleinschillingen genoss zu einer Zeit, da der freigeborene Romanus possessor, wie ich aus Heck's Ausführungen folgern muss[2]), nur ein Wergeld von 100 Kleinschillingen besessen haben soll. Ebenso erscheint es mir als durchaus unzulässig, in das Constitutum den von Heck construirten Inhalt hineinzutragen, den er selber einen complicirten nennt. Allerdings besteht, wie Heck S. 202 bemerken zu müssen glaubt, keine Vermuthung dafür, dass ein verlorenes Gesetz nur einen einzigen Satz enthalten habe. Allein das ist kein Freibrief, hineinzuinterpretiren, was man eben für Aufstellung einer neuen These nöthig zu haben glaubt. Ueber die Gründe, aus welchen die Kirche Ludwig den Frommen zur Aufhebung der Schillingsdifferenz veranlasst

---

[1]) Siehe oben S. 246. — [2]) Da nach Heck S. 200 nur die Bussen der Franci, das heisst der Gemeinfreien in grossen, die aller anderen Stände in kleinen Schillingen bezahlt wurden, so muss der Romanus, dem die Lex Salica ebenso wie dem Liten ein Wergeld von 100 Solidi zuspricht, in 100 Kleinschillingen vergolten worden sein. Allerdings sagt Heck S. 200: Der Francus hat 200 grosse Schillinge, der sonstige ingenuus 200, der Lite 100 kleine Schillinge. Allein nach Heck S. 63 bezeichnete das Wort ingenuus in der Lex Salica durchaus technisch den gemeinfreien Germanen. Unter dem sonstigen ingenuus scheint er dem Zusammenhange nach den Libertinen zu verstehen. Dass das Constitutum das Wergeld des Römers von 100 Vollschillingen in 200 Kleinschillinge umgewandelt habe, finde ich bei Heck nirgends bemerkt. Auch soll ja Pippins Gesetz die kleinen Schillinge nach ribuarischem Vorbild in die Lex Salica eingeführt, nur die Umdeutung der Ingenuusnormen auf kleine Schillinge, welche sich bei den Ribuariern vollzogen hatte, auf die Lex Salica übertragen haben.

haben soll, will ich hier nicht viele Worte verlieren. Das Rheimser Concil motivirt seine Bitte durch die vielen Meineide, welche die Höhe der in Vollschillingen zu zahlenden Bussen herbeiführe. Hätten sich Ludwig und die Kirche von den kleinlichen und engherzigen Gesichtspuncten leiten lassen, die Heck voraussetzt, so hätten sie sich doch andrerseits sagen müssen, dass sie den angestrebten Zweck nur um den Preis einer Erniedrigung des Wergeldes aller gemeinfreien Kleriker erreichten.[1])

Gegen die herrschende Ansicht[2]) wendet Heck ein[3]), sie stehe im Widerspruch zu den Anhaltspuncten für die Uebereinstimmung der salischen und der ribuarischen Wergelder, die wir für die Jahre 797 und 813 besitzen. Mit der Berufung auf das Jahr 797 ist das Capitulare Saxonicum c. 3 gemeint, dessen angebliche Beweiskraft schon oben[4]) erörtert worden ist. Das Jahr 813 kann nur den Rheimser Concilsbeschluss betreffen. Wie sich daraus eine Uebereinstimmung der salischen und ribuarischen Wergelder ergeben soll, ist mir unbegreiflich. Denn Heck's Argument, dass das Concil sonst auf die bestehende Rechtsverschiedenheit hätte hinweisen müssen, erledigt sich schon durch die Erwägung, dass das Concil für sein Verlangen füglich nur kirchliche Motive geltend machen konnte.[5]) Und die Vermuthungen Hecks, dass das Constitutum Pippini für gewisse Bussen die kleinen Schillinge nach ribuarischem Vorbild in die Lex Salica eingeführt habe und dass die Concilsväter nur seine Ausdehnung auf alle Bussen gefordert hätten, wären doch wohl keine Anhaltspuncte, die wir für die Uebereinstimmung der salischen und ribuarischen Wergelder besitzen.

Was Heck sonst noch an der herrschenden Ansicht zu tadeln findet, nämlich dass sie nicht stimme zu der Fassung der Capitulare von 803 und 816[6]) und erst recht nicht

---

[1]) Der Unterschied der Geburt wäre trotz Aufhebung der Schillingsdifferenz innerhalb der Geistlichkeit mafsgebend geblieben, so lange Knechte in den geistlichen Stand aufgenommen wurden, was erst der Aachener Reichstag von 818/9 verbot. Siehe Loening, Kirchenrecht im Reiche der Merowinger S. 298, Anm. 1. — [2]) Siehe meine Abbandlung Nobiles S. 80 f. — [3]) Gemeinfreie S. 204. — [4]) Siehe oben S. 223 ff. — [5]) Heck S. 166. Siehe dazu noch oben S. 259, Anm. 3. — [6]) Siehe oben S. 258 ff.

zu den wichtigen Schlüssen, die sich aus der Lex Chamavorum [1]), den Aenderungen der Lex Ribuaria [2]) und aus der Lex Angliorum [3]) ergeben, ist im Grund genommen nur der Vorwurf, dass sie mit seinen Hypothesen nicht vereinbar sei.[4]) Ich kann in dieser Unvereinbarkeit keinen Nachtheil erblicken.

---

[1]) Sie sind zum Theil oben S. 212 ff. 243 besprochen worden. Zum Theil muss ich mir weitere Aeusserung vorbehalten. — [2]) Siehe oben S. 246 ff. — [3]) Siehe oben S. 250 ff. — [4]) Nach Rietschel, Göttingische gel. Anzeigen 1902, S. 103 hat überhaupt keine Herabsetzung der Bussen, sondern nur eine Ausserkurssetzung der alten Vollschillinge stattgefunden. Allein Fassung B oben S. 260, Anm. 1 (per 12 dinarios solidus solvatur, per 40 dinarios solidi solvantur, 12 dinarii per solidum solvantur) und die entsprechenden Wendungen in Fassung A und in dem Capitular von 803 zeigen deutlich, dass es sich nicht um die Geldsorte, sondern um den durch die Zahl der Denare repräsentirten Geldwerth handelte. Nach Rietschel S. 102 sind die chamavische und die anglowarnische Lex, wie er sich ausdrückt, „in kleinen Schillingen abgefasst". Demnach hätten die Chamaven den Königsbann (Lex Cham. c. 2. 47) in 60 kleinen, die übrigen Franken in 60 grossen Schillingen bezahlt. Dem widerstreitet Lex Cham. c. 2: De banno dominico similiter habemus, sicut alii Franci habent. Siehe Vinogradoff oben S. 138 ff. 141, Anm. 3, dessen Abhandlung ich nur noch an dieser Stelle während der Correctur berücksichtigen konnte.

Die auf Seite 193 in Aussicht gestellte Abhandlung unsers Mitgliedes, des Herrn Geh. Rath Schröder, wird im Jahrgang 1903 erscheinen.

Die Red.

VI.
Ueber einen Zusatz zu c. XI der goldenen Bulle Karls IV.

Von
Herrn Prof. **Dr. Karl Zeumer**
in Berlin.

In zwei Exemplaren der goldenen Bulle, in einer alten Abschrift und einigen der ältesten Drucke findet sich ein Zusatz zu c. XI, welcher bisher weder völlig correkt gedruckt vorliegt, noch diejenige Beachtung und eingehende Würdigung gefunden hat, welche er wegen seines Inhalts verdient.

Ueberliefert[1]) ist er im böhmischen Original B, in der Nürnberger Ausfertigung N und im Codex Wenceslai. In B steht er, äusserlich bereits als späterer Zusatz erkennbar, am Rande zu c. XI nachgetragen. In N ist er dagegen dem Texte selbst am Schluss des Kapitels eingefügt und ebenso im Codex Wenceslai. Aus N ist er in mehreren älteren Nürnberger Drucken, aus dem Codex Wenceslai in Senckenbergs Ausgabe und bei Olenschlager gedruckt.[2]) Neuerdings hat

---

[1]) Die Nachrichten über die Ueberlieferung der goldenen Bulle liegen bisher am vollständigsten vor in O. Harnacks Buche, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Giessen 1883. Diese und andere Ausführungen Harnacks sind als brauchbar und werthvoll anzuerkennen. Der in diesem Werke gegebene „kritische Abdruck“ der goldenen Bulle ist dagegen trotz des ihm bis in die neuere Zeit öfter leichtfertig ertheilten Lobes leider völlig verunglückt. Er bedeutet wegen der zahlreichen und groben Fehler den älteren Ausgaben Senckenbergs und Olenschlagers gegenüber einen entschiedenen Rückschritt. In dem Abdruck bei Altmann und Bernheim sind erst in der zweiten Auflage die Fehler des zu Grunde gelegten Harnack'schen Textes im Grossen und Ganzen beseitigt; gerade in dem hier behandelten Zusatze aber ist ein grober Fehler stehen geblieben. Harnacks Varianten-Apparat enthält aber viel Werthvolles. — [2]) Senckenbergs Ausgabe findet sich in der „Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede“ (Frankfurt 1747, fol.) I, S. 45 ff.; die v. Olenschlagers in dessen Werke: Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls IV. Frankfurt u. Leipzig 1766. 4°.

ihn O. Harnack nach B abgedruckt, dabei aber nicht nur einen störenden Lesefehler der älteren Ausgaben wiederholt (agat de talibus statt agatur de talibus) sondern noch einen neuen den Sinn völlig zerstörenden Fehler eingesetzt (privilegium duella contra se agi permittere statt p. d. coram se a. p.). Beide Fehler sind auch von Altmann und Bernheim in den Abdruck des Zusatzes in der 2. Auflage ihrer Sammlung übernommen.[1])

Ich lasse nun zunächst den emendirten Text des Zusatzes folgen, welcher eine Erläuterung zu dem in c. XI selbst enthaltenen Privileg de non evocando und de non appellando für die 6 Kurfürsten ohne den König von Böhmen giebt.

Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex ea suborta fuerunt, de illis dumtaxat feudalibus, vasallis et subditis debere declaramus intelligi, qui feuda, bona et possessiones a principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus dependentes, que de temporali ipsorum iurisdictione consistunt, obtinere noscuntur et actualiter ac realiter resident in eisdem. Si vero tales electorum principum vasalli et homines ab aliis eciam archiepiscopis, episcopis sive principibus similia feuda possident et larem fovent in illis, extunc, si iidem archiepiscopi, episcopi vel principes ab imperio bannum habent et privilegium duella coram se agi permittere, apud illos agatur de talibus; alioquin ad

---

Dass coram für Harnacks contra einzusetzen sei, ergaben schon die älteren Drucke mit voller Sicherheit. Bei der Besprechung der Stelle im Berliner Seminar für deutsches Recht im Sommer 1902 wurde auch bereits agatur statt des unbrauchbaren agat vermuthet. Herr Dr. Edmund Stengel, der an den Uebungen theilnahm, erklärte sich bereit, auf einer Ferienreise wegen beider Stellen im böhmischen Exemplar im Wiener Hof- und Staatsarchiv nachzusehen. Derselbe theilt mir mit, dass B deutlich coram (corā) bietet. Leichter zu übersehen, aber vollständig sicher sei auch die Lesart agatur. Es steht agat mit dem bekannten Zeichen für ur. Dieses Zeichen ist deutlich erkennbar, aber, was in alter und neuer Zeit die Benutzer getäuscht hat, zum Theil durch das folgende d, welches wegen des beschränkten Raumes etwas zu nahe an das vorhergehende Wort herangerückt wurde, verdeckt. Eine der dankenswerthen Mittheilung beigefügte Durchzeichnung der Stelle verdeutlicht die Sachlage.

imperialis curie iudicis examen super hiis decernimus recurrendum.

Wann ist dieser Zusatz hinzugefügt? Die erhaltenen Ausfertigungen für Mainz, Cöln, Trier und Pfalz (M.C.T.P.), welche wahrscheinlich unmittelbar nach der Vollendung des ganzen Gesetzes auf dem Reichstage zu Metz Ende 1356 entstanden sind, enthalten ihn nicht, ebensowenig die erst 1366 in den Besitz der Stadt Frankfurt gelangte Ausfertigung F. Dagegen findet sich der Zusatz bereits in der Ausfertigung für Nürnberg N, welche mit dem Majestätssiegel Karls IV. besiegelt ist und deshalb nicht nach 1378 ausgefertigt sein kann. Harnack setzt deshalb den Zusatz in die Zeit von 1366 bis 1378.[1])

Diese Ansetzung ist aber nicht richtig. Harnack übersieht, dass die 1366 von der Stadt Frankfurt erworbene Ausfertigung nicht erst nothwendig damals angefertigt zu sein braucht, sondern schon vorhanden gewesen sein kann, und dass, auch wenn sie erst 1366 hergestellt sein sollte, das Fehlen des Zusatzes in diesem Exemplar noch keineswegs beweisen würde, dass derselbe damals überhaupt noch nicht vorhanden war. Selbst wenn das Frankfurter Exemplar nach dem böhmischen als Vorlage geschrieben sein sollte, dürfte man aus dem Fehlen des Zusatzes in F noch nicht schliessen, dass er auch in B damals noch nicht gestanden habe. Eine solche Randnotiz brauchte gewiss auch bei einer offiziellen Abschrift nicht nothwendig in den neuen Text aufgenommen zu werden. Es kann aber F kaum auf einer Abschrift von B beruhen, da F in c. XXVII die im böhmischen Exemplar durch ein Versehen ausgelassenen Worte 'remittet super equo' bis 'ipsi cancellario' richtig bietet.[2])

---

[1]) Kurfürstencollegium S. 176. — [2]) Die Worte fehlen auch in N und im Codex Wenceslai, die, wie auch die Aufnahme des Zusatzes zu c. XI in den Text zeigt, beide aus dem böhmischen Exemplar abgeschrieben sind. Seltsamer Weise hält Harnack diese Worte für ein „Einschiebsel". Er sagt S. 177, Anm. 1: „Die eingeschobenen Worte charakterisiren sich selbst als eine Zuthat, welche die kaiserliche Kanzlei im eigenen Interesse in den für die Kurfürsten ausgefertigten Exemplaren in sehr geschickter Weise eingeflochten hat." Er übersieht, dass ihre Auslassung einen baaren Unsinn ergiebt, nämlich den, dass der Erzkanzler nach jedem feierlichen Hoftage das grosse Reichs-

Wir besitzen aber auch ein positives Zeugniss dafür, dass jener Zusatz zu c. XI viel früher vorhanden war, indem er bereits in ein Privileg Karls IV. für den Bischof von Strassburg vom 3. März 1358 aufgenommen ist. Das Stück ist nur abschriftlich überliefert und erst in neuerer Zeit bekannt geworden durch den Abdruck im Urkundenbuche der Stadt Strassburg V, 1, S. 386 f. Es enthält ein Privilegium de non evocando et non appellando gemäss dem c. XI der goldenen Bulle mit Hinzufügung eines Zusatzes, welcher mutatis mutandis wörtlich dem des böhmischen Exemplars entspricht und wie folgt lautet:

Hanc autem praesentem nostram declaracionem et sanccionem cesaream propter quedam dubia, que ex ea possent suboriri, de illis dumtaxat feudalibus, vasallis et subditis deberi declaramus intelligi, qui feuda, bona et possessiones ab episcopo Argentinensi dependentes, que de temporali ipsius jurisdictione consistunt, obtinere noscuntur et actualiter et realiter resident in eisdem. Si vero tales episcopi Argentinensis vasalli et homines ab aliis eciam archiepiscopis, episcopis sive principibus similia feuda possident et larem foverint in illis, extunc si iidem archiepiscopi vel principes ab imperio bannum habent et privilegium duella coram se agi permittere, aput illos agant de talibus; alioquin ad imperialis curie judicis examen super hiis decemimus recurrendum.

Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, dass nicht der Zusatz die Quelle der Strassburger Urkunde, sondern umgekehrt diese die Vorlage für den Zusatz im böhmischen Exemplar gewesen sei. Doch spricht dagegen sehr entschieden, dass der Zusatz in B eine Norm giebt, aus der die Ordnung eines besonderen Falles in dem Strassburger Privileg abgeleitet ist, ebenso wie auch der vorher-

siegel, an dem er doch nichts zu verschenken hat, dem Reichshofkanzler schenken (elargire) soll, und zwar soll er das Siegel „durch einen seiner Diener“ (per aliquem de suis familiaribus) jenem "schenken". Nach Harnacks eigener Angabe steht am Rande des böhmischen Exemplars zu dieser Stelle: 'nota defectum'. Die Stelle zeigt deutlich, dass wenigstens für den zweiten Theil der goldenen Bulle, die Metzer Beschlüsse, B keineswegs als „Original“ betrachtet werden kann.

gehende Text im Strassburger Privileg aus dem des c. XI selbst abgeleitet und für einen besonderen Fall zurecht gemacht ist. Auch aus der starken Hervorhebung der temporalis iurisdictio darf man nicht folgern, dass das für einen geistlichen Fürsten bestimmte Privileg die Vorlage war. Diese Hervorhebung erklärt sich in dem Zusatze völlig genügend daraus, dass in ihm, wie in c. XI selbst, die geistlichen Kurfürsten in erster Linie berücksichtigt sind.

Damit ist die Entstehungszeit des Zusatzes begrenzt auf die Zeit von der Publikation des c. XI mit dem ersten Theile der goldenen Bulle am 10. Januar 1356 bis zur Ausstellung des Strassburger Privilegs vom 3. März 1358. Dr. Edmund Stengel bemerkt nun in seiner oben S. 265 erwähnten Mittheilung über den Zusatz in B, derselbe sei am oberen und seitlichen Rande mit schwärzerer Tinte, aber von derselben Hand, welche den Text schrieb, hinzugefügt. Ist die Hand wirklich dieselbe, so dürfte dieser Umstand sehr dafür sprechen, die Entstehungszeit mehr an den Anfangstermin heranzurücken. Unmittelbar nach der Publikation des c. XI dürfte aber der Zusatz nicht verfasst sein, weil die Zweifel über die Bedeutung der fraglichen Bestimmung, welche den Zusatz veranlassten, wahrscheinlich doch erst bei der praktischen Durchführung hervorgetreten sind.

Harnack hat den Zusatz als kaiserliche Interpretation bezeichnet und damit dessen Bedeutung richtig gekennzeichnet. Der Kaiser entscheidet in dem Zusatz die entstandenen Zweifel; (vgl.: legem . . . de illis . . . debere declaramus intelligi; apud illos agatur; decernimus recurrendum). Von einer Vereinbarung mit den Fürsten oder Kurfürsten ist nicht die Rede, ebensowenig von einem über diese Frage eingeholten Reichsurtheil, und deshalb dürfen wir annehmen, dass der Kaiser die Erläuterung selbständig ohne Mitwirkung anderer Organe der Reichsverfassung gegeben hat.

Authentische Interpretation der Gesetze ist Gesetzgebung. Sie steht dem Gesetzgeber zu. Der Gesetzgeber war aber in jener Zeit theoretisch wohl unbestritten der König oder Kaiser. Noch ruhte die Fülle der Reichsgewalt in der Hand des Kaisers. Er konnte aus der Fülle dieser

Gewalt heraus Verfügungen treffen, soweit er nicht durch Gesetz und Gewohnheit beschränkt war. Karl IV. hat die goldene Bulle als einseitiges kaiserliches Gesetz erlassen. Von einer Zustimmung der Kurfürsten oder anderer Reichsstände ist nicht die Rede, nur ihrer Anwesenheit und einer vorgängigen Berathung erwähnt der Eingang des Gesetzes, um dann um so nachdrücklicher hervorzuheben, dass das Gesetz de imperialis plenitudine potestatis erlassen sei, und die Hervorhebung der plenitudo potestatis des Kaisers als Grundlage des Gesetzes wiederholt sich bei den einzelnen Bestimmungen immer wieder. Auch die privilegia de non evocando und de non appellando, welche der Kaiser in c. XI ertheilt, beruhen, wie am Schluss ausdrücklich hervorgehoben wird, auf der kaiserlichen Machtfülle. Diese Auffassung war begründet in dem Wesen des deutschen Königthums; bestärkt und erweitert aber wurde sie durch die Aufnahme römischer Rechtsgedanken, welcher ja gerade Karl IV. starken Vorschub leistete. Soweit es die politischen Verhältnisse zuliessen, wird er gern den Grundsatz Justinians: tam conditor quam interpres legum solus imperator (Cod. I, 14, 12) durchgeführt haben. [1])

Dass Karl IV. sich das Recht der Interpretation einer Bestimmung seines eigenen Gesetzes, welche noch dazu ein Privileg enthielt, dessen Ertheilung sein unzweifelhaftes Recht war, beilegte, ist durchaus erklärlich; merkwürdig aber ist die Form, in der diese Interpretation verlautbart wurde: die Hinzufügung am Rande des am Kaiserhof aufbewahrten Exemplars der goldenen Bulle. Man kann das kaum als Publikation ansehen, sondern eher als Vorbereitung einer solchen. Man mochte das für genügend ansehen, um die Anwendung der in der Erläuterung enthaltenen Grund-

[1]) Von gesetzlichen Bestimmungen über die Interpretation der Reichsgesetze, wie sie im westfälischen Frieden getroffen wurden, findet sich in jener älteren Zeit nichts; auch war sicher kein Bedürfniss dazu vorhanden. Uebrigens wurde im Instr. Pacis Osnabr. Art. V, § 56; VIII, § 2 das ausschliessliche Recht, die Reichsgesetze zu interpretiren, dem Reichstage zugewiesen, nicht im Gegensatze zu einem vom Kaiser, sondern im Gegensatze zu einem von den Reichsgerichten beanspruchten Interpretationsrechte.

sätze für die Zukunft zu sichern. Auf die Publikation derselben als Novelle zur goldenen Bulle verzichtete der Kaiser vielleicht deshalb, weil ihre Sätze durchaus vernünftig und billig erscheinen mochten, vielleicht auch, weil er fürchtete, bei den Kurfürsten auf Widerstand zu stossen. Man begnügte sich, die Bestimmungen gelegentlich, wie das Strassburger Beispiel zeigt, in ein nach dem Vorbild des c. XI neu ertheiltes Privileg aufzunehmen und in später nach dem böhmischen Exemplar gefertigte Exemplare oder Abschriften den Zusatz als Schluss des Kapitels anzufügen, wie im Nürnberger Exemplar und im Codex Wenceslai.

Wir wenden uns nunmehr dem Inhalte des Zusatzes zu. C. XI der goldenen Bulle bestimmt, dass Vasallen und Unterthanen der Kurfürsten weder vor ein fremdes Gericht gezogen werden noch von den kurfürstlichen Gerichten an ein auswärtiges Gericht appelliren dürfen mit Ausnahme der Berufung an das Reichs-Hofgericht im Falle der Justizverweigerung. Der Zusatz beschränkt nun diese Bestimmungen auf diejenigen Lehnsleute und Unterthanen, welche solche Lehen und Besitzungen haben, die von den Kurfürsten abhängen und deren weltlicher Gerichtsbarkeit unterstehen; knüpft aber die Geltung der Bestimmungen für sie an die weitere Bedingung, dass sie auch wirklich ihren persönlichen Wohnsitz auf diesen Besitzungen haben. Haben sie aber zugleich solche Lehen von anderen Fürsten (similia feuda, d. h. Lehen, über welche diesen Fürsten die weltliche Gerichtsbarkeit zusteht), so unterliegen sie nicht dem kurfürstlichen Privileg de non evocando und de non appellando, sobald sie auf diesen Lehensgütern ihren Wohnsitz nehmen. Sie sollen dann ihren Gerichtsstand vor diesen anderen Fürsten haben, falls diese im Besitz einer gewissen höheren Gerichtsgewalt sind, andernfalls vor dem königlichen Hofrichter.

Die höhere Gerichtsgewalt derjenigen Fürsten, deren Gerichtsbarkeit diese Vasallen unterstehen sollen, wird nun in doppelter Weise gekennzeichnet: sie sollen einmal den Bann vom Reiche haben (ab imperio bannum habent) und ausserdem das Privileg Zweikämpfe vor sich abhalten zu lassen (privilegium duella coram se agi permittere).

Nach Zallingers grundlegenden Untersuchungen über den Königsbann [1]) ist nicht mehr zu bezweifeln, dass im 13. und 14. Jahrhundert die hohe Gerichtsgewalt, welche namentlich auch die Blutgerichtsbarkeit umfasste, als Königsbann oder auch schlechtweg als Bann bezeichnet wurde. Nur die Verleihung des Königsbanns befähigte den Richter zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit. Der Fürst, welcher den Bann vom Könige erhalten hatte, besass in seinem Territorium die volle hohe Gerichtsgewalt. Er konnte sie selbst üben und seinen Richtern weiter verleihen, ohne dass diese zu ihrer Handhabung noch der unmittelbaren Beleihung mit dem Bann durch den König bedurften. Diese hohe Gerichtsgewalt, welche man deutsch Bann nannte, bezeichnete man seit dem 13. Jahrhundert gern mit den zum Theil umgedeuteten römischen Rechtsausdrücken nach Dig. II, 1, 3 als merum imperium und gladii potestas ad animadvertendum facinorosos. [2]) Im anerkannten Besitz dieser Gewalt befanden sich aber seit Rudolf von Habsburg alle „grösseren und hohen" Reichsfürsten (maiores principes, sublimes Romani imperii principes). [3])

Zu diesem Erforderniss soll dann noch jenes andere, der Besitz des Kampfrechtes, hinzutreten. Nur vor einem Fürsten, welcher das Recht hatte, Zweikämpfe zum Zweck des gerichtlichen Beweises, Kampfgerichte abzuhalten, sollten die Vasallen ihren Gerichtsstand haben. Der Beweis durch Zweikampf, der nach der Theorie der älteren Rechtsbücher noch nicht auf einen einzelnen Stand beschränkt war, war durch Privilegien, welche den Städtebürgern gegen die kämpfliche Ansprache ertheilt wurden, und durch die Durchführung des Ebenbürtigkeitsprinzips frühzeitig zu einem Vorrecht der ritterlichen Classen geworden. Von einer Beschränkung des Rechts, solche gerichtliche Zweikämpfe abzuhalten, auf einzelne Gerichte weiss der Sachsenspiegel

---

[1]) Otto v. Zallinger, Ueber den Königsbann, Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung II, S. 539 f., und Zur Geschichte der Bannleihe, das. X, S. 224 ff. — [2]) S. Zallinger, Mitth. X, S. 238 ff. Ueber die Gleichstellung von Bann und gladii potestas namentlich die dort S. 239, A. 1 angeführte Urkunde König Albrechts I. von 1305. — [3]) Privileg für den Erzbischof von Salzburg vom 4. Juli 1278, Böhmer-Ficker, Acta imperii I, S. 331 (Reg. imp. VI, nr. 981).

noch nichts. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts aber begegnet uns dieses Recht als ein Privileg einzelner Fürsten.

König Alfons verlieh am 14. März 1259 zu Toledo dem Herzog Friderich von Lothringen mit fünf Fahnen die fünf Würden, welche dieser vom Reiche zu Lehen haben sollte (Reg. imp. V, nr. 5501, Calmet, Histoire de la Lorraine II, col. 481); es heisst: Primum vexillum damus tibi pro ducatu in feudum . . . Secundum vero vexillum damus tibi in signum, quod debes recipere duella commorantium inter Rhenum et Mosam, prout metae super hoc distentae dividunt. Dasselbe Recht hatte der Herzog von Lothringen sich im Jahre 1245 durch einen Vertrag von Seiten des Grafen Thiebald von Bar anerkennen lassen, Calmet II, col. 459. Der Graf gesteht dem Herzog u. a. zu: le droit des batailles des gentils hommes, qui sont entre Mueze et Rhin. Der Herzog von Lothringen besass also das Kampfrecht ausschliesslich in dem ganzen Gebiet zwischen Maas und Rhein. Der Graf von Bar aber, dessen Gebiet innerhalb dieser Grenzen lag, besass es nicht.

Dieselbe Unterscheidung ergiebt sich auch aus einem unter König Rudolf gefällten Reichsspruch vom 6. Dez. 1281 (Reg. imp. VI, nr. 1428; künftig Mon. Germ. Const. III). Dort heisst es: quilibet princeps imperii iurisdictionem obtinens temporalem, cuiuscunque condicionis existat, coram quo committi consueverint certamina duellorum. Den mit weltlicher Gerichtsgewalt ausgestatteten Fürsten, vor denen Zweikämpfe abgehalten werden, stehen offenbar andere gegenüber, vor denen das nicht geschieht; dass hier von einer Gewohnheit statt von einem Rechte oder Vorrechte die Rede ist, entspricht wohl insofern der Sachlage, als dieses Recht gewiss meist nicht auf Privileg oder Satzung, sondern auf Gewohnheit beruhte.

Neben den durch das Kampfrecht privilegirten Hofgerichten gewisser Fürsten war es das Hofgericht des Königs, in welchem der Beweis durch Zweikampf erbracht werden konnte.[1])

---

[1]) Vgl. hierüber Franklin, Reichshofgericht II, S. 245 und Const. pacis Mog. von 1235, c. 24 (lat. Form), wo vom Zweikampf bei Majestätsklagen und zwar anscheinend gerade von solchen im Königsgericht die Rede ist.

Die Vasallen der Fürsten hatten als ritterliche Leute ein Interesse daran, ihren Gerichtsstand in einem Gerichte zu haben, in welchem sie ihr standesmäfsiges Beweisrecht üben konnten. Deshalb sollten sie nach unserm Zusatze ihren Gerichtsstand entweder im Hofgericht ihres Fürsten, wenn dieser das Kampfrecht besass, oder wenn das nicht der Fall war, im Hofgericht des Königs haben. Da dem Könige nach der Constitutio pacis Moguntina von 1235 c. 28 der persönliche Vorsitz nur in Sachen der „Fürsten and anderer hoher Leute“ (de principibus et aliis personis sublimis) vorbehalten war, und einfache Vasallen der Fürsten nicht zu den „hohen Leuten“ gehörten, so wies Karl IV. ihnen den Gerichtsstand vor dem königlichen Hofrichter an.

Es erhebt sich nun die Frage: enthielt diese Anordnung eine Ausnahme für diejenigen Vasallen der mit geringerer Gerichtshoheit ausgestatteten Fürsten, welche zugleich Vasallen der Kurfürsten waren ohne in deren Gebiet zu wohnen, oder kommt in ihr nur die allgemeine Regel über den Gerichtsstand der fürstlichen Vasallen zum Ausdruck?

An eine Ausnahme zu denken, liegt kein Grund vor. Warum sollten die Vasallen solcher Fürsten der Gerichtsbarkeit des königlichen Hofrichters unterstellt sein, wenn sie zugleich Lehen von einem Kurfürsten hatten, andernfalls aber der ihres Fürsten, auch wenn dieser nicht Königsbann und Kampfrecht hatte? Der Vasall als ritterlicher Mann hatte einen Anspruch darauf, nur vor einem Richter, der die richterliche Gewalt unmittelbar vom Könige hatte, zu Recht zu stehen. Nur im echten Ding unter Königsbann haben die Schöffenbaren des Sachsenspiegels ihren Gerichtsstand, und die Constitutio in favorem principum befreit die sinodales, die Sendbarfreien von dem Erscheinen in den mit landesherrlichen Richtern besetzten Centgerichten. Das echte Ding des Landgerichts wird zum Adelsgericht und zum fürstlichen Hofgericht, in welchem vor dem Fürsten persönlich die Ritter des Territoriums ihren eximirten Gerichtsstand haben. Der Vasall bedurfte, wie bereits hervorgehoben, als ritterlicher Mann auch eines Gerichts, in welchem der Zweikampf möglich war. Aus diesen Gründen konnte ein Fürst, welcher nicht Bann und Kampfrecht besass, nicht ordent-

licher Richter seiner Mannen sein. Das war offenbar eine allgemeine Regel, die auch in dem Falle, aber nicht nur in dem Falle den Gerichtsstand des Vasallen im königlichen Hofgericht begründete, wenn dieser zugleich Vasall eines Kurfürsten oder eines mit der kurfürstlichen Gerichtshoheit privilegirten Fürsten war, ohne in dessen Territorium zu wohnen.

So können wir aus dem Zusatz zu c. XI eine Reihe wichtiger Schlüsse für die Gerichtsverfassung um die Mitte des 14. Jahrhunderts ziehen:

Der Wohnsitz des Vasallen, der Lehen von mehreren Fürsten hatte, war mafsgebend für seinen Gerichtsstand. Die Gerichtsgewalt war, auch abgesehen von den einzelnen ertheilten Evokations- und Appellationsprivilegien, nicht die gleiche bei allen Fürsten. Es gab noch Fürsten mit geringerer Gerichtsgewalt, ohne Bann und Kampfrecht. Deren Vasallen hatten nicht wie die anderer Fürsten ihren Gerichtsstand vor dem Fürsten, sondern vor dem königlichen Hofrichter.

Wir erhalten hier einen Einblick in die Entwickelung der landesherrlichen Gewalt, wie sie sich zur Zeit Karls IV. unmittelbar nach dem Erlass der goldenen Bulle gestaltet hatte, oder sich doch nach der am Kaiserhofe herrschenden Ansicht allgemein gestaltet haben sollte. Es wäre von Interesse, wenn die Richtigkeit dieser Ansicht an einzelnen Beispielen geprüft werden könnte.

Miscellen.

[Traktat über das eheliche Güterrecht in Oesterreich ob der Enns.] Gleichwie im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, so sind auch im Schwesterlande ob der Enns die auf Kodifikation des Territorialrechtes abzielenden Bestrebungen der ständischen Initiative entsprungen. Dort reichen sie bis zum Mainzer Libelle vom 8. April 1499 zurück; hier lassen sich dieselben bis zum Jahre 1560 verfolgen.

Erweist sich der im Kernlande des Habsburgischen Hausbesitzes 1528 fertig gestellte unter dem Titel „Zeiger in das Landrechtsbuch" handschriftlich überlieferte Entwurf[1]) vermöge seiner unbefangenen Stellungnahme zu den fremden Rechten als ein ebenso interessantes als rechtsgeschichtlich bedeutsames Denkmal der Receptionszeit, so blieb ihm doch die landesfürstliche Sanktion in der richtigen Erwägung versagt, dass zum Gelingen des geplanten Gesetzgebungswerkes vor Allem „die Uebersehung und Erkundigung nach Gelegenheit des Landes Eigenschaft und Wesens, sowie seiner Gebräuche" noththue. Zwei verschiedenartige Unternehmungen waren dazu bestimmt, vor neuerlicher Angriffnahme der Kodifikationsarbeiten der Erforschung des Landesbrauches zu dienen: einerseits das Konsuetudinarienbuch, in welchem die auf amtliche Anfrage der Regierung ertheilten Auskünfte über das Gewohnheitsrecht aufgezeichnet werden sollten, andererseits die grundlegenden Bearbeitungen einzelner, vorzugsweise durch den Landsbrauch geregelten Rechtsmaterien in den „goldenen Traktaten" des Regimentsrathes und nachmaligen Kanzlers der niederösterreichischen Regierung Dr. Bernhard Walther. Diese Quellen wurden denn auch in dem vom Regimentsrathe Dr. Wolfgang Püdler im Jahre 1573 abgefassten Landtafelentwurfe eingehend berücksichtigt.[2])

[1]) Mit der vom Landuntermarschall Johann Joachim von Aichen († 20. IX. 1729) seiner Handschrift willkührlich beigesetzten Bezeichnung des Werkes als Institutum Ferdinandi I^mi sollte gebrochen werden. — [2]) Vgl. den Bericht Püdlers im XXXIV. Bande dieser Zeitschrift S. 235 ff., besonders S. 238. Das Konsuetudinarium der n. ö. Regierung ist nicht mehr erhalten, lässt sich indessen aus den Consuetudines Austriacae des Dr. Johann Bapt. Suttinger (Nürnberg 1718) theilweise rekonstruiren. Im letztgenannten Werke sind die Walther'schen Traktate anhangsweise (S. 927—1032) abgedruckt. — Forschungen zur altösterreichischen Kodifikationsgeschichte liefern Carl Graf Chorinsky Beiträge zur Erforschung der österreichischen Rechtsquellen (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung 42. Jahrgang Nr. 3, S. 18 ff.), v. Luschin Oesterr. Reichsgeschichte S. 345 ff., Motloch Art. Landesordnungen und Landhandfesten (im Oesterr. Staatswörterbuche von Mischler und Ulbrich II. Band 1. Hälfte S. 552), derselbe Carl Graf Chorinsky Ein

Im Lande ob der Enns haben die Traktate Bernhard Walthers nich
nur grosse Verbreitung gefunden, sondern auch zur Nachahmung an
geregt, wie die zum Abdrucke gebrachte Abhandlung über das ehe
liche Güterrecht erweist. Ganz im Geiste Walthers abgefasst, verrät
auch die Darstellungsform eine unverkennbare Anlehnung an die Be
handlungsweise ihres Vorbildes.

Der Text beruht auf einer vom Herrn Landesgerichtsrathe Ado
Ritter von Grosser für die Sammlung Chorinsky besorgten Abschri
aus dem Cod. Mscr. Nr. 128 der bischöflichen Bibliothek zu Glein
(Bl. 617b—625a).

Von den hairaths-contracten in gmain.

Daß erste capitl.

Im erzherzogthumb Ossterreich ob der Enß werden dreierlai co
tract gebraucht, alß der erst nach den landsrechten, der ander a
gerent, so man kopf an kopf nent, und der drit auf bestimbte gel
vermäht.

Daß ander capitl.

Nach dem landsbrauch.

[1.] Verschribend zwai eheleuth einander all ihr zusamen bringen
auch mit und bei einander gewinent, anligend und varend guet durc
auß gleich halbs sovil sie uber iere glaubiger uberig haben, wan
nun der aine tail stirbet und verläst leibserben oder sonst seitenfreun
hinter ime, so wirt des verstorbenen verlassung aufs treulichst g
schäzt, und seine glaubiger von ungetailten guet sampt der grun
obrigkeit gebürliche herr-forderung bezalt und abgericht. waß alsda
uber bleibet, das felt dem lebendigen halbs und des verstorbenen erbe
oder freunden auch halbs. doch wo kinder verhanden, so hat da
lebendig, wan es bei der besizung des guet bleibet, der kinder halbe
guet unverthonlich inzuhaben und zue geniessen biß zu ierer vogtba
kheit. davon soll es die kinder ohne ieres guets schaden zu gotte
furcht ehr und zucht auferziehen und mit aller leibs notturft versehe
und underhalten biß sie ier narung selbs erdienen und gewinne
mögen, alsdan zu ierer vogtbarkheit iederm sein gebürnuß geg
landbreuchigen verzicht und quitung bezahlen. da aber kein ki
verhanden, so ist daß lebendige des verstorbnen negsten erben od
freunden ihr gebürnuß halbs guet inner jarsfrist nach des verstorbn
abgang zu bezahlen schuldig, eß könne dan mit gebeth lenger fri
bei innen erlangen.

[2.] Wo auch im heirats-contract nit bedingt worden noch bere
noch beschlossen, das der lebendige tail bei der besizung des gu
bleiben soll, und dan die kinder oder negsten freund das anligund g
in die besizung nemben wolten, so mueß sich das lebendige ehegem

---

Nachruf (Mittheilungen der dritten [Archiv-]Sektion der k. k. Cent
kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historisc
Denkmale 4. Band S. 221ff., insbesondere S. 233ff.).

mit geld sovil ime davon zu halben tail gebürt abfertigen lassen, und innen dargegen das ligend guet zu gewöndlicher und ordentlicher stiftzeit wie im lands ieders orth gebreuchig ist unwaigerlich abtretten. die gewohnlichen stiftzeit aber sein zu liechtmeß, S. Georgen tag und S. Michäelß tag.

[3.] Und so das lebendige von dem grund oder poden abgefertiget, so wirdt im der kinder halbes gueth nicht auß der herrschaft gelassen, sondern in demselben und auf dem grundstuckh behalten, oder da es par gelt ist, auf andere grundstuckh in derselben herrschaft umb zimbliche verzinßung den erben zu nuz außgeliohen und angelegt.

Das 3. capitl.

Nach dem form kopf an kopf, so in gemein gerent heirath genent werden.

[1.] Verschreiben beede ehegemahl ainander all ir anliegend und varend haab und guet durchauß ganz und gar, doch nemen zu zeiten ihnen die ehegemahl etwas bevor das ieren negsten gesibten erben für ier legitima fallen soll — alß wan eines stirbt, so felt und bleibet dem lebendigen alles des verstorbnen anligund und fahrend guet volkomblich bei einander, sie haben leibeserben mit einander oder nit — davon ist das lebendige des verstorbnen erben nit mehrers alß was ihnen im heirats-contract ausgenomben oder vorbehalten ist worden, oder da ihnen nichts ausgenomben oder vorbehalten ist, gar nichts hinaußzugeben schuldig, sondern es behelt kinder und guet alles bei einander aldieweil es sich nicht verehelichet. doch mueß er seine kinder wo deren verhanden treulich zu gottesforcht ehr und zucht auferziehen und mit aller leibs notturft versehen und unterhalten, und wan ein kind zu seinen vogtbarn jahren kombt und sich verehlicht, alßdan dasselbe mit ainem hairatgueth nach seinem vermugen aussteuren und betreuen, wie vatter oder mueter auß angeborner lieb vor gott zu thuen schuldig ist.

[2.] Wann sich aber das lebendige gemahl widerumb verehelicht und abermalß ein kerrendte hairat kopf an kopf treffen, machen oder beschliessen will, und im ersten hairats-contract des verstorbnen erben oder erbserben nichts für ier legitima ausgenomen worden, so mueß es seinen bei dem verstorbnen ehelich eroberten kindern eine benente suma gelts für ier angefallen und künftig gebüerend legat außnehmen und vorbehalten. und was ihnen nach billichen dingen ausgenomben wirdt, das soll es den kindern zu ieres ieden vogtbarkeit, den frembden aber (wo die kinder vor abgiengen oder nit mehr vorhanden) inner jarsfrist hinaußgeben, und die kinder mitler weil mit ainem ordentlichen schuldbrief auf grund und poden umb ier gebüerend angefäll vergwißern und versichern und gegen der gebürlichen kinder zucht aller interesse oder zinß davon frei sein.

[3.] So aber die ander ehegemahl auch weiter unbeehelicht mit todt abginge und kein testament oder geschäft machet oder aufrichtet, und in disen ersten contract des erst verstorbenen erben nichts aus-

genommen worden, so erben des ersten ehegemahls erben oder eheliche kinder und freund des lesten verlassung in ligenden und varunden sovil dessen nach der obrigkeit gebürender herrn-forderung und ierer glaubiger schulden abrichtung uberbleibet mit einander, nemblich ieder tail halbs guet.

[4.] Wann aber testament und geschäft vorhanden sein, so bleibet es bei denselben wie sie lauten und was sie vermügen oder außweisen unverendert, da sie anders mit recht und billichkeit alß nichtig nit abgefochten und widertriben werden.

Das vierte capitl.

Auf ein bestimbt guet.

[1.] Wann aber zwai junge leuth zusamen hairathen, was nun die braut dem breitigam zu freien hairatguet zubringt, das mueß er ier mit sovil wieder erlegen und mit halb soviel alß ier hairatguet ist bemorgengaben, auch darumben den halben driten oder vierten tail auß aller seiner varenden habe (darinnen er ime doch außziehen mag was er will, das seinen erben oder kindern frei bleiben und nit darin verstanden werden soll) vermachen und verschreiben. alß exempl, ain jungfraw praut bringt ihrem breutigam 100 fl. zu freiem hairatguet zu, so mueß er ier dieselben mit 100 fl. widerlegen und mit 50 fl. bemorgen gaben, das also ier zubringen, sein widerlag und morgengab 250 fl. bringt. das soll ier nach seinem abgang durch seine negste erben oder freund vor allen andern glaubigern frei und unverhindert sampt dem halben, driten oder vierten tail seiner varunden haab laut des heirats-contract geraicht und gegeben werden. mittler weil soll sie im besiz seiner güeter bleiben und dieselbige nicht ehe abzutretten schuldig sein biß sie allerdings abgefertiget worden. welcher abfertigung aber sie iederzeit wan deren von ier begert würdt statt zu thuen schuldig ist.

[2.] Nimbt aber ein witber eine junkhfraw oder ein witwe einen jungen gesellen, so muß das hairatguet duplirt und die morgengab dem hairatguet gleich gemacht werden. und dan wann es zu fallen kombt soll es mit abfertigung gehalten werden, wie negst hievor gemeldt und begriffen, oder der hairatsbrief so ainer aufgeriht wirdet vermag und außweiset.

[3.] Wann nun der mann vor dem weib stirbet und das weib obgehörter massen abgefertigt wirdt, so hat sie under dem herrn- und adlstande die wiederleg nuer ihr leben lang unvertähnlich inzuhaben, zu nüzen und zu niessen. und wan sie auch tods abgeet, so felt alsdan dieselbe widerlag widerumb hinter sich auf ieres haußwirts negste erben oder freund, er[a]) hette ier dan dieselbe im hairats-contract oder sonderbarem testament oder einer ordentlichen donation verschafft oder vermacht.

[4.] Wann aber das weib vor dem mann stirbt, so felt im sein widerlag und morgengab, wofer sie die in ierem leben nit verschafft,

[a]) hs. *es*.

das sie doch guet fueg und macht hett, sampt aller ierer verschribenen varunden haab frei widerumb haim. davon ist er ieren negsten erben oder freunden etwas hinaußzugeben nicht schuldig alß was ungeverlich im hairatsbrief oder vermaht begriffen und benent, so anders ainer aufgerichtet worden. ier zubracht hairatguet aber hat er allein sein leben lang unverthönlich innzuhaben, zu nuzen und zu niessen, und nach seinem tödlichen abgang felt dasselbe in ainem sonderbaren testament oder ordentlichen donation verschafft und vermacht.

[5.] Aber unter der burger- und paurschaft, in stätte[n] markhten und auf dem land felt kain widerlag noch hairatguet hinder sich, sondern bleiben beed des lebendigen äigenthumlich. davon ist es des verstorbenen erben oder freunden nichts hinaußzugeben schuldig alß was das verstorbene in seinem leben durch testament oder sonderliche legat seinen erben davon verordnet, testirt oder legirt hette.

Das 5. capitl.

Von der weiber ubrigen zubringen.

Item, was ein weib ihrem mann mehrers geld alß das versprochene hairatgueth in sein gewaldsam bringet, das ist er ier mit gnugsamen schuldbrief zu vergwisern schuldig, damit sie solches nach seinem oder aber iere negste erben nach ierem tödlichen abgang bei dem mann oder seinen haab und güetern zu suechen wissen und vor allen andern glaubingern habhaft werden müegen.

Das 6. capitl.

Ob ein weib ieres mans schulden zu bezalen schuldig sei.

Eß ist auch kein weib ieres manß schulden zu bezallen schuldig, er habe die gemacht ehe er sie ehelich genomben oder weil er sie gehabt, sie wehre dan mit und neben ine in den schuldbriefen begriffen und hette sich der freihaiten Vellejani austrukhlich verzügen, so gebürt ier alßdan von oder mit ierem guet den halben tail darumb sie verschriben ist zu bezallen.

Das 7. capitl.

Daß ein weib nit schuldig sei mit ierem ubrigen, so sie schriftlichen schein darumb hätt, zu warten biß andere ieres haußwirths glaubiger bezalt werden.

Si ist auch nit schuldig mit ierem ubrigen zubringen zu warten biß andere ieres haußwirts glaubiger bezalt worden, sonder so sie destwegen gnugsamen schriftlichen schein oder ordentlichen schuldbrief hat, so soll sie vor allen andern glaubigern mit solchem ierem zubringen sambt und neben ieren hairats-vermächtnuß unverhinderlich abgefertigt werden.

Das achte capitl.

Daß ein weib in iren ubrigen zubringen, so sie kein schriftlichen schein oder gnugsame weisung darumb hat, neben andern unverbrieften glaubigern zu stehen schuldig sei.

Wenn aber ein weib umb ier ubriges zubringen kein ordentlichen schuldbrief oder gnugsame weißung hat, so mueß sie mit demselben

ierem ubrigen zubringen stillstehen biß ieres mans verbriefte schulden bezalt werden, und also neben andern unverbrieften glaubigern von dem was uberbleibt nehmen was ir iederm ungeverlich nach treulicher außtailung für ain gulden werden mag. doch mueß sie zuvor beweislich darthuen, was oder wie vil sie ime uber das versprochen hairatgueth zugebracht habe.

Das 9. capitl.

Von[a]) vahrunder haab, auch was under der burger- und paurschaft vaarunde habe sei oder genent werde.

[1.] Alles gold und silbergeschire, paar gelt, brieft und unverbrieft schulden, wein getraid vihe und allerlai kaufmanswahr wie die ist oder namen hat, pett- lein- leibgewand, roß harnisch manßwehr geschüz munition, frawen zier, allerlai zühn meßing kupfer und eisern kuchlgeschier, hülzern haußrath alß spanbeth truchen tisch penkh, wagen wagengschirr pflueg[b]) egen, hai strei was nicht auf die wurzen steet, und in summa alles benent und unbenents beweglich guet das mit wied nagl oder banden nit verhaft oder verfangen sondern geführt getriben und getragen werden mag, daß ist alles varnuß oder varende haab. aber abgeschlagenes zimmerholz zaunholz, stain und kalch so zu erbawung eines hauses hierzu gebracht, gleichsfals auch die gail bei hauß so man zu bedungung der feld und wißgrund bedarf, das ist nicht varnuß.

[2.] Wann nun in ainem hairats-contract ein ehegemahl dem andern den halben driten oder vierten tail aller seiner varnuß verschrieben und nichts bedingliches darinn außnimbt oder vorbehelt, so hat das lebendige demselben verstorbnen verschriben tail in allem varundem guet was nur wie obgemeldt beweglich ist, geführt getriben und getragen werden mag.

[3.] Eß mag ime aber ein iedes ehegemahl auß seinem varunden gueth außnemben und vorbehalten was es will, eß sei gold silber parschaft schulden vihe wein traid roß harnisch geschüz munition manßwehren claider clainoder, frawen zier und allerlei kaufmanswahr damit ainer hanthiert, wie das namen haben mag. und was also in dem hairats-contract ausgezogen und benentlichen vorbehalten oder auch nach ainer ieden statt sonderm gebrauch und alten herkhomen nit für varnuß gehalten geraith oder ausgenommen würdet, das soll alsdan nit für varnuß verstanden noch in des lebendigen ehegemals abfertigung gezogen oder getailt werden, sondern des verstorbenen erben frei und allein verbleiben, und dem lebendigen nur auß dem was nit bedinglich ausgenomben oder vorbehalten ist sein verschribener halber driter oder vierter tail ervolgen und zugestelt werden.

---

a) hs. *Vnd* — b) hs. *pfceg.*

Wien. Dr. Theodor Motloch.

Litteratur.[1])

Magdeburger Schöffensprüche. Im Auftrage und mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben und bearbeitet von Victor Friese und Erich Liesegang. Erster Band (Abtheilung I—IV). Berlin 1901. SS. X und 872.

Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten. Unter Mitwirkung von Ernst Deichmann und Victor Friese herausgegeben von Adolf Stölzel. 4 Bände. Berlin 1901. SS. VI, X, 745, 785, 243, 332.

Adolf Stölzel: Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls. Bd. I. (Der Brandenburger Schöppenstuhl.) Berlin 1901. SS. XVIII und 610.

Die rechtsgeschichtliche Forschung musste es bisher, so oft sie sich mit dem sächsischen Recht des Mittelalters und mit seiner Romanisirung zu befassen hatte, als einen schweren Mangel in ihrem Quellenbestand empfinden, dass die Rechtssprüche des wichtigsten aller sächsischen Schöffenstühle theils überhaupt unbekannt, theils nicht in geordneter Sammlung zugänglich waren. Dies bewog J. W. Planck, denjenigen Gelehrten, der sich in neuerer Zeit vielleicht am einlässlichsten mit sächsischem Recht des Mittelalters beschäftigt hat, im Jahre 1888 zu einem Antrag an die k. Akademie der Wissenschaften zu München, der die Herausgabe einer umfassenden Sammlung der Magdeburger Schöffensprüche bezielte. Dem Antrag Planck's gemäss gewährte zunächst die Akademie aus den ihr verfügbaren Mitteln der Savigny-Stiftung ein Reisestipendium, das zu archivalischen Nachforschungen verwendet werden sollte. Diese waren um so nothwendiger, als die Akten des Magdeburger Schöffenstuhles verloren sind. Ihren Untergang hat dasselbe Ereigniss (1631) herbeigeführt, das auch den

[1]) Einige Anzeigen mussten wegen Raummangels für den nächsten Jahrgang zurückgestellt werden. Die Red.

Untergang des Schöffenstuhles selbst nach sich zog. — Der Empfänger des Stipendiums, E. Liesegang, hat über die Ergebnisse seiner Reisen in dieser Zeitschrift 1895 Bericht erstattet. Im selben Jahre und 1897 überwies abermals auf Planck's Antrag die bayerische Akademie aus den Renten der Savignystiftung Beiträge an E. Liesegang mit dem Auftrag, in Gemeinschaft mit einem jüngeren Rechtshistoriker die Veröffentlichung des gesammelten und noch nachzusammelnden Stoffes zu beginnen. Ueber die Art der Edition stellte die Akademie einige allgemeine Vorschriften auf, innerhalb deren für die Anordnung des Materials den Herausgebern freie Hand blieb.

Der Plan, den in letzterer Hinsicht Liesegang entworfen hatte, gedachte die nach einem bestimmten Ort oder Rechtsgebiet hin ergangenen Sprüche möglichst in geschlossener Gruppe zusammenzuhalten. Im Uebrigen verlangte das Programm der Akademie: einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Beziehungen zwischen dem Schöffenstuhl und den Adressaten vor jeder Gruppe, — ein ziemlich ausführlich zu haltendes Regest für jeden Spruch, — Ermittelungen über die vorkommenden Personen, — Hinweise auf analoge Entscheidungen, insbesondere soweit sie schon veröffentlicht sind, — Angaben von Parallelstellen in den Rechtsbüchern, — Personen-, Orts- und Sachregister.

Im vorliegenden ersten Bande nun, dem mindestens noch fünf weitere folgen sollen, machen die Herausgeber mit der Vorlage der nicht nach Schlesien ergangenen Sprüche den Anfang. Die ersten drei Abtheilungen umfassen: die nach Gross-Salze erlassenen Sprüche in 52 Nummern von c. 1350—1580, die Sprüche für Zerbst in 145 Nummern von 1339—1617, nebst einem Anhang, der unter 6 Nummern Sprüche für anhaltische Fürsten enthält, endlich die Sprüche für Naumburg, und zwar 59 Nummern Originalsprüche von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis 1535 und 169 Urtheile aus c. 1400—1500 nach Abschriften eines Leipziger Codex unter 184 Nummern, wovon aber 15 abgehen, weil die unter ihnen aufgeführten Sprüche theils auch im Original vorliegen, theils mit andern derselben Sammlung identisch, theils (Nr. 25) nicht für Naumburg bestimmt sind. Auch von den 145 Nummern der Sprüche für Zerbst ist eine (Nr. 10) abzurechnen, weil sie bloss die 3 vorausgehenden wiederholt. Eine vierte Abtheilung bringt noch zwei Schöffensprüche aus der sog. Harzgeroder Hs., wovon der zweite, sehr umfangreiche, nach Aschersleben, der erste nach einem nicht genauer bestimmbaren Ort ergangen ist. Von dem, was in dieser Publikation geboten wird, waren früher unbekannt: die Urtheile für Gross-Salze sämmtlich, die für die Askanischen Gebiete mit 2 Ausnahmen sämmtlich, von den Sprüchen für Naumburg die meisten.

Allerdings bringt nicht jede Nummer einen Schöffenspruch. Dass Anfragen an die Magdeburger, worauf die Antworten fehlen, mitgetheilt werden, wie z. B. Nr. 124 der II. Abtheilung, lässt sich noch rechtfertigen, weil sie immerhin ersehen lassen, dass die Magdeburger

sich mit diesem oder jenem bestimmten Falle zu beschäftigen hatten. Dagegen ist nicht zu erkennen, was Nr. 82 der II. Abtheilung, eine Urkunde der anhaltischen Fürsten und des Raths von Zerbst vom 12. Dezember 1545 über die Einführung des Repräsentationsrechts, in einer Sammlung von Magdeburger Schöffensprüchen zu thun haben soll, oder Nr. 134 daselbst, die zwar eine Urkunde der Magdeburger Schöffen, jedoch lediglich über den Inhalt eines Geschäftsbuches des Verlegers Ambrosius Kirchner bringt? Auch die unter Nr. 6 der „Sprüche" für anhaltische Fürsten abgedruckten Berichte über die Rangverhältnisse zwischen Rathmannen und Schöffen zu Magdeburg scheinen mir nicht herzugehören, wiewohl der zweite dieser Berichte von den Mageburger Schöffen erstattet und die ganze Correspondenz durch Zerbster Rangstreitigkeiten veranlasst ist. Es handelt sich da um keine Rechtsbelehrung.

Innerhalb der einzelnen Abtheilungen sind die Sprüche im Allgemeinen chronologisch geordnet. Nur bei den Sprüchen aus dem Leipziger Codex haben die Herausgeber auf chronologische Ordnung verzichtet und die Reihenfolge der Hs. eingehalten, mit Recht, weil die abgekürzte Fassung, in der viele Urtheile dort überliefert werden, eine sichere Zeitbestimmung kaum ermöglicht. Eine „chronologische Ordnung sämmtlicher Sprüche dieses Bandes" ist gleichwohl S. 706—708 versucht, wobei wiederum auch diejenigen Stücke, die keine „Sprüche" sind, als solche aufgeführt werden. Da die Magdeburger zwischen 1340 ungefähr und 1611 ihre Sprüche in der Regel nicht datirten, so war die Zeitbestimmung bei dem in jene Zeit fallenden Stoff mit Schwierigkeiten verbunden. Zuweilen bieten allerdings Vermerke auf den Urschriften unmittelbare Anhaltspunkte, mittelbare die Schriftvergleichung, die Erwähnung datirbarer Begebenheiten und die vorkommenden Personennamen. Die Schriftzüge der Originalien sind auch anscheinend sorgfältig verglichen worden, und eigene Zusammenstellungen derjenigen Stücke, welche die gleiche Hand zu zeigen scheinen, geben hierüber Auskunft. Ob nicht in der „Ermittelung über die vorkommenden Personen", insbesondere in chronologischer Hinsicht, etwas mehr hätte geleistet werden können — meistens erfährt man nämlich nichts über sie —, wage ich nicht zu entscheiden, da ich selbst das mir zugängliche Material nicht eigens hierauf durchprüfen kann. Für Lesbarkeit der Texte, namentlich in Bezug auf Interpunction, Auflösung von Abbreviaturen, Ergänzung von Lücken haben die Herausgeber gethan, was in ihren Kräften stand. Es ist nicht ihre Schuld, wenn die Lektüre dieser Quellen mit ihrem oft grauenhaften Satzgefüge nicht genussreicher geworden ist.

Gewöhnlich zwischen Regest und Text, zuweilen auch hinter dem letzteren erfahren wir Näheres über die Bezugsquelle, insbesondere den Zustand der Urschrift, wo diese benutzt wurde, über Siegel, Adresse, Vermerke von fremder Hand, Zeit, Drucke. Ob die den einzelnen Stücken vorangeschickten Regesten auch zu der „Textgestaltung" gehören, wofür die Herausgeber „gemeinschaftlich die Verantwortung"

tragen wollen, ist nicht zu ersehen. Pedantisch wäre es nun gewiss, einen Einwand dagegen zu erheben, wenn einmal ein Regest die Grenzen seiner Aufgabe um ein Beträchtliches überschreitet und aus andern Materialien Mittheilungen macht, die den Schöffenspruch beleuchten können, wie z. B. bei Nr. 4 der Sprüche für die anhaltischen Fürsten. Nur bliebe da zu wünschen, dass die Materialien, woraus das Regest schöpft, genauer angegeben wären. Hingegen darf nicht verschwiegen werden, dass umgekehrt die Regesten sehr häufig weit von jener Ausführlichkeit entfernt bleiben, die das Programm verlangte. Das Regest muß doch, wenn es „ausführlich" gehalten sein soll, wenigstens alle wesentlichen Punkte angeben, auf welche die Entscheidung der Schöffen sich bezieht. Das geschieht aber bei vielen Sprüchen nur unvollständig. In den Rechtsbriefen nach Gross-Salze spielt ziemlich regelmäfsig die Frage eine Rolle: ob der Beklagte zu antworten brauche, bevor ihm der Kläger die Gewähr gelobt hat. Mit derselben Regelmäfsigkeit ist aber in den zugehörigen Regesten dieser Punkt übergangen, obgleich das „Sachregister" die Klaggewähr eines eigenen Artikels würdigt und obgleich bei andern Sprüchen, wie z. B. III B 37, das Regest diesen Theil der Entscheidung verzeichnet. Das Regest zu I Nr. 7 ferner gedenkt nicht nur nicht der Klaggewähr, sondern auch nicht der im dritten Absatz des Spruches enthaltenen Entscheidung, die den Beklagten von der Antwort auf eine Duplik entbindet, nachdem er die Replik geleugnet hat. Die Regesten zu I Nr. 14 sprechen von keiner der processhindernden Einreden, worüber die Urtheile entscheiden. Das Regest zu I Nr. 20 hätte sich nicht darauf beschränken dürfen, dass der Beklagte „trotz" seines Ausbleibens nicht verhaftet werden soll, sondern auch den Grund dieser Entscheidung andeuten müssen. Das Regest zu I Nr. 15 weiss nur vom Läuterungsbegehren der einen Partei, nicht auch von dem der andern; es übergeht auch vollständig die sehr interessante Frage, womit der Rechtsbrief sich zunächst beschäftigt, ob die Processbürgschaft auch während der Läuterung fortdauere, nachdem der verbürgte Beklagte selbst geantwortet. Derartige Beispiele von unzulänglichen Regesten würden sich noch mehr erbringen lassen. Aber auch was die Regesten bieten, ist nicht immer von Unrichtigkeiten frei. Das Regest zu II Nr. 17 schreibt den Magdeburgern die Meinung zu, in bürgerlichen Sachen habe der Kläger dem Beklagten die Kosten auch dann zu ersetzen, wenn er ihn wegen Rechtsverweigerung durch das ordentliche Gericht in einem auswendigen Gericht verklagt habe. In Wirklichkeit sagt aber der Spruch: in bürgerlichen Sachen kann Keiner einen Andern vor ein auswendiges Gericht ziehen und dadurch in Unkosten bringen, ausser im Fall der Rechtsweigerung; wer aber „also", d. h. ausser dem Fall der Rechtsweigerung, in Unkosten gebracht ist, kann den Kläger um Kostenersatz verklagen (vgl. auch das „Sachregister" S. 798, wo der Spruch richtig interpretirt ist).

In einer doppelten Hinsicht haben sich die Herausgeber eine Aenderung des Programms gestattet, obgleich sie selbst bekennen, an

die Vorschriften der bayerischen Akademie gebunden gewesen zu sein. Einmal haben sie „die Zusammenstellung der Parallelstellen innerhalb der Sprüche dieses Bandes mit dem Sachregister vereinigt" und die schon gedruckten Sprüche und die Parallelstellen aus den Rechtsbüchern „darin nur gelegentlich kurz" citirt. Und zum Andern: sie haben in Wahrheit kein Sachregister gegeben. Damit kommen wir zu dem 10 Bogen starken opus, das die Ueberschrift „Sachregister mit Erläuterungen" trägt. Die Verantwortlichkeit dafür trägt dem Vorwort zufolge ausschliesslich der rechtshistorische Mitarbeiter E. Liesegangs, „Herr Amtsrichter Dr. Friese". Nun soll nicht bestritten werden, dass V. Friese durch sein Buch über das Strafrecht des Sachsenspiegels zu einer solchen Arbeit legitimirt war, und aller Ehren werth ist es, wenn im Zeitalter der Paragraphenjurisprudenz ein Amtsrichter das Interesse an rechtsgeschichtlichen Studien und insonderheit an Magdeburger Schöffensprüchen sich bewahrt hat. Allein dies darf uns nicht davon abhalten, ernstlich zu bezweifeln, ob seine Sammlung von Parallelstellen und sein Sachregister irgendwie dem entspricht, was die Akademie, — concreter gesprochen, was Planck, dessen Andenken der Band gewidmet ist, gewünscht hat. Schon die Parallelstellen aus den Schöffensprüchen dieses Bandes sind nicht vollständig angegeben. Belege bietet wieder die schon erwähnte Klaggewähr, diesmal der Friese'sche Artikel darüber: für den wichtigen Rechtssatz, der Kläger könne sich „in der Regel" dem Gewährgelöbniss nicht entziehen, wenn der Beklagte zur Antwort verpflichtet sein soll, führt er eine einzige Stelle (III A 16) an, obgleich viele Rechtsbriefe des vorliegenden Bandes den Satz aussprechen. Im nämlichen Artikel bemerkt der Verf., „die Magdeburger fassten" ihre Sprüche „stets" so ab, dass sie dem anfragenden Gericht nicht etwa nur die Entscheidung über die Gewere mittheilen, sondern es auch über den Hauptstreitpunkt belehren . . . unter der Voraussetzung, dass der Gewereentscheidung genügt wird. Dafür wird nur ein „Beispiel" (III A 44) angeführt. Es hätten aber sämmtliche aus diesem Band angegeben werden müssen, wenn anders das „Sachregister" seine Aufgabe erfüllen sollte. In dem Artikel über Vergabung und Auflassung sagt der Verf., in den vorliegenden Sprüchen käme zwar die Eigenthumsübertragungsform des Reises nicht vor, „wohl aber derartige Verzichte auf angestorbenes Elternerbe" . . . „Vgl. z. B. III B 22". Man wird also veranlasst, das Buch nach noch anderen „Beispielen" zu durchsuchen, — vielleicht vergebens. Gleich darauf heisst es, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der für die Auflassung zuständigen Stellen sprächen die Magdeburger „häufig nur ganz allgemein von der Aufgabe an kräftigen Stätten". Dafür werden „u. A." fünf Citate gegeben. Da es aber auf den Zusammenhang ankommt, in dem die Magdeburger so sprechen, so verlangt man auch nach den „andern". Die Strafe des Meineides besteht S. 815 „anscheinend" in dem Abhauen der Schwurhand oder der beiden Schwurfinger oder mindestens ihrer Vorderglieder. Man sieht aber nicht, worauf sich diese „Anscheine" gründen, da nicht

eine einzige Stelle genannt wird. Freilich von der Aufgabe eines Sachregisters hatte der Bearbeiter eine absonderliche Vorstellung, wie wir gleich sehen werden. Zuvor aber noch etwas Anderes: das „gelegentliche“ Citiren von anderwärts gedruckten Schöffensprüchen und von Parallelstellen aus den Rechtsbüchern beschränkt sich in der That auf die allerseltensten Fälle, und es kann natürlich nicht dafür entschädigen, wenn der Verf. „gelegentlich“ (S. 727) auch einmal ans Preussische Landrecht erinnert. Es war doch leicht zu erkennen, was Planck mit den Parallelstellen wollte. Es sollte ersichtlich werden, wie oft die Magdeburger einen Rechtssatz aussprachen und in wie weit sie dabei eine Stütze im Sachsenspiegel, seiner Glosse und andern Rechtsbüchern hatten. Dieser Zweck war allerdings innerhalb eines Sachregisters, auch eines solchen, wie der Bearbeiter es sich dachte, schwerlich zu erreichen. Man musste vielmehr die Parallelstellen bei den einzelnen Urtheilen angeben, ähnlich wie es Homeyer bei den einzelnen Artikeln des Sachsenspiegels, Ermisch bei den einzelnen Kapiteln des Freiberger Stadtrechts, insbesondere aber J. Fr. Behrend bei den einzelnen Distinctionen der Magdeburger Fragen gethan hatten. Was nun aber die Anlage des Sachregisters selbst betrifft, so hat der Bearbeiter geglaubt, unter diesem Namen eine Anzahl alphabetisch geordneter juristischer Abhandlungen und Anmerkungen zu den Schöffensprüchen geben zu sollen. So brauchbar die eine oder andere davon sein mag, ein ernsthafter Benützer dieses Quellenbuches würde doch dem Verf. viel dankbarer für ein einfaches, aber möglichst erschöpfendes Verzeichniss aller vorkommenden „Sachen“, auch der kulturgeschichtlich beachtenswerthen, und aller ihrer Fundstellen sein, wie es z. B. sein College, E. Deichmann, zu den Brandenburger Schöffenstuhlsakten ausgearbeitet hat, als für diese Einschachtelung der verschiedenartigsten Materien unter einigen wenigen Gesichtspunkten, deren Wahl unter allen Umständen subjectiv ausfallen musste, so dass man oft schlechterdings nicht ahnen kann, wo der Bearbeiter die „Sachen“ untergebracht hat. Ein richtiges Sachregister ist freilich eine so trockene als mühselige Arbeit, die nur der ganz zu schätzen weiss, der selbst schon eine gleichartige verrichtet hat, und man pflegt sich mit solchen Bemühungen nicht viel Ehre zu holen. Aber zu einer weitschichtigen Edition von Texten gehört es nun einmal. Was aber nicht dazu gehört, das sind Meinungen über die „Sachen“, womit der Verf. dieses „Sachregisters“ überaus freigebig ist, — Betrachtungen, die oft über halbe, ja ganze Seiten sich hinspinnen, wie z. B. S. 834. Einige der dabei vorgetragenen Lehren scheinen mitunter von recht fragwürdiger Haltbarkeit. Ein dickes Fragezeichen z. B. gehört S. 859 neben die etymologisirenden Umschreibungen des Wortes *were* (der Klage), das mit „wehren“ (defendere) nichts zu schaffen hat, — ein Fragezeichen auch S. 860 neben die Behauptung, das deutsche Recht habe mit der „Klagegewere“ dasselbe Ergebniss erzielt, das im römischen Rechte die Litiscontestation schuf, — als ob mit der Klaggewähr schon eine verneinende Einlassung des Beklagten gegeben ge-

wesen wäre! In einer langen Abhandlung über das Erbrecht nach den Schöffensprüchen bemüht sich der Verf. u. A. auch das Parentelensystem als diesen gemäfs zu verfechten, indem er (S. 774) davon ausgeht, dieses System werde jetzt wohl „allgemein" als „die Erbfolgeordnung des deutschen Rechts" angesehen. Nun ich bin noch heute wie vor bald dreissig Jahren so frei, zu finden, dass die Parentelenordnung zwar sehr leicht zu behalten ist, dass sie aber nichts weniger als die Erbfolgeordnung des deutschen Rechts war. In der Zwischenzeit hat ein gewisser J. Ficker ein Werk von fünfthalb Bänden darüber geschrieben, profunde Untersuchungen, deren Lektüre ich um dieses „Sachregisters" willen dem Verf. nicht zumuthen möchte. Aber mit der Erbfolgeordnung nach den Magdeburger Schöffensprüchen haben sich monographisch O. Stobbe und Fr. Schanz beschäftigt, jeder mit dem Ergebniss, dass sie nicht auf dem Parentelensystem beruht. Es hätte sich vielleicht empfohlen, wenigstens von den Schriften dieser Verfasser Kenntniss zu nehmen, wenn das „Sachregister" wirklich auf die Frage sich einlassen sollte. Die Litteraturkenntniss des Bearbeiters scheint überhaupt etwas beschränkt. Die von ihm in der Regel allein Citirten sind sein Lehrer Brunner, Planck und — Friese! Mehr beiläufig kommt noch Martitz oder Böhlau zu Wort. Man bedenke, dass Brunners Rechtsgeschichte sich überhaupt mit sächsischem Recht des Mittelalters noch gar nicht befasst, weswegen sie sich auch nicht dazu eignet, „statt aller Citate", wie Friese meint, genannt zu werden. An solchen Schriften, wie sie über sächsisches Recht H. Siegel, Alfred Agricola, R. John, P. Laband, A. Heusler, P. Puntschart verfasst haben, durfte ein Autor, der unermüdlich sich selbst citirt, nicht achtlos vorbeigehen. Es ist klar, dass Friese's Sachregister auch nicht den Dienst eines gelehrten Hilfsmittels thut, als welches es doch anscheinend gelten möchte. Die Hauptrüge aber bleibt, dass es von dem vielseitigen Inhalt der Quellen, auf die es sich doch beziehen sollte, keinen Begriff giebt. Man erkundige sich doch einmal bei dem Verf., welche Schöffensprüche von der Klage, der Antwort, der Schriftlichkeit des Processes, von der Verfriedung, von der Tortur, von der Beschlagnahme, vom Gerichtspersonal und den Acten der Gerichte, von unvordenklicher Zeit, Vollmacht, Vormundschaft, von Besitz, Lehen, Leibgut, Pfandrecht, Gelöbniss, Kauf und Wiederkauf, Pacht, von der Veme, der Zauberei, von Hand und Mund, vom Zetergeschrei, vom Fronkreuz, von der Buchführung und vom Kerbstock, von den Innungspfennigen handeln: bis man in diesem 161 engbedruckte Seiten fassenden „Sachregister" die Auskunft, falls es überhaupt eine giebt, gefunden hat, kann man die Schöffensprüche selbst durchlesen. Und doch sind die Sprüche über einige jener Gegenstände, wie z. B. über Processschriften, über Kauf, über Tortur, über Beschlagnahme so reichhaltig, dass es selbst vom Standpunkt des Verf. aus sich verlohnt hätte, eigene Artikel darüber zu bringen. In Betreff der Tortur schweigt er sich sogar in seiner langen Abhandlung über den „Beweis" völlig aus. Die Furcht vor dem Anschwellen des „Sachregisters", die er im Vorwort

äussert, würde sich als eitel erwiesen haben, wenn ihn das Gefühl für Editions-Stil davor geschützt hätte, das Sachregister mit der Auseinandersetzung seiner persönlichen Lehrmeinungen zu bepacken.

Also für die späteren Bände bedarf die Methode der Herausgeber noch in mehr als einer Hinsicht der Verbesserung. Immerhin erkenne ich gerne an, dass der Wissenschaft schon mit diesem ersten Bande ein sehr erheblicher Dienst geleistet ist. Ziehen sich die Denkmäler der Magdeburger Schöffenpraxis auch nur knapp durch drei Jahrhunderte hin, so ist doch der Inhalt selbst der durch einen einzigen Bestimmungsort zusammengehaltenen Rechtsbriefe ein ausserordentlich reichhaltiger, und schon jetzt sieht man, wie sein Reichthum gerade zu der Zeit anwächst, in der die bekannten mittelalterlichen Spruchsammlungen aufhören. Auch in das Verfahren, das die Magdeburger bei ihren Rechtsbelehrungen beobachteten, gewinnt man neue Einblicke. Insbesondere erkennt man, dass die üblichen und nahegelegenen Vorstellungen von ihrem ablehnenden Verhalten gegen gemeines Recht und gegen fremde Particularrechte doch gewisse Einschränkungen sich gefallen lassen müssen.

Zu der Publication der Magdeburger Schöffensprüche steht die einer Auswahl von Brandenburger Schöppenstuhlsakten durch Adolf Stölzel theils in einem Verwandtschaftsverhältniss, theils in einem Gegensatz. In einem Verwandtschaftsverhältniss, sofern als auch diese Veröffentlichung eine stattliche Menge von Rechtsbelehrungen eines Oberhofs und zwar eines Oberhofs des Magdeburgischen Rechtskreises bringt; — in einem Gegensatz in mehrfacher Hinsicht. Wie schon der Titel anzeigt, handelt es sich nicht bloss um die Rechtssprüche, sondern auch um verschiedene andere Schriftstücke, die mit den Rechtssprüchen in näherem oder entfernteren Zusammenhang stehen. Anders als beim Magdeburger Oberhof hat es nämlich bei dem zu Brandenburg das Glück gefügt, dass dessen Akten im weitesten Sinne des Wortes grossen Theils erhalten blieben. Diese Akten sind aber um so werthvoller, als der Brandenburger „Schöppenstuhl“ anders als der Magdeburger zu denjenigen Oberhöfen gehört, denen das längste Leben beschieden war. Er wurde erst 1817 aufgehoben. Und endlich: der Brandenburger Schöffenstuhl gehörte zu denjenigen Oberhöfen, die auch in der Neuzeit weder mit einer Juristenfacultät noch auch mit einem fürstlichen Hofgericht zusammenfielen, wenn auch freilich in ihn das rechtsgelehrte Element eingedrungen ist. Hier also waren vor Allem anschauliche und ins Einzelne gehende Aufschlüsse über die praktische Reception des fremden Rechts zu erwarten.

Diese Erwartung bestimmte Adolf Stölzel, als er seine Forschungen über die Receptionsgeschichte wieder aufnahm, jene umfangreichen Materialien zu durchsuchen. Sie bestehen aus den eigentlichen „Schöppenstuhlsakten“, nämlich c. 106 Foliobänden, die das Amtsgericht zu Brandenburg verwahrt, einer Spruchsammlung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, die in zwei Folianten des preussischen Staatsarchivs vorliegt, sowie aus einer kleinen Reihe zerstreuter Archivalien. Wie-

wohl die Oberhofspraxis der Brandenburger Schöffen über die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreicht, so datirt doch der älteste erhaltene Spruch erst von 1455, der zweite und dritte erst von 1494/95. Die Gesammtzahl der zwischen 1500 und 1800 ergangenen Oberhofurtheile veranschlagt Stölzel auf ungefähr 30000, die Gesammtzahl der erhaltenen Rechtsfälle auf 14273. Aus dem ganzen gewaltigen Stoffe hat nun Stölzel in der Art eine Auswahl getroffen, dass er in den beiden ersten Bänden vermischte „Urkunden", im dritten Urkunden über die Beziehungen der Familie v. Bismarck zum Brandenburger Oberhof, im vierten Bande die Spruchsammlung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorlegt. Die Urkunden der beiden ersten Bände sind mit wenigen Ausnahmen, die des dritten Bandes ausnahmslos (d. h. bis auf den „Anhang") den eigentlichen „Schöppenstuhlsakten" entnommen, und zwar bestehen jene hauptsächlich aus chronologisch geordneten Beilagen zu Rechtsfragen („Missiven"), daneben aus Rechtsfragen, Rechtsbelehrungen und Gutachten vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis 1807 unter 806 Nummern, von denen aber viele wieder eine Mehrzahl von Aktenstücken unter sich befassen, die Urkunden über die Bismarck'sche Familie dagegen vornehmlich aus Missiven und Schöffensprüchen von 1537—1778 unter 66 Nummern. Jeder Nummer geht, wie bei Urkundeneditionen allgemein üblich, eine kurze Inhaltsangabe und die Angabe des Fundortes voraus. Auch ist, soweit möglich, die Zeit bestimmt, ferner bei den Urtheilen der Verfasser genannt. Die „kurze Inhaltsangabe" läuft nicht allemal ohne Missverständniss ab. So heisst es bei Nr. 31 in Bd. I, dass sich zwei Eheleute mit einem „frischen Reise" begaben. Der Text sagt: *„mit eynem fryhen rise"*; also „freies Reis" ist der volle technische Name des Veräusserungssymbols, — genau so wie in Nr. 128, 139. Jenes „frische" Reis aber spielt sogar in Friese's „Sachregister" zu den Magdeburger Sprüchen (S. 848) hinein. Nr. 302 wird für eine Scheidung zweier Eheleute „von Tisch und Bett" ausgegeben. In Wirklichkeit handelt es sich, wie die Schlussworte des Erkenntnisses darthun, um eine Scheidung quoad vinculum.

Sehr beachtenswerth ist die sog. „Spruchsammlung", welche die ersten 194 Seiten des IV. Bandes füllt. Sie wurde vom Schöppenschreiber Zach. Garz († 1586) angelegt, vom Schöppen und Bürgermeister Sim. Roter († 1595) fortgeführt und enthält ausser Brandenburger Urtheilen auch einige von andern Schöffenstühlen, ferner ein paar Erkenntnisse des Kammergerichts, Consilien von Juristenfacultäten, Auszüge aus der juristischen Litteratur, aus landesherrlichen Erlassen und andere Notizen, all dieses unter 32 Titeln und 8 weiteren Abschnitten, wovon die ersten 20 Titel, d. h. die Hauptmasse des civilrechtlichen Stoffes, alphabetisch geordnet sind.

Weitaus das Meiste von dem, was Stölzel hier veröffentlicht, war bisher gänzlich unbekannt, wie er denn auch womöglich nicht wiederholte, was schon von Andern, wie z. B. Hälschner, Wasserschleben veröffentlicht war. Die Auswahl hat er mit Bewusstsein nicht

bloss unter dem juristischen, sondern auch unter allgemein geschichtlichen Gesichtspunkten getroffen. Man wird sich daher insbesondere in wirthschafts- und sittengeschichtlicher Beziehung dafür entschädigt finden, dass in juristischer der Stoff der drei ersten Bände wohl etwas eintönig ausfiel. Die Ehestiftungen und erbrechtlichen Geschäfte, die Anfragen, Urtheile und Protokolle in Hexereisachen und über Torturen scheinen zu überwiegen. Die letzteren bringen in rechtsgeschichtlicher Hinsicht nicht viel Neues, ergänzen aber für ein bestimmtes Land das bekannte Bild grauenhafter Pflege des Rechts und mehr noch des Unrechts im 16. und 17. Jahrhundert und bereichern die auf diesem Gebiet blühenden Variationen über das Thema: homo homini bestia. Auch die Bismarck-Akten haben ihr redlich Theil daran, wobei das Traurigste, dass sie als typisch für die Stellung mitgetheilt werden, welche die märkischen Rittergeschlechter in der Rechtspflege einnahmen. Im Handumdrehen zeigen sich diese „Gerichtsjunker" gewillt, einen armen Menschen, der in ihre Hände gefallen, mit der peinlichen Schärfe zu befragen, und die Brandenburger Schöffen haben genug zu thun, sie davon abzuhalten oder wenigstens zur „Mässigung" zu bewegen. Dass jene, wenigstens im Anfang, überhaupt den Schöppenstuhl darum befragten, „um nicht zu viel und nicht zu wenig zu thun", kam von der seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Mark verbreiteten Rechtsansicht, jedes Urtheil auf Zulassung der Folter habe wie jedes Todesurtheil von Brandenburg auszugehen (Stölzel, Entwicklg. I 305). Nach dem freilich, was sich i. J. 1594 die von Königsmark vom kurf. Kammergericht mussten vorwerfen lassen, trieben Andere ihre Skrupel nicht so weit. Jobst von Bismarck lässt sich 1581 mit der eigenen Schwester in einen Rechtshandel ein wegen der Vertheilung der Kleider ihres verstorbenen Bruders, zahlt den Brandenburgern Schöppengeld, um in der Sache eine Rechtsbelehrung zu erlangen und muss sich schliesslich sagen lassen, dass nach der Landesconstitution er und seine Schwester die Kleider mit einander zu erben hätten. Doch hat dieser Jobst wenigstens noch die Bauern zu Schönhausen gemäss der „Condition" seines Lehenbriefs bei ihrer uralten Dorfgerechtigkeit „erhalten und bleiben lassen". Anders einer seiner Nachfolger, Valentin v. Bismarck, der „von den gemeinen Weiden und Holzungen bald an diesem, bald an einem andern Ort seines Gefallens grosse Plätze" nicht allein selber einnahm und beliebig gebrauchte, sondern auch andern Leuten verpachtete, was der Oberhof 1619 missbilligt. Dieser selbst allerdings benimmt sich auch nicht stets musterhaft. Wie er mit sich handeln, wie er sich von den Fragern, den „Consulenten", beeinflussen lässt, davon hat Stölzel in dem nachher zu besprechenden Buche erbauliche Beispiele zusammengestellt, die sich vermehren liessen. An Merkwürdigkeiten aus den „Urkunden" der beiden ersten Bände mögen herausgehoben werden: ausser zahllosen Beiträgen zur Geschichte des Aberglaubens allerlei Absage-, Fehde- und Drohbriefe, auch in gebundener Rede, einige sehr wunderliche Liebesbriefe, die Geschichte eines Pfarrers, der als Landzwinger endet,

weil er mit seiner Gutsherrschaft in einen Zehntstreit gerathen, ein Vertrag, worin sich vor vier Zeugen i. J. 1538 zu Wittstock der Scharfrichter und eine Frau, ohne sich zu heirathen, mit Hand und Mund Treue geloben und versprechen, wie Eheleute mit einander leben zu wollen, wobei „Meister Hans“ auch verwilligt, den Vertrag ins Schöppenbuch schreiben zu lassen, auch ein Vertrag von 1552, worin sich zwei Eheleute zu Kyritz vor sitzendem Rath „aus beweglichen und billigen Ursachen freundlich mit Hand und Mund scheiden“ und die Frau den Mann sogar unter Bürgenstellung frei giebt, dann ein Urtheil der Schöffen zu Halle über eine Kindsmörderin, die mit Hund, Schlange, Hahn „und anstatt eines Affens einer Katzen“ gesäckt werden sollte (vgl. J. Grimm RA. II⁴ 279), zwei Aktenstücke über die Formalitäten des „hochpeinlichen Halsgerichts“ zu Brandenburg um 1620 und 1692, verschiedene Belege vom Fortleben des Sippeverbandes als Schutzgenossenschaft im 17. Jahrhundert, endlich eine Reihe von Schriftstücken mit Voten von Brandenburger Schöffen. Um den reichen Inhalt der ganzen Publication zu ermessen, muss man das schon erwähnte treffliche Sachregister hinter dem IV. Bande aufschlagen, das der Amtsrichter E. Deichmann dort auf 82 Spalten zusammengestellt hat. Dem Fleiss von V. Friese verdanken wir diesmal ein wirkliches und sehr eingehendes Register über die Personen und Orte, 176 Spalten stark.

Der „Hauptstock der Brandenburger Akten“ gehört der Zeit seit der Mitte des 16. Jahrhunderts an, und an Menge eines derartigen Aktenbestandes dürfte es kaum ein anderer Oberhof dem von Brandenburg gleich thun. Naturgemäfs tritt damit die Praxis dieses Schöffenstuhles in den Vordergrund einer Geschichte der gelehrten Rechtsprechung, um so mehr als ihn die Landesconstitution des Kurfürsten Joachim I. zum Centraloberhof der Mark gemacht hatte mit der Aufgabe, nach dieser Satzung und nach beschriebenem Kaiserrecht Belehrung und Urtheil zu geben. Erzählte Stölzel vor 30 Jahren die Entwicklung des gelehrten Richterthums, indem er vorzugsweise die Verhältnisse einiger westdeutscher Gebiete berücksichtigte, so ist er jetzt daran gegangen, an der Hand der Quellen für das bedeutendste ostdeutsche Territorium die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung zu schildern. Da die Geschichte des Gerichtswesens sowohl in Brandenburg als in anderen deutschen Ländern die verallgemeinernden Schlüsse in der Hauptsache bestätigte, die der Verf. aus der Geschichte des hessischen Gerichtswesens gezogen hatte, so wird ihm nunmehr umgekehrt die Geschichte der Brandenburger Rechtsprechung zum Typus der Geschichte der deutschen Rechtsprechung überhaupt. Die Akten des Brandenburger Schöppenstuhls bilden die Grundlage für diese Darstellung. Sie soll veranschaulichen, „in welcher Weise deutsche Rechtsinstitute allmählich romanisirt worden sind“, insbesondere wie die Verwandtschaft gewisser deutscher Institute mit fremden zunächst die Uebertragung des fremden Kunstausdrucks auf die deutschen erleichterte und wie dann „dem fremden Worte der fremde, wenn

auch innerlich immerhin verwandte sachliche Inhalt folgte". Wenn der Verf. unter den deutschen Instituten die Institute in derjenigen Gestalt versteht, die sie am Schluss der rein nationalen Entwicklung und unter den Händen einer assimilirenden Jurisprudenz seit etwa 1350 angenommen hatten, wenn er ferner unter den römisch-rechtlichen nicht die des reinen, sondern des von der italienischen, französischen und deutschen Jurisprudenz fort- und umgebildeten römischen Rechts versteht, so dürfte sein Werk zwar nicht durch Neuheit im Grossen und Ganzen überraschen, wohl aber die Einzelzüge des Gesammtbildes zu greifbarer Deutlichkeit herausarbeiten.

Vorläufig bietet aber der Verf. noch nichts von der „Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung" selbst. Er bereitet sie im gegenwärtigen ersten Bande nur vor durch eine äussere Geschichte des Brandenburger Schöppenstuhls. In sechs, sehr anziehend geschriebenen Büchern geht er da ein auf Oertlichkeiten und Titulaturen, auf das Personal, seine Ausbildung, die Organisation des Schöppenstuhls. die „Consulenten", den Geschäftsgang bei der Spruchbehörde. Gewiss geht der Verf. von der richtigen Annahme aus, wenn er die genaue Kenntniss dieser Dinge für unentbehrlich erachtet bei der Würdigung der Spruchthätigkeit. Ueberdies erweisen sich manche seiner Ausführungen, wie die über das Bestehen zweier Oberhöfe, in der Alt- und in der Neustadt zwischen 1315 und etwa 1430, über die Vereinigung beider seit dieser Zeit und den Unterschied des vereinigten Oberhofs von den Gerichten der beiden Städte, den Uebergang des Schöppenstuhls in eine landesherrliche Spruchbehörde und seine Zuständigkeit in Strafsachen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, über die Concurrenz, die dem Schöppenstuhl im 17. Jahrhundert bei der Frankfurter Juristenfacultät erwuchs, die landesgesetzlichen Beschränkungen seiner Zuständigkeit im 18. Jahrhundert als werthvolle Beiträge zur allgemeinen Rechtsgeschichte Deutschlands, — ebenso die Mittheilungen über die Lebensverhältnisse von Schöppen und Schöppenschreibern, insbesondere ihren Bildungsgang, ihre Beziehungen zum Rath, ihre Bibliothek, dann die über die „Consulenten", unter denen sich nicht nur Gerichte aller Art vom Dorfschulzen und den Dorfschöppen bis hinauf zum Kammergericht, zum Geheimen Justizrath, zum Generalauditoriat, zum Consistorium befinden, sondern auch Verwaltungsbehörden wie das Generaldirectorium (18. Jahrh.), ja sogar Universitäten, Private und Behörden aus fremden Territorien, sogar aus Magdeburg und bis aus Kursachsen, aus Westfalen, aus Hamburg, aus Mecklenburg, Pommern, Polen. Nebenbei fällt noch manches Lehrreiche ab, was nicht gerade mit der Geschichte des Oberhofs in unmittelbarem Zusammenhang steht, wie z. B. über märkische Dorfgerichte und Bauersprachen, über Dorfschöppenbücher während der Neuzeit. Die Rechtsarchäologie wird die Erörterungen über die Dingstätte „Zur Klinke" und über die Schöppenhäuser nicht übersehen dürfen.

Zu beanstanden wüsste der Berichterstatter nur Nebensächliches. Wenn die einzelnen rechtsprechenden Organe den einzelnen Satz

des römischen Rechts nur nach ihrem Gutbefinden annahmen, so verstehe ich nicht, wie es damit „auf der Hand" liegen soll, dass von einer Aufnahme des römischen Rechts in complexo keine Rede sein kann (S. 4). Das Recht in complexo, d. h. das Gesetzbuch konnte anerkannt, der einzelne Satz konnte abgelehnt werden. Die Angaben über Johann v. Gelnhausen S. 25 sind veraltet. Der Verf. hätte in Bezug auf diesen merkwürdigen Mann wenigstens aus Ad. Zycha's Böhm. Bergrecht des Mittelalters (1900) I 106 f. sich unterrichten sollen. Zu kühn scheinen mir die Schlüsse, die der Verf. S. 331 aus dem Assessoreneid des Schöppenbuches von 1692 zieht: „Der Schöppenstuhl belehrt nicht mehr, sondern er urtheilt, er richtet im modernen Sinne des Wortes ... Der Schöppenstuhl ist dasselbe wie ein Instanzgericht". Das war weder die Auffassung des Schöppenstuhls noch die seiner Consulenten, die sich ja unmittelbar aus den vom Verf. selbst veröffentlichten Akten ergiebt. Auch wenn nach 1692 der Schöppenstuhl sein Erkenntniss ein „Urtheil" nennt, will er doch, selbst in der Mark, nur ein „rechtliches Gutachten", eine „Belehrung" ertheilen, wie denn auch die Consulenten den Spruch bald ein Gutachten, bald ein Urtheil nennen (Urkundl. Material III Nr. 58 a. 1736, Nr. 59 a. 1739, Nr. 62 a. 1743). Und anders verhält es sich auch nicht, wenn der Oberhof seine Rechtsbelehrung in der Form eines Gerichtsurtheils redigirt: er thut das eben, weil er der Einfachheit halber vom consulirenden Gericht um eine solche Redaction ersucht ist. Für nichts weniger als gelungen kann ich des Verf. Erörterungen über den „*Vocativus vor Brandenburg*" halten. Sowohl in einer Schrift, die jedenfalls vor 1575 erschienen ist, als auch in einem Bericht des Schöppenstuhlseniors Giesecke von 1749 heisst es ausdrücklich, das Schöppenhaus in der Havel zwischen beiden Städten werde der „Vocativus vor Brandenburg" genannt. Diese Quellennachrichten sollen, wie der Verf. glaubt, auf Irrthum beruhen, und der „Vocativus vor Brandenburg" soll weiter nichts bedeuten als den „Schelm vor dem Richterstuhl" (S. 56 ff.). Der Verf. macht es sich aber einigermafsen leicht. Wenn die Nonnen von Herwardeshude bei Hamburg 1532 von sich sagen, sie seien „aufs Eis geführt worden, sodass sie dastanden wie der Vocativus vor Brandenburg", so soll „ohne Weiteres klar" sein, dass sie sich nicht mit dem Schöppenhaus verglichen haben können. Ich vermisse hier die „Klarheit". Im Gegentheil: wenn Jemand um seine Verlegenheit zu beschreiben einmal von sich sagt, er sei auf's Eis geführt, so scheint es mir nur angemessen, wenn er sich allenfalls auch noch mit einem mitten in einem Fluss einsam stehenden Gebäude vergleicht. Dass ferner der Schöppensenior lediglich den Irrthum eines fremden Schriftstellers nachgeschrieben habe, unterstellt der Verf. ohne jeden Grund. — Wie öfters bei Stölzel, so finden sich auch diesmal bei ihm sprachliche Bemerkungen, denen man nicht nachsagen kann, dass sie auf philologischer Höhe stehen. Was in aller Welt z. B. hat die Etymologie von *scabinus* mit der ursprünglichen Stellung des Schöffen als ungelehrten Rechtsprechers (S. 66) zu thun? Mit der

„ewigen Ordnung", also mit *aevum*, *aeternus*, *αἰών*, *αἰεί* sollte man „*Ehe*" (-Recht) heut zu Tage auch nicht mehr so frischweg in Verbindung bringen, wie es S. 67 geschieht. Bevor der Verf. S. 271 das Wort „Rechtszug" als einen Zug des erkennenden Gerichts an den Oberhof interpretirte, hätte es sich vielleicht empfohlen, wenigstens die Stellen des Sachsenspiegels aufzuschlagen, wo das Wort *tien* c. gen. des Objektes *(ordeles)* vorkommt.

München, August 1902. K. v. Amira.

Kogler, Ferdinand, Doktor der Rechte und Concipist am k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. I. Theil. Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern. Wien. 1901. In Commission bei Carl Gerold's Sohn. 8°. 294 S. [auch im Archiv für österr. Geschichte Bd. 90, S. 419—712].

Während in der karolingischen Zeit noch der altgermanische Grundsatz galt, dass eine Steuerpflicht mit der Volksfreiheit unvereinbar sei, begegnet uns seit dem 12. und 13. Jahrhundert, je nach dem Stande der Quellen hier früher dort später, die grosse Masse der Territorialinsassen mit einer allgemeinen Steuer belastet. Unter verschiedenen Ausdrücken kommt diese Abgabe in den Quellen vor; in Bayern und Oesterreich ist fast durchweg die Bezeichnung steura oder stiura im Gebrauch. Neben dieser in ihrer endgiltigen Entwicklung ordentlichen, d. h. zu bestimmten, regelmäſsig wiederkehrenden Terminen fälligen, im Wesentlichen auf Bürgern und Bauern lastenden und meist fixen Abgabe entnehmen wir den Quellen auch zahlreiche Angaben über ausserordentliche Steuern.

Mit dem Steuerwesen des deutschen Reiches und seiner Territorien beschäftigen sich, soweit das Mittelalter in Betracht kommt, eine Reihe von Untersuchungen. Bahnbrechend wirkte hier, wie auf so manchem anderen Gebiete K. Zeumer mit seiner auf genauestem Studium der Quellen beruhenden Arbeit: die deutschen Städtesteuern insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1878. Dem Titel entsprechend handelt diese Untersuchung vorzugsweise von den städtischen Steuern. Da aber das Steuerwesen im Mittelalter nicht auf die Städte beschränkt war, sondern auch auf dem flachen Lande nicht nur gleichzeitig, sondern schon viel früher sich Spuren von Steuern und ähnlichen Abgaben in nicht geringer Zahl zeigen, wir sonach hier das Steuerwesen in frühere Stadien zurückverfolgen können, musste Zeumer diesen Einrichtungen besondere Beachtung schenken. Das eingehende Quellenstudium aber führte ihn dazu, die Frage nach dem Ursprung der Steuern in Deutschland in einer von der bis dahin herrschenden Auffassung verschie-

denen Weise zu beantworten. Die folgenden Arbeiten beschäftigen sich nur mit der Entwicklung des Steuerwesens in einzelnen Territorien. Namentlich wusste G. v. Below hier Schule zu machen, indem er nicht nur selbst die Entwicklung der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg zur Darstellung brachte, sondern eine Reihe von Schülern zur Untersuchung dieser Fragen anregte, so dass wir zum Theil recht gediegene Arbeiten über die Entwicklung dieses Instituts in Bayern, in Geldern, in Cleve und Mark, in Kurtrier, in Münster, in Brandenburg und in Mecklenburg besitzen.[1])

Für Oesterreich fehlte es vor Kogler's Arbeit an einer monographischen Behandlung dieses Themas. Was uns vorher über die Entwicklung des Steuerwesens in den altösterreichischen Erblanden zur Verfügung stand, beschränkte sich auf einige kurze Bemerkungen in den Lehr- und Handbüchern der österreichischen Rechtsgeschichte oder in Abhandlungen ganz anderen Inhalts, in welchen das Steuerwesen berührende Fragen nebenher gestreift wurden. So hat Kogler unstreitig das Verdienst, mit seiner Arbeit über die ordentlichen landesfürstlichen Steuern Tirols eine in der Wissenschaft bestehende Lücke einigermafsen gefüllt zu haben. Die Entwicklung des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol fand seither für die Zeit von Maximilian I. bis Maria Theresia in T. v. Sartori[2]) einen Bearbeiter. Es fehlt uns daher für Tirol nur noch eine Darstellung des ausserordentlichen Steuerwesens im Mittelalter. Kogler hat uns eine solche in Aussicht gestellt. Vorläufig machte v. Myrbach in seinem Referate[3]) über diese beiden Beiträge zur Steuergeschichte Tirols auf Grund der bisherigen Veröffentlichungen einige beachtenswerthe Andeutungen über die ausserordentlichen Steuern in Tirol vor Maximilian,

---

[1]) Vgl. hierüber das sehr reichhaltige „Quellenverzeichniss" bei Kogler S. 6 ff. Nur die Dissertation von Heinrich Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münster 1893, wurde dort aus Versehen weggelassen; Kogler hat sie im Texte mehrfach benutzt und zitirt. Der Vollständigkeit halber erwähne ich als Ergänzung zu der von Kogler herangezogenen Litteratur den Aufsatz von Johannes Falke im 19. Hefte der Mittheilungen des kgl. sächsischen Vereins für die Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale 1869 S. 31 bis 59: Bete, Zise und Ungelt im Kurfürstenthum Sachsen bis zur Theilung von 1485, ferner O. Merklinghaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert, in „Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte" Bd. VIII. S. 59 ff., die Marburger Inauguraldissertation von A. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter (1900), endlich die beachtenswerthen Ausführungen über das Bedewesen in den meissnisch-thüringischen Landen von H. B. Meyer, Hof- und Centralverwaltung der Wettiner (1248—1379) S. 64 ff. (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte Bd. 9. Heft 3). — Eine alte Arbeit: H. Ph. Heenemann, de precariis comitum vulgo de graffelyke beden et antiqua nobilitatis ab illa immunitate, Leyden 1781 konnte ich nicht einsehen. — [2]) Tullius R. v. Sartori-Montecroce, Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol von K. Maximilian I. bis Maria Theresia (1902). — [3]) F. Freih. v. Myrbach, Zur Steuergeschichte Tirols in Schanz' Finanzarchiv, XIX. Jahrgang. 2. Bd. S. 93 ff.

um so die Brücke von Kogler's Arbeit zu dem Buche v. Sartori's zu schlagen.

Es war zweckmäfsig, die Erforschung des altösterreichischen Steuerwesens gerade mit einer Studie über tirolische Verhältnisse zu eröffnen, nicht nur weil der Process der Entwicklung der Landeshoheit — und mit ihm hängt ja die Ausgestaltung des Steuerwesens innig zusammen — sich hier in zum Theile ganz eigener Weise abspielte, sondern vor allem auch weil wir für Tirol Dank der Reichhaltigkeit des einschlägigen Quellenmaterials[1]) ein ziemlich deutliches Bild von dem ordentlichen landesfürstlichen Steuerwesen erhalten. Nur können uns diese Quellen, da sie, soweit Kogler uns einen genaueren Einblick verschafft, erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts reichlicher fliessen, für die Frage nach der Entstehung und nach den ersten Stadien dieses Steuerwesens nicht die genügende Aufklärung geben.

Von selbst erscheint daher die detaillirte Darstellung des Systems ordentlicher landesfürstlicher Steuern in Tirol als der werthvollste Theil der ganzen Abhandlung. Wie uns Kogler auf mehr als 40 Seiten (S. 50—93) zeigt, bezogen die Landesfürsten in Tirol, ähnlich wie die Landesherren der meisten anderen Territorien, zu regelmäfsig wiederkehrenden Terminen Steuern auf dem flachen Lande und in den Städten. Die ländlichen Steuern, welche nach Gerichts- bezw. Propsteibezirken[2]) eingingen, waren am Ende des 13. Jahrhunderts an vielen Orten bereits fixirt, während sich in anderen Amtsbezirken — Kogler stellte dies mit seltenem Fleisse aus den Rechnungsbüchern und aus anderen Hilfsmitteln zusammen — diese Fixirung erst vor unseren Augen vollzieht.

An diese Uebersicht über die Steuereingänge auf dem flachen Lande schliessen sich Erörterungen über die Umlage der ordentlichen Steuern, über Einhebung derselben, über Steuertermine, über Steuersubjekte und -objekte, über Steuereinheit und Steuersatz, über die Ausdehnung der Steuerpflicht, endlich über Steuerausfälle und Steuernachlässe (S. 96—166), worauf dieselben Fragen für den Bereich der Städtesteuern untersucht werden (S. 166—229). Haben eine Reihe der angeführten Daten eine zunächst lokalgeschichtliche Bedeutung, so eignet sich das reiche, von Kogler beigebrachte Material doch auch für die Lösung allgemeiner Fragen, und gar manche seiner Bemerkungen dürfen mit vollem Rechte das Interesse des Rechtshistorikers beanspruchen.

[1]) Die grösste Ausbeute gaben die theils im allg. bayr. Reichsarchiv in München, theils im Statthalterei-Archiv in Innsbruck liegenden Rechnungsbücher der tirolischen Amtleute aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. In ihnen liegt eine Fülle werthvollster Materialien für alle Zweige mittelalterlichen Lebens noch fast ganz unbenützt. Interessante Daten und Aufschlüsse gewährten die tirolischen Weisthümer, zum Theil auch einzelne Urkunden. Es muss anerkennend bemerkt werden, dass die vielen Zitate, wie dies mancherlei Stichproben ergaben, durchaus richtig und vollständig sind. Der Verfasser ist überhaupt mit dem zu derartigen Forschungen nothwendigen historischen Rüstzeuge völlig vertraut. — [2]) Ueber das Verhältniss zwischen Gerichts- und Propsteibezirken vgl. Kogler a. a. O. S. 43.

Der beschränkte Raum ermöglicht es mir nicht, auf Einzelheiten hier einzugehen. Ich will daher nur ein paar Fragen erörtern, in denen Kogler's Untersuchungen uns ganz neue Ergebnisse bringen, oder an seinen Ausführungen eine Richtigstellung nothwendig ist.

Wie anderwärts ist auch in Tirol die ordentliche Steuer am Ausgange des 13. Jahrhunderts regelmäfsig eine Geldsteuer (S. 93), nur für Glurns und Kastelbell begegnen uns nebenbei noch Naturallieferungen. Die Umlage dieser Steuern (S. 96—110) ging in jedem Gerichtssprengel gesondert vor sich und erfolgte innerhalb desselben nach Gemeinden und zwar auf Grund von Steuerlisten, die ihrerseits auf einer Einschätzung des steuerpflichtigen Besitzes innerhalb der Gemeinden beruhten, wobei dann, da dem mittelalterlichen Steuerwesen auch in Tirol eine Vorstellung von Steuereinheiten abging, die Steuer nach der allgemeinen Vermögenslage des Einzelnen, die sich zunächst im Besitze von liegendem Gute äusserte, durch das freie Ermessen der mit der Umlage betheiligten Organe bestimmt wurde. Wie diese Einschätzung innerhalb der Gemeinde Vigo im Nonsthale vor sich ging, zeigt uns eine sehr lehrreiche Urkunde aus dem Jahre 1296, die Kogler im Anhange seines Buches (S. 271) zum Abdrucke bringt. Geschworne Vertrauensmänner schlugen sämmtliche Besitzungen innerhalb der Gemeinde Vigo in Geldeswerth an, und die Gemeindegenossen erkannten dann in öffentlicher Gemeindeversammlung diese Einschätzung für die folgenden 3 Jahre als Grundlage für die Umlegung der ordentlichen landesfürstlichen Abgaben an. Von Einzelheiten abgesehen, dürfte dieser Vorgang, wie Kogler richtig bemerkt, auch in anderen tirolischen Gemeinden eingehalten worden sein. Auf Grund solcher Schätzungen, welche wir als Steuerkataster bezeichnen können, erfolgte dann für die einzelnen Gerichte die Anlegung der Steuerlisten (Steuerrollen). Einige derselben sind uns erhalten geblieben und steht ihre Veröffentlichung durch Kogler bevor.

Diese Steuerlisten wurden von Zeit zu Zeit auf Grund von Erhebungen, die man an Ort und Stelle einleitete, revidirt. Bei einer solchen Renovation erfolgte dann nicht immer eine vollständige Neuanfertigung der Liste, sondern die Veränderungen wurden, wie dies auch bei der Revision von Urbarien Gepflogenheit war, in den ursprünglichen Text hinein corrigirt, das nicht mehr Zutreffende dabei gestrichen, das nunmehr Richtige an dessen Stelle gesetzt. Neue Steuerpflichtige wurden an den Rand oder an den Schluss geschrieben, eingetretene Veränderungen wohl auch durch Zusätze begründet. Ein bestimmter Termin für die Erneuerung dieser Listen liess sich nicht feststellen; wahrscheinlich entschied das von Fall zu Fall eintretende Bedürfniss.

Die Neuanlegung bezw. Richtigstellung und Ergänzung solcher Steuerlisten[1]) nahmen landesfürstliche Beamte vor, welche dafür aus

---

[1]) Dafür war, wie Kogler S. 37 und 107 bemerkt, der Ausdruck „steuram imponere" üblich, der ausserdem in einem anderen Sinne vorkommt. Auch aussertirolische Quellen kennen diese Bezeichnung. Vgl. z. B. die Notiz im Rechnungsbuche des oberen Viztumamtes in Bayern für

der Kasse des Landesfürsten besonders entlohnt wurden. Dort wo innerhalb der Gerichtsverbände die Gemeinden Steuersubjekte waren, erstreckte sich die Thätigkeit dieser landesfürstlichen Notare nicht bis auf die einzelnen Steuerträger, sondern sie machte bei den Gemeinden Halt. Innerhalb dieser Gemeinden wurden die Steuern dann durch den Gemeindeausschuss oder eigens hiezu bestellte kommunale Organe umgelegt.

Konnte diese Frage für Tirol mit einer bei anderen Territorien infolge der geringen Nachrichten nicht erreichbaren Ausführlichkeit behandelt werden, so bieten uns die Quellen auch einen genauen Einblick in den Vorgang, der bei der Einhebung der ordentlichen Steuern in Tirol eingeschlagen wurde (S. 110—116). Die innerhalb eines Gerichts- oder Propsteibezirkes zu leistende Steuer floss in die Hände des Richters bezw. des Propstes, welche sie dann dem Landesfürsten im Vereine mit den übrigen Gefällen ihres Bezirkes zu verrechnen hatten. Innerhalb des Gerichts- und Propsteibezirkes jedoch geschah die Einhebung zumeist durch die Gemeindeorgane auf Kosten der Gemeinde. Es erscheint dies als nothwendige Folge des Zustandes, dass die Steuer in Tirol, wie Kogler eingehend begründet, vielfach Gemeindelast war, hier diesfalls das System der Gesammtbesteuerung galt, welche Einrichtung uns auch anderwärts, aber keineswegs in allen Territorien begegnet. So bestand z. B. in Oesterreich und Steiermark nach verschiedenen, theils im Rationarium Austriae, theils in anderen Quellen über das Marchfutter enthaltenen Angaben das System der Einzelbesteuerung, und erst bei den späteren ausserordentlichen Steuern können wir auch auf dem flachen Lande eine Gesammtbesteuerung nach gewissen örtlichen Kreisen nachweisen. Infolge dieses für Tirol nachweisbaren Systems der Gesammtbesteuerung erscheinen dem Landesfürsten gegenüber hier die Gerichts- bezw. Propsteiverbände als Steuersubjekte, ihnen gegenüber vielfach die Gemeinden und erst diesen gegenüber der einzelne Gemeindegenosse (S. 118—125). Für die tirolischen Städte vollzieht sich, ähnlich wie anderwärts, der Uebergang vom System der Einzelbesteuerung zu dem der Gesammtbesteuerung, die ja dem Landesfürsten wie dem einzelnen Steuerzahler grosse Vortheile bot, vor unseren Augen. Es tritt allmählich die Stadt dem Landesfürsten gegenüber selbst als Steuersubjekt auf, und die Steuer wird nicht mehr von landesfürstlichen Beamten eingehoben, sondern dem Landesherrn durch die städtischen Organe entrichtet.

Vom Steuerobjekt (S. 125—129) handelnd, charakterisirt Kogler die Steuer des platten Landes schon zu Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr als Personallast, sondern als eine reine Realsteuer, welche den jeweiligen Besitzer des steuerpflichtigen Grundstückes nach Art einer

---

1291 und 1292 (Oberbayrisches Archiv, Bd. 26, S. 288 ff.) und die Eintragungen im Notizenbuche des Bischofs Konrad III. von Freising in den Fontes rerum Austriacarum II. Abtheilung, Bd. 36. S. 56 Anm. 1, S. 102 am Schlusse, S. 129 etc.; dazu die Urk. 1302, August 18, Sterzing, ebend. Bd. 34, S. 195.

Reallast traf. Sie war zugleich Grund- und Gebäudesteuer; denn auch die Häuser auf dem Lande wurden zur Steuerpflicht herangezogen. Lehengüter der Bauern, die anderswo schatzfrei waren, zahlten in Tirol die Steuer ebenso wie deren Eigen- und Zinsgüter. In den Städten spielen naturgemäfs die Gebäude die Hauptrolle, in minderem Maſse ist hier aber auch der Grund und Boden steuerpflichtig gewesen. Vorübergehend begegnen wir in Innsbruck und Hall allgemeinen Vermögenssteuern (S. 171 ff.), während die Steuer in Bozen schon im 13. Jahrhundert, der Natur einer Handelsstadt entsprechend, nicht allein Realsteuer, sondern auch Gewerbesteuer, also Personalsteuer war.[1]) Alle die in Bozen Kaufmannschaft trieben, kauften und verkauften, worin damals auch das für den Verkauf arbeitende Gewerbe begriffen war, mussten die Steuer zahlen, ebenso waren auch alle Häuser in Bozen steuerpflichtig, mochten deren Besitzer daselbst wohnen oder sich ausserhalb der Stadt aufhalten (S. 198).

Kogler stellt weiter für Tirol fest, dass bereits im Mittelalter die ganze Last der ordentlichen Steuern auf den Schultern des gemeinen Mannes (Bürger und Bauer) lastete. Von der ländlichen Bevölkerung waren nicht nur die freien Bauern, deren es in Tirol wie in Westfalen und der Schweiz eine grosse Zahl gab, steuerpflichtig, sondern es zahlten die ordentliche Steuer auch die Hintersassen und Eigenleute des Landesfürsten, der weltlichen, zum grossen Theile auch der geistlichen Grundherren. Klerus und Adel dagegen waren hier wie anderwärts befreit. Im Gegensatze zu anderen Partien des Buches zeigt sich in diesem Abschnitt, der nach dem Muster G. v. Below's durch die Ueberschrift „Ausdehnung der Steuerpflicht“ gekennzeichnet ist, eine gewisse Unklarheit in der Darstellung, eine nicht ausreichende Vertiefung in dieses äusserst schwierige Problem. Leider ist der Verfasser jeder Erörterung über die Gliederung des Bauernstandes in Tirol aus dem Wege gegangen, er gebraucht in seinem Buche Ausdrücke wie Grundholden, Hörige, Hintersassen, Kolonen ohne nähere Scheidung neben- und durcheinander. Zudem beeinträchtigt eben hier den Werth seiner sonst so verdienstlichen Arbeit in besonderem Maſse der Umstand, dass er seine Erörterungen ganz und ausschliesslich auf tirolisches Material stützt, ohne diese Frage für die benachbarten Länder auch nur einigermaſsen zu beleuchten.[2]) Und doch wäre gerade hier Gelegenheit ge-

[1]) Unser Interesse darf bei Bozen das Konkurrenzverhältniss zweier Steuerherren beanspruchen, der Landesfürsten von Tirol und des Bischofs von Trient. Vgl. darüber Kogler a. a. O. S. 196 ff. — [2]) Leider lässt sich dieser Mangel auch an manchen anderen Arbeiten auf dem Gebiete der Verwaltungsgeschichte Tirols beobachten. Der hier in mehr als einem Punkte eigenartige Gang der Entwicklung würde es gewiss der Mühe verlohnen, diese Erscheinungen nicht in ihrer Isolirtheit darzustellen, sondern mit jenen der Nachbarländer in Vergleich zu ziehen; denn erst dann könnte die Gestaltung der Rechts- und Wirthschaftsverhältnisse in diesem schon durch seine natürliche Beschaffenheit, durch seine Bodenkonfiguration nach aussen hin stark abgeschlossenen Lande in das richtige Licht treten. So hätte auch Kogler sich mit der kurzen Zitirung jener Autoren, welche die Geschichte

wesen, wenigstens gegenüber der von v. Luschin aufgestellten, von Kogler in der Anmerkung 3 S. 136 erwähnten abweichenden Hypothese Stellung zu nehmen. Nur hätte sich der Verfasser dann namentlich mit der den östlichen Erblanden eigenthümlichen Marchfutterabgabe eingehender beschäftigen müssen. So aber sind seine Bemerkungen (S. 19, 30 ff. u. 136) über das Verhältniss von Marchfutter und Steuer zum Theile unbewiesene Annahmen.

Interessante Daten bringt Kogler für die Beantwortung der Frage, wie man sich in Tirol gegenüber dem Erwerb von steuerpflichtigen Grundstücken durch Klerus oder Adel verhielt. Da die neuen Erwerber auf Grund ihrer Privilegien sich dagegen verwahrten, von diesen Grundstücken die auf ihnen haftenden Abgaben und Dienste zu leisten, so wurde infolge der Geltung des Systems der Gesammtbesteuerung, wofern nicht eine Herabsetzung der Steuersumme des betreffenden Bezirkes bei dem Steuerherrn zu erwirken war, dadurch die Bürde der übrigen Kontribuenten erhöht. Landesfürst und steuerpflichtige Bevölkerung hatten daher ein gleiches Interesse, einer solchen übermäfsigen Ausdehnung der Privilegien entgegenzutreten und dahin zu wirken, dass die Steuern ohne Rücksicht auf die Person des neuen Erwerbers gleich Reallasten auf dem Gute haften blieben.

Schon andere Untersuchungen versuchten zu dieser interessanten Frage Stellung zu nehmen. So v. Below für Jülich und Berg, Weis für Kurtrier und Metzen für Münster.[1] In der That spielte diese Frage auf dem platten Lande wie in den Städten eine grosse Rolle. Man erliess für die Kirche im Erwerb von liegenden Gütern mancherlei Beschränkungen. Die kirchlichen Erwerber wurden da und dort verhalten, die betreffenden Grundstücke binnen bestimmter Zeit an weltliche Personen zu veräussern, damit die Steuerzahlung nicht ausfalle. Vielfach wurde auch bestimmt, dass die Begünstigungen für Neuerwerbungen nicht mehr zu gelten hätten. Mit Recht konnte daher G. v. Below bemerken, dass die ersten Amortisationsgesetze gegen die Kirche aus dem Bestreben hervorgingen, die Einnahmen aus dem landesfürstlichen Schatz unvermindert zu erhalten. Gleichzeitig versuchte man auch, der Steuerfreiheit des Adels in dieser oder jener Weise zu begegnen. Für Tirol sind die ersten derartigen Mafsnahmen in einzelnen Bezirken des Gebietes der Bischöfe von Trient und zwar

---

der ordentlichen Steuer in anderen Territorien betrachten, nicht begnügen, sondern näher und mit kritischem Blicke auf deren Arbeiten eingehen sollen. Wenigstens hätte er das gedruckte Material über bayrisches Steuerwesen, das schon Baasch benutzte, für seine Arbeit zum Vergleich heranziehen und an den mancherlei Angaben über Steuern und ähnliche Abgaben enthaltenden Urkundenpublikationen der österreichischen Länder nicht ganz vorbeigehen sollen.

[1] G. v. Below in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 26, S. 13 ff., Weis a. a. O. S. 18 ff., Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbisthum Münster, 1895 (Dissertation). Vgl. zum Folgenden auch A. v. Luschin, Oesterreichische Reichsgeschichte (1896), S. 187 ff.

schon im Jahre 1298 zu verfolgen (Kogler S. 147 ff.), während im landesfürstlichen Gebiet derartige Erwägungen vermuthlich zum erstenmal auf einem Bozner Landtage des Jahres 1500 Platz griffen.

Nach Besprechung der ordentlichen Steuern auf dem flachen Lande und in den Städten wollte Kogler (S. 229 ff.) noch auf einige andere landesfürstliche Abgaben hinweisen und dabei verschiedene Einzelheiten bieten, die sich ihm bei seinen archivalischen Forschungen ergeben hatten. Wir erfahren von einer Küchensteuer, vom Raspenmal, von Milchsteuern, er erwähnt eine Rinder- und Pferdesteuer und andere steuerähnliche Abgaben, von denen wir nicht viel mehr wissen als den Namen. Abgesehen von der Küchensteuer haben wir es mit grundherrlichen Leistungen zu thun, welche die Landesfürsten von Tirol von ihren abhängigen Bauern einhoben, vielleicht andere Grundherren ebenso in ihrem Herrschaftsbereiche eingeführt hatten. Auch dieser Abschnitt hätte in manchem Punkte gewonnen, wenn Kogler dazu einige aussertirolische Quellen benutzt, namentlich aber die einschlägige Litteratur, insbesondere die Arbeiten von Maurer, v. Inama und Mell berücksichtigt hätte.

In der Einleitung versuchte er, zu der schwierigen Frage nach dem Ursprunge der mittelalterlichen Steuern Stellung zu nehmen (S. 19 bis 33). Von älteren Autoren streift er Lang und Ilse und erwähnt — ohne näheres kritisches Eingehen — Eichhorn's Hypothese, welche in den mittelalterlichen Beden einen Ersatz für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes erblickt, indem die Landesherren ihren Territorialinsassen den Reichsdienst und die Landesvertheidigung abnahmen, dafür aber von ihnen eine Entschädigung begehrten.[1]) Diese Theorie bezeichnet er als die noch heute herrschende und bemerkt dazu in der Anmerkung 5 auf S. 20, dass sich zu ihr unter anderen auch Waitz, Schroeder, Maurer, Heusler, v. Amira, Riezler, Rosenthal und theilweise E. Mayer bekennen. Diese Angaben zeigen eine etwas oberflächliche Berücksichtigung der Arbeiten dieser Autoren. Sonst hätte ihm nicht entgehen können, wie schon Maurer[2]) betonte, dass neben den für die Befreiung vom ordentlichen Heerdienste zu entrichtenden Abgaben noch andere Leistungen als Vorläufer der landesherrlichen Steuern zu betrachten seien. Auch G. Waitz[3]) gab Zeumer an einer von Kogler allerdings nicht berücksichtigten Stelle recht, dass er Eichhorn's Anschauung, alle Beden auf die Heersteuern zurückführen zu sollen, bekämpfte. Liest man endlich, ganz abgesehen von den Untersuchungen, welche Zeumer, v. Below und dessen Schülerkreis angestellt haben, nur noch Schroeder's Ausführungen in der 3. Aufl. seiner Deutschen Rechtsgeschichte S. 604[4]), so

[1]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 2. Theil, S. 455 ff.; vgl. dazu auch ebend. S. 68 ff. — [2]) Geschichte der Frohnhöfe, Bd. III. S. 527 ff., aber auch S. 361 ff. — [3]) Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 8. S. 393 Anm. 6. — [4]) „Der Ursprung dieser Abgabe ist wohl in einer Heersteuer zu suchen, die seit der Einführung der Lehnsmiliz von den nicht ritterlichen Ständen für ihre Befreiung von der Reichsheerfahrt entrichtet

wird man dagegen Stellung nehmen müssen, dass Kogler die Eichhorn'sche Lehre als die heute herrschende bezeichnet. Dabei würde man nun erwarten, dass er mit allen Mitteln wissenschaftlicher Kritik gegen die Theorie Zeumer's und Below's auftritt, welche den Rechtsgrund der Steuern ganz allgemein in das private Geldbedürfniss der verschiedenen Herren verlegt. Leider geschieht dies nicht in ausreichendem Maſse. Ohne auf die zahlreichen Quellenbelege, die schon Waitz, nach ihm insbesondere Zeumer vorgebracht haben, auch nur etwas näher einzugehen, oder etwa an der Hand einiger Urkundenbücher bayrischer bezw. österreichischer Klöster wenigstens der Entwicklung der Vogteiabgaben, eine wenn auch geringe Aufmerksamkeit zu schenken, trachtet er, Zeumer nur mit mehr oder weniger allgemeinen Bemerkungen zu begegnen.[1]) Ueberhaupt beachtet er zu wenig, dass der Periode des landesherrlichen Steuerwesens eine Zeit voranging, in der die späteren Landesherren, neben ihnen noch andere Herren, als Inhaber von Grafschaften, Vogteien und Immunitäten Steuern und andere Leistungen bezogen und zwar nicht allein zu militärischen Zwecken im Interesse des Reiches, sondern aus den verschiedensten Anlässen.[2]) Fasst man aber diese Erscheinung ins Auge, dann muss man mit Zeumer u. A. als gemeinsamen Grund all' dieser Forderungen das Geldbedürfniss der verschiedenen Herren betrachten, mochte dasselbe auf welcher Ursache immer beruhen, mochte es sich um Erfüllung von Pflichten gegen das Reich oder um private Interessen handeln, wobei auch vielfach noch andere althergebrachte Leistungen in der Bede aufgegangen sind.

Waren diese Steuerforderungen dem Anlasse entsprechend regelmäſsig ausserordentlicher Natur, so konnte sich manche derselben durch die Macht der Gewohnheit, durch vertragsmäſsige Abmachungen etc. in ordentliche d. h. zu regelmäſsig wiederkehrenden Terminen fällige umgestalten. Hand in Hand mit der weiteren Ausgestaltung der Anschauung[3]), dass der Unterthan gewissermaſsen rechtlich verpflichtet sei, seinen Herrn, so oft es Noth thut, durch Beisteuern zu unterstützen, entstanden zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse regelmäſsige, jährliche Steuern. Für ausserordentliche Nothstände blieb die Möglichkeit ausserordentlicher Abgaben.[4]) Dass

---

wurde; aber schon früh muss die Heersteuer mit Königszinsen verschiedenster Art, die dann landesherrlich geworden waren, und mit anderen Abgaben, die von Grafen und Vögten in den verschiedensten Bedürfnissfällen auf Grund ihrer Gerichtsgewalt gefordert und in den ersten Stadien noch als freiwillige Gaben betrachtet wurden, zusammengeflossen sein etc." Ebenso S. 611 u. 612 der 4. Auflage.

[1]) Vgl. S. 21: „Schon an und für sich ....", S. 22: „Solange man ....", S. 23: „Die eben dargestellte Entstehung ....", „Bei anderer Lage ....", S. 24: „Es ist kein Grund vorhanden ....", S. 26: „Die von Zeumer ...." — [2]) Vgl. darüber namentlich Zeumer a. a. O. S. 41 ff. und Gustav Müller. Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Marburger Dissertation 1889) S. 39 ff. — [3]) Zeumer a. a. O S. 45 ff. — [4]) Darum kann ich Kogler nicht recht geben, wenn er S. 26 die ordentlichen Steuern als entgeltliche Abgaben betrachtet und dieses

die Vögte in den geistlichen Gebieten von diesem Bederechte einen recht ausgiebigen Gebrauch machten, ohne dass ihnen im einzelnen Falle nachweisbare militärische Befugnisse zukamen [1]), zeigt ein Blick in die Urkunden vom 11.—13. Jahrhundert. Kogler irrt, wenn er dieses Vorgehen (S. 22) als eine vereinzelte Erscheinung betrachtet.

Zur Anschauung, die ordentliche Steuer lediglich als Ablösung des Reichskriegsdienstes zu betrachten, dürfte Kogler auch noch durch den Umstand gedrängt worden sein, dass er das Verhältniss von Kriegsdienstpflicht und Steuerpflicht nicht ganz richtig auffasste. Die germanische Volksanschauung, dass ein Freier, der im Heer und Gericht zu erscheinen hat, keine Steuer zahle, erhielt sich bekanntlich nicht nur in der fränkischen Zeit, sie blieb auch in allerdings geänderter Gestalt noch im Mittelalter bestehen, indem da aus dem alten Vorrechte des Vollfreien seit der zunehmenden Feudalisirung des Heeres und der Bildung eines eigenen Berufsstandes von Kriegern ein Privilegium des Ritterstandes wurde, das auch dessen unfreien Elementen zu gute kam [2]) und als Standesvorrecht [3]) noch in einer Zeit galt, als die Kriegsdienstpflicht für den Adel längst eine sehr beschränkte geworden war, so dass die adelige Qualität eines Unterthanen an und für sich schon als Grundlage der Steuerfreiheit betrachtet wurde. Infolgedessen lastete die Steuerpflicht, da auch der Klerus vermöge der kanonischen Satzungen sich an vielen Orten Steuerfreiheit zu wahren wusste, auf den Mitgliedern des Bürger- und Bauernstandes. Aus der Erscheinung, dass nach den mittelalterlichen Quellen derjenige, der den Dienst zu Ross leistete, steuerfrei war, darf aber im Gegensatze zu Kogler (S. 25 und 147) noch lange nicht geschlossen werden, dass die Steuerpflicht ein Entgelt für die Befreiung vom Heerdienste sei. Sonst könnten wir daraus, dass die ritterlichen Klassen in gewissem Umfange auch Mauth- und Zollfreiheit genossen, ebenso schliessen, dass Mauthen und Zölle eine Ablösung der Kriegsdienstpflicht seien. Wenn aber Kogler (S. 144ff.) zur Begründung seiner Anschauung noch Eintragungen in Steuerlisten und Amtsrechnungen, sowie Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts beibringt, aus denen hervorgeht, dass Personen, welche sich dem Landesfürsten zu speziellen Kriegsdiensten verpflichteten, dafür die Steuerfreiheit ihrer Güter gleich dem Adel erhielten, so ist diese Steuerfreiheit gewiss ein Entgelt für die Leistung des Kriegsdienstes, die Steuer aber muss deshalb

---

Moment als unterscheidendes Merkmal zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern ansieht.

[1]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 42, dann die zahlreichen Urkunden über die Regelung der Vogteiabgaben, über die Befreiung der Klöster von den Bedrückungen der Vögte etc. — [2]) Die rechtliche Natur jener Königssteuer, welche die Dienstmannen der Abtei Niedernburg an den Bischof von Passau als ihren Herrn zu zahlen hatten, bedarf noch einer näheren Untersuchung. Vgl. Grimm, Weisthümer Bd. 6. S. 113. — [3]) Mit Unrecht bemerkt Kogler S. 25 gegen Zeumer und v. Below, es lasse sich aus ihrer Theorie der Kriegsdienst als Grund der Steuerfreiheit, soweit dies überhaupt zutrifft, nicht erklären.

noch nicht als ein Entgelt für die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste betrachtet werden. So kann ich ihm auch darin nicht recht geben, dass er den tiefern Grund für die Steuerfreiheit des Klerus in der Freiheit desselben von der Heerfahrt finden will.

Endlich werden wir im Gegensatze zu Kogler (S. 28) den Rechtsgrund der Steuern nicht allgemein in den Heerbann verlegen dürfen, den die einzelnen Herren anfangs namens des Reiches, späterhin im eigenen Namen ausübten. Darin jedoch hat er recht, den von Zeumer und v. Below betonten engen Zusammenhang zwischen Steuerrecht und Gerichtsbarkeit in Frage zu stellen und das Besteuerungsrecht nicht unbedingt nur als Zubehör zur Gerichtsbarkeit zu betrachten. Auch S. Adler's neueste Ausführungen[1]) betonen dies. Es lässt sich ganz gut denken, dass die Vogteigewalt ohne Gerichtsbarkeit ein Besteuerungsrecht gewährte, und auch die Landesfürsten verfügen ganz getrennt über Gerichtsbarkeit und Besteuerungsrecht. Wir müssen dann freilich den in Urkunden üblichen Ausdruck iurisdictio in einem anderen Sinne denn als „Gerichtsbarkeit" auslegen.

Zum Schlusse noch ein paar Worte über die stellenweise recht mangelhafte Systematik. Es stört, dass im Abschnitt A, der die ländlichen Steuern behandelt, die Erörterung über die „Quellen des späteren Mittelalters" nicht in unmittelbarem Anschlusse an die Erwähnung der Rechnungsbücher, etwa auf S. 40 oder 96 gebracht, sondern mitten in die dogmatischen Erörterungen zwischen die Besprechung von Steuersatz und Steuereinheit einer-, Ausdehnung der Steuerpflicht andrerseits eingeschoben wurde. Ebenso ist weder aus dem Texte, noch aus dem Inhaltsverzeichnisse ersichtlich, wie weit der Abschnitt C „Anderweitige landesfürstliche Abgaben" reicht, ob auch die Frage nach der Veräusserung öffentlich rechtlicher Abgaben und alle folgenden Ausführungen über „indirekte Steuern", über „das Steuerwesen im italienischen Südtirol" etc. dazu gehören, was doch nicht gleichgiltig ist. Was insbesondere über die Veräusserung öffentlichrechtlicher Abgaben gesagt wird, enthält nichts Neues, denn es besteht längst darüber völlige Klarheit, dass das Mittelalter Abgaben der verschiedensten Art gleich anderen nutzbringenden Rechten zum Objekte von Geschäften des Privatrechtes gemacht, sie veräussert, verliehen und verpfändet hat. Endlich macht es einen unangenehmen Eindruck, dass zu verschiedenen Malen, wenn zur Erörterung ganz neuer, mit dem Früheren gar nicht zusammenhängender Fragen geschritten wird, dies im Texte gar nicht kenntlich ist, und auf diese Weise Dinge ganz disparater Art unter eine hiezu nicht passende Ueberschrift kommen. So beschäftigt sich der Abschnitt III „Gerichte ohne Steuerleistung" (S. 92 ff.) auch mit der Frage, ob die Steuern Geldsteuern seien, und mit einem Verzeichniss der ordentlichen Erträgnisse aller Gerichte und Aemter des Territoriums Tirol im Jahre 1300; in ähnlicher Weise begegnen wir den zwei nur ganz kurz gestreiften

[1]) S. Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Oesterreich, Leipzig 1902, S. 139.

Fragen „über die Ungerechtigkeit der mittelalterlichen ordentlichen Steuern" und „über das Verhältniss der Höhe derselben zu den ausserordentlichen Steuern" in dem Abschnitte über das Steuerwesen in Wälschtirol. Erst mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses kann man sich da Klarheit über die Disponirung des Stoffes schaffen.

Alle erwähnten Mängel, wie sie ja bei Erstlingsarbeiten in dem Drange nach möglichst rascher Fertigstellung derselben vorzukommen pflegen, namentlich auch die Erscheinung, dass das Material stellenweise mehr aneinander gereiht, als nach rechtshistorischen Gesichtspunkten verarbeitet wurde, und dass die einschlägige Litteratur nicht immer ausreichend herangezogen und in kritischer Weise besprochen wurde, hindern jedoch nicht, dem Verfasser für seine selbständige, fleissige Arbeit Dank zu wissen[1]), und so darf ich am Schlusse der Erwartung Ausdruck geben, dass Kogler, durch weitere Forschungen entsprechend geschult, die österreichische Rechtsgeschichte noch mit so mancher schönen Untersuchung erfreuen wird.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Dr. Max van Vleuten, Die Grunddienstbarkeiten nach altwestnordischem Rechte. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. 8° (VIII und 183 S.). München 1902, Theodor Ackermann.

Die vorbezeichnete Schrift giebt ein anschauliches Bild der reichen und eigenartigen Gestaltung, die im norwegischen und isländischen Rechte des Mittelalters die Grunddienstbarkeiten erhalten haben. Vornehmlich bestrebt, die Quellen selbst zum Leser sprechen zu lassen, verabsäumt der Verfasser doch nicht, den allgemeinen Rechtsgedanken nachzugehen, die aus der zusammenfassenden Betrachtung der einzelnen Zeugnisse zu gewinnen sind. Sie würden noch klarer hervortreten, wenn der Verfasser sich durchgängig auf die Behandlung seines Themas beschränkt hätte. Die Freude an dem Reichthum des Quellenmaterials mag ihn dazu verführt haben, auch solche Fragen eingehend zu erörtern, die für den von ihm behandelten Gegenstand nur mittelbar von Bedeutung sind. So leitet er die Betrachtung der für Island wichtigen Strandrechtsgerechtigkeit mit einer mehr als 20 Seiten füllenden Darstellung des Strandrechts ein (S. 75—97), der dann auf nicht mehr als 5 Seiten die Behandlung der Strandrechtsdienstbarkeit selbst folgt. Noch grösser ist das Missverhältniss, wenn nachher

[1]) Diese Habilitationsschrift hat in wissenschaftlichen Kreisen, wie die bisher erschienenen Kritiken zeigen, eine günstige Aufnahme gefunden. Ausser dem schon erwähnten ausführlichen Referate v. Myrbach's liegen mir noch folgende Besprechungen vor: Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung Bd. XI. S. 326 ff. (v. Inama), Historische Vierteljahresschrift V. Jahrgang S. 566 ff. (v. Voltelini), Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. XXIII. S. 683 ff. (Bittner) und Tridentinum Ann. IV. S. 473 ff. (Menestrina).

(S. 149—156) das norwegische Strandrecht vorgeführt und daran schliesslich die Bemerkung geknüpft wird, dass wir das Strandrecht als Dienstbarkeit in den norwegischen Quellen in keinerlei Form finden. Entsprechendes ist über die Behandlung von Jagd und Fischerei nach den beiden Rechten zu sagen. Hier werden zunächst „die Rechtsverhältnisse von Jagd und Fischerei im allgemeinen" auf 34 Seiten dargestellt, während der den Gegenstand einer Grunddienstbarkeit bildenden Jagd- und Fischereigerechtigkeit im Ganzen 6 Seiten gewidmet sind. Dadurch, dass der Verfasser (s. namentlich S. 14 ff.) die Dienstbarkeiten als Eigenthumsbestandtheile betrachtet, rechtfertigt sich sein Verfahren keineswegs. Er hätte überhaupt besser gethan, in jedem der beiden Abschnitte, in welche sich seine Abhandlung nach den zwei besprochenen Rechten gliedert, die allgemeinen Grundsätze nicht an die Spitze, sondern an den Schluss zu stellen. Das entspräche der Beschaffenheit der Quellen und würde zum Mindesten den Vortheil der Vermeidung von Wiederholungen mit sich gebracht haben.

Aus der Zahl dieser allgemeinen Grundsätze muss ich, um Einspruch zu erheben, hier erwähnen, was der Verfasser (S. 36 ff.) über die Entstehung von Dienstbarkeiten durch Ersitzung nach isländischem Rechte sagt. Er führt sechs Urkunden des Diplomatar. Island. an, aus denen mit Sicherheit hervorgehe, „dass es eine Ersitzung der Dienstbarkeit gab und dass ihre Voraussetzung: Ablauf einer längeren Frist, Ununterbrochenheit der Ausübung und Unangefochtenheit war". Neben der Ersitzung scheine aber, worauf wenigstens die letzten der angeführten Quellenstellen hindeuteten, auch das Institut der unvordenklichen Verjährung bestanden zu haben. Diese Behauptungen des Verfassers fordern nach verschiedenen Richtungen zum Widerspruche heraus. Unzulässig ist schon die Verwerthung der in Rede stehenden Urkunden als Zeugnisse für isländisches Recht schlechthin. Sie stammen aus den Jahren 1325 bis 1447 und durften daher nicht, wie geschehen, auf einer Linie mit den Quellen der Freistaatszeit genannt werden. Wenn sie wirklich für die Ersitzung von Dienstbarkeiten Zeugniss ablegten, wäre diese damit noch nicht als isländischen Ursprungs erwiesen. Indessen bedarf dies keiner weiteren Untersuchung, weil in Wahrheit keine einzige der Urkunden von einer Ersitzung spricht. Sie sind insgesammt ausgestellt über die Aussagen von Zeugen, die für längere oder kürzere Zeit das Bestehen von Grunddienstbarkeiten bekunden, niemals aber von einem anderen Rechtszustande gehört haben.[1]) Ueber den Entstehungsgrund der durch sie bezeugten Dienstbarkeiten lässt sich aus ihnen nichts entnehmen.

Wie angedeutet, liegt das Schwergewicht der uns beschäftigenden Schrift in der Vorführung der ihren Gegenstand betreffenden Quellen-

---

[1]) Auch in Dipl. Isl. II nr. 484 bekunden die Zeugen nicht, wie die Uebersetzung des Verfassers (S. 38) anzunehmen scheint, sie wüssten, dass die Berechtigten ihre Dienstbarkeit (nur) 39 Winter ausgeübt hätten, sondern sie könnten sich einer so langen Ausübung erinnern (ohne dass ein längeres Bestehen dadurch ausgeschlossen würde).

zeugnisse. Der Verfasser theilt sie in grosser Zahl im Texte und in Uebersetzung mit. Die Textbehandlung anlangend bemerkt er (S. 2), die Orthographie der benutzten Quellen sei „peinlich genau" beibehalten worden, „um es so dem fachkundigen Leser zu ermöglichen, bei zweifelhaften Stellen die Uebersetzungen einer Nachprüfung zu unterziehen". Dass für diesen Zweck jenes Mittel allgemein erforderlich oder auch nur empfehlenswerth wäre, darf bezweifelt werden. Sicher aber ist, dass der Verfasser keineswegs peinlich genau bei der Wiedergabe der Texte verfahren ist. Hiervon kann sich jedermann durch Vergleichung ohne Mühe überzeugen. An dieser Stelle sei nur zweierlei erwähnt. Die in den Urkunden gewöhnliche Abbreviatur 'for^de' (für fornæmde u. dgl.) giebt der Verfasser mehrfach durch das sinnlose 'forde' wieder. Die zur Bezeichnung von Doppelbuchstaben dienenden Majuskeln der Grauganstellen ersetzt er durch einfache Minuskeln und gelangt so zu Formen, wie anars, brenir, fer, legia, logard u. s. w.

Dass der Verfasser den Quellenstellen durchweg Uebersetzungen beigiebt, ist gewiss nur zu billigen. Jakob Grimm hat es freilich abgelehnt, so zu verfahren, weil wem es ernstlich zu thun sei um das Studium des deutschen Rechts, für den auch die Erlernung unserer Sprachdialekte nicht Hinderniss sein könne, sondern Anreizung (Rechtsalterthümer[4] I S. XIII). Aber so vornehm dies gedacht ist — der Sache hat es geschadet. Die Bedeutung der skandinavischen Quellen für jeden Zweig der germanischen Rechtsgeschichte wäre wohl früher in weiteren Kreisen erkannt worden, wenn nicht viele Leser zumal auch der Rechtsalterthümer an den nur im Urtexte gegebenen Quellenbelegen achtlos vorüberzugehen vermocht hätten. Freilich muss der sprachunkundige Leser sich auf die Richtigkeit der Uebersetzung verlassen können. Eben in dieser Beziehung lässt aber die Arbeit des Verfassers zu wünschen übrig. Zum Beweise sollen hier nur einige von denjenigen Uebersetzungsfehlern angeführt werden, die erheblichere, rechtsgeschichtliche Irrthümer nach sich gezogen haben.

Zu Gunsten der Ansicht, dass es sich bei dem Strandrechte der Graugans um einen sich von Rechts wegen vollziehenden Eigenthumserwerb handle, beruft sich der Verfasser (S. 85 f.) namentlich auf den Eingang des c. 209 der Kgsbk (um reka): hverr maðr a reka fyrir lande sino vidar oc sela oc hvala oc fisca. Er meint, reki könne hier nicht das Recht auf die angetriebenen Gegenstände, sondern nur diese selbst bezeichnen, weil dahinter die Apposition vidar u. s. w. stehe. Das Argument (wenn auch nicht die Behauptung, die es stützen soll) ist unzutreffend; denn, wie schon die Form 'vidar' zeigt, handelt es sich um Genitive, nicht um Appositionen.

In Frþl. XIII 10 heisst es von denen, die eine Wegegerechtigkeit dem sie bestreitenden Grundbesitzer gegenüber als bestehend erwiesen haben: „þá sculu þeir þann veg hafa. en ef þeir standa fyrir. þá eru þeir allir útlagir hvat sem þeim verdr veitt. en hinir helgir er til sökja". Der Verfasser übersetzt (S. 125): „Dann sollen sie diesen Weg

haben, und die dagegen sind, die werden alle bussfällig, wenn sie überführt werden und jene geheiligt, die helfen". In Wahrheit ist bestimmt, dass die den Berechtigten sich in den Weg Stellenden keinen Rechtsschutz geniessen in Ansehung alles dessen, was ihnen dabei zugefügt wird, während die Angreifer geschützt sind.

Missverstanden hat der Verfasser (S. 162f.) die Vorschriften von Frþl. XIV 11 über die gesetzliche und die gewillkürte Friedheiligung der Seehundsplätze. Indem er die Worte „þess á milli" fälschlich durch „während dieser Zeit" wiedergiebt, verkennt er, dass sie umgekehrt den ausserhalb des vorher abgegrenzten liegenden Zeitraum bezeichnen. Die richtige Uebersetzung findet sich bei Brandt Forelæsninger I 269.

Der zu manchen Zweifeln Anlass gebende[1]), zweite Theil von Gþl. 94 kann keinesfalls so verstanden werden, wie dies seitens des Verfassers (S. 165f.) geschieht. Davon, dass „der Bär selbst ausbricht und dann andere auf ihn Jagd machen", ist in der Stelle schlechterdings nicht die Rede.

Wenn bei der Heringsfischerei[2]) durch Strom oder Sturm Netze in einander verwickelt worden sind und ohne Beschädigung nicht wieder getrennt werden können, soll nach MLL. VII 51, wie der Verfasser (S. 178) meint, „der den Schaden tragen, der abwesend war; sind beide anwesend, so trägt jeder die Hälfte, ausser wenn der Schaden durch die Gewalt des einen verursacht ist". Abgesehen davon, dass der Plural völd nicht Gewalt, sondern Veranlassung (hier Verschulden) bedeutet, beruht die vom Verfasser unterstellte Ersatzpflicht des Abwesenden auf unrichtiger Uebersetzung. Es heisst im Gesetze: þá bœte skada þann, er af verdr nema bádir sè hjá, „dann bessere man den Schaden, der daraus entsteht, ausser wenn beide anwesend sind". Die Person des Ersatzpflichtigen wird sich nach allgemeinen Grundsätzen bestimmen.[3]) Dass aber gerade der zur Zeit der Entstehung des Schadens Abwesende ihn stets hätte tragen sollen, würde eine grobe Ungerechtigkeit bedeutet haben.

Ist nach dem Bemerkten an der Arbeit des Verfassers manches auszusetzen, so wird es ihm doch als Verdienst angerechnet werden müssen, dass er die rechts- und wirthschaftsgeschichtlich wichtige Materie der Grunddienstbarkeiten für das westnordische Recht des Mittelalters zum Gegenstande einer selbständigen, zumal das urkundliche Material mehr als bisher berücksichtigenden Untersuchung gemacht hat.

Kiel. Max Pappenheim.

---

[1]) Vgl. Brandt I 260, Hertzberg, Glossar s. v. vida f. — [2]) Die für sie geltenden Vorschriften sind wegen der Eigenart der thatsächlichen Verhältnisse durchaus nicht mit dem Verfasser (S. 175) „unbedenklich auch auf die andere Seefischerei auszudehnen". — [3]) Während Chr. IV N. L. VI 48 noch bestimmt „bede den skaden, det aff kommer", schreibt Chr. V N. L. V 11, 28 vor: betale den skaden, som forvolder det. Eine sachliche Aenderung war hiermit nicht gegeben. Vgl. auch Forarbeiderne til Kong Christian den Femtes norske Lov . . udg. af N. Probensen og Hj. Smith S. 459, 639.

P. Guilhermoz: Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge. 1902.

Der Referent und gewiss auch die Arbeitsgenossen hat das neue Buch des Verfassers von Enquêtes et procès mit guten Erwartungen in die Hand genommen und ist nicht enttäuscht worden. Der Ausgangspunkt des Verfassers ist, dass sich die Antrustionen wie die longobardischen gasindi und gothischen bucellarii aus dem römischen Privatsoldatenthum entwickelt hätten. Im 8. Jahrhundert seien dann die zunächst sozial nicht besonders hochstehenden Antrustionen (S. 70, 71, 91) unter angelsächsischem Einfluss (S. 92) zu den vornehmen vasalli dominici erhoben worden. An diese Ausführungen über den Ursprung der Vasallität schliesst dann eine ausführliche Darstellung des Lehenswesens vom 8. bis zum 14. Jahrhundert, d. h. bis zum vollständigen Abschluss des Ritterstandes als eines Geburtsstandes. —

Der Werth des Buchs liegt nun sicherlich nicht in den Theilen, welche die frühesten Schicksale der Vasallität behandeln. Was G. über das römisch-byzantinische Protektorenthum sagt, geht im Material nicht wesentlich über das von Seeck in dieser Zeitschrift (XVII S. 97 f.) gesammelte hinaus. Neu ist nur, dass dem Protektor der germanische Ursprung abgesprochen wird. Gewiss hat Seeck die germanischen Beziehungen zu einseitig betont; die Isaurier und andere Orientalen unter den römischen Privatsoldaten werden wohl kaum etwas mit germanischen Gefolgsleuten zu thun haben. Aber andrerseits geht es auch zu weit, wenn G. die germanischen Elemente überhaupt leugnet. — Noch weniger befriedigt, was über die Beziehungen der Antrustionen zu dem römischen Privatsoldatenthum und den angeblichen Unterschied dieser fränkischen Garde von dem altgermanischen Gefolge gesagt ist. Mag man das Verhältniss der Antrustionen und Vasallen setzen, wie man will, so muss man doch die Antrustionen, welche den romanischen convivae regis mindestens gleichstehen (l. Sal. 41) als etwas sehr Vornehmes betrachten, und von einem Einfluss sehr hypothetischer angelsächsischer Institute auf die fränkische Vasallität kann keine Rede sein, so wenig als „die longobardische Bezeichnung gasindus eine Zeit lang bei den Franken zur Bezeichnung der Privatsoldaten Mode wurde“ (S. 73). — Endlich, so werthvolles Material mitgetheilt ist (S. 350 f.), wird doch das Verhältniss der vasallitischen Nobilität zu der volksrechtlichen Ständegliederung nicht genau untersucht. Es rächt sich hier vielleicht die kurz ablehnende Haltung, welche G. (S. 3 N. 8) zu den Forschungen Hecks einnimmt. Der Referent selber steht im Gegensatz zu Heck, hält dessen Resultate in weitem Umfang für unzutreffend, meint, dass namentlich die liberi etwas ganz anderes bedeuten, als Heck zu beweisen sucht; allein jedenfalls gehört Heck's Buch zu dem Besten, was seit langem in unserem Fach geschrieben wurde und über homines franci der französischen Quellen kann man ohne Rücksicht auf Heck nicht mehr gut arbeiten. —

Ganz andern Werth besitzt der Haupttheil von G.'s Werk, die Schilderung des Ritterthums, überwiegend nach den französischen Rechtsquellen. So ist das, was über Waffenreichung und ritterliche Erziehung (S. 393f.) gesagt wird, weit vollständiger als alles bisher gesammelte, mag auch die Auffassung unbegründet sein, dass erst allmählich die Volljährigkeitstermine an Stelle der Waffenreichung traten (S. 401f.). Gut sind auch die Ausführungen über das Seltenerwerden der Ritter. Aber auch sonst enthalten die Capitel über die nachkarolingischen Verhältnisse nicht nur überaus reiches und in Deutschland schwer zugängliches Material, sondern viele zutreffenden Schilderungen. Des Referenten Verfassungsgeschichte ist dem Verfasser offenbar erst nach Abschluss seines Buches zugekommen und er nimmt nur ganz vereinzelt Stellung zu ihr. Um so erfreulicher ist dem Referenten eine oft hervortretende, selbständige Uebereinstimmung. So identifizirt G. ligius sachlich und sprachlich mit dem deutschen ledig und hat mit dem lidgius von 1046 (S. 326 N. 8) den äusseren Beweis erbracht. — So erkennt auch G. die Gleichheit der deutschen und französischen Bestimmungen über die Dauer des Auszugs der Vasallen und setzt damit die karolingische Bestimmung über skaftlegi in Beziehung. Die Folgerung freilich, dass es sich hier um eine urgermanische Begrenzung handelt, welche auf den Ritterdienst erst von der allgemeinen Kriegspflicht übertragen wurde und welche ganz ähnlich auch in den skandinavischen Rechten zu erkennen ist, wird noch nicht gezogen. G. hat sich den Zusammenhang dadurch verschränkt, dass er die zeitliche Begrenzung auf 40 Tage doch wieder ursprünglich nur als normannische Einrichtung betrachtet (S. 275f.). — Zutreffend erscheint dann auch das über die pares gesagte (S. 175f.).

In einem wichtigen Punkt muss ich allerdings eine Einsprache erheben. G. leugnet (S. 459 N. 27) die Existenz einer französischen Ministerialität. Bedenkt man die weite Verbreitung unfreier Reisiger in Deutschland und auch in Italien (die mesnada), so wird man gewiss von vornherein zweifelhaft gegen ein solches Ergebniss und in der That enthalten die vavassores des französischen Rechts weithin unfreie Elemente (meine V. G. II S. 184f.). G. (S. 150, 167, 184) geht allerdings von der verbreiteten Vorstellung aus, dass die vavassores die Aftervasallen sind; aber wie passen dazu die vavassores der Grafen von Barcelona neben den comitores, die valvassores des französischen Königs hinter den barones? Die Verkleinerung, welche im Wort valvassor zu liegen scheint, braucht freilich nicht gerade auf die Unfreiheit der valvassores sich zu beziehen; sie kann auch auf die leichte Bewaffnung gehen und so mag das Wort überhaupt auch alle Leichtgepanzerten befassen. — Vavassor kann aus beiden Gesichtspunkten mit ligius zusammentreffen. So, wenn im Tolosanischen ligius als ein unfreier Abhängiger erscheint. So aber auch, wenn anscheinend einmal der liges als leicht gewappnet geschildert wird (Marnier cout. de Picardie S. 16; dazu G. S. 181). So, wenn von lige estage gesprochen wird. Denn allemal ist natürlich vor allem gerade der unfreie Ritter ausschliesslich

an einen Herrn gebunden und deshalb ligius. — Auch ist es nicht zutreffend, wenn G. wie so viele die casati als das Urbild des mit beneficium bewidmeten Vasallen ansieht. —

Alles zusammen genommen, stellt das Buch eine sehr werthvolle Bereicherung unseres Wissens dar. So viele Untersuchungen über Vasallität leiden daran, dass ihnen die Richtpunkte der Entwickelung, wie sie das westfränkische Recht giebt, unbekannt sind. Hier hilft das angezeigte Werk.

Würzburg. E. Mayer.

Charles Lefebvre: Lecons d'introdnction à l'histoire du droit matrimonial francais (Cours de 1898/99). Paris. L. Larose. 1899. 8°. 131 S.

In 16 Vorlesungen giebt der Verfasser eine Einführung in die Geschichte des französischen Eherechts. Er will die Wurzeln blosslegen, aus denen das Recht des code civil erwachsen ist. Als solche bezeichnet er die römische und die germanische Tradition und den Einfluss des Christenthums.

Von den 16 Vorlesungen sind nur die ersten vier und die letzte ausgeführt, die übrigen werden in einer summarischen Inhaltsangabe skizzirt. Die Vorlesungen sind so wiedergegeben, wie die besonderen Beziehungen des Pariser Rechtslehrers zu seinen Schülern sie gestaltet haben. Der Vortrag ist klar und lebendig. Auf Einzelheiten wird nicht eingegangen; dem Sprecher handelt es sich nicht so sehr um die systematische Darstellung des gewesenen Rechts, als um die fortdauernde Vergleichung und Gegenüberstellung der antiken und der modernen Auffassung von dem Wesen der Ehe.

Die erste Vorlesung enthält die Einleitung; Nr. 2—4 behandeln das römische Recht bis zur Kaiserzeit. Der Gegensatz zwischen dem modernen und dem römischen Standpunkt wird scharf betont. Dabei wird auf das eheliche Güterrecht weniger Gewicht gelegt als auf die persönlichen Beziehungen der Ehegatten.

Die 16. Vorlesung behandelt den Einfluss des Christenthums auf die Gestaltung des fränkischen Eherechts. Der Verfasser findet in den Volksrechten, in Sonderheit in der lex Salica, die Spuren einer tiefgehenden Abneigung der Franken gegen das römische Recht. Aber seine Behauptung ist durchaus unbewiesen und unbeweisbar. Er stützt sich hauptsächlich auf den ersten Prolog zur lex Salica. Abgesehen davon, dass der Sieg des Christenthums, den der zweite Theil des Prologs verherrlicht, auf die Gestaltung des ursprünglichen Gesetzestextes einen sehr geringen Einfluss geübt hat, so lässt sich auch aus den Worten des Prologs selbst eine besondere Feindseligkeit seines Verfassers gegen das römische Recht nicht erkennen.

Berlin. R. Behrend.

Henri Beaune: Nouveaux fragments de droit et d'histoire. Paris. L. Larose. 1899. VIII und 440 S.

Der bekannte französische Rechtshistoriker vereinigt in diesem Bande 17 Aufsätze geschichtlichen, rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Inhalts. Das Inhaltsverzeichniss fasst die ersten 12 unter der Bezeichnung „droit", die letzten fünf als „histoire" zusammen, ohne dass hiermit eine wirkliche Trennung gegeben ist.

Von Nr. 9—17 mögen nachstehend nur die Ueberschriften folgen: Les finances de l'assemblée constituante (1789—1791); Rapports de l'église et de l'état en France (1789—1870); La participation aux bénéfices industriels et commerciaux; L'idée de Dieu dans la loi; Mémoires de Gourville; Une chanoinesse pendant la révolution; La liberté d'enseignement en 1844; L'affaire des jésuites en France et la mission Rossi à Rome en 1845; Montalembert.

Von den ersten acht Aufsätzen knüpfen vier an die Besprechung neuerer rechtsgeschichtlicher Veröffentlichungen an. Indessen enthalten sie weniger eine Kritik als eine allgemeine Uebersicht über grössere Gebiete, wobei auf Darstellung von Einzelheiten verzichtet wird. Im ersten Aufsatz, Les Indo-Européens avant l'histoire (S. 1—18), nimmt der Verfasser Stellung zu Jhering's nachgelassener Schrift über das gleiche Thema. Den Hypothesen Jhering's steht er zweifelnd gegenüber; nach ihm stellt Jhering das arische Urvolk auf eine zu niedrige Kulturstufe und überschätzt den Einfluss der Bodenbeschaffenheit auf die Entwicklung der Bewohner. — Der zweite Aufsatz, L'ancien droit attique (S. 19—36), knüpft an Beauchet's Geschichte des attischen Privatrechts an. Der Verfasser giebt eine Uebersicht über das attische Privatrecht, insbesondere über das Familienrecht. — In dem fünften Aufsatze, Le droit civil sous la féodalité (S. 101—116), schildert der Verfasser im Anschluss an den 7. Band der französischen Rechtsgeschichte von Glasson die ständische Gliederung des mittelalterlichen Frankreichs. — Moeurs et institutions provencales à la fin du XVe siècle ist das Thema des siebenten Aufsatzes (S. 125—150). Die Grundlage ist das Buch von Ch. de Ribbe: La société provencale à la fin du moyen âge. In anziehender Weise werden die gesellschaftlichen Zustände des südfranzösischen Kleinadels geschildert.

Von den übrigen Aufsätzen untersucht der eine (S. 37—54) die Bedeutung der faramanni in tit. 54 der lex Burgundionum. Beaune versteht unter ihnen die Gefolgsleute des Königs. Zur Unterstützung seiner Hypothese beruft er sich auf den Text einer Handschrift, die statt faramannorum versehentlich mearum setzt. Er vermuthet als ursprüngliche Lesart meorum faramannorum.

Eine weitere Untersuchung (S. 117—123) ist der Bedeutung des Wortes „quitte" gewidmet, das sich häufig in den südfranzösischen Urkunden über Landabtretung und -verleihung findet. Regelmäfsig bedeutet es soviel wie quietus, liberatus, und auch von hommes quittes ist in diesem Sinne die Rede. Beaune weist indessen nach, dass in

zahlreichen Fällen der homme quitte kein Freier, sondern ein taillable, ein homo ligius ist. Der lige quitte oder taillable quitte bildet nach ihm eine Zwischenstufe zwischen dem freien Bauern und dem Leibeigenen; er geniesst persönliche Freiheit, aber sein Gut bleibt dem Herrn verfallen.

Auf S. 151—190 beschäftigt sich der Verfasser mit der Haftung des Herrn für den Untergebenen nach altfranzösischem Recht. Er giebt eine kurze Darstellung der Entwickelung, die mit Art. 1384 des code civil abschliesst. In der Abschwächung des ursprünglichen Systems der unbedingten und unbeschränkten Haftung durch die Zulassung der Preisgabe des Schuldigen erblickt Beaune — wohl nicht mit Recht — die erste Spur römisch-rechtlichen Einflusses. Interessant sind die von ihm angeführten Zeugnisse für die Fortwirkung des germanischen Prinzips im späteren Mittelalter und in der Neuzeit.

Die ausführlichste Studie (S. 55—100) trägt die Ueberschrift L'enseignement du droit romain et la papauté. Durch die Dekretale super specula verbot Honorius III. am 11. Mai 1219 das Studium des römischen Rechts an der Pariser Universität. Der Verfasser sucht in sehr beachtenswerther Weise darzulegen, dass nicht das Papstthum, sondern das französische Königthum dem Vordringen des römischen Rechts entgegengetreten sei. Philipp August sei der eigentliche Urheber der Dekretale.

Ein Punkt darf nicht unerwähnt bleiben. Der Verfasser eröffnet sein Buch mit einem heftigen Ausfall auf die Anmaſslichkeit der deutschen Wissenschaft; die Ergebnisse der französischen Forschung würden in Deutschland nicht beachtet. An anderen Stellen finden sich ähnliche Bemerkungen (S. 115). Es genügt, diese Angriffe festzustellen; sie richten sich selbst.

Berlin. R. Behrend.

Alessandro Lattes: Il diritto consuetudinario delle città lombarde con una appendice di testi inediti. Milano. Ulrico Hoepli. 1899. XVI u. 463 S.

Gegenstand der Untersuchung ist das lombardische Gewohnheitsrecht des früheren Mittelalters, wie es sich im ersten Drittel unseres Jahrtausends in den norditalienischen Städten unter den sich widerstrebenden Einflüssen des römischen und des germanischen Rechts, zum Theil auch in Abhängigkeit vom kanonischen Rechte, entwickelt hat. Einen gewissen Abschluss, der eine zusammenhängende Darstellung ermöglicht, hat diese Entwicklung durch die Aufzeichnungen gewonnen, die im Laufe des 13. und des 14. Jahrhunderts in einer Reihe lombardischer Städte entstanden. In erster Linie kommen Bergamo, Brescia, Canobbio, Como, Lodi in Betracht; hier liegen uns ausführliche Darstellungen vor, während wir für Novara, Piacenza und

Cremona auf verstreute Angaben angewiesen sind. Eine besondere Stellung nimmt Mailand ein.

Die Aufzeichnungen tragen regelmäfsig amtlichen Charakter. Mit der Sammlung der Gewohnheiten wurde eine Kommission (sapientes) betraut, die aus Rechtsgelehrten und Laien bestand; von Como wissen wir, dass vier Kaufleute der Kommission angehörten (S. 58). Die Aufzeichnung wurde obrigkeitlich genehmigt und in das städtische Rechtsbuch, das auch die Statuten enthielt, eingetragen. Das Statutarrecht nimmt hierbei seinen Platz vor dem Gewohnheitsrecht. Das mailändische liber consuetudinum ist nach Lattes eine im Anfang des 13. Jahrhunderts entstandene Privatarbeit.

Von dem Statutarrecht hebt das Gewohnheitsrecht sich scharf ab. Aeusserlich wird der Gegensatz gekennzeichnet durch die Eingangsformel der Rechtsaufzeichnung, die vom Verf. so genannte formula consuetudinaria (consuevit servari, pro consuetudine servatur u. dgl.); die formula statutaria ist statuimus oder ordinamus oder sancimus. In der Hauptsache regelt das Gewohnheitsrecht die privaten Rechtsbeziehungen; das öffentliche Recht, insbesondere Staats- und Verwaltungsrecht, bleiben der statutarischen Regelung überlassen. Indessen ist diese Grenzziehung keine feste; es giebt zahlreiche prozessrechtliche, strafrechtliche, selbst verwaltungsrechtliche Gewohnheiten. Daneben stehen die älteren Gesetze; noch ist der Kampf zwischen Nationalitäts- und Territorialitätsprinzip nicht entschieden. Die Statuten gehen den Gewohnheiten vor. Die schriftliche Festlegung des Gewohnheitsrechts schliesst die Bildung neuer Rechtsgebräuche nicht aus; letztere werden als usus oder mores im Gegensatz zu den aufgezeichneten consuetudines bezeichnet. Häufig erfolgte dann nach Ablauf einiger Zeit eine erneute Aufzeichnung der Gewohnheiten.

Ueber die Bildung des Gewohnheitsrechts fehlt es an bestimmten Regeln; in Brescia ist vorgeschrieben, dass nicht aufgezeichnete Gewohnheiten nicht Geltung haben sollen, nisi illa consuetudo esset antiquata et servata tanto tempore quod in contrarium memoria non existit. In Lodi wird zwanzigjährige Uebung, in Venedig ein binus actus judiciariae consuetudinis erfordert. — Den starken Einfluss der germanischen, vornehmlich der langobardischen Gesetze, auf der anderen Seite das Vordringen des justinianischen Rechts beweisen auch äusserlich die zahlreichen in den Aufzeichnungen enthaltenen Citate und Entlehnungen. Vereinzelt wird auf Sätze des kanonischen Rechts Bezug genommen.

Die im Vorstehenden erörterten Punkte sind der hauptsächliche Inhalt der beiden ersten Kapitel des Buches. Im folgenden giebt der Verf. eine systematische Darstellung des lombardischen Gewohnheitsrechts. Nur dieses wird — auf der Grundlage der oben erwähnten Quellen — dargestellt; aber allenthalben ist auch das toskanische und venezianische Gewohnheitsrecht und auf der anderen Seite das Statutarrecht Norditaliens zur Vergleichung herangezogen; vielfach finden sich Verweisungen auf das süditalienische Recht, wie auch auf die franzö-

sischen coûtumes. Die Litteratur, und zwar die deutsche und die französische nicht minder wie die italienische, ist überall berücksichtigt.

Nachfolgend sollen nur wenige Punkte aus dem reichen Inhalt des Werkes hervorgehoben werden.

Der Civilprozess, der im 3. Kapitel behandelt wird, wird wesentlich durch gewohnheitsrechtliche Normen beeinflusst. Gewöhnlich stehen die ihn betreffenden Gewohnheiten an der Spitze der Aufzeichnungen. Die typische Form ist die des kanonischen Rechts. Deutlich zeigt sich indessen das Streben nach Vereinfachung und Beschleunigung. Für bestimmte Sachen ist ein einfacheres Verfahren vorgesehen (S. 84); die Gewohnheiten von Como schreiben vor, dass in solchen Fällen extra ordinem und summarie zu verfahren sei, während in den Statuten von Canobbio sich bereits die bekannte Formel findet: summarie summatim sine strepitu et figura judicii. In kleineren Sachen bedarf es keiner Klageschrift. Im Beweisverfahren herrscht das römische Prinzip der Beweislast. Ueber Urkundenbeweis und Zeugenbeweis finden sich genauere Vorschriften; von Eidhelfern schweigen die Quellen. Hingegen sind Gottesurtheil und Zweikampf noch lebendige Institutionen. Zur Vollstreckung gehört auch der Personalarrest, dem sich der Schuldner häufig im Voraus durch Vertrag unterwirft; im Allgemeinen geht aber die Tendenz auf Einschränkung des Arrests. Vollstreckbare Urkunden kennt das Recht von Brescia schon im Anfang des 13. Jahrhunderts (S. 125).

Strafrecht und Strafprozess (4. Kapitel) treten in den Gewohnheiten zurück; immerhin finden sich eine Reihe hierauf bezüglicher Vorschriften. Mehrfach wird ausdrücklich die Gültigkeit kriminellen Gewohnheitsrechts hervorgehoben; der podestà von Mailand verspricht in seinem Amtseid, die Verbrecher, sofern die Statuten nicht ausreichen, zu strafen secondo le lege overo consuetudine approbata (S. 135). Im Strafprozess herrscht das Anklageprinzip. Beweismittel sind Geständniss und Zeugen. Der Ungehorsame gilt als geständig; in Mailand und Como trifft ihn der Bann, erst nach bestimmter Dauer der Versäumniss tritt das Präjudiz des vermutheten Geständnissos ein. Durch Gottesurtheil kann der Angeklagte seine Unschuld erhärten; es zeigt sich aber das Streben nach Einschränkung dieser auf langobardischem Recht beruhenden Institution.

Einzelne Gewohnheiten sind verwaltungsrechtlichen Inhalts. (Kap. 5.) Der Verf. widmet einen besonderen Abschnitt der Darstellung des vicinaticum in Canobbio. Das ist eine Art Markgemeinde, die von den Nachkommen der Begründer des Gemeinwesens gebildet wird, eine politisch und wirthschaftlich privilegirte Gemeinschaft mit eigener Gesetzgebungsbefugniss und Gerichtsbarkeit. Den Angehörigen dieser Gemeinschaft, den vicini, gebühren die Erträge des städtischen Vermögens, die als castaldie bezeichnet werden; von den Feldzehnten erhalten die vicini $^3/_4$, den Rest die Kirche von Canobbio.

Im 6. bis 10. Kapitel wird das Privatrecht in folgender Anordnung behandelt: Rechtsfähigkeit; Obligationen und Verträge; Familien-

recht (hierbei wird das Erbrecht mitbesprochen); Sachenrecht; Lehn- und Leiherecht (diritto feudale e signorile).

Die persönlichen Rechtsverhältnisse richten sich nach der Nationalität. Mit 18 Jahren wird der Langobarde, mit 25 Jahren der Romane volljährig. Ueber die für Minderjährige geltenden Beschränkungen und die Emanzipation sprechen fast nur die Statuten.

Das Obligationenrecht steht überwiegend unter dem Einfluss des römischen Rechts. Das langobardische wadiam dare wird mit der Stipulation identifizirt; tale est dicere guadiam dedit quale est dicere promisit sagt der Verfasser des liber consuetudinum. Ebenda wird das Prinzip der freien Stellvertretung ausdrücklich verworfen (S. 197f.). Ueber den Beweis von Schuldverhältnissen bestimmt das Recht von Lodi, dass jeder Vertragstheil auf Verlangen und auf Kosten des anderen Theils verpflichtet ist, den Vertrag zu beurkunden, und dass unter gewissen Voraussetzungen das sacramentum de credentia (will sagen de credulitate) des Gläubigers genügt (S. 202). Als Beweis der Zahlung diente die zerschnittene Schuldurkunde. Häufig wurde bedungen, dass die Zahlung nur so bewiesen werden könne, ein Ueberbleibsel des germanischen Urkundenrechts; das mailändische Recht jedoch erklärt einen solchen Vertrag für unwirksam und lässt den Beweis durch fünf Zeugen zu (S. 204). Gesetzliche Zinsen werden nur in bestimmten Fällen geschuldet; ihre Höhe beträgt gewöhnlich zehn Prozent.

Von der Verlobung wird die Eheschliessung streng geschieden. Jene wurde durch Kuss und Geschenk besiegelt. Ueber die Formen der Eheschliessung fehlen meistens genauere Vorschriften; in dem Rechtsbuch von Piacenza heisst es, dass als legitim und frei von dem Fehler der Heimlichkeit nur die Ehen gelten, die nach dem alten Brauch der Stadt, in Gegenwart der Eltern, unter Anstecken des Ringes, ante ecclesiam geschlossen seien (S. 233). Sicherlich war aber die Eheschliessung ein rein privater Akt; das ante ecclesiam fasst der Verf. wohl mit Recht rein räumlich auf. Vielfach spielt das transducere ad domum (mariti) eine Rolle. Das eheliche Güterrecht ist römisch. Ueber den Beweis des Einbringens der dos bestehen genauere Vorschriften und im mailändischen Recht nach zehnjähriger Dauer der Ehe eine eigenthümlich beschränkte Rechtsvermuthung. Die Bestellung einer donatio propter nuptias war üblich, in Cremona obligatorisch. Ihre Höhe schwankt zwischen $^1/_4$ und $^4/_4$ der dos. Die Frau hat an den Gütern des Mannes ein Pfandrecht, das als jus hypothecarium oder als consultum bezeichnet wird, für welch letzteren Ausdruck eine befriedigende Erklärung fehlt. Bei der Auflösung der Ehe erhält die Frau die dos und regelmäſsig auch die donatio propter nuptias, letztere nach mehreren Gewohnheiten nur bei kinderloser Ehe. Durchweg nimmt ferner die Frau beim Tode des Mannes einen Theil des Nachlasses (jus quartae; quarta de morgincap.). Ein eigentliches Erbrecht hat sie nicht; auch durch Testament darf sie nicht zur Erbin eingesetzt werden; Legate an die Ehefrau werden auf einen bestimmten sehr niedrigen Höchst-

satz beschränkt. — Im Erbrecht herrscht germanisches Recht. Der Ausschluss der Weiber von der Erbfolge wird mit bewusster Rücksichtslosigkeit durchgeführt. Das geht soweit, dass sogar die Mutter des Unehelichen durch den Vater und die Agnaten ex parte patris putativi ausgeschlossen wird; dies gilt selbst für die im Incest erzeugten Kinder (S. 260). — Eingehende Bestimmungen finden sich auch über das Retraktrecht der Agnaten.

Das Sachenrecht trägt romanistischen Charakter. Der Erwerb durch Ersitzung wird Beschränkungen unterworfen. Ueber Servituten enthält das mailändische Recht genaue Vorschriften. Im Besitzrecht zeigen sich germanische Einflüsse; der Besitzer von Mobilien gilt als Eigenthümer.

Auf die sehr interessanten Ausführungen über die ländlichen Leiheverhältnisse (S. 355 ff.) soll hier nur hingewiesen werden.

In einem Anhang sind einige Quellen, die Gewohnheiten von Brescia und von Bergamo abgedruckt. Letztere sind hier überhaupt zum ersten Mal herausgegeben.

Alles in allem ist das Buch von Lattes als eine sehr werthvolle Bereicherung der rechtshistorischen Litteratur zu bezeichnen.

Berlin. R. Behrend.

Frederic William Maitland, English Law and the Renaissance (The Rede Lecture for 1901) with some Notes. Cambridge at the University Press. 1901. 98 p.

In diesem geistvollen und gedankenreichen Vortrag behandelt der berühmte Verfasser einen Gegenstand, der ihm durch die Persönlichkeit des Stifters der Rede Lectures an die Hand gegeben worden ist. Sir Robert Rede war ein einflussreicher englischer Richter und Rechtslehrer, der um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts lebte, also zu einer Zeit, in der das klassische römische Recht seine wissenschaftliche Wiedergeburt feierte und in vielen Ländern, vor allen in Deutschland durch die Rezeption, auch zu neuem praktischen Leben gelangte. In England allerdings hat eine derartige Rezeption nicht stattgefunden. Ein anderer hervorragender Engländer der damaligen Zeit, Sir Thomas Smith, der durch seine Thätigkeit als Jurist, Humanist, Theolog und Staatsmann sowie durch seine Verbindungen mit ausländischen Rechtsgelehrten wie Alciat und Zasius zu einem vergleichenden Urtheil befähigt war, stellte in seinem 1565 geschriebenen Werk über den „Commonwealth of England“ sein Heimathland ausdrücklich Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland und allen anderen Ländern gegenüber, „which doe follow the ciuill law of the Romaines, compiled by Justinian into his pandects and code“.

Und doch lagen auch in England die Verhältnisse so, dass die Möglichkeit einer Rezeption im kontinentalen Sinn keineswegs ausgeschlossen erschien. Abgesehen davon, dass dem einheimischen Recht

noch völlig der nicht zu unterschätzende Schutz einer nationalen Rechtssprache mangelte — noch immer bediente man sich im Rechtsverkehr eines gleichermaafsen verderbten Latein oder Französisch —, herrschte in der zumal von Heinrich VIII. befolgten Politik mit ihrem auf die möglichste Stärkung der monarchischen Gewalt in Staat und Kirche gerichteten Streben eine den justinianischen Rechtsbüchern verwandte Tendenz, ein „Byzantinismus“, der in dan durchaus von der Krone abhängigen höchsten Gerichten in ähnlicher Weise zum Ausdruck kam wie in unserm Reichskammergericht. Und auch in England lag damals wie überall der Gedanke einer Kodifikation des Civilrechts in der Luft; seine Verwirklichung hätte auch hier nur zur Stärkung des fiemden Rechts dienen können; denn ein neuer Justinian hätte sich so wenig in England wie in Deutschland und Frankreich gefunden; man würde daher auch hier versucht haben, sich den alten so gut es ging zu Nutze zu machen. Wie sehr die Grundlagen des heimischen Rechts ins Wanken gerathen waren, beweist nach M. aufs schlagendste die Thatsache, dass im Jahre 1555 die litterarische Sammlung der Gerichtsentscheidungen, die sog. Year Books, die wichtigste, seit Edward I. ununterbrochen fliessende Quelle des Rechtslebens, zu erscheinen aufhörte.

Wenn nun aber trotzdem zwar die Renaissance und die Reformation nicht aber die Rezeption nach England gedrungen sind, so hat diese überraschende Erscheinung, die mit dem englischen Nationalcharakter erklären zu wollen M. mit Recht ablehnt — denn auch in Deutschland war bekanntlich die Stimmung des Volks gegen die fremden Doktoren und ihr Recht stellenweis sehr feindlich —, darin ihren Grund, dass England das einzige Land war, in dem sich während des Mittelalters ein gelehrtes Studium des nationalen Rechts entwickelt hatte. Die englischen Inns of Court waren nicht etwa blosse Berufsgenossenschaften, wie z. B. die Brüderschaft der Pariser Advokaten und Prokuratoren, sondern zugleich Unterrichtsanstalten, Rechtsschulen; sie nahmen in England für das juristische Studium, wie es scheint, völlig die Stelle der Universitäten ein; an den Inns, nicht an den Universitäten pflegte der englische Jurist zu studieren, und was er dort studierte, waren nicht die leges noch die decreta, sondern es war das englische common law. Etwas ähnliches gab es in keinem anderen Lande, nirgends sonst war das nationale Recht ein Gegenstand des gelehrten Unterrichts so zu sagen hochschulfähig geworden. M. spricht es geradezu aus, dass das unterscheidende Charakteristikum des mittelalterlichen England nicht das Parlament noch auch der Geschworenenprozess, sondern vielmehr die Inns of Court und die Year Books waren.

An diesem festen Damm, den das englische Recht in dem gelehrten Betriebe seines common law besass, brach sich jene gewaltige Bewegung, die unter dem Rufe: zurück zu den Alten, zurück zu den Quellen! auf dem Kontinent und zumal bei uns die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung des Privatrechts gewaltsam durchriss. In

England, wo das römische Recht weit früher als in Deutschland auf die Judikatur und Litteratur Einfluss geäussert, aber nach Brunners bekanntem Ausspruch das nationale Recht „nach Art einer prophylaktischen Impfung“ „widerstandsfähig gegen zerstörende Infectionen“ gemacht zu haben scheint, konnte sich auf dem alten unverrückten Grunde das common law auf das Reichste entfalten, während bei uns ein immerwährender Kampf um die Grundlagen sich erhob, der erst in der Gegenwart zu einem Ausgleich geführt hat.

Dies in knappsten Zügen der Grundgedanke unseres Vortrags. Er enthält daneben eine grosse Fülle weiterer Ausführungen und Bemerkungen. Nur auf die treffenden Worte über den Zusammenhang zwischen der Bewegung zu Gunsten des fremden Rechts und der Hinwendung zum neuen Glauben, zwischen Rezeption und Reformation sei noch hingewiesen: M. hebt mit Recht hervor, dass es oberflächlich und verkehrt ist, wenn man schlechtweg eine in der Sache begründete und überall zu Tage getretene Verwandtschaft beider Richtungen behauptet; ist doch z. B. in England Wycliff, der Vorläufer der Reformation, auf das Eifrigste für das Studium des common law aufgetreten.

Wir können auch diese neueste Gabe, mit der uns der unermüdliche Verf. beschenkt hat, jedem Rechtshistoriker auf das Dringendste empfehlen. In den eingehenden Anmerkungen, die dem Text der Rede hinzugefügt sind, werden zumal die Parallelen mit den französischen und deutschen Verhältnissen vertieft. Auch hier bewundern wir die ausgebreiteten Kenntnisse des Verf. So wird man auch dieses Werk, obwohl sein Hauptthema der englischen Rechtsgeschichte angehört, als einen wichtigen Beitrag auch zur deutschen Rechtsgeschichte bezeichnen dürfen. Nichts vermag unsere Kenntnisse nützlicher zu erweitern und unser Urtheil unbefangener zu machen, als „vergleichende Rechtswissenschaft“, wie sie Maitland treibt.

Bonn. R. Hübner.

Louis Stouff, Les origines de l'annexion de la Haute-Alsace à la Bourgogne en 1469. Paris. Larose 1901.

Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts haben die Habsburger, durch Geldmangel veranlasst, mit der unheilvollen Verpfändung ihres im Ober-Elsass gelegenen Grundbesitzes begonnen. Am 9. Mai 1469, dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages von Saint-Omer, verpfändete der Herzog Sigismund von Oesterreich alle seine elsässischen Besitzungen Herzog Karl dem Kühnen von Burgund. Damit fiel auch die Seigneurie von Florimont — Florimont liegt in dem heutigen Canton Delle, Arrondissement Belfort —, deren Geschichte den Gegenstand der Darstellung vorliegender Studie bildet, dem allgemeinen Schicksal anheim und wurde burgundisch. — Die Materialien, die auf das behandelte Thema Bezug nehmen, sind von dem Verf. um-

sichtig gesammelt und erschöpfend bearbeitet worden; die bedeutendsten Urkunden sind in dem zweiten Theil der Arbeit zum Abdruck gelangt; die von ihm geleistete Arbeit ist um so anerkennenswerther, als dieselben aus zahlreichen Archiven, französischen und ausländischen, zusammengetragen werden mussten. — Neben der Darstellung der wechselvollen Geschichte von Florimont werden die socialen und rechtlichen Zustände, insbesondere ausführlich der eigenartige „Verpfändungsvertrag“ behandelt.

Strassburg i. E. Ernst Bruck.

J. E. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Leipzig. Duncker u. Humblot. Bd. I. 671 S.

Das angezeigte Werk bildet einen Beitrag zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter. Der vorliegende erste Band befasst sich mit den Rechtsverhältnissen der Juden in Oesterreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Eine eingehende Darstellung hat insbesondere die Judenordnung Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238 und das Judenprivilegium Herzog Friedrichs II. vom Jahre 1244 gefunden. Die Ausführungen zu den Bestimmungen der Letzteren bieten manch' Erwähnenswerthes dar. Ich greife beispielsweise nur die Abhandlung über die Pfandbestellung bei dem Zinsdarlehen heraus. Als Einleitung ist eine Untersuchung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters vorausgeschickt, aus der sich einmal der Zusammenhang der Geschichte des jüdischen Rechtes in Oesterreich-Ungarn mit der allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte ergiebt und die fernerhin die Ansichten des Verf. über die rechtliche Stellung der Juden ausspricht. Die Anschauung, dass die konfessionellen und die nationalen Divergenzen die Quelle der verschiedenen Behandlung der Juden in rechtlicher und socialer Beziehung bilden, ist allerdings schon früher von anderer Seite ausgesprochen worden, wird aber hier in neuer Weise aus der Geschichte und Gesetzgebung begründet und nachgewiesen. — Dass das Buch objektiv, frei von confessionellen Vorurtheilen, geschrieben ist, bedarf wohl kaum einer besonderen Hervorhebung. — Der zweite Band soll sich mit den Rechtsverhältnissen der Juden in den italienischen, slavischen und ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie beschäftigen. Nach seinem hoffentlich bald erfolgenden Erscheinen wird ein ausführliches und gründliches Werk vorliegen, das noch oft als Ausgangspunkt weiterer wissenschaftlicher Erörterungen dienen wird.

Strassburg i. E. Ernst Bruck.

G. von Below und F. Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte. Band I: F. Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte. 2. Hälfte. Berlin, Felber 1901. S. 225—671. 8°.

Ueber ein Jahr bereits ist Keutgens Buch abgeschlossen, sodass den Referenten die Schuld trifft, wenn er erst jetzt der Pflicht der Berichterstattung nachkommt. Die erste Hälfte ist in dieser Zeitschrift Bd. XX (1899), S. 279ff. angezeigt worden; durften dort einige Bedenken gegen die Disposition und die Form der Auszüge nicht verschwiegen werden, so werden solche bei der zweiten Abtheilung nicht mehr am Platz sein. Der voraufgehende Halbband war dem Ursprung der Stadtverfassung und den wichtigsten Stadtrechten gewidmet, sein Nachfolger gilt dem städtischen Wesen zur Zeit seiner Blüthe vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert. Hier musste K. eine sachliche Anordnung treffen, um den reichen Stoff einigermaſsen überblicken zu lehren; er musste den Wortlaut der Vorlagen kürzen, damit überhaupt ein mäſsig starker Band möglichst Viel zu bringen im Stande wäre.

K. gliedert sein Material in sieben Abschnitte, die, wie ihre Ueberschriften es andeuten (Das Stadtregiment im Allgemeinen S. 220ff.; Der Handel S. 304ff.; Handwerk und Zünfte S. 350ff.; Einzelne Seiten des städtischen Lebens S. 419ff.; Herren und Nachbarn S. 489ff; Die Hanse S. 520ff.), insgesammt alle Erscheinungsformen des Städtewesens veranschaulichen sollen. Jeden Hauptabschnitt zerlegt K. wiederum in mehr oder weniger Paragraphen, ohne doch in übertriebener Pedanterie die Grenzlinien mit allzu fester Hand zu ziehen. Von überall her sind die Quellenzeugnisse zusammengetragen: wer sie durcharbeitet wird erstaunt bemerken, wie oft ein Dokument, das in einer territorialen oder städtischen Urkundensammlung beinahe von seiner Umgebung erdrückt wurde, hier an Anschaulichkeit gewinnt im Kreise verwandter oder ähnlicher Aufzeichnungen. K. sieht in der städtischen Verwaltung die höchste Leistung jener Jahrhunderte; Gemeinwesen mit der vollkommensten Verwaltung haben die am besten redigierten und lehrreichsten Akten hinterlassen. Eben deshalb aber hat sich auch die Aufmerksamkeit gerade dem urkundlichen Material derartiger Communen zugewandt, sodass K.'s Sammlung von den Publikationen zur Geschichte Kölns z. B. oder Strassburgs ausgiebigen Gebrauch machen konnte. Dabei ist die Gefahr, solche Städte ausschliesslich oder doch allzusehr zu berücksichtigen, glücklich vermieden. Nur der sachliche Gehalt der Quelle, nicht ihre Heimath, hat über die Aufnahme entschieden; ein Abschnitt z. B. wie derjenige über die Geistlichkeit bringt Urkunden aus Basel, Bremen, Braunschweig Erfurt u. s. w.

Die grosse Belesenheit K.'s in der stadtgeschichtlichen Litteratur, die Heranziehung der schier endlosen Veröffentlichungen städtischer Aufzeichnungen aller Art hat ein Hülfsmittel von dauerndem Werth für Unterricht und Studium geschaffen: sein Buch behauptet einen

festen Platz in den Bibliotheken der Seminare. Für eine zweite Auflage darf ich gleichwohl einige Fingerzeige geben, nicht um auf Lücken hinzuweisen, sondern um an Dokumente zu erinnern, die neben denen in K.'s Sammlung nicht gänzlich unbeachtet bleiben sollten. Nr. 246 ist eine Bestimmung aus dem Kölner Eidbuch vom Jahre 1321 über die Lombarden; prägnanter erscheinen die Urkunden der Erzbischöfe Gerlach und Kuno von Trier aus den Jahren 1363 und 1372 (Schunk, Beyträge zur Mainzer Geschichte 1, 71; Hontheim, Historia Treverensis 2, 276; vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels 1, 301). Im Abschnitt über die Beziehungen der Reichsstädte zu ihrem Herrn (S. 489 ff.), in dem das Steuerverzeichniss von 1241—42 (vgl. dazu auch Schulte, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 13, 425 ff.) nach Gebühr an die Spitze gestellt ist, hätte vielleicht auch die Urkunde Karls IV. von 1358 (Günther. Cod. Rheno-Mosell. 3, 639) Aufnahme verdient: der Aussteller erklärt, dem Reiche sei das Eigenthum an Stadt und Gericht trotz der Verpfändung von Oberwesel vorbehalten geblieben. K. bringt nur eine Urkunde über die Verpfändung einer Reichsstadt (Nr. 394); vergleichsweise sei der Aktenstücke bei Bazing und Müller, Ulmisches Urkundenbuch 2, 123 ff. und — allerdings für eine Landstadt — bei Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen 2, 1121 ff. gedacht. Lehrreich sind weiterhin Aufzeichnungen vom Jahre 1312 über den Heimfall mehrerer schwäbischer Städte an das Reich (Diehl, Urkundenbuch der Stadt Esslingen 1, 186 ff.), die Bestimmungen weiterhin über die Reichsburgmannen und ihr Verhältniss zur Bürgerschaft von Friedberg aus den Jahren 1285, 1306 und 1332 (Lünig, Reichsarchiv 12, 102 ff.); vielleicht wird das Urkundenbuch der Stadt Friedberg, das die hessische Kommission in Angriff genommen hat, neues Material erschliessen. Etwas knapp, wie es scheint, ist die Geschichte der Städtebünde bedacht: neben der Hansa (S. 520 ff.) hätte auch der schwäbische Städtebund des vierzehnten Jahrhunderts Berücksichtigung verdient. Dass Aufzeichnungen über ihn nicht eigentlich in eine Sammlung von Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte gehören, — solcher Einwand wird dadurch hinfällig, dass der rheinische Städtebund von 1254 bis 1256 mit einem Dokument (Nr. 124) vertreten ist. Die Aufnahme schliesslich italienischer und französischer Stücke (Nr. 251; 434. 435) setzt ohne Zweifel bei unseren Studenten zuviel Sprachkenntnisse voraus. Man muss beinahe zufrieden sein, wenn sie die lateinischen oder deutschen Urkunden zur Noth verstehen.

Ausser einer kritischen Bemerkung zu dem werthvollen Aktenstück über die Neuordnung des Strassburger Stadthaushaltes vom Jahre 1405 (Nr. 214), bei dem K. auf die handschriftliche Ueberlieferung zurückgehen musste, sind dem Bande zwei Register angefügt, ein alphabetisches Städteverzeichniss (S. 539 ff.) und eine Uebersicht über den sachlichen Gehalt der Urkunden (S. 548—667). Zahlreiche Stichproben sichern diesen Beigaben ein gutes Urtheil über ihre Zuverlässigkeit. Wenn die zweite durch zahlreiche Verweisungen (vgl. z. B. bei den Artikeln civitas S. 565; hantwerc S. 593, dazu S. 670; mâz

S. 615) recht stattlich geworden ist, so wird vielleicht kaum ein Benutzer sich entschliessen, allen einzelnen Fundstellen nachzugehen. Vermuthlich in der Absicht hat K. sie deshalb angemerkt, um in ihnen ein Register der städtischen Alterthümer überhaupt zu geben. Wie aber immer, nicht sowohl durch diese Anhänge als durch die Sammlung selbst hat sich ihr Herausgeber das Recht auf Anerkennung erworben: mannigfache Anregung wird von seiner Arbeit ausgehen.

Greifswald. A. Werminghoff.

Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte I. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. 1. Lippstadt, bearbeitet von A. Overmann. Münster i. W., Aschendorff 1901. VIII, 111 und 147 S. gr. 8°.

Gleichwie die badische historische Kommission hat auch die westfälische die Veröffentlichung von Stadtrechten in ihren Arbeitsplan aufgenommen. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark eröffnen den Reigen; im ersten Band hat A. Overmann die Rechtsaufzeichnungen von Lippstadt zusammengestellt. Während aber die Sammlung der oberrheinischen Stadtrechte auf eine Einleitung verzichtet, sich darauf beschränkt, das Material für die einzelnen Gemeinwesen in der Zeitfolge seines Entstehens auszubreiten, ist hier ein anderer Weg eingeschlagen, der demnach auch den Nachfolgern O.'s vorgezeichnet sein wird: vorauf geht eine Geschichte der Verfassung und Verwaltung Lippstadts; die Aufzeichnungen sodann sind nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet; Listen der Rathsmitglieder, der landesherrlichen Richter und Gografen beschliessen die Publikation, zu der zuguterletzt F. Jostes ein Glossar der schwierigeren Wörter hinzugefügt hat.

Das lehrreichste Material jedenfalls für den Rechtshistoriker bringen die Abtheilungen der Privilegien und Rezesse (S. 1—63) wie der Statuten und Willküren (S. 64—99). Das erste Stadtrecht (S. 1 n. 1), dessen Entstehungszeit O. scharfsinnig um das Jahr 1220 ansetzt (S. 106* bis 111*) bildet den Anfang. Erweiterungen, Bestätigungen und Neuordnungen bis zum Jahre 1704 veranschaulichen die weitere Entwicklung Lippstadts, deren Epochen vornehmlich die Urkunden von 1535 (S. 27 n. 41), 1599 (S. 43 n. 52), 1691 (S. 48 n. 54) und zum Theil auch von 1700 (S. 57 n. 57) bezeichnen. Neben der landesherrlichen Gesetzgebung ist die autonome der Stadt selbst nicht unthätig. Ihr Werk waren das zweite Stadtrecht von 1309—1327 (S. 64 n. 60), Feststellungen über Heergewäte und Gerade von 1327—1338 (S. 67 n. 61) und 1569 (S. 69 n. 63; vgl. auch aus dem 17. Jahrhundert S. 81 n. 66), das dritte Stadtrecht von 1575 (S. 70 n. 64; vgl. auch aus dem 17. bis 18. Jahrhundert S. 92 n. 73) u. a. m. Jüngeren Ursprungs ist die grössere Masse der Zunftsachen (S. 100—121), ohne doch charakteristische Satzungen ganz zu entbehren (vgl. z. B. S. 114 n. 86 die Statuten der Kramergilde vom

Jahre 1707). Vollständige Wiedergabe der wichtigeren Dokumente wechselt mit kurzen, aber ausreichenden Regesten des minder Bedeutenden und der einfachen Wiederholungen. Soweit ein Urtheil erlaubt ist — denn eine Nachprüfung ist zumeist ausgeschlossen —, erscheint der Abdruck korrekt und sorgfältig. Unrichtige Datirungen sind S. 10 n. 11 und S. 21 n. 30 aufgefallen, wo die Bezeichnung „in deme gůdens daghe" („op den guedesdaige") mit Donnerstag aufgelöst ist, während sie nach Grotefend, Zeitrechnung des Mittelalters 1, S. 77f. auf Grund von Beispielen aus dem Kölner Metropolitansprengel, zu dem Lippstadt gehörte, den Mittwoch bedeutet.

Den Herausgebern von Quellenwerken ist es in der Regel nicht vergönnt, selbst die Früchte ihres Fleisses zu ernten; sie verschwinden gleichsam hinter dem Stoff, den sie Anderen zur Verfügung stellen. O. ist es besser ergangen. In einer Einleitung von beinahe gleichem Umfang wie der Abdruck der Dokumente hat er die Resultate eindringender Beschäftigung mit der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Lippstadt zusammengefasst. Das von ihm gesichtete Material hat er um Auszüge aus den Aktenbeständen in Düsseldorf, Detmold und Berlin vermehrt. Mit unleugbarem Geschick sind die vielfach verschlungenen Fäden der städtischen Entwicklung aufgedeckt und entwirrt. Der Abschnitt über das Verhältniss der Stadt zum Landesherrn (S. 21*—38*) erscheint vornehmlich gelungen, zumal O. sich streng an sein Thema hält, Hypothesen aber und Analogieschlüssen nicht über Gebühr Aufnahme gewährt. Durch die Heranziehung späterer Quellen konnte er die Kenntniss der früheren Zustände oftmals ergänzen. Aber eben diese Einleitung erscheint beinahe wichtiger als die Ausgabe der Aufzeichnungen selbst. O. zwar nennt sie nothwendig, „weil hier die Ergebnisse von weiteren archivalischen und chronikalischen Forschungen zur Verfassungsgeschichte Lippstadts Verwerthung finden konnten, deren Belegstellen, wenn man sie aufgenommen hätte, die Publikation zu sehr belastet haben würden, und die doch als wichtiges ergänzendes Material nicht übergangen werden konnten" (S. VIIf.). Zugegeben, aber dann hätte O. eine andere Aufgabe gestellt werden müssen, nicht die Herausgabe der Stadtrechtsquellen. Für eine solche hätte eine Einleitung in knappster Form genügt; alles Weitere wäre Sache einer besonderen Arbeit gewesen. Wenn O. Verfassung und Verwaltung von Lippstadt darstellt, warum übergeht er Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren? Dafür boten doch mehrere der Aufzeichnungen reichen Aufschluss (vgl. ausser den oben genannten S. 76 n. 65, S. 82 n. 67 u. a. m.). Man wird einwenden, das materielle Recht Lippstadts sei kein singuläres. Aber gehört darum seine Darlegung etwa nicht in eine Geschichte des Lippstadter Rechts überhaupt? O.'s Einleitung ist ein Bruchstück, das den Inhalt der Publikation nicht völlig ausbeutet, das trotzdem leicht so angesehen werden kann, als enthalte es die Quintessenz des ganzen Bandes. Den Herausgeber kann dieser Vorwurf nicht treffen: das Prinzip, dem er sich fügen musste, ist nicht zu loben.

Zwei weitere Bemerkungen dürfen ebensowenig verschwiegen werden. Es fehlt ein Orts- und Personenregister: es für diesen und die folgenden Bände der märkischen Stadtrechte insgesammt nach Abschluss der Reihe zu veröffentlichen ist doch kaum möglich. Es fehlt weiterhin im Glossar jeglicher Verweis auf die Belegstelle in den vorangehenden Urkunden Soll bei jedem einzelnen Worte der ganze Band durchgelesen werden, bis man den Fundort — übersieht? Ein Glossar hat nicht nur dem Benutzer aller Stücke, sondern auch dem gelegentlich nachschlagenden zu dienen. Gleich das fünfte Wort „anevanc; vor unrechten anevanc“ mit seiner Wiedergabe durch: „Stätigkeit, Koller?“ lässt wünschen, die einschlägige Stelle einmal im Zusammenhang zu lesen. Nach mühsamem Suchen trifft man S. 66 den Satz: „Item so wilic man en pert verkopet sunder undersced, de is sculdich to antwordene deme he dat pert verkoft hevet vor un rechten anevanc, vor stareblint, vor snůvich, vor demppich“. Die Erklärung von Jostes zu beurtheilen steht mir nicht zu. Ist aber die angezogene Stelle die einzige im ganzen Bande? Man unterlässt weiteres Nachschlagen, des Erfolges froh, überhaupt einen Beleg aufgespürt zu haben, — kurz die Aufgabe des Glossars ist nur zur Hälfte gelöst.

Dem Bande sind ein Facsimile des ältesten Stadtrechts, ein Stadtplan nach Merian und eine Feldgemarkungskarte von 1572 beigegeben Alles in Allem, der Anfang eines Unternehmens ist gemacht, dessen Fortgang sicherlich noch viel lehrreiches Material erwarten lässt Hoffentlich wird in Zukunft den Bedürfnissen der Benutzer mehr Rechnung getragen, die späteren Bände erleichtert durch den Fortfall allzu umfänglicher Einleitungen. Die des ersten Bandes lehrt O. als genauen Kenner der Geschichte von Lippstadt schätzen, aber ist es nicht selbstverständlich oder wenigstens spricht nicht die Vermuthung dafür, dass ein Herausgeber den Inhalt seiner Edition besser überschaue und mehr beherrsche als jeder andere?

Greifswald. A Werminghoff.

R. His, ao. Professor an der Universität Heidelberg, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, 1901. X und 383 SS.

Es ist schon wiederholt erklärt worden, dass die Strafrechtsgeschichte des Mittelalters noch lange partikulär behandelt werden muss, bevor man an eine Gesammtdarstellung schreiten kann. Die neueste Zeit hat denn auch eine Reihe von zusammenfassenderen Einzeldarstellungen gebracht. Ich nenne Hermann Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, 1896 (vgl. darüber in dieser Zeitschrift XX [1899] S. 284f.); Victor Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels, 1898 (vgl. a. O. XXI [1900] S. 305f.); Theodor Harster, Das Strafrecht der freien

Reichsstadt Speier, 1900 (vgl. a. O. S. 308f.). Nun kommt die Arbeit von His hinzu, die schwierigste und beste in der Reihe.

His verweist für die fränkische Periode auf die Werke von Wilda und Brunner and setzt dann für die Folgezeit bis rund 1500 mit seiner eigenen Untersuchung ein. Oertlich beschränkt er sich auf das Recht der Küstengebiete zwischen Zuidersee und Weser — mit guten Gründen; aber ich möchte doch den Wunsch aussprechen, der Verf. hätte bei seiner jetzigen gründlichen Einarbeitung in die Quellen auch Westerwold und Drenthe und zur Abrundung der Arbeit wenigstens noch Nordfriesland mitgenommen. Vielleicht könnte er als zweiten Band oder allenfalls in der Form eines Nachtrags die übergangenen friesischen Landschaften folgen lassen.

Seine Ergebnisse hat His — ebenso wie vor ihm Friese für den Sachsenspiegel — hauptsächlich in das System von Brunner hineingebaut — ein Verfahren, durch das die Arbeit jedenfalls an Handlichkeit gewonnen hat. Vorausgeschickt wird als Einleitung eine sehr übersichtliche Darstellung der Quellen (vgl. dazu des Verf. Vorstudie: Die Ueberlieferung der friesischen Küren und Landrechte, in dieser Zeitschrift XX [1899] S. 39 ff.), und der verwickelten Münzverhältnisse.

Der erste Abschnitt: die Missethat, bringt zunächst eine Reihe interessanter Charakterisirungen von Verbrechen, so namentlich als Dreistigkeit, Thorheit, wozu die Ausdrücke praesumptio und stultitia (Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten 1896 S. 56 ff.) verglichen werden könnten; swartaswang, eigentlich Begiessung mit einer unsauberen Flüssigkeit (vgl. His a. O. S. 328f.), als Bezeichnung von Delikten, die einer niedrigen Gesinnung entspringen; fechtliche Sachen u. s. w. Sehr sorgfältig herausgearbeitet sind die Unterscheidungen der Quellen im bösen Willen: Ungefähr, Zorn, bedachter Muth oder gar die blosse perfide Absicht zu kränken. Beachtenswerth ist die gelegentliche Gleichstellung von Zufall und Affekt: per infortunium vel alio casu in conflictu. Den besonderen Begriff der Fahrlässigkeit kennen nach His nur solche Quellen, die unter römischem oder kirchlichem Einfluss stehen (S. 41). Die Rechtsfolge ungewollter Missethat ist durchweg geringere Strafbarkeit[1]), wenn auch mitunter sogar volle Busse. Als solche absichtslose Missethaten werden bekanntlich auch Delikte Anderer aufgefasst, die ihr Herr zu vertreten hat. So die Verbrechen von Thieren und Unfreien, von Frauen und unjährigen Kindern. Betreffend die Frauen ist bemerkenswerth die auch im langobardischen Recht (allerdings in anderen Verhältnissen) vorkommende Berücksichtigung des Umstandes, ob die Frau nicht etwa selbst den Streit angefangen hat; in diesem Fall steht sie dem Manne gleich; vgl. His S. 49 und 143. Auch für Un-

---

[1]) Die eine Bestimmung des ostfriesischen Landrechts, dieser ganz eigenthümlichen Kompilation (vgl. Stobbe, Rechtsquellen II 346 f., His a. O. S. 5 f.), welche bei grober (!) Fahrlässigkeit sogar die Todesstrafe androht, kommt für die systematische Auffassung nicht in Betracht.

thaten von volljährigen Haussöhnen, Gästen, Landsassen, des freien Gesindes muss der Herr aufkommen, gelegentlich sogar so weit, dass der von seinem eigenen Hausgenossen bestohlene Herr für den Dieb die Halslösung an den Schulzen zahlen muss. In Konsequenz dieses Prinzips haftet auch das Kloster für die Laienbrüder, der Gefolgsherr für seine Gefolgsleute.

Interessant sind die Einblicke, die His in das langsame Schwinden der Sippenhaftung gewährt und der Nachweis der Haftung der Gemeinde des Verbrechers. Die Gemeinde haftet an allerletzter Stelle: ist der Verbrecher arm oder flüchtig, so werden die Freunde in Anspruch genommen, hinter diesen steht der etwaige Landesherr, auf dessen Grund und Boden der Verbrecher wohnte, und erst an dritter Stelle wird ein Anspruch gegen die Gemeinde zugelassen.

Eine meines Erachtens — auch sofern sie von Heck und Mayer abweicht — richtige Darstellung liefert der Verfasser von der friesischen ofledene, die auf eine Gefolgschaftsbegründung hinausläuft, wobei der Hauptmann die Haftung für alle, die ihm folgen, auf sich nimmt. Er soll nun damit allein, schon durch diese Zusammenstellung einer Kampfschaar ad hoc, nicht seine Blutsfreunde in die Haftung für das ganze Unternehmen mit hineinziehen können; die Sippe soll korporativ beschliessen können, ob sie diesen Kampf führen will oder nicht. Bei dieser Gelegenheit berichtigt His auch die bisherige Auffassung des friesischen ledeth. Dieser ist nach ihm nicht Eidhelfereid und nicht Eid eines Inquisitionszeugen, sondern ein Eid, durch den der Führer der Fehde die Haftung für alle Folgen auf sich nimmt. Die Formel, die His mittheilt und die in mancher Beziehung sich deutlicher, reichlicher ausdrückt, als die Version bei Richthofen, scheint mir dafür zu sprechen. Der Eid ist promissorisch. Er geht auf Geständniss thun und Leite leiten und für die Kosten einstehen, was gefochten würde um des D. Todtschlags willen an Tödtungen, Wunden u. s. w. So j this tha iecht dwe and tha leed lede and tha cost stande, hu so it bifochten wirde vmme he(ra) D. daedbanthe, se hit an deda mannum, se hit an breinwondum etc. (S. 364). Auch die Erklärung der fliute als Kriegsgenossenschaft, also etwa concilius des langobardischen Rechts — im Gegensatz zu Heck, der bloss an eine Bauerschaft resp. ein Geschlecht denken will — scheint mir ansprechend.

Sehr eingehende und lehrreiche Erörterungen widmet His der Provokation (halinge), der Nothwehr (bloss bei Angriffen gegen Leib und Gut anerkannt, erst von der jurisprudentia frisica auch gegen die Ehre; völlig straflos nur in Quellen, die unter fremdem Einfluss stehen und bei Hausfriedensbruch, sonst im Allgemeinen nur Befreiung vom Friedensgelde bewirkend), dem Versuch (im Ganzen die fränkischen Zustände), der Anstiftung, der Mitthäterschaft, bei welcher bald ein einziger Mitthäter, bald jeder pro rata oder auch voll haftet, dem Bandenverbrechen, der Begünstigung. Ausführlich behandelt der Verfasser im Wesen auf den von mir für die fränkische Zeit herausge-

arbeiteten Grundlagen die Verbrechenskonkurrenz. Ein Missverständniss meiner Ausführungen findet sich S. 101 Anm. 4: „Keine Zersplitterung des Thatbestandes sehe ich in den von Schreuer S. 27 so genannten Proportionalbussen. Wird bei Eigenthumsvergehen, wie Raub, Diebstahl, Brandstiftung ein mehrfacher Ersatz geleistet, so liegt Ersatz des Gesammtwerthes, nicht Ersatz jedes einzelnen Gutes vor". Nicht wegen der Multiplizität des Ersatzes habe ich bei den Proportionalbussen Zersplitterung des Thatbestandes angenommen, sondern die von mir a. O. zitirten Volksrechte erklären in solchen Proportionalbussfällen ausdrücklich, jede Sache müsste da besonders (mit einem Vielfachen) gebüsst werden, es seien da mehrere latrocinia vorhanden — trotzdem unser einer geneigt sein würde, bei Proportionalbussen eher eine Deliktseinheit anzunehmen. — Ein kleines Missverständniss meiner Ausführungen findet sich auch S. 113f. Lex Fris. XXII. 75 sagt: Vulnera tria vel quatuor vel eo amplius uno ictu facta mensurantur u. s. w., und darum sage ich a. O. S. 10, erst von drei Wunden an werde bei Wundenmehrheit gemessen und in der oder jener Weise eine Art Gesammtausmafs in Anschlag gebracht, während bloss zwei Wunden gezählt würden.

Der Abschnitt schliesst mit einer sorgfältigen und ergiebigen Würdigung der Sonderfrieden, Gottesfrieden und Landfrieden, wobei namentlich auf wichtige friesische Besonderheiten hingewiesen wird.

Der zweite Abschnitt (S. 165—254) behandelt die Folgen der Missethat: die Friedlosigkeit, die Todesstrafe, die Leibesstrafen, die Fehde, und im Anschluss daran in aufschlussreicher Darstellung die Sühne und das Friedewirken der Obrigkeit, endlich die Busse und das Friedensgeld. Nicht ganz einwandfrei scheint mir die allgemeine Einleitung dieses Abschnittes, u. A. namentlich der Satz: „dem Verletzten und seiner Sippe steht es frei, ob sie sich mit der ipso iure eintretenden beschränkten Friedlosigkeit (d. i. Fehde) begnügen, oder ob sie durch Klage vor Gericht die Verkündung der vollen Friedlosigkeit herbeiführen wollen" (S. 166). Eine Auseinandersetzung über diese schwierige Frage würde hier zu weit führen. — Anmerkungsweise möchte ich auch moniren, dass mir die Argumentation S. 207, es seien „nach der Lex Frisionum Thaten in rechter Fehde nur von der Busse, nicht vom Friedensgeld befreit gewesen", nicht durchschlagend erscheint. His schliesst dies aus Additio I 1, 2: „wenn auf Blutrache unter Bruch eines Sonderfriedens das neunfache Friedensgeld steht, so muss wohl die Blutrache ohne solchen Friedensbruch mit dem einfachen Fredus geahndet worden sein". Später mag das so gewesen sein, His a. O. Anm. 2. Die Lex aber sagt a. O. einfach: Homo faidosus pacem habeat in ecclesia u. s. w.: qui hanc pacem effregerit et hominem occiderit, novies XXX solidos componat. Aus den Eingangsworten scheint sich doch zu ergeben, dass der homo faidosus sonst keine „pax" hat, womit dann ein Friedensgeld ausgeschlossen wäre.

Der dritte Abschnitt endlich (S. 255—358) behandelt die wichtigsten Vergehen, immer in eingehender und gewissenhafter Ver-

arbeitung auch des Details. Zum Schluss bringt das Buch — unter Mitwirkung des Archivraths Dr. G. Sello-Oldenburg — einige interessante Quellenabdrücke und ein Register, welches die Arbeit auch für das deutsche Rechtswörterbuch leicht brauchbar macht.

Münster i. W. H. Schreuer.

Adolf Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. Erster Band: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung. XVI und 347 SS. Zweiter Band: Die Quellen des Iglauer Bergrechts. XLIV und 518 SS. Mit Unterstützung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien. Berlin, Verlag von Franz Vahlen. 1900.

Das Ziel dieser Arbeit ist, eine systematische Darstellung des böhmischen Bergrechts im Mittelalter herauszuarbeiten. Wenn nun auch der Satz des Verfassers: in den böhmischen Quellen liege geradezu der Schlüssel für das Verständniss des historischen deutschen Bergrechts überhaupt — viel zu weit geht, so kann doch nicht bestritten werden, dass das böhmische Bergrecht einen Eckpfeiler der gesammten deutschen Bergrechtsentwicklung ausmacht. Und da eine systematische Darstellung — so sehr sich die hervorragendsten Forscher auch mit dem böhmischen Bergrecht beschäftigt haben — bisher fehlte, ist ein solches Unternehmen jedenfalls mit Freuden zu begrüssen.

Als Grundlage für seine Arbeit bietet Zycha eine Sammlung der Iglauer Bergrechtsquellen. Leider erfüllt diese die Erwartungen, die man nach der Vorrede des Herausgebers (I. Bd. S. XI) hegen dürfte, nicht vollständig. Das hat bereits Neuburg hervorgehoben (vgl. Litterarisches Centralblatt 1901 Nr. 16, 19, 21) und Bretholz im Einzelnen ausgeführt (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXIII [1902] S. 329 ff.). Nach des Letzteren Zusammenstellungen hat die Ausgabe Mängel, die nicht bloss die formelle Edition betreffen, sondern auch häufig den materiellen Sinn des Textes beeinflussen. Dadurch entsteht aber auch eine gewisse Unsicherheit gegenüber den eigentlichen Ausführungen des Verfassers, die noch dadurch erhöht wird, dass Zycha ähnlich wie in seinem „Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert“ (Berlin 1899) nicht selten — wenn auch schon bedeutend weniger — über die Leistungen seiner Vorgänger ziemlich nichtachtend dahinstürmt. Eingehende Auseinandersetzungen möchten hier zu weit führen, aber es lässt sich doch kurz anmerken, dass z. B. Tomaschek, Das alte Bergrecht von Iglau S. V f. eingehend die Abhängigkeit des Freiberger von dem Iglauer Bergrecht erörtert, wenn er auch mit Ermisch für das ursprüngliche Freiberger Recht Unabhängigkeit von Iglau annimmt, während doch auch Zycha schliesslich (S. 39) das gegenseitige Verhältniss des alten Freiberger

und des Iglauer Rechts dahingestellt sein lässt und bloss im Allgemeinen für beide alpenländische Grundlagen annimmt. Ebenso wird bei der Erörterung über die räthselhafte Iglauer Urkunde (A) Zycha seinem Vorgänger Tomaschek, wiewohl er stark auf ihm basirt, nicht gerecht. Die Datirung 15.—25. August stammt ganz von Tomaschek (Deutsches Recht in Oesterreich S. 36), und auch die Charakterisirung dieses Schriftstückes durch Zycha ist doch eigentlich nur eine Fortentwicklung der einstigen Lorenz'schen und Tomaschek'schen Auffassung. Und so geht es recht häufig; vgl. namentlich auch S. 239.

Trotz aller dieser Mängel möchte ich Zycha's Arbeit doch für einen Schritt nach vorwärts erklären. Die Sache hätte allerdings bei weniger Hast und ordentlicher Ausreifung und namentlich auch bei mehr Selbstbeschränkung (auch in räumlicher Hinsicht) besser gemacht werden können, doch ist das Gebotene, namentlich der konzisere dogmatische Theil, auch wenn man nicht immer rückhaltslos zustimmen möchte, als Förderung des Problems anzusehen.

Zycha behandelt zunächst im ersten Theil (S. 1—134) die Geschichte des Iglauer als Grundlage des böhmischen Bergrechtes. Betreffend die Anfänge des böhmischen Bergbaues verhält er sich mit Recht ziemlich reservirt. Von den Argumenten, die er für den slavischen Ursprung des Bergbaues in Böhmen und Mähren anführt, fallen einige allerdings in sich zusammen. So sind z. B. einfache Goldwäschereien keine Bergwerke, die argentaria super Mezea (Mies), welche seit 1183 urkundlich bezeugt ist, muss durchaus nicht slavisch sein, die monetarii opulentissimi in Prag, von denen Cosmas zu 1091 berichtet und die wohl mit dem Silberbergbau in sehr starkem Zusammenhange stehen, sind sogar sehr wahrscheinlich Deutsche, und Belege seit dem Ende des XII. Jahrhunderts haben hier überhaupt wenig Durchschlagskraft. Doch nimmt Zycha eines als sicher an, und das ist hier die Hauptsache: „an einen inneren Anschluss des deutschen an den böhmisch-slavischen Bergbau darf nicht gedacht werden" (S. 7.).

Woher stammen nun die somit zweifellos deutschen Iglauer Berggewohnheiten, wie sie jedenfalls schon vor der ersten Aufzeichnung gegolten haben? Zycha wendet sich gegen die Annahme flandrischen oder fränkisch-harzer-meissner Ursprungs. Er vertritt und erweitert eine eigentlich bereits von Zivier, auch von Klostermann und Ermisch aufgewiesene Richtung, die auf Trient als Ursprungsort des Iglauer resp. Freiberger Rechtes hingewiesen haben. Nach Zycha stammt das Iglauer Bergrecht seinen Grundgedanken nach aus den Alpenländern und von ebendaher oder von Iglau selbst das Recht von Freiberg. Das Beweisverfahren in dieser Frage kann jedenfalls noch nicht als abgeschlossen angesehen werden, doch scheinen mir die Ausführungen Zycha's beachtenswerth. Sein Hauptargument bildet neben einigen sachlichen Parallelen — auf die allerdings viel mehr hätte eingegangen werden sollen — die bekannte starke Beeinflussung Mährens durch die babenbergischen Länder überhaupt und das Vorherrschen bairisch-

oberdeutscher Wortformen in der — nach Zycha — ältesten lateinischen Kodifikation des Iglauer Bergrechts. Das „unleugbare Vorhandensein einzelner sächsischer Elemente" erklärt Zycha durch sächsische Nachkolonisation aus dem XIII. Jahrhundert (Bd. I S. 32). Der Schritt also, den Zycha über seine Vorgänger hinaus thut, bedarf demnach noch sehr der Festigung.

An Kodifikationen des Iglauer Bergrechts zählt Zycha auf: 2 lateinische Redaktionen — die eine von 1249, die andere von 1265 bis 1280, und eine deutsche Redaktion in 3 Rezensionen — aus dem letzten Dezennium des XIII., aus dem Anfang des XIV. und aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, die letzte benutzt im Freiberger Bergrecht, das Ermisch in die Zeit zwischen 1346 und 1375 setzt. Ich möchte hier etwas bei der nach Zycha „älteren lateinischen Redaktion" verweilen. Zycha erklärt (vgl. auch dessen Aufsatz in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXXIX [1900] S. 10ff.) die räthselhafte Urkunde, die sich als Diplom König Wenzels und seines Sohnes, des Markgrafen Przemysl Ottokar giebt für echt und zwar „als ein vom Stadtnotar über die Verhandlungen des Königs und des Markgrafen mit den Bürgern im Jahre 1249 aufgenommenes Protokoll, bekräftigt durch die Anhängung der fürstlichen Siegel". Als weitere Parallele zu dem Hinweis Tomaschek's auf Magdeburger Quellen fügt Zycha noch das Trienter Bergrecht hinzu. Aehnlich wie es dort geschah, sollen auch in Iglau bei persönlicher Anwesenheit des Privilegienertheilers und der Vertreter der Gemeinde die Rechtssätze bald von der einen, bald von der anderen Seite „proponirt" worden sein, worauf man auf sie einig zu werden suchte. „Davon stellte dann die Niederschrift" — in welcher bekanntlich hier wie dort bald der Privilegienertheiler (dominus Fridericus D. g. s. Tridentine ecclesie electus respektive König Wenzel una cum filio nostro), bald die Begnadeten selbst (die Trienter silbrarii, werchi, respektive die iurati Iglavienses) sprechend angeführt werden — „ein genaues Abbild vor." Diese Auffassung greift also zurück auf die einst von O. Lorenz und Tomaschek aufgestellte Vermuthung, es liege ein Entwurf der Bürger vor, welcher vom Stadtrathe als Grundlage der Stadtrechte dem König vorgelegt (Lorenz) und bis zur Ausstellung der vollkommenen, förmlichen Urkunde interimistisch durch Anhängung der Siegel des Königs und des Markgrafen bekräftigt wurde (Tomaschek). Gegen die Zycha'sche Variante habe ich das doch wohl gewichtige Bedenken, dass es etwas sonderbares an sich hat, wenn über Verhandlungen des Königs mit den Bürgern ein Stadtnotar das Protokoll führen würde. Unmöglich ist es nicht, aber leicht wird die Annahme auch nicht.

Im zweiten Theil (S. 137–326) behandelt Zycha die böhmische Bergwerkverfassung im Mittelalter. Verf. konstatirt für 1227 (deutschrechtliche) landesherrliche Ausübung des Bergregals[1]) und für 1258

[1]) Die Stelle findet sich nicht, wie Zycha angiebt, bei Erben, der nur ein sehr fragmentarisches Regest davon giebt, sondern laut Vermerk daselbst e copia saec. XIV monast. Lucensis bei Boczek. Sie ist mir hier unzu-

Finderbeleihung durch einen königlichen Beamten. — hier ist es der bekannte Münzmeister Eberlein — der in ganz Böhmen die facultas besass, porrigendi quoslibet montes sive meatus. In Iglau selbst mögen sich die Verhältnisse aus der Freiung eines königlichen Berges entwickelt haben Zu den diesbezüglichen Ausführungen Zycha's, das Recht des ältesten deutschen Bergbaues S. 67ff. ist auch noch auf C. E. Leuthold, das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen, Prag-Leipzig 1887 S. 18ff. zu verweisen, wo dieselben Grundgedanken vorgetragen werden.

Was das Verhältniss des böhmischen Regalherrn zum Reiche anbelangt, so übersieht Zycha, der (Erlanger) Dissertation von H. Hovedissen, König Albrechts I. Verhältniss zu Böhmen, Nordhausen a. H. 1891 namentlich S. 49 folgend, ganz den vollen Wortlaut des Ausgleiches zwischen König Wenzel III. und König Albrecht, wie er in der Urkunde von Nürnberg 18. August 1305 Mon. Germ. Leges II 486 niedergelegt ist. Es ist unrichtig, dass in diesem „die unterirdischen Schätze dem Böhmenkönig ausdrücklich zugesprochen wurden“.[1]) Die entscheidenden Worte der Urkunde lauten: Promittimus .... Wenczeslaum ... in ipsis Boemiae ... regnis ... ac generaliter omnibus, quae ad ipsum Wenczelaum ... ex successione paterna vel quocunque alio titulo pervenerunt nec de iure nec de facto toto vitae nostrae tempore aliquatenus impedire, etiam si aliquod ius, quod vulgariter dicitur anspruch nobis vel imperio in eis competeret, vel diceremus competere vel nobis aut imperio aliqua competere videretur. Sed ipse Wenceslaus .. heredes ac successores sui ... praedicta regna ... cum pleno dominio et omnibus regnorum etc. titulis, honoribus, iuribus, iurisdictionibus, utilitatibus intra et supra terram in regnis etc. predictis et ex eis provenientibus, feudalia in iure feudi, propria vero et

gänglich. Nach Zycha verleiht darin „Ottokar I. dem Petrus, Erbauer der Stadt Jamnitz, Kastellan von Vöttau auctoritate regia .. usum et urburam aurifodinarum, que nunc ibidem in circuitu civitatis Jamnic sunt atque in futurum fuerint ibidem reperte, omnemque proventum de montibus ibidem, sive sit in auro, argento, plumbo, ferro aliisque metallis“. Für die folgende Urkunde von 1234 (gleichfalls aus Boczek ex originali der Stadtgemeinde) ist der Auszug Erben's vollständiger. Premilz marchio Moravie für Vnichow (Unczow, Mährisch Neustadt): Statuimus insuper ne aurifodae qui nobis decimarum solutione tenentur, habitandi seu etiam pernoctandi causa ad villas circumiacentes refugium habere praesumant. Sunt autem termini eiusdem villae ....; et omne genus metallorum intra praedictos terminos ad ipsam villam, salvo iure nostro, dinoscitur pertinere. Die dritte Urkunde, von 1238 (Boczek ex orig. in registr. c. r. Gubern. Mor.) ist bei Erben bloss exzerpirt. Nach diesem Auszug verleiht Premiszel, marchio Moraviae dem Kloster Welehrad ad aedificia ipsius construenda „mineras ferri, quae in praesenti repertae sunt, vel ubicunque in terra nostra poterunt de cetero reperiri, et reditus ad easdem pertinentes, qui nobis iure cedebant“. Eine eingehendere Diskussion dieser Urkunden an Stelle der blossen Zusammenstellung durch Zycha scheint mir sehr wünschenswerth. Leider ist sie mir mit den hiesigen Hilfsmitteln nicht möglich.

[1]) Ebenso falsch mit heftigen Ausfällen gegen Albrecht Palacký, Dějiny národu českého II[1] 292, 303.

hereditaria iure proprietatis et hereditario debent obtinere in perpetuum et ea libere et pacifice possidere. Die Rechtsfrage wird also ganz offen gelassen, nur für seine Lebenszeit und ohne alles Präjudiz verspricht Albrecht, den König von Böhmen im faktischen Besitz nicht zu stören.[1]) Erst die Goldene Bulle von 1356 c. 9 hat den böhmischen Königen ebenso wie allen übrigen Kurfürsten unter Berufung auf die bisherige Uebung das Bergregal generell zugesprochen.

„Mit Rücksicht auf die schlesische Regalgeschichte“ hält es Zycha (I 142) für wahrscheinlich, dass dem vollen landesherrlichen Regal auch in Böhmen ein landesfürstliches Zehentrecht vorausgegangen sei. Vielleicht könnte hier auch auf die Urkunden von 1234 und 1238 (S. 140 f., vgl. in dieser Besprechung oben S. 331 Anm. 1) verwiesen werden.

Das landesfürstliche Regal gelangte durch Privilegien, durch Verpfändungen und Verpachtungen königlicher Bergwerke, wobei die bloss auf fiskalischen Maximen fundirte königliche Regalverwaltung als gegenstandslos aufhörte, in die Hände der grossen Grundherren. Erst das habsburgische Regiment hat auch hier wieder ordnend eingegriffen: der ferdinandeische und der maximilianeische Bergwerksvergleich von 1534 und 1575 (Zycha S. 146 ff.). Diese Vorgänge wären wohl am besten in die bekannte allgemeine politische Entwicklung einzurücken. Z. wird ja selbst dazu gedrängt (I 156), die Usurpation der regalherrlichen Verwaltung bei nicht-ständischen, also königlichen Bergwerken durch die Stadtobrigkeiten „in die zweite Hälfte des durch die Entkräftung der staatlichen Macht in Böhmen gekennzeichneten XV. Jahrhunderts zu setzen.“ Interessant ist der Ueberblick über parallele Erscheinungen der Schwächung des landesherrlichen Regals in Ungarn, Polen, Meissen, auch im Breisgau und die gegensätzliche Entwicklung in Sachsen. Und damit hängt auch die Verschiedenheit in der Ausgestaltung des landesherrlichen Regals zusammen: das böhmische Regal kommt über die fiskalischen Interessen nicht hinaus. „Sowohl gegenüber der technischen, wie gegenüber der kommerziellen Thätigkeit der Gewerkschaften steht es auf dem Standpunkt vollster Autonomie“ (I 163). Das sächsische Bergrecht hingegen schuf das Direktionsprinzip (S. 164). Unter denselben staatsrechtlich-politischen Gesichtspunkt ist auch die grundherrliche Reaktion gegen die Bergbaufreiheit zu stellen, die erst durch die Bergwerksvergleiche des XVI. Jahrhunderts zurückgedrängt worden ist (S. 176 ff.).

Im weiteren behandelt Zycha nach einem kürzeren Abschnitt über die Bergbehörden (S. 193–202), — an die wohl besser die Bemerkungen über Berggerichtsbarkeit (S. 324–326) anzuschliessen gewesen wären, — eingehend den Erwerb der Bergbaurechte (S. 202 bis

---

[1]) Richtig übersetzt A. Bachmann, Geschichte Böhmens I S. 709 f.: „König Albrecht gestand zu, dass seine . . . Forderungen, so lange er lebe, ruhen sollten“. Dagegen heisst es daselbst S. 710 Anm. 1 unrichtig: „Das totum (sic!) dominium bezeichnet die Ueberlassung der Regalien, die Albrecht streitig gemacht hatte“. Plenum dominium ist die Landeshoheit, ohne direkte Rücksicht auf das streitige und in suspenso belassene Bergregal.

236), die Ausübung (S. 236—321) und den Verlust (S. 321—324) der Bergbauberechtigung. In dieser dogmatischen Darstellung möchte ich eigentlich das beste Stück der ganzen Arbeit sehen. Wenn ich auch nicht mit dem Verfasser durch dick und dünn gehen mag, so muss ich doch anerkennen, dass das Material eingehend durchgearbeitet ist und dass der Abschnitt eine Fülle von guten und beachtenswerthen Bemerkungen bietet. Der Verf. behandelt hier die Erwerbsfähigkeit (Juden, Bergwerksbeamte), die Arten der Bergbaurechte (Neufänge, definitive Abbauberechtigungen, Suchstollen, Erbstollen), die Muthung und Verleihung mit Verurkundung (Bergbuch), den Einzelbetrieb, den Gesellenbau und die Gewerkschaft, die Lehenschaft, die Theilmiethe, das Bergarbeiterrecht und die Rechte von Bergwerken gegen einander. Für die Gewerkschaft nimmt Zycha als Ausgangspunkt an die Gemeinschaft zu gesammter Hand und hierauf allmählichen Uebergang zur eigenen Rechtspersönlichkeit. So sehr ich mit dieser allgemeinen Konstruktion des Verlaufes einverstanden bin, so scheint mir doch Zycha viel zu früh die Gemeinschaft aufzugeben — offenbar in Unkenntniss der in Oesterreich noch sehr missachteten deutsch-rechtlichen Gemeinschaftsformen. Auch der germanistisch denkenden Köpfen geläufigen Verdinglichung der gewerkschaftlichen Verhältnisse zum gewerkschaftlichen Fonds wird Zycha nicht gerecht.

Zu den Ausführungen Zycha's über Lehenschaft und Theilmiethe, sowie über Lohnarbeit ist jetzt zu vergleichen Ludwig Bernhard, die Entstehung und Entwicklung der Gedingordnungen im deutschen Bergrecht (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XX Heft 7) 1902 namentlich S. 38 ff., dessen Widerspruch gegen die von Zycha schon für die ältesten Quellen behauptete besondere Bedeutung der Lohnarbeit ich gerechtfertigt finde. Auch dieser Abschnitt wäre noch besser gerathen, wenn der Verfasser seine Missstimmung nicht hineingemengt und in ruhiger Weise sich mit der Litteratur gedrängt auseinandergesetzt hätte.

Münster i. W. H. Schreuer.

Schreuer, Dr. Hans, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. (Schmoller, Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen. XX. 4. 1902.) XXI und 108 SS.

In seiner auch heute noch vielfach mustergiltigen „Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber“ (1830) charakterisirt Palacký die erste Periode der böhmischen Geschichtsschreibung mit den Worten: „Beschränkte Zwecke, schwache Mittel, ziemliche Ausführung“, und über die älteste, von Cosmas 1119—1122 geschriebene Chronik von Böhmen äussert er sich dahin, Cosmas habe die „senum fabulosas narrationes“ mit einigen, zu seiner Zeit noch vorhandenen Denkmälern in Verbindung gesetzt und dabei einen richtigen historischen Takt er-

wiesen, der ihn vor den meisten Urchroniken anderer Völker und selbst vor seinen Nachfolgern auszeichne, die zwischen Sage und Geschichte keinen Unterschied gekannt haben.

Diese Aussprüche Palacký's sollten auch heute noch von Allen beherzigt werden, welche es versuchen, ein Bild der ältesten Kulturzustände Böhmens zu entwerfen und zu diesem Zwecke die Chronik von Cosmas verwerthen. Leider wird gerade dieses Werk, je nach dem Gesichtspunkte des betreffenden Forschers, gar verschiedenartig gedeutet: die von Cosmas nach dem Hörensagen niedergeschriebene Sage bald kritiklos als streng historische Quelle angesehen, bald als völlig werthlos ausser Acht gelassen.

In welch' trefflicher Weise ein Rechtshistoriker auch den sagenhaften Theil von Cosmas' Chronik verwerthen kann, zeigt die vorliegende Schrift Schreuer's. Schr. unterscheidet überall den für rechtshistorische Forschung vielfach ganz gut verwendbaren Kern der Sage von deren Ausschmückung und ihrem, allerdings sehr oft ganz unzuverlässlichen chronologischen Elemente, gewinnt auf diese Weise, insbesondere durch Vergleich mit historisch beglaubigten Erscheinungen des germanischen Rechtslebens, mehrfach ganz neue Einblicke in die älteste Rechtsgeschichte Böhmens und weist dieser eine nicht gering zu schätzende Bedeutung auch für die vergleichende Rechtswissenschaft zu.

Eine ganz besondere Bedeutung kommt der Schrift Schr.'s für die Geschichte des deutschen Rechts zu. Die Verbreitung des deutschen Rechts in den böhmischen Ländern wird leider auch jetzt noch allzu wenig gewürdigt. Namentlich wird der Zeitpunkt, von welchem an ein intensiverer Einfluss des deutschen Elements auf das Rechtsleben in Böhmen anheben soll, viel zu spät angesetzt. Lange bevor die deutsche Colonisation in Böhmen die Ausbreitung des deutschen Stadt- und Dorfrechtes daselbst herbeigeführt hat, lassen sich deutschrechtliche Elemente als ein wesentlicher Faktor der gesammten Rechtsentwicklung Böhmens nachweisen. Schr. unterscheidet in dieser Richtung eine merowingische und karolingische Flutwelle, welche in Böhmen einbrach und sich nicht wieder verlief, ohne lebensfähige Keime hinterlassen zu haben.

Schon die Anfänge einer staatsrechtlichen Ordnung in Böhmen weisen auf fränkischen Einfluss hin. Cosmas erzählt hier, einer Volkssage folgend, welche Wahres mit Falschem in poetischer Ausschmückung vermengt, über die Thätigkeit Przemysl's, des Gemahls einer böhmischen Fürstentochter Lubussa, welche nach dem Tode ihres Vaters Krak die Herrschaft im Lande inne hatte. Schr. versucht es nun in geistreicher Weise, die Przemysl-Sage mit Samo, dessen Persönlichkeit durch fränkische Geschichtsquellen historisch beglaubigt ist, neuerdings in Verbindung zu setzen und aus den gesellschaftlichen Reformen, welche auf die Thätigkeit des sagenhaften Przemysl zurückgeführt werden, den Nachweis zu liefern, fränkischer Einfluss sei es gewesen, welcher in Böhmen an Stelle einer schwach organisirten Viel-

herrschaft, wie sie einem Hirtenvolke ja eigenthümlich ist, eine einheitlich centrale Gewalt geschaffen und den Uebergang von einer, jede festere Eigenthumsbildung ausschliessenden, vorübergehenden Bodenbenutzung zu vollem individuellen Eigenthum bewirkt habe, einen Uebergang allerdings, welcher mit einer Differenzirung der Bevölkerung in Reich und Arm und einer allmählich sich befestigenden Ständegliederung abschliessen musste.

Aber auch im engeren Kreise der Familie, in den Beziehungen zwischen Mann und Weib lässt sich nach Schr.'s trefflichen Ausführungen deutsch-rechtlicher Einfluss nicht verkennen. Während in der vorprzemyslidisch-Samonischen Zeit die sog. „lose" Ehe, verbunden mit einer starken Endogamie, die Regel gebildet haben mochte, verlegt Cosmas in die Regierungszeit Przemysl-Samo's einen Mägdekrieg, welcher mit der Unterwerfung der Frau und der Begründung eines festen Männerrechts abschliesst. Bezeichnender Weise soll dieser Mägdekrieg erst nach dem Tode Lubussa's, der Repräsentantin des älteren Prinzips, entbrannt sein; wohl ein deutlicher Fingerzeig für die Annahme, fränkischer Einfluss sei es gewesen, welcher die Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse des Czechen-Stammes angebahnt habe. Auch die Ausbildung des Sippenverbandes, welcher in seinen Eigenthümlichkeiten unstreitig einen slavischen Kern aufweist, bleibt nicht frei von deutsch-rechtlichem Einflusse; doch äussert sich derselbe hier nur vorübergehend, wie denn auch im Herrschergeschlechte der Przemysliden das sog. Seniorats-Gesetz Brzetislav's v. J. 1055, die durch das deutsch-rechtliche Gleichheitsprinzip wankend gewordene herrschaftliche Ausgestaltung des „Geschlechts" als festes Recht, eine neuerliche Bestätigung gefunden hat.

Als besonders werthvoll erscheint nach Ref. Ansicht der Theil des Schr.'schen Werkes, welcher der Untersuchung über die sog. Hausgemeinschaft gewidmet ist. Eine ziemlich umfangreiche Litteratur von mitunter allerdings recht zweifelhaftem Werthe ist der Frage gewidmet, ob die bei den Südslaven vielfach bis in die neueste Zeit erhaltenen sog. Hauscommunionen (zadruga) eine spezifisch slavische Institution bilden und bei allen slavischen Völkern auf einer bestimmten Kulturstufe üblich gewesen seien, oder nicht. Schr. geht nun von der, m. E. richtigen Annahme aus, in Böhmen habe eine Hausgemeinschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes ursprünglich nicht bestanden, da die unstäte, jeder festeren Organisation entbehrende Lebensweise der vor Kurzem eingewanderten Czechen sich als natürliches Hinderniss einer solchen darstellt. Erst mit der relativen Auftheilung des Bodens und der, sich daran knüpfenden Differenzirung der Bevölkerung können sich Hausgemeinschaften — vorerst bei den „Grossen" des Landes — entwickelt haben. Dass jedoch grössere Sippen in einer Hauscommunion gelebt hätten, sei auch da nicht anzunehmen. Als Vorstadium der Hausgemeinschaft betrachtet Schr. eine Art Herdgemeinschaft, deren Vorhandensein zwar nicht direkt bewiesen, aber als ein die Familie zusammenhaltendes Element

angenommen werden könne. Diese m. E. ganz richtige Annahme könnte namentlich auch durch Hinweis auf die, auch für Böhmen hinreichend nachweisbare Verehrung der Hausgötter am gemeinschaftlichen Herde an Wahrscheinlichkeit nur noch gewinnen.

Umfassender, als die Hausgemeinschaft, erscheint das gesellschaftliche Gebilde der Dörfer, welche durch Verzweigung der ersteren, oder als Folge gemeinschaftlicher Niederlassung mehrerer agnatischen Sippen entstanden sind. So wie hier, bildet die Verwandtschaft aber auch bei dem nächst höheren Gesellschaftsgebilde der „Stämme" die Grundlage der Zusammengehörigkeit. Auch der „Stamm" ist zunächst ein persönlicher Verband mit einer recht losen herrschaftlichen Organisation, analog der germanischen Hundertschaft und von dieser nur durch den Mangel des militärischen Charakters zu unterscheiden; die Stämme verbinden sich schliesslich zum „Volke", theilweise durch Nachwirkung verwandtschaftlicher Verhältnisse und Handelsverbindungen, theilweise aber auch schon durch zielbewusste Angliederung oder gewaltsame Unterwerfung. Das an der Spitze des Volkes stehende Fürstenthum weist ursprünglich — analog dem germanischen Volkskönigthume — einen familienrechtlichen Charakter auf; erst seit Krak tritt das schiedsrichterliche Amt des Fürsten in den Vordergrund, welches in Lubussa herrschaftliche Eigenart annimmt und in Przemysl zu einem wahren imperium dem Volke gegenüber und einer Herzogsgewalt im Kriege sich verdichtet, also ebenfalls fremdrechtlichen Elementen zur Geltung verhilft. Nach dem Tode Przemysl's tritt zwar ein Rückschlag ein; aber in dem, im westlichen Böhmen gelegenen, nach des Verf. Ansicht seit jeher unter mächtigem fränkischen Einflusse stehenden Luczanenreiche erhielt sich ein mächtiges Herzogthum, welches zwar unter der Regierung des schwachen Fürsten Neklan dem Czechenreiche angegliedert wurde, aber die militärische Grundlage seiner, deutschrechtlichen Ursprung aufweisenden Organisation nunmehr an dieses vererbte.

Die gesellschaftlichen Organisationen der Czechen hatten im Zeitalter ihrer Sagenbildung unstreitig einen recht losen Charakter, eine mehr thatsächliche, als juristische Bedeutung. Insoweit die letztere hervortritt, ist sie nach des Verf. scharfsinnigen Folgerungen vielfach auf fremde, namentlich fränkische Einflüsse zurückzuführen. So schon die Bildung des Sondereigenthums, die festere Gestaltung des ehelichen Verhältnisses in privatrechtlicher, die Entwicklung der Herrschergewalt, die Organisation des Heeres und der Verwaltung, theilweise auch der Ständeverhältnisse und des Richteramtes in öffentlich-rechtlicher Beziehung. Allein so ganz rechtlos waren die Zustände des Czechen-Volkes auch damals nicht. Eine gemeinsame Rechtsüberzeugung, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und ein rege empfundenes Friedensbedürfniss genügte vorerst zu einer Zeit, in welcher die Grundelemente des socialen Lebens: Sitte, Recht und Religion, ohne wechselseitige Abgrenzung seine Gesammtentwicklung bedingen und Sitte eigentlich die beiden letzteren Elemente in sich begreift. Dazu kam noch eine, die slavischen Völker bei ihrem Eintritt in die Geschichte überhaupt

ganz besonders bezeichnende Friedfertigkeit, welche auch bei den Czechen bis zu den Umwälzungen Przemysl's auf allen Gebieten des socialen Lebens sich als Grundzug ihrer Eigenart darstellt. Diese Friedfertigkeit erklärt es auch, warum dem Eindringen fremder Elemente in Recht und Sitte kein nennenswerther Widerstand entgegengesetzt wurde und namentlich deutsch-rechtlicher Einfluss auch für die ganze Folgezeit die Gesammtentwicklung des Rechtslebens in Böhmen wesentlich mit bedingt hat.

Auf diesen Einfluss auch schon für die älteste Periode der Geschichte Böhmens hingewiesen zu haben, bildet unstreitig den Hauptvorzug der vorliegenden, zwar nicht umfangreichen, aber desto gehaltvolleren Schrift Schr.'s. Die Eigenart der Erkenntnissquellen, aus welchen Schr. schöpfen konnte, brachte es wohl mit sich, dass er sich mehrfach mit Aufstellung von blossen Hypothesen begnügen musste. welche vielleicht in mancher Beziehung angefochten werden könnten. Das Verdienst jedoch, für die Geschichte des deutschen Rechtes in ursprünglich ausserdeutschen Rechtsgebieten neue Ausblicke eröffnet und rechtsvergleichende Momente zur Erklärung so mancher Verhältnisse des Rechtslebens, zu deren Erkenntniss die vorhandenen Quellen nur spärliche Anhaltspunkte bieten, verwerthet zu haben, darf Schr. in vollstem Maſse für sich in Anspruch nehmen.

Prag. Hanel.

Kowalewsky, Maxime: Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirthschaftsform. Vom Verfasser genehmigte Uebersetzung des russischen Originals. I. Römische und germanische Elemente in der Entwicklung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und Dorfgemeinde. (Bibliothek der Volkswirthschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft, begründet von F. Stöpel, fortgeführt von Rob. Prager. XI.) Berlin 1901. R. L. Prager. 539 S.

Kowalewsky will die Agrargeschichte Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirthschaftsform zur Darstellung bringen. Mir liegt der erste Theil des Werkes in deutscher Uebersetzung vor, der sich mit den römischen und germanischen Elementen in der Entwicklung der mittelalterlichen Agrarverfassung beschäftigt. Der Verfasser geht in ihm nirgends über das 10. Jahrhundert hinaus; zunächst betrachtet er das spätrömische Gut, sodann die Wirthschaftsverhältnisse der Germanen in der Epoche des Cäsar und des Tacitus, den fränkischen, burgundischen und westgotischen Bodenbesitz, das französische Gut in der Zeit der Merovinger und Karolinger, den Bodenbesitz in Allemannien, Bayern und Italien (6.—10. Jahrh.) und schliesslich die Agrarverhältnisse der Angelsachsen im 7., 8. und 9. Jahrhundert.

Leider steht das Buch nicht auf der Höhe seiner Aufgabe. Am unerträglichsten ist es, dass der Verfasser das nordgermanische Recht so gut wie gar nicht berücksichtigt. Unverständlich ist es, warum er bei der Betrachtung des friesischen und sächsischen Bodenbesitzes nur die Volksrechte benutzt, die hier nichts ergeben können, und nicht aus späteren Quellen Rückschlüsse macht. Verwerflich ist es, dass er die Weisthümer, deren Inhalt vielfach doch in die fernste Vergangenheit zurückreicht, für die alte Zeit nicht verwerthet. Ueberaus störend wirkt die Tendenz des Verfassers zu slavisiren. Sicherlich ist ein Vergleich germanischer und slavischer Agrarverhältnisse von grösstem Interesse, aber man darf doch nicht bereits bei der Feststellung der germanischen Zustände der Urzeit und der fränkischen Zeit so entschieden von slavischen Agrarverhältnissen ausgehen, wie es sich der Verfasser vielfach erlaubt. Hierdurch kommt er dazu, uns ein überaus unklares Bild der Bodenbesitzverhältnisse zur Zeit des Cäsar und Tacitus zu entwerfen und bei den genannten Schriftstellern anscheinend die slavischen Hauskommunionen finden zu wollen, worauf wir sogleich noch zu sprechen kommen werden. Auf einer Uebertragung russischer Agrarzustände beruht ferner die Darstellung, die K. hinsichtlich des altsalischen Rechts giebt. Hier habe Einzelbesitz im strengen Sinn nur an Haus, Hof und Garten, im übrigen aber ein Gemeindebesitz am Grund und Boden ohne periodische Umtheilungen an die Genossen in der Weise bestanden, dass jeder das Recht freier Besitzergreifung besessen habe, auf Grund dessen er aber niemals Eigenthum, sondern immer nur zeitlich beschränkte Nutzniessung habe erwerben können (S. 80 ff.). Aehnlich werden die angelsächsischen Bodenverhältnisse aus nordrussischen Zuständen heraus erklärt (S. 519 ff.). Diese Methode des Verfassers beruht im Grunde auf der m. E. durchaus verfehlten Annahme, dass die psychischen Eigenschaften der Nationen gar keinen Einfluss auf ihre Ansiedlungsarten ausgeübt hätten (S. 72); sie veranlasst den Verfasser zu einer übertriebenen Schablonisirung. — Auch von romanisirenden Tendenzen ist K. nicht freizusprechen. Das freilich muss hervorgehoben werden, dass er sich von der krass romanisirenden Methode französischer Schriftsteller, wie sie namentlich Fustel de Coulanges und seine Schüler einschlagen, freihält. So geht auch K. für das germanische Recht von dem Gesammteigenthum (Gesammtbesitz) aus und schildert das allmähliche Werden des Privateigenthums. Immerhin hat man allen Grund zu bezweifeln, ob dem Verfasser der geschmeidige Begriff des germanischen Eigenthums klar geworden ist; vor allem aber müssen wir die Behauptung zurückweisen, dass das Recht des Neubruchs, insoweit es Privateigenthum erzeugt habe, römischen Ursprungs sei. K. meint, es könne nur aus der römischen occupatio erklärt werden (S. 293). Dabei ist gar nicht beachtet, dass selbstverständlich auch das germanische Recht ein Okkupationsrecht an herrenlosen Sachen kennt, insoweit nicht damit in die Rechtssphäre dritter, wie z. B. in späterer Zeit des Königs, eingegriffen wird; sodann aber bezieht sich das Neubruchsrecht nicht

allein auf herrenloses Land, sondern auch auf solches, das im Gesammteigenthum kleinerer oder grösserer Kreise von Verbandsgenossen stand, deren stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung erforderlich war. Die Kraft des Neubruchsrechtes aber, Eigenthum zu erzeugen, beruht in diesem Fall auf dem Gedanken des Arbeitsverdienstes.

Die — allerdings überreiche Litteratur ist nicht genügend berücksichtigt. Nicht verwerthet sind z. B. die deutsche Rechtsgeschichte von Richard Schroeder, das deutsche Genossenschaftsrecht von Otto Gierke, der Grundriss des germanischen Rechts von Karl von Amira. Brunners deutsche Rechtsgeschichte benutzt der Verfasser lediglich bei der Frage nach dem Alter der Rechtsquellen. Im Uebrigen bemerke ich beispielsweise, dass die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger Brunners in keiner Weise berücksichtigt sind.

Da kann es kein Wunder nehmen, wenn die Ausführungen des Verfassers häufig an einer erschreckenden Dürftigkeit leiden. Charakteristisch ist namentlich das zweite Kapitel des Buches, in dem die wirthschaftlichen Zustände in der Epoche des Cäsar und Tacitus abgemacht werden. Nach der Meinung des Verfassers hausten damals die Germanen in Wohnplätzen, die von Wiesen und dichten Wäldern umgeben waren. Hieran habe sich das Ackerland angeschlossen. Jährlich habe die Gesammtheit ein Stück zum Beackern herausgegriffen, die Obrigkeit aber habe davon den Geschlechtern und Verbänden der zusammenlebenden Verwandten Theile zur Sondernutzung auf ein Jahr zugewiesen. Die erwähnten Verbände seien „Hauskommunionen". Die thatsächliche Bearbeitung der Felder habe abhängigen Klassen obgelegen. Diese hätten sich zusammengesetzt aus einer unterjochten keltischen oder vorarischen Bevölkerung und Leuten, die beim Hazardspiel ihre Freiheit aufs Spiel gesetzt hätten! Letztere habe man freilich meist ins Ausland verkauft. Ausserdem scheint aber K. auch eine besondere Okkupation des einzelnen anzunehmen, die, ebenso wie im altsalischen Recht, nur Nutzniessung verschafft habe — doch kann ich auf diesen Punkt nicht näher eingehn, da mir die Ansicht des Verfassers nicht klar geworden ist. (Er trennt nicht genügend zwischen dem „ab universis in vicem occupari" nebst dem „partiri agros" [nicht „agri" wie auf S. 69 steht!] und dem individuellen occupare des einzelnen bei selbständiger Rodung). Man kann gewiss angesichts der vielumstrittenen Stellen des Cäsar und des Tacitus von K. nicht verlangen, dass er jegliche Meinung berücksichtigt, allein an der bei uns in der Rechtswissenschaft heute herrschenden Ansicht, die bekanntlich bei Tacitus einen Fortschritt in der Entwicklung findet (nicht mehr jährliche Okkupation und wilde Feldgraswirthschaft, sondern unregelmässige Okkupation und Egartenwirthschaft), hätte er nicht gänzlich achtlos vorübergehen dürfen. Was sollen ferner die Hauskommunionen? Die „cognationes hominum, qui una coierunt" in der bekannten Stelle des Cäsar sollen Hauskommunionen sein. Darunter scheint der Verfasser die südslavischen Hauskommunionen zu verstehen und übersetzt deshalb wohl „die zusammenlebenden Verbände". (Dass K. an

die slavischen Hauskommunionen denkt, nimmt auch W. Stolze in seiner Recension des vorliegenden Buches „Jahrb. f. Gesetzg., Verwalt. u. Volkswirthsch.“ herausg. v. Schmoller 26. Jahrg. Heft I, S. 436 an). Dann aber kann man dem Verfasser den Vorwurf nicht ersparen, dass er wissenschaftlich gewissenlos verfährt. Denn zum Beweise dieser Hauskommunionen führt er nur etliches (nicht alles) an, was nach Tacitus und den späteren Quellen für einen Zusammenhalt und eine Geschlossenheit der Verwandten spricht (z. B. Anfall des Wergeldes an das ganze Haus, Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit des Familiengutes, die genealogiae der Allemannen und Bajuvaren u. s. w.). Allein weder unterscheidet er zwischen Haus und Sippe bei diesen Betrachtungen, noch lässt er sich auf die Eigenthümlichkeiten ein, die gerade die slavischen Hauskommunionen im Gegensatz zu den Hausgemeinschaften anderer Völker kennzeichnen (z. B. dass jene einen ganz bedeutenden Umfang haben, dass die Wohnung einer Hauskommunion aus einer grossen Anzahl von Gebäuden, einem Hauptgebäude, bewohnten Seitengebäuden besteht, dass ein gewählter Vorsteher, der Gospodar, an der Spitze steht u. s. w. Näheres über sie findet man bei Laveleye „Das Ureigenthum“, deutsche Ausgabe von Bücher 1879, S. 371 ff.).

Das Buch leidet an einer auffallenden Undurchsichtigkeit; ihm gebricht eine scharfe Disposition. Es kostet grosse Mühe, den Verfasser zu verstehen, mitunter ist er überhaupt nicht zu verstehen. Zum Theil trägt hieran die Uebersetzung die Schuld, die durchaus nicht befriedigen kann (siehe z. B. S. 62 „Diese . . . erhalten das Wergeld oder Komposition“ oder S. 73 „wo der Boden auf dem Grundsatz des Gemeineigenthums . . . gehört“, S. 417 „über die Lebenszeit des Pächters . . . zu verpachten“. Vgl. auch W. Stolze a. a. O.). Der Verfasser bedient sich ferner einer Citirweise, die man mitunter in schriftlichen Erstlingsarbeiten finden kann. (Ein Litteratur- oder Abkürzungsverzeichniss fehlt; trotzdem heisst es auf S. 62 Anm.: S. Wilda S. 370; um das Vorkommen des Beispruchsrechtes zu belegen, heisst es auf S. 61 Anm. einfach: S. Grimm, Weisthümer; auf S. 279 ist dem Verfasser ein Buch Stobbes bekannt, das betitelt ist: „Geschichte der germanischen Rechtsquellen“ u. a. m.).

Müssen wir uns so über das Buch im Ganzen missbilligend äussern, so wollen wir doch bemerken, dass sich in ihm einzelne gute Ausführungen finden. Der Verfasser verdient überall da Zustimmung, wo er sich gegen Fustel de Coulanges wendet. Recht zu geben ist ihm z. B. auch bei seiner Bekämpfung der Hildebrandschen Auffassung in Kap. II und der Lehre Seebohms in Kap. XII. Es können daher einzelne Partien des Buches bei obwaltender Vorsicht mit Nutzen angegangen werden.

Göttingen. Julius Gierke.

A. Kiesselbach, Die wirthschafts- und rechtsgeschichtliche Entwickelung der Seeversicherung in Hamburg. Hamburg 1901. 181 S.

Mit andern Errungenschaften vorgeschrittener Handelstechnik kam auch das in Italien zuerst ausgebildete Versicherungsgeschäft mit den nach dem Falle Antwerpens flüchtenden Niederländern nach Hamburg. Die erste Nachricht von einer in Hamburg abgeschlossenen Seeversicherung stammt aus dem Jahre 1588, und noch lange blieb in Hamburg das Geschäft in den Händen der eingewanderten Niederländer und portugiesischen Juden. Die Seeversicherung beschränkte sich anfangs auf werthvolle Ladungen nach entfernten Plätzen; in Hamburg standen die Reisen nach der iberischen Halbinsel im Vordergrund, während auf der Fahrt nach Holland nur ausnahmsweise versichert wurde.

Mit dem Aufblühen des hamburgischen Handels entwickelte sich auch eine Versicherungsbörse. Sie blieb abhängig von dem kapitalkräftigeren Amsterdamer Markte, wusste sich aber, als Hamburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts Mittelpunkt des Nachrichtenverkehrs wurde, in dem Verkehr der nördlichen und östlichen Länder eine beherrschende Stellung zu verschaffen. Besonders blühte das Geschäft auf nach dem siebenjährigen Kriege, zu den Zeiten der bewaffneten Neutralität. Der Niedergang Hollands bedeutete den Aufschwung Hamburgs. 1765 wurde in Hamburg die erste Assecuranzgesellschaft auf Aktien gegründet, nachdem ein Projekt in der Zeit des Aktienschwindels erfolglos verlaufen war. Seitdem verdrängten die Aktiengesellschaften immer mehr die Privatassekuradeure. 1807 gab es in Hamburg 38 Assekuranzgesellschaften auf Aktien, neben denen noch mehrere Vertreter auswärtiger Gesellschaften und elf Privatassekuradeure am Geschäft theilnahmen. 1805 wurden für 308 Millionen Mark Banco Werthe versichert.

Die Eroberung Hamburgs durch die Franzosen bedeutete eine schwere Schädigung des Geschäftes zu Gunsten Englands. Aber nach 1815 wusste der hamburgische Versicherungsmarkt sich zu erholen und hielt bis in die Mitte des Jahrhunderts hinein die nördlichen und östlichen Plätze in der alten Abhängigkeit. Erst die moderne Entwickelung der Verkehrsmittel, Telegraphen, Eisenbahnen und Dampfschiffe stellten das Versicherungsgeschäft auf völlig neuen Boden. Die bisher von Hamburg abhängigen Länder konnten jetzt selbständige Assekuranzbörsen gründen, und gleichzeitig erstarkte auf dem Hamburger Platze die Konkurrenz der Agenten auswärtiger Gesellschaften. Die veränderten Verhältnisse zeigten sich darin, dass der Verein Hamburger Assekuradeure seine Politik der Ausschliessung gegenüber den fremden Agenten nicht mehr durchführen konnte. Das 1886 eingerichtete Havariebureau theilte seine Nachrichten beiden Theilen mit und bildete die grundlegende Organisation für gemeinsames Vorgehen. Der Seeversicherung trat als gleichberechtigtes Glied einer allgemeinen Transportversiche-

rung die Landversicherung zur Seite. Ueber der lokalen Organisation der Hamburger Assekuradeure erhob sich als Vertreter der Berufsinteressen der 1874 gegründete Internationale Transportversicherungsverband, der in Berlin sein Generalsekretariat einrichtete. Während der Hamburger Verein sich lange vergebens bemüht hatte, den Preisdruck der Konkurrenz durch Vereinbarung über Minimaltarife zu mildern, ist der internationale Verband 1881 mit seinen informatorischen Prämientarifen kräftiger vorgegangen. Seit 1890 giebt es bindende Minimaltarife für eine Reihe von Kargoversicherungen und für vereinzelte Kaskoversicherungen.

Das Versicherungsgeschäft hat sich ebenso entwickelt wie der Handel im Allgemeinen. Früher beschränkt auf einige Fälle grossen Risikos aber auch hoher Gewinnchance, umfasst es heute eine unvergleichlich grössere Summe von Werthen, die bei der grösseren Sicherheit der Strassen und den verbesserten Verkehrsmitteln einem viel geringeren Risiko unterliegen. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts nahm der Versicherer für eine Fahrt von Hamburg nach Spanien 12—15%. Im 18. Jahrhundert betrug die Prämie von Hamburg nach Lissabon 1¼—10% für die Sommerreise, 4—10% für die Winterreise, 1872 war sie auf ⅝ bez. auf 1¼ gesunken. Den verminderten Gewinn muss der Versicherer durch Vergrösserung der Umsätze ausgleichen.

Schildert uns der Verfasser im ersten Theil seiner Arbeit die wirthschaftliche Entwickelung des Seeversicherungswesens in Hamburg, so zeigt er uns im zweiten Theile, wie das Recht sich den Aenderungen der Technik des Geschäftes anpasste. Insonderheit mussten sich mit der Ausbildung des Nachrichtenwesens die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers zur Angabe besonderer Umstände wesentlich verschieben. Während man sich in Hamburg zunächst nach der Rechtsprechung der Antwerpener Assekuranzkammer richtete, wurde 1731 die von Langenbeck ausgearbeitete Hamburgische Assekuranz- und Havareiordnung gegeben, die für den Norden und Osten das Muster der Gesetzgebung wurde. Die Praxis des Dispacheamts und die Statuten der Assekuranzgesellschaften bildeten das Recht fort. Ein Versuch der Assekuradeure, dies Gewohnheitsrecht zu vereinheitlichen und zu fixiren, scheiterte 1800 an dem Widerstand der Kaufleute und des Rathes. Erst 1847 wurde auf Anregung des Kommerz-Kollegs ein „Allgemeiner Plan hamburgischer Seeversicherungen“ veröffentlicht, der nicht nur in Lübeck und Stettin, sondern auch in Norwegen zur Grundlage des Versicherungsrechts wurde. Die von Voigt ausgearbeiteten „Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867“ bilden die Grundlage der heutigen Praxis in Deutschland. Der Verfasser deutet zum Schlusse an, dass die neueste Entwicklung des Geschäftsverkehrs diese Bedingungen zum Theil habe veralten lassen, es lag aber ausserhalb des Rahmens seiner Arbeit, zu zeigen, in welcher Richtung eine Reform der geltenden Sätze sich zu bewegen habe.

Bei der Einbürgerung des Versicherungsgeschäftes in Hamburg machte es einige Schwierigkeiten, dass die Parteien den Rechtsgang

durch Berufung an das Reichskammergericht verschleppen konnten, bei dem zwei Prozesse 16 Jahre lang liegen blieben. Dem konnte dadurch begegnet werden, dass die Contrahenten sich in der Police auf ein Schiedsgericht einigten. Das kaiserliche Privileg von 1634 nahm ausdrücklich Assekuranzsachen von der Appellation aus. Die Entscheidung erster Instanz wurde der 1623 gegründeten Admiralität überwiesen.

Das hamburgische Versicherungsgeschäft war dadurch günstiger vor dem niederländischen gestellt, dass die öffentliche Gewalt ihm keine Schranken zog, während die Ordonnantien von 1570/71 gewisse Versicherungen überhaupt verboten und bei Waaren in der Regel nur $^{8}/_{10}$ des Werthes zu versichern gestatteten, damit nicht durch die Versicherung das Interesse an der Seewehr erlahme.

Der Wirthschafts- und der Rechtshistoriker muss dem Verfasser Dank wissen für seine auf gutem Material sorgfältig aufgebauten Ausführungen. Einige Urkunden-Beilagen, ein Register und einige statistische Tabellen erhöhen den Werth des Buches. Das Druckfehlerverzeichniss S. 177 ist um zwei Noten zu vermehren: S. 117 6. Zeile von unten und S. 154 10. Zeile von unten ist statt „Versicherer“ zu lesen „Versicherte“ und „Versicherten“.

Freiburg i. B. Prof. Heinr. Sieveking.

Dr. iur. Herbert Meyer, Entwerung und Eigenthum im deutschen Fahrnissrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und des Judenrechts im Mittelalter. XVII u. 314 S. Jena, G. Fischer 1902, Preis 10 Mark.

Der Verfasser, dessen gute Dissertation über die Einkindschaft wir letztes Jahr anerkennend besprechen konnten (diese Zeitschrift XXII, 442), erfreut uns heuer mit einer eindringenden quellenmäfsigen Untersuchung von seltener Reife. Dabei verbindet er juristische Schulung mit ausgebreiteten philologischen Kenntnissen, die ihn befähigen, fremdsprachige Quellen in erheblichem Umfange zu seiner Beweisführung heranzuziehen. Selbst in den Theilen des Buches, die nichts wesentlich Neues bieten, sind die gute Gruppirung und ungekürzte Citirweise als methodische Vorzüge zu begrüssen. Litteraturverzeichniss und eingehendes Sachregister erleichtern die Uebersicht.

Das Buch zerfällt in der Hauptsache in zwei Abschnitte, wovon der eine sich zur Aufgabe stellt, Geschichte und Voraussetzungen der Anefangsklage einschliesslich ihrer Einschränkungen durch Einwendungen des Beklagten zu erneuter Darstellung zu bringen. Der zweite Theil des Werkes ist einem speciellen Einwand des Beklagten, dem Judenprivileg gewidmet, wonach im Mittelalter der jüdische Beklagte nur gegen Ersatz seiner Auslagen die Sache dem Eigenthümer herauszugeben brauchte. Ein Vergleich mit der bisherigen Litteratur lehrt, dass Meyer weder nach der einen noch nach der andern Seite völlig

neue Ergebnisse zu Tage gefördert hat. Besonders gilt dies für den ersten Theil der Untersuchung, wo für die ältere Zeit nach der abschliessenden Darstellung von Brunner RG. II § 118 neue Quellen kaum zu erschliessen waren. Gleichwohl ist die nochmalige, gut angeordnete Darstellung nicht ohne Früchte geblieben, da sie die weitere Entwickelung bis zur Reception stets im Auge behält. In der Einleitung bekennt sich der Verf. zu Hubers Publicitätstheorie. In der Inhabung wird die Gewere an Fahrhabe kundgethan. Durch Kundbarmachung des Rechtsmangels des derzeitigen Inhabers (Gerüfte) wird die unrecht erlangte Gewere gebrochen. Die Anefangsklage ist dem Verf. eine eventuell strafrechtliche Klage ohne unmittelbare Diebstahlsbezichtigung, ihr Klaggrund in alter Zeit nur dieblicher Verlust. Der Nachweis des Klägers, dass die Sache sein sei, ist (unter Anlehnung an Laband gegen Hermann [Gierke Unters. 20]) nicht Eigenthums-, nur Identitätsbeweis. Verf. prüft in dieser letztern Richtung die zuletzt wieder öfter berührte Bedeutung der Hausmarke für die Publicität des Mobiliareigenthums. Allerdings möchte ich dabei l. Rib. 72, 9 als Zeugniss zu Gunsten der Hausmarke ansprechen. Vgl. Brunner RG. II 500. Interessante Quellenzeugnisse des isländischen Rechts sind hier vom Verf. herangezogen, nach denen dort ein rechtlicher Zwang zum Zeichnen der Thiere bestand: die Marke ist dafür ausschliesslich und vererblich, wird auf dem Ding verkündet und gebilligt. In § 9 sucht Verf. für das Westgothenrecht gegen Brunner RG. II 510 f. den Nachweis zu führen, dass die von Brunner angenommene selbständige Eigenthumsklage neben dem Anefang (Cod. Eur. 289; l. Vis. V. IV. 8) vielleicht nur eine andere Darstellung ein und derselben, nämlich der Klage mit Anefang ist. Die zwei hierher gehörigen Klagen des Bairischen Rechts, deren eine dem westgothischen Recht entstammt (l. Bai. 11—14), sucht Verf. dadurch mit einander in Einklang zu bringen, dass er die Firmatio des Bairischen Rechts als für den Fall der Einrede originären Erwerbs durch den Beklagten eingeführt ansieht, während diese Einrede dem Anefang gegenüber unzulässig war. Ich gestehe, dass mir dieser Erklärungsversuch zu gekünstelt vorkommt.

Sehr scharf herausgearbeitet ist der Satz, dass ursprünglich nur dieblicher Verlust zum Anefang berechtigte (reiche Quellen in § 10). Ihm gegenüber steht die allmähliche Ausdehnung des Anefangs auf alle Arten des Sachverlustes wider Willen (§ 11). Zunächst auf verlorene Sachen, weil oft nicht anzugeben ist, ob eine Sache gestohlen oder verloren ist. Sodann auf „abgetragene" Sachen, d. h. auf solche, die durch Familienglieder oder Gesinde unberechtigt veräussert wurden. Rechtsgrund für diese Ausdehnung ist dem Verf. die gewiss zutreffende Erwägung, dass solche Stücke, wenn im Besitze des Gesindes befindlich, deshalb noch nicht aus der Gewere des Hausherrn entlassen sind. Besitzdienerverhältniss im BGB.! Auch hier erfreut der Verf. durch seine reiche Quellensammlung. Die ältesten Stellen dieser Art (langob. Recht: Liutpr. ll. 87; Ed. Rothari 235, und westgoth. Recht Cod. Eur. 287) gründen sich freilich mehr auf die mangelnde Handlungs-

fähigkeit der in Munt oder Gewere des Hausherrn befindlichen Hausgenossen und Gesindeleute. Noch spät finden sich Fälle von Anfechtung von Verträgen nicht abgeschichteter Haussöhne (S. 66 f.) und von Zurückforderung von durch die Frau widerrechtlich veräussertem Ehegut (S. 71 f.), wobei im Einzelfall Zweifel auftauchen können, ob Anefang oder Klage des Muntinhabers vorliegt. Vereinzelte Rechte lassen Anefang auch zu an Sachen, die von Handwerkern, denen sie zur Bearbeitung übergeben waren, veräussert wurden. § 13. Auch hier spricht mich die Erklärung von Mittermaier, im vorübergehenden Ueberlassen an den Handwerker kein Aufgeben der Gewere zu erblicken, viel mehr an, als der Versuch des Verfs., die problematische hofrechtliche Abhängigkeit der Handwerker zur Erklärung heranzuziehen. Sehr zutreffend finde ich dagegen die Begründung, welche Meyer für die Ausdehnung der ursprünglich auf Diebstahl beschränkten Anefangsklage anführt. Der Satz Hand wahre Hand ist dem alten Rechte bekannt. Er betrifft Fälle freiwilliger Besitzaufgabe, in denen deshalb der Anefang verwehrt ist. Anderseits ist der Diebstahl ein Fall unfreiwilligen Verlustes. „Sobald man erkannt hatte, dass die verschiedenen Fälle des Satzes Hand wahre Hand sich zusammenfassen liessen unter dem Begriff der freiwilligen Aufgabe der Gewere, lag es auf der Hand, diesen den Fällen gegenüberzustellen, in denen der Anefang zulässig war und die alle ein unfreiwilliges Aufgeben der Gewere in sich schlossen." Das endliche Resultat war dann: „Alle Sachen, die wider Willen des Inhabers aus der Were gekommen sind, sind anefangbar; alle freiwillig aus der Were gelassenen unterliegen dem Satze Hand wahre Hand."

In einem weitern Abschnitt behandelt der Verf. die Rechtsstellung des Beklagten gegenüber der Anefangsklage; die Lage des Beklagten, der in der Zwischenzeit die Sache weiterveräussert hatte; die des Beklagten, der die Sache ererbt zu haben behauptet (Ausgangspunkt Capit. II zur Lex Sal.). Erörtert werden der Zug auf den Gewähren, der Fall des Todes des Gewähren, die Beschränkungen des Währschaftszuges nach Zeit, Raum und Zahl. Besonderes Interesse beansprucht die Reinigung des Beklagten durch Publicität des Erwerbes: Vorzüge der offenen Inhabung vor der verschlossenen; Ersatz des Reinigungseides durch den Beweis, die Sache offen am Tage vor Zeugen oder auf freiem Markte erworben zu haben (§ 17). Zahlreiche Rechte fordern für gewisse Sachen geradezu obligatorisch offenkundigen Erwerb: Publicitätszwang. Dahin zählt auch das öffentliche Aufbieten von gefundenen oder Dieben abgejagten Sachen. In scharfsinniger Untersuchung wird vom Verf. der Satz erhärtet, dass nicht guter Glaube, sondern Offenkundigkeit des Erwerbs Ursache für den Rechtserwerb da ist, wo der Anefang versagt. Auch wo das germanische Recht vereinzelt dem rückgabepflichtigen Beklagten einen Lösungsanspruch gewährt, ist dieser auf die Publicität des Erwerbs zurückzuführen. Für den Lösungsanspruch bei Marktkauf bringt Meyer reiche Quellen aus dem französischen Rechte bei (S. 132 ff.). Weiter stellt der Verf. eine Gruppe von

Fällen zusammen, in denen der Anefang versagt wird wegen mangelnder Publicität des Verlustes; so bei über See eingeführten Waaren (Lex Vis. XI. III. 1), im deutschen Mittelalter mancherorts überhaupt bei ausserhalb des Stadtgebietes eingeführten Sachen. Ebendahin stellt Verf. auch die Fälle der Verschweigung (Ausgangspunkt Decr. Childeberti II c. 3), wobei dargethan wird, dass rechte Gewere an Fahrhabe auf Grund von Verschweigung nur vereinzelt, namentlich im lübisch-hamburgischen Recht und den Tochterrechten des Ostens, vorkommt.

Der zweite Theil des Buches ist einer einzelnen Erscheinung des Fahrnisssachenrechts, dem Judenprivileg gewidmet. Hier war in der Rechtsgeschichte in der Hauptsache bisher nur der Satz gebucht, dass dieses Sonderrecht der Juden jüdischer Herkunft ist. Die Offenlegung dieses Zusammenhanges sowie der Nachweis der Verbreitung, Einschränkung und schliesslichen Vernichtung des jüdischen Hehlerrechts auf dem deutschen Rechtsgebiet ist das selbständige Verdienst des Verfs.[1] Wir gewinnen zunächst an Hand älterer und jüngerer Litteratur zur Geschichte des Judenthums im Mittelalter, namentlich auch unter Heranziehung von Schultes Handelsgeschichte und Scherers „Rechtsverhältnisse der Juden" einen Ueberblick über die wechselnde Rechtsstellung der Juden im Mittelalter bis zu ihrer im 13. Jahrhuudert erfolgten Zurückdrängung vom Grosshandel und damit eingetretenen Beschränkung auf Althandel, Darleih- und Faustpfandgeschäft. Einem orientirenden Hinweis auf Talmud und nachtalmudisches Judenrecht folgt eine Darstellung der allgemeinen Lehren des jüdischen Sachenrechts. Hierauf wird in überzeugender Weise das sog. Judenprivileg aus den jüdischen Quellen als jüdisches Hehlerrecht erwiesen, wie dasselbe als Weiterbildung des Talmud seit dem 13. Jahrhundert die bekannte für die Judenschaft Europas gemeingültige Form angenommen hat: Gestohlene Sachen hat der Jude, der sie gekauft oder (der häufigere Fall) in Pfandversatz genommen, wenn er vom Diebstahl nichts weiss, nur gegen Ersatz des dafür Gezahlten herauszugeben (Zusammenstellung der Ergebnisse S. 191 f.). § 27 des Buches thut sodann die Geltung des jüdischen Hehlerrechts in den deutschen Rechtsquellen dar, seit den Privilegien für die Juden von Speier (1084) und Worms (1090), an welch beiden Orten blühende Judenschulen mit tüchtigen jüdischen Juristen bestanden. Mit dem Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1236 wurde das Judenprivileg zum Reichsrecht erhoben und fand seitdem seinen Eingang in eine Fülle von Rechtsbüchern und Statuten. Zahlreiche Quellen erweisen auch seine Geltung für Frankreich, Italien, Spanien.

Das Judenprivileg wie der ganze jüdische Wucher wurde vom Volke sehr lästig empfunden. Frühzeitig regen sich Bestrebungen, dasselbe einzuschränken. Zunächst werden bestimmte Sachen wegen des ihnen anhängenden Verdachts der Furtivität vom Privileg ausge-

[1]) Vgl. den Auszug des Verfs. aus vorliegendem Werke: „Das jüdische Hehlerrecht" in den Grenzboten 1902, Heft 29 v. 17. Juli 1902.

schlossen, § 28 (Kirchengeräthe, blutiges und nasses Gewand, Haus- und Ackergeräthe, Waffen, Rohstoffe). Eine weitere Einschränkung ergab sich in den Rechtsgebieten, in denen die Geltung des jüdischen Hehlerrechts von Beobachtung germanischer Publicitätsvorschriften (offener Kauf, Kauf vor Zeugen u. s. w.) abhängig gemacht wurde § 29. Vereinzelt wurde seine Geltung auch geradezu auf das Haus des Juden beschränkt. Der Jude behielt im Allgemeinen seinen Lösungsanspruch auch dann, wenn die Sache von ihm weiterveräussert war und im Wege des Währschaftszuges an ihn zurückgelangte. Die vom Sachsenspiegel ausgehenden Quellen erklären daher den Juden für unfähig, Gewähre zu sein S. 233 f. Meyer weist schliesslich nach, wie das überlästig gewordene Judenprivileg durch die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts beseitigt wurde, aber allerdings partikularrechtlich noch bis ins 18. Jahrhundert weiterlebte. Vereinzelt diente es, wie in Goslar und Frankfurt a. M. dazu, gestohlene Sachen gegen Bezahlung des Hehlerpreises vom Juden wiederzuerlangen. Dass das jüdische Hehlerrecht als solches auf die übrigen Wucherer des spätern Mittelalters (Kawerschen, Lombarden) ausgedehnt wurde, entsprang den Bedürfnissen der Konkurrenzfähigkeit der letztern § 36.

Der Schlussabschnitt des Buches ist der Reception und ihrem Einfluss auf das deutsche Recht entwerter Fahrniss gewidmet. Er ist etwas kurz ausgefallen und will nicht, wie die früheren Theile des Werkes, in gleichem Maſse erschöpfend sein (siehe Vorwort). Immerhin sind auch hier vom Verf. die Richtlinien der Entwickelung treffend gekennzeichnet. Sie gipfeln in zwei Erscheinungen: in der Verwischung des Gegensatzes von Besitzverlust mit und ohne Willen des Eigenthümers, sowie in der Einführung des Momentes des gutgläubigen Dritterwerbes aus der römischen Ersitzungslehre.

Das ist in Kürze der Inhalt des Buches, welches zu den erfreulichsten Erscheinungen auf dem behandelten Gebiete der Privatrechtsgeschichte im abgelaufenen Berichtsjahre gezählt werden muss.

Breslau. K. Beyerle.

Ludwig Schmidt, Geschichte der Wandalen. Leipzig, Teubner 1901. II u. 203 S. 8°.

Die Wandalen gehörten zu den Haupttreibern in der Völkerwanderung; von Schlesien sind sie auf mannigfachen Umwegen über Spanien, dessen Provinz Andalusien aber richtiger Ansicht nach ihren Namen nicht von ihnen trägt, bis nach Nordafrika gelangt, wo sie, typische Vertreter der Genialität germanischen Volksthums — wie rasch sind sie nicht aus geborenen Binnenlandbewohnern gefürchtete Beherrscher der See geworden! — aber auch germanischer Zügellosigkeit, ein frühes Ende fanden. In Folge dessen ist ihre Geschichte überaus reich an Wechselfällen, ja geradezu romantisch. Sie auf Grund der neuesten, z. Th. eigenen Forschung zum ersten Mal nach Papencordt er-

schöpfend und anschaulich erzählt zu haben, ist das grosse Verdienst des Schmidtschen Buches, das allerdings nach meinem Geschmack bei etwas weniger aufdringlicher Apologetik noch stärker zu Gunsten seiner Helden wirken würde. Eben diese wechselvollen Schicksale und dieses unstäte Wandern brachten es aber auch mit sich, dass feste Einrichtungen nur in geringem Maſse ausgebildet wurden, und dass die Ueberlieferung davon noch schlechter ausfiel; die geschlossene, tausendschaftsweise erfolgte Besiedelung der afrikanischen Prokonsularprovinz und das eine Art Seniorat begründende Hausgesetz Geiserichs bilden die hauptsächlichsten rechtsgeschichtlichen Merkwürdigkeiten der Wandalen. Schmidt hat alles, was sich über Verfassung und Recht des Volkes zusammentragen lässt, sorgfältig gesammelt und mit gesunder Kritik, für die ältere Zeit gegenüber den abenteuerlichen Hypothesen Delbrücks und den romanisirenden Ansichten Mommsens, für die spätere gegenüber Dahn, Goerres und Halban verwerthet. Auch der Rechtshistoriker, der mit der Völkerwanderung sich beschäftigt, wird sein Buch mit Nutzen zu Rathe ziehen.

Ulrich Stutz.

Dr. Friedrich Emil Welti, Das Stadtrecht von Bern I (1218—1539). Aarau 1902. H. R. Sauerländer & Cie. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. 2. Abtheilung, Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Theil, Stadtrechte. Erster Band) LXXXII u. 428 S. gr. 8°.

Dr. E. Demuth, Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen nach alamannisch-zürcherischem Recht in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart nach den Quellen dargestellt (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke. H. 65). Breslau, Marcus 1901. X u. 140 S. 8°.

Die Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen ist rüstig fortschreitend bei einem der wichtigsten Rechte angelangt, bei dem Zähringischen Stadtrecht von Bern. Der erste Band bringt die drei Hauptquellen des älteren Berner Stadtrechts, die schon wiederholt herausgegebene Berner Handveste, das bisher noch nicht edirte, höchst wichtige Berner Satzungenbuch und die schon von Schnell (Ztschr. f. Schweiz. Recht XX. 1878 S. 83 [3] ff.) veröffentlichte Stadtsatzung von 1539. Die Ausgabe ist von Welti in derselben sorgfältigen Weise besorgt, die wir schon (diese Ztschr. XXI 1900 S. 337) bei seiner Ausgabe des Rechtes der Stadt Baden i. A. schätzen lernten. Ein ausführliches, Personen, Orte, Sachen und Wörter betreffendes Register ist schon diesem ersten Bande beigegeben, zu dem Bd. 2 das anderweitig in Urkunden, Rathsmanualen u. s. w. zerstreute Quellenmaterial bis 1539

nachtragen soll. Von einer Einleitung in die Geschichte der Berner Rechtsquellen wurde mit Rücksicht auf Schnell und Stürler „Uebersicht der älteren Rechtsquellen des Kantons Bern“ 1871 und Eugen Huber „Die Satzungsbücher der Stadt Bern“, Ztschr. des Bernischen Juristenvereins X S. 97 ff. abgesehen. Nur eine Untersuchung über die nach früherer Anfechtung zuletzt wieder von Hidber „Diplomatisch-kritische Untersuchung der Berner Handveste“ und Zeerleder „Die Berner Handveste“ (beide 1891 in der Festschrift zur 7. Säkularfeier der Gründung Berns erschienen) behauptete Echtheit der Handveste wird von Welti vorausgeschickt. Er entscheidet sich darin z. Th. im Anschluss an bisher ungedruckte, von ihm nunmehr mitgetheilte Ausführungen Stürlers und an v. Wattenwyl für die Annahme einer Fälschung, für die u. A. auch die gewichtige Stimme Paul Schweizers längst sich ausgesprochen hatte (Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik in den Festgaben für Büdinger 1898: „die allen Rettungsversuchen spottende Unechtheit der Berner Handveste“), durchaus mit Recht und hierin völlig überzeugend. Dagegen schiesst seine scharfe Kritik weit über das Ziel, indem sie leugnet, dass der Inhalt ganz oder doch zum grössten Theil vor der Fälschung bereits in Bern gegolten habe. „Zum Mittel der Fälschung brauchte Bern nicht zu greifen, wenn es bloss sein gutes Recht von König Rudolf bestätigt haben wollte.“ Als ob nicht im Mittelalter gerade zur Vorbereitung von Bestätigungen Fälschungen zum Zweck der Beschaffung formeller Titel für bereits bestehendes Recht gang und gäbe gewesen wären! Es ist möglich, dass mit oder bei Gelegenheit der Fälschung auch noch nicht geltendes Recht mit eingeschmuggelt werden sollte. Ich muss das dahingestellt sein lassen, weil erst im Zusammenhang mit der von der Badischen Historischen Kommission zu veranstaltenden Ausgabe des Stadtrechts von Freiburg i. Br. in jeder Beziehung die überhaupt erreichbare Klarheit sich wird schaffen lassen. Das aber kann jetzt schon gesagt werden: die durch die vorgefasste Meinung, die Fälschung müsse durchaus zum Zweck gewisser neuer Errungenschaften erfolgt sein, veranlasste Fragestellung: was für Rechte wollte man sich aneignen? und die Alternative: die Rechte von Freiburg i. Br. oder die von der Handveste als Gnaden Friedrichs II. bezeichneten? sind unzulässig. Welti beantwortet diese seine Irrfrage damit, dass das in der Handveste enthaltene Freiburger Recht die Fälschung nicht veranlasst haben könne, da dieses, obschon eine Handveste Herzog Berchtolds sich nicht nachweisen lasse und wohl auch nie existirt habe, doch von seinem Gründer mit einem Recht, also jedenfalls dem Zähringischen Freiburgs. bewidmet worden sei. Mithin seien es die als Gnaden Friedrichs II. aufgeführten Begünstigungen, um deretwillen man zur Fälschung gegriffen habe, nämlich die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, die Befreiung von Steuern und Diensten, die Lehensfähigkeit der Bürger, die Münze und die Messen, die Befreiung der Kaufleute vom Budengeld, die Nutzung der Allmende, des Forstes und des Bremgartens, die Wahl der Stadtbeamten, die Zusicherung wegen des

Reichsschlosses, der freie Kauf und Verkauf. In der That glaubt Welti nachweisen zu können, dass es sich dabei in den meisten Punkten um mehr oder weniger kühne Forderungen gehandelt habe, die erst Recht werden sollten. Ich bin wenigstens für die wichtige Bestimmung über die Wahl der städtischen Beamten im Stande, auch ohne neue Untersuchung die Unhaltbarkeit von Weltis Beweisführung darzuthun. Zunächst bezüglich des sacerdos. Das braucht kein Pfarrer zu sein; im Gegentheil: von sacerdos, gelegentlich wohl auch bestimmter von plebanus ist mit Vorliebe gerade da die Rede, wo ein Anderer event. sogar nicht einmal an derselben, sondern an der übergeordneten Pfarrkirche als rector ecclesiae erscheint. Für die Entscheidung der Frage, ob Art. 7 schon vor der Fälschung in Geltung gestanden habe, ist es somit gleichgültig, ob die Berner Kirche Parochialrechte gehabt habe oder nicht, eine Frage, bei deren Behandlung Welti übrigens ausser Acht lässt, dass Parochialrechte im Mittelalter auch widerrechtlich in Anspruch genommen und doch siegreich behauptet worden sind. Das ebenfalls Zähringische Neuenburg a. Rh. liefert ein Beispiel solch eigenmächtiger Okkupation von Pfarrrecht und Pfarrwahl trotz Widerstands des Berechtigten und päpstlicher Entscheidung (Schreiber, Geschichte von Freiburg i. Br. I, 1857 S. 97 mit N. 2 und S. 98, A. Schulte, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. XL 1886 S. 98 N. 2). Ja es ist nicht unmöglich, dass selbst die Stadtpfarrei von Freiburg i. Br., über deren Ursprung wir gar nichts wissen (Stutz, Das Münster zu Freiburg 1901 S. 4), eigenmächtig ins Leben gerufen und hinterher kirchlicherseits tolerirt worden; wenigstens ist sie von Anfang an ganz auffällig auf das Stadtgebiet zugeschnitten gewesen. Es haben eben Stadtrecht und Kirchenrecht oft genug auf gespanntem Fuss gestanden, zumal wo jenes durch einen mächtigen Eigenkirchenherrn gedeckt wurde. Und wer sagt denn Welti, dass die Berner ohne das Patronatrecht die Priesterwahl nicht haben konnten? Ein blosses, mit dem Patronatrecht eines Andern prinzipiell durchaus nicht unverträgliches Nominations- oder Subpräsentationsrecht genügte vollkommen. Etwas Anderes haben auch die Bürger von Freiburg i. Br. von der Herrschaft nicht zugestanden erhalten; sein Eigenkirchen- und später sein Patronatrecht hat weder der Zähringische noch der gräflich Freiburgische Stadtherr aus der Hand gegeben (Stutz a. a. O. S. 6f., S. 9). Also konnte das Reich, konnten die Augustiner, konnten die Deutschherren ganz wohl den Patronat haben und die Berner doch ihren sacerdos wählen; auch die langjährige Ausübung des Wahlrechtes zu Gunsten von Mitgliedern des patronatberechtigten Ordens ist wohl denkbar. Ebenso wenig schlüssig sind Weltis Ausführungen gegen die Schultheissenwahl. Weshalb soll die Bürgerschaft in einer Stadt, in der es Ministerialen gab, nicht solche, event. auch aus der Umgebung oder trotz gewisser Meinungsverschiedenheit gewählt, und weshalb soll der Stadtherr einen gewählten, aber doch eben in seinem Dienst amtenden Schultheissen nicht als scultetus noster bezeichnet haben? Aber noch mehr. Es

lässt sich kühn behaupten, dass, wenn Priester- und Schultheissenwahl nicht altbernisches Recht gewesen wären, ihre Inanspruchnahme im Jahre 1273 nicht denkbar sein würde. Paul Schweizer hat in seiner bereits angeführten, schönen Untersuchung dargethan, dass Rudolf von Habsburg, abgesehen vielleicht von einem Ausnahmefall aus seinen Anfängen, seinen Städten grundsätzlich die Pfarr- und Schultheissenwahl versagte. Und von mir ist (a. a. O. S. 8 ff.) gezeigt worden, wie Pfarr- und Schultheissenwahlrecht selbst für die Freiburgische Mutterstadt 1248 verloren gingen. Ich meine nun, wäre die freie Beamtenwahl nicht schon vorher Berner Recht gewesen, hätte sie nicht zu dessen ursprünglichen oder älteren Bestandtheilen gehört, so wäre, nachdem die Habsburgische Städtepolitik in Oberdeutschland tonangebend geworden, und gegenüber dem Herrscher, der sie für sein Hausgebiet ins Leben gerufen, gar nicht daran zu denken gewesen, sie erst durchzusetzen. Auch so mochte es noch schwer genug halten, sie zu behaupten. Sollten etwa die Berner gerade deshalb sie als Fridericianische Verleihung ausgegeben haben, weil sie erwarteten, als blosses Zähringisches Stadtrecht worde sie Rudolf nicht achten, sollten überhaupt die als Gnaden Friedrichs II. bezeichneten Positionen solche gewesen sein, die zwar in Geltung, aber der Anerkennung Rudolfs nicht sicher, oder vielleicht z. Th. wirklich erst postulirt waren? Das ist eine Vermuthung, welche an diesem Ort nicht geprüft werden kann, aber gerade durch Weltis Untersuchung nahegelegt ist, von der überhaupt noch die eine oder andere Anregung ausgehen dürfte Nur hätte ich sie, weil sie abschliessend weder ist noch sein kann, lieber anderswo als in der Ausgabe selbst niedergelegt gesehen.

Die Abhandlung von Demuth, die auch in der Form ihren Ursprung als Einleitung zu einer besonders veröffentlichten Dissertation über das geltende Zürcherische Recht der wechselseitigen Verfügungen nicht verleugnet, beruht wesentlich auf ungedrucktem Material des Zürcherischen Staatsarchivs. Sie unterscheidet 3 Entwicklungsstufen des Geschäfts. Auf der ersten wird das gegenseitige Leibgeding sofort nach der Bestellung, also unter Lebenden, für beide Theile wirksam. Auf der 2., die zu Ende des 13. Jahrhunderts mit den Zusätzen zum Zürcherischen Richtebrief anhebt, geht der Vertrag auf ein Recht von Todeswegen, doch so, dass jedem Bedachten das Gut des andern Theils verfangen ist. Bei Liegenschaften erfolgt die Bestellung durch gerichtliche Auflassung, bei Fahrhabe durch Formalvertrag vor dem Rath. Doch wurde von diesem oder seinem Ausschuss, den Testamentsherren, gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der Stadt auch die Liegenschaftsvergebung vorgenommen; es wurden darüber Gemächtebriefe ausgestellt, und Abschrift oder Vermerk davon wurde in den Gemächtebüchern des Raths genommen. Das letzte Gemächte stammt von 1675. Dann setzt die dritte Entwicklungsstufe ein. Während das einseitige Gemächte unter Wegfall der Verfangenschaft in ein widerrufliches Testament überging, verwandelte sich das gegenseitige unter Umwandlung der Verfangenschaft in eine erbrechtliche Anwartschaft (wie beim

gesetzlichen Erbrecht) und trotz der Bezeichnung als gegenseitiges Testament in einen wechselseitigen Erbvertrag. Ein Gesetz von 1839 schrieb formlose Eingehung vor. Das in diesem Punkte noch heute unverändert geltende privatrechtliche Gesetzbuch von 1856 führte die Bezeichnung wechselseitigen Erbvertrag ein; für ihn wurde jetzt die in der Praxis der Zwischenzeit nicht aufgegebene Form wieder vorgeschrieben u. z. die Testamentsform. Hiemit schliesst die an urkundlichen Beispielen für die Geschichte der Gemächte und des Erbvertrags fast überreiche Untersuchung.

Ulrich Stutz.

Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission und von der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen. — Erste Abtheilung: Fränkische Rechte. 6. Heft. Ladenburg, Wiesloch, Zuzenhausen, Bretten, Gochsheim, Heidelsheim, Zeutern, Boxberg, Eppingen, bearbeitet von Carl Koehne. Heidelberg, Winter 1902. 158 S. gr. 8°. — Dritte Abtheilung: Elsässische Rechte. I. Schlettstadter Stadtrechte, bearbeitet von Joseph Gény. Heidelberg, Winter 1902. 2 Bde. XXVIII u. 403, XIV u. 1172 S. gr. 8°.

Die ohne Unterbrechung regelmäfsig fortschreitende Ausgabe der badisch-fränkischen Rechte ist nunmehr bei den in der Ueberschrift genannten, ehemals kurpfälzischen Städten angelangt. Ihre Rechte, zum grössten Theil bisher unveröffentlicht, giebt im vorliegenden 6. Heft Koehne heraus. Es sind kleinere, in Form und Inhalt bisweilen stark den ländlichen sich annähernde Quellen. Aber sie besitzen dennoch nicht bloss lokalrechtsgeschichtlichen Werth. Vielmehr überliefern sie uns manch interessanten Einzelzug mitteldeutschen Städtewesens.

Mit einer ausnehmend stattlichen Publikation führt sich die unter der Leitung von W. Wiegand stehende elsässische Abtheilung ein. In 2 starken Bänden, die rasch auf einander folgten, hat der Schlettstadter Stadtarchivar Gény die reichen Stadtrechtsquellen von Schlettstadt herausgegeben. Ein erster Theil umfasst die königlichen und kaiserlichen Privilegien und die Verträge über Grund- und Hoheitsrechte, Schiedssprüche über solche u. s. w. Ein damit in Bd. 1 vereinigter zweiter Theil bringt die städtischen Satzungen u. z. vollständig, soweit sie in Statuten- und Rathsbüchern vereinigt sind, dagegen nur bis 1500 das in andern Stadtbüchern oder Dokumenten zerstreute oder vereinzelt überlieferte Material. Der sehr umfangreiche, den ganzen grossen zweiten Band füllende dritte Theil enthält die Eidesformeln und Amtsordnungen der städtischen Beamten, dann theils voll-

ständig, theils in Auswahl die Bürger-, Gewerbe-, Handwerker- und Zunftordnungen. Man sieht, es ist hier in der Auswahl des mitgetheilten Stoffs sehr freigebig verfahren worden: die Ausgabe bringt nicht nur eigentliche Rechtsquellen, sondern auch viel Urkundenmaterial, sofern es für die Geschichte der städtischen Verfassung und Verwaltung von Belang ist. Wir freuen uns aufrichtig über diesen Reichthum, wenn wir uns auch nicht verhehlen, dass eine so ausgiebige Edition der Quellen, so überaus werthvoll sie für die Lokalrechtsgeschichte ist, nicht immer durchführbar sein wird, und dass bei andern Veröffentlichungen, für die weniger reiche Mittel sich flüssig machen lassen, ein sorgfältiges Regest oder ein bestimmter Hinweis auf noch vorhandenes Material wird genügen müssen und meist auch genügen wird. Bei den Gerichtssprüchen fällt auf, dass zwar ziemlich viel, freilich nicht besonders instruktive Strafurtheile mitgetheilt sind, dagegen wenig privatrechtliches Material darunter sich findet. Möglich, dass nicht mehr vorhanden ist. Sonst hätte es sich empfohlen, aus diesem und dem jetzt abgedruckten nur die wirklich bedeutsamen Fälle herauszugreifen und diese dann bei den einschlägigen Bestimmungen des Stadtrechts in Anmerkungen kurz anzuführen, wo auch Hebammen-, Todtengräber- und andere Ordnungen in verkürzter Form hätten untergebracht werden können. Ausser einem sorgfältigen Personen, Orte und Sachen umfassenden Register giebt uns nämlich Gény gelegentlich historische, geographische und sprachliche Erläuterungen unter dem Text, die sehr dankenswerth sind. Und den Eingang macht auf 5 Seiten eine knappe verfassungsgeschichtliche Einleitung, an der besonders zu loben ist, dass sie aus dem stellenweise sehr hypothetischen Charakter ihrer Aufstellungen kein Hehl macht. In Summa, die Publikation, auf deren inhaltlichen Reichthum hier natürlich nur kurz hingewiesen werden konnte, eröffnet in vielversprechender Weise die Reihe der elsässischen Stadtrechte, denen wir einen ebenso steten Fortgang wünschen, wie die fränkischen ihn bisher genommen haben.

Ulrich Stutz.

Dr. Karl Neumeyer, Privatdozent an der Universität München, Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. München, Schweitzer (A. Sellier) 1901. XII u. 313 S. 8⁰.

Bartolus, der noch heute als Vater des internationalen Privatrechts gilt, ist es in Wahrheit nicht, bedeutet vielmehr bloss einen Höhepunkt, der nur dank der Vorarbeit vieler Anderer erreicht wurde. Diese ältere Geschichte des internationalen Privatrechts, die vor ihm noch wenig bekannt und nie dargestellt worden war, nahm Neumeyer sich zu schreiben vor. Aber wie es bei gewissenhafter, ernster Gelehrtenarbeit so geht; er wurde im Lauf seiner Untersuchung bald auf-

gehalten durch die Frage: in welchem Zusammenhang stehen die Anfänge der Statutenkollision mit dem System der persönlichen Rechte? Ihre Beantwortung erwies sich als viel schwieriger denn das eigentliche Thema. Und so gründlich unternimmt sie der Verfasser, dass sein 1. Band nur ein Stück davon bringt. Allzu bescheiden erinnert er den Leser im Vorwort daran, dass er als Internationalist, nicht im Interesse der Rechtsgeschichte an die Arbeit herantrat. Einen so reichen rechtsgeschichtlichen Gewinn wie sein Buch werfen wenige ab. Jetzt erst gewinnen wir einen völlig sicheren Einblick in die Verbreitung und Geltungsdauer des langobardischen Rechts, das Verhältniss desselben zum Kapitularienrecht, in die Zusammensetzung der italienischen Bevölkerung, in Grund und Anwendung des Prinzips der persönlichen Rechte, in die Bildung des Statutarrechts und sein Verhältniss zum älteren Recht, ganz abgesehen von der für den Verfasser im Vordergrund stehenden, ja auch als solche uns mitinteressirenden Geschichte der Kollisionsnormen. In eine Fülle von Gesetzes- und Urkundenmaterial, von mittelalterlicher und moderner gelehrter Litteratur wird mit sicherer Methode System und Klarheit gebracht, und durch sorgfältige landschaftliche Scheidung wird eine ganze Reihe überraschender Ergebnisse erzielt.

Eine Erörterung der beiden Grundbegriffe der Personalität und Territorialität geht voran, wobei festgestellt wird, dass bei ersterer historisch bestimmte Rechte ausschliessend persönlich gelten. Ich meine, die Personalität sei einfach die allerdings erst nach einem kurzen Zeitraum der für die Neueinrichtung unerlässlichen Ausschliesslichkeit eintretende Nachwirkung der Wanderung und der durch sie den germanischen Stämmen ganz besonders bewusst gewordenen Vorstellung, dass das Recht Ausfluss der Person sei und von ihr und mit ihr allüberall hingetragen werde. Diese Vorstellung, in eine fremde Umgebung mit territorialem Recht hineingetragen, musste bei der Energie, mit welcher die Germanen gerade in Sachen des Rechts ihr Volksthum zur Geltung brachten, eine Loslösung auch des ortsbürtigen Rechtes vom Territorium und eine Verknüpfung desselben mit der Person der Unterworfenen bewirken, womit das System der persönlichen Rechte gegeben war. Gerade Neumeyers Untersuchungen stellen diesen Prozess in ein helles Licht.

Zunächst für Ober- und Mittelitalien. Hier wird das langobardische Recht bald Landesrecht, ergänzt und nach Verschmelzung mit ihm vermehrt durch die Kapitularien und schliesslich einverleibt in die Stadtrechte, während das römische Recht, allerdings arg verkümmert, als Landesrecht der römischen Gebiete fortgilt, um schliesslich dem langobardischen als zweites gemeines Recht wieder gegenüberzutreten. Doch dies Nebeneinander konnte nicht von Dauer sein. Dem römischen Recht fiel gegenüber dem langobardischen, dem seit der fränkischen Eroberung der Rückhalt politischer Macht und je länger desto mehr auch die Zeitgemässheit abging, der Sieg zu; das langobardische wird zum Ortsrecht und verschwindet schliesslich aus dem Lande, so-

weit einzelne seiner Sätze nicht im Stadtrecht fortleben. Das waren die Veränderungen des Hintergrunds der Bühne, auf der gegen Ende der langobardischen Königszeit und in voller Durchführung unter fränkischer Herrschaft das System der persönlichen Rechte auftrat. In hellen Haufen drängten fremde Germanen und fremde Germanenrechte nach Italien; die Römer wurden sich ihrer Stammesverschiedenheit neu bewusst, und die Langobarden kehrten nunmehr ihr Recht ebenfalls als solches ihres Stammes heraus. Zahlreich sind die Zeugnisse in Urkunden, Schriftstellern und Stadtrechten für diese Erscheinung; die professiones iuris, deren Herauswachsen aus Abstammungsbewusstsein und Herkunftsangabe Neumeyer sehr eindringlich darthut, bringen sie am deutlichsten zum Ausdruck. Die Grundlage bildete das langobardische als örtliches Recht; mit ihm ist das System der persönlichen Rechte unter die Herrschaft der Stadtrechte gekommen und schliesslich untergegangen, weil das übermächtige römische Recht und das praktische Bedürfniss über die Nachwirkung vergessener Stammesverschiedenheit triumphirte. Das räumlich geltende Recht, das immer und immer mächtiger um es herum herrschte — die Vorstellung, dass das Stammesrecht die Rechtsbeziehungen erschöpfte, ist unrichtig — und mit ihm die Statutenkollision löste es ab.

Anders war der Rechtszustand in Unteritalien. Hier räumten die Langobarden mit dem römischen Wesen energischer auf und brachten in den von ihnen beherrschten Gebieten und über sie hinaus selbst in den byzantinischen Gebieten ihr Recht so zur Geltung, dass es noch ausschliesslicher als im Norden als Landesrecht auftrat. Die Kapitularien gelangten erst Ende des 11. Jahrhunderts durch die Lombardisten zur Geltung, und damals erhob sich auch das römische wieder als Landesrecht, um zunächst dem langobardischen als subsidiäres Recht zur Seite zu treten. Daneben entwickelt sich örtliches Recht, und es erlässt Friedrich II. die constitutiones Siculae, wozu nunmehr (const. Puritatem!) das langobardische Recht bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, ja in Resten noch lange darüber hinaus als Hülfsrecht angesehen und verwendet wird. Die Ablösung Siziliens im Jahre 1282 hatte sogar auf dem Festland dem langobardischen Recht den Vorrang vor dem römischen neben den Landesgesetzen verschafft. Erst seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts vermochte ihm der vordringende Romanismus Abbruch zu thun. Und ganz so das System der persönlichen Rechte. Zunächst nur durch den Verkehr zwischen den verschiedenen Gebieten vorbereitet und durch die Gebietszugehörigkeit bedingt, bringen es die Normannen zur vollen Blüthe auf dem Festland, während auf Sizilien die Scheidung der Bevölkerung nach Sprache und Glauben ihm als Grundlage dient. Der Gegensatz langobardischen und römischen Rechts dort und der von Sprache und Glaube hier und mit ihm die Personalität, soweit sie darauf beruht, lässt aber im 13. Jahrhundert nach. Um so zäher hält das Normannenrecht an dem System fest, das es für das Lehen- und das Adelsgüterrecht bis tief in die Neuzeit hinein wirksam bleiben macht. Auch hier geht das personale Recht

nicht plötzlich und reinlich in das territoriale über, und noch innerhalb des Systems der persönlichen Rechte gelangt die Kollision territorialer Rechte zur Geltung.

Dies der allerdings des Zaubers der oft sehr scharfsinnigen Einzelausführung und der Illustration durch das Material beraubte Inhalt von Neumeyers Buch. Dass es dem Verfasser gelungen ist, diesen spröden Stoff so zu verarbeiten, dass man sein Buch sogar mit einem gewissen Genuss liest, sei noch als besonderes Verdienst ausdrücklich hervorgehoben.

Ulrich Stutz.

Germanistische Chronik.

Der Tod hielt seit dem Erscheinen des letzten Heftes gerade unter den Vertretern unseres Faches und verwandter Disciplinen eine besonders reiche Ernte.

Die Wissenschaft des deutschen Rechts verlor ausser H. G. Gengler, dem E. Sehling an der Spitze dieses Bandes einen Nachruf gewidmet hat, und K. v. Maurer († 16. September 1902), dessen Leben und Wirken eine berufene Feder in unserm nächsten Hefte schildern wird (vgl. inzwischen Ph. Zorn in der Beil. der Allg. Zeitg. 1902 Nr. 249 vom 29. Oktober und K. Lehmann in der Nat.-Ztg.), den o. Honorarprofessor an der Universität Berlin L. K. Aegidi († 20. November 1901) und den insbesondere um das neuere deutsche Civilrecht vielverdienten G. v. Mandry in Tübingen († 30. Mai 1902), sowie P. C. v. Planta († 13. September 1902 in Canova), den Verfasser des Werkes: Das alte Raetien und anderer tüchtiger Arbeiten zur Rechtsgeschichte Graubündens, dazu als germanistisch gerichteter gesetzgeberischer Arbeiter in den Fusstapfen J. C. Bluntschlis hervorragend bewährt.

Von Historikern wurden ihrer und unserer Wissenschaft ausser Karl Hegel und Julius Ficker, deren Lebenswerk der Verfassungsgeschichte galt, und derer deshalb in besonderen Nachrufen am Eingang dieses Bandes gedacht ist, namentlich entrissen Paul Scheffer-Boichorst († 17. Januar 1902) und Ernst Dümmler († in der Nacht zum 11. September 1902). Ihre Arbeitsgebiete lagen nicht allzu weit auseinander. Und doch welche Verschiedenheit wissenschaftlicher Art und Richtung! Scheffer-Boichorst, 1843 zu Elberfeld geboren, Schüler Fickers, von 1871 an bei den Monumenta Germaniae thätig und um sie namentlich durch die geniale Rekonstruktion der Paderborner Annalen verdient, 1876 von Giessen, wo er ausserordentlicher Professor gewesen, auf ein Ordinariat nach Strassburg und von da 1892 nach Berlin berufen, seit 1899 Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften, hat sich um die mittelalterliche Verfassungsgeschichte namentlich durch seine Schriften über Kaiser Friedrichs I. letzten Streit mit der Kurie 1866, über die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. 1879 und eine ganze Anzahl kleinerer Untersuchungen hochverdient gemacht. Mit besonderer Virtuosität und Eleganz handhabte er die Kritik mittelalterlicher Texte, darin, namentlich in seminaristischen

Uebungen, zugleich auch ein erfolgreicher Lehrer. Dümmler, 1830 zu Berlin geboren, 1855 Privatdozent, 1858 a. o., 1866 o. Professor in Halle, seit 1875 Mitglied, seit 1888 Vorsitzender der Centraldirektion der Monumenta Germaniae, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, ist wegen seinen meisterhaften Ausgaben, die eine stattliche Anzahl von Bänden unseres grossen nationalen Quellenhortes füllen, des dauernden Nachruhms und der Dankbarkeit der Nachwelt sicher. Verarbeitet hat er seine reichen Kenntnisse ausser in den durch ihn vollendeten Jahrbüchern Ottos des Grossen besonders in seiner wiederholt preisgekrönten, 1887/88 in 2. Auflage erschienenen Geschichte des Ostfränkischen Reiches, die, weil sie mit — bei Dümmler übrigens selbstverständlicher — absoluter Zuverlässigkeit und annähernd annalistischer Behandlung eine auch die inneren Zusammenhänge klarlegende Komposition zu verbinden weiss, mit Recht als besonders gelungener Theil der Jahrbücher des deutschen Reichs gilt.

Wer je mit der älteren Rechts- oder Wirthschaftsgeschichte Baierns und der Ostmark sich beschäftigt hat, wird bei dem am 28. Oktober 1901 in München erfolgten Tod des auch um die poetische Litteratur des Mittelalters verdienten Bibliothekars a. D. Friedrich Keinz dankbar der von ihm veranstalteten Ausgabe des so wichtigen Indiculus Arnonis und der Breves Notitiae Salzburgenses 1869 gedacht haben. In dem Hofrath Professor Dr. Franz Krones Ritter v. Marchland, gestorben zu Graz am 17. Oktober 1902, verlor die österreichische Geschichte einen fruchtbaren Arbeiter. Seit dem Abschluss unseres letzten Berichtes starben ferner in Klosterwalde bei Ottobeuren der Regens a. D. und Dr. jur. Wilhelm Martens, bekannt durch sein Werk über Gregor VII. und eine Reihe von Untersuchungen über die Geschichte der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Freiburg i. Br. der u. A. auf demselben Gebiet thätig gewesene, aber auch um Grimms Weisthümer verdiente Kirchenhistoriker Fr. X. Kraus und in Innsbruck der Ordinarius der historischen Hülfswissenschaften Ferdinand Kaltenbrunner. Endlich ist auch des am 12. Oktober dieses Jahres plötzlich erfolgten Todes des Archäologen und Trierer Museumsdirektors Felix Hettner zu gedenken, da seine Limesforschungen und seine Redaktionsthätigkeit bei der Westdeutschen Zeitschrift mittelbar auch der deutschen Rechtsgeschichte zu gut kamen.

In den Ruhestand trat der o. Professor der Geschichte in Königsberg Hans Prutz.

Das fünfzigjährige Doktorjubiläum feierten am 4. November 1902 Otto v. Franklin in Tübingen und Josef Unger in Wien.

Der Tübinger Gymnasialdirektor Theodor Knapp wurde wegen seiner Verdienste um die deutsche Wirthschaftsgeschichte von der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen, der Geh. Kirchenrath und Ordinarius der Kirchengeschichte in Leipzig Albert Hauck wurde mit Rücksicht auf seine Kirchengeschichte Deutschlands als

Förderer der Geschichte des deutschen Kirchenrechts von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Freiburg i. Br. zu Ehrendoktoren ernannt.

Berufen wurden: o. Professor für deutsche Sprache Roethe in Göttingen in gleicher Eigenschaft nach Berlin, o. Professor der Volkswirthschaft an der technischen Hochschule in Karlsruhe Troeltsch in gleicher Eigenschaft an die Universität Marburg, o. Professor des deutschen Rechts Gareis in Königsberg in gleicher Eigenschaft nach München, Privatdozent Zwiedineck-Südenhorst in Wien als a. o. Professor der Nationalökonomie an die technische Hochschule in Karlsruhe, a. o. Professor der mittleren Geschichte an der Universität Marburg Brandi als o. Professor nach Göttingen, a. o. Professor des deutschen Rechts an der deutschen Universität in Prag Schreuer als o. Professor nach Münster, a. o. Professor des Strafrechts und Strafprozesses in Strassburg Heimberger als o. Professor nach Münster und dann nach Giessen, o. Professor der deutschen Sprache E. Schröder in Marburg in gleicher Eigenschaft nach Göttingen, der o. Professor des Strafrechts in Marburg Oetker nach Würzburg, der o. Professor an der Universität Heidelberg A. Cartellieri als a. o. Professor für allgemeine, mittlere und neue Geschichte nach Jena, der a. o. Professor des deutschen Rechts in Breslau Schücking als o. Professor nach Marburg, a. o. Professor der deutschen Sprache in Greifswald Siebs als o. Professor nach Breslau, J. Haller vom Preuss. Historischen Institut in Rom als a. o. Professor der mittleren Geschichte nach Marburg, a. o. Professor des deutschen Rechts in Freiburg i. Br. Beyerle in gleicher Eigenschaft nach Breslau, a. o. Professor der deutschen Sprache in Kiel Berger als o. Professor nach Halle, a. o. Professor der Staatswissenschaften in Marburg Oldenberg als o. Professor nach Greifswald, o. Professor für mittlere und neuere Geschichte in Königsberg Erler in gleicher Eigenschaft nach Münster, Privatdozent des öffentlichen Rechts in Halle Liepmann als a. o. Professor nach Kiel, der Sekretär der Staatsbibliothek in München Kampers als a. o. Professor für mittlere und neue Geschichte nach Breslau, der a. o. Professor der Nationalökonomie in Freiburg i. Br. Sieveking in gleicher Eigenschaft nach Marburg, o. Professor des öffentlichen Rechts O. Mayer in Strassburg nach Leipzig.

Befördert wurden: Privatdozent Wolf v. Glanvell in Graz zum a. o. Professor des Kirchenrechts daselbst, Privatdozent Clemen in Bonn zum a. o. Professor der Kunstgeschichte ebenda, Privatdozent der Geschichte Bloch in Strassburg zum a. o. Professor daselbst, Privatdozent der neueren Geschichte in Heidelberg A. Cartellieri zum a. o. Professor ebenda, a. o. Professor für deutsches und bürgerliches Recht Jacoby in Breslau zum o. Professor in Münster, a. o. Professor des deutschen Rechts in Graz Puntschart zum o. Professor daselbst, a. o. Professor in Wien K. Adler zum o. Professor des österreichischen Civilrechts in Czernovitz, a. o. Professor der Geschichte in Innsbruck v. Voltelini zum o. Professor ebenda, Privatdozent in Breslau

Naendrup zum a. o. Professor des deutschen Rechts in Münster, Privatdozent für öffentliches Recht in Zürich M. Huber zum a. o. Professor ebenda, die Privatdozenten für öffentliches Recht Walz, Br. Schmidt und Hatschek in Heidelberg zu a. o. Professoren daselbst, Privatdozent der Kirchengeschichte H. Böhmer in Leipzig zum a. o. Professor, Privatdozent der Geschichte Ludwig in Strassburg zum a. o. Professor ebenda, Privatdozent Professor Kossina in Berlin zum a. o. Professor der deutschen Philologie daselbst, a. o. Professoren des deutschen Rechts und der österreichischen Reichsgeschichte in Innsbruck v. Wretschko und Sartori-Montecroce zu o. Professoren daselbst, Privatdozent v. Estreicher in Krakau zum a. o. Professor des deutschen Rechts daselbst, a. o. Professor der Rechtsphilosophie und des Völkerrechts in Graz v. Vargha zum o. Professor ebenda, Privatdozent des bürgerlichen Rechts in Strassburg Kisch zum a. o. und dann zum o. Professor daselbst, a. o. Professor Rosenfeld in Königsberg zum o. Professor des Strafrechts und der Prozesse in Münster, a. o. Professor für deutsche Sprache in Heidelberg Wunderlich zum Bibliothekar an der K. Bibliothek in Berlin, a. o. Professor der germanischen Philologie Jostes in Münster zum o. Professor daselbst, Privatdozent für deutsche Philologie Schwering in Münster zum a. o. Professor ebenda.

Ernannt wurden: o. Professor der mittleren Geschichte in Breslau Schulte unter Belassung in dieser Stellung zum Direktor des Preuss. Historischen Instituts in Rom, Regierungsassessor Dyroff zum o. Professor des Staatsrechts an der Universität München, o. Professor des öffentlichen Rechts in Marburg v. Savigny in gleicher Eigenschaft für Münster, a. o. Professor der Volkswirthschaftslehre in Greifswald Wäntig in gleicher Eigenschaft für Münster.

Habilitirt haben sich: M. Huber in Zürich für öffentliches Recht, R. Holtzmann in Strassburg für neuere Geschichte, Werminghoff in Greifswald für mittlere Geschichte, Schwyzer in Zürich für vergleichende Sprachwissenschaft, van Vleuten für bürgerliches Recht und deutsches Recht in München, Keller in Bonn für kanonisches Recht, Beckmann in München für Geschichte, K. Brunner an der technischen Hochschule in Karlsruhe für Geschichte, Koehne an der technischen Hochschule in Charlottenburg für Gewerberecht, Zöpfl in Erlangen für Nationalökonomie, R. Scholz für mittlere und neuere Geschichte in Leipzig, v. Hoffmann in Göttingen für Kirchen- und Staatsrecht.

Auf die venia legendi verzichteten H. Knapp in Würzburg und Weller in Stuttgart. U. St.

Die 43. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der baier. Akademie der Wissenschaften fand in München vom 21.—23. Mai dieses Jahres statt. Von neuen Publikationen lagen vor: Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II. von Uhlirz. In Vorbereitung waren:

Lübecker Chroniken Bd. 3 von Koppmann, Jahrbücher Heinrichs IV. von Meyer von Knonau Bd. 4. Reichstagsakten ältere Reihe 10, 2 von Herre, jüngere Reihe 4 von Wrede, Quellen und Erörterungen zur baierischen und deutschen Geschichte N. F. Abtheilung Urkunden (Freising) von Bitterauf.

Die 20. Plenarsitzung der badischen historischen Kommission fand am 15. und 16. November 1901 in Karlsruhe statt. Von neuen Publikationen lagen vor: Regesten der Markgrafen von Baden von Witte II 1, 2, Regesten der Bischöfe von Konstanz II 4, Neujahrsblatt 1901, Albert, Baden zwischen Neckar und Main 1803—06, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XVI. In Vorbereitung: Oberrheinische Stadtrechte, fränkische Abtheilung 6 von Köhne, Elsässische Stadtrechte: Schlettstadt von Gény.

Die 6. Jahresversammlung der sächsischen Kommission für Geschichte fand am 14. Dezember 1901 in Leipzig statt. Es standen bevor die im Verein mit der Savignystiftung bewerkstelligte Herausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels durch Karl v. Amira, die Ausgabe des Lehenbuches Friedrichs des Strengen 1349 durch Lippert und Beschorner. U. St.

Monumenta Germaniae historica. Die 28. Jahresversammlung der Centraldirection wurde vom 14. bis 16. April 1902 in Berlin abgehalten. Durch Tod hatte sie im verflossenen Verwaltungsjahre die Mitglieder von Hegel und Scheffer-Boichorst verloren. Als Nachfolger Hegels trat Prof. Steinmeyer, als neugewähltes Mitglied Prof. Michael Tangl in die Centraldirection ein.

In der Abtheilung Leges ist der Druck der von Prof. Zeumer besorgten Quartausgabe der Leges Visigothorum soweit gefördert worden, dass diese nebst dem von Dr. Werminghoff hergestellten Register im Laufe der nächsten Monate wird ausgegeben werden können. Eine die Chronologie der Westgothenkönige betreffende Vorarbeit veröffentlichte Zeumer im 27. Bande des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Professor Freiherr von Schwind hat die durch längere Krankheit unterbrochenen Arbeiten für die Lex Baiuwariorum fortgesetzt und die Herstellung des Textes in Angriff genommen. Professor Dr. Seckel brachte seine Untersuchung über die Quellen des ersten Buches der Capitulariensammlung des sogen. Benedictus Levita zu vorläufigem Abschluss. Von den 405 Capiteln des ersten Buches sind für 92% die Quellen beziehungsweise die Zwischenquellen ermittelt. Für die Ausgabe der Placita hat Prof. Tangl auf der Bibliothèque nationale zu Paris die Durchsicht der Cartulare und der umfangreichen „Collections" bis auf einen geringen Rest abgeschlossen und auf den Archives nationales

die merowingischen Papyri und die dort vorhandenen Ueberlieferungen westfränkischer Placita bearbeitet. Zur Sammlung des noch ausstehenden Materials wird noch eine Reise in die Schweiz und insbesondere die Durchforschung der französischen Departementalarchive erforderlich sein. Die Vorarbeiten für die karolingischen Concilien hat Dr. Werminghoff soweit erledigt, dass die Herstellung des ersten, die Concilien bis 843 umfassenden Bandes erfolgen kann. Dr. Schwalm hat das Material für den dritten Band der Constitutiones imperatorum et regum vervollständigt und mit dem Druck des ersten Halbbandes begonnen, der die Acten Rudolfs von Habsburg enthalten wird. Der Druck des ersten Bandes der Karolinger Diplome (bis zum Tode Karls des Grossen) nähert sich dem Abschluss. Der Herausgeber Prof. Mühlbacher hofft noch im Laufe dieses Jahres mit dem Druck der Urkunden Ludwigs I. beginnen zu können.

Die preussische Akademie der Wissenschaften hat den Generaldirector der preussischen Staatsarchive, Prof. Dr. Reinhold Koser, als ihren Vertreter in die Centraldirection gewählt.

Am 11. September 1902 verstarb zu Friedrichroda in Thüringen der Vorsitzende der Centraldirection, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Ernst Ludwig Dümmler. Die Leitung der Geschäfte hat Geheimer Regierungsrath Dr. Holder-Egger provisorisch übernommen.

Berlin, 20. September 1902. Heinrich Brunner.

Vom Curatorium der Savigny-Stiftung.

Die Kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien bewilligte in ihrer Sitzung vom 25. April von den Zinsen der Savigny-Stiftung für das Jahr 1902:

1. 1500 ℳ für die Bearbeitung des ägyptischen Processrechtes zur Ptolomäer- und Römerzeit, dargestellt nach den Papyrusurkunden, wofür Prof. Wenger in Graz in Aussicht genommen ist.
2. 1500 ℳ für die Erforschung des Bestandes mittelalterlicher Handelsbücher von hervorragender Wichtigkeit, insbesondere der Florentiner Bücher der Peruzzi und Medici, der Bankbücher von San Giorgio in Genua und der Handlungsbücher der Fugger in Augsburg; hierfür ist in Aussicht genommen Prof. Heinrich Sieveking in Freiburg i. B.
3. 1000 ℳ werden für die Deusdedit-Ausgabe des Herrn Prof. Wolf von Glanvell in Graz reservirt.

Bericht der Commission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, für das Jahr 1901.

Von Heinrich Brunner.

Die Commission war am 17. und 18. April 1901 in Heidelberg versammelt. Sie besichtigte und prüfte die Bestände des für die Excerptenzettel angelegten, in der Heidelberger Universitätsbibliothek verwahrten Archivs und das nahezu abgeschlossene Wörterverzeichniss. Sie berieth über die Fortführung der Arbeiten und über die Gewinnung neuer, insbesondere holländischer Mitarbeiter. Da Hr. Prof. R. His erklärt hatte, am 1. Juli 1901 als ständiger Hülfsarbeiter ausscheiden zu müssen, wurde als solcher an dessen Stelle vom 1. Mai ab Hr. Dr. iur. Adam Rott bestellt. Ueberdies wurde Hr. Geheimrath Prof. Dr. Richard Schroeder ermächtigt, zur Erledigung der Restbestände von noch nicht eingeordneten Excerpten als zweiten ständigen Hülfsarbeiter Hrn. Dr. Wahl zunächst für zwei Semester heranzuziehen.

Einen tief betrübenden und zur Zeit noch nicht ersetzten Verlust hat die Commission durch den am 15. August d. J. erfolgten Tod des Hrn. Geh. Regierungsraths Prof. Dr. Karl Weinhold erlitten, eines der am 5. November 1896 von der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften gewählten Mitglieder. Die Commission, an deren Arbeiten er von den ersten Anfängen des Unternehmens ab regen Antheil genommen hat, bewahrt ihm ein getreues Andenken.

Ueber den Fortgang, den das Rechtswörterbuch im Laufe des verflossenen Jahres genommen hat, giebt der folgende Bericht des Leiters nähere Auskunft.

Bericht des Hrn. Schroeder.

Die für das Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache bestimmten Excerptenzettel werden, sobald sie seitens der Leitung mit dem ihnen zukommenden Stichwort versehen sind, in alphabetischer Ordnung in das Archiv eingereiht. Bei dem Zusammentritt der Commission in Heidelberg im April d. J. ergab sich ein ungefährer Bestand von 76400 Zetteln, die in 70 Kasten vertheilt sind. Seitdem ist das Zettelmaterial in so ausserordentlichem Maafse gewachsen, dass der für das Archiv bestimmte Schrank nicht mehr ausreichte. Der Engere Senat der Universität Heidelberg hat in dankenswerther Weise die durch die Anschaffung eines zweiten Schrankes erwachsenen Kosten auf die Rechnung der Universität übernommen. Für die Unterbringung des Archivs hat die Direction der Universitätsbibliothek einen möglichst feuersichern Raum zur Verfügung gestellt; die Bedienung geschieht durch einen der Bibliotheksdiener. Das anliegende Verzeichniss ergiebt für das Archiv einen Zuwachs, der dem des Jahres 1900 an Zahl der Nummern fast genau entspricht; da sich aber unter diesen Nummern einige von ausserordentlichem Umfang befinden, so ist der Zuwachs an Excerptenzetteln noch erheblich höher als im vorigen Jahre gewesen. Dazu kommt immer noch eine grosse Zahl hektographischer Zettel aus früheren Jahren, die nur allmählich aufgearbeitet und dem Archiv einverleibt werden können. An die Stelle des bisherigen ständigen Hülfsarbeiters Prof. Dr. His, der durch seine akademische Thätigkeit genöthigt wurde seine Stellung aufzugeben, aber auch weiterhin ein ausserordentlich werthvoller Mitarbeiter geblieben ist, trat Dr. iur. Adam Rott, der schon seit mehreren Jahren ein sehr thätiger Mitarbeiter gewesen war. Als private Hülfsarbeiter standen

der Leitung Dr. Karl Hagemann und Dr. Wilhelm Miessner zur Seite. Als zweiter ständiger Hülfsarbeiter wurde im Juli Dr. phil. Gustav Wahl angestellt. Erst durch diese Verstärkung der Hülfskräfte ist es der Direction möglich geworden, die regelmäſsigen Einläufe an neuen Zetteln zu bewältigen und einen erklecklichen Theil ältern Materials, das aus Mangel an Arbeitskräften längere Zeit hatte liegen bleiben müssen, aufzuarbeiten. Es ergiebt sich aber auch die Nothwendigkeit, diese Verstärkung der Hülfskräfte noch für mehrere Jahre aufrecht zu erhalten, damit dieselben in Gemeinschaft mit dem Oberleiter mehr als dies bisher möglich war auch an dem Ausziehen der Quellen theilnehmen können. Als besonders erspriesslich hat es sich erwiesen, dass dem Oberleiter neben einem juristischen Hülfsarbeiter nunmehr auch ein Deutschphilologe zur Seite steht; für die Förderung der Arbeiten ist es dringend wünschenswerth, dass dieses Verhältniss, für das zunächst nur auf beschränkte Zeit die Mittel zur Verfügung stehen, für längere Zeit aufrecht erhalten werde.

Unter den neuen Beiträgen, die im Lauf des Jahres 1901 eingegangen sind, nehmen auch diesmal wieder die Beiträge der unter Prof. Eugen Huber stehenden schweizerischen Commission die erste Stelle ein. Ohne die so überaus dankenswerthe Unterstützung der Schweiz würde ein Abschluss der Arbeiten in absehbarer Zeit kaum möglich gewesen sein. Besonders umfangreich waren auch in diesem Jahre die aus dem deutschrechtlichen Seminar des Prof. Gmür in Bern hervorgegangenen Beiträge. Zahlreiche Beiträge gingen sodann besonders von den HH. Dr. A. von Bulmerincq, Prof. Greiner, Prof. Jostes, Prof. Theodor Knapp, Landesbibliothekar Dr. Liesegang, Dr. Luppe, Prof. des Marez, Oberlehrer Dr. W. Scheel, Rechtscandidat Konrad Sterner, Dr. van Vleuten, Bürgermeister Dr. Weiss, Dr. Emil Welti ein. Die Gesammtzahl der Mitarbeiter, von denen im laufenden Jahre Beiträge eingeliefert wurden, beträgt 64. Ausserdem gingen wiederholt Gelegenheitsbeiträge von Prof. Wille ein. Die von Hrn. Oberlandesgerichtsrath Dr. Theodor Motloch in so entgegenkommender Weise in Aussicht gestellten Auszüge aus den Schätzen der Chorinsky'schen Sammlung in Wien sind mit den Auszügen aus dem Zeiger in das Landrechtsbuch Ferdinand's I. eröffnet worden. Während die belgischen Rechtsquellen durch die Mitarbeiterschaft des Prof. des Marez bereits in ausgiebiger Weise herangezogen worden sind, haben sich die niederländischen Quellen bisher, abgesehen von den friesischen, nur geringer Berücksichtigung zu erfreuen gehabt. Durch die äusserst dankenswerthen Bemühungen der HH. Fockema Andreae und Verdam ist nunmehr auch die systematische Inangriffnahme dieser Quellen in genügender Weise vorbereitet und eine grössere Anzahl trefflich geeigneter Mitarbeiter dafür gewonnen worden. Die Bearbeitung der angelsächsischen Rechtsquellen soll erst nach Vollendung der Liebermann'schen Ausgabe in Angriff genommen werden.

Das Rechtswörterverzeichniss ist nunmehr in den Räumen der Heidelberger Universitätsbibliothek aufgestellt und leistet bei der Einordnung der Zettel in das Archiv die besten Dienste. Dasselbe ist bis auf die noch ausstehenden Einträge aus dem schweizerischen Idiotikon (von der schweizerischen Commission übernommen) und den niederländischen Wörterbüchern von Stallaert, Verwijs und Verdam vollendet.

Verzeichniss der im Jahre 1901 ausgezogenen Quellen.

(Die Beiträge der schweizerischen Commission sind mit einem * bezeichnet.)

*Appenzell a. R. Landbuch von 1733: Stud. Tobler.
*Appenzell i. R. Landbuch von 1583: Stud. iur. Juchler.
Archiv f. hessische Geschichte: Bürgermeister Dr. Weiss in Eberbach a. N.
*Argovia, Band IV (Aargauische Dorfrechte): Rechtscandidat Keller. Band IX: Stud. Steiner und Stud. Vogel.

Baden i. Aargau, Stadtbuch (Rechtsquellen des Cantons Aargau II): Stud. Vogel.

Bamberg. HGO., •Landgerichtsreformation von 1503, ferner Correctorium zur Bambergensis (Ausgabe der Bambergensis von Kohler und Scheel, 1902): Oberlehrer Dr. Scheel in Steglitz. — Das alte Bamberger Recht (her. von Zöpfl): Rechtscandidat K. Sterner in München.

Basel, Urkundenbuch I—III: Dr. Ernst Miescher in Basel.

*Basel, Rechtsquellen I (theilweise): Dr. Hans Burkhardt in Basel.

*Berner Rechtsquellen I (Schweizerische Rechtsquellen Bern I), im vorigen Jahre theilweise, nunmehr vollendet: Dr. E. Welti in Bern.

*Bern, Stadtgerichtssatzungen von 1615: Stud. König. — Erneuerte Gerichtssatzung von 1762: Stud. Howald.

Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien I—III: Landesbibliothekar Prof. Dr. Liesegang in Wiesbaden.

Bocholder Statuten des 15. Jahrhunderts (Wigand's Archiv III): Prof. Dr. Jostes in Münster i. W.

Bocksdorf's Gerichtsformeln (Zeitschr. f. RG. 1): Dr. A. Rott.

Braunschweiger Stadtrechte (UB. der Stadt Braunschweig, I) mit Ausnahme der noch ausstehenden Einzelsatzungen: Dr. Klaudius Bojunga in Hannover.

Bremen. Ratsurteile von 1304, Stadtrecht von 1303 nebst Nachträgen des 14. und 15. Jahrhunderts (her. von Oelrichs): Dr. Eggers in Wiesbaden.

*Bremgarten. Stadtrodel (Argovia X): Rechtscandidat Steiner.

*Brugg. Stadtrecht (Rechtsquellen des Cantons Aargau II): Rechtscandidat Vogel.

Cartulaire de Louis de Male, ed. Comte Thierry de Limburg-Stirum, I. Bruges 1898 (Publication de la Société de l'Emulation de Bruges): Prof. des Marez.

Codex Laureshamensis: Dr. Mehring in Stuttgart.

Codex Wangianus (Fontes rer. Austr. V, her. von Kink, 1852): Prof. von Voltelini in Innsbruck.

Costumen (Coutumes): der stede ende casselrije van Belle (1674); van Berghen S. Winocx, 1675; Broucburch, 1674; Brüssel; des quartiers de Bruxelles; van de stede ende casselrije van Cassel (1674); usantien ende statuten der stede van Eeclo ende Lembeke (1675); Nieuport (1675); Oostende (1675); Poperinghe (1674); Rousselaere (1674): Prof. des Marez.

Dithmarsisches Landrecht (Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, 1842): Prof. Jostes in Münster i. W.

Dobenecker, Regesta Historica Thuringiae: Prof. His.

*Eidgenössische Abschiede (Schweizerische Rechtsquellen I. II): Prof. W. Burckhardt in Lausanne und Fürsprecher Ed. Stauffer in Biel.

*Einsiedeln. Rechte der Abtei E. zu Reichenburg, v. J. 1464 (Z. f. schw. R. II. 68 ff.): Stud. Spielmann.

*Emmenthaler Satzungen von 1559 und 1659 (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

*Engelberger Thalrecht (Z. f. schw. R. VII), 1900 angefangen, jetzt vollendet: Stud. Raaflaub.

*Eschi. Rechtsquellen des 15.—17. Jahrhunderts (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

Fischer, Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, II. 1778: Prof. Dr. Greiner in Schwäbisch-Gmünd.

Flensburg, Stadtrecht von 1492 (Ausgabe von Thorsen, 1855): Magistratsassessor Dr. Luppe in Frankfurt a. M.

*Freiburg i. Uechtl., Stadtbuch von 1503 und Rechtsquellen der Landschaft (Z. f. schw. R. XXII): Prof. H. Oser und Stud. Spielmann. Municipale, um 1611 (her. von J. Schnell, Z. f. schw. R. XXXVII—XXXIX), Uebersetzung der Handfeste von 1410 und andere Stadtrechtsquellen aus Z. f. schw. R. XXII: Prof. Hugo Oser.

*Frutigen, Landrecht von 1668 (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

*Geschichtsfreund, Mittheilungen des hist. Vereins der fünf Orte, I—XXIV: Rechtscandidat Schnüriger.

Gerolshofen, Zentgericht (i. d. Ausgabe der Bambergensis von Kohler u. Scheel): Dr. Scheel.

*Glarus, Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts (Mittheil. z. vaterl. Geschichte 1864, S. 119—143): Rechtscandidat Fässler. — Landbuch des 15. und 16. Jahrhunderts (Z. f. schw. R. V. VI): Stud. Tschudi. — Urkundensammlung I: Stud. Tschudi.

Goldene Bulle, deutscher Text (Z. f. RG. XXXI): Schroeder und Dr. Hagemann.

*Graubündener Rechtsquellen (Z. f. schw. R., NF. III—VI): Stud. iur. Branger.

Grimm, Weistümer I: Dr. Heerwagen (fortgesetzt).
III: Rechtscandidat Sterner (fertig).
V: Dr. Kiener (fortgesetzt, fast fertig).
Band IV ist schon 1900 fertig geworden. Band II ist von Rechtscandidat Sterner, Band VI von Prof. Greiner übernommen.

Grössler, Das Werder- und Achtbuch der Stadt Eisleben, Beilage zum Programm 1890 des Gymnasiums zu Eisleben: Schroeder und Dr. Wahl.

Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, I—IV, 1822—1825: Dr. Liesegang.

*Habsburgisches Urbar I. II. (Quellen zur Schweizergeschichte XIV. XV.): Dr. E. Welti.

Hadeler Landrecht von 1583 (v. Pufendorf, Observationes iuris universi I., Appendix S. 3 ff.): Rechtscandidat L. Markus.

Hammerbroeker Recht (her. von Hübbe, 1843): Dr. van Vleuten.

Hohenlohisches Urkundenbuch (her. von Weller): Dr. Mehring.

*Jaun. Landrecht von 1560 (Z. f. schw. R. XXII): Prof. Hugo Oser

Jenaer Stadtordnung von 1540 (Ausg. von Michelsen 1858, S. 33 ff.): Dr. F. K. Neubecker in Berlin.

Iglau. Oberhof (Ausg. von Tomaschek): Rechtscandidat K. Sterner.

Kedinger Landrecht (Pufendorf, Observationes I., Appendix Nr. 5): Rechtscandidat L. Markus.

v. Keller, Fastnachtspiele des 15. Jahrhunderts (Bibl. d. litter. Vereins in Stuttgart XXVIII, XXIX, XLIV, 1853, 1858): Dr. K. Hagemann.

Klingner, Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht, 1749—1755: Dr. Eggers.

Kölner Statuten von 1437, nebst anderen städtischen Rechtsquellen (Ausg. in Quart, ohne Titelblatt, vergl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II. 289, Anm. 4): Dr. van Vleuten.

*Krattigen. Freiheiten von 1476 (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

*Leu, Eidgenöss. Stadt- und Landrecht von 1727: Stud. E. Steffen.

Luxemburger Weistümer (her. von Hardt, 1870): Dr. Rott (1900 begonnen, jetzt vollendet).

Luyster van Brabant. Den Luyster ende glorie van het hertogdom Brabant, herstelt door de genealogique beschrijvinge van desselfs souvereyne princen ende door het ontdecken van den schat der privilegien ordonnantien etc. I—III. 1699: Prof. des Marez.

*Luzerner Rechtsquellen (Z. f. schw. R., NF. I): Stud. Graber. — Hofrecht der Hofkirche (Z. f. schw. R. V. XVI): derselbe.

Mainz. Gerichtsformeln (her. von Hallein, Würzburg 1891): Dr. Koehne. Vergl. Städtechroniken.

*Manuel, Niklaus (her. von J. Bächtold, Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, II. Frauenfeld 1878) Stud. phil. Balsiger.

*Manuel, Hans Rudolf, Weinspiel (Fastnachtspiel von 1548, her. von J. Bächtold als Zugabe zur Ausgabe des Nikl. Manuel): Stud. phil. Balsiger.

Mittheilungen der badischen Historischen Commission (Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins, NF.): Prof. Th. Knapp in Tübingen.

Mittheilungen des Vereins f. hess. Geschichte, 1894: Bürgermeister Dr. Weiss.

Napiersky, Libri reddituum der Stadt Riga, I—III: Dr. von Bulmerincq.

*Netz. Des Teufels Netz, satir.-didakt. Gedicht des 15. Jahrhunderts (her. von K. A. Barack, Bibl. d. litt. Vereins LXX, Stuttgart 1863): Prof. Singer.

Niederrheinische Annalen des histor. Vereins f. d. Geschichte d. Niederrheins: Dr. Armin Tille.

*Niedersimmenthal, Landbrief von 1564 (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

Niesert, Recht des Hofes zu Loen: Prof. Jostes.

Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit der geschiedenis van Gelderland, I—VI (8 Bde.), Arnheim 1830—1875: Prof. Liesegang.

Nowgoroder zweite Skra, von 1296 (her. von W. Schlüter, Dorpat 1893): Dr. Luppe.

*Oberhalbstein, Landbuch des Hochgerichts von 1711 (Z. f. schw. R. XXXII): Stud. E. Branger.

*Oberhasle, Landbuch von 1556 (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

*Obersimmenthal, Rechtsquellen des 15.—17. Jahrhunderts (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

*Obwalden, Landbuch (Z. f. schw. R. VIII): Stud. Raaflaub.

Pettauer Stadtrecht von 1376 (her. von Bischoff 1887, SB. der Wiener Akad. 113, 695 ff.): Schroeder und Dr. Miessner.

Prager Rechtsquellen (Rössler, Das Altprager Stadtrecht, 1845): Prof. Schreuer.

*Raron. Erbrecht von 1418 (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

Reinaert (her. von E. Martin, 1874): Prof. Jostes.

*Rheinfelden, Stadtrecht von 1290 (Argovia I): Stud. Vogel.

*Ring, Der, von Heinrich Wittenweiler (her. von L. Bechstein, Stuttgart 1851): Prof. Singer.

Rottweil, Das ältere Recht der Reichsstadt R. (her. von Greiner): Prof. Greiner.

Rüdener Stadtrecht des 15. Jahrhunderts (Wigand's Archiv V): Prof. Jostes.

Sachsse, Mecklenburgische Urkunden, Rostock 1900: Rechtscandidat Burkhard von Bonin (theilweise vollendet).

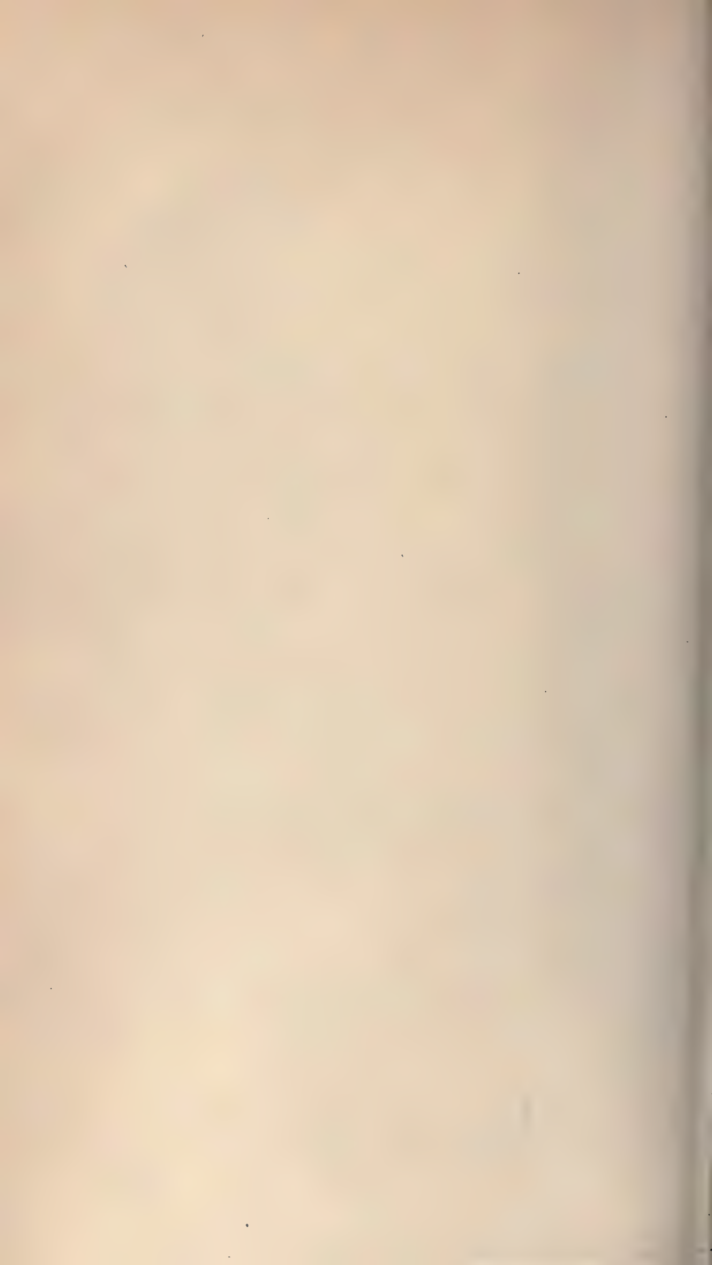
*Sanen. Rechtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.

*Sankt-Gallen, Urkundenbuch der Abtei I, II: Dr. Herm. Wartmann. Gemeindearchiv: Stud. Jos. Müller.

*Schaffhausen. Richtebrief von 1291 (her. von Meyer): Stud. iur. Stamm.

Schleswig, neueres Stadtrecht, von 1400 (Thorsen, Stadtrechte S. 25 ff.): Dr. Luppe.

Schlettstadter Stadtrechte (ber. von Gény): Schroeder und Prof. Lorentzen (theilweise).
Schwarzenberg, Das Büchlein vom Zutrinken (her. von W. Scheel, 1900): Dr. W. Scheel.
*Schwyz. Landbuch (her. von Kothing): Stud. H. Schnüriger.
*Sigriswyl und Steffisburg, Erbrecht von 1535 (Z. f. schw. R. IX): Rechtscandidat Rennefahrt.
Städtechroniken. Die Chroniken der deutschen Städte, XVII und XVIII (Mainz), 1881—1882: Dr. Wahl und Dr. Rott.
*Statuten für Remüs, Steinsberg etc., aufgerichtet von Bischof Heinrich von Höwen, 1492 (Z. f. schw. R. NF. X): Stud. Branger.
*Statuten und Satzungen der Gerichtsgemeinde Bergün von 1614 (Z. f. schw. R. NF. X): Stud. Branger.
Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896: Dr. Aug. von Bulmerincq.
Strassburger Urkundenbuch III und IV, 1: Dr. Rott.
*Toggenburger Archiv (her. von Senn): Stud. Jos. Müller.
*Twingherrenstreit von 1470 (Quellen zur Schweizergeschichte I): Dr. E. Welti.
*Unterengadin. Strafgesetz von 1519 (Z. f. schw. R. NF. X): Stud. Branger.
*Waadländische Satzungen und Statuten von 1616: Rechtscandidat Herold.
Walkenrieder Urkundenbuch (Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II): Prof. His.
Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters, 1892: Dr. van Vleuten.
Weinsberg, Das Buch, bearb. von Höhlbaum, I. 1886: Dr. Hagemann.
*Werdenberg, Landbuch von, v. J. 1639 (her. von Senn): Dr. iur. Fässler.
Wurster Landrecht und Küren (Pufendorf, Observ. I., Appendix): Rechtscandidat L. Markus.
Württembergische Geschichtsquellen: Dr. Mehring (angefangen).
Zeerleder und Opet, Ausgewählte Rechtsquellen (Bern, 1895). Abtsrodel von Stein von 1385: Stud. iur. Stamm.
Zeiger in das Landrechtsbuch, Institutum Ferdinandi I., Gesetzentwurf von 1528 (Chorinsky'sche Sammlung in Wien): Oberlandesgerichtsrath Dr. Th. Motloch.
Zellweger, Appenzeller Urkundenbuch: Stud. iur. Juchler.
Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins NF. IV—XII: Prof. Th. Knapp.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, XIV—XXXIV: Dr. Bruck, Dr. Hagemann, Dr. Miessner, Dr. Rott, Schroeder, Dr. Stobbe.
Zürich. Gerichtsbuch von 1553 (her. von Schauberg, 1845): Alt-Oberrichter Stockar.
Zweibrücker Untergerichtsordnung von 1722: Dr. Karl Brunner.



ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, L. MITTEIS, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.

VIERUNDZWANZIGSTER BAND

XXXVII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1903.

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XXIV. Bandes

Germanistische Abteilung.

Konrad Maurer.[1])

1846 ist mit einer Münchener Inauguralabhandlung über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme als ein 23 Jähriger derjenige Forscher hervorgetreten, der, in stolzer Abgeschiedenheit und ohne die Erfolge des Tages arbeitend, dennoch immer mehr unserer ganzen Disziplin ein neues Ziel gegeben hat, Konrad Maurer, der Sohn des ganz anders gearteten Germanisten und bayrischen Staatsmannes G. L. v. Maurer. — Jene Abhandlung über den ältesten Adel ist noch jetzt sehr wertvoll und vielleicht würden die gegenwärtigen Meinungsverschiedenheiten über Ständewesen durch eine größere Berücksichtigung des alten Buches gewinnen. Zu den bleibenden Ergebnissen rechne ich die Entdeckung von Mittelfreien, welche über den Gemeinfreien stehen, dann vor allem die scharfe Trennung des alten Volksadels und des jüngeren Dienstadels. Betont ist auch schon, daß der alte Volksadel seine Entstehung auf göttliche Abstammung zurückführt; doch hat Maurer (vgl. krit. Überschau II S. 438) nie daran gedacht, das irgendwie zur Erklärung der ständischen Abscheidung zu verwenden. Als Material dienen die kontinentalen leges barbarorum, dann aber vor allem das

---

[1]) Von umfassenden Nekrologen sind mir folgende bekannt geworden. W. Golther in Zeitschrift für deutsche Philologie XXXV S. 59. F. Hertzberg in Arkiv for nordisk filologi XIX S. 262 f. K. Lehmann in Seeligers historischer Vierteljahrsschrift V S. 589 f. A. Taranger in Tidskrift for Retsvidenskab XVI S. 1 f. van Vleuten in kritischer Vierteljahrsschrift XLV S. 1 f. Zorn in Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1902. 249. Das vollständigste Verzeichnis von Maurers Schriften hat Vleuten geliefert. Es findet sich in krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 17 f. und noch übersichtlicher in Tidskrift f. Retsvb. a. a. O. S. 17 f.

angelsächsische Recht; gerade mit dem angelsächsischen Teil, dessen Ergebnisse auch in der Folgezeit festgehalten wurden (krit. Überschau II S. 403), geht der junge Gelehrte bereits weit über den Gesichtskreis der damaligen landläufigen Germanistik hinaus. Die Richtung zum nordischen Recht ist bereits da und dort angedeutet, aber, bezeichnend genug für des Verfassers Wesen, der sein Leben lang ein bloß gelegentliches Ausblicken nach Verwandtem, Analogem verwarf, nicht weiter eingeschlagen. — Dieser ersten Arbeit, die schon so weit von einer Erstlingsarbeit absteht, folgte auf lange eine stille Vorbereitung nicht nur zu weiteren wissenschaftlichen Schöpfungen, sondern auch für den mittlerweile — 1847 in München — ungern übernommenen akademischen Lehrberuf. Das waren jene Jahre, wo Maurer die Zeit auskaufte in einer Weise, wie sie eben nur seiner kraftvollen Seele und seinem mächtigen Körper möglich war. Dann aber brechen in ganz außerordentlicher Fülle die Quellen der Erkenntnis hervor, welche sich schweigend gesammelt hatten. Jetzt verkündet Maurer — bei aller reifen Besonnenheit doch noch mit dem Feuer und der Kühnheit der Jugend — das Gesamtbild, welches er von der germanischen Welt geschaut. Von 1852—1857 hat dieser so kritische, vorsichtige und jedem vorschnellen Wort so abholde Geist doch mit einer Universalität gearbeitet, wie sie eben nur den Größten eignet. Das kontinentale Germanentum beschäftigt ihn noch immer auf das lebhafteste. Der angelsächsischen Geschichte gewinnt er Untersuchungen ab, die bis auf den heutigen Tag grundlegend geblieben sind. Vor allem aber erzählt er jetzt von den Vorzeiten unserer skandinavischen Brüder: hat er dabei naturgemäß nach der Art der Überlieferung am meisten von isländisch-norwegischen Dingen zu sagen, so vergleicht er doch auch immer wieder mit dem dänischen und schwedischen Material, das ja freilich überwiegend juristisch ist, aber über Rechtszustände nicht selten reichere, für unsern ackerbautreibenden Süden zutreffendere Antwort gibt, als das altnordische. Vor allem aber fesselt ihn nicht nur die gesetzliche Ordnung: allerdings hat der Münchener Meister sich stets den lebhaftesten Sinn für die verschlungenen Wege des Rechts bewahrt und es

war keine Täuschung über die eigene Begabung, wenn er sich als befähigt zur praktischen Jurisprudenz fühlte und es in trüben Tagen als ein Unglück empfand, kein Richter oder Verwaltungsbeamter geworden zu sein. Seine gewaltige Lebensarbeit zeugt überall von dem kühlsten, strengsten juristischen Scharfsinn. Allein sein Blick richtet sich auf die ganze geistige Überlieferung, auf Glaubensvorstellungen und Sagen vor allem; mir will fast scheinen, daß das angestammte Theologenblut in ihm sich da am wärmsten regte, wo er die schwer zu erfassenden, zerfließenden Gedanken über die letzten Dinge mit zarter und sicherer Hand festhielt, wo er — durchaus nicht immer als Freund — deren Kristallisierung zu Kultverband und Kirchentum verfolgte. — Dabei ist Maurer die Arbeit nicht so leicht geworden, wie uns heutzutage. Es wäre ja eine unberechtigte Übertreibung, die der Große selber am wenigsten loben würde, wollte man ihn als den Begründer der skandinavischen Forschung bezeichnen; denn in Deutschland haben vor ihm Grimm und Wilda gearbeitet, und im Norden, wo sich ja früher als in Deutschland eine moderngermanische Kultur entwickelt hat, in Dänemark insbesondere ist Maurer nicht ohne große Vorgänger gewesen, und überall hat er sehr bedeutende gleichzeitige Arbeitsgenossen gefunden, deren Werke ihn, den gewissenhaften Kenner fremder Arbeit, ebenso gefördert haben, wie er selber die andern bestimmte. Aber der Skandinavist der fünfziger Jahre arbeitete immerhin noch ohne die Grundlage, die seitdem gelegt ist; er mußte sich mit einem schlechtern Apparat, mit unendlich geringern sprachlichen, lexikalischen Behelfen begnügen.[1]) — Die erste Frucht jener gesegneten Reifezeit ist „Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung 1852“, als erstes Heft von Beiträgen zur germanischen Rechtsgeschichte gedacht, die dann in dieser Form nicht weiter erschienen sind. Das Buch — noch 1882 von Sigurdr Sigurdarson in das Isländische übertragen — benutzt im reichsten Maß das vorhandene Material, Geschichtsquellen so gut wie Rechtsquellen. Was es lehrt,

---

[1]) z. B. die mühselige Ermittelung einer Wortbedeutung in Bekehrung I S. 95 f. N. 15.

ist für die isländische Verfassungsgeschichte maßgebend geblieben und Maurer hat später nur wenig zurückzunehmen gehabt: so hielt Maurer stets (zuletzt krit. Vierteljahrsschrift XXXII S. 332—356), auch gegen die scharfsinnigen Bedenken des ihm persönlich befreundeten Viljalmr Finsen (besonders in „om den oprindelige ordning af nogle af de islanske Fristats Institutioner“ 1888) an der erst allmählichen Ausbildung der isländischen Verfassung fest. Vielfach werden aber Gedankengänge eingeschlagen, die weit über den isländisch-norwegischen Kreis hinausführen: die Sonderstellung der Schenkung im germanischen Recht und die Abhängigkeit, welche die bloße Schenkung für den Beschenkten begründet, hat Maurer längst erkannt (S. 73—81), bevor die Erkenntnis Gemeingut geworden. Was er aber (S. 21 f.) hier über die Einziehung des Odal durch Haraldr Harfagri und über die høldar bemerkt, könnte die ganze moderne Arbeit über Ständewesen in die rechten Bahnen lenken. — Maurer wollte dem „Freistaat“ die Geschichte der isländischen Kirchenverfassung nachfolgen lassen: unter der Hand wurde ihm 1855 und 1856 die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum daraus, das Werk, welches äußerlich sein umfassendstes geblieben ist. Nur zum kleinsten Teil wird diesmal die Rechtsgeschichte berührt; für diese kommt — neben Einzelbemerkungen — direkt wohl nur das, was da und dort über die moralische und religiöse Auffassung von Delikten gesagt ist, und dann der Abschnitt über den Zusammenhang des Rechtes mit der Religionsverfassung in Betracht. Weit überwiegend beschäftigt sich der Verfasser einesteils mit den äußern Bekehrungsvorgängen, wobei er nirgends vor der eingehendsten Begründung aus der Profangeschichte des skandinavischen und englischen Nordens zurückscheut; die Forschungen sind denen P. A. Munchs gleichzeitig und haben neben dessen Geschichte einen sehr bedeutenden selbständigen Wert behalten. Vor allem aber wird in exakter Systematik der religiöse und moralische Zustand des Heidentums zur Zeit der Bekehrung und die Wandlungen, welche darin durch das Vikingertum und die Berührung mit der christlichen Welt herbeigeführt wurden, geschildert. Sehe ich recht, so haben gerade diese

Untersuchungen die Bekehrung zu einer Großtat der Historie gemacht. Maurer geht freilich noch von der Annahme aus. daß die nordische Mythologie, die Mythologie der Edda, urgermanisch ist, aber er ist es gewesen, welcher das Auge für jene eigentümliche Mischkultur der Vikingerzeit öffnete und dadurch eine Auffassung ermöglichte, von der später noch die Rede sein soll. — Fast gleichzeitig mit der Bekehrung aber sind zwei klassische Abhandlungen geschrieben: die eine ist der durch Kemble's Buch the Saxons veranlaßte große Beitrag über angelsächsische Rechtsverhältnisse (krit. Überschau I 1854 S. 47—120, II 1855 S. 30—68, S. 388—440. III 1856 S. 26—62), das andere die berühmte Darstellung des germanischen Beweisrechtes (krit. Überschau V 1857 S. 180—259, S. 332—393). Die erstere Arbeit hat vor allem in unverrückbarer Weise die Grundlinien des angelsächsischen Stände- und Bodenrechts gezogen: wie fruchtbar ist z. B. die durch Ähnlichkeiten des schwedischen Rechts gestützte Erklärung von folcland, dann von edhel. Und wenn auch vielleicht die Ablehnung der Gesamtbürgschaft sich schließlich als unzutreffend erweisen mag, wenn vielleicht das bocland überhaupt einem ganz andern als dem germanischen Rechtskreis angehört, so ändert das nichts an dem Vollwert der Arbeit, welche das bescheidene Gewand des kritischen Referats, wie so oft bei Maurer, trägt. — Die Darstellung des Beweisrechts darf man unbedenklich als das Beste bezeichnen, was über die Zusammenhänge des germanischen Prozesses überhaupt geschrieben wurde. Wohl hat spätere Forschung manches korrigiert: daß der Geschworenenbeweis nur dem nordgermanischen Recht eigen ist, hat sich als irrig herausgestellt; vielleicht ist auch die Bedeutung des Voreids für das ganze Beweissystem zu wenig betont. Aber das Ineinanderarbeiten der nordischen und der südlichen Quellen ist noch niemand in derselben Art gelungen, und wie trefflich sind die allgemeinen Erwägungen, z. B. das S. 372 über die Bedeutung des Formalismus Gesagte. Nur daß Maurer die französisch-niederländischen Quellen nur wenig in Betracht gezogen hat, hindert da und dort die Allgemeingültigkeit seiner Ergebnisse. — All das sind nur die schönsten Früchte jener ersten großen Erntezeit des Meisters. Eine bedeutende

Zahl von kleineren Beiträgen, die hier nicht besprochen werden können, kommen außerdem noch daneben in Betracht.

Das Jahr 1857 hat Maurer einen Herbstaufenthalt in Kopenhagen, der Sommer von 1858 die persönliche Kenntnis Islands gebracht — er durchquerte es, als ein überaus tüchtiger Tourist, auf 14—16stündigen Ritten. Nach der Rückkehr hat er die Lebensgefährtin gefunden, die es verstand, ihm in guten und in manchen schweren Tagen zur Seite zu gehen und die Schwermut von seiner einsamen Seele zu scheuchen. In seine wissenschaftliche Arbeitsweise machen nun diese Jahre einen deutlichen Einschnitt. Die Eindrücke, welche er auf dem klassischen Boden Islands empfangen, die jetzt vollkommene innere Selbständigkeit auch dem vielgestaltenden Vater gegenüber, welche ihm der eigene Hausstand brachte, mag zur Veränderung wenigstens stark mitgewirkt haben. Wiederum nämlich kommt jetzt die literarische Produktion zum Stillstand und weicht einer Sammlung zu ganz andern Schöpfungen. Zunächst hat Maurer allerdings noch einige Resultate seiner nordischen Reisen veröffentlicht. Hierher zählt die Ausgabe der ja nicht umfassenden Gullþorissaga 1858 und das wundervolle Buch: Isländische Volkssagen der Gegenwart 1860, das ebenso von strenger Systematik als von feinem psychologischen Verständnis für die Mächte der Sagenwelt zeugt. Hierher gehört es weiter, daß er von nun ab den lebhaftesten Anteil an den Geschicken des modernen Islands nahm: im Verfassungsstreit der Insel mit dem dänischen Hauptland, der aus der gleichen Veranlassung wie die schleswig-holsteinschen Wirren sich ergab, hat er wiederholt für das erstere sich publizistisch eingesetzt, am ausführlichsten 1859 in Sybels historischer Zeitschrift I S. 449—492, II S. 1—51. Und als endlich die Schwierigkeiten überwunden waren, hat ihn das zu dem feinen Aufsatz von 1874 „Zum Jubelfest Islands“ gedrängt. Diese Gelegenheitsarbeiten, übrigens mit der ganzen Gründlichkeit Maurers geschrieben — 1880 gesammelt unter dem Titel „Zur politischen Geschichte Islands“ — haben den Verfasser auf jenem weltentlegenen Eiland zum populären Mann gemacht, von dem bis zum heutigen Tag jeder Bauer weiß. Auch das moderne isländische

Recht hat ihn auf das lebhafteste angezogen und so hat er an der Hand eines Buches von Jon Péturson in der kritischen Viertelj. VII (1865) S. 160—240, S. 382—431, S. 537 bis 560 (dazu der Nachtrag in krit. Vierteljahrsschrift XXXV S. 251 f.) einen umfassenden Abriß des modernen isländischen Kirchenrechts gegeben, welches namentlich durch die Fortdauer der Eigenkirchen weit über die unmittelbar Beteiligten hinaus interessant ist. — Aber in der Hauptrichtung der Forschung, welche Maurer seit 1858 eingeschlagen, liegen diese Arbeiten nicht. Die besteht vielmehr darin, daß Maurer nunmehr in der schärfsten Weise die Grundlagen der Überlieferung selber kritisch prüft. Unkritisch ist Maurer nie gewesen von seinen ersten Abhandlungen an. Aber er hat zunächst die Texte der Rechtsquellen so hingenommen, wie sie überliefert waren und hat der allgemeinen Meinung folgend (z. B. Freistaat S. 96) die Saga, welche erst im 13. Jahrhundert niedergeschrieben wurde, als verlässige Quelle für die Ereignisse des 9., 10. und 11. Jahrhunderts gefaßt. Die Kritik, der der Fünfunddreißigjährige sich nun hingibt, hat ihn für lange Zeit zum Stillschweigen verpflichtet: 1863 mit der Abhandlung über die Grágás, endgiltig aber erst mit der Fülle der Untersuchungen, die seit 1868 an das Licht kommen, zieht er die Ergebnisse. Soll ich den Gehalt dieser zweiten Arbeitsperiode gleich jetzt im allgemeinen beschreiben, so bedeutet sie sachlich eine immer mehr fortschreitende Einschränkung des Arbeitsfeldes. Die deutschen, aber auch die angelsächsischen Probleme treten (außer im Hauptzehnt. der Wasserweihe und den gagnføstur) nun ganz zurück, so wenig Maurer je das persönliche Interesse und die genaueste Fühlung mit dieser Forschung verlor; die neue Ausgabe der angelsächsischen Quellen z. B. hat er tatkräftig gefördert. Aber auch von den nördlichen Stoffen berühren ihn weit überwiegend die norwegisch-isländischen; Schweden und noch mehr das an wertvollen Überlieferungen so reiche Dänemark tritt zurück, obwohl überall die absolute Beherrschung der Quellen auch für diese Länder zu erkennen ist. Diese Verengung des Arbeitsgebiets bringt es dann ferner mit sich, daß den Arbeiten auch ein näheres Ziel gesetzt wird. So kühn vergleichende Unter-

suchungen wie den zweiten Band der Bekehrung oder das Beweisrecht hat Maurer später nur mehr ganz vereinzelt veröffentlicht. Vielmehr handelt es sich für Maurer jetzt einmal um die mühsamste Bestimmung der Rechts- und der Geschichtsquellen; was er für die ersteren geleistet, wird für alle Zeit abschließend bleiben; die Kritik der Geschichtsquellen mag zwar in Zukunft noch über das hinausgehen, was unser Forscher für das richtige Maß ansah; aber den Grund hat er auch hier weithin gelegt. Ferner hat sich aus den quellenkritischen Untersuchungen eine Anzahl geschichtlicher, namentlich aber rechtsgeschichtlicher Fragen abgelöst und diese sind dann mit der größten Genauigkeit und Schärfe beantwortet. Zu einer zusammenfassenden Darstellung ist es nur noch einmal — in seinem Island — gekommen.

Es ist klar, daß die Arbeitsweise der spätern Jahre eine große Resignation in sich barg: nicht nur Verzicht auf äußeres Vorankommen in Zeiten, in denen so etwas dem treuen Familienvater für die Seinen sehr wünschenswert erscheinen mochte; denn nicht immer hat Maurer in den behaglichen Verhältnissen gelebt, welche ihn während der letzten Jahrzehnte umgaben. Und auch darauf soll kein Gewicht gelegt werden, daß er den wissenschaftlichen Tagesruhm lange missen mußte — denn in Deutschland galt der Münchener Germanist noch da lange für einen Sonderling, als seine Größe im Norden bereits feststand. Sondern vor allem mochte es einer so schöpferischen Persönlichkeit schwer werden, jenen elementaren Forschungen zu entsagen, denen sie sich früher hingegeben. Möglich war so etwas nur einem Mann von seinem Seelenadel und seiner „wissenschaftlichen Sittlichkeit und Rechtschaffenheit, welche das Studium um seiner selbst willen betreiben und dem Streben nach Wahrheit und Klarheit alle andern Rücksichten unterordnen“[1]) hieß. Vielleicht wäre mehr Freude auf seinem Leben gelegen, hätte er dem Gott in seiner Brust nicht so treu gehorcht. Andererseits mag in der spätern Methode ein inneres Bedürfnis zu seinem Recht gekommen sein, das

---

[1]) Worte Maurers in seinem Nekrolog Albrechts (krit. Viertelj. XIX S. 188).

sich vielleicht stärker äußerte, seitdem der Einfluß des Vaters zurücktrat. Als junger Mann hat er, bewegt durch seinen Onkel, den berühmten Heidelberger Chemiker Gmelin, Naturwissenschaft studieren wollen; der Vater hat ihn, der noch eine Zeitlang für Mineralogie Interesse hegte, davon abgehalten und ihn auf Jurisprudenz gewiesen, ganz ebenso wie er ihn später in den Lehrberuf setzte. Da mag es sein, daß die alte Neigung in einer Forschung ihr besonderes Genüge fand, in welcher das Persönliche ganz zurücktritt, und in der es sich darum handelt, Rechts- und Kulturschichten, das Anwachsen von Zusätzen an einen Text, das Verschmelzen der Texte zu verfolgen, ähnlich wie der Geologe die Gesteinschichtung beobachtet. Umgekehrt hat Maurer keine starke Neigung für persönliche und subjektive Geschichtsbetrachtung empfunden; der Klassiker einer solchen Denkweise, Carlyle, war ihm beispielsweise direkt unleidlich. Auch wird die Fremdartigkeit des Weges, den der Münchener Meister ging, für seinen schwermütigen Sinn oft etwas Beruhigendes gehabt haben; er sagte wiederholt zu den Seinen: „ich kann betretene Pfade nicht gehen; das zieht mich nicht von meinem Jammer ab“.

Die Reihe der kritischen Untersuchungen über Rechtsquellen eröffnet die große Abhandlung über Grágás in Ersch und Grubers Enzyklopädie Bd. 77 S. 1—136. Maurer führt die Formen der Grágás auf die løgsaga zurück, wie er denn von jetzt ab überall die Abhängigkeit der altnordischen und schwedischen Rechtsquellen von dem Vortrag des Gesetzsprechers betont. Soweit steht er im Gegensatz zu Finsen, der wie im isländischen Staat eine bewußte Schöpfung aus einem Guß, so in der Grágás ein Gesetzbuch sehen wollte, und ich denke, daß die Fachgenossen dem Deutschen recht gegeben haben. Auch der Gang der Gesetzgebung, der eigentümliche Unterschied zwischen Gesetz und authentischer Interpretation (rétta løg) ist hier bereits behauptet, wie er dann wiederum gegen Finsen viel später (1887) in der Münchener Festschrift für Planck S. 119—149 genauer ausgeführt wird. Auf das eindringlichste ist Textgestaltung und Geschichte dieses umfassendsten altgermanischen Rechtsbuchs geschildert. — Die nächste Arbeit gilt dann den Gulaþingsløg; was schon in der kritischen Viertelj. X 1868 S. 363

angedeutet ist, wird in „Entstehungszeit der alten Gulaþingsl.“ (Münchener Ak. Abh. phil. phil. Kl. XII. 3. 1871 S. 97—170) vollkommen durchgeführt. Vor allem wird das verhältnismäßig geringe Alter des vorliegenden Textes nachgewiesen; dann aber wird dem Verhältnis der beiden ineinander gearbeiteten Redaktionen nachgegangen und es gehört fortan zu den größten Künsten Maurers, Widersprüche und Dunkelheiten dieser altertümlichsten nordischen Quelle aus mangelhafter Ausgleichung der beiden Redaktionen zu erklären. — 1875 hat sich dann Maurer ausführlich über die Entstehung der Frostuþ. l. ausgesprochen (Münch. Ak. Abh. ph. ph. Kl. XIII. 3. S. 1—85). Auch an den Ergebnissen dieser Untersuchung, deren entscheidendstes die Annahme einer Revision unter Magnus Erlingson und der Entstehung des vorliegenden Textes um die Mitte des 13.! Jahrhunderts ist, ist nicht viel geändert worden; lediglich das, was über die Zwischenredaktionen des 13. Jahrhunderts und das Jahrzehnt der Endredaktion gelehrt wird, bedarf vielleicht unter dem Einfluß der neu gefundenen Tübinger Fragmente der Korrektur. Maurer selber (N. historisk Tidskrift II Bd. 6) hat übrigens ausführlich zu diesem Fund Stellung genommen. — Im Zusammenhang mit den Studien über Gulaþ. l. und Frostuþ. l. stehen dann auch die beiden Abhandlungen über das sog. Christenrecht des Königs Sverrir (Bartsch's germanistische Studien I S. 57—76 1872; Münchener Festgabe für Spengel 1877 S. 1—92): hier wird auf den verschlungensten Wegen erwiesen, daß jenes Rechtsbuch lediglich eine rohe private Kompilation aus Gulaþ. l. und Frostuþ. l. ist, geeignet, auf die Textgeschichte dieser beiden Quellen ein Licht zu werfen. Schließlich hat Maurer unter dem Titel Gulaþingsløg in der Enzyklopädie von Ersch und Gruber Bd. 97 S. 1—74 die norwegischen Rechtsquellen überhaupt geschildert. Für Gulaþ. l. und Frostuþ. l. auf dem bisherigen fußend und soweit im wesentlichen wiederholend, bringt der höchst genaue Artikel um so mehr Neues über die Fragmente der ostnorwegischen Provinzialrechte und über die Gesetzgebung des Königs Magnus Lagabøtir. — In dem letzten Jahrzehnt literarischer Tätigkeit hat Maurer dann noch zweimal die Gestaltung der Anfangsworte in den

nordischen Rechtsbüchern behandelt: „Die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzbücher“ (Münchener Sitzungsb. ph. ph. Kl. 1886 S. 317—358) und „das Bekenntnis des christlichen Glaubens in den Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs Magnus Lagabøtir“ (Münchener Sitzungsberichte 1892 S. 537—581): so klein das Objekt scheint und so unverhältnismäßig die mühselige Arbeit, so kann man gerade hier den Weitblick Maurers gut messen; denn nicht nur folgert er aus der Gestaltung des Eingangs auch für das norwegische Recht die abgelöste Existenz einer Thingordnung, ähnlich dem þingskapaþattr der Grágás, sondern vor allem schließt er, daß schon in der Heidenzeit an der Spitze des ganzen Rechtsbuchs religiöse Vorschriften standen. Was dann daraus über das Verhältnis der norwegischen Christenrechte zu einem hypothetischen Einfluß fremden Rechts zu folgern ist, hat Maurer selber in seiner großen Besprechung (Nogle Bemærkninger til Norges Kirkehistorie [S. 15 des Separatabdr.] aus. N. historisk Tidskrift 3 R. Bd. 3 1893) von A. Tarangers Buch dargelegt. — Den fruchtbaren 70er Jahren gehört dann auch noch die umfassende Untersuchung an, welche nach meiner Anschauung die höchste kritische Leistung des Toten bedeutet: ich meine „das älteste Hofrecht des Nordens 1877“. Hier wird ein kurzes Recht des Hofgesindes geprüft, das in norwegischen, dänischen und schwedischen Texten vorkommt und nun von Maurer als ursprünglich schwedische Quelle erwiesen wird. Das Ergebnis ist sehr wichtig, namentlich für das noch lange nicht genug bearbeitete und die wichtigsten Aufschlüsse auch für das Stadtrecht bietende dänische Hofrecht. Die Art der Untersuchung aber gemahnt fast an die Technik eines verwegenen Bergsteigers. Nirgends scheinen die wenig individuellen Texte einen Anhalt zu bieten, sodaß man zu einer sichern Entscheidung emporkommen könnte und doch entdeckt das sichere Auge des Meisters überall wieder Besonderheiten sachlicher, namentlich aber auch sprachlicher Art, an denen er sich forthilft. Nirgends gelingt dann auch die Ermittelung des Grundtextes der einzelnen Reihen und des diesen Grundtexten vorangehenden Urtextes so sehr wie hier. — Die letzte Unter-

suchung greift bereits über den Kreis des norwegischen Rechts hinaus. Den schwedischen Quellen gilt dann auch eine vortreffliche Besprechung der großen Schlyterschen Ausgabe (krit. Viertelj. XIII S. 51—89), in der wiederum die Stellung des lagman und seine Bedeutung für die Rechtsüberlieferung betont wird. Gleich hier sei dann angeführt, daß auch für Norwegen die Existenz des Gesetzsprecheramtes erst angedeutet, dann in genauerer Untersuchung nachgewiesen wurde (zunächst krit. Viertelj. 1868 S. 374—381; dann Münchener Festgabe für Arndts 1875 S. 1—69). Für Dänemark dagegen hat Maurer die Spuren einer lagsaga bestritten (Münch. Sitzungsb. phil. phil. Kl. 1887 II S. 363—398), hier vielleicht in seiner Kritik etwas zu weit gehend. — Die letzte einer einzelnen Rechtsquelle gewidmete Arbeit gilt dem neugefundenen Fragment eines Textes von Sødermannalagen (Münch. Sitzungsb. ph. ph. Kl. 1894 S. 427—442). — Endlich aber hat Maurer seine Gesamtauffassung über alle skandinavischen Rechtsquellen gegeben in der Übersicht über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen in Holtzendorffs Enzyklopädie S. 352—385; namentlich die Partien über dänische Quellen und die spätere Gesetzgebung haben großen selbständigen Wert. —

Maurers Kritik zog aber außer den Rechtsquellen auch die sonstige literarische Überlieferung des Nordens in ihren Bereich. Man kann Maurer schrittweis folgen, wie er gegen die Verlässigkeit der Sagen und poetischen Quellen ungläubiger wird. Im Freistaat ist die Grágás der Saga gegenüber noch durchweg als die jüngere Quelle behandelt und in der Bekehrung werden die Königssagen weithin wörtlich als Beleg angeführt. Aber bereits in der Abhandlung über Grágás (S. 69) wird das Verhältnis verkehrt und nun sucht Maurer auf dem unsicher gewordenen Boden mühsam Fuß zu fassen. Er ist dabei nicht so weit gegangen, wie andere, wie Edwin Lassen z. B. (Sybels Zeitschrift XXVIII S. 61 f.), welcher der Saga die Glaubwürdigkeit überhaupt abspricht; noch ganz spät (kritische Viertelj. XXXI S. 232) hat Maurer die Nachrichten der Eigla als zeitlich bestimmbare betrachtet[1]; er hat in seinen beiden

[1]) Ähnlich, aber nicht so bestimmt. bezüglich der Laxdæla die Abhandlung über unechte Geburt S. 34.

letzten größern Untersuchungen direkt die Glaubwürdigkeit der Eyrbyggja und Eigla geprüft und bejaht (Münch. Sitzungsb. 1895, S. 65—124; 1896, S. 1—48), ein, wenn es richtig ist, für die Geschichte, besonders die Rechtsgeschichte, sehr bedeutsames Resultat. Allein jedenfalls schwindet ihm immer mehr das Zutrauen auf die Saga: die Niala, die zuerst als sicherer Stützpunkt gebraucht wurde, verliert für ihn immer mehr die Verlässigkeit; er hat deren Kritik zum Gegenstand von Seminarübungen gemacht und in seinem Nachlaß findet sich ein daraus entstandenes Konvolut. Die Glaubwürdigkeit der Hœnsaporiss., welche man ja als klassisches Beispiel des Sagenstils ansehen kann, ist in einer prächtigen Abhandlung (Münch. Ak. Abh. phil.-phil. Kl. XII 2, S. 159 bis 216. 187) zerpflückt. Aus dem Bestreben aber, verlässige Gewährsmänner zu finden, sind eine Reihe von Arbeiten entstanden, die wiederum einen Höhepunkt seines Schaffens darstellen: zuerst die mächtige Arbeit über die Ausdrücke altnordische, altnorwegische und isländische Sprache (Münch. Ak. Abh. XI 1; 1868, S. 457—706), wo unter einem viel weniger verheißenden Titel eine Geschichte der nordischen Prosa, namentlich der Königssage gegeben wird. Mag sein, daß Maurers Annahmen in einigen Punkten, namentlich in bezug auf die Zusammenstellung der Heimskringla, durch die glänzende Schrift Storms (Snorre Sturlusons Historieskrivning 1873) erschüttert sind; weithin aber sind sie doch grundlegend geblieben. Als einzigen unbedingt sichern Bericht betrachtet Maurer die Islendingabok des Ari froði und deshalb versucht er nun Umfang und Nachwirkung von deren verlorengegangener erster Redaktion zu ermitteln: in diesen Kreis gehört die 1871 erschienene Untersuchung: „Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaats" (Münch. Ak. Abh. XII 1, S. 1—101), nach meiner Meinung neben dem „ältesten Hofrecht" die großartigste Probe Maurerscher Kunst, durch das Gewirr der Textreihen zu der ursprünglichen Überlieferung zu gelangen — dann die beiden vortrefflichen Aufsätze über Ari froði in der Germania XV S. 291 bis 321 und XXXVI S. 61—96. Auch die bereits erwähnte

Kritik der Hœnsaporiss. ist eigentlich in diesen Zusammenhang zu rechnen. —

Durch die soeben besprochenen Abhandlungen geht dann freilich auch noch ein anderer Grundzug; verwachsen mit der Frage nach der Zuverlässigkeit der Nachrichten ist die andere, wo dieselben entstanden sind, wie weit die Isländer, wie weit die Norweger sich an der altnordischen Literatur beteiligt haben. Dieses zweite Problem interessiert Maurer dann aber nicht nur nach der historischen Seite hin, sondern er betrachtet dasselbe auch in seiner Anwendung auf die mythologische Überlieferung: so fragt er nun, wie weit die ganze Gesittung des Nordens eine urgermanische ist, wie weit es sich um jüngere Schichten handelt, welche wesentlich in den norwegischen Kolonien und unter Berührung mit südlichen Einflüssen entstanden sind. Auch hier kommt jetzt der Kritizismus zu seinem Rechte gegenüber dem Vertrauen auf die Ursprünglichkeit der Quellen, das Maurer noch in der „Bekehrung“ an den Tag legte, wenn auch schon dort, wie schon gesagt, seine Ausführungen über die Mischzustände der Vikingerzeit vielfach den Keim des Spätern in sich tragen. Vieles von dem, was in der großen Abhandlung „Über die Ausdrücke altnordische, altnorwegische und altisländische Sprache“ steht, ist aus diesem Gesichtspunkt geschrieben. Dann gehört eine Abhandlung in der Zeitschrift für deutsche Philologie (I S. 25—89, 1869) hierher, der Form nach eine Rezension des ersten Bands von Rudolf Keysers nachgelassenen Werken; übrigens wird da bereits den überschwänglichen Vorstellungen von einer unveränderten mündlichen Sagentradition gegenüber die schärfste Kritik geübt. In die gleiche Reihe zählt die für die Eddafrage sehr wichtige Erörterung über Islands und Norwegens Verkehr mit dem Süden vom IX.—XIII. Jahrhundert (Zeitschrift für deutsche Philologie II (1870) S. 440 bis 468). Schließlich werden z. T. sehr umfassende Untersuchungen mythologisierenden Werken aus dem Ende der altisländischen Literatur oder Apogryphen, welche erst in der neuisländischen Renaissance des 17. und 18. Jahrhunderts entstanden sind, gewidmet: ich meine den prachtvollen Bericht über die Skidarimur (Münch. Ak. Abh. XII 1 (1871),

S. 169—239, dann die Aufsätze über isländische Apogryphen in Germ. XIII S. 59 f., XX S. 207 f., und über die Huldarsage (Münch. Ak. Abh. XX 2. Abt., 1895, S. 277—321). — Zu einer abschließenden Darstellung dieses Gedankenkreises ist Maurer nicht gekommen; aber wie sehr damit jener jetzt auch durch die nordische Archäologie geförderten Richtung in der Mythologie der Weg gebahnt war, welche in die Eddagedichte starke christliche und klassische Elemente eingesprengt sieht, ist klar. Maurer hat so Bugges gewaltige Studien erst möglich gemacht, und es ist kein Wunder, daß er, sehr zum Ärger eines deutschen Philologen, welcher sich in sehr unmanierlicher, von den vornehmen Lebensformen Maurers arg verschiedenen Weise Luft machte, zu diesen Forschungen freundliche Stellung genommen hat (Münch. Sitzungsber. 1879, II S. 290—308; dann auch die später zu besprechende Wasserweihe). —

Über all diese kritischen Arbeiten hinaus hat aber Maurer auch noch Zeit gefunden zu einer großen Zahl konstruktiver Darstellungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte; dieselben beziehen sich weniger auf Privatrecht, als auf die öffentlichen Materien. Privatrechtlich ist die glanzvolle Untersuchung über Vormundschaftsrecht (krit. Viertelj. II S. 75—122) und über eheliches Güterrecht (ebd. X S. 383 f.), ferner über die Berechnung der Verwandtschaft nach altnorw. Recht (Münch. Sitzungsb. 1877 S. 235—253), letzteres eine wichtige Vorarbeit für Sickers großes Werk. Dann kann man auch die Schilderung der nordischen Schuldknechtschaft hierherzählen (Münch. Sitzungsber. 1874, S. 1—47) und noch zuletzt hat Maurer Bemerkungen über die Lehre vom tak veröffentlicht (Tidskrift f. Retsvidenskab I S. 308 bis 321), in denen namentlich die feinen Ausführungen über heimildartak hervortreten. — Prozeßrechtliches berührt der Aufsatz vom Gottesurteil im Norden, wonach zwar auch dem nordischen Recht das Gottesurteil eignet, aber nicht die aus dem Süden eingeführte Eisenprobe und Wasserprobe (Germ. XIX 1874, S. 139—149), eine Annahme, die schon im Beweisrecht angedeutet wurde. Weiter kann man hier die durch Sv. Grundtvigs Cabinetsstück veranlaßten Bemerkungen über vapnatak (Germ. XVI

S. 317—333) anführen, dann zwei Besprechungen über Amiras Vollstreckungsverfahren (krit. Viertelj. XVI S. 82 bis 108) und Hertzbergs Grundtraekkene (krit. Viertelj. XVIII S. 32—77), von denen namentlich die letzte tief in die Prozeßgeschichte, in die Lehre von den Privatgerichten und vom Beweisurteil eingreift. Die Abhandlung über das Verdachtszeugnis des altnorwegischen Rechts (Sitzungsber. 1883, S. 548—592), welche gegen Hertzberg eine Herübernahme des südlichen Synodalverfahrens leugnet, was allerdings vielleicht im Hinblick auf das dänische und schwedische Recht nicht ohne Bedenken ist, führt Gedankengänge aus, welche bereits früher (krit. Überschau V S. 386, N. 4) angeschlagen sind. Auch die schon erwähnte spätere Arbeit über die Eyrbyggja (Sitzungsber. 1896, S. 1—48) spricht von zwei sehr wichtigen prozessualen Problemen, davon, wie in Island der altnorwegische Reinigungseid vor dem kviđr zurückwich und wie auch hier Spuren einer ehemals umfassenderen Privatgerichtsbarkeit begegnen. — Ganz ausgezeichnet sind die Beiträge zum Ständerecht. Am Anfang steht eine Erörterung über die Einziehung der norwegischen Odalsgüter durch König Haraldr harfagri (Germ. XIV S. 27—40): sie sieht — ohne zu den kühnen Aufstellungen des Freistaats S. 21 ff., welche aber noch in der isländischen Übersetzung S. 15 beibehalten und so von Maurer keineswegs aufgegeben sind, zurückzukehren — nunmehr in den Vorgängen eine Zwangsanleihe, für deren Betrag die Bauerngüter haften und welche hinterher erlassen worden ist. Offenbar damit hängt es zusammen, wenn in der höchst gründlichen Arbeit über „die norwegischen høldar“ (Sitzungsber. 1889, S. 169—206) die ursprüngliche Richtung der Erklärung nicht mehr eingeschlagen und der høldr einfach gemäß der Legaldefinition des spätern Rechts als der Stammgutsbesitzer gefaßt wird. Zwischen beiden Betrachtungen entstand der Nachweis einer national-norwegischen Sippezählung (Sitzungsber. 1877, S. 235—253), dann der durchschlagende Akademievortrag über die Freigelassenen nach altnorwegischem Recht (Sitzungsber. 1878, I S. 21—88), welcher überhaupt erst den Blick für den Gegensatz der vollständigen und unvollständigen germanischen Freilassung öffnete,

endlich die Bemerkungen über die unechte Geburt nach altnordischem Recht (Sitzungsber. 1883, S. 1—86), wo aus dem Verhältnis des ältern norwegischen und jüngern isländischen Rechts ein älterer Rechtszustand der annähernden Gleichstellung zwischen ehelichen und unehelichen Söhnen dem Vater gegenüber vermutet wird. Einen Nachtrag dazu bilden die Ausführungen über Konkubinat in „zwei Rechtsfälle in der Eigla“ (Sitzungsber. 1895, S. 72 f.). — Die staatliche Ämterorganisation berührt der kleine — für die Erklärung ähnlicher südlicher Ämter (Asega) viel zu wenig benutzte — Aufsatz zur Urgeschichte der Godenwürde (Zeitschrift für deutsche Philologie IV S. 125—130), wo das Vorkommen eines Priesterstands unter den Häuptlingen der großen Dingverbände auch für Norwegen und Dänemark wahrscheinlich gemacht wird. Offenbar war das eine Vorarbeit zu dem im nächsten Jahr erschienenen Werk: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats 1874. Eine Festgabe zum 1000. Bestand der isländischen Bevölkerung schildert diese Schrift die Verfassung und das geistige Leben während der Zeit der Republik. Gewiß ist sie überaus wertvoll, aber man spürt recht deutlich, daß Maurer eine solche Art von rekapitulierender und nicht bis in das letzte motivierender Darstellung kaum mehr recht zusagte. Die Partien, die er bis dahin literarisch noch nicht behandelt hatte, die Verwandtschaft z. B., interessieren ihn mehr und kommen zu eingehenderer Darstellung als die eigentliche Staatsverfassung. Fast gleichzeitig ist dann auch die reizvolle Geschichte der Entdeckung Ostgrönlands erschienen, welche den ersten Band (S. 201—288) des Werkes über die zweite deutsche Nordpolexpedition schmückt. Das Gelungenste in der Schilderung staatlichen Ämter- und Behördenwesens bedeutet, wie mir scheint, die feine, auch für Wergeldwesen wichtige Abhandlung über die ármenn (Sitzungsb. 1879, I S. 49—138) und der Artikel Gulaþing bei Ersch und Gruber 96, S. 377—418), der sehr genau die allmähliche Entstehung der vier großen Thingverbände und hinwieder deren Zersplitterung in Løgmannsbezirke verfolgt. — Die letzte Arbeitengruppe betrifft das Kirchenrecht, welches aus schon berührten Gründen dem innersten Interesse Maurers

vielleicht am nächsten stand. Maurer hatte sich schon wiederholt anderwärts mit der Einführung des Zehnten, und der ältern, ganz eigenartigen, vielleicht ursprünglich heidnischen Form beschäftigt, in welcher die kirchlichen Aufwendungen finanziell gedeckt werden. Nun stellt er 1874 (Ak. Abh. XIII II S. 113—301) jenen eigentümlichen Kapitalzehnt der nordgermanischen Quellen dar: den Ausgang sieht er freilich in dem Hauptzehnt, der gelegentlich der Kirchweihe gegeben wird (vgl. aber auch nogle Bemærkninger til Norges kirkehistorie, Sep.-Abdr., S. 28), wie ja selbst der Entdecker des Totenteils die Gleichung zwischen Hauptzehnt und Totenteil noch nicht direkt zieht. Dieser Abhandlung folgt der minutiöse Nachweis, daß die angebliche Schenkung Norwegens an den heiligen Olaf sich nur auf eine Fälschung gründet (Ak. Abh. XIV 2. 1878, S. 65—157), dann der Aufsatz über die altnorwegischen, isländischen gagnføstur (Sitzungsber. 1881, S. 225—268), der für Maurers Art überaus bezeichnend ist; selbst das kleinste wird hier bis auf den Grund behandelt und fruchtbar gemacht, wie denn in der Tat das unscheinbare Problem voll Bedeutung für die Beeinflussung des nordischen Kirchenrechts durch andere Elemente ist. Auch die glänzende „Wasserweihe" (Ak. Abh., Bd. XV 1880) zählt soweit hierher, als auf die altgermanische Annahme des Kinds der nach Maurer vermutlich dem Christentum entlehnte Ritus der Wasserweihe angewandt wird. Zum Schluß mag auf sehr inhaltsreiche Besprechungen zweier Arbeiten von A. Taranger hingewiesen werden: krit. Viertelj. XXXI S. 222—237, dann die schon öfters erwähnten nogle Bemærkninger aus N. hist. Tidskrift III 2, 1893.

Im Bisherigen sind die Höhen im literarischen Wirken Maurers angegeben. Vollständig beschrieben ist dasselbe damit aber noch lange nicht; eine Menge der feinsten kleinen Aufsätze, Beiträge, Rezensionen ist an den verschiedensten Orten zerstreut. Alles trägt den Stempel ausgereifter Vollendung, wie denn Maurer seine Arbeiten oft jahrelang liegen ließ, bevor er sie der Öffentlichkeit übergab. Das Riesenhafte dieser schriftstellerischen Leistung ist den Zeitgenossen wohl selten zum vollen Bewußtsein gekommen, weil Maurer bezeichnend

genug die unpersönliche Form der Rezension oder der (Münchener) akademischen Abhandlung bevorzugte. —

Zu alledem kam noch eine Lehrtätigkeit von seltener Intensität. Maurer hat während der ersten beiden Dezennien, in denen er Professor war, die gewöhnlichen germanistischen Vorlesungen gehalten. Hörer aus der damaligen Zeit sprechen mit Bewunderung von der geistreichen, weitsichtigen und durchgearbeiteten Darstellung. Seit Ende der 60er Jahre aber hat sich Maurer auf Vorträge über das nordgermanische und zwar vorwiegend das isländische und norwegische Recht beschränkt. Wer das Glück genoß, hier sein Schüler zu sein, wird der Zeiten sein Leben lang voller Dankbarkeit gedenken. Für jeden Vortrag hat sich der Gewissenhafte auf das gründlichste gesammelt. Er hat immer wieder das Heft von neuem angelegt, so daß sich für manche nordische Materien 4—5 Entwürfe finden. Noch in den letzten Jahren ging ihm auf eine Kollegstunde ein halber Tag Vorarbeit. Die ganze mühsame Vorbereitung trat dann aber im Vortrag weiter gar nicht hervor. Der floß vollkommen frei, in wundervoller Klarheit und Herrschaft über die Sprache dahin. Die große Leistung in diesen Vorträgen, in welchen Maurer wiederholt erst zu einer abschließenden Einheit seiner Detailuntersuchungen gelangte, wird man ermessen können, wenn es gelingen sollte, die vorhandenen Hefte nachträglich herauszugeben. Trotz all dieser Vorzüge des Lehrers sind die Vorlesungen über nordische Rechtsgeschichte naturgemäß nur schwach besucht worden — von Hörern freilich, die dann zum großen Teil selber wieder in Deutschland oder Skandinavien Lehrer wurden. Gerade deshalb ist nichts für des Toten Art so bezeichnend, wie seine Sorgfalt als Dozent. —

Eine zum höchsten gespannte sittliche Energie ist es, was das Schaffen Maurers bestimmt hat. Und wie er gearbeitet hat, so hat er auch gelebt. — Äußerlich angesehen sind seine Tage einfach verstrichen. Geboren am 29. April 1823 in Frankenthal in der Pfalz, am Münchener Gymnasium ein Schüler des bedeutenden Philologen Spengel, auf der Universität hauptsächlich bestimmt wieder von Spengel — Maurer war ja philologisch auf das gründlichste geschult — dann von

Albrecht, vor allem von Freiherrn von Richthofen und Jakob Grimm, ist er 1847 in München außerordentlicher, 1855 ebenda ordentlicher Professor geworden. Die Reise nach Kopenhagen im Herbst 1857, im Sommer 1858 die Islandfahrt, in der ersten Hälfte des Jahres 1876 ein Besuch von Norwegen, um an der Universität Christiania Vorlesungen zu halten, das sind die wichtigsten äußern Ereignisse seines Gelehrtenlebens, welches er still verbrachte, eingesponnen in seine mächtige Büchersammlung, abgewandt dem geselligen Treiben, einer reizenden Gastfreundschaft zugeneigt. Was für andere eine Rolle spielt, Titel und ähnliche Dinge, war ihm eine verhaßte Lächerlichkeit, die er nur deshalb nicht ablehnte, weil ihm alles theatralisch aussehende Getue widerstrebte. Rufe sind ihm in Deutschland nicht geworden, überhaupt nur einmal einer nach Christiania gelegentlich jenes Besuchs: er stand eben der Arbeit des Tages zu fern und für seine Individualität hat es wohl auch keine Lehrstühle gegeben: er selber hat es an der eigenen Person erfahren, daß in der Zukunft, wie er in einem Gutachten für Christiania empfahl, besondere rechtsgeschichtliche Professuren errichtet werden müssen. — Aber das innere Leben des Meisters weist denselben Zug der Größe auf, wie sein Schaffen, dieselbe tragische Größe; denn Maurer ist die Zeit nicht leicht geworden, sondern eine schwere Bürde, welche er mit heldenmäßiger Kraft trug. Der Sohn eines leichtbeweglichen Vaters aus oberrheinischem Geblüt und einer früh verstorbenen, überaus ernsten Mutter niederrheinischer Art, hat er von der Mutter einen schweren Sinn geerbt und die überstarke Arbeit, die auch er nur mit Überspannung seiner großen Körperkraft leisten konnte, hat seinen melancholischen Hang gestärkt. Dazu kam dann seine Auffassung vom Leben: er ist unter den bedeutenden Männern des letzten Jahrhunderts wohl einer derjenigen gewesen, welche am meisten in mächtigem Idealismus die ganze Person hinter das Gebot der Pflicht und des Rechtes zurücktreten ließen. Maurer, der stets eine starke Neigung zum ererbten Kalvinismus behielt, dessen kirchliches Ideal die schottische reformierte Kirche war, trug all das in sich, was in der Geschichte die Gläubigen des religiösen Determinismus

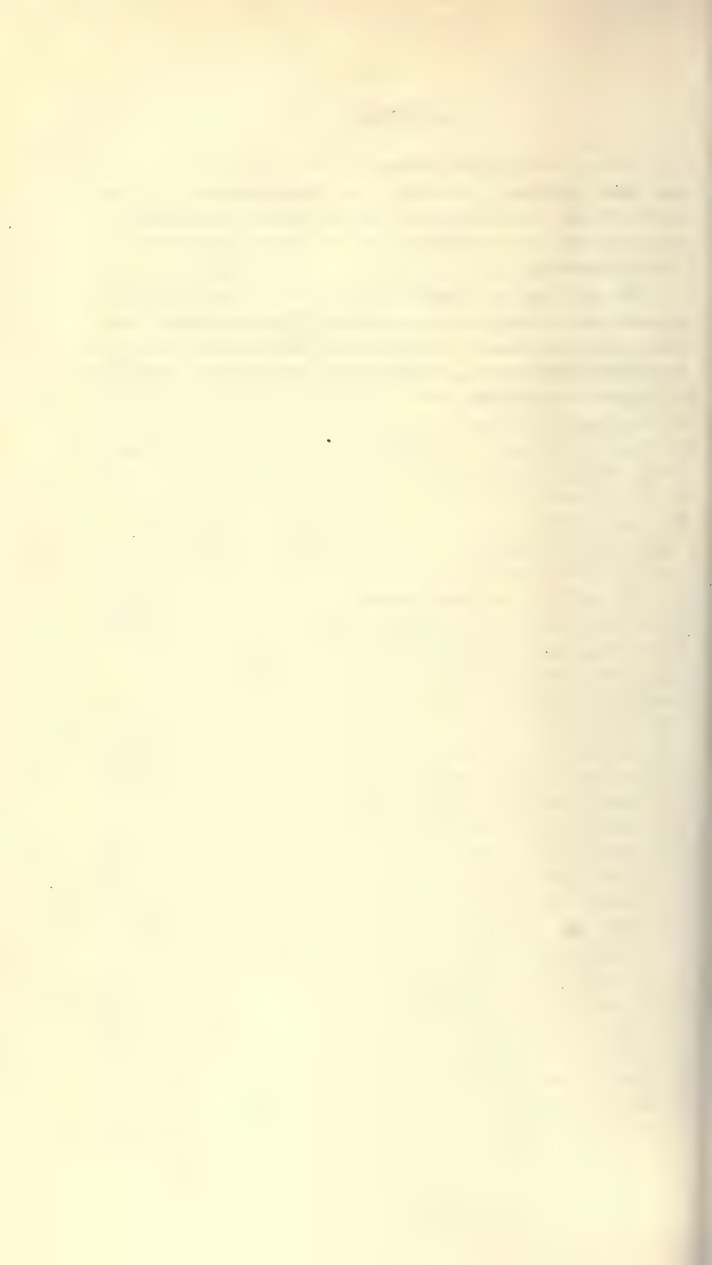
jeweils zu den heldenhaftesten Männern gemacht hat: ich meine jenen pessimistischen Glauben an ewige Mächte, vor denen das Verlangen des einzelnen als etwas Wesenloses in sich zerfällt und darum jenen Independentismus von allem Genuß, mit dem wir andern uns das Leben behaglich machen, jene Unabhängigkeit, die schließlich in eigentümlicher Dialektik gerade solche Naturen zu wahrhafter Selbständigkeit adelt. Hertzberg hat in seinem geistvollen Nachruf (Arkiv før nordisk filologi XIX S. 264 f.) den Toten als einen Ungläubigen bezeichnet. Das war er nach meinem Wissen nicht, sondern wie durch die „Bekehrung des norwegischen Stammes" ein bewußtes Christentum durchblickt und wie in seinen Briefen oft ein sehr lebhaftes religiöses Empfinden sich äußert, so ist ihm die Gottheit stets, auch in seinem letzten harten Jahre, nahe gewesen. Aber wie er unerbittlich war gegen jedes lässige Kompromiß zwischen Wahrheit und Leben, so war er voll Unglauben an jede kirchliche und konfessionelle Vergröberung der göttlichen Wahrheit und er widerstand bis zur Härte da, wo ihm dieser Konfessionalismus gegenübertrat. — Seine Art hat Maurer zum treuesten Freund gemacht: wie wir es ihm danken, daß Aloys Brinz, ein anderer Gewaltiger aus jener klassischen Münchener Zeit, Jurist wurde und werden konnte, und wie er, der stille Schwermütige, an dem genialfeurigen, vulkanischen Algäuer mit der innigsten Liebe hing, so hat er vielen andern seine werktätige Neigung geschenkt, die ganz frei von jedem eiteln Werben um Anerkennung war, hat wohl auch den Freunden zulieb ein feines Erbteil pfälzischen Humors spielen lassen, das, glaube ich, seiner eigenen inneren Seele nicht leuchtete. In seiner Art lag dann eine ebenso überschwängliche Güte gegen den Bedürftigen als eine rücksichtslose Schärfe gegen jenen gemeinen Sinn, der zu eigenem Nutzen auf weiche Stimmungen anderer spekuliert. — So war er auch ein innig liebender Hausvater, der manches sehr, sehr Schwere getreulich mit den Seinen getragen hat; aber hier äußerte sich naturgemäß sein Abscheu vor bloßer Gemächlichkeit auf Kosten von Pflicht und Wahrheit noch mehr als den Freunden gegenüber: und mancher Tag wäre ihm und seinen Teuern leichter und leuchtender verstrichen, hätte er weniger

geglaubt, daß es der Pflicht gegenüber auf Behagen von niemand ankommt. — Vielleicht löst sich von hier aus auch jenes eigentümliche Verhältnis zu seinem Beruf, das den Freunden dieser geheimnisvollen Natur wohl das größte Rätsel, ihm aber eine schwere lebenslange Last gewesen ist. Gegen seinen Willen — vielleicht weil er ahnen mochte, daß seiner abgeschiedenen, schwermütigen und gewissenhaften Art die Wissenschaft eine unendlich herbe, vielverlangende Herrin sein mußte — und unter Umständen, die seiner Lebensanschauung sehr widerstrebten, ist er Professor geworden; der kennt diese stolze Natur schlecht, der meint, daß ihn äußere Rücksichten, Geld und Ehre auch nur einen Tag in der ungeliebten Laufbahn festgehalten hätten. Aber der Vater ist es gewesen, der ihm jenen Beruf zudachte und hier hat vielleicht neben der Furcht, den politisch angefeindeten Vater öffentlich in das Unrecht zu setzen auch des Sohnes Respekt vor dem elterlichen Willen und seine Mißachtung eigener Wünsche noch in einer Zeit gewirkt, in der sonst viel unreifere Jünglinge kurz entschlossen das eigene Ich über die bisherige häusliche Macht setzen. Und als dann allmählich jener väterliche Einfluß zurücktrat, da war sein Leben schon bestimmt und er unter Leiden und Kämpfen ein großer Gelehrter geworden. — Sein Volk endlich hat er auf das innigste geliebt und erwies das in verständnisvoller Beschäftigung mit Sage und Gebrauch; darum empfand er stets Freude am Verkehr mit den aufrechten Bauern Altbayerns; mag sein, daß dabei auch der Tropfen Bauernblut mitspielt, der von den Großeltern seines Vaters her in ihm floß. Aber das staatliche Kleid, das seit 1866 sein Volk angelegt, freute ihn nicht; es war nach seiner Meinung zu viel Willkür und Unrecht eingewoben, und er ist wohl einer der wenigen Deutschen seiner Geisteshöhe gewesen, der für die wunderbare Macht von Bismarcks Persönlichkeit unempfänglich blieb. Auch hier stand ihm das, was er das Gesetz meinte, über der Person. In einer Zeit, wo eben schließlich die besten Volkskräfte der Politik dienstbar geworden sind, brachte auch diese Gesinnung viel Entsagung und Vereinsamung mit sich. Und doch hat Maurer vielleicht für die germanische Zukunft unbewußt mehr gearbeitet als

die meisten seiner Zeitgenossen. Tritt einmal das ein, wovon das künftige Geschick des Germanentums politisch abhängt, die Vereinigung der Skandinaven und der Deutschen, so hat er vor andern mit kostbarem Gestein an der Brücke gebaut.

Als er — am 16. September 1903 — auf der Totenbahre gebettet war, da lag auf dem herrlichen Haupt mit seinen edlen Zügen, mit dem langen, schneeweißen Barthaar ein mächtiger Frieden, wie wenn ein großer Held in schwerer Not den Sieg errungen hat und nun ruht.

Würzburg. Ernst Mayer.



I.

Das Urteil im altnorwegischen Recht.

Von

Herrn Assessor Dr. **F. Boden**

in Hamburg.

§ 1. Die Rechtskraft der Lögmannsurteile.

Die altnorwegischen Rechtsquellen lassen hinsichtlich des Zustandekommens, der Form und der Wirkung des gerichtlichen Urteils eine Reihe Eigentümlichkeiten erkennen, die bei der Altertümlichkeit der altnorwegischen Gerichtsverfassung für die Auffassung des altgermanischen Urteils überhaupt von nicht unerheblicher Bedeutung sein dürften. In Norwegen wurde die Rechtspflege nach den Rechtsbüchern bekanntlich teils durch Privatgerichte, d. h. Gerichte, die von den Parteien selbst zur Aburteilung des einzelnen Falles eingesetzt waren, teils durch die Versammlung der sämtlichen Thinggenossen ausgeübt, und zwar durch die letztere in den unteren Instanzen ohne irgend welche weitere Organisation; nur in der obersten Instanz war aus der Gesamtheit der Thinggenossen eine bestimmte Anzahl ausgewählt, die das Gericht bildete. Die Privatgerichte entsprechen einer Zeit, in der die Gesamtheit die Rechtspflege noch nicht zu ihren Aufgaben rechnete. Die Thinggerichte, bei denen noch die Gesamtheit der Thinggenossen als Gericht fungiert, lassen darauf schließen, daß die organisierende Hand des Gesetzgebers oder des Rechtskundigen sie noch nicht angetastet hat, was notwendig geschehen muß, wenn sie zur Lösung komplizierterer Aufgaben fähig werden sollen. Beide Arten von Gerichten haben deshalb die Vermutung eines

hohen Alters für sich. Diese Gerichte sind nun allerdings bereits kurz nach Emanation der Gesetze des Königs Magnus des Gesetzesbesserers, wie sich aus den Urkunden ergibt, in der Praxis bis auf geringe Spuren verschwunden, und an ihrer Stelle erscheint in der Regel der Einzelurteiler in Gestalt des Lögmanns, der entweder selbständig oder unter dem Beirat weiterer, beliebig von ihm zugezogener Leute das Urteil fällt. Statt des Lögmanns oder neben ihm erscheinen aber auch oft sonstige Beamte oder Personen in amtlicher Stellung oder von solchen Ernannte als Urteiler, nicht selten auch eine größere Anzahl von denselben. Wir beschäftigen uns zunächst mit einer sehr bedeutsamen Eigentümlichkeit der Urteile dieser Zeit, um sodann die sehr zahlreichen Eigentümlichkeiten der Urteile der früheren Zeit ins Auge zu fassen.

Die fragliche Eigentümlichkeit besteht nun darin, daß die Urteile keine materielle Rechtskraft kennen; sie können jederzeit ohne weiteres durch ein neues Urteil wieder aufgehoben werden, und die unterlegene Partei kann durch Produktion neuer Beweismittel die Aufhebung eines früheren Urteils jederzeit erzwingen, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein. Den Mangel der Rechtskraft ohne spezielle Unterscheidung der späteren Lögmannsurteile und der älteren Privat- und Thinggerichtsurteile hat schon Brandt, Forelæsninger Bd. II, S. 387/9 behauptet. Er führt aus, das Urteil sei endgültig nur in dem Sinne gewesen, daß es habe ausgeführt und befolgt werden müssen; es habe aber nichts im Wege gestanden, die Sache von neuem zur Aburteilung zu bringen. Der Begriff der res judicata sei dem alten Prozeß fremd gewesen. Auf neue Beweismittel hin sei das Urteil abgeändert. Zweifelhaft sei, ob die Sache auch ohne neue Beweismittel habe erneuert werden können. Im folgenden soll der genaue Beweis für den Mangel der Rechtskraft zunächst für die spätere Zeit erbracht werden. Die Belege dafür bietet eine nicht unerhebliche Anzahl von Urkunden. Einige werden zugleich auch ergeben, daß die Erneuerung der Sache auch ohne neue Beweismittel möglich war, was Brandt für zweifelhaft erklärt hat. Als Beispiel für den Mangel der Rechtskraft im allgemeinen diene zunächst das

Urteil des Lögmanns von Oslo vom 6. Mai 1349 (D. N. IV. 346). Es handelt sich um ein Grundstück, das früher dem Beklagten durch Urteil zugesprochen ist. Nun weist aber der Kläger durch Zeugen nach, daß der Beklagte das Land der Ehefrau des jetzigen Klägers übereignet hat. Daraufhin erklärt der Lögmann das frühere Urteil durch ein neues Urteil für nichtig[1]) und spricht das Grundstück dem Kläger zu. Sollte etwa die Übereignung nach dem ersten Prozeß stattgefunden haben und darauf Wert gelegt werden, so darf man annehmen, daß dieser Umstand in dem Urteil ausdrücklich hervorgehoben wäre; nach der Fassung des Urteils ist es aber eben ganz gleichgültig, wann die Übereignung stattgefunden hat. Eine sofortige Abänderung des eben gefällten Urteils auf Grund neuer Beweismittel enthält ein vom Lögmann in Vik im Verein mit sechs von ihm hinzugezogenen Urteilern am 15. Dezember 1339 (D. N. V. 132) gefälltes Urteil. Die durch Zeugen erhärtete Behauptung des Klägers, daß ihm das streitige Grundstück von dem Vater des Beklagten überlassen sei, wird von dem Beklagten durch den Nachweis eliminiert, daß sein Vater ihm bereits vorher seinen gesamten Grundbesitz übertragen habe. Daraufhin wird dem Beklagten alles Land zugesprochen, das er als Eigentum seines Vaters nachzuweisen imstande ist. Nunmehr behauptet der Kläger aber, daß ihm auch ein Lösungsrecht an dem streitigen Lande eingeräumt sei, und zwar sowohl dem Vater des Beklagten wie dem Beklagten selbst gegenüber. Auf diese Behauptung hin wird das bereits fertige Urteil dahin abgeändert, daß der Kläger diese von ihm aufgestellte Behauptung in einem weiteren Termin beweisen und dann das streitige Land bekommen solle.[2]) Beweiskräftig sind auch

[1]) dœyddi ek þæn dom ok ængan gerde mædr þessom minum dome. — [2]) ...... tede .... Sigurder þorleifs son .... bref .... þet .. suar vatar at þorleifer gaf Sigurdi syni sinum sua mykla iord i Heidi sæm han ate ok afhende ser fyr en Gudbrander kæyfti fyr nemda iord i Heidi. dœmde þa Jon logmadr fyrnemdom Sigurdi sua mykla iord i Heidi sem han geter vatat at fader hans ate i Heidi, sagdes þa Gudbrander hafua logskila vato at þoralder logmader skildi honom lausn a Heidi huat er han vildi af þorleifui æder af Sigurdi. dœmde þa Jon logmader at Gudbrander skall leida þesse logskila vato a Skædiofe a þokodyrsdag nesta er kemer.

die Fälle, in denen von einer Partei ein früheres Urteil produziert und trotzdem eine neue Untersuchung des materiellen Rechtsverhältnisses vorgenommen wird, wenngleich diese nachher zur Bestätigung des früheren Urteils führt. Diese Fälle sind in gleichem Maße dafür beweisend, daß das Urteil nicht die Bedeutung hatte, das Rechtsverhältnis mit formeller Kraft festzustellen; denn wenn einmal trotz des früheren Urteils eine neue Untersuchung für zulässig galt, so konnte dieselbe natürlich ebensogut zur Aufhebung wie zur Bestätigung des früheren Urteils führen. Ein Beispiel bietet das von sechs Urteilern gefällte Erkenntnis vom 13. Januar 1349 (D. N. IV. 343). Der Beklagte ist zur Herausgabe eines Grundstückes verurteilt, hat aber dem Urteil keine Folge geleistet. Das Gericht fragt den Beklagten zunächst, ob er weitere Beweismittel in Aussicht habe, und erst als er diese Frage verneint, wiederholt es das frühere Urteil.[1]) Nach der D. N. IV. 74 abgedruckten Urkunde lehnen es zwei vom König als Urteiler bestellte Lögmänner nur deshalb vorläufig ab, in einem Streit um eine Fischereigerechtigkeit ein neues Urteil abzugeben, weil es an den erforderlichen Prozeßvollmachten fehlt, und sprechen sich dahin aus, daß die Parteien vorläufig dem alten Urteil nachleben sollen. Das frühere Urteil wird also als rechtsbeständig behandelt, trotzdem aber die Möglichkeit seiner Abänderung anerkannt. Auch das Urteil des Lögmanns in Throndheim vom 24. November 1337 (D. N. VII. 193) stützt sich nicht einfach auf das schon früher in derselben Sache ergangene Urteil, sondern nimmt eine selbständige Untersuchung der Sachlage vor, die allerdings zur Bestätigung des früheren Urteils führt. In diese Kategorie gehören auch zwei Urteile, aus denen sich ergibt, daß das frühere Urteil nicht etwa auch nur so lange unabänderlich war, als keine neuen Beweismittel produziert wurden. In dem Urteil vom 7. Februar 1387 (D. N. III. 474) erklärt der Bischof von Oslo, der auf Grund eines Kompromisses der Parteien als Richter fungiert, nachdem der Kläger eine zu seinem

---

[1]) . . . . . . kuaddum ver þa Hakon ok krafdum en han ventest nokot mæira prof þa en fyr.

Gunsten lautende Verkaufsurkunde vorgewiesen hat, daß er sich mit einem zu Gunsten des Beklagten ergangenen früheren Urteil, das aber jünger ist als die klägerische Verkaufsurkunde, nicht begnügen könne, worauf der Beklagte weitere Beweismittel vorführt, die ihm auch hier schließlich zum Siege verhelfen.[1]) Diese Urkunde zeigt, daß der neue Richter, trotzdem keinerlei neue Beweismittel von der Gegenseite produziert sind, dem alten Urteil keinerlei materielle Rechtskraft beimißt. Übrigens sind die bischöflichen Urteile, soweit sie sich auf das Landesrecht stützen, was zum Beispiel der Fall ist in dem in dem Schreiben des Bischofs von Bergen an den Erzbischof vom 8. Juni 1328 erwähnten Urteil (D. N. VIII. 83), beweiskräftig, auch wenn kein Kompromiß vorliegt; denn in diesem Falle ist das Verfahren und das zur Anwendung kommende Recht im bischöflichen Gericht genau das nämliche, wie im Gericht des Lögmanns. In dem gedachten Schreiben (D. N. VIII. 83) nun berichtet der Bischof, daß bereits ein früheres bischöfliches Urteil in der fraglichen Sache ergangen, dem aber seitens der Verurteilten nicht nachgelebt sei, daß er sodann auf Anrufen der gegnerischen Partei sich die Beweismittel habe vorführen lassen, dieselben genau geprüft habe und zu dem Schluß gekommen wäre, daß das frühere Urteil zu Recht erlassen sei, worauf er dasselbe bestätigt habe.[2]) Dieses Urteil zeigt deutlich, daß die Produktion neuer Beweismittel nicht die Voraussetzung der Wiederaufnahme der Sache war. Es sind augenscheinlich dieselben Beweismittel, die dem früheren Richter bereits vorgelegen haben, und doch unterwirft der Bischof die Sache einer nochmaligen Prüfung.

Des weiteren finden sich nun eine nicht unerhebliche Anzahl Urteile, in denen die Abänderung auf Grund neuer Beweismittel gleich in Aussicht genommen ist, und zwar

[1]) .... Anunder tede þer j mot bref ... at biscopr Haluarder .... þa mylnu dømde undan kirkiunne ok till hans. En mæd þui at os nøghde æi at þui brefue. læiddi Anunder fram tuæggia manna vithni .... — [2]) tokom ver vitni ok jnnuirdleght prof ok fannz oss at herra Narwe biskup hafde reetlegha æftir landzloghum ok naatturuleghre skynsemd or dœm(t) ...... ok þui stadfestum ver hans dom ok framferd med varo opno brefe ......

durchgängig in einer Fassung, die die Vermutung ausschließt, daß es sich hier um einen auf besonderen Gründen beruhenden, notwendigen Vorbehalt handelt, der eine etwaige spätere Abänderung des ergangenen Urteils erst möglich machte; es handelt sich nach dem Zusammenhang vielmehr durchaus um die an keinerlei besondere Voraussetzungen geknüpfte Hervorhebung von etwas Selbstverständlichem. Urteile, in denen sich ein solcher Vorbehalt findet, sind zum Beispiel das Urteil des Lögmanns von Oslo vom 28. Januar 1302 (D. N. I. 93). Die Beklagte erhält ein Grundstück von bestimmter Größe zugesprochen, das ihr Vater ihr als Mitgift mitgegeben hat. Dem nicht erschienenen Kläger wird jedoch der Beweis offen gehalten, daß ihrem Vater nicht viel von dem Land gehörte.[1]) In dem Urteil vom 13. April 1396 (D. N. VI. 348) spricht der Lögmann in Tunsberg dem Kläger das streitige Land zu, bis sich ein anderer besserer Beweis findet. (till þes annet prof fins framare.) Dieser kurze Vorbehalt nach der langen Aufzählung aller selbstverständlichen Rechte der obsiegenden Partei kann auch nur etwas Selbstverständliches enthalten. In dem Urteil vom 27. Oktober 1369 spricht der Propst zu Romerike (D. N. VIII. 189) dem Kläger das streitige Land zu, bis es der Beklagten gelingt, es nach Gesetz und Recht vom Kläger zu erstreiten. (till hon geter þett med laghum af honom sooth.) Dieser ganz allgemeine Vorbehalt eines neuen Prozesses kann desgleichen nur etwas Selbstverständliches besagen. Da der Kläger vollen Beweis erbracht hat und die Beklagte irgend welchen Beweis weder erbracht noch in Aussicht gestellt hat, so gewährte der Prozeßverlauf auch keinerlei Anhalt, einen andern Vorbehalt zu machen als den, der eben bei jedem Prozeß selbstverständlich war. Laut Urkunde vom 30. April 1504 (D. N. VIII. 466) werden die Grenzen zwischen zwei Grundstücken festgesetzt; auch hier findet sich, ohne daß ein besonderer Anhalt dazu gegeben wäre, der Vorbehalt: wenn nicht etwas anderes als wahrer erfunden wird auf Grund einer Urkunde oder man Zeugen findet. (om ey andet sandere

---

[1]) .... þa sagda ek en logrettv menn dœmdv Botilldi VI. avra bol i Gerstodvm vtan þat geti provat med skilrikvm vitnum at þorgardr atte minna i jordinæ.

fins entten med breff eller fynder vittne.) Besonders typisch sind die Fälle, in denen einer der Parteien, regelmäßig dem Beklagten, aus besonderen Gründen ausdrücklich ewiges Schweigen auferlegt wird, und in denen dann doch wieder zu Gunsten des Odalsprozesses eine Ausnahme gemacht wird. Solche Fälle sind die Urteile vom 13. März 1313 und vom 5. April 1313 (D. N. V. 57 und II. 116). In beiden Fällen sind bereits mehrere Urteile voraufgegangen, die von der unterlegenen Partei nicht beachtet sind; in beiden Fällen sind die Urteiler vom König eigens mit der Erledigung der obschwebenden Streitigkeiten beauftragt und haben kraft dieses Auftrages schon eine größere Machtvollkommenheit als ein gewöhnlicher Urteiler. Das alles macht es erklärlich, wenn sie im Gegensatz zu sonstigen Urteilen ihr Urteil als ein endgültiges angesehen wissen wollen. In dem ersteren Falle (D. N. V. 57) lautet auch der königliche Auftrag ausdrücklich auf ein endgültiges Urteil. Charakteristisch ist nun aber, daß die Urteiler in diesen Fällen, wo sie besonderen Anlaß haben, das Urteil für ein in jeder Beziehung endgültiges zu erklären, doch noch einen Vorbehalt zu Gunsten der Klage auf Grund Odalsrechtes machen.[1]) Aus der ausdrücklichen, durch besondere Gründe gerechtfertigten Auferlegung ewigen Schweigens ergibt sich schon, daß regelmäßig eine Wiederaufnahme der Sache statthaft war; aus der Ausnahme aber, die auch hier noch gemacht wird, erkennt man, wie schwer man sich dazu entschloß, einem Urteil die Bedeutung einer schlechthin endgültigen Erledigung einer streitigen Sache zu verleihen. Von Interesse ist schließlich noch das Urteil einer vom König ernannten Richterkommission vom 23. Juli 1373 (D. N. III. 384), das sich allerdings in formeller Weise auf ein früher ergangenes Urteil stützt, aber nur, weil dieses Urteil vom König bestätigt ist; es wird aber auch hier zugleich die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß der König selbst sich mit der Sache nochmals beschäftigt und zu einem andern Resultat gelangt, und die Entscheidung geht dahin, daß das frühere Urteil

---

[1]) „Wir gebieten dem Aslak ewiges Schweigen in dieser Sache, außer er klage im Odalsprozeß“ (biodom Aslake æuelega þogn um þetta mal nema han sæke med odalls brigdum).

bestehen bleiben soll, bis der König selbst es aufhebt oder ausdrücklich zu diesem Zwecke Bevollmächtigte bestellt. Also auch hier ist es nicht die Rechtskraft des ergangenen Urteils, sondern das Gewicht der königlichen Bestätigung, was für die Urteilerkommission maßgebend ist; und es wird auch hier die Möglichkeit der jederzeitigen Abänderung des ergangenen Urteils in abstrakto vorausgesetzt.

Die angeführten Quellenbelege lassen keinen Zweifel darüber, daß das Urteil in jener Zeit nicht die Kraft hatte, formelles Recht unter den Parteien zu schaffen. Der Partei erwuchs nicht wie im römischen und modernen Recht aus dem Urteil ein selbständiger Anspruch; die früher ergangene Entscheidung ist im neuen Verfahren ein Beweismittel, nicht aber eine selbständige Grundlage des streitigen Anspruchs und materiellrechtlich ändert sich das Rechtsverhältnis unter den Parteien durch ein ergangenes Urteil in keiner Weise. Die endgültige Feststellung des Rechtsverhältnisses, die nach unserer Auffassung einen der Zwecke des Urteils bildet, gehörte nach der derzeitigen Rechtsauffassung somit nicht zum Zweck des Urteils. Diese Eigentümlichkeit der Rechtsprechung jener Zeit, wie sie in den Lögmannsurteilen uns entgegentritt, bedeutet einen tiefgreifenden Unterschied zwischen jener und unserer Zeit. Im übrigen aber muten die Lögmannsurteile durchaus modern an und weitere derartig tiefgreifende Unterschiede finden sich in ihnen nicht mehr.

§ 2. Die Urteile der Privat- und Thinggerichte in den Urkunden und Rechtsbüchern.

Erheblich größer werden nun aber die Differenzen, wenn wir weiter zurückgehend die Urteile der Privatgerichte und die Thingurteile ins Auge fassen. In den Urkunden finden wir davon nur sehr geringe Spuren. In der Urkunde vom 16. März 1308 (D. N. I. 116) wird von zwei Lögmännern festgestellt, daß der Beklagte auf wiederholte Ladung vor den Lögmann nicht erschienen, und daß er deshalb durch ein Zwölfmännerurteil dem Kläger zu einer Entschädigung für

seine Mühen und Kosten verurteilt sei.[1]) Man darf annehmen, daß mit dem Zwölfmännerurteil das Urteil eines alten Privatgerichts gemeint ist, weil die Zahl zwölf für die Privatgerichte typisch ist, wenngleich auch andere Zahlen vorkommen (vgl. § 3); charakteristisch dafür ist es auch, daß die Namen der Urteiler nicht genannt sind. In der D. N. II. 4 abgedruckten Urkunde aus der Zeit von 1202—1220 referiert der Bischof die Geschichte einer Kirche, die von Olaf dem Heiligen geschenkt sein soll. Man habe die Leute, die die Schenkung bestritten hätten, zum Thing geladen, woselbst sie nicht erschienen seien; darauf habe man die Zeugen vorgeführt, ein Zwölfergericht eingesetzt und das Urteil fällen lassen. Der Lögmann habe darauf erklärt, daß alles in Ordnung sei, und es sei kein Gegenbeweis angetreten.[2]) Wir haben hier wieder einen Fall der Kontumaz, in dem das Zwölfergericht Anwendung findet. Es ist bemerkenswert, daß nach der Fällung des Urteils des Zwölfergerichts der Lögmann noch die Entscheidung abgibt, daß die Sache in Ordnung sei, und daß erst nach der Fällung des Urteils und nach Abgabe der Erklärung des Lögmanns festgestellt wird, daß kein Gegenbeweis angetreten sei. Ein dritter Fall, in dem es sich um ein Privatgericht handelt, ist die Urkunde vom 28. April 1321 (D. N. III. 122). Es handelt sich um einen Odalsprozeß, und zwar wie sich aus D. N. III. 124, der Fortsetzung des Prozesses, ergibt, um einen Odalsprozeß im Bezirk des Gulathings. Der Kläger ernennt zunächst sechs Urteiler und, nachdem dann festgestellt ist, daß der Beklagte nicht erschienen ist, weitere sechs.[3]) Vor dem

---

[1]) ..... En sakar þess at Biorn hafde mykit ræxstr ok mœde um þetta mal ok Oddr villdi ældri til koma oppt loglæga stæfndr. þa for nu a XII manna domr millim þæira ok dœmdez Birni firir ræxtr sin ok kostnad .... þriar mærkr ...... — [2]) gerdo þeir þæim till a alþinghi vatta stæfnu till vazsens ok komo þesser j stæfnu dagh rettan en æighi hinir leto þeir þa læida stæfnu vithni sin .... Ok sætto þæir tollf manna dom æftir ok twa hœyringia ok leto dœme karle ok hononge ok huærium manne logh en ser handa værk sin oll. ok sagde sua loghmader at þa var allt retlægha ok engi komo anduitui j mote. — [3]) ..... a þen haat at fyst menfdi Ommundr VI. menn skilrika j doom ok krafde umbodesmans Æilifs ok suna hans at sæti halfan doom vidr sik; ok af þui at huarke var þær Æilifr synir

so gebildeten Gericht nimmt dann der Kläger die erforderlichen Prozeßhandlungen im engsten Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes vor. Darauf schätzen die Urteiler den Wert des Grundstücks und der vom Kläger vorgelegten Zahlungsmittel. Am 24. Juni 1321 (D. N. III. 122) gelangt dann der Prozeß vor den Lögmann, vor dem nunmehr beide Parteien erscheinen. Der Kläger legt die Urkunde über die Verhandlung vor dem Zwölfergericht vor, und da die Beklagten keine Beweismittel dagegen haben, entscheidet der Lögmann zu Gunsten des Klägers. Bemerkenswert ist, daß bei diesem Verfahren Urteiler und Schätzungsleute durcheinander geworfen sind. Daß die zwölf Urteiler, vor denen die Verhandlung stattfindet, ein Urteil abgeben, wird nicht erwähnt; dafür übernehmen sie die nach den Rechtsbüchern von der Funktion der Urteiler gänzlich getrennte Funktion der Schätzungsleute. Dieser Umstand kann als ein Zeichen dafür gelten, daß die Privatgerichte schon damals nicht mehr recht lebendig im Volke waren, was ja auch zu ihrem spärlichen Vorkommen in den Urkunden durchaus stimmt. Zu bemerken ist ferner noch, daß wiederum die Namen der Urteiler nicht genannt sind, und daß die Urkunde nicht von den zwölf Urteilern, sondern von zwei Unbeteiligten ausgestellt ist. Über die Wirksamkeit der Thinggerichte gibt uns eine vom Lögmann in Oslo mit sechs Ratsmannen am 28. April 1321 (D. N. V. 65) ausgestellte Urkunde Auskunft. Der Kläger beschwert sich darüber, daß die Beklagten das Urteil des Lögmanns gebrochen hätten; der Lögmann weist sie an, da die Sache in der Hundertschaft (i heraði im Gegensatz zur Stadt) geschehen, den Prozeß nach Hundertschaftsrecht zu führen, den Beklagten zum Thing zu laden und von dort aus mit der Unterstützung der Thingmannen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen. Diese Urkunde zeigt, daß die Benutzung des Things für die Zwecke der Zwangsvollstreckung in jener Zeit (1321) noch üblich war, während wir von Urteilen der Thinggenossen in den Urkunden keinerlei Spuren mehr finden.

---

hans eda þæirra umbodes madr, þa setti Ommundr fullan tolf manna doom skilrikan ......

Erheblich reichhaltiger ist die Ausbeute, die sich aus den Rechtsbüchern gewinnen läßt. Es kommen hier im wesentlichen dieselben Stellen der Gul. und Fr. in Frage, die überhaupt die Grundlage für unsere Kenntnis des altnorwegischen Rechtsganges bilden und die als solche auch literarisch schon mehrfach verwertet sind. Wir referieren hier die Bestimmungen, die für das vorliegende Thema von Wichtigkeit sind unter Hervorhebung der Gesichtspunkte, unter denen sie demnächst ins Auge zu fassen sein werden. Am ausführlichsten beschäftigt sich Gul. 266 mit den Urteilen sowohl der Privat- wie der Thinggerichte. Es handelt sich hier um die Einlösung von Stammgut. Kläger und Beklagter besetzen gemeinsam das Gericht, das vor der Haustür des Beklagten stattfindet. Vor dem Gericht führt zunächst der Kläger nach Aufzählung der Vorfahren, auf die er sein Odalsrecht stützt, seine Zeugen vor, und zwar zunächst das forsagnarvitni, sodann das kvöduvitni und schließlich das óđalsvitni, letzteres bestehend aus drei Hauptzeugen (árofar) und zwei Eideshelfern (er vitni þeirra sanni). Nach jeder Zeugenproduktion ergeht ein Urteil des Privatgerichts, das das produzierte Beweismittel als genügend anerkennt, und das die Voraussetzung für die Produktion der weiteren Beweismittel ist. Zum Schluß heißt es: Wenn das Odalszeugnis richtig erbracht ist, so sprechen die Urteiler ihm das Land zu.[1]) Damit ist aber der Prozeß keineswegs beendigt, sondern nun beginnt erst die Erwiderung des Beklagten, der nun seinerseits Gegenzeugen zu benennen und dieselben in einem zweiten Termin vorzuführen hat. Er soll, um mit seiner Verteidigung Erfolg zu haben, je einen Zeugen und einen Eideshelfer mehr als der Kläger produzieren. Im zweiten Termin ergeht jedoch kein Urteil. Davon ist erst wieder die Rede in einem dritten Termin, dem sogen. skiladómr, in dem die endgültige Entscheidung erfolgt. Falls

[1]) þá skal sœkjandi leiđa vitni sín, þau fyrst er at forsögn hafđe hann; ef þau metazt at fullu, þá skal hann framfœra þau nest, er hann hanum heimstefndi. Ef þau berazt hanum at fulln, þá skal hann framfœra kvöduvitni sín ôđalborna menn tvá. Nú er kvöduvitni boret ok sókn hans rétt, þá skal hann framfœra óđalvitni sín ..... Nú er hanom óđalvitni boret, ok dœma dœmendr hanum jörđ.

in diesem Termin keine Einigung erzielt wird, so heißt es, sollen die Urteiler beider Seiten eine Wettsumme hinterlegen[1]), und es soll der Prozeß weiter an das Viertelthing gehen. Wird auf dem Viertelthing keine Einigung erzielt, so geht der Prozeß weiter an das Volksthing. Von dem Volksthing findet dann ein weiterer Instanzenzug an die auf dem Gulathing tagende Lögretta nur in dem Fall statt, daß mindestens ein Viertel der Volksthingleute den Standpunkt der unterlegenen Partei teilt und dies dadurch dokumentiert, daß es mit derselben zusammen das Thing verläßt, während es andernfalls bei dem Urteil des Volksthings sein Bewenden haben soll.[2]) Das referierte Kapitel zeigt in gleicher Weise wie die Urkunden, daß das Urteil im altnorwegischen Recht der nachträglichen Abänderung in einer Weise ausgesetzt ist, die sich aufs entschiedenste von unseren modernen Begriffen von der Unabänderlichkeit eines gefällten Urteils abhebt. Dem Kläger soll das Land auf Grund seiner Beweismittel zugesprochen werden, ohne daß der Beklagte auch nur irgendwie gehört ist. Sollten dann seine Beweismittel besser sein, so soll das dem Kläger günstige Urteil wieder kassiert werden. Weiter ist auffällig die häufige Anwendung des Urteils im Laufe des Prozesses an Stellen, wo keinerlei Streit zwischen den Parteien vorliegt, und wo es deshalb nach unseren Begriffen überflüssig sein würde. Außerdem aber gibt die Stelle noch eine große Anzahl Rätsel auf. Es ist nicht gesagt und auch nicht ohne weiteres von selbst klar, aus was für Urteilern die in den drei verschiedenen Terminen fungierenden Gerichte zusammengesetzt sind, ob es in allen drei Fällen dieselben Urteiler sind, oder ob das erste und zweite Gericht aus verschiedenen Urteilern besteht und das dritte eine Kombination des ersten und zweiten ist. Diese Frage ist präjudiziell für die weitere Frage, was es

---

[1]) þá kalla menn skiladóm, er þeir skulu annattveggja veđja æđa af lata af sínu máli. En ef þeir vilja hafa XII þegna dóm VI af hvárs tveggja hendi, þá skulu þeir reiđa aura II hverr þeirra, þá eru aura XII. — [2]) þá skal hinn af þingi ganga er skjóta vill, ok afla sér liđs. En ef hann fær af fylkisþingi fjórdung þingmanna, þá má hann skoti orka. En ef hann minna liđ fær, þá verđr hann at þola dóm fylkismanna.

für Urteiler sind, die im dritten Gericht gegeneinander stimmen, ob die des ersten und zweiten Gerichts oder die vom Kläger und Beklagten ernannten. Auffallend ist dabei, daß eine Gerichtsspaltung nur im Falle der Stimmengleichheit eintritt, so daß es also scheinen könnte, als gelte hier abweichend von sonstigen germanischen Rechten das Prinzip der Majorität. Das Prinzip der Majorität scheint auch auf dem Volksthing gegolten zu haben. Während vom Viertelthing die Berufung ans Volksthing immer zulässig sein soll, wenn keine Einstimmigkeit auf dem Viertelthing erzielt ist, soll die Berufung an das Gulathing nur zulässig sein, wenn ein Viertel der Thinggenossen dem Beschwerdeführer beitritt, während er sich sonst bei dem Urteil des Volksthings beruhigen soll. Es wird also mindestens vorausgesetzt, daß ein Urteil auf dem Volksthing zustande kommen kann, auch wenn ein Viertel der Thinggenossen abweichender Anschauung ist. Vor der genaueren Prüfung dieser Schwierigkeiten sollen jedoch erst die weiteren Stellen referiert werden, die sich mit den Urteilen der Privat- oder Thinggerichte beschäftigen, da es erforderlich sein wird, alle diese Stellen zusammenzuhalten, um für die einzelne zu einem Resultat zu gelangen.

In der Gul. findet sich noch eine weitere Stelle, die in ähnlicher, nur etwas kürzerer Weise wie Gul. 266 über den Instanzenzug berichtet. Es ist das Gul. 35. Das Kapitel beschäftigt sich mit dem Verfahren in liquiden Schuldsachen, das sofort ans Thing ging, während in illiquiden nach der älteren Redaktion der Gul. zunächst ein Privatgericht eingesetzt wurde. Der Kläger hat den Beklagten zunächst zur krafa heimzuladen und sodann die krafa vorzunehmen. Auf die krafa hin kann der Beklagte erklären, daß er das Recht nicht kenne, und daß er das als Recht gelten lassen wolle, was die Thingmänner als solches bezeichneten. Dadurch befreit er sich von den sonst eintretenden Prozeßstrafen; im übrigen bleibt das Verfahren dasselbe; der Kläger hat ihn zum Thing zu laden und dort seine Zeugen vorzuführen. Die Stelle fährt dann fort: „Dann haben die Thingleute darüber zu urteilen und ihm sein Geld zuzusprechen; wenn sie nicht darüber urteilen wollen, so

verfallen sie in eine Buße von 15 Mark, wenn er ein Urteil von ihnen fordert.“ [1]) Sodann folgen dieselben Bestimmungen für den Fall der mangelnden Einstimmigkeit, wie wir sie schon im Gul. 266 angetroffen haben, in etwas kürzerer Fassung. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind vermutlich nicht alle gleichen Alters. Man wird Hertzberg, Grundtraekkerne i den ældste norske Proces (Kristiania 1874) S. 96, in der Annahme beitreten dürfen, daß die Rücksicht auf die mangelnde Rechtskenntnis des Beklagten eine in späterer Zeit erfolgte Neuerung ist, da diese Bestimmung in keiner Weise der sonstigen Rechtsauffassung der älteren Zeit entspricht. Möglich ist es allerdings, daß sie bereits vor der schriftlichen Fixierung der uns jetzt vorliegenden Redaktion des Rechtsbuchs eingeschaltet ist. Von Interesse ist im übrigen noch aus dem in Rede stehenden Kapitel die Tatsache, daß immer nur von einem Urteil zu Gunsten des Klägers die Rede ist, ja daß es nach Vorführung der klägerischen Zeugen geradezu heißt: „Sie sprechen dem Kläger das Geld zu“, ohne daß noch die Möglichkeit in Rechnung gezogen würde, daß das klägerische Zeugenmaterial nicht genügt hätte und also ein abweisendes Erkenntnis hätte ergehen müssen.

Das Gegenstück zu Gul. 35, die Verfolgung der illiquiden Schuldsachen, enthält Gul. 37. Die Besetzung des Privatgerichts wird hier in derselben Weise beschrieben, wie im Gul. 266. Vor dem Privatgericht sind sodann die Zeugen für die heimstefna und für die kvađa vorzuführen. Sodann hat das Privatgericht dem Beklagten einen Eid zuzuerkennen, wie ihn das Gesetz vorschreibt. Erhebt sich ein Urteiler, ehe sie einig geworden sind, so ist die Sache dessen verloren, der ihn ernannt hat.[2]) Nach der jüngeren Redaktion der Gul. fällt das Privatgericht fort und der Beklagte hat auf die kvađa hin sofort den Eid zu geloben. Für unser Thema ist aus dem Kapitel von Wichtigkeit, daß wir die

---

[1]) þa eigu þingmenn um at dœma, ok dœma hanum fé sítt. En ef þeir vilja ekki um dœma, þá eru þeir sekir XV mörcum, ef hinn krefr þá dóms. — [2]) En ef madr rís upp ór dómi, ok gengr í brott fyrr en þeir sé sáttir allir á þat mál, þá skal sá dómflogi er hann hafđi í sínum dómi ok máli.

Vorschrift, die den Prozeßverlust für den Fall androht, daß sich ein Urteiler erhebt — eine Vorschrift, die sich sonst nur für das dritte Gericht, den skiladómr, vorfindet — hier auch in einem Verfahren antreffen, in dem überhaupt nur ein Gericht in Funktion tritt.

Von größerer Ergiebigkeit ist noch Gul. 269, wo das Verfahren geschildert wird, wenn der Beklagte in Odalssachen ein Privatgericht versprochen hat, dies Versprechen aber nicht hält. Dann soll der Kläger seine Urteilsseite besetzen und seine Beweismittel vorführen; der Beklagte aber soll keinerlei Beweismittel vorführen können, und es soll dasselbe auch gelten, wenn der Beklagte nur einen Teil der von ihm zu ernennenden Urteiler ernennt. Nach Vorführung der Beweismittel sollen die Urteiler dem Kläger das Land zusprechen, dann soll er auf dem Thing den ganzen Prozeßverlauf durch Zeugen vortragen lassen, worauf ihm auch die Thingleute das Land zusprechen. Wichtig ist zunächst, daß der Kläger nicht wie in D. N. III. 122 und wie in F. L. X. 12 die dem Beklagten zustehenden Urteiler mit ernennt, sondern seine Zeugen dem nur zur Hälfte besetzten Gericht vorführt. Zu bemerken ist ferner auch hier wieder, daß es als etwas Selbstverständliches erscheint, daß das Urteil zu Gunsten des Klägers gesprochen wird. Schließlich ist es noch von Bedeutung, daß der Kläger das von seinen Urteilern gefällte Urteil nicht auf dem Thing einfach benutzen kann, sondern daß er auf dem Thing den ganzen Prozeßverlauf durch Zeugen erhärten muß. Also auch hier hat das Urteil nicht die Bedeutung, die Sache zu erledigen und ein neues Rechtsverhältnis unter den Parteien, einen neuen Klaggrund für den Kläger zu schaffen.

Von der Frostuþingsbók kommen hauptsächlich Buch X Kap. 11—15 in Frage. Die vorhergehenden Kapitel enthalten die Vorschriften über Ladung und kvada. In Kapitel 11 wird dann gesagt, daß auf die Ladung hin die Mitwirkung bei der Besetzung des Privatgerichts versprochen und sodann Termin anberaumt werden soll. In dem Termin soll jede der Parteien bis Mittag warten, und wenn dann die andere Partei nicht erscheint, soll die erschienene das Gericht mit

sechs Urteilern von jeder Seite besetzen.[1]) Kapitel 12 beginnt mit dem Falle der Versäumnis des Klägers. Wenn der Kläger nicht erscheint, so hat er seine Sache verloren; dann soll der Beklagte seine Zeugen vorführen und den Kläger gerichtsflüchtig machen. Wenn aber der Beklagte nicht kommt, dann soll der Kläger ebenfalls seine Zeugen vorführen und wenn sie genügen, sollen die Urteiler ihm den Streitgegenstand zusprechen. Dann soll jedoch noch ein zweiter Termin stattfinden, der die Verurteilung des Beklagten zu einer endgültigen macht, wenn er wieder nicht erscheint. Erscheint er aber, so hat er die Möglichkeit, seine Zeugen auch noch im zweiten Gericht vorzuführen. Es soll dann aber noch ein dritter Termin stattfinden. Zu bemerken ist aus diesem Kapitel, daß ebenso wie im Gul. 266 ein Urteil ergeht, das dem Kläger den Streitgegenstand zuspricht, das aber ohne weiteres als nichtig behandelt wird, wenn der Gegner im zweiten Termin erscheint. Im dritten Gericht, von dem Kapitel 14 handelt, soll jeder seine Urteiler bei sich haben, und dann sollen die Urteiler einer jeden Partei getrennt von einander sitzen. Nach Kapitel 15 sollen dann ebenso wie nach Gul. 266 die Urteiler der beiden Seiten gegen einander wetten. Erhebt sich aber ein Urteiler einer Seite, so hat die Partei, der er angehört, den Prozeß verloren.[2]) In dem dritten Gericht sitzen nach der deutlichen

---

[1]) Nú skulu þeir fara til dóms sœkjandi ok verjandi, ok bíđa hverr til miđdags; en ef eigi kemr annarrtveggja, þá skal þó dóm setja saman, ok VI menn af hvárstveggja hendi: En ef öđrum þeirra brestr einhverr er í dómi skylldi sitja, þá er þeim fallin sókn. Der Sinn des letzten Satzes ist zweideutig. Er besagt entweder: „wenn aber einer Partei ein Urteiler fehlt, da ist ihre Sache verloren“ oder „wenn aber der anderen Partei, d. h. der erschienenen, ein Urteiler fehlt, so ist ihre Sache verloren“. Einen sachlichen Unterschied von Erheblichkeit begründet es nicht, ob man sich für die eine oder die andere Auslegung entscheidet. Ist die erstere Auslegung vorzuziehen, so springt die Darstellung in dem letzten Satz von dem Fall der Kontumaz wieder ab, was bei der Darstellungsart unserer Rechtsbücher durchaus nicht auffallend sein dürfte, und beschäftigt sich mit einem der Kontumaz verwandten Falle. — [2]) En ef mađr rís ór dómi annarstveggja, þá er dómr únýtr. Nu eru XI i öđrum stađ en í öđrum XII, þa skulu þeir fœra vitni sítt fram, er XII eru saman.

Bestimmung des Kap. 15. 24 Urteiler. Die Entscheidung der Wette erfolgt sodann durch das Volksthing. Über das Volksthing erfahren wir in Kap. 30 weiteres. Ein Urteil, das niemand brechen soll, liegt nur vor, wenn alle Thinggenossen einig geworden sind; dabei soll eine abweichende Anschauung bestimmter naher Verwandter nicht in Frage kommen. Ein weiterer Instanzenzug wird aber ganz wie im Gulathingsrecht nur gestattet, wenn ein Viertel der Thinggenossen oder mehr abweichender Ansicht ist; dann soll die Sache ans Zweivölkerthing gehen. Von dort soll im Falle der Uneinigkeit der Instanzenzug weiter an das Viervölkerthing und von dort im gleichen Falle an das Achtvölkerthing gehen. Daß nach Fr. schon in der zweiten Instanz die abweichende Ansicht eines Viertels der Thinggenossen erforderlich ist, nach Gul. aber erst in der dritten, erklärt sich daraus, daß das Frostuthingsrecht kein Bezirks- oder Viertelthing kennt, so daß der Instanzenzug vom skiladómr sofort an das Volksthing führt. Was in dem ganzen in der Fr. vorgeschriebenen Verfahren bemerkenswert ist, ist die auffallend starke Berücksichtigung des Kontumazialverfahrens. Der Fall der Kontumaz ist hier derartig in erster Linie berücksichtigt, daß das gewöhnliche kontradiktorische Verfahren fast ganz aus dem Spiel bleibt und sich aus den etwas krausen Bestimmungen kaum rekonstruieren läßt.

Aus der Fr. ist sodann noch Kap. XII. 8 zu erwähnen. Es handelt sich hier um den Odalsprozeß. Wie nach Gul. haben auch hier Kläger und Beklagter ihre Zeugen in zwei verschiedenen Terminen vorzuführen. Die Stelle beschäftigt sich sodann mit dem Fall, daß der Prozeß zunächst gegen einen Pächter gerichtet ist, der seinerseits eventuell den Eigentümer zu benennen und zur Stelle zu schaffen hat. Nachdem der Beklagte im zweiten Termin seine Zeugen produziert hat, soll der Kläger dem Beklagten, wenn die Urteiler alle einig gewesen sind, eine angemessene Frist zur Herbeischaffung des Eigentümers bestimmen. Will dann auf eine abermalige an den Pächter gerichtete Aufforderung der Eigentümer selbst die Mitwirkung bei der Besetzung des Privatgerichts versprechen, so scheidet der Pächter aus dem Prozeß aus. Will er es nicht, so hat der Pächter das

Versprechen zu leisten. Desgleichen scheidet der Pächter aus, wenn der Eigentümer nunmehr selbst die Urteiler für das Privatgericht ernennt; andernfalls aber hat der Pächter die Urteiler zu ernennen. Vor diesen Urteilern aber hat er lediglich die Zeugen dafür vorzuführen, daß er den Eigentümer zum Privatgericht geladen hat; dann scheidet er auf alle Fälle endgültig aus dem Prozeß aus. Der Kläger aber hat nunmehr einen weiteren Termin anzuberaumen und bis Mittag auf den Eigentümer zu warten. Erscheint er bis dahin nicht, so hat er einen dritten Termin, einen veđjađardómr anzuberaumen. Es wird bemerkt, daß jeder in diesem Termin zwölf Urteiler haben soll. Kommt dann der Beklagte abermals nicht, dann sollen die Urteiler des Klägers zu einer Wette auffordern und dann Zeugen dafür benennen, daß der Kläger das streitige Land erstritten hat. Wie man sieht, beschäftigt sich die Stelle in der Hauptsache auch mit dem Fall der Kontumaz und zwar der Kontumaz des von dem verklagten Pächter als rechten Beklagten benannten Eigentümers. Es ergibt sich aus der Stelle, daß zwei Termine zwischen dem Kläger und dem Pächter, und drei weitere Termine zwischen dem Kläger und dem Eigentümer stattfinden sollen. Die Voraussetzung der letzteren drei Termine ist jedoch, daß sich in den ersten beiden Terminen „die Urteiler alle einig geworden sind“. Heißt das: zu Gunsten des Klägers oder des Beklagten oder eines von beiden? Sind sie zu Gunsten des Beklagten einig geworden, so ist es dem Pächter bereits geglückt, den Angriff des Klägers abzuwehren, und es bedarf nicht mehr der Ladung des Eigentümers zur Verteidigung seines Landes. Diese hat vielmehr nur dann einen Sinn, wenn das Land ohne Dazwischenkunft des Eigentümers für ihn verloren wäre; der fragliche Satz kann also nur die Bedeutung haben, daß die Urteiler zu Gunsten des Klägers einig geworden sind. Es ist bemerkenswert, daß es als natürlich angesehen wird, daß das Einigwerden und das daraus entspringende Urteil zu Gunsten des Klägers ausfällt. Daß man bei der Kontumaz des Eigentümers drei Termine braucht, um zum Ziele zu kommen, während Fr. X. 12 nur zwei Termine vorsieht, dürfte sich daraus erklären, daß im ersten dieser drei

Termine noch der Pächter als formelle Gegenpartei auftritt, wenngleich derselbe keinerlei Rechtshandlung gegen den Kläger mehr vornimmt, und daß außerdem die Formalitäten nicht nur zu Gunsten des Klägers wirken, sondern auch den Pächter gegen den Eigentümer decken sollen. Damit steht auch die weitere Komplikation im Zusammenhang, daß die Urteiler des Klägers eine Wette anzubieten haben. Es sind einmal beklagtische Urteiler, vom Pächter ernannt, vorhanden; sie können allerdings nicht zu Gunsten des Beklagten erkennen, weil der Eigentümer contumax und der Pächter aus dem Prozeß ausgeschieden ist; aber formell soll doch ihre Anwesenheit berücksichtigt werden. Bemerkenswert ist schließlich noch, daß wir hier wieder ein mit 24 Urteilern besetztes Gericht vor uns haben.

§ 3. Anzahl und Ernennung der Urteiler.

Suchen wir nun aus der Zusammenstellung der referierten Quellenstellen ein Bild von den Eigentümlichkeiten des altnorwegischen Urteils zu gewinnen, so dürfen wir wohl von der Annahme ausgehen, daß die Qualität des Urteils im engsten Zusammenhang mit der Qualität der Urteiler steht, und deshalb zunächst die Urteiler einer näheren Untersuchung unterziehen. Da fällt uns zunächst die wechselnde Anzahl derselben ins Auge. Als Grundzahl erscheint wohl die Zahl Zwölf, die überhaupt eine besondere Rolle spielte und sozusagen die heilige Zahl der Germanen war. Aber diese Grundzahl findet sich doch in den Privatgerichten in auffallend mannigfacher Weise variiert. Ein Gericht von zwölf Urteilern finden wir zunächst in Gul. 266 sowie in der darauf beruhenden Stelle des N. L. VI. 8. Ferner ist das Fr. X. 11 erwähnte Gericht mit zwölf Urteilern besetzt, und in Fr. X. 13 ist von dem Bruch eines Zwölfmännerurteils in einer Weise die Rede, als wenn ein solches als das Regelmäßige anzusehen wäre. Mit zwölf Urteilern sind auch die sämtlichen in den Urkunden erwähnten Privatgerichte besetzt. Sechs Urteiler hingegen genügen zur Zuerkennung des klägerischen Anspruchs nach Gul. 269; denn hier soll nur die vom Kläger ernannte Hälfte des nach Gul. 266 aus zwölf Urteilern zusammengesetzten Gerichts das Urteil

sprechen. Ein Gericht mit 24 Urteilern finden wir F. L. X. 15 und Fr. XII. 8. In Fr. X. 15 findet diese Anzahl ihre Erklärung dadurch, daß dieses Gericht als aus zwei andern zusammengesetzt angesehen werden muß, in Fr. XII. 8 ist jedoch diese Erklärung, wie wir noch sehen werden, nicht wohl angängig. Ein Gericht mit 36 Urteilern finden wir in der ältesten Erzählung, die wir überhaupt über einen norwegischen Prozeß besitzen, in der Egilssaga Skallagrimssonar cap. 56 S. 155 (in der Ausgabe der Islendniga sögur 4). Hier entsteht die Zahl 36 dadurch, daß aus jeder der im Gulathing vertretenen Völkerschaften zwölf Urteiler genommen werden; also auch hier ist die Zahl Zwölf die Grundlage, auf dieser Grundlage ist aber das erkennende Gericht in durchaus eigentümlicher Weise aufgebaut. Weshalb das an der gedachten Stelle erwähnte Gericht als Privatgericht aufgefaßt werden muß, wenngleich es am Orte des Gulathings tagt, werden wir sogleich Gelegenheit finden, näher auszuführen. Zum Vergleiche mit den norwegischen Privatgerichten lassen sich auch noch die isländischen Thinggerichte heranziehen. Da in Norwegen noch zur Zeit unserer Rechtsbücher die Mehrzahl der Thinggerichte keine bestimmte Urteileranzahl aufweist, so darf man wohl annehmen, daß hinsichtlich der Anzahl der Urteiler die norwegischen Privatgerichte den nächsten Anknüpfungspunkt für die isländischen Thinggerichte abgegeben haben. Auf den isländischen Frühjahrsthingen war die Zahl der Urteiler nun 36, indem jeder der drei zu dem Thing gehörigen Goden zwölf Urteiler ernannte. Auf dem Allthing betrug die Urteilerzahl nach Konrad Maurer gleichfalls 36, nach Finsen aber nur 9[1]). Ich halte in diesem Punkte die von Finsen angeführten Gründe für die stärkeren. Der Hauptgrund für Maurers Anschauung, daß das übergeordnete

---

[1]) vgl. Finsen in Aarboger for nordisk Oldkyndighed og Historie 1849 S. 163 und 1873 S. 174 und Maurer, die Entstehung des Isländischen Staats und seiner Verfassung, München 1873 S. 177—178 und Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und die Ordnung der Bezirksverfassung auf Island in den Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften, philol.-philos. Kl., Bd. XII, Abt. I, S. 80—81 und S. 100—101.

Gericht nicht weniger zahlreich hätte besetzt sein können als das untergeordnete, steht mit der hier zu behandelnden Funktion der Urteiler überhaupt im engsten Zusammenhang und wird ein gut Teil seines Gewichtes verlieren, wenn die Resultate der vorliegenden Abhandlung richtig sind. Sprechen aber überwiegende Gründe dafür, daß in den Viertelgerichten auf dem Allthing nur neun Urteiler saßen und ist weiter anzunehmen, daß die isländischen Thinggerichte mit den norwegischen Privatgerichten im nahen Zusammenhang stehen, so ergibt sich damit eine weitere Variation in der Urteileranzahl der norwegischen Privatgerichte, bezw. der Gerichte, die auf sie zurückgehen. Noch andere Zahlen finden wir in den allerdings nur einen kleinen Wirkungskreis besitzenden isländischen Privatgerichten; hier begnügt man sich, anscheinend wegen der geringeren Bedeutung dieser Gerichte, zum Teil mit der Hälfte der Normalzahl Zwölf, so z. B. im Wiesengericht (Kgb. II S. 85) und im Gemeindegericht (hreppadómr Kgb. II S. 175). Aus dem Angeführten ergibt sich für die Zahl der Urteiler der Privatgerichte etwa folgende Auffassung: Zwölf galt als Normalzahl der Urteiler, wie es überhaupt Normalzahl war. Das spricht sich darin aus, daß alle uns überlieferten Privatgerichte in irgend welcher Weise auf die Zahl zwölf zurückgehen, und daß in Fr. X. 13 das Urteil des Privatgerichts geradezu als Zwölfmännerurteil bezeichnet wird (En hvar er madr rýfr XII manna dóm). Es war aber gleichgültig, in *welcher Weise* diese Zahl der Anzahl der Urteiler zu grunde gelegt wurde, ob als Zahl des fertigen Gerichts wie nach Gul. und zum Teil nach Fr., oder als Zahl der das Gericht bildenden Bestandteile, d. h. der beiden Gerichtsseiten, oder der aus je einem Bezirk oder der von je einem Goden zu ernennenden Urteiler. Man war also nicht gleichgültig gegen die Zahl als solche, aber man hielt es für gleichgültig, was bei der Zusammensetzung des Gerichts als grundlegende Einheit angenommen wurde. Da nun die Zahl zwölf höchstwahrscheinlich zugleich eine rituelle Bedeutung hatte und das religiöse Moment im germanischen Recht in mancherlei Beziehung eine nicht unerhebliche Rolle spielte, so darf man wohl die Vermutung wagen, daß

es lediglich religiöse Momente waren, die für die Fixierung der Anzahl der Urteiler maßgebend waren, daß man hingegen nicht daran dachte, durch eine möglichst gleichmäßige Besetzung der Gerichte eine Garantie für eine gleichmäßige Qualität der Urteile zu schaffen. Daß aber gerade dieses letztere Moment im altnorwegischen Recht so ganz entfällt, bildet entschieden ein Unterscheidungsmoment zwischen jener Zeit und der Jetztzeit, da man heutzutage gerade die gleichmäßige Besetzung als einen für die zweckentsprechende Funktion der Gerichte recht erheblichen Faktor anzusehen gewohnt ist.

Erheblich wichtiger allerdings erscheinen uns die Garantien, die sich aus der Art der Besetzung der Gerichte ergeben; in unsern modernen Gesetzen sind mit der größten Sorgfalt die Personen bezeichnet, die das einzelne erkennende Gericht zusammensetzen, ist genau die Zeit angegeben, zu der es geschehen muß, und das Verfahren vorgeschrieben, das dabei einzuhalten ist. Der Zweck dieser Maßregeln ist die Erzielung möglichster Unparteilichkeit des erkennenden Gerichts. Wir werden nunmehr ins Auge zu fassen haben, ob wir im altnorwegischen Recht entsprechende Verhältnisse vorfinden, und ob man hier also einen gleichen Wert auf die Unparteilichkeit des Gerichts legte. Da finden wir zunächst eine nicht unerhebliche Differenz hinsichtlich der Besetzung des Privatgerichts im Falle der Kontumaz. Wenn der Beklagte die Mitwirkung bei Besetzung des Privatgerichts versprochen hat, sein Versprechen aber nicht oder nur unvollkommen hält, dann soll nach Gul. 269 die klägerische Gerichtsseite zur Fällung des Urteils genügen, nach F. X. 11 hingegen soll der Kläger noch weitere sechs Urteiler an Stelle des Beklagten ernennen. Man könnte nun vielleicht an eine Differenz der beiden Thingverbände denken; allein wir haben in den Urkunden einen Fall (D. N. III. 122) gefunden, der gerade im Gebiet des Gulathings spielt, und in dem das Verfahren genau das in F. L. X. 11 vorgeschriebene ist. Nun liegt allerdings das Gesetzbuch des Königs Magnus des Gesetzesbesserers dazwischen; dasselbe enthält aber keinerlei Bestimmungen über den vorliegenden Fall, und da wir die moderne Theorie

über die gesetzliche Regelung einer ganzen Materie wohl kaum auf jene Zeiten übertragen können, so werden wir davon auszugehen haben, daß man in dem fraglichen Falle das von alters her übliche Recht habe zur Anwendung bringen wollen. Dann aber ergibt sich, daß man für ein und denselben Fall der Kontumaz des Beklagten ein prinzipiell grundverschiedenes Verfahren bei der Besetzung des Gerichts zur Anwendung brachte, daß man also in diesem Punkte ein streng durchgeführtes Prinzip nicht beobachtete.

Weiteres Material gewährt uns die Behandlung des viel umstrittenen skiladómr, den wir hier aber lediglich hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Funktion ins Auge zu fassen haben. Die drei hier interessierenden Fälle, in denen er erwähnt wird, sind Gul. 266, Fr. X. 11—15, und Fr. XII. 8. Wir beginnen mit Gul. 266. Hertzberg, Grundtraekkerne i den ældste norske proces (Kristiania 1874), S. 23 nimmt an, daß das erste und zweite Gericht in Gul. 266 aus je zwölf Urteilern bestanden hätte und daß das dritte Gericht eine Kombination des ersten und zweiten Gerichts gewesen sei, sodaß in dem dritten Gericht die Urteiler des ersten und die des zweiten Gerichts gegeneinander zu wetten gehabt hätten. Er stützt diese Auffassung insbesondere auf die parallele Stelle in der Fr. (X 15), wo das dritte Gericht aus zweimal zwölf Urteilern zusammengesetzt ist. Daß im Gul. 266 das dritte Gericht mit nur zwölf Urteilern besetzt ist, sucht er dadurch zu erklären, daß die Parteien aus den ersten beiden Gerichten je sechs Urteiler für das dritte Gericht ausgewählt hätten. Maurer hingegen spricht sich in der Kritischen Vierteljahrsschrift bei Gelegenheit der Besprechung des genannten Hertzbergschen Buches (Bd. 18 S. 46) dahin aus, daß im skiladómr jene zwölf Urteiler gesessen zu haben schienen, die auch das erste und das zweite Gericht gebildet hätten. Danach nimmt er also an, daß in allen drei Gerichten ein Wechsel der Urteiler nicht stattfand. Es scheint mir, daß überwiegende Gründe für die Ansicht Maurers sprechen. Zunächst wäre es wohl nicht unerwähnt geblieben, wenn der zweite Termin mit der Besetzung eines neuen Gerichts be-

gonnen hätte, und der dritte Termin mit einer Auswahl aus den Urteilern der beiden ersten Gerichte. Zweitens wäre es doch ein wenig zweckmäßiges Verfahren, jeder Hälfte des endgültig urteilenden Gerichts nur einen Teil des Prozesses vorzuführen. Wichtiger jedoch ist es, daß die Ausdrucksweise der Quellen unmittelbar auf die hier vertretene Auffassung hindeutet. Die Worte: „En ef þeir vilja hafa XII þegna dom. VI. af hvárstveggja hendi," die sich beim dritten Gericht vorfinden, lassen sich doch wohl nur dahin verstehen, daß die beiden Parteien eben das Zwölfergericht schon von vornherein, d. h. zum ersten Termin haben wollen, um das es sich auch hier noch handelt. Ferner aber kann sich der Ausdruck „sechs von Seiten einer jeden der beiden Parteien" nicht auf Urteiler beziehen, die in je einem zu Gunsten einer jeden der Parteien urteilenden Gericht gesessen haben, sondern nur auf Urteiler, die von oder eventuell für eine Partei in das Gericht ernannt sind. Ziehen wir die Fr. zum Vergleich heran, so liegt Fr. X. 15 die Sache insofern erheblich anders, als das erste Gericht infolge der Kontumaz des Beklagten lediglich vom Kläger besetzt ist. Da muß natürlich, um das Gleichgewicht wiederherzustellen, im zweiten Gericht der Beklagte gleichfalls zwölf Urteiler ernennen. Daß man keinerlei Versuche macht, das dritte Gericht wieder auf die Zahl Zwölf zurückzuführen, erklärt sich aus der schon oben gedachten Gleichgültigkeit gegenüber der Anzahl der Urteiler. Man konnte aber auch hier das erste und das zweite Gericht als die beiden Seiten des dritten Gerichts auffassen, weil das erste lediglich vom Kläger und das zweite lediglich vom Beklagten ernannt war, und also die Gegensätze der Ernennung mit den Gegensätzen der beiden Gerichte zusammenfielen. Daß aber ein Vierundzwanzigergericht nicht notwendig aus der Zusammensetzung zweier Zwölfergerichte entstand, ergibt sich aus F. L. XII. 8. Hier sitzen im letzten Gericht zweifellos 24 Urteiler. Im vorletzten wird nur der Kläger als erschienen angenommen. Nur im drittletzten Gericht kann also eine Urteilerernennung seitens beider Parteien erfolgt sein, was sich überdies auch daraus ergibt, daß nach ausdrücklicher Bestimmung der Beklagte nach der Urteiler-

ernennung im drittletzten Termin aus dem Prozeß ausscheidet. Da nun nicht anzunehmen ist, daß im ersten Termin eines neuen Verfahrens der Beklagte allein Urteiler ernennt, da aber im zweiten Termin eine Urteilerernennung von seiner Seite nicht mehr möglich ist, so wird man mit logischer Notwendigkeit zu der Annahme gedrängt, daß gleich im ersten d. h. im drittletzten Termin je zwölf Urteiler von jeder Partei ernannt werden. Darf man eine Vermutung aussprechen, warum hier zwölf Urteiler von jeder Partei ernannt werden sollen, so ließe sich vielleicht folgendes sagen. In Fr. XII. 8 wird symbolisch der Fall angedeutet, daß die beklagtischen Urteiler abweichender Ansicht sind, indem ihnen die klägerischen Urteiler eine Wette anbieten. Das Urteil stützt sich also der Form nach lediglich auf die vom Kläger ernannten Urteiler. Nun legt aber anscheinend gerade die Fr. Wert darauf, daß jedes Urteil mindestens ein Zwölfmännerurteil war (cf. X. 13), während nach Gul. 269 jede Gerichtsseite, auch wenn sie schwächer besetzt war, ein vollgewichtiges Urteil fällen konnte. Das dürfte es erklären, weshalb man hier in der Fr. ein auf beiden Seiten mit zwölf, im ganzen also mit 24 Urteilern besetztes Gericht zur Anwendung brachte. Es ergibt sich aber für F. L. X. 15 aus der Analogie von F. L. XII. 8, daß auch in F. L. X. 15 die zweimal zwölf Urteiler nicht sowohl als Urteiler der beiden ersten Gerichte, als vielmehr als vom Kläger und vom Beklagten ernannte Urteiler aufzufassen sind. Daraus ergibt sich aber weiter, daß aus F. L. X. 15 sich keinerlei Konsequenzen zu Gunsten der Ansicht Hertzbergs ziehen lassen.

Der wichtigste Einwand gegen Hertzbergs Ansicht scheint mir jedoch zu sein, daß sich aus derselben gar nicht erklären läßt, warum die beiden Gerichtsseiten gegen einander stimmen. Das Moment, nach dem sie ihre Entscheidung zu treffen haben, ist in Gul. 266 klar und deutlich angegeben. Wenn der Beklagte mehr Zeugen für sich hat, so soll zu seinen Gunsten entschieden werden, im andern Falle aber zu Gunsten des Klägers. Diese Vorschrift ist einfach und leicht zu befolgen. Was soll nun gerade die Urteiler des ersten Gerichts veranlassen, durchaus zu Gunsten

des Klägers zu stimmen, und die des zweiten, durchaus zu Gunsten des Beklagten? Nach Hertzbergs Auffassung haben sie allerdings nur die Zeugen einer Partei gesehen; aber wenn sie nicht trotzdem auch die Zeugen der andern Partei berücksichtigen, so steht für sie eine Wettsumme von 2 Ör und eine Strafe von 3 Ör auf dem Spiele; das dürfte immerhin ein genügender Ansporn sein, auch die Zeugen der Gegenseite in Rechnung zu ziehen. Gerade wo für die Urteiler ein nicht unerheblicher Verlust im Falle eines falschen Urteils in Frage kommt, werden erheblichere Gründe für eine Meinungsverschiedenheit vorhanden gewesen sein müssen. Wird man doch jedenfalls davon ausgehen dürfen, daß eine solche Meinungsverschiedenheit wirklich praktisch war, und daß der Verfasser des Rechtsbuches sich nicht mit imaginären Möglichkeiten befaßte. Eine Erklärung für die Meinungsverschiedenheit gewinnen wir aber sehr leicht, wenn wir annehmen, daß jede der beiden Gerichtsseiten von einer andern Partei ernannt war. Die Partei hatte es in der Hand, nur die ihr günstigen Urteiler in das Gericht zu bringen. Es ist in Gul. 37 und 266 und in Fr. X. 14 lediglich verboten, die nächsten Verwandten in das Gericht zu ernennen; im übrigen hatte jede Partei volle Freiheit, ihre Parteigänger zu Urteilern zu machen. Daß aber der Einzelne tatsächlich genug Anhänger besaß, und daß diese regelmäßig auch bereit waren, mit ihm durch dick und dünn zu gehen, das zeigen zahlreiche Berichte isländischer Sagen; diese beziehen sich allerdings größtenteils zunächst auf isländische Verhältnisse, aber gerade in diesem Punkte liegt keinerlei Anlaß vor, einen Unterschied zwischen isländischen und norwegischen Verhältnissen anzunehmen; außerdem lassen die Sagen in diesem Punkte aber auch über norwegische Verhältnisse keinen Zweifel, wie es sich aus einem gleich zu erwähnenden Falle ergeben wird. Nehmen wir nun an, daß auf jeder Seite ausgesprochene Anhänger einer der beiden Parteien saßen, so haben wir einen völlig ausreichenden Grund für eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Gerichtsseiten. Andrerseits liefert Gul. 266 eben gerade einen Beleg dafür, daß man mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten unter den Urteilern zu

rechnen hatte, selbst wenn es galt, einfache und klare Rechtsvorschriften zur Anwendung zu bringen, und zwar Meinungsverschiedenheiten, die lediglich auf der verschiedenen Stellung der Urteiler zu den Parteien beruhten.

Erweist sich danach die Ansicht, daß alle drei Gerichte mit denselben Urteilern besetzt waren, als die begründetere, so hat doch auch diese Ansicht mit einer Schwierigkeit zu kämpfen. Man pflegt anzunehmen, daß ursprünglich im germanischen Recht zum Zustandekommen eines Urteils Einstimmigkeit erforderlich gewesen sei. Im skiladómr bedarf es nun aber nach Gul. 266 nicht der Einstimmigkeit, sondern es genügt einfache Majorität. Es wäre auffallend, wenn in diesen mutmaßlich uralten Privatgerichten eine wirkliche Abweichung von dem wahrscheinlich gleichfalls uralten Prinzip der Einstimmigkeit zu Gunsten des Majoritätsprinzips vorliegen sollte. Dieses auffallende Resultat wird nun vermieden, wenn man jede der beiden Gerichtsseiten als etwas Selbständiges ansieht. Es ist an sich schon nicht wahrscheinlich, daß die beiden Gerichtsseiten, die aus den Anhängern zweier mit einander verfeindeter Parteien bestanden, mit einander in eine Beratung eingetreten wären, zumal die Prozesse damals noch viel mehr als heutzutage mit Einsetzung der ganzen Persönlichkeit geführt wurden und infolgedessen eine viel tiefer gehende Feindschaft zwischen den Parteien und entsprechend auch zwischen den Anhängern der Parteien hervorriefen. Es wäre demnach anzunehmen, daß jede Gerichtsseite ihr eigenes Urteil abgab. Ergab sich dann auf einer Seite keine Einstimmigkeit, so kam auf dieser Seite ein Urteil nicht zustande, und die Folge war, daß das Urteil der Gegenseite als das einzig vorhandene durchschlug. Dieses Resultat wird dadurch im hohen Grade wahrscheinlich gemacht, daß in mehreren Fällen nur die eine Seite des Gerichts zum Urteil kommt und dieses Urteil dann doch als vollwirksam behandelt wird. Dieser Fall liegt zunächst ganz deutlich in Gul. 269 vor, wo der Beklagte zwar die Mitwirkung bei der Besetzung des Privatgerichts versprochen, sein Versprechen aber nicht erfüllt hat. In diesem Falle urteilen lediglich die vom Kläger eingesetzten Urteiler über dessen Anspruch, und ihr

Urteil gilt als genügend. In ähnlicher Weise urteilen auch in Fr. XII. 8 lediglich die zwölf vom Kläger eingesetzten Urteiler; daß hier die vom beklagtischen Pächter eingesetzten nicht mit urteilen, ergibt sich daraus, daß die klägerischen Urteiler ihnen eine Wette über die Richtigkeit ihres Urteils anbieten sollen, was doch wohl kaum möglich wäre, wenn sie sich ihrem Urteil angeschlossen hätten; daß sie sich aber auch nicht im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen haben, ergibt sich daraus, daß das Angebot der Wette nur als Formsache behandelt wird. Verwandt liegt die Sache auch in Fr. X. 11 und 12, insofern es auch hier lediglich vom Kläger ernannte Urteiler sind, die über den klägerischen Anspruch entscheiden, wenngleich hier die Hälfte der Urteiler an Stelle der fehlenden beklagtischen Urteiler ernannt ist. Nun nimmt allerdings Hertzberg, Grundtraekkerne S. 19 an, daß der Beklagte schon vor dem Termin sechs Urteiler ernannt habe, die sich eingefunden hätten, ohne daß der Beklagte selbst erschienen wäre, und die dann von dem Kläger in das Gericht eingesetzt wären. Er ist zu dieser Auffassung wohl hauptsächlich durch den Schlußsatz in Fr. X. 11 veranlaßt. Wir haben oben im § 2 Seite 16 in der Anmerkung bereits zwei verschiedene Möglichkeiten der Auslegung dieses Schlußsatzes angegeben; wenn nur eine der beiden als zulässig anzusehen ist, so ist damit eine Benutzung der Stelle zu Gunsten der Ansicht Hertzbergs ausgeschlossen. Im übrigen aber sprechen doch auch mancherlei Gründe gegen die Ansicht Hertzbergs. Wenn die Urteiler schon vor dem Termin zu ernennen waren, so konnte diese Ernennung nur ein streng formeller Akt sein, ein solcher aber wäre sicherlich nicht unerwähnt geblieben, zumal es auch wohl schwerlich zu vermeiden gewesen wäre, die Gegenpartei bei der Ernennung zuzuziehen, wenn sie, wie Hertzberg es annimmt, nachher in der Lage sein sollte, auf Grund dieser Ernennung ihrerseits das Gericht zu besetzen. Sodann aber war es doch sicherlich ein äußerst seltener Fall, daß die Partei selbst nicht erschien, wohl aber die von ihr ernannten Urteiler; wenn der Beklagte Veranlassung zu haben glaubte, selbst nicht zu erscheinen, so hatte er regelmäßig auch wohl keinen Anlaß, seine

Urteiler zum Termin zu entsenden. Schließlich dürfte doch auch die Analogie von Gul. 269 in Rechnung zu ziehen sein; noch mehr aber die Analogie der im D. N. III. 122 abgedruckten Urkunde; hier ist der Vorgang durchaus den Vorschriften von Fr. X. 11 entsprechend; und hier sind offenbar die zweiten sechs Urteiler, die der Kläger in das Gericht ernennt, nicht vom Beklagten vorher ausgewählt. Ein weiterer Anhaltspunkt für die Selbständigkeit der beiden Urteilsseiten dürfte es sein, wenn in Gul. 37 die von einer Partei ernannte Urteilsseite geradezu als sein Gericht (sínn dómr) bezeichnet wird. Schließlich aber gewährt Gul. 37 auch noch einen andern Anhaltspunkt. Fast an allen Stellen, wo vom Privatgericht ausführlicher die Rede ist (Gul. 37 und 266 und Fr. X. 15), wird gesagt, daß, wenn sich auch nur e i n Urteiler einer Seite erhebt, seine Partei als unterlegen gilt. Soweit sich diese Vorschrift für das dritte Gericht findet, ließe sie sich vielleicht aus dem Gegensatz der beiden ersten Gerichte oder aber daraus erklären, daß nun das der andern Partei günstige Urteil die Majorität erlangt hätte. Diese Erklärungen passen also vielleicht auf Gul. 266 und Fr. X. 15, nicht aber auf Gul. 37. Hier ist von vornherein nur von e i n e m Gericht die Rede; der dort behandelte Prozeß verträgt auch schlechterdings nicht eine Verhandlung in drei verschiedenen Terminen. Und doch findet sich auch hier dasselbe Verbot für die Urteiler, sich nicht von ihren Plätzen zu erheben, und auch dieselbe Androhung des Prozeßverlustes, die sich hier ganz unzweifelhaft nur auf die Partei beziehen kann, die den Urteiler ernannt hat. Erklären läßt sich diese Vorschrift nur aus einer weitgehenden Selbständigkeit einer jeden Urteilsseite. Wäre das Privatgericht als ein Ganzes aufgefaßt, so würde durch das Aufstehen eines Urteilers ein weiteres Funktionieren des ganzen Gerichts unmöglich gemacht; in der Tat wird aber nur die eine Gerichtsseite lahm gelegt, und die Folge ist, daß die Partei, die diese Gerichtsseite ernannt hat, unterliegt, weil es ihr an der nötigen Vertretung im Privatgericht fehlt. Man wird annehmen dürfen, daß das völlig gleich geartete Verbot in Gul. 266 und Fr. X. 15 auch aus denselben Motiven wie in Gul. 37 entsprungen ist. Damit haben wir

zugleich einen weiteren Anhaltspunkt dafür gefunden, daß es sowohl in Gul. 266 wie in Fr. X. 15 der Gegensatz der Ernennung, und nicht der des ersten und zweiten Gerichts ist, der in der Wette zum Ausdruck kommt. Und wenn es in Fr. X. 15 heißt: En ef madr rís ór dómi annarstveggja. þá er dómr únýtr, so bedeutet dómr demnach auch hier nicht sowohl das erste oder zweite Gericht, als vielmehr die Gerichtsseite des dritten Gerichts.

Die Annahme der Selbständigkeit der beiden Gerichtsseiten löst aber auch noch eine weitere Schwierigkeit, mit der die hier vertretene Ansicht sich auseinanderzusetzen hat. Wenn die drei Gerichte identisch sind, so versteht man zunächst nicht recht, wie in Gul. 266 dieselben Urteiler im ersten Termin dem Kläger das umstrittene Land zusprechen und im dritten Termin über diesen Punkt sich in der lebhaftesten Meinungsverschiedenheit befinden können. Warum, so könnte man fragen, weigern sich denn nicht gleich im ersten Termin die beklagtischen Urteiler, zu dem dem Kläger günstigen Votum ihre Zustimmung zu geben? Die Erklärung dürfte darin zu finden sein, daß die Fällung des dem Kläger günstigen Urteils entweder allein oder doch in erster Linie den klägerischen Urteilern oblag. Der Vorgang bei der Fällung des Urteils des Privatgerichts ist für uns allerdings ziemlich in Dunkel gehüllt, und die Schwierigkeiten sind für uns besonders erhebliche, weil wir von den uns geläufigen Anschauungen, die uns nur zu leicht als allgemein maßgebliche erscheinen, möglichst absehen müssen. Sollte nun die Annahme, daß nur die klägerischen Urteiler bei der Urteilsfällung im ersten Gericht mitwirkten, als zu weit gegangen und zu wenig begründet erscheinen, so kann man sich doch den Vorgang etwa derartig vorstellen: die Fällung des Urteils war höchstwahrscheinlich wie alle Prozeßhandlungen ein streng formaler Akt; dafür spricht einmal die Analogie der sonstigen Prozeßhandlungen und sodann die Analogie des isländischen Rechts, wo in jedem Gericht einer der Urteiler eigens zum Aufsagen des Urteils bestellt wird und auch für das Aufsagen des Urteils ein Formular gegeben wird. Der eigentlich maßgebende Akt bei der Fällung des Urteils war demnach Sache eines

Einzelnen. Nun ist es aber durchaus wahrscheinlich, daß dieser formelle Akt nur durch einen andern formellen Akt in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt werden konnte. War aber das Aufsagen des Urteils zu Gunsten des Klägers Sache eines der von ihm ernannten Urteiler, wofür wir eine gleich zu erwähnende Analogie im isländischen Recht vorfinden, so war umgekehrt das Aufsagen eines Urteils zu Gunsten des Beklagten Sache eines der vom Beklagten ernannten Urteiler. Zu einem solchen Akt waren jedoch die letzteren am Ende des ersten Termins noch gar nicht in der Lage, weil der Beklagte noch gar nicht zum Wort gekommen war und es demnach an jeder Grundlage für ein dem Beklagten günstiges Urteil fehlte. Die beklagtischen Urteiler waren also nicht in der Lage, dem von einem klägerischen Urteiler aufgesagten Urteil ihrerseits ein Urteil entgegenzusetzen, und es mußte deshalb bei dem zu Gunsten des Klägers aufgesagten Urteil sein Bewenden haben.

So zeigt uns die Verfassung der altnorwegischen Privatgerichte, daß man sich eventuell nicht scheute, ein lediglich vom Kläger nach Maßgabe seiner Interessen besetztes Gericht zur Entscheidung des Prozeßes zu verwenden, und daß man irgend welche Garantien für die Unparteilichkeit des Gerichts, abgesehen von dem Ausschluß der nächsten Verwandten, nicht für erforderlich hielt. Die gewonnenen Resultate werden bestätigt durch die Beschreibung des schon oben gedachten Prozeßes in der Eigla. Die hier in Frage kommenden Worte lauten: Enn fyrir innar í hringinum sátu dómendr tólf ór Firđafylki, ok tólf ór Sygnafylki, tólf ór Hörđafylki. þær þrennar týlftir manna skyldu þar dœma um mál manna. Arinbjörn réđ þoí, hverir dómendr vóru ór Firđafylki. Enn þórđr af Aurlandi, hverir ór Sogni vóru. Vóru þeir allir einsliđs. Diese Worte lassen sich bei unbefangener Auffassung nur dahin verstehen, daß das ganze Gericht von Egil, bezw. seinen Anhängern besetzt war. Arinbjörn und þórđr waren Anhänger des Egil, die ihm zu seiner Unterstützung zum Thing gefolgt waren. Die natürlichste Auffassung der obigen Worte aber ist die, daß Arinbjörn die Ernennung der Urteiler aus dem Firđafylk und þórđr diejenige der Urteiler aus Sogn in ihrer Eigen-

schaft als Freunde des Egil besorgten; für die Annahme, daß sie etwa zufällig kraft ihrer amtlichen Stellung zur Ernennung der Urteiler berufen waren, fehlt es doch an jedem Anhaltspunkt. Daß der Gegner etwa ein Drittel der Urteiler, nämlich die aus dem Hörđafylk ernannte, ist natürlich ganz unwahrscheinlich. Die Auffassung, daß Egil alle zu ernennen hatte, wird noch verstärkt durch die Bemerkung: „Sie gehörten alle zu derselben Partei", was auf die Urteiler zu beziehen doch wohl am nächsten liegen dürfte. So erscheint denn in diesem ältesten uns überlieferten Prozeß ein Gericht, das lediglich vom Kläger und zwar, wie ausdrücklich bemerkt ist, mit seinen Anhängern besetzt ist. Damit erhalten unsere obigen Resultate eine Bestätigung darin, daß man nicht eine unparteiische Ernennung des Gerichts für die notwendige Vorbedingung einer ersprießlichen Wirksamkeit desselben erachtete, und daß jede Partei das Gericht möglichst mit ihren Anhängern zu besetzen bestrebt war. Es ergibt sich übrigens aus dem Gesagten auch, wieso wir im Vorhergehenden berechtigt waren, das in der Eigla erwähnte Gericht als Privatgericht anzusprechen.

Eine weitere Bestätigung obiger Resultate gewährt aber auch noch das isländische Recht. Das isländische Recht steht mutmaßlich den Urzuständen ferner als das norwegische Recht, wie ja auch seine Überlieferung eine jüngere ist. Die überaus klare, streng logische Ausdrucksweise der sämtlichen Handschriften des isländischen Rechtsbuches weist auf lange juristische Schulung, auf bewußte Ausgestaltung des überlieferten Rechts hin, wozu auch die vielfache Beschäftigung der Sagen mit juristischen Stoffen durchaus stimmt. Das isländische Recht macht zum großen Teil einen modernen Eindruck, und man geht wohl nicht fehl, wenn man viele modern klingende Sätze des isländischen Rechts als spätere Abänderungen des einst mit dem Stammlande gemeinsamen Rechts ansieht. Um so mehr Bedeutung gewinnt es, wenn sich auch im isländischen Recht Vorschriften finden, die der modernen Anschauung durchaus zuwiderlaufen, dahingegen zu der Rechtsauffassung stimmen, die wir für das norwegische Recht zu begründen

versuchten. Wir wiesen schon oben darauf hin, daß für das Aufsagen des Urteils eigens ein Urteiler bestimmt wird. Genauer, es kommen zwei Urteiler für diesen Akt in Betracht, nämlich die beiden, die für die beiden Parteien das Referat (reifing) gehabt haben. Jede Partei hat nämlich in dem Gericht einen Referenten, und zwar wird der ihr Referent, der sich dazu bereit erklärt; falls sich keiner bereit erklärt, haben die Urteiler bei Strafe der Landesverweisung darum zu losen (Kgb. S. 70). Das Urteil hat nun derjenige Referent aufzusagen, dessen Partei den Prozeß gewonnen hat (S. 75). Wenn aber keine Einstimmigkeit unter den Urteilern erzielt wird und infolgedessen Gerichtsspaltung eintritt, so erscheint der Referent zugleich als Wortführer der Gerichtsseite, die für seine Partei gestimmt hat, ohne daß irgendwie die Möglichkeit in Rechnung gezogen wäre, daß er der andern Gerichtsseite beigestimmt hätte (Kgb. S. 75—77). Das Rechtsbuch hält also den Fall für ausgeschlossen, daß, wenn überhaupt jemand zu Gunsten einer Partei stimmen sollte, nicht auch ihr Referent für sie stimmte. Schon daß die Übernahme des Referats als eine Art Gefälligkeit behandelt wird, mutet uns sonderbar an, noch sonderbarer entschieden aber die Auffassung, daß derjenige, der sich der Partei am meisten gefällig erweist, auch selbstverständlich mit demjenigen identisch sein muß, der die für sie günstige Rechtsauffassung vertritt. Die Auffassung, daß in der Übernahme des Referats ein Akt besonderer Gefälligkeit liegt, spricht sich auch darin aus, daß in der Bandamannasaga (edd. Andreas Hensler, Berlin 1897), S. 40, Ófeigr dem Referenten eine ganz erheblich höhere Bestechungssumme in Aussicht stellt, als den übrigen Urteilern. In den Bestimmungen der Grágás liegt zunächst insofern eine Parallele zu dem altnorwegischen Privatgericht, als auch in jener die Aufsagung des Urteils verschiedenen Personen obliegt, je nachdem es zu Gunsten der einen oder der andern Partei lautet. Sodann aber stoßen wir auch hier wieder auf die Auffassung, daß die Urteiler in einer Weise, die uns ziemlich fremd anmutet, von persönlichen Beziehungen zu den Parteien in ihrem Urteil abhängig gedacht sind, und daß diese Abhängigkeit

von der Rechtsordnung sozusagen offiziell anerkannt wird; man fürchtete anscheinend gar nicht, daß eine solche Abhängigkeit für die Rechtspflege schädliche Folgen haben könnte. Daß diese Abhängigkeit die Urteiler aber zur Entscheidung schwieriger Rechtsfragen völlig ungeeignet machte, hätte auch in jener Zeit kaum verborgen bleiben können. Daß man sie trotzdem fast völlig ignorierte, daß man fast gar keinen Wert darauf legte, auf welche Art ein Gericht zusammengesetzt war, gewährt einen Anhaltspunkt dafür, daß man die Entscheidung schwieriger Rechtsfragen nicht als Aufgabe der Gerichte betrachtete.

§ 4. Die Einstimmigkeit der Urteiler.

Nach der herrschenden Anschauung gilt die Einstimmigkeit der Urteiler für das urgermanische Recht als notwendiges Erfordernis für das Zustandekommen eines Urteils. Im norwegischen Recht stößt diese Ansicht auf einige Schwierigkeiten. Wie diese Schwierigkeiten für die Privatgerichte durch die Annahme der Selbständigkeit der beiden Gerichtsseiten zu heben seien, haben wir im vorigen Paragraphen dargelegt. Aber auch hinsichtlich der Thinggerichte stößt das Prinzip, wie schon oben angedeutet, auf Schwierigkeiten. Ziehen wir wieder das isländische Recht zur Vergleichung heran, so ist hier bei den gewöhnlichen Thinggerichten das Prinzip der Einstimmigkeit streng durchgeführt. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als dem isländischen Recht das Prinzip der Majorität anderweitig auch sehr wohl bekannt ist, z. B. im Fünfergericht, in der Lögretta (Kgb. 214 vgl. dazu Maurer, Die Rechtsrichtung in Island, in der Münchener Festgabe für J. W. Planck 1887), und im Wiesengerichte (Kgb. S. 86), und als ferner die isländischen Thinggerichte mit einer fest bestimmten Anzahl von Urteilern besetzt waren, in ihnen also viel eher die Feststellung der Majorität möglich war als in den unorganisierten norwegischen Thinggerichten. Die Analogie der isländischen Verhältnisse spricht also dafür, daß auch in den norwegischen Thinggerichten nicht die Majorität entschied. Trotzdem ist aber, wie oben schon angedeutet, in Gul. 35 und 266 und Fr. X. 30 die Möglichkeit eines Volksthingsurteils voraus-

gesetzt, auch wenn nachher ein Viertel der Thinggenossen seiner abweisenden Meinung durch Verlassen des Things Ausdruck gibt. Wie läßt sich diese Stelle anders erklären, als durch das Walten des Majoritätsprinzips? Wir greifen zurück auf unsere obige Behauptung, daß das Wesentliche des Urteils das Aufsagen der Urteilsformel war. Wie der ganze Prozeß sich in strengen Formen bewegte, so auch höchstwahrscheinlich die Verkündung des Urteils. Auch im Thinggericht mußte also wie im Privatgericht ein einzelner tätig werden, um den Formalakt der Urteilsaufsagung zu vollziehen. Das isländische Recht schreibt einen solchen Formalakt der Urteilsaufsagung auch ausdrücklich vor. Wenn nun aber im isländischen Gericht weiter vorgeschrieben ist, daß die übrigen Urteiler in formeller Weise ihre Zustimmung erklären sollen, so hat ein solcher Formalakt für die unorganisierten norwegischen Thinggerichte, die von einer wahrscheinlich recht erheblichen, der Zahl nach ganz unbestimmten Menschenmenge gebildet wurden, sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich, und die Vorschrift des isländischen Rechts ließe sich als eine auf logische Gründe gestützte, gewohnheitsrechtliche oder gesetzliche Neuerung ganz gut erklären. Jedenfalls aber liegt auch im isländischen Recht noch der Schwerpunkt nicht, wie im modernen Gericht, in der Beratung, sondern in der Vornahme von Formalakten seitens einzelner Urteiler, und als der wichtigste Formalakt tritt auch hier noch deutlich das Aufsagen des Urteils hervor. Über die Person derer, denen es nach urgermanischer Rechtsanschauung zustand, auf dem Thing das Wort zum Aufsagen des Urteils zu ergreifen, dürfte uns nun vielleicht die bekannte Stelle in Kap. XI der Germania des Tacitus Aufklärung geben, wo über die germanische Volksversammlung berichtet wird: Rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur. Demnach war es also, wie die Stelle auch allgemein verstanden wird, lediglich Sache einzelner, auf dem Thing das Wort zu ergreifen, und es liegt kein Grund vor, von diesem Grundsatz eine Ausnahme für den Fall anzunehmen, daß das Thing als Gerichtsversammlung fungierte. Hatten aber nur einzelne das Recht, das

3*

Wort zu ergreifen, so konnte auch von einer namentlichen Abstimmung, wie sie in Island bestand, nicht die Rede sein. Nehmen wir nun an, daß die von Tacitus mitgeteilten urgermanischen Grundsätze im norwegischen Recht noch lebendig waren, so bietet sich uns eine Erklärung der fraglichen Stellen. Bei der Fällung des Urteils traten nur einzelne Thinggenossen in Tätigkeit, während die große Masse sich passiv dabei verhielt; die Fällung des Urteils bestand im Aufsagen der Urteilsformel. Vielleicht versicherte sich im einzelnen Falle der dazu Berufene vorher erst der Zustimmung der übrigen Thinggenossen, vielleicht verließ er sich auch lediglich auf seine Rechtskenntnis oder auf sein Ansehen. Jedenfalls blieb seine Tätigkeit vor der Urteilsaufsagung latent, und von formeller Bedeutung war lediglich diese selbst. War diese dann innerhalb der durch Recht oder Sitte gezogenen Kompetenz erfolgt, so lag jedenfalls ein Urteil vor, bei dem sich die Parteien beruhigen konnten, wie das unsere Stelle trotz nachher hervortretender Meinungsverschiedenheiten voraussetzt. Und dieses Urteil war dann anfechtbar, wenn sich auf formellem Wege feststellen ließ, entweder daß nicht alle mit dem Urteil einverstanden waren, oder aber daß ein bestimmter Teil der Thinggenossen eine abweichende Meinung vertrat. Diese formelle Feststellung erfolgte dann eben dadurch, daß die unterlegene Partei ihre Anhänger sammelte und mit ihnen das Thing verließ. Es scheint übrigens, daß nicht diese Formalität des Verlassen des Things als charakteristisch für das Volksthing hervorgehoben werden soll, sondern nur die große Anzahl der Thinggenossen, die sich der unterlegenen Partei anschlossen. Es ist deshalb anzunehmen, daß für das Bezirksthing, wo jeder Mangel an Einstimmigkeit genügte, um den Instanzenzug zu rechtfertigen, dieselbe Formalität galt, um eine Meinungsverschiedenheit zu konstatieren.[1])

---

[1]) Eine andere Bedeutung legt Hertzberg der Förmlichkeit des sich Fortbegebens bei, indem er (Grundtrækkerne S. 177) annimmt, daß auf diese Weise die für das Urteil erforderliche Einstimmigkeit erzielt wurde. Allein das würde bedeuten, daß der Sieg der Mehrheit geradezu von der Gefälligkeit der Minderheit abhängig war. Wollte die Minderheit den Sieg der Mehrheit hindern, so brauchte sie sich nur einfach ganz passiv zu verhalten, und es konnte von dem Zu-

Es läßt sich nun aber auch eine Vermutung darüber aufstellen, wer in den norwegischen Thinggerichten die zur Aufsage des Urteils Berufenen waren. Wir dürfen wohl davon ausgehen, daß die Entwicklung der Thinggerichte in den verschiedenen nordgermanischen Rechten keine völlig verschiedenen Wege eingeschlagen hat, sondern daß sie bis zu einem ziemlich hohen Grade parallel gelaufen ist. Nun sehen wir im altschwedischen Recht schon früh die urteilende Thinggemeinde durch den Einzelurteiler ersetzt, der sein Urteil vor versammelter Thinggemeinde fällt. Dieser Einzelurteiler heißt in Schweden laghmann und bezw. hæraþshöfþingi. Das Amt des dem schwedischen laghmann entsprechenden norwegischen lögmaðr läßt sich nach Maurers Untersuchungen (Das Alter des Gesetzessprecheramtes in Norwegen in der Münchener Festgabe für Arndt 1875) auch in Norwegen ziemlich weit zurückverfolgen, ohne daß der lögmaðr als Urteiler eine ähnliche offizielle Stellung eingenommen hätte wie in Schweden; auch erscheint der lögmaðr auf dem Thing in Norwegen meist in der Mehrzahl, während es in Schweden für jedes Volkland nur einen gab. Geht man nun davon aus, daß seine Stellung in Norwegen und in Schweden möglichst ähnlich war, so gelangt man zu der Vermutung, daß die norwegischen lögmenn auf dem Thing t a t s ä c h l i c h eine ähnliche Funktion ausübten wie in Schweden, daß sie in Norwegen wie in Schweden berufen waren, das Urteil aufzusagen, und daß man dieses Verhältnis in den beiden Ländern nur r e c h t l i c h verschieden charakterisierte, indem man in Schweden den Formalakt der Urteilsaufsagung und in Norwegen die zur Gültigkeit

---

standekommen eines Urteils nicht die Rede sein; es ist nicht recht erfindlich, was die Minderheit zu diesem ihrem Interesse schnurstracks zuwiderlaufenden Verhalten veranlassen sollte. Bestand eine dahingehende Rechtsvorschrift, so war das lediglich eine Umschreibung des Majoritätsprinzips; dann hätte es schließlich aber doch näher gelegen, das Majoritätsprinzip unmittelbar anzuerkennen. War es aber die Furcht vor Waffengewalt, so war das ein Moment, das sicherlich von der gesetzgebenden Gewalt nicht zum Mittel für ihre Pläne benutzt wäre, wo diese das dringendste Interesse daran hatte, den Frieden auf dem Thing zu wahren, ein Interesse, das auch häufig genug in unseren Rechtsbüchern zu Tage tritt.

des Urteils erforderliche Anwesenheit der Thinggenossen als das Wesentliche ansah, wozu man in Norwegen um so mehr Veranlassung hatte, als hier mehrere lögmenn nebeneinander zur Urteilsaufsagung berufen waren.[1])

Sind die obigen Ausführungen richtig, so ergibt sich aus denselben, daß in den norwegischen Gerichten das Majoritätsprinzip noch in keiner Weise Platz gegriffen hatte. Allerdings ist es auch nicht das Prinzip der Einstimmigkeit, zu dem wir gelangt sind. Aber wenn das Prinzip der Majorität auf fortgeschrittenere, kompliziertere Verhältnisse schließen läßt als das Prinzip der Einstimmigkeit, so führt das für die norwegischen Thinggerichte angenommene Verfahren auf noch urwüchsigere Zustände zurück als das Prinzip der Einstimmigkeit, insofern es hier noch völlig an einer Abstimmung fehlt, und zwar deshalb, weil die Organisation zu mangelhaft ist, um eine Abstimmung zuzulassen. Die gewonnenen Resultate gestatten nun aber einen Schluß auf die Aufgaben, die von den norwegischen Gerichten zu lösen waren. Schon das Prinzip der Einstimmigkeit, wie es in Island bestand, läßt darauf schließen, daß man von den Gerichten die Lösung komplizierterer Aufgaben nicht verlangte. Denn man würde sich nicht lange der Erkenntnis haben verschließen können, daß in komplizierteren juristischen Fragen die Meinungen regelmäßig auseinander zu gehen pflegen. So hat man denn auch in den neu geschaffenen Institutionen, denen man schwierigere Aufgaben zudachte, insbesondere im Fünfergericht und in der Lögretta, das Majoritätsprinzip zur Geltung gebracht. Noch weniger kann es sich aber um Lösung schwierigerer Aufgaben im norwegischen Thinggericht gehandelt haben, wenn man hier das Urteil eines einzelnen Mannes als das Urteil aller Thinggenossen auffassen und behandeln konnte, ohne daß eine Möglichkeit

---

[1]) Aus dem dem norwegischen Recht noch näher verwandten isländischen Recht den lögsögumadr zum Vergleiche heranzuziehen dürfte sich deshalb nicht empfehlen, weil in Island die Versammlung der Thinggemeinde als Organ des Gemeinwesens gänzlich abhanden gekommen war, und sich deshalb auch die ursprüngliche Stellung des Gesetzessprechers als eines Organes der Versammlung aller Thinggenossen in nicht unerheblicher Weise verändert hatte.

gegeben war, dieses Urteil, wenn es allgemein mißfiel, innerhalb desselben Thinggerichts zu kassieren. Ein solcher Sachverhalt war nur möglich, wenn man ursprünglich davon ausging, daß die zu entscheidenden Fragen regelmäßig so einfach seien, daß eine Meinungsverschiedenheit nicht in Frage komme, und daß das aufzusagende Urteil in erster Linie eine Bedeutung als Formalakt besitze. Wenn diese Bedeutung des Urteils als maßgebend galt, so erklärt es sich um so leichter, warum es als ein Urteil aller Thinggenossen, und nicht bloß des zur Aufsagung Berufenen angesehen wurde, da für den Formalakt die passive Anwesenheit der Thinggenossen noch mehr ins Gewicht fiel als die aktive Tätigkeit der Urteilsaufsagung. Eine Bestätigung des Gesagten gewährt übrigens auch noch der Umstand, daß man auch in Norwegen andere Wege einschlug, nämlich Entscheidung nach dem Majoritätsprinzip oder durch einen selbständigen, unabhängig von der Thingversammlung dastehenden Einzelurteiler, sobald es sich um schwierigere Aufgaben handelte. Die Abwägung der Zeugenaussagen gegeneinander erfolgt nach Gul. 266 und Fr. X. 15 nach einem rein formellen Prinzip, nämlich einfach nach der Zahl. Dieses Prinzip stellte sich jedoch anscheinend sehr bald als ungenügend heraus, und so finden wir bereits in Fr. XIII. 24 das Majoritätsprinzip zur Anwendung gebracht in einer Bestimmung, die sich durch ihre Schlußworte mit Deutlichkeit als Neuerung charakterisiert. Die Parteien sollen je sechs der tüchtigsten und ältesten Bauern aus dem Bezirk auswählen, die nach Majorität über den Wert der einander widersprechenden Zeugenaussagen entscheiden sollen. Den andern Weg, einen Einzelurteiler entscheiden zu lassen, finden wir in N. L. VI. 8 eingeschlagen; an die Stelle der Vorschrift, daß die Zahl entscheiden soll, ist die Bestimmung getreten, daß der lögmadr entscheiden soll, wessen Zeugnis mehr Glauben verdient.

§ 5. Die Rechtskraft des Urteils.

Es ist oben auf Grund der Urkunden der Nachweis erbracht, daß die Lögmannsurteile der späteren Zeit keine Rechtskraft besaßen. Es handelt sich hier um die Frage, wie es in diesem Punkte mit den Urteilern der Privat- und

Thinggerichte stand. Wenn hier von der Rechtskraft eines Urteils die Rede ist, so handelt es sich stets nur um das, was man heutzutage die materielle Rechtskraft nennt. Die formelle Rechtskraft im Sinne des heutigen Prozeßrechts, d. h. die Unanfechtbarkeit durch Rechtsmittel, spielt im altgermanischen Prozeß kaum eine Rolle, weil ein eigentlicher Instanzenzug entweder nicht vorhanden oder doch in einer von dem modernen Instanzenzug gänzlich verschiedenen Weise geregelt war. Wenn also hier von Rechtskraft die Rede ist, so bedeutet das stets, daß das Urteil in formeller Weise materielles Recht machte. Daß ein Urteil formell Recht unter den Parteien macht, heißt erstens, daß es für die Zukunft als Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses zu behandeln ist, ohne daß es möglich oder nötig wäre, auf das früher bestehende, das Urteil begründende Rechtsverhältnis zurückzukommen, und zweitens daß eine Abänderung des ergangenen Urteils, außer im ordentlichen Instanzenzuge, in der Regel ausgeschlossen ist. Die formelle Wirksamkeit des Urteils beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen und kann mit dem materiellen Recht leicht in Widerspruch treten, da es immerhin möglich ist, daß ein Urteil auf falschen oder ungenügenden Grundlagen beruht, oder sonst mit der wahren Rechtslage im Widerspruch steht. Rechtssätze, die, aus Zweckmäßigkeitsgründen entspringend, dem Gerechtigkeitsideal an sich zuwider sind, haben nun nicht die Vermutung für sich, daß sie sich in verschiedenen Rechten unabhängig von einander gleich gestaltet haben; denn die Vermittlung zwischen Zweckmäßigkeitsrücksichten und dem Gerechtigkeitsideale läßt sich in der Regel auf unendlich viel verschiedenen Wegen bewerkstelligen. Finden wir nun in einem Recht zu einer bestimmten Zeit einen derartigen Rechtssatz vor, zu einer früheren Zeit aber nicht, so besteht die Vermutung, daß er in einer noch früheren Zeit desgleichen nicht vorhanden gewesen ist. Denn andernfalls hätte die Entwicklung in dem fraglichen Rechtsgebiete eine Kurve beschrieben, was sehr wenig wahrscheinlich ist, besonders wenn die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eine stetige gewesen ist, wie es in Norwegen zweifellos der

Fall war. Nun besteht im modernen norwegischen Recht die formelle Wirksamkeit des Urteils wie in allen übrigen modernen Rechten, teils auf Grund der Einwirkung des Römischen Rechts, teils auch, weil eben die modernen Bedürfnisse einem derartigen Rechtsinstitut wie überall so auch in Norwegen entgegen kamen. Fehlt nun ein derartiges Rechtsinstitut im 14. Jahrhundert in Norwegen, so dürfen wir annehmen, daß es auch zu einer Zeit fehlte, die noch weiter von der Jetztzeit abliegt, und in der also auch die Verhältnisse noch weiter von den modernen abstanden.

Nun kommt aber auch noch hinzu, daß die Lögmannsurteile des späteren Mittelalters den modernen Urteilen in jeder Beziehung ungleich näher stehen als die Urteile der Privat- und Thinggerichte; wenn sie sich nun hinsichtlich der Rechtskraft von den modernen Urteilen noch unterscheiden, so ist nicht anzunehmen, daß gerade in dieser Beziehung die Urteile der Privat- und Thinggerichte mit den modernen Urteilen übereinstimmen. Ferner aber waren die Lögmannsgerichte auch schon viel besser darauf eingerichtet, schwierige Rechtsfragen in verständiger Weise zu entscheiden; und je mehr sie die Gewähr boten, daß ihre Entscheidungen wirklich juristischen Wert besaßen, um so näher lag es, dieselben auch mit formeller Kraft auszurüsten, wenn man dergleichen schon von früher her gewohnt war.

Gelangen wir auf Grund dieser Erwägung zu dem Schluß, daß im ältesten norwegischen Recht eine Rechtskraft der Urteile im modernen Sinne nicht bekannt war, so finden wir dieses Resultat auch durch verschiedene Quellenstellen aus jener Zeit durchaus bestätigt. Wir haben oben im § 2 bei Besprechung von Gul. 266 und Fr. X. 12 bereits darauf hingewiesen, daß hier im ersten Termin ein Urteil erlassen wird, das den Anspruch des Klägers im vollen Umfange anerkennt, daß bei diesem Urteil aber gleich die Wiederaufhebung für den Fall, daß der Beklagte bessere Beweismittel besitzt, in Aussicht genommen ist. Wir haben also hier den Fall, daß ein Urteil mit Rücksicht auf die materielle Rechtslage nachträglich wieder abgeändert wird, mithin keinerlei formelle Rechtswirksamkeit entfaltet, und

da die Abänderung von vornherein in Aussicht genommen ist, auch nicht entfalten soll. Das Urteil unterscheidet sich aufs deutlichste von einem Zwischenurteil im modernen Sinne. Für das Zwischenurteil ist es gerade charakteristisch, daß es für den Teil des Prozesses, über den es entscheidet, endgültig ist, und daß es nur insoweit ergeht, als die Angriffs- und Verteidigungsmittel hinsichtlich dieses Teiles erschöpft sind. Das Urteil im ersten Termin des privatgerichtlichen Verfahrens im altnorwegischen Recht ergeht aber, nachdem überhaupt nur erst eine Partei gehört ist, und hat keineswegs die Absicht, hinsichtlich eines Teiles des Prozesses endgültig zu sein, da es sich ja gar nicht über einen Teil des Prozesses, sondern gleich über das Ganze ausspricht. Das fragliche Urteil bildet auch in keiner Weise wie das moderne Zwischenurteil mit formeller Kraft die Grundlage für das weitere Verfahren. Es bedeutet lediglich einen prozessualen Einschnitt, insofern es ergeht, nachdem das klägerische Vorbringen beendigt ist. Von modernen Urteilen dürfte es vielleicht am meisten dem Versäumnisurteil ähneln, insofern auch dieses ohne Prüfung der materiellen Rechtslage der Aufhebung unterliegt. Allein das Versäumnisurteil soll doch in Rechtskraft übergehen, wenn kein Einspruch gegen dasselbe erhoben wird, und dieses Übergehen in Rechtskraft ist von vornherein beim Erlaß des Urteils in Aussicht genommen; tritt die Rechtskraft ein, so schafft das Versäumnisurteil wie jedes andere Urteil formelles Recht unter den Parteien. Eine solche Absicht fehlt aber gänzlich bei dem hier in Rede stehenden Urteil. Bei diesem ist vielmehr in Aussicht genommen, daß im zweiten Termin auch der Beklagte Beweismittel produziert, und daß in einem dritten Termin zu entscheiden ist, wessen Beweismittel besser sind. Die Absicht des fraglichen Urteils geht also in keiner Weise dahin, unter den Parteien formelle Wahrheit zu schaffen. Ist aber bei diesem Urteil die Möglichkeit, in Rechtskraft überzugehen, durch die Sachlage regelmäßig ausgeschlossen, so darf man daraus den Schluß ziehen, daß auch solche Urteile nicht in Rechtskraft übergingen, bei denen es die Sachlage an sich zugelassen hätte.

Einen andersartigen Beleg dafür, daß die Urteile der Privatgerichte keine Rechtskraft besaßen, liefert Gul. 269. Hier ist die Sachlage, wie oben ausgeführt, die, daß der Kläger bei der Kontumaz des Beklagten ein Urteil des Privatgerichts erhalten hat und nun auf Grund dieses Urteils das Verfahren auf dem Thing fortsetzt. Das Auffallende ist nun, daß er auf dem Thing nicht einfach das Urteil des Privatgerichts nachweisen, sondern das ganze vor dem Privatgerichte stattgehabte Verfahren mit Zeugen belegen muß. Man darf auch wohl annehmen, daß der Entscheidung des Thinggerichtes der klägerische Anspruch in seinem vollen Umfange unterlag und nicht etwa nur die formelle Korrektheit der Prozeßführung. Zwar ist nur von rétt sókn die Rede; aber eine richtige Prozeßführung war eben nach altnorwegischem wie überhaupt altgermanischem Recht bei dem formellen Charakter der Beweismittel nur möglich, wenn der Anspruch materiell gerechtfertigt war. Wenn ein Zeuge versagte, so konnte eben von einer richtigen Prozeßführung nicht mehr die Rede sein. Man wird also annehmen dürfen, daß das Urteil des Privatgerichts in keiner Richtung als formell maßgebliche Grundlage des thinggerichtlichen Verfahrens diente. Das Urteil hat demnach nicht formelles Recht unter den Parteien geschaffen, vielmehr unterliegt der Kognition des Thinggerichts wieder das ganze Rechtsverhältnis, auf das sich auch das Urteil des Privatgerichts stützte, ohne daß dieses Rechtsverhältnis durch das Urteil des Privatgerichts ein materiell anderes geworden wäre.

Wir besitzen sodann noch eine bisher nicht erwähnte Stelle des Frostuthingsbuchs (V. 47), die auch in das neuere Landrecht übergegangen ist (N. L. I. 6), die einen unmittelbaren Beleg für die mangelnde Rechtskraft hinsichtlich der Urteile der obersten Instanz, der Lögretta, bietet. In der fraglichen Stelle ist vorgeschrieben, daß, wenn man glaubt, daß das Urteil der Lögretta auf falschen Grundlagen beruhe, man es trotzdem nicht verletzen, dahingegen die Freiheit haben soll, die Sache im nächsten Jahr abermals bei der Lögretta anhängig zu machen.[1]) Unterliegt man dann

[1]) En ef annarrtveggja frýr á lút sínn, þá er mál kemr heim í herad, ok kallar rangt vera uppboret fyrir lögrettumenn, þá skal þó

abermals, so verfällt eine Prozeßstrafe. Wenngleich nun diese Vorschrift vielleicht eine Neuerung enthält, da sie im Fr. in sehr äußerlicher Weise in eine völlig fremde Materie eingeschaltet ist und dementsprechend auch in N. L. in einem ganz andern Zusammenhang erscheint, wenngleich ferner die Möglichkeit vorläge, daß für die moderner organisierte Lögretta ein anderes Recht gegolten hätte als für die Privatgerichte und die Thinggerichte in ihrer ursprünglichen unorganisierten Form, so scheint doch das Hauptgewicht der Stelle auf der vorläufigen Unverletzlichkeit des Lögrettaurteils zu liegen, und die Möglichkeit der Abänderung erscheint mehr als etwas Selbstverständliches, Gewohntes, so daß die Stelle als Beispiel für den Mangel der Rechtskraft auch über das Gebiet der Lögretta hinaus Beweiskraft besitzen dürfte.

Aus den angeführten Stellen in Verbindung mit dem, was sich aus den Urkunden für die etwas spätere Zeit ergeben hat, dürfte hervorgehen, daß ein ergangenes Urteil keine der Parteien hinderte, den Rechtsstreit aufs neue anhängig zu machen, neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen und geltend zu machen, daß der Rechtsstreit vormals unrichtig entschieden sei. Wenn aber das Urteil materielle Rechtskraft nicht besaß, so ergibt sich daraus, daß ein die Klage abweisendes Urteil überhaupt keine praktische Bedeutung hatte. Das dem Klagantrag entsprechende Urteil hatte, auch wenn es nicht endgültig war, sondern jederzeit wieder abgeändert werden konnte, doch jedenfalls die praktische Bedeutung, daß man auf Grund desselben die Zwangsvollstreckung ins Werk setzen und sie jedenfalls so lange fortsetzen konnte, als nicht auf Grund einer Erneuerung der Verhandlung eine Abänderung des Urteils erzielt war. Für das negative, die Klage abweisende Urteil ergibt sich aber keine analoge praktische Verwertbarkeit. Der praktische Wert eines die Klage abweisenden Erkenntnisses beruht heutzutage darauf, daß die Klage nicht nochmals erhoben werden kann, und daß dem Kläger in

---

eigi dômi bregda sektalaust; en hann mâ stefna hit næsta âr eptir er mâlit â við hann til Frostuþings, ok hafi þâ mâl sitt upp hvárrtveggja.

diesem Falle die exceptio rei iudicatae entgegensteht. Einen weiteren praktischen Wert besitzt das die Klage abweisende Urteil nicht. Da dieser für das altnorwegische Recht wegen des Mangels der Rechtskraft in Wegfall kommt, so ergibt sich, daß das die Klage abweisende Urteil praktischen Wert überhaupt nicht haben konnte. Es enthält deshalb eine erhebliche Bestätigung unserer obigen Ergebnisse, wenn wir finden, daß das altnorwegische Recht ein solches die Klage abweisendes Urteil, das nach dem Gesagten ohne praktischen Wert sein müßte, in der Tat überhaupt nicht zu kennen scheint. Wir wiesen oben (in § 2) schon wiederholt darauf hin, daß eigentlich nur Urteile zu Gunsten des Klägers ergehen, und daß, wenn überhaupt ein Urteil ergeht, es selbstverständlich zu sein scheint, daß es zu Gunsten des Klägers ergeht. So heißt es in Gul. 35: nachdem der Kläger seine Zeugen vorgeführt hat, sollen die Thingmänner urteilen und ihm sein Geld zusprechen. Daß die Klage auch wegen Mangelhaftigkeit des klägerischen Beweises zur Abweisung gelangen könne, ist gar nicht in Aussicht genommen, obwohl doch die Möglichkeit, daß der klägerische Zeugenbeweis nicht genügte, nicht außer jeder Berechnung lag. Auch in Gul. 266 ist im ersten Termin nur davon die Rede, daß die Urteiler den Klaganspruch zusprechen, obwohl es doch auch hier an den erforderlichen Grundlagen fehlen konnte. Das Gleiche gilt von Gul. 269. In Fr. X. 12 heißt es, daß, wenn die klägerischen Zeugen genügen, die Urteiler urteilen sollen, daß der Kläger den Streitgegenstand erstritten habe. Für den entgegengesetzten Fall ist nichts vorgesehen. Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß das isländische Recht hier auf einem andern Standpunkte steht, indem dasselbe Grágás Kgb. I S. 75 auch eines abweisenden Erkenntnisses Erwähnung tut. Allein dem isländischen Recht ist im höherem Maße als irgend einem andern germanischen Recht ein Zug zu logischer Schärfe und systematischer Korrektheit eigen. Dieser Zug konnte wohl dahin führen, ein Urteil zu Gunsten des Beklagten vorzuschreiben, wenngleich dasselbe keinerlei praktische Bedeutung hatte. Außerdem hatte es insofern immerhin eine ideelle Bedeutung, als der Beklagte vermutlich ganz gern sah, wenn sein Sieg auch ausdrücklich

anerkannt wurde. Keinerlei Einwand ist aber daraus zu entnehmen, daß für die Thinggerichte in Gul. 266 ein Urteil nach beiden Seiten hin anerkannt ist; denn hier mußte ja auf alle Fälle ein Urteil über die hinterlegte Wettsumme ergehen. Eine sehr wichtige Bestätigung erhalten wir jedoch aus dem Bericht über den Prozeß des Königs Sigurd Jerusalemfahrer gegen Sigurd Hranason. Hier ist die Sachlage die, daß der König Eysteinn als Vertreter des Beklagten mehrfach mit Erfolg Unzuständigkeit des Gerichts geltend gemacht hat; diese mehrfach mit Erfolg geltend gemachte Unzuständigkeit des Gerichts ermöglicht nachher die Vereitelung der ganzen Klage. Nun würde es doch nach modernen Begriffen am nächsten liegen, daß die verschiedenen unzuständigen Gerichte die angestellte Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abwiesen, und daß der Beklagte das Seinige täte, um ein derartiges Urteil zu erhalten, und nötigenfalls die Urteiler dazu aufforderte. Es geschieht aber nichts dergleichen, sondern der Beklagte und König Eysteinn begnügen sich damit, Zeugen dafür zu benennen, daß die Klage vereitelt ist. Der Beklagte, dessen Anwalt mit allen juristischen Spitzfindigkeiten bestens bekannt ist, hat somit mindestens keinerlei Interesse, ein abweisendes Urteil zu erhalten; wahrscheinlicher jedoch ist es, daß es ein solches Urteil überhaupt gar nicht gab. Letzteres wird noch wahrscheinlicher durch den Schluß des ganzen Prozesses. Hier gehen allerdings die beiden Redaktionen, in denen uns der Prozeß überliefert ist, auseinander. Hulda, Hrokinskinna und Morkinskinna, die die von Storm, Sigurd Ranessöns Proces, Kristiania 1877, als þingasaga bezeichnete Redaktion vertreten, erzählen den Vorgang unter sich übereinstimmend, aber durchaus abweichend von der durch Eirspennill, Jofraskinna, Gullinskinna und Codex Frisianus vertretenen Redaktion, die Storm als þingaþáttr bezeichnet. Als die ursprünglichere und zuverlässigere Redaktion muß nach den Ausführungen von Storm in der Nachschrift zu seiner Ausgabe des Prozesses die þingasaga angesehen werden, indem der þingaþáttr nur ein kürzerer Auszug aus der ausführlicheren þingasaga zu sein scheint. Die þingasaga nun berichtet (Storm S. 21): nachdem der Prozeß an drei, nach der Mor-

kinskinna vier Thingen wegen Unzuständigkeit des Gerichts nicht hat zum Ziele kommen können, und nunmehr schließlich auf dem Forstuþing, dessen Zuständigkeit nicht mehr angefochten werden kann, bis zum Urteil gelangt ist, führt der König Eysteinn seine Zeugen für die geltend gemachte Unzuständigkeit der drei ersten Gerichte vor, erklärt, nach solchen Formenfehlern könne eine Sache nicht nochmals wieder vorgebracht werden, und verbietet den Urteilern unter Zeugenaufruf ein Urteil in der Sache zu fällen (Hulda: þvíat ek hygg þá lög vera. ef svá mikill yrði mismunr lögkœnsku manna, at mál yrði eytt á þrímr lögþingum ok váttar at nefndir, et þaðan af skyldi aldri verða uppreist þess máls ok eigi dómendr skyldir at dœma þat síðan. Nefndi hann þá vitni at hann bannaði dómendum at dœma þetta mál). Darauf erklärt auch der gesetzkundige Jón mörnefr, die Ansicht des Königs Eysteinn sei richtig und die begangenen Formenfehler hinderten das Zustandekommen des Urteils (Hulda: En ek verð feginn at þetta standi fyrir dóminum), womit auch König Sigurd die Sache als erledigt ansieht und sich in großem Zorn vom Thing entfernt. Den Erklärungen des Königs Eysteinn und des Jón mörnefr entsprechend wird auch keinerlei Urteil gefällt. Nach dem Bericht des þingaþáttr hingegen fordert König Eysteinn die Urteiler auf, den Beklagten schuldlos zu urteilen und so geschieht es auch (Nu kref ek lögrettu menn at dœma Sigurd syknan sakarinnar ok svá var gert). Gehen wir davon aus, daß die Fassung der þingasaga die ursprüngliche ist, so erklärt sich die Abänderung des þingaþáttr ohne Schwierigkeiten daraus, daß der Verfasser ein Isländer war, und in Island, wie wir sahen, allerdings ein Urteil zu Gunsten des Beklagten bekannt war. Allerdings ist wohl anzunehmen, daß auch der Bericht der þingasaga von einem Isländer verfaßt ist; allein es hinderte denselben ja nichts, seinen Bericht im Widerspruch mit seinem vaterländischen Recht zu gestalten, wenn derselbe in dieser Fassung der Wahrheit entsprach, während gerade umgekehrt eine solche Fassung gar nicht zu erklären wäre, wenn sie nicht mit der Wahrheit übereinstimmte. Entspricht nun aber die Fassung der þingasaga den wirklichen Ereignissen, so haben wir damit

den denkbar besten Beleg dafür, daß man in Norwegen klagabweisende Urteile nicht fällte, daß sich vielmehr, wenn der Klaganspruch nicht zugesprochen werden konnte, die Urteiler, statt die Klage abzuweisen, weigerten, überhaupt ein Urteil zu fällen.

Die vorstehend begründete Anschauung von der mangelnden Rechtskraft des Urteils wird nun allerdings vielleicht deshalb auf Widerspruch stoßen, weil es scheinen könnte, als wenn sie im scharfen Gegensatz stände zu der Annahme der streng formalen Natur des germanischen Prozeßverfahrens, eine Annahme, die durch die Untersuchungen Siegels und Brunners für das deutsche und französische Recht genauer begründet ist, und die auch zweifellos für das skandinavische Recht ihre Richtigkeit hat. Diese Annahme wird nun aber auch durch die vorstehenden Ausführungen über die Rechtskraft des Urteils in keiner Weise berührt, sondern stimmt aufs beste zu ihnen. Im modernen Recht ruht der Schwerpunkt des prozessualen Formalismus auf dem Urteil. Nun ist im Prozeß ohne einen gewissen Formalismus nicht wohl auszukommen; in irgend welcher Beziehung muß schließlich die Form für das materielle Recht ausschlaggebend werden. Aber das altgermanische Recht konnte der formellen Wirksamkeit des Urteils entraten, weil die einzelne Parteihandlung formelle Wirksamkeit besaß. Es ist aller Wahrscheinlichkeit nach urgermanisches Prinzip[1]), jede prozessuale Handlung an strenge Formen zu binden und jeden Verstoß gegen diese Formen mit materiellrechtlichen Nachteilen zu verbinden. Waren zum Teil religiöse Momente für diese Formenstrenge die Veranlassung, so scheint auch nicht selten die Idee hervorzutreten, daß diejenige Partei, die die Formen unrichtig handhabt, sich als die geistig Schwächere erwiesen habe und deshalb als unterlegen anzusehen sei.

---

[1]) Es ist allerdings auch nicht ganz selten behauptet worden, daß in vorhistorischer Zeit ein Prozeß ohne Formenzwang existiert habe, neuerdings wieder von Otto v. Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Prozeß. Wien 1898; die Gründe dieser übrigens interessanten Schrift sind aber doch kaum recht überzeugend.

Die formelle Wirksamkeit der Prozeßfehler hatte nun in der Regel zweifellos die Bedeutung, daß nicht nur der Prozeß verloren ging, sondern daß auch niemals eine Wiederaufnahme der Sache möglich war. Das zeigt z. B. auch der Prozeß des Sigurd Hranason, in dem schließlich der Kläger nicht durchdringen kann, weil er seine Klage zunächst bei verschiedenen unzuständigen Gerichten erhoben hat. Das beweist ferner auch die Analogie des isländischen Rechts in dem der endgültige Prozeßverlust auf Grund von Formenfehlern in zahllosen Fällen in den Sagen berichtet wird. Aber der endgültige Prozeßverlust zeigt sich niemals abhängig von dem Erlaß eines Urteils. Soweit der Kläger den Verstoß begangen hat, kann im norwegischen Recht von einem Urteil schon deshalb nicht die Rede sein, weil es nach dem oben Ausgeführten keine klagabweisenden Urteile gab. So liefert uns denn auch der oben gedachte Prozeß des Sigurd Hranason den besten Beleg dafür, daß die vom Kläger begangenen Prozeßfehler von Einfluß waren, auch ohne daß ein Urteil ergangen wäre. Aber auch wo beide Parteien für einen Formenfehler in Frage kamen, ist nicht davon die Rede, daß es eines Urteils bedürfe, um das Vorhandensein des Formenfehlers rechtswirksam festzustellen. In F. L. X. 15 ist vorgeschrieben, daß, wenn sich ein Urteiler erhebt, die Partei, die ihn ernannt hat, den Prozeß verloren haben soll. Zur Feststellung dieses Prozeßfehlers ist aber kein Urteil, sondern lediglich Zeugenaufruf vorgeschrieben. Auch an den Stellen, wo der Prozeßverlust für den Fall angedroht ist, daß eine Partei nach Ablehnung ihrer Verwandten oder anderweitig nicht genügend Urteiler zur Stelle hat (Gul. 37. Fr. X. 11), würde es der Verfasser des Rechtsbuches vermutlich nicht unterlassen haben, den Erlaß eines Urteils auf Grund des Formenfehlers zu erwähnen, wenn ein solches erforderlich war. Ein besonders interessanter Beleg findet sich noch im isländischen Recht. Es findet sich in der Grágás Kgb. I S. 55 die Vorschrift, daß, wenn der Kläger vergessen hat, zur Anhörung seiner Eidesleistung und seines Klagevortrages aufzufordern, dieser Formenfehler nicht ohne weiteres den Prozeßverlust nach sich ziehen soll. Es soll ihm gestattet

sein, das Versäumte nachzuholen und den Klagvortrag aufs neue zu beginnen, aber nur so lange, bis anderweitige prozessuale Handlungen (gögn) vorgenommen sind, d. h. also bis etwa ein Wahrspruch der Jury ergangen ist oder der Beklagte mit seiner Verteidigung begonnen hat. Also hier muß zwar ein weiterer Akt hinzutreten, um auf Grund des Prozeßfehlers den Prozeßverlust herbeizuführen; aber auch hier ist dieser weitere Akt nicht ein Urteil, sondern irgend ein sonstiger prozessualer Akt.

Die angeführte Bestimmung ist aber zugleich ein Beleg dafür, daß nicht jeder Formenfehler unwiderruflich den Prozeßverlust herbeiführte. In demselben Kapitel (Kgb. S. 55) finden sich dafür noch weitere Beispiele; wenn der Kläger vor dem Klagvortrag den Kalumnieneid oder die Ladungszeugen den Zeugeneid nicht geleistet haben, so ist nachträgliche Verbesserung des Fehlers nebst Wiederholung der fraglichen Prozeßhandlung gestattet; aber der Fehler darf nicht nochmals gemacht werden, sonst zieht er den Prozeßverlust nach sich. Auch der Prozeß des Königs Sigurd gegen Sigurd Hranason liefert insofern einen Beleg, als Eysteinn sich nicht mit der Feststellung einer zweimaligen Unzuständigkeit begnügt, sondern, um noch ein drittes Mal Unzuständigkeit des Gerichts geltend machen zu können, sich selbst von dem Beklagten das Recht zur Prozeßführung übertragen läßt (Storm S. 17: fá mér í hendr með höndsölum ok vitnum alt þít mál til varnar at svara fyrir Sigurði konungi). Seine Absicht dabei kann lediglich sein, möglichst gehäufte Prozeßfehler des Klägers vorweisen zu können, und so finden wir denn auch bei der Schlußverhandlung von ihm selbst wie von Jón mörnefr besonderes Gewicht darauf gelegt, daß d r e i m a l derselbe Prozeßfehler vom Kläger begangen ist. Daß gerade die doppelte Wiederholung als entscheidend gelten soll, braucht man darum wohl noch nicht anzunehmen. Aber jedenfalls hatte der König Eysteinn die Empfindung, daß ein doppelt wiederholter Prozeßfehler mit größerer Sicherheit die Klage vereiteln würde als ein einfacher oder einfach wiederholter. Die Beispiele ließen sich noch vermehren, aber die angeführten dürften genügen, um klarzulegen, daß auch insofern

zwischen der formellen Wirkung der Formenfehler im altnorwegischen Prozeß und der formellen Wirkung des Urteils im modernen Prozeß ein Unterschied bestand als die Wirkung der Formenfehler von vornherein keine so strenge und unbedingte war, wie die Wirkung des Urteils ist und sein muß, wenngleich dieselbe nachträglich ja auch eventuell durch Restitutionsklage wieder beseitigt werden kann. Auch diese Differenz führt wieder auf das zurück, was wir schon oben betonten, daß nämlich die formelle Kraft des Urteils und die formelle Kraft der Prozeßfehler etwas durchaus Verschiedenes und voneinander Unabhängiges ist. Aber das eine kann in gewisser Beziehung als Ersatz für das andere dienen. War ein Prozeß auf Grund eines Formenfehlers erledigt, so war die Erledigung eine ebenso endgültige wie heutzutage die durch rechtskräftiges Urteil. Man konnte deshalb um so eher der formellen Wirkung des Urteils entraten, als man in der formellen Wirkung der Prozeßfehler einen teilweisen Ersatz dafür besaß.

§ 6. Zweck des altnorwegischen Urteils.

Wir gelangten im vorigen Paragraphen zu dem Schluß, daß das norwegische Urteil nicht die Kraft hatte, das Recht in formeller Weise endgültig festzustellen. Die beiden vorhergehenden Paragraphen führten ferner zu dem Ergebnis, daß die norwegischen Gerichte nach Zusammensetzung und Wirkungsart wenig geeignet waren und auch nicht dazu bestimmt schienen, schwierige Rechtsfragen zu lösen. Diese Ergebnisse zusammengenommen legen die Vermutung nahe, daß die Lösung von Rechtsfragen überhaupt gar nicht der Zweck der norwegischen Gerichte war. Diese Vermutung findet auch durch verschiedene andere Umstände noch eine Bestätigung. Zunächst muß es auffallen, daß in den isländischen Sagen, so oft dieselben auch von Prozessen erzählen, doch nicht ein einziges Mal die Entscheidung einer Rechtsfrage durch das Gericht berichtet wird. Soweit die Entscheidung nicht als selbstverständlich hingestellt wird, soweit eine wirkliche Meinungsverschiedenheit vorliegt, sind es durchweg die gesetzeskundigen Leute, insbesondere der Gesetzessprecher, dem die Entscheidung obliegt. Nun wiesen

wir schon darauf hin, daß das isländische Recht nach Zusammensetzung und Funktion der Gerichte auf einem fortgeschrittenern Standpunkt steht als das norwegische Recht; die isländischen Gerichte waren an sich erheblich besser geeignet, Rechtsfragen zu erledigen und, wie die Berücksichtigung des klagabweisenden Urteils und die Bestimmungen über den véfang zeigen, auch wohl dazu bestimmt. Wenn sie trotzdem dazu nicht benutzt wurden, so kann das nur dadurch veranlaßt sein, daß man von alters her nicht gewohnt war, sie dazu zu benutzen, und vielleicht auch dadurch, daß sie trotz aller Bemühungen der gesetzgebenden Gewalten tatsächlich doch immer noch nicht recht dazu geeignet waren. Wie gering tatsächlich ihre Qualifikation war, mag man z. B. aus der Erzählung der Bandamannasaga ersehen; der Held der Erzählung, der alte Ófeigr, versucht in dem Prozeß seines Sohnes die Urteiler durch Bestechung zu einem seinem Sohne günstigen Urteil zu bestimmen; nebenbei sucht er aber auch das Gewissen der Urteiler durch einige geschickt gesetzte Worte zu beschwichtigen. Der juristische Bildungsgrad, den diese Worte bei den Urteilern voraussetzen, ist ein überaus geringer, und wenn man auch der Erzählung keinen unbedingten Glauben schenken will, so konnte überhaupt eine solche Erzählung nur entstehen, wenn man von den Urteilern in der Regel keinerlei selbständiges juristisches Denken zu erwarten gewohnt war. Aber für das altnorwegische Recht fehlt es auch nicht ganz an unmittelbaren Belegen, insofern in dem Prozeß des Sigurd Hranason verschiedentlich Anlaß zur Entscheidung von Rechtsfragen gegeben ist. Auch hier erfolgt die Entscheidung nicht durch das Gericht und nicht durch Urteil, sondern wie in Island durch einen angesehenen rechtskundigen Mann, den schon obengedachten Jón mörnefr; und nach Abgabe seiner Entscheidung kommt niemand etwa auf den Gedanken, daß von Rechts wegen eigentlich doch nicht seine Meinung, sondern die des Gerichts maßgebend sei, und daß diese doch vielleicht von jener abweichen könne.

Weiter ist es auffallend, daß in Rechtsbüchern wie in Urkunden der Fall der Kontumaz einen übermäßig großen Raum einnimmt. In den Gul. werden allerdings in Kap. 35, 37

und 266 kontradiktorische Verhandlungen geschildert. Auf 266 folgen aber drei weitere Kapitel, in denen der Beklagte sich nicht auf den Prozeß eingelassen hat, und zwei davon behandeln Fälle echter Kontumaz (Kap. 268 und 269). Mit Kap. 35 liegt die Sache so, daß, wenn Hertzbergs Vermutung über die nicht gleichzeitige Entstehung des Kapitels richtig ist, der Fall der Kontumaz die Grundlage bildet, auf der sich der Fall der mangelnden Rechtskenntnis des Beklagten nachträglich aufgebaut hat. Diese Vermutung findet insofern noch eine Bestätigung, als der Beklagte, wie im Fall der Kontumaz, auf dem Thing gar nicht zu Worte kommt. In Fr. liegt die Sache nun aber so, daß in Fr. X. 11—15 wie in Fr. XII. 8 der Fall der Kontumaz durchaus in erster Linie berücksichtigt ist, und die über das contradiktorische Verfahren eingestreuten Bemerkungen meist ganz zusammenhanglos und ziemlich unverständlich erscheinen. Demnach müssen die Rechtsbücher das Kontumazialverfahren wohl für das Wichtigere erachtet haben. Noch deutlicher tritt diese Auffassung in den Urkunden hervor. In D. N. I. 116 wird das Urteil des Privatgerichts gerade wegen der hartnäckigen Kontumaz des Beklagten, der trotz wiederholter Ladung nicht vor dem Lögmann erschienen ist, zur Anwendung gebracht. In D. N. II. 4 wird gleichfalls der Kontumaz der Beklagten als eines selbstverständlichen Begleitumstandes des privatgerichtlichen Verfahrens gedacht. In D. N. III. 122 sind ebenfalls die Beklagten nicht erschienen. In D. N. V. 65 erscheint die Ladung zum Thing lediglich als Mittel, um die Zwangsvollstreckung gegen den widerspenstigen Beklagten zu ermöglichen. Es kann danach nicht zweifelhaft sein, daß die Privat- und Thinggerichte zu dem Kontumazialverfahren in einer besonders nahen Beziehung standen.

Diese Tatsache wird aber auch ganz erklärlich, wenn man sich der aus dem altgermanischen Strafrecht bekannten, zweifellos urgermanischen Auffassung erinnert, daß jede Rechtsverletzung als eine vorsätzliche galt. Von dieser Auffassung aus bedurfte man der Gerichte nur, um den vorsätzlich die Erfüllung seiner Verpflichtungen Weigernden durch die Machtmittel der Gesamtheit zu zwingen, und

das Verfahren hatte lediglich darin zu bestehen, die Weigerung des Beklagten in möglichst formeller Weise festzustellen. Als sich die Gerichtsverfassung bildete, rechnete man vielleicht noch gar nicht mit dem Falle, daß die Weigerung des Beklagten zur Erfüllung des klägerischen Anspruchs auch auf einer verschiedenen rechtlichen Auffassung der beiden Parteien beruhen könne. Hatte sich nun aber das Verfahren einmal im engen Anschluß an jene Anschauung gebildet, so brauchte in demselben auch keine Änderung einzutreten, als man später die Möglichkeit eines Irrtums über das bestehende Recht in Erwägung zog; vielmehr war es durchaus möglich und naheliegend, den Gerichten ihre bisherige Funktion zu belassen und die Entscheidung von Rechtsfragen andern Organen zu übertragen.

Wir sind uns heutzutage kaum noch bewußt, daß unsere Urteile eigentlich zwei verschiedene und voneinander unabhängige Funktionen in sich vereinigen, nämlich die Funktion der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und die Funktion der Entscheidung von Rechtsfragen. Beide Funktionen erweisen sich auch insofern als getrennte, als tatsächlich selten ein Urteil beide zugleich erfüllt. Der Beklagte, der lediglich über eine Rechtsfrage Zweifel hat, wird erfüllen, wenn durch Urteil in endgültiger Weise die Rechtsfrage gegen ihn entschieden ist, wohingegen es reiner Zufall ist, wenn ein Beklagter, der nicht leisten will oder kann, zugleich über die Rechtsfrage Zweifel hat. Man kann es nun eigentlich nicht verwunderlich finden, wenn in einer früheren Zeit die Funktionen, die das moderne Urteil in sich vereinigt, in getrennter Form erscheinen; denn es ist weder eine Forderung der Logik, daß, wenn ein Anspruch vollstreckbar werden soll, zunächst eine genaue Untersuchung und endgültige Feststellung, ob derselbe auch rechtlich begründet ist, ergeht, noch ist es eine Forderung der Logik, daß, wenn umgekehrt eine Untersuchung darüber stattgefunden hat, nunmehr der Anspruch auch notwendig vollstreckbar wird. Wenn aber eine derartige Trennung der Funktionen des modernen Urteils an sich nicht unwahrscheinlich ist, so dürften die obigen Ausführungen es wahrscheinlich gemacht haben, daß gerade im altnorwegischen

Recht eine solche Trennung gegeben ist, und daß dem gerichtlichen Verfahren und dem Urteil nur die Funktion zukam, die Zwangsvollstreckung vorzubereiten, nicht aber die Rechtsfragen zu lösen.

Die Annahme einer Trennung dieser Funktionen gewinnt nun noch an Wahrscheinlichkeit, wenn wir zwar, wie oben schon ausgeführt, niemals die Gerichte, wohl aber ganz bestimmte andere Organe mit der Entscheidung von Rechtsfragen beschäftigt sehen. Allerdings trugen diese nur zum Teil einen offiziellen Charakter. Neben dem Gesetzessprecher, dem in Island von jeher und in Norwegen jedenfalls späterhin die Entscheidung von Rechtsfragen oblag, waren auch alle sonstigen als rechtskundig bekannten und angesehenen Personen dazu berufen, auch ohne daß sie irgend eine offizielle Stellung einnahmen. So wird der Jón mörnefr im Prozeß des Sigurd Hranason nicht als lögmaðr bezeichnet, und in Island werden in den Sagen gar nicht selten Entscheidungen rechtskundiger Privatleute als maßgeblich behandelt. Es scheint aber, daß über die Qualifikation derjenigen, die Rechtsfragen zu lösen berufen waren, kaum jemals Zweifel herrschten, und daß es nur ganz bestimmte Leute waren, die in dieser Weise tätig wurden. Man könnte sie darin in gewisser Weise mit unsern Sachverständigen vergleichen, insofern auch deren Qualifikation, ohne offiziell zu sein, doch regelmäßig notorisch ist und außer Zweifel steht. Man hat nun in der Litteratur bislang angenommen, daß die Entscheidung der Rechtskundigen, órskurðr genannt, für die Urteiler nicht bindend war, und daß ihr Urteil auch rechtsgültig war, wenn es davon abwich. Diese Anschauung dürfte aber doch vielleicht Rechtsanschauungen als allgemeingültige ansehen, die nur ein Produkt und eine Eigentümlichkeit unserer Zeit sind. Geht aus dem oben Ausgeführten hervor, daß die norwegischen Gerichte weder geeignet noch bestimmt waren, Rechtsfragen zu lösen, so konnte es ihnen auch nicht gestattet sein, trotz eines von einer notorisch rechtskundigen Person abgegebenen Gutachtens noch ihre eigene Meinung zu haben. Es müßte denn etwa der Fall so gelegen haben, daß einer der Urteiler dem Gutachter an Rechtskenntnis gleichstand. Dieser

Fall war nun schon vermutlich recht selten, weil nach allem, was uns berichtet wird, die rechtskundigen Personen sehr dünn gesät waren. Außerdem wäre dann aber auch der Hergang jedenfalls der gewesen, daß der rechtskundige Urteiler seine Sachkenntnis nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Urteiler verwertete, sondern mit derselben offen hervortrat und ein Gutachten abgab, dann aber eben nicht mehr lediglich als Urteiler tätig war. Im übrigen würde man es aber wohl als eine Rechtsverletzung angesehen haben, wenn die Urteiler im Gegensatz zu einem Gutachten vorgingen, und würde die Urteiler, von denen man keinerlei besondere Rechtskenntnis voraussetzte, nicht mit der Entschuldigung gehört haben, daß sie ihrer innersten rechtlichen Überzeugung gefolgt seien, indem sie von der Entscheidung eines anerkannt rechtskundigen Mannes abwichen.[1])

Nun wird aber noch zu erörtern sein, in welcher Weise die Gerichte dazu dienten, die Zwangsvollstreckung[2]) vorzubereiten, und inwiefern man ihrer dazu bedurfte. Es wird daran zu erinnern sein, in einem wie weiten Umfange das germanische Recht sich der Öffentlichkeit als Förmlichkeit bei Rechtshandlungen bediente. Der Zweck dieser Förmlichkeit ist nicht oder wenigstens nicht in erster Linie Sicherung des Beweises; dazu war in der Regel die Zuziehung einzelner Zeugen erforderlich und genügend. Vielleicht war der Zweck überhaupt kein ganz einheitlicher; man wollte anscheinend einerseits die Volksgenossen über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse auf dem Laufenden erhalten, sodann erblickte man in der Öffentlichkeit die beste Garantie

---

[1]) Als Beispiel, wie das Gericht zur Rechtsfrage stand, mag noch auf die Urkunde D. N. II. 4 Bezug genommen werden. Wie oben berichtet, gibt hier der Lögmann nach dem Erkenntnis des Privatgerichts noch die Erklärung ab, daß das Verfahren richtig gewesen ist. Man hielt also das Urteil des Privatgerichts nicht für ausreichend, um die Richtigkeit des Verfahrens in maßgeblicher Weise festzustellen, und sah vielmehr als das hierfür zuständige Organ den rechtskundigen Lögmann an. — [2]) Zwangsvollstreckung ist hier natürlich im weitesten Sinne zu verstehen, sodaß sie jede gewaltsame Rechtsdurchführung mit öffentlicher Hülfe bedeutet, und also sowohl das Verfahren gegen das Vermögen des Friedlosen wie auch überhaupt das Verfahren gegen die Person des Beklagten mit umfaßt.

gegen verwerfliche, lichtscheue Rechtshandlungen, und schließlich schien eine möglichst zahlreiche Versammlung durch ihre Assistenz das Gewicht und die Tragweite der vorzunehmenden Rechtshandlungen zu erhöhen. Es ist auch sonst nicht ohne Beispiel, daß die Versammlung sich nicht mit der passiven Assistenz begnügte, sondern durch den Mund eines ihrer Mitglieder auch ihrerseits tätig wurde, wie es z. B. bei den schwedischen fastar üblich war (vgl. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht Bd. I § 40. Lehmann, Die altschwedischen Festiger in Abhandl. z. germ. insbes. nordischen Rechtsgeschichte 1888 S. 99—173 und darüber v. Amira, Gött. gel. Anz. S. 271—274). In derselben Richtung werden wir nun auch die Wurzel der Privat- und Thinggerichte zu suchen haben. Auch sie sind eine Förmlichkeit, die bei bestimmten besonders weittragenden Rechtshandlungen anzuwenden war. Daß die Förmlichkeiten hier besonders verstärkt sind, erklärt sich daraus, daß, während sonst bei einer Rechtshandlung nur e i n Wille in Frage kommt, hier die Rechtshandlung von vornherein darauf gerichtet ist, sich gegen einen entgegenstehenden Willen durchzusetzen. Es ist verständlich, daß man in einem solchen Falle die weitestgehende Kontrolle durch die Öffentlichkeit verlangte und diese Kontrolle auch in aktiver Weise im Urteil zum Ausdruck brachte. Aber das Urteil war nichtsdestoweniger eine Förmlichkeit wie jede andere Prozeßhandlung und wurde nur als Förmlichkeit empfunden; es ging ihm keine wirkliche Beurteilung der Sache voraus und sollte es auch nicht. Was das Privatgericht speziell angeht, so führt dessen Urteil allerdings nicht unmittelbar zur Zwangsvollstreckung. Aber das privatgerichtliche Verfahren ist doch lediglich die Vorbereitung des thinggerichtlichen und bereitet somit indirekt auch die Zwangsvollstreckung vor. Auch kann kaum ein Zweifel sein, daß das Privatgericht lediglich den Zweck hat, dem Thinggericht einen Teil seiner Arbeit abzunehmen.

Mit den A u f g a b e n, die nach dem vorstehend Ausgeführten den Gerichten oblagen, steht nun die S t e l l u n g der Gerichte den Parteien gegenüber im engen Zusammenhang. Es fehlt dem Gerichte durchaus die autoritative Stellung, die ihm heutzutage eigen ist, und die sich auch

bereits im spätmittelalterlichen norwegischen Beamtengericht vorfindet. Die Gerichte sind nicht den Parteien übergeordnet, sondern nebengeordnet; sie erscheinen als ihre Gehilfen für die Zwecke der Zwangsvollstreckung. Deshalb fehlt ihnen auch jede Sitzungspolizei und jede prozeßleitende Tätigkeit: letztere liegt lediglich in den Händen der Parteien, erstere wird, soweit überhaupt dafür gesorgt ist, größtenteils von nichtrichterlichen Beamten wahrgenommen. Daß sie nur als Gehilfen der Partei angesehen wurden, spricht sich auch darin aus, daß die Verweigerung des Urteils als Privatangelegenheit behandelt wird, und dafür lediglich eine Buße an die Partei verfällt; auch besteht eine auffallende Ähnlichkeit in der Behandlung der Verweigerung des Urteils und der Verweigerung der Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung. Am meisten spricht sich aber die Eigenschaft der Urteiler als Gehilfen der Partei darin aus, daß der Partei aus dem fehlerhaften Verhalten der von ihr ernannten Urteiler Nachteile erwachsen, indem sie den Prozeß verliert, wenn sich einer ihrer Urteiler ohne genügenden Grund erhebt. Daß die Stellung der Richter nicht als obrigkeitliche aufgefaßt wurde, kann man auch daraus entnehmen, daß in Island die Goden, die doch alle obrigkeitliche Funktionen in sich vereinigten, niemals selbst als Richter fungierten, sondern lediglich das Richterernennungsrecht besaßen; wäre die Stellung der Richter eine obrigkeitliche gewesen, so hätte es für sie doch sehr nahe gelegen, in den Gerichten ebenso den Vorsitz zu übernehmen, wie sie es sogar in der Zwölferjury taten.

Inwieweit übrigens wirklich die altnorwegische Auffassung der Urteiler als urgermanisch anzusehen ist, ist eine Frage, die im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden kann. Daß die norwegische Gerichtsverfassung einen besonders altertümlichen Eindruck macht, wurde schon oben hervorgehoben; es gibt nun kein weiteres germanisches Recht, aus dem gleich altertümliche Verhältnisse uns in gleicher Ausführlichkeit erhalten wären; insonderheit in den südgermanischen Rechten ist der ursprüngliche Zustand größtenteils durch die fränkische Reichsgesetzgebung bis zur völligen Unkenntlichkeit verwischt. Wenn wir also in

andern germanischen Rechten wenig Anhaltspunkte für eine ursprüngliche der altnorwegischen ähnliche Auffassung finden, so ist damit der urgermanische Charakter der altnorwegischen Auffassung des Urteils noch nicht widerlegt. Andrerseits ist zu beachten, daß eine spätere Entstehung der norwegischen Auffassung, nachdem einmal eine der modernen Anschauung vom Urteil näher stehende Auffassung Geltung gehabt hatte, wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat; denn die altnorwegische Auffassung paßte eben nur für einfache Verhältnisse, und die Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Lebens führte, wie auch das Beispiel des norwegischen Rechts selbst zeigt, von jener Auffassung mit innerer Notwendigkeit ab.

II.

Einige Bemerkungen zur Geschichte des Bergregals.

Von

Herrn Professor Dr. **Ad. Arndt**

in Königsberg i. Pr.

I.

Die Frage, ob das Recht auf die Bergwerksmineralien im Mittelalter aus dem Eigentum an der Oberfläche oder vom Staate (Kaiser, Territorialherr) abgeleitet wurde oder ob diese Mineralien als herrenlos jedermanns Okkupation aus dem eigenen Rechte des Okkupanten freistanden, ist selbst heute noch von praktischer und ganz gewiß von wissenschaftlicher Bedeutung. So gab und gibt es Teile in Deutschland und in der Schweiz, wo sich absolut keine gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Normen über das Recht an den Bergwerksmineralien (Salz und Metalle) finden. Wenn sich nun dort solche Mineralien, z. B. Salz, zeigen, wie in Mecklenburg, Oldenburg, Bremen, in den Kantonen Luzern, Schwyz, Zug, Baselland, Glarus, St. Gallen usw.,

wem ist oder war das Recht daran zuzusprechen? Die Praxis nahm und nimmt in Deutschland wie in der Schweiz an, daß in solchem Falle, soweit nicht der Gesetzgeber wie in Oldenburg eine abweichende Vorschrift mit Vorbedacht neuestens trifft, die Mineralien nicht zum Grundeigentum gehören, noch frei zu jedermanns Okkupation aus des Okkupanten Recht stehen, sondern dem Regal, d. h. dem ausschließlichen Verfügungsrechte des Staates unterliegen (s. u. a. O. Huber, Schweizer Privatrecht III S. 643 ff.). Diese Annahme gründet sich auf die Erwägung, daß ein abweichender Rechtszustand auch im Mittelalter nicht nachweisbar ist.

Über das Salz und die Salinen enthalten die deutschen Bergordnungen kaum Vorschriften; insbesondere ist nirgends ausgesprochen, daß sie zum Grundeigentum gehören oder der Bergbaufreiheit unterliegen. Als eines von vielen Beispielen führe ich die so berühmte Kursächsische Bergordnung an, welche durch viele Jahrhunderte in großen Teilen Preußens und sonst bis zum 1. Oktober 1865 in Kraft gestanden und als gemeines Recht gegolten hat. Beim Schweigen dieser Bergordnung über Salz gehörte Salz z. B. in der jetzigen Provinz Sachsen, in Anhalt usw. zum Grundeigentum oder war es herrenlos? Die Antwort, die das Leben darauf erteilte, ist: es war Regal und nur Regal und nicht der Bergbaufreiheit unterworfen. Es ist dies wohl auch kaum in der Wissenschaft oder Praxis streitig gewesen, wie u. a. das Herttwichsche Bergwörterbuch unter Salz und Salinen ausspricht, daß diese überall[1]) Regal gewesen und nirgends der Bergbaufreiheit unterlegen haben. Wenn Zycha seine Schrift „Das Recht des ältesten Bergbaues" mit dem Satze schließt: „Der nicht freigegebene Bergbau bezog sich auf einzelne Mineralien, besonders Eisen; als gemeinrechtlich ist die Freigebung anzusehen",

[1]) Eine Ausnahme hat sich, was allerdings sehr bestritten, in einzelnen Teilen Hannovers bezüglich der Solquellen, nicht des Steinsalzes, infolge englischer Einflüsse im 19. Jahrhundert ausgebildet. Daß Steinsalz und Salinen dem Regal, aber nicht der Bergbaufreiheit gemeinrechtlich unterliegen, s. Maurenbrecher I, S. 295, Walter S. 169, Gengler I, S. 83, v. Gerber S. 98, Laband, Zeitschr. f. Bergr. XX, 34, Weiß S. 878 u. a. m.

so ist das Leben anderer Ansicht gewesen, wo nichts geschrieben steht, ist der Bergbau nicht freigegeben. Deshalb hat man in der Schweiz, in Mecklenburg, ferner beim Salzbergbau usw. angenommen (s. u. a. Huber l. c.), daß, weil in vielen schweizer Kantonen, in Mecklenburg und beim Salzbergbau keine ausdrückliche Freigabe erklärt war, weil m. a. W. gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Vorschriften fehlten, der Bergbau insoweit nicht freigegeben war.[1])

Dem Cistercienser-Kloster Haina, dessen Rechtsnachfolger heute das dortige Landeshospital ist, hatte König Wilhelm von Holland i. J. 1252 die Verleihung erteilt, daß, wenn sie „in suis prediis" Metalle reperire vel elaborare können, sie diese usibus suis debeant retinere. Es ist in unseren Tagen ein Streit darüber entstanden, ob darin nur die Erlaubnis zu finden war, auf eigenem Grund und Boden Bergbau zu treiben, oder ob alle in dem ganzen zum Kloster gehörig gewesenen Areal vorkommenden Metalle, auch die von dritten entdeckten und auf fremdem Eigentum befindlichen, dem Kloster mitverliehen waren. Das Reichsgericht hat am 19. Oktober 1892 auf Grund einer großen Zahl ihm vorgelegter anderer Urkunden angenommen, daß eine regalherrliche Verleihung im letzteren Sinne vorgelegen habe.

Im Grunde genommen handelte es sich in dem bekannten sog. Millionenprozeß zwischen dem preußischen Fiskus und dem Grafen Henckel über das Bergregal in der Herrschaft

[1]) Es ist niemals bezweifelt, daß, wenn der Regalherr (Staat) den Bergbau auf Mineralien in dem Sinne freigab, daß er jedermann, der solche gesucht und gefunden hat, einen Anspruch auf ein gewisses Feld verhieß, dem glücklichen Finder aus diesem Grunde ein Recht gegen den Regalherrn zustand. Trotzdem blieben Feldesreservationen, auch wo in dem angegebenen Sinne die Bergbaufreiheit erklärt war, zulässig (so die Praxis, gebilligt u. a. durch Plenarbeschluß des Preuß. Ober-Tribunals). Auf solchen noch heute bestehenden Feldesreservationen beruht fast aller älterer fiskalischer Bergbau in Preußen (Staßfurt, Saarbrücken, Löderburg, Altenweddingen usw.). Was Zycha S. 172 über den Unterschied zwischen dem Finderrecht von der Schürf- und Bergbaufreiheit anführt, ist geradezu unverständlich. Das Finderrecht besteht eben darin, daß der Regalherr dem, der auf Schürfen und in Ausübung der vom Regalherrn erklärten Bergbaufreiheit gefunden hat, ein gewisses Feld zusichert (ut haec praerogativa alios excitet ad laborem, wie es schon in der Kuttenberger Bergordnung heißt).

Beuthen um die gleiche Frage, zugleich um die nämliche Frage, welche den Mittelpunkt des Streits zwischen Zycha, v. Inama u. a. mit mir ausmacht, ob einst oder ob im Zweifel Bergwerksmineralien zum Grundeigentum gehört haben oder nicht, ob es wahr ist, daß, wie Zycha u. a. meinen, die alten Verleihungen sich ursprünglich und im Zweifel nur auf den eigenen Grund und Boden des Beliehenen erstrecken. Dies ist die Frage, die im Nachstehenden geprüft werden soll. Ich habe es hier nicht mit der Frage zu tun, ob sich das Bergregal schon im Römischen Recht ausgebildet habe[1]) (was ich annehme, namentlich auch, weil es von Anfang an in ganz Europa, überall, wo Römerherrschaft bestanden hat, gegolten hatte), auch nicht einmal darum, ob es schon in der Merowinger und Karolinger Zeit galt, sondern nur, ob es zur Zeit der Bergordnungen und des Sachsen- wie Schwabenspiegels bestanden hat und zwar als dasjenige Recht am Bergbau, aus dem sich die übrigen bergrechtlichen Institutionen, Abgaben, Direktion, Bergbaufreiheit und Erstfinderrecht ableiten.

Die Frage ist sehr von der Parteien Haß und Gunst verwirrt. Es ist klar, wie die Annahme eines Bergregals der Zeit, die unter der Einwirkung eines Adam Schmith stand, in tiefster Seele verhaßt sein mußte — so ein Eingriff in das „heilige Recht" des Grundeigentums, noch zumal, wie man meinte, lediglich im fiskalischen Interesse! Selbstredend war man geneigt, darin eine Anmaßung des Staates, einen Gewaltakt habsüchtiger Herrscher, unterstützt durch liebedienerische Juristen nach der Art des Bulgarus und Martinus zu finden. Ferner spielte sich im Mittelalter der Streit darüber, ob die Bergwerksmineralien Regal oder zum Grundeigentum gehörig waren, zwischen den Staufen und deutschen Bischöfen (Trient, Trier), bezw. deutschen Kaisern und dem Könige von Böhmen (wegen Kuttenberg) ab. Was

[1]) Hierüber hatte ich einst ein sehr reiches Material gesammelt, dies aber in meiner Schrift über das Bergregal nicht mit abdrucken lassen, weil es für das heutige Recht ohne Erheblichkeit schien. Das praktisch Entscheidende ist die Frage, ob Bergbaufreiheit und Erstfinderrecht eigene oder vom Regal ageleitete Rechte waren und ob das mittelalterliche Bergrecht auf Grundeigentum oder Regal beruht.

war erklärlicher, daß man (Kommer, Grueter u. a.) auf den gewalttätigen Charakter Friedrich I. Barbarossa hinwies und das Recht in dem Streite dem Kaiser absprach?

Nur eines soll hier vorweg genommen werden. Zychas Theorie geht dahin, daß sich das Bergregal aus der Bergwerkssteuer, die (S. 11) keine vertragsmäßig vereinbarte, sondern eine öffentlich-rechtliche gewesen sei, gebildet habe; dagegen (S. 12) bestreitet er nicht, daß in Böhmen die Bergwerkssteuer aus dem Eigentum an den Bergwerken abgeleitet war. Auf den übrigens geringen Zeitunterschied kann es nicht ankommen, denn die Urbure in der Kuttenberger Bergordnung ist noch genau die nämliche wie in der Iglauer, oder der Freiberger oder der Schemnitzer. Übrigens ist es von keiner Seite plausibel gemacht und niemals plausibel zu machen, wie aus einer öffentlich-rechtlichen Steuer, z. B. der Gebäudesteuer, sich im Handumdrehen unmerklich das Recht herausbilden konnte, das Objekt der Besteuerung zum Eigentum des Besteuernden zu machen, diesem die Macht zu geben, über dieses Objekt nach eignem Gutdünken zu befinden, es jedem Beliebigen zu übertragen, dem Besteuerten wieder fortzunehmen usw. Also weil der preußische Staat eine Gebäudesteuer erhebt, kann er da plötzlich sagen, die Gebäude gehören mir, ich kann sie geben, wem ich will, wer mir nur die Steuern zahlt? Kann er sagen, du benutzt das Gebäude nicht vorschriftsmäßig, folglich gehört es mir? Man sollte meinen, wenn jemandem eine zumal sehr hohe Abgabe ($^1/_3$ bis $^1/_8$ des Bruttoertrages) zusteht, dann hätte er das Interesse, recht viel und recht hohe Abgaben zu erhalten, also daß möglichst viel Bier gebraut, Branntwein hergestellt, Gebäude aufgeführt werden usw. Es ist deshalb ganz unverständlich, wie der Abgabenberechtigte das Brauen von Bier, das Brennen von Branntwein, die Errichtung von Gebäuden usw. stets von seiner besonderen Genehmigung abhängig machen und nur ganz gewissen Personen die Erlaubnis zu solchen Handlungen erteilen sollte. Es ist weder von Zycha, noch von sonst wem, auch z. B. nicht von v. Inama-Sternegg, der den Satz Wirtschaftsgeschichte III, S. 145 aufstellt, daß sich das Regal „aus einfachem Zehntrecht zu einem ausschließlichen

Verleihungsrechte ausgewachsen", der entfernteste Versuch unternommen worden, eine solche Ungeheuerlichkeit zu rechtfertigen, insbesondere zu erklären, wie daraus, daß jemand befugt gewesen, eine Steuer vom Bergbau zu erheben, das Recht für ihn entstehen konnte, daß aller Bergbau nur auf seiner Verleihung beruhen darf.

II.

Wenn jemand nach zweitausend Jahren ein Buch darüber schreibt, ob das Recht, eine öffentliche Eisenbahn anzulegen, aus dem Rechte des Oberflächeneigentums, oder aus der allgemeinen Gewerbefreiheit oder aus dem Rechte des Staats (Regal) in unseren Tagen hergeleitet wurde, könnte er leicht dazu kommen, die unleugbare Tatsache abzustreiten, daß öffentliche Eisenbahnen auch auf dem eigenen Grund und Boden nur vom Staate oder nur auf Grund staatlicher Verleihung (Privileg) angelegt werden dürfen. Er könnte ja anführen, daß viele Eisenbahnen und Eisenbahnanteile (Aktien usw.) sich im Privatbesitz befunden haben, daß die Eisenbahngesellschaften auch stets den Grund und Boden eigentümlich erworben und besessen, daß sie sich selbst ihre Lokomotiven beschafft haben usw. Und doch ist das Recht zur Anlegung von Eisenbahnen nicht mit dem Eigentum des Grund und Bodens verbunden gewesen; der Staat hat es verliehen gegen die Eisenbahnabgabe, gegen die Verpflichtung, die Postgüter unentgeltlich zu befördern, gegen Einräumung von Aufsichts- und Anfallrechten usw. Selbstredend hat die mit dem Eisenbahnprivileg beliehene Gesellschaft den Grund und Boden, dessen sie für die Schienenwege und sonst benötigt war, erwerben müssen, sie wurde hinter zugleich Oberflächen- (Grund-) Eigentümerin. Sie konnte Tausende durch Aktien usw. am Unternehmen beteiligen. Der Besitz von Aktien durch Private, der Betrieb der Eisenbahn durch eine private Gesellschaft, das Eigentum der Gesellschaft am Bahnplanum — alles dies schließt nicht aus, daß das Recht zur Anlegung und zum Betriebe nicht aus dem eigenen Rechte der Gesellschaft noch aus ihrem Grundeigentume sondern vom Staate herrührte.

Die seit 700 Jahren (in veränderten Formen) bestehende Mansfeldische Gewerkschaft ist in mehr als 60 000 Kuxe zerlegt. Tagtäglich werden solche gekauft und verkauft. Die Stadt Leipzig und die Universität Leipzig besitzen allein Tausende davon, die Gewerkschaft besitzt ganze Rittergüter und Oberförstereien über ihrem Grubenareal, nicht über dem ganzen, aber doch einem größeren Teile desselben. Das Recht zum Bergbaubetriebe, zur Gewinnung von Kupfer, Silber und beibrechenden Metallen, das leitete und leitet sie nicht aus ihrem (hinterher und allmählich erworbenen) Oberflächeneigentum, sondern aus regalherrlicher Verleihung oder genauer aus regalherrlichen Verleihungen ab (da die Verleihungen früher bei jedem Regierungswechsel erneuert wurden). Nichts wäre verkehrter als daraus, daß ein Privatmann solche Kuxe besitzt oder besessen hat oder daß die Gewerkschaft zur Aufführung ihrer Halden, Niederlagen, Hütten, Arbeiterwohnungen, zur Gewinnung des Gruben- und Brennholzes usw. große Grundflächen erworben hat und besitzt, den Satz aufzustellen, der Bergbau im Mansfeldischen beruhe nicht auf regalherrlicher Verleihung, sondern auf dem Oberflächeneigentum.

Zweifellos beruhte die Hallesche Saline auf regalherrlicher Verleihung. Kaiser Otto I. hatte bekanntlich die Erzbischöfe von Magdeburg mit den Salzquellen im Saaltale bei Halle beliehen, von diesen leiteten die Pfänner ihre Berechtsame ab. Rechtsnachfolger der Erzbischöfe sind die Kurfürsten bezw. Könige Preußens geworden. Die Häuser, in denen die Sole gekocht wurde, die Pfannen, die dazu gebraucht wurden, die hat der Regalherr nicht angeschafft, die haben die Pfänner sich selbst kaufen, bauen müssen usw. Wie kann also aus dem Umstande, daß Siedehäuser (es gab deren in Halle 100) und Salzpfannen in Privatbesitz standen, hergeleitet werden, das Recht, Salz zu gewinnen, sei von jeher ein freies Recht jedes beliebigen Grundbesitzers gewesen?

Hieraus erhellt ohne weiteres, daß eine wissenschaftliche Darstellung der Geschichte des Berg- und Salinenregals nicht so verfahren darf wie B ö h l a u, W a i t z u. a., nämlich nicht so, daß man erzählt, der oder jener Privatmann (meist

war dies ein Kloster, Bistum) hat hier oder da einen Pfannstall oder eine Pfanne besessen, sondern daß man die Geschichte der einzelnen Salinen darstellt. So ist es ganz gewiß und unstreitig, daß z. B. die uralte Saline Reichenhall als solche den Agilolfingern, den regalbesitzenden Herzögen, gehört hat. (Ob sie diese mittelbar von den Römischen Kaisern hatten, mag dahingestellt bleiben.) Die Saline wurde, dies konzediere ich v. Inama, Zycha u. A., ursprünglich herrschaftlich betrieben, oder anders ausgedrückt, das nutzbare Eigentum daran stand keiner Genossenschaft zu. Also die Herzöge besaßen die Saline, etwa 100 Siedehäuser, jedes mit mehreren Pfannen. Nun haben die Herzöge diesem oder jenem Kloster so und so viel Pfannen, Siedehäuser, oft oder meist auch mit dem dazu gehörigen Oberflächeneigentum, dem lebenden und toten Inventar übertragen; das wird in den Widmungsbüchern von Juvavia und anderer geistlicher Stifter aufgeführt. Was folgt daraus gegen das Salinenregal? Oder was soll gegen das Salinenregal daraus folgen, daß die Agilolfinger Herzöge, die doch die Stellung von Souveränen und Regalherren hatten, im Jahre 740 „salinas quasdam“ in Halle (Hall in Tirol) einem Benediktiner-Kloster schenken (Urkunde 1 bei Böhlau) oder, daß der Agilolfinger Thassilo 777 dem Kloster in Kremsmünster zu Sulzbach eine Saline schenkt?

Ebenso ist es ganz erklärlich, daß unbeschadet des regalherrlichen Ursprungs des Salzgewinnungsrechts Private in den Beistz von Pfannen und Siedehäusern schon zur Zeit der Agilolfinger gekommen sind. Als der herrschaftliche Betrieb aufhörte, war dies selbstverständlich. Aber auch bei diesem ist es zu verstehen, daß der Herr das nutzbare Eigentum an dem einzelnen Siedehause gegen die Verpflichtung der Abgabe ($^1/_3$, so in Lüneburg) Arbeitern übertrug. So konnte dann der Private ein Siedehaus oder eine Pfanne besitzen, auch, wie Encomperaht u. A., (Urkunden 5, 6, 7 bei Böhlau) solche einem Kloster verschenken. Ebenso konnte der Regalherr das, was den nutzbaren Inhalt seines Regals ausmachte, z. B. das Recht auf den dritten Teil des gewonnenen Salzes, einem Stift verschenken, verkaufen, vermachen.

Wohl niemand hat die Geschichte der deutschen und zumal der süddeutschen Salinen so studiert wie der Münchener Akademiker Koch von Sternfeld, er behandelt die Salinen in ihrem Zusammenhange und hat auch nicht den mindesten Zweifel an der Regalität.

Ganz erstaunlich ist aber die Art, wie der Wiener Akademiker von Inama-Sternegg die Regalfrage abtun zu können glaubt. So sagt er a. a. O. in den Abhandlungen der Wiener Akademie der Wissenschaften 1885 S. 576 gegen mich: „Wohl hatte das Reich Salinen Bistümern überlassen, aber immerhin befanden sich auch große Salinen noch im eigentlichen Reichsgute und im Besitze jener Fürsten, welche die reale Territorialhoheit schon zu jener Zeit besaßen.“ Wie soll sich z. B. daraus, daß eine Münzstätte sich auf Reichsgut befand, die Regalität der Münze widerlegen, und wenn Territorialherren, z. B. die Babenberger seit 1156, alle anderen Regalien mit der ganzen Territorialhoheit in Österreich besaßen, warum sollen sie nicht auch wie das Zoll- und Münz-, so auch das Bergregal ausgeübt haben? Daraus folgt doch nicht, daß nun das Recht, Zölle zu erheben und Münzen zu schlagen, sich aus dem Grundeigentum herleitete. Noch wunderbarer ist, daß aus dem Besitze der Pommerschen, Schlesischen und Mecklenburger Herzöge an Salinen durch v. Inama-Sternegg das Bergregal widerlegt werden soll. Weil diese Herzöge, mit Recht oder ohne Recht, alle Regalien ausübten, so besaßen sie auch das Salzregal. Wenn ein beliebiger Grundbesitzer aus eigenem Privatrechte eine Saline anlegt, das wäre eine Widerlegung des Salzregals. Mit genau demselben Rechte könnte man behaupten, niemals in Deutschland habe ein Zoll- oder ein Münzregal bestanden; denn der Pommernherzog X oder der Herzog von Schlesien Y habe eine Zollstätte oder eine Münze ohne nachweisbare Verleihung gehabt. Gegen die Regaltheorie führt v. Inama sodann die bekannte Tatsache an, daß Heinrich der Löwe, als der damalige kaiserliche Statthalter, die Saline Oldesloe zerstörte. Wenn das Recht, eine Saline anzulegen, nicht Regal gewesen, wenn es im Grundeigentum enthalten gewesen, mit welchem Rechte beschwerte sich Lüneburg über die Saline Oldesloe,

mit welchem Rechte konnte der Herzog von Lüneburg die Niederlegung der Saline Oldesloe vom Holsteiner Herzog fordern und mit welchem Scheine von Recht konnte der kaiserliche Statthalter die Oldesloer Saline von Grund aus zerstören?

Diese Widerlegungsversuche können schwerlich als geglückt gelten.

Bevor auf Einzelheiten eingegangen werden soll, mag noch eine allgemeine Betrachtung über Salinen gestattet sein. Jeder Mensch in und um Reichenhall, Lüneburg, Halle a. S., Werl usw. wußte, daß die Salzquelle nicht bloß an der Stelle war, wo sie zu Tage trat oder wo sie etwas unter der Oberfläche gefaßt wurde, sondern daß überall in der ganzen Gegend Salzwasser und ganz gewiß auch Steinsalz vorhanden war. Soviel Physik verstand man auch damals schon. Die Salinen waren überall fast ganz in den Händen der hohen Geistlichkeit, die aus dem Plinius und sonst, auch durch die Erfahrungen schon aus der Römerzeit her, dies wußten. Man lese nur bei v. Koch, wie man schon damals zwischen Sole und Steinsalzgewinnung in den Alpenländern abwechselte! In Lüneburg und Werl hatten die Regalherren diese Tatsache sich, wie ich glaube, rechtswidrig dadurch zu nützen gesucht, daß sie neben der von ihnen veräußerten, bezw. gegen hohe Abgaben verliehenen Saline (s. w. u.) eine neue anlegten, was natürlich den Unwillen der alten Saline erregte. Gesetzt nun, es sei jemals Salz oder Sole Zubehör zum Grundeigentum gewesen, so wäre nichts wertloser gewesen, als ein Salzwerk; jeder Nachbar konnte es trocken legen, eine andere Saline anlegen usw. Schwer war solches nicht. v. Koch teilt z. B. mit, daß die größte deutsche Saline des Mittelalters, Lüneburg, die ganz England versorgte, die große Bora, aus einem etwa 50 Fuß tiefen Brunnen gespeist wurde. So tiefe Brunnen konnte sich jeder in Lüneburg anlegen. Hatte er das Recht dazu, so würde er dasselbe Einkommen erworben haben, wie die Saline Lüneburg, und das war damals weit, weit mehr, als das ganze Herzogtum einbrachte, trotzdem man den dritten Teil des Salzes abgeben mußte. Als die Herzöge mit diesem dritten Teile oder genauer, mit

dem, was die Kaiser und ihre Vorgänger ihnen davon übrig gelassen hatten, ganze Städte erworben, ihre Kriege geführt, ihre Burgen gebaut und nichts an der Saline mehr besessen hatten, verfielen sie um 1240 auf die Idee, neben der alten eine neue Saline anzulegen. Nachdem ihnen von den geängstigten Salinenbesitzern (das waren meist hohe geistliche Herren) der fünfte Teil des Bruttoertrages für die Zukunft zugesichert war (die sog. Chorusgüter), und sie außerdem viel bares Geld erhalten hatten, versprachen sie 1273 für sich und ihre Nachfolger weder selbst noch durch Dritte eine andere Salzhütte im Fürstentum Lüneburg errichten zu lassen. Man muß sich ferner hierbei darüber klar werden, daß der Wert jeder Saline damals darin bestand, daß sie eine Art Monopol in einem gewissen Gebiete hatte. Salz war so viel vorhanden, daß die Saline Lüneburg allein ganz Deutschland hätte mit Salz versorgen können. Darum finden sich schon hohe Zölle, um fremdes Salz abzuwehren, Einfuhrverbote von Salz; selbst die Durchfuhr von Salz war im Lüneburgischen verboten. Die Anteile an der Saline Reichenhall wären absolut wertlos gewesen, wenn nicht festgestanden hätte, daß kein Grundeigentümer Salz auf seinem Boden, sei es aus Salzwasser oder Steinsalz, gewinnen durfte. Schon der Umstand, daß sich zwei Salinen in einen Absatz, den jeder von ihnen zehnmal befriedigen konnte, teilen mußten, hätte genügt, um den Wert der Salinen auf ein Minimum herabzusetzen. Würde nicht von Anfang an die Salzgewinnung Regal gewesen sein, so hätten sich in und um Reichenhall, Lüneburg, Halle a. S., usw. viele Salinen gebildet. Interessant ist dabei, daß im Mittelalter wie in der Römischen Zeit „salina“ beides bedeutet, Solkocherei wie Steinsalzgewinnung jeder Art, „ubi sal paratur“, wie das Du Cange und der Umstand lehren, daß die Römer die Verurteilung ad salinas kennen, was doch nicht bedeuten soll das müßige Zusehen, wie Salzwasser kocht, sondern die Steinsalzgewinnung im bergmännischen Betriebe.

III.

Zycha und v. Inama nehmen an, daß sich die Bergwerksverleihungen ursprünglich nur auf den eigenen Grund und Boden des Beliehenen erstreckt haben, daß zunächst der mit dem Bergregal Beliehene nur auf seinem ihm jure proprietario gehörigen Grundeigentum die Bergbaufreiheit erklärt habe und daß sich erst von da aus, also einem durch einen Grundherrn frei erklärten Berge, die allgemeine Bergbaufreiheit auch auf fremden Grund und Boden ausgedehnt habe. Zycha denkt sich (Ältestes Bergrecht S. 159) diesen Prozeß in folgender Weise: „In dem Maße, als sich der Bergbau der grundherrlichen Patronanz entzog und der Gedanke in den Hintergrund trat, daß eigentlich alles Recht der Bergbaugenossen nur vom Grundherrn abgeleitet sei, verwischte sich auch die Rechtsanschauung, daß ein anderer Grundeigentümer, der den Bau nicht freigegeben, nach Belieben dem Bergmann wehren dürfe. Die Bergleute sahen nicht ein, daß das, was sie auf dem gefreiten Berge Jahre und Jahre lang als ihr Recht ausgeübt hatten, auf fremden Boden unter den gleichen Bedingungen nicht gestattet sein sollte; sie strebten, getrieben durch eine allmähliche Erschöpfung der entdeckten Lager und eine Übervölkerung der Berge, nach einer Erweiterung zur allgemeinen Bergbaufreiheit.“

v. Inama 3 II S. 148: „Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat dann das Bergregal in den Händen der Territorialherren noch eine weitere für die Folgezeit schwerwiegende Veränderung seines Inhalts erfahren. Das Bergregal wurde aus einem bloß zu Gunsten des Grundeigentümers geübten Rechte auf die Substanz aller Metallschätze zu einem unbedingten Verfügungsrechte des Territorialherrn über dieselben zu Gunsten der Finder.“ — „Den süddeutschen Bergwerksrechten des 12. und 13. Jahrhunderts ist diese Bergwerksfreiheit noch ebenso fremd, wie den älteren Harzer Bergrechten. Auch die Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts lassen Silberbergbau nur mit Erlaubnis des Grundherrn zu. Ebensowenig kennt das älteste Iglauer Bergrecht die Grundsätze der späteren Bergbaufreiheit. Die Freiheit, welche in

Trient, am Rammelsberge, in der Gegend von Iglau den Bergleuten gewährt wurde, war zunächst nur eine Bergbaufreiheit auf bestimmten gefreiten Bergen, über welche der Regal- oder Territorialherr zu verfügen in der Lage war. Erst allmählich, mit der zunehmenden Ausdehnung des Bergbaues, als diese gefreiten Berge der Unternehmungslust der Bergleute und der Regalherren nicht mehr genügten, griff der Grundsatz dieser Bergbaufreiheit auch auf das private Grundeigentum über". — — — —

Zycha und v. Inama sagen mit anderen Worten: Der Grundherr habe auf einem ihm gehörigen Grund und Boden den Bergbau frei erklärt, daraus habe sich der Satz gebildet, daß der Bergbau auch auf anderem, überhaupt auf jedem Grund und Boden frei wurde (s. auch jetzt Schröder, 4. Aufl. S. 540).

Abgesehen davon, daß sich die Bergwerksverleihungen nicht auf den privaten Grund und Boden der Beliehenen (des Bischofs von Trient, Markgrafen von Meißen usw.), sondern auf deren ganzes Herrschaftsgebiet, auch auf fremden Grund und Boden erstreckten, abgesehen davon, daß die ältesten Freierklärungen in Trient, Freiberg, Iglau usw. sich auf alle, auch die im fremden Eigentum stehenden Gebiete des Regal- und Territorialherrn bezogen, ist dieser Gedankengang schon in sich ganz unmöglich und absolut unschlüssig.

Also: der Markgraf von Meißen als mit dem Bergregal auf seinem Grundbesitz Beliehener sagt: „Hier, dieser in meinem Privateigentum stehende Berg ist euch Bergleuten, armen wie reichen, frei. Das sage ich 1., weil ich mit der Bergbauerlaubnis vom Reiche auf meinem eigenen Grund und Boden beliehen bin und 2. als Grundeigentümer, als privater Herr des Berges, der mit seinem Eigentum, also auch mit den im Berge anstehenden, mit dem Eigentume daran verbundenen Mineralien machen kann, was ich will. Ich erlaube euch auf und unter diesem meinem privaten Grundeigentum nach Silber zu suchen. Weist ihr meinem Beamten nach, daß ihr Silbergänge gefunden habt, so soll er euch ein gewisses Grubenfeld (7 Maasen) zu eurem Bergbau einräumen, dieses Feld könnt ihr für euch ausbeuten; doch sollt ihr mir den dritten Teil des ganzen Bruttoertrages geben, ferner sollt ihr neben euren 7 Maasen je 1 für mich,

meine Frau und meine Beamten frei (d. h. ohne daß ihr eure Arbeit usw. euch bezahlen laßt) mitbauen usw. Bildet euch auch nicht ein, daß die Freiheit, die 7 Maasen für euch auszubeuten, in eurem Interesse verliehen ist; sie ist meinetwegen verliehen; daher habt ihr unermüdlich nach näherer Anweisung meiner Beamten euer Feld abzubauen, tut ihr dies nicht und findet sich dieses Feld auch nur drei Tage unvorschriftsmäßig bebaut, so verliert ihr es." Gewiß ist dies alles mit der Annahme, daß die Bergwerksmineralien zum Grundeigentum gehören, wohl vereinbar; schwer oder gar nicht vereinbar wäre dieser Gedankengang, wenn der Regalherr nur ein Besteuerungsrecht hätte, welches doch nach Zycha und v. Inama der ursprüngliche Inhalt des Bergregals gewesen sein soll. Mit einem solchen Besteuerungsrechte ist auch schwer vereinbar, daß je nach der Einträglichkeit des Bergbaues die Abgaben so ganz verschieden bemessen sind (in Böhmen $^1/_8$ usw.).

Nun fahren wir im Zychaschen Gedankengange fort: Die Bergleute sagen, wenn uns der Markgraf von Meißen auf seinem privaten Grund und Boden, dem gefreiten Berge, unter gewissen Bedingungen den Bergbau gestattet, so sehen wir nicht ein, daß das, was wir auf dem gefreiten Berge jahrelang als unser Recht ausgeübt haben, auf fremdem Boden unter den gleichen Bedingungen nicht gestattet sein sollte (so Zycha). Auch dies ist immerhin denkbar, obgleich doch jedermann weiß, daß ein Grundeigentümer mit seinem Grundeigentume und dem, was dazu gehört, machen kann, was er will, also jedem die Benutzung freigeben, oder nur einem Einzelnen oder niemandem. In jedem Falle aber mußten die Bergleute einsehen, daß, wenn sie auf einem privaten Grund und Boden den Bergbau betrieben, welcher Folge des Grundeigentums ist (oder sein sollte), daß sie dann dem privaten Grundeigentümer auch das geben müssen, was sie dem Markgrafen gaben — also $^1/_3$ des Bruttoertrages, die Herren- und Herrinlane usw. Zycha, S. 159, sagt ja selbst „unter den gleichen Bedingungen". Das wird also heißen, der Grundbesitzer bekommt von den Bergleuten den dritten Teil des Ertrages, zwei Lanen freigebaut usw. In Wahrheit bekommt dies

nicht der Grundbesitzer sondern der Regalherr auch auf fremdem Grund und Boden. Allerdings erhält nach einzelnen Bergordnungen der Grundbesitzer auch etwas, aber sehr wenig, viel weniger als der Regalherr und er erhält es nicht für die Mineralien wie der Markgraf, sondern für die Hingabe seines Oberflächeneigentums, für Grubenholz, Bauplätze usw. Nach Iglauer Recht muß er soviel Grundeigentum hergeben, nicht zum Bergbau, sondern um Bergmannshäuser daraus zu bauen, Holz davon zu nehmen usw., als ein Pfeil fliegt. In Goslar und um Trient bekommt er nichts, weil dort nach der Art des Baues, der Tiefe unter hohen Bergen, der Oberflächeneigentümer einerseits durch den Bergbau gar nicht gehindert wird, und ihm andrerseits keine besonderen Lasten auferlegt sind. Im Markgrafentum Meißen kann er sich mit $^1/_{32}$ an Gewinn und Verlust beteiligen; aber er muß im voraus freie Kost geben. Während also der Regalherr alles in allem etwa die Hälfte des ganzen Bruttoertrages erhält, ohne daß er nötig hat, Kapital vorzustrecken und irgend ein Risiko zu laufen, kann sich der Grundeigentümer mit $^1/_{32}$ an dem Geschäft, auf Gewinn und Verlust, beteiligen. Welch ein Unterschied — und das nennt Zycha „unter gleichen Bedingungen"! Der „Ackerteil" des Freiberger Bergrechts hat nicht das mindeste mit dem regalherrlichen Drittel zu tun; er ist Entschädigung für die Oberflächenbenutzung und zumal eine meist unzureichende.[1])

Die Ausdehnung der Bergbaufreiheit von dem dem Markgrafen vermeintlich eigentümlich gehörigen freien Berge auf fremdes Grundeigentum ist sonach unmöglich so erfolgt, wie es Zycha und v. Inama hinstellen; sonst hätten die fremden, überhaupt alle Grundeigentümer die gleichen Abgaben und Rechte erhalten müssen, wie der Markgraf an seinem gefreiten Berge. Diese Grundeigentümer ständen rechtlich so da, wie heute die im Königreich Sachsen, wo Kohle zum Grundeigentum gehört. Wenn man da einem Grundbesitzer sagen würde, gib uns die Kohlengewinnung frei, der Landesherr bekommt $^1/_3$ des Bruttoertrages und andere Abgaben, du sollst dagegen das Recht haben, wenn du pünkt-

[1]) Überall ebenso F. Rachfahl in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte X S. 59 a. a. O.

lich im voraus bezahlst, dich mit $^1/_{32}$ an unserm Geschäft zu beteiligen, was würde da für eine Antwort erfolgen?

Es mag nur noch bemerkt werden, daß nach böhmisch-mährisch-ungarischen Bergrechten der Grundbesitzer $^1/_3$ der Urbure, der regalherrlichen Abgabe erhielt; dafür mußte er Areal für 16 Bauplätze usw. hergeben. Es ist also gar nicht daran zu denken, daß diese Abgabe an den Grundherrn mit der regalherrlichen Urbure zusammenfällt und Preis für die Bergwerksmineralien war.[1])

Wenn nach dem Löwenberger Goldrechte der Grundeigentümer, wenn auf seinem Boden Gold gefunden wird, ein freies Vierteil erhält, so erklärt sich dies sehr einfach daraus, daß dieser Bergbau in der Wegnahme der Ackerkrume und deren Durchsuchung nach Gold, d. h. in der Zerstörung der Oberflächennutzung bestand. Das Bergwerk ist aber auch dort des Herrn, des Herzogs, Bergwerk.

Die Ansicht, daß sich die Bergbaufreiheit in der von Zycha, v. Inama geschilderten Weise gebildet habe, ist hiernach schon deshalb unmöglich, weil alsdann die Grundeigentümer das hätten erhalten müssen, was der Markgraf von Meißen bezw. König von Böhmen usw. von dem Bergbau auf ihren gefreiten Bergen erhalten, während solches auch auf privaten Ländereien nicht den Grundeigentümern sondern den Regalherren gewährt wurde.

IV.

Ich gehe dazu über zu zeigen, wie die Behauptung, die Verleihungen hätten sich nur auf den eigenen Grund und Boden des Beliehenen bezogen und die Freierklärungen in Trient, Freiberg, Iglau, Schemnitz usw. wären nur für einen dem Beliehenen eigentümlich (jure privato oder proprietario) gehörigen Grund und Boden erfolgt, nur auf der Idee der Behauptenden beruht.

A. Friedrich I. Barbarossa verlieh, nicht etwa als Grundbesitzer, der er ganz gewiß hier nicht war, sondern „imperiali largitione" den Bischöfen von Trient alle Metalle, nicht bloß die auf deren privatem Grund und Boden gelegenen sondern alle im ganzen Herzogtum und Bistum (in ducatu

[1]) Ebenso F. Rachfahl l. c.

Tridentino episcopatuve) so in der bekannten, oft, z. B. bei v. Sperges, Tirolische Bergwerksgeschichte usw. S. 265 abgedruckten Urkunde. Der Kaiser nahm nur die Allodien der Grafen von Tirol und Epan, der mächtigsten weltlichen Territorialherren, davon aus. Übrigens ist doch ohne weiteres klar, daß, wenn dem Kaiser das Verfügungsrecht über die Metalle auf den bischöflichen Privatbesitzungen zustand, ihm auch dieses Recht über die Metalle auf andern Privatbesitzungen im Trientinischen zustehen mußte. Die Grafen von Tirol und Epan waren bereits vom Kaiser mit dem Bergregal beliehen (Arndt, Bergregal S. 88). Nun hatte der Bischof von Trient bereits 1185, vier Jahre vor der Verleihung, einen Vertrag mit Bergleuten abgeschlossen „salvo tamen honore imperii" und hatte Bergbau durch diese betrieben. Kaiser Friedrich I. belangte den Bischof vor dem Fürstengericht. Der Kaiser belieh nun perseverante actione den Bischof, wie erwähnt, mit allen Metallbergwerken im ganzen Bistum. Aus diesen Tatsachen folgt nichts für die Behauptung, daß der Silberbergbau Zubehör zum Grund und Boden war; wie hätte auch sonst der Kaiser den Bergbau im ganzen Bistum freigeben können? Daraus, daß in dem Bergwerksvertrage nichts vom Grundeigentum gesagt ist, folgt doch nur, daß dieses für den Silberbergbau ganz gleichgültig war und keineswegs, daß es die stillschweigend vorausgesetzte Vorbedingung des Bergbaues war. Weder Zycha noch sonstwer haben auch nur die Spur eines Beweises dafür erbracht, daß der Bischof als Grundbesitzer den Bergbau betrieben oder freigegeben hat. Unter wessen Grundeigentum die Gänge lagen, in denen die Silbererze gelagert waren, war ganz unerheblich, außerdem wer wußte es, wer kann es heute wissen, wem die Oberfläche gehört, unter der in einem Abstande von vielleicht Tausenden von Fuß Gänge und Stollen getrieben werden? Die Verleihung der Metalle durch den Kaiser an den Bischof hätte doch nur die Bedeutung einer sicherheitspolizeilichen Erlaubnis gehabt, wenn dem Bischof als Grundbesitzer die Metalle gehört hätten. Dem widerspricht aber schon der Wortlaut.

Es ist auch nicht der Schatten eines Zweifels darüber möglich, daß sich das Regal der Trientiner Bischöfe auf ihr

ganzes Herrschaftsgebiet bezog und daß die von ihnen erklärte Bergbaufreiheit nicht auf eine sicherheitspolizeiliche Bauerlaubnis, noch auf bischöfliches Privateigentum begrenzt war. Und dies weiß Zycha selbst; denn S. 158 seines ältesten Bergrechts sagt er, daß die Bischöfe von Trient eine Territorialverleihung auf alle Metalle erhalten haben.

B. Nun zum Freiberger Recht! S. 158 räumt Zycha ein, was unbestreitbar, daß die Markgrafen von Meißen nicht bloß auf ihren Privatgrundstücken sondern im ganzen Markgrafentum mit den Metallen beliehen waren. Gleichwohl behauptet er, daß sich die Freierklärung wenigstens ursprünglich nur auf den privaten Berg des Landesherrn bei Freiberg bezogen habe. Als Beweis für diese Behauptung und überhaupt dafür, daß sich die Verleihung nur auf den eigenen Grund und Boden bezogen habe, daß Grundbesitz und Bergbau zusammengehörten, führte Zycha und nach ihm v. Inama III. 2 S. 147 lediglich den Umstand an, daß „bei Auffindung von Erzadern auf verliehenem Grundbesitze der Regalherr dieselben nicht einfach für sich in Anspruch nahm, sondern den beliehenen Grundbesitzer veranlaßte, die das Bergwerk bergenden Grundstücke im Wege des Tausches dem Regalherrn zu überlassen". Der Sachverhalt ist folgender:[1]) Bei Christiansdorf auf einem Gebiete und Areal, das der Markgraf von Meißen dem Kloster Altenzelle geschenkt hatte, wurden später (von 1170) reiche Silberadern entdeckt. Nach der Theorie von Zycha hätten diese also dem Kloster gehört, dem Kloster gehörte ja „der verliehene Grundbesitz"; sie gehörten aber von Anfang an nicht diesem, als dem Grundeigentümer, sondern dem Markgrafen, denn „diesem und seinen Erben hatte Gott", so hieß es, „durch den Silberfund reichlicher vergolten, was sie dem Kloster verehrt hatten". Nun nimmt 1185 der Markgraf dem Kloster nicht die Silbergruben fort, diese gehörten dem Markgrafen, wie noch bald gezeigt werden soll, sondern benachbartes Land, wofür er dem Kloster anderes gibt. Er sagt nicht, daß die Silbergruben dem

[1]) Vgl. a. a. O. Leuthold, Zeitschr. f. Bergr. Bd. 21 S. 15.

Kloster gehören, vielmehr sagt er, daß sie ihm gehören, trotzdem die Oberfläche dem Kloster gehört. Er läßt sich nicht die Silberadern abtreten, sondern nur Oberfläche. Hierüber wundern sich v. Inama und Zycha ganz mit Unrecht. Denn um Silber im Freibergischen zu gewinnen, was dort wenigstens vielfach durch einen von der Oberfläche aus geführten Betrieb geschah, muß man auch einen Teil der Oberfläche haben. Diese gebraucht man ferner (das ist in der ganzen Welt so) zu Bergmannshäusern, Halden, wegen der Holz- und Wasserentnahme usw. Nunmehr mag die übrigens wohl bekannte Stelle folgen: „Praeterea sciendum." Die Urkunde wurde auf dem meißnischen Landtage vor einer zahlreichen Versammlung der Großen abgefaßt, „cum ab imperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus, quia in terminis monasterii venae argentariae repertae sunt, cum bonis nostris ex eis absolvimus villas has etc." Die Urkunde besagt also nicht, daß die Silbergruben dem Kloster gehören, da sie auf dessen Areal liegen, vielmehr, daß sie dem Markgrafen gehören, nicht aus einem grundherrlichen Titel, der ihm im Jahre 1185 gänzlich fehlte, sondern weil der Markgraf „ab imperio cujuslibet metalli proventum" erhalten habe „beneficii jure" und zwar nicht bloß auf seinen Privatländereien sondern im ganzen Markgrafentum. Wahrlich, ein stärkerer Beweis gegen die Zychasche Theorie ist gar nicht denkbar als diese Urkunde, die unbedingt bezeugt, daß das Recht auf die Silberbergwerke schon 1185 mit dem Rechte an der Oberfläche nicht verbunden war. Zudem bestand der Bergbau zu Gunsten des Markgrafen bereits viele Jahre, bevor er Grund und Boden sich abtreten ließ. Der Bergbau stand also dem Regalherrn auch damals schon auf fremdem Acker frei. Jeder Bergwerksbesitzer erwirbt meist und muß Oberflächeneigentum erwerben, nicht um dadurch das Recht zu erlangen, die ihm verliehenen Mineralien zu gewinnen, sondern um dies technisch ausführen zu können, um Schachtanlagen, Grubengebäude, Arbeiterhäuser, Niederlage-, Haldenplätze, Poch-, Quetsch-, Mahl-, Hammerwerke und andere Aufbereitungsanstalten, Hütten u. dergl. errichten zu können. Das Eigentum an der Oberfläche deckt sich

dabei keineswegs mit den Grenzen der Bergberechtsame. Auch sind die Besitzungen an der Oberfläche keineswegs das Prinzipale, sondern nur Zubehör zum Bergwerk.

Es ist bekannt und unbestritten, daß das Freiberger Bergrecht die Bergbaufreiheit in der Weise kennt, daß jeder Grundbesitzer sich den Bergbau gefallen lassen muß, dafür aber berechtigt ist, sich in Höhe eines Zweiunddreißigstels an Gewinn und Verlust des Unternehmens zu beteiligen. Es wird behauptet (Zycha S. 65 a. a. O.), daß, da die Auf-Zeichnung des Freiberger Bergrechts erst aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammt, früher und noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts der Rechtszustand ein anderer gewesen sein muß, daß damals die Bergbaufreiheit nicht bestanden hat, der Bergbau also nur auf dem eigenen Grund und Boden des Beliehenen stattfand. Soweit für diese Behauptung auf das schlesische und böhmische Bergrecht Bezug genommen ist, soll später auf diese Beweisführung eingegangen werden. Daß aber schon im 13. Jahrhundert der Bergbau im Freibergischen nicht Zubehör zum Grund und Boden war, läßt sich unschwer erweisen: 1. der Markgraf leitet sein Recht (1185) nicht aus seinem Grundeigentum, sondern ab imperio ab. 2. er betrieb die ersten Jahre den Bergbau auf fremdem Grund und Boden. 3. der Bergbau reichte wenigstens schon im 13. Jahrhundert viel, viel weiter, als die Hufen, die ihm 1185 von Altenzelle abgetreten waren (der Berg um Freiberg, wenigstens das Recht des gefreiten Berges reichte „vir milen umme vriberg“). 4. ist auch nicht der leiseste Grund dafür angeführt, daß seit dem 13. Jahrhundert, wo Grund und Boden wohlfeiler als im 14. war, die Bergbaufreiheit unmerklich auf fremden Grund und Boden ausgedehnt wurde, ohne daß sich irgendwo eine Rechtsquelle für eine solche Ausdehnung angeben läßt. 5. rühren zwar die Aufzeichnungen erst aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts her, der Inhalt des Freiberger Bergrechts ist aber, wie darin gesagt ist, von „allerst“ von Anfang an, so lange es um Freiberg Bergbau gab. 6. wird dies durch die Kulmische Handveste von 1233 bezeugt. Letzteres wird, wie folgt, hiermit bewiesen: Der deutsche Orden hatte vom Kaiser das Bergregal. In der

Handveste vom 28. Dezember 1233 behielt sich der Orden venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum[1]) vor. Der Orden übte also und besaß 1233 das Bergregal nicht bloß auf den eigenen Privatbesitzungen sondern im ganzen Herrschaftsgebiete, auch auf fremden Grundstücken. Die Handveste fährt nun fort, der Vorbehalt des Bergregals solle geschehen „ita tamen ut inventor — argenti sive is in cujus agris inventum fuerit jus fribergense in ejus modi inventione habeat in perpetuum". Hätte im Freibergischen der Grundeigentümer das Silber besessen, so konnte sich der Orden sonach solches nicht vorbehalten, so konnte es einen vom Grundbesitzer verschiedenen Finder aus eigenem Recht an Silber überhaupt nicht geben oder anders ausgedrückt, so konnte es nur mit Willen des Grundbesitzers gefunden werden. Das Finderrecht und Bergbaurecht mußten also vom Grundeigentum getrennt sein; der Sinn der Urkunde kann nur der sein, daß der Finder soviel Maase (Lane) erhalten soll, wie um Freiberg, und daß der Grundbesitzer eine gewisse Berücksichtigung finden soll, mag diese in dem Zweiunddreißigstel[2]) oder darin bestanden haben, daß, wenn der Bergmann auf fremdem Acker Silber brechen, d. h. die Ackerkrume beschädigen und nicht unterirdisch durch Stollen ohne Zerstörung der Oberflächennutzung Bergbau betreiben will, er sich wegen der Beschädigung der Oberfläche, der Wegnahme der Ackerkrume, mit dem Grundbesitzer vergleichen und hierzu, nicht zur Silbergewinnung als solcher, dessen Genehmigung einholen muß. Würde die Silbergewinnung als solche dem Grundeigentümer zugestanden haben, so gäbe die Stelle in der Kulmischen Handveste gar keinen Sinn. Dann würde es heißen, daß, wie das Eisen, so auch Silber (und Gold) dem Orden nicht vorbehalten seien und zum Grundeigentum gehören. Das „nicht Gemeingültige"

[1]) Wie die größeren Territorialherren das Bergregal durch Verleihung vom Kaiser oder Eigenmacht erhielten, suchten die kleineren Dynasten und die Grundherren die niedern Mineralien für sich zu erlangen. So gelangte in Böhmen und Schlesien das Eisen in die Hände der Grundherren, desgleichen im Ordensgebiete. Das ist noch heute so. Das Eisen war großenteils Raseneisenerz, äußerlich untrennbar mit dem Grund und Boden verbunden. — [2]) Dies ist die Ansicht von Aem. Steinbeck S. 68.

war nicht das Bergregal, sondern das Maß der Berücksichtigung, welches Finder und Grundbesitzer haben sollten.

C. Ich komme zum Iglauer Bergrecht.

Zycha (ältestes Bergrecht S. 77 a. a. O.) behauptet, daß, da die älteste Aufzeichnung des Iglauer Bergrechts nichts von Rechten und Pflichten gegenüber dem Grundeigentümer erwähne, der Bergbau zum Grundeigentum gehört haben müsse und der Bergbaufreiheit nicht unterlegen habe, daß die Bergbaufreiheit nur auf dem im Privateigentum des Königs gestandenen Berge freigegeben war (so auch v. Inama u. a.). Die Unrichtigkeit dieser Behauptung liegt auf der Hand. Auch die ältesten Urkunden sind, wie die übrigen Urkunden des Iglauer Bergrechts, keine privatrechtlichen Verfügungen eines Grundeigentümers, der über ihm privatrechtlich gehörige Substanzteile verfügt sondern gewaltige Rechtsurkunden, „Handvesten der durchleutigsten Fürsten und Herren, König Wenzellaus und König Ottokars". Sie sind vom König und vom Markgrafen, seinem Sohne, als den Landesherren in den Formen und als bloßer Teil eines allgemeinen Gesetzes gegeben, „regia auctoritate", „ex plenitudine gratiae", regia providentia".[1]) Die Rechte sind nicht bloß auf einen einzelnen Berg gegeben, der auf bloßer Erfindung beruht, sondern „civibus nostris in Iglavia et montanis ubique in regno nostro constitutis, singulis et universis" d. h. doch nicht bloß auf einen dem Könige gehörigen Privatacker.[2]) Es ist daher von den Kennern des böhmischen Bergrechts, z. B. Graf Kaspar Sternberg, Tomaschek u. A. nie bezweifelt, daß das Regal des Königs und das darin liegende Recht, Bergbau zu treiben und treiben zu lassen, auch auf fremden Grundstücken galt. Zycha begeht hier wieder einen der vielen Widersprüche, aus denen sein ganzes System zusammengesetzt ist. Böhmisches Bergrecht I, S. 140 sagt er selbst: „Nachweislich haben die böhmisch-mährischen Landesherren das Bergregal schon vor Abfassung der Handveste ausgeübt. Im Jahre 1227 verlieh Ottokar I. dem Petrus, Erbauer der Stadt Jamnitz — auctoritate regia — usum et urburam aurifodinarum

[1]) Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich, S. 3. — [2]) Ebenso Tomaschek, der Oberhof Iglaus, S. 9.

que nunc ibidem in circuitu civitatis Jamnic sunt atque in futurum fuerint ibidem reperte, omnemque proventum de montibus ibidem, sive sit in auro, argento, plumbo, ferro aliisque metallis." 1234 arbeiteten bei Mährisch-Neustadt aurifodae „qui nobis decimarum solutione tenentur"; ihnen wurde innerhalb bezeichneter Grenzen omne genus metallorum übertragen „salvo jure nostro" (d. h. vorbehaltlich der üblichen Abgaben). 1238 erhielt das Kloster Welehrad eine Verleihung auf die schon entdeckten und künftig zu entdeckenden minere ferri auf den Klostergründen —". Kein Wort also davon, daß dem König nur auf seinen Privatäckern das Bergrecht zusteht.

Zycha l. c. erzählt nun weiter, daß die großen Feudalherren — nicht beliebige Grundbesitzer als solche — sondern die Herren Ratibor von Doblin, von Lichtenburg (für die Herrschaft Deutsch-Brod), Äbte, Bischöfe auf das Bergregal, wenigstens auf die niederen Metalle, Anspruch erhoben hätten, der König wäre aber Sieger geblieben — Beweise und immer wieder Beweise dafür, daß die Bergwerksmineralien nicht Zubehör zum Oberflächeneigentum waren! Ganz natürlich war es, daß, wenn der Böhmenkönig einem Kloster in Ausübung seines Bergwerksregals Bergwerksmineralien verleiht, er selbstredend nur die auf dem Areal des Klosters, d. i. auf dessen Herrschaftsgebiet gelegenen, übereignet und daß er hie und da nicht alle Bergwerksmineralien, sondern nur einige, die niedrigeren, überträgt und sich die höheren vorbehält, daß er zuweilen auf alle Rechte an den Mineralien zu Gunsten eines Großen verzichtet, zuweilen nur auf einen Teil.

Ganz selbstverständlich ist, daß, wenn der König will, daß nach Silber gesucht wird, er dem Finder ein gewisses Feld zusichern muß, daß also, nicht aus einem ureigenen Finderrecht, sondern aus dem Willen des Königs der Finder einen Anspruch auf das ihm zugesicherte Feld hat, sobald er die gestellte Bedingung erfüllt, d. i. den gemachten Fund nachweist.

Daß die Bergwerke in Böhmen und Schlesien schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht zum Grundeigentum gehört haben und in dem Sinne frei waren, daß ihre Ausbeutung nicht vom Willen des Grundeigentümers abhing, erweist ferner noch der Schöffenspruch von Iglau an das

Kloster Leubus vom Jahre 1260, bestätigt vom Könige 1268. Darin heißt es: Ubicunque in hereditate domini abbatis uniuscuiusque claustri vel aliorum nobilium terre novus mons inventus fuerit, si est in hereditate domini abbatis, in primis septem laneis mensuratis tricesimam secundam partem dominus abbas obtinebit, quod in vulgari ackerteil nuncupatur. Et de urbura, que datur domino terre, datur sibi tercia pars metalli, et in laneo domini regis de urbura terciam partem dominus abbas obtinebit, item in laneo domini abbatis datur sibi tercia pars de urbura. Also der Bergbau ist nicht Zubehör weder zum Grundeigentum noch zur Grundherrschaft; weder der Grundeigentümer noch der Grundherr haben ein Widerspruchsrecht gegen den Bergbau; sie bekommen Anteile am Unternehmen und ein Drittel von der Urbure. Es ist auch ganz klar, daß die Urbure nicht, wie Zycha meint, aus dem Grundeigentum folgt; denn sonst müßten die Grundherren doch die ganze Urbure und nicht bloß ein Drittel erhalten. Wofür nun die Grundherren den Ackerteil erhalten, das ist nicht in der Belehrung noch auch in der Urkunde A (Iglauer Bergrecht) angegeben, erhellt aber ganz klar aus den andern Iglauer Urkunden und der Sachlage. Nicht für den Bergbau an sich, nicht, weil die Erze den Grundherren gehören, werden diese berücksichtigt, sondern, wie dies schon seiner Zeit Graf K. Sternberg ausführte, weil sie dem Bergbau auf jedem gemessenen Berg 16 Baustellen und soviel Weidland einräumen mußten, „quantum unus homo cum arcu semel poterit sagittare."[1])

Wenn nun die älteste Aufzeichnung von 1249 dies nicht besonders erwähnt, so war sie eben unvollständig, sie wollte auch gar nicht vollständig sein; sie enthält zunächst das Recht für die Iglauer Bürger, nicht für die großen Feudalherren; die Iglauer Bürger haben nicht Land, um 16 Bauplätze für jeden Berg und Weideplätze auf Pfeilschußweite abtreten zu können. Bei ihnen lag die Sache ähnlich wie bei Trient, und unter dem Rammelsberg; der Bergbau

[1]) S. auch die Schlußworte der Weisung „et silvam ipsorum fratrum montanis ad ipsorum necessaria nequaquam inhibere debent predicti fratres nec dominus ipsius terre."

beeinträchtigte die Oberflächennutzung nicht und andrerseits legte man ihnen nicht auf, große Flächen dem Bergbau abzutreten. Den dritten Teil der Urbure und den Ackerteil erhielten nur die Feudalherren, nicht Bürger und Bauern, wie schon Sternbeck I S. 69 urkundlich beweist — waren doch auch die Lasten, zu denen das Iglauer Bergrecht die Grundbesitzer verpflichtet, nur von größeren Herrschaften zu beschaffen.

Merkwürdigerweise will Zycha (ältestes Bergrecht S. 77) aus dem Iglauer Bescheide von 1268 oder 1260 das Gegenteil herleiten. Er gibt zu — ganz mit Recht — daß der Bescheid von dem Funde, dem Bergbau, nicht des Grundherrn (des Abtes), sondern eines Dritten handele. Damit widerlegt er sich selbst. Er führt nun ferner S. 76 an, nach den Bergstatuten von 1249 erhalte der Finder 7 Lanen, an diese schließen sich beiderseits je 2 Lane an, „dabei spielen dritte Interessen, jene des privaten Grundeigentümers, nicht mit.“ Nun also, wenn ursprünglich die Interessen des privaten Grundeigentümers gar nicht mitspielen, so war doch gewiß der Bergbau nicht von dessen Genehmigung abhängig. Zycha fährt darauf fort: „Schon ca. 1268 aber belehren die Iglauer den Abt von Leubus auf dessen Anfrage, daß er, wenn ein Bergwerk auf den Klostergründen von Dritten gefunden wurde, das Recht auf eine Klosterlane neben dem Bürgerlehen, auf ein Dritteil der regalen Bergwerksabgabe (Urbur) und auf das Ackerteil — besitze“. Ganz richtig; der Bergbau (das Finden) Dritter auf Klostergründen hängt nicht von seiner Erlaubnis ab, er muß es hinnehmen; hinge es von seiner Erlaubnis ab, so könnte er ja selbst und beliebig die Höhe seiner Abgaben, des Ackerteils usw., bestimmen. Dies alles ist ihm vorgeschrieben, weil er die Sachlage so hinnehmen muß, wie sie der König vorgeschrieben hat, nämlich, daß ubique in regno der Bergbau frei, d. h. nicht von des Grundherrn Erlaubnis abhängig ist, daß aber der Grundherr wegen und gegen Hergabe des zum Bergbau erforderlichen (nicht durch die Lagerstätte begrenzten) Grund und Bodens sich in Höhe eines Zweiunddreißigstels an Gewinn und Verlust beteiligen darf und den dritten Teil der regalherrlichen Urbure erhält.

Zycha fragt (S. 77 f.), wenn das älteste Statutarrecht in Berücksichtigung der privaten Grundherren nachträglich ergänzt werden mußte, ergibt sich da nicht notwendig der Schluß, daß der Bergbau eben erst allmählich auf den privaten Grundbesitz überging? Oder sollten die Grundherren die Bergbaufreiheit schon vordem haben dulden müssen, jene Rechte aber erst nachträglich durchgesetzt haben?" Er antwortet: „Wir meinen, das Bergrecht von 1249 sei nur für den Bereich des gefreiten Berges niedergeschrieben worden."

Gesetzt, letzteres wäre so gewiß der Fall, wie das Gegenteil feststeht; so folgt daraus noch immer nicht, daß 1249 auf den nicht für frei erklärten Bergen (Grundstücken) das Bergbaurecht mit dem Grundeigentum verbunden war. Dies beweist ja schon der Iglauer Bescheid von 1268, der doch nicht frisch gegebenes Recht, sondern das längst, jedenfalls das schon vor 19 Jahren gegoltene darstellt, ein Bescheid, der nach Form und Inhalt keine Neusatzung, sondern altes Recht sein will. Die ganze Argumentation von Zycha hat doch nur dann juristische Relevanz, wenn feststünde, daß die Rechte der Grundherren Preis für ihre Erlaubnis des Bergbaues waren, während sie doch nur Preis für die Hergabe von Grund und Boden, für Holz, Bauplätze und Weideland waren. Die Argumentation scheitert, abgesehen von anderen Umständen, schon an der Erwägung, daß, wenn die Freigabe des Iglauer Bergbaues Folge des privaten Grundbesitzes des Königs am gefreiten Berge wäre, die Grundherren an den Bergen, die auf ihrem Herrschaftsgebiet vermessen wären, nicht bloß einen kleinen Teil der landesherrlichen Abgaben, sondern diese letzteren ganz hätten erhalten müssen. Wäre das Iglauer Recht nach 1249 nur eine Art Abrede zwischen Grundeigentümer und den Bergleuten, wie könnte das Iglauer Recht nach Zychas eigener Darstellung schon Jahrzehnte früher für ganz Böhmen gelten?

D. Nun zum schlesischen Bergrecht!

Das Goldrecht für Liegnitz, Goldberg und Hainau beruht auf dem obersten und zu Anfang gestellten Satze, daß der Erbherr und Herzog von alters her zu Recht allen Goldwerken, die um Goldberg gewesen sind und noch sind,

oberster Verleiher gewesen ist und einen Richter von seinetwegen zu setzen habe. Von allen, also auch von den auf Privatgründen gelegenen. Dem Grundbesitzer stand das Recht auf das Gold nicht zu, wollte er es haben, so mußte er darum bitten beim Herzog und dessen Wassermeister. Selbst wenn er dies tat, wurde ihm nicht das Recht zugesprochen, überall auf und unter seinem Grundeigentum Gold zu bauen, zu waschen usw., sondern ihm wurde, wie jedem Nichteigentümer, nur eine bestimmte Fundgrube mit zwei oder vier Wehren zugewiesen, „je nachdem solches dem Landesherrn am nützlichsten wäre.“ Also keine bloß polizeiliche Erlaubnis! Deshalb kann der Grundbesitzer mit seiner Fundgrube auch nicht machen, was er will; er muß sie so betreiben, wie es des Landesherrn Vorteil ist; er muß sie vorschriftsmäßig bauhaft halten; unterbleibt solches während dreier Tage und dreier Nächte, so hat er die Fundgrube verloren und der Landesherr oder der Wassermeister kann sie verleihen, an wen sie wollen.

Es ist also ganz gewiß, daß auch nach dem Goldberger Goldrecht die Goldwäscherei nicht Zubehör zum Oberflächeneigentum ist. Nun besagt das Goldrecht, wenn ein Fremder kommt und will ein Feld auf eines andern Mannes Erbe muten, so soll man dies wissen lassen diesen Mann und will dieser dann muten, so soll ihm unserem Herzog und ihm selbst zum Frommen eine Fundgrube (vor dem Fremden) verliehen werden. Mit andern Worten: das Goldberger Bergrecht gibt dem Oberflächenbesitzer beim Goldwaschen ein Vorrecht zum Muten nicht auf dem ganzen Besitz, sondern auf einer Fundgrube. Keineswegs hängt der Bergbau ab von seinem Willen; er hängt zunächst und überall vom Landes-(Regal-)herrn ab. Auch der Grundbesitzer erhält das Recht zum Bergbau erst durch die Verleihung.

Das Löwenberger Goldrecht deckt sich mit dem Goldberger darin, daß auch nach ihm der Bergbau Regal ist. Auch der Grundbesitzer wie jeder andere darf Goldbergbau nur auf Grund regalherrlicher Verleihung betreiben. Auch der Grundbesitzer wäscht das Gold im landesherrlichen Interesse und verliert sein Recht an einer ihm verliehenen Zeche, wenn er Jahr und Tag diese nicht vorschriftsmäßig betreibt.

Während aber nach dem Goldberger bezw. Liegnitzer Goldrecht der Grundbesitzer nur ein Vorrecht zum Muten hat, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu, soweit Pflug, Egge und Sense gehen, also nicht auf Wegen, Forsten, Ödländereien usw. Was heißt das? Auch unter bestelltem Acker gehören die Golderze zum Regal, auch hier können sie nur mit regalherrlicher Verleihung gewonnen werden, um sie aber hier zu gewinnen, muß man n e b e n der regalherrlichen Erlaubnis auch die des Oberflächenbesitzers haben. Das ist ganz natürlich bei dieser Art des Bergbaues. In dem größten Teile Preußens sind z. B. die Braunkohlen verleihbar und gehören nicht zum Grundeigentum. Will aber jemand auf Grund der ihm erteilten Verleihung die Braunkohlen durch Tagebau, d. i. durch Abdeckung der Oberfläche, gewinnen, so bedarf er dazu der Genehmigung des Oberflächenbesitzers. Das ist so billig wie einfach und hat mit der Bergbaufreiheit nichts zu tun. Diese besteht doch nur darin, daß, um Salz, Metalle und, wie die Bergbaufreiheit darauf ausgedehnt ist, Kohlen zu gewinnen, man die Erlaubnis des Grundeigentümers nicht bedarf, nicht aber bedeutet sie, daß jeder, dem ein Bergwerksfeld verliehen ist, fremden Grund und Boden okkupieren darf. (Entsch. des Ober-Tribunals Berlin vom 30. November 1874, Entsch. Bd. 73 S. 205, vom 26. Juni 1876 ebenda Bd. 78 S. 81, des Reichsgerichts vom 18. November 1893, Entsch. in Civils. Bd. 32 S. 241 usw. usw.). Es wäre ein Rechtsbruch sondergleichen, wenn hergelaufene Fremde befugt gewesen wären, die Ackerkrume dem Grundbesitzer ohne dessen Willen fortzunehmen, diese Ackerkrume nach Gold zu durchwühlen, sie ins Wasser zu werfen, um das darin vorhandene Gold durch Fällen (wegen der Schwere) zu gewinnen und wenn sie dann mit oder ohne ausgewaschenes Gold wieder fortlaufen und dem Landwirt seinen Boden verwüstet und unfruchtbar gemacht zurücklassen dürfen.[1]) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen war es vielmehr nötig und würde es auch heute noch nötig sein, daß sie sich (gegen

---

[1]) Über die Art, wie der Goldbergbau betrieben wurde, s. auch S t e i n b e c k S. 80.

volle Entschädigung) die Erlaubnis des Oberflächenbesitzers zu solchen Handlungen verschaffen.

Hierbei mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß sowohl die Abgaben, wie die Rechte des Oberflächenbesitzers verschieden in den verschiedenen Gewohnheiten, Statuten, Gesetzen usw. bemessen sind und aus ganz selbstverständlichen Gründen verschieden bemessen werden mußten. Der Regalherr nahm so viel wie er bekommen konnte. Waren die Anbrüche neu und reich, wie das zu Anfang des Betriebes der Fall zu sein pflegt, so nahmen sie viel, im Freibergischen $^{1}/_{3}$ neben mehreren Lanen; waren die Erze weniger reich oder schwerer zu gewinnen, waren die Lager einigermaßen erschöpft, so nahmen sie weniger, erließen auch manchmal ganz oder teilweise die Abgaben überhaupt. In Lüneburg nahmen die Regalherren ein Drittel und dann ein Fünftel, das sind $^{8}/_{15}$ des Bruttoertrages. Freilich blieb ihnen später nicht viel übrig, da sie ihre Anrechte veräußerten und die Erwerber als Mitberechtigte in den Betrieb eintraten. Daher sind die sog. Sülzprälaten die Herren der Lüneburger Saline geworden. Was nun die Grundbesitzer anlangt, so dürften weder die Trientiner, noch die Rammelsberger, noch die Eisleber durch den Bergbau beeinträchtigt gewesen sein. Es wird deshalb gar nicht oder kaum ihrer Erwähnung getan. Sie erhalten keinen Ackerteil und keinen Anteil an der regalherrlichen Abgabe.

E. Was den Sachsen- und Schwabenspiegel anlangt, so schreibt er, wie bereits früher von mir nachgewiesen, das Folgende vor:

Aller Schatz, auch Bergwerksschatz, auch Salz, Gold, Silber und diese erst recht, die tiefer als der Pflug liegen, gehören zur königlichen Gewalt bezw. des in diese Gewalt eingetretenen Regalherrn oder eines Beliehenen; zur Gewinnung solcher Schätze ist die königliche (regalherrliche) Genehmigung erforderlich und ausreichend. Um aber Bergbau a u f fremdem Grund zu treiben (um speziell Silber a u f fremdem Grund zu b r e c h e n), ist neben der regalherrlichen Verleihung n o c h (a u c h) die (hinzutretende) Genehmigung des Grundbesitzers nötig (so wie sie das auch heute ist). Die Bergbaufreiheit bestand nach dem Sachsen- und Schwaben-

spiegel genau ebenso wie sie heute besteht. In der Glosse zum Sachsenspiegel heißt es:

„Denn des Ackers wesen soll unversehrt bleiben. Welches dann nicht geschehe, so man ihn durchgraben und durchfahren wollte. Darumb muß er sein in allwege also gebrauchen, daß er den Herrn oder sein Gesind nicht hindre — — — denn dieses ist verbotten, also hic et infr. art. 54 in fin et § 39 Inst. de rer. divis. et L. un Cod. de thesauris".

Bezüglich des Sächsisch-Freibergischen Rechts möchte ich noch auch mit Bezug auf das Recht des Sachsenspiegels hervorheben: Im Jahre 1162 beschloß Markgraf Otto von Meißen, das Kloster Altenzelle zu stiften. Damals war an einen Bergbau dort noch nicht gedacht. Die Stiftung bezw. die Verschenkung des Grund und Bodens dazu (800 Lehen Waldboden) bestätigte Kaiser Friedrich I. am 25. Februar 1162. Den Waldboden hatte der Markgraf schon damals für das Kloster ausroden lassen, er war also wenigstens großenteils Ackerland geworden. Auf dem ausgerodeten Gebiet entstand vor oder um 1162 der Ort Christiansdorf. Nach kaum 6 Jahren, also vor oder um 1168, waren dort dem Markgrafen Silberadern eröffnet, die mehr brachten, als das wert war, was der Markgraf dem Kloster geschenkt hatte. Die Schenkung des Grund und Bodens an das Kloster war vom Kaiser bestätigt, weil dieser vom Reich verliehen war. Nun, wenn seit 1162 der Boden dem Kloster gehörte und von 1168 an dort Bergbau für den Landesherrn betrieben war, so war doch damals der Bergbau nicht Zubehör zum Grund und Boden, sondern der Bergbaufreiheit unterworfen. Deshalb bedurfte der Markgraf auch nicht der Erlaubnis des Klosters zum Bergbau. Deshalb nahmen weder das Kloster noch der Papst (Clemens III. in der Bulle vom Jahre 1188) die Silbergruben für sich in Anspruch, vielmehr wissen sie, daß diese dem Markgrafen gehören. Gehörten sie dem Kloster als Grundbesitzer und hätte der Markgraf nur mit Genehmigung des Klosters solche ausbeuten können, so hätten sie diese nicht hergegeben; dazu lag kein Grund vor. Zum mindesten wäre eine so wichtige Tatsache doch von ihnen erwähnt worden. Sie geben die dem Kloster gehörige Oberfläche der Gruben.

oder auch nur einen Teil dieser Oberfläche (das Nähere ist gar nicht angegeben), dem Markgrafen gegen Entgelt zurück, welches Entgelt sich nicht auf die Silbergruben, sondern nur auf die minder wertvollen Grundstücke bezieht. Den Silberbergbau betrieb somit der Markgraf auf einem zunächst dem Kloster gehörigen Grund und Boden nicht als Oberflächenbesitzer, der er doch erst 1185, mehrere Jahre später, wurde, sondern weil er vom Reiche mit den Metallen beliehen war, beliehen, ut exemplum docet, auch auf fremden Grund und Boden, überhaupt in seinem ganzen Markgrafentum. Wenn Kaiser Heinrich VI. später das Meißnerland „praesertim propter fodinam argenti in Freiberg tum valde bonam“ 1195 in Anspruch nahm, so geschah es, weil die Markgrafschaft mit allem, was dazu gehörte, auch also mit den Silbergruben, nach dem kinderlosen Tode des Markgrafen Albrecht an das Reich heimgefallen war. Das Gleiche galt von dem ein Jahrhundert später durch König Adolf von Nassau unternommenen Versuche, die Mark Meißen als verfallenes Reichslehen in Besitz zu nehmen. Hiernach steht unzweifelhaft fest, daß im Markgrafentum Meißen der Bergbau als solcher, das Silber als solches, vor und nach dem Sachsenspiegel nicht zum Grundeigentum gehört hat, und daß die Gewinnung von Silber an und für sich nicht vom Grundeigentümer abhing, was nicht ausschloß — so wenig wie heute trotz der für Silber bestehenden Bergbaufreiheit und Verleihbarkeit —, daß, wenn der zum Silberbergbau Berechtigte das Silber durch Tagebau, durch Brechen oder Graben auf der Oberfläche gewinnen wollte, er wegen dieses Tagebaues, wegen dieser Inanspruchnahme der Oberfläche, wegen dieses unmittelbaren Eingriffs in das Oberflächeneigentum auch noch die Erlaubnis des Oberflächeneigentümers nötig hat. Wegen der hier mitgeteilten Tatsachen und Urkunden nehme ich auf das Zeitschrift für Bergrecht Bd. 21 S. 16 a. a. O. mitgeteilte Urkundenmaterial Bezug.

F. Was das Schemnitzer Bergrecht anlangt, so steht fest, daß es nahezu gänzlich mit dem Iglauer übereinstimmt und, wie heute angenommen wird, dessen Nachahmung ist (Tomaschek, der Oberhof von Iglau S. 6, Zycha usw.). Die Abfassung mag auf das Ende des

13. Jahrhunderts fallen. Der Inhalt ist von Bela IV. (von 1235 bis 1270 König von Ungarn) und vor diesem von andern ungarischen Königen bestätigt, wie der Wortlaut ergibt. Man hat daher den Inhalt in das 12. Jahrhundert gesetzt. Jedenfalls muß man den Inhalt nicht jünger als das Jahr 1249 (Urkunde A. des Iglauer Bergrechts) setzen. Die Urkunde zeigt, daß der Bergbau nicht vom Grundherrn oder Grundbesitzer abhing und nicht von diesem, sondern vom Landes-(Regal-)herrn freigegeben war. Es heißt dort (Abdruck bei Thomas Wagner S. 168): Ist das jemand Hütten oder Mühlen bauet auf eines Herrn Eigen, da das Bergwerk auf leit, es seyn halt Geistl. oder weltliche Herren, so ist das des Bergwerks Freiheit, das er keinen Zins davon nehmen soll, auch auf welches Herren Eigen Bergwerk funden wird und gemessen, derselbe Herr nimmt davon den dritten Teil der Urbur, und was dasselbig Bergwerk Holz bedarf — und zu allerley Notdurft, das soll und mag ihn derselbig Herr mit recht nicht wehren.

Der Grundherr hat also kein Widerspruchsrecht gegen den Bergbau, noch weniger hat er das Verfügungsrecht über die Mineralien; er muß nicht nur den Bergbau gestatten, sondern auch die Anlegung von Hütten und Mühlen ohne Zins, er darf auch die Bergleute nicht wehren, sich aus seinen Wäldern Holz für das Bergwerk (und ein solches braucht viel, z. B. um die Gänge zu verzimmern) und für sonstige Notdurft zu nehmen, dafür bekommt er $^1/_3$ der Urbure.

Dies gestattet nun wieder einen Rückschluß auf das Iglauer Recht; hierbei mag nochmals bemerkt werden, daß das Iglauer wie das Schemnitzer und viele andere, z. B. das Trientiner Bergrecht, bezüglich der Form ihrer Abfassung sich daraus erklären, daß der Regalherr niemanden, namentlich keine Eingewanderten zwingen kann, für ihn (im Interesse seiner Einkünfte) Bergbau zu treiben, daß er daher den Bergleuten bindende Zusicherungen und nahezu vertragsmäßige Verpflichtungen machen muß auf gewisse Grubenfelder, auf deren Vermessung, ferner dahin, daß, wenn sie diese Felder in gewisser Weise abbauen, er sie ihnen nicht wieder fortnehmen darf, sodann dahin, wie es

zu halten ist, wenn verschiedene Gänge, die verschiedenen Bergleuten verliehen sind, in einander zusammenlaufen, wie es mit Lehnschaften (Afterverleihungen), mit Wasserstollen, mit Wetterstollen, mit Überscharen, mit Bergmannshäusern, mit Grubenholz, Baustellen, Weideland usw. zu halten ist. Die Bergrechte betreffen u n m i t t e l b a r nur die Rechte und Pflichten des Bergherrn zu den Bergleuten; die Rechte und Pflichten des Bergbaues zum Grundherrn — daß letzterer Holz, Bauplätze, Weideland hingeben muß, daß er beim schlesischen Goldbergbau das Waschen von Gold auf seinem bestellten Acker nicht zu dulden braucht, sind primo loco nicht Gegenstand dieser Bergrechte. Es ist daher auch nicht auffallend, daß in Bergrechten, die zunächst den Bürgern von Iglau gegeben sind und überhaupt nur den Bergbaulustigen, sich keine Aufzeichnung darüber findet, was die Grundherren an Bauplätzen, Holz, Weideland hergeben müssen und was sie dagegen als Ersatz erhalten. Jedenfalls kann aus der Nichterwähnung der Grundherren nicht geschlossen werden, daß der Bergbau von ihrer Erlaubnis abhängt oder daß sie die Bergherren sind und daß der Bergbau nur auf dem privaten Grund und Boden des Bergherrn freigegeben ist. Die Omission der Grundherren in manchen Bergordnungen, z. B. der Trientiner, erklärt sich daraus, daß die Grundbesitzer in keiner Weise durch den Bergbau in ihrem Grundeigentum behelligt wurden, so wenig wie die etwaigen Eigentümer der Alpen auf dem St. Gotthard, dem Simplon oder dem Mont Cenis durch die darunter geführten Eisenbahntunnels. Auch die h e u t i g e n Berggesetze sagen nicht ausdrücklich, daß die Grundbesitzer sich u n m i t t e l b a r e Eingriffe in das Grundeigentum, namentlich Tagebau, nicht ohne weiteres (Expropriation) gefallen zu lassen brauchen. Trotzdem gilt auch nach ihnen, was im Sachsenspiegel bezüglich des Silberbrechens vorgeschrieben ist.

G. Was das alte H a r z e r Bergrecht anlangt, so habe ich niemals die Ansicht N e u b u r g s bestritten, daß der Goslarer (Rammelsberger) Bergbau ursprünglich herrschaftlich gewesen ist. Es mag auch sein, daß der Harz oder der bezügliche Teil des Harzes einst im Reichseigentum

gestanden hat; jedenfalls, und dies gibt Neuburg zu, verfügten die Kaiser nicht aus dem Rechte des Grundeigentums sondern aus dem des Regals. Da ich nicht die Urgeschichte des Bergregals schreibe, beschränke ich diese Darlegungen auf den Inhalt der jura et libertates silvanorum (vom 25. April 1271), oft abgedruckt und übersetzt, hier zitiert nach Thomas Wagner S. 1022 f. Vorauszuschicken ist, daß 1235 die Welfen ihre Allodien, Braunschweig und Lüneburg, wieder erhielten mit allen Regalien. Da sie Zölle, Münzen usw. besaßen, kann es der Regalitätsqualität der Bergwerke kaum Abbruch tun, daß sie auch das Bergwerksregal ausübten, obgleich man eine unmittelbare Urkunde so wenig für das Zoll- und Münz-, wie für das Bergregal vorbringen kann. Daß sie tatsächlich das letztere ausübten, ergibt sich u. a. aus der vom Papst (ein Kaiser fehlte damals) bestätigten bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1273, inhalts deren sie sich der Saline Lüneburg gegenüber anheischig machten, gegen den fünften Teil des Salzes, keine neue Saline im ganzen Herzogtum anzulegen oder anlegen zu lassen. In den jura et libertates silvanorum heißt es: „nur diejenigen, die Waldeigentum im Harze haben, die sollen des Jahres zweymal jagen und zweimahl fischen zur Erhaltung ihres ruhigen Besitzes und ihrer Genossenschaft." Hiernach steht fest, daß Grundeigentum und Bergbau auseinandergingen. Da der Inhalt der jura et libertates aber doch offenbar weit, weit älter ist als ihre Niederschrift 1271, kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Trennung von Grund- und Bergeigentum schon längst und jedenfalls schon zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels und der ersten Aufzeichnung des Iglauer Bergrechts (Anno 1240 bis 1250) vollzogen war. Keineswegs erbringen die iura et libertates silvanorum auch nur die Spur eines Beweises dafür, daß die Bergbaufreiheit vom Grundherrn ausgegangen war, sonst hätte nicht der Regalherr den Löwenanteil an den Abgaben, sondern der Grundherr hätte diese ganz bekommen müssen. Die iura sind nicht von einem Grundbesitzer, sondern vom Landesherrn, Gerichtsherrn und Gesetzgeber erlassen, wie ihr Inhalt klar ergibt. Daß die Urkunde den Berg- und Hüttenleuten Rechte gibt, sogar

dem Landesherrn gegenüber, begreift sich von selbst, denn, wer würde Zeit, Kraft und Geld auf das Bergwerksunternehmen aufwenden, wenn ihm nicht ganz genau bestimmte Gegenleistungen zugesichert werden?

V.

Wenn Zycha die Absicht gehabt hat, durch Widersprüche über Widersprüche die Sachlage zu verwirren, so ist ihm dies über Erwarten gelungen. Der alte Haß gegen das Bergregal ist wieder lebendig geworden und abgesehen von dem Be- und Verurteiler Zychas im Literarischen Centralblatt[1], hat es ihm an Zustimmung nicht gefehlt.

Es ist nicht leicht und noch weniger angenehm, Zycha auf seinen Kreuz- und Querzügen zu folgen. Einiges soll hervorgehoben werden:

Das Salzregal hat Zycha nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen (S. 7). Warum nicht? Der Metallbergbau war Jahrhunderte hindurch nahezu verschwunden. Die Salinen (Reichenhall u. a.) sind von der Römerzeit her in Betrieb geblieben. Es gab schon zur Karolingerzeit an 50 in Deutschland. Sie sind vielleicht nur deshalb fortgeblieben, weil ihr regaler Charakter seit Koch-Sternfeld feststeht. Mitunter erwähnt sie Zycha, wenn er das Regal dadurch zu widerlegen glaubt. So hebt er hervor, daß die Agilolfinger die Saline Reichenhall besessen haben, die vor ihnen der Gothenkönig und noch früher der römische Staat besaß. Zweifellos haben diese auch das Eigentum an den Siedehäusern besessen; denn, wer Salzwerke betreibt, wird sich irgendwo Siedehäuser errichten. Daraus folgt aber nicht, daß das Recht auf das Salz Folge des Eigentums am Siedehause oder am Grundbesitz überhaupt war. Überall in und um Reichenhall stehen Salz und Solquellen an, das wußte man zur Römer- wie zur Agilolfingerzeit, wie man es heute weiß. Warum also in Reichenhall und sonst stets nur die eine Saline, wenn jeder auf seinem Grund und

[1]) Naudé! Mir ist dieser ebenso wie seine Kritik vollständig fremd.

Boden Salz gewinnen durfte? Wie konnte man (v. Koch-Sternfeld erzählt dies) die Bistümer und Abteien mit den Erträgnissen an der Saline Reichenhall (den einzelnen Siedehäusern usw.) ausstatten, wenn wegen Zubehörs solcher zu Grund und Boden jeder Grundbesitzer dort gleichfalls ein Salzwerk errichten und das alte ganz entwerten und sogar (durch Tiefergrabung) trocken legen, oder wenn jedermann das die Solquellen speisende Steinsalz unter seinem Boden fortnehmen konnte?

Anm. 12. sagt Zycha, daß eine allgemeine Steuerhoheit zu jener Zeit (im Mittelalter) nicht bestand, gleichwohl behauptet er im Texte S. 11, daß die Bergwerksabgabe keine vertragsmäßig vereinbarte, sondern eine öffentlich-rechtliche von dem Charakter einer Steuer gewesen sei — also keine Steuerhoheit und doch eine Steuer! Das Richtige ist eben, daß die Bergwerksabgabe nicht aus der Steuerhoheit gefordert wurde, sondern daß sie für die Gewährung des Bergbaurechts gezahlt wurde. Letzteres erhellt auch aus der Tatsache, daß sie regelmäßig in einem Bruchteil des Bruttoertrages bestand — bei den meisten Salinen der dritte Teil des hergestellten und abgefahrenen Salzes (daher Maut oder Zoll); ebensohoch bei dem Freiberger Silberbergbau. Die ungeheure Höhe der Abgabe und der vielen Nebenabgaben zeigt ferner, daß es keine Steuer aus der Steuerhoheit war.

Obgleich es nach Zycha keine Steuerhoheit gab, bestreitet er S. 12 doch, daß aus dem Eigentum an den Bergwerken das Recht zur Einhebung eines Zinses abgeleitet war, sondern er behauptet, daß die auf die eigentliche Nutzung der Bergwerke gerichteten regalen Ansprüche auf eben diese Abgabenpflicht aufgebaut waren. Woher stammen denn die Bergwerksabgaben, wenn es keine Steuerhoheit gab, anders als aus dem Verfügungsrechte des Abgaben-(Regal-)berechtigten über die Bergwerke? Wie ist es denkbar, daß, weil jemand eine öffentlich-rechtliche Steuer von einem Gegenstand erheben kann, er daraus das Recht erlangt, über diesen Gegenstand frei zu verfügen, ihn zu verleihen, ihn fortzunehmen, wenn der Abgabenpflichtige nicht fleißig Abgaben zahlt?

Zycha (S. 12) findet schwer begreiflich, wie Quellenstellen aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts von Arndt zum Beweise herangezogen werden können, wo doch für diese Periode an dem Bestehen eines Bergregals im Sinne der späteren Bergordnungen niemals jemand gezweifelt hat. Nun vor mir war communis opinio, z. B. von Klostermann, vertreten, daß in den Bergordnungen keine Spur des Bergregals bestanden habe. Und ferner: liegen denn Sachsenspiegel, die ältesten Aufzeichnungen des Iglauer Bergrechts, das Schemnitzer, Freiberger Bergrecht nicht nahe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und die letzteren nicht in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts? Und ferner: beweisen viele Quellenstellen noch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht auch für die frühere Zeit, wenn sie lediglich Aufzeichnungen eines viel älteren Rechtszustandes sind?

Ganz richtig (S. 13) bemerkt Zycha, daß wir Bergwerkszinse nur bei Privatbergwerken kennen, denn wenn Karl der Große Eigenbetrieb führt oder ein Agilolfingerherzog, so zahlen sie sich keine Bergwerkszinse. Als zahlungspflichtig erscheinen Zycha (S. 13) die Grundherren. Dies ist falsch. Die Bergwerkszinse zahlen den Regalinhabern (Bischöfen von Trient, Königen von Böhmen, Ungarn, Markgrafen von Meißen usw.) doch nicht die Grundherren, sondern die Bergwerkbetreibenden. Die Grundherren zahlen nicht nur nichts, sie bekommen sogar meist etwas, nicht für den Bergbau als solchen, sondern weil sie Grund und Boden zu Bauplätzen, Weideland, zu Hütten, ja (im Freiberger Silber- und Schlesischen Goldrecht) zum unmittelbaren Bergwerksbetriebe selbst hergeben müssen. Daß ein Kaiser einem Territorialherrn wie die Zölle so auch die Bergwerke unter Vorbehalt eines Anteils am Ertrage übertragen kann, ändert weder an der rechtlichen Natur des Regals noch der Bergwerksabgabe das geringste.

Das Bergregal läßt sich auch in der Weise nutzbar machen, daß man z. B. jedem gestattet, gegen eine Pauschsumme Gold aus einem Flusse zu waschen oder Meerwasser abzuleiten und zum Zwecke der Salzgewinnung verdampfen zu lassen. Wie verschieden nutzt nicht ein Eigentümer sein Eigentum?

Daß Karl der Große Eigen-(herrschaftlichen)Betrieb geführt hat, habe ich nicht bestritten, auch nicht, daß der Silberbergbau im Rammelsberg ursprünglich herrschaftlich betrieben wurde. Es kommt hierauf für unsere Frage wenig oder gar nichts an.

S. 20 betont Zycha, daß König Ludwig 908 dem Erzbischof von Salzburg nicht Gold und Salz, sondern omnes census in auro et in sale zwischen den Flüssen Sala und Salzach verliehen habe. Da aber eine Steuerhoheit nicht bestanden hat, so ist der Ursprung dieser census eben ein anderer, nämlich das Bergregal, gewesen. Gemeint war also, wie es in der Urkunde Erzbischof Konrads von 1123 heißt, die utilitas auri et salis. Worin bestanden diese utilitas und diese census? Die Goldwäscher, wenn damals überhaupt noch jemand den stets schnell erschöpfbaren Goldbergbau (Goldwaschen) betrieb, gaben dem Bischof Abgaben, das Teilgold, etwa den Zehnten oder ein Pauschquantum. Bezüglich der Salinen erhielten die Erzbischöfe die Erträge der Abgaben, sagen wir, den dritten Teil des Hergestellten. Zycha (S. 21) behauptet, die Abtei Admont habe „offenbar mit Rücksicht auf ihr Grundeigentum" die Saline Tuwal 1123 für sich in Anspruch genommen. Dies ist aber nicht der Fall; sie hat sich eine kaiserliche Verleihung verschafft. Wenn Zycha dagegen einwendet, daß sich diese nur auf zukünftige Funde bezogen habe, so steht dem der Inhalt der Urkunde entgegen. Es kommt darauf aber gar nicht an. Sowohl die Abtei Admont wie das Erzstift Salzburg, welche beide die Saline Tuwal für sich in Anspruch nahmen, bezogen sich einzig und allein auf kaiserliche Privilegien, gleichviel ob mit besserem oder schlechterem Recht, Salzburg auf die Verleihung von 908, Admont auf eine solche vom Kaiser Friedrich I. Ob Admont Unrecht hatte, weil seine Verleihung jünger als die Saline war, oder Salzburg, das mag hier dahingestellt bleiben. Entscheidend ist für uns, daß sich alle Teile auf die Verleihung und nicht auf das Grundeigentum beriefen. Der Streit wurde dahin geschlichtet, daß Admont, Salzburg und Bamberg je $^1/_3$ der Saline erhielten. Wer war Oberflächenbesitzer?

S. 22 moniert Zycha, daß, wenn die census jene Abgaben seien, mittels deren das regale Eigentum nutzbar gemacht werde, in späteren Verleihungen neben den census oder ohne Erwähnung der census die Verleihung der Bergwerke erwähnt werde. Ich frage, warum nicht? die Verleihungsurkunden sind doch mehr oder minder vollständig; es kommen häufig Pleonasmen vor. Ferner ist in Betracht zu ziehen, ob man zunächst an bestehende oder zukünftige Bergwerke gedacht hat. Handelt es sich z. B. um erstere oder denkt man nur an erstere (es ist vielleicht auch nahezu ausgeschlossen, daß mit Erfolg eine neue Saline angelegt wird, da die alte mehr als ausreichend ist), so wird man als Beliehener zufrieden sein, wenn man die census der alten erhält.

S. 23 sagt Zycha, es habe sich nicht ergeben, daß Private die Bergwerksnutzung selbst und zwar als ein regales Recht erworben haben. Was soll das heißen? Das Berg-, wie das Zoll- und Münzregal sind doch wohl stets den Territorialherren, nicht Privaten, verliehen worden. Die einzelnen Grubenfelder dagegen sind allerdings Privaten verliehen. „Das Recht auf die Substanz war nicht (Zycha S. 24) im Untergehen begriffen, sondern lebte vielmehr erst in der folgenden Periode neben dem Zinsrechte auf.“ Es ist aber von mir gar nicht behauptet, daß das Bergregal im Untergehen begriffen war; es zeigte sich bei schon vorhandenen Bergwerken hauptsächlich in den Abgaben, bei zukünftigen hauptsächlich in dem Rechte der Verleihung (gegen Zins).

In den Urkunden 1016 für die Nichte des Kaisers (Steiermark), 1028 (Basel), 1122 (Siegburg) usw. sieht Zycha mit Waitz „die ersten Spuren der Auffassung, daß dem Könige ein Recht auf die Schätze des Bodens selbst zustehe.“ Ich frage, sind das nur Spuren? ich meine, vollständiger und klarer als in diesen Urkunden kann nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß dem Kaiser das Recht und zwar das alleinige Recht auf die Schätze des Bodens zusteht. Ganz richtig bemerkt Zycha S. 27, daß den Gegenstand des Privilegs in allen diesen Fällen 1. der Erlaß des „Königsrechtes“ jus regium, d. h. an den Regal-

herrn[1]), 2. die Gewährung des Nutzungsrechtes selbst gebildet habe. Darauf fährt er fort: „die Arndtsche Theorie behauptet, daß sich der Inhalt des Regals auf ein herrschaftliches Zinsrecht beschränkt habe.“ Dies ist geradezu die Umkehrung des Richtigen. Mein ganzes Buch bezweckt den Nachweis, daß nicht bloß die Abgaben, sondern Verleihung, Erstfinderrecht, Freierklärung, Auferlegung der Bauhafthaltung usw. aus dem Regal geflossen seien und nun imputiert Zycha, der das Regal aus dem Abgabenrecht ableiten will, ich hätte behauptet, daß sich der Inhalt des Regals auf ein herrschaftliches Zinsrecht beschränkt habe! Wozu diese Umkehrung?

S. 27, 28 hat Zycha den Begriff des Bergregals, des neuen, wie er es nennt, richtig dahin wiedergegeben, daß es die Gewährung des Nutzungsrechts selbst bedeutet und hat, offenbar gegen seine eigene Theorie, ohne es zu wollen, richtig hinzugefügt: man könne den Charakter dieser Verleihungen auch nicht dadurch verwischen, daß man sie als königliche Bekräftigungen des Rechtes, den eigenen Grund und Boden in bestimmter Art nutzen zu können, als Garantierung gewisser, auch ohnedies rechtlich erlaubter Bodennutzungen erkläre (wie Leuthold in Holtzendorffs Rechtsl. s. v. „Bergrecht“, Kommer in der Zeitschr. f. Bergr. Bd. X S. 378). S. 29 nimmt es ihn nicht wunder, daß schon Friedrich Barbarossa von einer uralten Gewohnheit spricht, kraft deren das Reich über die Bergwerke verfüge. S. 31 betont er richtig, daß die licentia fodiendi, das fodere licere den wesentlichen Inhalt des (vermeintlich neuen) Regals bilde, dafür zitiert er ebenso richtig die Verleihung für Trient von 1189, die für Minden, Osnabrück und Paderborn vom gleichen Jahre, und eine ganze Reihe anderer Urkunden, ebenso zutreffend bemerkt er Anm. 88, daß unter argentariae in der Urkunde Kaiser Heinrich VI. von 1189 zweifellos die Silberbergwerke selbst (nicht Münzstätten) und daß unter reditus salinarum das Gesamterträgniß der Salzquellen verstanden sind, so daß sich beide Male das

[1]) Richtiger ist, daß die Bergwerksabgaben als aus dem Privileg fließend mit diesem übertragen wurden.

Regal auf die Substanz selbst beziehe. Alles nur Wiederholung und Bestätigung meiner Theorie! S. 35 bemerkt Zycha, das Regalrecht des Kaisers sei ein neues Mittel gewesen, politische Schenkungen vorzunehmen, mehr habe es niemals bedeutet. Daran ist falsch, daß es ein neues Mittel war, auch daß es niemals mehr bedeutet hat; für die Hohenstaufen hat es allerdings selten mehr bedeutet. Letzteres ist richtig. Aber bedeutete für die Staufen das Zollregal mehr? Die Behauptung S. 35, die Arndtsche Theorie habe eine Abschwächung des — regalen Eigentums an den Mineralien bedeutet, beruht wieder auf freier Erfindung. Ich behaupte ja, daß bis in die neueste Zeit das Bergregal die Quelle jeder Berechtigung am Bergbau gewesen ist. Aber wenn das Bergregal der Staufen wenig bedeutete, insofern sie es meist den Territorialherren mit den übrigen Regalien verliehen, so bedeutete es für die Territorialherren umsomehr, nämlich alles und jedes Recht an den Bergwerken.

S. 37 Anm. 8 hebt Zycha richtig nach Binder hervor, daß das Wort vectigal bloß auf Einkünfte von Staatsgütern hinweist; danach müßte man meinen, daß, wenn Ragewin die Bergwerksgerechtigkeit der Kaiser unter die vectigalia subsumiert, er damit zugleich die Bergwerke als kaiserliches Eigentum bezeichnet. Trotzdem behauptet Zycha S. 51 das Gegenteil und bemerkt dabei, daß Ragewin Arndt aufs schärfste widerlegt, Arndt, der übrigens an jener Stelle Ragewin nur zitiert hatte. S. 31 f. hatte Zycha behauptet, daß u. a. schon in den Urkunden von 1143, 1150 Regalverleihungen enthalten sind, dagegen behauptet er S. 52, daß die Roncalische Konstitution von 1158 einen neuen Rechtszustand gesetzlich sanktioniert habe, einen solchen, von dem er S. 32 zugibt, daß ihm schon im 12. Jahrhundert antiqui juris celebritas zur Seite stand.

S. 48 behauptet Zycha, in dem Streite zwischen Friedrich Barbarossa und dem Erzbischof von Trier sei der Spruch des Fürstengerichts nicht mitgeteilt. Ich meine, das Gegenteil ist der Fall. Der Spruch ist zu Gunsten des Kaisers ergangen und dies ist mitgeteilt. Das „quidquid juris in eo habere debemus“ sei in der Urkunde von 1158

nur die bekannte Formel zur Bezeichnung des Zehnts gewesen; die eigentliche Bergwerksnutzung werde auch hier nicht erwähnt. Ich meine, die Formel ist ganz klar, sie bezieht sich nicht bloß auf die Abgaben sondern auch das fodere licere.

S. 49 bestreitet mir Zycha, daß sich der Streit um das Bergregal nie um die Grundbesitzer, sondern stets um die Territorialherren gedreht habe. Nun, die Erzbischöfe von Trier, die Bischöfe von Trient, die Könige von Böhmen usw. waren doch Territorialherren. Der Ausdruck „fundus", „in aliquo fundo ecclesiae" bezog sich nicht bloß auf die Privatländereien sondern das ganze Herrschaftsgebiet von Trier. Übrigens, wenn der Kaiser das Regal an den Bergwerken besaß, die unter den Privatäckern des Erzbischofs bezw. Markgrafen lagen, so hatte er dieses ganz gewiß ebenso an den Privatäckern der Hintersassen des Erzbischofs. Was von dem Streitfall mit Trier gilt, gilt auch von dem mit Trient (S. 50). Daß es sich hier um die Verleihung im ganzen Bistum handelt, gibt Zycha selbst zu. Einen Privatmann, mit dem sich die Kaiser wegen des Bergregals herumstritten, hat Zycha nicht namhaft gemacht, und bei den Streitigkeiten um das Bergregal haben sich die Parteien (z. B. Salzburg und Admont) nie auf den privaten Grundbesitz bezogen, abgesehen davon, daß es nahezu unmöglich ist, die Oberfläche genau zu bezeichnen, unter der die Solwasser oder die Silberadern in der Tiefe anstehen.

S. 52 f. will Zycha wieder ganz im Gegensatze von seinen früheren Ausführungen zeigen, wie stark der Gedanke, daß ein neu aufkommendes Bergwerk von selbst zum Grundbesitz gehöre, wurzelte und zwar aus dem Umstande, daß man Grund und Boden im Tauschwege dem Eigentümer abnahm, um die Bodenschätze zu gewinnen. Das Gegenteil ist richtig. Hätten die Bodenschätze zum Boden gehört, so brauchte es solcher Tauschgeschäfte, in der Massitanischen Bergordnung des Enteignungsrechtes, nicht. Eben weil die Bergwerke nicht Zubehör zum Grund und Boden waren, andererseits aber, wer Bergbau betreiben will, zwar nicht allen Grund und Boden, unter dem die Mineralien anstehen, wohl aber einigen Grund und Boden haben

muß (um Schächte, Arbeiterhäuser, Halden, Schmelzhütten, Bergschmieden, Holzplätze usw. aufzuführen), deshalb tauschte der Regalherr Grund und Boden ein. Und heutigentages besteht für solche Zwecke das Expropriationsrecht. Das Ergebnis, welches Zycha S. 54 daraus ziehen will, nämlich daß das ursprüngliche Verhältnis des Grundeigentümers zu den Bergwerksnutzungen seines Bodens kein anderes gewesen als jenes zu den gewöhnlichen Bodennutzungen landwirtschaftlichen Charakters, ist also durchaus falsch.

Während Zycha oben z. B. S. 29 ein Bergregal schon des ersten Staufen annimmt, bezieht er den Spruch Freidanks aus dem 13. Jahrhundert von der Gewalttätigkeit der Fürsten auf das Bergregal (wie Achenbach u. A.), obgleich hier von Bergwerken gar keine Rede ist (Feld, Steine, Wasser, Wald, Wild).

S. 57 imputiert mir Zycha die Behauptung, daß die deutschen Könige den Bergbau unter ihre Leitung genommen haben; diese Behauptung habe ich allgemein für die Inhaber des Bergregals, die Könige Böhmens, die Markgrafen von Meißen, Könige Ungarns usw. aufgestellt und sie war und ist, solange das Bergregal bestand, eine richtige. Ganz richtig sagt Schröder (Zycha S. 58): jeder private Betrieb bedurfte ausdrücklicher königlicher Verleihung, mit der Einschränkung, daß für königlicher „regalherrlicher" zu setzen ist. Die Behauptung Zychas S. 58, Bergwerks- und Grundbesitzer seien die nämlichen Personen gewesen, ist absolut falsch. Die Bergwerksbesitzer waren ursprünglich hergewanderte Fremde, die Grundbesitzer bekommen meist Abgaben von den Bergwerksbesitzern, sind also mit diesen nicht identisch. Die Territorialherren und die Regalberechtigten fallen dagegen zusammen, weil die ersteren vom Reich auf ihrem Herrschaftsgebiet mit den anderen Regalien auch das Bergregal erworben haben.

S. 60 spricht Zycha von den mit einer königlichen Bauerlaubnis ausgestatteten Grundeigentümern (Sachsenspiegel), obgleich er, wie erwähnt, früher richtig anerkannt hat, daß es sich um mit dem Regale beliehene Territorialherren handelt (so auch S. 158). § 2 I 35 des Sachsenspiegels ist genugsam erklärt. Er entspricht auch dem heutigen

Recht. Denn niemals bedeutete die Verleihung mit einem Bergwerke zugleich das Recht, den Oberflächenbesitzer gänzlich zu dejizieren, ohne seinen Willen auf seinem Acker zu graben oder zu brechen.

S. 65 erkennt Zycha an, daß die Bergbaufreiheit nur bei den regalen Mineralien gegolten hat; sie bestand eben nur an regalen Mineralien, aber nicht an allen regalen Mineralien; sie hat z. B. gemeinrechtlich nie für Salz gegolten.

Versteht man unter der Bergbaufreiheit das Recht eines Finders beim freierklärten Bergbau eine Fundgrube zu erhalten, so war und ist Träger dieser der Finder oder Bergmann überhaupt. Versteht man darunter das Recht, Mineralien unter fremdem Boden zu gewinnen, so war Träger der Regalherr, nicht etwa der hergewanderte Bergmann. Daß die von Zycha erzählte Entstehung der Bergbaufreiheit im Verhältnis zum Grundeigentum eine bare Unmöglichkeit ist oben bewiesen. Aber machen wir es uns einmal an einem Beispiele klar! Der Markgraf von Meißen habe als Privatbesitzer eines mons aus seinem Grundbesitzerrechte diesen mons zum Bergbau gegen Abgaben freigegeben, wie man vielleicht eine Sandgrube zur Benutzung gegen Geld für jede Fuhre freigibt. Die sächsischen Bergleute Schneidersack und Krötenbach kommen nun nach Trient und sagen den dortigen Grundbesitzern: „Bei uns in Sachsen um Freiberg besitzt der Markgraf einen Berg als Grundbesitzer und hatte ihn allen Bergleuten frei erklärt. Also müßt ihr uns auch eure Grundstücke freigeben.“ Darauf erwidern die Trientiner: „Jeder kann mit seinem Grundbesitz machen, was er will, wir sehen also absolut nicht ein, warum wir euch unter unseren Äckern das Silber freigeben sollen. Übrigens, habt ihr nichts für die Freigabe gezahlt?“ „Ei freilich“, sagen Schneidersack und Krötenbach, „wir haben sehr viel bezahlt; so viel, daß wir es kaum noch erschwingen konnten, deshalb kommen wir ja hierher. Wir haben nämlich $^1/_3$ des Bruttoertrages gezahlt, neben 7 Lanen, die uns zufielen, 2 für die Herrschaft gebaut usw.“ Darauf bemerken die Trientiner: „Ja, wollt ihr denn uns die Beträge geben, die ihr dem Markgrafen auf seinem mons gezahlt habt?“ „Ei, wie werden

wir denn", sagen die Sachsen, „und wie können wir denn? Die Abgaben sollt ihr nicht bekommen, sondern der Bischof. Übrigens soviel wie in Freiberg können wir nach dem Grade der Ergiebigkeit des Bergbaues nicht zahlen." „Aber, so sagt doch", fragen die Trientiner, „was habt ihr denn in Sachsen den Grundbesitzern gegeben, wenn ihr nicht unter markgräflichen Boden Silber gegraben habt? Gewiß das nämliche wie dem Markgrafen." „Gott bewahre", sagen die Sachsen, „der Markgraf hat seine Beträge auch dann bekommen, wenn wir unter fremdem Acker Bergbau betrieben. Der Grundbesitzer hat übrigens daneben doch auch etwas bekommen, weil wir ja doch Holz von ihm nahmen usw." „War das viel?" fragen die Trientiner. Darauf hätten die Sachsen, wären sie ehrlich gewesen, sagen müssen, „gar nichts haben sie bekommen, weniger als nichts, wir haben ihnen vielmehr noch Geld dazu abgenommen[1]). Sie haben nämlich das Recht auf den Ackerteil gehabt, d. h. auf ein Zweiunddreißigstel an Gewinn und Verlust. Gewinn aber haben wir nie gemacht, dazu sind wir zu helle, wir haben lieber den Gewinn auf unsere Kosten verrechnet, wir haben uns unsere Arbeit höher angerechnet. Wenn es nun aber gar nicht anders ging, so haben wir den Gewinn dazu verwandt, um neue Suchstollen, Überhaue, Wasserstollen zu bauen usw. Dazu haben wir die Landwirte zahlen lassen, bis sie die Sache leid wurden und auf ihren Ackerteil lieber verzichteten, als daß sie noch mehr bezahlten. Nachher haben wir natürlich auch Gewinn unter uns verteilt." Darauf hätten die Trientiner gesagt, „unter diesen Umständen danken wir."

Gibt man zu, daß das Bergregal in dem Verfügungsrechte über die Bergwerksmineralien bestand und besteht, so ist es undenkbar, daß der Abbau (wenn er ohne unmittelbare Inanspruchnahme der Oberfläche erfolgt) von der Verfügung des Oberflächenbesitzers abhängt. Ein solches Verfügungsrecht wäre ein Messer ohne Griff und Schneide. Haben die Kaiser, später die Territorialherren das Berg-

[1]) Der Ackerteil verschwindet später. Anstatt 4 gewerkschaftlicher werden 2 Freikuxe gebaut.

regal gehabt, so mußten auch die Bergwerke unter ihrer alleinigen Verfügung gestanden haben; so wie noch heutigentages die sog. Bergwerksmineralien vom Verfügungsrechte des Grundbesitzers absolut getrennt sind. Daraus folgt aber noch nicht, daß sich die Grundbesitzer, namentlich je mehr diese zu Macht und Geltung kamen, gefallen lassen mußten oder müssen, wie man ihnen ihr Oberflächeneigentum zu Bergwerkszwecken entzieht. Will man letzteres tun, so gibt die heutige Gesetzgebung ein Expropriationsrecht dem Bergbau, dem Grundbesitz aber einen Anspruch auf vollständige Entschädigung.

Den Satz, daß die Rechte der Grundbesitzer immer größer geworden sind, d. h. die Bergbaufreiheit mehr eingeschränkt wurde, welchen Zycha als verkehrt bezeichnet, muß ich lediglich aufrecht erhalten. Nach dem böhmisch-mährischen, ungarischen, altenglischen Bergordnungen mußten die Grundbesitzer gegen einen oft imaginären Anteil an der regalherrlichen Abgabe Grund und Boden für Bergwerks-Hüttenzwecke usw. ohne weiteres hergeben — heute müssen sie dies nicht mehr. Ferner sind vielfach Mineralien vom Grundbesitz dem Regal entzogen, so in Böhmen, Polen die niedern, in Schlesien, Westpreußen das Eisen, in England schrittweise alles bis auf Gold.[1]).

S. 94 erzählt Zycha, daß der Ackerteil nicht ein reines Rentenbezugsrecht, sondern nur ein Mitbaurecht gewesen, das die Bergkost zu geben verpflichtete. An diesen u. a. aus Arndt reproduzierten Satz knüpft Zycha den folgenden an: „Hält man sich diesen Entwicklungsgang vor Augen, so erhellt zur Genüge die vollständige Haltlosigkeit der Ansicht Arndts, der meint, daß wie für den Regalherrn, so auch für den von ihm Beliehenen die praktische Nutzung der Bergwerke in dem Bezuge des census sc. regis gelegen sei.“ Wieder eine offensichtliche Verkennung! Wo hätte ich je behauptet, daß für die vom Regalherrn Beliehenen — das sind doch die Bergwerksbetreiber — die praktische Nutzung

---

[1]) Daß nach 1400 einem sächsischen Dynasten Waldburg die Zinngewinnung freistand, worauf Ermisch und v. Inama Wert legen, erklärt sich daraus, daß dieser Dynast und Reichsstand alle Regalien hatte.

der Bergwerke in dem Bezuge der census bestanden habe? Die Beliehenen zahlten ja die census; also hatten sie keinen Nutzen, nur Schaden daran. Aber vielleicht meint Zycha mit den Beliehenen die Grundbesitzer. Das sind aber gar nicht die Beliehenen, und außerdem erhielten diese gar nicht die census regis; ihr praktischer Nutzen bestand nach dem Freiberger Bergrecht darin, daß sie für die Hingabe von Grund und Boden einen Anteil an Gewinn und Verlust erhielten. Aber Zycha meint vielleicht mit den Beliehenen die Regalherren, die weiter verleihen. Alsdann wäre der Satz, daß für diese (z. B. die Markgrafen von Meißen, die Bischöfe von Trient) die praktische Nutzung der Bergwerke in den Abgaben (Fronteilen usw.) bestanden hat, durchaus richtig. Übrigens wo ist der Faden zu suchen, der den Ackerteil mit den census sc. regis verbindet, wo anders als in dem Bestreben Zychas, den Wiederhersteller der Regaltheorie, den Vertreter der Ansicht, daß geistliche wie weltliche Territorialherren wenigstens im 11. und 12. Jahrhundert die Bergwerke nur vom Reiche erlangen konnten, als geradezu inept hinzustellen? Zycha fährt fort: Arndt verkennt aufs gründlichste, daß der regale Zehnt mit dem vom Grundeigentümer, mag er wer immer sein, vorbehaltenen Ertragsanteil gar nichts zu schaffen hat. Wo hätte ich das je verkannt, wo hätte ich behauptet, daß der Ackerteil mit den regalen Abgaben etwas zu schaffen hat? Die Behauptung Zychas ist pure Erfindung; denn gerade im Gegenteil ist nach meinen Ausführungen der Ackerteil ganz etwas anderes wie die regalherrliche Abgabe. Ersterer wird für die Oberflächenmitbenutzung, letztere für die Bergwerksmineralien gezahlt. Wenn Zycha in den Sätzen aber, die vom Verkennen reden, seinen Namen für meinen setzt, dann stimmt es; er ist der Verkenner gewesen.

VI.

Der vorstehenden Abhandlung mag man immerhin zum Vorwurf machen, daß sie, ebenso wie meine Arbeit über das Bergregal, technische Mängel habe, wenn man nur zugesteht, daß sie sachlich und im Ergebnisse richtig ist. Mir kommt es nur auf die Wahrheit an. Ich habe

schon aus Raumersparnis möglichst wenig zitiert, zumal die Urkunden alle bekannt sind. Die Bergordnungen habe ich nicht alle nach den neuesten Editionen zitiert, sondern nach denen, die mir gerade vorlagen, da in den hier und für die Hauptfragen wichtigen Punkten alle Editionen übereinstimmen. Überhaupt hat die Wissenschaft seit Sperges (Tirol), Steinbeck (Schlesien), Graf Sternberg (Österreich), Klozsch (Sachsen), v. Muchar (Steiermark), v. Koch-Sternfeld (Bayern) usw. in der Hauptsache keine Fortschritte gemacht. Denn mögen einzelne Urkunden genauer ediert sein, die klare Erkenntnis hat keine Zunahme erfahren. Vielmehr bin ich wenigstens der Ansicht, daß diese vorgenannten genauen Kenner richtig die Regalität der Bergwerke erkannt, ebenso wie sie richtig aus der Regalität alle andern bergrechtlichen Institutionen entwickelt haben. Freilich fehlte ihnen jede Tendenz, es fehlte ihnen insbesondere der Haß, in dem ein ganzes Jahrhundert gegen alles großgezogen war, was Regal hieß. Ich hoffe nicht, daß es mir wieder passiert ist, eine gefälschte Urkunde zitiert zu haben. Ich bin kein Diplomatiker und füge hinzu, daß für unsere Frage eine falsche Urkunde mindestens ebenso beweiskräftig ist, wie die echte; denn, wenn das Bergregal nicht bestanden hätte, brauchte man keine Urkunde zu fälschen! Ich wünsche weiter nichts, als daß man sine ira et studio und ohne Vorurteil an die Quellen herantritt und vor allem, daß man sich die Sachlage klar macht, wie sie sich schon vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkte gestaltet haben mußte. Es ist dann z. B. ganz unmöglich, das Salz als Zubehör zum Grundeigentum einerseits anzusehen und andrerseits irgend einem Salzwerke in Lüneburg, Reichenhall, Halle usw. auch nur den mindesten Tauschwert beizulegen. Es wird ganz unmöglich sein, sich vorzustellen, daß, weil jemand aus dem Rechte des privaten Oberflächeneigentums den Bergbau gegen Abgaben freigibt, auch die übrigen Grundbesitzer ohne Äquivalent bezw. so, daß das Äquivalent ganz oder großenteils dem Territorialherrn zufiel, den Bergbau freigaben. Es wird nicht minder unmöglich sein, sich vorzustellen, daß die Kaiser zwar auf den Privatbesitzungen der Bischöfe und Fürsten das Bergregal

hatten, aber nicht auf den Besitzungen ihrer Hintersassen. Es wird unmöglich sein, ein Bergregal als vorhanden anzuerkennen und gleichwohl anzunehmen, daß die Bergwerke an und für sich und ohne Bezug auf etwaige Okkupation der Tagesoberfläche zur Verfügung der privaten Oberflächeneigentümer gestanden haben und nur mit deren besonderer Erlaubnis betrieben werden konnten. Andrerseits wird man sich sehr wohl klar machen können, daß trotzdem Bergregal und Bergbaufreiheit bestanden haben, trotzdem die Bergwerksmineralien (als welche gemeinrechtlich die Kohlen nicht gelten) zur Verfügung des Regalherrn standen und an sich ohne Erlaubnis des Grundbesitzers gewonnen werden konnten, gleichwohl, um einen Teil der Oberfläche unmittelbar zu okkupieren, z. B. um ein Siedehaus, einen Tagebau, eine Halde, eine Schmelzhütte darauf anzulegen, zu dieser unmittelbaren Okkupation die Genehmigung und bezw. die besondere Entschädigung des Grundeigentümers nötig war und ist. Vor allem muß man sich klar machen, daß der Besitz von ideellen und reellen Anteilen an Gruben und Salinen sowenig die Regalität derselben ausschließt, wie der Besitz von Eisenbahnaktien durch Private im Gegensatze zu dem Umstande steht, daß das Recht zur Anlegung und Betreibung der Eisenbahn nicht auf dem Rechte des Oberflächeneigentums sondern auf staatlicher Verleihung beruht. Man muß sich noch ferner klar machen, daß, das Verfügungsrecht des Regalherrn an den Mineralien vorausgesetzt, der Regalherr in mannigfachster Weise über diese verfügen konnte; er konnte sich solche, z. B. Salz, allein vorbehalten, er konnte erklären, solche Mineralien nach Gutdünken selbst zu gewinnen oder Dritte damit zu beleihen, er konnte, um zum Bergbau anzuspornen, sich und seine Beamten bindend verpflichten, bei ordnungsmäßig gemachten Funden ganz bestimmte Felder zu verleihen, er konnte mit den von ihm zum Bergbau Ermächtigten förmliche Abkommen über die Höhe der Abgaben, die Art des Betriebes, die wechselseitigen Rechte und Pflichten treffen; er konnte den Bergbau jedermann oder nur bestimmten Personen freigeben oder ihn innerhalb gewisser Grenzen oder nur in Ansehung gewisser Mineralien gestatten usw. Man wird sich

darüber hinaus klarmachen, daß schon wegen der verschiedenen Ergiebigkeit und der so mannigfachen Art der Gewinnung die Abgaben und deren Berechnung nicht immer gleich bemessen sein konnten. Endlich wird man erwägen, daß einmal, je nachdem der Bergbau mehr oder minder die Oberflächennutzung hinderte, und sodann je nach der Macht der Grundbesitzer die Pflichten und Rechte zwischen Oberflächen- und Bergwerkseigentum verschieden normiert wurden, daß aber, worauf Graf Mirabeau in der konstituierenden Nationalversammlung hinwies, die Ablagerung der Mineralschätze von der Oberflächengestaltung abweicht und oft unter zahlreichen Oberflächenbesitzungen auf einer nur ganz kleinen Erstreckung sich hinzieht, daß also bei einigermaßen parzelliertem Grundbesitz oder ohne Latifundien die Zubehörschaft der meisten Mineralien zum Oberflächeneigentum nahezu unmöglich ist.

Die Rechtshistoriker werden hinzufügen, daß die Anschauung, die in der Erde verborgenen Mineralschätze seien Eigentum der schon wegen der technischen Schwierigkeiten oft gar nicht zu ermittelnden Oberflächeneigentümer gewesen, auch den altgermanischen Anschauungen widerspricht und erst ein Produkt der modernsten, sagen wir, manchesterlichen Ideen ist.

Drei verschiedene Theorien bestehen über den Ursprung der deutschen Bergordnungen. Die älteste ging dahin, daß dieser Ursprung aus Ungarn nach Mähren und Böhmen und von da nach Sachsen führt; die zweite, daß vom Rhein her (mit Franken) Bergbau und Bergrecht nach dem Harz und von da nach Sachsen, Schlesien und so weiter nach Böhmen und Ungarn gedrungen seien; die dritte, daß die Heimat des in den Bergordnungen enthaltenen Bergrechts in den Alpenländern zu suchen sei. Diese Theorien, für deren jede sich Gründe anführen lassen, widersprechen sich nur scheinbar; denn im letzten Grunde führen sie alle auf das Römische Recht zurück und den Römischen Bergbau. Letzterer hat am Rhein, in den Alpenländern und in Pannonien geblüht und hatte nie ganz aufgehört.[1]) Es findet sich ferner

---

[1]) S. hierzu die Aufsätze von Neuburg im Jahrg. 1900 der Zeitschrift für die ges. Staatswiss.

eine ganz merkwürdige Übereinstimmung zwischen den deutschen und den fremden Bergordnungen. In dem Patente Johanns von England vom Jahre 1201 stellt der König gegenüber den Bischöfen, Äbten und Baronen fest, daß der König seinen Zinnbergleuten überall in den Grafschaften Cornwall und Devonshire den Zinnbergbau freigegeben habe, im Interesse der königlichen Abgaben, daß alle, wo immer auch auf fremden Ländereien gelegenen Zinnbergwerke sein königliches Recht seien 'de antiqua consuetudine' und daß die Zinnbergleute libere et quiete absque aliqua vexatione Zinn graben und Holz dazu nehmen dürfen. In der Magna Charta von 1215 wird das Recht, Holz ohne Zustimmung des Grundeigentümers zu nehmen beseitigt. Nach den beiden Charten von 1395 werden das Zinnregal und die Zinnbergbaufreiheit auf fremden Wiesen, unter und zwischen Wäldern und Häusern beseitigt, unter Karl I. beziehen sie sich nur noch auf Wastrel Lands, that is unbounded or void.

In dem XVII. Artikel der High-Peak Articles heißt es, ähnlich wie in den alten deutschen Bergordnungen, daß, wenn ein neuer Gang Erz gefunden ist, der erste Finder zwei Wehre oder Meere (wie im Schlesischen Goldrecht) und der Bergmeister die folgende für den König bekömmt; letzterer erhielt drei Zehntel des Ausgebrachten. Der Lord of the Soil, der den Grund und Boden, Holz und Wasser hergeben muß, erhält stets die erste Schale Erz. Die Gruben sind vorschriftsmäßig bauhaft zu halten, widrigenfalls sie der königliche Bergmeister, wem er will, verleihen darf. Das Meer betrug 27 bis 32 Yards in der Länge und je 14 in der Höhe und Breite. Der Inhalt dieser Berggewohnheiten wird in England auf die älteste, ja schon auf die phönizische Zeit gesetzt.

Die Bergbaufreiheit erscheint dabei überall als Folge und im Interesse des Bergregals. Mit diesem wird sie Schritt für Schritt zu Gunsten der Grundbesitzer beseitigt. Heute gelten beide nur noch für Gold und Silber. „It has been long decided,“ sagt Bainbridge, a treatise on the law of mines and minerals 1856, „not only, that all mines of gold and silver within the realm, though in the lands of subjects, belong exclusively to the crown by prerogative, but

that this right is also accompanied with full liberty to dig and to carry away the ores —."

Träger der Bergbaufreiheit dem Grundeigentümer gegenüber war in England von je der Regalherr. Bergbaufreiheit, Erstfinderrecht und Abgaben waren Folge des Bergregals. Das Bergregal mit seinen Folgen, insbesondere der Bergbaufreiheit, ist schrittweise beseitigt. Und wenn es heute noch für Gold und Silber besteht, so ist dies ein nudum jus, da solche (reine) Gold- und Silberbergwerke nicht mehr betrieben werden.

Auch die Franzosen haben von je her das Bergregal und die in dessen Gefolge auftretende Bergbaufreiheit für uralt angesehen und aus dem Römischen Reiche hergeleitet.

III.

Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm Sickel**

in Straßburg i. E.

In dem merowingischen Königshause haben eheliche und uneheliche Prinzen das gleiche Erbrecht gehabt. Die Karolinger blieben befugt, einen außerehelichen Sohn durch eine von ihrem freien Willen abhängige Anerkennung in ihre Familie aufzunehmen und hierdurch zu einem Mitglied des Mannsstamms zu machen, dessen männlichen Angehörigen das Recht auf die öffentliche Herrschaft zukam, aber die Handlung des Vaters genügte nicht mehr, um den Mangel der Ehelichkeit völlig zu beseitigen. Das neue Vorrecht der ehelich Geborenen hat in innerem Zusammenhang mit dem Recht der Bastarde nach den im fränkischen Reiche geltenden Privatrechten gestanden. Das römische Recht schloß die natürlichen Kinder von der Familie des Vaters und von dem gesetzlichen Erbrecht gegen den Vater aus; nur einem Vater, dem eheliche Nachkommen fehlten, war ihre Erbeinsetzung

gestattet.[1]) Die römische Ordnung hat einen um so stärkeren Einfluß auf andere Rechte ausgeübt, als der Klerus sie gebrauchte, um seiner Anschauung von dem auf der außerehelichen Geburt haftenden Makel und dem diesem entsprechenden schlechteren Rechte des Unehelichen zur Wirksamkeit zu verhelfen.[2]) Unvollständiger ist das Bastardrecht in den deutschen Stammesrechten bekannt. Alemannen, die bei Rechtsgeschäften mit Kirchen bloß ehelichen Verwandten oder sich selbst bei der Geburt eines ehelichen Kindes Befugnisse vorbehielten, haben wohl die in ihrem Volke bestehende Überzeugung von der Erbunfähigkeit der Unehelichen wiedergegeben.[3]) Gegen 830 hat Bischof Jonas von Orléans mitgeteilt, daß Kinder eines Unverheirateten durch Kinder aus seiner späteren Ehe das gesetzliche Erbrecht verlieren.[4]) Er redet zwar allgemein, als ob in dieser Hin-

[1]) Cart. Senon., App. 1, Zeumer, Formulae 208 f., betrifft römisches Recht, Savigny, Röm. R. im MA. II[2], 130 f. Scherer, Eherecht bei Benedict Levita 1879 S. 7 f. Brunner in dieser Zeitschrift XXX, 23—25. Auf fränkisches Recht beziehen die Formel Wilda, Zeitschrift f. deutsches R. XV, 284. 287. v. Amira, Erbenfolge 1874, S. 19 f. Zeumer a. O. 208, 2. Ficker, Erbenfolge III, 388. Schröder, RG.[4] 304 Anm. 165. 314 Anm. 215. Über Carta Senon. 42 Wilda a. O. XV, 287. Brunner a. O. XXX, 25. — [2]) Den Einfluß des Christentums auf die Rechtsänderung heben hervor Wilda a. O. XV, 289. Viollet, Institutions de la France I, 241 f. Brunner a. O. XXX, 8. 26. 27. XXXII, 78. XXXVI, 199 f. 201. 202 f. 204. So erklärte Johann VIII.: omnium legum auctoritate legitimi filii sunt veri haeredes — spurii nec haereditare debent, Mansi XVII, 88. 98 (Jaffé 3167. 3211). — [3]) 742—773 Zeuß, Tradit. Wizenburg. 1842 Nr. 52. 128. 136. 772—876 Wartmann, Urkb. St. Gallen I Nr. 67. 88. 113. 142. 159. II Nr. 598 f. Form. Aug. B. 6. 7 S. 351, 29. 32. 352, 20. Coll. Sangall., Add. 4. 5 S. 435, 25. 436, 11. Für die Baiern begründet ein Erbrecht der Unehelichen aus Lex Bajuw. XV, 9 Brunner a. O. XXX, 28, für die Sachsen folgert ihre Erblosigkeit aus Lex Sax. 46 v. Amira, Erbenfolge 125, der hier S. 218 und Zweck und Mittel der germ. Rechtsg. 1876 S. 52 kein Erbrecht des Unechtgeborenen gegenüber dem Vater annimmt. Vgl. Grimm, RA. I[4], 637. 654. Weinhold, Die deutschen Frauen 1851 S. 288, 2. Aufl. II, 17 f. und dagegen Brunner, Grundzüge[2] 1903 S. 207. — [4]) Instit. laic. II, 2, d'Achery I, 279. Brunner, Zeitschr. XXXVI, 204 f. Für nicht erbberechtigt hat Jonas das uneheliche Kind nicht erklärt, wie Freisen, Kanonisches Eherecht 1888 S. 133. 140 sagt. Eine im fränkischen Privatrecht bestehende ungünstige Stellung des Bastards muß aus der Zurücksetzung des karolingischen Bastards geschlossen werden, vgl. Brunner a. O. XXX, 23. XXXVI, 204. Unter-

sicht das Recht bei allen Völkern des Reiches dasselbe sei, hat jedoch wohl fränkisches und vielleicht nur salisches Recht im Auge gehabt; bei den Romanen hätte er von einem gesetzlichen Erbrecht der Unechten nicht sprechen können. Wenn hiernach der uneheliche Sohn eines Franken ein Erbrecht gegen den Vater hatte, aber dem ehelichen nachging, so bleibt noch ungewiß, ob ihm auch ein Erbrecht gegen die Verwandten von der Vaterseite gebührte. Andere westfränkische Geistliche haben um die Mitte des 9. Jahrhunderts den Bastarden die Erbfähigkeit schlechthin abgesprochen, ohne zu berücksichtigen, ob sie eheliche Geschwister besaßen.[1])

Das Erbrecht im Privatrecht und das Erbrecht in der karolingischen Familie bilden nur beschränkt eine geschichtliche Einheit. Die Schmälerung des Rechts der unehelichen Karolinger kann über die privatrechtliche Zurücksetzung der Bastarde bald hinausgegangen, bald hinter ihr zurückgeblieben sein, sodaß aus dem einen Zustand nicht ohne weiteres auf den anderen zu schließen ist. Denn bei der Erbfolge in der Regierung handelte es sich nicht lediglich darum, in der Herrscherfamilie das jeweilige Recht der ribuarischen Franken zur Anwendung zu bringen. Auf die karolingische Erbfolge wirkten noch andere Einflüsse und Rücksichten als auf die Verlassenschaft eines fränkischen Privatmanns ein. Es gab dort besondere Kräfte, die für ein längeres Beharren in dem alten Rechte der Dynastie tätig waren, Herrscher, die der Übergehung ihrer Bastarde bei der Erbfolge widerstrebten, Bastarde, die sich ihren Anteil an der Erbschaft nicht entziehen lassen wollten; beide lebten mehr in dynastischen Erinnerungen, als daß sie sich an die Minderung des Rechts der Unehelichen im fränkischen Privatrecht gehalten hätten; sie vermochten auch Neuerungen

---

Ludwig I. hat Wettinus, Vita Galli c. 3, Script. rer. Meroving. IV, 258, 41 f. seine Vorlage Vita Columbani I, 18 das. IV, 86, 17 f. so geändert, als ob fürstliche Bastarde nicht succedierten.

[1]) Benedictus Levita III, 59 aus Leo I. c. 18, Coll. Dionyso-Hadriana (bei Dionysius, Migne 67, 288 f.) und deutlicher III, 463, nach Scherer a. O. 24 f. möglicherweise aus Jonas; bei Pseudo-Isidor, ed. Hinschius S. 87.

Widerstand zu leisten und gegen sie Hülfsmittel aufzubieten, die den Privaten fehlten, der Regent fand Anhänger, die von ihrer Willfährigkeit, und der Bastard fand Anhänger, die von seiner Nachfolge Vorteile erwarteten. Aber den dynastischen, zu Gunsten der Bastarde wirksamen Momenten standen andere entgegen. Wenn der Herrscher die Erbfolge seiner Söhne mit Optimaten beriet, wie es für ihn oft eine politische Notwendigkeit war, so hatten die bei der Regelung der Erbschaft beteiligten Bischöfe und Äbte Gelegenheit, ihre Ansicht von der richtigen Behandlung der Bastarde zu verfechten, und die weltlichen Magnaten, nach deren Recht uneheliche Söhne kein Erbrecht an dem väterlichen Vermögen oder ein geringeres als die ehelichen besaßen, waren zu einem ähnlichen Verfahren in der karolingischen Familie geneigt und standen den kirchlichen Forderungen nahe.[1]) Und das Privatrecht ließ sich nur auf das Erbrecht anwenden. Der karolingische König konnte auch gewählt werden. Wenn das Volk zur Wahl eines Herrschers schritt, hat es die vorhandenen Folgefähigen nach anderen Gesichtspunkten als nach dem Maße ihrer Erbberechtigung beurteilt.

Unter solchen Verhältnissen lassen sich Ausübung des Rechts und Äußerung der Macht für und wider uneheliche Prinzen nicht in jedem einzelnen Falle scheiden, und im Anfang eines neuen Gewohnheitsrechts mögen beide zugleich tätig gewesen sein.

Das karolingische Bastardrecht hat zu der Zeit begonnen, als Pippin der Mittlere Fürst in Austrasien und Hausmeier in Neustrien war.

Pippin hatte eine Doppelehe mit Plectrudis und Chalpaida[2]) geschlossen. Von jeder Gemahlin besaß er Nach-

---

[1]) Ficker, Erbenfolge III, 388 führt die Abweichung vom Privatrecht auf die Zustimmung der Großen zu karolingischen Verfügungen zurück. Dahn, Könige VIII, 6, 70 macht auf die kirchliche Gesinnung der Karolinger aufmerksam. — [2]) Chalpaida heißt wie Plectrudis (Lib. hist. Franc. 48 S. 323, 8) uxor (das. 49 S. 324, 6, wonach Fredegar cont. 6 S. 172, 14) im Unterschiede von Grimoalds concubina, Lib. hist. Franc. 49 S. 324, 2 f. (Fredegar cont. 6 S. 172, 12 f.). uxor wird Chalpaida ferner genannt in Ann. Fuld. S. 1 ed. Kurze und in den Genealogien Mon. Germ., SS. II, 311, 38. 312, 18. XIII, 247, 24 f. Eine Glosse zu Einhard,

kommen.[1]) Den beiden Söhnen der Plectrudis hat er Ämter verliehen, dem älteren Drogo das Herzogtum in der Champagne und gegen 700 Grimoald die Ausübung des Hausmeiertums in Neustrien, nachdem der Diener, den er 687 nach der Erwerbung des Majordomats bei dem Könige zurückgelassen hatte, gestorben war. Sogleich nach der Ermordung Grimoalds 714 hat er dessen einzigem von einem Kebsweibe geborenen, ungefähr sechs Jahre alten Sohne Theudoald[2]) die Stelle des Vaters übertragen.[3]) Er hat in der Unehelichkeit Theudoalds keinen Grund gesehen, ihn seinen ehelichen Abkömmlingen, den Enkeln der ersten und dem Sohne der zweiten Frau nachzusetzen, und seine Maßregel ist bei den Neustriern keinem Widerstande begegnet. Aber ein weiterer Aufschluß, als daß die Ehelichen in der arnulfingischen Regierung den Bastarden nicht vorgehen mußten, ist aus der Handlung nicht zu gewinnen. Eine Erbfolge ist Theudoalds Nachfolge im Amte des Vaters nicht gewesen, weil das Hausmeiertum kein Erbgut in der Familie Grimoalds war; der Sohn hat die Würde des Vaters durch den Willen des Großvaters erhalten, der seine Entschließung nicht für seinen Todesfall

---

Vita Karoli c. 2, ed. Waitz S. 3 nennt sie als zweite Gattin pelex. Für eine Ehefrau halten sie Weinhold a. O. 1851 S. 286 (2. Aufl. II, 15). Warnkönig et Gérard, Hist. des Carolingiens I, 126 f. Breysig, Jahrb. des fränk. Reiches 714—741. 1869. S. 7. Dahn, Deutsche Gesch. II, 218 f., 9 vgl. 275; Könige VIII, 1, 20. VIII, 6, 70. Brunner in dieser Zeitschr. XXX, 3 f. Hellmann, Die Heiraten der Karolinger, in der Festgabe für K. Th. Heigel 1903 S. 69. Hingegen sieht sie Mühlbacher, Regesten I, XXXI als ein Kebsweib und Waitz III, 9 als nicht vollberechtigt an.

[1]) Childebrands Mutter ist ungewiß, Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs 741—752. 1863. S. 6. Breysig a. O. 7. Vielleicht war er ein Bastard. — [2]) Ein Kebssohn nach Lib. hist. Franc. 49 S. 324, 2 f. (Fredegar cont. 6 S. 172, 13). Ann. Mett. 714 SS. I, 322, 19. 25. Sein Alter ist nur aus Lib. hist. Franc. 49 S. 324, 3—5 zu bestimmen. — [3]) iubente avo — instituunt, das. 50 S. 325, 4—7, in loco ipsius (patris) maiorum domato palatii accepit, Fredegar cont. 7 S. 173, 4 f. in locum Grimoaldi filium eius constituit — patri successerat, Ann. Mett. 714 SS. I, 322, 18—20. 26. Dagobertus filium Grimoaldi maiorem domus constituit, Chron. Vedast. 714 SS. XIII, 699, 35 f. Als Majordomus in Gesta abb. Fontanell. 6 S. 23. — Drogos Sohn Arnulf war 715 dux, Chron. Epternac. SS. XXIII, 60, 39. 61, 8. Jahr-Buch f. Lothring. Gesch. I, 43. 44 (Mühlbacher, Reg. I. Nr. 24. 25. 27).

als Gewährung eines Erbteils gemeint hat. Er wollte das Amt nicht unbesetzt lassen und hat Theudoald mit Rücksicht darauf, daß er der Sohn des vorigen Amtsinhabers war, den ehelichen Abkömmlingen vorgezogen. Ob ihn Plectrudis zu dem politisch unzweckmäßigen Entschluß, einem Kinde die für die Arnulfinger so wichtige Stellung zu geben, angestiftet hat, erfahren wir nicht.[1])

Pippin starb 714, ohne eine Anordnung über die Nachfolge in der Herrschaft getroffen zu haben. Plectrudis hat für ihre unerwachsenen Enkel, Theudoald und Drogos Söhne, die Regierung ergriffen[2]) und sich gegen die Stiefsöhne gerichtet, von denen sie Karl in Haft nahm. Bei dem Bestreben, nur ihren Nachkommen die Familienherrschaft zuzuwenden, ist sie wohl nicht der Ansicht gewesen, daß Karl und Childebrand natürliche Söhne des Fürsten seien, die neben den Söhnen Drogos keinen Anteil an dem Erbe beanspruchen könnten. War doch ihr Enkel Theudoald ein außereheliches Kind, dem sie das Erbteil wahrte. Ob bei anderen Reichsangehörigen die Rücksicht auf die Abstammung von einer zweiten Frau gegen Karl sich geltend gemacht hat, bleibt zweifelhaft. Den Zeitgenossen, die seine Mutter Ehefrau nannten, hat er nicht als Bastard gegolten, wenn auch die noch nicht beseitigte Zulässigkeit mehrerer gleichzeitiger Ehefrauen in kirchlichen oder christlich gesinnten Kreisen Anstoß erregt haben mag.[3]) Die Anhänger der Arnulfinger haben die Ausschließung Karls nicht gebilligt. Er hat sich 717 der gesamten Erbschaft bemächtigt.[4]) Theudoald, den die Neustrier vertrieben hatten, um

[1]) Dahn, Deutsche Gesch. II, 218 f. vermutet diesen Anlaß, der eine Entscheidung Pippins nach seinem Belieben voraussetzen würde. — [2]) cum nepotibus suis vel rege cuncta gubernabat, Lib. hist. Franc. 51 S. 325, 11 f., was der Austrasier Fredegar cont. 8 S. 173, 7 f. abgeändert hat. Chron. Moiss. 714 und Ann. Mett. 714 SS. I, 290, 16 f. 322, 31 nennen von den Enkeln nur Theudoald, ebenso Chron. universale 714 SS. XIII, 18, 14 und Theodericus, Chron. Epternac. SS. XXIII, 59, 47—50. — [3]) Vgl. Violett, Institutions I, 242. — [4]) dignitatis heres. Ann. Xant. 714 SS. II, 221, 5, haeres Ann. Mett. 717 SS. I, 324, 30. Plectrudis cuncta suo dominio restituit, Fredegar cont. 10 S. 174, 12. duces et principes domni Pipini defuncti Karolum — solio patris statuunt, Chron. Vedast. 716 SS. XIII, 699, 53 f., eine spätere Fassung.

das Joch der Arnulfinger abzuwerfen, hat er nicht wieder eingesetzt. Seinen Bruder Childebrand bestellte er zum Grafen. 723 hat er zwei eheliche Söhne Drogos gefangen genommen, während der dritte Sohn dem gleichen Schicksal dadurch entging, daß er als Kleriker durch seinen Stand regierungsunfähig war. Die Handlung weist auf einen Rechtsanspruch der Neffen auf Mitherrschaft hin, aber nicht zugleich auf eine Bestreitung der Rechtmäßigkeit der Regierung Karls, weil er der Sohn einer zweiten Frau war. Karl hat keinem Mitbewerber um die Familiengewalt Raum gegeben.

Karl war der erste Karolinger, der bei der Ordnung der Erbfolge sich die Frage vorlegen mußte, ob eheliche und uneheliche Söhne gleichberechtigt seien. Denn er besaß 741 bei der Regelung der Succession zwei eheliche Söhne, Karlmann und Pippin, und von seinen öffentlichen Konkubinen vier Söhne, unter ihnen von Swanahild Grifo.[1]) Er hat die Reichsregierung zwischen den beiden ehelichen Söhnen geteilt.[2]) Und nur sie hat ein Zeitgenosse seine Söhne[3]), ein späterer Berichterstatter in demselben Sinne seine rechten Erben[4]) genannt, neben denen die Halbbrüder nicht erbten. Bei dieser Erbteilung ist nun das öffentliche, dem Privatrecht fremde Moment hinzugetreten, daß der Fürst die Teilung von seinen Optimaten beraten und billigen ließ. Es fehlt eine Nachricht, ob die Ausschließung der unecht Geborenen als eine dem Rechtsgefühl angemessene Hand-

---

[1]) Swanahild heißt nicht Ehefrau, Ann. Mett. 741 SS. I, 327, 23 nennen sie concubina und hierfür entscheidet ferner die Ausschließung Grifos von der ersten Teilung. Vgl. Breysig a. O. 54. Mühlbacher, Reg. I, XXXIII und Nr. 37 c. Dahn, Könige VIII, 6, 70. 77, 2. Hellmann (oben S. 114 Anm.) 32. 78. 79, 2. Ehefrau war sie nach Oelsner, Pippin 1871 S. 77. Riezler, Gesch. Baierns I, 83. Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs 741—752. 1863. S. 16, 1. Über die anderen Söhne Oelsner 204. 425. — [2]) Zu gleichen Teilen, Gesta abb. Fontanell. 12 S. 36. Obwohl er die Reichsregierung einheitlich geführt hatte, hießen Austrien und Neustrien regna, Fredegar cont. 23 f. S. 179, 9. 19 vgl. 768 das. c. 53 S. 192, 31 f. Die von Erchanbert SS. II, 328, 18 gemeldete königliche Genehmigung ist unmöglich, weil es 741 keinen König gab. — [3]) Fredegar cont. 23 S. 179, 8. — [4]) Ann. Mett. 741 SS. I, 327, 26 f., der nach Waitz III, 32, 3 bessere Bericht.

lung vorausgesetzt und von keiner Seite zur Sprache gebracht wurde, sodaß nur die Abgrenzung der Länder Karlmanns und Pippins der Erwägung unterlag, oder ob die Übergehung der Bastarde verhandelt und beschlossen wurde.

Das Erbvorrecht des ehelichen Sohnes vor dem unehelichen ist in dieser Regelung zum Durchbruch gekommen. Das hierbei zum erstenmal in der karolingischen Geschichte auf die Nachfolge angewandte Verfahren mit einer Optimatenversammlung hat der Entscheidung eine nachhaltige Wirksamkeit verliehen.

Karl hat die Teilung nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten. Swanahild überredete ihn, Grifo auf Kosten der Karlmann und Pippin zugewiesenen Reichsteile ein Herrschaftsgebiet zu vermachen. Ob der Bastard gleiches Recht mit seinen Brüdern oder eine diesen untergeordnete Landesverwaltung, ob er also einen Anteil an der Reichsregierung oder eine Abfindung erhalten sollte, ist nach Lage der Quellen schwer zu entscheiden. Für eine gleichberechtigte Stellung spricht, daß nach einer Nachricht die Grifo untergebenen Franken von der Herrschaft seiner Brüder getrennt wurden[1]), eine andere Erzählung Karlmann, Pippin und Grifo als Karls drei Erben bezeichnet, von denen der jüngste von seiner Mutter sich aufreizen ließ, das ganze Reich zu begehren[2]), und Grifo noch 747 eine eigene unabhängige Regierung verlangt hat.[3]) Zwar ein so zweifelloses Recht auf Beerbung des Vaters wie der eheliche Sohn hätte der Bastard nicht gehabt, er war bei dem früheren Beschluß übergangen, und die übrigen Bastarde wurden mit keiner Zuwendung aus dem Nachlaß bedacht. Aber Karl war doch

[1]) Ann. Mett. 741 S. 327, 25 f. Bonifatius schrieb an Grifo 741: si tibi deus potestatem dederit, Epist. III, 296, 24. — [2]) Ann. Einhardi 741 ed. Kurze S. 3. — [3]) Das. 747 S. 7. Breysig a. O. 102 f. nimmt eine zweite Reichsteilung Karls an; Oelsner, Pippin 77 und Mühlbacher, Reg. 1 Nr. 42a denken eher an eine amtsweise Verwaltung Grifos, der nach Dahn, Deutsche Gesch. II, 245 und Könige XIII, 6, 70. 77 eine Abfindung erhielt. Eine freiwillige und also einer Verfügung bedürftige Zuwendung nach dem Ermessen des Vaters wäre zwar historisch aus dem Erbrecht hervorgegangen, aber nur eine Entschädigung für den Mangel an Erbrecht neben den ehelichen Brüdern gewesen.

der Meinung, die Anordnung, die er mit den Optimaten beraten und festgestellt hatte, eine Anordnung, die seine Erbschaft betraf und seine Teilung war, ohne Zustimmung der Optimaten mit Erfolg abändern zu können. Seine Ansicht wurde von Franken geteilt, die sich Grifo anschlossen[1]), aber die Mehrheit wollte den Bastard, der eheliche Brüder hatte, nicht zulassen, und Grifo ist den Gegnern unterlegen. Das neue Recht hat die Oberhand behalten, neben ehelichen Söhnen erbten uneheliche nicht mehr, allein mangels ehelicher Brüder kamen sie zur Erbschaft, wie aus der väterlichen Fürsorge für Grifo und der noch möglichen Verteidigung des älteren Rechts gefolgert werden muß. Dergestalt ist die Neigung, den Bastarden den gleichen Rechtsanspruch auf das väterliche Erbe zu versagen, im karolingischen Geschlecht schon vor der Erwerbung des Königtums wirksam geworden, aber das in der Entstehung begriffene Recht war noch nicht so fest ausgebildet, daß eine entgegengesetzte Handlung keine Aussicht auf Durchführung hatte.

Pippin I. hatte zwei Söhne, den vielleicht vor der Ehe der Eltern geborenen Karl[2]), der durch eine nachfolgende Ehe nicht mehr ein eheliches Kind wurde, obgleich er tatsächlich von ihr Gewinn haben mußte, und den ohne Zweifel ehelichen Karlmann. In dem Nachfolgerecht der Brüder ist ein etwaiger Geburtsunterschied nicht bemerklich. Pippin hat beide Söhne als seine Erben betrachtet, Papst Stephan 754 ihre Erbfolge durch Salbung gesichert, die Optimaten

[1]) Seine Anhänger, denen nach Hahn, Jahrbücher 157 sein Recht als Deckmantel diente, blieben zahlreich, Ann. regni Franc. 747. Ann. Einhardi 741. 747 f. Ann. Mett. 741. 748. 751 SS. I, 327, 29. 330, 29—32. 52. 331, 13. Er bekam keinen Anteil. Die ihm von Pippin verliehenen Grafschaften haben seinen Anspruch nicht befriedigt. — [2]) Die über die Eheschließung überlieferten Jahreszahlen 749 und 744, beide im 9. Jahrhundert, die ältere mit 749 um 835 geschrieben, setzen sie später an als das durch andere Quellen festgestellte Geburtsjahr Karls, Ann. Bertin. 749 S. 1 ed. Waitz, woraus eine Handschrift der Ann. regni Franc. 748 S. 8, und Ann. Prum. 744 SS. XV, 1290. Vgl. Simson, Karl I, 13. Hellmann 79, 4. Dahn, Deutsche Gesch. II, 274 nimmt Karls gleiche Erbberechtigung auch für den Fall an, daß er vor der Ehe geboren war. Nur Hahn weiß in seinen Jahrbüchern S. 5, daß die Verheiratung Pippins vor 749 geschehen sein müsse, weil Karl früher geboren sei.

haben der von dem Könige 768 angeordneten Erbteilung zu gleichen Teilen beigestimmt, die Söhne nach dem Tode des Vaters die Teilung ausgeführt[1]), und Karl ist 771 dem Bruder, dessen Volk ihn statt der ehelichen Söhne Karlmanns wollte, nachgefolgt.

Karl der Große hat seit der Zeit, als er außer dem Kebssohn Pippin dem Buckligen[2]) eheliche Söhne besaß, diese als berechtigt angesehen, in der Erbfolge dem Kebskinde vorzugehen. Denn nur ihnen hat er Unterkönigreiche verliehen, Pippin und Ludwig 781 und Karl 790. Pippin der Bucklige hat nun 792 den Versuch unternommen, seinen Vater und dessen eheliche Söhne zu töten, um König der Franken zu werden. Die Teilnehmer, unter ihnen mehrere Grafen, haben hierbei die Überzeugung betätigt, daß der Bastard thronfolgefähig sei; Pippin mußte Mönch werden, um das Successionsrecht einzubüßen. Daß seine Partei nicht für ein gleiches Erbrecht mit seinen ehelichen Brüdern aufgetreten ist, läßt sich daraus abnehmen, daß die bevorstehende Ausschließung von der Beerbung in der zeitgenössischen Überlieferung mit der Verschwörung nicht in Verbindung gebracht wurde. Die von Karl beabsichtigte Zurücksetzung des unehelichen Sohnes hinter den ehelichen Söhnen hat dem Rechtssinne der Reichsangehörigen entsprochen. 806 konnte Karl in dem die Erbfolge regelnden Gesetz erklären: ich habe drei Söhne und wünsche, daß sie mein Reich erben.[3]) Indem er kundtat, daß nur sie seine Erben werden sollten, hat er den in Geltung befindlichen Rechtssatz angewendet, daß die natürlichen Söhne, deren er 806 außer Pippin noch drei besaß, den ehelichen erbrechtlich nicht gleichberechtigt waren. Ob sie Erben waren, wenn eheliche gefehlt hätten, kam nicht in Frage.

---

[1]) Eliguntur in regna, Ann. S. Dionysii 763 SS. XIII, 719, woraus Ann. S. Germani 764 SS. IV, 3, ergeben keine Wahl nach Erledigung des Reiches. Vgl. Oelsner, Pippin 419. Die Gleichheit der Teile hebt hervor Fredegar cont. 53 S. 192, 30 (Ann. Mett. 768 SS. I, 335, 29), vgl. Einhard, Vita Karoli c. 3. — [2]) Obgleich die Quellen (bei Simson, Karl II, 39) Pippins Mutter als Konkubine bezeichnen, halten Waitz III, 280 und Simson I, 83 für möglich, daß sie früher als Königin angesehen wurde. Dagegen Hellmann 79, 3. — [3]) Capit. I, 127 Z. 1. 6f. —

Für die Thronfolge in den Karls Söhnen bestimmten Königreichen schrieb das Gesetz vor, daß jedes Land in der Linie des ersten Königs solange verbleibe, als das Volk einen Abkömmling des Königs zum Nachfolger wähle; wollte das Volk keinen wählen, oder war keiner vorhanden, so wurden die anderen Söhne Karls auf Grund des Gesetzes die Erben.[1]) Diese Ordnung galt nur bis zum Tode des letzten der drei Könige. Denn die mangels einer Wahl für Karls Söhne gebotene Erbfolge erstreckte sich nicht auf die Nachkommen der Söhne, so daß diesen gegenüber das Wahlrecht wieder neben das Erbrecht trat und mithin das Volk jeden thronfolgefähigen Karolinger wählen durfte.

Das Gesetz hat zugleich von der Wahl und von dem Eintritt des Nachfolgers in die Erbschaft gesprochen. Das durch die Erledigung zum Gegenstand der Nachfolge gewordene Königreich hieß, obgleich kein Erbanfall geschah, das Erbe, weil es sich um ein Recht der Nachfolge auf Grund der Verwandtschaft mit dem Vorgänger handelte, womit die Zeitgenossen den Gedanken der Erblichkeit verbanden. Sie nannten auch Karolinger Erben, wo sie nicht als Erben, sondern durch Wahl oder Gewalt succedierten, weil sie durch ihre Geburt das ausschließliche Recht hatten, Könige in einem fränkischen Reiche zu werden. Auch 806 bestand die Erblichkeit darin, daß die Volksgemeinde des Königreichs nur einen Nachkommen des ersten Königs wählen durfte. Es war nicht Erbrecht und Erwerb der Herrschaft gemäß der Erbfolgeordnung, sondern Thronfolgefähigkeit, wo das Volk von Fall zu Fall bestimmte, welcher Abkömmling des ersten Königs Thronfolger werden solle. Das Volk wählte nicht den Erben aus, noch nahm es den Erben ihr Erbrecht, wenn es keinen succedieren ließ. In

[1]) Das Gesetz gebot den Oheimen, der Nachfolge des gewählten Seitenverwandten zuzustimmen, eine nach Dahn, Deutsche Gesch. II, 390 auf 771 hindeutende Verfügung, vgl. Pertile, Stor. del dir. ital. I², 173, 3. Die Einführung der Individualsuccession hält Dahn a. O. für zweifelhaft. Über die Erbfolge nach dem zweiten Todesfall eines Sohnes Karls hat das Gesetz keiner Bestimmung bedurft, weil bei der alleinigen Erbfolge des letztlebenden Sohnes eine Teilung des Erbes nicht zu regeln war.

sachgemäßer Weise hat die Reichsordnung von 817 c. 14 und 15 das Wort Erbschaft mit Herrschaft vertauscht.

Obschon Karl in dem Gesetz von 806 unter seinen Söhnen nur die ehelichen verstand, hat der Ausdruck „Söhne“ bei den Abkömmlingen seiner Erben auch die unehelichen umfaßt. Die Reichsordnung von 817 hat, indem sie nur eheliche Karolinger für wählbar erklärte, anerkannt, daß Karls Gesetz anders gedeutet werden dürfe.[1]) Es war noch ein Sohn vorhanden, wenn ein Bastard vorhanden war, sodaß die Volksgemeinde befugt war, ihn zum König zu nehmen und die erbberechtigten Oheime ihn als Nachfolger dulden mußten. Von den drei Erben Karls hatte 806 Karl keinen Sohn, Pippin einen Bastard, Ludwig einen Bastard und zwei oder drei eheliche Söhne, und Veränderungen in ihrer Nachkommenschaft waren möglich.

Ob das Gesetz die gleichmäßige Wählbarkeit der ehelichen und der unehelichen Prinzen erlaubt oder das Entscheidungsrecht des Volkes mit der Einschränkung gewollt hat, daß uneheliche erst in Ermangelung ehelicher wählbar waren, kann aus der Fassung des Gesetzes nicht beantwortet werden. Das Gesetz hat zwischen beiden keinen Unterschied gemacht, also in dieser Hinsicht das bisherige Recht in Geltung belassen. In der gleichzeitigen Behandlung der Bastarde Karls war eine entsprechende Vorschrift für das Volk nicht enthalten. Denn seine Anordnung betraf den Erbgang. Die verschiedene Stellung der Prinzen in der karolingischen Erbfolgeordnung schloß nicht notwendig die gleiche Lage in der Wählbarkeit ein, sodaß ein Bastard, der nach dem Hausrecht noch nicht zur Erbschaft gelangte, auch nicht durch Wahl zur Krone kam. Seit die Ehelichkeit in dem karolingischen Erbrecht ein Vorrecht begründete, konnten die hausrechtliche Reihenfolge der Erben und die Wählbarkeit sich trennen. Ihre Zwecke waren nicht die nämlichen. Der rechtliche Vorzug der Ehelichen war eine der Aufgabe des Wahlrechts, den besten Karolinger zu wählen, widersprechende Einschränkung, die dem Volke die Befugnis geschmälert hätte, sein Interesse in dem bisherigen

[1]) Brunner in dieser Zeitschrift XXX, 6 f. 23. XXXVI, 204.

Umfang zur Geltung zu bringen. Ehelichkeit und Unehelichkeit begründeten sonach in dem Wahlrecht nicht ohne weiteres den gleichen Unterschied wie im Erbgang, vielleicht durften die Wähler noch statt eines untauglichen ehelichen Prinzen einen besseren Bastard zum König erheben. Zwar mußte die erbrechtliche Zurücksetzung der Bastarde faktisch auf den Gebrauch des Wahlrechts in der Weise einwirken, daß die Unehelichkeit für die Wähler, besonders für die Geistlichen, ein tatsächlicher Beweggrund bei der Auswahl war, ein Motiv, einen gleich nahen oder auch einen entfernteren ehelichen Prinzen vor einem Bastard zu berufen, aber daß die Ehelichkeit eine rechtliche Grenze bildete, innerhalb deren sich die Wähler zu halten hatten, wenn wählbare Eheliche lebten, ließ sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes begründen, und aus dem Gewohnheitsrecht war in Ermangelung vorhergehender Wahlen der Art die Bestimmbarkeit des wahlrechtlichen Verhältnisses zwischen Ehelichen und Unehelichen nicht zu gewinnen. Wie die Franken zu Anfang des 9. Jahrhunderts hierüber gedacht haben, entzieht sich unserer Kenntnis.[1]) Erst eine spätere Generation hatte zwischen Ehelichen und Bastarden eine Wahl zu treffen.

In dem karolingischen Herrscherhause ist unter Karl zum zweiten und letzten Mal vorgekommen, daß der Regent Söhne und einen Enkel eines vorverstorbenen Sohnes besaß. In dem früheren Falle hatte Pippin der Mittlere bei der Besetzung der Stellung Grimoalds dessen einzigem Kinde, einem Kebskinde, den Vorrang vor den übrigen Deszendenten eingeräumt. Karl hat nach dem 810 erfolgten Tode Pippins, Königs in Italien, über dessen einzigen, aber außerehelichen[2])

---

[1]) Dahn, Könige VIII, 6, 59 entscheidet sich dafür, daß die Wähler verpflichtet waren, den echt Geborenen den Vorzug zu geben, wie sie auch statt eines Sohnes nicht einen Enkel zum Thronfolger hätten bestimmen dürfen. Allgemeiner sprechen sich für die Subsidiarität des Folgerechts der unechten Karolinger aus Brunner, RG. II, 25 Anm. 10, in dieser Zeitschrift XXX, 7. XXXVI, 201. 204 und Grundzüge[2] 52. Schröder, RG.[4] 110, bedingt Hellmann 68, a. M. Waitz V, 27, 3. — [2]) Gegen die nur von Thegan c. 22 SS. II, 596, 6 gemeldete Unehelichkeit Bernhards Maurenbrecher, Königswahlen 1889 S. 16, 2, für sie Dümmler, Ostfränk. Reich I, 21, Mühlbacher, Reg.[2] I Nr. 515[b], Brunner, RG. II, 28, Hellmann 69, 5, unentschieden Waitz III, 281, Malfatti, Bernardo 1876 S. 5 f. Vgl. Simson, Karl II, 484.

Sohn Bernhard einen Beschluß gefaßt. Nachdem er das Königreich zunächst durch Bevollmächtigte hatte verwalten lassen, bestimmte er 812 Bernhard zum Nachfolger Pippins, und setzte er ihn 813 gleichzeitig mit der Verleihung des Kaisertums an Ludwig zum König ein.

Das Gesetz von 806 hat auf Bernhard keine Anwendung gefunden. Es sollte erst nach dem Tode des Kaisers zur Wirksamkeit gelangen und war 811 durch den Tod des Prinzen Karl erledigt. Bernhard ist dem Umfang des Landes und der Stellung nach nicht in das Recht, welches sein Vater auf Grund des Gesetzes von 806 hatte, eingetreten, er ist nicht vermöge des in Gemäßheit des Gesetzes geäußerten Willens des Volkes seinem Vater gefolgt[1]), und die seiner Succession von den Oheimen Karl und Ludwig 811 erteilte Zustimmung[2]) ist nicht die 806 geforderte Zulassung des vom Volke gewählten Thronfolgers gewesen, weil das 806 angeordnete Königreich Pippins nicht entstanden war, die hierauf bezügliche Satzung für die Oheime nicht davon unabhängig in Kraft trat und die Willenserklärungen der Söhne Karls eine Handlung Karls betrafen.

Bernhard ist der Nachfolger seines Vaters geworden, aber nicht sein Erbe. Der Sohn konnte nur erben, was der Vater hinterlassen hatte, und das Königreich Italien war kein Nachlaß Pippins. Solche Unterkönigreiche waren nicht Herrschaften, die der König auf seine Kinder vererbte. Die von Karl an Pippin übergebene Regierung Italiens hatte mit dem Tode des Königs ihr Ende erreicht. Der Sohn des Königs hatte kein Erbrecht, welches unabhängig von dem Willen Karls durch die Nähe der Verwandtschaft Bernhards mit Pippin bei Pippins Ableben begründet worden wäre. Da der Rechtsübergang nicht mit dem Tode Pippins sich vollzogen hat, wie es bei einer Erbfolge geschehen wäre, hat Bernhard erst vom Jahre 812 sein Königtum datiert.[3]) Eine rechtliche Kontinuität zwischen den beiden Regierungen hat

---

[1]) So Longnon, Atlas historique de la France, Texte 1884 S. 52. — [2]) Ann. Lob. 811 SS. XIII, 231. Ludwigs Beteiligung ist entstellt in Vita Hludow. c. 29 SS. II, 623, 1 f. Viollett, Mém. de l'Acad. des Inscriptions XXXII b, 308 f., 2 bezieht die Zustimmung aus das Gesetz 806. — [3]) Mühlbacher, Reg. I² S. 232.

nicht bestanden. Karl hat dem Enkel das Königreich nich
als ein Gut, das er von seinem Vater geerbt hatte, aus
gehändigt. Die Zeitgenossen sprachen davon, daß Bernhar
an die Stelle seines Vaters gesetzt wurde[1]), von seiner Erb
folge haben sie nicht geredet. Und wie Italien nicht ein
Zuwendung der väterlichen Erbschaft war, so ist es auc
nicht Bernhards Erbteil aus Karls Verlassenschaft gewesen
Karls Herrschaft ist ungeteilt auf Ludwig übergegangen
Karl hat seinen letzten Sohn durch kaiserliche Ernennun
zum alleinigen Nachfolger bestellt: sein Erbe war Ludwig
sagt Nithard.[2]) Die übrigen Nachkommen sind ausgeschlosse
geblieben.[3])

Das Königreich Italien ist eine nicht auf Erbrecht be
ruhende Dotation des Prinzen gewesen. Es war Karls Güte
wie Einhard bezeugt, die ihm das Reich gegeben hat.[4]) Be
der Entschließung des Kaisers kam in Betracht, daß Italie
eine Sonderstellung, jedoch unter einem Karolinger behalte
sollte. Bernhard hierfür auszuersehen, war Karl durch di
Tatsache veranlaßt, daß dessen Vater das Land lange ver
waltet hatte.

---

[1]) Ann. Lauriss. min. 812, cod. Rem., SS. I, 121 Chron. Moiss. 81
SS. II, 258, 45 f. Ann. Lob. 811 SS. XIII, 231. — [2]) I, 2 SS. II, 651, 25
Inwieweit das Kaisertum eingewirkt hat, ist eine andere Frage. Vgl
Brunner, RG. II, 28. — [3]) Karl hat die Absicht, Töchter und Kebssöhn
testamentarisch ex aliqua parte sibi heredes facere (Einhard, Vit
Karoli c. 33), nicht ausgeführt, sie bedurften hierfür einer besondere
Willenserklärung. Durch das Zwölftel des Schatzes, das er in seinem
Testament 811 Kindern und Enkeln vermacht hat, sind sie nicht sein
Erben geworden. Seine Bastarde hat er dem Nachfolger empfohlen
Thegan c. 6 SS. II, 591, 43. Chron. Moiss. 813. 817 SS. I, 310, 31
311, 3. 313, 10. Ludwig I. bezeichnet 817 als Brauch seiner Vorfahren
nicht zur Regierung gelangende eheliche Nachkommen mit Billigkeit
zu behandeln und mahnt, unehelichen barmherzig zu sein, c. 14 f.,
Capit. I, 273. Dahn, Könige VIII, 6, 64 denkt an Grifo, das zeitlich
näher liegende Beispiel war Bernhard. Ludwig I. hat seinem Bastard
Arnulf 817 die Grafschaft Sens verliehen, Chron. Moiss. 817 SS. I, 312, 33 f.
— [4]) Vita Karoli c. 19. Ludwig, dem Bernhard 814 bei der neuen
Verleihung (Nithard I, 2 SS. II, 651, 34 f.) Mannschaft leistete und
Treue schwur (Thegan c. 12 SS. II, 593), hat 821 seine Bestätigung
der väterlichen Einsetzung gleichgestellt, Form. imper. 8, ed. Zeumer
S. 293, 3 f. (Mühlbacher, Reg. I² Nr. 748). Anders Violett, Institutions I,
243. Dahn, Könige VII, 3, 434. VIII, 6, 63. Vgl. Brunner in dieser
Zeitschrift XXX, 7, 3.

Auf Grund des Königtums Bernhards läßt sich die Stellung der Bastarde im karolingischen Erbgang nicht bestimmen, weil Bernhard weder seinen Vater noch seinen Großvater beerbt hat.

Die Reichsordnung von 817 hat eine dauernde Regelung des Thronfolgerechts eingeführt. Der Kaiser durfte nur einen ehelichen Nachkommen zum Kaiser bestellen und das Volk mußte für das Kaisertum in Ermangelung einer Besetzung durch den Kaiser und für die Königreiche ein eheliches Mitglied der regierenden Familie wählen. Die Königreiche bestanden nicht länger, als eheliche Männer des Mannsstamms des ersten Königs lebten, nach ihrem Aussterben fielen die königlichen Herrschaften an den Kaiser.[1]) Aber da das Gesetz für den Fall, daß echte Karolinger fehlten, keine Vorschrift gegeben hatte, gestattet es den Schluß auf die Annahme, daß ein Unehelicher Kaiser werden durfte, weil insoweit das bisherige, die Nachfolge Unehelicher erlaubende Recht nicht aufgehoben war.[2]) So war nach dem Erlöschen des ehelichen Mannsstamms ein Bastard rechtlich fähig, Kaiser zu werden, bis wieder ein ehelicher Karolinger vorhanden war, dessen Successionsrecht der Folgeberechtigung der Unehelichen nun abermals vorging. Die Gesetzgebung hat hiermit in der Verringerung des Thronfolgerechts der Bastarde den äußersten Schritt getan, der vor völliger Abschaffung ihrer Successionsfähigkeit möglich war.

Daß dem Bastard das Thronrecht noch nicht genommen sei, hat Bernhard gezeigt. Als König von Italien war er ein Statthalter mit dem Königstitel in einer Unterordnung, die den Kaiser zu freiem Eingreifen in die Regierung berechtigte. Die Reichsordnung bestimmte, ohne ihn zu erwähnen, daß Italien dem zukünftigen Kaiser ebenso unter-

---

[1]) Ordinatio c. 14 f. 18, Capit. I, 272 f. Das Gesetz schließt c. 18 S. 273, 17 f. unter liberis nostris den unehelichen Sohn Arnulf nicht ein. — [2]) Brunner oben S. 121 Anm. Dümmler, der wohl erkannte, daß die rechtliche Möglichkeit der Succession eines Bastards in Ermangelung Ehelicher 817 nicht aufgehoben wurde (Ostfränk. Reich III, 244, 1), sagt doch I, 20, 3, daß Ludwig die Bastarde gänzlich ausschließen wollte, die jedoch öfter wider das Recht Anteil an der Erbschaft errangen; I, 21: als Bastard hatte Bernhard keinen Anspruch auf Teilung.

geben bleibe, wie es Ludwig und Karl untergeben war, während die Herrschaften Pippins und Ludwigs gegen eine willkürliche kaiserliche Gewalt durch das Gesetz geschützt wurden. Wider diese Unterworfenheit hat Bernhard 817 sich empört. Er wollte den Kaiser entthronen und Herrscher werden. An dem Aufstand haben nicht nur weltliche Herren, sondern auch Bischöfe sich beteiligt.[1]) Und wie Bernhard und seinen Anhängern die unechte Geburt nicht als Ausschließungsgrund von der Succession gegolten hat, so hat auch Ludwig I. ihre Folgefähigkeit dadurch zugegeben, daß er seine Halbbrüder aus Furcht, sie könnten als Nachfolger aufgestellt werden und sich des Reiches bemächtigen[2]), zum Eintritt in den geistlichen Stand gezwungen hat; eine Besorgnis, die nur möglich war, wenn die Bastarde nach der allgemeinen Rechtsansicht noch ein Recht auf Nachfolge durch ihre Abkunft hatten.

Da das Reichsgesetz von 817 nicht zur Geltung gekommen ist, so konnte seine Beschränkung des Nachfolgerechts eines Bastards auf den Fall, daß ein ehelicher Karolinger mangelte, nur durch eine an das Gesetz sich anschließende Gewohnheit Recht werden oder in der Politik als eine Richtschnur für das praktische Verhalten Wirksamkeit behaupten. Zwar betraf der 817 zwischen den Karolingern durch ihre Geburt begründete Unterschied bloß die Fähigkeit, Thronfolger durch eine Rechtshandlung des Kaisers oder des Volkes zu werden, allein die Forderung der Ehelichkeit war allgemeiner gedacht, als das Gesetz sie anwandte, das Vorrecht der legitimen Herkunft war als ein für alle karolingischen Staaten gültiger Rechtssatz ins Auge gefaßt, mochte die Succession durch Wahl, Erbrecht oder Ernennung sich vollziehen. In diesem Sinne ist jener Gedanke unabhängig von der 817 beschlossenen Gestaltung der Herrschaftsordnung gewesen und mit ihr nicht untergegangen. Die Kräfte, welche 817 das Recht der Bastarde gemindert hatten, vornehmlich der starke und in der westlichen Hälfte des Reiches wachsende kirchliche Einfluß, haben Macht und

---

[1]) Vgl. Simson, Ludwig I, 112 ff. Mühlbacher, Reg. I² S. 232 f. — [2]) 818, Nithard I, 2 SS. II, 651, 36 f.; discordiam ad mitigandam, Thegan c. 24 SS. II, 596, 30.

Tendenz für die Verhinderung der Nachfolge eines Bastards und für die Entstehung einer weiteren Einschränkung seines Nachfolgerechts durch die Aufhebung der Reichsordnung von 817 nicht verloren. Ludwig I. ist freilich einer solchen politischen Bedeutung des Gesetzes durch die veränderte Stellung, die er 831 einnahm, in den Weg getreten, indem er bei einer neuen Verteilung des Reiches die von seinem Vater 806 getroffene Regelung des Nachfolgerechts wiederholte, welche die Ehelichkeit für die Successionsberechtigung wenigstens in der ihr 817 gegebenen Ausdehnung nicht gekannt hatte. Jedoch auch sein Gesetz ist nicht zur Geltung gelangt. Durch die Schwankungen der Gesetzgebung ist das Rechtsbewußtsein über das geltende Gewohnheitsrecht unsicherer geworden. Daß uneheliche Brüder den ehelichen im Erbrecht nachgingen, blieb die allgemein angenommene Rechtsansicht, aber der Umfang ihrer erbrechtlichen Zurücksetzung hinter entfernteren ehelichen Karolingern stand noch in Frage, und das Verhältnis des Erbvorrechts zur Wählbarkeit war unbestimmt.

Inwieweit den unehelichen Karolingern nach Ludwig I. ein Thronrecht geblieben war, wurde zunächst für den Erbgang in Erwägung gezogen. Hierbei ist der Rechtssatz des königlichen Familienrechts, daß uneheliche Söhne mindestens neben ehelichen nicht erbten, von den Nachkommen Ludwigs als in Geltung befindlich vorausgesetzt worden. In den seit 843 geschlossenen Verträgen, durch die sich Könige gegenseitig verpflichteten, ihren Söhnen das väterliche Erbreich zu belassen, haben sie unter ihren Söhnen die ehelichen verstanden, ohne die Erwähnung der Ehelichkeit für erforderlich zu halten.[1]) Demgemäß hat Lothar I. bei der Teilung seines Landes 855 seinen Bastard Karlmann übergangen.[2]) In gleicher Weise haben der westfränkische und der ostfränkische Ludwig nur an ihre ehelichen Söhne als Erben gedacht, denen sie 878 die Achtung ihres Erbrechts gelobten. Denn das Abkommen führte nur den ostfränkischen Prinzen Ludwig und nicht auch dessen unehelichen Halb-

[1]) Götting. gel. Anzeigen 1902 S. 616 f. 940 f. — [2]) Ein Sohn seiner femina (Martene, Coll. I, 138, Mühlbacher² 1172) Doda, Ann. Bertin. 853 S. 43.

bruder Hugo als Erben an. Unter den in dem Vertrage berücksichtigten später geborenen Söhnen sind daher die ehelichen gemeint; die Vereinbarung über das Erbrecht an dem väterlichen Reiche hat sich auf gegenwärtige und zukünftige Bastarde nicht erstreckt.[1]) Im übrigen haben die Äußerungen, welche die vorhandenen ehelichen Söhne im Auge hatten, die Erbfähigkeit der Bastarde weder bejaht noch verneint; sie ließen unentschieden, ob ein Bastard in Ermangelung eines ehelichen Bruders ein Erbrecht an dem Reiche des Vaters besitze oder ob seine Erbberechtigung eine geringere sei.

Erst 858 kam unter zwei Karolingern die Rechtsansicht zum Vorschein, daß der Vorzug der Ehelichkeit auch bei entfernterer Verwandtschaft mit dem Erblasser Platz greife, als Karl seinen Bruder Lothar II. zum Erben einsetzte, ausgenommen in dem Falle, daß er einen ehelichen Sohn hinterlasse.[2]) Nur einen solchen Sohn hat der König der Provence als seinen leiblichen Erben betrachtet, einem Bastard würde das gesetzliche Erbrecht neben den Brüdern des Erblassers und also auch neben den ferneren ehelichen Seitenverwandten gefehlt haben, und ohne den Vertrag wären die beiden Brüder Karls die nächsten Erben vor einem Bastard des Königs gewesen.

Karls Entscheidung war nicht allgemein für das karolingische Erbrecht maßgebend, sie war jedoch die Handlung eines Karolingers, und andere Mitglieder des königlichen Hauses haben bald darauf dieselbe Ansicht vertreten.

Nach der Mitte des 9. Jahrhunderts richtete sich die Aufmerksamkeit der Franken auf Lothars II. Reich, wo der erste Fall bevorstand, daß ein karolingischer Herrscher nur einen Bastard hinterließ. Hugo, der Sohn Lothars und Waldradas, war ein während der Ehe des Königs mit Theutberga erzeugtes Kind.[3]) Eine spätere Ehe des Königs mit

---

[1]) Capit. II, 169 c. 3. — [2]) Ann. Bertin. 858 S. 50. — [3]) Diese von Johann VIII. 878 gegebene Zeitbestimmung (Mansi XVII, 94, Jaffé 3184) umfaßt die Zeit seit der Ehe mit Theutberga einschließlich der Zeit nach der Hochzeit mit Waldrada; die andere Grenze ergibt Lothars Erwähnung Hugos in der Urkunde vom 18. Mai 863, Mühlbacher 1265. Die Hochzeit fand nach Parisot, Royaume de Lorraine 1898 S. 199 im August oder September 862 statt.

Waldrada konnte ihrem Sohn nicht mehr das Recht eines ehelichen Sohnes verschaffen, ihm aber tatsächlich von Nutzen werden und dem moralischen Nachteil seiner Herkunft aus einem Ehebruch das Gegengewicht halten. Ein ehelicher Sohn wäre Hugo gewesen, wenn Waldrada schon vor der Verbindung mit Theutberga Lothars Ehefrau war, eine Behauptung, die nachträglich aufgestellt wurde[1]), ohne Glauben zu finden. Waldrada ist auch 862 nicht Ehefrau geworden, als Lothar mit ihr nach einer Nichtigkeitserklärung seiner Ehe Hochzeit hielt. Wenn der neuen Ehe nicht die Rechtsgültigkeit abgesprochen wäre, würde Hugo doch ein ehelicher Sohn nur gewesen sein, falls er in dieser Ehe erzeugt war. Er ist nach der allgemeinen Meinung ein außereheliches Kind gewesen.[2])

Lothar hat nach dem Urteil der Zeitgenossen aus Liebe Waldrada zur Ehefrau begehrt.[3]) Er suchte regierende Karolinger für seine Ehetrennung und ihre Einwilligung in seine Verheiratung mit Waldrada zu gewinnen. Zu diesem Zweck hat er 859 einen Teil seines Landes an Ludwig II. abgetreten, 860 das Elsaß seinem Oheim Ludwig vermacht und 866 Karl II. eine Abtei geschenkt.[4]) Ob er seine Verwandten, seit Hugo lebte, für dessen Erbfolge geneigter machen wollte, wird nicht gemeldet. 860, zu einer Zeit,

---

[1]) Von Lothar 863, Mansi XV, 367, Jaffé 2726 und Mansi XV, 446 c. 5; Theutberga mußte sich zu einer solchen Erklärung verstehen (das. XV, 313. 322, J. 2870. 2873) und dem Könige willfährige Bischöfe sagten dasselbe aus, 863 Adventius, Epist. VI, 215—217. Ann. Bertin. 864 S. 70 c. 7. — [2]) Waldrada heißt concubina: Hincmar 860, De div. Loth., Int. 18. 21, Opera I, 666. 669 vgl. 672. Ann. Bertin. 862f. 864 S. 60. 62. 73 vgl. 868 S. 96. Ann. Fuld. 865 S. 64 vgl. 868 S. 67. Regino 864 S. 80; pelex: Regino 869 S. 97. Ann. Xant. 870 SS. II, 233, 47. Mansi XV. 341. Dümmler, Gesta Berengarii 156 (Jaffé 2886. 3025); moecha: Mansi XV, 380. 313. 316. 320. 322. 833 (Jaffé 2808. 2870—2873. 2892). — [3]) Regino 864 S. 80. Nicolaus I. 863, Ann. Bertin. 863 S. 63; Ann. Fuld. 863 S. 58 (an Ludwigs Episcopat), Jaffé 2749. 2751. Götting. gel. Anzeigen 1902 S. 951 f. Hellmann (S. 114 Anm.) 17. 60—62. Als Lothars letztes Ziel sieht Dümmler II, 246 die Erhaltung seines Reichs an. — [4]) 859 Parisot a. O. 134 f. 860 war es eine Vergabung auf den Todesfall, Lothar behielt das Elsaß im Besitz, Waitz V, 16. Parisot 180 f. Calmette, Diplomatie carolingienne 1901 S. 76. 866 Dümmler II, 145. Lot, Moyen âge XV, 404 f.

als Hugo vielleicht noch nicht geboren war, hat er mit seinen Nachbarn Ludwig und Karl II. die Wahrung des Erbrechts ihrer Kinder ausgemacht, unter Benutzung eines Vertrages aus dem Jahre 851, die eine persönliche Beziehung auf Hugo ausschließt.[1]) Und wenigstens 867 scheint er die Erbfolge seines Sohnes nicht erwartet zu haben, denn er verlieh ihm das Herzogtum Elsaß, den Teil seines Reiches, den er von Todes wegen an Ludwig vergabt hatte, und empfahl ihn dem Schutze Ludwigs.[2])

Ludwig und Karl II. haben sich 868 auf den Standpunkt gestellt, daß Hugo nicht der Erbe Lothars sei. Sie schlossen einen Vertrag, die Länder Ludwigs II. und Lothars II. nach dem Tode der Könige unter sich zu teilen, ohne Hugo in Betracht zu ziehen und ihm aus dem 860 mit seinem Vater eingegangenen Abkommen den vertragsmäßigen Schutz zu gewähren.[3]) Es könnte allerdings eingewendet werden, daß sie, wenn ihnen Hugo nicht als der rechtmäßige Erbe galt, das Erbrecht Ludwigs II. zugestehen mußten[4]), den sie für den Fall, daß er seinen Bruder überlebte, nicht zur Erbschaft zulassen wollten; wären sie entschlossen gewesen, gegen Ludwig II. ihre Übermacht an die Stelle des Rechts zu setzen, so möchten sie auch gewillt gewesen sein, Hugo gewaltsam zu verdrängen, ohne seine Erbberechtigung zu bestreiten. Als jedoch Lothar 869 starb, ward Hugo nicht als sein rechter Erbe angesehen. Kein Landesangehöriger ist für ihn aufgetreten. Ludwig II. behauptete, der gesetzliche und durch Verträge gesicherte Erbe des Reiches zu sein, und der Papst stand seinem Rechtsanspruch bei; die Lothringer wählten Karl II. mit der Behauptung, Ludwig II. sei durch seine Herrschaft in Italien ein für die Regierung des nördlichen Landes ungeeigneter Erbe; Ludwig der Ostfranke und Karl II. haben 870 das Reich geteilt, ohne daß die Übergehung Hugos als ein Unrecht

---

[1]) Capit. II, 155 c. 3. Auch schon frühere Verträge würden sich auf Hugos Erbrecht erstreckt haben, falls ihn nicht die uneheliche Geburt hinter Seitenverwandten zurücksetzte. — [2]) Ann. Bertin. 867 S. 87. — [3]) Capit. II, 168. — [4]) Mühlbacher, Reg. I, LXII, Deutsche Gesch. 1896 S. 538 hält Ludwig II. für den Erben, wobei S. 539 Lothars II. Reich nur ein Erbkönigtum gekannt haben soll

hervorgehoben wurde. Alle bei der Nachfolge tätigen, die Lothringer, Ludwig II. und der Papst, der ostfränkische Ludwig und Karl II. haben mit Rücksicht auf das Vorhandensein ehelicher Karolinger ein Erbrecht des Bastards an dem väterlichen Reiche nicht anerkannt.

Hugo blieb der Überzeugung, der rechtmäßige Erbe seines Vaters zu sein; er hielt für Gewalt, was seine Verwandten und der größere Teil des Volkes seines Vaters für Recht hielten. Eine gültige Wahl hätte ihn ausgeschlossen, aber die Wahl Karls II. war nicht gültig geworden. Die Inhaber des Landes besaßen das Gebiet auf Grund des 870 zwischen Ludwig und Karl II. vollzogenen Teilungsvertrages. Hatten diese Könige dem Erben seine Erbschaft mit Unrecht genommen, so hatten auch ihre Nachfolger das Land ebenso rechtswidrig wie ihre Vorgänger inne, sodaß Hugo ihnen gegenüber sich in derselben rechtlichen Lage wie gegen die früheren Besitzer befand. Bei dem Tode seines Vaters durch seine Jugend außer Stande, den Erbanspruch, den er zu haben meinte, persönlich zu verfolgen, hat er, herangewachsen, nicht länger gezögert, das Land seines Vaters als seine Erbschaft zu fordern.[1]) Zur Geltendmachung seines Rechts stand ihm kein anderes Mittel zu Gebote als Gewalt. Er suchte sein Erbe ganz oder teilweise zu erkämpfen. Er sammelte Anhänger. Er warb Kriegsleute, und mächtige Angehörige des ehemaligen Reiches seines Vaters, unter ihnen mindestens vier Grafen, schlossen sich ihm an.[2]) Die ihn unterstützenden Männer wurden von Gegnern unzufriedene und habgierige Leute genannt, die von Hugo persönlichen Gewinn erhofften oder rauben wollten[3]), Beweggründe, die nicht hindern würden, daß sie in dem Königssohne den rechten Erben des Reiches seines Vaters sahen; sie versuchten doch ihm zu einem Königreiche zu verhelfen, von dem er behauptete, daß es sein ihm widerrechtlich entrissenes Erbgut sei. Aber von den Bischöfen des Landes ist keiner für den Bastard

[1]) Ann. Bertin. 879 S. 150. Ann. Fuld. 883 S. 100. Regino 883. 885 S. 120. 123. — [2]) Parisot 444—446. — [3]) Hincmar bei Flodoard III, 26 SS. XIII, 545, 46 ff. und Ann. Bertin. 879 S. 150. Regino 883 S. 120 f. Hugo und seine Genossen wurden 878 wegen Gewalttaten exkommuniziert. Mansi XVII, 94 (Jaffé 3184). Ann. Bertin. 878 S. 144.

eingetreten. Die im Besitz des Landes befindlichen Könige haben sein besseres Recht nicht anerkannt, ihnen hat das gegen ihre Regierung gerichtete Unternehmen als Anmaßung einer königlichen Herrschaft gegolten, auf die Hugo kein Recht hatte.[1]) Sie waren zu einer dem Königssohne angemessenen Ausstattung erbötig, aber er war nicht bereit, sich dauernd abfinden zu lassen; er hat seinen Vorsatz, das väterliche Land zu erwerben, nicht aufgegeben, sondern ihn von 878 bis zu seiner Blendung durch Karl III. 885 mit einzelnen Unterbrechungen fortgesetzt.

Hier sind die ältere und die jüngere Ansicht von dem Erbrecht eines karolingischen Bastards an dem väterlichen Reiche sich mit den Waffen begegnet. Die Unehelichkeit hat 869 die Ausschließung des Sohnes von der Erbfolge begründet, er ist nach der verbreiteteren Rechtsüberzeugung nicht der Erbe gewesen, weil er unehelich war.[2]) Hugo hat das Erbrecht des einzigen, aber außer der Ehe geborenen Sohnes vor entfernteren ehelichen Verwandten nicht zur Anerkennung gebracht. Die Zurücksetzung im Nachfolgerecht, zu der die Gesetzgebung im Jahre 817 fortgeschritten war, ist, nachdem sie karolingische Könige 858 ausgesprochen hatten, gegen Hugo durchgeführt worden und hat die öffentliche Meinung auf ihrer Seite gehabt. Die Partei Hugos hat hiergegen seine Folgeberechtigung vor den Seitenverwandten vertreten. Ob einem Bastard in Ermangelung ehelicher Karolinger ein fränkisches Reich durch Erbrecht gebühre, ist bei diesen Vorgängen nicht zur Entscheidung gekommen.

Ludwig d. St. hatte gleichzeitig zwei Frauen, Ansgard und Adelheid. Da Polygamie im fränkischen Reiche nicht mehr erlaubt war, konnte nur eine der beiden Frauen seine Ehefrau sein, so daß entweder die Nachkommenschaft der ersten oder die der zweiten unehelich war. Er hat Ansgard ohne Wissen und Willen seines Vaters Karl II. geheiratet. Weil jedoch der Mangel der väterlichen Einwilligung kein

[1]) Tyrannis, Ann. Fuld. 879 f. 885 S. 93. 95. 103. regni pervasio, Hincmar, Flodoard III, 26 SS. XIII, 546, 3—15. — [2]) Vgl. Dümmler III, 304. Parisot 145 vgl. 337. Ranke, Weltgesch. VI a, 182. 187.

rechtliches Hindernis der Eheschließung war, so hat die Aussöhnung des Vaters mit dem Sohne durch eine Einladung, mit Ansgard an den Hof zu kommen, die Frau nicht zur Ehefrau gemacht, vielmehr hing die Eingehung der Ehe von der Beobachtung bestimmter weltlicher Erfordernisse ab, an denen der Vater des Mannes nicht beteiligt war. Nach mehr als zehnjähriger Verbindung hat Ludwig auf Verlangen seines Vaters Ansgard entlassen. Aber das Recht des Mannes, die Ehe aufzulösen, bestand nicht mehr, schon Lothar II. hatte es nicht üben können. Ansgard blieb Ehefrau, wenn sie es vor der Aufkündigung der Lebensgemeinschaft war, und ihre Söhne wären auch bei einer rechtmäßigen Scheidung eheliche Kinder geblieben. Nur eine Konkubine durfte der Mann willkürlich verstoßen, allein diese Eigenschaft hat die Vereinigung Ludwigs und Ansgards nach maßgebenden Urteilen nicht gehabt. Erzbischof Hinkmar bezeichnete beide Frauen als Gemahlinnen Ludwigs, er fand sich mit der Tatsache einer doppelten Ehe ab.[1]) Johann VIII. hat Ansgard bei dem Abschlag der Bitte Ludwigs, Adelheid zu krönen, als Königin erachtet, diese hatte nicht Ehefrau werden können, weil der König mit Ansgard verheiratet war.[2]) König Ludwig behandelte 878 beide als Gattinnen, deren Söhne das gleiche Erbrecht gegen ihn hatten.[3])

Bei der nach dem Tode Ludwigs 879 unter den Westfranken eintretenden Spaltung in der Politik hat die Legitimität der Söhne Ansgards eine Rolle gespielt. Die Partei, welche den ostfränkischen Ludwig zum Nachfolger wollte,

[1]) Duabus uxoribus, Flodoard III, 20 SS. XIII, 513, 25 f.; Ansgard uxor das. III, 19 S. 510, 46. Ann. Bertin. 862 S. 58. 59, Adelheid uxor das. 878 S. 143. Zwei Ehen, Regino 878 S. 114. — [2]) Ann. Bertin. 878 S. 143. Aus der päpstlichen Weigerung schließen auf eine Ehe Kalckstein, Forsch. z. d. Gesch. XIV, 88 und Französ. Königtum 1877 S. 471. Schrörs, Hinkmar 1884 S. 428 Anm. 63. Parisot 433, weniger bestimmt Hefele, Konziliengesch. IV², 534. Dümmler III, 85. Hellmann (S. 114 Anm.) 67. — [3]) Capit. II, 169 c. 3. Mühlbacher, Deutsche Gesch. 586 folgert die Illegitimität der Prinzen aus der Aufhebung der Gemeinschaft und läßt S. 588 durch die kirchliche Weihe die Frage der Legitimität beseitigen. Poupardin, Royaume de Provence 1901 S. 94. 102. 275 hält Ansgard für ein Konkubine, jedoch das Westreich hielt sie für legitim S. 101 f.

hat die Übergehung der einheimischen Prinzen mit der Anfechtung ihrer Ehelichkeit gerechtfertigt. Mochte das wahre Motiv Eigennutz und die Illegitimität nur ein Vorwand sein, um die Ausübung des Wahlrechts zu Gunsten eines ostfränkischen Karolingers zu begründen und gegenüber den Anhängern der Prinzen politisch wirksamer zu machen, die Entscheidung wurde doch auf die unechte Geburt der Prinzen gestützt.[1]) Ob aus ihr die Folgerung gezogen wurde, daß Bastarde nicht mehr Könige der Franken werden dürften, weil noch eheliche Karolinger lebten, ob ihre Successionsberechtigung überhaupt in Zweifel kam oder sie nur als erbunwürdig und nicht zugleich als erbunfähig hingestellt wurden, bleibt bei dieser Verwendung der Ehelichkeit fraglich. Damals war der Sohn Adelheids noch nicht geboren und auf seine mögliche Geburt ward keine Rücksicht genommen.

Andere Westfranken faßten in einer besonderen Versammlung einen entgegengesetzten Beschluß, sie haben sich für die Nachfolge der beiden Söhne Ansgards entschieden. Wenn sie die Ehelichkeit der Prinzen annahmen, so war deren Erbrecht unstreitig und folgten sie dem Vater auf Grund des Erbgangs. Setzten sie hingegen die Unehelichkeit voraus, so konnten sie ihnen entweder das bessere Erbrecht vor ehelichen Karolingern wegen ihrer näheren Verwandtschaft mit dem Erblasser zuerkennen, oder sie wählten sie, falls sie ihnen das Erbrecht vor entfernteren aber ehelichen Karolingern absprachen. Da sie beide Prinzen succedieren ließen und demnach mit einer Teilung des Königreichs einverstanden waren, ging ihre Meinung dahin, die Erbfolge zuzulassen, die bereits der König 878 in Aussicht genommen hatte. Ihre Gegner haben sich gefügt, nachdem der ostfränkische Ludwig gegen Abtretung des westlichen Lothringens sich verpflichtet hatte, den Söhnen Ludwigs das übrige Reich ihres Vaters zu gönnen. Die kirchliche Salbung der Könige, die erst erfolgte, als Ludwig einen neuen Angriff auf Westfrancien plante, hat nicht den Zweck gehabt,

[1]) Flodoard III, 19 SS. XIII, 510, 45—47. Schrörs a. O. Dümmler III, 116.

die Ehelichkeit durch kirchliche Mittel außer Zweifel zu stellen, sie sollte die innere Herrschaft der Könige verstärken. Die legitime Geburt ist den Königen von ihren Franken nicht wieder streitig gemacht worden.[1])

Adelheids Sohn Karl, zu der Zeit geboren, als man seine Halbbrüder Ludwig und Karlmann zu Königen einsetzte, wurde lange nicht als König gewollt. Er blieb 879 außer Betracht, wurde von der Beerbung Ludwigs 882 durch den Miterben Karlmann ausgeschlossen, nach dem Tode Karlmanns, dessen Erbe er war, zu Gunsten des Wahlkönigs Karl III. und nach dessen Sturz wegen des Usurpators Odo übergangen und erst 893 zum König erkoren. In keinem Falle war es die Zweifelhaftigkeit seiner Legitimität, die ihn nicht auf den Thron gelangen ließ. Keine zeitgenössische Quelle berichtet, daß er als uneheliches Kind Ludwigs gegolten habe. Nicht sein geringeres Successionsrecht, sondern seine Regierungsunfähigkeit hat die Verwerfung bei der Nachfolge verursacht.[2])

Eine andere Stellung als die karolingisch gesinnten Westfranken hat Boso, Herzog der Provence, eingenommen. Er benutzte die nach dem Tode Ludwigs d. St. eingetretene Unsicherheit des öffentlichen Zustands, um sich ein Königreich zu gründen. Schon vor der Entscheidung über die Thronfolge gab er seinen amtlichen Titel auf, um nicht mehr als Beamter zu erscheinen.[3]) Bei seiner Königswahl behaupteten die Wähler, seit Ludwig sei das Land ohne König[4]), obwohl inzwischen die beiden älteren Söhne zur Regierung erhoben waren. Aber Boso achtete, wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt, die jungen Königssöhne für nichts und leitete außerdem aus der Verstoßung ihrer Mutter den Mangel des Successionsrechts ab.[5]) Sie wurden in seinem

---

[1]) Eckel, Charles le Simple 1899 S. 2 führt nur das späte Chron. Turonense dafür an. — [2]) Folco 893 bei Flodoard IV, 5 SS. XIII, 563. 36 f. nennt als Grund der letzten Übergehung Karls dessen Kindheit und wendet sich S. 564, 17—21 gegen die Behauptung, er sei gar kein Karolinger, die wohl von Odos Partei aufgestellt war, vgl. Eckel a. O. 2. 3. Folcuin, G. abb. Bertin. 93 SS. XIII, 623. Richer I, 4 a. E. 12. — [3]) Juli 879, Lalore, Cart. de Troyes VII Nr. 8. — [4]) In der Wahlurkunde Capit. II, 368, 10 f. — [5]) Regino 879 S. 114.

Königreiche nicht als Herrscher anerkannt.[1]) In ihm hat der Ausschluß der Bastarde einen Vertreter gehabt. Denn seine Einwendung gegen die Ehelichkeit hatte zur Voraussetzung, daß nach dem bestehenden Recht Bastarden auch in Ermangelung von ehelichen Brüdern ein Erbrecht an dem Reiche fehle und selbst eine Wahl ihnen kein Recht gewähren könne. Auch in diesem Falle war sein Königtum wegen der ehelichen Karolinger unrechtmäßig. Wenn bei seiner Wahl die Kunde von der Geburt des neuen Prinzen noch nicht zu ihm gelangt sein sollte, oder er dessen karolingische Abstammung leugnete, so mußte er den ostfränkischen Karolingern die Nachfolgeberechtigung im westlichen Frankenreiche einräumen, das ihnen entweder durch Erbrecht zufiel oder einem von ihnen durch Wahl zukam. Er war in dem karolingischen Reiche ein rechtlich unzulässiger König.

Aus den Vorgängen bei Karl, König der Provence, 858, bei Lothars II. Sohn Hugo und 879 nach Ludwigs d. St. Tod ergibt sich eine im Westen des Reiches eingetretene gewohnheitsrechtliche Verschlechterung des Thronrechts der unechten Karolinger.

Die Ostfranken hatten mit der Thronfolgefähigkeit eines Bastards zuerst bei Arnulf, dem einzigen aber außerehelichen Sohne Karlmanns, Königs der Baiern, sich zu befassen. Bis dahin hatten nur zwei ostfränkische Könige Gelegenheit gehabt, sich über das Erbrecht eines unehelichen Prinzen zu äußern. Ludwig hatte Lothars II. Sohn als ein mindestens neben ehelichen Karolingern nicht erbberechtigtes Mitglied des Herrscherhauses behandelt, und Ludwig d. J. 878 erklärt, daß sein eigener Bastard wenigstens durch den ehelichen Sohn von der Beerbung des Vaters ausgeschlossen sei.

Bei einer schweren Erkrankung seines Bruders Karlmann hat Ludwig d. J. 879 einzelne bairische Optimaten veranlaßt, ihm zu versprechen, nach dem Tode ihres Königs

---

[1]) In Vienne wurde 882 regnante Bosone rege post obitum Luduvico filio Carlo datiert, Bruel, Chartes de Cluny I Nr. 26 vgl. Nr. 24. Vgl. Poupardin a. O. 102. 106.

keinen anderen als ihn zum König anzunehmen oder herrschen zu lassen. Die Handlung hat ein Zerwürfnis zwischen Karlmann und jenen Optimaten herbeigeführt, infolgedessen Arnulf für seinen kranken Vater Anhänger Ludwigs ihrer Lehen beraubte und aus dem Lande verjagte. Die Vertriebenen gingen Ludwig um Hülfe an, der ihnen die Güter wiederverschaffte und nunmehr Karlmann bewogen hat, ihm das bairische Königreich zu übergeben.

Wenn die Handlung der Baiern unter den Gesichtspunkt einer Volkswahl gebracht wurde, indem sie Ludwig verhießen, ihn bei der nächsten Thronerledigung zu wählen, oder indem sie ihn im voraus zum Nachfolger erkoren, so war seine Succession gegenüber allen Karolingern rechtmäßig. In diesem Falle würde der Hergang nicht mit Sicherheit die rechtliche Verschiedenheit der Wählbarkeit Ehelicher und Unehelicher, sondern etwa eine tatsächliche Bevorzugung der ehelichen Geburt erweisen und über das Verhältnis des Erbrechts der Ehelichen und der Unehelichen keine Auskunft geben. Allein die Beteiligten haben den Hergang, soweit ersichtlich, anders aufgefaßt. Die Baiern, welche Ludwig gelobten, die Herrschaft eines andern Karolingers nicht zu dulden, scheinen ihrem Beschluß das Erbrecht des Königs zu grunde gelegt zu haben, wobei sie den gleichberechtigten Miterben Karl III. von der Erbschaft ausschlossen. Unser Gewährsmann hat ihr Vorgehen ähnlich erzählt, wie in denselben Jahrbüchern die Nachfolge Lothars II. dargestellt war[1]), die nicht durch Wahl, sondern durch Eintritt der hausrechtlichen Successionsordnung geschah. Und Ludwig wollte, als er die Baiern zu ihrem Beschluß bestimmte, der Erbe seines Bruders werden. Er ist ihm später durch die Übertragung des Königreichs gefolgt, zu welcher er den Bruder mit Rücksicht auf die von diesem inzwischen vorgenommene Abtretung Italiens an Karl III. genötigt hat,

---

[1]) Ann. Fuld. 879 S. 92 vgl. mit 855 S. 46. Parisot (S. 128 Anm. 3) 437. Nach Dümmler III, 96. 140. 300. 304 fehlte Arnulf das Erbrecht gegenüber den ehelichen Brüdern seines Vaters, vgl. III, 119, und nach Waitz V, 23 fehlte es ihm überhaupt. Ludwigs Mitbewerber sei Arnulf, Mühlbacher, Reg. I Nr. 1496a, dem seine Geburt das Folgerecht genommen habe, Deutsche Gesch. 586. 619.

um sich wegen der Verkürzung bei der Erbteilung schadlos zu halten.

Ludwigs Historiker behauptete, die Einmischung seines Königs in die bairische Regierung bei der Zurückführung der Verjagten sei kein Bruch des 876 zwischen ihm und seinen Brüdern geschlossenen Vertrages, sich gegenseitig Treue zu bewahren; Ludwig sei an jenen Vertrag nicht mehr gebunden gewesen, weil Karlmann die in demselben Vertrage verabredete Teilung Italiens nicht ausgeführt habe. Ludwigs Verteidiger verschwieg, daß die Vereinbarung über Italien durch ein späteres Abkommen, das auch erfüllt war, erledigt war, und daß Ludwig es war, der seiner Vertragspflicht bezüglich Italiens sich nicht fügte.[1]) Die Erörterung lehrt, daß der gegen Ludwig erhobene Vorwurf ungerechter Gewalttat begründet war. Und diese Rechtswidrigkeit hat sich nicht auf die Einmengung beschränkt, bei der sie der Annalist meldete, sie hat sich gleichfalls auf die frühere Abmachung Ludwigs mit den Baiern erstreckt. Karlmann hat das Verfahren seiner Untertanen als Eingriff in sein Recht empfunden und sich gegen die Widersacher gewendet; er sah in Arnulf seinen Erben. Auch dieser hat sich für den berechtigten Erben gehalten. Während der letzten Erkrankung seines Vaters besetzte er einen Teil des Königreichs, um bei dem nahen Tode des Herrschers die ganze Erbschaft leichter zu erwerben. Ludwig war in Besorgnis, daß Arnulf ihm vorgehen könne; gegen ihn vornehmlich bewerkstelligte er den bairischen Beschluß, gegen ihn sicherte er sich durch die erzwungene Übergabe des Reiches. Ein besseres Erbrecht gestand er ihm ebensowenig zu, als sein Vater, Karl II. und Ludwig II. Hugo als den Erben des väterlichen Reiches anerkannt hatten. War nach seiner Meinung Arnulf von dem Erbe durch die Brüder seines Vaters ausgeschlossen, so war er, wie es 817 Gesetz gewesen war, durch eheliche Karolinger überhaupt ausgeschlossen.

Nach dem Verlaufe der vorigen Ereignisse hat die Erbberechtigung Arnulfs wenigstens neben ehelichen ostfränkischen Karolingern sowohl Vertreter als Gegner gehabt.

---

[1]) Vgl. Dümmler III, 61. 94. 96. Mühlbacher, Deutsche Gesch. 588.

Es gab Baiern, welche in Arnulfs unechter Geburt kein rechtliches Hindernis seiner Erbfolge und in dem von Ludwig betriebenen bairischen Beschluß kein ihm zugefügtes Unrecht sahen, während andere Baiern dem Sohne ihres Königs das Erbvorrecht vor Ludwig zuerkannten und Karlmann wie Arnulf auf ihrer Seite hatten. Gegen den Bastard hat bei den nebeneinander bestehenden Anschauungen die größere Macht Ludwigs entschieden, der die bairische Erbschaft für sich beansprucht und erlangt hat.

Unter Karl III. wandte sich die Sorge dem Thronwechsel zu. Einer der Mitlebenden, Notker, Mönch in St. Gallen, hat 881 der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Ungewißheit über die Nachfolge durch die Geburt eines ehelichen Sohnes seines noch kinderlosen Königs beseitigt werden würde.[1]) Ihm war in diesem Falle der Eintritt des Erbgangs, auch wenn der Erbe noch ein Kind war, nicht zweifelhaft. Wenige Jahre vor dieser ostfränkischen Beurteilung der Lage wollte Erzbischof Hinkmar Karl III. auffordern, einen westfränkischen König zum Erben seines Reiches einzusetzen, weil er keinen Sohn habe; auch er nahm die Erbfolge an.[2]) Wie er an die Thronfolge eines Westfranken in Ostfrancien dachte, so hielt Notker die westfränkischen Könige für mögliche Nachfolger in den ostfränkischen Ländern, er hat sie in diesem Sinne als die Hoffnung des Frankenreichs bezeichnet.[3]) Denn von der ostfränkischen Linie sei außer Karl III. und Ludwig nur noch Arnulf am Leben. Für den Fall, daß Karl ohne Sohn verstürbe, hat Notker an die Succession Arnulfs gedacht, der als Mitglied des Herrscherhauses nach der Ansicht Notkers ein Recht auf das Reich hatte. Dem Unterschied der echten und der unechten Geburt legte der Mönch hier keine entscheidende Bedeutung bei; er betrachtete die Thronfolge des Bastards als wahrscheinlicher wie die eines Westfranken. Möge Arnulf leben, so schrieb er, auf daß die Familie Ludwigs des Ostfranken nicht erlösche.[4]) Auf welche Weise er

[1]) Erchanbert cont. SS. II, 330, 23 f. — [2]) Flodoard III, 24 SS. XIII, 537, 26. 28. — [3]) Spes Europae SS. II, 330, 11. Europa ist hier das fränkische Reich wie SS. II, 329, 5. Gesta Karoli I, 30. II, 8. SS. II, 745, 7. 751, 38. Ann. Fuld. 888 S. 116. Waitz III, 201. — [4]) SS. II, 330, 13 f.

succedieren könne, ob durch Erbrecht oder durch Wahl, hat seine Äußerung unbestimmt gelassen.

Nachdem Karl III. seinen Bruder Ludwig beerbt und in Bernhard einen unehelichen Sohn bekommen hatte, sprach Notker 883 seine Hoffnung auf einen ehelichen Leibeserben nochmals aus.[1]) Er gedachte neben Karl noch vorhandener ostfränkischer Karolinger, Bernhards mit einem Hinweis auf seine zarte Jugend[2]) und Arnulfs, dessen Schwert von Normannenblut gefärbt sei.[3]) Beide Bastarde achtete er für nachfolgeberechtigt, aber die nähere Blutsverwandtschaft Bernhards mit Karl nicht wie die eines ehelichen Sohnes in seiner früheren Schrift für wirksam genug, um bei der Succession für Bernhard den Ausschlag zu geben. Arnulfs Nachfolge konnte jetzt nur noch durch eine Wahl geschehen. Eine Änderung des reichsrechtlichen Thronfolgerechts hat die etwaige Nachfolge eines Bastards nach diesem ostfränkischen Zeitgenossen nicht enthalten.

Zwei Jahre darauf hat Karl, nun alleiniger Beherrscher des Frankenreichs, die Absicht kundgegeben, Bernhard die Nachfolge zu verschaffen.[4]) Um den Widerstand abgeneigter Bischöfe zu überwinden, nahm der König die Hülfe Hadrians III. in Anspruch. Sie konnte darin bestehen, daß der Papst seinen Einfluß gebrauchte, um auf den Willen der widerstrebenden Geistlichen einzuwirken und diejenigen, die er nicht zur Fügsamkeit zu bringen vermochte, abzusetzen, um dem Könige die Anstellung nachgiebiger Amtsnachfolger zu ermöglichen.[5]) Ein Recht auf Beteiligung an dem Beschluß der Reichsangehörigen hatte der Papst nicht. Wenn die Ostfranken in Bernhards Succession eingewilligt hatten, so konnte er den Königssohn in der Bewahrung des erworbenen Rechts durch eine kirchliche Weihe sichern, wie zu solchem Zweck erst kürzlich Johann VIII. den westfränkischen König Ludwig gekrönt hatte. Hadrian war bereit, den Plan des

[1]) Gesta Karoli II, 11. 14 SS. II, 754, 29. 758, 11. — [2]) Gesta II, 12. 14 SS. II, 756, 40. 758, 8. — [3]) Gesta II, 14 SS. II, 758, 6—9. — [4]) Ann. Fuld. 885 S. 103. — [5]) In Ann. Fuld. a. O. ist das von Karl gewählte Mittel auch mit Bezug auf episcopos inrationabiliter deponere als Trugwerk (fraudulenta consilia) charakterisiert. Mühlbacher, Deutsche Gesch. 610 vergleicht die beabsichtigte päpstliche Tätigkeit mit der im Jahre 751, weil er Bernhard das Thronrecht abspricht.

Königs persönlich zu unterstützen, aber er starb auf der Reise. Nach seinem Tode hat Karl die Unterhandlungen nicht fortgesetzt. Die Abneigung gegen die Bewilligung der Nachfolge Bernhards ist stärker gewesen als die Macht des Königs, der an der Erreichung seines Wunsches verzweifelte. Die Fürsorge für die Ordnung der Thronfolge war gescheitert.

Die Rechtshandlung, welche Karl mit Reichsangehörigen vorhatte, war nach einer Auslegung ein gesetzgeberischer Akt, der Bernhard das ihm als Bastard fehlende Thronfolgerecht schaffen sollte. Bei einer solchen das Anrecht auf den Thron begründenden Maßregel würde die karolingische Abstammung nur ein Motiv für die Beschließenden gebildet haben. Nach einer anderen Auffassung besaßen auch die Bastarde noch ein Successionsrecht und zwar ein Successionsrecht von derselben Art wie die Ehelichen, nur ihre Reihenfolge in der Ordnung der Succession sei verschieden. Wenn hierbei im Erbrecht die Unehelichen jedem Ehelichen nachgingen, wie 817 beschlossen war, so würde eine Handlung für Bernhard erforderlich gewesen sein, um ihm das Vorrecht vor dem westfränkischen Karl zu geben und diese Handlung hätte in einer Wahl bestanden, dem rechtlichen Mittel, einen Karolinger, der nach der Erbordnung des königlichen Hauses noch nicht zum Throne gelangte, dem näher berechtigten Erben vorzuziehen.

Der Standpunkt Karls III. und der Ostfranken läßt sich in dem Bericht, daß Karl Bernhard zum Erben seines Reiches nach sich einsetzen wollte, bei der Zweideutigkeit des Ausdrucks Erbe nicht sicher erkennen. Zwar scheint danach der König die Anschauung gehegt zu haben, daß sein einziger, obwohl unehelicher Sohn zum Erben seines Reiches durch die Nähe der Verwandtschaft mit dem Vorgänger berufen sei und demgemäß keiner Wahl durch das Volk bedürfe, indes jeden Zweifel über die Rechtsansicht Karls beseitigen jene Worte nicht und noch weniger ist aus ihnen die im Volke lebende Rechtsüberzeugung ersichtlich. Aber die rechtliche Seite jener Vorgänge wird durch Ereignisse deutlich, die nach wenigen Jahren unter den Ostfranken eingetreten sind.

Die von Karl verlangte Handlung war die Verpflichtung, Bernhard erben zu lassen. Die Zusage würde ein Verzicht zu Gunsten Bernhards gewesen sein, bei der nächsten Thronerledigung das Wahlrecht auszuüben, ein Beschluß, der das Nachfolgerecht nicht erteilte, sondern die Erbfolge gewährleistete, eine Sicherungsmaßregel, wie sie frühere Karolinger bei ehelichen Söhnen getroffen hatten und Arnulf sie wiederholte. Karl wußte, daß die Erbfolge seines Sohnes unsicher sei und gegen ihn die neben der familienrechtlichen Erbordnung bestehende Volkswahl leicht zur Anwendung kommen könne. Zwar hatte in der ostfränkischen Linie bisher nur der Erbgang stattgefunden, aber das Erbrecht bestimmte den Nachfolger nicht allein. Und wenigstens im 9. Jahrhundert war noch kein Bastard König der Franken geworden. Obwohl ihm die rechtliche Möglichkeit nicht fehlte, war die Wahrscheinlichkeit seiner Succession geringer, wie schon 883 Notker dessen Erbrecht für ein tatsächlich schwächer wirkendes gehalten hatte. Ein Bastard war, auch wo sein Recht kein schlechteres war, unter sonst gleichen Verhältnissen der Übergehung leichter als ein ehelicher Prinz ausgesetzt, das Volk war geneigter, statt seiner einen anderen Karolinger zu wählen. So zweifelte Karl, ob sein Sohn zur Beerbung zugelassen werden würde.

Die Beweggründe der Weigerung, auf den Antrag Karls einzugehen, ergeben sich teils aus einer von unserem Berichterstatter 885 mitgeteilten Tatsache, teils aus ostfränkischen Handlungen in den Jahren 887 und 889. Die gewichtigsten Gegner des königlichen Vorhabens sind Bischöfe gewesen. Auf dieser Seite war es am meisten die Unehelichkeit Bernhards, die von der Bewilligung seiner Nachfolge abhielt. Hier kam der Gegensatz zwischen der kirchlichen, den Bastarden ungünstigen, und der unter den Ostfranken noch eingewurzelten älteren weltlichen Anschauung zum Ausdruck. Aber der Mangel der ehelichen Geburt war auch für die Geistlichen nicht das einzige Bedenken, sich auf Bernhards Nachfolge zu verpflichten. Denn Bischöfe, unter ihnen der Erzbischof von Mainz, haben 887 an der Wahl eines Unehelichen zum Nachfolger Karls und 889 an der Einräumung der Erbfolge zweier Bastarde sich beteiligt. Waren sie

wenige Jahre später der Meinung, daß dem Bastard ein Anrecht auf den Thron zustehe, so haben sie es auch 885 nicht bestritten. Außer dem Mangel der ehelichen Geburt kam das Alter Bernhards in Betracht. Er war noch zu jung, um bald die Regierung führen zu können. Wie die Westfranken 884 den Erben ihres Reiches wegen seiner Jugend den Bruder nicht beerben ließen, sondern ihm einen erwachsenen ostfränkischen Karolinger vorzogen, so hielten die Ostfranken 885 durch ihre Ablehnung sich eine Entscheidung offen, welche richtiger später gefaßt wurde und am zweckmäßigsten erst bei der Thronerledigung, zu der Zeit, wo die Tauglichkeit der vorhandenen Karolinger sich beurteilen ließ. Die Ostfranken besaßen 885 in Arnulf einen Bastard, der die Mark Kärnten verwaltete und 882 die Baiern im Kriege gegen die Normannen befehligt hatte. Die Ausführung des Plans Karls III. würde die Wahl Arnulfs, der viele Anhänger hatte, vereitelt haben. Soweit waren es politische Erwägungen, auf die Karl bei den Optimaten gestoßen ist. Sie wollten Bernhard nicht ausschließen, aber zur Zeit auch nicht annehmen. Der Wille, die Entscheidung sich vorzubehalten, würde weniger stark oder nicht vorhanden gewesen sein, wenn Karl einen ehelichen, obgleich unerwachsenen Sohn besessen hätte, wie schon Notker äußerte, und die Ostfranken bei Arnulfs Sohn Ludwig betätigt haben. Aber bei dem unehelichen Kinde Bernhard haben die Optimaten mehr auf ihr Interesse und das öffentliche Wohl als auf die Erbfolge gesehen.

Nachdem die Ostfranken 885 sich das Recht gewahrt hatten, nach Karl III. einen geeigneten Karolinger zum König zu erheben, waren sie auf die Wahl vorbereitet. Zwei Jahre später haben sie Karl von dem Throne gestürzt. Bei seiner Absetzung gab es fünf durch ihre Herkunft auf das Reich berechtigte Prinzen, vier ostfränkische, Bernhard und Arnulf nebst dessen Söhnen, und den westfränkischen Karl, der allgemein als ehelicher Karolinger galt. Die Ostfranken wählten den Nachfolger Karls III. Auf wen ihre Wahl fallen würde, war im voraus gewiß. Sie erkoren Arnulf. Er war der einzige regierungsfähige Mann in dem königlichen Geschlecht und gehörte zudem der ostfränkischen Linie an.

Arnulf wurde gewählt. Wie immer das Reich erledigt wurde, für ihn war stets eine Wahl erforderlich, weil er nicht der durch seine Geburt bestimmte Nachfolger war. Ob das nächste Successionsrecht in der hausrechtlichen Reihenfolge nach dem Urteil der Ostfranken Bernhard wegen seiner näheren Verwandtschaft mit dem Vorgänger oder Karl wegen seiner ehelichen Geburt zustand, mag streitig sein[1]), Arnulf besaß es in keinem Falle.

Arnulfs Wahl zeigt die Wählbarkeit eines Bastards nach der ostfränkischen Rechtsansicht, die Unehelichkeit ist nach der Meinung der Ostfranken kein Grund seiner Unrechtmäßigkeit gewesen, wie auch die Zeitgenossen in ihren Berichten die unechte Geburt bei und nach der Wahl nicht mehr erwähnt haben. Aber es sind nicht nur die Ostfranken gewesen, denen ein karolingischer Bastard noch als thronfolgeberechtigt durch Wahl gegolten hat. Ein Ausländer hat Arnulf von der Vaterseite zum Reiche geboren genannt[2]), und Inländer in verschiedenen Teilen des Reiches haben nicht anders geurteilt. Westfranken äußerten sofort, daß ihm als Mitglied des Herrscherhauses ein Folgerecht zukomme. Dem Könige Odo unterworfene Franken, unter ihnen zwei Söhne karolingischer Prinzessinnen und Erzbischof Folco von Reims, haben 888 an Arnulf die Bitte gerichtet, das westliche Reich als ein ihm rechtmäßig gebührendes Land in Besitz zu nehmen.[3]) Auch neben Karl d. E. hat ihm Folco 893 ein Anrecht auf das Reich zuerkannt.[4]) Abt Regino von Prüm, der ihn für den einzigen zur Zeit geeigneten Karolinger erklärte, hat ihn als den durch seine Abkunft rechtmäßigen Herrscher hingestellt.[5]) Italiener haben ihn 893 aufgefordert, das König-

[1]) Für Karl Scholle, De Lotharii I. certamine 1855 S. 62 Anm. 14. Waitz V, 96 vgl. 25. Dümmler III, 312. Mühlbacher, Reg. I, LXVIII. Parisot 485. — [2]) Ann. Anglosax. 887 SS. XIII, 106, 21. — [3]) Ann. Vedast. 888 SS. II, 204, 10—12. Folco, Flodoard IV, 5 SS. XIII, 563, 25—27. 31. Parisot 490. Sugenheim, Gesch. des d. Volkes I, 539 vermutet westfränkische Abneigung gegen Arnulf wegen seiner Unehelichkeit. Die Quellen bringen sie nicht in Verbindung. — [4]) Vgl. Flodoard IV, 5 SS. XIII, 563, 33. 564, 26. 29. 37 f. — [5]) Regino 880 S. 117 nennt Arnulfs alleinige Regierungstüchtigkeit als Wahlmotiv und ihn nach seiner Wahl und Karls Thronverzicht (887 S. 128) den durch Geburt rechtmäßigen Herrscher 888 S. 129.

reich Italien von dem Usurpator Wido zu befreien.[1]) Waren Italiener und Westfranken der Ansicht, daß er wegen seiner karolingischen Geburt ein Folgerecht besitze, so haben auch die Ostfranken unter derselben Anschauung gestanden.

Arnulf war überzeugt, als Karolinger successionsfähig zu sein. Weil er ein Recht auf das Reich durch seine Abstammung hatte, hielt er im Unterschied von den im Reiche aufgestellten Königen aus anderen Familien Salbung und Krönung für eine seinem Herrscherrecht entbehrliche Sicherung.[2]) Nach seiner Erklärung, er habe das Königsgut durch Erbrecht erhalten,[3]) hat er das zum Reiche gehörige Königsgut mit dem Reiche durch eine Wahl erworben, deren Zulässigkeit er seiner karolingischen Herkunft verdankte. Weil seine Wahl ein Anwendungsfall des geltenden Reichsrechts war, gemäß welchem das Volk unter den folgeberechtigten Karolingern auszuwählen hatte, eine Rechtsausübung, die sich in dem einzelnen Falle erschöpfte, hat sie zu dem bestehenden Thronrecht kein neues Recht hinzugefügt.[4]) Noch unter Arnulf wurde das Reich der Franken von dem karolingischen Geschlecht beherrscht.[5])

Die Stellung des unechten Prinzen in der Erbfolgeordnung des karolingischen Hauses nach der ostfränkischen Ansicht hat nochmals unter Arnulf in Frage gestanden. Der

---

[1]) Ann. Fuld. 893 S. 122, vgl. 890 S. 118f. — [2]) Waitz V, 30, 1. VI, 208. Brunner, RG. II, 22. Mühlbacher, Deutsche Gesch. 619. — [3]) 898, Mon. Boica XXVIII a, 123 (Mühlbacher 1897). — [4]) Gegen H. Schulze in dieser Zeitschrift VII, 386. 393 und Hädicke, Landesteilungen der fränk. Könige 1896 S. 29 s. Dümmler III, 303f. Nach Waitz V, 25. 27. 28. 96. VI, 162 war Arnulf nicht successionsberechtigt und seine Abstammung nur ein Beweggrund für die Wähler, sich auf ihn zu vereinigen. Dümmler III, 244. 303. 304. 311. 312 erkennt ihm eine Berechtigung zu, deren Unvollständigkeit durch die Wahl ergänzt sei, und ebenso Mühlbacher, Reg. I, LXVII. LXVIII, Deutsche Gesch. 87. 619. 633. 658. 659, wonach Arnulf sich als den berechtigten Erben betrachtete S. 659. Vgl. Köpke, Otto I. 1876 S. 20. Das fränkische Reich war nicht nur ein Erbreich, sondern zugleich ein Wahlreich, in welchem der erkorene Karolinger vermöge des auf folgeberechtigte Karolinger beschränkten Wahlrechts sein Recht auf das Reich erwarb. Bei einem Bastard hat die Wahl den Fehler der Geburt nicht ergänzt, sondern ignoriert. — [5]) Poeta Saxo V, 136. 142 (Poet. Carol. IV, 58).

König hat 889, zu einer Zeit, als er nur natürliche, zwei von verschiedenen Konkubinen geborene Söhne besaß, von den Baiern, die ihm von seinem Vater her am ergebensten waren, das Versprechen nachgesucht und erhalten, sich der Herrschaft der Prinzen nicht zu entziehen. Dem Könige genügte die Zusicherung der Baiern nicht, er hat auch von den übrigen ostfränkischen Optimaten die Zusage erlangt, jedoch mit der zugleich für die Baiern gültigen Einschränkung, daß ein ehelicher Sohn vor den Bastarden König werden solle. Die Ostfranken haben nicht einer Handlung des Königs ihre Zustimmung gegeben, es kam vielmehr auf eine Handlung des Volkes an, bei welcher der König nur insofern beteiligt war, als er sie veranlaßt hat. Arnulf erlangte, was sein Vorgänger nicht erreicht hatte, er hat seinen Einfluß auf die Bestimmung seiner Söhne zu Erben mit Erfolg geltend gemacht.[1]) Und so sehr hielten die Ostfranken an dem Erbgang fest, daß sie zwei Erben zuließen, deren Nachfolge eine Teilung der Herrschaft Arnulfs bewirkt haben würde. Diese bei den Ostfranken geltende Erbberechtigung der unechten Karolinger ist jedoch unter Umständen anerkannt worden, die eine andere politische Entscheidung erschwerten. Als Arnulf über die Erbfolge seiner Bastarde verhandelte, waren Bastarde die einzigen Karolinger der ostfränkischen Linie; außer Arnulfs Söhnen war nur Bernhard vorhanden, auf den eine Wahl hätte fallen können. Wahl oder Erbfolge eines westfränkischen Karolingers hatten die ostfränkischen Prinzen nicht zu besorgen. Die westliche Linie war den Ostfranken schon 887 zu fremd gewesen, als daß sie deren einzigen Prinzen Karl mit Rücksicht auf seine Ehelichkeit succedieren ließen, und in den beiden folgenden Jahren war ihnen der Westen und sein Karolinger noch mehr entfremdet.

Nachdem die Geburt eines ehelichen Sohnes Arnulfs 893 die beiden Bastarde in der Succession an die zweite Stelle gebracht hatte, wünschte Arnulf für seinen ältesten Sohn das Königreich Lothringen zu errichten. Die Opti-

[1]) Ann. Fuld. 889 S. 118. Brunner in dieser Zeitschrift XXX, 7 gegen Mühlbacher, Gesch. 633. Vgl. Usinger bei Hirsch, Heinrich II. I, 429. 433. Ludwigs Ehelichkeit hebt Regino 900 S. 148 hervor.

maten des Landes haben 894 die Ausführung des Plans durch Versagung ihrer Genehmigung verhindert. Die Gründe der Ablehnung sind unbekannt. Schon im nächsten Jahre hat der König mit Einwilligung einer großen Reichsversammlung, auf der die anwesenden Lothringer keinen Einspruch erhoben, sein Recht, das Königreich zu gründen, ausgeübt und dem Bastard das Reich übergeben. Die Zustimmung hat sich nicht auf die Unehelichkeit bezogen.[1]) Der Bastard erwarb das Königtum durch Übertragung, nicht durch Wahl. Arnulf ordnete die Salbung des Königs an, um dessen Stellung durch die Kirche zu befestigen.

Bernhard, von seinem Vater bei der Niederlegung der Regierung dem Nachfolger empfohlen, durch dessen Wahl er von dem väterlichen Reiche ausgeschlossen war, hatte durch den ostfränkischen Beschluß von 889 die Aussicht, Arnulf zu succedieren, verloren. Er wollte nun 890 in dem ehemaligen schwäbischen Königreiche seines Vaters sich zum Könige aufwerfen, wozu ihm der Abt von St. Gallen und ein Graf des Landes Unterstützung boten.[2]) Er war ein Empörer, aber nicht ein Anmaßer wie andere Fürsten, auch er konnte König der Franken werden, wie es seinen Vettern verheißen war.

Der karolingische Bastard ist bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts ein folgefähiges Mitglied der Dynastie geblieben. Er hat die Wählbarkeit ohne die 817 gewollte Beschränkung auf Eheliche vor Unehelichen und bei den Ostfranken, unter denen der ihm feindliche Einfluß der Geistlichkeit weniger mächtig war, auch das Nachfolgerecht im Erbgang behalten.

---

[1]) Vgl. Viollet, Hist. du droit civil français[2] 1893 S. 466. — [2]) Dümmler III, 341 f. Mühlbacher, Reg. I Nr. 1798a.

IV.

Die isländischen Häuptlinge.

Von

Herrn Amtsrichter Dr. **F. Boden**

in Hamburg.

---

1. Einleitung.

Die urgermanische Ständegliederung und insbesondere die rechtliche und soziale Stellung des ältesten germanischen Adels haben in jüngster Zeit die Literatur mehrfach beschäftigt. Einverständnis herrscht darüber, daß schon in früher Zeit der Adel in fast allen germanischen Ländern durch das Aufkommen und Erstarken des Königtums eine totale Veränderung erfuhr, indem der Uradel allmählich durch einen auf dem Königtum ruhenden Amtsadel völlig verdrängt wurde. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß die Quellen über den germanischen Uradel in den meisten Gegenden überaus spärlich fließen. Es ist deshalb nicht auffallend, daß so viele Punkte, die den ältesten Adel angehen oder mit ihm im Zusammenhang stehen, noch unaufgeklärt oder zweifelhaft sind. Und doch sind es gerade die ältesten Verhältnisse, die für uns das größte Interesse haben. Unter allen germanischen Ländern gibt es nun nur ein einziges, das noch den größten Teil des Mittelalters hindurch nicht unter einem König stand, und in dem also eine Verdrängung des Uradels durch den königlichen Dienstadel nicht stattgefunden haben kann. Dieses Land ist Island, das erst in den Jahren 1262—1264 dem norwegischen König unterworfen wurde, und das von seiner Besiedelung in den Jahren 872—930 an bis zu jener Zeit einer königlichen oder sonst monarchischen Herrschaft gänzlich entbehrte. Zugleich zeichnet sich dieses Land nun aber nicht nur durch eine umfangreiche Rechtsliteratur aus, sondern auch durch einen großen Reichtum an Geschichtsquellen. Und gerade dieser

letzteren bedarf man dringend, um über die Ständegliederung eines Volkes ein sicheres Urteil zu gewinnen, weil die Standesunterschiede nur zum geringeren Teil auf rechtlichem, und zum größten Teil auf sozialem Gebiete zu liegen pflegen. Die isländischen Geschichtsquellen der älteren Zeit, die sog. Íslendinga sögur, Isländergeschichten, sind nun allerdings in ihrer Glaubwürdigkeit vielfach angefochten,[1]) und gewiß in mancher Beziehung nicht mit Unrecht. Ohne auf die sehr subtile Frage näher einzugehen, sei hier nur folgendes bemerkt. Der stärkste Einwand gegen die Glaubwürdigkeit der Íslendingasögur ist der Umstand, daß sie erst rund 200 Jahre nach den in ihnen erzählten Ereignissen aufgezeichnet sind; es lassen sich tatsächlich auch eine Reihe Differenzen und Irrtümer in den Einzelheiten, in der Zeitrechnung, den Personen, den Genealogien usw. nachweisen. Aber es sind doch eben nicht die Einzelheiten, sondern das Gesamtbild, das uns interessiert, und in diesem Gesamtbild, das sich aus zahlreichen Einzelheiten zusammensetzen muß, fällt ein einzelner Irrtum nicht erheblich ins Gewicht, soweit es sich nicht etwa um eine ständig wiederkehrende Ursache des Irrtums handelt, als welche z. B. Parteilichkeit des Schriftstellers und Übertragung späterer Verhältnisse auf frühere Zeiten in Frage kommen kann. Soweit dergleichen nicht in Frage kommt, wird es trotz der Anfechtungen berechtigt sein, aus den von den Erzählungen gebotenen Einzelheiten ein Gesamtbild zusammenzustellen, indem man die Möglichkeit einer Unrichtigkeit im Einzelfalle in Kauf

---

[1]) Vgl. Jessen, Glaubwürdigkeit der Egilssaga und anderer Isländersagen, Historische Zeitschr. Bd. 28 1872. Lehmann und Schnorr von Carolsfeld, die Njálssaga insbesondere in ihren juristischen Bestandteilen 1883. Otto Opet, die Zuverläßigkeit der rechtsgeschichtlichen Angaben der Hrafnkelssaga, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Ergänzungsbd. 3 1890—94, schließlich auch Konrad v. Maurer, die Hænsa-þóris saga, Abhandlungen der Münchener Akademie Bd. 12 1871, während dieser im übrigen die Mehrzahl der Íslendinga sögur als durchaus zuverlässig behandelt und anerkennt, worüber insbesondere zu vergleichen ist: Zwei Rechtsfälle in der Eigla (Sitzungsberichte der Münchner Akademie 1895), Zwei Rechtsfälle aus der Eyrbygja (daselbst 1896) und Besprechung von Arvid Kempe, Studier öfver den Isländska Juryn enligt Grágás in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 28 1886.

nimmt und sich darauf verläßt, daß die Fülle des Materials den vereinzelten Fehler ausgleichen werde.

Zieht man nun die Reichhaltigkeit der Geschichtsquellen und die Ausführlichkeit der Rechtsbücher auf der einen Seite, das Fehlen eines Königtums auf der andern Seite in Betracht, so wird man sich der Vermutung nicht verschließen können, daß die isländischen Verhältnisse uns wahrscheinlich über den germanischen Uradel mancherlei Aufklärung werden geben können, die wir anderweitig vergebens suchen. Diese Vermutung wird nur dann hinfällig, wenn die isländischen Verhältnisse solche Besonderheiten und Eigentümlichkeiten zeigen, daß an ihre Verwertung für die Erforschung der gemeingermanischen Verhältnisse nicht zu denken ist. Das hat man nun allerdings bisher angenommen, und daher erklärt es sich, daß man bisher noch nicht den Versuch gemacht hat, die isländischen Verhältnisse in dieser Beziehung weiter zu verwerten.

Auffallend ist allerdings auf den ersten Blick, daß die isländischen Rechtsaufzeichnungen das regelmäßige Kennzeichen des germanischen Adels, die Erhöhung des Wergeldes und der Bußen, schlechterdings nicht kennen; das isländische Recht stuft die Bußen überhaupt nicht nach dem Stande ab, sondern normiert sie für alle gleichmäßig. Dieser Umstand hat jedoch vielleicht seinen Grund nur in der juristischen Technik. Nach isländischem Recht ist die regelmäßige Folge einer Rechtsverletzung nicht wie in sonstigen germanischen Rechten eine Buße, sondern es tritt meist sofort Friedlosigkeit, sei es in der strengeren oder in der milderen Form, ein. Praktisch kam es aber in der Regel nicht zur Friedlosigkeit, und das lag auch wohl nicht im Sinne der Rechtsordnung; vielmehr verglichen sich Verletzter und Schädiger in der Regel auf eine Buße. Daß diese dann aber nach dem Stande des Verletzten verschieden normiert wurde, läßt sich durch zahlreiche Beispiele aus den Geschichtsquellen belegen. Es wäre also jedenfalls voreilig, wenn man aus der gedachten Eigentümlichkeit der Rechtsquellen auf einen demokratischen Grundzug des isländischen Staates schließen wollte. Die gesamte Literatur steht auch durchaus auf dem Standpunkt, daß die isländische Staats-

verfassung eine durchaus aristokratische war. Die Träger dieser Aristokratie waren die Goden, in deren Händen die gesamte Regierungsgewalt lag. Die Gewalt der Goden war vererblich und frei veräußerlich. Von der freien Veräußerlichkeit wurde aber wenigstens Nichtverwandten gegenüber kein allzu häufiger Gebrauch gemacht. Die Godengewalt blieb vielmehr regelmäßig in der Familie und erscheint faktisch an die Familie gebunden. Es kann bei dem sehr engen Familienzusammenhang in Island auch kaum zweifelhaft sein, daß auch der Stand der Verwandten des Goden von der Godenwürde beeinflußt wurde, sodaß sich in dieser Beziehung eigentlich kein Bedenken ergibt, den Godenadel als einen Geburtsadel anzusprechen.[1]) Es besteht in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen dem isländischen Godenadel und dem sonstigen germanischen Adel, indem auch dieser meist mit einer hervorragenden staatlichen Stellung eines Familienmitgliedes verbunden ist. Von hier aus ergibt sich also kaum ein Bedenken, den isländischen Godenadel mit dem germanischen Uradel in Zusammenhang zu bringen. Aber die bisherige Literatur nimmt für das Godentum eine Art der Entstehung an, die allerdings einen nähern Zusammenhang mit dem germanischen Uradel fast gänzlich ausschließt. Nach der herrschenden Anschauung[2])

---

[1]) A. M. wenngleich wohl mehr im Ausdruck, als in der Sache, Konrad von Maurer, Island S. 152—154. — [2]) Vgl. Konrad von Maurer, Island S. 38. Derselbe, Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung (Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens Heft 1 1852), S. 82 ff., 111 ff. und derselbe: zur Urgeschichte der Godenwürde (Zeitschr. f. deutsche Philologie Bd. 4); von Amira, Gött. gel. Anz. 1889 S. 252: Lehmann, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 11, 1890 S. 210 und derselbe, zur Frage nach dem Ursprung des Gesetzessprecheramtes, Zeitschr. der Savigny-Stiftung Bd. 6 1885 Nr. 4. Auch Vilhjálmur Finssen, Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner in Vidensk. Selsk. Skr. 6. Raekke, histor. og philos. Afdeling 2, 1. Kjöbenhavn 1888 S. 56, führt das Godentum auf das Tempelpriestertum zurück, modifiziert jedoch die herrschende Anschauung insofern nicht unerheblich, als nach seiner Ansicht die Goden bis zum Jahre 930 ausschließlich Tempelpriester waren und ihnen dann im Wege der Gesetzgebung, nämlich durch die Ulfljótslög, die politische Machtstellung beigelegt wurde, während die herrschende Meinung die Entwicklung des Tempelpriestertums zur poli-

ist nämlich das Godentum aus dem Tempelpriestertum entstanden und beruhte die Regierungsgewalt der Goden gegenüber ihren Thingmännern auf der Gewalt des Tempelbesitzers gegenüber den fremden Benutzern seines Tempels, die ihrerseits durch freien, jederzeit kündbaren Vertrag dieses Untertanverhältnis eingegangen seien, um sich dadurch die Benutzung des Tempels zu sichern. Es soll im folgenden untersucht werden, ob diese Theorie von der Entstehung des Godentums dem Inhalt unserer Quellen völlig gerecht wird, und ob in der Tat die Entwicklung des isländischen Adels einen Weg eingeschlagen hat, der in der germanischen Rechtsgeschichte einzig dasteht, und der einen Zusammenhang mit dem germanischen Uradel von vornherein so gut wie ganz ausschließt, oder ob die für eine solche Entstehung des Godentums aus dem Tempelpriestertum sprechenden Quellenzeugnisse nicht vielleicht eine andere Deutung zulassen.

Was die Rechtsstellung der Goden, ihre Befugnisse und Pflichten angeht, so hat Konrad v. Maurer, Island von seiner Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats S. 187—211 darüber einen ausführlichen, nach keiner Richtung einer Ergänzung bedürfenden Bericht erstattet, auf den wir hier Bezug nehmen können. Es sei hier nur kurz an die wichtigsten Befugnisse und Pflichten der Goden erinnert. Es lag ihnen in erster Linie auf allen Thingen die Leitung und Richterernennung ob; ferner hatten sie das Verteilungsgericht abzuhalten und die Zwölferjury zu berufen; weiter hatten sie das ausschließliche Stimmrecht in der Lögretta. Über diese Rechte und Pflichten der Goden geben uns die Rechtsbücher ausführliche Auskunft. Aber auch sonst besaßen sie die weitestreichenden Machtbefugnisse, die sich jedoch hauptsächlich aus den Geschichtsquellen ergeben und in den Rechtsbüchern nur hin und wieder gestreift werden. Es lag ihnen ganz allgemein ob: die Sorge für den Frieden im Bezirk, die Beaufsichtigung von Handel und Wandel,

---

tischen Macht im Wege des Gewohnheitsrechtes annimmt. Finssens Ansicht berührt sich mit der hier vertretenen in der selbständigeren Stellung, die er den Ulfljótslög gegenüber dem bisherigen Gewohnheitsrecht einräumt.

der Schutz und die Vertretung ihrer Thingleute nach außen. Sie waren in der Wahl ihrer Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben ziemlich unbeschränkt. Sie besaßen ein Recht zum Aufgebot der Thinggenossen, die ihrerseits ihnen zur Folge verpflichtet waren, sie konnten ihren Thingleuten im Interesse des Friedens eine gewisse Gegend als Aufenthaltsort verbieten oder zuweisen, sie konnten als gesetzliche Vertreter ihrer Thingleute Verträge, insonderheit Vergleiche schließen (vgl. Sturl. VII cap. 106 S. 329) und sie übten sogar ein Gesetzgebungsrecht aus (vgl. insbes. Heid. cap. 7). Außerdem war ihre Stellung auch mit pekuniären Vorteilen verknüpft, indem sie den Überschuß des þingfararkaup, ferner gewisse Gerichtsgefälle und Sporteln und schließlich auch eine direkte Abgabe ihrer Untertanen, in älterer Zeit Tempelzoll, in späterer Zeit Schafzoll genannt, bezogen.

2. Positive Gründe gegen die Entstehung des Godentums aus dem Tempelpriestertum.

Was nun die Entstehung der isländischen Aristokratie aus dem Tempelpriestertum angeht, so sprechen zunächst eine Reihe positiver Gründe dagegen, die hier zunächst erörtert werden sollen. In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß das germanische Heidentum eine wenig geeignete Grundlage für staatliche Gewalten bot, wie sich denn auch in keinem andern germanischen Lande auch nur die leiseste Spur einer theokratischen Staatsverfassung nachweisen läßt. Das Gepräge des germanischen Heidentums war ein durchaus individualistisches. Es kannte kaum irgend welche allgemein anerkannten Glaubenslehren, auf denen sich eine für alle verbindliche Staatsverfassung hätte aufbauen können. Zwei eklatante Beispiele, in wie geringem Maße die Glaubenslehren als allgemein verbindlich angesehen wurden, sind uns in der Eyrbyggja und der Hrafnkelssaga überliefert. Die þórsnesingar haben dem þór eine Thingstätte geweiht und sie mit einer besondern Heiligkeit ausgestattet. Diese Heiligkeit wird von den benachbarten Kjalleklingar nur so lange respektiert, als sie sich nicht mächtiger wissen als jene, dann aber von ihnen so offen bestritten, daß es zu einem Kampfe zwischen den beiden Parteien kommt, der

zur Folge hat, daß die alte, geheiligte Thingstätte aufgegeben werden muß und eine neue unter Mitbeteiligung der Kjalleklingar gegründet wird. Die Heiligkeit des Ortes erscheint hier durchaus als eine Privatangelegenheit der Þórsnesingar (Eyrb. cap. 9 und 10). In der Hrafnkelssaga (S. 23) wird erzählt, wie Hrafnkell, ein eifriger Verehrer des Gottes Frey, von seinem Feinde Sám und dessen Beschützern überwunden wird. Nach seiner Überwindung lassen es sich seine Feinde angelegen sein, alles zu vernichten, was mit dem Kultus des Gottes im Zusammenhang gestanden hat, besonders dessen Tempel und Götterbilder und das ihm geweihte Roß, das den Anlaß zu den Streitigkeiten gegeben hat. Also auch hier fehlt es an jeder Hochachtung vor dem Gott und den Heiligtümern an sich. Der von dem Hrafnkell geübte Kultus erscheint aufs engste mit seiner Person verwachsen und wird durchaus als seine Privatsache aufgefaßt. Die Beispiele für diese individualistische Auffassung der heidnischen Religion ließen sich leicht noch weiter vermehren. Die Religion erscheint durchgängig als Privatsache des einzelnen Mannes oder wohl richtiger der einzelnen Familie, und jede Familie hatte sozusagen ihren Glauben für sich, der nur sie anging und von ihr nicht zu trennen war, was natürlich nicht hindert, daß der Glaube der verschiedenen Familien starke Verwandtschaft zeigt und überall mehr oder weniger dieselben Grundzüge aufweist.

Weiter aber fällt ins Gewicht, daß ein recht erheblicher Teil der Bevölkerung dem alten heidnischen Glauben überhaupt negativ gegenüberstand. Auf der einen Seite nämlich finden sich eine stattliche Anzahl von Beispielen völligen Unglaubens, die Maurer in seiner Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum Bd. II S. 247—253 zusammengestellt hat. Maurer erblickt darin ein Symptom des innern Verfalls des Heidentums. Um das mit Sicherheit behaupten zu können, fehlt es uns zu sehr an Material für eine frühere Zeit, in der es vielleicht anders gewesen sein könnte. Daß sich solche Spuren des Unglaubens in früherer Zeit weniger gezeigt hätten, halte ich keineswegs für selbstverständlich; der individualistische Charakter der

heidnischen Religion scheint mir diese Beispiele absoluten Unglaubens genügend zu erklären. Auf der andern Seite aber war ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung bei der Besiedelung christlich; und wenngleich das Christentum später fast ganz wieder verschwand, so muß es doch jedenfalls zu der Zeit noch in erheblichem Umfange existiert haben, als sich die Herrschaftsverhältnisse bildeten und feststellten, und diesen Bildungen müßte der christliche Glaube zahlreicher Ansiedler doch in erheblichem Maße hinderlich gewesen sein, wenn diese Herrschaftsverhältnisse das Tempelpriestertum zu ihrer Grundlage hatten.

Ein noch viel stärkerer Einwand gegen die herrschende Meinung ist aber, daß diese auf dem Tempelpriestertum aufgebauten Herrschaften der gesetzlichen Einführung des Christentums im Jahre 1000 einerseits nicht den geringsten Widerstand entgegensetzten, andrerseits durch die Einführung des Christentums in ihren politischen Rechten völlig unberührt blieben. Die Einführung des Christentums erfolgte kaum siebzig Jahre nach Schluß der Besiedelung. In der Zeit der Besiedelung und in diesen siebzig Jahren müßte sich nun auf der einen Seite die Ausbildung der Herrschaftsverhältnisse auf Grund der Tempelpriesterschaft vollzogen, auf der andern Seite müßte sich aber das Herrschaftsverhältnis von der Tempelpriesterschaft wieder derartig unabhängig gemacht haben, daß es nicht davon berührt wurde, wenn es seiner ursprünglichen Grundlage vollständig beraubt wurde. Daß das in der relativ kurzen Zeit kaum möglich war, leuchtet ohne weiteres ein. Wenn aber andrerseits die Macht der Goden vor kaum hundert Jahren auf der Grundlage des Tempelpriestertums aufgebaut war, so hatten die Goden den dringendsten Grund, gegen die Einführung des Christentums, durch die die Grundlagen ihrer Macht illusorisch gemacht wurden, energisch zu protestieren. Aber an keiner Stelle finden wir, daß das hier fragliche Bedenken auch nur erwähnt wird. Eine ganze Anzahl Goden lassen sich schon vor der gesetzlichen Einführung des Christentums taufen, ohne daß von einer Veränderung in ihren Herrschaftsrechten die Rede wäre. Und auch bei der gesetzlichen Einführung des Christentums, über die wir sehr genaue und

sehr zuverlässige Berichte haben, scheint man keinerlei Regelung der Rechte der Goden und keinerlei Vorbehalte zu ihren Gunsten für nötig gehalten zu haben. Ja, man trug kein Bedenken, vier Jahre nach Einführung des Christentums eine Anzahl Godorde neu zu gründen und also die Herrschaftsverhältnisse von vornherein ohne priesterliche Grundlage zu schaffen, die noch bis vor vier Jahren im Tempelpriestertum ihre Grundlage gehabt haben sollen.

Auffallend ist es aber weiter, wie selten in unsern Geschichtsquellen ein engerer Zusammenhang zwischen dem Besitz eines Tempels und dem Besitz der politischen Macht angedeutet ist. Die ausdrückliche Betonung eines solchen Zusammenhanges finden wir eigentlich nur in einer einzigen Saga, der Eyrbyggja, auf welche wir unten noch zu sprechen kommen werden. In anderen Sagen wird uns meist an der einen Stelle von dem Bau oder Besitz eines Tempels erzählt, und unabhängig davon an einer andern Stelle von dem Besitz eines Godords, so besonders deutlich in der Vatusdœla von Ingimund, und in der Harđar saga von Grímkel godi. Häufig findet sich beides auch in ganz verschiedenen Werken, wie z. B. bei Ingjald, dem Sohn des magern Helgi, der Godordsbesitz im Beginn der Víga-Glúms saga und der Tempelbau in der Ln. (Sturlubók 234). Nach einer Hervorhebung oder Andeutung des Zusammenhangs aber sucht man abgesehen von der Eyrbyggja in unseren Sagen vergeblich.

Durch die Reichhaltigkeit unserer Quellen sind wir nun aber auch in die Lage versetzt, es wahrscheinlich machen zu können, daß es für eine große Anzahl von Herrschaften tatsächlich an einer tempelpriesterlichen Grundlage fehlte. Allerdings werden wir uns dabei zum großen Teil auf einen Schluß e silentio stützen müssen, der ja immerhin etwas Bedenkliches hat. Allein die Berichte unserer Quellen sind über einzelne Geschlechter so vollständig, daß sie den Bau eines Tempels nicht vergessen haben könnten, insbesondere dann nicht, wenn sie bei andern Personen darüber berichten. Und für eine solche rein negative Tatsache läßt sich selten ein besserer Beweis erbringen. Am meisten positives Material liefert die Hrafnkels saga. Hrafnkell ist anfangs ein eifriger

Verehrer der Götter und auch im Besitz eines Tempels (S. 4). Als Sámr ihn aber besiegt hat und sich sein Godord hat abtreten lassen, wird er ungläubig und hört auf zu opfern. Trotzdem gründet er sich aber an anderer Stelle eine neue Herrschaft, offenbar also ohne tempelpriesterliche Grundlage. Und andrerseits zeigt sich Sámr nach seinem Siege über Hrafnkell als ein Verächter der Götter, indem er, wie schon oben erwähnt, den Tempel in Flammen aufgehen läßt, nachdem er sich von Hrafnkell dessen Godord zugleich mit seinem Gehöft hat abtreten lassen (S. 21—23). Er wird auch von den Thingmannen des Hrafnkell, wenn auch widerwillig, als der rechtmäßige Nachfolger in dessen Herrschaft anerkannt. Wir haben hier einen deutlichen Beweis der Unabhängigkeit der Herrschaft von dem Tempelpriestertum. Wenn irgend ein Zusammenhang existierte, so hätte Sámr die Grundlage seiner Herrschaft in geradezu mutwilliger Weise zerstört, und die Thingmannen des Hrafnkel, die den Sám nicht gern als ihren Oberherrn anerkannten, hätten darin sicher einen Grund gefunden, ihm die Anerkennung zu verweigern. Nun hat allerdings Otto Opet, die Zuverlässigkeit der rechtsgeschichtlichen Angaben der Hrafnkels saga in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 3. Ergänzungsb. S. 586 ff., gerade aus dem Fehlen der religiösen Grundlage beim Godord auf die Unzuverlässigkeit der Hrafnkels saga geschlossen. Ich bemerke der ganzen Abhandlung gegenüber, daß es m. E. methodisch nicht richtig ist, bei einer Differenz zwischen den Rechtsbüchern und den Geschichtsquellen ohne weiteres auf Unzuverlässigkeit der letzteren zu schließen. Selbst die Rechtsbücher als unbedingt zuverlässig vorausgesetzt, ist es noch eine kaum aufgeworfene, geschweige denn ausreichend beantwortete Frage, inwieweit die Praxis den Rechtsvorschriften wirklich entsprach, eine Frage, die für damalige Zeiten wahrscheinlich ganz anders zu beantworten sein wird wie für die Jetztzeit, die aber auch für die Jetztzeit noch lange nicht im Sinne einer vollständigen Übereinstimmung der Praxis mit den Gesetzen beantwortet werden kann. Die vorliegende Untersuchung wird noch weiteres Material für die Beantwortung dieser Frage beibringen. Wenn nun auch

wirklich in den Rechtsbüchern oder in den uns außerhalb der Rechtsbücher überlieferten Rechtsvorschriften bestimmt sein sollte, daß eine Herrschaft nur mit religiöser Grundlage errichtet werden kann, so kann man daraus noch nicht auf die Unzuverlässigkeit einer Geschichtsquelle schließen, die uns trotzdem die Gründung einer Herrschaft ohne religiöse Grundlage berichtet, weil eben keineswegs von vornherein anzunehmen ist, daß das praktische Leben mit den geltenden Rechtsvorschriften wirklich genau übereinstimmte. Unter denselben Gesichtspunkt fällt auch die Mehrzahl der weiteren von Opet gegen die Saga erhobenen Vorwürfe, daß nämlich Hrafnkell trotz der gegen ihn erhobenen Klage in der Gerichtssitzung in eigener Person erscheint (S. 606), daß Hrafnkell bei dem Klagvortrag nicht zugegen ist, daß er bereits bei einmaliger Versäumnis endgültig verurteilt wird, daß Sámr zunächst kein Verteilungsgericht abhalten will, daß die Abhaltung des Verteilungsgerichts nicht vorher bekannt gegeben wird, daß es der Gode þorgeirr dem Belieben seines Bruders, der kein Gode ist, überläßt, ob er das Verteilungsgericht abhalten will, daß Hrafnkell trotz seiner Friedlosigkeit noch über sein Godord und sein Vermögen verfügt, und daß sich Sámr mit ihm ohne Erlaubnis der Lögrétta vergleicht. Das alles mag den Vorschriften unserer Rechtsbücher zuwider sein, mit den Erzählungen unserer sonstigen Geschichtsquellen steht es aber keineswegs in Widerspruch, sondern hat zum großen Teil Parallelen in unzweifelhaft zuverlässigen Geschichtsquellen. Was die von Opet gerügte Lokalisierung des Godords angeht, so war das Godord zu allen Zeiten formell ein rein persönlicher Verband, tatsächlich aber wohnten von alters her die Thingleute eines Goden überwiegend in demselben Bezirk und schon in der älteren Zeit pflegte man das Godord nach diesem Bezirk zu bezeichnen; die Lokalisierung des Godords in unserer Saga ist durchaus nichts Ungewöhnliches. Wenn þorgeirr sich zur Beschreibung des Verteilungsgerichts der Worte der Grágás bedient, so sind diese Worte allerdings gewiß nicht alte Überlieferung, sondern Zusatz des Verfassers der Saga, der sie seinerseits dem Rechtsbuch oder vielleicht auch dem Vortrag des Gesetzessprechers entnommen hat.

Aber aus einem derartigen Einschiebsel, das mit seinem lehrhaften Ton gewiß einen etwas ungeschickten Eindruck macht, läßt sich nicht gleich auf die Unzuverlässigkeit der ganzen Saga schließen. Ebensowenig darf man dies auf Grund einer in einigen Punkten fehlerhaften Chronologie, da sich in dieser Beziehung in fast allen isländischen Sagen mehr oder minder erhebliche Differenzen finden. Alles in allem scheint mir der Nachweis der Unzuverlässigkeit der Hrafnkels saga nicht erbracht zu sein und die Verwertung ihrer Angaben in rechtsgeschichtlicher Beziehung muß deshalb weiter als gerechtfertigt gelten.

An weiteren Beispielen mutmaßlicher Godordsinhaber ohne Tempelbesitz sei zunächst das mächtige Geschlecht des Skallagrím, des Vaters des Egil angeführt. Wir haben die ausführlichsten Nachrichten über seine Landnahme in der Ln. und in der Eigla. Die Eigla berichtet uns auch von Tungu-Odd, daß er im Besitz eines Tempels gewesen. (Eg. 84, 28.) Sie würde uns diese Tatsache nicht von dem Geschlecht, das im Mittelpunkt ihrer Erzählung steht, verschwiegen haben. Auch in der Laxd. ist uns von dem weniger hervortretenden Hrút der Besitz eines Tempels erzählt (Laxd. 19, 31), von dem im Mittelpunkt der Erzählung stehenden Geschlecht der Dalverjar aber nicht, obwohl kein Zweifel bestehen kann, daß Höskuldr und sein Sohn Ólafr pá und nicht Hrútr, im Besitz des Godords waren. Auch hier würde diese Tatsache nicht bei den wichtigeren Persönlichkeiten vergessen, bei der unbedeutenderen aber erwähnt sein. Auch bei dem mächtigen Geschlecht der Hvammsverjar hören wir nichts von einem Tempelbesitz. Gerade bei diesem Geschlecht ist aber der Tempelbesitz auch besonders unwahrscheinlich, weil die Stammmutter desselben, Unnr djúpúdga, die bis zu ihrem im hohen Alter erfolgten Tode die Zügel der Herrschaft in Händen hielt, eine strenge Christin war. Das gleiche gilt von ihrem Vetter Örlyg, von dem sogar erzählt wird, daß er nach seiner Ankunft in Island eine Kirche baute; dieser kann also unmöglich im Besitz eines Tempels gewesen sein. Von denjenigen seiner Nachkommen, die den Stammsitz Esjuberg erbten, wird uns erzählt, daß sie, obwohl ungetauft, den heiligen Kolumba

verehrten. Auch sie werden also kaum einen Tempel errichtet haben. Gerade in diesem Zweig wird sich aber die Häuptlingswürde erhalten haben, weil der bereits als erwachsener Mann nach Island gekommene Valbrandr, von dem der andere Zweig abstammte, sich von vornherein seine eigene Landnahme suchte und sich also von den Geschicken seines Vaters trennte, und weil auch der Besitz des Stammsitzes einen gewissen Schluß auf den Besitz der Häuptlingswürde zulassen dürfte. Völlig ausgeschlossen ist es ferner, daß Ketill fíflski oder dessen Nachkommen im Besitz eines Tempels waren; denn es wird uns berichtet, daß nicht nur Ketill fíflski selbst, sondern auch seine Nachkommen bis zur gesetzlichen Einführung des Christentums dem christlichen Glauben treu geblieben seien (Njála, 101). Von dem Stammvater des mächtigen Geschlechts der Reyknesingar in Reykjahól, Ulf enn skjalgi, hören wir in der Gull-þóris saga cap. 1, die allerdings nicht zu den ganz zuverlässigen Sagen rechnet, daß er kein Opferer war, und daß deshalb sein Nachbar Hallr einen Tempel gründete.[1]) Im Eyjafjörđ wird uns in der Víga-Glúms saga cap. 24 und 25 S. 287 und 288 von drei Tempeln erzählt, in denen Víga-Glúmr einen Eid darauf abzulegen hatte, daß er an dem Tode des þorvald krók unschuldig sei. Diese drei Tempel befanden sich in Djúpadal, in Gnúpufell und in þverá. Es waren das die Wohnsitze dreier Zweige des Geschlechts des magern Helgi, die von seiner mit Gunnar Ulfjótsson verheirateten Tochter þóra, bezw. von seinen Söhnen Hrólf und Ingjald abstammten. (Ln. $^{197}/_{231}$, $^{199}/_{238}$, Sturlubók 234.) Unbeteiligt an den Tempeln waren also die übrigen Godordsinhaber, die Mödruvellingar, die Esphælingar, Snorri Hliđarmannagođi und die zwei Godengeschlechter im Svarfađarđal. Von einem Tempelbesitz ihrerseits erfahren wir auch in der Tat

[1]) Die Reyknesingar in cap. 7, von denen es heißt, daß Hallsteinn mit ihnen dem þór einen Tempel errichtet habe, bezeichnen hier nicht das Godengeschlecht, sondern die Bewohner der Halbinsel im allgemeinen. Denn Ulfr inn skjalgi lebte damals noch (vgl. cap. 12), und die Erzählung würde sich also andernfalls in einen Widerspruch mit der oben bezeichneten Stelle setzen. Es zwingt auch nichts, die Reyknesingar gerade als das Godengeschlecht aufzufassen (vgl. S. 55 der Ausgabe von 1898 Z. 10 nökkurir Reyknesingar).

nichts, obwohl wir über den Eyjafjörd besonders ausführliche und zuverlässige Nachrichten haben. Was speziell die Mödruvellingar angeht, so wäre es ein merkwürdiger Zufall, wenn uns, wo wir über dieses Geschlecht in vier verschiedenen, zum Teil recht zuverlässigen Sagen ausführliche Berichte besitzen, gerade die Tatsache des Tempelbesitzes völlig verschwiegen wäre. Den Bezirk des þingeyrarþing angehend, so läßt es sich wahrscheinlich machen, daß Áskell godi, der Held im ersten Teil der sehr zuverlässigen Reykdœla saga, keinen Tempel besaß. Es findet nämlich eine Versammlung religiösen Charakters, in der Áskell das Hauptwort führt, nicht bei ihm, sondern bei dem als Tempelpriester bezeichneten Ljót in þverá statt; dieser selbe Ljótr hat aber in keiner Weise das Auftreten eines Häuptlings, vielmehr erscheint er unterschiedlos unter den Leuten, die, angeblich im Namen des Áskel, zusammengerufen werden, um diesem Folge zu leisten; es ist danach sehr wahrscheinlich, daß er ein Thingmann des Áskel war. Dann bedient sich also Áskell für religiöse Zwecke des Tempels seines Thingmannes, wird somit selbst wahrscheinlich nicht im Besitz eines solchen gewesen sein. Im Ostland sind allem Anschein nach weder die Vápnfirdingar noch die Krossvíkingar im Besitz eines Tempels gewesen. Die Vápnfirdingar wohnten allerdings at Hofi, d. h. am Tempel; aber diesen Namen hatte das Land schon, als sie es durch Kauf erwarben, und daß sie den Kult in dem fremden Tempel einfach fortgesetzt haben sollten, ist bei der individualistischen Gestaltung des germanischen Götterglaubens nicht gerade wahrscheinlich. Jedenfalls hören wir weder von ihnen noch von den Krossvíkingar, daß sie religiösen Kult gepflegt hätten. Dahingegen hören wir in demselben Bezirk von einer Tempelpriesterin Steinvör; und da uns von dieser berichtet wird, daß alle Bauern an sie Tempelzoll zu zahlen hatten, so bleibt für einen Tempelzoll an die Häuptlinge kaum noch Raum. Im Südland ist noch die aus der Flóamanna saga bekannte Familie des Hallstein als wahrscheinlich nicht im Besitz eines Tempels befindlich zu nennen. Daß dieser Saga die religiösen Fragen nicht fern stehen, zeigt sich darin, daß sie unmittelbar nach der Erzählung

von der Niederlassung des Hallstein von Lopt Ormsson berichtet, daß er jeden dritten Sommer nach Norwegen fuhr, um dort in dem Tempel seines Muttervaters zu opfern. Es liegt also eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß die Saga auch die rituellen Beziehungen der Familie ihres Haupthelden nicht unerwähnt gelassen hätte, wenn solche zu erwähnen gewesen wären. Wenn wir ferner davon ausgehen, daß der Tempel sich in der Regel in unmittelbarer Nähe des Gehöftes des Erbauers befunden hat, so kommen hier auch die Fälle in Betracht, in denen erzählt wird, daß das Godord auf einen andern Sohn überging als der Haupthof, indem hier der Erbe des Haupthofs zugleich Besitzer des Tempels wurde, und also der Godordsinhaber ohne Tempel war. Ein solcher Fall wird uns in der Vatusdœla cap. 27 erzählt, indem von den Söhnen des Ingimund þorsteinn den Haupthof erbt und þórir hafrsþjó das Godord. Daß der Tempel sich in unmittelbarer Nähe des Haupthofes befand, ergibt sich hier schon aus dessen Namen at Hofi. Ein anderer Fall begegnet uns in der Droplaugarsona saga S. 7, indem von den Söhnen des þiđrandi þorvaldr den von ihrem Großvater Ketil erworbenen und vererbten Hof Arneiđarstađ und Ketill das Godord erhält. Des weiteren seien auch noch die Godordsmänner erwähnt, über die wir ausführliche Berichte besitzen, ohne daß sie uns als Tempelbesitzer genannt sind, ohne daß aber auch besondere Gründe es wahrscheinlich machten, daß man den Tempelbesitz nicht unerwähnt gelassen hätte. Dahin gehören im Westland insonderheit der aus der Gunnlaugs saga bekannte Illugi der Schwarze, ferner der aus der Hœnsa-þóris saga und der Laxdœla saga bekannte þorkell trefill; sodann das ganze Geschlecht des aus der Gull-þóris saga bekannten Sléttu-Björn, besonders auch die nach dem Ísafjörđ und dem Dyrafjörđ ausgewanderten, aus der Havarđar saga bekannten Zweige desselben; und schließlich der aus Njála, Laxdœla saga, Gisla saga und Havarđar saga bekannte Gestr Oddleifsson. Im Nordlande ist der sagenumwobene Miđfjarđar-Skeggi sowie der aus der Ljósvetninga, Reykdœla und Kristni saga bekannte þorgeirr gođi zu nennen. Im Südland sei noch der aus der Njáls saga bekannte Mördr gigja angeführt. Über eine

ganze Anzahl weiterer Godordsbesitzer fehlt es uns an ausreichenden Nachrichten, um zu irgend einer Wahrscheinlichkeit für oder gegen den Tempelbesitz gelangen zu können. Als Tempelbesitzer und zugleich Godordsinhaber bestimmt nachweisbar sind die Landnahmemänner Ingólfr, Helgi bjóla, Þórólfr mostrarskeggr, Ingimundr, Hrafnkell, Böđvarr enn hvíti, Jörundr godi und Ketilbjörn hinn gamli, von späteren Häuptlingen außer den Nachkommen jener Landnahmemänner noch Grímkell gođi, Tungu-Oddr, Illugi hinn rauđi, Arnkell gođi, die Söhne des magern Helgi, und wohl auch die Kjalleklingar (Eyrb. 10). Ferner waren nach der Bezeichnung ihres Gehöftes als „at Hofi“ d. h. am Tempel zu schließen[1]) wahrscheinlich noch im Besitz eines Tempels und zugleich eines Godords die Landnahmemänner Eirikr in Gođdalir, Hjalti im Hjaltadal und Ketill hæingr sowie von späteren Häuptlingen Halldórr at Hofi, der Enkel des Höfđa-Þórđ, und nach seinem Beinamen zu schließen Þórđr Freysgođi. Zweifelhaft hinsichtlich des Besitzes eines Godords sind die Tempelbesitzer und Landnahmemänner Hallsteinn gođi und Hallr in Hofstađar. Man sieht, daß die Godordsmänner ohne Tempel den tempelbesitzenden die Wage halten, selbst wenn man die größere Unzuverlässigkeit des negativen Beweises gebührend in Anschlag bringt, und es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß nur knapp die Hälfte der Godordsinhaber im Besitz eines Tempels war. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß das Godentum sich allgemein aus dem Tempelbesitz entwickelt hat, wo für die Hälfte der Godordsmänner eine Entstehung des Godords unabhängig vom Tempelbesitz anzunehmen ist.

Allerdings ist die Anzahl der tempelbesitzenden Godordsmänner immerhin eine recht beträchtliche. Aber das Gewicht dieser Zahl vermindert sich schon, wenn wir nachzuweisen imstande sind, daß es auch eine Reihe Tempelbesitzer gab, die keine godordliche Gewalt besaßen. Dieser Nachweis ist auch insofern von Bedeutung, als diese Tempelbesitzer keinen Anlaß hatten, sich die Benutzung eines andern Tempels vertragsmäßig zu sichern und dafür zu dem

[1]) Völlig sicher ist dieser Schluß nicht. Vgl. Fritzner, Ordbog, Bd. II S. 31 zu hof.

Besitzer dieses Tempels in ein Untertanenverhältnis zu treten. Wenn es richtig wäre, daß die politische Gewalt sich aus dem Tempelpriestertum entwickelt hat, so hätten diese Tempelbesitzer außerhalb jedes politischen Verbandes bleiben und eine absolute Ausnahmestellung einnehmen müssen. Es seien folgende Beispiele von Tempelbesitzern ohne Godord angeführt. In der Laxd. cap. 19, 32 wird von Hrút erzählt, daß er sich einen Tempel angelegt habe. Dahingegen haben wir allen Anlaß zu der Vermutung, daß Hrútr kein Godord im Besitz hatte. Sein Vater war ein Ausländer, sodaß er es durch Erbschaft kaum erworben haben konnte. Und auch seine Stellung in der Laxdœla und in Njála erscheint nicht so, daß man Anlaß hätte, ihn für einen Goden zu halten. Die Häuptlingswürde in der Familie und im Bezirk befand sich allem Anschein nach in den Händen Höskulds, der nach seinem Charakter auch wohl ziemlich eifersüchtig über der Aufrechterhaltung seiner Würde wachte. Ferner wird uns in der Ln. berichtet, daß der ganz unbedeutende Kolsveinn hinn rammi seine eigene Opferstätte in Hofstađir hatte; nach dem Namen des Ortes „Hofstađir" zu schließen wird es sich auch hier um einen Tempel im technischen Sinne gehandelt haben. Des weiteren ist hier wieder des schon oben erwähnten Ljót hofgođi aus der Reykdœla saga cap. 7 zu gedenken; das Prädikat hofgođi bedeutet eben gerade Inhaber eines Tempels, und es stimmt dazu auch, daß gerade bei ihm eine Zusammenkunft stattfindet, in der spezifisch religiöse Fragen verhandelt werden sollen, nämlich mit welchen Mitteln der Härte des Winters zu steuern sei. Daß Ljótr aber kein Godordsmann, sondern wahrscheinlich ein Thingmann des Áskell war, haben wir oben schon dargelegt. Ein weiteres Beispiel ist þorhaddr enn gamli im Stođfjörđ im Ostviertel. Dieser war schon hofgođi in þrandheim in Mœri und brachte Tempelerde und die Tempelsäulen mit nach Island, erbaute also in Island vermutlich auch einen Tempel. Ein Godord hat er aber allem Anschein nach nicht besessen; einem Godordsinhaber widmet die Landnáma in der Regel eine etwas umfangreichere Erzählung und als Godordsinhaber würde þorhaddr, bezw. seine Nachkommen auch wohl in irgend einer Sage eine

Rolle gespielt haben, zumal gerade über die hier fragliche Gegend nicht ganz wenige Sagen berichten. Weiter wird aus dem Ostviertel berichtet, daß Hákon und Þorsteinn torfi eine Wiese, die zwischen ihrer beider Landnahme lag, zum Tempel gelegt hätten, weshalb sie seitdem Hofsteigr geheißen habe. Beide oder einer von ihnen scheint sich also im Besitz eines Tempels befunden zu haben, ohne daß man annehmen könnte, daß sie oder ihre Nachkommen auch im Besitz eines Godords gewesen wären. Sodann wird uns von Auđun en rauđi, dem Stammvater der Hofsfellingar, allem Anschein nach einem ganz unbedeutenden Geschlecht, in dem sich schwerlich ein Godord vererbte, erzählt, daß er einen großen Tempel baute. Schließlich ist noch aus der Vápnfirđinga S. 10 einer Steinvör Erwähnung zu tun, von der erzählt wird, daß sie hofgyđja, d. h. Tempelpriesterin, war, und einen Haupttempel verwaltete, und daß ihr alle Bauern Tempelzoll zu entrichten hatten. Gleichwohl stand sie zu keinem Häuptlingsgeschlecht in näherer Beziehung. Sie wandte sich nämlich an Brodd-Helgi um Unterstützung in der Beitreibung des Tempelzolls. Wäre sie mit diesem Häuptling verwandt, so wäre dieser Umstand jedenfalls nicht mit Stillschweigen übergangen. Gehörte sie aber einem anderen Häuptlingsgeschlecht an, so würde sie sich vermutlich eher an ihre eigenen Verwandten als an einen Fremden um Unterstützung gewandt haben.

Wir finden somit immerhin eine ganze Anzahl Leute, die sich nachweislich im Besitz eines Tempels befunden haben, und von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie kein Godord besaßen. Die Liste läßt sich noch weiter fortsetzen, wenn man sich mit weniger sichern Anhaltspunkten und einer entsprechend geringeren Wahrscheinlichkeit begnügen will. Trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß der Tempelbesitz bei den politischen Machthabern besonders häufig nachweisbar ist. Aber dieser Umstand läßt sich teils daraus erklären, daß die Nachrichten über die politischen Machthaber, weil sie im Vordergrund des Interesses standen, überhaupt ausführlicher ausgefallen sind, teils daraus, daß sie auch eher über die Geldmittel verfügten, um sich einen Tempel erbauen

zu können, teils aber auch schließlich daraus, daß sie in besonders hohem Grade Veranlassung hatten, den heidnischen Kult zu pflegen, weil dieser zum nicht unerheblichen Teil Ahnenkult war und als solcher den adligen Geschlechtern besonders am Herzen liegen mußte. Zu einem Schluß auf eine Entstehung des Godentums aus dem Tempelpriestertum berechtigt dieser Umstand somit in keiner Weise.

Gegen diese Entstehung spricht nun aber weiter noch ein Grund allgemeinerer Natur. Die politische Macht ist in Island in der ganzen freistaatlichen Zeit mehr faktischer als rechtlicher Natur gewesen; es waren viel weniger Rechtsansprüche, die den Gewalthaber machten, als vielmehr eine teils auf Persönlichkeit teils auf verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen beruhende tatsächliche Machtstellung. Ohne eine solche rein tatsächliche Übermacht war eine Häuptlingsstellung in Island völlig undenkbar. Es ist nun schlechterdings nicht einzusehen, weshalb sich diese faktische Machtstellung gerade immer mit dem Besitz eines Tempels sollte verbunden haben; ein innerer Grund für diese Verbindung wird sich jedenfalls kaum finden lassen. Die isländische Aristokratie kann sich aber nur auf Grund eines Verhältnisses entwickelt haben, das zugleich eine tatsächliche Machtstellung verbürgte, und ein solches Verhältnis war der Tempelbesitz nicht.

Schließlich sei auch noch auf einen sich aus den Besiedelungsverhältnissen ergebenden Grund gegen die Entstehung der Häuptlingsschaft aus dem Priestertum hingewiesen. Die herrschende Meinung nimmt an, daß sich schon vor der einheitlichen Landesgesetzgebung mehr oder weniger in allen Landesteilen das Tempelpriestertum zur politischen Macht entwickelt hätte. Nun erfolgte die Besiedelung des Landes aus den verschiedensten Gegenden und von den verschiedensten Elementen, und ein Einfluß der einen Gegend des Landes auf die andern, dem die Natur an sich schon große Hindernisse entgegensetzt, hat gerade in der älteren Zeit besonders wenig stattgefunden. Um so unwahrscheinlicher ist es, daß sich trotzdem in allen Landesteilen unabhängig voneinander eine Regierungsform ausgebildet haben sollte, die sämtlichen Einwanderern in ihrem Heimatlande

fremd war, und die nur in ganz lockerer Weise an heimatliche Institutionen anknüpfte.[1]) Diese übereinstimmende Entwicklung in allen Landesteilen würde einen merkwürdigen historischen Zufall darstellen, zu dessen Annahme man sich nur sehr ungern und nur aus sehr dringenden Gründen entschließen würde.

Es haben sich so eine Reihe von Gründen gegen die Entstehung des Godentums aus dem Tempelpriestertum ergeben. Es wird sich nun im folgenden darum handeln, die Gründe, die für eine solche Entstehung sprechen, näher zu prüfen.

3. Gegengründe.

Terminologie und Gesetz.

Die Zurückführung des Godentums auf das Tempelpriestertum stützt sich in erster Linie auf die Terminologie, sodann auf ein uns mehrfach überliefertes Gesetz und schließlich auf einzelne Angaben der Eyrbyggja. Was die Terminologie angeht, so ist die etymologische Bedeutung des Wortes goði Priester; man bezeichnete in Island mit diesem Wort ursprünglich den Tempelbesitzer, sodann aber zugleich auch den Inhaber der politischen Gewalt, sodaß dasselbe Wort sowohl den Tempelbesitzer, wie auch den politischen Machthaber bezeichnete. Diese Terminologie beweist jedoch nicht so viel wie es auf den ersten Blick scheint. Es zeigt sich nämlich doch eine ziemlich scharfe Scheidung zwischen den Bezeichnungen für den Tempelpriester und für den politischen Machthaber. Um den Tempelbesitzer zu bezeichnen, bedienen sich die Quellen regelmäßig des Kompositums hofgoði, nicht des einfachen goði, des letzteren Wortes eigentlich nur in Beinamen wie Þórðr Freysgoði, Hrafnkell Freysgoði. Andererseits aber findet sich das Wort goði in der Bedeutung des politischen Machthabers auch nur im juristischen Sprachgebrauch und in Beinamen. Wann das Wort goði in Beinamen den Tempelbesitzer und wann den politischen Machthaber bezeichnet,

[1]) Vgl. hierüber insbesondere Konrad v. Maurer, Zur Urgeschichte der Godenwürde. (Zeitschr. f. deutsche Philologie Bd. 4.)

ist nicht mit völliger Sicherheit festzustellen. Bei dem selteneren Falle der Zusammensetzung mit einem Götternamen wird es aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Tempelbesitzer zu beziehen sein. Bei dem weit häufigeren Fall der Zusammensetzung mit einem Landschaftsnamen wird es mit derselben Wahrscheinlichkeit auf die politische Machtstellung zu beziehen sein, weil die örtliche Beziehung bei der politischen Machtstellung jedenfalls eine näherliegende ist als bei dem Tempelbesitzer. Auch stammt z. B. der Beiname Hvítanesgođi erst aus christlicher Zeit, indem er sich auf eins der im Jahre 1004 bei Einführung des Fünfergerichts gestifteten Godorde bezieht, sodaß hier also keinerlei Beziehung zum Tempelbesitz mehr vorliegen kann. Am zweifelhaftesten liegt die Sache in dem häufigsten Fall der Verwendung des Simplex gođi als Beiname, wie Snorri gođi u. a. m. Es ist nicht unmöglich, daß hier in der Tat bald das eine bald das andere darunter verstanden ist; auf der einen Seite sagt die Eyrbyggja, daß þorgrímr gođi Kjallakson seinen Beinamen mit Rücksicht auf die Beteiligung der Kjalleklingar an dem Tempel der þórsnesingar erhalten habe; auf der anderen Seite haben auch solche Leute den Beinamen gođi geführt, die sich anscheinend nicht im Besitz eines Tempels befanden wie Áskell gođi und þorgeirr gođi, welch letzterer Ljósv. cap. 2 auch mit dem Beinamen Ljósvetninga gođi erscheint. Im übrigen findet sich das Wort gođi und Zusammensetzungen mit diesem Wort als Beinamen fast nur in der eigentlichen Sagenzeit, d. h. bis ungefähr zum Jahre 1030, andererseits aber auch nicht so früh, daß die Träger des Beinamens nicht noch das Jahr 930 erlebt und anläßlich der Gesetzgebung in diesem Jahre den Namen erhalten haben könnten. Außer in Beinamen erscheint das Wort gođi ausschließlich im technisch-juristischen Sprachgebrauch der Rechtsbücher. Im Sprachgebrauch der Geschichtsquellen wird jedoch der politische Machthaber niemals als gođi, sondern stets nur als gođordsmađr bezeichnet. Das Wort gođorđ dient ferner ausschließlich zur Bezeichnung der politischen Machtfülle, wird aber niemals zur Bezeichnung der Stellung des Tempelpriesters verwandt. Man sieht also, daß im volkstümlichen

Sprachgebrauch wenig Neigung vorhanden war, die Bezeichnungen für Tempelpriester und für politischen Machthaber promiscue zu gebrauchen. Nur in Beinamen ist dies vielleicht eine Zeitlang geschehen. Sonst aber verwenden wenigstens die Geschichtsquellen möglichst solche Ausdrücke, die sich in eindeutiger Weise entweder nur auf den Tempelbesitzer oder nur auf den politischen Machthaber beziehen, und vermeiden die doppeldeutigen Ausdrücke. Daraus ergibt sich ein gewisser Anhalt dafür, daß man sich eines Unterschiedes zwischen dem Tempelbesitzer und dem politischen Machthaber deutlich bewußt war, und daß in der Tat ein solcher auch immer bestand, daß aber die Vermischung des Tempelbesitzers mit dem politischen Machthaber eben auf dem Gebiet ihren Ursprung genommen hat, auf dem die Trennung der Begriffe auch späterhin noch am wenigsten scharf durchgeführt ist, d. h. auf dem technisch-juristischen. Das würde zu der Vermutung führen, daß der Ursprung der Terminologie eben in einem Gesetze zu suchen ist, und es eröffnet sich damit die Möglichkeit, daß die beiden stärksten Argumente für die Entstehung des Godentums aus dem Tempelpriestertum, das oben gedachte Gesetz und die Terminologie, unter sich in einem Abhängigkeitsverhältnis ständen.

Was dieses Gesetz angeht, so ist uns dasselbe in der Hauksbók (cap. 268 S. 96), im Anhang der jüngern Melabók im þorsteins þáttr uxafóts (Flateyjarbók Bd. I S. 249) und in der älteren defekten Redaktion der þórdar saga hredu[1]) erhalten. Die hier interessierenden Bestimmungen erscheinen an allen vier Stellen im Anschluß an den Bericht über die Landeseinteilung. Über die Landeseinteilung berichtet uns auch die Íslendingabók des Ari hinn fródi und die dieselbe ausschreibenden Hænsa-þóris saga. Hier fehlt aber der uns interessierende Passus über die Goden. Alle diese Stellen sind von Konrad von Maurer, Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaats (Abhandlungen der Münchener Akademie Bd. 12 1871; vgl. auch ebendaselbst

[1]) Von Gudbrandr Vigfússon als Anhang zu der Bardar saga Snæfellsáss und der Viglundarsaga 1860 herausgegeben. S. 94.

von demselben: Über die Hænsa-þóris saga) einer eingehenden Untersuchung auf ihr Filiationsverhältnis unterzogen. Die fragliche Stelle lautet in der jüngeren Melabók: Landinu var skift í fjórđunga um daga þórdar gellis; þá skyldu vera þrjú þing í hverjum fjórđungi, enn þrjú höfuđhof í hverri þingsokn; þar váru menn vandadir til ađ varđveita hofin, at vitrleik ok réttlæti; þeir skylde dóm nefna á þingum ok stýra sakferlum; því váru þeir godar kalladir ok hofgođar, enn þeira tign ok umdœmi kallat gođorđ. Hverr skyldi ok gjalda hofstoll, eigi siđr enn nú kirkjutíund. Fé þat er til hofs var gefit skyldi hafa til mannfagnađar, þar er blótveizlur váru. Norđlendinga fjórđungi var skift i fjogr þing; hann var stœrri enn hinir fjórđungarnir. Statt des ersten Satzes bis zum ersten Semikolon hat die þórđar saga hredu die Worte: En þá er landinu var skipt í fjórđunga, die Hauksbók und der þorsteins þ. uxafóts aber: „þá var landinu skift í fjórđunga ok“ wobei das „þá“ auf das Voraufgehende, wo von der Gesetzgebung des Ulfljót die Rede gewesen ist, verweist. Ferner fehlt in den genannten drei Redaktionen der Satz „enn þeira tign ok umdœmi kallat gođorđ“, sowie auch die beiden Schlußsätze, sodaß diese sämtlich mit dem Wort kirkjutíund abschließen, und statt des doppelten „gođar ok hofgođar“ der jüngern Melabók heißt es in der þórđar s. einfach hofgođar und in den beiden andern Redaktionen nur gođar. Die sonstigen Differenzen sind belanglos. Ein erheblicher Unterschied besteht nach dem Gesagten insofern, als die Hauksbók und der þorsteins þ. die Vorgänge als gleichzeitig mit den Ulfljótslög und also wohl als in denselben enthalten behandeln, die jüngere Melabók dieselben hingegen in Übereinstimmung mit Ari in die Zeit des þórđ gellir verlegt, während die þórđar s. die Zeit unbestimmt läßt. Die Gesetzgebung des Ulfljót fand um das Jahr 930 statt, während das von þórđ gellir veranlaßte Gesetz in das Jahr 965 zu verlegen ist. Maurer gelangt nun a. a. O. zu dem Schluß, daß die Quelle, auf die die besagten vier Berichte in letzter Linie zurückgehen, die erste verlorene Redaktion der Íslendingabók des Ari sei, daß ferner dazwischen je eine gemeinsame Quelle für die jüngern Melabók und die þórđar s. einerseits und für die

Hauksbók und den þorsteins þ. andererseits in Ansatz zu bringen sei, und daß die gemeinsame Quelle für die beiden letztgedachten Redaktionen das Versehen begangen habe, das Bezirksverfassungsgesetz durch eine leichte Abänderung der Einführungsworte in die Zeit des Ulfljóts statt in die des þórđ gellir zu verlegen. Während Maurer demnach zu dem Schlusse gelangt, daß die Einführung einer Bezirksverfassung ihrem ganzen Umfange nach dem Jahre 965 angehöre, ist Finssen[1]) hingegen der Ansicht, daß die Einrichtung von zwölf Thingen und die Verteilung der Goden auf dieselben bereits durch die Gesetzgebung vom Jahre 930 erfolgt sei, und daß das Gesetz des þórđ gellir vom Jahre 965 nur die Einteilung des Landes in Viertel und die Schaffung eines neuen Things für das Nordviertel zum Gegenstand gehabt habe. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß die sehr eingehenden Untersuchungen Konrad von Maurers hinsichtlich des Filiationsverhältnisses unserer Quellen recht überzeugend sind, und daß dadurch die Beweiskraft der Hauksbók und des þórsteins þ., soweit sie von den übrigen Quellen abweichen, doch wohl beseitigt sein dürfte. Ferner ist nicht zu verkennen, daß Ari sich in der uns erhaltenen zweiten Redaktion seines Isländerbuches am besten dahin verstehen läßt, daß eine Bezirksverfassung überhaupt erst im Jahre 965 zustande gekommen sei. Allein daraus folgt noch nicht ohne weiteres, daß auch der übrige Teil des Berichtes, wie die mehrgedachten vier Quellen ihn uns überlieferten, betreffend die Einsetzung der Goden und die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten dem Jahre 965 und nicht schon dem Jahre 930 angehört. Dieser Teil des Gesetzes fehlt in der uns erhaltenen Redaktion des Isländerbuches, wie schon bemerkt, gänzlich; es ist hier bei Gelegenheit der Landeseinteilung von Goden überhaupt nicht die Rede. Nun sagt uns Ari in der Vorrede zu seinem Isländerbuch selbst, daß er in der zweiten Redaktion seines Werkes zwar die ættar

---

[1]) Om den oprindelige Ordning af nogle af den islanske Fristats Institutioner S. 79. Ihm stimmt in diesem Punkte auch Lehmann in der Besprechung jenes Werkes (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, German. Abt. Bd. 11 S. 210) zu. Es widerspricht ihm hingegen v. Amira in seiner Besprechung des Werkes (Gött. gel. Anz. 1889 S. 254).

tölu und konunga æfi weggelassen, im übrigen aber lediglich vermehrt und verbessert habe. Dieser unmißverständlichen Erklärung des Ari gegenüber ist es meines Erachtens schlechterdings unmöglich, noch weitere Weglassungen in der zweiten Redaktion seines Werkes gegenüber der ersten anzunehmen. Es lassen sich auch kaum Gründe ausfindig machen, die solche Kürzungen verständlich machten. Die von Bley im 32. Bande der Zeitschrift für deutsche Philologie (Zur Entstehung der jüngern Islendingabók 1900) gegebene Erklärung, daß die Redaktion für Unterrichtszwecke hergerichtet sei, scheint mir doch etwas zu weit hergeholt zu sein. Ganz im Gegenteil scheint es mir durchaus einleuchtend, daß der erste Anfang der Geschichtsschreibung eben die aphoristische Kürze in der Darstellung zeigen mußte, die unser Isländerbuch tatsächlich aufweist, und daß sich um diesen Kern unaufhörlich die Zusätze der späteren Bearbeiter herumgruppieren mußten. Daß Ari die ættar tölu und konunga æfi in der zweiten Redaktion seines Werkes wegließ, kann ich mir auch nur so erklären, daß er diese Gegenstände entweder inzwischen bereits in einem eigenen Werke behandelt hatte oder wenigstens dazu entschlossen war.[1]) Jedenfalls aber ist durch die ausdrückliche Erklärung des Ari jeder Zweifel über den Umfang des ersten Werkes abgesehen von ættar tölu und konunga æfi ausgeschlossen und wir sind nicht berechtigt, auf die erste Redaktion des Isländerbuches etwas zurückzuführen, was sich nicht in der zweiten vorfindet, soweit es eben nicht zu den ættar tölu und konunga æfi gerechnet werden kann. Was wir in unsern vier Quellen über die Goden gesagt finden, kann also nicht in Aris älterem Isländerbuch gestanden haben. Es muß spätere Zutat zu den Angaben des Ari sein. Damit entfällt dafür der hohe Grad von Zuverlässigkeit, den die Angaben des Ari für uns haben. Umgekehrt aber ergibt sich gerade aus dem Schweigen des Ari ein gewisser Anhalt. Ari erzählt uns ausführlich, es sei bestimmt, daß

---

[1]) A. M. Konrad von Maurer, besonders in seiner neuesten Abhandlung über diesen Gegenstand: Über Ari hinn fróði und seine Schriften (Germania Bd. 36 Jahrg. 1891), wo man die gesamte sehr umfangreiche frühere Literatur über diese Frage verzeichnet findet.

die vier Thinge des Nordviertels nicht mehr Urteiler ernennen und nicht mehr Rechte in der Lögrétta haben sollten als die drei Thinge der übrigen Viertel. Sollte nun das Urteilerernennungsrecht überhaupt erst in diesem Jahr gesetzlich sanktioniert sein, so würde es doch auffallend sein, wenn er von diesem Vorgange, der doch die Voraussetzung für den gedachten, tatsächlich berichteten Vorgang bildete und zugleich ungleich wichtiger war, gar nichts erwähnt hätte. Außerdem braucht man aber den Bericht unserer vier Quellen auch kaum mit zwingender Notwendigkeit dahin zu verstehen, daß die Einteilung des Landes und die Einsetzung der Goden gleichzeitig geschehen sei. Die vier Quellen berichten über die Vorgänge sämtlich im Anschluß an den Bericht über die Ulfljótslög. Der Zusammenhang in der fraglichen Stelle ist also bereits in derjenigen allen gemeinsamen Quelle, die den Bericht zuerst in dieser Anordnung gab, kein auf die Chronologie aufgebauter, sondern ein lediglich auf der Ähnlichkeit des Gegenstandes beruhender gewesen. Wir finden allerdings in der jüngeren Melabók die chronologische Angabe, Landinu var skift i fjordunga *um daga þordar gellis*, aber da sich diese Angaben weder in der mit der jüngern Melabók auf eine gemeinsame Quelle zurückgehenden þódar s. noch auch in der andern Rezension vertreten durch Hauksbók und þorsteins þ. findet, so muß sie von der jüngern Melabók ihrerseits interpoliert sein, weil man sonst annehmen müßte, daß die gemeinsame Quelle der Hauksbók und des þorsteins þ. einerseits und die þórdar s. andrerseits unabhängig von einander zufällig dieselbe Zeitangabe „um daga þórdar gellis" beseitigt hätten, wogegen die Differenz zwischen der þórdar s. einerseits und der Hauksbók und dem þorsteins þ. andererseits *dem Wortlaut*, wenngleich nicht dem *Sinne* nach so gering ist, daß sie ohne weiteres auf die Unachtsamkeit eines Abschreibers zurückgeführt werden kann. Erscheint danach die Lesart der þordar s. als die ursprüngliche, so ist hier der Verfasser nach der ganzen Fassung des Berichts von vornherein nicht auf chronologische Gruppierung der Vorgänge bedacht gewesen; er hat vielmehr allem Anschein nach gelegentlich die Erwähnung der Ulfljótslög, als

des ersten und wichtigsten Landesgesetzes für die Insel, alles zusammenstellen wollen, was ihm über die ältere Verfassungsgeschichte überhaupt bekannt war, ohne daß ihm dabei die Zeitfolge der Ereignisse besonders am Herzen lag. Es liegt also keine Notwendigkeit vor, die gedachten Vorgänge als gleichzeitig aufzufassen. Übrigens würde auch der Bericht bei Annahme der Gleichzeitigkeit der gedachten Vorgänge mit unsern sonstigen Quellen in Widerspruch stehen; denn nach der Darstellung des Berichtes nimmt eben das Godentum seinen Ausgang von der in dem Bericht gedachten Gesetzgebung. Nun wissen wir aber, daß das Godentum bereits vor dem Jahre 965 in allen Landesteilen ausgebildet war. Also kann die Gesetzgebung von 965 nicht seine Grundlage gebildet haben.

Wir gelangen also zu dem Resultat, daß keine ausreichenden Gründe vorhanden sind, die gesetzliche Grundlage der Godenverfassung erst dem Jahre 965 zuzuweisen. Es ergeben sich nun aber weiter aus den allgemeinen historischen Verhältnissen erhebliche Gründe dafür, daß die Feststellung der Anzahl der Goden und die Normierung ihrer Rechte und Pflichten bereits dem Jahre 930 angehört. Im Jahre 930 wurde das Allthing gestiftet. Dessen wichtigste Funktion war jedenfalls dem Charakter der Zeit entsprechend von vornherein die Rechtssprechung. Es galt also ein Gericht zu besetzen, und es mußten Personen bestimmt werden, denen die Richterernennung oblag. Die Richterernennung auf dem Allthing ist nun aber gerade die Funktion, die in unsern Rechtsbüchern aufs engste mit dem Godentum verknüpft erscheint. Dieses Richterernennungsrecht wird also jedenfalls schon von den Ulfljótslög den Goden zugewiesen sein; denn man wird nicht gern annehmen wollen, daß dieses Recht anfangs andern Personen übertragen und erst nachträglich in die Hände der Goden gelangt sei, zumal uns direkt überliefert ist, daß die Ulfljótslög sich anderweitig jedenfalls schon mit den Goden beschäftigten, indem sie vorschrieben, daß die Goden bei allen Thingen einen Eidesring zur Hand haben sollten. Schließlich aber ist auch aus der Zahl der Goden ein Argument zu entnehmen. Die Anzahl der Urteiler im Allthinggericht betrug wie in allen

isländischen und großenteils auch norwegischen Thinggerichten 36. Die Zahl, die der Anzahl der Goden zu Grunde lag, war gleichfalls 36, und nur mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Nordlandes war diese Zahl um drei erhöht, doch so, daß in den anläßlich dieser Erhöhung gegebenen Vorschriften noch deutlich die eigentliche Grundzahl hindurchscheint. Es ist kaum anders denkbar, als daß diese Zahl mit der Anzahl der Urteiler in dem neueingerichteten Allthing im engsten Zusammenhang steht und mit Rücksicht auf diese gewählt wurde. Wir gelangen also aus verschiedenen Gründen zu dem Schluß, daß Anzahl und Befugnisse der Goden bereits im Jahre 930 gesetzlich normiert wurden. Dahingegen möchte ich es auch aus allgemeinen Gründen gegen Finssen für wahrscheinlich halten, daß die Goden damals noch nicht auf eine Anzahl Thinge verteilt wurden, einerseits weil die Stiftung des Allthings, sofern man an dieser als dem Hauptzweck der Ulfljótslög festhält, dazu keinerlei Anlaß bot, andrerseits aber, weil die Stiftung eines vierten Things für das Nordland weniger verständlich ist, wenn man dort bereits 35 Jahre lang mit drei Thingen ausgekommen war, als wenn die lokalen Verhältnisse von vornherein bei der Verteilung der Goden auf die Bezirke die Einrichtung eines vierten Things im Nordlande erforderlich machten.

4. Die historische Zuverlässigkeit des Gesetzes über die Godenverfassung.

Gehen wir nun näher auf den Inhalt der Bestimmungen ein, für deren Entstehung wir im Vorhergehenden das Jahr 930 herausgefunden haben, so zeigt es sich, daß diese Bestimmungen allerdings einen engen Zusammenhang zwischen Tempelpriestertum und politischer Gewalt zu ihrer Grundlage nehmen. Dieselben Männer, die die Haupttempel verwalten sollen, sollen auch zugleich auf den Thingen die Urteiler ernennen und die Prozesse leiten. Wir haben allerdings für diesen Bericht nicht den Ari als Gewährsmann, und man könnte daran denken, die Zuverlässigkeit des ganzen Berichtes anzuzweifeln. Allein dazu fehlt es doch an ausreichenden Gründen. Denn einerseits ergibt sich aus Konrad

von Maurers Untersuchung mit voller Sicherheit, daß die Urquelle für den Bericht jedenfalls ziemlich weit zurückliegt, wenngleich wir ihm in der Annahme, daß Ari diese Urquelle sei, nicht folgen konnten. Je weiter diese Urquelle aber zurückliegt, um so größer ist die Zuverlässigkeit des Berichtes. Andrerseits aber erfährt der Bericht auch inhaltlich eine Bestätigung durch die Terminologie. Wenngleich die Terminologie, wie wir eben sahen, nach Möglichkeit zwischen dem Tempelpriester und dem Godordsmann zu scheiden sucht, so ist doch kein Zweifel darüber, daß die Terminologie für den letzteren ursprünglich vom Tempelpriestertum entlehnt ist. Es muß also trotz unserer obigen Ausführungen über die Unwahrscheinlichkeit der Entstehung des Godentums aus dem Tempelpriestertum irgend ein Zusammenhang zwischen dem Tempelpriestertum und dem Godentum existieren, auf Grund dessen sich die fragliche Terminologie entwickeln konnte. Der besagte Bericht ist also wegen seines Inhalts noch keineswegs verdächtig; es kann das darin erwähnte Gesetz entweder mit der Terminologie auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgehen, oder aber kann es selbst den Anlaß zu der Terminologie gegeben haben. Die dritte Möglichkeit, daß der Bericht seine Quelle in der Terminologie hätte, d. h. daß der Verfasser sich den Bericht, durch die Terminologie verleitet, aus den Fingern gesogen hätte, scheint mir doch für einen Geschichtsschreiber der älteren klassischen Zeit eine zu große Leichtfertigkeit vorauszusetzen, und ich möchte deshalb mit dieser Möglichkeit nicht rechnen. Der Bericht wird also als echt zu behandeln sein, und man hat sich mit der Tatsache auseinanderzusetzen, daß trotz der im vorvorigen Paragraphen gegen die Entstehung des Godentums aus dem Tempelpriestertum beigebrachten Gründe um das Jahr 930 als Teil des ersten Landrechts ein Gesetz erlassen ist, das den Goden, d. h. den politischen Machthaber, und den Tempelpriester als identisch behandelt.

Wir haben bereits oben gelegentlich der Besprechung der Hrafnkels saga darauf hingewiesen, daß mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß in jenen Zeiten die Rechtsvorschriften und die tatsächlichen Verhältnisse in erheblicher

Weise auseinandergingen, sodaß sich weder die Rechtsvorschriften ohne weiteres zur Berichtigung der tatsächlichen Verhältnisse noch aber auch die tatsächlichen Verhältnisse zur Berichtigung der Rechtsvorschriften verwenden lassen. Beides läuft parallel nebeneinander her. Aber es sind deshalb nicht etwa die tatsächlichen Verhältnisse für den Juristen und die Rechtsvorschriften für den Historiker ohne Interesse. Denn beides übt unausgesetzt einen Einfluß aufeinander aus, der allerdings vielleicht niemals zu einer völligen Ausgleichung führt, der aber doch so stark ist, daß die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse sich nicht ohne die Rechtsvorschriften, und die Entwicklung der Rechtsvorschriften sich nicht ohne die tatsächlichen Verhältnisse verstehen läßt. Aber nur zum Verständnis der Entwicklung, nicht zur Kritik darf eins für das andre benutzt werden. Im vorliegenden Fall ist es uns um die tatsächliche Entstehung des Godentums zu tun. Es liegt uns ein Gesetz vor, das das Godentum, d. h. die politische Macht, zu dem Tempelpriestertum in die engste Verbindung setzt; das Gesetz sagt nur, daß eine solche Beziehung bestehen *sollte*; uns kommt es aber darauf an, ob eine solche Beziehung in der Tat *bestand*, worüber das Gesetz direkt nichts aussagt. Ob das Gesetz den tatsächlichen Verhältnissen wirklich entsprach, wird Gegenstand einer besondern Untersuchung sein müssen. Und wenn vielleicht auch die herrschende Meinung auf dem Standpunkt stehen sollte, daß eine gewisse Vermutung für die Übereinstimmung einer Rechtsvorschrift mit den tatsächlichen Verhältnissen besteht[1],

[1] Man wird vielleicht einwenden, daß in den Zeiten unbewußter Rechtsschöpfung ein Widerspruch zwischen Recht und tatsächlichen Verhältnissen unmöglich sei. Das mag richtig sein, soweit es sich lediglich um praktische Anwendung unbewußter und unausgesprochener Rechtsnormen handelt. Aber die ausgesprochene, mündlich oder schriftlich fixierte Rechtsnorm ist nichts rein Unbewußtes mehr, sondern enthält der unbewußt angewandten Rechtsnorm gegenüber immer einen gewissen Grad bewußter Abstraktion, und in dieser Abstraktion liegt die Möglichkeit eines Fehlers, d. h. eines irrtümlichen Abweichens von den tatsächlichen Verhältnissen. Im übrigen verfolgen nicht selten auch schon die ältesten Gesetze gewisse Tendenzen, die häufig gerade den Anlaß zur Kodifikation geben, mindestens die

so wird man jedenfalls die Widerlegung dieser Vermutung im einzelnen Falle zuzulassen bereit sein. Es läßt sich nun aber in der Tat wahrscheinlich machen, daß die tatsächlichen Verhältnisse niemals so waren, wie das fragliche Gesetz verlangt, und daß sich weder das Gesetz nach den tatsächlichen Verhältnissen noch die tatsächlichen Verhältnisse nach dem Gesetz gerichtet haben. Das Gesetz bestimmt nach unsern obigen Ausführungen die Anzahl der Goden auf 36 entsprechend der Zahl der Urteiler im Allthinggericht. Diese Zahl war für das Gesetz wesentlich. Denn die Einsetzung eines allgemeinen Gerichtshofes für das ganze Land war wohl der wichtigste Gegenstand der Ulfljótslög und die Urteilerernennung nach der Fassung unseres Berichtes einer der Hauptzwecke der Einsetzung der Goden; um die Urteilerernennung ordnungsmäßig vor sich gehen zu lassen, bedurfte es aber der genauen Feststellung der Zahl der zur Ernennung Berechtigten. Wenn nun die tatsächlichen Verhältnisse mit dem Gesetz übereinstimmen sollten, so müßte notwendig auch die Zahl der wirklich existierenden Godordsinhaber gleich 36 sein, sei es nun daß das Gesetz sich nach der Zahl der bereits existierenden Herrschaften gerichtet hätte, oder daß die Zahl der Herrschaften nach dem Gesetz reguliert wäre. Beides ist von vornherein nicht wahrscheinlich. Die erste Alternative, weil es ein sehr merkwürdiger Zufall wäre, wenn die Zahl der um das Jahr 930 existierenden Herrschaften gerade der für das Allthing erforderlichen Anzahl von Urteilerernennern gleich gewesen wäre, die zweite Alternative, weil es der isländischen Zentralgewalt an jeder Exekution fehlte, um ihre Anordnungen gegen den Willen der Beteiligten durchzusetzen, eine freiwillige Unterordnung aller Beteiligten aber bei dem eingreifenden Charakter des Gesetzes kaum anzunehmen sein dürfte. Der schema-

---

Tendenz der möglichsten Aufrechterhaltung des Friedens, und daraus ergeben sich naturgemäß weitere Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen. Die genauere Erörterung dieser Frage kann nur an der Hand des sehr umfassenden geschichtlichen Materials erfolgen, wozu hier der Raum fehlt. Auf die Differenz zwischen Gesetz und tatsächlichen Verhältnissen weist übrigens auch Pappenheim, Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 36 Jahrg. 1894 S. 566 hin.

tische Charakter des Gesetzes, der die Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen unwahrscheinlich macht, setzt sich übrigens in dem Landeseinteilungsgesetz von 965, das allem Anschein nach unmittelbar auf dem Godengesetz von 930 beruht, fort, indem hier ganz schematisch jedem Viertel drei Thinge und jedem Thing drei Goden zugewiesen werden, mit alleiniger Ausnahme des Nordviertels, aber auch hier nur bezüglich der Thinge, nicht bezüglich der Goden. Es ist auch diesem Gesetz gegenüber von vornherein kaum anzunehmen, daß die Zahl der tatsächlich vorhandenen Thinge und Godorde gerade den schematisch gefundenen Zahlen entsprochen haben sollte, zumal die verschiedenen Viertel und Thinge an Bedeutung recht verschieden waren. Wir werden auch dies Gesetz mit Rücksicht auf den mutmaßlich engen Zusammenhang mit dem Gesetz von 930 mit in den Kreis unserer Betrachtung ziehen.

Es läßt sich nun aber auch tatsächlich der Nachweis erbringen, daß Thinge sowohl wie Godorde keineswegs den gedachten Gesetzen entsprachen, sondern in erheblich größerer Anzahl vorhanden waren. Was die Thinge angeht, so können wir uns auf K o n r a d v o n M a u r e r s Ausführungen in „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats“ S. 100—102 beziehen. Was die Godorde, die uns hier mit Rücksicht auf das Gesetz von 930 besonders interessieren, angeht, so sind wir durch unsere Geschichtsquellen in den Stand gesetzt, die einzelnen Familien, in denen sich Godorde vererbten, mit leidlicher Sicherheit anzugeben. In zahlreichen Fällen wird uns in zuverlässigen Quellen jemand unmittelbar als Godordsmann bezeichnet, oder berichtet, daß er ein godorđ oder, was dasselbe heißt, ein manna-forráđ besessen, oder daß er einen Thingmann, das Korrelat des Godordsmannes, gehabt habe. Noch häufiger jedoch bedienen sich die Quellen, um jemand als Godordsbesitzer zu bezeichnen, des Wortes „Häuptling“. Trotz seiner weiteren etymologischen Bedeutung wird dieses Wort geradezu als Synonymon von Godordsmann gebraucht, wenngleich es allerdings auch hin und wieder noch in seiner weiteren Bedeutung vorkommt, so z. B. wenn es von Áskel gođi und Steingrím zusammenfassend heißt: var þó hvár-

tveggi mikill höfđingi (Reykd. 16 S. 280), obwohl Steingrímr schwerlich ein Godordsmann war und auch Reykd. 5 S. 242 bei seiner Einführung nur als góđr bóndi charakterisiert wird. Daß es aber in der Regel als Synonymon von Godordsmann gebraucht wird, zeigt z. B. Eyrb. 4, 9, wo höfđingjar geradezu als Korrelat zu þingmenn steht, während sonst stets die gođorđsmenn das Korrelat zu den þingmenn bilden. Umgekehrt erscheinen dann in der Laxd. 27, 1 und in der Formel für Setzung des griđ in der Grett. 73 die gođorđsmenn als Gegensatz zu dem bœndr, als deren Gegensatz sonst die höfđingjar erscheinen. Wir dürfen wohl davon ausgehen, daß höfđingi dann stets den Godordsmann bezeichnet, wenn es als technischer Ausdruck zur offiziellen Charakterisierung einer oder mehrerer Personen steht, insbesondere also in den regelmäßigen Charakteristiken, mit denen die neu auftretenden Personen in die Erzählung eingeführt werden; — hier wird der Ausdruck höfđingi so sehr als technischer verwandt, daß zur Charakterisierung eines Mannes auch gesagt werden kann: eigi var hann höfđingi, wie in der Grettla 32 von þórhall —; und sodann in den offiziellen Häuptlingsverzeichnissen, deren uns eins in der Landnáma und zwei in der Kristni saga erhalten sind, jenes aus der Zeit, als 60 Jahre seit der ersten Ansiedelung verflossen waren, d. h. um 930, vielleicht etwas später, von diesen das erste aus dem Jahre 981, das zweite aus dem Jahre 1118[1]). Dazu kommt noch aus der Landnáma das Verzeichnis der „mächtigsten Landnahmemänner," eine Bezeichnung, die eben gleichbedeutend ist mit den „Häuptlingen unter den Landnahmemännern". Einen Anhalt für die Feststellung eines Godords gewährt auch die ganze Stellung und Lebensführung eines Mannes. Wir haben im § 1 gesehen, welche umfassenden Rechte dem Inhaber eines Godords zustanden. Wenn wir diese Rechte von jemandem ausgeübt sehen, so dürfen wir daraus schließen, daß er tatsächlich im Besitz eines Godords war. Es zeigt sich auch, daß die verschiedenen Quellen, aus denen die im Besitz eines Godords befindlichen Familien

[1]) Das letztere interessiert hier nicht, und wenn im folgenden von dem Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga die Rede ist, so ist stets das erste gemeint.

festzustellen sind, im wesentlichen zusammenfließen, d. h. zu gleichen Resultaten führen und sich also gegenseitig bestätigen. Die Aufzählung der Godenfamilien soll im folgenden nach den bekannten 13 Thingbezirken gruppiert werden. Diese Thingbezirke waren allerdings im Rechtssinne keine abgegrenzten Territorien, sondern griffen beliebig ineinander über, indem die Zugehörigkeit zu einem Thing sich nicht nach dem Wohnsitz zu richten brauchte; auch waren die fraglichen 13 Thinge keineswegs die einzigen, und um das hier hauptsächlich interessierende Jahr 930 bestand überhaupt noch keine feste Thingorganisation. Aber die 13 Thingbezirke beruhen immerhin auf der natürlichen Beschaffenheit des Landes und entsprechen insofern ebensovielen Landschaften, und sie waren tatsächlich auch annähernd territorial gegeneinander abgegrenzt, indem in der Regel jeder zu dem Thing gehörte, in dessen Bezirk sich sein Wohnsitz befand, wenngleich sich aus den Quellen auch mancherlei Ausnahmen davon nachweisen lassen.[1]) Die Godorde nach Familien zu gruppieren, rechtfertigt sich dadurch, daß die Godorde trotz ihrer freien Veräußerlichkeit regelmäßig innerhalb derselben Familie verblieben, wie sich noch näher ergeben wird. Familien, in deren Besitz sich ein Godord erst nach dem Jahre 1004 findet, bleiben übrigens außer Betracht, weil in diesem Jahre 12 neue Godorde gegründet wurden, und für die vorliegende Untersuchung diese neuen Godorde belanglos sind.

Am stärksten ist die Überzahl der Goden im Westviertel, mit dem wir unsere Übersicht beginnen. Zum Bezirk des Þverá-þing gehören an Godenfamilien 1. die Mýra-menn in Borg, vertreten durch den Landnahmemann Skallagrím[2]), dessen Sohn Egil und dessen Enkel Þorstein

---

[1]) Mit völliger Sicherheit lassen sich allerdings die Grenzen der Thingbezirke und die Zugehörigkeit der auf der Grenze wohnenden Godordsmänner nicht feststellen, und die folgende Übersicht ist in der Zuweisung der Godorde zu einem bestimmten Thing vielleicht von einer gewissen Willkür nicht frei. Aber da der Hauptzweck die Feststellung der Godorde im ganzen ist, so spielt eine Differenz in der gedachten Beziehung keine große Rolle. — [2]) In der Ln. unter den mächtigsten Landnahmemännern erwähnt.

Egilsson[1]), 2. die Familie des Önund breidskegg[2]), insonderheit dessen Sohn Tungu-Oddr[3]) in Breidabólstad, 3. die Gilsbekkingar, die von den Landnahmemännern Hroskel[4]) und Hrómund abstammten, und deren bekanntester Vertreter Illugi der Schwarze[5]) ist, 4. die Familie des Ulf Gríms son ens háleyska in Geitland, insonderheit dessen Enkel Illugi der Rote[6]) und Kollr Kjallaksson[7]), 5. die Familie des Rauda-Björn, insonderheit dessen Sohn þorkell trefill[8]). Zweifelhaft ist es, ob sich in der Familie des Björn hitdœlakappi ein altes Godord[9]) und in der des Armgrim godi[10]) und des Sturla godi[11]) überhaupt ein Godord befand, indem es zweifelhaft ist, ob ihr Beiname als Tempelpriester oder als Inhaber der politischen Gewalt zu deuten ist. Zum þórsnes þing gehören an Godordsfamilien 1. die Raudmelingar, vertreten durch den Landnahmemann Sel-þórir[12]) und dessen Urenkel þorstein þorgilsson[13]), 2. die Familie Hrólfs des Dicken, dessen Sohn Helgi die Zwölferjury in dem rechts-

---

[1]) Eigla cap. 80, 21 und 81, 28, wo Egill und þorsteinn ausdrücklich als im Besitz eines Godords genannt werden. — [2]) In der Ln. unter den mächtigsten Landnahmemännern erwähnt. — [3]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln. vgl. auch Hænsa-þóriss. cap. 2. — [4]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern in der Ln. — [5]) Gunnl. s. cap. 4 S. 202 als annarr mestr höfdingi i Bogarfirdi en þorsteinn Egilsson bezeichnet; Gunnl. s. cap. 5 S. 216 spricht er auch geradezu von seinem mannaforrád. — [6]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga, vgl. auch die Hardar s. — [7]) In der Hardar s. cap. 2 als mikill höfdingi bezeichnet. — [8]) In Laxd. 10 als mikill höfdingi bezeichnet; ferner erscheint er auch im Ölkofra þáttr unter den sechs Häuptlingen, denen der aufgebrannte Wald gehört. Der Ölkofra þ. beruht zweifellos auf Erfindung; aber es ist um so charakteristischer, daß þorkell trefill hier an der Seite der mächtigsten und bekanntesten isländischen Häuptlinge erscheint, um so mehr als er damals längst nicht mehr am Leben sein konnte. — [9]) Grett. s. 58, 1 ist er als mikill höfdingi bezeichnet; außerdem erscheint er in der Bjarnar s. hitd. S. 33 als Antragsteller in der Lögrétta. Beides liegt erst nach dem Jahre 1004. Aber die neuen Godorde hatten keinen Anteil an der Lögretta. Es ist jedoch wiederum zweifelhaft, ob man überhaupt ein Godord besitzen mußte, um in der Lögretta Anträge stellen zu können. — [10]) Vgl. die Hænsa-þóriss, insonderheit cap. 7 S. 145. — [11]) Vgl. Ln. $^{30}/_{42}$. — [12]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern und Ln. Sturlubók 68 als mikill höfdingi bezeichnet. — [13]) Eyrb. 56, 16 als Inhaber des Raudmelingagodords erwähnt.

geschichtlich wichtigen Prozeß des Snorri godi gegen Arnkel godi wegen der der Schwester des Arnkel zur Last gelegten Zauberei bildete[1]), 3. Arnkell godi, der sein Godord jedoch nicht von seinem Vater geerbt hatte und im Jahre 994 von Snorri godi erschlagen wurde, ohne sein Godord weiter zu vererben[2]), 4. die Familie der þórsnesingar, repräsentiert durch den Landnahmemann þórolf mostrarskegg, dessen Sohn þorstein þorskabit, und dessen Urenkel, den berühmten Snorri godi[3]), 5. die Familie der Kjalleklingar, von Björn enn austrœm[4]) abstammend und repräsentiert durch seinen Enkel þorgrím godi[5]) und dessen Söhne Víga Styr[6]) und Vemund enn mjóvi[7])[8]), 6. die Eyrbyggjar, deren bedeutendster Vertreter Steinþórr á Eyri ist[9]), 7. die Familie der Dalverjar,

---

[1]) Eyrb. 16, 7 wird Helgi als Hofgarda godi bezeichnet; außerdem mußte er auch als Vorsitzender der Zwölferjury im Besitz eines Godords sein. Der gedachte Prozeß ist für die Geschichte der Jury von besonderer Wichtigkeit. — [2]) Eyrb. 12, 7, wo es heißt, daß Arnkell viele Thingmänner hatte. Da dieses Godord nur kurze Zeit existierte und für das in Anm. 1 erwähnte auch keine weiteren Zeugnisse vorliegen, so ist für unsern Zweck von Wichtigkeit festzustellen, daß die beiden Godorde genau gleichzeitig erwähnt werden, sodaß nicht etwa eins das andere abgelöst haben kann. — [3]) Die þórsnesingar war neben den Hvammsverjar das erste Geschlecht in diesem Bezirk. Der Stammvater gehört zu den mächtigsten Landnahmemännern und Snorri godi erscheint in dem Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga. Das Geschlecht steht im Mittelpunkt der Eyrbyggja, þorgrímr spielt außerdem eine erhebliche Rolle in der Gisla s., Snorri in der Laxd., Njála, der Heidavíga s., dem Ölkofra þ. u. a. m. — [4]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [5]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln. — [6]) Im Häuptlingsverzeichnisse der Kristni saga. — [7]) Nach der Fóstbrœda saga cap. 1 ist Vemundr nach dem Vatnsfjörd ausgewandert, und erscheint dort als Häuptling. — [8]) In der Eyrb. 10, 6 wird erzählt, daß þorsteinn þorskabit die Hälfte seines Tempels, seines Tempelzolls und seiner Thingmänner an die Kjalleklingar abgetreten habe, und daß þorgrímr seitdem den Beinamen godi erhalten habe; vgl. darüber unten S. 195. — [9]) Derselbe wird in der Havardar saga cap. 7 S. 16 als mikill höfdingi bezeichnet; nach der Eyrb. kann er es wagen, dem Snorri godi die Stirn zu bieten, und der mächtige Víga Styrr kämpft in seinen Reihen mit, ohne seinerseits die Führung zu übernehmen. In der Bandamanna saga cap. 9 S. 48 werden seine Töchter als die angesehensten Partien des Landes bezeichnet neben denen des Snorri godi. Übrigens fällt seine Erwähnung als Godordsmann erst in die Zeit nach Arnkels Tode, so daß es immerhin denkbar wäre,

vertreten durch Höskuld Dala-Kollsson, Ólaf pá und Halldór Ólafsson[1]), 8. die Familie der Hvamms-verjar, abstammend von Unn hin djúpúđga, und vertreten insbesondere durch den berühmten þórđ gellir, dessen Sohn Eyjólf hin grái und dessen Enkel þorkell Eyjólfsson[2]). Einzelne Godordsmänner, über deren Familie wir nicht genauer orientiert sind, sind þórarinn im Langadal[3]), dieser jedoch erst nach 1004[4]) und Ingjaldr Sauđeyjargođi[5]). Zweifelhaft ist es, ob der von der Ln. und Eyrbyggja erwähnte þormóđ gođi nebst seinem Großneffen Hjorleif gođi auf Grund ihres Beinamens als Godordsmänner anzusehen sind. Zum Bezirk des þorskafjardarþings gehören an Godordsfamilien 1. die des Geirmund heljarshinn[6]), 2. die Saurbœingar mit dem Stammsitz Stađarhól, abstammend von den Landnahmemännern Steinólf enn lági und dessen Schwiegersohn Sléttu-Björn und repräsentiert durch die þjóđreks-Söhne Víga-Sturla, þorbjörn und þórarin sowie durch den Enkel þjóđreks Ásgeir Knattarson[7]), 3. die

---

daß er als Gode an dessen Stelle getreten wäre, obwohl dafür keinerlei weitere Anhaltspunkte vorliegen und auch kaum ein vertragsmäßiger Erwerb, sondern nur Okkupation des von den Erben derelinquierten Godords in Frage kommen könnte.

[1]) Die Dalverjar sind die Helden der Laxdœla und werden dort als Häuptlinge charakterisiert (Laxd. 9, 14 u. 24), Ólafr pá steht auch in dem Häuptlingsverzeichnis der Kristni s. und Halldórr spricht Laxd. 71, 17 von seinem Godord. — [2]) Unnr hinn djúpúđga findet sich als einzige Frau im Verzeichnis der mächtigsten Landnahmemänner. þórdr gellir findet sich im Häuptlingsverzeichnis der Ln. und Eyjólf in dem der Kristni s. þórdr gellir wird auch in der Eyrb. 10, 1 als mestr höfđingi bezeichnet. In der Laxd. 70, 1 heißt es, daß þorkell Eyjólfsson ein großer Häuptling wurde. — [3]) Laxd. 67, 1 als Inhaber eines Godords bezeichnet. — [4]) Seine Erwähnung fällt kurz nach 1004; da er aber als wenig mächtig geschildert wird, so wird man ihm schwerlich im Jahre 1004 ein Godord zugewiesen haben. — [5]) Laxd. 14, 1. — [6]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern; außerdem heißt es Ln. $^{87}/_{115}$, daß er göfgastr allra landnámsmanna gewesen sei. Söhne von ihm werden nicht erwähnt; seine Machtstellung vererbte wahrscheinlich auf einen seiner Schwiegersöhne, vielleicht Ketil gufa. — [7]) Steinólfr enn lagi ist der Gegner des Gullþórir in dessen Saga. Er wird nicht als Häuptling bezeichnet, erscheint aber in seinem Auftreten als solcher. Víga-Sturla ist wahrscheinlich der Stammvater der späteren Inhaber des Saurbœinga-godord, insbesondere des þorgils Oddason und des Einar þorgilsson vgl. Sturl, II 2 u. III 1 u. 6. þódrekr

Reyknesingar, abstammend von Ulf enn skjalgi[1]) und vertreten durch Ari Másson[2]) und dessen Sohn þorgils Arason[3]), 4. das Geschlecht des Gest Odleifsson, von dem Landnahmemann Geirleif abstammend[4]), 5. die Familie des þórd Vikingsson in Alviđra im Dyrafjörd[5]), 6. die Familie des þjóstar, insonderheit dessen Sohn þorgeirr[6]). Zweifelhaft ist das Godord der Familie des Hall in Hofstađir[7]). Bemerkt sei noch die große Anzahl von Häuptlingen, die in diesem Bezirk ansässig gewesen sind, obgleich ihr Geschlecht einem andern Bezirk angehört. So insbesondere von den þórsnesingar Hallstein gođi im þorskafjörd, der übrigens selbst Landnahmemann ist[8]), sowie unabhängig von ihm sein Neffe þorgrímr in Sæból[9]), ferner von den Hvammsverjar Eyólfr hinn grái þórđarson in Otradal im Arnarfjörd[10]) und schließlich von den Kjalleklingar Vemundr þorgrímsson im Vatns-

---

wanderte nach dem Ísafjörd aus (Ln. $^{80}/_{117}$). Von seinem Sohn þorbjörn wird uns Hav. s. Isf. 1 S. 1 berichtet, daß er um Ísafjörd ein Godord, von seinem Sohne þórarin Hav. s. Isf. 19 S. 45, daß er um Dyrafjörd ein Godord hatte. Ásgeirr Knattarson erscheint in der Kristni saga im ersten Häuptlingsverzeichnis. Von ihm stammen die in der Sturlungenzeit eine große Rolle spielenden Vatnsfirđingar ab. (Sturl. Bd. II S. 285 Hrafns. saga cap. 8.)

1) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — 2) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s. — 3) In der Grett. s. 27, 2 als mestr höfđingi í Vestfirđingafjórđungi bezeichnet. Von ihm stammte der Priester Ingimundr Einarsson ab, von dem Sturl. II, 3 S. 8 erzählt wird, daß er das Reyknesinga-godord seinem Vetter þorgils Oddason geschenkt habe. — 4) Gestr Oddleifsson erscheint im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s. Ferner sagt die Hav. s. Isf. 4 S. 10 von ihm, daß er margt mannaforráđ hatte. — 5) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. Sein Sohn þorkell hinn audgi spielt in der Gisl. s. eine Rolle; sein Auftreten ist das eines Häuptlings, wenngleich er nicht so genannt wird. Er erscheint in enger Beziehung zu dem Hvalseyrarþing im Dyrafjörd (Gisl. S. 9 und 92). — 6) Hrafnk. s. S. 14 als gođordsmađr um þorskafjörd ok viđar um Vestfjörđu bezeichnet. — 7) Er heißt in der Gull-þoris s. cap. 1 S. 4 mikill höfđingi. Aber die Gull-þóris s. steht auf der Grenze der historischen Sagen und in der Ln. ($^{88}/_{114}$) wird er nur im Vorübergehen erwähnt, was sonst nicht die Art der Ln. bei einem Godengeschlecht ist. — 8) Eyrb. 6, 2 und Gull-þóris s. 1 S. 3. Ob er ein selbständiges Godord hatte, kann zweifelhaft erscheinen. — 9) Gisl. S. 10 als Inhaber eines Godords bezeichnet. — 10) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s.

fjörd[1]). Dazu lassen sich dann auch noch die ausgewanderten Saurbœingar rechnen, die allerdings im selben þingbezirke blieben[2]). Diese auswandernden Häuptlinge haben anscheinend durchgängig in ihrer neuen Heimat ein selbständiges Godord gegründet, sodaß sich die Zahl der Godorde noch um sie vermehrt.

Schreiten wir sodann zum Nordviertel weiter, so sind im Hánavatnsþing an Godordsfamilien 1. die des Midfjardar-Skeggi[3]), 2. die Vididœlir, von Andun skökul abstammend[4]), 3. die Vatnsdœlir, abstammend von Ingimund[5]) und repräsentiert insbesondere durch seinen Sohn þorstein[6]) und seinen Urenkel þorkel krafli[7]), 4. die Familie des Landnahmemannes Aevarr[8]), dessen Enkel Hunrödr[9]) und dessen Ururenkel Haflidi Másson[10]) war. Zum Hegranes þing, dessen

[1]) Fóstbr. s. 1. — [2]) Vgl. Anm. 7 S. 184. — [3]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln. Er war der Sohn des Landnahmemannes Skinna-Björn. Wie sehr seine Persönlichkeit und seine Machtstellung im Gedächtnis des Volkes haftete, das zeigt sich darin, daß er eine beliebte Persönlichkeit in den unhistorischen Sagen ist, so insbesondere in der Bardar saga Snæfellsáss und in der þórdar saga hredu; auch in der Kórmaks saga, die auf der Grenze der historischen Sagen steht, spielt er eine Rolle. Sein Sohn Eidr verzog nach Ás im Borgarfjörd und Midfjardar-Skeggi folgte ihm in hohem Alter dorthin. — [4]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. Sein Sohn Ásgeirr wohnte in Ásgeirsá, wo wir später in der Bandamanna saga einen mutmaßlichen Abkömmling von ihm, den Styrmir þorgeirsson im Besitz eines Godords vorfinden. Ófeigr wird nämlich Band. s. 1 S. 27 als sein Thingmann bezeichnet. — [5]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern; zudem heißt es in der Vatnsdœla cap. 16 S. 28 ausdrücklich: hann fékk sér ok godord ok manna forráđ. — [6]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln.; ferner in Vatnsdl. 27 S. 44 als „höfdingi yfir Vatnsdœlum ok Vestrhopi, ok öllum þeim sveitum sem Ingimundr fadir hans hafdi haft“ bezeichnet. Nach seinem Tode erhält sein Sohn Ingólf das Godord (vgl. Vatnsd. 37 S. 59 und 41 S. 67). — [7]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga. Er ist der uneheliche Sohn des þorgrím Kornsárgodi, des Tochtersohnes des Ingimund (Vatnsd. 37 S. 59). Sein Vater erhält das Godord nach dem Tode des Ingólf mit Rücksicht auf die Unmündigkeit der Söhne des Ingólf (Vatnsd. 41 S. 67 und 42 S. 69). — [8]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [9]) In der Halltr. s. cap. 10 S. 109 wird ein Thingmann von ihm genannt. — [10]) Er ist der Held der þorgils saga ok Haflida, wo er als inn mestr höfdingi bezeichnet, und wo auch ein Thingmann von ihm, namens Hneitir, erwähnt wird (Sturl. II, 1). Er ist auch der Urheber der bekannten Haflidaskrá (Grágás, Kgb., Lögréttaþáttr S. 213).

Bezirk den Skagafjörd umfaßt, gehören an Godenfamilien 1. die Guddœlir[1]), abstammend von dem Landnahmemann Eirik i Guddölum[2]), 2. die Familie des Hjalti in Hof im Hjaltadal, insbesondere dessen Söhne þorvaldr und þórdr[3]), 3. die Familie des Höfda-þord[4]), von dessen Nachkommen Arnórr berlingarnef[5]) und Halldórr þorgeirsson in Hof[6]) die wichtigsten sind, 4. die Familie des Sæmund en sudreyski[7]), des Genossen des Ingimund, 5. die Familie des Spak-Bödvar, insbesondere dessen Sohn þorvard[8]). Zum Vödlaþing, das den Eyjafjörd umfaßt, gehören 1. die Familie des Helgi des Mageren[9]), insbesondere sein Sohn Ingjaldr[10]) und dessen Enkel Víga-Glúmr[11]) in þverá, ferner þórir Helgason[12]), Ófeigr Járngerdarson[13]) und die Brüder Bruni und Eylifr in Gnúpufell[14]),

[1]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln. und der Kristni s. — [2]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. In der Grettis s. 70, 7 erscheint Eirikr, Sohn des Holmgöngu-Starri, des Sohns des Landnahmemannes Eirik, unter den Häuptlingen des Skagafjords; in der Njála 119 Hafr hinn audgi þorkelsson Eiriks sonar ór Guddölum unter den Häuptlingen, die die Söhne des Njál um Hilfe angehen. — [3]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln.; die Söhne des þórd, Hjalti und þorbjörn öngul erscheinen in der Grettis s. 70, 1 unter den Häuptlingen des Skagafjords. — [4]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [5]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga; Flateyjarbók Bd. I S. 439 erscheinen auch þingmenn von ihm. — [6]) Im mehrgedachten Häuptlingsverzeichnis des Skagafjords in der Grettis s. 70, 5. — [7]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [8]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s., allerdings auf Grund einer Konjektur. — [9]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [10]) In der Víga Glúms saga als forn godordsmadr ok höfdingi mikill bezeichnet. — [11]) Der Held der nach ihm benannten Sage, erscheint cap. 18 S. 365 als Vorsitzender einer tylftarkvid, d. h. einer Godenjury, und findet sich auch im Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga. — [12]) Ljósv. 13 S. 36 als godordsmadr bezeichnet. — [13]) Ljósv. 1 S. 3 als mikill höfdingi bezeichnet. — [14]) Ljósv. 13 S. 36 als im Besitz eines Godords bezeichnet. Sie stammten, da sie in Gnúpufell wohnten, wahrscheinlich von Hrólf Helgason hins magra ab (vgl. Ln. $^{199}/_{233}$), und waren entweder dessen Enkel oder dessen Urenkel. Enkel des genannten Hrólf war auch Ófeigr Járngerdarson (Ljósv. 6 S. 17). þórir Helgason war der Enkel eines dritten Sohnes des mageren Helgi, namens Valþjófr (Ljósv. 13 S. 36). Spuren eines Zusammenhangs zwischen diesen verschiedenen Godordsbesitzern fehlen gänzlich, und es scheint, daß sich ihre Machtbezirke sehr verschieden erstreckten. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß diese sämtlichen Godorde völlig selbständig nebeneinander standen und daß jedes als ein besonderes

2. die Familie des Hámund heljarskinn[1]), die Esphœlingar, insbesondere sein Enkel þórarinn þórrisson[2]), 3. die Familie der Möđruvellingar, von Anđun rotin abstammend, später vertreten durch Eyjólf Valgerđarson[3]), seinen Sohn Guđmund den Mächtigen[4]) und seinen Enkel Eyjólf Guđmundarson[5]), 4. die Familie des Snorri Hlíđarmanna gođi[6]), 5. die Familie des þorsteinn svarfađr[7]), 6. die Familie des Ljótólf gođi, insbesondere Valla-Ljótr[8]). Zum þingeyrarþing gehören die Godenfamilien 1. der Ljósvetningar, vertreten durch þorgeir gođi und dessen Söhne[9]), 2. der Reykdœlir, abstammend von Eyvinđ þorsteinsson[10]) und vertreten durch Áskel gođi[11]), 3. die Familie der Exfirđingar, denen Arnsteinn gođi angehörte[12]). Sehr zweifelhaft ist das Godord des Ásbjörn detiáss, des Vaters des Finnbogi hinn rammi[13]).

---

aufgefaßt und behandelt wurde, wenngleich sich etwas absolut Sicheres darüber nicht ausmachen läßt.

[1]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [2]) Der in der Víga-Glúms s. durchaus das Auftreten eines mächtigen Häuptlings und Godordsmannes zeigt. — [3]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln. und der Kristni s. — [4]) In der Ljósv. mehrfach als der mächtigste Häuptling des Bezirks charakterisiert. In Ljósv. 6 S. 17 ist auch von seinen Thingmännern die Rede. — [5]) Ljósv. 22 S. 73 wird von ihm ein Thingmann erwähnt. Auch erbt er durchaus die machtvolle Stellung seines Vaters. — [6]) Der Besitz des Godords ergibt sich aus seinem Beinamen (Ln. $^{194}/_{228}$ und Ljósv. 4) und aus seinem Auftreten auf dem Fjósatunguþing (Ljósv. 4 S. 13), wo er, mit großem Gefolge erscheinend, zwischen zwei mächtigen Parteien Frieden stiftet. — [7]) Nach seiner ganzen Stellung in der Svarfdœla saga, die allerdings an der Grenze der historischen Sagen steht. Vgl. auch die Stellung seines Urenkels Halli in der Valla-Ljóts s. — [8]) Svarfd. 30 S. 192: „Ljótr tók viđ manna forræđi eptir föđur sínn" und „Ljótr hafđi manna forræđi um allan dalin", vgl. auch Valla-Ljóts s. cap. 3 S. 207. — [9]) þorgeirr gođi wird Ljósv. cap. 1 S. 3 als höfđingi mikill bezeichnet. Daß er und seine Söhne ein Godord besaßen, wird cap. 4 S. 10 gesagt; auch findet sich sein Sohn þorkell hákr unter den Häuptlingen, die die Söhne des Njál (Njála 119) um Hilfe angehen. — [10]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [11]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln.; außerdem wird Reykd. 17 S. 281 erzählt, daß sein Sohn þorkell nach seinem Tode das von ihm ererbte Godord veräußerte. Seinen Enkel Áskel þorketilsson finden wir jedoch Njála 141 wieder im Besitz eines Godords. — [12]) Ljósv. 4 als Inhaber eines Godords genannt. — [13]) Die Finnboga saga hins ramma, die ihm ein Godord zuschreibt, kann als Geschichtsquelle kaum angesehen werden.

Im Ostviertel gehören zum Sunnudalsþing 1. die Hofsverjar, abstammend von þorstein hvíti[1]) und vertreten durch Brodd-Helgi[2]) und seine Söhne Viga-Bjarni[3]) und Sörli[4]), 2. die Krossvíkingar, abstammend von Lýting und repräsentiert durch Geitir Lýtingsson[5]) und þorkell Geitisson[6]), 3. das Geschlecht des Hrafnkel Freysgođi[7]), insbesondere dessen Enkel Helgi Ásbjarnarson und Hrafnkell gođi[8]). Zum Múlaþing gehören 1. die Njarđvíkingar[9]), 2. die Familie des þorgeir Vestarsson, dessen Söhne Brýnjólfr inn gamli[10]), Aevarr hinn gamli und Herjólf als Landnahmemänner erscheinen; von Brýnjólf stammt Holmsteinn Spak-Bessason, von Herjólf Hallbjörn inn sterki ab[11]). Zum Skaptafellsþing gehören 1. die von Bödvar dem Weißen[12]) abstammenden Síđumenn, insonderheit Síđu-Hallr[13]) und dessen Sohn þorsteinn[14]), 2. die Familie des Hrollang[15]), des Sohnes des Jarles Rögnvald, 3. die von dem Landnahmemann Özur[12]) abstammenden

[1]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern und im Häuptlingsverzeichnis der Ln.; auch heißt es von ihm im þáttr af þorsteini hvíta S. 36, daß er sich ein Godord kaufte und hinn mesti sveitarhöfđingi wurde. — [2]) Vápn. s. S. 7 werden þingmenn von ihm erwähnt. — [3]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga und unter den Häuptlingen des Ostviertels, die Brennu-Flosi in der Njála 134 um Unterstützung angeht. — [4]) Unter den Häuptlingen des Ostviertels in der Njála 134. — [5]) Vápnf. S. 6 ist von seinen Thingmannen die Rede. — [6]) Dropl. saga S. 27 heißt es, daß er nach dem Eyjafjörđ gereist war, um seine Thingleute zu vergleichen. Er erscheint in zahlreichen Sagen als mächtiger Häuptling, außer in der Vápn. und Dropl. s. besonders auch in der Ljósv. — [7]) Hrafnkell s. S. 4 als Inhaber eines Godord erwähnt. — [8]) Dropl. S. 12 und 13 wird der Streit zwischen den beiden Vettern um das Godord erzählt. — [9]) Von Ketil, dem Bruder des Graut-Atli, heißt es, daß er ein Godord kaufte und von Ketils gleichnamigem Enkel in Njarđvík wird der Besitz eines Godords bezeugt (Dropl. S. 6 und 7). Graut-Atli und Ketill zählen auch zu den mächtigsten Landnahmemännern. Die Söhne des Ketil, des Enkels des Landnahmemannes, þorkell fullspakr und þorvaldr, gehören zu den in der Njála 134 erwähnten Häuptlingen, die Flosi um Hilfe angeht. — [10]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [11]) Beide gehören zu den Häuptlingen des Ostlandes, an die sich Flosi in der Njála um Unterstützung wendet. — [12]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [13]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s. — [14]) Der Streit um sein Godord bildet den Hauptinhalt der nach ihm benannten saga. — [15]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern und Flateyjarbók Bd. I S. 418 als mikill höfđingi bezeichnet.

Freysgydlingar, insbesondere dessen Sohn þórðr Freysgoði[1]), und die Söhne desselben[2]), unter denen Flosi[3]) am meisten hervorragt, 4. die Familie des Ketil hinn fiflski[4]) in Kirkjubœ, 5. das Geschlecht des Landnahmemannes Leidólf kappi[4]), dessen Tochtersohn und Erbe Hroarr Tungugoði war.

Im Südviertel gehörten zum Rangárþing an Godenfamilien 1. die des Hrafn hinn heimski[4]) im östlichen Randafell, zu der ferner sein Sohn Jörundr goði[5]), dessen Söhne Valgarðr hinn grái[6]) und Ulfr örgoði und des letzteren Sohn Runólfr[6]) gehörten, 2. die Familie des Sighvat des Roten[7]), dessen Enkel Mörðr gigja[8]) war, 3. das Geschlecht des Ketil hæing[9]), 4. das des Hjalti Skeggjason[10]), von dem Landnahmemann þorstein lunan abstammend, 5. das der Örnólfs-Söhne[11]). Zweifelhaft ist das Godord des Njál[12]). Zum Arnesþing gehören 1. die Familie des Hallstein

[1]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln. — [2]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s. — [3]) Mit dem Beinamen Brennu-Flosi wegen des an Njál verübten Mordbrandes. Auch in der Njála 95 wird er als großer Häuptling charakterisiert. — [4]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [5]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln. — [6]) Beide im Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga. Nach der Njála cap. 119 besitzt ferner Vaggarðs Sohn Mörðr die Rangæingabúð und Runólfr die Dalverjabúð auf dem Allthing. Auch ist in Njála 107 von den Thingleuten des Valgarð die Rede. — [7]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [8]) Mörðr heißt in der Ln. Hauksbók 304 mestr höfðingi und findet sich auch im Häuptlingsverzeichnis der Ln. In der Njála 1. heißt er ríkr höfðingi. Von seinen Nachkommen ist nur seine Tochter Unnr bekannt, die zuerst mit Hrút und dann mit Valgarð hinn grá verheiratet war. Die Vermutung liegt nahe, daß Valgarðr nach dem Tode seines Schwiegervaters dessen Godord erhielt, und daß sein Bruder Ulfr das Godord ihres Vaters Jörund erbte, da die getrennten, verschieden benannten Zelte auf dem Allthing auf getrennte Godorde hinweisen. — [9]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [10]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s. — [11]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s.; sonst wissen wir nichts Bestimmtes über sie, und man mag deshalb vielleicht Bedenken tragen, sie als Godengeschlecht anzuerkennen; auch ihre Zugehörigkeit zum Bezirk ist unsicher. — [12]) Njáll stellt in der Lögrétta den Antrag auf Errichtung des Fünfergerichts und sagt nach der Njála cap. 97 bei dieser Gelegenheit: þykki mér þat ráð, at vér kallimst saman allir höfðingjar ok talim um, bezeichnet sich also selbst auch als Häuptling, allein nur in einer Weise, die nicht erkennen läßt, daß der Ausdruck hier im technischen Sinne gemeint ist.

Atlason[1]), deren bedeutendster Vertreter þorgils örrabeinsstjúpr ist[2]), 2. die von Ketilbjörn hinn gamli[3]) abstammenden Haukdœlir, insbesondere sein Sohnessohn Gizurr hinn hvíti[4]) und sein Tochtersohn Geirr godi[5]), 3. das Geschlecht des Ásgrím Ellida-Grímsson[6]), 4. die Familie des þórodd godi[7]) und seines Sohnes, des berühmten Gesetzessprechers Skapti[8]) in Hjalli, 5. die Familie des Björn gullberi[9]), dessen Sohn Grímkell godi[10]) und dessen Enkel Hardr Grimkellson[11]) ist. Zum Kjalarnesþing gehören 1. die Familie des ersten Landnahmemannes Ingólf[12]), insbesondere dessen Sohn þorsteinn[13]), Enkel þorkell mani und Urenkel þormódr[14]), 2. die Familie des Helgi bjóla[15]), 3. die Familie des Örlyg in Esjuberg[16]), 4. die des Kolgrím hins gamla[17]), 5. die des Önund[18]) in Mosfell, dessen Sohn Skald-Hrafn[19]) war.

---

[1]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [2]) Der Hauptheld der Flóamanna saga. — [3]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [4]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s. — [5]) Im Häuptlingsverzeichnis der Ln. — [6]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni s.; außerdem ist sowohl in der Flóam. s. 19 S. 139, wie in der Njála 118 von seinen Thingleuten die Rede. Er war aus dem Eyjafjörd eingewandert (vgl. Ln. $^{195}/_{220}$). — [7]) Im Häuptlingsverzeichnis der Kristni saga. — [8]) Über Skaptis mächtiges Regiment berichtet schon Ari in seinem Isländerbuch cap. 8. Skapti ist Njála 119 unter den Häuptlingen, die die Söhne des Njál um Hilfe angehen, und ferner unter denen, denen im Ólkofra þ. der aufgebrannte Wald gehört. Auch in der Flóam. s. und in der Grettis s. spielt er eine Rolle. — [9]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [10]) Hardar s. cap. 2 S. 5 heißt es, daß er mikil godord hatte. — [11]) Der Held der nach ihm benannten Sage, der aber selbst nicht im Besitz eines Godords erscheint. Es sei hier bemerkt, daß dieses und das vorbenannte Godord nicht gleichzeitig vorkommen, so daß hier immerhin ein Übergang von der einen auf die andere Familie nicht außer dem Bereich der Möglichkeit läge. — [12]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [13]) Von ihm wird an verschiedenen Stellen, insbesondere auch bei Ari cap. 3, 1 berichtet, daß er zusammen mit anderen Häuptlingen das Kjalarnesþing gründete. — [14]) Von ihm wird Ln. 9 und auch sonst verschiedentlich berichtet, daß er allsherjargodi war, als das Christentum nach Island kam. — [15]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. Von seinem Sohne þorgrímr heißt es in der Kjalnesinga saga, die übrigens nicht zu den historischen Sagen zählt, daß er ein mannaforráđ besaß, das Brundœlagodord benannt wurde. — [16]) [17]) Unter den mächtigsten Landnahmemännern. — [18]) Gunnl. 5 S. 207 als Inhaber eines Godords genannt. — [19]) Der bekannte Gegner des Gunnlaug ormstunga in der

Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich, daß in fast allen Bezirken gegenüber den gedachten Gesetzen eine mehr oder minder erhebliche Überzahl von Godorden vorhanden, daß diese Überzahl aber auf die verschiedenen Landesteile sehr verschieden verteilt ist, indem sie im Westviertel bei weitem am größten ist, während der Osten teils nur eine geringe oder gar keine Überzahl aufweist, teils sogar unterhalb der gesetzlichen Zahl bleibt. Gerade bezüglich des Ostens aber läßt sich der Nachweis erbringen, daß die aufgezählten Godenfamilien tatsächlich die einzigen waren, und daß nicht etwa noch andere existierten, von denen uns nur zufällig die Kunde fehlt, wie es in den anderen Bezirken immerhin möglich ist. In der Njála 134 wird uns nämlich erzählt, wie Flosi die sämtlichen Häuptlinge des nördlichen Ostviertels besucht und sie um Unterstützung bittet. Es handelt sich um die Bezirke des Sunnudalsþings und des Múlaþings, in denen sich gerade so besonders wenig Häuptlingsfamilien haben feststellen lassen. Auch der Bericht der Njála weiß nur von diesen selben Häuptlingsfamilien; es ist also der Schluß gerechtfertigt, daß diese tatsächlich die einzigen waren. Die Übersicht hat aber weiter ergeben, daß es berechtigt war, die Godorde nach Familien aufzuzählen, indem sich herausgestellt hat, daß in der Regel die Godorde die ganze Sagenzeit über innerhalb derselben Familien verbleiben. Auf einzelne Ausnahmefälle, in denen die Möglichkeit vorliegt, daß zwei Familien einander im Besitz eines Godords abgelöst haben, ist oben ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen aber kann kein Zweifel sein, daß die oben aufgezählten Godorde im wesentlichen nebeneinander existiert haben müssen. Die tatsächlichen Verhältnisse widersprechen also dem Gesetze von 930 insofern, als die Zahl der tatsächlich existierenden Godorde die von dem Gesetz normierte Anzahl bei weitem überschreitet, und dem Gesetz von 965 insofern, als die tatsächliche Beteiligung der einzelnen Landesteile an der Anzahl der Godorde zu der

---

nach diesem benannten Sage; auch hier kommt übrigens das letzte Godord nicht gleichzeitig mit den drei vorher genannten vor, und es bleibt deshalb die Möglichkeit, daß es mit einem von diesen identisch ist.

gesetzlichen Verteilung der Godorde nicht im Verhältnis steht. Es ist damit der positive Nachweis erbracht, daß weder die Gesetze auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse erwachsen sind, noch die tatsächlichen Verhältnisse sich in fühlbarer Weise nach den fraglichen Gesetzen gerichtet haben.

Gegen dieses Resultat läßt sich nur noch der Einwand erheben, daß das Godord der Teilung fähig war, und daß die aufgezählten Godordsmänner nicht alle ein volles Godord besessen zu haben brauchen. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß Geschwister sehr häufig das Godord unter sich teilten, wenngleich sich auch zahlreiche Fälle nachweisen lassen, in denen nur e i n e r von mehreren Brüdern das Godord erbte. Der Umstand, daß Geschwister häufig ein Godord gemeinsam besaßen, zwingt eben auch dazu, die Anzahl der Godorde nach Familien zu berechnen, wie es oben geschehen ist. Die Teilung eines Godords unter Geschwistern mochte auch kaum Schwierigkeiten begegnen, weil die Geschwister regelmäßig zueinander hielten und Feindschaften zwischen ihnen ziemlich selten waren. Außerdem erklärt sich der gemeinsame Besitz in ganz natürlicher Weise aus dem Erbrecht. Ganz anders aber liegt die Sache hinsichtlich der Teilung eines Godords unter zwei fremden Familien. Wenn durch die Annahme der Teilung der Godorde das obige Resultat der Inkongruenz des Gesetzes und der Praxis beseitigt werden soll, so müßte man annehmen, daß die Häuptlinge trotz ihrer sehr verschieden großen Anzahl in den einzelnen Bezirken sich doch gerade in d e r Weise zu Godords- oder Tempelgemeinschaften zusammengeschlossen hätten, daß in allen Thingbezirken deren drei existierten, sodaß im Osten beinah jeder Häuptling seinen eigenen Tempel gehabt hätte, während im Westen zum Teil deren drei zusammengehört hätten, was doch wohl ein recht merkwürdiger Zufall gewesen wäre. Sodann aber wäre es doch auffallend, wie selten uns von einem solchen gemeinsamen Besitz des Tempels und des Godords, der doch immerhin sehr genaue Beziehungen zwischen den Mitbesitzern zeitigen mußte, berichtet ist. Wir verzeichnen folgende Fälle. Es heißt Ln. $^{29}/_{41}$, daß die Geitlendingar zur Hälfte mit Tungu-

Odd einen Tempel zu verwalten hatten. Es hat jedoch sehr den Anschein, daß die politische Gewalt des Tungu-Odd durch den gemeinsamen Besitz des Tempels nicht berührt ist; denn in der Hœnsa-þorissaga cap. 2 S. 126 erscheint er als der alleinige Inhaber der heradsstjórn. Ein zweiter Fall findet sich in der Ljósv. cap. 4. Es wird hier von einem Streit der Söhne des þorgeir godi mit ihrem Vater auf dem Fjósatunguþing im Fnjóskadal erzählt. Es heißt nun, daß Arnsteinn, þorgeirr godi und dessen Söhne zu je einem Drittel an dem Godord beteiligt waren. Der Hergang der Erzählung ist dann der, daß die Söhne des þorgeir zunächst den Arnstein auf ihre Seite zu ziehen versuchen, dieser auch schließlich ihren Drohungen nachgibt. Es handelt sich dann um die Urteilerernennung. Dabei stellt es sich heraus, daß weder Arnsteinn noch þorgeirr Urteiler ernennen wollen. Deshalb werden sie sofort von den Söhnen des þorgeirr wegen Thingvereitelung (þingsafglapan) auf Verlust ihres Godords verklagt. Nun vermittelt Snorri Hlídarmanna godi einen Vergleich zwischen þorgeir und seinen Söhnen; von Arnstein aber heißt es, daß er sein Godord nicht zurückerhält. Der Bericht bereitet der Interpretation einige Schwierigkeiten. Warum zunächst ernennen þorgeirr und Arnsteinn keine Urteiler? M. E. kann der Grund nur der sein, daß sie die Söhne des þorgeir an der Durchführung ihrer Klage hindern wollen. Daß das Mittel vielleicht ein rechtswidriges ist, hindert diese Annahme nicht. Denn auch der Rechtlichste scheut sich in jener Zeit nicht, durch gewaltsame Mittel den formellen Lauf des Rechts aufzuhalten, wenn er die Macht dazu hat. Arnsteinn hat allerdings anfangs den Brüdern seine Hülfe zugesagt, aber immerhin nur gezwungen, und man darf wohl annehmen, daß er sich die Sache nachher anders überlegt hat. Er hat dabei das Unglück, sich zwischen zwei Stühle zu setzen, indem er nachher bei dem Vergleich unberücksichtigt bleibt und infolgedessen sein Godord endgültig verliert. Das wichtigste ist nun die Frage, was unter den Dritteln zu verstehen ist, mit denen þorgeirr, Arnsteinn und die Söhne des þorgeirr an dem Godord beteiligt waren. Auf dem fraglichen Thing sind noch zwei andere Goden, nämlich Gudmundr und Snorri

Hlidarmannagodi. Beide gehören aber allem Anschein nach nicht zu diesem Thing. Denn erstens sind beide im Eyjafjörd beheimatet und zweitens üben sie offensichtlich kein Richterernennungsrecht auf diesem Thing aus. Es wäre sonst, wo es sich gerade um die Richterernennung dreht, jedenfalls angegeben, wie sie sich zu derselben stellten, und ob sie sich durch Ernennung oder Nichternennung von Urteilern als Parteigänger des einen oder des andern Teils zeigten. Das Richterernennungsrecht stand also nur dem þorgeir, dem Arnstein und den Söhnen des þorgeir zu. Erinnern wir uns nun, daß in der Grágás Kgb. mehrfach der Thingmann auch als Drittelsmann und also das Godord als Drittel bezeichnet wird, so werden wir berechtigt sein, unter den Dritteln auch hier volle Godorde zu verstehen und die Bruchteilsbezeichnung auf den Anteil an dem fraglichen Thing zu beziehen. Wir gelangen also zu dem Resultat, daß an der hier fraglichen Stelle gar nicht von einem geteilten Godord die Rede ist. Eine Erklärung des Umstandes aber, daß sowohl der Vater wie auch die Söhne sich im Besitz eines Godords befanden, läßt sich vielleicht durch die Vermutung gewinnen, daß es eben gerade das Gesetz von 965 war, das zur Gründung des neuen Godords die Anregung gab, um nämlich die in dem Gesetz gewünschte Dreizahl für das Thing herauszubekommen. Dabei berücksichtigte man allerdings nicht, daß in dem Bezirk noch ein weiteres Godord, dasjenige der Reykdœlir nämlich, existierte. Man berücksichtigte es wahrscheinlich deshalb nicht, weil die Reykdœlir vermutlich nicht dasselbe Thing zu besuchen pflegten, wie sich denn auch tatsächlich aus Ljósv. 2 S. 7 ein besonderes Reykdœlaleid neben dem Ljósvetningaleid ergibt. Man wandte das Gesetz also mehr der Form, als dem Sinne nach an, was aber dem Geiste der Zeit keineswegs widerspricht. An dritter Stelle schließlich wird in der Eyrbyggja cap. 10 erzählt, daß þórdr gellir die verfeindeten þórsnesingar und Kjalleklingar dahin vergleicht, daß die Kjalleklingar die Hälfte des Tempels, des Tempelzolls und der Thingleute von den þórsnesingar erhalten. Auch hier erscheinen die beiden Teile späterhin als völlig unabhängig voneinander; außerdem aber ist der Teilungsmodus ein durchaus eigen-

tümlicher. In der Grágás Kgb. § 84 S. 141 ist vorgeschrieben, daß in der Führung eines Godords, das mehreren gemeinsam zusteht, von Jahr zu Jahr abgewechselt werden soll, und diesen Teilungsmodus finden wir auch in der Drpl. s. S. 13 zur Anwendung gebracht, wo es sich um das gemeinsam ererbte Godord der beiden Vettern Helgi Ásbjarnarson und Hrafnkel goði handelt. Hier aber finden wir eine vollständig durchgeführte reale Teilung der Herrschaft, die jeden Zusammenhang zwischen den beiden Teilen in politischer Beziehung vollständig aufhob, sodaß tatsächlich zwei selbständige Godorde entstanden. Man kann sich der Vermutung nicht verschließen, daß die Teilung der Machtsphäre nur ein euphemistischer Ausdruck des klugen Schiedsrichters für die offiziell anerkannte Errichtung einer neuen Herrschaft seitens der Kjalleklingar war. Damit sind die Fälle einer Beteiligung mehrerer Familien an einem und demselben Godord erledigt. Es hat sich gezeigt, daß nur der erste Fall wirklich einigermaßen beweiskräftig ist. Wahrscheinlich beruhte jedoch die Tempelgemeinschaft im ersten Falle auf Gründen ritueller Natur, die für uns nicht mehr zu verfolgen sind. Jedenfalls aber steht nichts der Annahme entgegen, daß dieselbe ein vereinzelter Fall war, und es ist nicht gerechtfertigt, darauf den Schluß zu stützen, daß die Beteiligung mehrerer Familien an einem Godorde das Regelmäßige gewesen sei. Es bleibt dabei, daß, wenn die Anzahl der Godorde dem Gesetz entsprechend gewesen wäre, die Quellen uns viel häufiger von einem gemeinsamen Besitz des Godords oder des nach dem Wortlaut des Gesetzes die Grundlage des Godords bildenden Tempels berichten müßten. Übrigens hätte eine solche Godordsgemeinschaft auch zu ganz unleidlichen Verhältnissen führen müssen, falls die im Mitbesitz befindlichen Familien miteinander in Streit gerieten, und es ist eine Seltenheit, daß zwei Häuptlingsfamilien, die überhaupt längere Zeit nähere Beziehungen zueinander haben, nicht auch wenigstens zeitweise einander feindlich gegenüberstehen.

Sehr eigenartig ist schließlich die Ausdrucksweise in unserm Rechtsbuch betreffs der Teilung eines Godords. Nachdem in der Grágás Kgb. 20 S. 38 das Richterernen-

nungsrecht normiert und der Begriff der full goðorð ok forn klargelegt ist, daß nämlich von diesen dann die Rede ist, wenn in jedem Viertel 3 Thinge und in jedem Thing 3 Goden sind, heißt es weiter: Ef goðorð eru smæra deilld, ok skulu þeir svá til skipta, er hlut hafa af fornum goðorðum, at svá sé nefut sem nú er talit, d. h. „wenn die Godorde kleiner geteilt sind, da sollen die, die Anteil an den alten Godorden haben, es so einrichten, daß so ernannt werde wie nun gesagt ist“. Also das Rechtsbuch spricht nicht davon, daß die Godorde überhaupt geteilt sind, sondern daß sie in kleinere Teile geteilt sind, scil. als im Satze vorher angegeben ist. Damit ist zu vergleichen, daß, wie schon bemerkt, in unserm Rechtsbuch und nach unserer obigen Interpretation auch in der Ljósv. s. cap. 4 das Godord wohl auch als Drittel bezeichnet wird. Mit andern Worten: man sieht als Einheit das Thing und nicht das Godord an und berechnet die Teile nicht von dem einzelnen Godord, sondern von dem ganzen Thing aus, das in der Regel in drei Godorde, eventuell aber auch in mehr als drei zerfällt. Die Zerlegung des Godords in Bruchteile scheint demnach etwas diesem doch nicht von vornherein Natürliches gewesen zu sein, und jedenfalls werden die Godorde nicht von vornherein mit der Absicht der Zerlegung unter mehrere Häuptlinge eingerichtet sein.

Das gewonnene Resultat läßt sich nach alledem nicht durch den Einwand entkräften, daß vielleicht mehrere der oben aufgezählten Godenfamilien an je einem Godord oder Tempel Anteil gehabt hätten. Es ergeben sich aber noch weitere Widersprüche der Praxis gegen das Gesetz. Das Gesetz normierte eine fest geschlossene Anzahl von Godorden. Trotzdem sehen wir wiederholt, wie in der Praxis ohne gesetzliche Grundlage neue Godorde gegründet werden. Dahin gehört zunächst das zweite Godord des Hrafnkel, von dem oben schon die Rede war. Dieses Godord muß nach Guðbrandr Vigfússons Berechnung[1]) nicht unerhebliche Zeit nach dem Jahre 930, etwa um 950, gegründet sein; Opet

[1]) Um Tímatal í Íslendinga sögum í fornöld in Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta Bd. 1 S. 407.

verlegt den Vorgang in eine etwas frühere Zeit, aber jedenfalls auch nach 930. Sodann hat sich anscheinend und zwar vermutlich sogar nach dem Jahre 965, der aus der Eyrbyggja bekannte Arnkell goði ein neues Godord gegründet; er erscheint im Besitz eines solchen, obwohl sein Vater noch lebt und selbst kein Godord besitzt; an einen Kauf ist kaum zu denken, da die Eyrbyggja kaum unterlassen hätte, den früheren Inhaber des Godords namhaft zu machen. Auch die zahlreichen Godorde, die sich im Bezirk des Þorskafjarðarþing in den Händen von Häuptlingen befinden, die erst nach 930 oder gar erst nach 965 in ihren Bezirk eingewandert sind, wie Þorgrímr Freysgoði, Eyjólfr inn grái, Þjóðrekr nebst seinen Söhnen Þorbjörn und Þórarin, und Vemundr mjóvi, werden schwerlich sämtlich von diesen Häuptlingen durch Kauf erworben, sondern wahrscheinlich neu gegründet sein. Schließlich wird uns in der Bandamanna saga cap. 3 berichtet, es sei zu jener Zeit, d. h. um die Mitte des 11. Jahrhunderts, allgemein Sitte gewesen, Godorde neu zu gründen oder zu kaufen (Var þat þà mikill sidr, at taka upp ný goðord eða kaupa), und so hätte es auch Oddr, der Held der Erzählung, gemacht. Die sog. neuen Godorde unserer Rechtsbücher verdanken ihr Dasein einem Gesetz des Jahres 1004, in dem ihre Zahl und ihre Verteilung auf die Landesviertel genau bestimmt wurde. Mit diesem Gesetz können die Godorde, von denen hier die Rede ist, unmöglich im Zusammenhang stehen, weil der Zeitunterschied ein viel zu erheblicher ist. Sonst aber wissen wir von keinem Gesetz, das die Anzahl der Godorde weiter vermehrt hätte, und unsere Rechtsbücher kennen nur zwei Sorten von Godorden, die alten, die den im Jahre 930, bezw. 965, und die neuen, die den im Jahre 1004 gegründeten entsprechen. Und nun hören wir plötzlich, daß man um die Mitte des 11. Jahrhunderts auch noch eine Anzahl Godorde errichtet habe, offenbar ohne irgend welche gesetzliche Grundlage. Man fühlte sich also augenscheinlich in der Praxis in keiner Weise an die gesetzlich fixierte Anzahl Godorde gebunden, sondern glaubte sich zur Gründung neuer Godorde befugt, wenn man nur faktisch in der Lage dazu war. Auch die dem Oddr feindlichen Häuptlinge

machen nicht den leisesten Versuch, die Gründung als ungesetzlich anzufechten, wozu die Sachlage sie entschieden reizen mußte, wenn man sich dieses Widerspruchs zwischen Gesetz und Praxis bewußt gewesen wäre.

5. Mutmaßliche Entstehung und historische Bedeutung des Gesetzes über die Godenverfassung.

Wir gelangen demnach zu dem Resultat, daß die tatsächlichen Verhältnisse mit den fraglichen Gesetzen in mancherlei Beziehung nicht im Einklang standen. Dieses Resultat ist von großer Wichtigkeit auch unabhängig von dem Zweck der hier vorliegenden Untersuchung. Wir erhalten dadurch einen Einblick in die Gesetzgebungskunst der ältesten Zeit und damit in die Entwicklungsgeschichte des Rechts überhaupt. Es wird selten möglich sein, die Entstehung des Rechts so genau zu kontrollieren wie eben gerade im isländischen Freistaat. Für die vorliegende Untersuchung ergibt sich aus dem gewonnenen Resultate, daß die gedachten Gesetze sich nicht als Grundlage benutzen lassen, wenn es gilt, den Gang der tatsächlichen Entwicklung festzustellen. Wenn zwischen den fraglichen Gesetzen und den tatsächlichen Verhältnissen erhebliche Differenzen nachgewiesen sind, so müssen die Gesetze überhaupt ungeeignet erscheinen, als Beleg für irgend welche tatsächlichen Verhältnisse zu dienen. Wenn also die Gesetze eine Verbindung zwischen politischer Gewalt und Tempelpriestertum herstellen, so folgt daraus nicht, daß ein solcher Zusammenhang in der tatsächlichen Entwicklung wirklich bestanden hat. Um jedoch unsere Beweisführung vollständig zu machen, bedarf es der Beantwortung der weitern Frage, wie der Widerspruch zwischen dem Gesetz und den tatsächlichen Verhältnissen zu erklären ist. Nach unsern obigen Ausführungen muß es als ausgeschlossen gelten, daß sich der Gesetzgeber von 930 bei Festsetzung der Anzahl der Goden in irgend welcher Weise an die tatsächlich vorhandenen Herrschaften gehalten hat. Er kann sich auch nicht an die Anzahl der vorhandenen Tempelbesitzer gehalten haben; denn auch deren

Zahl war ungleich größer und in ungleichmäßigerer Weise über das Land verteilt. Daran ist übrigens auch schon deshalb nicht zu denken, weil gar nicht alle Tempelbesitzer an der politischen Macht beteiligt sein sollen, sondern nur die Inhaber der zu bestimmenden Haupttempel. Die Zahl der Goden kann er vielmehr nur den Bedürfnissen des Allthings entnommen haben, weil sie nur dazu in irgend einer Beziehung steht. Diese Annahme stößt aber auch auf keinerlei Schwierigkeiten. Die wichtigste Tat der Ulfljótslög war die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofs für die ganze Insel. Es mußte deshalb in erster Linie für Institutionen gesorgt werden, die eine regelmäßige Rechtspflege und einen geordneten Geschäftsgang auf dem Allthing verbürgten. Die sonstigen Herrschaftsverhältnisse waren für das Gesetz wahrscheinlich von keiner wesentlichen Bedeutung, und es achtete vielleicht nicht genau darauf, ob seine Anordnungen in dieser Richtung ausführbar waren. Es war an sich nicht unbedingt erforderlich, sämtliche politisch mächtigen Personen auch als Leiter des Allthings in Aussicht zu nehmen. Denn es hatten vor der Gründung des Allthings gar nicht selten mächtige Häuptlinge beim Mangel eines eigenen Things fremde Thinge aufgesucht, um dort Recht zu nehmen und zu geben, ohne sich dadurch in ihrer Würde beeinträchtigt zu fühlen. Sie mochten also auch mit einem Allthing zufrieden sein, an dessen Leitung sie keinen Anteil hatten. Nun verallgemeinerte allerdings das Gesetz das Thingleitungsrecht seiner 36 Goden, und bestimmte, daß ihnen nicht nur auf dem Allthing, sondern überhaupt das Thingleitungs- und Urteilerernennungsrecht zustehen sollte, und das ließ sich allerdings nicht durchführen; denn auf dem im eigenen Bezirk abgehaltenen Thinge mußte jedem Häuptling auch das Recht der Leitung und der Urteilerernennung zustehen. Die Differenz zwischen dem Gesetz und der Praxis erklärt sich somit aus der einseitigen Berücksichtigung der Bedürfnisse des Allthings und aus einer Verallgemeinerung der für dieses vorgesehenen Befugnisse.

War nun aber die Leitung des Allthings der eigentliche Zweck der Einsetzung der 36 Goden, so kam eine An-

knüpfung an die tatsächlich bestehenden Verhältnisse überhaupt kaum in Frage. Das Allthing war eine Schöpfung aus dem Nichts, und die Einrichtung desselben hatte nicht wie etwa die Einrichtung der Bezirksthinge mit etwas bereits Bestehendem zu rechnen; sie war vielmehr wesentlich dem freien Ermessen des Gesetzgebers überlassen. Daß der Gesetzgeber gerade an das Tempelpriestertum anknüpfte, hatte seinen Grund wohl zum Teil in gewissen Zufälligkeiten, deren Nachweis heutzutage nicht mehr möglich ist, wie bei allen gesetzgeberischen Akten die Auswahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten schließlich Sache des Zufalls sein wird. Aber einige Momente, die für den Entschluß des Gesetzgebers maßgebend gewesen sind, lassen sich doch noch klarlegen. Zunächst hat es den Anschein, als wenn die Ulfljótslög überhaupt besonders stark vom religiösen Geist getragen waren. Alles, was uns von ihnen erhalten ist, sind Vorschriften ritueller Natur, die allem Anschein nach mit großer Sorgfalt und Ausführlichkeit abgefaßt sind. Es ist immerhin charakteristisch, daß sich gerade die Erinnerung an die rituellen Vorschriften der Ulfljótslög bis tief in die christliche Zeit erhalten hat. Sodann aber hat gerade die Leitung der Thinge im ganzen germanischen Altertum eine stark religiöse Seite, was schon bei Tacitus hervortritt, und wofür es auch sonst nicht an Beispielen fehlt. Schließlich aber — und dieser Punkt ist wohl ausschlaggebend gewesen — wissen wir, daß gerade in Island die Gründung der beiden ältesten Thinge, des Kjalarnesþings und des þórnesþings, mit religiösen Veranstaltungen Hand in Hand ging, und daß diese beiden Thinge infolge der individuellen Richtung der für sie maßgebenden Familien einen besonders stark religiösen Charakter besaßen. Diese beiden Thinge hatten vor der Gründung des Allthings schon sehr segensreich gewirkt und erfreuten sich damals bereits eines großen Rufes. Es lag also nichts näher, als sie zum Muster für das zu gründende Allthing zu nehmen und die Anschauung der Häuptlinge des Kjalarnes- und des þórnesþings, die für die Leitung des Things auf ihre Eigenschaft als Tempelpriester besonderes Gewicht legten, für das Allthing zu acceptieren.

Wir sehen also, welche Umstände die Ulfljótslög dazu führen konnten, aus sich selbst heraus die Anknüpfung des Thingleitungsrechts an das Tempelpriestertum vorzunehmen. Das Thingleitungsrecht ist aber noch bei weitem nicht identisch mit den umfassenden Rechten, die den Inhalt des Godords bilden. Es bleibt also nun noch die Übertragung der Terminologie auf den Inbegriff dieser Rechte zu erklären. Wir haben oben wohl betont, daß das Gesetz nicht imstande war, die Widerstrebenden gewaltsam zu zwingen, ihm nachzuleben. Deshalb war es aber nicht im entferntesten etwa ein toter Buchstabe, ohne Bedeutung für die Praxis. Die Macht des mündlich oder schriftlich fixierten Gesetzes ist bei alledem in jenen Zeiten eine gewaltige und nicht zu unterschätzende; seine Macht liegt in der klaren, präzisen Form, die sich leicht dem Gedächtnis einprägt, und darum leicht dazu gelangt, das Denken zu beherrschen. Seine Wirksamkeit wird sich zuerst auf dem Gebiete der Terminologie bemerkbar machen, weil es hier am wenigsten auf einen Widerstand der tatsächlichen Verhältnisse stößt, und weil hier die präzise Fassung am leichtesten ihre Macht äußern kann. Wenn nun das Gesetz die Ausübung des Thingleitungsrechtes Leuten zuschrieb, die es Goden nannte, so konnte das sehr wohl zur Folge haben, daß sich nun alle als Goden bezeichneten, die ein Thingleitungsrecht, sei es auf dem Allthing, sei es im Bezirk, ausübten, auch wenn sie keine Tempelpriester wären, indem sie eben das Thingleitungsrecht als die wichtigste Eigentümlichkeit der vom Gesetz verordneten 36 Goden ansahen. Nun werden aber wahrscheinlich alle politischen Machthaber in ihrem Bezirk auch das Thingleitungsrecht ausgeübt haben, soweit wenigstens dort Thinge existierten; insoweit werden sie sich aber auch wahrscheinlich alsbald als Goden bezeichnet haben. Insoweit Bezirksthinge vor 965 noch nicht existierten, werden die Häuptlinge entweder erst in diesem Jahre den Titel erhalten oder aber ihn mit Rücksicht auf ihre Standesgleichheit auch vorher schon bekommen haben. Übrigens mögen auch alle politischen Machthaber an der Richterernennung auf dem Allthing teilgenommen haben. Daß trotzdem im Einzelfalle die richtige Anzahl Richter erzielt

wurde, ist darauf zurückzuführen, daß wahrscheinlich längst nicht alle Godordsmänner, bzw. Vertreter von ihnen, auf jedem Thing zugegen waren, was zwar auch im Widerspruch mit unsern Rechtsbüchern steht, bei dem Mangel jedes wirksamen Zwanges und bei dem Unabhängigkeitssinn der Isländer jedoch kaum anders möglich war, daß ferner vermutlich ohne große Schwierigkeiten eine Einigung unter den Beteiligten zu erzielen war, wie sie unser Rechtsbuch auch vorsieht (vgl. S. 72); und daß schließlich eventuell die größere Macht des einen oder des andern entschied. In welcher Weise die Richterernennung tatsächlich gehandhabt wurde, darauf wirft ein Vorkommnis in der Njáls saga ein gewisses Licht. In cap. 109 erzählt Mörđr Valgarđsson dem Höskuld Hvítanesgođi, um denselben zur Feindschaft gegen die Söhne des Njál aufzureizen, u. a., Skarpheđinn, der Sohn des Njál, hätte sich sein Godord angeeignet, als er nicht zum Thing zum Termin für das Fünfergericht (á fimtardómsstefnu) gekommen sei, und wolle das Godord nicht wieder loslassen. Höskuldr erwidert, dem sei nicht so, auf dem Herbstthing sei er wieder zu seinem Godord gekommen. Höskuldr ist also nicht auf dem Thing gewesen, als er eigentlich hätte da sein müssen. Skarpheđinn hat, augenscheinlich ohne Auftrag, für ihn einen Urteiler in das Fünfergericht ernannt, und dieser Akt ist allem Anschein nach als rechtsgültig behandelt. Skarpheđinn hat sich damit als Godordsmann geriert, und Höskuldr läuft Gefahr, daß Skarpheđinn dieses Verfahren fortsetzt und ihn damit faktisch seines Godords beraubt. Um einen Verlust des Godords im Wege der Klage wegen Verletzung der Godenpflichten kann es sich dabei nicht handeln, einesteils nicht, weil ein solcher Verlust nicht ohne weiteres den Skarpheđin zum Inhaber des Godords machte, und andernteils deshalb nicht, weil das Gegenargument des Höskuld, daß er das Godord bereits nachher wieder versehen habe, nicht auf den Verlust im Wege der Klage passen würde. Was die Lögrétta angeht, so war für diese die Zahl allem Anschein nach nicht so wesentlich wie für die Gerichte, und die Annahme ist wohl unbedenklich, daß hier ohne Rücksicht auf die Zahl alle Godordsmänner, soweit sie überhaupt auf dem Allthing zu-

gegen waren, ihr Stimmrecht ausübten.[1]) Von dem Thingleitungs- und Richterernennungsrecht der politischen Machthaber ist dann schließlich die Terminologie auf die politische Machtstellung überhaupt übertragen. Diese Übertragung hat ihren zureichenden Grund in dem Umstande, daß das Thingleitungs- und Richterernennungsrecht das erste Recht der politischen Machthaber war, mit dem sich die Gesetzgebung befaßte, und das auch späterhin noch den Hauptgegenstand der Gesetzgebung bildete, insbesondere auch noch in den uns überlieferten Rechtsbüchern, wenngleich es keineswegs gerade das wichtigste der zahlreichen Rechte der Godordsmänner war. Die Geschichtsquellen weisen auch noch in einigen Einzelheiten darauf hin, daß der Begriff des Godords eine Entwicklung durchgemacht hat. So erhält z. B. in der Vatnsdœla von den Söhnen des Ingimund þórir hafrsþjó das Godord, obwohl þorsteinn durchaus als der eigentliche politische Machthaber erscheint, ein Fall, der sich in späterer Zeit niemals wiederholt. Das Godord kann hier also noch nicht den Inbegriff der politischen Macht bedeuten. Auf das religiöse Gebiet kann es sich auch nicht beziehen; denn einmal finden wir godord, wie oben schon ausgeführt, niemals in dieser Bedeutung, und zweitens befand sich, wie gleichfalls schon erwähnt, die Kultusstätte beim Haupthof, und also im Besitz des þorstein und nicht des þórir. Sollte man unter solchen Umständen nicht annehmen dürfen, daß man das Wort godord damals noch hier und da in dem engeren Sinne des Thingleitungs- und Richterernennungsrechtes verstanden hat, das ja an sich nur einen kleinen Teil der politischen Machtfülle darstellte und das daher sehr wohl einem andern als dem eigentlichen Machthaber zustehen konnte? Wir besitzen noch ein zweites, noch deut-

[1]) Von der Tätigkeit der Lögrétta, die in den Geschichtsquellen keine sonderlich große Rolle spielt, ist es sehr schwer, sich einen rechten Begriff zu machen. Die Bestimmungen unseres Rechtsbuches machen etwas den Eindruck des Theoretischen, Ausgeklügelten. Über die Wirksamkeit der Lögrétta vgl. insbesondere Maurer, die Rechtsrichtung in Island in der Münchener Festgabe für Planck 1887 und den Artikel Graagaas in Ersch u. Grubers Encyclogödie Bd. 77 1864, ferner Finssen, Om de islanske Love i Fristatstiden in Aarböger 1873.

licher redendes Beispiel. In dem Þorsteins þáttr Siðu-Hallssonar verweigert Þorhaddr, dem Þorsteinn während seiner Auslandsreise die Verwaltung seines Godords übertragen hat, die sofortige Rückgabe des Godords mit der Begründung, daß Þorsteinn den Winter über von seinem Godord doch keinen Gebrauch machen könne. Diese Entschuldigung ist zweifellos oberfaul, wie sich aus dem Gebrauch ergibt, den Þorsteinn sofort nach Rückgabe von demselben macht, und den er ebensogut im Winter davon hätte machen können, indem er nämlich kraft seines Godords dem Þorhadd befiehlt, seinen Hof zu verlassen und einen andern zu beziehen (cap. 3 S. 6); aber die Entschuldigung ist auch völlig unverständlich, wenn man nicht annimmt, daß eben das nur im Sommer auszuübende Thingleitungsrecht die Grundlage und den Ursprung des Godentums bildet, obwohl dieses Recht späterhin keineswegs das wichtigste der im Godord enthaltenen Rechte war. Schließlich führt auch die ebengedachte Stelle aus der Njála cap. 109 zu demselben Schluß. Höskuldr ist in Gefahr, das Godord zu verlieren, weil Skarphedinn einmal sein Richterernennungsrecht ausgeübt hat, und sein Godordsbesitz ist befestigt, nachdem er wieder einmal das Herbstthing abgehalten hat. Auch hier macht sich die Auffassung geltend, daß das Godord seinen Schwerpunkt im Richterernennungs- und Thingleitungsrecht hatte.

War nun aber durch die Gesetze von 930 und 965 das Thingleitungsrecht und das Tempelpriestertum in Zusammenhang gebracht, und hatte die Praxis dem Thingleitungsrecht die politische Machthaberschaft überhaupt substituiert, so konnte es leicht kommen, daß das Resultat dieser Entwicklung wiederum auf die Überlieferung des Entwicklungsganges zurückwirkte. Es ist deshalb noch kein Einwand gegen die hier vertretene Meinung, wenn wir in einer einzelnen Isländergeschichte, und wenn es auch eine besonders zuverlässige ist, auf Spuren der Anschauung stoßen, daß die politische Machthaberschaft in der Tat auf dem Tempelpriestertum beruht habe. Solche vereinzelten Spuren in einer einzelnen Isländergeschichte sind an sich schon nicht sehr belangreich, weil ihnen die ganze Masse der übrigen Isländergeschichten gegenübersteht, in denen sich dergleichen

Spuren schlechterdings nicht finden, während doch ein derartiger Entwicklungsgang auch hier wahrscheinlich gewisse Spuren zurückgelassen hätte. Sodann aber finden diese Spuren, wie schon bemerkt, eine zureichende Erklärung durch eine Rückwirkung des Gesetzes und des Sprachgebrauchs auf die Überlieferung; eine solche Entwicklung darf auch bei durchaus zuverlässigen Sagen nicht zu den Unwahrscheinlichkeiten gerechnet werden. Des weiteren spielt übrigens die Sage, um die es sich hier handelt, die Eyrbyggja nämlich, gerade in der Gegend, in der die Religiosität in Island am stärksten ausgeprägt war, und die wahrscheinlich mit als Muster für die Ulfljótslög gedient hat. Die Spuren, die sich in der Eyrbyggja von der fraglichen Anschauung finden, sind folgende. In Eyrb. cap. 4, 9 heißt es: zum Tempel sollten alle Männer Zoll zahlen, und den Tempelpriestern zu allen Fahrten verpflichtet sein, wie jetzt die Thingmänner den Häuptlingen sind, und der Gode sollte den Tempel auf seine eigenen Kosten erhalten, sodaß er nicht verfiel, und darin die Opferfeste abhalten. Hier werden allerdings dem Tempelpriester als solchem eben die Rechte zugeschrieben, die für den Godordsmann charakteristisch sind. Nun waren aber gerade in diesem Bezirk die politischen Machthaber auch zugleich Tempelpriester. Die Tatsache der politischen Macht der Tempelpriester steht also zweifellos fest, und es handelt sich nur um die Frage, ob diese Macht ihnen eben gerade in ihrer Eigenschaft als Tempelpriester zustand, und in der Beantwortung dieser Frage konnte die Überlieferung der Sage immerhin leicht durch die fraglichen Gesetze und die Terminologie beeinflußt werden. Es ist aber auch möglich, daß þórólfr mostrarskeggr, der Gründer des Tempels, selbst schon infolge der streng religiösen Richtung der þórsnesingar, seine politische Machthaberschaft auf seine rituelle Stellung zurückführte und diese als Grundlage seiner Machtstellung behandelte, ohne daß doch seine Auffassung den tatsächlichen Verhältnissen wirklich entsprechend zu sein brauchte. Von Arnkell heißt es sodann in cap. 12, 7: hann var hofgodi ok átti þingmenn. Das klingt so, als wenn er die Thingmänner in seiner Eigenschaft als Tempelpriester gehabt habe. Ferner

heißt es in dem von þórd gellir gestifteten Vergleich zwischen den Kjalleklingar und den þórsnesingar (Eyrb. 10, 6), daß þorgrímr Kjallakson den Tempel der þórsnesingar zur Hälfte mit unterhalten, den Hofzoll zur Hälfte bekommen und auch von den Thingmännern die Hälfte erhalten sollte. Das hört sich so an, als wenn die Kjalleklingar, die auch vorher mächtige Häuptlinge waren, doch erst durch diesen Vergleich zugleich mit der Beteiligung an dem Tempel auch in den Besitz von Thingmännern gekommen wären. In beiden Fällen würde also der Besitz von Thingmännern auf dem Tempelpriestertum basieren. Auch hier liegt aber das Schwergewicht nicht so sehr auf den uns berichteten Tatsachen, als vielmehr auf der Auffassung der Tatsachen durch den Erzähler. Es läßt sich jedoch auch noch eine weitere Erklärung finden. Es sind gerade die Thingmänner, die mit dem Tempelpriestertum in Verbindung gesetzt werden. Der Ausdruck „Thingmänner" für die Untertanen eines Goden ist keineswegs sehr bezeichnend; denn die Herrschaftsgewalt der Goden erstreckt sich weit über das Thing hinaus und existierte jedenfalls in gewissen Zeiten und Gegenden auch unabhängig von einem Thinge. Die ältesten und wichtigsten Thinge sind nun aber gerade besonders stark mit religiösen Fermenten durchsetzt. Wenn man nun die Vermutung wagen darf, daß der Ausdruck „Thingmänner" mit diesen ältesten Thingen in einer näheren Beziehung steht und ihnen seine Entstehung verdankt, so würde wahrscheinlich diesem Ausdruck auch ursprünglich ein religiöser Charakter angehaftet haben, obwohl die Sache auch anderweitig ohne religiösen Charakter existierte. Ist diese Vermutung aber haltbar, so kann aus der Verbindung der þingmenn mit dem Tempelpriestertum keinerlei Schluß auf einen Zusammenhang der politischen Gewalt überhaupt mit dem Tempelpriestertum gezogen werden.

6. Schluß.

Wir gelangen also zu dem Schluß, daß die Gründe, die sich für die Entstehung des isländischen Godentums aus dem Tempelpriestertum geltend machen lassen, nicht stichhaltig sind. Das Gesetz hat allerdings einen Zusammenhang zwischen

politischer Gewalt und Tempelpriestertum herstellig gemacht, aber es hat sich herausgestellt, daß dieses Gesetz nicht auf den tatsächlichen Verhältnissen beruhte, und zur Beurteilung der tatsächlichen Entwicklung nicht benutzt werden kann. Umgekehrt gewährte aber das Gesetz eine ausreichende Grundlage für die einen Zusammenhang zwischen Tempelpriestertum und politischer Gewalt voraussetzende Terminologie, die somit auch ihrerseits nicht mehr als Stütze für eine tatsächliche Entstehung der politischen Gewalt aus dem Tempelpriestertum benutzt werden kann. Nach Beseitigung der Gründe für die Entstehung aus dem Tempelpriestertum können nun aber die oben angeführten Gründe gegen die Entstehung aus dem Tempelpriestertum ihre volle Kraft entfalten. Wenn nun aber das Godentum nicht aus dem Tempelpriestertum entstanden ist, so ist damit der wichtigste Grund beseitigt, der daran hinderte, den isländischen Godenadel als mit dem sonstigen germanischen Adel gleichartig aufzufassen und aus den isländischen Verhältnissen einen Rückschluß auf gemeingermanische Verhältnisse zu machen. Daß der isländische Godenadel sich auch im wesentlichen im Wege des Erbganges fortpflanzte und deshalb als ein Geburtsadel anzusehen ist, wurde schon oben betont und hat sich auch aus der obigen Übersicht der Adelsfamilien ergeben. Was die freie Veräußerlichkeit des Godords angeht, so ist hierin nicht ohne weiteres ein Unterschied des isländischen Adels vom germanischen Adel zu erblicken, sondern umgekehrt ist daraus zu schließen, daß die freiwillige Veräußerlichkeit staatsrechtlicher Befugnisse dem germanischen Recht überhaupt nicht fremd war. Es ist bekannt, wie sehr noch das gesamte Recht des Mittelalters geneigt war, zwischen öffentlichem und privatem Recht keinen Unterschied zu machen, und es wird sich schwerlich der Nachweis erbringen lassen, daß im Gegensatz dazu das älteste germanische Recht die politische Gewalt als schlechthin unveräußerlich behandelt hätte. Es fehlt nun aber schließlich auch nicht an einer Reihe positiver Gründe für den engen Zusammenhang zwischen der isländischen Aristokratie und dem germanischen Uradel; zunächst kommt hier die Terminologie in Frage; der gebräuchlichste Ausdruck für einen poli-

tischen Machthaber in Island ist nicht etwa godordsmadr, sondern das viel weniger prägnante Wort „höfdingi", das, wie wir schon oben sahen, als Synonymon von godordsmadr erscheint. „Häuptlinge" nannten die Isländer ihre politischen Machthaber; sie verwandten also den allgemeinsten Ausdruck, der für einen politischen Machthaber überhaupt zu Gebote stand, als technischen Ausdruck für ihre Machthaber. Höfdingi ist auch der Ausdruck für jeden ausländischen Machthaber ohne Unterschied, für die norwegischen Großen, für den norwegischen König, für den römischen und den griechischen Kaiser. Die isländische Aristokratie besaß also, nach der Terminologie zu schließen, möglichst wenig Eigentümliches; sie schloß sich möglichst eng den allgemeinen Verhältnissen an. Sodann aber wird uns an zahlreichen Stellen in den Isländersagen versichert, daß die Besiedelung Islands in erster Linie von dem Druck ausging, den die Herrschaft des schönhaarigen Haralds auf Norwegen ausübte. Von diesem Druck müssen nun aber die norwegischen Großen, die Angehörigen des norwegischen Uradels, in erster Linie betroffen sein; für den kleinen Mann konnte der Wechsel der Herrschaft kaum einen Unterschied ausmachen; und außerdem hatte der König Grund zum Argwohn und zur Feindschaft auch nur gegen Mächtige, während ihm geradezu daran gelegen sein mußte, die Masse des Volkes sich günstig zu stimmen. Die Auswanderung nach Island muß also in erster Linie von Angehörigen des Uradels ausgegangen sein. Diese aber hatten nur dann ein Interesse, sich in Island niederzulassen, wenn sie dort die ihrem Stande angemessene Lebensweise fortzusetzen und sich durch die Auswanderung ihren adligen Stand zu bewahren imstande waren. Diese Erwägungen finden auch durch die Geschichte der Besiedelung ihre volle Bestätigung. Es ist eine besonders große Zahl angesehener Leute, die an der Besiedelung Islands teilgenommen haben, und von den Familien, die sich nachweislich im Besitz eines Godords befinden, läßt sich mehr als die Hälfte als aus dem norwegischen Uradel entsprossen nachweisen, indem sich entweder Könige oder Jarle oder Hersen oder aber in den Sagen der Vorzeit verherrlichte Persönlichkeiten unter ihren Vorfahren finden. In

vielen andern Fällen ist eine derartige Abkunft wenigstens wahrscheinlich zu machen. Daß sich schließlich auch eine Anzahl Godengeschlechter finden, für die eine derartige Abkunft nicht wahrscheinlich ist, und daß umgekehrt eingewanderte Adelssprößlinge nicht zu Stammvätern von Godengeschlechtern geworden sind, erklärt sich aus dem jeweiligen Druck der tatsächlichen Verhältnisse, indem hervorragende persönliche Tüchtigkeit und umfassende verwandtschaftliche Beziehungen auch den homo novus zur Herrschaft mochten gelangen lassen, während der Mangel dieser Umstände umgekehrt den Adeligen seinen Stand mochte verlieren lassen. Es ist aber anzunehmen, daß die Macht der tatsächlichen Verhältnisse sich im Stammlande auch in gleicher Weise wird fühlbar gemacht haben, und daß auch hier ein Emporsteigen zum Adel und ein Herabsinken zum Bauern nichts Unerhörtes war. Wenn wir aber oben darauf hingewiesen haben, daß die Begründung der politischen Macht ohne tatsächliche Machtstellung in jenen Zeiten undenkbar ist, und daß zwischen dem Tempelbesitz und der tatsächlichen Machtstellung ein innerer Zusammenhang nicht erkennbar sei, so besteht ein solcher Zusammenhang ganz entschieden zwischen der adeligen Abkunft und der tatsächlichen Machtstellung, indem der Wert der adeligen Abkunft eben gerade in den weitreichenden verwandtschaftlichen und bekanntschaftlichen Beziehungen lag, die dadurch verbürgt wurden, und die neben der persönlichen Tüchtigkeit der wichtigste Faktor für eine tatsächliche Machtstellung waren.

Berichtigungen.

Seite 160 letzte Zeile ist hinter „Tat" einzuschalten „abgesehen davon, daß das Gehöft des Ljótolf goði im Svarfadardal den Namen Hof führt".

Seite 163 Zeile 15 ist hinter „Hjaltadal" einzuschalten „Ljótolfr goði".

V.

Die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung im Mittelalter

und ihre römischen Grundlagen.

Von

Herrn Professor **Ernst Mayer**

in Würzburg.

I. Dalmatien.[1])

§ 1. Der Provinzvorstand.

Die Hauptmasse des gegenwärtigen Dalmatien zählte zu der römischen provincia Dalmatia Salonitana; das Gebiet südlich von Ragusa aber gehörte zur Dalmatia Prevalitana

---

[1]) Die Urkunden und geschichtlichen Nachrichten sind bis zu Ende des 11. Jahrhunderts ausgezeichnet gesammelt bei Rački documenta historiae Chroaticae periodum antiquam illustrantia 1877; (Monumenta spect. historiam Slavorum meridionalium 7); einiges hier nicht Gegebene (besonders über Ragusa) bei Kukulievič Codex dipl. regni Chroatiae, Dalmatiae et Slavoniae Bd. I 1874. Die Urkunden von 1100—1200 bei Kukulievič Bd. II 1875. Die Urkunden nach 1200 bei Liubic Listine o odnošajih izmedju južnoga slavenstva i mletačke republike 1868 f. (Monum. Slav. mer. Bd. I s. d.). — Die wichtigste Geschichtsquelle ist Thomas archidiaconus historia Salonitana (ed. Rački in Mon. Slav. mer. 26) aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. — Noch immer die beste Darstellung der dalmatinischen Geschichte ist das alte Werk von Lucius de regno Dalmatiae et Croatiae 1666, in dem auch viele Urkunden stehen; dazu dann auch desselben Verfassers Historia di Dalmatia et in particolare delle città di Trau, Spalatro, e Sebenico 1674. Von neueren Darstellungen Rambaud l'empire grec au dixième siècle S. 468—478; Gelcich in Dalmatien S. 82 f. (Österreichisch-Ungarische Monarchie in Wort und Bild 1892). Die älteren Verfassungszuständen in dem wenig eindringenden Buch von Reutz, Verfassung und Rechtszustand der dalmatinischen Küstenstädte und Inseln im Mittelalter 1841. Wenzels Beiträge zur Quellenkunde der

(Scodrensis).[1]) Erstere stand unter der Präfektur von Italien, letztere wurde von der illyrischen Präfektur kontrolliert.[2]) Nach der notitia dignitatum leitete beide Provinzen noch je ein praeses[3]); 473 aber wird ein magister militum Dalmatiae erwähnt[4]) und der dalmatische comes Gothorum, der nachher bezeugt ist, setzt das militärische Oberkommando der Provinz fort.[5]) Gleichzeitig aber verwaltet ein consularis, also ein oberster Zivilbeamter.[6]) Das 7. und 8. Jahrhundert bietet keine Nachricht über den Militärbefehlshaber[7]); dagegen wird 598 noch einmal der Zivil-

dalmatischen Rechtsgeschichte im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen III S. 1—76; IV S. 509—582; VII S. 361—422 sind lediglich einigen späteren Statutarrechten gewidmet. Von diesen Statutarrechten sind mehrere ediert in den Monumenta historico-iuridica slav. meridion.: Bd. I. Statuta et leges civitatis et insulae Curzulae von 1214—1558. Bd. II. Statuta et leges civitatis Spalati. Nach Thomas archid. c. 34 S. 123 ließ 1240 der potestas Garganus quoddam volumen fieri, quod capitularium appellavit: in quo iussit conscribi omnes consuetudines bonas, quas civitas habuerat ab antiquo, superaddens multa alia iura. Offenbar diese verloren gegangene Quelle ist 1312 von dem damaligen Podestà Percevalus Ioanis neu überarbeitet herausgegeben: das statutum vetus in 6 Büchern. Daran schließen sich dann jüngere Statuten. Bd. III enthält Statuto di Budua (15. und 16. Jahrhundert), die altertümlichen statuta civitatis Scardonae, die einem Kodex des 14. Jahrhunderts entstammen, dann die statuta communitatis Pharae (Lesina) von 1331. Wertvoll ist auch das statutum magnificae communitatis Arbensis, das so wie es vorliegt, etwa 1325—1327 entstanden und von Inchiostri und Galzigna im archeografo triestino n. s. Bd. XXIII S. 67—100, S. 355—407 abgedruckt ist. Unzugänglich sind mir leider geblieben die Statuta jadertina 1564 Venetiis (Manzoni bibliographia statutaria I S. 568), Statuta et reformat. civitatis Tragurii Venetiis 1708 (Manzoni I S. 491), Statuta civitatis Cathari Venetiis 1616 (Manzoni I S. 118): hier bin ich auf die Mitteilungen von Reutz angewiesen. Doch ist die Lücke nicht bedenklich, weil es sich um sehr späte Quellen handelt. — Slavisch geschriebene Untersuchungen habe ich leider aus sprachlicher Unkenntnis nicht benutzen können.

[1]) Corp. inscr. Lat. III S. 280 und Karte am Ende des Supplements. — [2]) Not. dignit. or. III. 19; not. dign. occ. II. 31. — [3]) Not. dignit. occ. XLV. — [4]) Cod. Iust. VI. 61, 5 und dazu Mommsen, N. Archiv XIV S. 503 N. 7. — [5]) Cassiodor var. VII. 24; IX. 8, 9. — [6]) Cassiodor var. V. 24. — [7]) Im registrum Gregorii X. 15 erwähnt ein Brief an den Bischof von Salona einen scribo Iulianus als bedeutende Persönlichkeit; in einer andern Stelle des registrum ist der scribo ein magnificus vir

statthalter genannt, diesmal unter dem Namen proconsul[1]), und damit stimmt es, wenn eine noch etwas frühere Quelle ganz allgemein von ἀνθύπατοι für das benachbarte Illyrien

(II. 38. IX. 4; IX. 5. IX. 63. IX. 78). Die östlichen Quellen (einiges bei Reiske comment. ad Constantinum Porphyrogenitum S. 166, registr. Gregorii Bd. I S. 137 n. 3 u. 4) zeigen, daß scribones eine Klasse der kaiserlichen δορυφόροι sind, die sich gewöhnlich um den Kaiser aufhalten, aber zu besonderen Geschäften in die Provinz gesandt werden: Agathias hist. III. 14 a. E.; Theophyl. I. 4. 7, VII. 3. 8. VIII. 5. 10. Constantinus Porphyrog. aber erweist, daß die scribones speziell zu den excubitores zählen (Const. de cer. S. 599 Z. 15 ὁ τοποτηρητὴς τῶν ἐξκουβίτων μετὰ σκρίβωνας καὶ δρακοναρίους; S. 494 Z. 18 ὁμοίως καὶ ὁ ἐξκούβιτος εἰς τοὺς σκρίβωνας αὐτοῦ ποιήσει τὴν αὐτὴν παραγγελίαν); desgleichen auch Philotheus (Const. de cer. II. 52) S. 736 Z. 20, S. 746 Z. 4, wo die σκρίβωνες als ἄρχοντες des τάγμα τῶν ἐξκουβίτων bezeichnet werden, S. 770 Z. 15. Deshalb stehen die σκρίβωνες an der πύλη τῶν ἐξκουβίτων (S. 99 Z. 13). Wie die mandatores tragen sie Ruten (S. 99 Z. 26), und deshalb erfolgte die Erhebung zum scribo dadurch, daß der Kaiser dem von dem Zeremoniemeister und vom domesticus excubitorum Vorgeführten die Rute (βέργιον) überreichte: S. 130 Z. 21 f. Die scribones gehören wie gesagt zu den ἄρχοντες und zwar zu den μεγάλοι ἄρχοντες des τάγμα der excubitores; aber andererseits ist ihr Hofrang doch kein sehr hoher; sie gehen zusammen mit den candidati und mandatores (S. 81 Z. 20, S. 87 Z. 11); ein andermal zeigt sich, daß sie noch hinter allen candidati, aber vor den mandatores rangieren (S. 203 Z. 20) und deshalb weit hinter den höheren Würdenträgern zurückstehen: vgl. zu allem auch Diehl, études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne S. 152; Schlumberger, Sigillographie de l'empire byzantin S. 360. Faßt man alles zusammen, so weist die virga der scribones und mandatores darauf hin, daß die beiden zusammen die apparitores des Kaisers sind. Daß die Kaiser fasces führen und Liktoren haben, ist noch spät bezeugt (Mommsen, Staatsrecht I S. 387 f., bes. 388 n. 3; dazu noch die „littoriae" excubiae bei Ioann. diac. SS. VII S. 24 Z. 2 für das 10. Jahrh.); die scribones können dann wohl nichts anderes sein als die höchsten apparitores, die scribae (Mommsen I S. 346 f.), wenn solche auch für den Kaiser, wie es scheint, nicht ausdrücklich bezeugt sind. Es ist interessant, daß gerade die excubitores mit diesem Amtsgesinde zusammenhängen. — Nach alledem ist es unmöglich, mit Rutar in Dalmatien S. 77 (Österreichisch-Ungarische Monarchie) anzunehmen, daß scribo Iulianus Oberkommandant von Dalmatien gewesen wäre; noch weniger ist es gerechtfertigt, diese Oberkommandanten doch als Catapanus oder Capitanus zu bezeichnen, eine Würde, welche im 6. und 7. Jahrhundert überhaupt nicht vorkommt.

[1]) Registr. Gregor. IX. 158 Marcellino proconsuli Dalmatiae.

spricht.[1]) Daß schon jetzt Zivil- und Militärgewalt in einer Hand liegen[2]), kann man bezweifeln. —

Erst die Kämpfe Karls des Großen mit dem oströmischen Reich ergeben wieder einen deutlichen Einblick. Mittlerweile ist ja der größte Teil des Landes von den Slaven besetzt worden und nur eine Reihe von Küstenorten und Inseln ist römisch geblieben. Die lateinischen Dalmatier aber werden 806 in den Friedensverhandlungen mit dem Frankenkaiser von dem dux und dem Bischof von Zara vertreten.[3]) Die Abhängigkeit vom Frankenreich, die damals eintrat, ist aber wie in Venedig nur eine ganz vorübergehende gewesen. Schon 810 ist Dalmatien wieder den Franken feindlich[4]); 812 werden die dalmatinischen Städte der Oberhoheit des oströmischen Kaisers zurückgegeben[5]), und die ordinatio, welche 806 Karl in bezug auf dux und populus von Dalmatien vornahm, und die, wenn man an Venedig denkt, gewiß in die innere Verfassung nicht eingriff, hat keine Spur hinterlassen. Andere Nachrichten zeigen, daß Dalmatien ungefähr um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein regelmäßiges θέμα bildete mit einem von Byzanz abhängigen στρατηγὸς[6]) und mit Unterbeamten.[7]) Zweifeln kann man übrigens trotz

---

[1]) Const. de cer. I. 85, eine Stelle, welche dem Petrus Patricius aus der Mitte des 6. Jahrhunderts entlehnt ist (Krumbacher, Geschichte der byzant. Lit. S. 239), spricht parallel zu dem ägyptischen Augustalis von den ἀνθύπατοι für Illyrien. — [2]) So Dümmler über die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien: S. B. Wiener Ac. XX S. 371. — [3]) Ann. regn. Franc. 806 (H. A. S. 120 f.). — [4]) Ann. regni Franc. 810 (H. A. S. 130), dazu Joh. Diac. (SS. VII S. 15 Z. 21) über die Verschickung des Beatus nach Zara. — [5]) Eginhard v. Karoli c. 15, dazu Dümmler a. a. O. S. 387. 817 schickt Leo der Armenier pro Dalmatinorum causa einen Gesandten an Ludwig den Frommen (ann. regni Franc. H. A. S. 145). Auch weist es noch auf eine Abhängigkeit von Byzanz, wenn 821 der praefectus provinciae Iohannes den Patriarchen Fortunatus von Grado nach Konstantinopel sendet (ann. regni Franc. S. 155). Für das nun folgende auch Vassilich due tributi nelle isole del Quarnero (archeografo triestino n. s. XI S. 297—343, XIII S. 287—341). — [6]) Schlumberger S. 205 kennt zwei etwa vom Jahr 840 stammende Siegel eines στρατηγὸς von Dalmatien, der seines Namens Bryennios wegen nicht zu den dalmatinischen Römern gehört haben kann; er ist erst spatharius, dann protospatharius (dazu ebda. S. 589). — [7]) Schlumberger S. 206: aus der Mitte des 9. Jahrhunderts ein πρωτομανδάτωρ τῆς Δαλματίας.

der Namensgleichheit daran, ob der στρατηγὸς, welcher seit Mitte des 9. Jahrhunderts in Dalmatien so gut wie in anderen Teilen des östlichen Kaiserreichs verwendet wird, gleichbedeutend mit dem dux zu Anfang des 9. Jahrhunderts ist. Denn eine Quelle des ausgehenden 6. oder beginnenden 7. Jahrhunderts zeigt, daß der dux zu dem Kommandanten einer Tausendschaft geworden ist und so an militärischer Kompetenz weit unter dem späteren στρατηγὸς steht.[1]) Es ist wohl möglich, daß der frühere dux erst nachher zum Rang des στρατηγὸς erhoben worden ist: aber zu bestimmten Behauptungen genügen die Nachrichten nicht. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts hat der στρατηγὸς von Dalmatien den Rang eines ἀνθύπατος, kommt dabei allerdings innerhalb seiner Rangklasse fast an letzter Stelle.[2]) Diesem στρατηγὸς hatten, wie die Besoldungsordnung Leo des Weisen angibt, die Einwohner des θέμα eine Abgabe zu zahlen, die dessen einziges Amtseinkommen bildet, weil er von der Zentralverwaltung kein ῥογή erhält.[3]) Dies Moment wird dann durch eine andere überaus

[1]) Es handelt sich um einen schwierigen Tatbestand. Wie der magister militum im Rang gesunken ist (unt. S. 221 N. 4, S. 243 N. 3, N. 7), so auch der dux, welcher ja von Haus unter dem magister militum steht: das bezeugt die Taktik des Mauricius, welche man zwar nicht dem Kaiser Mauricius zuzuschreiben hat, welche aber jedenfalls vor der Mitte des 7. Jahrhunderts liegt (vgl. Beilage zu § 4). Hier heißt es (I. 3 S. 27): ὁ δὲ μεράρχης ἐστὶν ὁ τοῦ μέρους τὴν ἀρχὴν ἐμπεπιστευμένος, μοιράρχης δὲ ὁ τῆς μοίρας ἄρχων ὁ λεγόμενος δοὺξ . . Also hier ist dux das was anderweit (cf. § 4 I) als drungarius, chiliarcha, tribunus vorkommt. Andererseits wird noch von Cecaumenus und dem libellus de officiis regiis (ed. Wassiliewsky et Iernstedt 1896) dieselbe Person bald als στρατηγὸς Ἑλλάδος, bald als δοὺξ Ἑλλάδος bezeichnet (S. 65 Z. 27, S. 96 Z. 6). Also hat man die lateinische Bezeichnung dux doch auch wieder für die neueren στρατηγοὶ τῶν θεμάτων verwendet. Namentlich für die Stellung der italienischen duces ist die Sache von Bedeutung. — [2]) Philotheus (Krumbacher S. 255) bei Const. de cer. II. 52 S. 728 Z. 12; er ist der vorletzte unter seinen Genossen, vielleicht im Zusammenhang damit, daß er noch in der Mitte des 9. Jahrhunderts nur ein protospatharius ist (S. 214 N. 5). — [3]) Const. de cer. II. 50 (Besoldungsordnung unter Leo dem Weisen): ἰστέον, ὅτι οἱ τῆς δύσεως στρατηγοὶ οὐκ ἐρογεύοντο διὰ τὸ λαμβάνειν αὐτοὺς ἀπὸ τῶν ἰδίων αὐτῶν θεμάτων τὰς ἰδίας αὐτῶν συνηθείας κατ’ ἔτος . . . . unter andern ὁ στρατηγὸς τοῦ Δυρραχίου, ὁ στρατηγὸς Δαλματίας.

wertvolle Nachricht[1]) noch deutlicher gemacht. Danach haben bis etwa 877 die castra der Römer, d. h. all die Bischofsstädte, die dann auch später für die dalmatinische Entwickelung entscheidend geworden sind, dem στρατηγὸς einen bestimmten Betrag an Geld und Naturalien gezahlt, und zwar jede für sich: sie werden aber von Basilius dem Mazedonier angewiesen, um des Friedens willen den Betrag an die benachbarten Slavenfürsten zu leisten. Dabei ist aber charakteristisch, daß doch noch eine Leistung an den στρατηγὸς zurückbleibt — offenbar die gleiche, von welcher die Besoldungsordnung Leo des Weisen redet. Diese Leistung wird von Konstantin als ein Zeichen der fortdauernden Abhängigkeit vom byzantinischen Kaiser gefaßt, sodaß also noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Dalmatien mit Recht als θέμα bezeichnet wird.[2]) — Die finanzielle Unabhängigkeit des στρατηγὸς von Byzanz läßt allerdings vermuten, daß seine Unterordnung lose und das geringe Einkommen, daß das Amt wohl kein sehr einflußreiches war, und damit stimmen die späteren Formen. Aber von

---

[1]) Const. de administrando imp. 30 S. 147. — Βασίλειος προετρέψατο πάντα τὰ διδόμενα τῷ στρατηγῷ δίδοσθαι παρ' αὐτῶν τοῖς Σκλάβοις καὶ εἰρηνικῶς ζῆν μετ' αὐτῶν καὶ βραχύ τι δίδοσθαι τῷ στρατηγῷ, ἵνα μόνον δείκνυται ἡ πρὸς τοὺς βασιλεῖς τῶν Ῥωμαίων καὶ πρὸς τὸν στρατηγὸν αὐτῶν ὑποταγὴ καὶ δούλωσις. καὶ ἔκτοτε ἐγένοντο πάντα τὰ τοιαῦτα κάστρα ὑπόφορα τῶν Σκλάβων καὶ τελοῦσιν αὐτοῖς πάκτα, τὸ μὲν κάστρον ἡ Ἀσπάλαθος νομίσματα σʹ (200), τὸ κάστρον τὸ Τετράγγουσιν (Trau) νομίσματα ρʹ (100), τὸ κάστρον τά Διάδωρα (Zara) ρί (110), τὸ κάστρον τά Ὄψαρα ρʹ, τὸ κάστρον ἡ Ἄρβη ρʹ, τὸ κάστρον ἡ Βέκλα (Veglia) ρʹ, ὡς ὁμνῦ νομίσματα ψί (710) ἐκτὸς οἴνου καὶ ἑτέσων διαφόρων εἰδῶν. ταῦτα γὰρ πλείονά εἰσι ὑπέρ τὰ νομίσματα. τὸ δὲ κάστρον τὸ Ῥαούσιον μέσον τῶν δύο χωρῶν πρόσκειται τῶν τε Ζαχλούμων καὶ τῆς Τερβουνίας. ἔχουσι δὲ καὶ τοὺς ἀμπελῶνας αὐτῶν εἰς ἀμφοτέρας τὰς χώρας καὶ τελοῦσι πρὸς μὲν τὸν ἄρχοντα τῶν Ζαχλούμων νομίσματα λςʹ (36), πρὸς δὲ τὸν ἄρχοντα Τερχουνίας νομίσματα λςʹ. Ähnlich offenbar Venedig: SS. VII S. 30 Z. 42 fde. — [2]) Const. de adm. imp. 30 Überschrift. In der Schrift de thematibus nennt allerdings Konstantin Dalmatien nicht als θέμα; das hat aber gar keine Bedeutung, weil gerade für den Westen diese Schrift nur eine Wiedergabe des Συνέκδημος des unter Justinian lebenden Hierokles (Krumbacher S. 254) ist und dieser über Dalmatien nichts enthält, weil damals Dalmatien den Goten gehörte: das übersieht Rambaud, l'empire grec au dixième siècle S. 473.

einer absoluten Selbständigkeit Dalmatiens[1]) während der zweiten Hälfte des 9. und während des 10. Jahrhunderts ist keine Rede. Das Bisherige erweist zugleich, daß jedenfalls im 9. Jahrhundert die oberste Zivil- und Militärverwaltung in einer Person vereinigt ist. Denn wenn schon durchaus kein direkter Zusammenhang zwischen dem dalmatischen proconsul des 6. Jahrhunderts und der Benennung des στρατηγὸς als ἀνθύπατος zu bestehen braucht, vielmehr die jetzt rein titulare Würde des ἀνθύπατος[2]) den vornehmen στρα-

---

[1]) So Gelcich dello svilluppo civile di Ragusa S. 1 ff.; unbestimmter in Österr.-ungarische Monarchie Dalmatien S. 82 f. — Allerdings war bei Const. de admin. imperio 29 (S. 128 Z. 15, S. 129 Z. 22) gesagt, daß unter Michael dem Stammler οἱ τὰ τῆς Δαλματίας κάστρα οἰκοῦντες γεγόνασι αὐτοκέφαλοι. Man kann das vielleicht überhaupt ausschließlich auf die wiederholt (c. 31 S. 151 Z. 3, c. 34 Z. 3) genannten slavischen castra beziehen, wozu Belgrad, dann auch (c. 36) die Insel Melite, Curzola, Phara, Brazza zählten. Aber auch wenn man die Nachricht mit auf die römischen castra anwendet, so darf man nicht übersehen, daß Konstantin über die Ereignisse im Anfang des 9. Jahrhunderts nicht gut unterrichtet ist. — Jedenfalls kann man, wie auch Rambaud angenommen hat, nur eine ganze kurze Unterbrechung der byzantinischen Herrschaft bis etwa 840 zugeben: ähnlich Rambaud a. a. O. S. 472; zu groß ist die von Vassilich in archeografo triestino n. s. XI S. 310 angenommene Dauer der Unabhängigkeit (820—867). — [2]) Wegen späterer Erörterungen soll auf diese Verhältnisse gleich hier etwas genauer eingegangen werden. In den Berichten des Konstantin ist scharf zwischen den ἀνθύπατοι und den ὕπατοι zu unterscheiden.

I. Die Würde des ἀνθύπατος ist bei Philotheus (Const. de cer. II. 52) eine rein tituläre, welche durch βράβειον — offenbar ursprünglich nur die Bestellungsurkunde (de cer. S. 131 Z. 17: vgl. auch die Stelle bei Reiske S. 827 unt.), dann das Symbol der Amtsverleihung überhaupt (de cer. II, 52 S. 708) — verliehen wird (de cer. I, 49) und einen lebenslänglichen Charakter gibt: (de cer. S. 707 Z. 9 und S. 710 Z. 16 und dazu L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 29, S. 139). Sie steht dabei im Rang über der Würde der πατρίκιοι (S. 707 Z. 5) und diese Rangfolge ist dann in dem ganzen Buch de ceremoniis wiederholt bezeugt (S. 24 Z. 17. S. 28 Z. 25, S. 115 Z. 6, S. 124 Z. 5, S. 373 Z. 20, S. 618, Z. 12). In einer anderen Stelle aber, die aus weit älterem Material gearbeitet sein muß, weil hier noch das später total verschwundene Amt des praefectus praetorio vorkommt (Zachariä, 'Ανέκδοτα S. 230; Geschichte des Griechisch-römischen Rechts S. 365) wird zwischen πατρίκιοι καὶ ἀνθύπατοι, die als die zweite Rangklasse unter den μάγιστροι stehen, und πατρίκιοι καὶ στρατηγοὶ der dritten Rangklasse unterschieden; den vierten Rang

τηγοὶ[1]) des ganzen Reichs verliehen wird, so zeigt doch diese Bezeichnung, daß eine zivile Provinzialstatthalterschaft

bilden dann der ὕπαρχος τῶν πραιτωρίων, der κουαίστωρ, die ἀνθύπατοι τῶν θεμάτων und die ἔπαρχοι (de cer. S. 61 Z. 13). Hier also, wo auch die ἔπαρχοι noch deutlich die praesides provinciae sind, kennt man ἀνθύπατοι, welche in den θέματα, also offenbar neben den στρατηγοὶ noch immer Provinzialstatthalter sind; sie haben geringeren Hofrang als die ἀνθύπατοι, welche gleichzeitig die Würde der πατρίκιοι bekleiden, mögen nun letztere selber noch wirkliche Provinzialstatthalter sein, oder nur Titularbeamte. — So sieht man also deutlich, wie der ἀνθύπατος zunächst noch der wirkliche Provinzialbeamte ist, allmählich aber zum bloßen Titularbeamten wird; der selbständige ἀνθύπατος θέματος neben dem στρατηγὸς fällt weg.

II. Die ὕπατοι stehen im Rang unter den πατρίκιοι: so schon das proemium der Ecloge S. 11 (τούς τε ἐνδοξοτάτους ἡμῶν πατρικίους — καὶ τοὺς ἐνδοξοτάτους ὑπάτους, vgl. meine Verfassungsgeschichte I S. 311) und gerade in derselben Stellung begegnen sie in den Sammlungen Konstantins: so de cer. S. 61 Z. 22, S. 193 Z. 13, S. 202 Z. 12, S. 203 Z. 19, S. 209 Z. 18 f., S. 235 Z. 2, S. 303 Z. 6, S. 628 Z. 11—14. — Dabei sind sie dann noch in ein wechselndes Verhältnis zu den Würdenträgern ἀπὸ σπαθίου (de cer. S. 242 Z. 24) gebracht, sodaß sie gemäß der einen Gruppe von Nachrichten vor den candidati (S. 61 Z. 23, S. 193 Z. 13, S. 202 Z. 12, S. 229 Z. 14, S. 736 Z. 12) und vor den spatharii, die nicht dem Senat angehören (S. 193 Z. 13), stehen, aber nach den spatharii, die Senatsmitglieder sind. Nach einer andern Gruppe gehen die ὕπατοι den spatharii überhaupt nach, die δισύπατοι gehen vor (S. 61 Z. 22, S. 203 Z. 19, S. 709 Z. 4, S. 736 Z. 12.). Nach einer dritten gehen die ὕπατοι sogar den candidati nach (S. 632 Z. 15), während die δισύπατοι bald über den spatharii aber unter den spatharocandidati (S. 632 Z. 18), bald auch über den letztern direkt unter den protospatharii stehen (S. 709 Z. 16). Wie die verschiedenen Nachrichten einzureihen sind, steht dahin. — Die Würde des ὕπατος wie des δισύπατος wird zu Ende des 9. Jahrhunderts durch βράβειον verliehen (S. 707 Z. 9, S. 709 Z. 4. 16) und ist deshalb eine dauernde. Sie wird auch schon mittelhohen Beamten gegeben, so dem a secretis (S. 237 Z. 15); damit stimmt es dann, wenn diesem noch immer vornehmen, aber von der alten Höhe weit herabgesunkenen Stand auch die Verpflichtung zur Abhaltung von Spielen abgenommen wird (nov. Leonis 94).

[1]) Der στρατηγὸς ist bei Konstantin bereits durchweg πατρίκιος. Vgl. z. B. de cer. S. 61 Z. 14; dabei stehen die ἀνθύπατοι καὶ πατρίκιοι in dieser alten Stelle vor den πατρίκιοι καὶ στρατηγοὶ (S. 61 Z. 14). Später sind dann aber sehr viele πατρίκιοι καὶ στρατηγοί, zugleich ἀνθύπατοι (II. 52 S. 727 f.); aber es gibt immerhin στρατηγοί, die nur πατρίκιοι sind, wie bloße ἀνθύπατοι καὶ πατρίκιοι und dann gehen die ersteren den letzteren nach (II. 52 S. 729 Z. 12—Z. 17).

nicht mehr vorhanden ist; es ist eben auch in Dalmatien die Themen-Verfassung durchgedrungen. —

Am Ende des 10. Jahrhunderts hat sich dann aber wirklich eine andere Oberhoheit, die des dux von Venedig — schließlich auch eines byzantinischen Beamten — über Dalmatien entwickelt; der Verlauf ist freilich in den Einzelheiten schwer zu erfassen. Zuerst — schon von 998 — wird Zara abhängig.[1]) Im Sommer 998 unternimmt dann der Doge einen Seezug und empfängt den Treueid der einzelnen dalmatinischen Seestädte bis herab nach Ragusa.[2]) Von der Einsetzung eines venezianischen Oberbeamten für Dalmatien ist keine Rede: nur führt jetzt der Herzog von Venedig den Titel Veneticorum ac Dalmaticorum dux.[3]) Dann sind etwas später (1018) noch zwei Urkunden überliefert, durch welche zwei dalmatinische civitates ein tributum an das palatium des Dogen geloben. Auch hier sind keine weiteren Veränderungen der dalmatinischen Verfassung zu erkennen.[4]) — Auf diese venezianische Herrschaft folgt dann aber noch einmal eine Zeit byzantinischen Einflusses. Schon daß 1024 von Süditalien aus die Byzantiner gegen Kroatien Krieg führen[5]), ist ohne irgend eine Abhängigkeit Dalmatiens nicht denkbar. Dann wird unter Romanus Argyropulos (1027 bis 1034) ein von Ostrom zunächst unabhängiger τοπάρχης von Salona und Zara erwähnt[6]), den man dann aber in Konstantinopel festhält. Auch Ragusa ist dem Reich wieder untertänig.[7]) Auf einen vorausgehenden Verlust Dalmatiens

[1]) S. S. VII S. 31 Z. 28 (Joannes diac.). — [2]) S. S. VII S. 31 Z. 28f. — [3]) S. S. VII S. 35 Z. 6; Rački 24—26 1018. — [4]) Rački 24—26 1018; wohl daher Andrea Dandolo IX. c. 2 p. 6 (Muratori XII c. 236). — Im cod. Ambrosianus des Andrea Dandolo (Muratori XII col. 229. N**) wird allerdings behauptet, daß 998 von Venedig aus praefecti in die dalmatischen Städte geschickt wurden; allein gerade die angegebenen Namen zeigen, daß die Angaben erfunden sein müssen; so mit Recht Kohlschütter, Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo S. 43. — [5]) Heinemann, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sizilien I S. 49. — [6]) Cecaumenus S. 77 Z. 19. Ἰαδῶρα καὶ Σάλων πόλεις εἰσὶ τῆς Δαλματίας. ἦν δὲ ἐν αὐτῇ ἄρχων καὶ ταπάρχης Δοβρωνᾶς. Bei Cecaumenus bedeutet τοπάρχης einem selbständigen Herrn im Gegensatz zu einem bloßen Beamten (z. B. S. 24 Z. 22; S. 26 Z. 11; S. 76 Z. 17). Die Pointe der Erzählung ist gerade das unvorsichtige Verscherzen dieser Unabhängigkeit durch Dobronas. — [7]) Cedrenus II S. 499 Z. 11 (Rački 217).

durch die Venezianer führt es auch, daß 1050 eine Erstürmung Zaras durch die Venezianer erwähnt wird[1]); 1076 muß die venezianische Herrschaft wieder eine tatsächliche gewesen sein[2]), die freilich erst 1085 durch eine goldene Bulle Alexius' I. von seiten Ostroms wieder anerkannt wird.[3]) Wie dann die Venezianer mit den Kroaten und Ungarn um die Suprematie ringen, das zu verfolgen ist für unsern Zweck, der nur die ursprünglichen Elemente der dalmatischen Verfassung untersuchen will, wertlos; ebenso bleibt die kurze byzantinische Restauration von 1168—1180 und die spätere Unterwerfung bald unter Ungarn, bald unter Venedig, außer Betracht.[4]) Das bisher Ausgeführte genügt zum Verständnis der Ämterverfassung.

Zu Ende des 10. Jahrhunderts nämlich, also in den Jahren, in welchen die byzantinische Suprematie zeitweise durch die venezianische ersetzt wird, begegnet ein proconsul Dalmatiarum, der zugleich prior von Zara ist.[5]) 1033 trägt der prior von Zara noch einmal den gleichen Titel[6]); 1036 aber wird derselbe prior als protospatharius et straticus universe Dalmatie[7]) angeführt, während 1060 statt dessen in einschränkender Weise von prior et straticus civitatis Iadere[8])

---

[1]) Neues Archiv I S. 405 (Rački 220). — [2]) Rački 86. — [3]) Andrea Dandolo IX c. 9 p. 1 (Muratori XII c. 250). — Daß während der ganzen Zeit und darüber hinaus die dalmatischen Urkunden nach den griechischen Kaisern datiert werden, beweist (anders Vassilich in archeogr. triest. n. s. XIII S. 293) für einen tatsächlichen byzantinischen Einfluß nicht viel, besonders wenn man an den gleichen Brauch in den venezianischen Urkunden denkt. — [4]) Ein allerdings dürftiger Überblick im Artikel Dalmatien bei Ersch und Gruber II. T. 22 2. Abt. S. 98 f. Vgl. auch Vassilich in archeografo triestino n. s. XIII S. 298 f. — [5]) Rački 17. 986. — [6]) Rački 32 per iussione domini Gregorii priori et proconsuli de ipsa civitate Iadera et per manu Martini tragurini, missus ab ipso priore domino Gregorio prior et proconsul; es könnte das so gedeutet werden, daß sich das zweite prior et proconsul auf Martini bezieht und es so auch in Trau einen sonst nicht bekannten proconsul gegeben hat. Bei der Sprachform des Textes nötigt die Grammatik zu dieser Deutung nicht; sachlich aber ist sie unmöglich. Das Geschäft wird in Zara vollzogen; dort wohnt Martinus und ist hier nach dem Schluß der iudicator; mit dem tragurinus ist deshalb nur seine Herkunft angegeben (z. B. Rački 86 prior de Belgrado Iustus Veneticus). — [7]) Rački 34. 35. — [8]) Rački 42.

die Rede ist. Es könnte allerdings sein, daß die Erwähnung nur des Titels proconsul im Jahr 986 ein Zufall ist.[1]) Allein wenn man bedenkt, daß ungefähr damals zunächst für Zara die Venezianer die Herren sind, und der Herzog von Venedig auch dux von Dalmatien genannt wird, so scheint mir wahrscheinlicher, daß mit Rücksicht auf den venezianischen Oberherrn der Titel Strateg vom prior von Zara nicht weitergeführt wurde, und ihm nur der Titel proconsul (ἀνθύπατος) verblieb, der ja auch selbständig vorkommt.[2]) In den Jahren der erneut byzantinischen Herrschaft ist dann der prior wieder straticus — 1067, in welchem eine verdächtige Urkunde noch einmal einen stratigo totius Dalmatiae bringt[3]) heißt dann der prior protospatharius et totius Dalmatiae catapanus.[4])

---

[1]) Als so etwas betrachte ich es, wenn im Bericht des Ioannes diac. über den Zug des Petrus Orseolus (S. S. VII S. 32 Z. 5) der prior von Zara ohne jeden weiteren Titel genannt ist. — [2]) Vgl. S. 217 N. 2. — [3]) Rački 54. — [4]) Rački 53. — Zachariä, Geschichte des griechisch-römischen Rechts S. 380 sieht im κατεπάνω einen kaiserlichen Stadtoberst; sollte damit ein Zivilbeamter gemeint sein, was nicht deutlich ist, so wäre das mit den Quellen schwer in Einklang zu bringen, denn bei Cecaumenus z. B. ist κατεπάνω deutlich der militärische Kommandant eines großen Bezirks (S. 20 Z. 27; S. 25 Z. 25 der κατεπάνω von Dyrrachium hat ein Heer von mehr als 4000 Mann unter sich; S. 72 Z. 6). Auch zu dem Vorkommen in Italien paßt Zachariäs Deutung nicht. Schlumberger, Sigillographie S. 327 f. betrachtet den κατεπάνω als militärischen Befehlshaber. — Andererseits spricht manches dafür, diese Würdenträger als im Rang unter dem στρατηγός stehend zu betrachten. Nicht nur ist (Const. de adm. imp. 45 S. 204 Z. 17 mit Z. 13 und Z. 1) der κατεπάνω direkt unter dem Kommando eines στρατηγός, sondern vor allem wird der κατεπάνω in einer eigentümlichen Stelle bei Const. de adm. imp. 27 S. 121 Z. 17 (Ἰστέον ὅτι μαστρομήλης ἑρμηνεύεται τῇ Ῥωμαίων διαλέκτῳ κατεπάνω τοῦ ςτρατοῦ) mit dem magister militum gleichgesetzt. In der Taktik des Mauricius aber (S. 436 ff. unt. 2 n.) ist der στρατηλάτης bereits nurmehr der Kommandant des μέρος, der späteren turma (l. 1 c. 4 S. 30, l. 12 c. 5 § 7 S. 310), und dieselbe Gleichung hat auch die Taktik des Leo (Const. 4. 32). Endlich nimmt στρατηλάτης ἐπὶ θεμάτων mit dem ἀπὸ ἐπάρχων zu Anfang des 10. Jahrhunderts die unterste Stufe unter den vornehmsten Titularämtern ein (Const. de cer. S. 708 Z. 7; vgl. S. 202 Z. 12, S. 229 Z. 15, S. 235 Z. 4). So sind die στρατηλάται die nächsten Offiziere unter dem στρατηγός und zwar muß der Bedeutungsumschwung bald nach Iustinian sich vollzogen haben, sodaß allmählich

Manches spricht dafür, daß es sich hier um eine Titeländerung, eine Herabsetzung des prior von Zara zum magister militum handelt, weil sich die wieder hinübergreifenden Venezianer die Bezeichnung dux Dalmatiae für ihren Herzog vorbehalten haben mögen.[1]) —

Der Vorrang des prior (comes) von Zara vor den übrigen Munizipalbehörden ist dann auch in der zweiten venezianischen Epoche noch einmal, wiewohl verblaßt, zu erkennen.[2]) Ein darauf hinweisender Amtstitel ist aber jetzt nicht mehr bezeugt. Der dux von Dalmatien aber, der dann während der letzten byzantinischen Restauration zu erkennen ist, und auch in der Ungarnzeit regiert, hat mit dem obersten Munizipalbeamten von Zara weiter nichts zu tun.[3]) —

So bringen die Nachrichten des 11. Jahrhunderts den Beleg für eine fortschreitende Autonomisierung der dalma-

---

aus dem Amt eine bloße Würde wird. In den Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts wird übrigens στρατηλάτης auch nicht selten, wie im Altgriechischen, im allgemeinen Sinne von Heerführer verwendet: z. B. Genesius S. 7 Z. 4 mit S. 4 Z. 10. — Ist die Gleichung von magister militum und κατεπάνω richtig, so erklärt sich auch der catapanus von Cattaro (S. 224 N. 3).

[1]) Andrea Dandolo IX c. 9 p. 2 (Muratori XII c. 250) sagt zu 1084: euntes autem legati ab Alexio alacriter visi crysobolium Dalmatiae et Croatiae et sedis protosevastos obtinuerunt. Quibus postea reversis Dux suo addidit titulo: Dalmatiae atque Croatiae et imperialis protosevastos. Was die letzte Bezeichnung anlangt, so ist die Nachricht richtig, weil erst Alexius die früher nur für den Kaiser gebrauchte Bezeichnung protosebastos auch für andere sehr vornehme Leute, zunächst für die kaiserlichen Prinzen verwendete: Anna Commnena Alex. III. 4 (ed. Reifferscheidt I S. 103 Z. 22 f.); tatsächlich berichtet Anna Commnena (VI. 5) selber die Verleihung des Titels an den Dogen (I S. 197 Z. 6). Dagegen ist es nicht richtig, daß damals erst der Doge den Titel dux Dalmatiae annahm; schon Rački 86 (1076) hat ihn, wie er ja bereits im Anfang des 11. Jahrhunderts geführt wird (ob. S. 219 N. 3). — [2]) Kukulievič II. 42—1134. Petro comitatum Iadere, totiusque Dalmatie principatum feliciter procurante. — [3]) Kukulievič II. 118, 119. 1171; II. 140. 1178. Hier (il duca — con il suo giudice Bretagna) urteilt der dux mit einem iudex, der wohl als κριτής θεματικός (Zachariä R. G. S. 380 N. 378, dazu Cecaumenus S. 6 Z. 4 f., S. 40 Z. 26) aufzufassen ist; dieser aber ist nach meiner Meinung der alte assessor ducis (Cod. Iust. I. 27. 2. § 21 f.). — Für die ungarische Zeit Kukulievič II. 228. 1193, II. 244. 1197.

tischen Provinzialbehörde. Ist schon im 10. Jahrhundert der Strateg, weil er nicht von der Zentralverwaltung besoldet wird, wohl wenig abhängig von ihr, andererseits auch nicht sehr mächtig, seitdem der größere Teil der Stadtsteuern wenigstens zeitweise an die Slavenfürsten übergegangen ist, so erscheint später das Amt mit dem Priorat von Zara vereint, und es wird also der Vorstand von Dalmatien von den Bürgern einer dalmatinischen Stadt gewählt. Wie alt die Verbindung ist, läßt sich nicht bestimmt sagen; sie mag viel weiter zurückgehn als die Zeugnisse hinaufreichen; schon unter Karl dem Großen sitzt ja der dux von Dalmatien in Zara. Wie vollkommen gleichartig diese Entwickelung mit der venezianischen ist, und wie die letztere dadurch in viel klareres Licht tritt, kann hier nicht weiter verfolgt werden. Andererseits darf man, so nahe die Verwechselung liegt, diese στρατηγοὶ, welche allmählich mit den Vorständen einer Stadt zusammenfallen, nicht mit den στρατηγοὶ πόλεων — im Gegensatz zu den στρατηγοὶ στρατοπέδων — zusammenbringen, deren Wahl durch die Kurie Leo der Weise aufhob; diese στρατηγοὶ πόλεων sind nichts als die althergebrachten höchsten Kommunalbeamten der altgriechischen Teile des römischen Reichs.[1])

Ein Amt, welches der an Zara geknüpften Oberbehörde ähnelt, ist in schwachen Umrissen auch für Süd-Dalmatien angedeutet. Im Anfang des 11. Jahrhunderts wird in Ragusa deutlich der στρατηγὸς eines θέμα erwähnt.[2]) Vielleicht — irgend ein Beweis ist nicht möglich — hängt dieser Offizier mit dem im 12. Jahrhundert bezeugten dux von Süddalmatien und Dioclea zusammen.[3]) Auch kann man auf diesen Dukat die selbständige Teilnahme der Ragusaner an den byzantinischen Seekriegen zurückführen, wie sie sich im 11. Jahr-

[1]) Über diesen στρατηγὸς πόλεως vgl. l. 15 § 9 D. 27. 1, l. 30 C. Iust. I. 30, Theophili paraphr. I. 20 § 4, 5 mit Iust. Inst. I. 20 § 5; die Stellen aus den Basiliken in meiner V. G. I S. 296 N. 40; nov. Leonis 47. — Dazu Marquardt, römische Staatsverw. I S. 213, Liebenam, Stadtverwaltung im römischen Reich S. 558 f., Levy in révue des études grecques XII S. 268 bis 271, 281. — [2]) Cecaumenus S. 27 Z. 11. 23. — [3]) Kukulievič II. 95. 1166.

hundert erkennen läßt.[1]) Allerdings gehört Ragusa noch zur Dalmatia Salonitana; aber im 10. Jahrhundert bildet Ragusa und das stets zu Süddalmatien gehörige Cattaro eine Diözese[2]); so mag es zu Süddalmatien hinübergegangen sein. — Mit diesem süddalmatischen Dukat kann dann auch zusammengebracht werden, daß einmal in Cattaro ein catapanus, also nach m. M. ein dem στρατηγός subordinierter magister militum vorkommt.[3])

§ 2. Das Stadtoberhaupt (Prior, comes).

I. Zwischen dem dux von Dalmatien und den einzelnen Munizipien gibt es weiter keine Mittelinstanz. Es folgen sofort die priores der einzelnen Bischofsstädte. Am frühesten ist der prior von Zara[4]) bezeugt, dann Arbe[5]), Veglia[6]), Spalato[7]), wo der Beamte bei der ersten Erwähnung als princeps, später aber nur als prior bezeichnet wird, Absari[8]), Trau[9]), Ragusa[10]), wo er zuerst praeses heißt, Cattaro.[11])

---

[1]) Oben S. 219 N. 7. — [2]) So Konzilium von Spalato von 925 c. 8 (Fartlati, Illyricum sacrum III S. 97, Kukulievič I. 92). — [3]) Kukulievič II. 36. 1124: Ego Ursacius episcopus una cum Mele priore et nobilibis catharensibus, in quibus Businas Catapanus. — [4]) Račkі 13. 918, 17. 986 und öfters (cf. Račkі Index s. v. Iadera prior); der letzte bei Račkі 134. 1096, Kukulievič II. 11—13 (1105. 1106). Später 1134 (Kukulievič II. 42), wo schon ein comes statt des prior steht, wird doch noch ein filius Vitaze prioris genannt. — [5]) S. S. VII S. 31. 998, Račkі 24. 1018; 41. 1059. — [6]) S. S. VII S. 31 998; Račkі 25. 1018, 27 a. E. 1018. — [7]) Račkі 22. 1000 una cum domino Florino principe Spalati et Clisii, 28, 1020 tempore Pauli archiepiscopi et Nicodemi prioris u. nun oft: Račkі Index s. v. Spalatum prior. Die letzte Erwähnung ist Račkі 138. 1097, dann Kukulievič II. 28. 1119. Es ist natürlich Zufall, daß bei der Schilderung des venezianischen Heerzugs von 998 durch Johannes diac. (S. S. VII S. 32) die Behörden von Spalato und Trau nicht ausdrücklich genannt werden. — Ein Verzeichnis der reggitori di Spalato findet sich im Bulletino di archeologia e storia Dalmata VII S. 103 ff. und den fd. Bänden. — [8]) Račkі 26. 1018. — [9]) Račkі 46. 1064 und öfter (Index s. v. Tragurium prior). Letzte Erwähnung bei Račkі 111 (S. 131) 1080. — [10]) Kukulievič I. 114 (1023) breve recordationis factum a nobis Vitali archiepiscopo et Lampridio preside civitatis ragusitane; I. 128. 1044 Vitalis episcopus, prior quoque Petrus cognominatus Slatba; II. 23. 1114. — [11]) 1124 (oben N. 3), dann Kukulievič II. 95. 1166 priore Vita existente in Cataro — interfuit et Andreas prior arbanensis cum toto populo civitali.

Alle bisher erwähnten Orte sind identisch mit den den Römern verbliebenen Bischofsstädten. Dazu kommt dann noch das slavische Belgrad[1]) (Zara vecchia), welches ebenfalls einen eignen Bischof hat. Das Amt ist ferner auch einmal in der jetzt verschwundenen süddalmatischen Bischofsstadt Alba[2]) bezeugt. Der prior hat sein Amt deutlich auf Zeit, wenn auch nicht gerade immer auf ein Jahr, sodaß ein und dieselbe Person öfters das Amt versehen kann[3]), und wird deshalb gewählt sein; das Wahlprinzip ist denn auch allgemein als alte dalmatische Freiheit bezeichnet.[4])

Freilich bleibt das Amt tatsächlich gern in derselben Familie.[5]) Einigemal kommen anscheinend mehrere priores nebeneinander vor, aber wo dieselben wirklich der gleichen Stadt angehören, ist nur der eine der regierende, der andere wird einmal als senior prior bezeichnet.[6]) Wie schon in den

[1]) Rački 40. 1059. — [2]) So die Urkunde v. 1166 in S. 224 N. 11; über die Arbanensis civitas vgl. Farlati, Illyricum sacrum VII S. 191. — [3]) Rački 128 I. 1091 Zara: meque Drago domno, Prestanti episcopi nepote iam tertio priorante. — Dann heißt es in der gleichen Urkunde: in primo anno mei tertii prioratus. 134. 1096. — [4]) Kukulievič II. 5. 1102 der König von Ungarn verspricht, ut antiquam Dalmatiae libertatem in nullo unquam deberet fraudare nec episcopum vel primatem aliquem nisi ab eorum velle electum illis dare confirmareve II. 27. 1118: Iuramus (der Doge von Venedig) vobis Arbensibus — potestatem — prout antiquitus dicitis habuisse sub imperatore Constantinopolitano et sub rege Ungarorum presulem vobis eligendi ac comitem, confirmatione comitis reservata nostre curie. — [5]) So in Spalato: Rački 30. 1030 und 44. 1060; in Zara: Rački 54. 1067. 134. — [6]) Arbe: Rački 41. 1059 Lampridius prior — Maius prior: in dem disponierenden Teil der Urkunden handelt aber nur der Bischof und Maius prior. Belgradum 40 a. E. 1059 (?). Dragoslavo priore, Drago priore. Dabrina priore. Hier handelt es sich aber um eine Versammlung aus ganz Dalmatien: Drago ist bald nachher (Rački 50. 1066) in Zara als prior bezeugt, und wohl gleichbedeutend mit Dobrina ist Dabrana, welcher 1064 prior in Trau (Rački 46); Dragoslav allerdings ist auch sonst (Rački 133 n. 21) als prior von Belgradum bezeugt. — Spalato 57. 1069. a. E. in primis Valize et Nichodemi priorum. Im Text (Valice prioris cum nobilibus cunctis) erscheint wiederum nur der eine als maßgebend. 138. 1097 Petri senioris prioris — Doymi prioris: also hier ist der eine der prior, der andere nur der Altprior. — Zara Kukulievič II. 11 u. 12 (1105, 1106). Hier wird Lampridius prior, Vitaza prior genannt; der Anfang von II. 12 aber zeigt, daß doch nur Lampridius der regierende

römischen Munizipien, wird also der einmal erworbene Titel auch über die Amtsdauer hinaus weitergeführt.

An die Stelle des Wortes prior tritt später die Amtsbezeichnung comes[1]), also so, daß man die sachliche Gleichheit deutlich erkennen kann: denn es wird bereits vom comitatus eines prior geredet[2]), und umgekehrt heißen die priores älterer Urkunden in späteren Quellen comites.[3]) So bewußt ist übrigens die Namenänderung doch vor sich gegangen, daß nebeneinander ein comes und der Sohn eines prior oder der frühere prior selber genannt wird.[4]) Ob der Name comes über die Slavengebiete her gekommen ist, oder, wie ich glaube, auf venezianischen[5]) Einfluß zurückgeht und deshalb in Süddalmatien am spätesten durchdrang, welches

---

ist. — Lediglich bei den 1114 genannten zwei priores von Ragusa (Kukulievič II. 23) kann man dies Verhältnis nicht mehr genauer erkennen. — Als lateinische Zeugen eines in der slavischen Stadt Nona vorgenommenen Geschäftes werden zwei priores genannt (Rački 71 a. E. 1072); davon gehört aber der eine nach Belgrad, der andere nach Zara (Rački Index s. v. Andreas, s. v. Drago).

[1]) Zuerst Rački 68. 1071 a Mazolino arbensi comite, später Mazolinus Arbensis et Kessensis comes. Auf slavischem Gebiet liegt der comitatus von Clissa (Rački 152 I 1045), das allerdings ursprünglich (Rački 22. 1000) zu Spalato gehörte. — [2]) Rački 118. 1086 comitatu Duimo prioris. — [3]) Thomas von Salona faßt das als comes, was die Urkunden mit prior bezeichnen: z. B. die Bemerkungen von Rački in seiner Ausgabe S. 61 bis S. 62 a. Dann die Urkunde von 1118 für Arbe (S. 225 N. 4), wo von einer Wahl des comes in byzantinischer Zeit geredet wird, während in byzantinischer Zeit doch nur ein prior bezeugt ist. — Vielleicht zählt auch noch der Kukulievič II. 58 1150 genannte comes Carusius hierher, der wohl in dem Anfang des 12. Jahrhunderts gelebt hat, da 1155 seine Söhne als Zeugen für einen alten Rechtszustand und deshalb selber als alte Personen auftreten; im Anfang des 12. Jahrhunderts hat aber Spalato noch priores; freilich ist die Urkunde verderbt (Farlati Illyricum Sacrum III S. 177 f.). — [4]) Ob. S. 224 N. 6, dann Kukulievič II. 209. 1190, wo ein comes fungiert, aber auch der frühere prior erwähnt ist. — [5]) Die Orte des venezianischen Küstengebietes haben später allerdings potestates oder gastaldiones an der Spitze; in Grado aber, was man doch als einen vorbildlichen Ort ansehen darf, wird ein comes erwähnt (Minotto acta et dipl. e Tabulario Veneto I. 1 S. 17 1233). — Vielleicht hängt es mit der venezianischen Herkunft der Bezeichnung zusammen, daß in dem gegen Venedig aufständischen Zara 1247 statt des comes ein rector genannt ist; Liubic I. 96 (S. 73).

von Venedig am längsten unabhängig blieb, kann hier dahingestellt sein. Diese comites sind wiederum vom Klerus und Volk der einzelnen Stadt gewählte Beamte[1]), manchmal allerdings aus vornehmen Slavenfamilien.

Durch die venezianische Herrschaft oder den Einfluß der ungarischen und serbischen Könige wird dann freilich wohl das Wahlrecht verengt oder der Oberherr besetzt direkt. Das sind aber spätere Bildungen, welche zu verfolgen hier keinen Wert hat. Umgekehrt wird da und dort nicht nur der Sohn des comes selber wieder comes[2]), sondern es bildet sich auch ein erbliches Recht aus, das dann allerdings durch venezianische Verleihung gestärkt wird.[3])

---

[1]) Trau Kukulievič II. 16. 1108 (König von Ungarn) episcopum vero aut comitem, quem clerus et populus elegerit, ordinabo. II. 64. 1151 ebenso. Arbe Kukulievič II. 27. 1118 (vgl. S. 225 N. 4). II. 91. 1166 ist das Wahlrecht schon auf die Präsentation von 4 Leuten eingeschränkt. Spalato Kukulievič II. 49. 1142 König von Ungarn: episcopum vero aut comitem, quem clerus aut populus elegerit, ordinabo. Zara (wo der comes zuerst bei Liubic III Nachtrag 1. 1116 genannt ist): Liubic I. 30. 1204 eligent Iadertini semper comitem de Venetia et habebunt a Gradis usque ad Caputaggeris (also aus dem ganzen Lagunengebiet) et representabunt electionem domno duci. Ragusa: Hier hat die Wahl zeitweis (Liubic I. 75. 1232, I. 80. 1236) in eine Ernennung durch Venedig umgeschlagen. Cattaro: II. 169. 1181 wird ein comes erwähnt. II. 182. 1186 wird gesprochen von Iurha setnicus, directus in civitatem Cataro a predicto magno iupano (dem Großfürsten von Rascien); der slavische setnicus, welcher den centenarius, der an der Spitze eines Kommunalverbandes steht, bedeutet (Preux la loi du Vinodol in nouv. rev. hist. du droit français et étr. XX S. 594) kann vielleicht auch nur eine slavische Bezeichnung für den herkömmlichen Kommunalbeamten sein, vielleicht weist es aber auf einen unter serbischer Herrschaft eingesetzten neuen Beamten. Für ersteres spricht, daß später (Liubic I. 116. 1257) ein comes Uroscii regis auftritt. Ist hier der comes gesetzt, so wird er später von der Bürgerschaft gewählt (Reutz S. 53 unt.) — Undeutlich ist, wie der früh genannte comes des ursprünglich slavischen Brazza sein Amt erlangt (Kukulievič II. 20. 1111). — [2]) Liubic I. 74. 1231. — [3]) Kukulievič II. 87. 1163. Den Söhnen des comes Doimus von Veglia (II. 72. 1153), welcher diese Grafschaft schon vor 1130 hatte (Vassilich im archeografo triestino n. s. XIII S. 333 f.), wird von den Venezianern auf Lebenszeit die Grafschaft Veglia verliehen; II. 272. 1199 haben die Söhne der Vorausgehenden die Grafschaft. — Der

Der prior oder comes ist ganz deutlich der Träger der höchsten Gewalt in der Stadt. Nicht nur, daß der prior (und iudex) in diesem vom fränkischen Bannrecht ganz unberührten Gebiet zusammen mit den alii boni homines den Besitz eines Klosters durch ein Gebot von 100 sol. schützt[2]) oder mit Zustimmung der nobiles und des Volkes ein bandum erläßt[3]), oder über Fischereirechte der Kommune verfügt[4]), sondern vor allem ist der prior oder comes der Träger der Hochgerichtsbarkeit. Ganz breit läßt sich das für den comes erweisen[5]), wenn auch späterhin die laufende Gerichtsbarkeit da und dort in die Hand unter-

comitatus Kissensis, der 1071 (Rački 68) mit dem comitatus über Arbe verbunden ist, erscheint als ein von den Venezianern an Rogerius, den Sohn des Domenigo Morosini verliehener comitatus (Kukulievič II. 125. 1174; II. 132. 1177). Es geht aber die Verleihung, wie Lucius de regno Dalmatiae IV. 8 mit Recht annimmt, darauf zurück, daß die Frau des Rogerius an diesem comitatus erbliche Rechte hatte (cf. die Urkunde von 1202 bei Lucius de regno Dalmatiae S. 173). — Dieselbe Familie besitzt auch den comitatus von Ozero (Absari auf Grund venezianischer Verleihung (Liubic I. 33. 1208). — [2]) Rački 32. 1033. Zara. — [3]) Kukulievič II. 206. 1190 Ragusa. — [4]) Rački 20. 995. — [5]) Kukulievič II. 129. 1175 Zara igitur nos quidem Lampridius d. gr. s. iaderensis ecclesie archiepiscopus et dominus Mauroceni comes egregius, dum in nostra civitatis platea resideremus, una cum nostris iudicibus (3 Namen) atque consulibus (4 Namen) multisque aliis nobilibus iusticiam pertractantes et unicuique eam poscenti legaliter diffinientes: nun Immobiliarstreit; II. 147 a. E. Arbe 1178 der Laie non debet alicui rationem facere nisi comiti; II. 193. 1188 Spalato der comes entscheidet einen Immobiliarstreit; II. 246. 1197 Zara. — Liubic I. 121. 1260, I. 173. 1280: Comites von Veglia und Absari und ihre vicarii haben alle Gerichtsbarkeit. — In den Statuta civitatis Spalati ist zwischen Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit zu scheiden; die Zivilgerichtsbarkeit wird von iudices und den consiliarii (= curia III. 1 S. 63, III. 40) geübt, aber so, daß der potestas (= comes, rector; cf. unt. S. 230 N. 1) mit urteilen kann, wenn er will, und mit urteilen muß, wenn die Parteien wollen (lib. II c. 37, III. 1 a. E., III. 40). In Strafsachen wird ebenfalls von Beteiligung der curia geredet (IV. 4, 5, 7); statt derselben können aber auch die officiales der potestas (sein miles und sein notarius II. 16) eintreten. Vor allem aber wird überall die persönliche Entscheidung des potestas in Strafsachen betont: IV. 3, 14, 23, 103. Also in Strafsachen ist die curia ganz zurückgedrängt. — Stat. Scardonae c. 105: Prozesse über 100 £ müssen in Gegenwart der comes geführt werden.

geordneter Behörden gekommen sein mag.[1]) Daß aber auch der prior Richter ist, tritt wiederholt hervor[2]); daß das die höchste Gerichtsbarkeit ist, wird zwar nicht direkt gesagt, ergibt sich aber nicht bloß daraus, daß eben kein anderer höherer Richter zu entdecken ist, sondern ist vor allem darum anzunehmen, weil der prioratus als comitatus betrachtet wird.[3]) Ganz genau ist die richterliche Stellung des prior (comes) erst zu erfassen, wenn man die Zuständigkeit der iudices in Betracht zieht. Im internationalen Verkehr handelt Bischof und prior für die Stadt.[4]) Weil der prior mit dem Bischof der maßgebende Mann ist, so werden die Urkunden nach diesen beiden datiert, und es wird die altrömische Formel die ac consule gerade auch auf die beiden bezogen.[5])

In einer päpstlichen Urkunde vom 12. Jahrhundert wird der comes von Spalato bereits als potestas angesprochen.[6]) Das hat zunächst wohl nur die Bedeutung, daß für Fernerstehende der comes ganz dem potestas in den italienischen Städten glich, denn in den einheimischen Quellen Spalatos wird dieser Titel zunächst noch nicht gebraucht. Schon nicht mehr so sicher ist das 1221—1223, wo einmal von Ragusa aus die Stadtobrigkeit Spalatos als potestas angeredet wird.[7]) Eine ganz bestimmte Wendung aber ist 1239 erkennbar, wo statt des bisherigen comes wirklich ein potestas aus Italien gewählt wird[8]); er rückt hier ganz ohne Verfassungsänderung an die Stelle des bisherigen comes, und umgekehrt wird dann seit dem 14. Jahrhundert auch wieder der Titel comes

---

[1]) Vgl. Reutz S. 60 ff., der aber offenbar die Bedeutung des Moments weit übertreibt. — [2]) Die einzelnen Belege S. 232 N. 1 f. — [3]) Ob. S. 226 N. 2. — [4]) z. B. Račkі 24, 25. 1018. — [5]) Račkі 21. 999 imperantibus piissimis et perpetuis augustis Constantino et Basilio, cathedra pontificali regente Basilio, episcopo et domino Maio priore. Am Schluß heißt es actum tempore, die, et loco ac consulibus, ut supra dictum est (die Schlußformel auch in Račkі 13. 918). Ähnliche Anfangsworte begegnen dann fast in allen Urkunden, in denen überhaupt der prior erwähnt ist. — [6]) Kukulievič II. 86. 1162. — [7]) Liubic I. 40 viro Velcinno Spalatensi potestati et Traguriensi comiti; namentlich die Unterscheidung von Spalato und Trau läßt glauben, daß in Spalato der Titel wirklich geführt wurde. Thomas S. 99 allerdings hat daher einen Buissenus comes und ebenso eine bei Lucius, Historia di — Trau S. 31 übersetzte Urkunde von 1221. — [8]) Thomas S. 118 f. Stat. civ. Spal. l. II passim.

für den potestas gebraucht.[1]) Der Gegensatz erklärt sich einfach daraus, daß man sich im 13. Jahrhundert unter potestas sehr häufig den von auswärts stammenden Berufsbeamten denkt, zu dem allmählich der italienische podestà geworden ist: die comites von Spalato aber werden aus der Lokalaristokratie, allenfalls auch aus den großen Slavenfamilien genommen, und gerade um von einer solchen ungeeigneten Oberherrschaft loszukommen, wählen die Spalatiner einen italienischen potestas.[2]) Später begegnen auch da und dort anderwärts potestates.[3]) Die Entwickelung in Spalato hat aber erwiesen, daß das Amt wenigstens der sachlichen Zuständigkeit nach nur der comitatus ist.

Einigemal handelt ein vicarius, der mit der Rechtspflege zu tun hat und in einem Fall sehr deutlich den comes vertritt, weil dieser dem slavischen Hochadel angehört und selten in der Stadt anwesend ist.[4]) In älterer Zeit ist von vicarii in diesem Sinne nirgends die Rede und das Amt ist für das Gesamtbild der ursprünglichen Verfassung Dalmatiens ohne Bedeutung. — Endlich wird auch noch da und dort ein vicecomes genannt, manchmal, wie es scheint, gleichbedeutend mit dem comes[5]), manchmal gleichbedeutend mit dem vicarius[6]), manchmal aber auch von beiden getrennt.[7]) Irgend etwas Ursprüngliches ist auch diese späte, zufällige Bildung nicht. —

II. Noch vor dem prior wird seit dem 10. Jahrhundert der Bischof als der maßgebende Mann bezeichnet. Detailnachweise

[1]) Stat. Spal.: statut. nova Überschrift und passim S. 233 f.). — [2]) Thomas S. 118. — [3]) z. B. für Brazza und Lesina: Liubic I. 168. 1278, stat. comm. Lesinae Überschrift und V. 20; Sebeniko: Liubic I. 253. 1293. — [4]) Thomas S. 113. — Die anderen Stellen, die ich auf einen ähnlichen vicarius beziehen möchte, sind: Kukulievič II. 144. 1178, 191. 1187, 212. 1190, 222. 1193, 228. 1193. Spalato. — 233. 1195, Liubic I. 169. 1279 Ragusa. — [5]) Kukulievič II. 103. 1167 iuramus tibi vicecomiti catharino als dem Vertreter von Cattaro; II. 211. 1190 Arbe wird vertreten vom Bischof, dem vicecomes und den iudices. — [6]) Vielleicht Liubic I. 160. 1276. I. 300. 1302, wo der vicecomes neben dem comes genannt ist; dann Stat. com. Arbensis I. 10, IV. 2, IV. 22, V. 2. — [7]) Lucius, Historia di — Trau S. 191. 1223 Spalato: nach Buiseno inclito comite, Gregorio — vicario steht der Stephanus Cazzetta vicecomes mit den iudices und consules.

sind hier unnötig, man braucht nur den Anfang aller Urkunden zu vergleichen.[1]) Eine genauere Prüfung ergibt nun folgendes. Öfters steht der Bischof an der Spitze der Städter, wenn sie sich einer fremden Macht unterwerfen[2]), oder handelt bei sonstigen völkerrechtlichen Verträgen mit[3]); doch ist das offenbar keine zwingende Regel, denn einigemal wird bei solchen Gelegenheiten auch nur die weltliche Behörde tätig.[4]) In einer verdächtigen Urkunde verfügt der Bischof, der prior und das Volk zu Gunsten eines Klosters über die Stadtmauer[5]); oder sie errichten ein Kloster[6]); oder sie verleihen einem Kloster eine Insel und zugleich vera ingenuitas.[7]) Einmal vertritt der Bischof mit den iudices die Stadt gegenüber dem comes.[8]) Hinwieder erzwingt er durch Exkommunikation, daß gegen die Fremden kein Strandrecht ausgeübt wird.[9]) Prüft man nun zunächst die bisher vorgeführten Fälle, so zeigt sich, daß sie doch alle nicht über den rein kirchlichen und sozialen Einfluß hinausgehen, der dem Bischof zukommt. Er als die geistliche Autorität tritt bei völkerrechtlichen Verträgen besonders hervor. Er wirkt bei Verfügungen der Gemeinde zugunsten der Kirche mit: rechtlich notwendig ist das nicht, denn andermale gehen diese Verfügungen ausschließlich von der weltlichen Gewalt aus.[10]) Daß er aber mit Exkommunikation gegen das Strandrecht vorgeht, entspricht der kirchlichen Gesetzgebung des 12. Jahrhunderts und weist auf keine weltliche Zuständigkeit.[11])

---

[1]) z. B. Rački 22. 1000: regnantibus dominis nostris Basilio et Constantino magnis imperatoribus, in regno Chroaciae gubernante autem Dirzislao, inclyto rege, residente etiam in sede beati Domini Martino, reverendissimo episcopo una cum domino Florino principe Spalati et Clisii. — [2]) Rački 24—26. 1018, 139. 1097; Kukulievič II. 27. 1118. — [3]) Kukulievič II. 184. 1186. — [4]) Rački 86. 1076, 138. 1097. — [5]) Rački 116. 1085. — [6]) Rački 41. 1059. — [7]) Rački 129. 1091; in einer interpolierten Form derselben Urkunde wird der Bischof nicht erwähnt. — [8]) Kukulievič II. 39. 1133. — [9]) Kukulievič II. 107. 1168. — [10]) Rački 17. 986 prior mit consensus nobilium et populi errichtet ein Kloster. 32. 1033 prior und alii boni homines setzen eine Strafe von 100 s. auf Anfechtung eines Tausches, den ein Kloster abschließt. 134. 1086 prior und nobiles verzichten auf eine Abgabe vom Kirchengut. — [11]) Hinschius, Kirchenrecht V S. 187 N. 6 u. 7.

Noch sichereres ergibt sich für die Beteiligung des Bischofs an der Gerichtsbarkeit. Allerdings richtet der Bischof wiederholt zusammen mit dem prior und dem iudex, sodaß sogar das Vorgehen der mitwirkenden weltlichen Behörde auf einen Befehl des Bischofs zurückgeführt wird.[1]) Aber allemal handelt es sich um Prozesse, in denen der Beklagte oder beide Teile Kleriker sind. Wenn der Beklagte ein Laie ist, handelt die weltliche Behörde[2]), wiewohl der Kläger ein Kleriker ist. Vor allem aber wird einmal ganz deutlich ausgesprochen, daß, wenn das beklagte Haupt der Hausgemeinschaft ein Kleriker ist, nicht ohne den Bischof gerichtet werden darf, daß dagegen jeder Laie, welcher aus dieser Hausgemeinschaft ausscheidet, vor dem comes Recht nimmt.[3]) Nirgends vermag ich eine Abweichung von dem Grundsatz zu finden, daß über weltliche Beklagte immer nur die Munizipalbehörde richtet. Wohl aber hat sich daraus, daß so oft im Prozeß gegen einen Kleriker dem richtenden Bischof die Munizipalbehörde ähnlich wie in Venedig[4]) zur Seite steht, da und dort eine ausschließliche Zuständigkeit der Munizipalbehörden auch im Verfahren gegen Kleriker entwickelt.[5])

An den Finanzen endlich hat der Bischof, soweit man sehen kann, ebenfalls keinen Anteil.[6]) Es ist wohl nur eine Zufälligkeit, wenn einmal in Cattaro die Strafe wegen Über-

---

[1]) Rački 123. 1088 die Äbtissin Cicca vor der Synode der Bischöfe beklagt. Rački 128 I. 1091; in diesem interessanten, oft zu berührenden Prozeß handelt der prior und iudicator mit iussu presulis: die eine Partei ist eine Nonne Vecenega (nach späterem ist sie Äbtissin geworden: Kukulievič II, 14, 14, 15), die andere Partei ist ein Madius electus, also ein Kleriker. Ebenso richten in Kukulievič II. 42 1134 und II. 96 1167 Bischof und comes zusammen, aber beide Parteien sind Kleriker. — [2]) Kukulievič II. 193. 1188, II. 273. 1199. — [3]) Kukulievič II. 147. 1178. — [4]) Den gleichen Satz, daß über die Kleriker der Bischof und das weltliche Gericht zusammen urteilen, hat für die controversiae pecuniariae das venezianische Statut Enrico Dandolo's; für Kriminalsachen ist hier die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Bischofs anerkannt (I. A. c. 6 der Besta in nuovo archiv. Veneto I S. 205 f. herausgegebenen Statuten). — [5]) Kukulievič II. 246. 1197. — [6]) Kukulievič II. 49. 1142, II. 97. 1167.

tretung eines Wirtschaftsgebots zum großen Teile an die bischöfliche Kirche fällt.[1])

Bis hierher besitzt der Bischof keinen rechtlichen Einfluß auf die Provinzialverwaltung, so bedeutend er auch tatsächlich ist. Wenn es aber heißt, daß der prior auch vom Klerus gewählt wird[2]), so muß allerdings hierin der Bischof ein entscheidendes Wort gehabt haben. Im ganzen behält der Bischof also ganz und gar die Stellung bei, welche er im spätrömischen Reich einnimmt.

§ 3. Iudices, consules und größerer Rat.

I. Der prior selber handelt, wie wir sahen, als Richter. Neben dem prior kommen aber iudices vor. Ihre Stellung ist in Dalmatien insofern eine viel klarere wie in Italien, als in unserem Gebiet nicht die iudices und notarii sacri palatii in Betracht kommen[3]), vielmehr die iudices, welche die italienischen Nachrichten so undurchsichtig machen, stets eine kommunale Behörde sind. Das Entscheidende ist nun, daß in allen älteren Quellen neben dem ebenfalls richtenden prior nur ein einziger iudex (iudicator) auftritt.[4]) Erst später — am frühe-

[1]) Kukulievič II. 182. 1186. — [2]) S. 227 N. 1. — [3]) Nur in ganz späten Kopien (Kukulievič II. 20 a. E. II. 149) begegnen sie. — [4]) Belgrad: Rački 89. 1076 astantibus, Dominico Iusto priore, Gregorio iudice, Drago, Prestantio usw. I. 92. 1076 Et hoc actum est in presentia domini Prestancii episcopi et Dominico Iusti prioris et Gregorii iudicatoris et Petri de nobilibus. — Spalato: Rački I. 30. 1030 vorher der senior Prestantius; a. E. interfuerunt Dominicus iudex, Dabro presbyter usw. I. 36. 1040 zuerst Niciforus prior —; später in presentia horum testium episcopus Lampridius, Domenicus iudicator testis usw. I. 57. 1069 testium in primis Valize et Nichodemi priorum — dann Name von Klerikern — dann Iohannis iudicatoris, dann wieder andere Laien. Kukulievič II. 13. 1106, II. 18. 1110. Fuscus iudex Spalati II. 28. 1119. Zanizo iudicator II. 49. 1142 lege antiquitus constituta cum vestro iudice uti permittam vos. Also haben die Spalatiner von Haus aus einen iudex. Nachher aber heißt es in derselben Urkunde: iudicem inter vos et extraneos a me constitutum vobiscum in civitate sedulo commorari volo. Also jetzt hat der König von Ungarn offenbar nach dem Vorbild der italienischen iudices forinsecorum [cf. z. B. die venezianischen iudices forinsecorum in c. 11 des Statuts von 1229 (Stat. Venez. I 70) bei Besta in nuovo archivio Veneto I S. 273] noch einen zweiten Richter eingesetzt zur Entscheidung der Rechts-

hesten in Zara — zählt man zwei, drei, selten vier oder mehr iudices.[1])

händel zwischen Spalatini und extranei. 1150 scheinen sogar 3 iudices fungiert zu haben. Dann aber ist man für längere Zeit wieder auf einen iudex zurückgekommen: Kukulievič VII. 127. 1174, II. 293. 1174, II. 193. 1188. — Erst II. 202. 1189 und II. 205. 1189 sind es wieder zwei und ist es deshalb eine mechanische Wiederholung der früheren Vorlage (II. 49), wenn es Kukulievič II. 290. 1190 noch einmal heißt: et lege antiquitus constituta cum vestro iudice uti vos permittam. Später sind die iudices 3: Stat. Spalat. II. 37. — Trau: Kukulievič II. 64. 1151 et lege antiquitus constituta vos uti permittam cum vestro iudice. Der in der Urkunde für Spalato 1142 erwähnte Fremdenrichter ist hier nicht genannt. — Zara. Rački 32. 1033. Nach dem prior erwähnt Martinus de civitate Iadera filius Maurencii iudicator, dann mehrere tribuni; 52. 1066 coram Stephano eiusdem civitatis episcopo et Drago priore, Sego iudice, Zella et Doda et aliis; 63. 1070 priore Iadere Drago teste, Cusma iupano Luce teste, Adamizo iupano teste, iudex Maio Iadere teste usw. 71. 1072 item testes latini: Drago prior, Andreas prior, Maius iudex usw. 86. 1076. Candidus prior iadrensis civitatis et Madius Sega iudex verpflichten die Stadt gegenüber den Venezianern (cf. auch 108 I. 1076). 128 I. 1091 der prior richtet mit dem Bischof und dem einen iudicator Johannes. 134. 1096 s. m. Dragi prioris, s. m. Vitaze nuper prioris, Designe iudicis, Slavane commerzarii. — Die Gesetzmäßigkeit der Erscheinung beweist auch die Fälschung aus Brazza (Rački 95), wo es a. E. heißt: Berislavi comitis et Drasi iudicis, was wohl die Munizipalbehörden irgend einer Stadt sind, aus einer echten Urkunde entlehnt. — Wenn Rački 46. 1064 von einem iudicare seitens 4 Männern die Rede ist, so heißt das hier natürlich nicht „urteilen", sondern iudicare bedeutet hier gerade so, wie im italienischen Latein überhaupt, verfügen, disponieren: es handelt sich um die Schenkung von vier Privatleuten.

[1]) Arbe: Kukulievič II. 91. 1166, 2 iudices neben comes; Brazza: Kukulievič II. 20. 1111: comes mit 2 iudices. Curzola: Statuta — Curzulae (1214) c. 26. Der comes ernennt 3 iudices; diese kooptieren noch 3 iudices, welche als ihr consilium dienen. Ragusa: Kukulievič II. 208. 210. (1190): comes und 2 iudices. In II. 233 erscheinen 8 iudices, aber das sind nur Schiedsrichter, welche für den einzelnen Fall eingesetzt sind. Liubic I. 75. 1232: 5 iudices und 5 consiliarii; I. 82. 1238, 130. 1265: 3 iudices neben dem comes. Im 14. Jahrhundert wird eine curia maior und eine curia minor mit vollkommen wechselnder Besetzung unterschieden: Monumenta Ragusina, libri reform. (I. S. 11. 33. 68). Spalato: vgl. S. 233 N. 4. Trau: Liubic I. 86. 1243, 87. 1243, 222. 1286: 3 oder 4 iudices, später 4 iudices (Lucius, Historia di — Trau S. 206). Veglia: Kukulievič II. 39. 1133. Der Bischof mit mehr als einem iudex vertritt die Stadt dem comes gegenüber. Zara:

Die Gründe dieser Stellenvermehrung lassen sich im einzelnen nicht verfolgen: einmal wird die Ernennung eines zweiten Richters darauf zurückgeführt, daß derselbe als Fremdenrichter tätig sein soll[1]), ein andermal beruht ein neues Richteramt, das des examinator, sicher auf venezianischem Einfluß[2]); aber man wird wohl überhaupt daran erinnern müssen, daß in den kleinern Städten des Lagunengebiets neben dem gastaldio (comes) oder potestas zuerst zwei iudices stehen, später aber diese Zahl sich noch vermehrt[3]), das Vorbild wird von selber auf die venezianischen Gebiete in Dalmatien gewirkt haben. Für uns ist aber die ganze Frage ohne Bedeutung. Denn das steht fest, daß überall ursprünglich neben dem prior (comes) nur ein iudicator vorhanden war. Daß dieser iudicator Richter ist, haben die bisher beigebrachten Belege überall ergeben.[4])

Kukulievič II. 11. 1105: neben den 2 priores stehen 3 iudices: II. 42. 1134, II. 96. 1167: comes mit 2 iudices; bulletino di archeologia e storia Dalmata XII S. 187. 1146: comes mit 3 iudices; Kukulievič II. 129. 1175: comes mit 3 iudices und 4 consules; II. 132. 1177 ebenfalls 3 iudices; II. 200. 1189: 2 iudices; II. 211. 1190: 4 iudices; II. 230. 1194, II. 246. 1197: 3 iudices; Liubic I. 104. 1251: 3 iudices und ein examinator, letzterer sehr deutlich auf venezianischen Einfluß zurückgehend (für hier genügt das Statut des Raniero Dandolo von 1204 c. 1 [nuovo arch. Veneto I S. 243] und das dort von Besta S. 50, S. 52 f. Angegebene) und auch in andern Städten (Trau: Liubic I. 86. 1243; Spalato: Stat. Spalat. II. 37) vorkommend. Sehr zweifelhaft ist, ob man die 4 consules, welche aus einer Gesamtzahl von 7 consules als richtende sich abheben (Kukulievič II. 273), hierher rechnen soll (S. 237 N. 2).

[1]) So in Zara nach S. 233 N. 4. — [2]) S. auf dieser Seite N. 1. — [3]) Dieser für die venezianische Verfassung entscheidende Punkt kann hier nur kurz gestreift werden; Chioggia hat erst einen gastaldio mit 2 iudices (Cechetti il doge di Venezia S. 253. 1183); später sind es viel mehr. Murano: Statuto della comunità di Murano (Venezia 1859) I. c. 3: neben dem podestà 2 zudesi; Concordia miscell. publ. della deput. Veneta II S. 11: im 14. Jahrhundert ein potestas und 2 iudices. — [4]) Zur Sicherheit sei noch betont, daß man den iudex nicht für einen Urkundenschreiber ansehen darf. Dafür bestehen besondere Organe; so Rački 57. 1069 Spalato, wo ein Kleriker der Urkundenschreiber ist, vorher aber der iudicator erwähnt wird; noch deutlicher Rački 32. 1033 Zara, wo die Urkunde von einem diaconus et notarius auf Verlangen des iudicator geschrieben ist. Kukulievič II. 209 a. E. 1190 Zara. Blasii sancte Anastasie diaconi et iadertinae curie notarii. Liubic I.

Jetzt erst wird es auch möglich, ein abschließendes Bild von der Stellung des prior zu gewinnen. Einmal nämlich ist es deutlich, daß der prior einen Rechtsstreit entscheidet und der iudicator an dieser Entscheidung teilnimmt.[1]) So sind prior und iudicator nicht zwei Einzelrichter, sondern bilden ein Kolleg zusammen; dem entspricht dann auch vollkommen, daß nach den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts der comes mit den iudices grundsätzlich zusammenhandelt.[2]) Prior und iudicator sind ein Kollegium von zwei Leuten, aber so, daß der eine Amtsgenosse die gesamte Staatsverwaltung leitet und dadurch weit über den andern tritt.[3]) Nach einer Quelle gehören die iudices zu dem Stand der nobiles.[4])

II. Von den iudices scheidet sich in späterer Zeit das Institut der consiliarii oder consules ab. Soviel ich sehe, werden consiliarii zuerst neben dem prior in Cattaro genannt[5]), und zwar als bis et semel consiliarii; sie sind also für kürzere Zeit gewählt; ob sie — vielleicht zwölf an der Zahl — auch die iudices einschließen, ist nicht ersichtlich. Im übrigen ist die Behörde erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu erkennen.

Klar sind die Verhältnisse in Spalato und Zara: hier sind die consules oder consiliarii von den iudices getrennt[6]);

86, 87. 1243. Trau: vorher die, iudices a. E. Gausina primicerius et Traguriensis iuratus notarius. Stat. Spalat. II. 58—60 über den notarius der Stadt und die übrigen notarii, welche gänzlich von den iudices getrennt sind

[1]) Rački 128. 1091 Zara es redet der prior: unde factum est, ut (in einem Zivilrechtsstreit) — iussu presulis episcopali, quo sedebamus egressi palatio ibidemque cisternam ingredientes cum iamdicto episcopo et Iohanne iudicatore aliisque nobilibus — perscrutari cepimus. — [2]) So in Spalato und Skardona (§ 2 S. 228 N. 5). — [3]) Eine Mehrzahl von iudices, welche sich von den übrigen nobiles abheben, ist auch in der ragusanischen Urkunde von 1023 (Kukulievič I. 114) zu erkennen; da aber die Zahl nicht feststeht, verträgt sich die Urkunde zwar sehr gut mit unseren Aufstellungen, kann aber nicht als Beweis benutzt werden. — [4]) Stat. Spalat. II. 37. — [5]) Kukulievič II. 36. 1124. — [6]) Spalato. Kukulievič II. 86. 1162 päpstl. Urkunde, also für Namen und Detail nicht recht beweisend (ob. S. 229 N. 6): potestatem, consilium et commune civitatis. Lucius historia — di Trau S. 191. 1223 nos quidem Stephanus Cuzetta vicecomes, iudices Drago de Pinosa, Lucarus Stresi;

andererseits sind sie so wenige, daß man sie sicher von dem magnum consilium, wie es sonst vorkommt, unterscheiden kann; die Zahl der iudices und consules nähert sich. — In Zara wohnen nach der ältesten Urkunde die consules mit den iudices einer Gerichtssitzung bei[1]), und auf etwas Ähnliches weist möglicherweise, wenn von sieben consules vier richten: hier sind vielleicht auch die iudices unter den consules mitverstanden.[2]) Ein andermal vertreten die — den nobiles zugehörigen — consules mit dem Bischof die Stadt Zara bei auswärtigen Verwickelungen.[3]) — In Spalato nehmen iudices und consules an der Gesetzgebung teil[4]); das Stadtrecht aber aus der Mitte des 13. Jahrhunderts hat ein großes consilium von 100 meliores, eine daraus ausgeschiedene credentia von 25 Leuten, endlich einen offenbar erst späteren Ausschuß, welcher Verfassungswidrigkeiten entgegenzutreten hat — alles nur Teile des großen consilium[4]), auf der andern Seite stehen neben drei vom großen Rat gewählten iudices noch sechs consiliarii, qui sint super sententiis diffiniendis et etiam terminandis[5]); anderwärts heißen dieselben Leute die sechs consiliarii deputati ad propositas faciendas[6]) oder consiliarii, qui debent propositis et sentensiis interesse.[7]) Dabei wird bestimmt, daß der potestas in causa civili et sententiis proferendis mit drei iudices und sechs consiliarii beschließen muß[8]) nach andren Stellen handhabt der potestas auch die Kriminalgerichtsbarkeit in ihrer Anwesenheit.[9]). Ob Repressalien wegen Verletzung eines

consules quoque Bauclius Iome, Lucaro Michaelis, Duimo Peccete; Verbot der Wareneinfuhr. Liubic I. 81. 1227 comes iudices et consiliarii, I. 129. 1265 nos quidem iudices, consiliarii et universa communitas Spalatensis. — Z a r a. Kukulievič II. 129. 1175: comes mit 3 iudices und 4 consules; II. 132. 1177: 3 iudices, 3 consules; II. 164. 1184: neben einem iudex 3 consules. Liubic I. 104. 1251: comes mit 2 consiliarii, 2 iudices. Etwas Besonderes, das Ergebnis einer durch die Venezianer niedergeschlagenen Rebellion ist es, wenn 1247 nicht weniger als 16 consiliarii des rector erwähnt sind (Liubic I. 96).

[1]) Kukulievič II. 129. 1175. — [2]) Kukulievič II. 273. 1199. — [3]) Kukulievič II. 132. 1177 super hac igitur vos domine archiepiscope, et iadrensium consulum, ceterorumque nobilium provideat sagacitas. — [4]) Stat. Spal. II. 21. 30, 31. — [5]) Stat. Spal. II. 37. — [6]) Stat. Spal. II. 48. — [7]) Stat. Spal. II. 62. — [8]) Stat. Spal. III. 40. — [9]) Stat. Spal.

Bürgers zu ergreifen sind, entscheidet der potestas mit drei iudices und sechs consiliarii.[1]) Die consiliarii sind nobiles.[2]) — Ein ganz ähnliches Bild ergibt das Recht von Curzula, wo neben den drei iudices, welche das consilium bezeichnet, vom comes und diesen drei iudices gewählt werden tres iudices, qui sint consiliarii de parvo consilio per sacramentum ad iudicandum et consulendum quilibet in suo officio. Der comes soll mit diesen sechs Leuten alle übrigen Beamten ernennen.[3]) — Das altertümliche Recht von Skardona aber bestimmt, daß der iudex sich immer mit omnibus consiliaris de iudiciis sive sententiis et aliis negotiis beraten soll.[4]) — Faßt man alles zusammen, so hat sich neben dem comes und den iudices allmählich noch ein engerer Rat abgeschieden, bald vom comes und den iudices gewählt, bald von dem weitern Rat. Er hat zunächst comes und iudices bei der Rechtsprechung zu beraten; aber auch bei allen Zweigen der Verwaltung spricht er mit, und wird so in Zara zur regierenden Verwaltungsbehörde gegenüber den iudices.

In Ragusa, wo die Nachrichten freilich nur schwer zu deuten sind, muß ähnliches vorgegangen sein: hier schreiten drei consules mit dem Erzbischof gegen das Strandrecht ein; iudices werden daneben erwähnt, sind aber in diesem Falle nicht entscheidend.[5]) Das nächste Jahr schließen sechs consules einen Vertrag mit Pisa; nicht unmöglich[6]), aber auch nicht erweislich ist es, daß hier unter die sechs consules auch die iudices einbezogen sind. Ein späterer völkerrechtlicher Vertrag wird nur vom comes, zwei iudices und vielen nobiles geschlossen, so, daß hier keine consules zu erkennen sind.[7]) Nachher aber entscheiden zehn consules im Immobiliarstreit, und es umfaßt diese Vielzahl wohl auch wieder die iudices.[8]). Im 13. Jahrhundert aber steht ein parvum consilium, die consiliarii neben den iudices und dem magnum consilium; die iudices, wiewohl sie am consilium

IV. 1 mit II. 37, wo iudices und consiliarii als die wesentlichsten officiales erscheinen.

[1]) Stat. Spal. VI. 6. — [2]) Stat. Spal. II. 37. — [3]) St. Curzulae von 1214 c. 26 (S. 33). — [4]) St. Scardonae c. 105. — [5]) Kukulievič II. 107. 1168. — [6]) Kukulievič II. 113. 1169. — [7]) Kukulievič II. 210. 1190. — [8]) Kukulievič II. 255. 1198.

teilnehmen, treten hinter die consiliarii in der Regierungsgewalt zurück.[1])

Es hat für das hier verfolgte Ziel keinen Wert, geht auch über das mir zu Gebot stehende Material hinaus, die weitere Geschichte dieser Bildungen zu verfolgen. Hier kam es nur darauf an, festzustellen, daß diese consules oder consiliarii, welche die eigentliche Regierung zusammen mit dem comes in die Hand nahmen, etwas Sekundäres sind. Erst seit dem 12. Jahrhundert haben sie sich neben und über dem Richterkollegium erhoben.

III. Schon einigemal ist das magnum consilium, welches die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts bieten, gestreift worden. Auch die Gestaltung dieses consilium zu verfolgen, ist von keinem erheblichen Nutzen, wiewohl es vielleicht nicht ohne Bedeutung ist, daß dasselbe in Spalato und Arbe aus 100 Mitgliedern besteht.[2]) Doch ist nach den Statuten von Spalato nicht mehr nötig, daß dieses consilium aus nobiles zusammengesetzt ist, welche sich im Recht des 13. Jahrhunderts sehr scharf von den Gemeinfreien abscheiden.[3]) Sonst wäre es nicht nötig, Metzger ausdrücklich vom con-

---

[1]) Liubic I. 79. 1235, I. 80. 1236, I. 82. 1238, I. 106. 1252, I. 129. 1265. Im 14. Jh. dauert diese Organisation fort. Das Gericht aber hat sich jetzt in eine curia maior und curia minor gespalten (Mon. Ragusina I, S. 11). Wie diese Spaltung entstand, vermag ich nicht zu verfolgen, erinnere aber beiläufig daran, wie sich in Venedig von den alten iudices de proprio eine Menge anderer Gerichtshöfe allmählich abgeschieden haben. Vielleicht ist die maior curia diejenige, welche dem comes zur Ausübung seiner persönlichen Gerichtsbarkeit dient, während die minor curia dem Kolleg der alten iudices entspricht. Vom großen consilium haben sich nach venezianischem Muster seit 1301 rogati abgelöst (ebenda I. S. 150, II. S. 299). — Eine ähnliche Entwickelung wie in Ragusa hat sich anscheinend in Arbe vollzogen. Hier trennt das statutum (oben § 1 S. 211 f. N. 1) zwischen einer curia maior und curia minor (I. 11). Die iudices sind nun 3 (V. 1 absque conscientia maioris partis trium iudicum), sodaß sich mit dem comes oder seinem Stellvertreter 4 Leute ergeben. Anderemale aber wird, wie mir scheint, zwischen der Gerichtsbarkeit der iudices schlechtweg und den quatuor domini curiae geschieden (I. 10; IV. 44) und die letzteren haben die Kriminalgerichtsbarkeit (I. 10 a. E.). So hätte man zwei Gerichtshöfe mit je vier Leuten. Zu genauem Schluß reicht das Material nicht. — [2]) Stat. Spalat. II. 21. — Stat. com. Arbensis III. 19: die „alte" Zahl ist 100—120. — [3]) Stat. Spalat. IV. 16, IV. 113.

silium auszuschließen.[1]) An einer Stelle aber, die wohl ein besonders altes Element darstellt, wird vom consilium generale noch ein consilium nobilium getrennt.[2]) Ganz dem entsprechend treten in den älteren Quellen die nobiles als ein geschlossener Ratskörper auf. Zwar ist schon früher da und dort bezeugt, daß auch die Geringern neben den nobiles handeln[3]) und diese Willensmeinung der Gesamtheit wird natürlich, wie überall in Italien, durch eine allgemeine Volksversammlung erklärt.[4]) Aber davon wird getrennt die Zustimmung der nobiles, auf welche die Stadtobrigkeit hier vor allem angewiesen ist: die nobiles machen ein consilium für sich aus[5]); mit den nobiles sind die boni homines wohl gleichbedeutend.[6])

---

[1]) Stat. Spalat. II. 36. — [2]) Stat. Spal. II. 17. — [3]) Rački 41. 1059 Arbe: Bischof mit dem ganzen Klerus et Maius prior cum omni populo predicte urbis, nobilibus et ignobilibus; 86. 1076 Trau: bei der Unterwerfung unter Venedig handeln universi nostri concives maiores et minores; 116. 1085 Bischof von Spalato cum Valiza priore, clero et universo populo verschenkt ein Grundstück; 129. 1091 Zara: prior cum nobilibus et omni populo gewährt eine Immunität: 138. 1097 Spalato, 139. 1097 Trau. — [4]) Rački 17. 986. Zara: universi populi in unum conglobati; Rački 34. 1036. Zara: es wird eine securitas für die Güter des Klosters S. Chrysogonus ausgestellt, wozu prior — cum episcopo universisque magnatibus nec non et minimis eorum in episcopis domum sancte Anastasie convenerunt. Also eine Versammlung des ganzen Volkes im Dom. Allein diese Versammlung billigt das, was der prior und der Bischof cum omnibus magnatibus studuerunt. — [5]) Rački 17. 986 prior cum consensu omnium nobilium civitati Iadere. Rački 20. 995 prior cum suis nobilibus inihit consilium. 34. 1036 (vorige Note). 46. 1064 Trau: civitatis vero traguriensis regente cathedram Iohanne episcopo una cum Domno Dabrana inclito priore et cum fratre suo Andrea omnibusque nobilibus. 134. 1096. Der prior von Zara verzichtet einem Kloster gegenüber auf Abgaben consiliatus omnibus nobilibus nostris. 135. 1096. Zara: decreto illorum nobilium wird eine Okkupation von Kirchenland rückgängig gemacht. Kukulievič II. 11. 1105. Die Zaratiner wollen Grundstücke, die früher von der Stadt an das Kloster verkauft wurden, vindizieren. Aber das Kloster siegt, weil maxima pars nobilium supererat, qui tunc precantes terram vendiderant. Also die Verfügung über Kommunalgut geschieht durch die nobiles. II. 25. 1115. Der König Georg dette alli zentiluomini de Catharo ein Grundstück; es ist damit eine Gabe an die Stadt überhaupt gemeint. II. 48. 1142. Der König von Ungarn bestätigt die Privilegien von Spalato Gaudio archiepiscopo, Cerneche comiti, omnibusque nobis Salonitane pro-

Diese Scheidung zwischen dem Rat der nobiles und der allgemeinen Volksversammlung klingt offenbar in jener schon berührten Stelle der spalatinischen Statuten noch nach. Wie dabei die Zuständigkeit der einzelnen Körper genauer abgegrenzt ist, ist mit den vorliegenden Quellen nicht zu ermitteln.

§ 4. Die Militärbeamten und das sonstige Vollstreckungspersonal.

I. Neben dem prior und dem iudex kommen Beamte vor, deren Name auf ein ursprünglich militärisches Amt weist. Um aber dieselben hier und in Istrien richtig einzureihen, ist es notwendig, einen raschen Blick auf die Militärbehörden im byzantinischen Reich zu werfen. Als Quelle kommt die Taktik des Mauricius in Betracht, welche um die Wende des 6. und 7. Jahrhunderts entstanden ist, die Taktik des Leo aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts, ein taktisches Fragment, welches jedenfalls nicht älter ist als Leos Taktik, einige Nachrichten des Constantin, die aber nach der ganzen Art dieses Kompilators leicht ältere Zustände wiedergeben, endlich noch die leges militares, deren Entstehungszeit unsicher ist, wenn sie auch eher erst der mazedonischen Zeit angehören mögen.[1])

Die militärische Einheit bildet in all diesen Quellen das τάγμα oder bandum, welches bei Mauricius auch noch unter dem früher allgemein gebräuchlichen Namen ἀριθμὸς (numerus) begegnet.[2]) Das τάγμα soll bei Reitern gegen

ceribus. II. 182. 1186. Der setnicus von Cattaro erläßt ein Einfuhrverbot cum omnibus nobilibus catharensibus. II. 233. 1195. Der Erzbischof von Ragusa zitiert den comes mit senioribus nobilibus. II. 294. 1184. In Brazza sind die nobiles maßgebend. — [6]) Die schon erwähnte, durch 100 sol. gedeckte securitas (Rački 32. 1033) wird vom prior und iudex cum aliis bonis hominibus erlassen. Da sonst überall die nobiles als Beirat bezeichnet sind, müssen die boni homines nobiles sein.

[1]) Genaueres in der Beilage. — [2]) Mauricius I. 3, besonders S. 27 μοῖρα δὲ τὸ ἐκ ταγμάτων ἤτοι ἀριθμῶν ἤτοι βάνδων συγκείμενον πλῆθος. XII. 8 § 8; zu bemerken ist übrigens, daß nach Mauricus große τάγματα in 2 banda zerlegt wurden, von denen das erste bandum der Kommandant des tagma, das zweite der erste ἑκατοντάρχης führt. (II. 19 S. 75; VII. 17

400[1]), bei Fußtruppen zwischen 200—300[2]) ausmachen. Mehrere τάγματα (numeri, banda) werden dann wieder zu einer μοῖρα zusammengestellt, die also einer χιλιαρχία[3]) entspricht, aber bis 3000 Mann gehen kann; drei μοῖραι sind dann wieder ein μέρος.[4]) Im 10. Jahrhundert ist der Name δροῦγγος, welcher ursprünglich eine zum Karree geordnete Abteilung überhaupt bedeutet[5]), regelmäßig auf die Tausendschaften

S. 171; XII. 8 § 8 S. 310). Später finde ich diesen möglichen Unterschied zwischen τάγμα und βάνδον nicht mehr. — Leonis tact. IV, 3, 10, 41, 45, 62 und öfters. — Fragm. c. 35. — Const. de adm. imp. 50 S. 225. — leges mil. § 2. — Mit dem, was bei Mauricius und Leo τάγμα heißt, dürfen nicht die τάγματα des Constantinus de ceremoniis verwechselt werden. Hier sind die τάγματα vier an der Zahl (S. 666 Z. 8), die 7 scholae, der excubitus, hicanatus, das πλοιμὸν βασιλικὸν (S. 604 Z. 7, S. 598 Z. 18), also die Garde. Außer ihnen kommen als Palasttruppen noch zwei Abteilungen in Betracht, nämlich der unter dem δρουγγάριος βίγλης rangierende, aus scutarii, also aus Fußsoldaten (S. 230 Z. 22, S. 236 Z. 8, S. 239 Z. 18, S. 485 Z. 11) bestehende ἀριθμός, der denn einmal wirklich direkt als die βίγλη bezeichnet wird (Genesius S. 81 Z. 19 δρουγγάριος τοῦ ἀριθμοῦ ἤτοι τῆς βασιλικῆς βίγλης); die davon getrennten (z. B. Const. de cer. S. 604 Z. 8; Reiske S. 36 identifiziert fälschlich) νούμεροι (S. 524 Z. 19, S. 604 Z. 7) wohl Linienbataillone, die zur Garde übergegangen sind.

[1]) Mauricius I. 4 S. 30. 322, II. 19 S. 76: 300 (200)—400; Leo IV. 45: 400; fragm. 35: 50—350 oder 400. — [2]) Mauricius XII. 8. 8 S. 309: 256 Leute; fragm. c. 35: 200—400. — [3]) Mauricius I. 4 S. 30. Die τάγματα werden vereinigt zu μοίρας ἤτοι χιλιαρχίας; die μοῖρα kann bis 3000 Mann stark sein; Leonis tact. IV. 9. 42, 43 die τάγματα zu μοῖραι = χιλιάρχιαι = δροῦγγοι vereinigt mit (IV. 42) in maximo 3000 Mann; ebenso fragm. c. 35. — [4]) Mauricius I. 4 S. 30 τὰς δὲ μοίρας ταύτας τρία μέρη ἴσα γενέσθαι καὶ ἐπιστῆναι αὐτοῖς μοιράρχας (offenbar muß μεράρχας gelesen werden) τοὺς λεγομένους στρατηλάτας. Leonis tact. IV. 43 μέρος oder τούρμη unter einem μεράρχης, welcher früher στρατηλάτης hieß, jetzt τουρμάρχης; 45 die Stärke bis zu 6000. — [5]) Mauricius IV. 5 S. 117. 118 steht die Aufstellung δρουγγιστὶ im Gegensatz zu der Aufstellung nach δεκαρχίαι und πενταρχίαι, und soll von kleinen Abteilungen gewählt werden; XII. 8. 20 (S. 339) heißt es: τοὺς δὲ ψιλοὺς μή, ὡς τοὺς σκουτάτους, ἐπ' εὐθείας τάττεσθαι, ἀλλὰ κατὰ δρούγγους, τουτέστι τρεῖς ἢ τέσσαρας μὲν ψιλοὺς — später: τοὺς δὲ τοιούτους δρούγγους, ὡς εἴρηται, μὴ ἐπὶ μιᾶς παρατάξας ἢ ἐπ' εὐθείας τὴν ὁδοπορείαν ποιεῖσθαι usw. Hier ist δροῦγγος deutlich das Karree im Gegensatz zur Linie. Vgl. auch Leonis tact. XIX. 148. Derselbe Gedanke ist offenbar eingehender ausgeführt in der Abhandlung von Kulakovsky, die Byzantinische Zeitschrift XII S. 410 erwähnt ist.

angewandt[1]), und der μέρος wird regelmäßig mit τούρμα bezeichnet. Seine Maximalstärke beträgt 6000 Mann; drei turmae machen dann das Heer eines στρατηγὸς aus.[2])

Als Offiziere nennt die älteste Quelle, die Taktik des Mauricius, für das gesamte Heer den στρατηγὸς und ὑποστράτηγος, für den μέρος den μεράρχης oder στρατηλάτης, für die μοῖρα den dux oder chiliarches[3]) für das τάγμα (bandum, numerus) den comes oder tribunus.[4]) Bei dem Fußvolk zeigt sich, daß das tagma aber auch unter einem vicarius statt unter einem tribunus stehen kann.[5]) — Comites oder tribuni als Befehlshaber des tagma haben auch die leges militares.[6]) — Die Taktik Leos nennt für die turma den Turmarchen, der mit dem alten magister militum identisch ist[7]), für den δροῦγγος den drungarius[8]), für das τάγμα (βάνδον) den comes[9]); über 100 Leuten steht der κένταρχος oder centurio, einer als πρωτοκένταρχος ausgezeichnet[10]) über 50 Leuten der πεντηκοντάρχης, der einmal auch als tribunus aufgeführt wird.[11]) Δεκάρχης, τετράρχης und πεντάρχης, welche noch darunter folgen, können hier vernachlässigt werden. — Im wesentlichen dieselben Namen hat Constantin, wo unter

---

[1]) Mauricius II. 2 (S. 53 εἰς μοίρας καὶ μέρη ἤτοι τοὺς λεγομένους δρούγγους) faßt δροῦγγος noch als Bezeichnung für Abteilung überhaupt; dagegen ist in I. 4 (S. 30) δροῦγγος gerade mit der χιλιαρχία gleichbedeutend und so durchweg Leo. tact. z. B. IV. 43. — [2]) Vgl. S. 242 N. 4. Dann für die Stärke der turma Mauricius I. 4 S. 31 Leonis tact. IV. 45; 3 turmae ein Heer: Mauricius I. 4; Leonis tact. IV. 44. — Bei Constantin de administrando imperio 50 S. 225 Z. 4 machen einmal 7 banda eine turma. Das stimmt vollkommen zu den bisher entwickelten Zahlen. — [3]) Mauricius I. 3 S. 27, I. 4 S. 30. Dazu ob. § 1 S. 215 N. 1, S. 221 N. 4. — [4]) Mauricius I. 3 S. 27, I. 6 S. 34. — [5]) Mauricius XII. 8. 8 S. 310. — [6]) § 2. — [7]) tact. IV, 6. 8. 43; dann auch das Fragment c. 35, dazu S. 221 N. 4. — [8]) tact. IV, 6. 9; fragm. c. 35. — [9]) tact. IV, 6. 10. 63; XVIII, 4; fragm. c. 35. — [10]) tact. IV, 6. 11; XVIII, 149; fragm. c. 35. Die Gleichung κένταρχος = centurio in fragm. c. 35. — Unter den ἑκατοντάρχαι unterscheidet Mauricius als den vornehmsten den ἰλάρχης (I. 5 S. 32), dem auch die zweite Fahne des τάγμα gegeben wird (oben S. 241 N. 2). Constantin aber spricht von πρωτοκένταρχοι im Gefolge des στρατηγὸς (de cer. S. 663 Z. 9, S. 738 Z. 18); sie sind wohl die centarchi im speziellen bandum des στρατηγὸς (Leonis tact. IV, 65). So scheint der ἰλάρχης des Mauricius und der πρωτοκένταρχος des 10. Jahrhunderts nicht das gleiche bedeutet zu haben. — [11]) tact. XVIII, 149.

den turmarchae die drungarii und unter diesen wieder die comites stehen.[1]) Anderemale nehmen hier den Platz der drungarii die drungarocomites ein.[2]) Die große Rangliste des Philotheus vom Anfang des 10. Jahrhunderts hat dieselbe Stufenfolge wie die Taktik, aber so, daß anscheinend die drungarii unter den spatharii aufgehen; neu ist hier ein vicarius locorum, der noch unter dem centarchus rangiert.[3]) Daß die comites geringer als die drungarii sind, ist auch noch später zu erkennen.[4]) Constantin selber aber gibt dann noch eine Nachricht, welche mit den Notizen des Mauricius übereinstimmt: das bandum fällt bei ihm einmal[5]) mit der τοποτηρσία zusammen, und so ist erwiesen, daß bis in das 10. Jahrhundert herein ein vicarius Kommandant eines bandum sein kann. In den einzelnen Themata endlich kommen so gut wie in jedem großen Truppenkörper δομεστικοὶ τῶν θεμάτων vor, welche den drungarii im Rang gleichstehen; aber auch der turmacha hat seinen domesticus[6]), und jedenfalls in den justinianischen Quellen zeigt sich, daß auch neben dem tribunus der damaligen Zeit, also dem Tausendschaftsführer und dem vicarius ein domesticus steht.[7])

Faßt man nun das alles zusammen[8]), so kann man erkennen, wie die ursprünglich hohen Titel an Wert herab-

---

[1]) de cer. S. 656 Z. 10 u. 13, S. 662 Z. 15, S. 667 Z. 9, S. 716 Z. 14. — [2]) de cer. S. 482 Z. 19, S. 494 Z. 9, S. 622 Z. 11, S. 663 Z. 6 (mit S. 667 Z. 10). — [3]) 1. Turmarchae S. 734 Z. 3, S. 735 Z. 4 eingeordnet, je nachdem sie protospatharii und spatharii sind. 3. δρουγγάριοι ἄπρατοι d. h. bloß tituläre δρουγγάριοι: S. 737 Z. 5. 4. κόμητες θεμάτυν S. 737 Z. 6. 5. κένταρχοι τῶν στρατηγῶν τῶν θεματικῶν S. 738 Z. 18. 6. κένταρχοι τῶν βάνδων S. 738 Z. 20. 7. δρουγγάριοι τῶν πεζῶν S. 738 Z. 21. 8. τοποτηρηταὶ τῶν χωρῶν S. 738 Z. 22. Zwischen 1 und 3 müßten als 2 die nicht genannten drungarii stehen; denn die τοποτηρηταὶ τῶν ταγμάτων (S. 735 Z. 4) sind mit den drungarii der θέματα nicht zu verwechseln, sondern sind (cf. S. 241 f. N. 2) Offiziere der Gardetruppen. So können die drungarii nur unter den spatharii gesucht werden (S. 736 Z. 8), gerade so wie die turmarchae teils protospatharii, teils spatharii sind. — [4]) So die Novelle des Joannes Tzymiskes (972—975): Zachariae ius Graeco-Romanum III S. 302. — [5]) De admin. imp. 50 S. 225. — [6]) de cer. S. 662 Z. 18. — S. 663 Z. 17. — [7]) C. J. XII. 37. 19 pr. u. § 4. — [8]) Damit stimmt auch genau der arabische Bericht bei Gelzer, Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung S. 114; zweifelhaft ist hier nur der

gesunken sind. Der Titel magister militum kommt dem Kommandanten der turma zu, der Titel dux dem Führer der Tausendschaft, also dem alten tribunus. Der Titel comes, welcher in justinianischer Zeit bei der Tausendschaft Halt gemacht hat[1]) — ein Zustand, der sich noch im Titel drungarocomes spiegelt —, ist schon in der Wende des 6. und 7. Jahrhunderts um eine Stufe niederer gesunken und wird zur Bezeichnung des Kommandanten der banda verwendet. Der Ausdruck tribunus ist bei Mauricius auch um einen Grad gesunken, bedeutet ebenfalls den Kommandanten des tagma. Viel, später erscheint aber der tribunus als Titel für den Pentekontarchen, muß also auf den Centarchen schon vorher gekommen sein.

Weiter zeigt sich ein sehr scharfer Gegensatz zwischen Fußvolk und Reiterei. Mauricius hält es noch für möglich, daß an einem Kampf mehr Fußvolk als Reiterei teilnimmt, wenn er auch umgekehrt bloß Reiterschlachten kennt.[2]) Die Taktik des Leo ist ganz auf den Reiterkrieg berechnet und die schweren (scutati) und leichten Fußsoldaten sind eine Ausnahme.[3]) In den Gesetzen des 10. Jahrhunderts über die unveräußerlichen Soldgüter wird nur an die Flottenmannschaft und an die Reiter gedacht.[4]) Damit hängt nun zusammen, wenn bei Philotheus der drungarius peditum also der alte tribunus (chiliarcha) peditum im 10. Jahrhundert erst hinter den centarchi der banda, d. h. der Reiterabteilungen rangiert.[5]) Die vicarii locorum, welche hinter den drungarii der Fußtruppen folgen, werden dann selbst wieder den Fußtruppen angehören, und es wird damit angedeutet sein, daß die Fußtruppen sich eben allmählich in eine Miliz verwandeln. Mit dem Herabsinken der Fußtruppen hängt vielleicht auch der Rückgang in der Bedeutung der migistri

---

contarh genannte Offizier: mir scheint, daß er viel eher dem centarchus entspricht (G. G. Anz. 1903 S. 201).

[1]) Zweifeln kann man allerdings, ob nicht schon in nov. Iust. 130 c. 1 ein comes unter dem tribunus steht. — [2]) Für das erste Mauricius XII c. 1 (? S. 292 f.); für das zweite II. 2 (S. 53); hierher dann auch die Gleichheit von στρατιώτης = caballarius (III. 1 S. 78 καβαλλάριος ἤτοι στρατιώτης), eine Gleichung, welche für ganz Südeuropa so wichtig ist. — [3]) Tact. IV § 55 f. — [4]) Zachariae R. G. S. 273. — [5]) ob. S. 244 N. 3.

militum und duces zusammen; zunächst die Generale der Legionen, also der Fußarmee, teilen sie das Schicksal derselben, und es treten die neuen στρατηγοὶ über sie.[1])

In Dalmatien wird nun früh ein magister erwähnt; aber es ist ganz unsicher, ob er ein magister militum ist.[2]) Dann tritt einmal ein spatharocandidatus auf, also einer aus der zweithöchsten Klasse der Σπάθιον.[3])

Ferner aber sind weithin tribuni bezeugt: was hier die dalmatinischen Quellen mitteilen, ist von grundlegender Bedeutung für die Auffassung des Amts auch in Italien.

In Zara stehen an der Spitze der nobiles mehrere tribuni.[4]) Spalato hat immer nur einen tribunus[5]) und mehr sind auch für Arbe[6]) und Absari[7]) nicht bezeugt. — Einmal wird ein tribunus später prior.[8])

Weiter kommt in Betracht, daß in Zara 1091 der tribunus Jahr für Jahr aufgestellt und vom Gericht der obsiegenden Partei zur Besitzeseinweisung beigegeben wird.[9]) — Damit stimmt nun eine andere Erscheinung: in Spalato wird wiederholt in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von einem bucaratus neben dem prioratus geredet.[10]) Wiederholt ist der Amtsträger patronymisch bezeichnet, ist deshalb wohl ein Slave. In der Mitte des 13. Jahrhunderts kehrt dann der buccarius im Stadtrecht von Spalato wieder.[11]) Dabei zeigt sich, daß der bucharius der vornehmste Vollstreckungs-

---

[1]) Mir scheint die Sache bereits bei Malalas angedeutet, wo unter dem Höchstkommandierenden ἔξαρχοι stehen und anscheinend darunter duces (S. 462 Z. 10—464 Z. 3). — [2]) Rački 13. 918 Zara vinea, que comparavi de Constantino magistro. — [3]) Rački 86. 1076 Zara. — [4]) Rački 13. a. E. 918 7 tribuni; 17. a. E. 986 anscheinend 9 tribuni; 20. 995 anscheinend 11 tribuni; 21. 999 nur 1—3 tribuni; 32. 1033 3 tribuni; 33. 1034 1 tribunus; 35. 1036 3 tribuni; 38. a. E. 1044 1 tribunus; Liubic I. 90. 1247 (S. 73) Dominicus de regali consiliator et tribunus. — [5]) Rački 17. 986; 21. 999; 86. 1076. — [6]) Rački 21. a. E. 999. — [7]) Rački 17. a. E. 986; 21. 1018. — [8]) Rački 54. 1067. — [9]) Rački 128. 1. 1091: quos nos hoc modo difinivimus, in primis anni illius attributo sibi tribuno Trunzanno Maio, Peze filio; partis domus et vinee heredem eam fecimus. — [10]) Kukulievič II. 127. 1174; 175. 1184; 193. 1188; 202. 1189; 205. 1189 (hier sehr deutlich von den iudices getrennt); 220. 1192; 293. 1174. — [11]) Stat. Spal. II. 56 (S. 49) bucharii, qui fuerint dati a curia alicui intrandi possessionem pro debito vel proprietate. — Stat. Spal. III. 1 S. 61. Mitteilung der Besitzesanweisung durch rivarius und bucharius.

beamte ist und weit über dem ebenfalls exequierenden rivarius steht.[1]) Im ursprünglich slavischen Lesina vertritt der bucarius die Gemeinde beim Eid[2]), gerade so wie das in Italien weithin der preco tut. Weiter hilft dann noch das Statut des ebenfalls ursprünglich slavischen Skardona. Hier wird mit den neuen iudices auch ein neuer bucharius gewählt.[3]) Dieser hat dann die Exekution eines Urteils vorzunehmen, wird aber insoweit mit dem pristaldus und dem tribunus gleichgesetzt.[4]) Der pristaldus kommt in den kroatischen Urkunden schon bis in das 11. Jahrhundert herein vor, so zwar, daß er vom Gericht immer für den einzelnen Fall zur Besitzeinweisung aufgestellt wird; je nach dem Rang des Gerichts ist er selber ein sehr vornehmer Mann.[5]) Da ich der slavischen Dinge leider vollkommen unkundig bin, vermag ich das Amt des prestaldus oder bucharius nicht weiter zu verfolgen.[6]) Für den Zweck dieser Untersuchung

---

[1]) Stat. Spal. IV. 106 (S. 182). Das Zuwiderhandeln gegen die Besitzeseinweisung durch den bucharius wird fünfmal so hoch gestraft (mit 100 sol.) als der Bruch der Besitzeseinweisung durch den rivarius. Ist es zufällig, daß hier dieselbe Strafe von 100 sol verhängt wird, wie (S. 228 N. 2) bei der Verletzung des von der Gemeinde erlassenen Verbots? Für Istrien vgl. S. 296 N. 4. — [2]) Stat. Pharae I. 1 (1331). — [3]) Stat. civ. Scard. c. 86. — [4]) Stat. civ. Scard. c. 26. De bucariis sive pristaldis et eorum salario: item ordinamus, quod t r i b u n u s vel p r i t t a n d u s, qui dati fuerint de curia intrandi alicui pro debito proprietate in vineam seu in terram, in campo extra civitatem in Utus, ut habeat 3 solidos, usque Morna vero 4 solidos, et ubicunque longius fuerit in districta Scardonensi, tunc secundum extimacionem distancie; et si plus fuerit de 20 iugeribus, habeat pro quolibet iugere denarios VI, per rationem sive sit bucarius seu pristaldus, de illo cui tenutam dederit. Si vero per placitum vinctus (!) fuerit coram curia et bucarius sive pristandus datus fuerit, habeat similiter de pristausghia, sicut superius est expressum. — [5]) Rački 68. 1071. Kukulievič II. 21. 1111; 65. 1151; 89. 1163; 90. 1164; 140. 1178; 156. 1180; 163 (fälschlich 164) 1181; 172. 1182; 174. 1184; 178. 1185; 200. 1189; 256. 1198; Lucius historia — di Trau S. 23. 1210. 1216. — [6]) Eine russische Analogie bei Reutz S. 97, der außerdem das Amt auch noch aus 2 andern mir nicht zugänglichen späteren Statuten (von Brazza und Trau) kennt. — Anderes bei Preux la loi du vinodol (revue hist. du droit français et étr. XX S. 605), wo ebenfalls der pristaldus als Vollstreckungsbeamter angesehen wird, den der Richter von Fall zu Fall aus den Vornehmsten wählt.

genügt aber das gesammelte Material: dasselbe ergibt wieder, daß der mit dem vornehmen bucharius oder pristaldus gleichgestellte tribunus ein Vollstreckungsbeamter ist. Es ist eben in Spalato, wo sich auch eben das Vordringen des slavischen Elements verfolgen läßt, an Stelle der lateinischen Bezeichnung tribunus die slavische bucharius getreten. Nach wie vor fungiert dabei neben dem comes (prior) nur ein einziger Vollstreckungsbeamter, und er muß ein Vornehmer gewesen sein, weil er neben dem comes als Jahresregent erwähnt wird.

So sind also die tribuni in diesen Römerstädten zwar Vollstreckungsbeamte, aber nicht die regierenden Richter geworden. — Im einzelnen ergeben sich dann freilich Fragen, welche mit unsern Quellen nicht sicher zu lösen sind. Warum ist vor allem in Zara weit überwiegend eine Mehrzahl von tribuni bezeugt, in Spalato nur einer? Vielleicht ist es ein bloßer Zufall der Überlieferung. Oder es kann die Erscheinung damit zusammenhängen, daß in Zara der dux, also das Oberkommando war und dort ursprünglich eine Mehrzahl von Truppen gelegen haben mag. Allein das wahrscheinlichste ist ein drittes: gerade die vorletzte Erwähnung in Zara[1]) zeigt, daß auch hier für die Zwangsvollstreckung ein Einzelner auf ein Jahr als tribunus aufgestellt war; das gleiche mag dann auch für Spalato gelten, wo ja später wieder ein einziger bucharius amtiert. Dann würde eben die Exekution bei den tribuni, den Militärbefehlshabern überhaupt liegen, aber es hätte sich daraus ein kommunales Wahlamt gebildet, das von Jahr zu Jahr übertragen wird. Ähnliches geschah anscheinend mit dem venezianischen Tribunat.

Endlich treten in einer sehr frühen ragusinischen Urkunde unter den Vornehmen auch zwei vicarii auf. Da schon die Zweizahl nicht an die Vertretung, etwa des prior denken läßt, so wird man in diesen vicarii Offiziere oder wenigstens militärische Würdenträger sehen müssen. Sie begegnen ja auch, wie sich bald zeigen wird, in Istrien.[2])

[1]) ob. S. 246 N. 9. — [2]) Kukuljević I. 114. 1023 s. m. domni Lampridii vicarii, filii domni Bilze ... s. m. Ioannis vicarii. Allerdings wird ein Lampridius als praeses der Stadt genannt. Da aber der vicarius Lampridius hinter andern, auch hinter einem sacerdos genannt

Die letzte Frage ist, wie sich die dalmatinischen tribuni und vicarii genauer in die römische Militärverfassung einreihen. Das ist nun zunächst wahrscheinlich, daß sie noch den ältern, durch die Strategik des Mauricius belegten Stufen angehören, wo die Befehlshaber der banda (numeri) als tribuni, bezw. vicarii bezeichnet werden. Denn einerseits darf man nicht annehmen, daß das dalmatische Recht des 10. und 11. Jahrhunderts, welches ja stets mit dem oströmischen Recht in Zusammenhang blieb, gar die ältere Bedeutung der tribuni als Chiliarchen festgehalten hätte, während sie schon bei Mauricius aufgegeben ist; auf der andern Seite weiß aber das dalmatische Recht sowenig als das venezianische etwas von comites bandi. — Dann aber ist zu erwägen, welcher Waffengattung diese Offiziere angehörten. Sicher ist nur, daß der dalmatische tribunus keinesfalls so nieder stand, wie im 10. Jahrhundert die oströmischen Offiziere der Fußtruppen; denn wenn ein tribunus unmittelbar zum prior aufsteigen kann, der ja die Stellung eines Strategen hat, so setzt das eine gewisse Standesgleichheit der beiden Beamten voraus; auch mag darauf hingewiesen werden, daß im 10. Jahrhundert tribuni der Fußtruppen zwischen den drungarii der Fußtruppen und den vicarii locorum überhaupt nicht mehr bezeugt sind. Aber andererseits wäre der Schluß, daß es sich notwendig um Tribunen und Vikare von Reitertruppen handelt, doch nicht zwingend. Es kann das Heer auch schon zu der Zeit, da es noch wesentlich Feldheer war, in diesen westlichen Gebieten eine Art Miliz geworden sein, und gerade deshalb mögen die neuen Bezeichnungen für das Reiterheer nicht durchgeschlagen haben. Vielleicht kommt dann daneben auch noch eine Beziehung zur Flottenmannschaft in Betracht, welche ja zeitweis dem Reiterheer gleichsteht.[1])

---

wird, so kann er nicht dem regierenden, dem Bischof koordinierten praeses Lampridius gleich sein; die Angabe des Vaters soll dann gerade den vicarius Lampridius von dem praeses Lampridius unterscheiden.

[1]) Vgl. ob. S. 245 N. 2; Gelzer, Entstehung der Themenverfassung S. 33 f. Eine Beziehung zur Flotte könnte angedeutet sein in Račkī 21. 999. Maius tribunus marre insaco.

II. Die älteren Quellen kennen nirgends den gewöhnlichen italienischen Namen für den Vollstreckungsbeamten: gastaldio. Wenn dann doch da und dort in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts dieser Beamte vorkommt[1]), so geht das sicher auf den Einfluß Venedigs zurück, welches im Lagunengebiet ebenfalls weithin gastaldiones unterhielt.

III. In Zara erscheinen in einer sehr frühen Urkunde einmal camerarii — eine Bezeichnung, die auf eine Finanzbehörde weist; sie besteht anscheinend aus vier Köpfen.[2]) — Weiter wird in offenbar hoher Stellung zu Zara wiederholt ein commerciarius genannt.[3]) In Ragusa erhebt während des 13. Jahrhunderts ein commerciarius auf dem dort abgehaltenen Markt (commercium) für den Serbenkönig eine Abgabe[4]), wohl von den dort handelnden Serben. Ist es nun schon jetzt deutlich, daß auch der commerciarius ein Finanzbeamter ist, so wird man darin durch das byzantinische Recht bestärkt. Hier wird vom Handel das commercium erhoben.[5]) Der κομμερκάριος ist Beamter für ein ganzes θέμα.[6]) Das Amt entspricht so vollkommen dem in den westlichen Quellen des 6. Jahrhunderts bezeugten siliquatarius, der auch zur Erhebung der Verkehrssteuer für eine ganze Provinz eingesetzt ist.[7]) In Arbe begegnet der commerciarius, jetzt als Lokalbeamter, noch im Statut des 14. Jahrhunderts, ist aber — ähnlich den Finanzbeamten (dem rivarius) in Venedig — hier zum allgemeinen Vollstreckungsorgan geworden.[8])

---

[1]) Stat. Pharae I. 10; reform. Curzulae c. 8 (S. 75). Für Zara Reutz S. 85. — [2]) Rački 86. 1076. — [3]) Rački 38. 1044; 70. 1072; 134. 1096 Slavi comerzarii et fratris eius (die Stelle beweist, daß es sich um eine Beschäftigung, nicht um irgend eine Geschlechtsbezeichnung handelt). Kukulievič II. 90. 1164. Der hier genannte Pruona commerzarius muß aus Zara sein wie der notarius Iohannes und wie Chrisogonus iudex (Kukulievič II. 96.) — [4]) Liubic I. 84. 85. 89. 1243. — [5]) Theophanes chron. (de Boor) S. 475 Z. 17; S. 487 Z. 19 κομμέρκιον Markt u. Marktabgabe; Novelle des Joannes Zymiskes (Zachariae ius graeco-Romanum III S. 30f.): hier wird (c. 1 c. 2) untersucht, inwieweit die Soldaten von ihren Käufen κομμέρκιον zu zahlen haben. — [6]) Const. de administ. imp. c. 43 S. 190 Z. 20 κομμερκιάριον χαλδίας; Χαλδία aber ist nun ein θέμα c. 45 S. 199 Z. 18; c. 50 S. 226 Z. 10; vgl. Gelzer, Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung S. 103. — [7]) Cassiodor II. 12, II. 19. — [8]) Stat. comm. Arbensis I. 12, V. 15.

Beilage zu § 4.

Die Quellen des byzantinischen Militärrechts.

Als die wesentlichsten Quellen kommen in Betracht die sog. Strategik des Mauricius (ed. Scheffer 1664), dann die Taktik des Leo (nach der ursprünglichen Ausgabe des Meursius und Lami's Verbesserungen aus einer andern Handschrift bei Migne patril. gr. 107 col. 669 f.), das taktische Fragment, welches von Köchly im Züricher Index lectionum vom 30. Okt. 1854 herausgegeben wurde (danach in Migne patr. gr. 107 col. 1095—1120 abgedruckt), und welches in seinem hier wichtigen Kapitel c. 35 sicher keine älteren Zustände als die Taktik Leos wiedergibt, endlich die leges militares, welche in verschiedenen Formen gedruckt sind, eine bei Leunclavius iuris Graeco-Romani t. II S. 249—255, die letzte Edition bei Zachariae in Byzantinische Zeitschrift III S. 450 bis 453. Außer Betracht kann die tactica Constantini (VIII) bleiben (Krumbacher S. 258), welcher die tactica Leonis const. 5—11 zu grunde liegt: denn die militärrechtlich wichtigen const. 4 u. 18 der Leonischen Taktik sind hier nicht benutzt. — Zachariae hat nun ebenda S. 437—457 eine Datierung des Mauricius, des Leo und der leges militares gegeben. — Deutlich ist in der Tat die Entstehungszeit des sog. Mauricius. Wiewohl nichts für eine Autorschaft des Kaisers Mauricius spricht und auch die Notiz einer Handschrift (Förster, Hermes XII S. 456), daß ein anderer unter Kaiser Mauricius geborener Mauricius der Verfasser war, von Zachariae nicht ohne Grund angefochten wird (ebenda S. 440), so zeigt doch der Inhalt, daß die Schrift nicht vor dem Ende des 6. Jahrhunderts und nicht nach dem ersten Drittel des 7. Jahrhunderts entstanden sein kann; denn es sind die Hauptfeinde im Westen Avaren, Franken und Langobarden, im Osten aber kommen die Perser und noch nicht die Araber in Betracht. — Anders verhält es sich mit der Zeitbestimmung der Taktik und der leges militares. Hier führt Zachariae aus, daß die Taktik nicht, wie man bisher annahm, auf Leo den Weisen, sondern bereits auf Leo den Isaurier zurückgehe, also aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts statt aus dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts stamme; die leges militares aber gehörten ebenfalls der vormazedonischen Zeit an. Diese Meinung ist dann ohne irgendwelche selbständige Begründung von Schenk in Byzantinische Zeitschrift V S. 298 f. angenommen und wird auch bei Krumbacher S. 636 f. vorgetragen. So ungern ich nun einer so großen Autorität wie Zachariae mich entgegensetze, so muß ich doch Einspruch erheben: die Beweisführung beruht auf einer Reihe von Irrtümern, die ich nur dadurch zu erklären vermag, daß es sich um die letzte Arbeit eines hochbetagten, erblindeten Meisters handelt. Ich spreche zunächst von der Taktik, dann von den leges militares.

I. Abgesehen von einem Schluß aus der Persönlichkeit der beiden Leo, der aber gegenüber einem oft langweilig moralisierenden Werk, wie es die Taktik ist, nicht recht verfängt, stützt sich Zachariae zu-

nächst auf folgenden Grund: die Taktik werde im appendix eclogae zitiert, müsse also älter als dieser Appendix sein; der appendix eclogae aber gehöre dem 9. Jahrhundert (vgl. auch Zachariae 'Ανέκδοτα S. 176) — d. h. offenbar genauer der Zeit vor den Basiliken — an, weil er aus Digesten und Kodex „Bearbeitungen" gebraucht habe, welche in den Basiliken und deren Scholiasten nicht mitgeteilt sind. Allein hier spielen zwei Irrtümer.

In der Tat trifft es nicht zu, daß die Masse jener wechselnden Zusätze zur ecloge, welche man unter dem Titel appendix zusammenzufassen pflegt, aus einem Material stammt, welches vor den Basiliken liegt: nur 1, 6—8, 11, 12, 21, 22, 46, 51—54 c. 1 begegnen nicht in den uns vorliegenden, bekanntlich aber selber sehr lückenhaften Texten jenes großen Rechtsbuchs. Andererseits ist es auch gar nicht richtig, daß die Taktik des Leo allemal in diesem appendix zitiert wird: die Texte allerdings, welche Zachariae in seinen 'Ανέκδοτα S. 184 f. herausgegeben hat, haben (S. 191) das Zitat: περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων ἐκ τοῦ ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν. Allein sie sind sämtlich junge Texte: der von Zachariae zu grunde gelegte Pariens. 1384 gehört etwa dem Jahr 1166 (Zachariae ὁ πρόχειρος νόμος S. CXCV) an. Der Cod. Bodleianus 715 aber, der von Zachariae früher (ὁ πρόχειρος νόμος S. 323) dem Anfang des 11. Jahrhunderts, jetzt — offenbar wegen der 901 endigenden Patriarchenliste (Zachariae ὁ πρόχειρος νόμος S. 325) — dem Jahr 903 zugeschrieben wird (Byzantinische Zeitschrift III S. 438) und welcher die kürzeste Form des allmählich anschwellenden appendix gibt (nur 10, 12, 18, 19, 37 des Textes in 'Ανέκδοτα S. 327 finden sich bereits in Bodl. 715), zitiert nicht die Taktik. Vielmehr kehrt hier der militärstrafrechtliche Stoff in einer ganz andern Form wieder (Zachariae ὁ πρόχειρος νόμος S 327); derselbe wird in zwei Kapiteln vorgetragen: κεφάλαια τῶν στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων βιβλίου τῶν διγέστων τὶ ις' (d. h. tit. 16 de re militari D. 49) und περί στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων. Die dürftigen Angaben bei Zachariae lassen den Bestand nicht vollständig übersehen, aber das ist klar, daß es sich um zwei Fassungen derselben Sammlung, eine längere und eine kürzere, handelt: die beiden mitgeteilten Anfänge des ersten Kapitels kehren in dem zweiten Kapitel wieder. Wieder zeigt sich, daß trotz der Überschrift nicht eine bloße Wiedergabe von D. 49. 16 vorliegt; denn hier fehlt gerade jede Stelle, welche dem περὶ στρατιώτου κλέπτοντος der beiden Fassungen unserer Sammlung entspricht. Endlich aber muß diese Sammlung mindestens sehr nahe Verwandtschaft mit demjenigen Teil der leges militares gehabt haben, welcher, wie unten zu erweisen ist, nicht aus der Strategik, bzw. Taktik genommen ist: § 1 der beiden Fassungen entspricht § 25 der leges militares in der Fassung Zachariaes; § 13 der ersten Fassung, § 54 der zweiten Fassung entspricht §§ 27. 29 der leges militares bei Zachariae und dazu noch § 8 bei Leunclavius. — So kennt also anscheinend diese früheste Handschrift das Zitat der Taktik gerade noch nicht und das Verhältnis der Taktik zu den Texten des appendix ecloge führt also eher umgekehrt darauf, die Taktik der Zeit

nach 903 zuzuschreiben, wenn ich auch auf so unsichere Beweismittel wenig Wert lege.

Jedenfalls fällt aber mit diesem Textbestand auch das weitere Argument Zachariäs, daß der Schreiber von Bodl. 715 die τακτικά als βασιλικά τακτικά hätte bezeichnen müssen, wenn sie erst unter Leo dem Weisen zustande gekommen wäre: denn Bodl. 715 zitiert die Taktik gar nicht, sondern dies tun erst die viel späteren Texte des Appendix.

Gar kein Argument für die Entstehung in vormazedonischer Zeit ist es, daß die Taktik das Militärrecht, welches die Basilika enthält, nicht berücksichtigt; denn der Stoff der Basiliken lag ja auch schon in den justinianischen Quellen vor und doch denkt natürlich niemand daran, die Taktik des Leo als etwas vorjustinianisches anzusehen. Die Taktik hat eben ganz andere Ziele als juristische und was sie juristisches bietet, ist nur ein ganz kleiner Teil des ganzen Werkes, der wortwörtlich aus der auch sonst benutzten Strategik des Mauricius I. c. 6—8 herübergenommen ist. Die Strategik macht dann auch die Bedeutung dieser Stellen vollkommen klar; nach den Überschriften und Einleitungen wird mitgeteilt das, was die Soldaten in ihrem Fahneneid beschwören müssen (Mauricius I. 6), was die Offiziere im Fahneneid beschworen (I. c. 7), endlich was als Kriegsartikel verlesen wird (I. c. 8). Es ist sehr natürlich, daß diese Stücke und gerade nur sie in die Taktik aufgenommen wurden, freilich so, daß die Überschrift weggelassen wurde; dadurch entstehen dann, weil dieselben Bestimmungen im Fahneneid für die Soldaten und Offiziere wiederkehren, ein paar Doubletten (Takt. VIII § 10 und § 14, § 6 mit § 16), die man beileibe nicht auf verschiedene Textformen zurückführen darf.

Zachariäs viertes Argument ist, daß am Ende der Vorrede zur Taktik noch von einem anderen ἐγχειρίδιος gesprochen werde, den der Kaiser über juristische Materien schon früher publiziert habe; damit aber sei die isaurische ecloge gemeint. Das ist aber ein Irrtum. Der Kaiser spricht in der Vorrede nicht von einem ἐγχειρίδιος, sondern von einem πρόχειρος: zuerst heißt es ταῦτα-πρόχειρον τάξιν νόμον παραδιδόαμεν, später: ὥσπερ οὖν ἄλλον τινὰ πρόχειρον νόμον ὑμῖν, ὡς εἴρηται, στρατηγικὸν τὴν παροῦσαν πραγματείαν ὑπαγορεύοντες. Also der Kaiser bezeichnet die Taktik als ein anderes πρόχειρος νόμος. Dann aber ist ein deutlicher Gegensatz zu dem πρόχειρος νόμος von 879 gegeben.

Zu demselben positiven Resultat aber führt es, daß ein paarmal als der Vater des Kaisers Leo, welcher die Taktik verfaßte, der Kaiser Basilius genannt ist (tact. const. IX § 13, XVIII § 101), und daß wiederholt ein bedeutender Strateg Nicephorus erwähnt wird, welcher zu Zeiten des Verfassers gegen die Araber und in Süditalien (Langobardia) kämpfte (tact. const. XI § 25, XV § 38, XVII § 83): dieser aber kann niemand anders sein, als der berühmte Strateg Nicephorus Phokas unter Basilius und Leo dem Weisen (Gregorii Monachi chron. ed. de Muralt S. 757 N.; vita Basilii c. 71; vita Leonis c. 10; dazu Rambaud l'empire grec au Xme siècle S. 87 und vor allem Hirsch in Gött. G. A.

1873. S. 496 f.); einige andere Ereignisse, welche in den Anfang des 10. Jahrhunderts fallen, bei Förster in Hermes XII S. 428 N. 2. — So ist es durchaus sicher, daß die tactica der älteren Meinung gemäß ein Werk Leo des Weisen war; wahrscheinlich entstand es nach 903, d. h. nach dem cod. Bodl. 715.

II. Etwas anders verhält es sich mit den leges militares. — Zachariae behauptet, sie müßten der vormazedonischen Zeit entstammen, weil sie Stellen aus Digesten und Kodex verwenden, welche nicht in den Basiliken aufgenommen seien. Diese Behauptung ist nun durchaus nicht zutreffend, wie sich freilich im ganzen aus einer Synopsis der Basiliken ergibt, welche erst nach dem Tode Zachariaes von Ferrini und Mercati herausgegeben wurde (Basilicorum libri LX vol. VII. 1897). In Betracht kommt aus den Basiliken Buch LVII. Das 57. Buch aber, wie die ganze Masse von 53—59 ist in keiner Handschrift erhalten, sondern lediglich aus späteren Auszügen eingefügt (Basil. libri LX t. VI S. 188. 189 f., auch S. 182); die neu edierte Synopsis nun aber zeigt, daß in Buch LVII t. 1 viel mehr stand, als die bisherigen Restitutionen angenommen haben. Von dem Teil der leges militares (ed. Zachariae), welcher auf justinianisches Recht zurückgeht, findet sich danach die Masse auch in den Basiliken und zwar einiges schon in der bisher bekannten Basilikenform: § 18 leg. m. = Basil. LVII 1. 9; § 22 = Basil. XIX 1. 84 (wenn dieser § 22 wirklich = C. J. IV. 41. 2); § 23 leg. m. = Basil. LX. 36. 3; § 40 = Basil. LX. 35. 14; § 41 = Basil. LX. 37. 13; in der neuen Synopsis aber stehen: § 20 leg. m. = S. 134; § 24 = S. 135; § 25 a = S. 134; § 25 b = S. 134 u. 135; § 26 = S. 135; § 28 = S. 138; § 30 = S. 134; § 37 = 134; § 38 = S. 135; § 29 (= C. J. XII. 35. 15 pr.) kann sehr wohl in der Synopsis LVII t. 3 gestanden haben; denn hier ist ein Blatt ausgefallen. § 31 leg. m. hat mit C. J. IX. 8. 6 wohl so wenig zu tun, als § 39 leg. m. mit D. 48, 3. 12 pr. Von den Stellen der leges militares also, die aus justinianischem Recht stammen, finden sich nur §§ 21. 32. 36 nicht in der neuen Basilika synopsis, und auch von diesen Stücken kann man nicht mit irgendwelcher Sicherheit behaupten, daß sie deshalb nicht in den Basiliken gestanden haben. Denn wie der Vergleich mit den bisherigen Auszügen erweist, ist auch diese Synopsis nicht vollständig. —

Neben diesen Stellen aus den großen Rechtsbüchern enthalten die leges militares aber auch die beiden Fahneneide und die Kriegsartikel, wie sei bei Mauricius und bei Leo stehen. Die Kapitelunterscheidung des Mauricius ist in den leges wie bei Leo aufgegeben, dafür ist dann aber im Gegensatz zu Leo von den dadurch entstehenden Doubletten (tact. VIII § 10 mit § 14, § 6 mit § 16) das eine Glied ausgelassen und ebenso die einleitenden und verbindenden Partien des Mauricius in der Taktik (tact. VIII § 1, § 12, § 17—§ 19, § 27) welche keine Normen enthalten. Nur Takt. VIII § 26, der auch bei Mauricius fehlt, mangelt in den leges militares gleichfalls (Zachariä in Byzant. Zeitschrift III S. 447, S. 454). —

Der Stoff der leges militares, der nicht in Strategik und Taktik wieder vorkommt, fällt, wie unter I. bemerkt worden ist, offenbar zusammen mit der Kompilation über Militärstrafrecht, welche der Bodl. 715 in zwei Fassungen, einer längeren und einer kürzeren, mitteilt. So kann man deutlich die Elemente erkennen, aus denen sich die leges zusammensetzen. Wenn man nun bedenkt, daß die leges militares in den meisten Texten als ἐκ τοῦ ῥόφου καὶ τῶν τακτικῶν überschrieben werden (Zachariä a. a. O. III. S. 450, 455; Leunclavius [II. S. 249] hat überhaupt nur ἐκ τοῦ ῥόφου), so ist man nach meiner Meinung fast gezwungen, diesen Rufus als Verfasser der in Bodleianus 715 überlieferten Sammlung des Militärstrafrechts zu betrachten und nicht allenfalls als Autor der s. g. Strategik des Mauricius, wie dies Zachariä S. 455 tut. Denn nicht nur hat man handschriftlich gar keinen Anhalt dafür, daß die Strategik irgend einem Rufus zugehört, sondern vor allem ist doch das Militärstrafrecht des Mauricius ganz gleichlautend mit dem der Taktik, jene besprochene Überschrift aber muß doch wahrscheinlich so gefaßt werden, daß die Teile, welche nicht in der Taktik stehen, aus dem Rufus genommen sind.

So läßt sich also mit Zachariä nicht beweisen, daß die leges milit. vor den Basiliken entstanden sind. Aber ebensowenig kann man erweisen, daß ihr Material — der Rufus m. E. —, soweit es nicht den Fahneneiden und Kriegsartikeln entlehnt ist, gerade erst auf den Basiliken beruhen müßte. Dasselbe kann natürlich gerade so gut unmittelbar aus der justinianischen Kompilation gesammelt sein. Die Art aber, wie Fahneneid und Kriegsartikel aufgenommen sind, spricht einesteils gemäß der äußeren Behandlung des Stoffes (Weglassung der Überschriften und deshalb Beseitigung der Doubletten) dafür, daß dem Kompilator die Taktik schon vorlag und für das gleiche spricht das zeitliche Auftreten der leges militares in den Handschriften. Andererseits spricht § 1 leges mil., welcher den tribunus nennt, dafür, daß der Fahneneid in der Form von Mauricius I. c. 6 benutzt wurde und Takt. VIII § 26 fehlt in den leges militares, genau so wie in der Strategik. — So entscheide ich mich in Bezug auf die Entstehungszeit der leges militares nicht.

II. Istrien.[1])

§ 5. Istrien unter den Byzantinern und sein Übergang an die Franken.

I. Istrien war bis etwa 751 byzantinisch. Es stand unter einem eigenen magister militum, der übrigens keine

[1]) Die Grundlage bildet Kandlers Codice diplomatico Istriano; da derselbe eine fortlaufende Reihe fliegender Blätter für je eine Urkunde

nachweisbaren Beziehungen zu Venetien und dessen duces hatte.[1])

darstellt, und zwar wohl das einzelne Blatt, wenn es großen Umfang hat, paginiert ist, aber nicht das Werk im ganzen, so bleibt nichts übrig, als die Urkunden nach dem Datum zu zitieren; wo eine Urkunde im folgenden nur nach dem Datum zitiert ist, meine ich die Ausgabe bei Kandler. Dabei ist zu bemerken, daß das Münchener Exemplar, welches ich benutze, offenbar da und dort Lücken hat, welche ich wegen des Mangels der Seitenzahl nicht recht kontrollieren kann. — In der Literatur bildet die Grundlage das vorzügliche Buch B. Benussis: nel medio evo, pagine di storia istriana 1897 (Sonderabdruck aus den atti e memorie della società Istriana di archeologia), ohne welches die folgenden Studien unmöglich gewesen wären; dann auch de Franceschi L'istria; note storiche 1879.

[1]) Man hat die in Gregor. registr. IX. 154, 155 erwähnte, dem magister militum für Istrien [Gregor IX. 160; auch die Fälschung von angeblich 543, das sog. privilegium Eufratianum für Parenzo (§ 8), das soweit irgendwie eine echte Vorlage benutzt haben muß, spricht von einem magister militum] unterstellte insula Capritana auf Caorle im Venezianischen bezogen; so die bei Diehl, études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenna S. 48 N. 5 genannten, Benussi a. a. O. S. 69 und Hartmann in seiner Geschichte Italiens II. 2 S. 105, 119. Diehl a. a. O. hat das abgelehnt, und die Capritana insula mit dem istrischen Isola gleichgesetzt, das ebenfalls genannte castellum novum (Gregor. registr. IX. 155) mit Cittànova. Letzterer Ort, der ja in der Tat Bischofssitz ist, ist von Diehl richtig gedeutet und dasselbe gilt für das bei Capodistria liegende (S. 277) Isola; denn Caprae ist der Name von Capodistria oder Iustinopolis, wie schon Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I (S. 238 N. 2) erkannte: die 933 genannten Vertreter von Caprae begegnen schon 932 als Vertreter von Iustinopolis (Kandler zu 933; dann zur Urkunde von 1074); 976; Minotto, acta et diplomata e tabulario Veneto I. 1 S. 1 1030 hominibus Iustinopolis, que alio nomine Capras vocatur. Das Bistum, das später mit Capodistria verbunden war, gehörte also nach Gregor IX. 155 zuerst zur Isola von Capodistria. — Gar nichts beweist es, daß Paulus Diaconus II. 14 sagt: Venetiae etiam Histria connectitur et utraeque pro una provincia habentur, worauf Cohn, die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien S. 18 und nach ihm Lentz, das Verhältnis Venedigs zu Byzanz S. 2 Gewicht legt; denn gemeint ist damit das Venetien der römischen Zeit (vgl. Mommsen in N. Archiv V S. 84 f.), dessen Umfang Paulus auch in den vorausgehenden Sätzen im Präsens schildert; in der römischen Zeit — schon nicht mehr in der ostgotischen (Cohn a. a. O. S. 11) — gehört Istrien in der Tat zu Venedig. Daß aber das Madrider Provinzverzeichnis (S. S. rer. Langobardicarum S. 188 f.) nur Venetien erwähnt, bedeutet (anders Cohn S. 18) gar nichts, weil das Verzeichnis nur ein schlechtes Exzerpt aus Paulus ist (Mommsen in N. Archiv V S. 89).

Noch lange über die byzantinische Zeit hinaus kann man aus der Appellation[1]), welche in weltlichen Streitigkeiten von dem Gericht der alten römischen Hauptstadt[2]) Istriens Pola an den Erzbischof von Ravenna ging, erkennen, daß Istrien in letzter Instanz unter dem Exarchen stand, wie umgekehrt, daß die Gewalt des Exarchen auf den Erzbischof von Ravenna übergegangen ist; denn der Erzbischof von Ravenna hatte in Istrien weder kirchliche[3]) noch Territorialgewalt, wenn er auch einige Grundherrschaften dort besaß, und so läßt sich jene eigentümliche Überordnung über Pola nicht anders erklären, als aus der überkommenen Gewalt des Exarchen.[4]) 751 wird Istrien von den Lango-

---

[1]) Die Belege in Atti e memorie della società Istriana di archeologia IV: 1213 (S. 5) der Erzbischof von Ravenna überträgt einem Vornehmen die Besitzungen der ravennatischen Kirche in Pola zur Emphyteuse; aber exceptis appellationibus, quas nobis et ecclesie nostre reservamus. S. 7 1220 Vindikation einer Unfreien, wobei ein Laie beklagt ist; vom Urteil der consules von Pola wird an den Erzbischof von Ravenna appelliert. S. 254. 1223, S. 10 1225: vom Urteil der consules von Pola in einem Immobiliarstreit, wo ein Laie Beklagter ist, an den Erzbischof von Ravenna appelliert. S. 255 (1228—1249) consules von Pola erklären eine Quittung, welche der in Anspruch genommene Erbe des Schuldners vorbringt, für falsch; nun Appellation nach Ravenna; S. 258. 1230 Appellation dorthin von einer Entscheidung, welche der potestas von Pola gefällt hat. S. 262. 1236 consules entscheiden einen Zehntstreit zwischen Laien eine Appellation. S. 264 Z. 1289 in einem Testamentsstreit Appellation von Entscheidung der consulus. Noch am 28. Mai 1331 (cod. Istrianus) stand im statutum von Pola eine Bestimmung über die Appellation an den Bischof von Ravenna: nun quod statutum Pole, ubi loquitur de appellationibus faciendis ad archiepiscopum vel curiam archiepiscopi debeat de presenti revocari. Dazu Benussi S. 185, S. 704; dann schon Kandler zu 1. September 1289. — [2]) Über Pola als Hauptstadt in der Römerzeit Benussi S. 258; ebenso wird im Anfang des 9. Jahrh. Pola als caput Istriae bezeichnet: Mansi XIV. col. 496. 827. — [3]) Kirchlich ressortiert Istrien bis 827 unter Grado, was übrigens auch als eine Abhängigkeit von den Griechen empfunden wird, dann unter Aquileja: Mansi XIV. col. 496 und dazu Mühlbacher n. 814, Benussi S. 202. — [4]) Vgl. Benussi, S. 185. — Cod. Karolinus 51. 774 beweist, daß der Erzbischof von Ravenna die weltliche Herrschaft in der Pentapolis an sich nahm (Duchesne, les premiers temps de l'état pontifical S. 75). Daß er aber dabei gerade die Gewalt des Exarchen beanspruchte, ergibt sich aus seiner späteren Appellationsgerichtsbarkeit über Pola; es kann sich nicht lediglich (so

barden erobert[1]); der Einfluß der Langobarden ist nun daran zu erkennen, daß sie versuchen, die istrischen Kirchen von der Erzdiözese Grado abzulösen und dem Erzbistum Aquileja zu unterstellen, das ja schon so lange von ihnen gegen den kirchlichen Einfluß der Byzantiner ausgespielt wurde. Zum endgiltigen Sieg ist diese Politik freilich erst 827 gelangt, nachdem die Franken, ihrerseits im Kampf mit Venedig, sie übernommen haben.[2]) Hier ist es nun aber von Bedeutung, daß in der Zeit der Langobardenherrschaft sich gerade der Bischof von Pola auf die Seite von Aquileja und damit der Langobarden stellte.[3]) Denn mag auch leichtlich die langobardische Eroberung nicht ganz Istrien ergriffen haben — wir wissen ja fast nichts von ihr —, so muß sie doch gerade in Pola gewirkt haben, welches sich so deutlich von dem griechischen Patriarchen von Grado abwendet. Dann kann man aber umgekehrt erkennen, wie wenig die langobardische Eroberung wenigstens des 8. Jahrhunderts in die inneren Verhältnisse der römischen Gebiete eingriff; denn sie beläßt die schon berührte Unterordnung unter den Exarchen, dessen Gewalt später auf Ravenna überging. Man wird dann natürlich im allgemeinen mißtrauisch gegen die herrschende Annahme, wonach die Langobarden die ganze Grundlage der römischen Provinzial- und Munizipalverfassung umgestoßen haben. —

Ficker, Forschungen § 339) um einen allmählichen Erwerb der einzelnen Landschaften des Exarchats handeln. — In der Nachricht über die pipinische Schenkung steht Istrien und Venetien unmittelbar neben dem Exarchat (lib. pontif. vita Hadriani c. 42) und in einer späteren Fassung der Nachricht (chron. Casin. I. 9. S. S. VII S. 586 Z. 2) werden die beiden Provinzen direkt als Zubehör des Exarchats bezeichnet. Es könnte das auf nachweisliche Verbindung Istriens mit dem Exarchat zurückgehen und für die Beurteilung der vielbesprochenen Nachricht von Bedeutung sein. — Der gleiche Gedanke klingt vielleicht durch, wenn in dem gefälschten decretum de investituris (Weiland I. 446 § 2) von einem exarchatus Ravennae und einem exarchatus Istriae geredet wird.

[1]) S. S. III S. 472 Z. 1 simulque Comiaculum atque Ferrarium seu et Istriam pugnando obtinuit; dazu Benussi S. 28. — [2]) Das Genauere bei Benussi S. 95 f., S. 201; dann Mühlbacher n. 814; Harnack, Die Beziehungen des fränkisch-italischen zum byzantinischen Reiche S. 10, S. 45. — [3]) Mansi XIV. col. 493—498: Concil. Mantuanum von 827 und dazu Benussi S. 95.

Mit der Unterwerfung Italiens durch die Franken ist aber Istrien, wo die griechischen Einflüsse gewiß nie vollständig verschwanden[1]), wieder byzantinisch geworden; erst 791 steht das Land wieder unter einem fränkischen dux[2]): die Erwerbung durch Karl den Großen mag etwa um 788 liegen.[3]) Die Istrier, welche ja kirchlich zunächst noch von den Byzantinern abhängig waren und sich als verwandt mit den oströmisch gebliebenen Venezianern und Dalmatinern betrachteten[4]), empfanden die fränkische Herrschaft bald als eine Last, und dieser Reibung zwischen Franken und Einheimischen entspringt jenes eigenartige placitum von Risano aus dem Jahr 804, das mit einer ganz ungewöhnlichen Ausführlichkeit die Verhältnisse in der griechischen Zeit und die Veränderungen durch die fränkische Verwaltung schildert.[5]) Es ist die wertvollste Urkunde der italienischen Verfassungsgeschichte bis in das 11. Jahrhundert und einer der eingreifendsten Berichte auch über die fränkische Verwaltung überhaupt. Daß nach dieser Urkunde die Beschwerden der Istrier im wesentlichen befriedigt werden, hängt offenbar damit zusammen, daß in diesen Jahren die Venezianer und Dalmatiner sich gleichfalls dem fränkischen Reich zuneigten und alles darauf ankam, sich die gute Stimmung dieser noch eben byzantinischen Gebiete zu erhalten; denn man war ja im Kriege mit Byzanz.

II. An der Spitze Istriens stand auch nach dieser Urkunde in der letzten byzantinischen Zeit ein magister militum, sodaß sich soweit die Verhältnisse gegen vor 751 nicht

[1]) Vgl. das von Benussi S. 96 über Capodistria Bemerkte. — [2]) 791. Dazu Mühlbacher 306. — [3]) Benussi S. 117 f. — [4]) Für das erste Konzil von Mantua von 827 bei Mansi XIV. col. 496 und dazu Benussi S. 202. — Für das zweite placitum von Risano von 804 cap. II et irrident nostros parentes et quicumque convicini nostri Venetiae et Dalmatiae, etiam Graeci sub cuius antea fuimus potestate. — [5]) Schon Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien I, S. 324 f. hat die Urkunde verwendet, aber ohne tiefer zu gehen. Kandler in seinem Codice diplomatico hat sie mit einem sehr lehrreichen Kommentar abgedruckt; ein teilweiser Abdruck auch bei Waitz V. G. III S. 488 f.; das Zutreffendste findet sich bei Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 61 f.; dann bei Benussi S. 33 ff.

geändert haben. Ganz deutlich untersteht diesem Beamten auch die Finanzverwaltung[1]), in welche allerdings auch die von der Zentralverwaltung entsandten Delegaten, offenbar den palatini entsprechende[2]) Delegaten, eingreifen.[3]) Aber man kann weiter erkennen, daß überhaupt für die ganze Zivilverwaltung kein besonderer Beamter neben dem magister militum vorhanden ist.[4]) Es ist eben Istrien zum θέμα geworden, und wenn später Konstantin die Bezeichnung wirklich gebraucht[5]), so kann das möglicherweise auf diese vorfränkischen Verhältnisse zurückgehen. — Der magister

---

[1]) ista omnia ad suum opus habet dux noster Ioannes, quod numquam habuit magister militum Graecorum, sed semper ille tribunos dispensabat ad missos imperiales et ad legatarios euntes et redeuntes. — Die Ablieferung der ordentlichen Gefälle durch den magister militum ist dann auch in folgendem bezeugt: capitulo unde nos interrogavistis de iustitiis Dominorum nostrorum, quas Graeci ad suas tenuerunt manus usque ad illum diem, quo ad manus Dominorum nostrorum pervenimus, ut scimus. dicimus veritatem. De civitate Polensi solidi mancosi sexaginta et sex; de Ruvingio solidi mancosi quadraginta; de Parentio mancosos sexaginta sex; numerus Tergestinus mancosos sexaginta; de Albona mancosos triginta; Pinguento mancosos viginti; de Pedena mancosos viginti; de Montona mancosos triginta. Cancellarius civitatis novae mancosos duodecim, qui faciunt in simul mancosos 344. Isti solidi tempore Graecorum in Palatio eos portabat. Postquam Ioannes devenit in Ducatu, ad suum opus istos solidos habuit et non dixit pro iustitia palatii fuisse. Das portabat muß sich auf den Vorgänger des Ioannes, also auf den magister militum beziehen. — [2]) Nov. Iustin. 30. 6, ed. Iustiniani 13. 20. Anderwärts werden sie auch als caninicarii bezeichnet (meine Bemerkung in G. G. A. 1903 S. 200). — [3]) Tempore Graecorum colligebamus semel in anno, si necesse erat, propter missos imperiales: de centum capita ovium, q. habebat unum, modo autem q. ultimum tres habet, unum exinde tollit, et nescimus intueri per annum sui actores exinde prendunt. Hieran schließt die Stelle in N. 4 S. 259. — [4]) Das folgt aus der wichtigen Stelle: et qui volebat meliorem honorem habere de tribuno, ambulabat ad imperium, quod ordinabat illum Ypato. Tunc ille, qui imperialis erat Ypatus in omni loco secundum illum magistrum militum procedebat. So ist zwischen tribunus, dem titularen consul und dem magister militum kein Raum für einen weiteren Beamten; hätte noch ein rector provinciae daneben existiert, so müßte er hier genannt worden sein. — [5]) Constantin de adm. imp. 30 (S. 146 Z. 12); auf Konstantins Zeit selber paßt das natürlich nicht, da ja Istrien längst fränkisch ist.

militum hat noch einen höheren Rang als der, welcher im 10. Jahrhundert dem στρατηλάτης zukommt[1]); er steht noch über den consules ὕπατοι und nicht unter denselben.[2]) Bezeichnend ist es dann weiter für sein Amt, daß die istrischen Städte im 8. Jahrhundert noch immer an die Zentralverwaltung ihre Abgaben leisten[3]), also behält der magister militum nicht alle Abgaben, wie dies im 10. Jahrhundert für die Strategen des Westens nicht weniger üblich ist[4]) als für die fränkischen duces.[5]) Gerade deshalb entsendet die Zentralgewalt ihre Gesandten, die palatini, um diese Steuern einzuheben. — Ist insoweit der istrische Provinzialvorstand noch abhängiger als später der Strateg von Dalmatien, so gleicht er ihm insofern, als auch er von den Provinzialen gewählt wird.[6]) Eine bestimmte Beziehung zu einer einzelnen Stadt, Pola etwa, ähnlich dem, daß in Dalmatien der Strateg gerade der prior von Zara, und der dux von Venedig das Oberhaupt einer der Lagunenstädte ist, läßt sich aber nicht erkennen.

III. Unter dem Provinzialverband, welcher mit dem magister militum zusammenhängt, folgen sofort die einzelnen civitates und castella. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß genau wie ein Jahrhundert später in Dalmatien, so schon jetzt auch in Istrien der gesamte Steuerbetrag der Provinz, der übrigens nicht halb so hoch ist wie der dalmatische, von den größeren Gemeinden abgeliefert wird.[7]) Die Städte bestimmen ihrerseits über die Steuerrepartierung und verzichten dabei gelegentlich auf die Steuererhebung einzelnen Pflichtigen gegenüber.[8]) Für die außerordentlichen Steuern,

[1]) Oben S. 221 N. 3, S. 243. — [2]) S. 260 N. 4. — [3]) Oben S. 260 N. 1. — [4]) S. 215 N. 3, S. 216 N. 1. — [5]) Meine V. G. II S. 303 f. — [6]) 815 (bei Kandler): jedenfalls aus der Zeit Ludwigs des Frommen (Sickel acta II S. 304): Ludovicus d. o. cl. imperator Augustus Fortunato venerabili Patriarchae, itemque omnibus episcopis abbatibusque, tribunis seu reliquis fidelibus nostris Istriae Provinciae commorantibus, a maiore usque ad minorem. Sicut enim a primordio vobis concessimus, ita et denuo per sacram auctoritatem nostram confirmare decrevimus — ut unicuique secundum ordinem et honorem dignitatis et legem antiquam, ut si aliquis vestrum ex hac luce discesserit inter vos rectorem et gubernatorem et patriarcham, episcopos, abbates seu tribunos, et reliquos ordines, licentiam habeatis eligendi. — [7]) Die Stelle in N. 1 S. 260. — [8]) Et

die an die palatini abgeführt wurden, steht dabei der Verteilungsmaßstab zwischen Kirche und den Laien ein für allemal fest[1]), und gewiß mag auch sonst die steuerrechtliche Autonomie der Gemeinde noch beschränkt gewesen sein. Aber immerhin ist, wie sich gezeigt hat, doch eine solche Autonomie vorhanden. Vor allem zeigt das Bisherige, daß im Anfang des 9. Jahrhunderts ganz Istrien aus dem Gebiet einiger größerer Städte besteht, wie die Stadtbezirke in der Römerzeit die unmittelbaren Unterabteilungen der ganzen Provinz bilden.

Deshalb sind es im Placitum die Vertreter der einzelnen Städte, welche das Weistum über die istrische Provinzialverfassung abgeben.[2]) — Diese Vertreter heißen — schon in byzantinischer Zeit — iudices. In Pola zeigt sich, daß es hier mehrere iudices gibt und einer davon primas heißt.[3]) Der Name erinnert sehr genau an den dalmatinischen prior oder princeps, welcher auch das vornehmste Mitglied des Richterkollegs ist.[4]) —

---

ipsi (die istrischen Vertreter) dederunt nobis breve per singulas civitates vel castella, quos tempore Constantini seu Basilii magistri militum fecerunt, continentes, quod a parte ecclesiarum non haberent adjutorium nec suas consuetudines. Fortunatus patriarcha dedit responsum dicens: ego nescio, si super me aliquid dicere vultis: verumtamen vos scitis omnes consuetudines, quas a vestris partibus sancta ecclesia mea ab antiquo tempore usque nunc dedit, vos mihi perdonastis.

[1]) In capitulo ad missos imperii sive in quacumque datione aut collecta medietatem dabat ecclesia et medietatem populus. — [2]) Deinde interrogavimus iudices de aliis civitatibus sive castellis, si veritas fuisset ita: omnes dixerunt: sic est veritas et sic adimplere cupimus. — [3]) Primus omnium primas Polensis dixit: quando patriarcha in nostram civitatem veniebat et si opportunum erat propter missos dominorum nostrorum aut aliquo placito cum magistro militum Graecorum habere, exibat episcopus civitatis nostrae cum sacerdotibus et clero — et iudices una cum populo veniebant cum signis et cum magno recipiebant honore; — deinde interrogavimus iudices de aliis civitatibus sive castellis. — Der Text beweist, daß es in Pola iudices gibt und daß in den andern Städten die iudices aussagen; so muß auch der primas, der in Pola aussagt, ein iudex sein. — [4]) Einmal in einer Urkunde von 1102 (S. 225 N. 4) finde ich auch in Dalmatien direkt die Bezeichnung primas.

Die Richter müssen ganz und gar von den militärischen Beamten, von den tribuni vor allem unterschieden werden.[1]) Aus dem Namen iudex allerdings könnte bei der ganz vagen Bedeutung des Ausdrucks im Spätlateinischen gar kein verlässiger Schluß gezogen werden. Aber gegen die Gleichstellung der iudices und der tribuni spricht nicht nur die dalmatische Analogie und die spätere istrische Verfassung, wo wenigstens vereinzelt tribuni auch neben den richtenden Beamten vorkommen, sondern vor allem der Text des placitum selber. Denn ganz deutlich ist zur Zeit des placitum von den Beamtungen der byzantinischen Zeit gerade das eine Amt des tribunus aufgehoben und wird erst auf Grund des placitum von Risano wieder eingeführt, während die iudices gerade zur Zeit des placitum fungieren; daß aber in den von den iudices angeführten Prozessionen auch signa vorkommen[2]), beweist natürlich nur, daß das Heer mit der Zivilbevölkerung zusammenwächst und daß die iudices die höchsten Beamten der Stadt sind, nicht aber, daß sie gerade tribuni sind.

Sind aber einmal die iudices als besondere Zivilbehörde zu betrachten, dann wird man dazu gedrängt, den loci servator, der im placitum genannt wird, dem ersten unter den iudices gleichzusetzen. Allerdings kommen ja auch militärische τοποτηρηταὶ vor; aber unsere Urkunde hat ja die loci servatores neben den domestici und vicarii; dann muß der loci servator einer anderen Ämterreihe angehören als der vicarius, da ja die beiden Bezeichnungen vollkommen gleichbedeutend sind. Weil aber der vicarius nirgends in der byzantinischen Zivilverwaltung untergebracht werden kann, so gehört dann notwendig der loci servator dahin. Ist aber der loci servator Zivilbeamter, so muß er gerade mit den iudices zusammenfallen. Denn er sitzt mit dem tribunus, dem

[1]) Ab antiquo tempore dum fuimus sub potestate Graecorum imperii, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus tribunatus, domesticos seu vicarios nec non locoservatores et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant in congressu unusquisque per suum honorem. Dann die Stelle in N. 4 S. 260. Dann: modo autem dux noster Ioanne constituit nobis centarchos, divisit populum inter filios, et filium vel generum suum, et cum ipsi pauperes aedificant sibi Palatia. Tribunatos nobis abstulit. — [2]) Vgl. N. 3 S. 262.

domesticus und vicarius in der istrischen Notabelnversammlung. Gehören dieser Versammlung aber überhaupt, wie man auch ohnedem vermuten könnte, Zivilbeamte an, so doch jedenfalls zunächst die iudices, welche in den Städten die Führer sind; unter den iudices aber ist wieder der primas der entscheidende. Zu alledem stimmt dann das Spätere, wo hinwiederum der locopositus mit den übrigen Richtern jeder Stadt in der istrischen Grafschaftsversammlung erscheint,[1]) und es paßt dazu auch das Amt des loci servator im übrigen Italien, der dort nicht entfernt als Militärbeamter erscheint.[2])

In Cittànova, welches nach seinem Steuerbetrag die kleinste Stadt ist, handelt wenigstens gelegentlich der Steuerablieferung der cancellarius[3]); ob hier eine Abweichung vom Recht der andern Städte vorliegt, läßt sich nicht ersehen, wohl aber, daß auch hier die städtische Verwaltung keine militärische, sondern eine zivile ist.

Die allgemeine Beamtenwahl in Istrien, wie sie durch die Konzession Ludwigs des Frommen bezeugt ist[4]), muß auch für die iudices gegolten haben.

IV. Der Kommunalverband Triest wird als numerus bezeichnet.[5]) Daraus folgt nicht nur, daß in Triest ein ganzes bandum gelegen ist, sondern auch, daß bereits 804 dieses bandum mit der Kommune verwachsen ist[6]) und deshalb das Heer sich in ein Milizheer verwandelt hat.

Als Offiziere werden erwähnt die tribuni, domestici, vicarii, während, wie ausgeführt, die loci servatores mit den ersten kommunalen Richtern zusammentreffen.

Die Quelle zeigt, daß es sich bei diesen Namen nicht nur um einen bloßen Titel, sondern um ein wirkliches Amt handelt: der magister militum beauftragt die tribuni, den kaiserlichen Finanzkommissaren die außerordentliche Verpflegungsabgabe zu überbringen.[7]) Dann hat der Tribun in

---

[1]) 5. Okt. 991. — [2]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens § 521—524. — [3]) S. 260 N. 1. — [4]) Oben N. 8 S. 261. — [5]) Vgl. S. 260 N. 1. — [6]) Schon früher ist etwas Ähnliches für eine mösische Stadt bei Theophylactus VII. 3 § 2—§ 10 (Theophanes S. 274 Z. 31) zu erkennen; darüber G. G. A. 1903 S. 200. — [7]) Stelle in N. 1 S. 260.

der byzantinischen Zeit 5 excusati[1]), d. h. er kann 5 Leute von der Heerpflicht dispensieren; auch darin erweist sich seine militärische Stellung.[2])

Weitere Amtsbefugnisse lassen sich nicht erkennen, wie denn auch die erkennbaren Spuren sehr flüchtige sind.

Aber deutlich ist, wie diese Würdenträger schon sehr viel von ihrem militärischen Charakter verloren haben und zu Vertretern der Lokalaristokratie geworden sind. Vor allem sind die tribuni, wie alle istrischen Beamten, schon in der byzantinischen Zeit gewählt.[3]) Dann nehmen tribuni, domestici und vicarii, wie wir sahen, zusammen mit den loci servatores an der istrischen Notabelnversammlung teil; und wenn es auch nicht direkt gesagt ist, so sind doch offenbar die vornehmen Herren, deren Beschwerden das placitum von Risano regelt, weithin gar nichts anderes als frühere tribuni.[4])

---

[1]) Graecorum tempore omnis tribunus habebat excusatos quinque et amplius et ipsos nobis abstulit. Dies die Lesart von Kandler, der — ein so verlässiger Herausgeber — erklärt, daß er den bisherigen Text nach zwei Handschriften, die übrigens jedenfalls selber nur die großen venezianischen Kopiarie sind, verbessert habe. Carli's Lesung schiphati, welche auch Waitz III S. 490 aufgenommen, gibt keinen Sinn. — [2]) Außer in Istrien werden excusati auch in Venedig genannt, wo sie dem dux verschiedene Dienste leisten (Kandler S. 14 zu placitum von 804), dann aber auch in den langobardisch-fränkischen Quellen, wo excusatus deutlich derjenige ist, dem ein Beamter seine Heerpflicht erläßt (Liutprand 83 mit cap. 158 § 13 und dazu Waitz IV. S. 590). Noch sehr spät kommen die excusati im Recht der Arbe vor: Hier hat der Bischof das Recht, drei von seinen Dienern, den quarterius (d. h. wohl den Zehntvogt), den Kuhhirten und den Schafhirten, zu excusare, und sie sollen dann nicht den functionibus communis unterliegen, wohl aber der Gerichtsbarkeit des comes und der curia (Stat. comm. Arbensis III. 4 und dazu der Beschluß in archeogr. triest. n. s. XXIII. S. 414). Dasselbe excusare ist aber vielleicht auch gemeint in Leonis tact. VIII. 26: ἐάν τις τῶν ἀρχόντων παροπλίσῃ στρατιώτην ἢ ἐξκουτεύῃ ἢ μή συνεισελθεῖν ἐν τῷ καιρῷ τοῦ φοσσάτου ἢ συνελ^όντα εἰς οἰκείαν κατάσχῃ δουλείαν. An sich könnte man hier wohl noch eher an ein exscutare denken, allein dazu paßt nicht, daß von ἐξκουτεύειν der Nebensatz abhängig ist. — Natürlich gehören die excusati dem Gesinde des betreffenden Herrn an und deshalb ist einmal später in Istrien der excusatus mit dem commendatus zusammengestellt (Urkunde von 908 in Forschungen zur deutschen Geschichte X. S. 286 und Pertile storia del diritto Italiano 2. ed. I. S. 202). — [3]) Vgl. die Urkunde in N. 6 S. 261. — [4]) So Hartmann, Untersuchungen S. 62.

Wenn sie es wünschen, so können die tribuni noch eine Stufe höher kommen dadurch, daß sie sich den Konsultitel (hypatus) vom Kaiser verleihen lassen. Damit gewinnt man eine ganz bestimmte Vorstellung für die Art dieser tribuni. So wenig als in Dalmatien kann hier an jene niedrige Stellung der Offiziere der späteren Infanteriemiliz gedacht werden, unter denen sogar der drungarius, also der Tausendschaftsführer, durch eine Menge von Mittelgliedern von dem consul getrennt ist.[1]) Weil die istrischen tribuni sofort zu consules erhoben werden, müssen sie noch sehr angesehene Offiziere sein, allerdings nicht die Tausendschaftsführer des 5. und angehenden 6. Jahrhunderts, sondern die Führer eines bandum, wie das schon Mauricius schildert. Unbestimmt bleibt dann aber auch hier, ob man sich diese tribuni als die Offiziere von caballarii oder von pedites zu denken hat.

In solche Verhältnisse hat nun der fränkische Herzog eingegriffen. Die Vornehmen Istriens beschweren sich, daß derselbe Herzog tribunatos nobis abstulit, und später, daß er constituit nobis centarchos. Es ist nun kein Wunder, daß man in der gewöhnlichen Überschätzung des fränkischen Verfassungselements befangen die centarchi mit den fränkischen centenarii[2]) gleichsetzte. Allein hier, wo die ganze Verfassungsgrundlage noch griechisch ist, kann der griechische Offizierstitel centarchus doch in keiner Weise mit dem fränkischen centenarius zusammengebracht werden. Es muß der centarchus der oströmischen Armee gemeint sein, der im Rang unter dem tribunus steht. So kann also die Beseitigung der tribuni und die Einsetzung von centarchi nicht die Schilderung ein und desselben Vorgangs von zwei Seiten aus bedeuten, sodaß es sich dann etwa nur um eine Aufhebung der Tribunenwahl handelt, sondern es sind zwei, übrigens auch stilistisch vollkommen getrennte Dinge beschrieben, die Einsetzung der niederen centarchi und die Beseitigung der höheren tribuni.[3]) — Nur beim Centarchen,

---

[1]) Const. de cer. S. 736 Z. 15 und S. 738 Z. 21; vgl. oben S. 244 N. 3. — [2]) Waitz III. S. 395, Benussi S. 126. — [3]) Gegen diese Deutung kann natürlich nicht angeführt werden, daß doch später auch tribuni vorkommen. Denn durch das placitum von Risano werden ja die alten

nicht beim Tribunen handelt es sich lediglich um die Einführung der obrigkeitlichen Besetzung statt der Erwählung durch die Istrier, die auch hier älteres Recht gewesen sein muß[1]); und diese Art der Besetzung empfindet dann die istrische Aristokratie als Unrecht. Wie weit dabei die militärische Bedeutung des Amtes verblaßte und der centarchus (centurio) eben zu einer Art preco geworden ist, entsprechend etwa dem centarchus in Genua, der dort später zum cintragus[2]) verändert als preco auftritt, kann man nicht erkennen; der Name wird in Istrien nie mehr genannt.

V. Schließlich sollen die Punkte skizziert werden, in welchen die fränkische Herrschaft das bisherige Recht überhaupt veränderte; eine genauere Untersuchung geht über die Ziele dieser Abhandlung hinaus.

Die Franken haben, wie wir sahen, nicht in das Bestehen der civitates und das Amt der iudices eingegriffen, nur das Vollstreckungspersonal haben sie abhängig gemacht, wie das überhaupt für das fränkische Staatsrecht bezeichnend ist.[3])

Die wesentlichen Neuerungen betreffen nicht die Ämterverfassung, sondern gehen nach anderer Richtung.

Einmal nimmt der Herzog die Wälder weg, von welchen die vornehmen Istrier herbaticum und glandaticum beziehen und dann auch die im Wald gelegenen Siedelungen, von denen in byzantinischer Zeit diese Istrier eine Abgabe er-

---

Einrichtungen restituiert. Eher könnte man die Stelle in N. 1 S. 265 anführen; aber das ist ja klar, daß die tribuni zu vornehmen Herren wurden und daß ihre Macht zu beurlauben, eine herrschaftliche Befugnis zu Gunsten ihres Gesindes geworden ist. Es ist deshalb kein Wunder, daß diese Befugnis, einen Teil des Gesindes bei Kriegszügen zu Hause zu lassen, als ein besonderes jetzt beseitigtes Recht neben dem Tribunat erwähnt wird. — Mit der Beseitigung der Tribunen hängt es vielleicht zusammen, wenn der Herzog nicht erlaubt, daß die vornehmen Istrier mit Freien in den Krieg ziehen; es kann das (vgl. V) vielleicht einfach nur die Aufhebung des militärischen Kommandos der tribuni bedeuten.

[1]) Gemäß dem allgemeinen Zeugnis in N. 6 S. 261. — [2]) Für hier genügt Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts S. 96 bis 100, der allerdings die im Text gegebene Ableitung verwirft. — [3]) Meine V. G. I. S. 353—355, 483—489.

hielten.[1]) Deutlich ist es nun, daß der fränkische Herzog damit das fränkische Forstregal[2]) geltend macht, wie vielleicht auch ein Regal an der Fischerei betont wird.[3]) Unsicherer ist es, wie man sich das bisherige Recht an den Wäldern zu denken hat, ob es sich um die Berechtigung einzelner dann natürlich vornehmer Leute dreht, oder ob Kommunalallmenden gemeint sind, welche bereits in der römischen Zeit als ager compascuus und silva compascua begegnen und welche dann im Italienischen so häufig vorkommen, besonders in dem venezianischen Lagunengebiet. Dem ganzen Zusammenhang nach ist das letztere wahrscheinlicher, kann aber nicht erwiesen werden. — Auch noch in einer andren Beziehung äußert sich die fränkische Gewalt des Königs über das Ödland. Der Herzog setzt die einwandernden Slaven auf Wüstland an; das wird dann auch von den Istriern konzediert, aber unter der Bedingung, daß sie an der Steuer mittragen.[4])

Dann greift der fränkische Herzog die Gewalt der Privatherren an. Eine Beschwerde wird hier — anschließend an die Klagen über die Beseitigung der Tribunate — mit den Worten ausgedrückt: liberos homines non nos habere permittit, sed tantum cum nostris servis facit nos in hoste

[1]) I capitulo tulit nostras silvas, unde nostri parentes herbaticum ed glandaticum tollebant; item tulit nobis casalia inferiora, unde parentes nostri, ut supra diximus, similiter tollebant. Modo contradicit nobis Iohannes. Die casalia inferiora faße ich nicht als die „niederern" casalia, was keinen Sinn gibt; sondern der zweite Satz mit ut supra diximus kann nur auf das unmittelbar Vorausgehende weisen, da sonst nirgends im früheren Urkundentext eine Anknüpfung möglich ist, und deshalb müssen diese Zinsen von den casalia inferiora in irgend einem Zusammenhang mit den silvae stehen: das scheint mir nun direkt durch die Worte inferiora ausgedrückt, d. h. die casalia inferiora sind nicht „niederere casalia", sondern die casalia infra silvam. — [2]) Istas silvas et pascua, quae vos dicitis, ego credidi, quod a parte D. Imperatoris in publico esse debent; vgl. meine V. G. I. S. 86 f. — [3]) So nach VIII. maria vero publica, ubi omnis populus communiter piscabant modo ausi non sumus piscare qui cum fustibus nos caedunt et retia nostra concidunt, wenn hier die Gewalttätigkeiten vom Herzog ausgehen, und nicht, wie dem Zusammenhang nach ebenfalls angenommen werden kann, auf die Bischöfe. — [4]) Si vobis placet, ut eas mittamus in loca deserta ubi sine vestro damno valeant commanere, faciant utilitatem in publico sicut et caeteros populos.

ambulare[1]) und in bezug darauf steht dann die Konzession: liberos homines habere vos permittam, ut vestram habeant commendationem, sicut in omnem potestatem domini nostri faciunt. Wenn durch die Konzession wirklich der ältere Zustand vollständig wiederhergestellt ist, dann liegt hier ein sehr wertvoller und eigenartiger Beleg für die bewußte Einschränkung der Kommendationen vor; die fränkische Regierung hat dann in Istrien sowenig als im Stammland zugeben wollen, daß andere als die Vasallen des Königs selber wieder Vasallen haben[2]) und ist so in Konflikt mit den istrischen Tribunen gekommen, die offenbar noch lange keine königlichen Vasallen sind. Dabei zeigt sich auch die wesentlichste praktische Folge der Kommendation: der Kommendierte zieht nicht mit dem allgemeinen Heerbann aus, sondern er wird von dem Herren in den Krieg geführt, was natürlich eine Entwertung des allgemeinen Heerbanns bedeutet. Daß sich aber der fränkischen Verwaltungsmaxime gegenüber die ältere in der römischen Zeit gewachsene Form der Kommendation schließlich doch hält, entspricht dem allgemeinen italienischen Recht, welches nirgends — im Gegensatz zum deutschen und französischen Recht — eine Begrenzung der Lehnsherrlichkeit kennt. — So, wenn wirklich die Konzession das genaue Gegenspiel der Beschwerde ist. Es wäre aber wohl auch denkbar, daß die tribuni ihre militärische Gewalt über die Soldatengeschlechter sich erhalten hatten, daß aber der Herzog dieselbe nicht mehr anerkennt und nur dann erlaubt, daß ein Freier im Gefolge eines andern in den Krieg zieht, wenn derselbe sich kommendiert hat. Dann wäre die Konzession eine halbe, aber immerhin auch hier zugegeben, daß in Istrien wie in Italien die Lehensherrlichkeit nicht gerade nur den königlichen Vasallen zusteht. — Die Beseitigung der 5 excusati, welche früher den tribuni gebührten, gehört gleichfalls hierher.

Auf eine Einschränkung der Gutsherrschaft geht die Beschwerde: libertos nostros nobis abstulit advenas hostes ponimus in casa vel ortora nostra nec in ipsos potestatem habemus. Da die Konzession lautet: advenas homines,

---

[1]) S. 266 N. 3 a. E. — [2]) Meine V. G. II. S. 153 f.

qui in vestro resident, in vestra sint potestate, so muß das hostes in der Beschwerde vom Kopisten wohl verlesen sein für homines. Dann beschweren sich die istrischen Großgrundbesitzer darüber, daß sie über ihre neuen Pächter keine gutsherrliche Gewalt erlangen und daß man auch die Gewalt über ihre liberti, wohl die erblichen Grundholden, die coloni, nicht anerkennt, und diese als Freie behandelt werden.[1])

Ein zufälligerer Vorgang ist die Ansiedlung von Slaven auf den Gütern der Istrier und die Verwendung der Kirchenzehnten zur Befriedigung dieser Feinde, dann die starke Vermehrung der Naturallasten. Ich will dieses Detail, weil es für uns weiter gar keine Bedeutung hat, auf sich beruhen lassen und nur betonen, wie wenig all das zu dem gewöhnlichen Bild vom fränkischen Staat gehört, der keine Steuern kennen soll.

Ein letztes, allerdings nicht im placitum von Risano bezeugtes Element ist die Einführung der placita legitima und damit auch des fränkischen Inquisitionsbeweises; dasselbe wird später kurz gestreift werden.[2])

§ 6. Die istrische Markgrafschaft.[3])

I. Seit der karolingischen Zeit steht Istrien, welches in viele Bistümer (Triest, Capodistria, Cittànova, Pola, Parenzo, Pedena) zerfällt, unter einem Herrn (dux, marchio, comes). So ist es schon nach dem placitum von Risano, Ludwig der Fromme erkennt nicht nur die Wahl der tribuni an, sondern nach ihm sollen die Istrier auch ihren rector, offenbar den Vorstand der ganzen Provinz, wählen.[4]) Zu entdecken ist in der Folgezeit von einem solchen Wahlrecht nichts mehr, aber freilich ist das Argument nicht zwingend; denn die Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts berichten überhaupt sehr wenig von diesen Provinzvorständen;

---

[1]) Auch sonst wird von der karolingischen Monarchie die grundherrliche Gewalt stark beschränkt (m. V. G. II. § 40). — [2]) S. 273. — [3]) Hasenöhrl im Archiv für österreichische Geschichte LXXXII. S. 429 f., S. 537 f. und vor allem Benussi S. 323—516, wo die Geschichte der einzelnen Linien genau dargestellt ist. — [4]) S. 261 N. 6.

jedenfalls aber ist in dem Augenblick von Wahl keine Rede mehr, wo das Amt — seit dem 11. Jahrhundert — nachweisbar in deutschen Grafenhäusern vererbt. —

Den überaus wichtigen Vertrag mit Venedig von 933, der eine Hauptgrundlage der folgenden Untersuchungen bildet, schließt für Istrien der eine marchio Wintherus zusammen mit den Bischöfen und mit den Obrigkeiten der einzelnen größern Kommunen; wären damals unter dem marchio noch andere comites gestanden, so hätten sie hier erwähnt werden müssen. Das gleiche gilt dann für die zweite hauptsächlichste Urkunde über das colloquium von 991, welches der damalige comes Istriensium mit den Istriern abhielt: auch hier sind nur die Bischöfe und die Obrigkeiten der einzelnen Städte vertreten. Auf einen Grafen für ganz Istrien weisen dann nicht nur ein paar andere Urkunden des 11. Jahrhunderts[1]), sondern vor allem auch der leider freilich verstümmelte istrische Landfriede von angeblich 1060, sicherlich von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.[2]) Zwar wird hier unter dem marchio von Istrien noch ein comes Engelbertus genannt, auf dessen Persönlichkeit später[3]) zurückzukommen ist. Aber der Frieden selber zeigt, daß die gesamte öffentliche Gewalt dem marchio gehört. Alle Istrier haben zu schwören, daß sie die Ehre des Markgrafen vertreten. Kommt es zur Konfiskation wegen Landfriedensbruchs, so wird allerorten die eine Hälfte der Güter zwischen der Gemeinde, wo das Delikt begangen worden ist, und dem marchio geteilt; die andere Hälfte fällt an die Verwandten des Verletzten: eine Halbierung, welche beiläufig gesagt offenbar auf langobardischem Strafrecht beruht. Überall wird in allerdings nicht deutlicher Weise durch einen missus des Markgrafen Landfriedensgerichtsbarkeit geübt. — Existiert so im 11. Jahrhundert nur eine einzige Grafengewalt für Istrien[4]), so macht

---

[1]) Benussi S. 350. — [2]) Auch bei Weiland const. I. 428. Weiland verlegt ihn nach 1094—1102. — [3]) § 6. III. — [4]) So auch Hasenöhrl a. a. O. S. 542; Benussi S. 379 ff. Als istrischen Grafen betrachte ich auch den 977 genannten Sigardus comes, den Benussi S. 591, 623 für einen Stadtgrafen ansieht. Da wir nicht wissen, wer um diese Zeit sonst Graf in Istrien gewesen sein könnte (Benussi S. 329 f.), steht der Annahme nichts im Weg. Das inclito comite ver-

auch der Patriarch von Aquileja, der nach einem vergeblichen Versuch von 1077[1]) die markgräfliche Gewalt 1209 erworben hatte, in ganz Istrien seine Hochgerichtsbarkeit geltend; das zeigt ein sehr ausführliches und wichtiges Verzeichnis der Rechte des Patriarchen von Aquileja, das vor 1243 geschrieben sein muß.[2]) Im 13. Jahrhundert erscheint dann entsprechend den Verhältnissen in den deutschen Alpenländern[3]) ein allgemeiner Hochrichter des Grafen, bald unter dem deutschen Namen richtarius oder entstellt ricarius[4]), bald als Istrie potestas[5]), bald als generalis gastaldio[6]), bald selber als marchio.[7]) Die andere Erscheinung, daß der Patriarch auch gastaldiones für die einzelnen Gemeindebezirke ernennt, kann erst später verfolgt werden.

Jene markgräfliche Gerichtsbarkeit über ganz Istrien wird nach einer Nachricht von 1270 in der Weise geübt, daß der

bietet, an einen bloßen Beamten zu denken, wie es die dalmatinischen comites sind. Ein besonderer Graf für Capodistria, der weder vorher noch nachher vorkommt, wäre doch dem Grafen von ganz Istrien untergeordnet gewesen und hätte einen Frieden mit Venedig ohne Mitwirkung des Obergrafen kaum schließen können.

[1]) Benussi S. 365, S. 399. — [2]) Dasselbe findet sich in fontes rer. Austr. 2. Abt. Bd. 1 (Chmel diplomat. misc. sec. XIII. S. 289—295) und ist danach 1303 bei Verhandlungen zwischen dem Patriarchen von Aquileja und Venedig gebraucht worden. Chmel verlegt das nicht datierte Verzeichnis auf den Anfang des 14. Jahrhunderts, während Kandler es zum Jahr 1208 abdruckt. Die letzte Datierung kommt der Wahrheit zweifellos näher, denn die Urkunde setzt die Herrschaft des Patriarchen in Pola voraus; diese Stadt aber ist seit 1243 (Minotto, Acta et diplom. e regio tabulario Veneto I. 1 S. 21) definitiv an Venedig übergegangen (dazu Franceschi S. 125, S. 134). So fällt die Urkunde in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo, seit 1202, die Venezianer die Herrschaft des Markgrafen nicht weiter stören. — [3]) z. B. Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht S. 166, 168; Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich S. 54; aus Steiermark tritt in viel jüngeren Quellen ein herumreisender Bannrichter auf: Byloff, Das Verbrechen der Zauberei S. 158 f. — [4]) So z. B. in dem Verzeichnis von 1208; 16. März 1264. — [5]) 7. Mai 1230 vice domini Thome Zene universitates Istrie potestatis; cf. auch 1210 Amelricus potestas marchionis neben dem potestas Iustinopolis. — [6]) Minotto I. 1 S. 17. 1232 generalis gastaldio dicti Patriarchi, marchionis in Istria. — [7]) Schon im 13. Jahrhundert kommt die Bezeichnung vor, ist aber dann im 14. die Regel; vgl. Joppi in archeografo Triestino n. s. II, S. 252—254.

Markgraf selber alle 3 Jahre ein placitum legitimum abhalten läßt, zu dem alle Hausväter erscheinen müssen, und auf welchen 12 iuratores die vorgekommenen Bannfälle rügen.[1]) An sich wäre ja denkbar, daß erst der Patriarch die Sache aus den nördlicheren deutschen Gebieten nach Istrien gebracht hätte. Allein iurati regalie sind schon 1225 erwähnt[2]); die Abhaltung von tria placita criminalia ist bereits 1179 bezeugt[3]); vor allem aber ist in der Urkunde von 948[4]), welche dem Bischof von Triest die Gewalt über seine Stadt verleiht, von publica querimonia geredet, die der Hochgerichtsherr hat. Alles zusammen führt zur Annahme, daß in Istrien genau so wie im übrigen Italien die fränkische Verwaltung die placita legitima für die Kriminalgerichtsbarkeit einführte, und daß diese zur Ausübung der öffentlichen Strafklage dienten; so ist auch hier wohl schon seit

[1]) 5. März 1270 Pirano. Hinc est, quod dominus patriarcha habeat licentiam veniendi in Piranum vel ipsius certus nuncius cum suis certis litteris — in omni tercio anno ad tenendum suum placitum regaliae — tali forma et conditione, quod dominus patriarcha debeat suum placitum facere cridari per dies quindecim ante suum adventum a festo S. Michaelis usque ad Carnis privium. — Et suum placitum debet tenere per tres sequentes dies unum post alterum. — Et quilibet ex masariis de Pirano, qui se iungerit in Pirano in die cridationis sui placiti et ad suum placitum in ante dictis tribus diebus clamatum fuerit et non interessent, tunc in omni die illorum, tunc ille homo solvere debeat domino Patriarchae solidos octo pro suo banno. Et si in illis tribus diebus aliquis homo per dictos dominos iuratos — concorditer manifestum fuerit domino patriarchae vel suo nuncio de servata crudenta; tunc ille homo debet dare domino Patriarchae pro suo banno libras venec. duodecim. Et si in predictis diebus manifestum fuerit dominio nisi unum bannum crudentae (Blutbann), dominus Patriarcha debet illum bannum habere (während bei mehreren Blutbannen der Betrag über 20 £ offenbar an die Kommune fällt). Et si plura banna et crudenta dominio manifestata fuerint per duodecim dominos iuratos concorditer, tunc de primo banno insuper debebunt habere domini iurati unum bannum et non plus, quale bannum q. Domini iurati tolle (?) solvent. — Et dominus patriarcha debet habere in Pirano de civibus et abitatoribus Pirani et non de forensibus unum suum gastaldionem et tres suos iudices de regalia de Pirano ellecti per duodecim dominos iuratos concorditer. — [2]) 19. Okt. 1225 in Isola, das eigentlich eine Grundherrschaft ist, setzt der Grundherr gastaldionem et iudicem et iuratos regaliae. — [3]) Die IV exeunte mense Augusti 1179. — [4]) 8. August 948.

dem Beginn der fränkischen Herrschaft die allgemeine fränkische Grundlage für den fränkischen Inquisitionsprozeß herübergenommen, welcher dann im kirchlichen Inquisitionsprozeß nachgebildet wurde.[1]) Zu genauerer Begründung dieser Annahme genügt freilich das istrische Material für sich allein nicht.

Für die Finanzgewalt des istrischen Provinzvorstandes kann man aus dem placitum von Risano folgern, daß seit 804 wiederum ein Teil der Provinzialabgaben an den Königshof abgeliefert wird[2]), etwa so wie ja auch Venedig selber im 9. und 10. Jahrhundert an die italienischen Könige einen Tribut zahlt.[3]) Es ist wohl möglich, daß diese Leistungen gemeint sind, wenn im 10. und 11. Jahrhundert der König in Capodistria und Pola über das verfügt, was an den König zu geben ist[4]); allein es ist gerade so gut denkbar, daß die Abgabe nur als „Königsschatz" bezeichnet, trotzdem aber vom Provinzialbeamten einbehalten wird; zum dritten ist die Zahlung vielleicht auch nichts anderes als das fodrum regale. Hier sind die paar istrischen Notizen zu dürftig zu irgendwelchem bestimmten Schluß.

II. Die Herrschaftsverhältnisse in Istrien haben sich durch das Eingreifen der Venezianer verändert. Im 10. Jahrhundert zahlt Capodistria an Venedig eine Abgabe für gewährten Schutz[5]); doch scheint noch keine staatsrechtliche Eingliederung dieser Stadt in die venezianische Herrschaft eingetreten zu sein; 991 ist Istrien wieder vollkommen unabhängig und wird als feindliches Land behandelt[6]), die

[1]) Meine V. G. I S. 283. — [2]) Jedenfalls gilt das für das exenium imperatoris, während es zweifelhaft bleibt, was mit den Jahresabgaben der istrischen Kommunen geschieht. — [3]) Capit. II. 238 § 30, 888; 240. 924; 241. 927. — [4]) K. U. Otto II. 154. 977: omnem censum, quem predictae insulae homines infra civitatem Iustinopolim in domibus et caeteris rebus regiae potestati atque imperiali hactenus persolvere visi sunt. — Stumpf, Die Reichskanzler III. n. 75. 1081: ut episcopus eiusdem Parentinae civitatis et clerus et populus per totum episcopatum servicium nobis debitum Aquilegensi patriarchae persolvant. — [5]) 14. Jan. 932. 13. Okt. 977. — [6]) S. S. VII S. 29 Z. 49; freilich ist es auffällig, daß im Colloquium von 991 Pola fehlt.

dalmatinische Expedition von 998 hat Istrien nur gestreift und es wird nirgends von einer Unterwerfung geredet.[1]) — Erst die Mitte des 12. Jahrhunderts bringt eine direkte Abhängigkeit der Städte Pola, Capodistria, Parenzo, Cittànova, Umago, Rovigno; die Städte leisten nicht nur fidelitas, sondern sind auch zu einer ausgedehnten militärischen Hilfe verpflichtet.[2]) Es ist nun für unsern Zweck sehr wichtig, daß gerade in diesem Zeitpunkt ein offenbar wenig vornehmer comes an der Spitze der Bürger von Pola auftritt[3]): man muß in ihm den gleichen, von den Bürgern unter dem Einfluß Venedigs gewählten comes sehen, wie er einerseits auch im venezianischen Dalmatien, andererseits in Grado[4]) vorkommt. — Die Fortdauer der venezianischen Herrschaft in Capodistria und deshalb wohl auch in den südlicheren Seestädten ist noch 1166 bezeugt.[5]) Wie lange die Herrschaft effektiv geblieben ist, ist nicht deutlich: jedenfalls erscheint am 15. November 1194 der Markgraf wieder als Richter auch über die Südküste. Und wenn auch Pirano, Muggia und Triest noch einmal 1202[6]) dem Dogen einen Treueid leisten, so scheint das ohne jede nachhaltige Wirkung. Denn seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, wo an Stelle der landfremden Andechser der Patriarch von Aquileja trat, verschwindet der Einfluß der Venezianer vollständig[7]), sie sind zu sehr mit den Ereignissen im Osten beschäftigt. Erst

[1]) S. S. VII S. 31. Andrea Dandolo l. IX. c. 13 p. 14 (zu 1146) (Muratori scr. XII. c. 281). Der Ausdruck: Iustinopolitanus populus cum Insulano, qui antiquitus ducibus fuerunt tributarii, sagt nicht mehr, als daß die Leute von Capodistria irgend einmal früher den Venezianern tributpflichtig geworden sind. — [2]) Die Urkunden am vollständigsten bei Minotto I. 1 S. 3—7 und dazu Kukulievič II. 60. 1150; die Nachrichten werden in manchem durch Andrea Dandolo ergänzt (l. IX. c. 13 p. 14, 15 Muratori XII. col. 281; c. 14 p. 5—p. 7 Muratori XII. col. 284). Einer Erhebung von Pola wird durch den Vertrag vom 2. April 1153 (cod. Istr.) ein Ende gemacht; dazu noch die von Kandler zu diesem Ort erwähnte venezianische Inschrift. Im einzelnen scheint die Zeitfolge im Bericht Dandolos verwirrt; hier ist das ohne weitere Bedeutung. — [3]) Dezember 1145: Henricus comes, Pencius locopositus usw. — [4]) S. 226 N. 5. — [5]) Andrea Dandolo IX. c. 15 p. 12 (Murat. XII. col. 290). — [6]) Oktober und 26. Oktober 1202. — [7]) Franceschi S. 113 f.

1243 wird wiederum Pola[1]) und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die übrigen Städte der Seeküste[2]) venezianisch; nur Triest hält sich unabhängig und außerdem verbleibt dem Patriarchen noch ein immer kleiner werdender Streifen im Osten.[3])

III. Im Osten Istriens hat sich eine eigene Grafschaft gebildet, welche als Grafschaft von Pisino oder was dem gleich ist, von Mitterberg oder kurzweg als die Grafschaft von Istrien[4]) bezeichnet wird, und die dann 1374 an Österreich überging. Es ist von anderen[5]) überzeugend nachgewiesen worden, daß das nichts anderes ist, als ein Komplex von Advokatien über Kirchengut, namentlich der Kirchen Parenzo, Pedena, Aquileja; nach dem gräflichen Advokaten wird dann dieser Komplex selber als comitatus bezeichnet, gerade weil außer dem marchio und diesem comes kein anderer comes für Istrien in Betracht kam. Die Advokaten entstammen im ganzen dem Görzer Grafenhaus: so wohl schon der im istrischen Landfrieden[6]) erwähnte comes Engelbertus und der comes Istriae Meinhard, der 1175 und 1177 in der Urkunde auftritt[7]), so die Grafen seit dem 13. Jahrhundert. Ob der 1186 genannte comes Istriae Adelbertus[8]) in das gleiche Haus gehört oder warum er eingeschoben ist, wenn er einem fremden Haus angehören sollte, das steht dahin. —

Das wichtige Ergebnis, um deswillen die vorstehenden Ausführungen gemacht wurden, ist, daß über all den istrischen civitates nur eine einzige Grafengewalt in Betracht kommt.

---

[1]) Andrea Dandolo lib. X. c. 5 p. 32 (Murat. XII. col. 353). — [2]) Andrea Dandolo lib. X. c. 7 p. 41 und 42 Zusatz aus dem cod. Ambros. (Murat. XII col. 375, 376): danach ist venezianisch (außer Pola) Triest, Capodistria, Pirano, Muggia, Rovigno, Cittanova hierher wohl Martine de Canale c. 4 (arch. storico VIII S. 270); dazu Franceschi S. 129. 1278 wird ein Aufstand der istrischen Städte niedergeworfen (Andrea Dandolo l. X. c. 9 p. 24—27: Murat. XII col. 395, 396) und 1280 werden die potestates von Capodistria und Parenzo unter den wichtigsten venezianischen Außenbeamten genannt (Liubic I. 177. 1281). Triest ist aber wieder frei geworden und hält sich auch in dem Kampf von 1289 (Franceschi S. 138 f.). — [3]) Franceschi S. 146 und besonders S. 224. — [4]) Nach Benussi S. 455 zuerst 1304. — [5]) Franceschi S. 371 f.; Benussi S. 424 ff., 474 ff. — [6]) Dazu Weiland I 428. — [7]) Benussi S. 419, 423. — [8]) Benussi S. 423.

§ 7. Die Kommunen.[1])

I. Was in dem placitum von Risano schon ganz deutlich hervortrat, nämlich daß als öffentliche Verbände unmittelbar unter dem magister militum oder dux die Kommunalverbände der civitates und castella in Betracht kommen, das setzt sich in der Folgezeit ununterbrochen fort. Die einzelnen städtischen Gemeinwesen besitzen — auch über das Landgebiet — die volle staatliche Gewalt und es vertreten die städtischen Behörden das ganze Land Istrien. So schließt 932 die Gemeinde Capodistria einen Vertrag mit Venedig ab. — Dem Friedensschluß des Markgrafen Wintherus mit Venedig von 933 stimmen die Behörden von Pola, Parenzo, Cittànova, Pirano, Capodistria, Muggia und Triest zu. — In dem späteren Vertrag Capodistrias mit Venedig von 977 wird es als selbstverständlich angenommen, daß die einzelnen civitates mit Venedig Streit anfangen können.[2]) — Im Colloquium, das 991 der Markgraf mit den Istriern hält, erscheinen außer den Bischöfen vor allem die Behörden der großen istrischen Städte Parenzo, Capodistria, Triest, Cittànova, Pirano, ganz dem entsprechend wie die Lociservatores der Kommunen auf dem byzantinischen congressus erscheinen. — Deutlich ist die Persönlichkeit von Capodistria, wenn der Kaiser 1035 an Capodistria eine Reihe Ortschaften schenkt und dabei den ganzen Territorialbesitz der civitas bestätigt.[3]) Später (1225) zeigt sich, daß die grundherrliche Stadt Isola unter die Obergerichtsbarkeit von Capodistria gehört und die Zugehörigkeit von Isola zum Gebiet von Capodistria ist schon 976 angedeutet.[4]) — Im istrischen Landfrieden von

---

[1]) Benussi S. 581 f., dessen Ergebnis ich aber hier im wesentlichen nicht zustimme. — [2]) 977: et si omnes civitates Istrie, ut diximus, inter vos et illos rixa et contentio aliqua orta fuerit. — [3]) Minotto I. 1, S. I, 1035 quod hominibus Iustinopolis — petentibus concedit Castrinovi medietalem (und sonst noch anderer) — et ubicumque res ipsius civitatis fuerint una cum castellis, villis, capellis, campis — imperiali precepto confirmat. — [4]) 1225. 19 okt. nach der Stelle in S. 273 N. 2 folgt — et appellationes ab ipsis facte in Iustinopolitana civitate solito more. Also Isola, das als Stadt der Abtei St. Maria in Aquileja ein selbständiges Hochgericht hat, steht unter Capodistria als Apellinstanz. 12 kal. mai 976 aber muß dann locum qui dicitur insula cum suis appenditiciis

angeblich 1060 aber wird, wie schon gesagt, die konfiszierte Hälfte des Vermögens zwischen Markgraf und dem locus offensionis geteilt[1]); so etwas ist nur möglich, wenn die Kommune Strafgewalt hat und, darf man hinzufügen, wenn die Kommune Strafgewalt hat, wie der marchio selber: in der Tat ist ein strafrechtliches Einschreiten der Kommune gerade in Blutsachen auch noch in zwei anderen leider verstümmelten Stellen des Landfriedens angedeutet.[2]) — In späterer Zeit (1139) rühren innerhalb des Gebiets von Triest alle Besitzungen von der civitas.[3])

II. Die zweite entscheidende Frage ist, wer die Behörden dieser Kommunen waren.

Hier verschwindet nun rascher als in Dalmatien, offenbar weil der Zusammenhang mit dem Ostreich früher und vollständiger gelöst ist, die militärische Behörde. Nach dem placitum von Risano soll gemäß der allgemeinen Schlußklausel der Tribunat allerdings wiederhergestellt werden; in der Tat erscheinen noch unter Ludwig dem Frommen die

---

tum infra civitatem Iustinopolim quam extra, so gedeutet werden, daß der Ort Isola selber mit gewissem Zubehör infra civitatem Iustinopolim liegt, anderes Zubehör außerhalb.

[1]) S. 271. — [2]) ... tate pugnam facere non poterit. Tunc Dominus marchio W. cum commune illius loci debent pugnam facere per campionem. Das debent schließt die sonst mögliche (vgl. 24. Okt. 1186) Erklärung aus, daß hier der Markgraf gegen die Kommune mit einem Kämpfen klagt. Sondern Markgraf und Kommune zusammen stellen einen Kämpfen gegen einen Dritten und das ist doch nur in Kriminalsachen möglich. — Auch in den Schlußworten: mittet vel eam recuperaverit 40. libr. ven. ad ... W. Marchionis et a loco ... ist ein gemeinsames Handeln des Markgrafen (bezw. seines Vertreters) und der Kommune angedeutet. — Gesprochen ist am Anfang von dem Friedenseid, welchen der marchio, der comes Engelbert, die Bischöfe und die magnates leisten des Inhalts zu verteidigen omnes homines civitatum, castellorum et villarum. Diesem Eid entspricht simili modo paysani iurabunt: das darf man nicht so deuten, als ob hier der Bewohner des flachen Landes unabhängig von dem Städter geschworen hätte, sondern paisanus bedeutet (ebenso 15. Nov. 1194 tam clericus quam paesanus) wie jetzt noch häufig im Italienischen (Diez, Ethymol. Wörterb. I S. 301) den Landsmann überhaupt; die paesani sind gerade in erster Linie die Bewohner der civitates und castella. — [3]) 20. Juni 1139: si ipse vel alius aliquis aliquid habet ibi, a civitate tergestina habuit.

von der istrischen Aristokratie gewählten tribuni.[1]) In der Mitte des 9. Jahrhunderts werden in einer Triestiner Urkunde 2 tribuni und 2 vicarii bezeugt, welche aber durchaus nicht gerade alle Triest angehören müssen.[2]) Zuletzt wird dann noch 933 in Parenzo ein tribunus genannt, der aller Wahrscheinlichkeit nach die Stellung eines scabinus einnimmt.[3]) — Damit sind alle Spuren des militärischen Amts erloschen.

III. 1. Vertreter der Gemeinde ist zunächst der locopositus; er ist bezeugt: in Capodistria[4]) von 932—1139, in Parenzo[5]) 991—1030, in Pola[6]) für die zweite Hälfte

---

[1]) Ob. S. 261 N. 6. — [2]) 847. Es ist das für anderes wichtig. Die Urkunde redet von einem recht bedeutenden Geschenk, welches an ein Kloster der venezianischen Stadt Konkordia gemacht wird und es kann sehr wohl sein, daß der eine tribunus und vicarius von dort oder aus einer andern istrischen Stadt (z. B. die Schenkung von 1030) stammt. — [3]) 933 Theodorus tribunus; er zählt der richtigen Lesung nach zu dem Absatz de Parentio (cf. hier unten N. 5). — [4]) 932: quopropter nos quidem Audebertus locopositus et Iohannes scavinus, Farugarius advocatus totius populi, Andreas scavinus filius Concordi, Petrus scavinus de Iohannone, Dominicus scavinus de Anastasia. — 933. Hier (im Vertrag mit Venedig) sind Vertreter von Caprae (Capodistria) in der zweiten Zeugenliste dieselben Leute, nur der Iohannes scavinus ist nicht erwähnt; Dominicus de Anastasia ist in der ersten Zeugenliste als scavinus, Audibertus ist zweimal als locopositus bezeichnet. — 991. Germini locopositus et scavinus, Benedictus scavinus, Antonius scavinus, Petrus scavinus civitatis Iustinopolis 20. Iuni 1139 testes Vodolricus Tergestinus locopositus, Bonifacius Caprensis locopositus. — [5]) 991 adfuerunt scavini: Iohannes de Pago locopositus scavinus, Andreas scavinus, Oderlicus scavinus, Leo scavinus civitatis parentine; 7. August 1030 m. Ripaldi locopositi. In der Urkunde von 933 sind zwar 4 Vertreter von Parenzo genannt; denn die Urkunde, welche nur in den großen venezianischen Kopiarien erhalten ist (vgl. Tafel und Thomas in fontes rerum Austriac. II. Abt. Bd XII. 1. S. 10 f.), hat in den Zeugenunterschriften hinter Iohannes Basiliacus die Worte de Parentio; diese gehören nun offenbar nicht zu Iohannes Basiliacus, wie das aus den Drucken zu folgen scheint, sondern bilden eine Überschrift wie de civitate Pola, de Trigeste usw. Dann gehören nach Parenzo 4 Namen und nach dem Muster der andern Städte sind es wohl scavini; aber wer davon der locopositus, kann man nicht herausbringen. — In der interessanten Urkunde von 1017 werden am Schluß der Zeugenreihe 3 scavini genannt; sie stehen weit hinter dem Zöllner (muaterius). Da aber, wie sich zeigen wird, der locopositus der Vornehmste ist, so ist wohl nichts anderes möglich,

des 12. Jahrhunderts, in Triest[1]) von 933—1139. In den Urkunden von 932, 933, 991 ist der locopositus der erste Mann der Stadt. Dabei zählt er einigemal selber zu den scabini, anderemal steht er als ein besonderer Beamter neben ihnen[2]); die erste Form entspricht genau der Stellung des dalmatinischen prior als eines iudex, und der Zugehörig-

als daß der dem muaterius vorausgehende Wecelo de civitate Parentina der locopositus ist, wenn ihm auch dieses Amt nicht ausdrücklich beigelegt wird. Dieser Wezelo ist aber sicher identisch mit dem 3 Jahre (1014) vorher erwähnten Wezilo vicecomes. Dann wird also der locopositus als vicecomes betrachtet. Vicecomes des Bischofs, wie Benussi S. 244 meint, ist dieser Wezilo nicht; denn es fehlt dem Bischof von Parenzo, wie sich zeigen wird, die gräfliche Gewalt. — [6]) 933 wird Pola von 4 Leuten (cf. S. 279 N. 5) vertreten und der erstgenannte (Rocius) steht unter den konsentierenden, vor den locopositi der übrigen Städte, wird aber nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet. Dezember 1145. Henricus comes, Pencius locopositus, Andreas de locoposito, dann a. E. noch 2 judices. Kukulievič II. 63 1150 nos quidem Andreas de locoposito: handelt an der Spitze der Bürger von Pola. 15. Nov. 1194 der markgräflichen Gerichtsversammlung wohnen cives Polenses bei; m. E. gehört zu ihnen auch der Odolricus locopositus; dann ist Pola durch den locopositus und 3 andere vertreten.

[1]) 933. Hier ist Triest von 3 Leuten vertreten; einer heißt zweimal locopositus; von den beiden andern kehrt der eine in der vorausgehenden Zeugenreihe wieder und heißt dort scavinus. 991 ist Triest nur durch einen scavinus vertreten. 1115 werden neben dem locopositus, der zugleich advocatus des Bischofs ist, noch 2 iudices erwähnt. 1139 sind 3 iudices genannt; durch ihr und 9 anderer Leute — man wird an die 12 iuratores in Pirano erinnert (§ 6 S. 273 N. 1) — Zeugnis liefert der gastaldio von Triest den Nachweis für die behauptete Abgrenzung des Gemeindegebietes; als Zeuge ist ein Vodolricus Tergestinus locopositus erwähnt. Es muß also der locopositus ganz und gar die Vertretung der Gemeinde verloren haben, sodaß er dem ganzen Vorgang als bloßer Zeuge gegenüberstehen kann. — [2]) Scavini sind die locopositi von Parenzo und Capodistria in der Urkunde von 991 (vgl. Ficker, Forschungen III S. 218). In der Urkunde von 932 steht der locopositus neben den 4 scavini von Capodistria. 933 ist Capodistria durch 4 Leute vertreten. Dominicus de Anastasia wird in der zweiten Zeugenreihe nicht als scavinus bezeichnet, wohl aber in der ersten Zeugenreihe der Urkunde. Auch die zwei andern Leute außer dem locopositus werden das Jahr vorher als scavini bezeichnet. Da nun nach der Urkunde von 932 Capodistria 4 scavini neben dem locopositus hat, so ist wohl anzunehmen, daß 933 der locopositus selber das Amt eines scavinus versieht.

keit des primas Polensis zu den iudices Polenses in dem placitum von 804. — Im spätern Verlauf zeigt sich einmal eine Neigung zum Erblichwerden des Amtes: nur so versteht man, daß gegen Mitte des 12. Jahrhunderts in Pola hinter dem Pencius locopositus der Andreas de locoposito folgt, der dann ein paar Jahre nachher als der Führer der einheimischen Bürgerschaft Venedig gegenüber erscheint.[1])

Dem locopositus gegenüber tritt dann seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein anderer Beamter, der bald als comes, bald als gastaldio bezeichnet wird: ein comes steht neben dem locopositus in Pola, ein gastaldio neben dem locopositus in Triest[2]) und beidemal, besonders in Triest, ist dabei der locopositus aus seiner führenden Stellung herabgesunken. — Zum erstenmal kommt in Pola und in Capodistria ein solcher Beamter 1145 vor, also gerade im ersten Jahre der venezianischen Okkupation: Capodistria wird bei dem Frieden mit Venedig zunächst durch den gastaldio Almericus vertreten[3]); in Pola aber ist der erste Beamte ein comes, während bezeichnend genug 5 Jahre später im Unterwerfungsvertrag, also nach dem Aufstand Polas an der Spitze der Bürger der Andreas de locoposito erscheint.[4]) Noch in den späteren Statuten von Pola, deren Grundstock 1431 aber aus altem Material entstanden ist, erscheint an der Spitze der Stadt ein conte[5]); während in der Zwischenzeit statt dessen auch ein capitaneus genannt wird.[6]) Parenzo wird 1194 vom gastaldio, dem 3 rectores zur Seite stehen, regiert.[7]) Der Triestiner gastaldio aber kommt schon 1139 vor.[8]) — Zweifellos ist der gastaldio ein neuer Beamter, und da sein Aufkommen zeitlich mit dem Übergreifen Vene-

[1]) S. 279 N. 6. — [2]) S. 279 N. 6, S. 280 N. 1. — [3]) Dez. 1145; auch schon 28. Juli 1145; schon 1096 ist ein gastaldio des Patriarchen für Due castelli erwähnt: archeogr. triest. n. s. XIII. S. 459. — [4]) Dez. 1145; Kukulievič II. 63. 1150. — [5]) Statuti di Pola I. 1 (Atti Istriani I. 1843). — [6]) 1. Sept. 1289. — [7]) 15. Nov. 1194. — [8]) Späteres läßt die Stellung des gastaldio besser erkennen: 10. April 1237 ist der gastaldio mit den iudices Richter in einer Zivilsache; die VI exeunte Maio 1253 sind die 3 consules die obersten Beamten, und an sie geht die Appellation; die Blutgerichtsbarkeit aber hat noch immer der gastaldio mit den iudices.

digs zusammentrifft, so hat gewiß die Existenz des gleichen Amts in den venezianischen und dalmatinischen Küstenstädten ein Vorbild abgegeben; mit der stärkeren Betonung der markgräflichen Gewalt sind dann geradeso vom Markgrafen gastaldiones gesetzt worden, wie das das Verzeichnis der Patriarchenrechte allgemein bezeugt[1]); auch überall sonst in Italien bedeutet gastaldio einen gesetzten Beamten. Wider diesen gesetzten Beamten suchen dann freilich umgekehrt die istrischen Beamten die Wahl ihrer höchsten Obrigkeiten durchzusetzen: so wird 1208 in Pirano von dem gastaldio ein potestas unterschieden und ist dann wohl der gewählte podestà im Sinn des damaligen italienischen Rechts und auch anderwärts begegnet ein potestas[2]); auf das gleiche gehen die consules, von denen später die Rede sein soll. Ganz generell ist diese Auflehnung gegen gesetzte Beamte durch den Reichsspruch von 1231 bezeugt, der auch deshalb interessiert, weil danach die Wahl erfolgt per herimannos aut nobiles, qui vocantur edelingenses.[3]) Später in der zweiten venezianischen Periode kommt es dann doch auch wieder zu einer Setzung von potestates.[4]) Uns geht die fernere Entwicklung weiter nichts an.

Aber die Frage erhebt sich: besteht irgend welcher Zusammenhang zwischen dem locopositus und dem Amt des istrischen potestas, sodaß allenfalls die Bezeichnung potestas auf den locopositus angewendet worden wäre? Keine Belege[5]) sprechen dafür und der Anschein eher dagegen; denn das Amt des locopositus ist sichtlich ein im 12. Jahrhundert absterbendes, während das Amt des potestas in der nachfolgenden Zeit blüht. Aber freilich mehr will ich mit dem Vorstehenden nicht sagen, als daß der potestas des 13. Jahrhunderts, jenes oft vornehme, oft juristisch gebildete

[1]) 1208. — [2]) 4. Jan. 1208 für Pirano; in Capodistria ein potestas am 5. Juli 1886. — [3]) Minotto I. 1 S. 16 1231. — [4]) Liubic I. 176. 1286. — [5]) 5. Mai 1065 verspricht jemand nicht zu klagen ante aliqua potestate vel iudicibus. Es wäre nicht ausgeschlossen, hier schon an einen bestimmten Beamten zu denken und dann läge der locopositus nahe. Allein die Formel kehrt in italienischen Urkunden sehr häufig wieder und da bedeutet potestas wenigstens sehr häufig nichts anderes als Behörde überhaupt.

und auf Zeit von auswärts herbeigeholte Stadtoberhaupt, in keiner nachweisbaren Beziehung zum alten locopositus steht. Das wäre trotzdem noch sehr gut möglich, daß potestas und locopositus ursprünglich wesenseins sind.

Dagegen liegt eine andere Gleichung nahe. 847 werden in einer schon besprochenen Triestiner Urkunde neben je 2 tribuni und vicarii auch 2 locisalvatores genannt.[1]) Daß dieselben, so wenig als die tribuni und vicarii, nicht beide zusammen als triestinische lociservatores angesehen werden müssen, ist schon berührt.[1]) Das ist nun klar, daß diese Beamten mit den lociservatores des istrischen placitum zusammentreffen müssen. Da nun aber diese als die höchsten Kommunalbeamten in byzantinischer Zeit zu betrachten sind, so wird man zu dem schon früher vorweg genommenen Schluß gezwungen, daß der lociservator dasselbe wie der locopositus ist: es scheint auch sehr erklärlich, daß zu der großen Schenkung von 845 die höchsten Zivilbeamten der davon berührten Städte neben den tribuni und vicarii herangezogen werden.

Das sind die Grundlinien des Amts, welche man durch die überliegende spätere Rechtsschrift hindurch noch erkennen kann. Zwei Punkte beantworten die Quellen nicht direkt: der eine ist die Art des Amtserwerbs. Allein es treten hier die ernannten Beamten (gastaldi) in Gegensatz zu den locopositi, und aus dem allgemeinen Anerkenntnis Ludwigs des Frommen muß gefolgert werden, daß alle Ämter in Istrien Wahlämter sind.[2]) So ist — auch wenn man gar nicht an die dalmatinische Analogie denken wollte — der locopositus als Wahlbeamter zu betrachten. — Die Wähler aber sind gewiß nicht von geringerer Herkunft gewesen als diejenigen, welche im Anfang des 13. Jahrhunderts die Wahl der Stadtobrigkeiten beanspruchen, nämlich die arimanni aut nobiles, qui vocantur edelingenses. Schon in einer weit frühern, sehr interessanten Urkunde wird zwischen zwei Klassen der Bevölkerung, den arimanni und den übrigen unterschieden; jene sind diejenigen, welche zum Auszug ein

---

[1]) Ob. S. 279 N. 2. — [2]) 815: et reliquos ordines licentiam habeatis eligendi.

Pferd zu stellen, ursprünglich also als Reiter auszuziehen haben.[1]) Es ist nun nach dem späten Beginn, der kurzen Dauer und der geringen Intensität der langobardischen Herrschaft nicht möglich, daß langobardische harimanni nach Istrien gekommen wären[2]), und ebensowenig sind in Istrien starke Spuren von deutschem Adel zu erkennen, namentlich nicht unter den herrschenden Geschlechtern der Städte.[3]) So muß die Sache anders gedeutet werden: es muß nach allgemeiner italienischer Auffassung derjenige harimannus sein, welcher zu Pferde auszieht und es muß dem auch die Bezeichnung Edeling nahe kommen. Woher dann aber diese vornehme berittne Schicht stammt, ob es einfach die Vornehmeren sind, die nach irgend welchen langobardischen[4]) oder fränkischen Normen zu Pferde — aber nicht als Ritter — ausziehen müssen, oder ob es die Berittenen des byzantinischen Heeres sind, die ja im Osten allmählich als die Besitzer der schließlich unveräußerlichen στρατιωτικά κτήματα erscheinen, das zu unterscheiden geht über das Material der vorliegenden Untersuchung und über ihre Ziele hinaus.

Die andere Frage betrifft die Kompetenz des locopositus. Auch hier fehlt eine direkte Antwort. Allein das ist aus dem Verzeichnis von 1208 klar, daß die von den gastaldiones geführten civitates, jede für sich einen Hochgerichtsverband bildet, und schon früher heißt darum der einzelne Stadtbezirk comitatus[5]); der istrische Landfriede aber erweist, daß die einzelnen Städte neben dem Markgrafen und unab-

[1]) 1017. Zuerst ist von den Abgaben der übrigen Bewohner von S. Lorenzo an den Bischof von Parenzo gesprochen. Et omnes arimannos dent panes X, congium de vino unum, et agnellum unum in festo S. Mauri per omnes annos. Et habeant cavallum suum, qui debeat ambulare cum seniore nostro episcopo pastore ecclesiae S. Mariae infra comitatum. — [2]) Ob. § 5 I. — [3]) Vgl. die ausführlichen Register der Vornehmen von Triest und Muggia vom Oktober 1202; diese Städte wären einem deutschen Einfluß am günstigsten gelegen; trotzdem begegnen fast durchweg nur italienische Namensformen. — [4]) Aistulf 3. — [5]) Dezember 1145 populus polisanus de civitate et omni comitatu; noch deutlicher: Atti e memorie della società Istriana IV S. 6 (1220) in terra-pole et eius episcopatu sive comitatu.

hängig von ihm Landfriedensgerichtsbarkeit ausübten. Nimmt man dann noch hinzu, daß in Parenzo zu Anfang des 11. Jahrhunderts der locopositus wahrscheinlich als vicecomes bezeichnet wird[1]), dann ist der Schluß zwingend, daß gerade der locopositus als der höchste Stadtbeamte ursprünglich die Hochgerichtsbarkeit geleitet haben wird.

2. Neben dem locopositus stehen in den Quellen des 10. und des angehenden 11. Jahrhunderts die s c a b i n i.[2])

Zunächst ist es sicher, daß die scavini absolut gar nichts mit der Grafschaft zu tun haben, sondern lediglich als Organe der einzelnen civitates handeln.[3]) Allerdings zieht sie der Markgraf zur Urteilsfällung in seinem colloquium heran[4]), aber auch dann treten sie auf nach den Städten geschieden, denen sie angehören. Natürlich sind in den einzelnen Städten die scavini Richter; aber gerade die frühesten Urkunden zeigen, daß sie ebensogut für die übrige Verwaltung der Städte in Betracht kommen, und vor allem völkerrechtliche Verträge mit schließen.[5])

Ihnen zeitlich voraus gehen die iudices, welche das placitum von Risano nennt und welche gewählte Beamte sind und ihnen folgen seit dem 11. Jahrhundert wiederum iudices.[6]) Die Frage ist nun: handelt es sich dabei immer wieder um neue Ämter oder lediglich darum, daß für den aus byzantinischer Zeit herübergenommenen Kommunalrichter zeitweise das germanische Wort scavinus gebräuchlich wird? Die einzige verlässige Antwort ergibt sich aus den Zahlenverhältnissen.

P a r e n z o hat nun 933 4 Vertreter, 991 sind es wieder 4 Vertreter, die diesmal alle mit Einschluß des locopositus scavini heißen; 1194 treten neben dem potestas 3 rectores

---

[1]) Ob. S. 279 N. 5. — [2]) Außer den in S. 279 N. 4 bis S. 280 N. 1 erwähnten scabini kommen für Pirano vor: 993 4 Vertreter, von denen der erste ausdrücklich als scavinus bezeichnet ist. 991 kommen von Pirano 2 scavini vor. — Für Cittànova sind 933 2 Vertreter erwähnt, aber nicht ausdrücklich als scavini bezeichnet; 991 hat es 3 scavini. — Muggia ist 933 durch 2 Leute vertreten, die freilich nicht ausdrücklich als scabini bezeichnet werden. — [3]) So in den Urkunden von 932, 933, 991. — [4]) 991. — [5]) 932, 933, 977. — [6]) Für das folgende die nach m. M. allerdings unzutreffenden Ausführungen von Benussi S. 589, 965.

auf[1]), von denen es aber mehr als zweifelhaft ist, ob sie hierher gehören und nicht vielmehr mit den später zu besprechenden consules zusammenfallen. 1299 begegnen dann wieder neben dem potestas 4 iudices[2]) und mehr, aber nicht viel mehr als 2 giudici setzten auch die Statuten aus dem 14. Jahrhundert voraus.[3])

Pirano hat 933 4 Vertreter; wenn 991 nur 2 scavini erwähnt sind, so ist ein sicherer Schluß nach oben nicht möglich; denn auch Triest, das sicher mehr scavini hat, hat hier nur einen zum markgräflichen colloquium entsendet. 1270 aber hat Pirano zu Hochrichtern (de regalia) den gastaldio und 3 iudices, also 4 Leute[4]); 1294 stehen neben dem neueingeführten potestas im ganzen 4 iudices.[5]) Im vorausgehenden 13. Jahrhundert aber kommen die iudices in der Zweizahl vor.[6])

Triest hat 933 3 Vertreter, darunter einen locopositus; 991 wird ein scavinus — vielleicht der locopositus — genannt. 1115 stehen neben dem locopositus 2 iudices[7]); 1139, wo das Amt des locopositus zu einem für die Stadtregierung einflußlosen Titel geworden ist[8]), begegnen neben diesem und dem gastaldio 3 iudices und diese Zahl wird dann in der Zukunft festgehalten.[9])

Pola hat 933 4 Vertreter[10]); 991 nimmt es am Colloquium keinen Teil; 1145 werden neben dem locopositus und

---

1) 15. Nov. 1194. — 2) 25. Juli 1299. — 3) Die Statuten, welche in einer Erneuerung von 1363 vorliegen (Atti Istriani II 1846), erwähnen zwar sehr häufig die giudici neben dem podestà und neben den consiglieri, aber sie geben nur eine Angabe dahin, daß dieselben sicher mehr als 2 sein müssen; mindestens 2 müssen täglich dem podestà beisitzen (lib. III. c. 34). — Die tatsächliche Zahl der Richter finde ich aber nicht angegeben. — In einer bischöflichen Schenkung vom Juli 1114 sind als Zeugen nur 2 iudices angegeben. Da es sich aber hier um keine Angelegenheit der Stadt handelt, so kann aus dieser Zahl kein Schluß gezogen werden. — 4) Ob. § 6 S. 273 N. 1. — 5) 6. Febr. 1294. — 6) 7. Mai 1230, 27. März 1259, 10. Mai 1263. — 7) 12. Okt. 1115. — 8) 20. Juni 1139. — 9) So 26. Okt. 1202, wo außer dem gastaldius und den 3 iudices weitere Beamte nicht erwähnt werden; 1282 (ohne weiteres Datum), 1. Mai 1305 usw. Ein Capitulare dieser Richter von 1233 bei Minotto I. 1 S. 18f. — 10) Nicht mehr: vgl. oben S. 279 N. 5.

dem Andreas de locoposita noch 2 iudices erwähnt[1]); 1194 stehen neben dem locopositus 3 Vertreter.[2]) In den Statuten[3]) aber, welche, wie gesagt, erst dem 15. Jahrhundert angehören, aber älteres Material verarbeiten, begegnen 3 giudici delle dasioni unter dem conte und seinen consiglieri; sie üben die niederere Zivilgerichtsbarkeit aus. Aus der höheren sind sie durch den conte verdrängt.

Capodistria hat 932 einen locopositus und 4 scabini, 933 4 Vertreter, von denen einer der locopositus ist, ein anderer gelegentlich als scavinus bezeichnet wird, 991 4 scavini, worunter wieder den locopositus.[4]) Neben zufälliger Verwendung gerade nur eines iudex in Fällen, in denen aus natürlichen Gründen nicht das volle Richterkolleg erwartet werden darf[5]), treten 1186[6]) 2 iudices als Zeugen einer Verfügung auf, welche der potestas von Capodistria zusammen mit den 4 consules vornimmt; ein andermal weiß man nur, daß dem rector und den consules der Stadt mehrere iudices zur Seite stehen.[7])

Muggia, das 933 mit 2 Leuten auftritt, hat in einer vollständigen Aufzählung von 1202 auch nur 2 iudices.[8])

Für Cittànova, das 933 2 Leute entsendet und 991 3 scavini hat, versagen später die Angaben.

Das sind die zugänglichen Zahlen, welche schon auf den ersten Blick eine gewisse Gleichförmigkeit ergeben und weit hinter dem Betrag der Urteilsfinder (12 oder 7) zurückbleiben, welchen die germanischen Quellen im Süden und auch im Norden haben. — Sieht man dann aber genauer zu, so sind die Vertreter jeder Stadt im 10. Jahrhundert und die iudices später fast überall für die einzelnen Städte sich an Zahl gleich. Man muß hier einfügen, daß dabei die Rechnung in den civitates um den Betrag einer Person spielen darf, weil der in den civitates fungierende locopositus bald

[1]) Dezember 1145. — [2]) Ob. S. 279 N. 6. — [3]) l. I. c. 9. — [4]) Ob. S. 279 N. 3. — [5]) 3. Dezember 1082, 15. März 1135 handelte es sich nur um Bezeugung einer Privaturkunde; Mitte Dezember 1145: hier geht der eine iudex mit dem gastaldio nach Venedig, hier müssen iudices zurückgeblieben sein. — [6]) 5. Juli 1186. — [7]) XIV die exeunte Decembris 1194. — [8]) Mitte Oktober 1202.

zu dem Richterkolleg gerechnet wird, bald neben ihm steht.[1])

Zieht man diesen Umstand in Rechnung, so ergibt sich eine vollständige Zahlengleichheit in Parenzo, Pola, Triest, Muggia. In Capodistria steht der Betrag von 4 Leuten im 10. Jahrhundert fest, in Cittànova der von 2 (3) Leuten. Später handeln einmal in Capodistria 2 Leute, und in Pirano ist ein Schwanken zwischen 2 und 4 Leuten vom 10. bis in das 13. Jahrhundert zu erkennen. Möglich, daß da bloße Zufälligkeiten eine Rolle spielen; aber auf etwas anderes führt es, wenn nach dem Statut von Parenzo immer 2 von den mehreren Richtern dem podestà beisitzen mußten[2]), wie noch in Italien dem podestà ganz gewöhnlich zwei iudices zur Seite stehen: so kann möglicherweise auch in Pirano und Capodistria eine ähnliche Norm gewirkt haben.[3]) Jedenfalls zeigt sich, daß gerade in den größten Städten — Triest, Pola, Parenzo — zahlenmäßig das Richterkolleg immer das gleiche ist. Überall aber handelt es sich um ein Kolleg von 4 oder 2 Mitgliedern.[4])

Im 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts hießen nun, wie gesagt, die Vertreter scabini. In dem Beleg von 932 und 991 heißen alle Kollegialmitglieder, dort außer dem locopositus, hier mit Einschluß desselben, scabini. 933 werden in dem Verzeichnis, in dem die Behörden der einzelnen

---

[1]) Ob. S. 280 N. 2. — [2]) l. III. c. 34. — [3]) Grundlegend vielleicht das venezianische Recht, welches immer den Beisitz von 2 der 3 Richter verlangt: Bertaldus splendor S. 9. — [4]) Es paßt dazu, wenn in dem alten Rovigno, das schon im placitum von Risano auftritt, nach den Statuten, welche aus dem 15. Jh. stammen, aber in ihrer Wurzel schon in das 13. Jh. zurückgehen (Benussi-Jve: Storia e dialetto di Rovigno S. 111) mit dem podestà zusammen 3 giudici die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit üben (ebenda S. 88); ältere Belege fehlen aber hier. — Ebenso hat Umago nach dem Statut von 1528 I. c. 4 (Atti e memorie della società Istriana VIII S. 245) neben dem podestà 3 iudices. — In Albona stehen 1420 neben dem podestà 2 giudici: archeographo Triestino nouv. s. I. Suppl. S. 3 li qual (24 consegieri) tra le altre per ballote dieban elezer dui giudici del consegio; ebenso (S. X N.) scheinen in den alten lateinischen Statuten des 14. Jahrhunderts 2 iudices vorgekommen zu sein: ser Bastianus — iudex supradicte terre, ser Bratogna — socius eius.

Städte aufgezählt sind, zwar zweimal die locopositi genannt, aber die Bezeichnung scavinus ist nicht angewendet. Allein einer der Vertreter von Capodistria wird in der vorausgehenden Zeugenliste gelegentlich scavinus genannt und nach der Urkunde vom Jahre vorher sind auch die übrigen als Vertreter von Capodistria erwähnten scavini[1]): so muß man auch die Vertreter der übrigen Städte als scavini betrachten. Die Behörden selber sind der Zahl nach die gleichen; soweit man sehen kann, stimmen dann auch sachlich die scabini einesteils mit den iudices des placitum von Risano, andernteils mit den spätern iudices darin überein, daß sie die regierenden Beamten der Kommune sind, später allerdings allmählich durch consules in den Hintergrund gedrängt. So bleibt nur übrig, in dem Ausdruck scabini einen neuen Namen für ein älteres Institut, die kommunalen iudices zu sehen. Der ältere, bodenständige Name ist aber auf die Dauer der lebenskräftigere geblieben.

Nach der Generalkonzession Ludwigs des Frommen muß das Richteramt ein Wahlamt gewesen sein[2]); und später ist dann dasselbe wieder angedeutet.[3]) So sind dann gewiß auch die scabini in der Zwischenzeit gewählt.

3. Wie in Dalmatien, so kommen auch in Istrien neben dem Richterkolleg seit der Mitte des 12. Jahrhunderts consules auf.

In Capodistria verfügen 1186 mit einem potestas zusammen 4 consules über Teile des Stadtgebiets zu Gunsten des Bischofs, und es fungieren 2 iudices lediglich als Zeugen.[4]) 1194 werden dann die consules, die iudices und der große Rat (totius civitatis consilium) unterschieden.[5]) 1216 schließen der potestas und 2 consules Frieden mit Treviso.[6]) 1239 stehen der potestas und die consules dem gastaldio des Patriarchen und den iudices gegenüber, welche Hochgerichtsbarkeit haben.[7]) 1262 verfügen in auswärtigen Sachen bei

[1]) Ob. S. 279 N. 4. — [2]) S. 261 N. 6. — [3]) Statuti di Parenzo III, c. 5, Statuti di Pola I, 4. Auf Jahreswechsel führt es auch, wie die iudices von Triest 1233 ein Capitulare auf ein Jahr beschwören (Minotto I, 1, S. 18f.). — [4]) 5. Juli 1186. — [5]) XIV die exeunte Decembri 1194. — [6]) 22. August 1216. — [7]) Die interessante Urkunde bei Benussi S. 702; in dem von mir benutzten Münchener Exemplar des codice Istriano fehlt die Urkunde.

Gewährung von Repressalien gegen Pirano nur die consules, und zwar sind es jetzt gerade wegen des Todes eines Kollegen nur 2, gewöhnlich aber 3.[1])

In Parenzo können schon die 3 rectores von 1194[2]) hierher gehören; dann werden 1205 und 1225 zusammen mit dem gastaldio 4 consules erwähnt, zu denen auch der maricus gehört[3]) und zwar bei Abschluß von Staatsverträgen. In den Statuten sind diese consules wieder verschwunden; denn die consiglieri, die hier vorkommen, sind weit zahlreicher, entsprechen einem großen Rat, der aber natürlich noch von der allgemeinen Volksversammlung zu trennen ist.[4]) Hier scheint der podestà die consules ganz verdrängt zu haben.

In Pola erscheinen seit 1220 consules, bald 4[5]), anderemal vielleicht nur 2.[6]) Mit dem ersteren Betrag stimmt es genau, daß in den Statuten 4 consiglieri gewählt werden, welche den conte bei Ausübung der Hochgerichtsbarkeit beraten[7]), während den giudici delle dasioni nur die niederere Gerichtsbarkeit verblieben ist.[8]) Hinter den consiglieri aber steht wie so oft ein consiglio di credenza von 10 Mitgliedern und auf diesen wird der Name consoli angewendet.[9]) So ist wenigstens in Pola der Name consul und consiliarius gleichbedeutend, bezeichnet bald die engere, bald die weitere Ratsbehörde.

In Pirano handelt in auswärtigen Angelegenheiten 1262 der potestas mit den consules[10]); 1283 schließen 4 consules einen Staatsvertrag in Anwesenheit von 3 nicht weiter bezeichneten Würdenträgern, welche wohl die iudices sind, und von 3 precones; daneben steht noch das generale consilium.[11]) 1294 aber handelt statt der consules nur ein po-

---

1) die octavo exeunte Octobri 1262. — 2) oben S. 286 N. 1. — 3) 21. Mai 1205, 7. Nov. 1225. — 4) I. 2. Eid der consiglieri: sie sind offenbar identisch mit den 28 consiglieri in III. 4 und den 20 consiglieri in III. 6 (1366); andrerseits stehen sie der publica adunanza di tutta la communità di Parenzo (II. 107) gegenüber. — 5) Atti e memorie della società Istriana IV S. 10 1225, S. 254 1223, S. 264 1289. — 6) Atti IV S. 7 1220, S. 256 (?), S. 261 1230, die Lesung scheint aber nicht recht verlässig. — 7) Statuti di Pola I. c. 7, c. 8. — 8) oben S. 287 Nr. 3. — 9) Statuti di Pola I. 33. — 10) die oct. exeunte Oct. 1262. — 11) 26. Jan. 1283.

testas mit 4 iudices[1]), sodaß auch hier wie in Parenzo die consules durch den potestas verdrängt scheinen.

Besonders lehrreich ist es, daß 1253 in Triest als Regenten der Stadt 3 consules auftreten und diese auch die Appellationen entgegennehmen; die regelmäßige Gerichtsbarkeit, auch die Hochgerichtsbarkeit verbleibt dem gastaldio mit seinen iudices.[2])

So sind die consules ganz deutlich die spätere Behörde, welche bald neben dem gastaldio (potestas), bald ganz ausschließlich an der Spitze der Stadt steht. Wesentlich die administrativen Angelegenheiten kommen ihnen zu; dabei sind sie aber doch so sehr die Regenten, daß sie in Triest die Appellationsgerichtsbarkeit erlangen. In Pola sind sie wenigstens die Gehilfen des conte in Ausübung der Hochgerichtsbarkeit. Dabei läßt sich aber eine Neigung des obersten ernannten Einzelbeamten erkennen, die consules zu beseitigen (Parenzo, Pirano), wie umgekehrt (Triest) die consules den obersten Einzelbeamten zurückgedrängt haben.[3])

Schließlich will ich noch kurz die regales berühren, welche in den Urkunden des 13. Jahrhunderts ein paarmal begegnen. Das ist sowohl in Pirano wie Capodistria deutlich, daß die regales die Richter in Blutsachen (in placito regali) sind[4]); in Pola aber wo die regalia deutlich die Hochgerichtsbarkeit bezeichnet, müssen die regales ebenfalls die Hochrichter sein.[5]) Dabei sind die regales in Pola und Capodistria von den iudices unterschieden; andrerseits aber müssen in Capodistria die regales, welche im placitum regale über die großen Bannfälle richten, doch mit den consules

[1]) S. 286 N. 6. — [2]) die 14. exeunte Maio 1253. — [3]) Das Auftauchen eines Rats (credenza, sapientes) zwischen den consules und dem großen Rat, der da und dort begegnet, braucht als eine späte Bildung hier so wenig untersucht zu werden, wie das allmähliche Aufkommen der anziani. — [4]) Für Capodistria Benussi S. 702 1239. Der gastaldio richtet in Zivilsachen mit iudices; in Strafsachen cum auxilio et consilio potestatis vel consulum; de bannis vero c. bizanciis illi qui inciderint in placito regali per regales solvant; für Pirano ob. S. 273 N. 1. — [5]) Atti e memorie della società Istriana IV S. 260 1230 Verbesserung des Urteils secundum ius et usum regalie: hier ist regalia deutlich das Hochgericht. — Atti e memorie IV. S. 9 1233, S. 258 1230 potestas regalie cum suis iudicibus et regalibus.

zusammentreffen, welche in Blutsachen den Rat des gastaldio bilden.[1]) So werden hier die regales mit den consules gleichbedeutend sein, welche ja tatsächlich, wie wir sahen, in Pola Blutgerichtsbarkeit erwarben und die iudices zurückdrängten. Ob auch in Pirano die iudices regales von den ältern iudices verschieden sind, oder ob es hier nur die alten iudices sind, deren Kriminalgerichtsbarkeit betont werden soll, steht dahin.[2])

4. Unterhalb der besprochenen Kollegien erscheinen auch Vollstreckungsbeamte. Am vornehmsten scheint der maricus[3]) — ein Beamter, der ja auch in Italien öfters vorkommt; er steht in Parenzo zwischen oder vielleicht vor den consules. Bezeichnend ist, daß einmal in Pola von einem maricus portarum gesprochen wird.[4]) — Wahrscheinlich geht damit der für Capodistria neben den iudices genannte maior zusammen[5]) und es ist wohl möglich, entspricht der Stellung des maricus anderweitig, daß der ebenfalls in Capodistria schon 932 erwähnte advocatus totius populi[6]) der gleiche Beamte ist. Irgend welche Beziehungen mit diesem Organ können auch die 3 precones von Pirano haben.[7]) Es ist ferner denkbar, daß in diesen Vollstreckungsorganen die centarchi des placitum von Risano fortdauern. Aber für alle diese Annahmen fehlt jeder Beleg.

In Triest wird, wie weithin in Italien, die Verkehrsabgabe als curatura bezeichnet.[8]) Ob aber — ähnlich allenfalls dem, was sich im sardinischen Recht und auch einigen kontinentalen Quellen findet — hier noch in byzantinischer Zeit oder unter den Franken ein curator bestanden hat, ob

---

[1]) S. 291 N. 4. — [2]) So handelt es sich bei den regales nicht um „consules de placitis“, wie Benussi S. 702 annimmt, sondern wenigstens in Pola und Capodistria um „consules de communi“. — [3]) Die von Kandler öfters z. B. atti e memoire della società Istriana II fasc. 3 S. 18 behauptete Ableitung von magistratus vici ist m. W. nicht belegt und scheint mir unmöglich. — [4]) 7. Nov. 1225 D. D. gastaldio una cum Urso marico civitatis Parentinae, D. Artengo, D. Petro de Rolando, et D. Engaldeo consulibus; die 14 exeunte Dec. 1282 betrachtet als Stadtregenten: potestates, gastaldiones, maricos, rectores et ancianos, consiliarios et officiales. — [5]) 5. Juli 1186. — [6]) 14. Januar 932 — [7]) 26. Jan. 1283 — [8]) 8. August 948

nicht vielmehr dafür wenigstens der neue Name mutarius[1]) eingetreten ist, entzieht sich jeder Bestimmung.

§ 8. Die Bischöfe.

Mit einer Ausnahme haben in Istrien die Bischöfe sowenig die Stadtherrschaft erworben, wie in Dalmatien.[2]) Den Endpunkt für die Untersuchung ergibt insoweit das Verzeichnis der markgräflichen Hoheitsrechte von angeblich 1208, welches außer in Triest und seinen Nebenorten und in der Grafschaft überall Hochrichter des Markgrafen erwähnt und so einer bischöflichen Hochgerichtsbarkeit keinen Platz läßt.

Im einzelnen kommt einmal das kleine und ohnmächtige Bistum Pedena in Betracht. Das Gebiet von Pedena und Pisano schenkt der König 1012 an Aquileja[3]); so kann damals unmöglich eine Herrschaft des Bischofs bestanden haben; später aber gehört das Gebiet — offenbar als Vogtei — zur Grafschaft.[4])

In Capodistria zahlen 976 die dort ansässigen Leute eine Abgabe an die königliche Gewalt und der König verfügt über diese Abgabe.[5]) Damit ist jede bischöfliche Gewalt ausgeschlossen, die sich gewiß zuerst im Steuerrecht geäußert hätte, und sie begegnet auch nirgends in den Quellen.

Interessanter lauten die Nachrichten über Parenzo. Die Fälschung[6]), welche dem Bischof Eufrasius und dem Jahr 543 zugeschrieben wird und die ja wohl tatsächlich irgend welche byzantinische Vorlage benutzt haben muß[7]), behauptet allerdings, daß die ganze Bevölkerung auf der terra ecclesiae sitzt; als die einzige Folge daraus wird aber hingestellt, daß dem Bischof deshalb die quarta zukommt, aber auch den Kanonikern ihre decima verbleibt. Der gleiche

[1]) 8. August 1017. — [2]) Gerade das Gegenteil Benussi S. 210—285. — [3]) Benussi S. 329 N. 14. — [4]) Benussi S. 262, 477 (n. 31), S. 478; dann das von Kandler zur großen Urkunde von angeblich dem 5. Mai 1275 S. 41 Bemerkte. — [5]) ob. S. 274 N. 4. — [6]) Dazu Benussi in Atti e memoire della società Istriana VIII S. 49—51, der die Fälschung ähnlich wie hier zerlegt und noch etwas jünger ansetzt (1222). — [7]) § 5 S. 256 N. 1.

Anspruch wird in dem Gerichtstag von 1194 erhoben und mir scheint jene Fälschung gerade für diesen Rechtsstreit hergestellt[1]): weil die Gemeinde ihr ganzes Territorium von der parentinischen Kirche hat, deshalb sollte sie dem Bischof quartas de frumento et de vino vigesimum congium geben. Nun ist es klar, daß die quartae de frumento nicht allenfalls auf ein Hohlmaß gehen können. Denn dann hätte ja jeder in der Form einer Kopfsteuer denselben Betrag vom Getreide geleistet und das paßt nicht zu dem Ansatz der Weinabgabe, welche deutlich eine Ertragsquote ist. Aber welche Quote sind die quartae? Ein Viertel vom Getreideertrag kann nicht gemeint sein, das wäre wiederum den bloßen 5 % bei der Weinabgabe gegenüber ganz unverhältnismäßig. Nun tritt aber auf Grund der uralten Teilung der bischöflichen Einkünfte überall in Italien eine bischöfliche quartesima decimatorum auf[2]) und so gerade besonders in Istrien selber[3]); darum wird eben einfach der Bischof von Parenzo das Zehntrecht ganz und gar an den Kanoniker verloren haben und will sich nun durch die Fälschung dennoch die quarta retten. Da die Zehntpflicht als rein weltliche Grundlast behandelt wird, so kommt der Fälscher zu einem Obereigentum des Bischofs an der Stadt; aber gerade diese Art der Begründung zeigt, daß dem Bischof jedes andere Hoheitsrecht gefehlt hat. — Einen weitern Beweis ergibt die Urkunde von 1081, in der — erfolglos — der König das Bistum Parenzo an den Patriarchen von Aquileja schenkt[4]): die beabsichtigte Wirkung der Schenkung ist, daß dem Patriarchen bischöfliche Investitur übertragen wird[5]), dann

[1]) 15. Nov. 1194. — [2]) z. B. Cod. Padovanus II. 157 1124 excepta tamen tertia portione de decimis, quas quartissime vocant: sie gehören ursprünglich dem Bischof. I. 577. 1152 Bischof erhält von den Besitzungen eines Klosters fodrum und quartesima. III. 1087 1172 Bischof verfügt über quartesium decimarum des ganzen Gebiets von Padua. — [3]) 3. Dez. 1082 Bischof schenkt ein plebanatus — cum quarta parte de decima; 2. Kal. Febr. 1187 der Bischof von Triest hat an die Stiftskirche von Pirano primitias et quartisias decimarum geschenkt. 9. Okt. 1234 der Bischof von Triest überträgt dem Grafen von Görz quartisias decimarum. — [4]) Stumpf acta imp. ined. n. 75 (Benussi S. 300). — [5]) quando episcopus eiusdem loci nature debitum persolverit, iam dictus patriarcha nostro cure, nostro more, nostra lege alium in locum eius

aber, daß der Bischof und die Stadt die Abgabe, welche sie bisher an die königliche Gewalt zahlten, an den Patriarchen zahlen sollen.[1]) Hätten bisher die Bischöfe von Parenzo Hoheitsrechte gehabt, so hätte das hier erwähnt werden müssen. Freilich, wie schon in der Zeit des placitum von Risano sehr große Grundherrschaften hervortreten[2]), so hat der Bischof von Parenzo sehr bedeutende Patrimonien gegen den Osten der Halbinsel, die, wie schon erwähnt, eine Grundlage der spätern Grafschaft von Istrien bilden; dort steht ihm dann die Hochgerichtsbarkeit zu.[3]) Aber all das reicht nicht zu einer gräflichen Gewalt des Bischofs über seine Diözese aus.

In Pola fehlen alle Belege für eine bischöfliche Grafschaft. Daß der Bischof von Pola wie der von Parenzo 998 die Venezianer an der Spitze des Volkes empfängt[4]), führt hier ebensowenig zu einer weltlichen Gewalt desselben, wie drüben in Dalmatien; der comes von 1145 aber ist mit keinem Wort als bischöflicher comes bezeichnet.[5])

Dasselbe gilt für Cittànova; daß 1038 der König an das Bistum die Grundherrschaft von S. Lorenzo gibt[6]), zeitweilig auch den Ort Umago[7]), aus dem dann eine Stadt wird, ist natürlich kein Beweis für irgend eine Grafengewalt.

Ganz anders liegt die Sache für Triest. Hier schenkt 948[8]) der König dem Bischof wirklich eine Reihe von Be-

---

eligendo pastorale virga et episcopali annulo investiat, investiendo intronizet intronizatum more solito ordinet.

[1]) Vgl. Text in § 6 S. 274 N. 4. — [2]) Hierher gehört namentlich der grosse fiscus in Cittànova mit 200 coloni, den Kandler in seinem Kommentar S. 11 und auch sonst ganz irrig mit der civitas verwechselt, sodaß er die 200 coloni als Gesamtbevölkerung von Cittànova betrachtet. — [3]) Hierher der Ort S. Salvator bei Novaro (Benussi S. 476 N. 11), wo nach der Urkunde von 1017 (S. 284 N. 1) der Bischof auch das Aufgebot der herimanni (Kandler zu dieser Urkunde) hat; dann Castiglione, wo nach Urkunde von die IV exeunte m. Augusti 1179 der Bischof die Kriminalgerichtsbarkeit hat. — [4]) S. S. VII S. 31 Z. 43, Z. 49. — [5]) So ganz ohne Begründung Benussi S. 260 f.; dazu oben S. 281. — [6]) 17. August 1038. — [7]) Benussi S. 255; später ist es bei dem Bistum Triest. — [8]) 8. August 948; von der Urkunde existiert außerdem noch eine im Interesse der Stadt gefertigte ungeschickte Entstellung, welche auch auf 8. August 948 datiert ist.

rechtigungen 1. omnes res iuris nostri (wohl Fiskalbesitz), 2. districtum et publicam querimoniam in der Stadt und 3 Meilen im Umkreis, 3. murum, 4. curaturam und vectigal in der Stadt und 3 Meilen im Umkreis, 5. das placitum principis in demselben Umkreis und zwar, wie dies öfters in gleichzeitigen italienischen Urkunden gesagt ist, mit der Kompetenz eines comes palatii. — Hier hat der Bischof also diejenige Hochgerichtsbarkeit, welche als das placitum principis bezeichnet wird. Daß in der Stadt keine andere Hochgerichtsbarkeit vorkommt, ist nicht gesagt. 1139[1]) tritt dann trotz dieser bischöflichen Gewalt die Stadt als vollkommen organisiertes Gemeinwesen auf; aber sie prozessiert wie ein Vasall des Bischofs vor diesem gegen einen anderen Vasallen des Bischofs über ihr Territorium. 1236 verzichtet der Bischof auf sein Recht[2]), 1253 noch einmal[3]); aus der letzten Urkunde kann man sehen, daß ein offenbar bischöflicher gastaldio zusammen mit den kommunalen iudices die Hochgerichtsbarkeit übt und der Bischof die Appellinstanz darüber ist. — Es konkurriert also in Triest die Hoheit des Bischofs mit der Kommunalgewalt gerade so, wie sich das Regiment des Markgrafen neben der Gerichtsbarkeit der übrigen Gemeinden durchsetzt. Diese bischöfliche Hoheit ist aber nicht allmählich gewachsen, sondern beruht auf königlichem Privileg, und nur hier, wo ein solches königliches Privileg gegeben ist, hat sich die bischöfliche Hoheit entwickelt.

III. § 9. **Die Grundlagen.**

Die Untersuchungen über die Verfassung Dalmatiens und Istriens haben eine vollständige Gleichartigkeit beider Länder ergeben.[4])

---

[1]) 20. Juni 1139. — [2]) 21. Febr. 1236. — [3]) die VI exeunte Maio 1253. — [4]) Ein Punkt, auf den ich nur hinweisen will, ist, daß die zweimal in Dalmatien bezeugte höchste Exekutivstrafe von 100 Sol. (Rački 32 1032; Stat. Spal. IV. 106; cf. § 4 S. 247 N. 1) einmal auch in Istrien sich findet (S. 291 N. 2). Zu irgendwelchem Schluße genügt das nicht.

Hier wie dort ist das Land ein θέμα geworden und steht in byzantinischer Zeit unter einem höchsten Militärbeamten, dort dem dux, hier dem magister militum. In Dalmatien hat sich das oberste Amt bis ins 12. Jahrhundert gehalten; in Istrien tritt statt des byzantinischen magister militum ein fränkischer dux ein. Doch hat sich die Unterordnung Istriens unter das Exarchat noch bis in das 14. Jahrhundert darin geäußert, daß die weltliche Appellinstanz über Pola, die istrische Hauptstadt, dem Erzbischof von Ravenna zusteht — ein Zeichen für die Festigkeit römischer Einrichtungen und für die Schonung, mit der sie von Langobarden und Franken behandelt wurden.

Unter dieser höchsten Gewalt folgen keine weiteren königlichen Beamten mit Hochgerichtsbarkeit, sondern sofort die großen Kommunen, deren Verband auch das ganze flache Land erfaßt. Was im italienischen Recht des 9. und 10. Jahrhunderts wenigstens durchschimmert, ist in unsern östlichen Gebieten ganz deutlich: das ganze Land zerfällt in Städterepubliken, von denen die größten Sitze von Bischöfen, die andern wenigstens castella (castra), also Burgen sind. Keine Rede also, daß irgend eine Revolution diese Gemeinwesen geformt hätte; sie sind von der Römerzeit her da und haben sich nach dem placitum von Risano in dem fränkisch gewordenen Istrien genau so erhalten, wie gemäß der Angaben des Constantin Porphyrogenitus in dem byzantinisch gebliebenen Dalmatien.

In diesen Städterepubliken hat der Bischof eine öffentliche Gewalt nicht errungen. Während im Westen überall, wenn auch in verschiedener Intensität[1]), sich so etwas von selber entwickelt, ist auf diesem viel länger byzantinisch gebliebenen Boden keine Rede davon: es bleibt hier bei den römischen Verhältnissen, in denen der Bischof nur der einflußreichste Mann, der vornehmste Wähler in der Kommune ist. Deshalb hebt sich um so schärfer das Recht des Bischofs von Triest ab, welches freilich seinerseits die Kommunalgewalt nicht hat beseitigen können. Gerade das Triestiner Beispiel erläutert deutlich, wie man sich auch in Italien die Ver-

[1]) Meine V. G. I S. 320 f.

leihung von Hoheitsrechten an die Bischöfe im Verhältnis zur Gemeinde zu denken hat. Es beweist aber auch, daß die Stadtprivilegien zu Gunsten der Bischöfe, wie sie seit dem 10. Jahrhundert in ganz Westeuropa, vor allem aber in Deutschland und Italien vorkommen, wirklich ein ganz neues Recht geschaffen haben.[1])

Die kommunalen Machthaber in diesen Gebieten sind nun ursprünglich von zweierlei Art. Auf der einen Seite stehen die Offiziere des Heeres, auf der andern die zivilen iudices und die Klassen, aus denen dieselben hervorgehen.

Die Offiziere, zu denen der dalmatinische dux und der istrische magister militum selber zählen, sind ganz und gar aus der römischen Heeresverfassung herübergenommen; allein sie haben ihren Charakter verändert. Das gesamte spätrömische und byzantinische Reich wird durch ein immer zunehmendes Wachsen der lokalen Autonomie, welche durch den Provinzialadel geübt wird, bestimmt und es ist eine der unbegründetsten Phrasen, wenn man stets die bureaukratische Zentralisierung des östlichen Imperium betont; nicht eine gegen die alte Kaiserzeit gesteigerte, sondern eine an Einfluß und Zahl immer mehr abnehmende Bureaukratie hat Byzanz von den zunächst ganz unbureaukratischen Staaten des Westens unterschieden und die Ausbildung der Themenverfassung ist lediglich das eine Moment in dem Rückgang der schreibenden Zivilverwaltung. Das andere ist das starke Hervortreten der Lokalgewalten schon seit Iustinians sanctio pragmatica und Iustins II. allgemeiner Konzession.[2]) So sind denn weithin die Heerämter Kommunalämter geworden. — In Istrien und in Dalmatien gerade so wie in Venedig werden die Offiziere von den Gemeindebürgern gewählt, und zwar auch der Oberstkommandierende selber, der dadurch in Dalmatien wie in Venetien mit einer bestimmten Stadt seines Gebiets fest verbunden wird, während in Istrien die Obergewalt durch die Franken vom kommunalen Einfluß schließlich befreit worden

[1]) Meine V. G. II S. 258 f. — [2]) Sanctio pragm. c. 12; Iust. II nov. 5 c. 1; dazu Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien I S. 142; L. M. Hartmann, Untersuchungen S. 41; Diehl, Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat S. 133.

ist. — Auch die Offiziere unter dem Höchstkommandierenden sind kommunal geworden. Aber welches ist ihre Amtsgewalt? Ist in Istrien, wo sie früh verschwinden, nur deutlich, daß sie nicht die Richter sind und daß sie wenigstens bei der Steuereintreibung als Vollstreckungsorgan verwendet werden, so ist in Dalmatien der tribunus ganz allgemein der Vollstreckungsbeamte. Das paßt vollkommen zu den Angaben der spätrömischen Quellen: diese gehen zwar zunächst von der Exekution aus, die der rector provinciae durch sein officium vorzunehmen hat und lehnen die militärische Exekution ab[1]), allein gerade die häufigen Verbote beweisen eine gegenteilige Praxis; schon 397 kann der Kaiser die militärische Exekution gewähren[2]) und anderthalb Jahrhunderte später sucht sie der rector provinciae direkt nach, wenn die zivile Vollstreckung nicht ausreicht[3]): die Hilfe aber wird ganz entsprechend dem dalmatinischen Recht von tribuni und vicarii geleistet.[4]) Mit dem Verschwinden des rector provinciae und seines officium ist es dann ganz natürlich, daß die Offiziere das einzige Vollstreckungsorgan geworden sind.[5]) — Umgekehrt wird es aber gerade dadurch erklärlich, wenn diese militärischen Ämter zu Ämtern der Kommune werden, welche ja jetzt allein die Zivilgewalt handhabt. — In Istrien und Dalmatien sind die Offiziere über die Vollstreckungsmacht nicht hinausgekommen und hielten sich also ganz in der Linie, welche das römische Recht ihrer Einwirkung auf die Zivilbevölkerung zog. Nicht die tribuni sind die Richter der Stadt geworden. Daß aber auch sie den städtischen iudices unterstehen, bedeutet die Beseitigung der römischen Militärgerichtsbarkeit. Mag sein, daß das mit einem Rückgang der Militärgerichtsbarkeit überhaupt zusammenhängt; mag aber auch sein, daß es aus

[1]) C. Th. I. 21. 1 (= C. Iust. I. 46. 1), C. Iust. I. 40. 8, III. 2. 1. — [2]) C. Iust. III. 13. 5. — [3]) C. Iust. IX. 39. 2. — [4]) C. Iust. III. 13. 5. IX. 39. 2 (auch Basil. LX. 27. 4). Ed. Iust. XIII. 11. § 1. — [5]) Die ganze Erscheinung hat gar nichts zu tun mit den angeblichen tribuni einer Kommunalmiliz, welche Lécrivain (mélanges d'archéologie et d'histoire IX S. 374 f.) in einigen Texten des 2. und 3. Jahrhunderts gefunden haben will, und die nach m. M. ganz unrichtig gedeutet sind. Dagegen mit Recht Sickel M. Ö. J. Erg.-B. III S. 500.

einer in der ostgotischen Zeit bezeugten Einordnung der angesiedelten Soldaten in die Kommunalverbände sich erklärt.[1])

Die Leitung der einzelnen civitates haben bis in das 12. Jahrhundert die Richterkollegien. — Erst von da ab sind daneben und darüber andere Regierungsbehörden zu erkennen. In Istrien wie Dalmatien ist es einesteils der Einzelbeamte, der comes oder gastaldio, welcher von dem Oberherrn (Venedig, Ungarn, dem Markgrafen, dem Bischof von Triest) eingesetzt oder dessen Wahl wenigstens beeinflußt wird: in Dalmatien steht das Amt in genauer Beziehung zu dem älteren prior, in Istrien ist der gastaldio neben dem früheren locopositus aufgekommen, und der gewählte Einzelbeamte, der in Gegensatz zu diesem gastaldio tritt, heißt dann potestas, ohne daß hier eine direkte Verbindung mit dem locopositus nachweislich oder auch nur wahrscheinlich wäre. — Neben diesem Einzelbeamten oder da und dort auch an Stelle der Einzelbeamten stehen dann aber verwaltende consules oder consiliarii: in Dalmatien tritt dabei besonders hervor, daß sie den Richtern als Rat dienen; in Istrien äußert sich die Beziehung zu dem Einzelbeamten stärker: wiederholt werden sie zur souveränen Behörde über den iudices und mit Zurückdrängung der herrschaftlichen Einzelbeamten. Es ist gar kein Zweifel, daß diese späteren regierenden consules oder consiliarii mit den italienischen consules de communi identisch sind; das Wechseln zwischen gastaldio (comes) und consules illustriert dabei vollkommen den Kampf, der in Italien im 12. Jahrhundert zwischen dem herrschaftlichen potestas und den consules de communi geführt wird; darum sind eben die Rechtszustände unserer östlichen unentwickelten Gebiete so wertvoll, weil dort die gleichen Prozesse, wie in Italien, erst später eintreten und deshalb klarer verfolgt werden können. Für hier genügen

[1]) Wenn es in Iustinians sanctio pragm. 23 heißt, daß der Streit zwischen 2 Romani durch die civiles iudices entschieden werden soll, so kann das die Beseitigung der Militärgerichtsbarkeit in demselben Augenblick begründen, in welchem die zu einer vornehmen Miliz verwandelten Soldaten nur mehr als Romani angesehen werden. — Für die zweite Möglichkeit S. 304 N. 2 f.

freilich diese Andeutungen; denn das hat das Bisherige eben ergeben, daß das ältere Kolleg die iudices sind, welche unter diesem Namen oder als consules de placitis auch in Italien überall sich finden und dort gleichfalls die frühere Behörde sind.

Diese iudices, welche in Istrien und Dalmatien vorkommen, führen in Istrien über ein Jahrhundert lang den fränkischen Namen scabini. Schon die Gleichartigkeit in Istrien und Dalmatien spricht dagegen, daß dem fränkischen Namen irgend eine fränkische Einrichtung entspricht und in der Tat sind die iudices schon in dem placitum von Risano bezeugt. Die Entscheidung geben aber die Zahlenverhältnisse. In Dalmatien sind ursprünglich die iudices allemal 2. In Istrien begegnet eine Vierzahl von iudices (bald den locopositus eingerechnet, bald denselben ausgeschlossen) in Parenzo, Pirano, Pola, Capodistria, dann auch — allerdings spät bezeugt — in Rovigno und Umago. In Muggia, wo kein locopositus vorkommt, sind es 2 iudices, ebenso in Triest 2 iudices außer dem locopositus und wiederum nach späten Quellen in Albona 2 iudices.

Es ist nun, wie schon betont, ganz unmöglich, diese konstanten Zahlenverhältnisse, welche auf irgend einer allgemein gültigen Regel beruhen müssen, aus germanischem Einfluß zu erklären. Nicht nur der innere Grund steht dem entgegen, daß nirgends die germanischen Urteilsfinderkollegien aus 2 oder 4 Leuten bestehen, denn allenthalben, auch im Norden, sobald sich eine Urteilsfinderbank abhebt, urteilen 12 oder 6 Leute; vor allem aber kann man dalmatinisches Recht, das nie durch fränkisches Recht beeinflußt war, nicht durch germanische Elemente deuten.

Anders ist es, wenn man auf die römische Munizipalverfassung zurückgeht, zu der das placitum von Risano und das dalmatinische Recht eine Brücke schlagen. Man kann die Verbindung nicht mit dem Hinweis auf den angeblichen Verfall der Kurie ablehnen. Denn jedenfalls für den Osten, der hier und zunächst allein in Betracht kommt, steht die Existenz der Kurie bis in das 10. Jahrhundert hinein unbedingt fest: wie die einzelne πόλις noch als Rechtssubjekt

auftritt[1]), so haben noch unter Leo dem Weisen, also im Anfang des 10. Jahrhunderts, ganz allgemein βουλευταί — also curiales — und βουλευτήρια (curiae) bestanden und haben bis dahin die freie Wahl der Kommunalbeamten besessen[2]); Leo der Weise erst versucht dieses Wahlrecht zu beseitigen. — Die Zweizahl der dalmatinischen iudices kehrt nun in der Römerzeit wieder. Alle Städte, welche im Mittelalter eine Rolle spielen — also Salona (Spalato), Iadera, Apsarus, Decatera (Cattaro), Epidaurus (Ragusa), Arbe werden von duumviri iuredicundo regiert; für Trau allein ist das Zahlenverhältnis nicht nachweisbar; quatuorviri haben nur Epetium, Narona, Brazza, Aequum.[3]) — Nicht ganz so durchsichtig sind die istrischen Verhältnisse. Deutlich ist der Zusammenhang in Triest, das bis in die spätere Kaiserzeit hinein duumviri hat und dann unter 2 iudices und dem locopositus steht.[4]) Ebenso passen die 2 iudices des in der Römerzeit dalmatischen Albona[5]) zu den dort bezeugten duumviri. Umgekehrt entspricht es dem römischen Recht, wenn Capodistria[6]) und Pirano, die keine Kolonien sind, quatuorviri haben und das gilt dann auch für Parenzo, das allerdings zuerst als Kolonie bezeugt ist, aber dann allmählich zum municipium herabsinkt.[7]) Nicht ganz so günstig liegt die Sache bei Cittànova und Muggia. Es ist

---

[1]) Epanagoge 10. 5 arg: ἢ εἰς πόλιν τινὰ — [2]) nov. Leonis 46, 47: dazu § 1 S. 223 N. 1. — [3]) Corp. inscr. lat. III S. 283—406. Suppl. 2119—2181; 2251—2276; 2319—2328. 20; 2328 115—181; dazu Bulletino di archeologia e storia Dalmata XII S. 34, XIX S. 44. — [4]) Corp. inscr. lat. V S. 53. — [5]) Corp. inscr. lat. III. n. 3047, 3054, 3055 bis 3056. — [6]) Bei Plinius nat. hist. III. 19. 129 erscheint zwar Egida, was mit Capodistria zusammentrifft, als oppidum civium Romanorum, wie Parenzo, aber nicht als colonia. Sonst trifft sich nirgends ein Zeugnis, daß Egida Kolonie gewesen wäre (vgl. Mommsen in Hermes XVIII. S. 196—198). — [7]) Parenzo ist bei Plinius III. 19. 129 ebenfalls als oppidum, nicht als colonia aufgeführt; in einer Inschrift heißt es colonia Iulia (corp. inscr. lat. V. 335) und ist jedenfalls zeitweilig als Kolonie zu betrachten (Mommsen in Hermes XVIII. S. 198); aber in einer jüngeren Inschrift aus dem 3. Jahrhundert nach Chr. (corp. inscr. lat. V. 331 und dazu Atti — della società Istriana IV. S. 456) ist Parenzo im Gegensatz zu Aquileja, das jetzt (anders in der früheren Kaiserzeit: Mommsen, Hermes XVIII. S. 195) Kolonie ist, nur municipium.

wohl möglich, daß beide, das erstere namentlich, Kolonialeigenschaft erlangt haben, aber es fehlt an einem Zeugnis. Einen direkten Widerspruch bietet Pola, das in der Römerzeit deutlich duumviri hatte[1]), später aber 4 iudices; möglich, daß hier dieselbe Entwicklung stattgefunden hat, wie in Parenzo. — Faßt man alles zusammen, so regiert in Dalmatien und Istrien in der nachrömischen Zeit so gut wie in der römischen Zeit ein Zweimänner- oder Viermännerkolleg; ja in den meisten Städten sind da 2 Richter, wo duumviri regierten und 4 Richter, wo es quatuorviri gab. Die vereinzelten Unsicherheiten oder die eine direkte Abweichung wie in Pola sind nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, wie spät einesteils Aquileja Kolonie, andererseits aber Parenzo zum municipium wird. — Jedenfalls genügt das Bisherige zu dem zwingenden Schluß, daß die iudices nichts anderes sind als die römischen Munizipalbehörden und nur zeitweilig der Name scabinus auf sie angewendet wird.[2]) — Die duoviri quinquenales, welche in den Kolonien neben den duumviri stehen, und dann allmählich durch den auch in unserm Gebiet öfters bezeugten curator verdrängt werden[3]), kommen für uns nicht weiter in Betracht. —

Über den Richterkollegien stehen in Dalmatien die priores (principes), in Istrien die locopositi, denen man den gelegentlich genannten primas oder lociservator gleichstellen muß. Überwiegend sind aber diese Beamten dann selber wieder Mitglieder des Richterkollegs. Daß sie nichts mit

---

[1]) Corp. inscr. lat. V. S. 3 f. — [2]) Es ist die gleiche Erscheinung, die ich für Frankreich, Katalonien und das ehemals römische Deutschland in meiner Verfassungsgeschichte I S. 284 ff. nachzuweisen versuchte. Auch hier begegnet in der fränkischen Zeit und später allenthalben ein Zwei- oder Viermännerkollegium, auf das dann auch der Name scabini, vereinzelt sogar rachinburgi übertragen ist, das aber mit dem germanischen Urteilsfinderkolleg eben nur die Kollegialeigenschaft und deshalb die Namen scabini, rachinburgi gemein hat. Die von mir gegebenen Belege lassen sich noch vermehren. — Dasselbe gilt dann auch, wie ich in einer späteren Untersuchung darzustellen hoffe, für die iudices civitatis, die spätern consules de placito in Italien. — [3]) Corp. inscr. lat. III 2026, 9508 (a. 382) Salona; V n. 8667 Pola — Dazu Marquardt, Römische Staatsverwaltung (2. Aufl.) I S. 164.

der militärischen Hierarchie zu tun haben, ist sicher, — sie sind gänzlich von den tribuni verschieden.[1]) —

Wir können nun das Amt des prior und zwar gerade in Dalmatien bis in die Ostgotenzeit hinein verfolgen. Auf der einen Seite ist in einer ostgotischen Quelle ein prior civitatis erwähnt, der identisch mit dem Leiter der Kurie sein muß und dem soweit nicht nur die Römer, sondern auch die Goten unterstellt sind.[2]) Dieser prior begegnet dann einmal bei Cassiodor für die Insel Veglia, die ja auch in der späteren Zeit einen prior hat[3]): derselbe ist Richter der Einwohner, hat also die Gerichtsbarkeit auch über die Romanen — ob überhaupt irgendwelche Goten auf Veglia waren, steht dahin. Soweit scheint nun das Amt sicher bestimmt. Unsicherheit herrscht in etwas anderem. Der prior für Veglia wird als comes bezeichnet; es ist möglich, allerdings nichts weniger als notwendig, daß damit ein gotischer comes gemeint ist.[4]) Jedenfalls aber ist ein

---

[1]) A. M. Brunner, R.-G. II S. 157 N. 15. — [2]) Fragment des Gaudenzi c. 19 (Gaudenzi un' antica compilazione di diritto Romano e Visigotho S. 205): danach soll derjenige, der einen Flüchtling aufnimmt, der sich als frei bezeichnet, ihn vor den prior civitatis oder ante tres aut quatuor führen, und dort soll der Betreffende die Erklärung abgeben, daß er frei ist. Schon von vornherein ist es nicht gut denkbar, daß dieser prior civitatis eine Behörde nur für die Goten ist. Entscheidend aber ist, daß der fast vollkommen gleichlautende c. 80 des Edikts des Theodorich davon spricht, daß der Flüchtling ad gesta geführt werden muß, und zwar gilt hier der Satz für Römer, wie für Goten. Die gesta können nichts anderes sein, als das „Bureau" der Kurie und so ergibt sich zunächst einmal, daß wenigstens in diesem Punkte der Sicherheitspolizei auch die Goten der Kurie unterstellt sind. Da nun das Gaudenzische Fragment hier nichts anderes als die Wiedergabe ostgotischen Rechts ist, während die ähnlichen Stellen aus der l. Visigoth. IX, 1. 1, 3, 6, 8 viel weiter abliegen, so muß man schließen, daß bei den Ostgoten der prior civitatis die Oberleitung der „gesta" hat, also genau dem dalmatischen prior entspricht, und ihm wiederum die Goten wie die Römer wenigstens für die Polizei über flüchtige Unfreie unterstehen. Allerdings wird man dann auch annehmen müssen, daß die tres aut quatuor nichts anderes als eine Behörde der Kurie — natürlich nicht die ganze Kurie, wie Gaudenzi S. 113 den Gegnern unterlegt — sind: nämlich die quatuorviri mit oder ohne prior. — [3]) Cassiodor VII. 16. — [4]) So Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I S. 122 f. und auch Hartmann, Geschichte Italiens I

Gote der prior, welcher für Rieti und Norcia ernannt wird[1]) und das scheint doch auf einen Militärbeamten zu führen. Allein da ja wenigstens in einem Punkte auch die Goten den Kommunalbehörden unterstehen und eine andere Quelle gerade für Rieti[2]) die Gemeindezugehörigkeit auch der vornehmen Goten wahrscheinlich macht, so ist wohl möglich, daß die Goten, die ja vielfach als hospites mit den Kurialen abteilten, der Munizipalgewalt überhaupt unterstellt waren, aber dann auch an der Besetzung der Munizipalämter teilnehmen; es ist dazu kein Widerspruch, wenn die Goten in höherer Instanz nicht den rectores provinciae, sondern den comites Gothorum untergeben sind. So ist es sehr verständlich, wenn nun die gotische Regierung auch Goten zu priores ernennt. Denkbar freilich wäre es aber auch, daß der prior von Rieti mit den beiden ersten priores überhaupt nichts zu tun hat, sondern, daß der militärische prior

S. 97, S. 128 f.; dagegen Gaudenzi a. a. O. S. 116; über die comitiva, die an römische Vorstände einer civitas verliehen wird, Cass. VII. 26.

[1]) Cassiodor VIII. 26. — [2]) Ich meine die bekannten gesta Reatina de constituto tutore (bei Marini i papiri diplomatici n. 59 p. 121—123 und daraus bei Spangenberg tabulae negotiorum sollemnium p. 132 bis p. 139); die Urkunde, so wie sie vorliegt, ist eine anno XVI post cons. Basilii, also 557 herausgegebene Abschrift. Das Original, in dem es sich um die Bestellung eines gewissen Flavianus als Spezialtutor für die Kinder einer Gotin handelt, muß früher aufgenommen sein, wenn auch kein zu großer Zwischenraum gegeben sein wird, weil der gleiche Flavianus 557 die Ausfertigung der Kopie verlangt. Da die Gotin und ihre gotischen Gegner als inlustres, als vornehme Leute bezeichnet werden, so kann das Original unmöglich nach der Vernichtung der Goten geschrieben sein und ist sonach noch ein Beleg für die bestehende gotische Verfassung. Dann ergibt die Urkunde direkt die Gemeindezugehörigkeit der Goten: denn es ist von Mommsen (Abh. der sächs. Gesellschaft d. Wissenschaft., ph.-hist. Kl. II S. 439 n. 139) nachgewiesen (soweit auch Karlowa R.-G. II S. 288; anders freilich Erman in Ztschr. d. Savigny-St. rom. Abt. XV S. 245 N. 1 S. 251), daß die Munizipalmagistratur nicht den bloßen Aufenthaltern, sondern nur den Gemeindeangehörigen einen Tutor ernennen kann. Eine Unterstellung unter die streitige Gerichtsbarkeit der Munizipien freilich, die eine andere Stelle (C. Iust. V. 44. 5) nahelegt, ist durch die Urkunde nicht bezeugt, weil es in derselben ausdrücklich heißt, daß der Spezialkurator bestellt sei für Klagen in diversis iudiciis. — Gegen die Gemeindezugehörigkeit der Goten, wenigstens der Goten mit sortes propriae,

eines numerus gemeint ist.[1]) Jedenfalls aber zeigen die ersten beiden Belege, daß es in der civitas einen prior gab, welcher einesteils die Spitze der Kurie innehat, andernteils aber von der Regierung ernannt ist. — In Rieti steht seit der römischen Restauration ein comitiacus an der Spitze des Kommunalbureaus, also ein von der Zentralregierung delegierter Zivilbeamter.[2])

Weiter aber kommen die τοποτηρηταί, also lociservatores in Betracht, welche nach den Quellen des 6. Jahrhunderts die rectores provinciae für die einzelnen civitates zu ernennen pflegen.[3]) Es wird das zwar vom Kaiser wiederholt gerügt; aber gerade diese wiederholten Verbote und die Tatsache, daß die Bezeichnung technisch geworden ist, zeigt, wie gebräuchlich die Sache ist. Dazu kommt, daß der Kaiser eine Art von τοποτηρηταί nicht ausschließt: die defensores (ἔκδικοι darf der praeses allerdings zu Stellvertretern machen, sodaß sie die Kompetenz von rectores haben[4]): so werden bei der steigenden Dezentralisierung die defensores zu Hochrichtern, als Delegaten des rector, und gerade dadurch wird das Amt des defensor als solches weithin verschwunden sein. Der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach ist der istrische locopositus oder lociservator des 9., 10. und 11. Jahrhunderts ganz identisch mit diesem lociservator des rector

welche sortes gerade in Cass. VIII. 26 betont sind, kann m. E. nicht mit Mommsen im N. A. XIV S. 529 angeführt werden, daß die Goten nur als consistentes in einer Stadt vorkommen: denn Cassiodor gebraucht (Index s. v. consistere) das consistere gerade zweimal in Anwendung auf die Kurialen der Stadt, und so kann es nicht technisch den Aufenthalter im Gegensatz zum Gemeindeangehörigen bedeuten.

[1]) Das πρίορας τοῦ ἀριθμοῦ in nov. Iust. 117 c. 11 zeigt, daß der Ausdruck technisch ist, vgl. auch C. Iust. XII 37 19 § 4, wo der πρῶτος ἀριθμοῦ unter dem tribunus vicarius, und domesticus steht, und wohl der erste centurio (ob. S. 243 N. 10) ist. — [2]) gesta Reatina n. E. — Über den comitiacus Cass. VI. 13, VII. 31. — [3]) Die Stellen in meiner V. G. I S. 364 N. 34. — [4]) Dies sagt nov. Iust. XV. c. 2 ausdrücklich: ἀλλὰ μηδὲ οἰκείους τοποτηρητὰς ἐν ταῖς πόλεσι τοὺς λαμπροτάτους ἄρχοντας ἐκπέμπειν πλὴν αὐτῶν τῶν ἐκδίκων· οὓς τὴν τῶν ἀρχόντων τάξιν (= locus) πληροῦν ἐν ταῖς πόλεσι βουλόμεθα, αὐτούς τε ἐν ἅπασιν ἐπιμέλεσθαι τῶν πόλεων, ἐν αἷς εἰσί. Also haben die defensores ausdrücklich die Funktion der rectores in den civitates, in denen der rector nicht residiert; nov. XXX 7 § 1 ist das Gleiche angedeutet.

provinciae. Daß jener nicht mehr ernannt, sondern wie die tribuni gewählt wird, stimmt vollkommen, wenn man sich die τοποτηρηταί wesentlich als defensores denkt.

Sind aber die angegebenen Gleichungen richtig, so fällt der locopositus mit dem potestas der westlichen Rechte zusammen, wie ihn zuerst ich[1]) erklärte und dann auf Grund der so wertvollen sardinischen Quellen Brandileone schilderte.[2]) Und wenn einmal das Amt des potestas zu einem Familienbesitz geworden ist[3]), so hat das da und dort sein Gegenstück in dem dalmatinischen Priorat und Anklänge auch bei den istrischen locopositi.

Überall sind in den hier besprochenen Gebieten die öffentlichen, auch die militärischen Ämter Wahlämter geworden: in Istrien ist das bereits für das ausgehende 8. Jahrhundert bezeugt. Wenn man dabei beachtet, daß Ludwig der Fromme, gerade so wie die dalmatinischen Privilegien des 12. Jahrhunderts, den Eingesessenen nicht nur die wahlweise Besetzung der weltlichen Ämter, sondern in einem Atem damit die freie Bischofswahl zugesteht, so kann man immerhin vermuten, daß in Italien der Kampf gegen die fränkische Laieninvestitur durchaus nicht nur von kirchlichen Erwägungen getragen ist, sondern die Verteidigung der romanischen Wahlfreiheit auch in der Kirche bedeutet und in genauer Beziehung zur Kommunalfreiheit steht. Hier mögen diese Erwägungen auf sich beruhen.

Maßgebend in der civitas ist nicht die Bevölkerung insgemein, sondern die Vornehmen, die nobiles oder boni homines: das wird besonders in Dalmatien klar. Sind alle bisherigen Ableitungen richtig, so treffen die nobiles mit den curiales zusammen, aber freilich mag — einer sehr unsichern istrischen Spur folgend — auch das Heer wenigstens in seinen höhern Klassen einbezogen worden sein. Irgend welche selbständig sicheren Beweise dafür fehlen aber; und man kann eigentlich nur sagen, daß die spätere ständische Schichtung einer Fortdauer der Kurie als des regierenden Verbands nicht widerspricht.

---

[1]) V. G. I S. 340 f. — [2]) Archivio storico Ital. XXX S. 279 f. — [3]) So in der Urkunde für Nizza von 1108 bei Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence S. 221 f.

So gibt Istrien und Dalmatien das klare Bild von der Fortdauer der römischen Stadtverfassung und von deren allmählichen Umbildung genau in der Form, welche uns im übrigen Italien vom 11. bis zu dem 13. Jahrhundert entgegentritt. Was fehlt, sind lediglich zwei Namen.

Der kommunale Einzelbeamte, der sonst potestas heißt, nennt sich hier locopositus oder prior und wenn später seit dem 13. Jahrhundert wiederholt potestates vorkommen, so bedeutet das dann jetzt den adeligen oder juristisch gebildeten Jahresrichter, den die Gemeinde von auswärts wählt. Irgend eine einheimische Verbindung zwischen diesem spätern potestas und dem istrischen locopositus ist nicht zu erkennen. Es ist eben noch nicht ganz deutlich — wenn auch alles auf den provenzalischen Westen weist —, wo der Ausdruck potestas für dasjenige Amt aufgekommen, das freilich seinem ursprünglichen Wesen nach mit dem Priorat vollkommen identisch ist. — Gerade so geht es dann mit dem Titel consul. Zwar bietet das placitum von Risano den besten Beleg für die eine mögliche Erklärung der Bezeichnung: nämlich dafür, daß die leitenden Leute der Munizipien den allmählich herabgesunkenen Titel consul erhalten haben.[1]) Dalmatien aber, wo die Urkunden nach der Stadtbehörde datiert werden, spricht dafür, daß der Titel consul aus der Datierung der Urkunde mit die ac consule entstanden ist.[2]) Aber gerade in Dalmatien und Istrien werden trotzdem die regierenden iudices nicht als consules bezeichnet. Es ist eben wiederum fraglich, wo die Bezeichnung consul zuerst aufkam.

---

[1]) V. G. I S. 311 habe ich dieses Moment unterschätzt. — [2]) V. G. I. S. 311.

VI.

Das sogenannte Rheingauer Landrecht, eine Fälschung Franz Joseph Bodmanns.

Von

Herrn Privatdozenten **Dr. Herbert Meyer**

in Breslau.

Vor Jahren hat Brunner in dieser Zeitschrift[1]) auf die überraschende Tatsache hingewiesen, daß die von Bodmann unter dem Namen Rheingauer Landrecht veröffentlichte[2]) Rechtsquelle, die ihrer Bedeutung entsprechend von Juristen und Philologen viel benutzt worden ist, in ihrem ersten Teil fast wörtlich aus dem Drenter Landrecht von 1412 entlehnt ist, während der zweite Teil aus holländischen Rechtssätzen unbekannter Herkunft bestehe. Wie aber diese auffällige Aufnahme niederdeutschen Rechtes in ein süddeutsches Landrecht vor sich gegangen sei, das hält Brunner[3]) auch heute noch für unaufgeklärt. Er und mit ihm Schröder[4]) neigen zu der Annahme, daß das Rheingauer Landrecht nicht eine Kompilation aus verschiedenen holländischen Rechtsquellen sei, sondern daß es zurückgehe auf eine einheitliche, höchst wertvolle südholländische Rechtsquelle, die uns unbekannt geblieben sei. Beziehungen zwischen dem Stift Utrecht, zu dem Drente gehörte, und dem Erzbistum Mainz würden es dann erklärlich machen, daß eine Handschrift jenes Rechtsdenkmals nach dem Rhein-

[1]) III 1882, S. 87 ff. — [2]) Rheingauische Alterthümer 1819, S. 624 ff. Es ist nicht zu verwechseln mit dem — zweifellos echten — Weistum des Rheingaues aus dem 14. Jh., das gleichfalls Bodmann in den Rhg. Alterth. teilweise publiziert hat und das am besten von Sauer in den Annalen des Ver. f. Nassauische Altertumsk. XIX 1886, S. 33 ff., herausgegeben worden ist; vgl. Brunner, Deutsche Litt.-Ztg. XV 1894, Sp. 406 Anm. — [3]) Grundzüge d. d. R.-G. [3] 1903, S. 109. — [4]) Lehrbuch d. D. R.-G. [4] 1902, S. 675.

gau verschlagen und dort übersetzt worden wäre.[1]) J. A. Fruin[2]) hat sich dieser Hypothese gegenüber zweifelnd verhalten und darauf hingewiesen, wie wenig wahrscheinlich das spurlose Verschwinden einer so wertvollen holländischen Rechtsquelle sei. Wenngleich er seine Landsleute aufforderte, der holländischen Vorlage des Rheingauer Landrechts nachzuforschen, hielt er es doch für erforderlich, daß deutsche Philologen die Sprache dieses Gesetzes genauer prüften und daß deutsche Juristen den etwaigen Beziehungen Bodmanns zu Holland nachgingen. Er hatte also den Herausgeber Bodmann im Verdacht der Fälschung, freilich ohne dies — wie bald darauf Sauer[3]) — auszusprechen. Doch nach Verlauf von mehr als zehn Jahren konnte Gratama[4]) in seiner Ausgabe der Drenter Rechtsquellen nur feststellen, daß in keiner Richtung etwas zur Klärung der Frage geschehen sei.

Natürlich hatte auch Brunner sich die Frage vorgelegt, ob das Landrecht nicht einfach ein Machwerk des Herausgebers sei; er kam zu einem glatten Nein. Er hielt es für zweifellos, daß „die Übersetzung der niederdeutschen Originalien eine echte, dem fünfzehnten Jahrhundert angehörige Übersetzung“ sei, hatte doch J. Grimm sie „ohne philologische Bedenken wieder abgedruckt“[5]) und hatte ihm doch, wie mir Herr Geheimrat Brunner freundlichst mitteilt, Müllenhoff vor Jahren versichert, er halte es für ganz unmöglich, daß Bodmann die Übersetzung selbst verfertigt habe. Als dann aber Carl Hegel Fälschungen Bodmanns auf anderem Gebiet nachwies, schränkte Brunner seine Ansicht ein: jetzt traute er Bodmann zu, daß er wenigstens „die Beziehungen auf den Rheingau erdichtet und in diesem Sinne seine Vorlagen entstellt habe“.[6])

In dankbarer Verwertung der Vorarbeiten des Berliner Rechtshistorikers und der brieflich von ihm empfangenen

---

[1]) Brunner Ztschr. III 101. — [2]) Vereeniging tot uitg. der bronnen (Utrecht), Verslagen en mededeel. No. III, 's Gravenhage 1882, p. 180. — [3]) Codex dipl. Nassoicus I, 1, 1886, S. XX; ihm genügen Brunners Nachweise, das Ldr. für Bodmanns eigenes Elaborat zu halten. Brunners Gegengründe widerlegt er nicht. — [4]) Werken der vereeniging etc. I 17, 1894, p. 20s. — [5]) Weisthümer I 539ff. — [6]) Deutsche Litt.-Ztg. XV 1894, Sp. 406.

Anregungen bin ich seinen Spuren gefolgt und zwar mit dem Resultat, das Rheingauer Landrecht als Rechtsquelle beseitigen zu können. Es ist zwecklos, weiter der angeblich verschollenen Handschrift nachzuforschen, aus der Bodmann seinen Text abdruckte; sie hat nie existiert, und erst recht natürlich auch nicht deren Vorlage, die niederländische Rechtsquelle. Auch ist es überflüssig, nach irgendwelchen Beziehungen zwischen Utrecht und Mainz, sei es nun im 15. oder im 19. Jahrhundert, zu forschen: als Vorlage des Bodmannschen Textes haben niederländische Druckschriften des 18. Jahrhunderts gedient.

Hinsichtlich des ersten Teiles des Rhg. Ldrs., der Drenter Recht enthält, war bisher unerklärt, wie ein moderner Fälscher sich die Vorlage beschaffen konnte. Man hatte übersehn, daß das Drenter Landrecht von 1412 bereits im Jahre 1690 durch den holländischen Rechtsgelehrten Anton Matthaeus veröffentlicht und dessen Text noch im Laufe des 18. Jahrhunderts zweimal wiederabgedruckt worden ist.[1]) Im 19. Jahrhundert sind dann mehrere Ausgaben des Landrechts nach verschiedenen Handschriften veranstaltet worden[2]), zuletzt in diplomatisch-getreuem Abdruck nach dem im Diversorium I Frederici de Blankenheim fo. 53 seq. (Rijksarchief te Utrecht, Inv. No. 35) überlieferten Text durch Seerp Gratama.[3]) Durch Vergleichung des Bodmannschen Druckes des Rheingauer Landrechts mit sämtlichen Ausgaben des Drenter Ldrs. war nun mit Sicherheit festzustellen, daß dem Bodmannschen Text die Fassung des Drenter Ldrs. zu Grunde liegt, die Matthaeus publiziert hat. Mehrfache Abweichungen dieser Textform von allen übrigen finden sich auch im Rhg. Ldr., worauf unten noch näher einzugehen ist. Es lag mir nun daran, festzustellen, ob diese Abweichungen auf die von Matthaeus benutzte Hand-

---

[1]) A. Matthaeus, De rebus Ultrajectinis ... auctoris incerti ... narratio historica, Lugduni Bat. 1690, p. 62 ss.; Neudruck desselben Werkes, Hagae-Comitum 1740, p. 72 ss.; H. v. R. (van Rijn), Oudheden en gestichten van Groningen en ... van het Land van Drent, Utrecht 1744, p. 485 ss. — [2]) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen 1840, S. 524 ff.; J. S. Magnin, Geschiedkundig overzigt van de besturen ... in Drenthe II 2, Groningen 1842, p. 229 ss. — [3]) l. c., p. 22 ss.

schrift zurückgehn oder Druck- und Lesefehler sind, zumal Magnin[1]) bekundet, daß der Text jener ältesten Drucke durch Unachtsamkeit stark entstellt sei. Matthaeus nennt als Quelle seines Abdruckes „tabulas in Archivis majoris ecclesiae“ zu Utrecht.[2]) Eine Handschrift des Utrechter Domarchivs wird aber weder von Magnin[3]) noch von Gratama[4]) unter den von ihnen aufgeführten Handschriften erwähnt. Herr Landgerichtsrat Mr. Gratama in Rotterdam, der seinerzeit als Reichsarchivar in Drente die neueste Edition des Ldrs. besorgt hat, hatte die große Güte, dieser Handschrift nachzuprüfen. Von Herrn Reichsarchivar Mr. S. Muller in Utrecht erhielt er die Auskunft, eine Abschrift des Landrechts sei im Domarchiv nicht vorhanden, falls sie sich nicht in mehreren noch nicht genügend durchforschten Handschriftenbänden und losen Blättern vorfinden sollte. Dieses näher bezeichnete Material hat er sich darauf nach Rotterdam kommen lassen und ohne Erfolg genau durchgesehen. Da nun keinerlei Grund für die Annahme vorliege, daß in den letzten Jahrhunderten Codices aus dem Domarchiv verschwunden seien, so glaubt Herr Muller mit Recht annehmen zu können, das auch von Gratama benutzte Diversorium sei die Vorlage des Matthaeus gewesen, zumal der Altertumsfreund Dr. Cornelis Booth, seinerzeit ein glaubwürdiger Historiker und Forscher, nicht sehr lange vor der Zeit des Matthaeus ausdrücklich sage, daß das Diversorium sich im Domarchiv vorgefunden habe. Herr Gratama, dem ich, ebenso wie Herrn Muller, für seine Mühewaltung herzlich danke, schreibt daher: „Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Matthaeus dieselbe Handschrift bei seiner Ausgabe gebraucht, die ich der meinigen zu Grunde gelegt habe“. Diese Wahrscheinlichkeit steigert sich m. E. fast zur Gewißheit, wenn man bedenkt, daß es sich ja um zwei Archive in derselben Stadt handelt und daß das jetzt im Reichsarchivendepot zu Utrecht befindliche Diversorium dem Archiv der Bischöfe angehört.

---

[1]) l. c., p. 64. — [2]) p. 61 (72); vgl. H. v. R. (van Rijn), l. c., p. 485: „uyt den blaffert van de Domkerk“. — [3]) l. c., p. 252 s. — [4]) l. c., p. 2 ss., 19 ss.

Wir werden daher berechtigt sein, alle Abweichungen des Matthaeusschen Textes von dem Gratamas als unrichtige Lesarten des ersten Herausgebers anzusehn. Finden sich solche Abweichungen des Matthaeusschen Druckes aber im Rheingauer Ldr. wieder, ohne daß sie in einer Handschrift des Drenter Ldrs. ihre Stütze finden, so ist dadurch mit Sicherheit dargetan, daß Matthaeus die Vorlage des Rhg. Ldrs. war. Einige Beispiele seien hier gegeben:

Gratama, art. 1:	Matthaeus:	Rheing. Ldr. 1:
... ende desghelikes ellic dinxspil, ellich kerspel ende ellic buerscap w i l k o r e n bij hem selven te samende to komen, om oer marke te berichten, als esch ende saet, hoy ende holt t o b e v r e d e n e, ende anders toe done ...	... ende des gelikes m a c h ellic dincspul, elc kerspel ende elc buerschap bi hem selven te samende toe comen, om hoer marcke te berichten, als esch ende saet, hoy ende hout t o e b e r i d e n e ende anders toe doene ...	... desgl. m a g jeder Flecken und Dorf zusammen kommen und ihre Marke berichten, alß um Wald und Weid, Holz und Trifft, weg und Steg, und anders zu thun ...

Matthaeus und Bodmann fügen also beide ein „mag“ ein und lassen das Wort „willküren“ aus; bezeichnender ist jedoch noch der Umstand, daß im Rhg. Ldr. die für den Sinn des Ganzen notwendigen Worte „to bevredene“ weggelassen sind, offenbar, weil sie bei Matthaeus infolge Druckfehlers zu dem sinnlosen „toe beridene“ entstellt sind, das der Übersetzer nicht zu deuten wußte. In Art. 11 bei Gratama wird bestimmt, daß „van den stolenen guede“, das bei einem zum Tode Verurteilten gefunden wird, der Kläger, das Gericht und die Gemeinde je $^1/_3$ erhalten sollen, von seinem eigenen Gut sollen sein Weib und seine Kinder die Hälfte bekommen, „so veer als h e s e ondraget rades ende dades“, d. h. also, sofern der Verbrecher sie entlastet. Bei Matthaeus fehlen die Worte, die dem Gericht $^1/_3$ zusprechen, und steht statt „stolenen“ „sculdigen goede“. Infolgedessen läßt der entsprechende Art. 12 des Rhg. Ldrs. sofort Dritteilung des eigenen Gutes des Verbrechers (je $^1/_3$ an Kläger und Gemeinde) eintreten und spricht das letzte Drittel dem Weib und den Kindern zu, „sofern s i e s i c h Rades und Thats entschlagen haben“. Diese falsche Übertragung rührt

wohl davon her, daß bei Matthaeus statt „he se“ „hise“ steht, was dem Übersetzer unverständlich war.

Gratama 12:	Matthaeus:	Rheing. Ldr. 13:
weer yemant . . ., die den anderen in dronkenen of in haeste moede dieeff, verreder off moerder heet, ende dat hij daer sinen voet niet bij setten en wolde . . .	waer ymant . . . bi den anderen droncken, of in haesten moede dieven verraders of moerders hiet, ende hi sinen voet daer niet bi setten en woude . . .	Wer beym Trunk jemanden Mörder, Dieb, Verräther etc. schilt, und seinen Fuß nicht dabey setzen wollte . . .

Das „beym Trunk“ des Bodmannschen Textes erklärt sich zwanglos aus dem Matthaeusschen Druckfehler „bi“ statt „die“. In Art. 14 ist von Bruch des Gerichtsfriedens die Rede: „Waer een richter toe richte syt, die dan dat gherichte bevechtet ... die breket XV mrc.“ Das Rhg. Ldr. spricht von einem „Schultheisen, während er zu Recht sitzt oder zu Recht nach Landrecht aus ist“, verführt durch den bösen Druckfehler bei Matthaeus „die dan dat gerechte berechte“. Art. 25. des Dr. Ldrs. handelt von der Klage um Vorflut und Notweg, waterlosinghe (Abzugsgraben) und jockwech (Weg für ein Joch Ochsen); aus dem Jochweg macht der entsprechende Art. 19 des Rhg. Ldrs. wegen des Druckfehlers „jackwech“ bei Matthaeus das sinnlose „Jackweg“, während waterlosinghe durch „Wasserlose“ (statt Wasserlöse) wiedergegeben wird.

Gratama 27:	Matthaeus:	Rhg. Lr. 20:
. . . die knecht sal up sijns selfs hals breken; ende weert sake dat sijn broetheer oec mede beruchticht weer . . ., die mach sijn onschult doen daervan mit tweleven sinen magen bynnen dreen weken . . .; ende die knecht mucht dat land rumen . . .	. . . die knecht sal op syns selves hals wrekes. Ende waert sake dat syn brootheer oec mede berucht waer . . ., die mach syn onscout doen daer van met twalman sinen maghen binnen twe weken . . .; ende die knecht mocht dat lant rumen . . .	. . . der Knecht soll es wrachten mit seinem Selbsthals; wäre sein Brodherr auch dabey berügt; der mag sein Unschuld thun mit seinen Magen binnen 14 tägen . . . und mag dieser (sc. der Knecht) das Land räumen . . .

Das Wort „wrachten", das auf dem Fehler des Matthaeus „wrekes" beruht, gibt es gar nicht. „Mag" heißt „kann"; „mucht" heißt „muß". Die Zwölfzahl der Eidhelfer ist im Rhg. Ldr. weggefallen, weil bei Matthaeus die Zahl bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist; die Frist entspricht der des Matthaeusschen Textes. In Art. 21 Rhg. Ldr. ist „gheruchte" (Gratama 28) wiedergegeben durch das falsche Wort „gerufe"; bei Matthaeus steht „gheruft". Überzeugend ist die fehlerhafte Übersetzung Rhg. Ldr. 33: „Die Einwohner des Rheingaues sollen ausser Land hin keinen Zug oder Hoffahrt thun". Bei Gratama 41 a heißt es: „dat men gheen buertuech doen en sal buten den lande van Drenthe, ende elc buerscap sal oer tuech doen toe dinge, toe gosprake, ofte to richte, bynnen oren dingspel, ende nyet voerder". Es handelt sich also um die Bestimmung, daß das Bauerschaftszeugnis nicht außer Landes, sondern nur auf den einheimischen Gerichten abgegeben zu werden braucht. Bei Matthaeus ist der Text durch Entstellung der Worte „buertuech" und „gosprake" in „voórtuuch" und „hofprake" völlig verderbt. Das Rhg. Ldr. hat nun „tuuch" fälschlich mit „Zug" statt mit „Zeugnis" übersetzt; das Wort „Hoffahrt" ist offenbar aus dem verderbten „hofprake" entstanden, zumal in der Ausgabe des Matthaeus von 1740 das lange f in diesem Worte durch das Zeichen f wiedergegeben ist, das wegen des halben Querstrichs einem f verzweifelt ähnlich sieht.

Nach diesen Beispielen, die sich leicht vermehren ließen, ist nicht daran zu zweifeln, daß Matthaeus die Vorlage des Verfertigers des Rhg. Ldrs. für dessen ersten Teil war. Als Quellen des zweiten Teils hatten Brunner[1]) und Fruin[2]) bisher nur für einige Artikel einzelne, auf verschiedene Rechtsquellen sich verteilende Stellen nachweisen können; eine einheitliche Quelle war nicht gefunden. Mir ist es gelungen, sie zu entdecken: sie ist nicht, wie Brunner vermutete, eine südholländische Rechtshandschrift, sondern ein gelehrtes Werk des 18. Jahrhunderts, eine Erläuterungsschrift zu de Groots Einleitung in die holländische Rechts-

---

[1]) Diese Ztschr. III, S. 95 ff. — [2]) l. c., p. 176 ff.

gelehrtheit „Rechtsgeleerde Observatien, dienende tot opheldering van . . . passagien uyt de Inleidinge . . . van . . . Hugo de Groot“.[1]) Dieses Werk ist von den gelehrten Verfassern[2]) mit einer Fülle meist wörtlich angeführter Quellenbelege ausgestattet worden; und diesen Reichtum hat sich der „Verfasser“ des Rhg. Ldrs. zu nutze gemacht, indem er einen Strauß holländischer Quellenzitate daraus zusammenraffte, sie ins Mittelhochdeutsche übersetzte und als zweiten Teil dem Drenter Ldr. anfügte. Dieser g a n z e zweite Teil des Rhg. Ldrs. ist aus den Rechtsgel. Obs. geschöpft, und zwar sind außer den mannigfachsten Quellenstellen auch Stellen des Textes dieses Buches, sowie dort angeführte Sätze aus Hugo de Groot mit übernommen worden; was der Kompilator aus eigenem hinzugab, ist minimal und beschränkt sich meist auf das zur Herstellung der Beziehungen auf den Rheingau Notwendige. Einmal hat er ein Quellenzitat in dem „Groot Charterboek der Graaven van Holland“[3]) nachgeschlagen und den dort gefundenen Text benutzt; dasselbe Werk ist an anderer Stelle ebenfalls die Grundlage einer kleinen Änderung. Bei dieser Art, den Text des Landrechts zu fabrizieren, konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß dieser lückenhaft erschien und von dem einheitlichen ersten Teil stark abstach. Der Fälscher hat daher die Vorsicht gebraucht, in der Zählung der Artikel Lücken zu lassen und insbesondere auch zwischen dem ersten und dem zweiten Teil eine Anzahl Nummern zu überspringen, um den Anschein zu erwecken, als ob er dazwischenstehende Artikel weggelassen hätte. Der überzeugende Nachweis der Fälschung läßt sich nur durch Gegenüberstellung des Landrechts mit der Vorlage erbringen. Dann fällt sofort in die Augen, daß dieses bunte Gemisch aus holländischen Stadt- und Landrechten, Matthyssens Rechtsbuch vom Briel, de Groots Inleiding und den Rechtsgeleerden Observatien, das sich doch ganz auf dieses letztere Werk zurückführen läßt, eine unglaublich freche moderne

---

[1]) 4 Teile, ’s Gravenhage 1777 s. (Band II trägt die falsche Jahreszahl 1776). — [2]) D. Lulius, P. und R. van Spaan und J. van der Linden. — [3]) ed. F. van Mieris; 4 Bde., Leyden 1753 ss.

Fälschung ist. Ich gebe im folgenden in Spalte 1 den Wortlaut des ganzen zweiten Teiles des Rheingauer Landrechts unter Hervorhebung der wenigen Zutaten des Fälschers durch Kursivdruck, in Spalte 2 die entsprechenden Stellen der Rechtsgeleerden Observatien, nach Teil, Seite und Observatie zitiert, nebst Angabe der dort wörtlich abgedruckten Quellen. Bei Art. 69 und 73 tritt in einer dritten Spalte das vom Fälscher mitbenutzte van Mierissche Charterboek hinzu.

56.	III p. 234s. Obs. 89.
Eß is Lantrecht,	de Groot III 32 § 7:
daz man den toden nit sal begraben, ez enwere dan voir der todslag gestraifft oder gesünet.	Men plag ook den dooden niet te begraven, voor ende aleer de doodslag was gestroft ofte gezoent.
	Matthyssen IV 2, vr. 5:
Werez aber, daz dhein Recht in dem lande were, oder daz Gericht nedergelacht wer, oder von ander geschichte,	of 't gheviel, dat men gheen recht in der Steden en dede, mits dat 't recht wair op gewyst mit vonnes, of het wair anders geschiet . . .
	Observ. l. c.:
daz man den doden Man sin recht nit dun enmochte,	wanneer ... de rechtspleging over een begane doodslag wierd verhindert . . .
	Matthyssen l. c.:
so mag man den todenlichenam ofsniden, vnde daz inweyde uit winnen vnde begraben offme liechobe, als verre daz der man nit offinberlic gestorben wer in dem ban, vnde nemen eyn wynfaß, dair sal man den Licham in tune, vnd irfüllen daz faß mede kalk oder mede saut, vnd sal der Scholt-	. . . is 't ghewoenlic, den doden lichaem te doen op te doen, ende dat inghewant uit te winnen, ende te graven op 't Kerchof, so veer die man niet openbairlic in den ban gestorven en is . . .; . . . so neemt men een wynvat, dair sal men dat lichaem in doen, ende vollen dat vat wel mit

heiße dazselbe faß mit syme Ingeßegel virsegelen mit eyme deyle der Scheffen, vnde tun daz mit dem lichame setzen, dar anders nieman dartzo comen enmag, vnz daz man recht dut, vnde der Ammtman, oder dye frunde recht furdern zu behorlichen zyten, so sal man mit deme doden clagen, vnd recht furdern, als vorgeschr. is.	calke of mit zande ...; ende dat vat sullen toezegelen die Rechter, mit een deel Scepenen, ende doen dat mitten lichaem setten, dair anders niement toecomen en mach, tot dat men recht doet, ende die Rechter, of vrienden recht gheren, tot behoirliken tyden, sal men mit dien doden clagen, ende recht vorderen, als voirs. is.
	IV p. 155. Obs. 42. de Groot III 32 § 7.
Werez aber, daz daz lantrecht nit verslagen enwere, vnd die sache nit mogte gesunet oder abegetan werden by Sunnenschyn,	Doch daer na de rechtspleging meer dan van ouds vertrekkende, zoo dat de zaek niet afgedaen konde worden by staende zonne ...,
	Handveste v. Südholland von 1303:
so sal man daz berechten als *Landrecht vnd* herkomen ist, vnd sal der Amtman ader sin gewerte bote dem doden man syn rechte hand abegewynnen mit rechte vnd fundnuss *der Scheffen;*	... sal men berechten ..., als hercomen is, dats te verstaen. dat den Heer ofte syn gewaerde Bode den dooden Man syn rechterhand afwinnen met recht en met vonnis
	de Groot l. c.:
fort so sal der neste Nailmagen ime die rechte hand abslahen,	... dat de hand by den naesten mag zoude afgehouwen worden ...
	IV p. 156. Handv. v. Südholl. l. c.: ... die Nagel-naest ...
vnd mag man darna denselben doden man	... dat men den dooden wel aerden mach,

begraben, vnd mit der doden hand clagen, glich als der gantze Licham dar geinwortig wer.	en metter dooden hand wel claegen . . . .. ghelyck of den heelen dooden man daer teghenwoordig waer.
58.	IV p. 225 s. Obs. 89. Handv. v. Gorinchem von 1382, bestätigt 1412:
It. *es ist Lantrecht:* so als ymant sluge, stoisse, ader vngebarte in finstern steden, dar die Luchte oder daz fyr vzgedain weren gewest, der sal gelden die Buse vierueltig, vnd daz sal man halden vff alle die Jhene, die daz geluchte vnd daz fyr vzgedain han, vnd fortme vff alle, die darby gewest sin der zyt, daz sy *(hier 2 unleserliche Worte)* mit irme eyde vorbrengen.	Item wairt dat yemant vochte in duysteren steden, dair die kairsen, off 't fuyer wtgedaen worden, daer sal die boete viervoudich off wesen, ende dat sal men houden op alle die gene, die dair kairsen, ende 't fuyer wtgedaen hebben, ende op anders alle die geene, die daer by geweest hebben, ter tyt toe, dat zy dien recht sculdigen mit horen eede voortbrengen.
59. *Is ist auch lantrecht by vns in me Ringawe,*	III p. 236. Obs. 90. Keuren van Oudewater. Kap. 15:
so als dheine Sune oder Friden zuschen den Magen dez doden Manns, vnd den Manslachter binnen lande geschee, so sal dieselbe Sune stet vnd veste verlyben vnder den parthyen,	Voort als eenich vrede tusschen eenige partye binnen der Stede voorsz. genomen word, soo sal die selve vrede stand houden onder die partyen . . .
	III p. 235 Obs. 90. de Groot III 32 § 7:
als sie gesunet weren vor edel vnd vnedel, vor echten vnd vnechten, geborn vnd vngeborn, so lang der	. . . en waren verzoend voor edel en onedel, echten en onechten, geboren en ongeboren, zoo lang de . . .

wind weyt vnd der Hane creyet,	wind waayde en de haan kraayde
	III p. 236. Obs. 90. Handv. für Schoonhoven v. 1322:
vnd alse wyte, als die sunnen vff vnde tal geet;	ende ... alzoe wyde, als die zonne up ende toegaat
	III p. 235. Obs. 90. de Groot l. c., Fortsetzung:
vnd wer dieselbe Sune breche, vff den sal man daz berihten an siner rechter hant, *ader er sal dar vmb dingen. mit wysunge der Scheffen, als recht vnd herkomen is.*	ende wie zodanige vrede brak, die verbeurde syn rechterhand.
69	III p. 248. Obs. 94. Keuren v. Zeeland v. 1496, IV 7:
It. *es ist eyn Lantrecht:* weres. daz eyn Mentsch dekeinen Mort, Brant. *raup,*	Item, dat soo wat mensche, die eenigh moort, brant etc.[1]) doet —
	III p. 229. Obs. 87. Keuren v. Zeeland v. 1258 Art. 18:
ader Noitzuge dede,	... of vrouwen ... vercracht, ...
	III p. 248, Fortsetzg.:
vnd darvmb von dem gerichte mit recht overwunnen wurde. deme sal man daz heüpt abeslahen, vnde *sin licham* set en off eyn rad *mit zehen spichen,* vnde man sal des doden ma-	ende daer af ter Vierschare verwonnen wort, die sal men 't hooft afslaan ende op een ret setten, ende men sal des dooden maghen oft den beschadighden de schade gelden van

[1]) So in den Rechtsgel. Obs. Im Original heißt es (M. Smallegange, Nieuwe Cronyk van Zeeland I, Middelburg 1696, p. 355): die moort oft eenigh moort-brant, straet oft zee-roof doet, oft gelijcke ondadigen arger stucken ende daer af ... (weiter wie unten, Fortsetzung).

gen oder deme beschadigeten gelden den schaden von dem Gude des Mißdadigen, vnde sin ander gut ist virfallen vnserme Herren. Weres aber, *daz er were vorfluchtig*, vnde entginge *vnserme lande*, man sal yn bannen vnde virtzalen hundert Jare vnd eyn tag,	des misdadigen goede, ende syn ander goet sal den Grave hebben: ontgaet hy, men sal hem bannen ende des lands verdryven,	v. Mieris II p. 50: Utrecht 1305: . . . ende ontginge hy, dat hy balling wesen sal uyt onser stat ende lande van Utrecht C. jaer ende eenen dach . . .
vnd sal man *fortme* des doden frunden ader den beschadigten den schaden offrichten von des misdadigen gereitesteme gude, vnde sin ander gud is virfallen vnserme herren, als vorgeschr. is.	ende men sal des dooden magen of den beschadighden die schade oprechten van des misdadigen gereetste goeden, ende syn ander goedt sal die Grave hebben als voorschreven is.	
70. *It. es ist lantrecht:*	II p. 105. Obs. 39. Handv. v. Dordrecht v. 1303:	
so wer eyn kint entture, das funfftzehn Jair hatte ader dar vndir, ez were wesekint adir nit, oder vndir truwenhant, vnd vffintlich vndir dem gemeyn willen syner frunde, dut er iz argelistik, er hette verliset lip vnd gud, wan er begriffen worde binnen den bantzunen des lantß; *wer er aber rumig*, er sal sich nit verdingen noch geleit haben. Vnd wer daby hulffe ader ryede, der verluse sin lib vnd sin gud, so man Jn dez	Soe wie dat een kint ontfoerde dat vichtien jaer hadde jof daer bineden het ware verweest, jof onverweest jof onder truwe dade het en ware bi der ghemeenre maghe wille openbaire sonder eenigherande archlist, die hadde verboerd syn hoefd ende syn goed of men begrepen erghen in onzen lande[1]) ende niet te verdinghen noch gheleyde te vercrighen ende wie dit toe brochte ende hier toe riede die verboerde	

[1]) Vgl. III p. 11. Handv. v. Holland von 1424: . . . buten den palen van den Lande . . .

betzugen mag; vnd solich gud alß daz selb kint hatte ader gewinen mochte, daz also entfurt ward, ader vnder truwe gedain were, ane willen siner frunde, als vorgeschr. is, daz sulte sinen Erbnamen zufallen, glich als is verstorben wer.

syn lyf ende syn goet mocht men daer mede betughen ende al sulc goed alse duschedanich kint hadde jof ane comen mochte, dat ontfoerd ware jof onder trouwe ghedaen ware buten der maghen wille alse voerscreuen es, dat soude ane comen sinen erfnamen, ghelike joft verstoruen ware.

71. *It. is ist cyn Lantrecht, weres, daz*

der schedelich Man virzalit were mit füer vnd mit brant, so enmochten dan alle Magen des doden binnen achter suster Kinde den misdedigen man slan, vnd slugen sie yne doit, sie mochten sich deß enweren mit vier pfening, vnd mit dene Wapen, domitte sie yn slugen, vnd sullen die Pfennnge vnd die wapen legen off sine borst;

IV. p. 157.
de Groot III 32 § 7:

. . . werd de misdadige gelegt woestballing met vuur en met brand, en vermochten als dan alle magen den overledenen binnen't lid van achtersusters kinderen den misdaedigen ... slaan, en al sloegen sy hem doot, zy mochten volstaen met vier penningen, en met het wapen, daer zy hem mede sloegen, op zyn buyk te leggen.

IV p. 159.
Costumen van Heusden:

. . . die soude op zyn borst leggen syn wapen, daer hy em meede doodsloeg, ende vier penningen ofte panden, die daer goet voor waren, ende daer mede sal hy quyt syn, alsoe verre als die son opgaet ende dien wind

hetten sie der Pfennige nit, sie mogten Pfand daroff legen, die alse gut vor weren, vnd weren des quyt, ledig vnd lois, als die sunn offgeet, vnd der wint

wyet, vnd der regen spryet.	weyt, ende dien reghen spreyt, etc.[1])	
72 *It. Is ist Lantrecht:*	IV p. 227.[2]) Handveste für Haarlem v. 1245:	
werez, daz eyn Man, der in syme eigen huß gesucht worde, manlichen daz virwerte, vnd den hussucher vnde alle syne Midegesellen, die dar mide weren, doit sluge, der sulde gelden myme Hern von elcken irslagen man vier phennige, vnd is myn Herr, ader sine nachkomen plichtig, den Man dar umb *zu schuren vnd* zu beschermen vnd *auch* zu virsunen ghein des doden ader der doden fruntschafft, vnd ym eyn vesten vreden zu geben.	Wair oec dat die gheene die in synre eygene woninge gesocht werde, manliken hem verweerde, ende dien huussoecker ende alle sine medegesellen die dair waren dootsloege, hi soude mi gelden van elcken doden vier penninge . . . , ende ic of mine nacomelingen sullen sculdich wesen daerop te bescermen ende versoenen jegen des doden of der doden magen ende hem vasten vrede gheven.	
73.	III p. 239s. = v. Mieris II p. 93. Keure v. Domburg v. 1310:	van Mieris III p. 708. Keure v. Domburg v. 1399:
It. *is Lantrecht:* so wer eynen Vreden gibt mit der Hant, vnd denselben Vreden brichet, den er hette geben mit sinre eigen Hant, wirt er des vberwunnen, als recht is, er virluset XX phunt, vnd sin eer, vnd mag dar	Item soo willen wy, dat soo wie een vrede metter hand selve geeft, en die selve breekt, sal jegens ons verbeuren lyf ende goet, al soo verde, als hy met Schepenen verwonnen werde.	Eerst, soo wie eenen vrede geeft metter hant, ende dien vrede breket, die hy selve metter hant gave, wert hy verwonnen, als recht is, die sal verbeuren XL pont, ende syn eer ende achter die tyt over niemant rechte

[1]) Diese Abkürzung steht in den Rechtsgel. Obs. Im Original (J. v. Oudenhoven, Beschryvinge der stadt Heusden, Amsterdam 1743, p. 325), das der Fälscher nicht benutzte, heißt es weiter: ende God gewout 's lands heeft, ende ik 's maght heb van 's Heeren weghen, als recht is. Auch heißt es dort: als die Sonne opgaat ende weder toegaat ... — [2]) Vgl. I p. 116s. Handv. für Alkmaar von 1254 und Handv. für Medenblick von 1288.

na numme zu recht wysen vber einen biderben manne, vnd in deheiner wyse zu recht komen als eyscher ader als scheffe, vnd man sal yn schryben in die tafel, vnd in machen erelois vnd rechtlois, als von alter herkomen is.

wysen, ende in gheenderhande manieren in recht te comen als eysscher ofte wyser, ende di sal men openbaerlyc in eene tafele schryven van den Vierschare, ende maecken eerloos, ende wetteloos, als ghewoonlyck is,

75. It. *is ein Lantrecht:*

weres, daz in dez Lants fryheit geschee ein richtlich dat, daruon ein man doitgesläen, gelemet, ader verwont worde, dez sullen die magen von beeden parthyen, die nit in Varde ader in Velde gewest weren, als der Doitslag geschah, eynen vesten Vriede hain ses wuchen nest darnach komende, off daz, *daz* sy von beeder syt binnen dirre zyt Vrede mogen dun suchen vnd machen, als Ine dez noit dunket ze syn; vnd so als binnen dirre zyt misdan worde von der eyn syte geyn die ander syte, der virbreche als vil, als der ihene virbrichet, der dar vbir den andern eyne Hantvriede getan hette, *als vorgeschr. stet. etc.* — *etc.*

IV p. 161.

Keure v. Oudewater v. 1466:

Voort wat rechtelick dat . . . binnen dese Stede vryheyd van Oudewater geschien, daer een man dootgeslagen, geleemt, ofte gequetst worden, dat terstond die magen van beyden partyen, die niet mede in vaarde, ofte in velde geweest hebben in den selven vechtelijck[1]) een vasten vrede hebben ses weken lanck naestkomende, up dat een yegelyck binnen dier tyd aan beyden zyden . . . vrede mogen doen soucken ende maken als hem dat noot dunckt te wesen; ende waer dat yemant binnen ses weken misdaen worden van d'een zyde ofte d'ander zyde, daer verbeuren sy aan ofte sy boven hantvrede gedaen waer, dien sy selfs gegeven hadden.

[1]) Abgeändert nach IV p. 160, de Groot III 32 § 7: . . . die niet in vaarde nog in velde waren geweest, als de dodslag geschiede . . . Vgl. II p. 199, Handv. für Holland und Friesland von 1642.

Auch in diesem zweiten Teil des Landrechts ist dem Fälscher das Mißgeschick nicht erspart geblieben, Abweichungen des Druckes vom Original mit zu übernehmen. Auf einige Auslassungen der Rechtsgel. Obs., die sich im Rhg. Ldr. gleichfalls finden, wurde schon in den Noten aufmerksam gemacht. Doch ist angesichts des Umstandes, daß die Kenntnis des Verfassers des Landrechts von seinen Quellen so ganz von deren Anführung in den Rechtsgel. Obs. abhängig ist, eine so eingehende Kritik der Fehler, wie wir sie oben für den ersten Teil geliefert haben, überflüssig. Nur ein besonders klarer Fall sei hervorgehoben. In Art. 75 des Rheing. Ldrs. heißt es: „weres, daz in der Lants fryheit geschee ein richtlich dat, daruon ein man doitgesläen ... worde ...“ Eine „richtliche Tat“, ein sonderbarer, sprachlich unmöglicher Ausdruck! Diesen Worten entsprechen in den Rechtsgel. Obs. die Worte „rechtelick dat“; schlagen wir aber die Quelle selbst nach, und zwar in der von den Rechtsgel. Obs. zitierten Ausgabe, aus der sie sie abdrucken[1]), so finden wir den wahren Wortlaut der Keure von Oudewater von 1466 cap. 94 wie folgt: „Voort wat v e c h t e l i c k , d a t van deze tyt voortaen mer binnen dese Stede vryheyt van Oudewater geschien ...“.[2]) Also aus „vechtelick“ (Schlägerei, Kampf) ist durch Druckfehler „rechtelick“ geworden, und der Fälscher, der dies für ein vom Verbum „richten“ abgeleitetes Adjektiv hielt, wurde dadurch verleitet, es auf das Relativum „dat“ zu beziehen, das er für das Substantivum „Tat“ nahm.

Aus solchen Fehlern, wie wir sie auch oben schon gelegentlich berührt haben, ergibt sich denn auch, daß die Übersetzung nicht so tadellos ist, wie man bisher annahm. Da aber ein Jacob Grimm, Müllenhoff und Brunner sie für eine echte Arbeit des 15. Jhs. genommen haben, und da

---

[1]) (G. R. van Kinschot), Beschryving der Stad Oudewater, Delft 1747, p. 551. — [2]) Vgl. auch ebd. p. 383: Ordonnantie von 1462 für Holland und Friesland (auch: Handt-Vesten en privilegien der Steden Alckmaer en Hoorn, Enchuysen 1667, p. 95), ferner von 1455 für Holland (A. Matthaeus, De jure gladii, Lugd. Bat. 1689, p. 645); auch Keuren van Enkhuizen 87 (Nieuwe Bijdr. v. rechtsgel. en wetg. 1878, p. 18).

für letzteren gerade die Sprache des Rhg. Ldrs. ausschlaggebend war, es für echt zu halten, so ist auf diesen Punkt kurz einzugehen. Es ist wahr: wäre die Sprache des Ldrs. gutes Mittelhochdeutsch, so wäre es trotz aller oben dargelegten Verdachtsmomente schwer, an eine moderne Fälschung zu glauben; denn im Jahre 1819, als Bodmann das Ldr. publizierte, lag die germanistische Sprachwissenschaft noch so im argen, daß ein Fälscher sich auf Schritt und Tritt verraten mußte. Nun, in unserm Falle ergibt die Prüfung, daß der Schreiber des Ldrs. die ältere Rechtssprache, und besonders auch den Dialekt des Rheingaus, zwar für seine Zeit ungewöhnlich gut beherrschte, — er muß in den Quellen sehr gut belesen gewesen sein — aber von reinem Mittelhochdeutsch ist seine Sprache weit entfernt. Ich hatte diese Überzeugung von vornherein, bat aber zu größerer Sicherheit Herrn Professor Dr. Theodor Siebs, den Breslauer Germanisten, zu Hülfe. Dieser hatte die goße Freundlichkeit, das Ldr. mit mir genau durchzugehen, wofür ihm herzlich gedankt sei. Er erklärte es mit Sicherheit aus rein sprachwissenschaftlichen Gründen für eine dreiste Fälschung und sprach die Meinung aus, Grimm und Müllenhoff könnten es unmöglich wirklich genau gelesen haben. Schon Brunner[1]) ist aufgefallen, daß manche niederdeutsche Wendungen stehen geblieben sind; das von ihm genannte „zu des gerichts behoeff" (sprich: „behuf"; Art. 28) konnte einem Oberdeutschen kaum aus der Feder fließen. Dasselbe gilt von anderen, z. B. „dune", „dry wecken" (3 Wochen; 21), „perden" (Pferden; 30), „nedergelacht" (statt „nidergelegit"), „mede kalk oder mede sant" (56), „als die sunnen vff vnde tal geet" (mhd. „ze tal", nd. „dal"; 59), „overwunnen" (69), „achtersuster kinde" (71), „vrede" und „Vriede" (statt „vride"; 73, 75). Ganz unmöglich ist aber, daß in einem echten mhd. Sprachdenkmal für ein so häufiges Wort wie „aus" die niederländische Form „uit" (sprich: „eut", statt „ûz"; 56)[2]) stehen bleibt.

[1]) Diese Ztschr. III 95. — [2]) Selbst wenn man das i als Dehnungszeichen auffaßt, macht das t die Form mhd. unmöglich. Dieses Dehnungs-i ist übrigens, wenngleich es auch andern rheingauischen Sprachdenkmälern eigentümlich ist, im Rhg. Ldr. so häufig, daß diese spezifisch

Neben solchen aus dem Niederdeutschen stehen gebliebenen Formen finden sich aber auch Formen, die überhaupt unmöglich sind, wie das oben erwähnte „wrachten“ (statt: „virbrechen“, gedacht ist wohl an „rachten“ = prozessieren; 20), „verkort“ (5—11). Die Formen „bezoget“ (21), „vbirzoget“ (35) scheint der Schreiber, nach dem Worte „bizicht“ (21) zu urteilen, von zîhen zu bilden, was natürlich grundfalsch ist; aber auch von „ziehen“ oder von „ziugen“ lassen sie sich nicht ableiten. Was soll man ferner sagen zu den Bildungen „todenlichenam“ (56), „verliset“ (von „verliesen“, statt „verlorn“), „ryede“ (70)!

An andern Stellen verraten grobe Übersetzungsfehler, daß dem Schreiber der Geist mittelalterlicher Rechtssprache fremd geblieben ist. Einige grobe Versehen haben wir gelegentlich bereits berührt. Unmöglich ist aber auch, daß ein mittelalterlicher Übersetzer den Art. 32 des Dr. Ldrs. so wiedergibt, wie Art. 24 des Rhg. Ldrs. lautet. Der Urtext: „soe wanneer dat die buer oren tuech niet doen en willen in der goesprake off dinghe of up eyn rechte, so breket elkes hues dree pont ...“ handelt natürlich von der Pflicht der Bauerschaft, Gemeindezeugnis (Bauerschaftszeugnis) abzulegen in Gosprake oder (sive) Ding oder auf irgend einem Gericht[1]); im Rhg. Ldr. heißt es: „Will eine Gemeinde einen ihrer Burger nicht als Zeugen folgen lassen vor das Landrecht, oder zu andern Gedink, auf Dingen oder auf Recht geben, so verbricht jedes Haus etc.“ Im Matthaeusschen Text steht „tughen“ statt „tuech“, und so hat das Rhg. Ldr. „Zeugen“ übersetzt; schlimmer aber ist, daß offenbar die Worte „off dinghe“ (Matthaeus: of dinghen“) mit „auf Dingen“ wiedergegeben sind. Der Übersetzer wußte also nicht, daß „of“ = „oder“ ist, oder er war zweifelhaft und hat darum zwei Übertragungen zur Auswahl gegeben. Sehr schlimm ist ferner die Übersetzung von Art. 36 (Rhg. Ldr. 27)

---

niederdeutsche Schreibweise allein schon Verdacht erregt: hait (28), Noit (34), voir, gestraifft, dair (56), stoisse, vzgedain (58), noitzuge (69), Jair (70), doit, lois (34, 71, 72, 73, 75), hain (75).

[1]) Über das buertuech des Drenter Rechts vgl. Fockema Andreae, Bijdragen tot de ned. Rechtsgesch. IV. 1900, p. 239; über „Ding of Goespraeke“ siehe ebd., p. 236.

„ende wolde dair gheen buertucht horen“: „vnd enwolde dargein gezugniss horen“; abgesehen davon, daß wieder das Bauerschaftszeugnis nicht erkannt wird — im folgenden wird dieses „tuech“ gar mit „Bezug“ übersetzt —, kehren offenbar die Worte „dair gheen“ (da kein) wieder in dem „dargein“ (dagegen). In Art. 45 Dr. Ldr. wird bestimmt, daß Auspfändung wegen Brüchen geschehen soll, „in den keerspel, daer die broken verschenen sijn“, d. h. da wo sie zu zahlen sind (verschînen — durch Saumseligkeit verbrechen, zu zahlen haben); das Rhg. Ldr. (35) übersetzt: „do der broch geschach“, verwechselt also „verscheinen“ mit „geschehen“. Der Schreiber des Ldrs. kennt aber sogar, so unglaublich es klingt, nicht einmal die Bedeutung der mittelhochdeutschen Negation „en“. In Art. 21 wird bestimmt, der Beschuldigte solle sich verteidigen in der Mark, „da er bizoget e n ist“. Nach Art. 27 sollen die Bürger über den Verbrecher Zeugnis ablegen, „wo er virbrochen e n hait“, „domit die Gemein e n wisse“, welche Brüche er zu zahlen habe (Dr. Ldr. 36: „hem verschenen weer“, also nicht: „ir virfallen sy“!). Und nach Art. 71 „e n mochten“ die Magen einen schädlichen Mann schlagen und „sich deß e n weren mit vier pfening“.[1])

Beide Methoden, die Vergleichung der Texte und die Prüfung der Sprache, führen also zu dem gleichen Ergebnis: Das Rheingauer Landrecht ist eine moderne Fälschung. Es bleibt die Frage: Wer ist der Fälscher? Von vornherein verdächtig erscheint der Herausgeber Bodmann. Daß die Fälschung zu seinen Lebzeiten begangen wurde, steht fest, da, wie oben dargetan, ein Werk aus dem Jahre 1777, die Rechtsgel. Obs., dazu benutzt wurde. Aber wurde Bodmann vielleicht selbst betrogen? In seiner handschriftlichen Hinterlassenschaft ist nichts auf die Herkunft des Rhg. Ldrs. Bezügliches vorhanden.[2]) Aber Bodmann beschreibt ja selbst[3]) den angeblich dem 14. Jh. angehörenden Mainzer Pergament-

---

[1]) Man möchte fast glauben, es sei mhd. und französisch „en“ verwechselt. — [2]) Gratama l. c., p. 20: Brunner, D. Litt.-Ztg. XV, Sp. 406. Vgl. G o e t z e , Archiv. Ztschr. II, 1877, S. 183; F a l k , Serapeum XXX, 1869, Intell.-Bl. S. 99 ff.; K l e i n , ebd. S. 171 ff.; S c h w a r t z , Annalen d. Nass. Ver. XI, 1871, S. 357 ff., 380, 385 f. — [3]) S. 634 not. k.

kodex, aus dem er es entnommen habe; er will ihn also gesehn haben: seine Angaben über den Fundort sind unwahr. Gerade solche Schwindeleien über ungedruckte Codices, die er eingehend beschrieb, obwohl sie gar nicht existierten, waren aber, wie Hegel[1]) nachgewiesen hat, Bodmanns Spezialität; auf solche Weise, und indem er Text und Sprache der älteren Zeit anpaßte, versuchte er den von ihm veröffentlichten Mainzer Chroniken ein höheres Alter zu vindizieren. Durch die falsche Vorspiegelung, daß „der uralte Indiculus traditionem monast. Blidenstad. aus dem IX. und folgenden Jahrh.“ sich in seinem Besitze befinde[2]), gab er die Veranlassung zu dem unerquicklichen Streit über den Verbleib der wertvollen Originalhandschrift[3]); in Wahrheit aber hatte er seine Bleidenstatter Traditionen aus einer Abschrift des 18. Jhs. geschöpft.[4]) Freilich sind die Fälschungen, die K. Menzel[5]), Carl v. Hegel[6]), Sauer[7]) und I. Bloch[8]) dem Mainzer Rechtshistoriker nachgewiesen haben, lange nicht so schlimm[9]) wie die des Rheingauer Ldrs., handelte es sich dort doch nur um Verfälschung echter Quellen hauptsächlich hinsichtlich des Alters[10]), während hier eine ganze große Rechtsquelle vollständig er-

---

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte XVIII Mainz II, 1882, S. 5ff., 116, 143f., 241 not. 4; vgl. I. Bloch, Der Ursprung der Syphilis I 1901, S. 49f., 52 Anm. 1. — [2]) Rheing. Alterth. S. 10, 11; S. 130 „aus meinem Bleidenst. Tradit. Rotel“ etc. — [3]) Darüber Goetze a. a. O., S. 155ff.; C. Will, Monum. Blidenstatensia 1874, S. XIff.; Schwartz a. a. O., S. 335ff., 381f. — [4]) Sauer, Cod. dipl. Nassoicus I, 1, 1886, S. XXff., Bericht. u. Zus., S. 13. — [5]) Diether v. Isenburg 1868, S. 150f. Anm. 1. — [6]) a. a. O. (oben Anm. 1). — [7]) Cod. dipl. Nass. I, 1, S. XX, 93f., 97, 226f., 344f., Ber. u. Zus., S. 10. — [8]) a. a. O. (oben Anm. 1), S. 47ff., 52 Anm. 1. — [9]) Als stärkste Leistung Bs. bezeichnet Sauer, Cod. dip. I, 1, S. 227, die Verarbeitung einer Bleidenstatter Urk. v. 1204 in eine solche des Klosters Johannisberg; schlimmer ist aber wohl die von ihm, S. 344f., Zus. S. 10, nachgewiesene paläographische Fälschung einer Mainzer Lehnsurkunde von 1224 auf Grund eines echten Lehnsbriefes von 1258. — [10]) Auch ich konnte in meiner Diss., Die Einkindschaft, Breslau 1900, S. 17 Anm. 15 darauf hinweisen, daß eine angeblich aus dem Jahre 1446 stammende Kiedricher Einkindchaftsurkunde, die B., l. c., S. 652 abdruckt, zweifellos dem 16. Jh. angehört. Ich glaubte damals an eine Nachlässigkeit Ps., zweifle jetzt aber nicht, daß absichtliche Irreführung vorliegt. Vgl. übrigens auch unten (S. 337).

funden worden ist. Dennoch kann man Bodmann auch eine solche Tat zutrauen, war er doch, wie jetzt nicht mehr zu bezweifeln ist, ein durch und durch unehrlicher Charakter[1]), der selbst vor Diebstahl nicht zurückschreckte. Zwar hat Goetze[2]) den Versuch gemacht, ihn von diesem Vorwurf, den ihm Böhmer in einem Briefe an Jacob Grimm[3]) schon im Jahre 1839 machte, zu reinigen; doch ist nach neueren Forschungen[4]) nicht daran zu zweifeln, daß er im Jahre 1812 Hunderte von Urkunden und das alte Statutenbuch der Stadt aus dem Hagenauer Archive gestohlen und daß er in gleicher Weise auch Schlettstadt, Kiedrich und Mainz beraubt hat. Wo er ein Archiv benutzte, riß er das, was er in seine Werke aufnehmen wollte, aus den Originalen heraus und fügte es seinem Manuskript bei.[5]) Auf diesem Wege hat er einen großen Teil der Tausende von Urkunden zusammengebracht, die er hinterließ. Bodmann, dem Dieb und dem Fälscher, „der von der ersten Pflicht des Historikers, der Wahrhaftigkeit, keinen Begriff hatte, der sich nicht scheute, das litterarische Publikum immerfort durch neue Erfindungen hinter das Licht zu führen", ihm müssen wir auch diese Fälschung zutrauen. Faßt doch Hegel[6]), der ihn so kennzeichnet, sein Urteil über ihn als Herausgeber dahin zusammen, daß ihm kein Wort mehr über ungedruckte Handschriften zu glauben sei. Auf den ersten Blick ist es zwar befremdend, daß Bodmann, der warme Mainzer Patriot[7]), dessen arbeitsreiches Leben bis zum letzten Atemzuge der Geschichte seines Landes gewidmet war[8]), diese Geschichte durch Erfindung eines ganzen Quellen-

[1]) Interessant sind die scharfen Anmerkungen Kindlingers, der B. persönlich kannte, zu dessen Rheing. Alterth., z. B.: „Bodmann lügt zuweilen und das recht tüchtig"; Schwartz a. a. O., S. 370; vgl. auch ebd. S. 304, 369 die Angriffe Friedemanns aus den Jahren 1847 und 1848. — [2]) Arch. Ztschr. II S. 150 ff. — [3]) Bei Schwartz a. a. O., S. 382. — [4]) A. Hanauer und J. Klélé, Das alte Statutenbuch der St. Hagenau 1900, S. II ff.; vgl. H. Bl(och), N. Arch. d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk. XXV, 1900, S. 849 Nr. 223. — [5]) Wenzel bei H. Haeser, Gesch. d. Medizin III [3] 1882, S. 253; vgl. I. Bloch a. a. O., S. 48. — [6]) a. a. O., S. 8 — [7]) Bodmann stammte zwar aus Aura in Unterfranken (Schwartz a. a. O., S. 358), fühlte sich aber als Mainzer; vgl. auch sein Gedicht auf den Rheingau in den Rhg. Alterth., vor S. 517. — [8]) Goetze, a. a. O., S. 148 f.

werkes verfälscht haben sollte. Doch gerade dieser Patriotismus war vielleicht neben der Autoreneitelkeit die Haupttriebfeder seiner Fälschungen. Bezeichnend dafür ist folgendes: Bei Wiedergabe einer Nachricht über das Auftreten der Franzosenkrankheit in Mainz[1]), die er nachweislich[2]) fälschlich stark zurückdatiert hat, hebt er ausdrücklich hervor, daß diese Krankheit „wie alle Neuerungen schon damahls zu Mainz ihre Pflanzstätte gefunden habe". „Ein merkwürdiger Ausdruck des Lokalpatriotismus" bemerkt I. Bloch[3]) mit Recht.

Alle diese Momente sind sehr schwerwiegende Verdachtsgründe für Bodmanns Täterschaft. Völlig überführt wird er durch folgende, außerhalb seiner Person liegende Tatsachen. Das Rhg. Ldr. ist, wie oben nachgewiesen, kompiliert aus drei holländischen Werken, die, wenn sie auch nicht gerade selten sind, doch in Deutschland selten an einem Orte oder gar in einer Bibliothek anzutreffen gewesen sein dürften. Bodmann aber hat alle drei Werke besessen. Herr Geheimrat Brunner veranlaßte mich, einem Verzeichnis von Büchern nachzuspüren, die aus Bs. Nachlaß an die Münchener Bibliothek gekommen wären. Ein solches Verzeichnis fand sich zwar nicht, wohl aber der Auktionskatalog der B.schen Bibliothek.[4]) In diesem sind unter Fol. Nr. 720 auf S. 45 das Groot Charterboek der Graaven van Holland etc., unter Quart Nr. 1322 auf S. 78 das Buch von A. Matthaeus, De rebus Ultrajectinis, und auf S. 20 unter Octav Nr. 382 die Rechtsgeleerde Observatien verzeichnet.[5]) Das kann kein Zufall sein. Dazu kommt noch, daß das Werk des Matthaeus in Bs. Bibliothek gerade in der Ausgabe von 1740 vertreten war, die allein jene auffallende Form des f zeigt,

---

[1]) Rheing. Alterth. S. 199. — [2]) Hegel bei I. Bloch a. a. O., S. 51: dazu ist nachzutragen, daß B. das Stiftsprotokoll von St. Victor in Mainz, dem er hier die angebl. Nachricht von 1472 entlehnt, auf S. 197, 868, 887 in das 16., 17. und 18. Jh. verlegt. — [3]) S. 48 Anm. 1. — [4]) Verzeichniß der Bibliothek des verstorb. Herrn Franz Joseph Bodmann ..., welche den 15. May 1823 ... in Mainz öffentlich ... versteigert werden soll. (Mainz) Im März 1823. 8°. (Hof- und Staatsbibliothek München, Catal. 54 x). — [5]) Das Charterboek und die Observatien hat Bodmann sogar in den Rheing. Alterth., S. 642, zu zitieren sich nicht gescheut.

die den Fälscher des Rhg. Ldrs. dazu gebracht hat, in Art. 33 das in hofprake entstellte Wort gosprake für Hoffahrt zu lesen. Es ist also kein Zweifel: Bodmann war der Fälscher des Rheingauer Landrechts. Es ist krasse Heuchelei, wenn er in der Einleitung zu dem Werke, in dem er sein Machwerk veröffentlichte, sich erbietet, jedem, der die Echtheit, die Treue der Abschrift oder gar das Dasein der von ihm abgedruckten Urkunden bezweifeln möchte, den Ort ihrer Aufbewahrung getreulich anzuzeigen, und wenn er erklärt, er werde „in dem hohen Gefühle für streng historische Wahrheit dem unberichtigten und rohen Tadel mit Stillschweigen und jener Verachtung entgegnen, die es deutlich bewähret, das Menschenleben seye zu kurz und seine Bestimmung zu edel, als es mit Nichtswürdigkeiten zu verschwenden". Spricht aus diesen Worten noch das böse Gewissen mit, so ist es nur die Schadenfreude des schlauen Betrügers, die zum Ausdruck kommt, wenn er am Schlusse des Rheingauer Landrechts bemerkt: „Es sollte mir ein Leichtes seyn, sonnenklar zu beweisen, daß die Urquelle mehrerer dieser Satzungen die uralte salische und ripuarische Gesetze gewesen seyen — wovon ich jedoch die kritische Erörterung Andern überlassen will." Gewiß, er kannte die Quellen des Landrechts am besten.

Solche gleißnerischen Reden sind jetzt, da Bodmann entlarvt ist, geeignet, unser Mißtrauen gegen ihn noch in andere Richtung zu lenken: sind sie etwa bestimmt, weitere in den Rheingauischen Alterthümern enthaltene Fälschungen zu verhüllen? Wenn F. W. E. Roth[1]) noch im Jahre 1880 sagen konnte, daß er in diesem Werke „nicht eine einzige gefälschte oder entstellte Urk." habe finden können, so ist er inzwischen durch die oben erwähnten Entdeckungen Sauers gründlich ad absurdum geführt worden, und die Rheingauischen Lokalhistoriker werden bei weiterer systematischer Bearbeitung ihrer Geschichtsquellen sicher noch viele ähnliche Funde machen. Hier sollen nur noch einige für die allgemeine Rechtsgeschichte besonders wichtige Denkmäler als stark verdächtig herausgehoben werden.

---

[1]) Fontes rerum Nassoicarum I, 1, 1880, S. IX. Teil 2 desselben Werkes ist „dem Andenken Franz Joseph Bodmann's" gewidmet.

Ich halte es für sicher, daß B. die beim Rhg. Ldr. angewandte Methode der Übersetzung aus dem Niederländischen öfter geübt hat, um seine rheingauischen Quellen zu bereichern; eine genaue Durchsicht der überaus zahlreichen von Bodmann angeführten und in seiner Bibliothek befindlichen niederländischen Werke würde gewiß zu einigen interessanten Ergebnissen führen: mir sind sie jedoch leider zum größeren Teile nicht zugänglich. Zweifellos eine Übersetzung einer holländischen Dingtal ist das auf S. 618 abgedruckte Formular für das Verfahren bei „Benehmung des Landrechts", das sowohl hinsichtlich seines Inhalts durchaus dem Rechtsgang bei der Friedloslegung in den Niederlanden entspricht, als auch in der Sprache holländische Anklänge aufweist, z. B.: „bis zu klimmender Sonne".[1]) Zu den allerwichtigsten von Bodmann veröffentlichten Rechtsdenkmälern gehören die vielbenutzten Eltviller Oberhofsentscheidungen, von denen auch eine ganze Anzahl in Loersch und Schröders Urkundensammlung[2]) Aufnahme gefunden hat. Bodmann gibt deren etwa 80 aus dem 14. und 15. Jh. an verschiedenen Stellen der Rhg. Alterth.[3]) teils ganz, teils im Auszuge wieder. Als seine Quelle bezeichnet er einen ungedruckten Kodex, dessen Alter, Herkunft und Aufbewahrung er nicht näher angibt; er nennt ihn meist „Eltviller Schöpfenbuch", doch auch „Eltv. fremd. Urtheilsbuch", „Schöpfenurtheilsbuch der St. Eltvill", „Elltv. Oberhofsbuch", „Eltviller Alkoran", „alter Rotel von Schöpfenurtheilen des Oberhofs zu Eltvill". Besonders aus dem letzten Ausdruck darf man wohl schließen, daß er das Buch, das er bald mit, bald ohne Angabe von Seitenzahlen zitiert (z. B.: S. 62, 118, 209), als eine alte Originalhandschrift bezeichnen wollte; ob es ein Gerichtsbuch oder eine Sammlung gewesen sein soll, bleibt zweifelhaft. Diese Vorlage Bodmanns nun ist bisher unentdeckt geblieben, auch nach den oben angeführten Berichten über seinen Nachlaß darin nicht vorhanden. Sie dürfte ebenso wie die Handschrift des Rhg. Ldrs. nur in

---

[1]) U. a. z. B. westfries. Dingtal (Nieuwe Bijdr. 1878 p. 40): „mit climmender sonnen". — [2]) Nr. 269, 338—343. — [3]) S. 639—641, 643—644, 648, 661, 663, 665—675, 677, 702—703, 768, 771, 791—792.

Bodmanns Phantasie je existiert haben. Woraus B. in Wahrheit geschöpft hat, habe ich nicht ermitteln können, vermutlich aus einer Hs. oder einem verschollenen Druck alter niederländischer Schöffenurteile. Denn die Sprache dieser Urteile zeigt ähnliche Fehler[1]) wie die des Rhg. Ldrs. und gleichfalls Anklänge an das mittelniederdeutsche, z. B. „Für vnd Flammen" (S. 639), „Inne nuden", „geschien", „nyeder" (641), „kan er des nit, so engildet[2]) ers" (667), „Des enging die frawe von Ime zu irme Nachbern vnd habe geslefet in syme huse vnde by Im geessen vnd getrunken" (668), „hyenwegk" (669), „verneinzte" (671), „im lyfe", „hette verliset", „hette virliesen" (beide Formen in derselben Urkunde, 674), „hait dun fregen", „drauweninge" (703), „pail" (768). Wenn S. 672 die Rede ist von einem Leibgedinge „alle Jare schiende vff sante Mertinsdage", so kann nur ein niederländisches „verschinen" = „fällig werden" zu Grunde liegen etc. Diese Vermutung wird voll bestätigt durch die Tatsache, daß einmal der genaue Wortlaut einer Eltviller Entscheidung[3]) in einer holländischen Keure wiederkehrt:

Bodmann S. 674 Abs. 5.	Keuren van Putten 1587 art. 54. (Rechtsgel. Observ. IV 218).
auch mag dekein Knabe syns meynsters gut verliesen höer dan syn Lone, dar vmb er gedingt is, als ferre er noch vnbetzalt stat.	Een bode en mach oock syns meesters goedt niet vervechten ofte verbeuren hooger dan syn huyre, daer omme hy gehuyrt is, ende nog onbetaelt staet, (bedragen mach).

Sind somit die angeblichen Eltviller Oberhofsentscheidungen als durch Bodmann untergeschoben zu erachten, so dürfte damit auch der ganze Oberhof in nichts zusammenbrechen; wenigstens gehen alle mir bekannten Erwähnungen

---

[1]) Auf sachliche Widersprüche in den Eltviller Urteilen hat Loersch, Ingelh. Oberhof 1885, S. CLXXI Anm. 1 aufmerksam gemacht. — [2]) Schwerlich = „ent"; vgl. oben S. 328. — [3]) Von mir nach Loersch u. Schröder 341 angeführt in Entwerung u. Eigentum 1902, S. 71; es ist dort also an Stelle des Zitats der Fälschung das des niederländ. Originals zu setzen.

dieses Oberhofes in Literatur[1]) und Quellen[2]) auf Bodmann[3]) zurück. In der Tat ist es auch überraschend, daß in dem kleinen Rheingau neben den drei Oberhöfen zu Mainz, Ingelheim und Wiesbaden[4]) noch ein vierter zu Eltvill bestanden haben soll. Auch stimmt das Verhältnis, in das B. den Eltviller Oberhof zu den übrigen setzt, nicht mit der sonstigen Überlieferung. Er sagt[5]): „Für die Berathung unseres eltviller Oberhofs aber, war wiederum der höhere Oberhof die 4 Schöpfen des Raths der Nachbarstadt Mainz" und belegt diese Behauptung durch ein angebliches Mainzer Urteil von 1392 für Eltvill: Eltvill ging aber in Frankfurt zu Haupte.[6]) Ferner standen mehrere Orte, die B. für Eltvill in Anspruch nimmt, unter dem Ingelheimer Oberhof.[7]) Hat nun aber zu Eltvill kein Oberhof bestanden, so müssen natürlich auch die sonstigen Quellenzeugnisse, die B. für dessen Existenz beibringt, gefälscht sein. Das gilt z. B. für die Gerichtsordnung von Sulzheim aus dem 16. Jh.[8]) und einen Ingelheimer Schöffenspruch[9]), der von „eyme gerichte" redet, „daz zu Eltuil sin recht holet". Dieser Schöffenspruch sowie eine weitere auf derselben Seite der Rheing. Alterthümer abgedruckte Ingelheimer Entscheidung ist von Loersch übersehen worden, als er seiner Ausgabe der in den erhaltenen Schöffenbüchern überlieferten Ingelheimer Oberhofsentscheidungen in einem Anhange[10]) eine Anzahl von Urteilen beifügte, die angeblich aus einem verlorenen Schöffenbuch stammen sollen und teils Bs. Rhg. Alt., teils handschriftlichen Exzerpten aus Bodmanns Nachlaß entnommen sind.[11]) Diese Exzerpte sind in einem auf der Mainzer Stadtbibliothek befindlichen Heft enthalten, das von der Hand eines Schreibers herrührt, der Bodmanns Schrift-

---

[1]) z. B. Thomas, Der Oberh. z. Frankf. a. M. 1841, S. 131; Stobbe, Gesch. d. d. Rechtsquell. I, S. 284 f.; Schröder, R.-G. [4], S. 676. — [2]) Regesten von Eltvill bei Roth a. a. O. I, 1, S. 240 ff., bes. S. 251 ff. — [3]) Rhg. Alt. a. a. O. und S. 127 f., 656, 663 ff. — [4]) Vgl. v. Stramberg, Rhein. Antiqu. II, 15, 1867, S. 418 ff., Otto, Das ält. Gerichtsb. d. St. W., 1900. — [5]) S. 675. — [6]) Thomas a. a. O. — [7]) Loersch, Der Ingelheimer Oberhof 1885, S. CLXLIV Anm. 1. — [8]) Rhg. Alt., S. 677 f. — [9]) ebd. S. 768. — [10]) a. a. O., S. 483 ff. — [11]) Loersch a. a. O., S. VI ff., XXIV.

züge nachzuahmen sich gewöhnt hatte[1]), und bezeichnen sich in der Einleitung als Auszüge aus einem mit dem Jahre 1398 beginnenden Ingelheimer Schöffenbuch, betitelt „Fremde Urtelsbuch". Die darin ausgezogenen Urteile nun gleichen in der Form völlig den angeblichen Eltviller Entscheidungen, insbesondere beginnen sie wie diese fast stets mit den Worten: „Item N. N. (Name) hat gefreget" oder „Item die scheffen von X. (Ort) hand gefreget". Ähnlich ist zwar auch der Eingang der wenigen aus dem 14. Jh. erhaltenen authentischen Ingelheimer Urteile; doch heißt es dort meist „gefragit". Eins spricht aber besonders für die Zusammengehörigkeit der von Bodmann überlieferten Eltviller und Ingelheimer Entscheidungen, das ist die Tatsache, daß er sie selbst nicht auseinander hält. Auf S. 768, wo er angeblich aus beiden Schöffenbüchern schöpft, gibt er zuletzt zwei Urteile der Eltviller Schöffen und fährt dann fort: „Ein andermahl erkannte derselbe Schöpfenstuhl zu Oberingelheim" etc. B. hatte also inzwischen vergessen, daß er die beiden vorhergehenden Entscheidungen nach Eltvill verlegt hatte. Bei den S. 791 f. not. a angeführten Urteilen hat er versäumt anzugeben, um welchen Oberhof es sich handle, und ebenso zitiert er S. 771 eine „Stelle des oftangez. Oberhöf. Gerichtsbuchs", ohne zu sagen, ob er das Eltviller oder das Ingelheimer meine. Beide Gerichtsbücher sind also offenbar identisch und Bodmanns eignes Fabrikat. Damit ist freilich nicht gesagt, daß alle mit dieser Quellenangabe von B. veröffentlichten Entscheidungen völlig gefälscht seien; sie sind aber für uns wertlos, da ihr wahrer Ursprung gänzlich unkontrollierbar ist. Insbesondere ist nicht mit Sicherheit festzustellen, welche Urteile niederländischer und welche rheingauischer Herkunft sind.[2]) Es ist nicht unmöglich, daß ein Teil von ihnen in der Tat auf ein verschollenes Ingelheimer Schöffenbuch zurückgeht; andere sind vielleicht auf echte Schöffenbücher anderer Orte, die sich

---

[1]) Velke bei Loersch S. VIII; sollte nicht vielleicht Bodmann seine Handschrift verstellt haben? — [2]) Auch einige der angebl. Eltviller Entscheidungen enthalten offenbar rheingauisches Recht; vgl. Loersch a. a. O., S. CLXLV.

in Bs. Besitz befanden, zurückzuführen. So erwähnt Goetze[1]) zwei Gerichtsbücher von Schierstein als zum Nachlaß gehörig: sie stammen allerdings erst aus dem 16. Jh. Vielleicht ist der Name „Fremde Urtelsbuch", den Bodmann dem Ingelheimer und einmal[2]) auch dem Eltviller Schöffenbuch beilegt, geeignet, auf die rechte Spur zu führen. Das Britische Museum in London enthält[3]) einen Kodex „Fremde Urtellbuch von Mainz 1398—1430". Das Jahr 1398 ist aber auch das Anfangsjahr des angeblichen Ingelheimer Schöffenbuches. Sollte B. dem Mainzer Kodex Entscheidungen entnommen haben, die er, um mit größerem Quellenreichtum prunken zu können, anderen rheingauischen Gerichten unterschob? Eine Untersuchung der Frage wäre lohnend: es ist überliefert, daß ein Teil des Bodmannschen Nachlasses nach England gekommen ist.[4])

Von den nur durch Bodmann überlieferten Urkunden sind als rechtshistorisch wertvoll[5]) schließlich noch die Kiedricher Einkindschaftsurkunden[6]) hervorzuheben, die er dem alten Gerichtsbuche dieser Stadt entnommen haben will.[7]) Auch dieses Buch ist verschollen. Einen Anhaltspunkt dafür, daß es nicht Bs. Phantasie entsprungen ist, gewinnen wir jedoch daraus, daß uns überliefert ist, er habe es in Kiedrich entwendet.[8]) Auch gibt der Inhalt der einzelnen Akte zweifellos rheingauisches Recht wieder. Immerhin ist der Beweiswert der Urkunden, solange die Originale nicht gefunden sind, stark geschmälert; insbesondere dürfte B. wohl sämtliche Eintragungen erheblich vordatiert haben: ich glaube jetzt, daß sie sämtlich erst der ersten Hälfte des 16., nicht, wie B. will, des 15. Jhs. angehören.[9]) Auch wäre zu prüfen, ob sie nicht etwa dem einen der obenerwähnten Schiersteiner Gerichtsbücher, das nur Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält, entnommen sind.

---

[1]) Arch. Ztschr. 11, S. 187 VI114. — [2]) S. 643 not. fff. — [3]) Addit. manuscr. Nr. 21220 (Neues Archiv d. Ges. IV 1879, S. 364). — [4]) Schwartz a. a. O., S. 385. — [5]) Meine Einkindschaft, S. 30ff., 89ff. — [6]) Rheing. Alt., S. 650ff. — [7]) S. 652; auch die Urkunden S. 646ff. dürften daraus entnommen sein. — [8]) Goetze a. a. O., S. 151; sollte B. das Buch vernichtet haben, um dem Vorwurf des Diebstahls zu entgehen? — [9]) Danach ist die Darstellung in meiner Diss. zu berichtigen.

Es ist alles in allem ein trauriges Ergebnis, zu dem wir gekommen sind. Bodmann entpuppt sich als die Lüge selbst, wo man ihm auch zu Leibe geht. Haben andere Rechtshistoriker wie Grandidier[1]) und Dreyer[2]) trotz nachgewiesener Fälschungen auch heute noch kraft eigner Leistungen Bedeutung für unsere Wissenschaft: Bodmanns Bedeutung zerrinnt in Nichts. Denn sie beruht auf dem von ihm zusammengetragenen Material; das aber ist wertlos, wo nur sein Wort uns Bürgschaft ist, wo keine Originalquellen erhalten sind. Es ist Zeit, daß sein Name aus unserer Wissenschaft verschwinde.

VII.

Über den Ursprung der deutschen Bergbaufreiheit und deren Verhältnis zum Regal.

Eine Gegenbemerkung*)

von

Herrn Professor Dr. **Adolf Zycha**

in Prag.

Was ich über die Entstehung des Bergregals und der Bergbaufreiheit in meiner Studie „Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues" (1899) ausführte, hat Ad. Arndt zu

---

1) Als Fälscher entlarvt durch Herm. Bloch, Ztschr. f. Gesch. d. O.-Rh. XII 459 ff., XIII 543 ff. — 2) dgl. durch Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urth. 1882, S. 13.

*) Die Redaktion glaubte, die oben als Nr. II S. 59 ff. abgedruckte Abhandlung des Herrn Professors Arndt, weil überwiegend polemischen Inhalts, nicht aufnehmen zu können, ohne dem Angegriffenen Gelegenheit zu Gegenbemerkungen zu geben und zwar sofort, da es nicht erwünscht erscheint, daß diese bereits genugsam erörterte Streitfrage durch mehrere Jahrgänge unserer Zeitschrift sich hindurchziehe. Nachdem nunmehr beide Teile auch an dieser Stelle zum Worte gekommen sind, erklären wir unsererseits Schluß. Für die Red. U. St.

nunmehr schon dreimaligem Widerspruch herausgefordert[1]), den er für um so mehr am Platze hält, als die Frage überhaupt „durch der Parteien Haß und Gunst verwirrt" sei.[2]) Ich bezweifle billig, daß sie vermittels Arndts Methode entwirrt werden könnte, nehme auch keinen Anlaß, diese system- und uferlose Polemik mit ihren der alten Rüstkammer immer wieder von neuem entlehnten Irrtümern ins einzelne zu berichtigen; denn einerseits wäre es doppelte Arbeit, andererseits müßte ich ebenso extensiv werden wie Arndt. Nur insofern dürfte eine Entgegnung sachdienlich sein, als sie wenigstens der Fortspinnung einer nur künstlich geschaffenen Kontroverse durch Aufdeckung des unterlaufenen Mißverständnisses und der Verkehrung meiner Auffassung ein Ziel zu setzen vermag.

Der beiderseitige Standpunkt ist folgender.

Arndt kennt nur einen Regalbegriff, den des späten Mittelalters und der Neuzeit, aus dem insbesondere die Verleihung an den Finder, die Bergwerksbesteuerung und der Betriebszwang folgt. Dieses Regal denkt er als schon seit den ältesten Zeiten in Geltung gestanden, und von ihm leitet er auch die Bergbaufreiheit her.

Dagegen hat es nach dem Ergebnis meiner Untersuchung ein auf den Bergbau bezügliches Regal zwar seit jeher gegeben; doch war dieses in drei Entwicklungsstadien sehr verschiedenen Inhalts.

1. Die älteste Zeit kennt, soweit die wenigen Quellenberichte Anhaltspunkte gewähren, als Inhalt des Metallregals nur eine Abgabe[3]) — vielleicht nach römischem Muster — (1. Form).

---

[1]) Einige Bemerkungen über das Bergregal, Jahrb. für Gesetzgebung etc. XXIII (1899) S. 263—281; Noch einmal der Sachsenspiegel und das Bergregal, in dieser Zeitschrift, XXIII (1902) S. 112—122; Einige Bemerkungen zur Geschichte des Bergregals, oben S. 59—110. Diese Abhandlungen werden weiterhin mit I, II und III zitiert. Überdies hat sich Arndt im Jur. Zentralbl. XIX S. 6 ff. und XX S. 142 ff. geäußert. Multa, sed non multum! — [2]) Daß die Ablehnung seiner Theorie nur in dem „alten Haß" gegen das Bergregal ihren eigentlichen Grund habe, läßt sich A. nicht nehmen (s. III S. 62, 93, 106). Mir gegenüber sucht er noch nach einer besonderen Tendenz I S. 266. — [3]) Weil eine Steuerhoheit nicht bestand, bezeichnete ich diese Berg-

2. Während des nächsten, ins 11.[1]) und 12., z. T. noch ins 13. Jahrhundert fallenden Stadiums erscheinen die Metallschätze als „juris imperii", in dem Sinne, daß ihre Nutzung abhängt von einer Bewilligung der Krone. Die Bewilligung erhält derjenige, der vordem kraft eigenen Rechtes Bergbau unternehmen konnte: der Grundeigentümer. Wie andere Regalien wird aber auch dieses Regal an Fürsten übertragen, von Fürsten usurpiert, so daß es diese wie der König üben (2. Form, Grundeigentümer-Beleihung).

3. Unter den Händen der neuen territorialen Staatsgewalt ergab sich als letzte Entwicklungsstufe eine abermalige intensive Steigerung des Regalinhalts. Was König und Reich niemals durchzuführen vermocht hätten: eine regale Verwaltungsorganisation in allen Revieren, von welcher Verleihung und Vermessung jedes einzelnen Baues, Kontrolle und Besteuerung jedes einzelnen Betriebes auszugehen hat, kurz die staatliche (regale) Ordnung des ganzen Bergwesens setzten die Landesherren in Süd- und Mitteldeutschland ins Werk. Nunmehr trennte sich der Bergbau, schon in der vorigen Periode rechtlich vom Grundeigentum losgelöst (indem der Grundherr einen reichsrechtlichen Titel erwerben mußte), auch tatsächlich von demselben, indem die Verleihung an Dritte, die Finder, erfolgte — eine Veränderung, die mit der geänderten Wirtschaft zusammenhängt; denn die Unternehmerrolle war an selbständige Bergarbeiter- und später Kapitalistenverbände übergegangen (3. Form, Finder-Beleihung).

Was die Bergbaufreiheit angeht, so ist zunächst der Sinn dieses mehrdeutigen (den Quellen übrigens fremden) Wortes genau abzugrenzen, wenn man sich gegenseitig verstehen will. „Der Bergbau ist frei" kann heißen:

---

werkssteuer als den Inhalt eines besonderen Regals. Damit erledigt sich Arndt I S. 267; III S. 94.

[1]) Es sei hier bemerkt, daß sich in der bekannten Urkunde von 1016 (bei mir S. 24 zitiert nach dem steierm. Urkundenbuch) gerade die entscheidende Stelle als um 1177—1184 interpoliert erwiesen hat. Siehe Jaksch, Gurker Geschichtsquellen I nr. 13 und M. G. Dipl. III n. 347 S. 442. Nunmehr ist mir auch die Urkunde von 1028 bedenklich geworden. Damit rücken die Belege für die 2. Regalform noch weiter herauf.

a) die Gewinnung der schätzbaren Mineralien ist nicht ein Recht des Grundeigentümers, daher frei von dessen Erlaubnis;

b) neben und gegenüber dem Regal bedeutet die Bergbaufreiheit: der Grundeigentümer muß die ihm als Eigner des Bodens (nicht der regalen Fossilien) zugefügte Beeinträchtigung gegen ein gewisses Entgelt dulden;

c) endlich kann das dem Finder zugesprochene Recht auf regale Beleihung gemeint sein, wonach also dieser den Bau frei hat gegenüber einer etwaigen anderen Verfügung des Regalherrn (Finderrecht).

Mit der Bergbaufreiheit im ersten, das Grundeigentümerbergrecht negierenden Sinn bezeichnet man dasselbe, was positiv die Regalität der schätzbaren Mineralien ausdrückt (ein dritter Zustand außer Grundeigentümerbergrecht und Regalität hat nicht existiert). Es ist daher die Untersuchung Arndts (s. u.), ob die Existenz der Bergbaufreiheit (dieser Art) geleugnet werden könne für eine Zeit, für welche der Bestand der Metallregalität zugegeben wird, mir nicht verständlich.

In dem zu b) bezeichneten Sinn kam die Bergbaufreiheit mit und unter der dritten Regalform auf. Darum dreht sich die von mir (Recht des ältesten Bergb. S. 59 ff. und 166 ff.) geführte Untersuchung; sie betrifft ein historisches Problem von wirtschaftlich eminenter Wichtigkeit. Arndt kennt es kaum[1]), obschon er jetzt gerade gegen diese Untersuchung seinen Angriff richtet.

---

[1]) Trotz meiner Ausführungen, insbesondere auch Böhm. Bergr. I S. 178—192. Ihn beherrscht völlig die Idee von jenen merkwürdigen Bergwerksbetrieben, die keinen Raum an der Oberfläche beanspruchten (worüber w. u.). Nach II S. 119, III S. 86 hat diese Inanspruchnahme, wo sie doch stattfindet, „mit der Bergbaufreiheit nichts zu tun". Das gemeingiltige freie Okkupationsrecht „suchenhalb" tilgt Arndt als einen „Rechtsbruch sondergleichen" aus der Geschichte. — Versucht man, sich darüber klar zu werden, was Arndt unter Bergbaufreiheit eigentlich versteht und jeweils verstanden wissen will, so begreift man nur zu leicht, warum er die Scheidung der Freiheit gegenüber dem Grundeigentümer und des Finderrechtes als „unverständlich" bezeichnet (III S. 61 Note).

Während der Übergangszeit, die der Festigung des neuen Rechtssatzes vorausging, war die Streitfrage die: ob, während bisher allein der Grundeigentümer — sofern er sich nur den regalrechtlichen Titel verschafft hatte — über Umfang und Art der Betriebsführung als Bergherr zu entscheiden hatte (das Reich kümmerte sich darum nicht), nunmehr auf dem Grundeigen die Verpflichtung lasten sollte, auch Dritte, die ungerufen kämen und sich dem Belieben des Grundherrn nicht beugen wollten, im Interesse des „publicae rei studium“ zu dulden, d. h. der Grundherr konnte den älteren Zustand behaupten, indem er die Regalität (in ihrer 2. Form) respektierte, den Zwang zum Bau aber bezw. zur Vorliebnahme mit gewissen, von vornherein festen Abgaben seitens jener Dritten ablehnte.

Daraus ergibt sich der von mir verfochtene Sinn des Art. 35 § 2 Ssp. I. Daß durch diese Auslegung die Regalität des Silbers, die zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuches zweifellos schon gegolten hat (mag sie durch § 1 cit. bezeugt sein oder nicht)[1]) geleugnet und Silber als „Zubehör des Grundes“ bezeichnet werde, somit meinerseits ein Widerspruch vorliege[2]), ist nicht einzusehen.

Eikes Satz vom Silberbrechen auf eines andern Mannes Gute bereitet, so aufgefaßt, nach keiner Richtung hin Schwierigkeiten und es ist nicht im entferntesten Grund zu jener restriktiven Auslegung vorhanden, welche sich, um das Regal zu retten, auf das Wort „b r e c h e n“ stützen will, womit ein Ausbrechen der Erze am Tage im Gegensatz zum regelrechten Abbau in der Tiefe gemeint sein soll. Wie unmöglich diese gesuchte, noch immer unerschütterlich festgehaltene Interpretation Arndts ist, geht, von allen andern Gründen abgesehen, schon aus der einfachen Erwägung hervor, daß

[1]) Mit dieser viel erörterten Frage beschäftigt sich neuerdings in gründlicher Untersuchung Zeumer, Mitth. d. öst. Inst. XXII S. 420—442; er bezieht den § 1 auf den thesaurus. Demgegenüber spricht sich jetzt Schröder, Rechtsg. [4] S. 540 N. 117, dahin aus, daß der Spiegler sowohl das Berg- wie das Schatzregal im Auge habe. Schröder stellt eine eigene Untersuchung in Aussicht. — [2]) Arndt I S. 272. Wie hier meine Ausführungen (S. 60 ff.) wiedergegeben werden, entzieht sich samt der Bemerkung von dem angeblich „imputierten Unsinn“ jeder Kritik.

man in jener Zeit überhaupt nur die „ausbeißenden" Metalllager aufzufinden vermochte und jede Unternehmung selbstverständlich vor allem andern mit der Aufwühlung der Oberfläche (Schürfen) begann, sodann erst, nach Ausbeutung dessen, was hier mit leichter Mühe gefunden wurde, dem Gang usw. in die Tiefe folgte. Bedenkt man die Betriebsmethode, die das Absinken zahlreicher Schächte[1]) in Entfernungen von nur 10, 15 Schritten usw. mit sich brachte (sowohl für das Neuansitzen als innerhalb derselben Grube), sodann daß auf jedem einzelnen der verhältnismäßig sehr kleinen Bergwerksfelder Anlagen für Förderung und Wasserzug, Schachtgebäude und Erzkammern hergestellt wurden, weiter, daß man auch eines Raumes zur Aufschüttung des „Berges" und Scheidung der Erze bedurfte, zum Überfluß noch, daß jedes Bergwerk Anspruch auf Holz und Weide, nach vielen Bergrechten auch auf unentgeltliche Einräumung einer Anzahl von Hofstätten zur Errichtung von Wohnnungen der Bergleute, Brot-, Fleisch- und Krambuden usw. (offenbar außerhalb des Grubenfeldes, da dessen Maß am Tage nicht zureichen konnte) besaß, so leuchtet ein, daß ein Betrieb, der die Oberfläche n i c h t beansprucht, die landwirtschaftliche Nutzung n i c h t aufgehoben hätte, überhaupt nicht existiert haben kann.[2])

Lag es aber nach dem älteren Zustand allein in den Händen des berechtigten Grundherrn, den Bau nach seinem Ermessen einzurichten, wie konnte sich damit die jüngere Auffassung in Widerstreit setzen, daß eine Pflicht zur Duldung dritter Unternehmer bestehe? Die Antwort gibt nach meiner Ansicht[3]) die Institution der grundherrlichen Berg-

[1]) Auch von den selteneren Stollengruben wurde ein gewisser Oberflächenraum beansprucht. — [2]) Darauf machte ich schon aufmerksam a. a. O. S. 46. Es verrät klassische Vorstellungen vom mittelalterlichen Bergbau, wenn man von Bergwerken spricht, welche die Oberfläche so wenig in Anspruch nahmen wie der Gotthardtunnel die darüber befindlichen Alpen (A. III S. 91). Und weiter abgesehen davon, daß auch der Tiefbau der Oberflächennutzung nicht entbehren konnte: ist es denkbar, daß dieser technisch vollendetere Bau der ältere war, das kunstlose Aufwühlen der Oberfläche aber eine jüngere, abnormale Betriebsform, die erst im 13. Jahrh. aufkam (II S. 117)? — [3]) Die Stelle bei Leuthold, D. öst. Bergr. (1887), in welcher nach

freiungen bezw. deren Konsequenzen. Durch die Erklärung, gegen einen gewissen eigenen Anteil allen kunstverständigen Unternehmern, die ihr Glück versuchen wollten, Schurf und Bau zu gestatten, ihnen keinerlei Hindernisse zu bereiten, vielmehr sie zu schützen und zu fördern, ist der Gedanke der Freiheit des Bergbaues auf fremdem Grunde ins Leben gerufen worden. Von hier aus griff er weiter auf ungefreiten Boden. Was für diese Entwickelung spricht, wonach „mit der Zeit allgemein Recht wurde, was vordem vereinzelt als freiwillig geschaffener Rechtszustand sich findet“, sodaß unter Ausbildung gesetzlicher Anteilsrechte des Grundeigens ganze Territorien zu einem einzigen gefreiten Berge wurden, habe ich seinerzeit, nach meinem Dafürhalten zur Genüge überzeugend, auseinandergesetzt, und daß Arndt meine Argumente so mangelhaft würdigt (besonders auch die böhmischen Verhältnisse), kann mich zu einer Wiederholung nicht bestimmen. Daß die Rechtsbildung ihren Ausgang vornehmlich von den gefreiten Bergen der Regalherrn genommen hat, ist insbesondere zu betonen.

Gegen den geschilderten Entwickelungsgang im allgemeinen setzt Arndt mit seinem Haupteinwand ein. Es schließe sich gegenseitig aus (II S. 114 ff.), zu behaupten, daß sich die Freiung in Trient, Freiberg, Iglau nur für den grundherrlichen Komplex vollzogen habe, zugleich aber anzunehmen, daß der Trienter Bischof, der Markgraf von Meißen, der König von Böhmen Regalherren gewesen seien. Warum aber soll hier ein Widerspruch vorliegen?

Nur deshalb, weil Arndt es für meine Ansicht hält und ausgibt, daß die Herren der gefreiten Berge die Gewinnung von Gold und Silber aus ureigenem Rechte, als an einer „Zubehör“ ihres Bodens, jedermann freigestellt hätten! Darum versucht er, als ob ich je das Gegenteil behauptet hätte, auf fast 20 Seiten (III S. 74—93) den Nachweis, daß nach den Statuten und Weistümern von Trient, Freiberg, Iglau, Goldberg usw. die Metalle **n i c h t** „Zubehör des Grundes“ gewesen seien; darum richtet er gegen mich die Unter-

---

Schreuer, Bd. XXIII dieser Zeitschr. S. 332, über die Freiung von Bergen (speziell betr. Iglaus) dieselben Grundgedanken vorgetragen sein sollen (zitiert S. 18 ff.), konnte ich nicht finden.

suchung (III S. 73, 74; vgl. II S. 113), ob die Bezugsrechte der Grundeigentümer der Preis für die Bergwerksmineralien waren, ob die Urbar aus dem Grundeigentum folgen könne (III S. 82) usw.; daher endlich erklärt sich auch das neuste Argument, jeder Grundeigentümer hätte, wäre meine Ansicht richtig, statt der bekannten, meist wenig bedeutenden Partizipation soviel an Anteilsrechten erhalten müssen wie die Regalherren auf ihren gefreiten Bergen (III S. 72—74, 84, 92).[1])

Unbegreiflich! Citiert mich doch Arndt selbst an einer Stelle (III S. 70) dahin, daß „der mit dem Regal Beliehene [bzw. wie hinzuzufügen ist: der regal Beliehene] ... die Bergbaufreiheit erklärt habe". In der Tat wird mich (s. Das Recht etc. S. 57 ff.) jeder andere Leser so verstanden haben, daß die in der Freigebung liegende Verfügung über den metallnen Schatz zu Gunsten Dritter nur auf dem regalen Titel beruhte. Aber darum handelt es sich ja gar nicht. Die erstaunliche Verirrung und Verwirrung bei Arndt erklärt sich einfach daraus, daß er seiner Polemik einen ganz anderen Begriff der Bergbaufreiheit unterlegt als jenen, dessen Entstehungsgeschichte ich schilderte. Nur die Verwechselung mit der oben zu a genannten Bedeutung dieses Wortes läßt ihn meine Darstellung dahin verstehen, daß ich die Freiheit der Metallgewinnung von grundherrlicher Erlaubnis aus den grundherrlichen Bergfreiungen statt aus dem Regal ableiten wollte. Wogegen sich doch die Frage darum dreht, wie in dem Interessenkampf zwischen Bergbau und Landwirtschaft der Grundsatz Rechtens wurde, daß Hof u. Garten, Acker, Wald und Weide jedermanns, „es sy ritter gut, pfaffen gut, burger gut, munche gut, nunnen gut, schultheysen gut, gebuwern gut oder wie si genant syn",[2]) dem Bergmann freistehen für seine Arbeit, daß das Eigentum nicht schützt gegen beliebige Schürfversuche, und daß nur aus dem Ertrage, wofern es dazu kommt, ein gewisses Entgelt geleistet wird. Soll dieser Grundsatz auf dem Regal beruhen?

---

[1]) Dabei bezieht A. (III S. 73) meine Bemerkung über „die gleichen Bedingungen" der Arbeit auf nicht gefreitem Boden statt auf die Bergleute auf die Grundeigentümer (!). — [2]) Wutke, Schlesiens Bergbau etc. I (Cod. dipl. Sil. XX) S. 29 (Goldberger Weisthum).

Wo Pflug und Egge und Sense gehen, soll niemand suchen ohne des Gunst, des der Acker ist, „daz recht hat berc were nicht“.[1]) Daran vermochte auch das Regal nichts zu ändern, das ja übrigens gerade auch in der eben citierten Quelle ausdrücklich Anerkennung findet. Die Macht des Regalherrn endete an den Grenzen seiner Grundherrschaft. Zwar leugnet Arndt, daß die Bergfreiheit z. B. in Iglau ursprünglich an die Grenzen dieser Grundherrschaft gebunden war — ohne freilich für die ganze in Frage kommende Zeit (bis zur Mitte des 13. Jahrh.) irgend eine Quelle anführen zu können, wonach sie hier oder sonstwo auch darüber hinaus gegolten hätte, ohne die gegenteiligen Zeugnisse und Gründe entkräften und ohne erklären zu können, warum überall erst nach jenem Zeitpunkt die stereotypen Gerechtsame des Grundeigentümers auftauchen, die älteren Quellen aber gerade über diese grundlegenden Regeln einhellig schweigen.[2]) Andererseits scheint aber Arndt doch wieder der gleichen Ansicht zu sein wie ich: daß jene Duldungspflicht n i c h t eine Wirkung des Regals war. Denn soweit er wenigstens eine Inanspruchnahme der Oberfläche annehmen zu müssen meint, soll ja neben der regalherrlichen Verleihung ein Einvernehmen mit dem Grundherrn bzw. dessen „volle Entschädigung“ (?) notwendig gewesen sein (II S. 118 ff., III S. 86, 87)[3]); und wenn der Regalherr einen Grundkomplex, dessen Silberschätze sein Recht sind, eintauscht, um auch Eigentümer der Oberfläche zu werden (III S. 88 ff.), so muß man wohl schließen, daß er anders über diese Oberfläche nicht hätte verfügen können, sonst wäre der Tausch zwecklos gewesen.[4]) Daß hier alles

---

[1]) Wutke a. a. O. S. 9 (Löwenberger Weisthum). — [2]) Die angebliche Unvollständigkeit der Quellen ist ebensowenig ein Erklärungsgrund, wie daß ohne Beschädigung der Oberfläche gebaut wurde. — [3]) Wie sich Arndt den gesetzlichen Grundeigentümeranteil eigentlich entstanden denkt und wie er sich das Verhältnis zur „vollen Entschädigung“ (richtig: Widerspruchsrecht) vorstellt, ist mir freilich nicht klar geworden. — [4]) Doch behauptet A. S. 89 (s. auch S. 77) wieder, der Markgraf habe auch schon vor dem Tausch auf dem Klostergrund f ü r s i c h Bergbau betrieben. Dies ist übrigens unrichtig. — Über Grundtausch wegen Metallfunde vgl. außer dem von mir a. a. O. S. 53 ff. Bemerkten noch Leuthold, Öst. Bergr. S. 21 N. 19 und die Ur-

andere eher als Klarheit herrscht, wird sich nicht leugnen lassen.

Endlich sei noch eine Anmerkung über die Frage der Feldesreservationen, bzw. die dritte Bedeutung der Bergbaufreiheit gestattet. Gewiß ist Arndt (I S. 278) vollkommen im Recht, wenn er meint, der Regalherr habe das Finderrecht auch mit der Modifikation gewähren können: wenn ich selbst Bergbau betreiben will, soll mir dies gestattet sein. Der Regalherr kann dies erklären. Hat er es erklärt, so werden Feldesvorbehalte anerkannt werden müssen. Hat er es aber nicht erklärt, im Gegenteil durch die bestätigten Bergstatuten und Ordnungen verkünden lassen: ich werde jeden Finder beleihen, dann ist der Vorbehalt gegenüber dem Muter unzulässig. Daß Gesetz und Gewohnheit Wandel schaffen können, versteht sich von selbst.

VIII.

Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie[1].

Von

Richard Schröder.

I.

Ein rechts- und kulturgeschichtlich außerordentlich interessantes Vorspiel der späteren Bauernkriege war der bald nach dem Tode Ludwigs des Frommen ausgebrochene Aufstand der sächsischen „Stellinga", über den wir durch

kunde von angeblich 1160 (Fälschung von ca. 1213) in den Gurker Geschichtsquellen nr. 213. Leutholds Heranziehung des Zillerthaler Landrechts beruht auf Mißverständnis.

[1]) Die folgenden Bemerkungen sind als Ergänzung der Band 23, 193 ff. und 123 ff. enthaltenen Ausführungen von Brunner und Vinogradoff gegenüber dem Werke von Heck (Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900) zu betrachten.

mehrere zeitgenössische Schriftsteller, in erster Reihe durch Nithard, unterrichtet sind. Der letztere erzählt zunächst in einer vielbesprochenen Stelle (Histor. 4, 2) von der „gens Saxonum", daß sie „in tribus ordinibus divisa consistit: sunt enim inter illos qui *edhilingi*, sunt qui *frilingi*, sunt qui *lazzi* illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: *nobiles*, *ingenuiles* atque *serviles*". Bei dem Brüderzwist nach Ludwigs Tode sei der sächsische Adel (pars illorum quae *nobilis* inter illos habetur) gespalten gewesen, indem ein Teil es mit Lothar, der andere mit Ludwig gehalten habe. Da aber Lothar nach dem von seinen Brüdern Ludwig und Karl über ihn erfochtenen Siege erkannte, daß sein Anhang von ihm abfallen, er also den ganzen sächsischen Adel gegen sich haben werde, so suchte er die beiden unteren Stände des Volkes gegen diesen aufzuwiegeln: „In Saxoniam misit, *frilingis lazzibusque*, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem, quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant, eamdem illis deinceps habendam concederet." Durch derartige Umtriebe und Versprechungen erregt, legten sich die Empörer den noch nicht genügend erklärten Namen „Stellinga" bei „et in unum conglobati, *dominis* e regno pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat". Diesen anarchischen Zuständen machte Ludwig, nachdem der Vergleich der drei Brüder zustande gekommen war, ein Ende (Histor. 4, 4): „seditiosos qui se — — Stellinga nominaverant, nobiliter, legali tamen caede, compescuit"; aber im Winter 842/3 loderte der Aufstand von neuem auf: „Stellinga in Saxonia contra *dominos* suos iterum rebellarunt", bis er von Ludwig mit Waffengewalt unterdrückt wurde (4, 6). Der Bund der Stellinga umfaßte nach Nithard die Frilinge (ingenuiles) und die Lassen (serviles), die zusammen die große Mehrzahl des Volkes ausmachten (quorum infinita multitudo est), so daß die an Zahl offenbar sehr viel geringeren Edelinge aus dem Lande weichen mußten und nur durch den König und das fränkische Heer wieder in ihren Besitz und ihre Rechte eingesetzt werden konnten.[1])

[1]) Weniger unterrichtet über den ganzen Vorgang zeigen sich Rudolf von Fulda und die Xantener Annalen. Beide handeln nur von

Wie scharf noch zwanzig Jahre später der sächsische Adel von den übrigen Ständen geschieden war, zeigt die bekannte, Nithards Bericht ebenso bestätigende wie ergänzende Erzählung Rudolfs von Fulda in seiner Translatio s. Alexandri c. 1 (Mon. Germ. Scr. 2. 675): „Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, *nobilium* scilicet et *liberorum*, *libertorum atque servorum*, et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus coniungatur libertae et servus ancillae. si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere prestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat"[1]). Was Rudolf hier von der Todesstrafe für Ehen unter Edelingen und Frilingen berichtet, hat man mit Recht angezweifelt. Noch die Capitulatio de partibus Saxoniae c. 12 setzte die Todesstrafe nur auf die Entführung einer Tochter des eigenen Herrn, sie fand also keine Anwendung, wenn ein Friling die Tochter eines Edelings, dem er nicht untertan war, entführt hatte. Später scheint Karl aber in seinen Zugeständnissen weiter gegangen zu sein: denn daß das Ehehindernis der Standesverschiedenheit, das sonst nur zwischen freien und unfreien oder hörigen Personen in Betracht kam, bei den Sachsen auch zwischen den beiden obersten Klassen der Bevölkerung, und zwar mit größter Strenge, beobachtet wurde, läßt sich bei Rudolfs genauer Kenntnis der sächsischen Verhältnisse nicht bezweifeln. Wahrscheinlich bestand aber auch ein anerkanntes Gewohnheitsrecht, kraft dessen die adelige Sippe die ihres Standes vergessende Ge-

der gewaltsamen Unterdrückung des Aufstandes durch Ludwig, wobei aber Rudolf nur von einer validissima conspiratio „*libertorum* legitimos dominos opprimere conantium", der Xantener Annalist dagegen von einer „potestas *servorum* super dominos suos" und den „*nobiles* illius patriae a servis valde afflicti et humiliati" redet. Vgl. Mon. Germ. Scr. 1, 363. 2, 227.

[1]) Heck, a. a. O. 331 ff., sucht die Mitteilung Rudolfs mit Hilfe eines Beschlusses des Konzils von Tribur v. J. 895 (c. 38, MG. Capit. 2, 235) zu erklären. Der Sprachgebrauch eines ostfränkischen Konzils kann uns aber über den sächsischen Sprachgebrauch nicht belehren, selbst wenn der Beschluß sich auf sächsische Gebräuche bezogen haben sollte.

schlechtsgenossin und ihren unebenbürtigen Gatten ungestraft töten konnte[1]).

Es ist ja bekannt, daß Karl der Große dem sächsischen Adel zahlreiche Zugeständnisse gemacht hatte, um ihn, wenn auch auf Kosten der übrigen Volksgenossen, für die Interessen der fränkischen Politik zu gewinnen. Den Anfang machte er schon 782, indem er die Grafenämter in Sachsen vorzugsweise aus den Reihen des einheimischen Adels besetzte[2]) Es fehlt nicht an Beispielen, die uns den Haß und das Mißtrauen erkennen lassen, womit das sächsische Volk die vom Glauben der Väter Abgefallenen, die zu dem siegreichen Frankenherrscher übergegangen waren und von ihm mit Gnaden überhäuft wurden, als Verräter an der gemeinen Sache verfolgte, bis es durch Lothars Umtriebe zum offenen Aufstand kam[3]). Bis dahin hatten die Karolinger das sächsische Volk politisch als mundtot behandelt und sich daran genügen lassen, die Edelinge auf ihrer Seite zu wissen. Daß diese in der Tat gewisse Herrscherrechte gegenüber dem Volke besaßen, erhellt aus den angeführten Berichten über die Stellinga. Der Aufstand war ursprünglich nur gegen die *domini* und die von ihnen mit Karls Genehmigung angemaßten Herrenrechte gerichtet, wenn er auch in seinem weiteren Verlauf zu einer vollständigen Anarchie führte. Indem Ludwig der Deutsche die Rädelsführer mit dem Tode bestrafte[4]), handelte er im Geiste der karolingischen Gesetze, insofern diese nicht bloß auf Infidelität gegen den

---

[1]) Man vergleiche das von Bonifatius so anschaulich geschilderte Tötungsrecht der freien Sippen bei Ehebruch oder Unzucht ihrer weiblichen Angehörigen (J a f f é, Monum. Mogunt. 172). — [2]) Annal. Lauresh. ad a. 782 (Mon. Germ. Scr. 1, 32): „Habuit Carlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippiubrunnen et constituit super eam ex *nobilissimus* Saxones genere comites." — [3]) Man vergleiche die Bittschrift der Kinder des Sachsen Richart an Ludwig den Frommen v. J. 815 (J a f f é, a. a. O. 319). Daß Richart und sein Bruder Richolf sächsische Edelinge gewesen waren, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus dem ganzen Inhalt der Bittschrift. Auch die bekannte Urkunde des Sachsen Bennit (L o e r s c h und S c h r ö d e r, Urk. z. Gesch. d. deutsch. Privatrechts [2] Nr. 45) ist hierher zu ziehen. — [4]) Rud. Fuld. ad a. 842 (Mon. Germ. Scr. 1, 363): „auctoribus factionis capitali sententia dampnatis".

König, sondern auch auf Tötung des „dominus", der „domina" und des „filius domini" die Todesstrafe setzten[1]).

Worin die Rechte der sächsischen Edelinge als „domini" von Frilingen sonst noch bestanden, ist aus den Quellen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Wir wissen nur aus Lex Saxonum 64, daß manche Frilinge (keineswegs alle) unter der als „tutela" bezeichneten Vogtei eines Edelings standen, die diesem für den Fall einer Veräußerung des Gutes seines Mannes ein beschränktes Vorkaufsrecht gewährte: „*Liber homo*, qui sub tutela *nobilis* cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo. si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit." Bekanntlich ist es streitig, ob die Worte „qui iam in exilium missus est" auf den Friling oder auf seinen adeligen Herrn zu beziehen sind. Sprachlich ist beides möglich, und ebenso steht es fest, daß von den verschiedenen Zwangsausweisungen, die Karl der Große in Sachsen anordnete, nicht bloß Frilinge, sondern auch Edelinge betroffen wurden[2]). Daß die Ausgewiesenen ihren heimatlichen Grundbesitz damit nicht verloren, ergibt sich aus der bereits erwähnten Bittschrift von 815, ebenso aber auch, wie schwer es oft für sie war, ihre Rechte daran zu behaupten. Die Ausgewiesenen waren jedenfalls immer weit eher in der Lage, sich ihres mehr oder weniger gefährdeten und für sie nutzlosen Besitztums zu entschlagen, als es durch Neuerwerbungen noch zu er-

---

[1]) Capitulatio de part. Sax. c. 11, c. 13. Lex Saxonum 25. 26. Auch Unzucht mit der Ehefrau, der Tochter oder Mutter des „dominus" sollte auf Antrag des letzteren mit dem Tode bestraft werden. Die Tötung eines fremden Edelings wurde nur mit dessen Wergeld gebüßt. Vgl. L. Sax. 14. 18. — [2]) Annal. Mosell. ad a. 794 (Mon. Germ. Scr. 16, 498): „provinciam usque prope Albiam pervagans non modicam quantitatem *nobilium* atque *ignobilium* gentis illius secum aduxit"; ad a. 780 (ebd. 497): „et omnia accepit in hospitate, tam *ingenuos* quam et *lidos*". Annal. Lauresh. ad a. 780 (1, 31): „omnium accepit obsides, tam *ingenuos* quam et *lidos*"; ad a. 798 (ebd. 37): „et tulit inde illos *capitanios* quos voluit, et de opsidibus quantum ei voluntas fuit". Siehe auch die S. 350 n. angeführte Bittschrift von 815.

weitern, und es kann nicht die Aufgabe des Gesetzgebers gewesen sein, ihnen durch die Einräumung von Vorkaufsrechten Gelegenheit zu solchen Neuerwerbungen zu geben. Die Bestimmung der Lex Saxonum ist demnach dahin zu verstehen, daß der aus dem Lande gewiesene Friling, wenn er in seiner Notlage zum Verkauf seines heimischen Gutes schreiten will, seinem nächsten Magen den Vorkauf anbieten soll; lehnt dieser ab, so muß, wenn der Veräußerer unter der Vogtei eines Edelings gestanden hat, auch diesem der Vorkauf angeboten werden; hat aber der König einen Verwalter für das Besitztum des Verbannten eingesetzt, was offenbar dann geschah wenn der Vogt ebenfalls des Landes verwiesen war, so geht das dem letzteren zustehende Vorkaufsrecht auf den königlichen Verwalter über; macht keiner der Vorkaufsberechtigten von seiner Befugnis Gebrauch, so kann der Eigentümer verkaufen an wen er will.

Daß es bei den Sachsen schon hundert Jahre vor den Kriegen mit Karl dem Großen einen alle übrigen Volksklassen weit überragenden Herrenstand gab, erfahren wir aus einer oft behandelten Mitteilung des Beda, der in seiner angelsächsischen Kirchengeschichte (5, 10) von den Sachsen, und zwar, wie der Zusammenhang ergibt, zunächst von den Westfalen berichtet: „Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed *satrapas* plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes secuntur. huic obtemperant; peracto autem bello rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae.“ Die Wissenschaft ist darüber einig, daß die „satrapae“ des Beda nichts anderes gewesen sind, als die zu einer erblichen Herrscherstellung gelangten Fürsten (principes) der germanischen Zeit[1]). Der Bericht Bedas bezieht sich auf ein Ereignis aus der Zeit Pippins des Mittleren, zwischen 689 und 696; daß aber die

[1]) Die Heldensage der Sachsen kannte sie noch im 10. Jahrhundert als Anführer von Tausendschaften, jeder umgeben von einer hundert Mann zählenden Gefolgschaft. Vgl. Widukinds res gestae Saxonicae 1, 9: „Saxones — — novem duces cum singulis milibus militum destinare non dubitant, et ingressi duces in castra singuli cum centenis militibus, reliqua multitudine extra castra dimissa.“

Verhältnisse noch ein Jahrhundert später unverändert fortbestanden, erkennen wir aus den Mitteilungen der fränkischen Reichsannalen und der Annalen Einhards über die sächsischen „primores" oder „obtimates". Zum Jahre 775 berichtet Einhard, daß Karl nach Überschreitung der Weser „cum parte exercitus ad Ovaccrum fluvium contendit, ubi ei Hessi, unus e *primoribus* Saxonum, *cum omnibus Ostfalais* ei occurrens et obsides, quos rex imperaverat, dedit et sacramentum fidelitatis iuravit. inde regresso, cum in pagum qui Bucki vocatur pervenisset, *Angrarii cum suis primoribus* occurrerunt et sicut Ostfalai, iuxta quod imperaverat, obsides ac sacramenta dederunt". Die Reichsannalen, die den Führer der „Austreleudi Saxones" Hassio oder Hassinon nennen, berichten über die Ergebung der Engern ausführlicher als Einhard: „Venerunt *Angrarii* in pago qui dicitur Bucki una cum Brunone et reliquis *obtimatibus* eorum et dederunt ibi obsides sicut Austrasii." Offenbar war Hessi oder Hassio der Herzog der Ostfalen, die sich an der Ocker ergaben, und Bruno der Herzog der Engern, deren Kapitulation im Buckigau (um Bückeburg) erfolgte. Bei der weiterhin erwähnten Ergebung der Westfalen ist weder von ihrem Anführer, noch überhaupt von primores oder obtimates die Rede. Dagegen berichtet Einhard über den Paderborner Reichstag von 777, daß Karl „totum perfidae gentis *senatum ac populum*, quem ad se venire iusserat, morigerum ac fallaciter sibi devotum invenit. nam cuncti ad eum venerunt praeter Widokindum, unum ex *primoribus* Westfalaorum". Widukind war hiernach offenbar, wenn auch die Seele des ganzen Krieges seines Volkes, doch nur Herzog der Westfalen, während die Engern und Ostfalen ihre eigenen Herzöge hatten. Da Widukind sich dem fränkischen Sieger nicht bloß für seine Person, sondern „cum sociis suis" entzogen hatte (Reichsannalen zu 777, 778), so darf man annehmen, daß auch jetzt noch eine größere Zahl der Fürsten zu ihm hielt. Der hervorragendste unter diesen war Abbio, der sich 785 zusammen mit Widukind „una cum sociis eorum" ergab und die Taufe annahm. Damit war nach den Reichsannalen die Unterwerfung der Sachsen entschieden: „et tunc tota Saxonia subiugata est."

Die völlige Unterwerfung der Fürsten bedeutete zugleich die Unterwerfung des Volkes. Denn diese satrapae, primores oder obtimates, deren Zahl eine recht große gewesen sein muß, waren nicht bloß Vorsteher der einzelnen Gaue (satrapas plurimos suae genti praepositos), sondern sie bildeten in ihrer Gesamtheit zugleich den Fürstenrat, der Hand in Hand mit der Landesgemeinde (senatus ac populus) die Geschicke des Volkes leitete. Für die Stellung des einzelnen Fürsten innerhalb seines Gaues ist bezeichnend, was Beda in seinem angezogenen Bericht über das Schicksal zweier angelsächsischer Glaubensboten, des schwarzen und des weißen Heuuald, mitteilt. Nachdem die Missionare unweit des Rheines, also in Westfalen, die „provincia antiquorum Saxonum" betreten hatten, hielten sie bei einem fürstlichen Meier Einkehr: „intraverunt hospitium cuiusdam vilici petieruntque ab eo, ut transmitterentur ad *satrapam* qui super eum erat, eo quod haberent aliquid legationis et causae utilis quod deberent ad illum perferre." Der Gastfreund versprach, ihren Wunsch zu erfüllen, behielt die Fremden aber zunächst einige Tage bei sich. Nachdem ihre Absicht ruchbar geworden war, heißt es: „Qui cum cogniti essent a barbaris, quod essent alterius religionis — —, suspecti sunt habiti, quia si pervenirent ad *satrapam* et loquerentur cum illo, averterent illum a diis suis et ad novam Christianae fidei religionem transferrent, sicque paulatim omnis eorum provincia veterem cogeretur nova mutare culturam." Sie überfallen und ermorden die Fremden, werden dann aber von der Rache des über den Friedensbruch empörten Herrn ereilt: „Quod cum *satrapa* ille, quem videre volebant, audisset, iratus est valde, quod ad se venire volentes peregrini non permitterentur; et mittens occidit *vicanos* illos omnes vicumque incendio consumit." Da wir von keinem Gerichtsverfahren hören und wohl auch keine handhafte Tat vorlag, so wird ein Fehdeakt anzunehmen sein, der, altsächsischem Rechte entsprechend, mit dem Niederbrennen der Häuser der Übeltäter verbunden war[1]). Die letzteren müssen demnach Eigentümer ihrer Häuser,

[1]) Erst aufgehoben durch Capitulare Saxonicum von 797, c. 8.

also freie Leute gewesen sein; wären sie Eigenleute oder Lassen des beleidigten Fürsten gewesen, so würde dieser sich schon aus eigenem Interesse nicht an ihrem Besitztum vergriffen haben. Andererseits hat man unter den „vicani", die den Mord verübt hatten, doch wohl Bauern derselben Gemeinde zu verstehen, innerhalb deren die Missionare ihren Aufenthalt genommen hatten. Dann darf man aber annehmen, daß der „vilicus" des Fürsten auch über ihre Besitzungen eine gewisse Aufsicht als fürstlicher Meier (vgl. Beda 4, 24) geübt, der Fürst also neben seinen obrigkeitlichen Befugnissen auch gewisse grundherrliche Rechte über sie besessen hat[1]). Daß der Fürst ein Mann in Herrscherstellung war, ist unverkennbar, da die Mörder der Missionare eben von seiner Bekehrung zum Christentum die Abwendung des ganzen Volkes von dem Glauben der Väter zu fürchten hatten. Er war ein Mann, der das Geleitsrecht im Gau als sein Recht in Anspruch nahm; die Fremden standen schon durch die Tatsache, daß sie ihn durch seinen Beamten um Entgegennahme ihrer Botschaft ersucht hatten, in seinem Frieden, und die Verletzung dieses Friedens von seiten der Gaubewohner war eine unmittelbare Verletzung für ihn. Die vornehmen Angelsachsen, im Gegensatz zu dem „pauper vulgus", der „plebs", den „rustici" oder „mediocres", werden bei Beda als „principes", „consiliarii regis", „optimates regis", „maiores natu", „nobiles", „regii viri" oder „milites" bezeichnet[2]). Indem er für die sächsischen Herren eine andere Bezeichnung *(satrapa)* wählte, kam es ihm offenbar nicht sowohl darauf an, ihre vornehmere Stellung, als vielmehr ihre Herrscherstellung, die sie als Kleinkönige erscheinen ließ, zum Ausdruck zu bringen.

Anders war die Ausdrucksweise der fränkischen Annalen, deren Verfasser in den sächsischen Fürsten, zumal nachdem sie durch den Sieger ihrer Hoheitsrechte entkleidet worden waren, nur eine wirtschaftlich und sozial bevorzugte Klasse gleich den einheimischen Hochfreien erblickten. Die letzteren erscheinen in den Annalen als „clari atque nobiles" (Einhard

---

[1]) Man wird dabei an den königlichen Verwalter in L. Sax. 64 (S. 351) erinnert. — [2]) Vgl. Beda 2, 13. 14. 3, 27. 4, 22. 5, 10.

zu 782), „nobiles“ (Reichsannalen zu 819), „primores et optimates Francorum“ (Einhard zu 806), „Francorum et Danorum primores“ (Reichsannalen zu 811). Besonders beachtenswert sind solche Stellen, die sich zugleich auf die sächsischen Herren beziehen: „Francorum et Saxonum primores“ (Reichsannalen zu 813); „non universi Franciae primores, sed de orientali Francia atque Saxonia, Baioaria, Alamannia atque Alamanniae contermina Burgundia et regionibus Rheno adiacentibus“ (ebd. zu 823); „ex nobilitate Francorum quam Saxonum“ (Einhardi Vita Karoli 8).

Man sieht, daß sich der Übergang der sächsischen Fürstengeschlechter in den fränkischen Herrenstand bereits vorbereitete[1]). Aber während die Angehörigen des letzteren nie in der fränkischen Rechtssprache, sondern nur in Profanquellen und auch hier nur gelegentlich als „nobiles“ vor den übrigen Freien ausgezeichnet wurden, das deutsche „edeling“ also bei den Franken und nicht minder bei den Alamannen und Baiern seine technische Bedeutung als Bezeichnung eines bevorzugten Geburtsstandes vollständig eingebüßt hatte[2]), können unter den „nobiles“ und „Edelingen“ der Sachsen nur die Angehörigen des alten Volksadels verstanden werden, also die Nachkommen der *satrapae* des Beda, die *capitanei*, *primores* und *optimates* der Sachsenkriege, die im Gegensatz zu dem gemeinfreien *populus* den *senatus* des Sachsenvolkes gebildet hatten[3]).

Durch die Unterwerfung der Sachsen unter Karl wurden ihre bisherigen Fürsten ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet

---

[1]) Vgl. S. 357 n. — [2]) Hier bezogen sich beide Worte in der Regel schlechthin auf die Freien (vgl. S. 369). Daß dem Franken Nithard die sächsischen Edelinge als etwas Besonderes, seinen heimatlichen Anschauungen Fremdartiges erschienen, ist unverkennbar (vgl. S. 369). Überhaupt mutet die Art, wie er und Rudolf von Fulda die sächsischen Standesverhältnisse schildern, uns fast wie eine moderne Schilderung der indischen Kastenordnung an. Die untechnische Bedeutung des Wortes „nobilitas“ bei den Franken zeigt auch Walafried Strabo, wenn er in der Vorrede zu Einhards Vita Karoli von dem Verfasser berichtet, er sei befördert worden „pocius propter singularitatem capacitatis — — quam ob nobilitatis, quod in eo minus erat insigne“. — [3]) Im Heliand (Vers 4481 f.) wird dementsprechend der hohe Rat der Juden al *adali* bezeichnet.

und durch das Christentum verloren sie ihren bis auf Wodan zurückführenden Stammbaum, aber ihre privaten und sozialen Vorrechte vor den übrigen Klassen des sächsischen Volkes büßten sie nicht ein. Sie bildeten einen mediatisierten hohen Adel, ähnlich wie ihn die Ereignisse von 1806 aufs neue ins Leben gerufen haben. Wer diese Tatsache in Abrede stellen will, muß zunächst beweisen, wo denn die zahlreichen „satrapae" der altsächsischen Verfassung geblieben sind. Es genügt nicht, mit Heck beiläufig von einzelnen wenigen Geschlechtern zu sprechen, welche die durch Karl den Großen herbeigeführte Katastrophe überdauert hätten, in der Folgezeit aber unter dem neuaufkommenden Herrenstande ebenfalls verschwunden wären. Der Versuch Lothars, den sächsischen Adel seiner Vorrechte zu berauben, scheiterte an dem tatkräftigen Eingrifen Ludwigs des Deutschen, der die Stellinga niederwarf und die frühere Autorität des Adels wiederherstellte. Erst seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts kann der Verfall des alten Volksadels begonnen haben[1]). So mancher Edeling verarmte und verlor dadurch den Zusammenhang mit den früheren Standesgenossen[2]); so manches Geschlecht starb aus oder ging sonstwie zugrunde, während andere unter den neuen Verhältnissen so sehr zu Macht und Reichtum gelangten, daß sie die Erinnerung an ihre minder begünstigten, wenn auch noch so erlauchten Ahnen verloren. Dazu kam, daß in zunehmendem Maße, zumal durch Vermittelung des geistlichen Standes, homines novi emporstiegen, von denen zum Teil neue, den alten Adel weit überstrahlende Geschlechter ausgingen[3]).

---

[1]) Daß zwischen den Angehörigen des sächsischen Adels und solchen des fränkischen Herrenstandes unbedenklich Ehen geschlossen wurden und höchstens darüber Streit entstand, nach welchem Stammesrecht die Ehe zu schließen sei, zeigt der Bericht über das Konzil von Tribur v. J. 895 (Mon. Germ. Capitul. 2, 207. c. 1. X. de sponsalibus 4, 1): „De Francia nobilis quidam homo nobilem de Saxonia Saxonum lege duxit uxorem." — [2]) Beispiele bei Heck, Gemeinfreie 21. 310. — [3]) Von Hermann Billung berichtet Adam von Bremen (Hist. eccl. Hammaburg. 2, 8): „Vir iste pauperibus ortus natalibus, primo, ut aiunt, septem mansis totidemque manentibus ex hereditate parentum fuit contentus." Wahrscheinlich war er adeliger Herkunft, jedenfalls aber war diese in Dunkel gehüllt.

Nur wer sich besonders glänzender Ahnen rühmen konnte, wie die Ottonen als Nachkommen des gewaltigen Widukind, hielt den Zusammenhang seines Geschlechts mit den alten Edelingen noch fest. Was sich dabei von den ehemaligen Rechten des Adels über die geringeren Volksklassen erhalten haben mag, wird sich schwerlich noch feststellen lassen; vielleicht daß in der Stellung der sächsischen Malmannen, möglicherweise auch der Biergelden, noch Reste alter Untertänigkeit gegenüber den „Herren“ zu finden sind.

Denn als „Herren“ *(domini)* erscheinen die sächsischen Edelinge der karolingischen Zeit[1]), und zwar nicht bloß in Beziehung zu ihren abhängigen Leuten[2]), sondern auch in abstraktem Sinne, sie bilden eben den Herrenstand, den Karl für den Verlust seiner bisherigen Hoheitsrechte teils durch die Übertragung fränkischer Staatsämter innerhalb ihrer heimischen Provinz, teils durch Überhäufung mit Gnadenerweisungen und Privilegien zu entschädigen wußte. Die beiden sächsischen Kapitularien zeigen, abgesehen von den bereits erwähnten Bestimmungen zum Schutze der „domini“ gegenüber ihren Leuten, noch keine besondere Berücksichtigung der nobiles. Anders die Lex Saxonum. Allerdings enthält diese eine Reihe von Bestimmungen strafrechtlichen oder privatrechtlichen Inhalts, die ihrer Natur nach für das ganze Sachsenvolk ohne Unterschied der Stände Geltung haben mußten (c. 19. 21—24. 27—39. 41. 42. 44—48. 50—63. 66), darunter zwei, bei denen der Unterschied der

---

[1]) Der Heliand verwendet, in Übereinstimmung mit der altsächsischen Genesis, Bezeichnungen wie „edel“, „edelgeboren“ u. dgl. m. gewöhnlich nur da, wo es sich nach der Auffassung des Verfassers um ein wirklich erlauchtes Geschlecht handelt (vgl. S. 369 n.). Aber auch die Zollherren, in deren Dienst der Jünger Matthäus früher gestanden hat, sind ihm edle Männer: „was im ambahteo *edilero* mannô, skolda thâr te is *hêrron* handun antfahan tins endi tolna“ (Vers 1193 ff.), und in der Wiedergabe des Gleichnisses von dem Landmann, dem der Feind Unkraut unter den Weizen gesät hat (Ev. Matth. 13, 24 ff.), erscheint jener als „ên *adales* man“, der über seine „hagastaldôs“, „erlôs“, „thegnôs“ als „*herro*“ und „*thiodan*“ gebietet (Vers 2542 ff.). Unrichtig Heck, Gemeinfreie 312 f. — [2]) Noch eine Verordnung Karls des Dicken für Corvey (vgl. Heck 319) spricht von der Heerfahrtspflicht der „nobiles“ „cum suo populo“.

Stände zwar betont wird, aber ohne daß einer derselben besonders hervorträte (c. 19. 36). Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf Verhältnisse des Adels und berücksichtigen die übrigen Stände nur beiläufig, zum Teil (c. 16) unter ausdrücklicher Verweisung auf entsprechende Anwendung der Adelsnormen. Ich muß dies jetzt auch von den Bestimmungen über Mundschatz und Mundbrüche behaupten, deren Beträge ich früher auf den Gemeinfreien bezogen habe. Wenn die Eheschließung einen Mundschatz von 300 Sol. erforderte (c. 40. 43. 49), so bedeutete dies für den Bräutigam ein Opfer im Werte von 120 Pflugstieren, wie es selbstverständlich nur von einem großen Grundherrn, aber nicht von einem einfachen Bauern gebracht werden konnte[1]). Noch entscheidender sind die Bestimmungen über die Entführung eines Mädchens, die (abgesehen von dem etwa noch zu zahlenden Mundschatz) mit 300 Sol., unter Umständen mit 540 Sol., bei Entführung der Braut eines anderen aber mit 600 Sol., unter Umständen mit 900 Sol. gebüßt wurde, während das Wergeld einer freien Jungfrau 320 Sol., das einer adeligen aber 1960 Sol. ausmachte. So hohe Mundbrüchen waren doch nur denkbar, wenn es sich um die Entführung einer Adeligen handelte. Was mich früher bewogen hatte, jene Bestimmungen auf die Gemeinfreien zu beziehen, waren die von mir als Wergeld des Entführers gedeuteten 240 Sol., die (neben der ein- oder mehrfachen Mundbrüche an Mundwalt, Bräutigam und Mutter) an die wider ihren Willen Entführte zu entrichten sind (c. 40). Ich sehe darin jetzt entweder eine selbständige zweite Entführungsbuße oder einen Zuschlag zu der Mundbrüche nach dem Vorbilde der rätselhaften 120 + 120 Sol., die c. 14 als Zuschlag zu dem Adelswergelde erwähnt werden.

Das ganze Gepräge der Lex Saxonum läßt erkennen, daß Karl zur Zeit ihrer Abfassung den sächsischen Adel als denjenigen Teil des unterworfenen Volkes ansah, mit dem er politisch allein zu rechnen hatte. Frilinge und

---

[1]) Zu dem Mundschatz kam dann noch die Morgengabe (dos) an seine Ehefrau.

Lassen kamen für ihn ebenso wie später für Ludwig den Frommen und seine Söhne erst in zweiter Reihe in Betracht, und zwar zunächst mehr in der Richtung der Abwehr als in derjenigen landesväterlicher Fürsorge. Wie Ludwigs Capitulare von 816 c. 3 (1, 269) die Reduktion der salischen Wergelder vom Gold- auf den Silbersolidus nur mit der Beschränkung eintreten ließ, daß der von einem Sachsen oder Friesen erschlagene Franke nach wie vor mit dem Wergelde zu 200 Sol. in Gold gebüßt werden sollte, so billigte er auch dem durch den Volkshaß besonders gefährdeten sächsischen Adel an Bußen und Wergeld das Dreifache der bisherigen Beträge zu. Die Capitulatio de part. Saxoniae drückt das Verhältnis des *nobilis, ingenuus* und *litus* in den Zahlen 120 : 60 : 30 (c. 19) und 60 : 30 : 15 (c. 20. 21), das Cap. Saxonicum von 797 in den Zahlen 4 : 2 : 1 (c. 5) und 12 : 6 : 3 oder 12 : 6 : 4 aus[1]). Die herrschende Meinung hat daraus geschlossen, daß auch die Bußen und Wergelder der Sachsen bis zur Lex Saxonum in dem Verhältnis von 4 : 2 : 1 gestanden haben und erst in diesem Gesetze die Beträge für den Adel auf das Dreifache erhöht seien. Eine weitere Begünstigung des Adels zeigt sich darin, daß dem Edeling als Beklagten in einer Reihe von Fällen der Reinigungseid mit zwei Eideshelfern gestattet ist (L. Sax. 1. 6. 9. 17), während liberi und liti den Volleid selbzwölft zu schwören haben (c. 16. 17). Zieht man weiter den verschärften Rechtsschutz der „domini" gegenüber ihren Leuten (c. 25. 26) und die Sicherstellung des herrschaftlichen Vorkaufsrechtes (oben S. 352), sowie andere, uns nur teilweise bekannte Begünstigungen, die dem Adel seit Karl zu teil geworden waren (vgl. S. 349 f.), in Betracht, so muß die günstige Aufnahme, die Lothars Einflüsterungen bei den Bauern fanden, durchaus erklärlich erscheinen.

---

[1]) Daß die von Heck übernommene handschriftliche Lesart in c. 3 *„nobiliores* Saxones solidos 12, *ingenui* 5, *liti* 4 conponant" auf einem Schreibfehler beruht und statt 5 jedenfalls 6 zu lesen ist, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Sehr ansprechend ist die Vermutung von Boretius, daß die IIII bei den liti durch Verschiebung einer noch zu den ingenui gehörigen I entstanden, also 12 : 6 : 3 zu lesen sei. Immerhin begegnet die Abstufung 12 : 6 : 4 auch L. Sax. 36.

Die sächsischen Ständeklassen bestanden nach Nithard und Rudolf von Fulda aus den *nobiles* oder Edelingen, den *ingenuiles* (liberi) oder Frilingen, den *serviles (liberti)* oder Lassen und den von Nithard übergangenen servi. In den fränkischen Annalen (Ann. Lauresh. und Ann. Mosell.) werden die drei ersten Klassen als *nobiles (capitanei), ingenui* und *lidi* bezeichnet, dabei die beiden letzteren als *ignobiles* den Edelingen gegenübergestellt (S. 351 n.). Die Capitulatio de partibus Saxoniae unterscheidet *nobiles, ingenui* und *liti* (c. 15. 17. 19. 20. 21), das Capitulare Saxon. v. 797 *nobiliores* Saxones, *ingenui* und *liti* (c. 3. 5), die Lex Saxonum *nobiles, liberi, liti* (c. 16. 17. 36. 64), ferner die servi (c. 17. 50—53); unter den Liten treten die *liti regis* als eine besondere Klasse hervor (c. 65).

Wenn Einhard und die Reichsannalen *senatus ac populus* der Sachsen unterscheiden und an anderer Stelle von den *Ostfalai* und *Angrarii* mit ihren *primores* oder *obtimates* sprechen (S. 353), so kann man unter den vom Adel unterschiedenen Volksgenossen nur die Frilinge (ingenui, liberi) verstehen, sie waren ihnen der eigentliche Kern des Volkes[1]), dem gegenüber, zumal wenn noch die Lassen hinzutraten, die privilegierten Edelinge eine verschwindende Minderheit bildeten (S. 348). In den Frilingen finden wir die „Nachbarn“ *(vicani)* des Beda (S. 354) wieder, ebenso die *pagenses* oder *vicini (vicinantes, convicini)* des Capitulare Saxonicum v. 797 c. 4, die im Landgericht an der Urteilsfindung und den von der Gerichtsgemeinde erhobenen Friedensgeldern teilnahmen. Als das Gauvolk *(pagenses)* werden sie in der mehrfach erwähnten Bittschrift von 815 (S. 350 n.) neben den adeligen propinqui des Bittstellers genannt. Andererseits wurden sie auch, als pagenses mit den Edelingen und Liten zusammengefaßt, durch die Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15 zu Kirchengemeinden organisiert, denen die Ausstattung der Kirche mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Widem und nach Gruppen von je 120 Hausvätern die Abtretung von je einem Knecht und einer unfreien Magd oblag: „Ad unam-

[1]) Vgl. Heck, Gemeinfreie 71: „Der Gebrauch der Stammesnamen als Standesbezeichnung für die Gemeinfreien ist allgemein verbreitet und unbestritten.“

quamque ecclesiam curte et duos mansos terrae *pagenses* ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, *nobiles* et *ingenuis* similiter et *litos*, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.“ Der liber homo war ein freier Grundbesitzer, der sich im einzelnen Falle unter einer gewissen Vogtei eines Edelings befinden mochte, aber selbst durch diese nur durch ein sekundäres Vorkaufsrecht des Herrn in der Verfügung über sein Eigentum beschränkt war (S. 351 f.).

Über die Gliederung der sächsischen Stände, wie sie sich aus den hier zusammengestellten Quellenaussprüchen ergibt, bestand bis zu den während des letzten Jahrzehnts veröffentlichten Arbeiten Hecks in der Wissenschaft völlige Übereinstimmung. Man sollte meinen, daß die Quellen eine so deutliche Sprache reden und der historische Zusammenhang mit den von Tacitus geschilderten Verhältnissen der germanischen Urzeit so auf der Hand liegt, daß eine vorurteilslose Betrachtung, welche die Quellen objektiv auf sich wirken läßt und keine vorgefaßte Meinungen in diese hineinträgt, zu keinem anderen Ergebnis kommen könne. Und dies um so mehr, als die Standesgliederung bei den Friesen und Thüringern mit der sächsischen durchaus übereinstimmte und sich nur durch eine erhebliche Abschwächung der Adelsvorrechte von ihr unterschied. Insbesondere läßt sich der thüringische „adaling“, der an Buße und Wergeld auf das Dreifache des „liber“ und auf die sechsfache Buße des „servus a domino per manumissionem donatus“ eingeschätzt war (L. Angl. et Wer. 1—9. 12 f. 16 f. 24 f. 42. 45), ebenso zweifellos wie der sächsische Edeling auf die altgermanischen Fürsten zurückführen. So berichtet Widukind (Res gestae Saxonicae 1, 6) im Anschluß an die Heldensagen seines Volkes: „Saxones — — occurrunt Thuringis condicto loco. cumque viderent hostes inermes, et omnes *principes* Thuringorum adesse, — — super inermes et inprovisos irruunt“, und weiter heißt es (1, 9) von dem Thüringerkönig Irminfrid, daß er „convocatis *principibus* et necessariis amicis“ über die den fränkischen Gesandten zu erteilende Antwort Rat gehalten habe. Von Bonifatius berichtet sein Biograph Willibald (Vita s. Bonifatii c. 5, Jaffé, Mon. Mog. S. 446) zum

Jahre 719: „Sanctus vir in Tyringia iuxta insitum sibi mandatum apostolici pontificis *senatores* denique plebis, totius populi *principes*, verbis spiritalibus affatus est eosque ad veram agnitionis viam — — provocavit“, und weiter zum Jahre 723 (c. 6, Jaffé S. 453): „ad Thyringiam — — profectus est et *seniores* plebis populique *principes* affatus“. Wie einst die angelsächsischen Glaubensboten sich an einen sächsischen Fürsten gewendet hatten, um durch seine Bekehrung den ganzen Gau für ihre Heilsbotschaft zu gewinnen (S. 354), und wie die fränkischen Reichsannalen nach der Unterwerfung der letzten Edelinge die Unterwerfung Sachsens als beendigt ansahen (S. 353), so ging hier Bonifatius, und zwar im Auftrage des Papstes, zunächst zu den Fürsten des Landes, weil er, wenn sie erst für Rom gewonnen waren, darauf rechnen durfte, auch das Volk zu gewinnen. Und das zu einer Zeit, wo die Thüringer schon seit fast zwei Jahrhunderten zum Frankenreiche gehörten und ihre Gaufürsten längst ihre Hoheitsrechte an den Frankenkönig und seine Grafen hatten abgeben müssen!

Indem Heck das völlige Verschwinden des alten Volksadels behauptet und in den Edelingen der Sachsen, Friesen und Thüringer nur gemeinfreie Leute sieht, die den fränkischen ingenui durchaus gleichstanden, ist er genötigt, den Frilingen (ingenui, liberi) dieser Stämme eine andere Stellung zuzuweisen und sie für Minderfreie zu erklären, die sich aus Freigelassenen, Fremden und Unehelichen zusammengesetzt hätten. Er beruft sich dafür u. a. (Gemeinfreie 344 ff.) auf den zum Teil aus Rudolf von Fulda (Transl. St. Alexandri), zum Teil aus alten Heldenliedern geschöpften Bericht Widukinds (Res gestae Sax. 1, 14) über die Besitznahme des Nordthüringgaues durch die Sachsen infolge ihrer Teilnahme an der Unterwerfung der Thüringer durch den Merowinger Theodrich I. (bei Widukind Huga, d. i. Hugdietrich, geheißen): „Saxones — — possessa terra [sc. Thuringorum] summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condempnaverunt, unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.“ Widukind

nennt die von ihm gemeinten drei Stände nicht, wohl aber sein Zeitgenosse Hucbald (Vita Lebuini, Mon. Germ. Scr. 2, 361): „Sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. sunt denique ibi qui illorum lingua *edlingi*, sunt qui *frilingi*, sunt qui *lazzi* dicuntur, quod in latina sonat lingua: *nobiles, ingenuiles* atque *serviles*." Die wörtlich aus Nithard (oben S. 348) entnommene Stelle bestätigt uns, daß die von letzterem geschilderte Ständegliederung in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts noch bestand, und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch Widukind dieselben drei Klassen gemeint hat. Eine unbefangene Quellenforschung muß daraus folgern, daß die überragende Stellung des sächsischen Adels, die nur vorübergehend durch den Aufstand der Stellinga erschüttert worden war, sich nach Niederwerfung der letzteren, aller Verschiebungen innerhalb des Herrenstandes ungeachtet, noch ein volles Jahrhundert erhalten hatte, wie ja auch die Volksrechte noch fortdauernd in Geltung geblieben waren. Widukind denkt gar nicht daran, daß über den Begriff der von ihm oft genug erwähnten „nobiles" irgend ein Zweifel entstehen könnte, nur über die Entstehung des dritten Standes will er Aufschluß geben, indem er ihn in sagenhafter Weise von den unterworfenen, aber nicht verknechteten Thüringern ableitet[1]). Wenn er nebenher auch von der Sage über die Vermehrung des infolge des Krieges geschwächten populus Saxonum durch die Aufnahme fränkischer Elemente (amici auxiliarii) und durch Freilassungen zu berichten weiß, so erinnert dies an die Stammessage der Langobarden, die ebenfalls ihr durch zahlreiche Kriege vermindertes Heer durch Freilassungen vermehrten[2]). Hier erfahren wir ausdrücklich, daß die Freilassung durch Waffenreichung erfolgte, also eben durch die

---

[1]) Ähnlich Adam von Bremen, Gesta Hammab. eccl. 1, 4 (2. Hälfte des 11. Jahrhunderts) und Ssp. III, 44 § 3. Die Vorlage Widukinds (Transl. St. Alexandri, Mon. Germ. Scr. 2, 675) spricht nur von Kolonen: „Qui [Saxones] eam [terram] sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, et eam quam maxime quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. cetera vero loca ipsi possiderunt." — [2]) Vgl. Paul. Diac. 1, 13.

Form, die nach altgermanischem Rechte den früheren Knecht zum volkfreien Heermann (fulcfree et amund) machte. So kann auch die sächsische Überlieferung nicht daran gedacht haben, daß man in den Freigelassenen Sachsen zweiter Güte geschaffen habe. Und ebenso ist es selbstverständlich, daß die „amici auxiliarii“ als gleichberechtigte Heermänner gedacht sind, die das sächsische Volk als solches aufnahm, und nicht etwa als bloße Schutzgenossen in der Pflegschaft einzelner Gemeindeglieder. Aber selbst wenn die Mitteilung Widukinds die ihr von Heck beigelegte Bedeutung gehabt hätte, so würde sie doch für die historische Forschung durchaus belanglos sein, da man sie in diesem Falle nur als eine den Ereignissen um 400 Jahre nachhinkende antiquarische Spekulation, aber nicht als ein quellenmäßiges Zeugnis betrachten könnte[1]).

Die Heckschen Ausführungen kranken an drei Grundfehlern, durch die der Verfasser, so gelehrt und scharfsinnig und in vielen Einzelheiten ergebnisreich seine Untersuchungen auch sind, von vornherein auf Abwege geraten mußte. Der erste Fehler ist die merkwürdige Nichtbeachtung des altgermanischen Adels, der uns bei Tacitus und anderen römischen Schriftstellern als ein so bedeutsamer Faktor in Staat und Gesellschaft entgegentritt und sich bei allen germanischen Stämmen bis über die Völkerwanderung hinaus, bei Sachsen, Friesen und Thüringern aber bis in die spätkarolingische Zeit unentwegt erhalten hat[2]). Karl dem Großen hat der sächsische Adel das Leben sauer gemacht wie sonst keiner unter seinen zahlreichen Gegnern, dann aber wurde er, einmal für den Frankenkönig gewonnen, das zuverlässigste

[1]) Vgl. Vinogradoff, ZRG. 36, 185n. — [2]) Seltsam berührt es, wenn Heck, Gemeinfreie 4, bemerkt: „Beachtenswert ist, daß auch die Vertreter der herrschenden Ansicht annehmen, daß der Volksadel bald nach seinem Auftreten wieder verschwunden sei.“ Man erwäge, daß der Volksadel von Tacitus bis zum Ausgange der Karolingerzeit, also durch volle neun Jahrhunderte bezeugt ist! Ungefähr ebensolange besteht heute der aus dem fränkischen Herrenstande neu hervorgegangene hohe Adel, der den alten Volksadel abgelöst hat. Was würde man von einem späteren Rechtshistoriker sagen, wenn er neben dem Volke nur die regierenden Häuser berücksichtigen, die mittelbar gewordenen Standesherren aber ignorieren wollte?

und von der Krone allein beachtete Bindeglied zwischen dem Herrscher und den unterworfenen Sachsen. Auch den Aufstand der Stellinga hat Heck nicht genügend gewürdigt. Wenn die sächsischen nobiles den Kern der Bevölkerung, die Gesamtheit der freien Bauern, umfaßten und Heck sich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß er sie für Grundherren erklärt habe, wie soll man es dann verstehen, daß die „infinita multitudo" des Volkes sich gegen sie verbündete[1]), sie gewaltsam aus dem Lande vertrieb und nur durch ein siegreiches Frankenheer gezwungen werden konnte, die „domini" wieder aufzunehmen und die alten Autoritäten wieder anzuerkennen? Heck (a. a. O. 18) sagt: „Wenn es wirklich erweislich wäre, daß die sächsischen nobiles als Grundherren lebten, so würde ich meine These angesichts der Stärke der rein juristischen Anhaltspunkte nicht fallen lassen, aber ich würde vor einem ungelösten Rätsel stehen und auf eine voll befriedigende Erklärung der sächsischen Verhältnisse verzichten müssen." Man sollte meinen, das Rätsel sei für jeden gelöst, der die historische Kontinuität und die geschichtliche Entwickelung offenen Auges verfolgt und sich nicht durch juristische Thesen den Blick trüben läßt für das, was im Laufe der Jahrhunderte geworden ist. Man wird dabei unwillkürlich an den längst überwundenen Streit zwischen Roth und Waitz über die fränkischen Krongutschenkungen und die Entstehung des Benefizialwesens erinnert. Wie wenig ist doch von den überaus scharfsinnigen und gelehrten Ausführungen des Juristen Roth übriggeblieben, während die Ergebnisse des großen Historikers die unerschütterte, wenn auch im einzelnen vielfach berichtigte und weiter ausgestaltete Grundlage unseres heutigen Wissens geworden sind!

Ein zweiter Grundfehler der Heckschen Auffassung beruht in der Gleichstellung der angesiedelten Unfreien (servi

---

[1]) Heck, a. a. O. 318, sucht die große Menge der Aufständischen dadurch zu erklären, daß „diese Frilinge und Laten zu einem großen Teile aus ehemaligen nobiles bestanden, die zu Hörigen der dem Volke treulos gewordenen Standesgenossen herabgedrückt waren." Bei solcher Auslegungsweise kann in jeder Quelle alles gefunden werden, was der Ausleger zu finden wünscht.

coloni) des Tacitus mit den späteren Liten (a. a. O. 7). Er läßt dabei völlig unbeachtet, daß diese angesiedelten Unfreien uns in der fränkischen Zeit als mansionarii noch in ganz derselben Stellung entgegentreten. Nicht das geringste hat sich verändert, wenn auch die Stellung der Eigenleute im ganzen menschlicher geworden ist. Selbst die Unterscheidung zwischen den servi casati und dem unfreien Haus- und Hofgesinde (mancipia, hagastaldi) dürfte noch in die Urzeit zurückreichen. Neu sind lediglich die innerhalb des unfreien Standes eingetretenen Abstufungen, namentlich zu Gunsten der Königs- und Kirchenleute, der Handwerker und der zu höheren Diensten verwendeten Ministerialen. Nur durch diese unzulässige Ausschaltung der unfreien Hofbauern kommt Heck zu der Aufstellung seiner zwischen den Liten und den Gemeinfreien stehenden Klasse der Minderfreien, zu denen er namentlich die Freigelassenen rechnet. Die Liten als Geburtsstand sind der germanischen Urzeit wahrscheinlich noch unbekannt gewesen. Ihre Stelle nehmen die Freigelassenen ein, und gerade aus diesen ist der Litenstand in erster Reihe hervorgegangen, und aus ihrer Reihe hat er sich immer von neuem rekrutiert. Auch die im Laufe dieses Aufsatzes angeführten Quellen lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß sie die Freigelassenen eben zu den Liten rechnen. Auszuscheiden sind natürlich die durch Waffenreichung im Landesding oder durch Schatzwurf vor dem König Freigelassenen, da diese, wie auch Heck zugibt, die vollen Rechte Freigeborener erlangten; für ihre Person freilich waren sie noch sippelos, da zwischen ihnen und ihren unfreien Magen kein Verwandtschaftsverhältnis mehr bestand, aber ihre in der Freiheit erzeugten Kinder unterschieden sich in nichts mehr von den Altfreien. Andere Freilassungen gewährten die Rechte eines Römers und damit in Buße und Wergeld die Gleichstellung mit den Liten. Wenn nun auch unter den Freigelassenen minderen Rechtes manche Abstufungen bestanden, indem insbesondere die regii, tabularii, caerocensuales u. a. m. vielfach, zum Teil selbst an Buße und Wergeld besser gestellt waren als die übrigen, so handelte es sich doch immer nur um verschiedene Schattierungen innerhalb desselben Standes, die erheblich geringer waren

als die innerhalb des Standes der Unfreien eingetretenen Klassenunterschiede, und die nun und nimmer dazu führen konnten, sie als einen besonderen Stand von Minderfreien zwischen den Liten und den Vollfreien zu behandeln. Gab es doch selbst innerhalb des alten Volksadels Abstufungen, so daß man von nobilissimi, insignis nobilatis und nobiliores neben den einfachen Edeln reden konnte[1]), und ebenso traten in der Gruppe der Freien Unterschiede genug hervor, wie die der Großgrundbesitzer und der Kleinbesitzer, der berittenen und unberittenen Heermannen, der unabhängigen Grundeigentümer und solcher, die nur abgeleiteten oder gar keinen Grundbesitz hatten[2]).

Neben diesen historischen Grundfehlern der Heckschen Arbeiten besteht ein methodischer, der dem Verfasser vielfach verhängnisvoll geworden ist, die Neigung zu einer gewissen Gleichmacherei, ohne genügende Berücksichtigung der Verschiedenheiten von Zeit und Ort. Wenn z. B. bei den Nordgermanen „jarl", bei den Angelsachsen „eorl" das Mitglied eines bevorzugten Standes (ich will hier das Wort „Adel" vermeiden) bezeichnet, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß das entsprechende altsächsische „erl" die gleiche Bedeutung besaß. Wir haben vielmehr gesehen, daß der Heliand die Knechte des Landedelmannes ebensowohl als „hagastaldôs" wie als „erlôs" bezeichnete (S. 358 n.). Ganz ebenso ist es mit dem Worte „frîling", das in wenigen friesischen und niedersächsischen Stellen des Mittelalters einen geringeren Freien bezeichnet[3]) und darum von Heck als untrüglicher Beweis für die geringere Freiheit der Frilinge (ingenuiles) Nithards und der gesamten ingenui und liberi der sächsischen Quellen verwertet wird. Und nicht anders

[1]) Ganz wie im Mittelalter dann wieder von Fürsten, Grafen und Herren. — [2]) Als heruntergekommene Freie sind die bei Heck 346 angeführten „liberi" einer Werdener Urkunde von 899 anzusehen, die in der Zeugenreihe hinter den Liten stehen. Aus diesen die über den Liten stehenden „liberi" der sächsischen Quellen zu erklären ist nicht gestattet. Gibt es doch auch heute Adelige genug in dienender Stellung, aber wer würde diese als historisches Argument zur Ermittelung der Stellung des deutschen Adels im 20. Jahrhundert benutzen! — [3]) Vgl. Heck, a. a. O. 48—59.

steht es mit „nobilis“ und „edeling“. Heck geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß die lateinischen Bezeichnungen nur als Übersetzungen der entsprechenden deutschen Wörter in Betracht gezogen werden dürfen. Nun, dann war das bei Tacitus und anderen römischen Schriftstellern so oft vorkommende „nobilis“ die Übersetzung eines deutschen „adalinc“, gerade so wie wir in „princeps“ ein „furisto“, in „iudex“ ein „rihtar“, in „ingenuus“ oder „liber“ ein „vrîlinc“ wiedererkennen. Dann war aber die Urbedeutung von „nobilis“ und „adalinc“ nicht die ihr von Heck beigelegte „ein Mann von Herkunft“, sondern das Wort bezeichnete den Angehörigen eines bevorzugten Geschlechts, den Mann von vornehmer Herkunft. Daß diese Bedeutung auch den Sachsen des neunten Jahrhunderts noch die allein geläufige war, zeigt die von ihm nur ganz oberflächlich berührte Ausdrucksweise des Heliand und der altsächsischen Genesis[1]). Eben diese von der fränkischen abweichende Terminologie der Sachsen war dem Nithard aufgefallen, er spricht von der „pars illorum quae nobilis inter illos habetur“ (S. 348). Denn das steht fest und ist von Heck durch zahlreiche weitere Belege bestätigt worden, daß bei den Franken und Baiern „nobilis“ in der Regel nicht den Vornehmen, sondern schlechthin den „Freien“ bezeichnete. Bei den Baiern mag dies auffallen, da sie immerhin neben dem Herzogsgeschlecht fünf an Buße und Wergeld über den Freien stehende Adelsgeschlechter besaßen. Aber der baierische Adel war zu gering an Zahl, als daß man dafür die alte Bezeichnung gegenüber dem von Franken

---

[1]) Vgl. oben S. 358 n. 1. Die Genesis (N. Heidelb. J.B.B. 4. 242 ff.) nennt nur den Loth einen „adalburdig man“, sein Weib eine „idis adalborana“, denn Loth war von Abrahams edlem Geschlecht: „Abrahames adalknôslas, his broder barn“. Im Heliand heißt Maria „adalkunnies wif“, „adalknôsles wif“ (Vers 801, 297), sie stammt ja aus Davids königlichem Geschlecht. Die drei Könige aus dem Morgenland sind „edili giburdion, kunnies fon knôsle gôdun“ (Vers 556 f.). Auch Johannes der Täufer ist „adalboranes kunnies efto knôsles“ (Vers 222 f.), weil sein Vater Zacharias dem Stamm Levi angehört, den der Dichter als Priesteradel auffaßt. Von demselben Gesichtspunkt aus nennt er die Propheten „adalies man“ (Vers 566).

aus eindringenden neuen Sprachgebrauche hätte festhalten müssen. Hier sprach man von „Geschlechtern" (genealogiae, L. Baiuw. 3, 1) und nannte die einzelnen Geschlechter einfach bei ihren Namen, etwa wie wir heute von „Hohenzollern", „Wittelsbachern", „Habsburgern" reden und jeder weiß, was damit gemeint ist. So hatte sicher das Wort „adalinc" (nobilis) bei den Franken schon in der Zeit, wo es noch zahlreiche Merowinger gab, seine alte Bedeutung verloren und die weitere, den freien Volksgenossen bezeichnende, angenommen. „Tu es Sicamber", wird Chlodovech einmal angeredet, aber von seinem „Adel" wird nicht mehr gesprochen, weil von dem fränkischen Volksadel nur sein Haus noch übriggeblieben ist. Die Gleichung edel = frei, von guter Herkunft, war also eine Neuerung, aus der die von Heck gezogenen Schlüsse für die am alten Sprachgebrauche festhaltenden Sachsen, Friesen und Thüringer nun und nimmermehr gezogen werden dürfen. Noch weniger kann der spätere friesische Sprachgebrauch zum Beweise dienen. Nachdem der mehr als neunhundert Jahre alte friesische Volksadel ebenso wie der der Sachsen und Thüringer dem neuen, von den Franken ausgehenden Geiste hatte weichen müssen, verlor das Wort „edeling" seine aristokratische Bedeutung, der Sprachgebrauch fügte sich dem der Franken, aber doch nicht ohne wenigstens eine gewisse aristokratische Färbung beizubehalten. Die hier berührten sprachlichen Wandelungen haben sich ebenso einfach und natürlich vollzogen, wie die großen politischen und sozialen Wandlungen, mit denen sie Hand in Hand gegangen sind. „Adel" war jederzeit der vornehmste Stand: bis zum Untergange des germanischen Volksadels eben dieser, dann (bei den Franken seit dem sechsten, bei den Sachsen, Friesen und Thüringern seit dem zehnten Jahrhundert) der Stand der Gemeinfreien, dann der neu emporkommende, in den fränkischen Einrichtungen wurzelnde Herrenstand und endlich, diesem nachstehend, der ordo equestris minor, der niedere Adel der ehemals zu den servi gerechneten Ministerialen.

Auf die hier hervorgehobenen Grundfehler, teils in den historischen Ausgangspunkten, teils in der Methode, ist es zurückzuführen, wenn wir die in Rede stehenden Unter-

suchungen Heck's in allen Hauptpunkten ihrer Ergebnisse zurückweisen müssen. Seine Begründungen im einzelnen haben in den Erwiderungen von Brunner und Vinogradoff eine Widerlegung gefunden, der ich außer dem Obigen kaum etwas hinzuzusetzen wüßte. Manche Frage wird nach dem Abschluß der gründlichen und aussichtsvollen Untersuchungen von Hilliger[1]) in weitere Erwägung zu ziehen sein, aber schon jetzt darf man sagen, daß Heck's aus den Wergeldsätzen entnommene Argumente in diesen keine Bestätigung finden werden[2]).

II.

Die neuen Anschauungen Heck's über das Wesen der sächsischen, friesischen und thüringischen Edelinge haben schon nach ihrer ersten Veröffentlichung in seinem Werke „Die altfriesische Gerichtsverfassung" (Weimar 1894) zu Konsequenzen geführt, an die der Verfasser nicht gedacht hatte und die er in seinem neuesten Buche energisch abwehrt. Das für die Agrargeschichte des deutschen Mittelalters sonst so verdienstvolle Werk von Wittich, Die Grundherrschaft in Norddeutschland (Leipzig 1896), enthält in Anlage VI einen Exkurs „Über den Ursprung der Großgrundherrschaft", durch den unsere bisherigen Vorstellungen von der wirtschaftlichen und sozialen Lage unserer Vorfahren in der germanischen Urzeit wie in der fränkischen Periode geradezu auf den Kopf gestellt werden. Es ist erfreulich, daß Heck dieser grundstürzenden Lehre nicht beigetreten ist, vielmehr hier mit der herrschenden Auffassung übereinstimmt, von der er sich nur durch die Ableugnung der in die fränkische Periode übergreifenden Elemente des germanischen Volksadels unterscheidet; aber seine Verteidigung gegen Wittich ist notgedrungen ebenso lahm wie die Entgegnung des letzteren in seinem Band 22, 245 ff. dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatze „Die Frage der Freibauern". Das Verhängnisvolle für beide Gegner besteht darin, daß

---

[1]) Benno Hilliger, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, Hist. V.J.Schr. 1903, S. 175—220. — [2]) Vgl. Hilliger 220 und nunmehr a. a. O. 468 f. 471. 479 f. 483. 501 f.

ihr gemeinsamer Ausgangspunkt ein Irrweg ist, während die von jedem an dem andern geübte Kritik durchaus berechtigt erscheint. Ihr gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Annahme, daß der alte Volksadel in der fränkischen Zeit, abgesehen von unbedeutenden und in der Gesamtheit durchaus verschwindenden Resten, nirgends mehr vorhanden gewesen sei, daß insbesondere der sächsische, friesische und thüringische Edeling nicht dem taciteischen Nobilis, sondern dem Freien (ingenuus, liber) der übrigen fränkischen Volksrechte, also dem gemeinfreien Heermann der Urzeit gleichgestanden habe. Indem Wittich dies als von Heck bewiesen annimmt, stellt er seinerseits gegen ihn fest, daß die sächsischen Edelinge durchweg Grundherren gewesen sind, die ihren zum Teil allerdings auf wenige Hufen beschränkten Besitz hufenweise an Minderfreie oder Laten (als mansi vestiti) verliehen hatten[1]. Gegenüber dem Einwande Heck's, daß die Edelinge zweifellos Eigenwirtschaft betrieben haben, gibt Wittich zu, daß in der Regel jeder Grundherr auch einen Eigenbetrieb hatte, der sich jedoch stets auf eine einzige Hufe (mansus indominicatus, Salland) beschränkte. Wenn aber die sächsischen Freien und ebenso die der Friesen und Thüringer Grundherren gewesen sind, so ist dies nach Wittich ein schwerwiegender Grund für die Annahme, daß es bei den übrigen Stämmen des Frankenreiches nicht anders war und daß wir, weiter zurückschließend, auch die Gemeinfreien der germanischen Urzeit als Grundherren anzusehen haben.

Bis hierin stehen und fallen die Ausführungen Wittich's mit den von uns als unbegründet erkannten Aufstellungen Heck's über die Ständegliederung der fränkischen Periode. Waren die Freien (nobiles) der Sachsen, Friesen und Thüringer durchweg Grundherren, so stehen wir mit Heck, der die grundherrliche Stellung der Freien für die fränkische

[1] Vgl. S. 357 N. 2 über die sieben Hufen mit ebensovielen Hufnern (manentes), die das väterliche Besitztum von Hermann Billung gebildet haben. Daß dieser ein Edeling war, ist jedenfalls zu vermuten, doch war die Erinnerung an seine Abstammung anscheinend bereits verdunkelt.

Zeit ebenso wie für die germanische ablehnt, vor einem Rätsel. Waren aber die sächsischen, friesischen und thüringischen Grundherren keine Gemeinfreien, sondern Edelinge im Sinne der germanischen Urzeit, so wiederholt sich das Rätsel in umgekehrter Richtung. Beide Gegner machen sich des Rätsels Lösung leicht, indem sie in echt doktrinärer Weise erklären, daß sie auch unter den angegebenen Voraussetzungen an ihrer noch durch andere Gründe genügend unterstützten Ansicht festhalten müßten. Wie es mit diesen anderen Gründen bei Heck steht, haben wir gesehen. Werfen wir nun einen Blick auf die Gründe, die Wittich als die untrüglichen Stützen seiner alle bisherigen Anschauungen umstürzenden Theorie betrachtet. Den Ausgangspunkt bildet die bekannte Fabel von den auf der Bärenhaut liegenden Germanen. Daß Germania c. 15 nicht mehr von den kriegerischen Gefolgsmannen, sondern von den Germanen überhaupt handelt, ist zuzugeben; der Beweis liegt in der Erwähnung der Familie, da die Gefolgsmannen familienlos am Hofe ihres Herrn lebten. Wer die Germania des Tacitus kennt, der weiß, wie sehr der Verfasser, so zuverlässig er in allem rein Tatsächlichen ist, die zugespitzten Antithesen und Pointen, namentlich zu Anfang und Ende der Kapitel, liebt. Mit c. 15 geht Tacitus zu dem Treiben des Volkes über, nachdem er in den beiden vorhergegangenen Kapiteln von den die Gefolgschaften bildenden Berufskriegern gehandelt und zum Schluß hervorgehoben hat, daß sie es als unwürdig betrachten, im Schweiße ihres Angesichts etwas zu erwerben, was sie durch blutigen Kampf erringen können, und daß man sie leichter zu diesem als zu friedlicher Pflugarbeit aufrufen werde. Indem er dann zu den gewöhnlichen Heermannen des Volkes übergeht, hält er es für angezeigt, auch bei diesen zu betonen, daß sie Krieg und Jagd als die eigentliche Aufgabe des Mannes betrachten und für die friedliche Tätigkeit des Ackerbauers keinen Sinn haben. Erst wenn sie alt geworden sind und zum Waffenhandwerk weniger taugen, greifen auch sie zur Pflugschar, während im übrigen die Haus- und Feldarbeit den Weibern und Kindern und den durch körperliche Mängel von dem Waffenhandwerk ausgeschlossenen Familien-

angehörigen (insoweit also auch den erwachsenen Söhnen) anheimfällt. Es ist unglaublich, was einzelne nationalökonomische Schriftsteller aus dieser Nachricht des Tacitus gemacht haben. Da soll nach einigen seine Nachricht von der Wertschätzung des germanischen Weibes (c. 8) auf Irrtum beruhen, da letzteres vielmehr nach c. 15 nur ein „armes Arbeitstier“ gewesen sei. Umgekehrt wird nach Wittich (Freibauern 254 f.) die Stellung der Frau „als Arbeitssklavin des freien Mannes“, als „ein nach Indianerart geschundenes Weib“, durch die Angaben des c. 8 von der Frauenwürde widerlegt; c. 15 spricht nach ihm nicht von der eigenen Handarbeit der angeführten Personen, sondern nur von der „Aufsicht, der Leitung des Haushalts und der ganzen Wirtschaft, wobei Unfreie die eigentliche schwere Handarbeit leisteten“. Für derartige Auslegungen mangelt mir das Verständnis[1]). Geht man nicht von vorgefaßten Ideen aus, die hineininterpretiert werden müssen, so ist die Nachricht des c. 15 so verständlich wie möglich. Sie zeigt uns den einfachen Haushalt eines Bauern, der weder Sklaven noch gedungenes Gesinde hat; die kleine Vieh- und Ackerwirtschaft wird ausschließlich von der Familie besorgt, auch der Vater und die erwachsenen Söhne arbeiten mit, so lange sie nichts Besseres zu tun haben. Aber freilich, die waffenfähigen Familienmitglieder glauben für die Ihrigen nicht besser und würdiger sorgen zu können, als indem sie Kriegsbeute zu erjagen suchen oder an Raubzügen teilnehmen oder auf die Jagd gehen. Ist nichts von dieser Art zu tun, so ruhen sie aus, um sich für neue Männerarbeit zu stärken, während die übrigen Familienglieder es als ihre Pflicht und ihre Ehre betrachten, die geringer angesehene Haus- und Feldarbeit zu verrichten[2]). Man sieht, ohne die erwähnten maßlosen

---

[1]) Eine positive Widerlegung gewährt c. 25, wonach selbst in den reicheren Familien, die über Sklaven verfügten, die „domus officia“ von der Hausfrau und den Kindern besorgt wurden, da der Sklave nur bestimmte Abgaben in Getreide, Vieh oder Kleidern zu leisten hatte. — [2]) Daß die Germanen die Feldarbeit verachtet, überhaupt jede Erwerbstätigkeit als ein schmutziges Geschäft angesehen hätten, ist eine reine Fiktion. Nur den Gefolgsmannen, also den Berufskriegern, legt Tacitus diese Auffassung bei (c. 14), während er bei den Heer-

Übertreibungen mancher Ausleger gibt c. 15 uns ein anschauliches Bild von dem Leben eines germanischen Freibauern, aber freilich nicht von dem eines Grundherrn[1]).

Für die grundherrliche Stellung soll eine Reihe von Nachrichten sprechen, „die den Sklavenbesitz des Freien als Regel voraussetzen" (c. 20, 25, 32, 38). Von diesen ist zunächst c. 32 zu streichen, das zwar von Pferden, aber nicht von Sklaven handelt. Aus den übrigen Stellen ist zu entnehmen, daß die Germanen das Institut der Sklaverei gekannt und im allgemeinen menschlich gehandhabt haben. Daß aber Sklavenwirtschaft die Regel gewesen sei, wird durch c. 15, sobald man es ohne vorgefaßte Meinung liest, positiv widerlegt: auf den einfachen Bauernhöfen war kein Platz für Sklaven, sondern nur auf den Grundherrschaften der Könige, Fürsten und Edeln[2]). Eine Bestätigung dieser Annahme finde ich in c. 24. Wer kein Bedenken trug, seinem Volksgenossen nicht nur das ganze Vermögen, sondern auch die persönliche Freiheit im Spiele abzunehmen, der wird auch kein sittliches Bedenken getragen haben, so einen als Knecht zu behalten. Was Tacitus hier an moralischen Erwägungen vorbringt, gehört in das Gebiet der bereits erwähnten Pointen und Antithesen, mit denen er seine Kapitel zu schließen oder anzufangen liebt. Ein Edler, dem sich ein Freier als Spielgewinn zu eigen ergeben hatte, wird ihn sicher behalten haben; ein Freibauer konnte einen solchen Gewinn nicht gebrauchen, weil er für ihn in Haus und Hof keinen Platz hatte, auch neben seinem eigenen Ackerlose keine Hufe besaß, auf der er den neuen Knecht hätte ansiedeln können. Anders würde es freilich gewesen sein, wenn die Auslegung, die der Verfasser dem von der jährlichen Ackerverlosung handelnden c. 26 zu Teil werden

männern (c. 15) nur davon spricht, daß sie in ruhigen Zeiten lieber der Muße frönen und die Arbeit den übrigen Hausgenossen überlassen.

[1]) Auch c. 31 zeigt uns den berufsmäßigen Chattenkrieger, der keinen Haushalt und keine Landwirtschaft treibt („nulli domus aut ager aut aliqua cura"), im Gegensatz zum einfachen Bauern, nicht zum Grundherrn. — [2]) Vgl. Histor. 5, 23 die „agros villasque" des Bataverfürsten Civilis.

läßt, richtig wäre. Nach ihm erfolgte die „secundum dignationem“ vorgenommene Verteilung der Äcker nicht etwa nach Maßgabe des Standes der Teilnehmer, so daß der Adelige gegenüber dem Gemeinfreien ein mehrfaches Los erhielt, sondern „in dem Maße, in dem Arbeitskräfte vorhanden“ waren (Freibauern 259); „der freie Markgenosse erhielt so viele Hufen, als ihm Arbeitskräfte zur Verfügung standen, mit anderen Worten, als er Unfreie besaß“ (a. a. O. 260). Dem Latein des großen Römers ist schon so manche sprachwidrige Auslegung zu Teil geworden, aber diese Übersetzung übersteigt denn doch alles bisher Dagewesene, einer Widerlegung bedarf es nicht! Auf Caesar ist der Verfasser überhaupt nicht eingegangen. Dieser (Bell. Gall. 4, 1) zeigt uns bei den Sueben ein jederzeit mobiles Heer von je einer Tausendschaft aus jedem Gau, während die übrigen Gaubewohner den eigentlichen Nährstand bilden („reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt“), also doch wohl auch die Feldarbeit treiben; so bleibt es, bis sie zur Ablösung kommen und nun die bisherigen Krieger zu friedlicher Arbeit zurückkehren. Die strenge Feldgemeinschaft („privati ac separati agri apud eos nihil est“), in Verbindung mit wilder Feldgras- und Waldwechselwirtschaft und einem gewissen Kommunismus bei der Verteilung der Feldarbeit und ihrer Erträge, wird uns sodann (6, 22) als eine gemeingermanische Einrichtung geschildert, nach deren wirtschaftlichen und sozialen Gründen Caesar sich offenbar durch Befragung der Germanen selbst erkundigt hat. Die von ihnen angeführten Gründe waren: „ne latos fines parari studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant, — — ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat“. Damals hat es also, wenn man von den Fürsten absieht, noch keine germanischen Grundherren gegeben. Da sich aber in den 150 Jahren zwischen Caesar und Tacitus nach den Quellen nur unwesentliche Änderungen in der Agrarverfassung vollzogen haben, so darf man füglich nach den Gründen fragen, die eine so beispiellose Umwandlung einer agrarischen Demokratie in eine das ganze Volk durchdringende grundherrliche Junkerwirtschaft herbeigeführt haben könnten.

Den Ausführungen Wittich's über die Grundherrlichkeit bei den Sachsen (Freibauern 264—324) können wir im wesentlichen zustimmen, da er sich auf die Frage der Gleichstellung der Edelinge mit den Vollfreien (als von Heck erledigt) nicht weiter einläßt und die rein bäuerliche Stellung der Frilinge nicht anzweifelt[1]).

Für die überwiegend bäuerliche Stellung der Gemeinfreien im fränkischen Reiche hat man sich wohl auf das Capitulare de exercitu promovendo von 808 (1, 136) berufen. da es für das Aufgebot der „liberi homines" zur Heerfahrt die persönlich gestellungspflichtigen allodialen oder belehnten Grundherren von vier „mansi vestiti" (zu denen wohl regelmäßig noch ein in Eigenwirtschaft betriebener mansus indominicatus gehörte) und die nach Gruppen von je vier Hufen zur Ausrüstung eines Heermannes verpflichteten Kleinbesitzer von 1 bis 3 „mansi" (nicht „mansi vestiti", also keine Grundherren) auseinanderhält. Wittich (a. a. O. 327 ff.) sucht die Beweiskraft dieser Bestimmung durch den Hinweis auf das Memoratorium de exercitu von 807 (1, 134) zu beseitigen. Da letzteres von durchaus ähnlichen Grundsätzen ausgehe, obwohl es für Süd- und Westfrankreich, also für ein Gebiet mit überwiegender Grundherrschaft, bestimmt sei, so könne auch aus der Aufgebotsordnung von 808 nicht auf ein Freibauernland mit einem durchschnittlichen Grundbesitz von 1 bis 2 Hufen geschlossen werden. Diese Argumentation ist mir unverständlich. Niemand bestreitet, daß es in beiden Reichshälften große Grundherrschaften gegeben hat und daß diese in Neustrien an Areal gegenüber dem Kleinbesitz bedeutend überwogen haben, zweifellos aber folgt aus beiden Aufgebotsordnungen von 807 und 808, daß es nicht bloß in Austrasien, sondern auch in Neustrien eine große Zahl von freien Kleinbesitzern gab, deren Lage bei der Feststellung des Aufgebotes zum Heere ausführliche Berücksichtigung erheischte.

---

[1]) Ein methodischer Fehler ist es, wenn a. a. O. 314 f. auf Ssp. III, 44 als ein maßgebendes Quellenzeugnis für die Entstehung der Laten verwiesen wird. Hier liegt kein Zeugnis des Spieglers, sondern nur eine auf Rudolfs oder Widukinds Bericht (oben S. 363 f.) gestützte historische Spekulation vor.

Noch unglücklicher ist der Versuch Wittich's (a. a. O. 331 ff.), die aus der bäuerlichen Lebensweise entnommenen Einwendungen Kötzschke's zu widerlegen. Lex Salica 27, 24 (Behrend) bestimmt: „Si quis campo alieno araverit extra consilium momini sui, solidos 15 culpabilis iudicetur". Wer sich nur einigermaßen auf das Latein der Lex Salica versteht (vgl. 21, 1. 23. 26, 1), wird in dem „dominus suus" den dominus campi sehen, nicht aber den dominus arantis mit Wittich, der diese falsche Übersetzung gebraucht, um die Pflugarbeit des freien Franken durch die eines Hörigen oder Kolonen zu ersetzen. Man kann auch auf das Verbot der Sonntagsarbeit in der Decretio Childeberts II. c. 14 (1, 17) verweisen: „Si quiscumque ingenuus, excepto quod ad coquendum vel ad manducandum pertinet, alia opera in die dominico facere praesumpserit, si Salicus fuerit, solidos 15 componat; si Romanus, septem et dimidium solidi. servus vero aut 3 solidos reddat aut de dorsum suum componat". In der Lex Alamanorum (c. 38) lautet die Bestimmung: „Ut die dominico nemo opera servile praesumat facere — — —, si quis servus in hoc vitio inventus fuerit, vapuletur fustibus. liber autem corripiatur usque ad tertium. si autem post tertiam correptionem — — — deo vacare die dominico neglexerit et opera servile fecerit, tunc tertiam partem de hereditatem suam perdat". Wird er noch einmal rückfällig, „ut die dominico honorem non inpendat et opera servile fecerit", dann soll er in Strafknechtschaft verfallen: „in servitio tradatur et, qui noluit deo vacare, in sempiternum servus permaneat". Diese Bestimmung ist mit unwesentlichen Änderungen auch in die meisten Handschriften der Lex Baiuwariorum übergegangen (M. G. Leg. 3, 335). Der Eingang lautet: „Si quis die dominico operam servilem fecerit: liber homo, si bovem iunxerit et cum carro ambulaverit — —, si autem secaverit fenum vel collegerit aut messem secaverit aut collegerit vel aliquod opus servile fecerit die dominico". Bei wiederholtem Rückfall auch hier Verknechtung: „tunc perdat libertatem suam et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber". Das ist eine einfache Paraphrase des „qui noluit deo vacare" in der Lex Alamannorum. Was aber macht Wittich (a. a. O. 333 f.) daraus?

Da derartige Bestimmungen doch nur für ein Volk von Bauern, aber nicht für ein solches von Grundherren berechnet sein können, so bemerkt er zunächst: „Unter liberi können auch freie Kolonen gemeint sein“, dann aber heißt es weiter: „Also für den Gesetzgeber sind ‚nicht frei sein wollen‘ und ‚wirtschaftliche Arbeit verrichten‘ gleichbedeutende Begriffe. Daher benimmt sich der Freie, der wirtschaftliche Arbeit verrichtet, wie ein Unfreier. Wie kommt der Gesetzgeber eines freien Bauernvolkes zu einer solchen Ausdrucksweise“?

Das sind also die Gründe, die Wittich zwingen, seine grundherrliche Theorie selbst dann aufrechtzuerhalten, wenn sich Heck's Auffassung von den sächsischen Edelingen nicht bewahrheiten sollte! Ein Sprichwort sagt freilich „Gründe sind so wohlfeil wie Brombeeren“, aber eine unser bisheriges Wissen so völlig umstürzende neue Lehre sollte denn doch etwas besser begründet werden, wenn sie überhaupt ernst genommen werden will.

Zum Überfluß möge hier noch auf die berühmte Bestimmung der Lex Baiuwariorum (17, 2) über den Eigentumsprozeß bei Grundstücken hingewiesen werden. Der beklagte Besitzer erbietet sich zum Siebenereide: „Ut ego in tua opera priore non invasi contra legem — — —, quia mea opera et labor prior hic est quam tuus“. Hierauf erklärt der Kläger: „Ego habeo testes qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli, nemine contradicente, exaravi, mundavi, possessi usque hodie, et pater meus reliquid mihi in possessione sua“. Von den Zeugen des Klägers verlangt das Gesetz: „Ille homo, qui hoc testificare voluerit, conmarcanus eius debet esse, et debet habere 6 solidorum pecunia et similem agrum“. Ihr Eid lautet: „Quia ego hoc meis auribus audivi et oculis meis vidi, quod istius hominis prior opera fuit in isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit“. Auf dies Zeugnis hin erhält der Kläger sein Eigentum zurück, wofern nicht der Beklagte zum kampflichen Gruße schreitet.

Miszellen.

[Ein Tractatus de coronatione imperatoris aus dem vierzehnten Jahrhundert.] G. Waitz hat vor nunmehr dreißig Jahren zwei Auszüge aus einem Traktat „de coronatione imperatoris" mitgeteilt[1]); vielleicht lohnt es sich, einmal die ganze Aufzeichnung zu veröffentlichen, nicht so sehr deshalb, weil sie wesentlich neue Aufschlüsse brächte, sondern weil sie einen Einblick gewährt in die schulgerechte Behandlung von Fragen des deutschen Staatsrechts überhaupt und gleichzeitig die Hoffnung neu belebt, daß neben gelegentlichen Streifzügen in wenig bestellte Fluren methodische und umfassende Forschungen reicheren Ertrag verheißen. Denn es hat den Anschein, als fände wohl die publizistische Literatur des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts hinlänglich Beachtung — es genügt an Schriften wie die von E. Friedberg[2]), S. Riezler[3]), O. Lorenz[4]) und J. Haller[5]) zu erinnern —, aber sie ist bislang allzusehr nur daraufhin untersucht worden, wie die einzelnen Verfasser sich im allgemeinen zum Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche gestellt haben: man fragt nicht nach ihren Ansichten und Urteilen über das deutsche Staatsrecht jener Tage, das doch gleichsam die tragende Basis war für die Tendenz einer universalen Machtentfaltung, wie sie einen Ludwig den Bayer, Karl IV. und Sigmund beseelte. Nur Peters von Andlau „libellus de Caesarea monarchia" ist gerade in dieser Zeitschrift neu herausgegeben und erläutert worden.[6]) Bei anderen, wie z. B. der Abhandlung des Enea Sylvio „de ortu et autoritate imperii", wird vornehm-

---

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte XIII (Göttingen 1873), S. 209 Anm. 2; Die Formeln der deutschen Könige — und der römischen Kaiserkrönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert (Göttingen 1873), S. 53 Anm. 3. — [2]) De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lipsiae 1861; derselbe, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche (2 Teile). Leipziger Dekanatsprogramm 1874. — [3]) Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayers. Leipzig 1874. — [4]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II³ (Berlin 1887), S. 333 ff., 360 ff. — [5]) Concilium Basiliense I (Basel 1896), S. 38 ff.; vgl. auch Zimmermann, Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert. Breslau 1882. — [6]) J. Hürbin in dieser Zeitschrift Germ. Abt. XVI, S. 41 ff., XVIII, S. 1 ff., der Tractat ist herausgegeben ebenda XII,

lich der Mangel einer leicht zugänglichen neueren Edition ihre geringe Berücksichtigung entschuldigen. Auch davor mag mancher zurückschrecken, ein Gebiet zu betreten, das Vertrautheit mit deutschem, römischem und kanonischem Recht, mit den ungelenken Erläuterungen der Legisten und Kanonisten voraussetzt. Wozu denn sich abmühen mit Büchern über deutsches Reichsrecht, da seiner originalen Aufzeichnungen doch so viele sind? Die Traktate sollten unterrichtender sein als die Reichsgesetze, Urkunden und Akten? Wer so fragt hat wohl kaum einmal eine der von ihm getadelten Schriften gelesen; er vergißt, daß auch eine Literaturgeschichte des deutschen Staatsrechts am Ende des Mittelalters, seiner ursprünglichen Erkenntnisquellen also und seiner Bearbeitungen, ihren Wert in sich trägt, zumal die knappen Ausführungen von O. Stobbe[1]) nicht mehr bieten sollen als Fingerzeige; aus literarhistorischer Betrachtung zunächst ist auch ein Werk wie Savigny's „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" erwachsen. Kurz, wir entbehren eines Mittels für das Verständnis der Höhenlage, von der aus die Autoren des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts das deutsche Staatsrecht jener Zeit darzustellen suchten; nicht sie zu „retten", sondern sie bei ihrer Arbeit zu verfolgen wäre eine lohnende Aufgabe, auf deren Verdienst schon vor Jahren O. Lorenz[2]) aufmerksam gemacht hat.

Der folgende Abdruck stützt sich auf zwei voneinander unabhängige Handschriften, den Codex[3]) Fuldensis A a 109 (antea Weingartensis) fol. 138—139 saec. XIV. (= F) und den Codex[4]) latinus Monacensis 5895 (nicht 5825, antea Ebersbergensis) fol. 289—291, geschrieben in den Jahren 1475 und 1476 (= M). Die Orthographie ist einheitlich gestaltet, in den Varianten nur eine Auswahl gegeben.

„Sciendum[a] est[b], quod duo sunt imperatores Christiani seu Christianorum, videlicet imperator Romanorum et Constantinopolitanorum[c].

---

a) ,Sequitur nunc infra tractatus de coronatione imperatoris' *schickt M als Lemma vorauf.* b) ,est' *fehlt M.* c) ,Constantinopolitanus' *M.*

S. 34 ff., XIII, S. 163 ff.; vgl. dazu die Zusammenfassung dieser und anderer Studien in dem Buche: Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts. Straßburg 1897.

[1]) Geschichte der deutschen Rechtsquellen I (Leipzig 1860), S. 452 ff. — [2]) A. a. O. II, S. 386. — [3]) Von dem sonstigen Inhalt der Handschrift führe ich nur an fol. 144—148', 151—156 „Rubrice tocius corporis iuris civilis", fol. 149—150 Rubriken der 5 Bücher Dekretalen. — Dank dem Entgegenkommen der Bibliotheksverwaltungen zu München und Fulda konnte ich beide Codices hier ausbeuten; für wertvolle Fingerzeige bei der Erläuterung bin ich Herrn Prof. E. Seckel und Herrn Prof. U. Stutz zu verbindlichstem Danke verpflichtet. — [4]) Vgl. Catalogus codicum latinorum bibliothecae regiae (Monacensis) III, 3 (Monachii 1873), S. 51 No. 386. — Eine andere, von Waitz, Forschungen XIII, S. 209 Anm. 2 erwähnte Handschrift der Lütticher Bibliothek No. 188 (Sammlungen des Canonicus Van der Berch fol. 519) konnte ich nicht benutzen, wie auch ihre Beschreibung im Bulletin de la commission royale d'histoire (Band IX, S. 16) mir nicht zugänglich war.

id est Grecorum, quorum unus, scilicet Romanus, assumitur per electores, Constantinopolitanus[d] per successionem ad imperium venit.[e] Quemadmodum de patre ad filium et de fratre ad fratrem et sic de singulis veniunt successiones et regna, ita dictum imperium per successionem devenit de[f] uno[f] ad alium. Et hic imperator Constantinopolitanus sive Grecorum coronari debet et coronatur de una sola corona aurea per patriarcham Constantinopolitanum in ecclesia patriarchali et inungitur etiam sicut et[g] alii reges Christiani. De donatione facta per Constantinum imperatorem[h] beato Silvestro pape et de recessu ipsius ab urbe Romana et de constructione Constantinopolitane urbis et ipsius ecclesie patriarchalis plenissime vide[i] LXXXXVI di(stinctione)[k] in Palea Constantinus.[1])

Imperator autem Romanus non per successionem, sed per electionem assumitur ad imperium per VI electores de Alimannia[l], videlicet[m] per tres[m] archiepiscopos et tres mundanos[n], qui sunt hi videlicet, qui[o] secuntur[o]: Maguntinensis, Coloniensis et[p] Treverensis[q], marchio Brandeburgensis[r], dux Saxonie, dux Bavarie[s]. In casu tamen discordie et in quo predicti electores non concordarent[t], rex Boemie[u], qui olim dux erat, et hi electores habent eum eligere aput Francfordiam[v] Maguntinensis diocesis, nisi de alio loco communiter concordarent. Quorum singuli habent[w] penes imperatorem[w] certa officia deputata. Nam archiepiscopus Maguntinensis[x] archicancellarius est pro Romano imperatore[y] per totam Germaniam, archiepiscopus Coloniensis archicancellarius[z] est[z] imperatoris per totam Ytaliam sive in partibus Ytalie, archiepiscopus vero[a] Treverensis archicancellarius est pro eodem[b] imperatore[c] per totum regnum Arellatense; dux vero Bavarie, qui est comes Palatinus in Reno[d], quandoque in[e] nova creatione sui habet conferre multos comitatus[e], ibidem est dapifer imperatoris, dux Saxonie[f] ensis portator[g], marchio sive dux Brandeburgensis prepositus est camere[h], rex Bohemie est[i] pincerna. Et[k] sic his versibus continentur[l] officia omnium[l]:

---

d) ‚Constantinopolitanus'] vero *fügt M hinzu.* e) ‚venit'] Nam *fügt M hinzu.* f) ‚de uno' *fehlt M.* g) ‚et' *fehlt M.* h) ‚imperatorem' *fehlt M.* i) ‚vide' *fehlt M.* k) ‚di' *fehlt M.* l) ‚Alemania' *M.* m) ‚videlicet per tres'] per tres scilicet *M.* n) ‚mundanos'] dominos mundales *M.* o) ‚qui secuntur'] imperii electores *M.* p) ‚et' *fehlt M.* q) ‚principes electores' *fügt M hinzu.* r) ‚Brandenburgensis' *hier und weiterhin M.* s) ‚Pavarie' *F.* t) ‚concordarent'] septimus est *fügt M hinzu.* u) ‚Bohemie' *M.* v) ‚Franckchfordm' *M.* w) ‚habent — imperatorem'] penes imperatorem habent *M.* x) ‚Magutinensis' *F.* y) ‚imperatore'] imperio vel Romano imperatore *M.* z) ‚archicancellarius est'] est archic. *M.* a) ‚vero' *fehlt M.* b) ‚eodem' *fehlt M.* c) ‚Romano' *fügt M hinzu.* d) Rheno *M.* e) ‚in — comitatus'] habet in nova sui creatione multis conferre comitatis(!) *M.* f) ‚Saronie' *F.* g) ‚portitor' *M.* h) ‚et' *fügt M hinzu.* i) ‚est' *fehlt M.* k) ‚Et' *fehlt M.* l) ‚continentur — omnium'] continetur *M.*

1) c. 14 D. 96 (Palea).

„Maguntinensis, Treverensis[m], Coloniensis[m]
Quilibet imperii sit cancellarius horum;
Marchio prepositus camere[n], pincerna Boemus[o],
Est Palatinus[p] dapifer dux portator[q] ensis:
Hi*) statuunt dominum cunctis per secula mundi."

Et de his electoribus habetur in c(apitulo) Venerabilem[1]) de elec(tione)[r], de re iudi(cata) Ad[s] apostolice[2]) in glo(ssa) pe(nultima) li(bro) VI°. Hic enim Romanus imperator post electionem de eo factam ad imperium debet coronari tribus coronis, videlicet primo de corona ferrea, per quam significatur potentia et fortitudo, et hac corona coronatur per archiepiscopum Coloniensem, unum[t] ex electoribus supradictis, in villa, que Aquisgrani[u] dicitur Leodiensis[v] diocesis. Secundo coronatur corona argentea, per quam significatur, quod in eo vigere debet clara et munda iustitia, et hac corona[w] per archiepiscopum Mediolanensem*) in villa Modoecie Mediolanensis[x] diocesis. Tertio et ultimo coronatur de corona aurea, per quam significatur maioritas et nobilitas omnium metallorum, unde per hanc comparationem debent[y] in eo vigere[y] maioritas et nobilitas ac firma et inconcussa[z] iustitia, secundum quod papa eam servare[a] promittit firmiter et unicuique reddere quod est suum. Et dicta aurea corona coronatur in urbe per dominum papam vel legatam apostolice sedis ad hoc specialiter missum et deputatum in basilica[b] sancti Petri ante altare sancti Mauricii in signum, quod est imperator et sub Romano pontifice ratione sue coronationis et approbationis. Post[c] quam[c] coronationem, approbationem et confirmationem[d] idem imperator in[e] urbe[e] stare non debet nisi per unam noctem et inde[f] recedere sequenti die coronationis ipsius et de urbe

*) *Für* „Hi statuunt — Mediolanensem" *bietet M folgenden Text:* „Hi statuunt regem cunctorum seculorum summum, hi statuunt dominum cunctorum mundi" ut c. deprecatio ff. ad l(egem) Ro(diam) de iac(tu) *[= l. 9 D. 14, 2]* et de his electoribus — libro VI° *(wie oben).* Hic enim Romanus imperator post electionem de eo factam debet coronari tribus coronis, videlicet argentea, ferra et aurea. Primo de corona argentea coronatur, per quam significatur, quod in eo vigere debet clara et munda iustitia, et hac coronatur per archiepiscopum Coloniensem, unum[t] ex electoribus supradictis, in villa, que Aquisgrana dicitur Leodiensis[u] diocesis. Secundo coronatur ferrea corona, per quam significatur potentia et fortitudo, et hac corona coronatur per archiepiscopum Mediolanensem".

m) ‚Treverensis, Coloniensis'] Colon., Trever. *M.* n) ‚camere'] tamen *F.* o) ‚Bohemus' *M.* p) ‚Palacius' *F.* q) ‚portator'] protator *F;* portitor *M.* r) ‚et' *fügt M hinzu.* s) ‚Ad' *fehlt M.* t) ‚unus' *F. M.* u) ‚Aquisgrani'] Assignavi *F.* v) ‚Leodinensis' *F. M.* w) ‚coronam' *F.* x) ‚Mediolaniensis' *F.* y) ‚debent — vigere'] quoque in eo vigetur *M.* z) ‚inconcussa'] concussa *F.* a) ‚servare' *fehlt F.* b) ‚basilea' *F.* c) ‚Post quam'] Postquam vero *M.* d) ‚confirmationem'] recepit *fügt M hinzu.* e) ‚in urbe' *fehlt M.* f) ‚inde'] deinde *M.*

1) c. 34 X. de electione 1, 6. — 2) c. 2 in VI. de sententia et re iudicata 2, 14.

recedens et exiens ascendit montem, qui dicitur et appellatur Mons Marii[g] prope[h] ecclesiam sancti Petri extra muros per duo miliaria. Qui quidem mons altior est omnibus aliis[i] de urbe et adiacentibus, ut[k] videtur[k]. Et quando est in vertice montis, elevans[l] manum volvendo se dicit: „Omnia, que vidimus, nostra sunt et ad mandata nostra perveniunt" et statim postea mittit per universum mundum, ut ad mandata eius veniant omnes barones et[m] principes Christiani et pagani totius mundi, qui sibi respondere tenentur, ut in principio C[1]) continetur, ubi dicitur: „Omnia, que[n] vidimus, nostra sunt".

His modis et formis coronandi imperatorem inherent[o] canoniste et Io(annes) An(dree) in cle(mentina) Romani[p] de iureiurando.[2]) Sed iuris civilis professores in l(egem) Bene a Zenone c(odicis)[q] de quadri(ennii) prescrip(tione)[3]) dicunt, quod ideo tres[r] defert[r] coronas, ut et olim athlete portabant[s], ut c(odicis) de athletis[4]) l(ege) I.; item quia recipit tria tributa; item quia est dominus totius orbis, qui dividitur per tres partes, videlicet Europam[t], Asiam[u] et Affricam; et dicunt, quod[v] primo argenteam recipit[v] in Alimannia[w] per archiepiscopum Coloniensem — nam sicut argentum est lucidum, ita coronatus debet esse lucidus in conspectu[x] Dei iuxta ps(almum): „Quis[5]) ascendet in montem Domini" etc.[y] —, ferream Mediolani[z] in Lombardi[a], ubi sunt tyranni, qui debent a principe conquassari, sicut per ferrum omnia metalla conquassantur et domantur, auream in Roma. Et in hoc omnes concordant; quidam dicunt, quod recipiat[b] unam[b], de(cret.) Paleis, sed hoc[c] est una truffa.

Addendum est de regibus in christianitate positis, qui sunt, et de eorum nominibus, et quod aliqui[d] ex eis sunt[d] coronandi et inungendi et quod aliqui sunt[e] ex eis[e] feudatarii[f] Romane ecclesie. Et in his attendendum est, quod omnes illi reges, qui coronantur et unguntur[g], habent ex privilegio ab antiquis. Nam nullus rex coronatur et inungitur, nisi habeat ex antiqua consuetudine vel ex privilegio, ut rex Scocie, qui ab ecclesia Romana de novo habuit tempore[h] Ioannis pape XXII., pontificatus sui[i] anno XIIII., quod possit inungi et coronari.

---

g) ,Marii'] Mauri *F. M.* h) ,prope'] propter *F. M.* i) ,aliis'] et *fügt M hinzu.* k) ,ut videtur'] vi *M.* l) ,elevans' *fehlt M.* m) ,et' *fehlt M.* n) ,que'] queque *M.* o) ,inheret' *F.* p) ,Romana' *F. M.* q) ,c(odicis)' *fehlt M.* r) ,tres defert'] defert tres *M.* s) ,protabant' *F.* t) ,Auropam' *F.* u) ,Aziam' *F.* v) ,quod — recipit'] quod primam coronam argenteam primo recipit *M.* w) ,Alimannia'] Almania *F*; Alamania *M.* x) ,conspectum' *F.* y) ,etc.'] et *M.* z) ,Mediolam' *F.* a) ,Lambardia' *M.* b) ,recipiat unam'] unam recipit *M.* c) ,hoc' *fehlt M.* d) ,aliqui — sunt'] ex eis aliqui sunt *M.* e) ,sunt — eis'] ex eis sunt *M.* f) ,frudatarii' *F.* g) ,unguntur'] inunguntur *M;* qui *fügt F hinzu.* h) ,tempore'] domini *fügt M hinzu.* i) suo *M.*

1) Die Erklärung dieser Sigle war unmöglich. — 2) c. un. in Clem. de iureiurando 2, 9. — 3) l. 3 C. de quadriennii praescriptione 7, 37. — 4) l. un. C. de athletis 10, 54. — 5) Psalm. 23, 3.

Nomina autem dictorum regum inferius describuntur. Sed primo de nominibus regum, qui coronantur et inunguntur; sunt hec[k], videlicet[l] rex Jerusalem[m] et Sicilie[n], rex Francie, rex Anglie, rex Scocie[o]. Nomina[p] autem qui coronantur et non inunguntur, sunt hi videlicet, ut sequitur[p]: rex Armenie, rex Sorbie, rex Cipri[q], rex Ungarie, rex Boemie[r], rex Polonie, rex Tomagie, rex Coniathie, rex Suecie[s], rex Norvegie[t], rex Danorum[u], rex Dacie, rex Collon̄. (?)[v], rex Catollicus, rex Minanie, rex Monecathelmi[w] (?), rex Ultonie, rex Castelle et Legionensis, rex Portugalie[x], rex Navarre, rex Arragonum, rex Sardinie[y], rex Maioricatensis[z], rex Trinaclie[a]. Sequitur modo de regibus feudatariis[b] ecclesie[c] Romane[c]; rex Jerusalem et Sicilie, rex Arragonum, rex Sardinie, rex Ungarie, rex Anglie[d]. Et[e] sic est finis[e]. —

Als Heimat der Aufzeichnung hat Waitz Italien vermutet, und gegen ihn wird ihr Vorkommen in ausschließlich citramontanen Handschriften kaum anzuführen sein: etwaige italienische Überlieferungsformen sind freilich noch nicht bekannt geworden. Bestimmt hat ihn wohl vornehmlich die Kenntnis des Monte Mario als des höchsten Berges bei Rom, sodann die Benutzung von Erläuterungen des römischen und kanonischen Rechts, die aber schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ihren Einzug auch in Deutschland gehalten haben. Wie dem immer sei, als Entstehungszeit des Traktats ist mit Rücksicht auf das Alter der Fuldaer Handschrift die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts anzunehmen, genauer noch die Zeit nach dem vierzehnten Pontifikatsjahre Johanns XXII. — also 1329 auf 1330 —, das für den Autor in nicht allzuferner Vergangenheit liegt. Diesen Zeitraum noch enger zu umgrenzen ist aus dem Grunde unmöglich, weil drei Abschnitte, für die es überdies an einer Parallele oder etwa benutzten Vorlage gebricht, jeden derartigen Versuch vereiteln.

Im ersten dieser Abschnitte wird gesagt, daß der Pfalzgraf bei Rhein „in nova creatione sui" — nur auf die Wahl des deutschen Königs werden diese Worte zu beziehen sein —, „viele Grafschaften" zu verleihen habe. Inwieweit sie im Zusammenhang stehen mit der Klausel in einer Urkunde Ludwigs von Brandenburg vom 16. September 1351, wage ich nicht zu entscheiden: in ihr nämlich ward der

k) ‚hy' *M.* l) ‚videlicet'] primi hic inferius enumerati in ordine *fügt M hinzu.* m) ‚Hierusalem' *hier und weiterhin M.* n) ‚Cicilie' *hier und weiterhin F;* Cecilie *M.* o) *In M stehen die Ländernamen untereinander, links davon steht das auf alle bezügliche Wort* rex, *rechts davon* coronantur et inunguntur. p) ‚Nomina — sequitur'] Sunt autem hi inferius enumerati qui coronantur et non inunguntur *M.* q) ‚Ciprii' *M.* r) ‚Bohemie' *M.* s) ‚Swetie' *M.* t) ‚Norvegie'] Nougie *F;* Norbegie *M.* u) ‚Donorum' *M.* v) Collon̄.(?)] Collom' alias Colln' *M.* w) Monecathelum' *M.* x) ‚Portigalie' *M.* y) ‚Sardine' *hier und weiterhin F. M.* z) ‚Maioricar' *M.* a) ‚Trinaclie'] *in M stehen drei Reihen Ländernamen untereinander, links von jeder* rex. b) ‚fondatariis' *F.* c) ecclesie Romane'] Romane ecclesie *M.* d) ‚Anglie'] *in M stehen die Ländernamen untereinander, links davon* rex, *rechts davon:* Omnes feudatarii Romane ecclesie. e) ‚Et — finis'] Explicit tractatus de imperatoris coronatione *M.*

Vertrag Rudolfs II. mit König Karl IV. über den Heimfall seiner Länder und der an ihnen haftenden Rechte an das luxemburgische Haus anerkannt, doch „ausgenohmen den rechten, die ein pfalczgraf bei Rein hat vnndt haben sol an der wal undt chure eines Romischen khüniges, eins khunftigen khaisers, und andern eheren und wirdigkeiten, die zu der vorgenanten pfalcz und chure gehörent, unnd den grafeschafften und mannschaften, die czu der vorgenanten pfalcz und chure gehörent, die bei uns und unsern erben ewiglich bleiben sollen".[1]) Ihrem Ursprung nach unbekannt ist auch der Abschnitt über die Pflicht des Kaisers, nach vollzogener Krönung Rom zu verlassen und vom Monte Mario aus die Großen der Christenheit wie der Heidenwelt zum Gehorsam aufzufordern. Das Suchen nach einer wenn auch nur anklingenden ähnlichen Wendung war vergebens, obwohl es lockt, in jenem Satze eine Anspielung auf Karls IV. Kaiserkrönung am 5. April 1355 zu erblicken. Am Tage zuvor hatte der Luxemburger den Monte Mario, bekanntlich die höchste Kuppe des Janiculushügels nördlich von St. Peter, bestiegen und noch am Abend der Krönung Rom verlassen, wie er 1346 dem Papste Clemens VI. versprochen[2]); gleichwie sein Großvater Heinrich VII. am 29. Juni 1312 hatte auch er die Kaiserkrone aus der Hand päpstlicher Legaten empfangen. Aber all diese Vergleichsmomente treffen hier nicht gänzlich zu: die Reihenfolge der Ereignisse im April 1355 ist eine andere als die jener Vorschriften; nicht einen Tag sollte Karl IV. in Rom verweilen, der Anonymus gestattet den Aufenthalt von einem Tage und einer Nacht; daß er eine Krönung durch den Legaten möglich sein läßt, kann abgeleitet sein wie von der Krönung im Jahre 1312 so von der im Jahre 1355; soll man daraus schließen, der Traktat habe nur während der sog. babylonischen Gefangenschaft der Päpste in Avignon (1309—1376) abgefaßt werden können, zumal im 14. Jahrhundert und überhaupt nur die beiden Luxemburger von Legaten mit der Kaiserkrone geschmückt wurden? Ganz unklar bleiben endlich die Listen des Schlusses mit ihren drei Unterabteilungen. Aus der ersten ist sicherlich keine Bekanntschaft mit der sog. Quaternionentheorie[3]) zu folgern. Die zweite weist Namensformen auf, die zum Teil jedem Bemühen sie zu deuten oder zu verbessern hartnäckig widerstreben; es wäre andererseits aussichtslose Mühe, wollte man mit Hülfe der richtigen und sofort verständlichen Namen einen terminus ante quem für die Niederschrift der Aufzeichnung zu ermitteln versuchen. Hätte der König z. B. von Mallorca aufgeführt werden dürfen, nachdem sein Reich im Jahre 1343 mit Arragonien vereinigt war?

---

[1]) Die Stelle nach O. Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts (Gießen 1883), S. 82. — [2]) Vgl. E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit I (Innsbruck 1880), S. 410 f., II, 2 (1886), S. 572. 576. — [3]) Vgl. darüber J. Hürbin, Peter von Andlau S. 223 ff., und Wilckens, Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde XXVIII (Berlin 1900), S. 207 ff.

Könnte die Aufzählung nicht entnommen sein einer älteren Vorlage, deren Art man sich derjenigen eines römischen Provinciale verwandt zu denken hätte? Die merkwürdige Angabe eines „rex Dacie“ findet nur darin ihre Erklärung, daß der Verfasser die „provincia Dacie“, wie sie im Provinciale[1]) begegnet, mit recht kühnem Gedankenflug in weltlicher Hinsicht von einem „rex Dacie“ beherrscht sein läßt. Den Beschluß bildet eine Aufzählung der Lehnskönige (feudatarii)[2]) der römischen Kirche; sie ist unvollständig, wie sich aus den Zusammenstellungen bei E. Friedberg[3]) ergibt. Erwähnt wird der König von England. Verbot aber nicht im Jahre 1366 unter Eduard III. ein Beschluß des Parlaments[4]) für alle Zukunft die Erhebung des einst von Johann ohne Land versprochenen Lehnstributes? Der englische König konnte, so sollte man glauben, nach dieser freilich einseitigen Lösung des Vasallitätsverhältnisses nicht mehr als „feudatarius ecclesie Romane“ bezeichnet werden. Gleichwohl ist auch damit kein sicherer terminus ante quem gegeben: die Aufzeichnung wird gerade in diesen Listen auf ältere Arbeiten sich stützen; jener Parlamentsbeschluß braucht überdies dem Verfasser nicht bekannt geworden sein; aus Unwissenheit mochte er festhalten was er in seiner Quelle fand, obwohl es von den Ereignissen selbst überholt worden war.

Überall demnach dieselben Fragen und die gleiche Antwort, ganz abgesehen davon, daß eine Untersuchung darüber, ob in Wahrheit die genannten Könige gekrönt und gesalbt, die anderen nur gekrönt wurden, mit den zu Gebote stehenden Mitteln undurchführbar ist. Festeren, allerdings nicht festen Boden gewinnt erst die Betrachtung der übrigen Teile des Textes.

Richtig hebt die Einleitung den Unterschied in der Besetzung des byzantinischen und römischen Kaisertums hervor: dort Erblichkeit, hier Wahl. Ihr gegenüber sind die Ausführungen Peters von Andlau nicht erschöpfend, nach denen das „imperium et quodlibet regnum non ex successione, sed eleccione (var. lectio: delatum) fuit ..., sed hodie regna ex consvetudine deferuntur ex successione“.[5]) Eingehender befaßt sich darauf unser Anonymus mit der Wahl des deutschen Königs, der nach ihm „zum Kaiser gekrönt werden muß“, — genau wie die Goldene Bulle[6]) von dem „rex Romanorum in imperatorem promovendus“ spricht. Zweierlei nun fällt sofort auf: einmal, daß die Wahl auch an einem anderen Orte als Frankfurt soll stattfinden können, wie es ja den Kurfürsten vor Veröffentlichung der Goldenen Bulle formell überlassen war, den Wahlort zu bestimmen, obwohl das

---

[1]) Vgl. im Abdruck bei M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894), S. 14. — [2]) Vgl. Ducange ed. Favre III (Niort 1884), S. 478 s. v. — [3]) De finium etc. S. 27 Anm. 3; vgl. auch G. Phillips, Kirchenrecht V (Regensburg 1857), S. 552 ff. — [4]) Vgl. R. Pauli, Geschichte von England IV (Gotha 1855), S. 479 f. — [5]) De Caes. monarch. II, 1; in dieser Zeitschrift XIII, 165. — [6]) c. 1 § 1. 2 und ähnlich öfters. —

Herkommen die Mainstadt als solchen gekennzeichnet hatte[1]; weiterhin, daß zunächst nur sechs Kurfürsten genannt werden. Eine Korrektur ist hier infolge der namentlichen Aufzählung der Wähler unstatthaft; ob die oftbehandelte Stelle des Sachsenspiegels Ldr. III, 57 § 2 nachgewirkt hat? Der Böhme, heißt es dann weiter, darf nur dann sich an der Wahl beteiligen, wenn die übrigen Wahlfürsten sich nicht einigen können. Unzweifelhaft hat hier die Glosse zu c. 3 in VI. de sententia et re iudicata 2, 14 ihren Einfluß geübt: auch diese nennt den Böhmenkönig „olim dux" und fährt darauf fort: „et dicunt quidam, quod rex Bohemie de necessitate vocandus non est, nisi cum alii discordant".[2]) Auch sie bringt sodann über die Wähler vier Memorialverse:

„Magna Moguntia, crassa Colonia, Treveris alma
Atque Palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio prepositus camere, pincerna Bohemus
Romanum regem statuendi dant sibi legem,

immerhin ist an dieser Stelle die Aufzeichnung nicht mehr von der Glosse abhängig, sondern trotz einer, den Sinn allerdings nicht störenden Umordnung vom Text der Verse in der Chronik Martins von Troppau.[3]) Daß zunächst von sechs Kurfürsten die Rede war, wird nicht beachtet; der Böhme erscheint durchaus als den anderen Wählern gleichberechtigt. Recht nach der Schule mutet schließlich der Rest an. Mit drei Kronen wird der Gewählte geschmückt, der eisernen in Aachen, der silbernen in Monza, der goldenen in Rom; das Metall einer jeden hat besondere Bedeutung, wie sie, wohl nach dem Vorgang der älteren Krönungsordines[4]), auf Grund der Glosse[5]) zu c. un. in

[1]) Vgl. O. Harnack, a. a. O. S. 97 Anm. 1. Nach der Goldenen Bulle c. 29 sollte Frankfurt ständiger Wahlort sein, „nisi ... impedimentum legitimum obviaret". — [2]) Quelle der Glosse ist der Apparatus des Heinrich von Segusia (Hostiensis); vgl. die Stelle bei R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4] (Leipzig 1902), S. 477 Anm. 34. Ähnlich auch Peter von Andlau, De Caes. monarch. II, 2; a. a. O. XIII, 167. — [3]) Mon. Germ. SS. XXII, 466; vgl. dazu P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts (Berlin 1897), S. 350 Anm. 1. — [4]) Vgl. G. Waitz, a. a. O. S. 42. 74. 82. — [5]) Ich schreibe sie im folgenden aus: „Scire debes ... quod rex Romanorum coronatur triplici corona: prima est ferrea, quam recipit ab archiepiscopo Coloniensi in Aquisgrano eiusdem dyocesis; ferrum autem fortitudinem designat, qua vincere debet rebelles et infideles conculcare. Secunda est argentea, quam ingressus Italiam recipit a Mediolanensi archiepiscopo in villa Modiciensi eiusdem dyocesis ....; argentum autem designans mundiciam et claritatem significat ipsum principem talem esse debere. Tercia est de puro auro, qua coronatur per papam in ecclesia sancti Petri ante altare sancti Mauricii (dazu vgl. Waitz, a. a. O. S. 53 f.); designat aurum, quod omnibus metallis est excellentius, ipsum imperatorem aliis regibus et principibus in potentatu et iusticia excellentiorem esse". Es folgen dann u. a. die Memorialverse: „Ferrea Romani gestant dyademata reges, est argentea post hec his oblata corona, hinc aurum capiti fulvum datur imperiali". Wie weit die Glosse abhängig ist von dem Werke des Baldus „de tribus coronis"

Clem. de iureiurando 2, 9, in der Glosse[1]) zum Sachsenspiegel Ldr. III, 57 § 2, in der Chronik des Straßburgers Twinger von Königshofen[2]) und noch später bei Peter von Andlau[3]) hervorgehoben wird. Schulgerecht verweist der Autor darauf, daß mit den Kanonisten die Legisten übereinstimmen, die an die Schlußworte: „Ex quo nutu divino imperiales suscepimus infulas" der l. 3 de quadriennii praescriptione C. 4, 37 eine Auslassung über die Krönung des Kaisers zu knüpfen pflegten, wie es z. B. Cynus[4]) getan hat, ohne daß ich die wirklich benutzte Vorlage hätte ermitteln können. Daß sie eine andere Reihenfolge der Kronen vorschreiben[5]), ficht den Schreiber der Fuldaer Handschrift — während derjenige der Münchener darauf achtgegeben hat[6]) — nicht an: denn nur auf die gleiche Zahl der Kronen richtet sich sein Blick. Aus den Worten: „in Lombardia ubi sunt tyranni" ist daher nichts für die Abfassungszeit des Traktats zu entnehmen. Man wird sie zunächst auf die Visconti und deren Stellung in Mailand beziehen wollen, der im Jahre 1395 durch die Erhebung des Galeozzo Visconti zum erblichen Herzog und Reichsfürsten die staatsrechtliche Bestätigung zuteil wurde. Sie standen aber jedenfalls in der ausgeschriebenen Quelle, deren Bericht auch bei Peter von Andlau[7]) durchschimmert: nicht auf die Zeitgeschichte wird hingewiesen, sondern auf die Unterwerfung des Desiderius und der Langobarden, deren „tyrannis" Karl der Große „gebändigt" hat. Trügt nicht alles, so liegt hier eine — jedenfalls mittelbare — Ableitung einer Stelle in der Fortsetzung des Tolomeo von Lucca zum Werke des Thomas de Aquino „de regimine principum" vor.[8]) Kontaminiert ist damit eine Wendung der Glosse zu c. un. in

---

und seinen mystischen Deutungen, konnte ich aus den kurzen Angaben bei J. Fontanini (Dissertatio de corona ferrea, Romae 1719, S. 97) und L. A. Muratori (De corona ferrea, Mediolani 1719, S. 8) nicht feststellen: gegen die allegorische Erklärung wendet sich mit Geschick der Bischof Hieronymus von Gurk († um 1535) in der Schrift „De coronatione singulari (Argentorati 1603), S. 8 f.

[1]) In der Leipziger Ausgabe von 1545, S. 230b. — [2]) Deutsche Städtechroniken VIII (Leipzig 1870), S. 406 f. — [3]) De Caes. monarch. II, 6; (a. a. O. XIII, S. 174. 176. 179), wohl nach Felix Hemmerli. De nobilitate c. 13 (bei Reber, Felix Hemmerli, Zürich 1846, S. 231). Vgl. auch K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne" Krone (Straßburger Diss. 1901), S. 80 ff., 93 ff. — [4]) Vgl. die Ausgabe seiner Lectura über den Codex von Feyerabend (Francofurti ad Moenum 1578), fol. 445v—446v; über Cynus vgl. C. F. von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VI² (Heidelberg 1850), S. 86 ff. — [5]) Auch in dem Schreiben des Papstes Innocenz VI vom 22. November 1354, angeführt von F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom VI (Stuttgart 1867), S. 374 Anm. 2, wird die longobardische Krone als die eiserne bezeichnet, doch deutet er ihr und der übrigen Kronen Metall in etwas anderem Sinne. — [6]) Welche der Handschriften den Vorzug verdient, wage ich nicht zu entscheiden. Für die Anordnung beider lassen sich Gründe anführen — [7]) De Caes. monarch. II, 6; a. a. O. XIII, S. 176. Ähnliche Stellen verzeichnet Haase a. a. O. — [8]) Vgl. Haase, a. a. O.

Clem. de iureiurando 2, 9, wo es heißt: „Sic olim in his tribus metallis (nämlich Eisen, Silber und Gold) dabatur tributum Romanis, ut scripsi de fide instru(mentorum) inter dilectos, glo(ssa) indictio“, ohne daß bei c. 6 X. de fide instrumentorum 2, 22 die zitierte Glosse Aufnahme gefunden hätte. Ebenso wird aus der einseitigen Betonung der Zahl der Kronen die Ablehnung der beiden Paleae verständlich, der cc. 13 und 14 D. 96. In der ersten wird gesagt: „Constantinus imperator coronam et omnem regiam dignitatem apostolico concessit“, nach der zweiten soll Constantin in seiner Schenkungsurkunde erklärt haben: „... contradimus palatium imperii nostri Lateranense, deinde diadema, videlicet coronam capitis, simulque phrygium necnon et superhumerale“. Nur von einer einzigen Krone war ja hier wie dort die Rede: das durfte nicht ungerügt bleiben; wie leicht konnte dieser „Betrug“[1]) der Paleae zu Irrtümern Anlaß geben! Solch Verfahren ist durchgreifend, gewiß, aber daraus spricht der Geist der Schule, dessen Art R. Stintzing[2]) und G. Kaufmann[3]) anschaulich geschildert haben. Ein unbequemer Widerspruch innerhalb der Quellen wird kurzerhand aus dem Wege geräumt, ohne jedwede Kenntnis historischer Gegensätze, wie sie das Kaisertum Konstantins von dem späteren römisch-deutschen innerlich scheiden. Unvermittelt stehen in diesem letzten Abschnitt die Bearbeitungen des römischen und des kirchlichen Rechts einander gegenüber. Während aber die Legisten nur als Stütze dienen, sind allein die Kanonisten für den Anonymus maßgebend. Als bindend erkennt er nur ihre Sätze an, soweit er sie aus der Glosse kannte. — Alles in allem, der tatsächliche Gehalt der Aufzeichnung birgt keine Überraschungen in sich, als Versuch immerhin einer Darlegung von Regeln des öffentlichen Rechts, so wenige es sein mögen und so oberflächlich ihre Behandlung, hat es der Traktat vielleicht verdient, seine Aufstellungen im einzelnen zu prüfen.

Greifswald. A. Werminghoff.

[**Über die Wiederauffindung eines verschollenen Protokollbuches des Oberhofes zu Ingelheim und die Durchforschung einiger Rheingauischer Gerichtsbücher** als Folgeerscheinungen meiner in gegenwärtigem Bande dieser Zeitschrift[4]) veröffentlichten Untersuchung von Rechtsquellen des Rheingaues kann ich zu meiner Freude schon hier vorläufig berichten.]

S. 77. Die Stelle lautet: „Duplicem enim habent coronam et recipiunt electi in imperatorem: unam quidem prope Mediolanum in villa, quae dicitur Modoetia, ubi sepulti sunt reges Longobardorum. Quae quidem corona ferrea dicitur esse, quod primus imperator Germanus, Carolus Magnus, colla regum Longobardorum suaeque gentis perdomuit“.

[1]) Über truffa vgl. Ducange ed. Favre VIII (Niort 1887), S. 198. — [2]) Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I (München und Leipzig 1880), S. 111 ff. — [3]) Geschichte der deutschen Universitäten I (Stuttgart 1888), S. 80 ff. — [4]) oben S. 309 ff.

Herr Dr. phil. Friedrich W. D. Brie hatte die Freundlichkeit, den oben[1]) erwähnten Kodex des Britischen Museums, betitelt „Fremde Urtellbuch von Mainz 1398—1430“, daraufhin durchzusehen, ob Bodmann ihm vielleicht trüglich einen Teil der von ihm als Ingelheimer und Eltviller Oberhofsentscheidungen veröffentlichten Urteile entnommen habe. Er fand zu seiner Überraschung echte Sprüche des Reichsgerichts zu Ingelheim, in chronologischer Folge die Jahre 1398 bis 1340 umfassend, als den wahren Inhalt des von mehreren Händen geschriebenen, in der Originalfoliierung 462, nach der modernen Rechnung 456 Blätter (mit je 2 Seiten Schrift) zählenden Foliobandes. Dieser ist also kein Mainzer Gerichtsbuch. Die falsche Bezeichnung ist dadurch entstanden, daß sich zufällig zu Anfang des Bandes eine nach einem Ort in unmittelbarer Nachbarschaft von Mainz ergangene Entscheidung findet: „Item her Godelmann, amptmann uff sant Jacobis berg vzwendig Mencze gelegen, had gefreget ...“. Dieser Passus hat auch Frensdorff bei Einsicht in das Buch getäuscht; und dessen Urteil wieder veranlaßte Loersch[2]), als er für seine Ausgabe der Ingelheimer Oberhofsurteile nach dem schmerzlich vermißten alten Protokollbuche suchte, von der richtigen Spur abzugehn. Denn daß wir dieses in unserm Kodex vor uns haben, ist nach den Mitteilungen des Herrn Dr. Brie zweifellos. Nicht allein kommen Ingelheimer Fälle durch die ganze Handschrift verstreut vor, sondern auch die Namen der übrigen Orte, an die die Urteile ergangen sind, stimmen völlig mit dem von Loersch[3]) aufgestellten Verzeichnis der in Ingelheim Recht suchenden Orte. Zudem findet sich etwa vierzigmal die Ortsangabe „coram istis hic in Ingelheim“ in den Überschriften der Rechtssprüche. Die neue Rechtsquelle, deren Entdeckung wir Herrn Brie verdanken, dürfte sich als überaus wertvoll für die deutsche Rechtsgeschichte erweisen, ergänzt sie doch die Reihe der von Loersch veröffentlichten Entscheidungen gerade für die ältere Zeit. Denn Loerschs Ausgabe gibt außer der zusammenhängenden Folge der Jahre 1437 bis 1463 nur acht Urteile von 1375, drei von 1379 und eins von 1390. Jetzt aber wird es möglich sein, die Spruchpraxis des kaiserlichen Landgerichts zu Ingelheim in ihrer gesamten Entwicklung durch fast ein Jahrhundert zu verfolgen. Die verbleibenden geringen Lücken vor dem Jahre 1398 und nach dem Jahre 1430 erklären sich dadurch, daß am Anfang und am Ende unseres Kodex offenbar je einige Blätter fehlen. Die Herausgabe der Handschrift ist in Aussicht genommen.

Die Durchsicht der in meinem obigen Aufsatz[4]) erwähnten Schiersteiner Gerichtsbücher (Reichsarchiv München Nr. 508 und 68) habe ich selbst vorgenommen und dabei feststellen können, daß sie Bodmann bei Anfertigung seiner Auszüge aus Ingelheimer, Eltviller und Kiedricher Gerichtsbüchern nicht als Vorlage gedient haben. Es sind Original-Protokollbücher des Zentgerichts zu

---

[1]) S. 337. — [2]) Oberhof S. VIII Anm. 1. — [3]) S. XXVIII ff. — [4]) S. 337.

Schierstein im Rheingau, von denen das erste auf 830 Seiten nur Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Jahren 1506—1600, das zweite auf 390 Seiten nur Protokolle der streitigen Gerichtsbarkeit aus den Jahren 1558—1617 enthält. Sie sind beide juristisch interessant, zumal sie einen verhältnismäßig geringen Einfluß des römischen Rechts erkennen lassen. Auszüge daraus gedenke ich gelegentlich zu veröffentlichen. Für unsere Frage ist von Belang, daß die Eintragungen des Buches von 1506 ff., besonders die überaus zahlreichen Einkindschaftsakte, eine nahe Verwandtschaft mit den von Bodmann abgedruckten Auszügen aus dem Kiedricher Gerichtsbuche[1]) zeigen, so daß deren Echtheit außer Frage gestellt wird. Diese dürften, da sie offenbar zumeist älter sind als die Schiersteiner, der zweiten Hälfte des 15. Jhs. angehören.

Breslau. Herbert Meyer.

---

[1]) Rhg. Alterth., S. 646 ff., 650 ff., 669; vgl. oben S. 337.

Literatur.[1]

A. Huber, Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. 2. erweiterte und verbesserte Auflage . . . herausgegeben und bearbeitet von A. Dopsch. Wien, F. Tempsky 1901. XII, 372 S.

Unsere Anzeige wird sich damit begnügen dürfen, kurz der Eigenart von A. Hubers „Österreichischer Reichsgeschichte" zu gedenken, um alsdann auf die Veränderungen einzugehen, die das Buch in seiner neuen Gestalt aufweist.

Das Werk des am 23. November 1898 verstorbenen Geschichtschreibers ist wie diejenigen von A. Bachmann, A. Luschin von Ebengreuth und E. Werunsky aus dem Bedürfnisse des akademischen Unterrichts hervorgegangen, nachdem die Studienordnung für die juristischen Fakultäten vom Jahre 1893 die österreichische Reichsgeschichte für ein obligates Fach erklärt hatte. Nicht eine Geschichte des Rechts in seiner Totalität ist beabsichtigt; nur die Wandlungen der staatlichen Zusammensetzung Österreichs, die Entwicklung seiner Verfassung und Verwaltung sollen dargelegt werden, also nicht auch die Abfolge derjenigen Formen, in denen Privat-, Straf- und Prozeßrecht sich geäußert haben. Huber gliedert den Stoff in fünf Perioden: die erste reicht bis zum Jahre 1526 als dem der Vereinigung von Böhmen und Ungarn mit den österreichischen Ländern, die zweite bis 1740, d. h. bis zum Erlöschen des Mannesstamms der Habsburger; die Reformen sodann unter Maria Theresia und Josef II., die Zustände im Zeitraum von 1792—1848 sind die Voraussetzungen für das öffentliche Recht der Gegenwart, bis an deren Schwelle selbst das Buch geführt ist. Die Betrachtung der Neuzeit also beansprucht den weitesten Raum, während das Mittelalter weit knapper bedacht ist: man weiß, wie summarisch in den deutschen Rechtsgeschichten die Jahrhunderte seit der Reformation

---

[1] Die Besprechung von Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter 1903 und einiger anderer Erscheinungen des laufenden Jahres konnte leider für das vorliegende Heft nicht mehr ermöglicht und mußte für das nächste verspart werden.

Für die Redaktion. U. St.

behandelt sind, wie sehr sie die Würdigung andererseits der jüngsten Vergangenheit den Lehrbüchern des Staatsrechts überlassen, nicht ohne zugleich auf Darstellungen der partikularen Rechtsgeschichte häufiger als vielleicht erwünscht zu verweisen. Huber legt weiterhin in allen Abschnitten den Hauptnachdruck auf die Schilderung der Staatsbildung, ihre mannigfachen Verschiebungen. Er breitet reiches Detail aus, das sich nicht immer sofort und leicht — ich spreche ja als Nichtösterreicher — dem Gedächtnis einprägen will. Damit aber hängt endlich zusammen, daß die Betrachtung des öffentlichen Rechts mehr den dauernden Fluß seiner Entfaltung veranschaulicht als die durchgängig, überall und immer wirksamen Tendenzen seines Werdens und Wirkens. Man könnte sagen, das Buch ist dank seiner Methode in erster Linie ein geschichtliches, in zweiter erst ein Hülfsmittel der rechtsgeschichtlichen Betrachtung. Dadurch gewinnt es an praktischer Verwendbarkeit im Einzelfalle, aber das Bedürfnis nach Zusammenfassung wird nicht ganz befriedigt; es vermittelt reiche Kenntnisse im einzelnen, nicht ein politisches Verständnis, politisch hier wie natürlich im ursprünglichen Wortsinne genommen.

Der Herausgeber, A. Dopsch, war an diese Eigenart, an die von A. Huber seiner Arbeit gezogenen Richtlinien gebunden. Es konnte nicht seine Aufgabe sein, daran zu rütteln; er wollte ja kein neues Werk an die Stelle des einmal eingebürgerten setzen. Auf der anderen Seite mußte er es in Übereinstimmung bringen mit den Ergebnissen der jüngsten Forschung, die seit dem Jahre 1895 — in ihm war die Vorlage zum ersten Male erschienen — nicht gefeiert hatte, zumal die Anregung des erwähnten Studienplanes von 1893 stetig fortwirkte. Schon Huber hatte eine Neubearbeitung ins Auge gefaßt; das Vorgehen von Dopsch ist vermutlich einschneidender als jener es beabsichtigt, — aber es ist berechtigt. Nirgends ist die scharfe Grenzlinie überschritten zwischen der Pietät gegenüber dem Toten und der Forderung, das wirklich Veraltete durch Neues und gleichzeitig Besseres zu ersetzen. Drei Schichten solcher Änderungen lassen sich namhaft machen. Einmal Verschiebungen in der Disposition des Stoffes, sodann Zutaten, deren Aufgabe es ist, den überkommenen Text reichlicher auszufüllen, um durch „eine Skizzierung der die Entwicklung bestimmenden allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Tendenzen die Erfassung des nackten Tatsachenmaterials anzubahnen“. So werden jetzt z. B. die Reformen Maximilians I. eingehender behandelt als zuvor (vgl. S. 87—91 der zweiten Auflage mit S. 63—66 der ersten); nicht minder zahlreich sind die Zusätze zur Charakteristik Josefs II.: sie alle einzufügen mochte nicht immer leichte Mühe sein, wenn anders der ursprüngliche Rahmen nicht ganz gesprengt werden sollte (vgl. S. 267—283 mit S. 205 bis 215 der ersten Auflage). An dritter Stelle endlich stehen mehrere gänzlich neue Abschnitte, so vor allem diejenigen über die Gesetzgebung in den österreichischen Ländern während des Mittelalters (S. 82 ff.) und die Rechtsquellen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Jahre 1740 (S. 160 ff.), die freilich stets ein Zurückgreifen auf die

Arbeiten von Luschin (S. 29 ff., 345 ff.) oder Werunsky (S. 3 ff.) nötig machen werden, da sie zu wenig Gewicht legen auf die Namhaftmachung der Ausgaben und sonstiger Literatur. Dankenswert ist sodann die Einreihung verschiedener Stammbäume: ihr Fehlen in der ersten Auflage hatte häufig die Lektüre erschwert, nicht zuletzt aus dem Grunde, weil in keinem anderen Staate die Schicksale der zusammenhaltenden Dynastie von so hoher Bedeutung waren als in dem überwiegend patrimonialen Österreich. Ob es sich aber nicht empfohlen hätte, die Stammbäume insgesamt in einen eigenen Anhang zu verweisen? Wie dem immer sei, das Maß der Zutaten, sei es nun Hubers, sei es derjenigen von Dopsch — mit Fug ist keine äußerlich kenntlich machende Unterscheidung durchgeführt und nur im allgemeinen gibt das Vorwort einige Fingerzeige —, die dadurch bedingte Vermehrung des Umfangs (372 S. gegen 280 S. der ersten Auflage) hat den Charakter des handlichen Lehrbuchs nicht zerstört. Für eine dritte Auflage ist jedenfalls die Anfertigung eines Registers und die Beigabe von kartographischem Material (vgl. auch die durchsichtige Ländertafel bei Luschin S. 5) in Erwägung zu ziehen. Gerade bei der österreichischen Reichsgeschichte ist die Verbindung historischen Wissens mit geographischer Anschauung eine der ersten Voraussetzungen des Verständnisses. Bevor aber eine solche erscheint, werden die Bemühungen des Herausgebers dem Buche von A. Huber gesteigerte Verbreitung gewährleisten.

Greifswald. A. Werminghoff.

A. M. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte IX, 2). Leipzig, B. G. Teubner 1902. VIII, 172 S. 8°.

Als Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte des späteren Mittelalters wird die vorliegende Arbeit auch dem willkommen sein, der nicht gegen die Ergebnisse, wohl aber gegen den Aufbau der Untersuchung Einwände zu erheben hat. Ihr Thema ist die Beantwortung der Frage, welcher Art die Beziehungen der sieben gemeinhin als Freistädte bezeichneten Gemeinwesen (Mainz, Worms, Speier, Köln, Straßburg, Basel und Regensburg) zum Reichsoberhaupt waren, inwiefern sich diese von denen der übrigen Reichsstädte unterschieden. Vorauf geht ein Rückblick auf die ältere, vor allem die publizistische Literatur des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts; als die Quelle der heute herrschenden Ansicht ergibt sich die Darlegung von A. Heusler (Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1872, S. 238 ff.): seine scharfe Umgrenzung des Begriffs der Freistadt, die dem Bischof nicht als Landstadt zugehöre, dem König aber nur Heerdienst zu leisten habe zu

Fahrten über Berg und wider die Ungläubigen, die schließlich frei sei von jeglicher Jahressteuer, hat weite Verbreitung gefunden. An Widerspruch freilich hat es nicht gefehlt. K. Fischer erklärte, daß hinsichtlich der Reichskriegsdienstleistungen ein Unterschied zwischen Reichsstädten und Freistädten nicht zu ermitteln sei (Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt usw. Leipziger Diss. 1883, S. 8; vgl. auch S. 37 ff.); H. Boos betonte, daß die Pflichten und Rechte der Freistädte verschieden seien (Geschichte der rheinischen Städtekultur II, S. 387).

Um Klarheit zu erzielen, untersucht nun E. zunächst die zeitgenössischen Aufzeichnungen, vornehmlich die in ihnen vorkommenden Bezeichnungen für die reichsstädtischen Gemeinwesen insgesamt, weiterhin ihre Verpflichtung zu Jahressteuer und außerordentlichen Leistungen, zuletzt die Huldigung gegenüber ihrem Herrn. Sein Resultat geben die Worte wieder: „Innerhalb der beiden Gruppen (Frei- und Reichsstädte) finden wir eine ganze Fülle von Verschiedenheiten. Einzelne Freistädte standen in vielen Beziehungen einzelnen Reichsstädten gleich, in anderen waren sie von ihnen getrennt. Der Ausdruck „Freistadt" ist eine bequeme Bezeichnung für einige Städte, in denen König und geistliche oder weltliche Fürsten (Regensburg!) sich gegenseitig an der Ausübung der vollen Landeshoheit hinderten, mochte das formelle Recht sein, wie es wollte; aber die sieben gewöhnlich „Freistädte" genannten Orte waren weder die einzigen, in denen dies geschah, noch waren sie unter sich gleichgestellt ... Ein mit positivem Inhalt erfüllter und auf die oft genannten Städte beschränkter staatsrechtlicher Begriff war „Freistadt" nicht."

E. hat dies Resultat auf dem richtigen Wege gewonnen, daß er nicht die Rechte der Reichsstädte zu erfassen suchte, sondern ihre Pflichten gegenüber dem Reichsoberhaupt: von diesen ist ja überall bei derartigen Fragen auszugehen, während die Betrachtung ihrer Gerechtsamen zu haltlosen Aufstellungen geführt hat (vgl. O. Lorenz, Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten; Wiener Sitzungsberichte LXXXIX, bes. S. 53 f.). Zuzugeben ist sodann die Berechtigung induktiven Verfahrens, wie es E. eingeschlagen hat: mit dem größten Fleiße sind die Quellenbelege zusammengetragen; sie drängen sich oft in solcher Zahl, daß der Eindruck entsteht, der Verfasser könne sich nicht genug tun in ihrer Häufung (vgl. bes. S. 20 ff., 64 ff.). Aber darin liegt zugleich die Schwäche der Arbeit. Die Materialmenge verwirrt nur zu oft den Leser. Mußten alle Zitate angeführt werden, um das Resultat zu ermöglichen? Die Belege für die sieben genannten Städte verschwinden unter den für die übrigen Gemeinwesen. Eine befriedigende Antwort, so sollte man denken, hätte auch in der Weise gefunden werden können, daß E. die Beziehungen jener Städte zu Reich und Bischof gesondert untersucht, untereinander und dann erst mit dem Verhältnis zwischen den übrigen Reichsstädten und dem Reichsoberhaupt verglichen hätte. Jedenfalls wäre dann die Unter-

suchung straffer geworden, so aber hat sie nicht ganz den Charakter der Materialsammlung abgestreift.

Als solche freilich wird sie jeden Benutzer zu Dank verpflichten. Erwünscht ist nicht nur der Abschnitt über die Jahresteuern (S. 37 ff.), der K. Zeumers Arbeit weiterführt (vgl. jetzt auch J. Knöpfler, Die Reichsstädtesteuer in Schwaben usw., Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF. XI; vgl. dazu H. Kaiser, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. XVIII, 184 f.), sondern vor allem der über die Huldigung (S. 76 ff.): er ergänzt die m. E. nicht recht gelungene Arbeit von G. Fredy (Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung. Marburger Diss. 1899); da auch die Huldigungen der Fürsten und Kurfürsten wie der Territorialstädte behandelt werden, ist es möglich, die Entstehung der reichsstädtischen Huldigung und ihre Entwicklung bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein zu verfolgen. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Huldigung der Reichs- und der Landstädte läßt sich nicht ermitteln; durchgängig ist während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts nur der Unterschied zwischen der Huldigung der Freistädte und derjenigen der Reichsstädte, daß keine Freistadt den König als rechten Herrn anerkennt, keine ihm Gehorsam, Gewärtigkeit und Untertänigkeit schwört, — eine Diskrepanz, die freilich am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verloren ging (vgl. auch S. 171 f. die lehrreiche Aufzeichnung aus dem Straßburger Archive).

Einzelheiten anzumerken ist wohl kaum angängig, immerhin mag bemerkt werden, daß S. 21 der Graf von Geldern als Pfandherr Duisburgs hätte gekennzeichnet werden müssen, da er sonst nicht die Bürger hätte dilecti nostri nennen können; S. 34 f. war nicht von einer Befugnis des Königs zur Verpfändung zu sprechen, da die angezogenen Belege kein, sei es erteiltes sei es behauptetes, privilegium de non alienando ab imperio voraussetzen, sondern ein solches de non impignorando; S. 135 (ähnlich S. 42 Anm. 4) durfte nicht von einer Verpfändung der Stadt Dortmund an Köln gesprochen werden.

Greifswald. A. Werminghoff.

Melchiore Roberti, Dei beni appartenenti alle città dell' Italia settentrionale dalle invasioni barbariche al sorgere dei comuni (Estratto dall' Archivio giuridico Vol. LXX, 1). Modena 1903. 61 S. 8°.

Unter den Zweifeln, die sich an die Ausbildung der Stadtverfassung in Italien knüpfen, spielt die Frage nach dem Vorhandensein städtischen Eigentums im früheren Mittelalter eine nicht geringe Rolle. Wenn Pagnoncelli und Savigny mit ihrer Bejahung die Fortdauer der römi-

schen Stadtverfassung beweisen wollten, so ist diese Annahme heute freilich zu den Toten gelegt. Aber losgelöst von ihrem Ausgangspunkt ist die Frage auch jetzt noch für die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Landes von Bedeutung, wie sie denn auch in der Literatur immer wieder gestreift, mehrfach durch Beiträge aus den Quellen gefördert, aber nie zu einer abschließenden Beantwortung gebracht wurde. Es war darum ein wirkliches Verdienst Robertis, den Gegenstand einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und es ist der Verfasser, der sich bereits durch eine Reihe tüchtiger Arbeiten, zumal durch sein wertvolles Werk über die Zünfte in Padua einen Namen gemacht hat, in sorgfältiger und scharfsinniger Ausführung zu Ergebnissen gelangt, die man vielfach als endgültig, überall als förderlich wird bezeichnen dürfen.

Der Verfasser schafft seinen späteren Auseinandersetzungen eine sichere Grundlage, indem er den Rechtszustand schildert, wie er im 5. Jh. im römischen Reich bestanden hat. Es werden, vornehmlich im Anschluß an die Schriften der Agrimensoren, vier Gruppen gemeinschaftlichen Eigentums unterschieden: der Besitz der Stadt als juristischer Person, Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen; das Gemeinland, dessen Eigentum dem *ordo civium*, dessen Genuß dem einzelnen Bürger gegen Zinsleistung zusteht; weiter die städtischen Güter, deren freie Nutzung durch *adsignatio* mit bestimmten Grundstücken verbunden und zum Zubehör dieser Grundstücke geworden ist; endlich das reine Miteigentum mehrerer Privatpersonen, das durch Rechtsgeschäft erworben und ebenso übertragbar ist. Die beiden ersten Arten von Gemeineigentum seien als „öffentlichrechtlich“ zu betrachten, die beiden anderen aber als „privatrechtlich“, auch die dritte, die zwar ihrer Entstehung nach ins öffentliche Recht falle, doch sei das Obereigentum der Gemeinde bei dem Mangel eines praktischen Interesses allmählich abgestorben.

Die Gothen haben diesen Zustand der Dinge im wesentlichen übernommen. Ein völlig anderes Bild aber bieten die longobardischen Rechtsquellen. Der ausgedehnte Besitz der Städte ist völlig verschwunden. An ihrer Stelle erscheinen die Könige und Herzöge mit reichlichen Besitzungen ausgestattet, Besitzungen, die sie in der Hauptsache nicht von den gothischen und römischen Herrschern überkommen haben, die aber das vormalige Stadtgut in sich schließen. Eine Reihe von Gründen unterstützen die Annahme eines solchen Überganges: der Untergang der römischen Stadtverfassung, die Beutelust der Eroberer, die Auffassung, daß Zins nur dem Staat geschuldet werden könne; den negativen Beweis aber liefern die Urkunden, in denen jede Spur städtischen Eigentums fehlt. Dem Nachweis, daß auch verschiedene in gegenteiligem Sinn gedeutete oder deutbare Urkunden ein solches Eigentum nicht erkennen lassen, ist der wichtige § 8 der Arbeit gewidmet. Dieser Nachweis scheint mir zumal für die Urkunden Troya n. 481 und Tiraboschi Nonantola II n. 25 überzeugend geführt (die *fiuvadia* bei Troya n. 481 bedeutet nicht wie sonst *pascua communia*,

sondern *pascua publica*). Und wenn sich die Mitteilungen über das Placitum bei Troya n. 602 nicht ganz zweifelsfrei lesen, so zeigt doch ein Blick in den Text der Urkunde, daß hier nur bestimmte Einzelpersonen von Rieti, jede für sich, ein Grundstück innerhalb des streitigen Waldes beanspruchen, und es hätte der beunruhigenden Emendation nicht bedurft, es seien dortmals der Königsbote und andere aufgeführte Personen *cum reliquis, abitatoribus civitatis Reatine* zu Gericht gezogen. So sprechen also alle in diesem Zusammenhang beigebrachten Urkunden nur von „privatrechtlichem" Gemeineigentum, dessen Vorkommen in der Sippe und im Kreise der Nachbarschaft ja auch sonst bezeugt ist.

Die Karolinger haben mit der Krone auch das Kronland ihrer Vorgänger an sich genommen. Aber nicht lange, da beginnt die Verschenkung und bald die Verschleuderung dieser Ländereien; und eigenmächtige Aneignung beschleunigt den Zersetzungsprozeß. Es sind vor allem die Bischöfe, die sich den Löwenanteil an diesen Gütern sichern, und so ruht zur Zeit der Ottonen der größte Teil des vormaligen Kronlandes in den Händen der Bischöfe. Die anschauliche Darstellung Robertis gestattet, diesen Vorgang in allen Einzelheiten zu verfolgen.

Mit dem 11. Jahrhundert beginnt die staatsrechtliche Umwälzung, die die freie Stadtherrschaft an Stelle des bischöflichen Regiments setzt. Die neue Stadt besitzt mit dem Augenblick ihrer Organisation auch städtisches Eigentum. Woher aber war dies gekommen? Das hatte nach Roberti zunächst die Ausbildung einer inneren Einheit zur Voraussetzung: die Verschmelzung der beisammenwohnenden Stämme, und die Loslösung der Stadt vom flachen Land, wie sie durch die kriegerischen Wirren der Zeit begünstigt wurde. Dann aber war die Ausbildung eines öffentlichrechtlichen Eigentums allerdings schon vor der Einführung der Selbstverwaltung möglich. In dem interessanten § 13 wird das an Hand der Urkunden näher ausgeführt. Es ist vornehmlich bischöfliches Land, das dergestalt auf die Städte übergeht. Der Übergang wird vorbereitet durch einen Verfassungszustand, den Roberti hübsch als *Comune ecclesiastico* bezeichnet: der Bischof, der in kirchlichen Angelegenheiten schon früher an eine gewisse Mitwirkung der Einwohner gebunden war, handelt etwa seit dem Jahre 1000 nun auch in Fragen des städtischen Vermögens gemeinsam mit der Bürgerschaft, und mit der politischen ist später auch die vermögensrechtliche Herrschaft an die Stadt gekommen. Nicht selten aber ist ein solcher Übergang auch gegen den Willen des Bischofs geschehen. Zuweilen sind es ferner kaiserliche Privilegien, die der Bürgerschaft Gemeinbesitz verleihen (die älteste der angeführten Urkunden allerdings, wie auch die S. 50[1] benützte Urkunde Odorici IV 82 ist falsch). Es gehen da und dort die gemeinsam genutzten Güter einer *arimannia* in Stadtbesitz über. Und auch rein privatrechtlicher Erwerb, etwa durch Kauf, kommt vor. In den Landgemeinden, die ihre Selbstverwaltung auf anderem Weg erlangt haben, hat sich auch der Erwerb von Gemeindegut auf besondere Weise vollzogen. Das Gemeinde-

eigentum wurzelt hier vielfach in Nutzungsrechten, die der Grundherr gegen Zins den Ortsansässigen eingeräumt hat (daß übrigens ein solcher Zins in dem wohlbekannten *fodrum* stecken soll [S. 57[5]], will ich doch nicht glauben). Und diese Abgaben sind späterhin mit und ohne den Willen des Grundherrn in Wegfall gekommen. Zuweilen findet sich gemeinsame Verfügung des Grundherrn und der Dorfleute über Grundbesitz. Und es mag, wenn auch nicht nachweisbar im einzelnen, mancherorts auch der gemeinschaftliche Besitz einer Sippe oder Nachbarschaft zum frei genutzten Eigentum einer Landgemeinde geworden sein. — Aller dieser Gemeinbesitz nun wird mit der Entstehung der Gemeindeverfassung zum öffentlichrechtlichen Besitztum einer juristischen Person, und es hat die neue universitas ihren Besitzstand in der Folge noch erheblich erweitert — freilich um ihn im Lauf der kommenden Jahrhunderte bis auf einen geringen Rest an andere Gewalten wieder abzugeben.

So der wesentliche Inhalt der Untersuchungen Robertis, Untersuchungen, die durch fleißig beigeschafftes und zweckmäßig ausgewähltes Quellenmaterial getragen und auf sorgliche Schlußfolgerungen aufgebaut sind. Und so wird man insbesondere die These Robertis: daß ein Zusammenhang zwischen dem römischen und dem spätmittelalterlichen Gemeindeeigentum nicht bestanden hat, für den Regelfall als völlig erwiesen betrachten dürfen.

Nur über einen Punkt möge mir der geschätzte Verfasser eine abweichende Meinung gestatten, und der betrifft die Bedeutung der *communia* für die Ausbildung eines gemeindlichen Besitzes. Die Frage ist von mehr als partikularitalienischem Interesse, und es werden darum auch an dieser Stelle einige Bemerkungen gerechtfertigt sein.

Gehen wir aus von den Urkunden der fränkischen und nachfränkischen Zeit. Der Verfasser hat S. 47 ff. eine erhebliche Zahl von Belegen angegeben, in denen *communia* oder dergleichen Bezeichnungen für Gemeinland vorkommen; es handle sich da um privatrechtliches Miteigentum, das auf Familienteilungen, auf gemeinsamen Erwerb durch mehrere Personen, etwa auch auf Vergabung an eine Mehrheit von Personen gegen Zins beruhe. Ein Zusammenhang mit der Bildung von Gemeinland öffentlichen Rechts wird „bei der großen Beweglichkeit" solchen Besitzes nachdrücklich in Abrede gestellt, und dann eben diese Einflußlosigkeit gegen eine „öffentlichrechtliche" Natur solcher *communia* verwertet; für eine Unterscheidung innerhalb derselben aber fehle der Maßstab. In der Tat, wenn ein fränkisches Kapitulare von Brüdern handelt, *qui simul in paterna seu materna hereditate vivunt*, so hat dergleichen mit dem späteren Stadtvermögen gar nichts zu schaffen; wenn eine Schenkung *portionem meam . . quantum mihi a consortibus meis competit* (Mem. di Lucca IV n. 92), wenn ein Verkauf den Besitz *qui mihi [a] fratribus et consortibus [competit]*, zum Gegenstand hat (Tiraboschi Nonantola II 47), so ist da sicherlich reines Miteigentum in Frage. Roberti scheint dies auch da

anzunehmen, wo von *communia* schlechtweg und verwandten Ausdrücken die Rede ist; wenigstens erklärt er S. 49[1]) die Verpachtung eines Hofes *cum terris scil. casis mansis areis et vineis campis pratis pascuis silvis ac stallariis c o m m u n i i s salectis sanctionibus ripis etc.* (Gloria, cod. dipl. pad. I n. 53) aus dem Umstand, daß die Pacht zufällig den Besitz zweier Miteigentümer betreffe. Es scheint dem verehrten Verfasser entgangen zu sein, daß der Gebrauch des Wortes *communia* hier — wie in überaus zahlreichen Urkunden — technisch ist und den Nutzanteil an der gemeinen Mark bezeichnet. Thévenin hat in seiner sorgfältigen Arbeit *les communia* (Mélanges Renier, Paris 1887 S. 121 ff.) diesen Sprachgebrauch für die fränkischen Länder nördlich der Alpen unwiderleglich nachgewiesen. Ganz derselbe Sprachgebrauch, zum Teil in eng verwandten Formularen, findet sich aber auch in Italien, und er hat hier gerade unter fränkischem Einfluß Verbreitung erlangt. Die Wendung bezeichnet zunächst das Gemeinland selbst, insbesondere bei Grenzbeschreibungen: *fines . . a sera comunalia; res unde superius nominative per locas et in alico comunalia et coerencias dixisti* (Porro, cod. dipl. long. n. 579, 475; ähnlich n. 216, 590, 721, 781, 844. Gloria I n. 230, 261 usw.). Und es wird mit demselben Namen dann auch der Nutzanteil bezeichnet, der dem einzelnen an diesem Gemeinland zusteht, häufig in Wendungen wie der oben angeführten Paduaner Urkunde, manchmal unter Hervorhebung der Eigenschaft als Zubehör: eine Frau verkauft Grundbesitz *cum cunctas comunalia ad ipsas casa et terra pertinente* (Porro n. 503. Vgl. überhaupt n. 67, 197, 850, 991 eod. Gloria I n. 131, 188. Lupi, cod. dipl. Berg. I 785, II 423, 605 u. s. f.). Ist aber der Sprachgebrauch in diesen Urkunden derselbe wie in den fränkischen Urkunden Deutschlands und Frankreichs, so muß auch ihr Sinn der gleiche sein: auch in Italien gibt es eine Almende. Daß hier kein gewöhnliches condominium plurium in solidum vorliegt, stellt schon die Behandlung dieser communia in den Urkunden außer Zweifel; von einem Anteil des Nutzungsberechtigten an der Substanz des Gemeinlandes (nicht zu verwechseln mit der zuweilen vorkommenden Teilung des Nutzungsrechtes selbst — Gloria n. 131) ist nirgends die Rede. Und wenn sich Sondereigentum *in loco qui dicitur comugne — in loco . . ut antiquis dicitur comunia* findet (Tiraboschi Non. II 142, 147), so scheint das eine Rechtslage der gemeinen Mark vorauszusetzen genau wie in Deutschland.

Hat aber Italien die Einrichtung der gemeinen Mark besessen, so liegt es allerdings sehr nahe, zu fragen, in welchem Zusammenhang sie mit dem späteren Stadteigentum gestanden hat. Die Gleichheit der Bezeichnung hier wie dort spricht für die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges. Roberti S. 52 erwähnt ein Privileg Heinrichs V., das den Leuten von Cremona *ea que sue locutionis proprietate communia vocant*, gewährleistet (vgl. auch die *communia* in Trient und Alessandria S. 59[3], 60[3]). Und wenn Heinrich IV. 1081 der Stadt Pisa ihre *communia pascua* bestätigt (Muratori ant. it. IV 19), wenn die *communalia*

der Arimannen von Mantua später Stadtbesitz werden (so Roberti selbst S. 53 f.), so wird ein solcher Zusammenhang zwischen Almende und Stadtgut allerdings anzunehmen sein. Könnte der Besitz solchen Gemeinlandes doch geradezu den Ausgangspunkt für die spätere Bezeichnung der Gemeinde als *comune* gebildet haben; in einer Luccheser Urkunde von 1075 mindestens wird dasselbe Wort *comune* für Gemeinde und für Almende verwendet (Mem. di Lucca V 1, 325[2] und dazu Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz I 74). Nach rückwärts mögen diese Beziehungen zwischen Stadtgut und Almende in die fränkische, vielleicht aber auch in die longobardische Zeit hinaufreichen; denn auch die Longobarden haben wohl eine gemeine Mark gekannt. Ist die Ortsbezeichnung *ad campora comunalia* (Roberti S. 29) zweifelhaft, so scheint die *silva hominum Reatinorum* (eod. 31) doch wohl hierher zu gehören. Und wenn dem Kloster Nonantola ein freilich verdächtiges Privileg verliehen wird (Troya n. 721), *ubi sylve communes sunt vestram semper portionem habere,* so zeigt der später folgende Beisatz *sicut caeteri homines,* daß auch hier an einen den Ortsansässigen zustehenden Gemeingebrauch zu denken ist.

Wer als das Subjekt dieser Gemeinschaft zu denken ist, bleibt dabei zunächst noch dahingestellt. Es mag eine besondere Markgenossenschaft sein, die (gegen Thévenin S. 138) auch unorganisiert sehr wohl als Rechtssubjekt gedacht werden kann. Es fehlt aber auch nicht an Anhaltspunkten, die es als möglich erscheinen lassen, den Träger dieser Gemeinschaften für Italien in einem auch sonst hervortretenden örtlichen Verband, nämlich in der *vicinia* zu suchen. Nach den Statuten von Biandrate haben die *vicini* dort ihren Wald, die *vicini* von Biella kaufen 1090 Grundbesitz (Roberti S. 58[3], 54), in Brescia erhalten um 1037 die *vicini* gemeine Weide eingeräumt (Gradonicus, Brixia sacra 159); und die Bezeichnung der gemeinen Mark mit *vicanalia* scheint in den Urkunden früher aufzutreten (Porro n. 67 von 793) als die gleichbedeutenden *communalia* (Lupi I 785 von 857) und *communia* (Gloria I n. 53 von 969). Daß die vicinia unter den Longobarden als wirtschaftliche Gemeinschaft auftritt, ist bekannt. Und wenn man bei Siculus Flaccus, nur freilich nicht im Sinn der Schuljurisprudenz, liest: *quorundam etiam vicinorum aliquas silvas quasi publicas, immo proprias quasi vicinorum esse comperimus* (Roberti S. 9), so möchte man den Faden noch recht weit spinnen. Da erhebt sich nun freilich die andere Frage: in welchem Verhältnis steht die *vicinia* zum späteren *comune* — eine ungelöste crux, die bei Arbeiten über das frühmittelalterliche Italien immer wieder lästig wird. Roberti (S. 35, 38) stellt, wenigstens für die Stadt, jeden Zusammenhang in Abrede; was man darüber etwa bei Davidsohn, Geschichte von Florenz I 326 ff. findet, lautet immerhin anders. Daß aber eine *vicinia* im Gegensatz zur Stadt kein „öffentlichrechtliches Eigentum“ hätte haben können (Roberti S. 58?), wäre aus mehr als einem Grund eine mißliche Einwendung.

So bleiben also einige aus den vielen Fragen, die das behandelte Thema aufweist, einer weiteren Erörterung wohl noch offen. Das erhebliche Verdienst, das dem Buche Robertis zukommt, wird damit gewiß nicht geschmälert.

München. Karl Neumeyer.

F. G. Stebler, Ob den Heidenreben (Monographien aus den Schweizeralpen) Zürich 1901, Buchdruckerei Aschmann & Scheller. — Das Goms und die Gomser (Beilage zum Jahrbuch des Schweizer Alpenklubs, Band 38) Zürich 1903.

Die beiden Schriften Steblers geben höchst anschauliche Natur- und Sittenbilder aus dem oberen Wallis und sind nicht nur für den Sagenforscher und den Freund volkstümlicher Überlieferung, sondern auch für den Rechtshistoriker von großem Wert. Man möchte wünschen, daß recht viel derartige Bücher geschrieben würden, und zwar bald, ehe der zunehmende Fremdenverkehr und die wachsende Industrie die alten Sitten und Gebräuche auch aus den entlegensten Bergdörfern verdrängt haben.

Besonders die erste Schrift, eine Schilderung des Dorfes Visperterminen bei Visp., ist für den Germanisten eine wahre Fundgrube. Am meisten werden ihn wohl die Mitteilungen über die Hauszeichen interessieren, die zu Homeyers prächtigem Buche eine willkommene Ergänzung liefern. Jede Familie hat in Terminen ihr eigenes Zeichen. Der „Brand" zum Einbrennen des Zeichens vererbt sich, ebenso wie die Doppelkanne und das Kornmaß (Fischel), auf den jüngsten Sohn. Die anderen Söhne verändern das väterliche Zeichen durch Zufügung von Beistrichen oder Punkten. Dasselbe tut auch der jüngste Sohn, wenn er schon bei Lebzeiten des Vaters einen Hausstand gründet. Stirbt dann der Vater, so übernimmt nun der Jüngste das väterliche Zeichen unverändert. Die Zeichen, die Stebler mitteilt, sind alle ganz einfache Figuren aus Punkten, geraden und krummen Linien, auch Buchstaben, und nur einmal findet sich ein eigentliches Bild, ein Vogel. Die meisten Zeichen haben ihre besonderen Namen: Bundhaken, Geißfuß, Henneklaue, Hasensprung. Das Zeichen des Kelches führt im Lötschtal gewöhnlich der Pfarrer.[1])

Die Anwendung der Hauszeichen ist eine dreifache: sie dienen zur Bezeichnung des Eigentums, zur Beurkundung und zum Losen.

Mit der Hausmarke zeichnet der Terminer die ihm zum Schlagen zugewiesenen Bäume, seine Werkzeuge (z. B. Äxte, Sennereigeräte,

---

[1]) Vgl. den hübschen Aufsatz von Stebler über Hauszeichen im Oberwallis (Die Schweiz 1, 44—49. 1897).

Mehlsäcke) und sein Vieh. Den Schafen wird das Zeichen am Horn aufgebrannt; wechselt das Tier seinen Herrn, so bringt der neue Eigentümer sein Zeichen neben dem alten, näher nach dem Kopfe zu, an. Für die Schafe, die sich den ganzen Sommer auf den höchsten Alpenweiden befinden, hat man aber noch eine weitere Art der Kennzeichnung, man macht ihnen Ausschnitte in die Ohren.[1]) Zur Kontrolle dienen sogenannte Schaftesslen, kleine geschnitzte Schäfchen mit ledernen Ohren, die auf dem Leibe das Hauszeichen und am Ohr das Ohrenzeichen tragen. Die Schaftesslen werden an einer Schnur aufgereiht und auf dem Gemeindehause aufbewahrt. Außerdem gibt es noch Schafscheidtesslen, kleine Holztäfelchen, die außer dem Hauszeichen des Bauern die Zahl der aufgetriebenen Schafe angeben. Mit Hülfe der Schaftesslen und Schafscheidtesslen werden am Schafscheidtag (21. Sept.) die von der Alp kommenden Schafe „geschieden" und ihren Eigentümern zugeteilt.

Auch sonst wird das Hauszeichen bei der Beurkundung aller möglichen Rechtsverhältnisse häufig verwendet, und zwar wird die Beurkundung durchweg durch Kerbschnitte in Holztäfelchen, sogenannte Tesslen (vom lat. tessera), vorgenommen.[2]) Dabei sind eigentümliche Ziffern („Bauernzahlen") und Maßzeichen im Gebrauch. Außer den Schaf- und Schafscheidtesslen gibt es auch Alptesslen, Wassertesslen, Backhaustesslen, Zehntentesslen und Kapitaltesslen.

Die Alpen von Visperterminen sind, mit Ausnahme der Schafalp, sämtlich Genossenschaftsalpen. Die Genossenschaften (Geteilschaften) zerfallen, wie auch anderswo in der Schweiz, in aktienartige, veräußerliche und teilbare Mitgliedschaftsrechte (Kuhrechte). Das Viertel eines Kuhrechts heißt Fuß, das Achtel Klaue. Die Urkunden über die Mitgliedschaft bei einer Alp heißen Alptesslen. Sie tragen auf der Vorderseite das Hauszeichen des Genossen, etwa mit einer Jahreszahl, auf der Rückseite werden die ihm zustehenden Kuhrechte durch größere oder kleinere Quer- und Längsstriche „gebucht". Die Tesslen werden an eine Schnur gezogen aufbewahrt; je nach ihrer Reihenfolge geht das Amt des Alpvogts bei den Genossen um. Seit den 70er Jahren werden Alpbücher über die Mitgliedschaften geführt, aber das maßgebende sind noch heute die Tesslen und das Buch hat sich nach ihnen zu richten.

Zweimal im Sommer wird der tägliche Milchertrag der Alpkühe der einzelnen Genossen gemessen und auf einen langen Holzscheit, ebenfalls Tessle genannt, verzeichnet: bei jedem Hauszeichen werden größere und kleinere Striche und Dreiecke angemerkt, die den Milchertrag nach Maßen, Maßbruchteilen und Löffeln (16 auf 1 Maß) angeben. Die Verteilung der Käse im Herbst richtet sich dann nach dem, was einer „auf dem Kerbholze hat" (vgl. Homeyer S. 214). Die

---

[1]) Ebenso in Island. Vgl. Homeyer S. 25. 160 und die hübsche Erzählung von Thoroddsen „Jüngling und Mädchen" (bei Reklam). — [2]) Vgl. Stebler, die Tesslen im Oberwallis (Schweiz 1, 461—464 1897).

Buchführung mit Milchtesslen ist in Terminen neuerdings außer Gebrauch gekommen, scheint aber in anderen Gegenden des Oberwallis noch heute üblich zu sein.

Da ihr Land sehr trocken ist, müssen die Terminer das Wasser für ihre Reben, Wiesen und Äcker durch höchst kunstreiche und kostspielige Leitungen von weither leiten. Manche dieser Anlagen sind uralt: eine soll sogar aus der Römerzeit stammen und führt den Namen „der Heido".[1] Jede dieser „Wasserleitungen" — es sind im ganzen 15 — gehört einer besonderen Genossenschaft, mit veräußerlichen und teilbaren Mitgliedsrechten. Die volle Berechtigung gewährt einen Wassergenuß von 4 Stunden, aber man teilt die Anteilsrechte bis herunter zu $^1/_8$ Stunde. Nach 3 Wochen sind alle Berechtigten an der Reihe gewesen und es beginnt ein neuer „Kehr". Die Wässerrechte sind auf Tesslen vermerkt, die, ganz wie die vorhin genannten Alptesslen, vorn das Hauszeichen, auf der Rückseite die Anzahl und Größe der Berechtigungen angeben. Sämtliche Wässertesslen einer Leitung befinden sich, an einer Schnur aufgereiht, in der Verwahrung des Wasserleitungsvogts: die Reihenfolge der Tesslen bestimmt die Folge der Wassernutzungen.

Die Backhaustesslen, die ebenfalls an eine Schnur gezogen sind und nur die Hauszeichen enthalten, geben die Reihenfolge für das Anheizen des Backofens an.

Die Genossenschaften und Anstalten, die Wasserleitungen und Älpgeteilschaften, die Backöfen und Kapellen, sowie die Schützenzunft haben ihr Vermögen großenteils in Gülten angelegt. Auch die Gülturkunden haben die Form der Tessle und heißen daher Kapitaltesslen; vorn tragen sie das Hauszeichen des Schuldners, auf der Rückseite den Betrag der Gült. Die Zinsen können teilweise in Getreide entrichtet werden: zu diesem Zwecke wird jährlich zu Martini der Wert des Korns offiziell festgestellt.

Die zweite Schrift Steblers behandelt das Goms, die oberste Staffel des Rhonetales, die, trotz ihrer geringen Bevölkerungszahl, in der Geschichte des Wallis mehrfach eine entscheidende Rolle gespielt hat. Aus dem reichen Inhalt des Buches möchte ich nur weniges hervorheben.

Im Goms ist die Bodenzersplitterung außerordentlich groß, am stärksten wohl in Münster, wo einmal auf 15 ha 417 Parzellen kommen. Will hier einer heuen, so muß er den Nachbar fragen, ob er auf sein Stück knieen dürfe, um das Heubündel aufzuheben. Die Zersplitterung erstreckt sich auch auf die Gebäude[2]), manche Häuser sind bis in Sechzehntel geteilt, und es gibt Bauern, die 40 bis 50 einzelne Gebäude und Gebäudeteile ihr eigen nennen. Die Alpen sind hier, anders

---

[1]) Die Wasserleitungen der Terminer Gegend haben J. C. Heer den Anlaß zu seinem schönen Buche „An heiligen Wassern" gegeben. — [2]) Vgl. Walliser Code civ. art. 503.

als in Terminen, meistens Gemeindealpen. Jeder Bürger darf gegen mäßigen Zins so viel Vieh auftreiben, als er überwintern kann. In Binn wird alle 12 Jahre durch ein eigentümliches Verfahren das Vieh der Bürger auf die einzelnen Alpen verteilt. Anderswo wechselt die Alpnutzung jährlich nach einer bestimmten Reihenfolge, die durch die „Kehrtafel“ festgestellt wird. Die Kehrtafel von Münster enthielt früher nur die Hauszeichen der Alpberechtigten (Homeyer S. 211); jetzt sind aber die Namen an deren Stelle getreten. Die Tesslen spielen auch im Goms eine große Rolle. Manche Gemeinden (Münster, Oberwald u. a.) haben eine Wacht- oder Stundenriefertessle für den Nachtwächterdienst, der der Reihe nach herumgeht (Homeyer S. 210): einen langen 4eckigen Stab, auf dem die Hauszeichen der Bürger in bestimmter Reihenfolge eingebrannt sind, und den der jeweilige Wächter seinem Nachfolger übergeben muß. Die handfeste Wachttessle dient ihrem Träger zugleich als Waffe. In Münster kennt man ferner Fahnentesslen für das Amt des Fahnenträgers, Huttesslen für das Viehhüten, Stiertesslen für das Halten des Zuchtstiers, endlich sogar Prozessionstesslen oder Kaltkreuzgangstesslen für die reihenweise umgehende Pflicht zur Wallfahrt nach Brig.

Interessant sind einige Gomser Verwandtschaftsnamen, vor allem ettere, Vatersbruder, von eter abgeleitet, wie vetter von vater; ferner gschwia, Schwägerin, und die auch in Graubünden üblichen Wörter nepot, neptissin für Neffen und Nichte.

Ein prächtiges Rechtsaltertum hat die Gemeinde Ernen im unteren Goms bewahrt: den aus drei gewaltigen Steinsäulen bestehenden Galgen, der eine große Ähnlichkeit mit dem berühmten Galgen von Wisby auf Gothland (abgebildet in D. Schäfers Deutschem Hause S. 25) zeigt. Die Erner waren auf ihren Galgen sehr stolz; als ums Jahr 1800 einmal ein schwäbischer Handwerksbursche daran aufgehängt werden sollte, erhob sich das ganze Dorf zu kräftigem Einspruch: „der galgen isch für ünsch und ünschere nachkomme und nit für jede frönde hudel“.[1])

Hoffentlich schenkt uns Stebler noch weitere Bilder aus den Schweizer Alpen, wir freuen uns vor allem auf die versprochene Schilderung des weltabgeschiedenen Lötschtales.

Heidelberg. Rudolf His.

Dr. Josef Schmidlin, Priester der Diözese Straßburg, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß, besonders in der ehemaligen Herrschaft Landser. Freiburg i/B. 1902. 244 S. und eine Karte.

[1]) Stebler, der Galgen zu Ernen (Schweiz 1, 79—80, 1897). — Vgl. W. Riehl, Geschichten aus alter Zeit 72.

Der Verfasser gliedert die interessante Studie in zwei Teile, von denen der eine die Natur der habsburgischen Rechte, der andere deren Entwicklung darstellt. Im ersten Teile sucht Schmidlin, besonders gegenüber Schulte (Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. 1887), den Nachweis zu erbringen, daß es nicht alte grundherrliche Allodialrechte waren, welche die habsburgische Herrschaft begründeten, sondern daß der Grundstock der Urbarrechte (Urbar v. 1303) und der Landgrafschaft aus gräflichen Befugnissen gebildet wurde. Dieser Beweis ist vollständig gelungen. Die eingehende Forschung zeigt, daß in den meisten Dörfern der Herrschaft Landser nicht die Habsburger die Grundherrn waren, wobei aber die Behauptung zu weit geht, die Habsburger hätten überhaupt nie Grundherrschaften „im wahren Sinne" besessen (21, N. 1), denn die Grundherrschaft als solche schloß das Freienelement nicht aus. — Die Herrschaft Landser war in ihrer Hauptsache weder habsburgischer Allodialbesitz noch Fiskusland, das in der Verwaltung dieser Dynasten stand. Die Vogtei über Immunitäten lag vielerorts n i c h t in Händen der Habsburger, und ihre Herrschaft kann nicht aus der Abtretung allodialen Klosterbesitzes oder aus Zusammenfassung der Vogteirechte erklärt werden. Gräfliche Rechte waren es, welche die Herrschaft schufen und diese dehnten sich auch über Immunitäten aus, in denen die Dynasten die Vogtei nicht besaßen. Wenn dabei der Verfasser betont, daß auch die mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Immunitäten nicht aus dem Rahmen der Grafschaft heraustraten, so bleibt er uns hierfür den Beweis schuldig, da ausdrücklich gesagt ist: in diesen Immunitäten habe der Graf keinerlei Gerichtsbefugnisse gehabt (S. 35) und nur die Vollstreckung des Urteils bei todeswürdigen Verbrechen sei Sache des L a n d grafen gewesen. Grafschaft bezw. Herrschaft und Landgrafschaft werden aber sonst von ihm auf das bestimmteste unterschieden und später (S. 58) wird mit Recht hervorgehoben, „die Exe-„kutivgewalt des Landgrafen bei Todesurteilen in den a u ß e r h a l b der „Grafschaft gelegenen vollen Immunitäten schließe jede allodiale Auf-„fassung der rein landgräflichen Rechte aus". Auch einen Zusammenhang der Immunitäten mit der Grafschaft, die durch die Heergewalt des Grafen vermittelt wurde, will Schmidlin dartun (S. 33). Doch hierfür muß er Beispiele aus der allgemeinen Rechtsgeschichte heranziehen und, soweit er selbst nach Beweisen sucht, einen Vertrag (von 1444) anführen, der einer weit spätern Entwicklung angehört. So gerät er denn auch in Verlegenheit bei der Behauptung, daß H e e r - und Gerichtsbann die Gewalten gewesen seien, welche als Wurzeln der Landeshoheit angesehen werden müßten, indem er bemerkt (S. 84), daß sich der gräfliche Heerbann auch in den Immunitäten „im Wachen-„und Landesaufgebot der Gaubewohner, in ihrer Verpflegungs- und „Ausrüstungspflicht, in ihrem Befestigungs- und Sicherheitsdienst bis „in späte Zeit erhalten habe, allerdings zunächst nur als Landfolge und „schon sehr unter dem Einfluß der f e r t i g e n L a n d e s h o h e i t". Die

gräfliche Heergewalt hat eben bei der Entstehung der Landeshoheit keine entscheidende Rolle gespielt.

Besonders gegenüber Schulte, der das Vorkommen von Freien nur in und um Dammerkirch annimmt, wird das Dasein von zahlreichen Freien in der Herrschaft Landser und der Landgrafschaft festgestellt. So fand sich auch vielfach vollständig abgabenfreies Eigentum daselbst vor und die willkürliche Annahme wird verworfen, welche die in den Urkunden auftretenden Ritter und Edelknechte sämtlich als Ministerialen in Anspruch nimmt (S. 55). — Was die viel umstrittene rechtliche Natur der Landgrafschaft anbetrifft, so schließt sich der Verfasser im allgemeinen der zuerst von Waitz (V G VII 61) aufgestellten Theorie an, aber er bemerkt dabei, daß die Landgrafschaft „andere wirkliche „Gaugrafschaften im Lande keineswegs ausschließen mußte" (S. 75); jedoch ist es nicht immer möglich, eine scharfe Scheidung der staatsrechtlichen Abhängigkeit dieser Gebilde von einander durchzuführen (z. B. gegenüber der Grafschaft Pfirt). — Bei der Analysierung der habsburgischen Urbarrechte gelingt es Schmidlin, diese Rechte auf öffentlich rechtlichen Ursprung zurückzuführen, nämlich auf den gräflichen Gerichts- und Heerbann (88—100). Ganz besonders wird die Auffassung der Steuer als Ausfluß einer grundherrlichen Berechtigung abgewiesen.

Im zweiten Teile geht der Verfasser auf genealogische Verhältnisse ein und hält dabei an der Hypothese fest, daß Graf Guntram der Reiche als Stammvater der Habsburger und Zähringer, und als Glied des ettichonischen Geschlechtes anzusehen sei (S. 111). In dem Abschnitt Landesherrschaft und Landeshoheit wird dem Leser nicht ganz klar gemacht, was Schmidlin unter Landeshoheit versteht, und der Definition: „die Landeshoheit ist nur eine gesteigerte Potenz der „Landesherrschaft spätern Datums" ist wenig zu entnehmen. Dagegen wird mit Recht hervorgehoben, daß nicht das Lehenswesen allein den Grund zur Ausbildung der Landeshoheit gelegt hat (S. 116). — Sehr eingehend ist die Hartmarkgenossenschaft dargestellt. Sie ist ursprünglich eine freie Genossenschaft mit freiem Grundeigentum gewesen und liefert eines der vielen Beispiele, in denen von der Geltendmachung des königlichen Wildbannrechtes aus die Umgestaltung der freien Markverfassung ihren Ausgang genommen hat (S. 133. Vgl. Heusler Inst. I 370). Leider werfen die Quellen zu wenig Licht in den Prozeß, welcher den Übergang der Hart an die Habsburger herbeiführte.

Von den folgenden Abschnitten sind besonders diejenigen interessant, welche von dem Niedergang der Freien (168—177) und von der Unterdrückung der Grundherrschaften (192—207) handeln. Dadurch, daß die Freileute, namentlich im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, ihre freien Allodien verloren, wurden sie teils von der Landes-, teils von der Grundherrschaft aufgesogen, während die freien Ritter und Edelleute häufig durch das Mittel der Burglehen in ministeriale Abhängigkeit gerieten (173). Der Untergang der Grundherrschaften wurde durch die habsburgische Politik und durch die i n n e r e Zerrüttung der Grund-

herrschaften selbst beschleunigt. Oft wurde durch einen Gewaltakt die Vogtei oder die Gerichtsbarkeit über den Dinghof an die Herrschaft gebracht. — Bei der Besprechung der modernen Entwicklung ist namentlich die Beobachtung lehrreich, daß ein Hauptfaktor bei der Konsolidation des habsburgischen Landes die Errichtung eines österreichischen Land- und Hofgerichtes in Ensisheim bildete, und das Kapitel „der Bauernaufstand und seine Folgen" läßt erkennen, daß das 16. Jahrhundert zu einer durchaus patrimonialen Auffassung der Territorialgewalt durchgedrungen war. Erörterungen über das Urbar von 1568 und die Zustände des Amtes Landser unter französischer Herrschaft schließen das tüchtige Buch.

Schmidlin hat seine Studie mit einer Fülle archivalischer Belege versehen und sich als einen gewissenhaften Forscher erwiesen. Leider werden die gewonnenen richtigen Resultate vielfach mit solchen aus der allgemeinen Rechtsgeschichte ergänzt und in Verbindung gebracht, so daß gerade dadurch das Wesen einer Spezialuntersuchung erheblich getrübt ist. Auch macht eine Reihe unverstandener juristischer Ausdrücke die Lektüre zuweilen mühsam (z. B. S. 38 „die Vogtei, jenes Vermittlungsinstitut zwischen Staatsrecht und Immunität" oder S. 179 „ein abgeschlossenes, gerichtlich souveränes Ganzes").

Die beiliegende Karte gibt von der Richtigkeit der dargestellten Grundbesitzverhältnisse ein sprechendes Bild.

Leipzig. Hans Fehr.

Karl v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der K. sächsischen Kommission für Geschichte, sowie mit Unterstützung der Savigny-Stiftung. Erster Band. Leipzig, K. W. Hiersemann 1902. 34 S. Text und 184 Lichtdrucktafeln nebst 6 Tafeln in Farbendruck und 3 Ergänzungstafeln in Autotypie.

Das Jahr, über das wir Bericht erstatten, hat der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte die Erfüllung zweier längst gehegten Wünsche gebracht, die Ausgabe der Leges Visigothorum in der Quartserie der Monumenta Germaniae und die Veröffentlichung einer u. z. der weitaus vollständigsten von den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Jene hat Karl Zeumer mit der ihm eigenen Editionstechnik und Akribie besorgt, die seinen Ausgaben frühmittelalterlicher Rechtsquellen, was Textgestaltung, Übersichtlichkeit und Zuverlässigkeit anlangt, schon lange und weit über die deutschen Gelehrtenkreise hinaus die unbedingteste Anerkennung und den unbestrittenen Vorrang vor allen anderen Editionen verschafft hat. Ihm tritt nunmehr als

Meister auf dem ganz anders gearteten Gebiet der Herausgabe spätmittelalterlicher Rechtsbücherillustration Karl v. Amira zur Seite, der zunächst deshalb, weil er wie kein Anderer unter den Lebenden die deutschen Rechtsaltertümer beherrscht, für die Aufgabe berufen erschien, jetzt aber auch der technischen und kunstgeschichtlichen Seite des Werkes so liebevoll und sachkundig sich angenommen hat, daß wohl auch in dieser Hinsicht nach ihm nicht mehr viel zu tun übrigbleiben wird.

Außer geringen Spuren verlorengegangener sind uns 4 Bilderhandschriften des Sachsenspiegels erhalten, die schon Grupen und Dreyer, ja auch Goethe bekannt und seither hin und wieder beachtet worden waren: die Heidelberger, z. T. in ungenügenden kolorierten Stichen 1819 von U. F. Kopp, vollständig, aber in sehr mangelhaften Umrißzeichnungen 1820 veröffentlicht von Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber in ihren bekannten „Teutschen Denkmälern"; die Oldenburger, wovon namentlich Lübben 1879 in seiner Ausgabe des Textes dieser Handschrift einige Proben in rohen Umrissen gab; die Dresdener, bisher nicht einmal in größeren Bruchstücken bekannt; die Wolfenbüttler, ebenfalls noch unveröffentlicht. Amira hat in seiner Einleitung ihnen allen zunächst eine sehr sorgfältige Beschreibung gewidmet. Er gibt von ihrer Einrichtung ein anschauliches Bild, verzeichnet mit größter Genauigkeit ihre inneren und äußeren Merkmale, führt uns mit einem Scharfsinn, der auch denjenigen, dem sonst solche Untersuchungen fern liegen, zu gespanntester Aufmerksamkeit hinreißt, in die Technik der Zeichnung und Bemalung ein, um die Herstellung der Bilder klarzulegen und darzutun, wie Schreiber, Zeichner (und Korrektor), Miniator und Illuminator in die Arbeit sich teilten, und verbreitet sich über die Schicksale, das Alter und die Heimat der Codices picturati.

Diesen letzteren Fragen und den damit zusammenhängenden nach dem Verhältnis der Handschriften hatte Amira schon zuvor eine eigene Untersuchung gewidmet: „Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels" (Abhandlungen der K. bayer. Akademie der Wissensch. I Kl. XXII S. 327 ff. München 1902); ihre Ergebnisse konnten in die Einleitung einfach übernommen werden. Darnach besteht zunächst, wie der Vergleich ganzer Bilderserien, aber auch die Gegenüberstellung einzelner Illustrationen sowie durchgreifender Unterscheidungsmerkmale und nicht zum mindesten die Gemeinsamkeit mancher Fehler in den Verweisungen auf die Bilder ergibt, ein enger Zusammenhang zwischen den Handschriften von Wolfenbüttel und Dresden; ja es ergibt sich für Illustration und Text mit derselben Sicherheit, daß die Wolfenbüttler eine Kopie der Dresdener Handschrift und 1350—75 entstanden ist. Auch die Dresdener und die Heidelberger Handschrift müssen nahe verwandt sein, jedoch nicht direkt; vielmehr haben sie Text und Illustration aus einer verlorenen Handschrift Y bezogen. Nicht nur die Heidelberger, auch die Dresdener gibt eben wiederholt am

entsprechenden Ort das Richtigere. Die zahlreicheren Fehler von D. erklären sich zu einem guten Teil daraus, daß die Vorlage seit der Zeit, da sie H. kopierte, durch Feuchtigkeit und Abscheuerung litt. Doch gibt es andererseits gemeinsame, also der Vorlage zur Last fallende Mißverständnisse, und haben sich die Illustratoren beider Handschriften namentlich zum Zweck der Kürzung hin und wieder eigenmächtige Änderungen erlaubt, jeder in seiner Art. Das wahre Abstammungsverhältnis verraten aber am deutlichsten die Bildbuchstaben, d. h. die den Bildern beigesetzten Textinitialen; namentlich der fehlerhafte Bilderbuchstabe für das zu Ssp. Ldrs. III 80 § 2 gehörige, aber zu III 81 § 1 gezogene Bild fällt entscheidend in das Gewicht. Eine Linie für sich repräsentiert die niedersächsische, 1336 für den Grafen von Oldenburg geschriebene Oldenburger Handschrift. Ihre Illustration reicht nur bis Ldr. III 81 § 1 und ist auf ganz eigenartige Weise zustande gekommen, nämlich vermittelst Bausen, die der Kopist, ohne das Original mehr vor Augen zu haben, übertrug, was zur Folge hatte, daß die Bilder z. T. durcheinander gerieten und im Gegensinn erscheinen. Doch blieben der Gleichungen genug, die erweisen, daß die Vorlage von O, die Amira mit H bezeichnet, zwar nicht mit Y direkt verwandt ist, aber auf eine gemeinschaftliche Vorlage X zurückgeht; selbst wo sie Fehler aufweist, ist O und damit auch H eben mitunter doch noch vollständiger und richtiger als Y. Also stellen sich weder O noch H als Urhandschrift heraus, sondern ein verlorener Codex X. Seine Töchter sind die gleichfalls verlorenen Y und H, von denen Y als Mutter von H und D und (durch D) als Großmutter von W erscheint, indeß N in O ihre Tochter hat. Dabei stellen sich D, um 1350, und H etwa 1300—1315, jene wohl in der Stadt Meißen, diese nicht weit davon entstanden, als schon etwas unfreiere Kopien der selbständigeren Arbeit Y heraus, die um 1300 in Obersachsen entstanden sein muß. Obersachsen war jedenfalls auch die Heimat der Urhandschrift X; noch im 13. Jahrhundert entstanden und im wesentlichen eingerichtet wie D und H und gleich diesen Land- und Lehenrecht umfassend, stellt sie als ein schöpferisches Werk ersten Ranges sich dar.

Letzteres lehrt die kunstgeschichtliche Einreihung, mit der wir wieder zu der Einleitung zurückkehren, die Amira der Ausgabe vorausgeschickt hat. Zunächst, was sollten die Bilder? Nicht dekorativen Zwecken dienen, auch nicht den Text für Solche, die nicht lesen konnten, verständlich machen (Bilderschrifttheorie von Büsching) oder Glossen, die es übrigens ja bereits gab, ersetzen (Glossentheorie von Homeyer). Auch wenn Amira nicht selbst Beispiel an Beispiel reihte, woraus hervorgeht, daß der Illustrator den Textesinhalt nicht nur nicht wiedergeben konnte, sondern es nicht einmal wollte, so würde es jetzt eine Durchsicht der einen vollständig veröffentlichen Handschrift ohne weiteres zur Evidenz ergeben. Nicht erläutern, nur illustrieren, ein Bilderbuch schaffen wollte der Urheber der Bilder, wenn er auch selbstverständlich oft genug zur Erreichung seines Zwecks auf den

Text griff und mit dem Bild eine Erläuterung versuchte. Heutzutage befinden sich derartige Werke selbst mehr oder weniger wissenschaftlichen Inhalts, denen Bilder beigegeben sind, die nicht als Buchschmuck dienen und mit dem Text in engerem oder loserem Zusammenhang stehen, in jedermanns Hand; wir leben in einem eigentlichen Zeitalter der Bilderbücher, auch für Erwachsene. Zu Ende des 13. Jahrhunderts aber war es ein Unternehmen ohne Beispiel, aus einer Rechtshandschrift ein mehrere hundert[1]) Bilder enthaltendes Bilderbuch zu machen; nur in der Tat Eikes von Repkow selbst, nämlich in der Abfassung eines so umfassenden niederdeutschen Prosawerks dazu rechtlichen Inhalts, nur darin hatte das Unternehmen des Sachsenspiegelbildners an Kühnheit seinesgleichen. Freilich gerade Amira weist darauf hin, daß man in den Fragmenten einer großen Bilderhandschrift zu Wolfram von Eschenbachs Willehalm, von der Bruchstücke in Heidelberg und München erhalten sind, in gewissem Sinne Vorläufer der Sachsenspiegelillustration zu sehen hat; die Handschrift, deren Überresten Amira jetzt in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Klasse der Münchener Akademie 1903 S. 213 ff. eine eigene Untersuchung gewidmet hat, muß rund 1380 Bilder enthalten haben. Was aber die Hauptsache, auch bei dieser Willehalmhandschrift gehen die Bilder (u. z. wie bei O auf der äußern Seite) in eigenen Kolumnen neben dem Text her, sodaß jedem oder fast jedem Stück Text ein Bild zur Seite steht, und auch bei dieser Willehalmhandschrift stellen Buchstaben, stellen die Textinitialen der Verbindung von Text und Bild her. Selbst in Einzelheiten und dann namentlich in der symbolisierenden Wortinterpretation konnte Amira, der die Willehalmhandschrift um 1250 ansetzt, eine auffällige Übereinstimmung feststellen. Dennoch bleibt es eine ganz andere Tat, das Rechtsbuch als das Epos zu illustrieren, würde doch auch heutzutage die Illustration des BGB. — eine Aufgabe, bei der die größere Abstraktheit des Inhalts als durch den größeren Reichtum an Darstellungsmitteln aufgewogen gelten könnte — ein wesentlich schwierigeres Unternehmen sein als diejenige eines Romans. Fast möchte ich meinen, Amira habe in der letztgenannten Abhandlung aus lauter Freude an dem von ihm hervorgezogenen Mittelglied zwischen der Sachsenspiegelillustration und der ältern profanen Buchillustration, sowie unter dem Eindruck, daß an beiden Orten trotz der verschiedenen Umgebung dieselben Mittel namentlich der Symbolik zur Anwendung gelangten, die Leistung des Sachsenspiegelkünstlers etwas zu gering veranschlagt.

In seiner Einleitung hat er selbst mit vollem Recht betont, daß in der ganz erdrückenden Überzahl von Fällen der Text dem Illustrator völlig neue Aufgaben stellte. „Selbst von dem rein Sinnenfälligen war vieles in der Kunst annoch unversucht“ und zahlreiche Bestimmungen erforderten die Versinnlichung von Übersinnlichem in einer Weise,

---

[1]) H weist 310, O 578, W 776, D gar 924 Bildstreifen auf.

für die es keine Vorlagen gab. In zahlreichen Fällen lag er ihm also zum ersten Male ob, die Wirklichkeit abzubilden. So hat er z. B., während er zu Ssp. Ldr. I 3 § 3 das Verwandtschaftsbild (Taf. 5 oben) ohne Rücksicht auf dessen praktische Verwendung einfach in Gestalt eines nackten menschlichen Körpers wiedergab — bei der Halbgeburt half er sich mit dem Symbol eines zweiköpfigen, ein Mannes- und ein Frauenhaupt tragenden Leibes —, an dessen Schultern und Armen die in Betracht kommenden Glieder mit Punkten bezeichnet sind, zu I 19 § 1 (Taf. 17 Nr. 2) ganz deutlich die Art und Weise dargestellt, wie vor Gericht die Verwandtschaft berechnet und klargemacht wurde, nämlich durch Abzählen der Grade innerhalb der (durch den Verwandtschaftsnamen des Stammvaters — Vater, Großvater, Urgroßvater usw. gegebenen) Sippe oder Parentel mit der rechten Hand an den Gliedern der linken Seite; ein Bild, bemerkenswert, weil es, die Bilderschrifttheorie mit widerlegend, den Hauptinhalt der Stelle, das Erben über die 7. Sippe hinaus gar nicht wiedergibt, es wäre denn, man wollte es dahin verstehen, daß der Abzählende mit seiner Rechten über den Nagel des Mittelfingers der Linken hinausdeute, endlich ein Bild, das mich ganz besonders erfreut, weil es die hochwillkommene Bestätigung für meine Ausführungen im „Verwandtschaftsbild des Ssps“, Gierke Unters. H. 34 1890 S. 44, 57 bringt. Im andern Falle, da, wo es galt, etwas noch nie Versinnlichtes zur Darstellung zu bringen, wußte der Künstler sich ebenso geschickt zu helfen. Den ausgetretenen Weg mittelalterlicher Allegorie beschritt er höchst selten, und wo er allegorisiert, tut er es mit herzerquickender Ursprünglichkeit und Kraft; auf Taf. 181 oben läßt er z. B. die Feinde des Sachsenspiegels, die schon Eike selbstbewußt mit den Feinden Gottes und des Rechts identifiziert hatte, durchaus im Sinn des Sachsenspieglers ein großes Buch bespucken, aus dessen Breitseite der Kopf des Verfassers gleich einem Lesezeichen hervorragt, indes der Längsseite das Antlitz Gottes entsteigt. Weit vertrauter war dem Künstler das Mittel der Symbolik. Mit der Schärfe des Juristen unterscheidet Amira zwei Arten von Symbolik, die man allerdings sorgfältig auseinanderhalten muß, wenn man eine richtige Vorstellung einerseits von der künstlerischen Leistung des Illustrators und anderseits vom Wert seiner Bilder für die Rechtsaltertümer gewinnen will: die subjektive Symbolik und die objektive. Die letztere, die der Künstler bereits vorfand und lediglich zu übernehmen brauchte, war vornehmlich Symbolik des Rechts; noch zur Zeit der Rechtsbücher war eben das deutsche Rechtsleben reich an symbolischen Handlungen. Diese und die Tatsachen des Rechtslebens, welche die Bilder reproduzieren, zu behandeln, mit andern bildlichen Darstellungen zu vergleichen, durch die zeitgenössische Literatur und besonders die Rechtsquellen selbst zu erläutern, wird die Aufgabe eines zweiten Textbandes sein, den uns Amira in Aussicht stellt; er verspricht ein ganz eigenartiges Werk zu werden, ein reizvolles Handbuch der deutschen Rechtsaltertümer unter dem Zeichen des Sachsen-

spiegels, von dem wir nur wünschen können, daß es gleich dem ersten Teil die wirksame Unterstützung der sächsischen historischen Kommission und der Savignystiftung finde, damit der Verfasser sich keinerlei Beschränkung aufzuerlegen braucht, sondern mit Wort und Bild recht freigebig sein kann. Doch erschöpft sich die objektive Symbolik in der Rechtssymbolik keineswegs; auch sonst fand der Künstler manch seiner Zeit wohl geläufiges Zeichen für übersinnliche Dinge vor, das er auch zur Illustration seines Rechtsbuches verwenden konnte. Dabei bestand dann seine Tat wesentlich nur in der Aneignung und in der Art, wie er diese vorgefundene nichtrechtliche Symbolik für die Zwecke seines Unternehmens fruchtbar machte. Hierüber und über die rein subjektive, vom Künstler frei erfundene Symbolik verbreitet sich in höchst lehrreicher Weise das letzte Drittel von Amiras Einleitung. In ihm macht er auf die Mittel aufmerksam, deren der Künstler sich bediente z. B. der Abkürzung, etwa indem er den Teil fürs Ganze, also das Schwert für das Heergeräte, die Schere für die Gerade gibt, oder der Exemplifikation, indem er z. B. den „ohne seine Schuld“ bestohlenen Knecht bei Mond- und Sternenschein schlafen läßt. Auch verwendet er gerne das Mittel für den Zweck, also den Zweig, das Investitursymbol, für das Lehen. Oder er hilft sich mit Attributen, indem er durch spornlose Stiefel den unritterlichen Mann, durch Leibeskürze den Erben bezeichnet.[1]) Das Attribut kann selbst wieder zur Repräsentation verwendet sein, also z. B. die Krone für den König oder das Reich. Zweifellos überliefert war die Lilie als Sinnbild des Rechtsfriedens und die Rose als Symbol des Verschwiegenheit heischenden Gerichts; vielleicht hängt die Blumenspielerei des Nikolaus Wurm, von dem Amira selbst hervorhebt, daß die Symbolik fast das einzige am nationalen Recht war, wofür er noch Verständnis besaß, gerade mit dem Rosensymbol des Gerichts zusammen. Höchst reich ist die Geberdensprache, über die der Künstler verfügt und in der sich seine Erfindungsgabe nachweisbar sehr schöpferisch erzeigte. Freilich eine gewisse Handwerklichkeit nimmt auch er an. Doch überwiegt die wahrhaft künstlerische Produktion, die selbst bei den Kopisten nicht versiegte, wie Amiras Nachprüfung der einzelnen

---

[1]) Dabei gelangten vielfach künstlerische Mittel zur Anwendung, wie sie ähnlich auch in der altdeutschen Literatur verwandt wurden. Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit die Rechtshistoriker auf Friedrich Panzers feinsinnige Studie über das altdeutsche Volksepos Halle 1903 aufmerksam zu machen, die für die volkstümliche altdeutsche Epik eine Reihe von chrarakteristischen Zügen wie z. B. das Typisieren vermittelst Variation u. a. aufweist, von denen der mit der Rechtsgeschichte vertraute Leser alsbald erkennt, daß sie sich ganz so auch im altdeutschen Recht wiederfinden. Noch ganz anders als bisher werden Literatur- und Sprachgeschichte einerseits und Rechtsgeschichte andererseits sich in die Hände arbeiten können und als Zweige der einen deutschen Altertumskunde erscheinen, wenn erst für die einzelnen Wissensgebiete aus dem Detail die leitenden Gedanken herausgearbeitet und zum Vergleich bereitgestellt sein werden.

Bilderhandschriften auch auf die künstlerische Leistung hin lehrt. Schule gemacht hat der Illustrator dagegen nicht; einige Nachklänge, und dann nimmt um 1350 diese glanzvolle Rechtsbilderkunst ebenso ein Ende wie schon zuvor die Rechtsbücherliteratur, an die sie angeknüpft hatte.

Zum Schluß noch ein Wort über die Wiedergabe der Bilder. In der Dresdener Handschrift fehlen zwei Blätter; diese sollten aus der Wolfenbüttler ergänzt werden. Leider wurde die Versendung der Handschrift nicht bewilligt, sodaß eine etwelche Ergänzung nur dadurch erreicht werden konnte, daß das Oberlandesgericht zu Celle in dankenswerter Weise die Grupenschen Bausen zur Verfügung stellte, und es auf diese Weise möglich machte, die fehlenden Bilder wenigstens auf 3 autotypierten Ergänzungstafeln beizubringen. Für die Dresdener Handschrift wurde als Vervielfältigungsmethode ein Doppellichtdruck nach orthochromatischen Aufnahmen gewählt, 6 Tafeln sind außerdem auch noch in Farbendruck wiedergegeben. In seiner Ausgabe und in der Zeitschrift für Bücherfreunde 1902/3 S. 209 ff. hat Amira das Verfahren genau beschrieben; er besorgte selbst die Korrektur, so daß wir ihm auch die Zuverlässigkeit der Reproduktion verdanken. Im allgemeinen ist diese trotz des Wegfalls der Farben klar und verständlich und leistet dem Benutzer die Dienste des Originals. Nur hie und da läßt ein Gegenstand ohne das Kolorit sich nicht oder nicht sicher deuten. Hier wird dann Amiras zweiter Band nachzuhelfen haben, dem wir schon aus diesem Grunde ein baldiges Erscheinen wünschen.

Wenig Werke eröffnen so tiefe Einblicke in das mittelalterliche Rechts- und überhaupt Geistesleben wie gerade diese Bilder zum Sachsenspiegel. Möchten die in ihnen verborgenen Schätze nunmehr eifrig gehoben werden, vor allem durch den Herausgeber selbst, dessen schönster Lohn diese Arbeit sein wird. Dann dürfte dies monumentale Werk, das auch ein wertvolles Hülfsmittel für den Unterricht ist, weil es der akademischen Jugend die ihr ohndies, wenigstens nach meiner Erfahrung, weitaus interessanteste Quelle des Sachsenspiegels noch näher bringt, den Anstoß geben zu einer neuen Blüte unserer rechtsgeschichtlichen Forschung.

Ulrich Stutz.

Max Gmür, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil. Offnungen und Hofrechte. Erster Band. Alte Landschaft. Aarau 1903 H. R. Sauerländer & Cie. XXXII und 702 S. gr. 8 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 14. Abteilung).

Nachdem drei Bände mit Stadtrechten vorausgegangen, sind es diesmal ländliche Rechtsquellen, die uns die Kommission für Heraus-

gabe Schweizerischer Rechtsquellen in einem stattlichen Bande beschert. Und zwar stammen sie aus einem Gebiet, das man nicht nur mit Fug und Recht mit zum klassischen Boden der Weistümer oder Offnungen rechnen kann, sondern das auch dank den reichen Urkundenschätzen der Abtei St. Gallen verhältnismäßig früh in das hellste geschichtliche Licht tritt. Es wird nicht viele ländliche Orte geben, über deren Rechtsgeschichte seit dem 9., ja mitunter seit dem 8. Jahrhundert man so viel weiß, wie über diese Zuzwil, Steinach, Goldach, Gossau, Waldkirch. Ein günstiges Geschick wollte es auch, daß für die Arbeit ein Herausgeber sich fand, der außer der Liebe zur Sache, Ortskunde und allgemeinen rechtshistorischen Ausrüstung die für die Arbeit erforderliche spezielle Orientierung schon mitbrachte. Bereits im Jahre 1897 hatte Gmür nämlich eine kurzgefaßte Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen bis 1798 veröffentlicht. In der Tat gewinnt man aus der vorliegenden Publikation durchaus den Eindruck, daß dieser Herausgeber nicht nur in, sondern auch über der Sache steht. Seine Wegleitung ist so sicher und verständig, daß er selbst ein klares Bild von der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der betreffenden Gebiete gewonnen haben muß; die Klarheit, die er dem Benützer mitteilt, setzt Klarheit beim Herausgeber voraus. Das aber ist das beste, was zum Lob dieser und überhaupt einer guten Ausgabe solcher Quellen gesagt werden kann, nämlich daß der nicht ortskundige Fachmann sie mit dem Gefühl völliger Sicherheit und dem Bewußtsein benützt, er vermöge diesen Quellenkreis für seine Zwecke voll auszuschöpfen.

Schon die Art, wie Gmür seine Ausgabe anfaßt, erweckt Vertrauen. Zunächst skizziert er ganz knapp die Territorialgeschichte des jetzigen Kantons St. Gallen und leitet aus ihr die Grundsätze her, nach denen das gesamte sangallische Rechtsquellenmaterial annähernd auf die drei Gruppen Offnungen, Stadtrechte, Amts- und Landrechte sich aufteilen lassen wird, welche das Programm der Kommission aufgestellt hat; wir hören bei dieser Gelegenheit mit Vergnügen, daß wir außer drei Bänden Landrechten und Landbüchern und drei Bänden Stadtrechten im ganzen vier Bände ländliche Rechtsquellen zu erwarten haben. In einem besonderen Abschnitt über die Offnungen und Hofrechte der alten Landschaft bekennt er sich sodann in sehr erfreulicher Weise als ein Rechtshistoriker, dessen Interesse nicht bei einem bestimmten Zeitpunkt Halt macht, und verspricht er uns die Mitteilung auch der Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts, die in der Tat z. T. sehr lehrreich sind. Dann wird speziell die Rechtsgeschichte der Alten Landschaft auf ihre Ergiebigkeit an Quellen geprüft; vortrefflich hebt Gmür den Umschwung heraus, der mit der Aufrichtung der Landesherrlichkeit durch Abt Ulrich VIII in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Rechtsbildung eintrat. Einige Ausführungen über die Quellenfundorte, die Literatur und die Editionsgrundsätze machen den Beschluß dieser durchaus sachgemäßen Einleitung.

Für die Herstellung der Ausgabe selbst lag Gmür das Muster „Die Rechtsquellen von Höngg" vor, das ich 1897 für die Kommission und ihre Hülfsarbeiter verfaßt hatte. Mit Absicht hatte ich damals ein Dorf mit besonders gut erhaltener, reicher Überlieferung gewählt und dessen Quellen sehr vollständig wiedergegeben, im Text wie im Apparat. Man konnte nicht nur mit rechtshistorisch wohlgeschulten Mitarbeitern rechnen und mußte deshalb auf alles aufmerksam machen, was rechtsgeschichtlich von Wichtigkeit sein konnte und zu berücksichtigen war. Dafür, daß im einzelnen Fall die Vorlage eine dem betreffenden Stoff angepaßte Umgestaltung erfahre, sollte, wenn es der Mitarbeiter nicht tat, die Kommission sorgen. Insbesondere war gar nicht daran zu denken, daß sämtliche Quellen in der Vollständigkeit und Ausführlichkeit publiziert werden könnten, wie sie in der Probearbeit für das eine Höngg erreicht wurde; verschiedene Redaktionen einer Offnung zu drucken, sollte z. B. nur in seltenen Ausnahmefällen unternommen werden, in denen die späteren Änderungen besonders interessant erschienen. Gmür hat die „Rechtsquellen von Höngg", wie er selbst angibt, wirklich zum Muster genommen. Auf ihr Vorbild geht namentlich die Zusammenstellung der Regesten von den rechtsgeschichtlich wichtigen Urkunden eines jeden Rechtsgebiets zurück, die er jeweilen vorausschickt; man urteile nunmehr, ob durch diese Zugabe die nachfolgenden Rechtsquellen nicht in ein weit helleres Licht gerückt werden. Freilich ist dabei zu bedenken, daß durch den Reichtum an Urkunden und vor allem durch deren von Hermann Wartmann so meisterhaft besorgte Publikation dem Herausgeber dieser Teil der Aufgabe im vorliegenden Fall außerordentlich erleichtert wurde. Aber auch sonst erweist Gmür sich in dieser Ausgabe als ein Benützer der Vorlage der Höngger Rechtsquellen, wie man sich ihn gar nicht verständnisvoller und selbständiger wünschen kann. Mit seinen Reduktionen wird jedermann einverstanden sein. Aber auch seine Zutaten verdienen vollen Beifall. Der Landschaft und dem einzelnen Amt schickt er in zwei bis drei Sätzen eine Orientierung voraus, in der man über die Abgrenzung sowie die Verfassung und Verwaltung kurz Auskunft erhält. Ebenso gehen in der Einleitung zum einzelnen Rechtsgebiet historisch-geographische Ausführungen den Regesten voran, und folgt eine kurze Notiz über die Quellenfundorte ihnen nach; ich verweise, namentlich für das historisch-geographische Vorwort, auf die Einleitung zu den Quellen des bekannten Freigerichts Thurlinden. Dadurch und durch das sehr ausführliche und sorgfältige Register wurde der Apparat stark entlastet; er tritt wenig hervor, gibt aber alle für den nicht lokalkundigen Weistümerkenner erforderliche Auskunft.

Sehr viele von den hier gedruckten Quellen sind schon bei Grimm und anderswo erschienen. Daß sie in der neuen Ausgabe, an der übrigens auch die Ausstattung angenehm auffällt, ein ganz anderes Gesicht bekommen haben, beweist am besten, wie verdienstlich diese

ist, und daß Mühe und Kosten nicht umsonst aufgewendet wurden. Wir können im Interesse der Germanistik überhaupt nur wünschen, daß St. Gallen, nicht bloß durch die Größe seiner Vergangenheit berühmt, sondern von jeher auch im glücklichen Besitz ausgezeichneter Bearbeiter seiner Geschichte, weiterhin auf diese Weise seine Rechtsquellen veröffentlicht und schließlich wohl auch seine Rechtsgeschichte geschrieben erhalte.

Ulrich Stutz.

Wilhelm Fabricius, Kirchliche Organisation und Verteilung der Konfessionen im Bereich der heutigen Rheinprovinz, 4 Karten im Maßstab von 1 : 250 000 Bonn, H. Behrendt 1903 (Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, herausgegeben im Auftrag des Provinzialverbands von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde).

Hermann Forst, Das Fürstentum Prüm. XIX und 144 S. 8. Mit 3 Karten, Bonn, H. Behrendt 1903 (Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 4. Bd. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XII.).

Hermann Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. 2. Bd. Häuserstand 1400—1806 XLVI und 418 S. mit einer Karte 8, Freiburg i. Br. Fr. Wagner 1903 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 4. Teil).

K. Haff, Geschichte einer ostalamannischen Gemeinlandsverfassung unter Berücksichtigung bajuvarischer Weistümer Tirols, Oberbayerns und Salzburgs VI und 86 S. 8, Augsburg, Himmer 1902.

Von den vier Veröffentlichungen zur territorialen Rechtsgeschichte, auf die ich hier kurz verweisen möchte, ist die erste die weitaus wichtigste.

Wilhelm Fabricius, von dessen verdienstvollen Leistungen für die historische Geographie Nordwest-Deutschlands wir schon mehrmals zu berichten Gelegenheit hatten, hat mit der vorliegenden Karte in mühsamer, entsagungsvoller Arbeit auf dem genannten Gebiet ein neues Verdienst sich erworben. Auf 4 Blättern bringt er den Stand der Konfessionen zur Darstellung, wie er nach dem Ableben des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg und vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges bestanden hat. Eine geschickte Farbenwahl hat ihm aber auch gestattet, die seit der Einführung der Reformation voran-

gegangenen Änderungen und die nachfolgenden anzubringen, ohne daß die Klarheit und Übersichtlichkeit des Bildes darunter gelitten hätte. Auch die Bistümer, die katholischen Landkapitel, die lutherischen Synoden und die reformierten Klassen gelangen zur Darstellung. Selbst die Simultanverhältnisse, insbesondere die seit 1680 von Ludwig XIV. eingeführten, sind sorgsam verzeichnet. Ja sogar die reformierten Kreuzgemeinden findet man eingetragen. Dazu kommen erwünschte Beigaben am Rande: eine Übersichtskarte der lutherischen Diözesen, eine ebensolche der katholischen, eine Übersicht der reformierten Synoden, ein Plan von Trier und ein solcher von Köln mit ihren Kirchen, Klöstern und Kapellen. Das Werk ist natürlich in erster Linie für die kirchliche Rechtsgeschichte von Bedeutung; wird es, wie zu hoffen steht, für die übrigen Teile Deutschlands nachgeahmt, so würden Gesamtübersichten, wie sie z. B. Karl Müller im zweiten Band seiner Kirchengeschichte versucht hat, weit eher möglich und weniger mühsam werden. Bei dem engen Zusammenhang, in dem Territorial- und Konfessionsverhältnisse damals standen, ist aber die Karte auch für die weltliche Rechtsgeschichte von größter Wichtigkeit und ein willkommenes Hülfsmittel zum Studium besonders der rheinischen Verfassungsgeschichte.

Mit der historisch-geographischen Beschreibung des Fürstentums Prüm setzt Forst die s. Z. von Fabricius für das Hochgericht Rhaunen (vgl. diese Zeitschrift XXII 1901 S. 451 f) begonnenen Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz fort. Dies Fürstentum, das Forst mit dem Amt Prüm identifiziert, ist nach ihm hervorgegangen aus dem 816 abgegrenzten Bannforst und dem infolge des Pippinischen Immunitätsprivilegs von 762 eximierten Charosgau. Doch nicht ohne Abzug; die Vögte der Abtei hatten sich mit einem Teil des Gaus abfinden lassen, woraus die Herrschaft Schönecken hervorging. Das Fürstentum existierte übrigens bloß nach der Reichsverfassung, wonach es dem Erzbischof von Trier eine Stimme im Reichsfürstenrate gab, bis zum Jahre 1801; seit 1576 bildete es in Wahrheit nur eine besonders verwaltete und auch als eigenes Rechtsgebiet in Betracht kommende kurtrierische Domäne, die nach 1716 sogar dieser beschränkten Selbständigkeit größtenteils verlustig ging. Aber ein hochinteressanter historischer Boden war dies Ländchen mit der Kleinstadt Prüm, den 15 Schultheißereien, dem daunischen Hof und den 6 Zennereien. Und alt sind die Quellen, die darüber Auskunft geben; außer Ludwigs des Frommen Bannforsturkunde kommt namentlich das von Exabt Caesarius von Heisterbach 1216—1222 abgeschriebene und mit Bemerkungen versehene bekannte Urbar von 793 in Betracht nebst Urkunden, die, z. B. über den Hof Rommersheim, bereits seit dem 8. Jahrhundert Auskunft geben. Schon Lamprecht in seinem Deutschen Wirtschaftsleben u. A. vor ihm haben sich literarisch mit ihm befaßt. Doch gibt die Monographie Forsts ein darüber hinausgehendes detailliertes und doch auch wieder abgerundetes Bild, das höchst dankenswert ist. Von den Karten hebe ich namentlich die erste, den Bannforst samt Charosgau

rekonstruierende hervor, von den Exkursen das berichtigte Verzeichnis der Äbte von Prüm. Die Beilagen bringen eine Anzahl interessanter Bannforstbeschreibungen. Wer wie der Referent das brauchbare kleine Buch namentlich zu dem Zwecke der Orientierung beim Gebrauch des Prümer Urbars und der Prümer Urkunden zu benutzen gedenkt, vermißt schmerzlich ein Register. Das Hochgericht Rhaunen von Fabricius ermangelt eines solchen allerdings auch. Es ist also wohl durch den Plan ausgeschlossen oder für später zu mehreren Bänden vorbehalten.

Die geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg, deren erster, von Poinsignon bearbeiteter Teil 1891 erschien, wird rechtsgeschichtliches Hülfsmittel erst in Verbindung mit der von der Badischen historischen Kommission zu bewerkstelligenden vollständigen Veröffentlichung des Freiburger Stadtrechtes werden. Ich glaube auch nur deshalb die Rechtshistoriker auf ihren zweiten Teil aufmerksam machen zu sollen, weil der Bearbeiter Flamm ihm eine Einleitung vorangeschickt hat, worin er über die Quellen der Freiburger Häusergeschichte und über das sog. Herrschaftsrecht sich verbreitet. Als Quellen kommen zunächst die Fertigungsprotokolle in Betracht, die auf Grund von Originalausfertigungen auf einzelnen Zetteln erst hinterher, nicht nach dem System der Realfolien und auch nicht nach dem der Personalfolien, sondern ganz unübersichtlich in mehr oder weniger chronologischer Ordnung angelegt wurden. Zum Eintrag gelangten aber in älterer Zeit bloß die Zwangsverkäufe, die Frönungen; erst seit der Stadtrechtsreformation des Zasius, auf deren grundlegende Bedeutung für diese Materie aufmerksam gemacht zu haben Flamms Verdienst ist, führte jede, auch die freiwillige, rechtsgeschäftliche Grundstücksübereignung oder -belastung zu einem Eintrag nach vorangegangener gerichtlicher Auflassung. Nach Häuservierecken und Straßen angelegt und dem heutigen Realfoliensystem angenähert sind die Herrschaftsrechtbücher, deren drei ersterhaltene (von verlorenen hört man schon seit 1327) Flamm nach scharfsinniger und umsichtiger Untersuchung von 1473—1504, 1508—1526 und 1527—1572 in Gebrauch sein und auf die Mitte des 15. Jahrhunderts sich beziehen läßt. Das Herrschaftsrecht selbst war die in der Einleitung zum Stadtrecht von 1120 (K e u t g e n, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901 S. 117) erwähnte von den einzelnen Hofstätten zu entrichtende Abgabe, von der gesagt wird: unicuique mercatori haream in constituto foro [ad] domos in proprium ius edificandas distribui atque de unaquaque harea solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persolvendo disposui. Gezahlt wurde die Abgabe von der ganzen Altstadt und den Vorstädten, nicht von der Lehnervorstadt, die „in des Kuniges zinsun gegen Ceringen“ (Zähringer Burg) war, auch nicht von einem Teil der Schneckenvorstadt vor dem Martinstor (vermutlich noch längere Zeit herrschaftlicher Eigenbesitz), wohl aber nach einer Andeutung von der Wiehre jenseits der Dreisam. Auch das Rathaus und die übrigen städtischen Gebäude zahlten Herrschaftsrecht;

frei war die Kirche, doch nicht die spätere Münsterfabrik, nicht der Pfarrherr, die Münsterstiftungen und die Klöster. Bedeutend war die Abgabe nie; deshalb fanden auch, trotzdem sie schon bald nach dem Aussterben der Zähringer unter der Herrschaft der Freiburger Grafen als ablösbare Gült erscheint, Ablösungen nur selten statt. Verpfändet wurde sie ebendeshalb erst 1375, als es nach dem 1368 erfolgten Anfall der Stadt an das Haus Habsburg-Österreich sonst fast nichts mehr zu verpfänden gab. Und nur weil die Weiterverpfändung durch die Pfandherren Schnewlin-Landeck, die allerdings meist an Mitglieder dieser Familie erfolgte, zu vielfachen Scherereien führte, trachtete die Stadt seit 1537 darnach, das Herrschaftsrecht in eigene Verwaltung und Nutzung zu bekommen. 1563 hatte sie Erfolg und erwarb sie selbst die Pfandschaft, Wiedereinlösung um 2500 fl. von seiten der Herrschaft Österreich vorbehalten. 1793/4 wurde die Abgabe zum letzten Male eingezogen, wie Flamm am Schluß seiner dankenswerten Untersuchung feststellt.

In der an letzter Stelle genannten Schrift schildert ein aus Pfronten im bayrischen Allgäu stammender junger Gelehrter die Geschicke und die rechtliche Struktur der noch heute in seiner Heimat bestehenden gemeinen Mark und der von ihr umschlossenen, im Laufe des 19. Jahrhunderts allerdings meist aufgeteilten Dorfallmenden.[1] Seine Arbeit verleugnet den Charakter einer Erstlingsuntersuchung nicht und lehnt sich vielfach an Baumann und Ernst Mayer an. Aber man liest sie mit Interesse und Freude an dem Verständnis, das der Verfasser an der Eigenart der heimischen Wirtschafts- und Dorfverfassung hat, und man gewinnt dank der gründlichen Kenntnis, die er von allen Einzelheiten, z. B. der allgäuischen Egartenwirtschaft oder des Rodungs- und Zaunrechtes besitzt, ein anschauliches Bild vom Verhältnis der gemeinen zu der Dorfmark und von der Verwaltung und Nutzung beider. Es wäre zu wünschen, daß solche Untersuchungen öfters veranstaltet würden. Da, wo die Weistümer anders als für Pfronten noch nicht gedruckt sind, könnten sie jungen Leuten zugleich Gelegenheit geben, je eine Weistümergruppe zur Edition vorzubereiten und anderseits das Ergebnis ihrer Arbeit für eine Dissertation oder sonstige wissenschaftliche Studie fruchtbar zu machen. Leicht sind solche Untersuchungen nicht. Wie die erfolgreiche Bewältigung schwieriger praktischer Rechtsfälle gründliche Kenntnis des geltenden Rechts sowie eine gewisse Selbständigkeit voraussetzt, so erfordert auch die Behandlung eines solchen rechtshistorischen Einzelfalles sichere Beherrschung der Rechtsgeschichte überhaupt und eigenes Denken. Gerade deshalb ist dabei für den Anfänger besonders viel zu lernen, ganz abgesehen davon, daß auch der bewährte Forscher immer wieder dazu ge-

[1] Die „Pfarrgemeinde", wie die gemeine Mark heißt, umfaßt noch heute 13 Dörfer, alle Pfronten (z. B. Pfronten-Steinach) zubenannt, und hat Wald und Alpen im Flächeninhalt von 3210 ha, während die Dorfschaftswälder und -weiden in ihrem Innern nur 1290 ha umfassen.

trieben wird, auf begrenztem und deshalb mit völliger Sicherheit übersehbarem Gebiet festen Grund und Boden zu suchen. Für die Privatrechtsgeschichte kann davon noch eher abgesehen werden. Aber Liebe und Arbeit des Verfassungshistorikers sind, zumal für das Mittelalter und die Neuzeit, mit Notwendigkeit zwischen allgemeiner und örtlicher Forschung geteilt.

Ulrich Stutz.

Hans v. Voltelini, Die ältesten Statuten von Trient, 187 S. 8°. Wien, Carl Gerold 1902 (Separatabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte XCII S. 83 ff.).

Im 26. Band des Archivs für österreichische Geschichtsquellen hatte Tomaschek Statuten der Stadt und des Bistums Trient in einer deutschen Fassung veröffentlicht, die seither der Gegenstand lebhafter Erörterungen waren insbesondere durch die Trienter Gelehrten Bartolomeo Malfatti (Degli idiomi parlati anticamente nel Trentino, Giornale di filologia romanza Nr. 2) und Desiderio Reich (Del più antico Statuto della città di Trento, Gymnasialprogramm 1888/9 und Nuovi contributi per lo Statuto di Trento ecc., Trento 1892). Schon in seinem Beitrag „Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes im Tirol" Festgaben für Büdinger (S.—A. S. 4 N. 3) und in seinen Südtiroler Notariatsinbreviaturen I (Acta Tirol. II Innsbruck 1899) S. XXXIII N. 5 hatte Voltelini angedeutet, daß auch er im Gegensatz zu Tomaschek die von diesem publizierte Fassung nicht für das Original sondern für eine Übersetzung halte. Hierfür erbringt er nunmehr in der vorliegenden Abhandlung den — sagen wir es gleich — völlig durchschlagenden Beweis, indem er zugleich die Entstehungsgeschichte des leider verlorenen Originals aufzuhellen sucht, wobei er die Forschung ein erhebliches Stück über den von den Trienter Gelehrten erreichten Stand hinaus fördert.

1463 gab der bischöflich tridentinische Hauptmann des Schlosses Nomi (am rechten Etschufer unterhalb Calicano) Heinrich Stang dem Famulus Heinrich Langenbach den Auftrag, die Statuten, von denen Voltelini jetzt noch eine zweite Handschrift zum Vergleich heranzieht, für ihn abzuschreiben, sodaß also auch das Tomascheksche Exemplar nicht in Novo Castro und im 14. Jahrhundert entstand, wie Tomaschek infolge irriger Lesung und verfehlter Ergänzung der Jahrzahl 63 annahm. Aus einer Trienter Urkunde von 1275, wonach dem Volk zu Trient ein capitulum der Statuten literaliter et vulgariter vorgelesen worden war, darf, abgesehen davon, daß die Beziehung zu den Statuten sehr fraglich ist, weder mit Tomaschek auf einen deutschen Urtext geschlossen werden noch etwa auf einen italienischen. Der Urtext kann nur lateinisch gewesen sein. Als eine rohe, plumpe Übersetzung aus dem Lateinischen entpuppen sich denn auch die deutschen Trienter

Statuten, sowie man sie, was Voltelini zuerst tut, mit den Statuten zusammenhält, die 1425 für das venezianisch gewordene Rovereto in Gestalt einer Neuredaktion der alten Trienter Statuten hergestellt wurden. Voltelini hat eine solche Fülle von Beweisen für die übrigens auch schon von Malfatti, wenn schon lange nicht so klipp und klar dargetane Übersetzung aus dem Latein erbracht, daß man ihn unnötiger Häufung zeihen müßte, hätte er nicht die Gelegenheit benutzt, zahlreiche Bemerkungen von sachlichem Wert anzubringen. Oder bedarf es noch vieler Beweise, wenn der Verfasser der deutschen Redaktion aus dem Verbot: Holz zu führen ab Aquaviva superius versus Tridentum macht „auf den rinnenden wassern ob Trient", oder wenn durch ihn der Satz: Quod in appellatione masculi etiam foeminae contineantur d. h. unter der Bezeichnung Mann sollen die Weiber mitverstanden werden (als ob es farblos Mensch hieße) wird zu: „Das das geding des weibs und mans sol gehalten werden"? Aber aus was für einem Statut wurde diese deutsche Fassung übersetzt? Cresseri, Gar, Malfatti meinten aus einem verlorenen des 13. oder 14. Jahrhunderts, Reich läßt sie aus einer Kompilation der ältesten erhaltenen lateinischen Trienter Statuten, der sog. Alexandrinischen von 1425, entstanden sein, und hält ein übrigens ganz willkürlich angenommenes ältestes Statuto nero für verloren. Demgegenüber weist Voltelini, eben indem er die Statuten von Rovereto zu Ehren bringt, völlig überzeugend nach, daß die deutsche und die Roveretaner Fassung mittelbar auf einen Archetypus zurückgehen, dem die Fassung von Rovereto sehr nahe steht. Und dies Ergebnis bestätigt einerseits das älteste Statut der Trienter Sindici, d. h. der von Fall zu Fall ernannten Gemeindesachwalter, mit denen sich die Kommune Trient begnügen mußte, nachdem sie unter Friedrich Barbarossa die Konsulatsverfassung eingebüßt hatte; das Statut der Syndiker enthält nämlich mehrere Bestimmungen der Trienter Statuten, keine, die nicht in der deutschen Fassung und derjenigen von Rovereto sich fänden, eine ganze Anzahl, die enge an die Roveretaner sich anlehnen. Anderseits lehrt auch die gelegentliche Erwähnung in anderen Quellen, daß es im 14. Jahrhundert keinen anderen Text der Trienter Statuten gab als den im wesentlichen im Statut von Rovereto erhaltenen. Deutsche und Roveretaner Fassung zerfallen aber in zwei Teile, in die sog. alten und die neuen Statuten. Die letztern ergingen nach Angabe der Publikationsformel unter Bischof Nikolaus, wahrscheinlich zwischen 1340 und 1343; sie stellen sich als ein besonders für den Zivilprozeß höchst wichtiges Gesetz dar (Vereinfachung der Ladung, Arrestprozeß, schriftliches und summarisches Verfahren). Die älteren Statuten läßt Voltelini mit großer Wahrscheinlichkeit nach 1290, genauer zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstehen, aber auf Grund älterer Rechtsaufzeichnungen und Gesetze.

Mit den späteren Umgestaltungen der Statuten von Trient befaßt sich der Schluß der Untersuchung Voltelinis. Nachdem Bischof Georg den Trientern am 28. Februar 1407 nach siegreichem Aufstand gegen seine Beamten ein wichtiges Privileg hatte erteilen müssen, das

ihnen unter anderm das Recht der freien Ratswahl zubilligte und einen gleichfalls gewählten Bürgermeister, nachdem dann aber das Amt des letzteren wieder beseitigt worden war, indes die Wahl des bischöflichen Vikars, des erstinstanzlichen Richters in Zivil- und Strafsachen, den Bürgern blieb, machte sich das Bedürfnis nach einer Neuredaktion geltend, die 1425 vom Bischof Alexander von Massovien bestätigt wurde (Alexandrinische Statuten). Während das frühere Statut nur die Vicentiner Statuten benutzt hatte, macht sich in dieser Neuredaktion, deren Inhalt Voltelini eingehend bespricht, auch der Einfluß derjenigen von Verona und gewisser z. Z. allerdings noch nicht nachweisbarer lombardischer Quellen bemerkbar. Doch blieb man dabei nicht stehen. Die Handwerker und die Deutschen drängten auf Mitbeteiligung an dem bis dahin lediglich den Geschlechtern zustehenden Regiment. Es wurden heftige Klagen laut, die nebst älteren Urkunden z. T. im Anhang abgedruckt sind. Doch hat Bischof Ulrich III., der Bruder des Landsknechtführers Georg von Frundsberg, in den Zusätzen zu den Alexandrinischen Statuten, die mit diesen zusammen die sog. Udalricianischen von 1491 bildeten, weder eine Ratserweiterung und die direkte Ratswahl durch die Nationen bezw. Gemeinden noch den Bürgermeister bewilligt, vielmehr auf die Verschärfung der über den Rat geübten Kontrolle sich beschränkt. Die Maßregel erwies sich politisch und gesetzgeberisch als Halbheit; schon 24 Jahre später unter Bischof Bernhard v. Cles wurden die stark erweiterten, vom Bauernkrieg mit beeinflußten Cles'schen Statuten von 1527 durch die Konsuln selbst zusammengestellt; sie galten bis zur Säkularisation von 1803. Eine Vergleichstabelle zwischen den Trienter, Roveretaner und Syndiker Statuten einserseits und den Alexandrinischen, Roveretaner, Uldalricianischen und Cles'schen anderseits beschließt Voltelinis Abhandlung, die für die Quellen-, aber auch für die materielle Rechtsgeschichte Südtirols und Oberitaliens überaus lehrreich und ergiebig ist.

Ulrich Stutz.

Paul Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France, 3 vol. VIII et 468, 470, 601 p. Paris, Larose et Forcel 1890—1903.

Selten genug kommt der Berichterstatter in den Fall, die Vollendung größerer, zusammenfassender Darstellungen anzeigen zu können. Mit um so lebhafterer Freude begrüßt er den Abschluß dieser Geschichte der Verfassung und Verwaltung Frankreichs im Mittelalter, die der vielverdiente Bibliothekar der Pariser Juristenfakultät und Professor für bürgerliches und kirchliches Recht an der École des chartes vor mehr als anderthalb Jahrzehnten begonnen und seit 1890 mit seltener Regelmäßigkeit und einer bis zur letzten Seite durchgeführten Gleichmäßigkeit veröffentlicht hat. Das Buch hat längst

seinen festen Platz in der Literatur, und sein Charakter ist bekannt. Niemand von uns greift zu ihm, um ein juristisch scharf gefaßtes und konstruiertes Bild seines Gegenstands zu suchen; die historisch-politische Betrachtung, die schlichte Feststellung dessen, was ohne eigentlich rechtshistorische Bearbeitung aus den Quellen sich ergibt, steht bei ihm im Vordergrund. Und niemand erwartet von diesem Buche blendende, neue Ergebnisse; zweifellos fördert es nicht selten Einzelfragen, aber im ganzen ist es zu vorsichtig und nüchtern, um neue Gedanken in die Diskussion zu werfen und machtvoll durchzukämpfen. Auch im neuesten Band, der die wichtigen Materien des Städte- und Zunftwesens, der Reichs- und Provinzialstände, des königlichen Beamtentums und der Parlamente, der Rechnungshöfe und des Finanzwesens behandelt, tut es dies nicht. Fast möchte man meinen, die seltene Belesenheit des Verfassers auch in der ausländischen Literatur sei die Ursache; die Bibliographien, die er gibt, verraten in der Tat überall den kundigen Bibliothekar, die zahlreichen Noten den sorgfältigen Leser. Jedoch trotz alledem ist Viollet im Gegensatz zu gewissen Andern, die gerade über französische Verfassungsgeschichte dickleibige Kompilationen geschrieben haben, durchaus selbständig; er kennt die Quellen aus eigener Anschauung, und man kann sich auf ihn verlassen. In einer gewissen ängstlichen Zurückhaltung, die lieber mit einem Zuwenig, das handgreiflich ist, sich begnügt, als die volle, durch juristische Bearbeitung der Quellen zu erreichende Wirklichkeit, selbst auf die Gefahr eines eigentlichen Irrtums hin, anzustreben, darin liegt eben die Eigenart von Viollet. Le style c'est l'homme; Viollets Sprache ist nicht anders: einfach und präzis, fast jeden Schmucks und jedes kühnen, hinreißenden Schwungs bar. Doch hin und wieder wird der Mensch über den Schriftsteller Meister; entweder es fällt eine die Gegenwart scharf treffende Seitenbemerkung ab, oder es bricht ein gewisser trockener Humor durch wie z. B. anläßlich der Feststellung, daß die mittelalterlichen Gilden gleich den römischen Kollegien gemeinschaftliche Gelage gekannt hätten, wozu Viollet meint: Festoyer est tout aussi romain que germanique. Gerade so auch in der Sache; man täusche sich nicht: Viollet ist viel kenntnisreicher und unbefangener als mancher Andere, aber eine subjektiv einseitige Auffassung wird über ihn doch öfter Herr, als es den Anschein hat. Man lese z. B. folgende Stelle: Le régime représentatif est-il donc une création du moyen-âge? Il me sera permis d'hésiter. Sans doute on n'a signalé pour la France aucun texte qui, durant la période mérovingienne ou carolingienne, suppose une organisation représentative; mais il ne faut pas oublier que les Saxons pratiquaient ce système dès les temps barbares (Viollet denkt an die bekannte Stelle aus Hucbalds Vita Lebuini von dem alljährlichen generale concilium secus flumen Wiseram et locum Marklo) et qu'il n'était nullement inconnu des Gallo-Romains. Entre les temps barbares ou la période gallo-romaine et la date des premiers témoignages très précis que nous sommes en mesure de faire valoir, bien des faits du même genre

ont pu se produire sans que les annalistes aient daigné nous en informer. Man sieht, hier meldete sich bei unserem Historiker eine zum mindesten höchst subjektive Meinung an. Die Quellenlage ist zu klar und Viollet zu vorsichtig, um sich in Widerspruch mit ihr zu setzen. Aber dem Leser wird, was der Autor selbst zu sagen sich scheut, auf die Zunge gelegt, in der sicheren Erwartung, er werde kühner sein. Immerhin sind das Ausnahmen. Im allgemeinen ist eher zuviel Zurückhaltung geübt, und wird der Rechtshistoriker zu kurz kommen. Doch hat ein solches Buch auch viel für sich. Viollet ist durch seine vorsichtige Art vor manchen Verirrungen bewahrt geblieben, die mehr als einer seiner Zeitgenossen und zwar nicht nur in Frankreich durchgemacht hat, und wer weiß, ob man nicht in Zukunft öfter zu ihm greifen wird als zu der einen oder andern französischen Verfassungsgeschichte seiner Zeit? Jedenfalls können Anfänger sich bei ihm einen Grundstock gesicherten Wissens erwerben, und verhilft er dem gereiften, aber anders gerichteten Forscher gelegentlich zu erwünschter Selbsternüchterung. Schade, daß das Buch so gering ausgestattet ist.

Ulrich Stutz.

Robert Caillemer, docteur en droit et chargé de cours à la faculté de droit de Lyon. Études sur les successions au moyen-âge. I Origines et développement de l'exécution testamentaire (époque franque et moyen-âge) 740 p. 8°. II Confiscation et administration des successions par les pouvoirs publics au moyen-âge 196 p. 8° Lyon, A. Rey 1901.

Wenige privatrechtliche Materien sind im letzten Jahrzehnt monographisch so gefördert worden wie die Geschichte der Treuhand. Alfred Schultze machte 1895 mit der letztwilligen Treuhand des Langobardenrechts und deren Umbildung zur Testamentsvollstreckung den grundlegenden Anfang. Fünf Jahre darauf erschien das Konstanzer Salmannenrecht von Konrad Beyerle, welcher ein bis dahin so gut wie unbebautes Anwendungsgebiet der Treuhand auf Grund reichen, ungedruckten Quellenmaterials plötzlich ins hellste Licht rückte und die Lehre von der Treuhänderschaft überhaupt da und dort bereicherte und vertiefte. Zu ihnen gesellt sich nunmehr als Dritter Robert Caillemer. Während er Beyerles Werk offenbar nur noch für die Anmerkungen seiner umfangreichen Untersuchung benützen konnte, hat er Schultzes Buch voll auf sich wirken lassen, und fußt er wesentlich auf ihm. Aber er hat das Untersuchungsgebiet bedeutend erweitert, räumlich, indem er das ganze Abendland — das englische Recht nicht ausgeschlossen — in den Bereich seiner Arbeit zog, und zeitlich, indem er diese bis zum Schluß des Mittelalters, ja darüber hinaus, mitunter

sogar bis ins 17. und 18. Jahrhundert erstreckte. Dadurch und durch eine erneute, gründliche Diskussion aller einschlägigen Fragen, deren behagliche Breite dank ihrer Klarheit und Eleganz keineswegs ermüdend wirkt, ist es dem Verfasser gelungen, auf einem Gebiet, auf dem die Grundlagen durch die Früheren schon gelegt waren, im einzelnen manch wertvolle neue Beobachtung zu machen, und das Ganze so abzurunden, daß wer in Zukunft über die Geschichte der letztwilligen Treuhand und der Testamentsvollstreckung in ihrer gesamten Entwicklung sich orientieren will, zuerst zu dem Buch von Caillemer zu greifen haben wird. Um so mehr, als auch Methode und Darstellung vorzüglich sind, und der Verfasser nicht nur eine Belesenheit und Zuverlässigkeit bekundet, die Staunen erregt[1]) — die massenhaften deutschen Zitate und Quellenbelege sind selten korrekt! — sondern auch das Quellenmaterial in einer Vollständigkeit und mit einer Sicherheit beherrscht wie wohl niemand vor ihm. Man würde vielleicht da und dort etwas mehr konstruktive Schärfe wünschen, man wird an mehr als einer Stelle anderer Ansicht sein — ich begreife z. B. den Eifer nicht ganz, mit dem er gegen Hübners Unterscheidung der donationes post obitum und der donationes retento usufructu sich wendet, die ja praktisch, was weder Hübner verkannt hat, noch ich verkenne, zu demselben Ergebnis führen, aber eben ihrer Struktur nach verschieden sind, weshalb auch die verschiedene Bezeichnung — aber die Nützlichkeit und Verdienstlichkeit dieser Neubearbeitung läßt sich nicht bestreiten. Ich lasse deshalb einen kurzen Abriß des Inhalts folgen, bitte aber den Leser zu berücksichtigen, daß gerade das dabei ausfallen wird, was den Reiz des Buches ausmacht, die bunten Farben, die der Verfasser in Gestalt trefflich ausgesuchter Quellenbelege aufzutragen verstanden hat, und die sorgsame Aufdeckung der landschaftlichen Nuancen.

Ausgehend von der Beobachtung, daß der code civil, auf den in dieser Beziehung das der Testamentsvollstreckung nicht wohlwollende römische Recht eingewirkt hat, bloß noch einen Schatten des auch im altfranzösischen Recht einst so verbreiteten Instituts aufweist, sodaß die französische Praxis sich mit Universallegaten helfen muß, daß dagegen andere, mehr deutsch- und modernrechtlich gerichtete Kodifikationen wie z. B. unser BGB. es voll ausgebildet aufnahmen, handelt er zuerst vom Ursprung der Einrichtung, römische Abkunft gänzlich, germanische nur bedingt, d. h. unter Anerkennung des Zusammenhangs mit der Affatomie ablehnend. Dann geht er daran, die Zwecke zu untersuchen, zu denen man Vollstrecker verwendete u. z. zunächst in der testamentlosen Zeit, d. h. vom 8. bis 12. Jahrhundert.

---

[1]) Nur das ungefähr gleichzeitig mit Beyerles Werk erschienene Buch von Wolf von Glanwell, Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Recht, Paderborn 1900, hat er übersehen, in dem als Kommentar zu c. 17 X. de testamentis, 3, 26 S. 192 eine Darstellung des kanonischen Testamentsvollstreckungsrechts versteckt ist.

Caillemer findet sie in der Verfügung pro anima im weitesten Sinne mit ihren verschiedenen Spielarten und dem Bedürfnis freien, nicht durch Unwiderruflichkeit gehemmten Waltens, in der Freilassung von Knechten, und für die Treuhand unter Lebenden in der größeren Gewährschaft bei Schenkungen und Grundstücksgeschäften. Im Laufe des 12. Jahrhunderts kommt das vorher nur in den westgotischen Gebieten in Geltung gebliebene Testament wieder auf[1]) gerade mit in Anknüpfung an die letztwillige Treuhand. Zunächst werden dadurch nur die Aufgaben der Vollstrecker vermehrt; Liquidation des Nachlasses, Auslegung des letzten Willens, Aufrechterhaltung desselben gegen Vermächtnisnehmer und besonders gegen die Erben, Verteidigung des Testaments gegen Dritte, wobei noch andere behülflich sind, Zeugen, die den Vollstreckern sich annähern, defensores, adiutores testamenti, dann die Vormundschaft über die Kinder und die Witwe; das alles sind Zwecke, um derentwillen man Testamentsvollstrecker bestellt. Ihre Namen in früherer und späterer Zeit und für ihre verschiedenen Verwendungen, wie elemosynarii, wadiarii, fideiussores, spondarii, manumissores, erogatores, fideicommissarii, executores, Salmannen, manufideles, manutercii, testamentarii, Seelgeräter erfahren im folgenden eine gründliche Besprechung. Die Dogmatik der letztwilligen Treuhand leitet Caillemer ein mit einem Abschnitt über die Gewere des Treuhänders; auf dem Wege der Deduktion aus den Grundgedanken vornehmlich des deutschen Rechts und auf dem der Induktion aus dem Quellenmaterial und den darin bezeugten einzelnen Ausstrahlungen des Treuhandrechtes wird die sachenrechtliche Grundlage nachgewiesen und die Mandatstheorie energisch widerlegt. Dann kommen die Äußerungen dieser Treuhändergewere zur Darstellung, der Besitz, die allerdings oft fehlende Nutzung, die Gewährschaft. Anhangsweise stellt übrigens Caillemer fest, daß als missi oder nuntii gelegentlich auch ungewerte, den Vollstreckern nahe kommende Hülfspersonen begegnen. Das Aufkommen des Testaments ändert an der rechtlichen Natur der letztwilligen Treuhand zunächst so gut wie nichts; der Testamentsvollstrecker ist in alter Weise représentant-successeur. Nicht einmal die Kanonisten und Romanisten, die seit dem 13. Jahrhundert anfangen, die römische Fideikommißlehre auf die Testamentsvollstreckung anzuwenden, vermögen zu verhindern, daß der Vollstrecker nach wie vor ein intermédiaire de transmission bleibt, ein propriétaire intérimaire. In der durch die Urkunden bezeugten Praxis behauptete sich die Treuhandgewere noch mit weit größerem Erfolg; auch im 13. Jahrhundert erscheint der Vollstrecker als ausschließlicher Inhaber der Gewere. Bei der Testamentserbfolge dauert es sehr lange, bis unter dem Einfluß des römischen Rechts wirkliche Universalerben den Vollstrecker zurückdrängen. Was aber die natürliche Erbfolge anlangt, so wird erst zu

---

[1]) Caillemer berichtigt in manchen Punkten die Untersuchung von Henri Auffroy, L'évolution du testament en France, des origines au 13e siècle. Paris 1899.

Ende des Mittelalters im contumiären Recht den Erben die Möglichkeit gegeben, unter gewissen Bedingungen den Vollstrecker von jeder Gewere auszuschließen, während in Deutschland allein das rezipierte römische Recht der Testamentsvollstreckung einigen Abbruch zu tun vermag, und in England ihre Machtfülle sich geradezu steigert. Vom Erwerb der Treuhandgewere handelt das besonders interessante folgende Kapitel, wieder die Zeit vor und nach dem Aufkommen des Testaments auseinanderhaltend. Zunächst wird für jene die Bezeichnung des Akts als traditio festgestellt, hierauf die symbolische Investitur, die, je nachdem, eine sofortige oder durch den Tod des Bestellers suspensiv bedingte Gewere gibt, während die resignatio oder Auflassung im engern Sinne fehlt; auch des Erfordernisses der Öffentlichkeit gedenkt der Verfasser. Die Bestellung ist unwiderruflich. In Italien, Katalonien und Septimanien gab es aber auch bloß schriftlich oder mündlich bestellte Vollstrecker; dort scheint c. 6 Liutprandi (713) den Ausgangspunkt gebildet zu haben, hier das westgotische, vom römischen übrigens sehr verschiedene Testamentsrecht. Anderswo dagegen begegnen Vollstrecker, die nicht durch traditio bestellt sind nur, soweit es sich um Personen handelt, die ohnedies die Gewere des betreffenden Gutes haben, also Kinder des Verstorbenen und dessen überlebender Ehegatte, denen sich dann freilich, wenn auch nur zur Verbeiständung des allein sachenrechtlich tätig werdenden Einen, Freunde, Priester und andere Vertrauenspersonen zugesellen, die weniger zur Ausführung einer donatio als einer destinatio des Verstorbenen beitragen. Ich muß gestehen, daß gerade diese Ausführungen mir deshalb besonderen Eindruck gemacht haben, weil ich mich wiederholt vergeblich bemüht habe, über solche besonders in den Urkunden von Cluny massenhaft wiederkehrende Fälle mir Klarheit zu schaffen; die Auslegung von Caillemer, daß es sich nicht sowohl um Erbenlaub oder aus Gemeinderschaft allein zu erklärende Vorgänge handelt, daß vielmehr die letztwillige Treuhand hineinspielt, leuchtet mir sehr ein. Aber auch neben dem wiederaufkommenden Testament bleibt die traditio lange in Übung; erst nach und nach bürgert sich die Bestellung in einem einseitigen und widerruflichen letzten Willen ein. Das Recht des Treuhänders an dem ihm anvertrauten Gute stellt sich dar als Eigentum nach Maßgabe der lex traditiones; gegenüber der Formel des resolutiv bedingten Eigentums zieht Caillemer die Annahme eines eigenartigen altdeutschen Eigens vor. Die Heuslersche Munttheorie enthält nach ihm viel Wahres, zumal wenn man die mittelalterliche Munt über Tote (mit Wergeldberechtigung des Muntwalts) in Betracht zieht, kann aber gegen das deutlich bezeugte Eigen doch nicht aufkommen. Die Vererblichkeit der Treuhänderschaft, auf dem Festland meist abgelehnt, bricht in England durch. Die Treuhändergemeinschaft wird von Caillemer unter ungenügend motivierter Ablehnung der Gesamthandsform erörtert. Dagegen findet sich in dem Abschnitt über das Objekt und die Dauer des treuhänderischen Rechts ein sehr gelungener Paragraph, der den Zusammenhang des kirchlichen annus

gratiae mit der letztwilligen Treuhänderschaft dartut. Die Stellung des Treuhänders zu den Forderungen und Schulden ist eingehend behandelt, auch nach englischem Recht. Bei Erörterung der verschiedenen Vollmachten nimmt besonders die Testamentsvollstreckung mit Zuweisung des Überschusses an den Vollstrecker einen breiten Raum ein, woran sich passend die Besprechung des namentlich im spanischen Recht sehr beliebten kommissarischen Testaments reiht; bei ihm wird dem Vollstrecker die Verfügung über den ganzen Nachlaß ohne jede bestimmte Weisung eingeräumt. War bisher nur von den Rechten des Testamentsvollstreckers die Rede, so geht Caillemer im weiteren zu dessen Pflichten über, unter denen er mehr privatrechtliche von mehr öffentlichen scheidet, welch letztere die Testamentsvollstreckung zu einer Art officium machen. In ersterer Beziehung liegt die Sache im Prinzip einfach; bricht der Treuhänder seine Verpflichtung, die nach Caillemer ebensowohl aus Realkontrakt wie aus fides facta entsprungen sein kann, so fällt die Eigengewere dahin, wozu freilich zu bemerken ist, daß den Quellen eine Haftung des Vollstreckers gegenüber den Erben zwar nicht fremd, aber auch nicht gerade geläufig ist. Eine wirksamere Überwachung ergab sich aus dem Amtscharakter der Testamentsvollstreckung. Er hätte eigentlich einen Zwang zur Annahme involviert, und ein solcher wird in den Quellen auch bisweilen statuiert; gewöhnlich ist jedoch nur ausgesprochen, daß man von der einmal übernommenen Vollstreckerschaft nicht mehr zurücktreten könne. Allgemein wird vom Vollstrecker die Errichtung eines Inventars gefordert; das Gewohnheitsrecht heischt von ihm außerdem die publicatio und prolatio testamenti, die Kanonisten fordern Sicherheitsleistung und Eid. Der executor ad arbitrium, der Vollstrecker mit der Verpflichtung den Überschuß zu verteilen, oder derjenige, der die vom Erblasser male ablata zurückerstatten soll, sie alle unterliegen besonders strenger Überwachung. Aber auch sonst ist der Vollstrecker streng kontrolliert. Nach den coutumes, nicht nach der Theorie kann er einen procurator ad agendum bestellen, Nachlaßgüter veräußern oder erwerben. Insbesondere hat er zum Schluß Rechenschaft über seine Amtsführung zu geben. Im Prinzip ist seine Mühwaltung unentgeltlich, tatsächlich wird er meist dafür belohnt. Es folgt ein Abschnitt über die gesetzlichen und obrigkeitlich gegebenen Vollstrecker und hierauf eine Schilderung des Wettbewerbs der geistlichen Obrigkeit (Bischof) und der weltlichen um die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit. Damit endet das durch Vorstehendes in seinem Gedankengang nur notdürftig skizzierte Buch.

Mit dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt ins Erbrecht beschäftigt sich auch die zweitgenannte Studie des Verfassers. Sie ist in derselben Weise und mit dem gleichen, erschöpfenden Quellenapparat gearbeitet wie der erste. Zunächst wird die Einziehung des Nachlasses der Wucherer behandelt, wobei namentlich auch das schweizerische Recht in Ergänzung von H u b e r, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 554 eingehende Berücksichtigung er-

führt. Dann ist vom Nachlaß der desperati, besonders der Selbstmörder die Rede. Die Verwaltung und Verteilung des erblosen Guts beschäftigt des fernern den Verfasser und dabei insbesondere die Frage, ob die Nachfolge des Königs oder der Gemeinde eine Erbfolge gewesen sei; prinzipiell gibt er das nicht zu, praktisch stellt er es dagegen nicht in Abrede. Das Bastard- und das Fremdenrecht machten den Beschluß.

Beide Arbeiten sind französische Thesen bester Art und lehren, zu wie schönen Erfolgen es führt, wenn deutsche und französische Forschung vorurteilsfrei einander in die Hände arbeiten. Ein dritter Teil „L'église et la succession ab intestat" steht vom Verfasser zu erwarten. Nach einem so viel versprechenden Anfang können wir nur wünschen, dem gelehrten Autor noch recht oft zu begegnen.[1])

Ulrich Stutz.

Joannes Karasconyi et Samuelis Borovszky, Registrum Varadinense examinum ferri candentis ordine chronologico digestum descripta effigie editionis a[i] 1550 illustratum, 1903.

Schon Patetta, Le ordalie Torino 1890 S. 475 f. und vor ihm u. A. Dareste haben die Rechtshistoriker aufmerksam gemacht auf das interessante Register, das sich einst im Besitz des Domkapitels von Großwardein (lat. Ritus) in Ungarn befand und Kunde von zahlreichen Fällen gibt, in denen in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts das Gottesurteil des heißen Eisens zur Anwendung gelangte. Das zu Ende des 11. Jahrhunderts entstandene decretum Colomanni c. 22 bestimmt nämlich (Endlicher, Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana, Sangalli 1849 S. 363): Judicium ferri et aque in aliqua ecclesia fieri interdicimus nisi in sede episcopali et maioribus preposituris nec non Posonii et Nitrie. So wurden denn von den Diözesangerichten die Parteien zur Eisenprobe auch nach Wardein geschickt. Dort führte man über die einzelnen Fälle ein Protokoll, das natürlich in erster Linie für die Geschichte des ungarischen Stände-, Zivil-, Straf- und Prozeßrechts von größter Wichtigkeit ist, aber auch manches Interessante über das Gottesurteil des heißen Eisens als solches ergibt, wofür ich auf Patetta verweise. Hier möchte ich bloß auf die ebenso schöne wie brauchbare neue Ausgabe aufmerksam machen, die es soeben erfahren hat. Seit der ersten, sehr selten gewordenen Ausgabe, die, da eine Handschrift des Denkmals nicht erhalten ist, selbst den Wert einer solchen hat, war das Register wiederholt ediert worden,

---

[1]) Eben veröffentlicht er in den Mélanges Ch. Appleton, Lyon, Rey 1903 Quelques observations sur l'histoire du douaire des enfants, worin er die Regel: Nul n'est héritier et douarier behandelt.

für den deutschen Leser am nächstliegenden im Anhang von Endlichers oben erwähnten Rerum Hungaricarum monumenta (S. 640 ff.), jedoch stets mehr oder weniger mangelhaft und ohne genügenden Apparat. Da die Monumenta historiae Hungariae und andere neuere Publikationen die Identifizierung der zahlreichen Orts- und Personennamen und die genauere Datierung ermöglichten, entschloß sich das Großwardeiner Domkapitel, dem Franz I. s. Z. nicht umsonst einige stalla litteraria, von denen gegenwärtig einen der bekannte ungarische Akademiker und Historiker Weihbischof Wilhelm Fraknói inne hat, gestiftet zu haben scheint, in sehr dankenswerter Weise, eine den Anforderungen unserer Zeit entsprechende neue Ausgabe zu veranstalten. Sie wurde von den beiden obengenannten Gelehrten besorgt und bringt zunächst ein Faksimile der editio princeps von 1550. Dann stellt sie in 2 Kolumnen die weltlichen und kirchlichen Würdenträger nebeneinander, wie sie in den übrigen Dokumenten und im Wardeiner Register vorkommen. Es folgt lateinisch und magyarisch eine Abhandlung, in welcher auf Grund dieser Feststellungen und unter Benutzung der Anhaltspunkte, die das Register selbst gibt, die Unordnung, welche die Erstausgabe aufweist, zu beseitigen und mit Glück der Urtext, wie ihn der Kapitelsnotar s. Z. Eintrag für Eintrag niedergeschrieben hatte, zu rekonstruieren unternommen wird. Dabei ergibt sich das überraschende und den Rekonstruktionsversuch auch sachlich rechtfertigende Ergebnis, daß in dem wiederhergestellten Urregister von Jahr zu Jahr die Strafsachen, besonders solche, in denen es zum Gottesurteil kommt, mehr zurücktreten und Zivilsachen sowie Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Vordergrund treten, sodaß zuletzt nur noch von Freilassungen und Schenkungen, insbesondere aber von Immobiliargeschäften die Rede ist. Aus dem Ordalregister erwächst, zumal nach Erlaß von c. 21 decreti Andreae II a. 1231 (Endlicher a. a. O. S. 431 f.) ein Geschäfts- und Grundprotokoll. Welch anderes Aussehen durch solche Rekonstruktion das Register erhält, lehren übersichtlich zwei Tabellen, die eine in der Ordnung der editio princeps, aber unter Beigabe der erschlossenen Daten der einzelnen Einträge, die andere diese rein chronologisch ordnend und nun alte und neue Nummern nebeneinander stellend. Es folgt die Rekonstruktion selbst mit dem Vorwort der ersten Ausgabe. Die Liturgie für die Benediktion des Eisens, vom ersten Herausgeber an den Schluß gesetzt, geht jetzt voran. Die in chronologischer Folge erscheinenden Einträge stammen aus den Jahren 1208 bis 1235, im ganzen 389 Nummern, und sind von den Herausgebern mit geographischen und sprachlichen Bemerkungen versehen. Den Beschluß machen eine kurze Übersicht über die früheren Ausgaben und ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister. Die Ausstattung entspricht der Wichtigkeit der Quelle.

Ulrich Stutz.

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, herausgegeben mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Basel von Johannes Haller. Bd. IV. Protokolle des Konzils von 1436, Basel, Helbing und Lichtenhahn (ehemals Reich) 1903 XII und 421 S. in 4°.

Von dieser wichtigen Publikation, deren drei erste Bände in dieser Ztschr. VII 1896 S. 159f. und XXI 1900 S. 349 angezeigt wurden, ist soeben der vierte Band erschienen. Er umfaßt nur ein Jahr, das aber besonders wichtig ist, weil in dasselbe die Zuspitzung des Konfliktes mit der Kurie und die Verhandlungen über die Verlegung des Konzils samt der darüber entscheidenden Abstimmung fallen. Mit diesem Jahr 1436 hört auch die Reinschrift des Manuals von Notar Bruneti auf. Erst im Februar 1438 setzt wieder ein freilich nur im Entwurf vorhandenes Manuale des Notars Huglin ein; es wird in der Fortsetzung folgen, jedoch nicht von Haller herausgegeben, der mit dem vorliegenden Band seine Arbeit an dem Werke abschließt. In der Vorrede verteidigt er die Bezeichnung Protokoll gegenüber den Einwendungen, die Merkle in seiner Einleitung zu der neuen Ausgabe des Tridentinums dagegen erhoben hat. Haller scheint mir im Recht zu sein. Doch wäre zu wünschen, daß derartige polemische Auseinandersetzungen nicht in den Ausgaben selbst verewigt, sondern an anderer Stelle vorgenommen würden, wo sie ihren Dienst auch tun, nachher aber in Bälde erwünschter Vergessenheit anheim fallen.

Ulrich Stutz.

Dr. Herbert Meyer, Neuere Satzung von Fahrnis und Schiffen. 8°. (XIII und 142 S.) Jena 1902, Gustav Fischer.

Die vorbezeichnete Schrift, auf Grund deren ihr Verfasser die venia legendi von der Breslauer Juristenfakultät erlangt hat, stellt sich zur Hauptaufgabe die Bekämpfung der trotz mehrfacher Anzweifelung herrschenden Meinung, daß eine Verpfändung beweglicher Sachen ohne Übertragung der Gewere dem deutschen Rechte des Mittelalters fremd geblieben sei. Im wesentlichen ist diese Aufgabe als gelöst zu bezeichnen. In sorgfältiger, eine Reihe räumlich getrennter Rechtsgebiete, zumal das lübische und das schweizerische, zusammenfassender Darstellung zeigt der Verfasser, daß die Fahrnishypothek — Hypothek in dem von Amira Nordgerm. OblR. II 234 Anm. 4 damit verbundenen

Sinne verstanden — in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters keine ungewöhnliche Erscheinung des deutschen Rechts gewesen ist. Das Schiffspfandrecht, für welches auch die herrschende Ansicht eine Durchbrechung der Regel von jeher annahm, erscheint, vom Standpunkte des Verfassers betrachtet, nur als eine Abart und Unterart der neueren Satzung von Fahrnis überhaupt. Es bedarf zu seiner Erklärung nicht des Zurückgehens auf eine Betrachtung der Schiffe als Liegenschaften; darin stimmen wir dem Verfasser zu, wenn wir auch im Hinblick auf andere Quellenzeugnisse seine Ablehnung dieser Betrachtung für das ältere Recht (S. 23)[1]) nicht für begründet erachten können. Die Bodmerei, die im Mittelalter innerhalb des Schiffspfandrechts geringere Besonderheiten aufwies, als dies heutzutage der Fall ist, hat der Verfasser (S. 20 ff.) ohne Not von der Betrachtung ausgeschieden. Weder hat während des Mittelalters auf sie das romanische Seedarlehen irgend einen Einfluß ausgeübt, noch ist sie — was auch für die Untersuchung des Verfassers belanglos wäre — in den Mittelmeerländern, sei es im Mittelalter oder in der Neuzeit, aus dem antiken Seedarlehen herausgebildet worden (vgl. Pappenheim Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht XL 378 ff.).

Daß die Fahrnishypothek des germanischen Rechts erst ein Ergebnis späterer Entwickelung ist, nimmt auch der Verfasser an. Für ihre ältesten Spuren weist er (S. 5 ff.) auf die einschlägigen Vorschriften der isländischen Graugans hin, die v. Amira zuerst eingehend erörtert hat. Es bedeutet aber einen Widerspruch, wenn der Verfasser (S. 10) auch in dem umstrittenen[2]) c. 50 der norwegischen Gulaþingslǫg die Fahrnishypothek bezeugt sieht, da die von ihm vermutete Entlehnung aus dem isländischen Rechte selbstredend nicht in Frage kommen würde. Indessen ist vorab nicht zuzugeben, daß der Verfasser seine Auslegung des c. 50 gegenüber den von Amira geltend gemachten Erwägungen als zutreffend erwiesen hätte. Von vornherein ist unwahrscheinlich, daß die Stelle, die zunächst unzweifelhaft von einem Faustpfand spricht, stillschweigend und unter Verwendung derselben Worte (taka veđ) zum hypothekarischen Versatz übergehen sollte. Sodann enthält die Übersetzung des entscheidenden Passus beim Verfasser einen Irrtum. Die Worte des Textes lauten:

---

[1]) Der bekannten Vorschrift des Hamburger Stadtrechts von 1270 I 13, nach der man „erve unde scepe" vor dem ganzen Rat verpfänden soll, will der Verfasser (S. 24) nur entnehmen, daß erve und scepe rechtlich verschiedene Dinge sind. Das Gegenteil hat aber auch (wenigstens seit einer Reihe von Jahrzehnten) niemand behauptet, sondern man hat nur die rechtliche Gleichbehandlung von Schiffen und Grundstücken auf eine übrigens sehr naheliegende (vgl. Pappenheim in Schriften d. Vereins f. Socialpol. CIII 2 S. 136) Vorstellung von ihrer tatsächlichen Ähnlichkeit zurückgeführt. — [2]) Vgl. einerseits Aschehoug Norsk Tidskr. f. Vidensk. og Litt. 1854 S. 225, Keyser Efterladte Skrifter II 1 S. 356, auch Hertzberg Glossar zu N. g. L. s. v. veđ. nr. 2, andererseits Aubert Kontraktspantets historiske Udvikling S. 54, v. Amira a. a. O. S. 227, 231.

nú selr harm ved í brott ǫdrum manne. þá skal sá hava vátta til vedrs sins er ved átte á fyrstum XII mánadom. ef hann er innan fylkis ...	nun veräußert er das Pfand fort an einen andern Mann; dann soll der Zeugen haben zu seinem Pfand, welcher das Pfand hatte, in den ersten 12 Monaten, wenn er innerhalb des fylki ist ...

Der Verfasser übersetzt: „da soll er die Zeugen zu seinem Pfande haben, nachdem er das Pfand hatte" usw. Er betrachtet demzufolge den Pfandgläubiger als Kläger, somit den Verpfänder als Veräußerer und Besitzer des Pfandes. Nach der Ausdrucksweise der Quellen ist aber unter dem, der das Pfand „hatte", der Eigentümer zu verstehen, woraus dann folgt, daß als Veräußerer und Besitzer des Pfandes der Pfandgläubiger zu denken ist.[1])

Unter den Zeugnissen des deutschen Rechts für die Fahrnishypothek stehen nach Alter und Zahl diejenigen der lübischen und von ihnen beeinflußten Quellen an erster Stelle (S. 28, 94). Ihrer Betrachtung ist der Hauptteil unserer Schrift (S. 29—94) gewidmet. Der Verfasser hat das Material besonders auch der Stadt- und Urkundenbücher, soweit es durch Druck zugänglich geworden ist, sehr sorgfältig benutzt und führt die Ergebnisse seiner Forschungen dem Leser anschaulich und wohl begründet vor. Wir verdanken ihm unzweifelhaft einen erheblichen Fortschritt über die Aufstellungen auch solcher Schriftsteller hinaus, die, wie namentlich Pauli, in der Hauptsache die von Meyer vertretene Ansicht schon früher verteidigt haben. So hat er gegen Planck überzeugend dargetan (S. 42 ff.), daß die in den Quellen ganz gewöhnliche (S. 31 ff.) Angabe des Ortes, wo sich die zu neuerer Satzung verpfändete Fahrnis befindet, nicht als Besitzübertragung zu betrachten ist, gegen Pauli (S. 44 ff.), daß hier von einer besonders gearteten, „vereinbarten Were", die dem Gläubiger eingeräumt wurde, nicht die Rede sein kann. In Wahrheit diente jene Angabe nur dazu, das Pfand erkennbar zu machen (S. 35). Es scheinen aber im Wege einer Entwickelung, wie sie sich hinsichtlich der Identifizierung auch im älteren Intertiationsverfahren erkennen läßt (s. Brunner Rechtsgeschichte II 500), die Bezeichnung des Aufbewahrungsortes und das Verbleiben des Pfandes an ihm eine materielle Bedeutung für den Fortbestand des Pfandrechts erlangt zu haben. Meyer findet sogar (S. 41) in dem vielumstrittenen Art. 146 des Cod. II bei Hach den Rechtssatz ausgesprochen, daß die Fahrnishypothek nur so lange bestehen bleibe[2]), als sich die Pfandsache an dem Orte befinde, wo sie dem Gläubiger bei Abschluß der Verpfändung gewiesen wurde, und

[1]) Daß für die Frage der Fahrnishypothek c. 41 Gþl. nicht in Betracht kommt, bemerkt v. Amira a. a. O. II 227 Anm. 4 mit Recht gegen Brandt Forelæsninger I 332; vgl. auch schon Aubert a. a. O. S. 50. Über die Kuhleihe neuerdings die lehrreichen Mitteilungen in A. Tarangers Bonderetsstudier i Sætersdalen og Vestenfjelds (Særaftryk af Aftenposten — Kristiania 1902) S. 2 ff., bes. S. 7. — Anderwärts (S. 36, 42) spricht der Verfasser nur von einer Unmöglichkeit der Geltendmachung.

er erblickt im Art. 147 nur eine Anwendung desselben Rechtssatzes auf Schiffe. Indessen dürfte dies doch zu weit gehen. Art. 146 sagt, es sei nicht weddeschat, d. h. das Pfandrecht erlösche, wenn der Gläubiger die Verbringung der Sache von ihrem ursprünglichen Orte erlaube. Damit ist doch nicht gesagt, daß durch jede auch nicht genehmigte Entfernung das Pfandrecht untergehe. Und was den Art. 147 anbetrifft, so liegt bei ihm die Sache doch nicht so einfach, wie der Verfasser meint. Es heißt dort: „Set iement deme anderen sin schep unde seghelet dar na anderswor mit deme schepe unde vorkoft dat schep, so ne eset nen weddeschat. mer kumpt dat schep an de travene aver, so eset aver weddeschat alse it was eret seghelde." Nach Meyer (S. 42) handelt es sich hier darum, daß das Pfandrecht zeitweise mangels Erkennbarkeit des Pfandobjektes nicht geltend gemacht werden könne. Aber daß zur Identifizierung eines verpfändeten Schiffes sein Gelangen in die Trave erforderlich oder auch nur genügend gewesen wäre, kann nicht zugegeben werden. Art. 147 spricht nicht davon, daß das Schiff auf einen bestimmten, etwa den zur Zeit der Verpfändung innegehabten Liegeplatz, sondern nur davon, daß es wieder auf die Trave gelangt sei. Dadurch allein ist es aber als Pfandobjekt nicht erkennbar geworden. Der Verfasser hat sich hier durch die Bedeutung irreführen lassen, die er (S. 33) dem in Verpfändungsbeurkundungen begegnenden Vermerke zuschreibt, das Schiff sei verpfändet worden „sicut in Travena iacet' u. dgl. Er erblickt darin die zur Identifizierung dienende Angabe des Aufbewahrungsorts. Aber das wäre doch eine sehr unzulängliche Angabe, deren Verwendung wir den Lübeckern nicht zutrauen dürfen. Die überwiegende Zahl aller in Lübeck auf den Strom verholten Schiffe lag eben auf der Trave. Hieraus ergab sich ein Unterscheidungsmerkmal nur den Recknitz- und Wakenitzschiffen gegenüber. Im übrigen dienten, worauf auch der Verfasser gelegentlich (S. 42 Anm. 4) hinweist, zur Identifizierung der Schiffe auch in jener Zeit schon ganz andere Merkmale. Nun ist aber in der Formel „sicut in Travena iacet" vor allem das Wort „sicut" zu beachten. Das Schiff soll verpfändet sein „mit seinen Zubehörungen, wie es auf der Trave liegt" oder, wie es in einem anderen Falle heißt, „en kreyerschip up der lastadien, alse dat steit". Es scheint mir daher, daß es sich bei der fraglichen Formel weniger um die Angabe des Ortes handelt, wo das Schiff sich befindet, als vielmehr um die Erklärung, daß es verpfändet werde, so wie es steht und liegt.

Als die rechtliche Wirkung der Fahrnishypothek erkennt der Verfasser eine Verstrickung der Pfandsache, die der durch das Faustpfand gegebenen durchaus wesensgleich ist. Die mangelnde Verfolgbarkeit dem dritten Besitzer gegenüber führt er mit v. Meibom und Leonhard zutreffend auf den Satz „Hand wahre Hand" zurück: ihn habe der Pfandgläubiger, der das Pfand in der Gewere des Verpfänders beließ, ebenso gegen sich wirken lassen müssen, wie der Eigentümer, der seine Sache dem Gläubiger zu Faustpfand übergab (vgl. S. 80) Die Quellen des lübischen Rechtes ergeben (S. 86ff.), daß auch bei der

neueren Satzung von Fahrnis an und für sich Sachhaftung des Pfandes Platz greift, der freilich im Wege besonderen „Gelobens zu dem Pfande" eine persönliche Haftung des Schuldners häufig hinzugefügt wird. Zuweilen erhält der Gläubiger Sicherstellung gegen Ausfall in Gestalt einer Generalhypothek am Vermögen des Schuldners oder einer Spezialhypothek an einem Vermögensstücke eines Dritten, der auch wohl außerdem für den Ausfall als Bürge zu haften sich verpflichtet. Die persönliche Haftung wird hier zur Sicherung der Sachhaftung verwendet, so wie anderweitig (S. 99 f.) die Sachhaftung des Pfandes zur Sicherung der Bürgenhaftung dient. Im Anschluß an früher (Krit. Vierteljahresschr. XLII 519 ff.) Bemerktes sei hervorgehoben, daß in allen diesen Fällen die Haftung nicht Haftung für Schuld ist. Das gleiche gilt namentlich auch von der Afterbürgschaft. Wenn der Bürge nicht schuldet, sondern haftet, so haftet der Afterbürge nicht für eine Schuld, sondern für eine Haftung. Die herrschende Lehre, daß zwar Schuld ohne Haftung, nicht aber auch Haftung ohne Schuld möglich sei, erfährt von hier aus mindestens insofern eine weitere Anfechtung, als die Schuld, für die der Bürge haftet, zwar den Anlaß zur Begründung, aber nicht den Gegenstand auch der Afterbürgschaft bildet.

Die Spuren der Fahrnishypothek, die sich in nichtlübischen deutschen Quellen finden, werden im Anschluß an das lübische Recht vom Verfasser verfolgt (S. 94 ff.). Zumal die Insätze des Frankfurter Rechts erfahren hier (S. 110 ff.) nähere Betrachtung. Darauf folgt dann die Behandlung des Schweizer Rechts (S. 117 ff.), in dem sich die Fahrnisverschreibung seit dem Ende des Mittelalters bis zur Gegenwart erhalten hat und voraussichtlich durch das Zivilgesetzbuch (Art. 884 ff. des Vorentwurfs) gemeinrechtliche Geltung erlangen wird. Mit der Frage, wieweit die Fahrnishypothek Anspruch auf Verwendung im Rechte der Gegenwart erheben kann, beschäftigt sich der Verfasser am Schlusse seiner Untersuchung. Er weist zuvörderst (S. 134 f.) auf das moderne Schiffspfandrecht hin, für dessen Regelung als Unterart des Fahrnispfandrechts durch ihn der Nachweis auch der geschichtlichen Berechtigung erbracht worden ist.[1]) Die Bodmerei läßt er auch hier bei Seite, obwohl bei ihr in der ausschließlichen Sachhaftung das altdeutsche Recht am reinsten sich erhalten hat. Darüber, ob auch abgesehen von dem Schiffspfandrecht die Fahrnishypothek sich zur Annahme empfehle, spricht der Verfasser sich nicht bestimmt aus. Auf Grund einer Betrachtung des Für und Wider, bei der er übrigens auch Gierkes Bemerkungen (Entwurf eines BGB.'s S. 388 ff.) hätte berücksichtigen sollen, gelangt er (S. 142) zu einem non liquet. Daß er aber doch mit seinen Sympathien auf seite der bejahenden Anwort steht, ist erkennbar und begreiflich.

Kiel. Max Pappenheim.

[1]) Mit Rücksicht hierauf hätte er allerdings im Titel seiner Schrift die Schiffe der Fahrnis nicht koordinieren, sondern subordinieren sollen.

Dr. jur. Emil Goldmann, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte (A. u. d. T.: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto Gierke, Professor der Rechte an der Universität Berlin, 68. Heft.) 8 (X und 247 S.). Breslau 1903, Verlag von M. u. H. Marcus.

Paul Puntscharts Untersuchung über die „Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten“ (vgl. diese Zeitschrift XX. Germ. Abt. S. 307) hat zunächst der Kritik zu eingehender Erörterung des ihren Gegenstand bildenden Brauches Anlaß gegeben. Jetzt haben wir uns mit einer diesem gewidmeten weiteren Monographie zu beschäftigen, welche die viel behandelte Frage unter einem neuen Gesichtspunkte betrachtet. Ihr Grundgedanke gelangt in ihrem Titel zu prägnantem Ausdruck. Goldmann weist die Bedeutung der Besitzergreifung des Kärntner Herzogtums lediglich dem Akte der Besteigung des Herzogsstuhles zu (S. 35 f.); in der merkwürdigen Fürstenstein-Zeremonie erblickt er eine Umbildung der altslovenischen Stammesweihe (S. 115), die dem Zweck „der feierlichen Aufnahme des stammfremden deutschen Herzogs in den slovenischen Stammesverband“ (S. 241) dient. Am Fürstenstein wird der vom König gesandte Landfremde zum Volksgenossen gemacht, durch das Besteigen des Herzogsstuhls tritt der neue Volksgenosse die Herrschaft an. Das ist die These, welche der Verfasser der bisher allgemein geltenden Auffassung gegenüberstellt. Denn wie sehr auch immer die Meinungen über die Bedeutung der Zeremonie beim Fürstenstein[1]) auseinander gingen — sie stimmten darin überein, daß sie die Übertragung der Herzogsgewalt zum Gegenstande habe.

Wohl ausgerüstet hat der Verfasser seinen Angriff gegen die geltende Lehre unternommen. Durchweg legen seine Ausführungen von Scharfsinn und Gründlichkeit Zeugnis ab. Er läßt es sich nicht verdrießen, auch von entlegenster Stelle das Material zur Aufführung seines Baus herbeizuschaffen und lieber zu viel als zu wenig zu tun. Seine anregend und lebhaft geschriebene Untersuchung bedeutet vermöge der allseitig eindringenden Betrachtung ihres Gegenstandes unter allen Umständen eine wesentliche Förderung der Sache. Ihr Hauptergebnis betreffend ist Referent allerdings der Meinung, daß dasselbe nicht geeignet ist, die bisherige Anschauung zu verdrängen.

---

[1]) Ihr Verlauf ist in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 308 f. geschildert worden.

Zwei Argumente macht Goldmann (S. 30 ff., 37 ff.) gegen die Einsetzungstheorie geltend, um zuvörderst die Notwendigkeit einer anderen Deutung des in Rede stehenden Brauches zu erweisen. Vor allem müsse der Umstand befremden, daß nach der herrschenden Auffassung das kärntnerische Herzogsrecht die feierliche Besitznahme zweier Steinobjekte, des Fürstensteins und des Herzogsstuhls, zum rechtsgiltigen Erwerbe der Regierungsgewalt gefordert hätte, während von anderen indogermanischen, namentlich auch slavischen, Rechten immer nur das solenne Besteigen eines einzigen Steinobjektes für den feierlichen Regierungsantritt vorgeschrieben werde. Sodann spreche gegen die herrschende Auffassung der Fürstensteinzeremonie, daß der Herzog bei ihr gar nicht als Herzog erscheine, sondern als ein schlichter Mann aus dem Volke, daß es sich also hier nicht um eine Herzogseinsetzung handeln könne. Ich halte diese letztere Folgerung nicht für schlüssig. Denn wenn — gleichviel aus welchem Grunde — der Belehnte das Herzogtum als Bauer empfangen soll, wird er in dem Rahmen der dazu dienenden Zeremonie füglich nicht im Gewande des Herzogs erscheinen können. Daß er darum nicht schon mit ihrer Beendigung als Herzog gegolten hätte, ist nicht gesagt. Dagegen kann dem ersten der vom Verfasser beigebrachten Argumente die Erheblichkeit nicht von vornherein abgesprochen werden. Zwar die Trennung des Erwerbes und der Ausübung herzoglicher Gewalt[1]) würde um so weniger Bedenken zu erwecken brauchen, als sie durch die zwischen beide eingeschobene, kirchliche Weihe und die anschließende Feier herbeigeführt sein könnte. Daß aber nicht derselbe Stein, auf dem der werdende Herzog Platz nimmt, dem Herzog Gewordenen als Sitz dient, drängt zu dem Schlusse, daß nicht von allem Anfang an der Fürstenstein die dem Herzogsstuhl eignende Bedeutung als Sitz des obersten Richters gehabt haben kann.

Mit guten Gründen macht der Verfasser (S. 42 ff.) wahrscheinlich, daß der Fürstenstein ursprünglich die Form eines Tisches gehabt habe, eine früher mehrfach (s. Puntschart a. a. O. S. 16 f.) vertretene Meinung, die von Puntschart nachdrücklich bekämpft worden war. Ist sie begründet, so wird man in dem Fürstenstein mit dem Verfasser (S. 69 ff.) ein ursprünglich heidnisch-slovenisches Kultobjekt und zwar einen Altar erblicken und ferner für diesen im Hinblick auf den Ort seiner Aufstellung und die spätere Art seiner Verwendung die Bedeutung eines Kultmittelpunkts der heidnischen Slovenen in Anspruch nehmen dürfen (S. 71 f.). Darum ist nun freilich nicht gesagt, wie der Verfasser (S. 73) meint, „daß der an die Örtlichkeit des Fürstensteins gebundene Akt der ‚Herzogseinsetzung' ursprünglich eine sakrale Zeremonie gewesen sei oder zum mindesten an eine solche angeknüpft haben müsse". Aus der ererbten Wertschätzung der einstigen Kult-

[1]) Diese Trennung scheint mir durch Goldmanns Ausführungen über die nachträgliche Einfügung des Schwertritus (S. 19 ff., bes. 23) erwiesen zu sein.

stätte würde sich ihre Verwendung für die das ganze Land angehende, bedeutsame Zeremonie auch ohnedies zur Genüge erklären. Daß aber in dieser selbst die Erinnerung an einstige sakrale Riten erhalten ist, hat der Verfasser ungeachtet der darauf verwendeten Mühe m. E. nicht zu erweisen vermocht. Was er für seine Ansicht geltend macht, bedarf, weil den Kernpunkt seiner Untersuchung bildend, der näheren Prüfung.

In erster Linie beruft er sich (S. 73 ff.) darauf, daß die bei der Zeremonie verwendeten Tiere scheckig sein sollen, und daß die Stute ein „veltphert" sein soll d. h. — wie Schönbach[1]) unter Hinweis auch auf die bekannten Stellen des Ssp.'s[2]) unwiderleglich dargetan hat — noch nicht zur Arbeit herangezogen sein darf. Ich habe mit dem Verfasser keinen Zweifel daran, daß die besondere Qualifizierung der Tiere nach Farbe und Werkheiligkeit[3]) auf alte Opfervorschriften zurückgeht. Aber wenn durch sie voreinst diese Qualifizierung geschaffen und im Volksbewußtsein festgewurzelt war, so lag es sehr nahe, sie auch bei anderer feierlicher, wenngleich nicht religiöser, Verwendung von Tieren für erforderlich zu erklären. Tiere dieser Art bilden dann, wie die Vorschriften des Ssp.'s über Morgengabe (I 20 § 1, 24 § 1) und „Wergeld der Tiere" (III 51 § 1) erkennen lassen, eine besondere und besonders geschätzte Klasse. So wenig aber diese Vorschriften selbst sakralen Ursprungs sind, so wenig kann ein solcher der Zeremonie der Herzogseinsetzung schon um deswillen zugeschrieben werden, weil Tiere der bezeichneten Art bei ihr Verwendung finden.

Es ist nicht mehr als natürlich, daß unser Verfasser auch das Brennrecht der Portendorfer (S. 86 ff.) und das Mahdrecht der Gradenecker (S. 104 ff.), sowie die von zwei Handschriften des Schwsp.'s erwähnte, dreimalige Umführung des Herzogs um den Fürstenstein (S. 95 ff.) als Stütze seiner Meinung verwertet. Das von dem Brenner zu entflammende Feuer betrachtet er als „das ‚Überlebsel' eines bei der Fürstenstein-Zeremonie einstmals zu sakralen Zwecken verwendeten Feuers" (S. 93), die geschichtliche Wurzel des Mahdrechts vermutet er (S. 114) in dem auch für die Slaven der Vorzeit zu unterstellenden, in genau vorgeschriebener, solenner Form sich vollziehenden Ritus des Mähens, Sammelns und Streuens des Opfergrases, und die dreimalige Umkreisung des Steins stellt er mit zahlreichen sakralen Bräuchen gleicher Art zusammen. Eines näheren Eingehens auf seine auch hier überall scharfsinnigen und lehrreichen Ausführungen können wir uns vorerst enthalten. Sie würden, wenn seine Ansicht sonst wahrscheinlich gemacht wäre, geeignet sein, den Einwendungen zu begegnen,

---

[1]) Mitteilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschung XXI 523 ff. — [2]) Homeyer I 491 v. v. veltperde. Ich finde keinen Grund, mit ihm in der alliterierenden Formel des Art. 20 § 1 Buch I „tünete unde timber unde veltgande ve" den letzteren Ausdruck in einem weiteren Sinne zu verstehen; vgl. auch die Erklärung zweier Handschriften ebd. S. 176 Anm. 5. — [3]) Der Ausdruck ist nach Gutalag I 8 pr. (s. Müllenhoff Altertumskunde IV 230) gebildet.

die auf Grund jener nur zum Teil erwiesenen Bräuche gegen sie erhoben werden könnten. Eine positive Rolle bei der Deutung der Fürstenstein-Zeremonie können sie aber nicht spielen, da alles, was wir von ihnen wissen, zu unbestimmt ist, um irgendwie sichere Schlüsse zu gestatten.

Festeren Boden fühlen wir wieder unter den Füßen, wenn wir uns nun mit dem Verfasser (S. 115 ff.) der Frage zuwenden, worin das Wesen der von ihm angenommenen, ursprünglich sakralen Handlung bestanden habe, deren Fort- oder Umbildung die „Herzogseinsetzung“ darstelle. Die Antwort des Verfassers auf diese Frage haben wir im allgemeinen schon kennen gelernt (oben S. 438). Mit Recht bemerkt er (S. 120), daß das eigentümliche Ritual der „Herzogseinsetzung“ eine ganz außerordentliche Sachlage als gegeben erscheinen lasse. Um eine solche aber habe es sich gehandelt, wenn ein Stammfremder, ein deutscher Reichsbeamter, über die vorwiegend slovenische Bevölkerung Kärntens die Herrschaft übernahm. Die Fürstenstein-Zeremonie beruht auf dem hiermit gegebenen Gegensatze. Insoweit stimme ich, wie auch der Verfasser (S. 244) anerkennt, mit ihm überein. Ich kann mich ihm aber in der Folgerung nicht anschließen, daß das Zeremoniell der sogenannten Herzogseinsetzung ursprünglich den Zweck gehabt habe, den stammfremden deutschen Herrscher in den Volksverband der Kärntner Slovenen einzuführen (S. 120). Unzweifelhaft hätte eine von diesem Gedanken getragene Zeremonie nach Lage der Sache zur Ausbildung gelangen k ö n n e n. Notwendig aber war das nicht. Möglich war es auch, den erwähnten Gegensatz in einem Zeremoniell zum Ausdruck zu bringen, welches der Form nach die Belehnung des stammfremden Herzogs als bloße Vorstufe behandelte und erst durch die Übertragung der herzoglichen Gewalt seitens des dazu legitimierten Herzogsbauern rechtlich wirksam werden ließ. Ob die eine oder die andere Anschauung der Zeremonie beim Fürstenstein zu Grunde lag, läßt sich nur aus deren Betrachtung selbst entnehmen. Auf diesem Wege sucht denn auch der Verfasser den Nachweis zu erbringen, „daß die Fürstenstein-Zeremonie eine unverkennbare Ähnlichkeit aufweist mit den von den indogermanischen Stämmen geübten initiatorischen Bräuchen der verschiedensten Art, nämlich mit den Zeremonien der Jünglingsweihe, der Freilassungen, mit den bei der Aufnahme in Mysterienverbände und sonstige religiöse und politische Genossenschaften gebräuchlichen Solennitäten, sowie endlich mit jenen Riten, die bei der Einführung der Braut und sonstiger Neulinge in die Haus- oder Geschlechtsgenossenschaft üblich waren“ (S. 124).

Am klarsten tritt nach der Ansicht des Verfassers (S. 130) die von ihm angenommene Bedeutung der Zeremonie in dem E i n k l e i d u n g s r i t u s zu Tage. Durch die Ablegung der Rittertracht und die Anlegung der slovenischen Volkstracht manifestiere der Herzog seinen Willen, von nun an ein Slovene zu sein. Daß der Wechsel des Gewandes diese Bedeutung haben könnte, ist unbestreitbar; der Verfasser stellt (S. 131 ff.) eine Anzahl solcher Einkleidungsriten zusam-

men. Auch herrscht darüber kein Streit, daß der Herzog als Slovene auftreten will. Nicht erwiesen ist aber, daß er dies tue, um in den Stammesverband aufgenommen, und nicht vielmehr, um als Volksgenosse zur Erlangung der Herzogsgewalt geeignet zu erscheinen.[1])

„Der das Schauspiel der Herzogseinführung beherrschende Grundzug liegt in dem Bestreben des Herzogs, den Zutritt zum Fürstensteine zu erlangen“ (S. 146). Die Verhandlung beginnt damit, daß der Herzog vom Herzogsbauern die Räumung des Fürstensteins verlangt. Da dieser als der Altartisch des Hauptmittelpunktes der heidnischen Slovenen betrachtet werden darf, ist nach dem Verfasser das Verlangen des Herzogs zu deuten „als die Absicht, mit der Stammesgottheit in unmittelbare Beziehung zu treten“. Der zum Erwerbe der Mitgliedschaft am Stammesverbande erforderliche Kontakt mit dieser Gottheit werde durch die Berührung des ihr geweihten Steines hergestellt, auf dem der Herzog sich niedersetzt (dazu S. 149 ff.), nachdem der Herzogsbauer ihn geräumt hat. Bei dieser Deutung des „S i t z r i t u s“ bleibt — um von anderen Bedenken hier abzusehen — das sehr charakteristische Räumen des Steines durch den darauf sitzenden Bauern vollkommen unberücksichtigt. Wenn der Herzogsbauer, wie Verfasser (S. 104 und sonst) meint, an die Stelle eines früheren Priesters getreten ist, läßt sich nicht erkennen, warum er dem Herzog den Altar überlassen und ihm nicht nur einen Platz auf demselben einräumen mußte, zumal da nach Ansicht des Verfassers (S. 55 ff.) der Fürstenstein in seiner ursprünglichen Gestalt „ein ‚gesidel‘, eine Sitzgelegenheit für mehrere Personen, darstellte“.

Nachdem der Pfalzgraf dem Herzogsbauern das Entgelt für die Räumung des Steins zugesichert hat, gibt der Bauer dem Herzog einen leichten Backenstreich, trägt ihm auf, ein guter Richter zu sein, und verläßt darnach den Stein. Der Verfasser versteht diesen „B a c k e n s t r e i c h r i t u s“ in dem Sinne einer solennen Besitzergreifung des den Priester ersetzenden Herzogsbauern an dem die Aufnahme in den Stammesverband anstrebenden Initianden (S. 171 f.). Er betrachtet ihn also als „okkupatorisches Rechtssymbol“ (S. 165). Aber seine eigenen Mitteilungen (S. 169 nach P u n t s c h a r t S. 141) lassen erkennen, daß insbesondere auch im slovenischen Rechte das Schlagen nicht nur der ersten Ausübung einer beginnenden, sondern auch der letzten Ausübung einer endigenden Gewalt als Ausdruck dient. Die letztere Bedeutung dürfte ihm aber im vorliegenden Falle zuzuschreiben sein, wo es zwischen der Feststellung der Bedingungen für die Räumung des Steines und dieser selbst stattfindet.

Weiterhin sucht der Verfasser (S. 174 ff.) zu zeigen, daß der bereits (oben S. 440) erwähnte F e u e r r i t u s in Verbindung mit dem W a s s e r t r u n k, den der Herzog aus einem Bauernhute tut, seine

[1]) In diesem Zusammenhange ist auf den vom Verfasser nicht berücksichtigten Zusatz J a c o b G r i m m s Rechtsaltertümer[4] I 355 nr. 12 a. E. zu verweisen.

Einführung in die aquae et ignis communio der Kärntner Slaven zur Darstellung gebracht habe. Nach Lage des Quellenmaterials handelt es sich hier um eine Vermutung, welche im Anschluß an den Nachweis der Theorie des Verfassers gewagt werden dürfte, welche aber für die Erbringung dieses Nachweises nicht ins Gewicht fällt.

Erst am Schlusse seiner Untersuchung (S. 192 ff.) wendet sich Goldmann der näheren Betrachtung derjenigen Teile des Verfahrens zu, die in der bisherigen Literatur vornehmlich erörtert worden sind, des Frageverfahrens und der Räumung des Steins gegen Entgeltleistung. Es scheint mir, daß dieses Verfahren des Verfassers methodologisch keinen Fortschritt bedeutet. Die Berichte der Quellen beschäftigen sich eben mit diesen Teilen der Prozedur am eingehendsten, und ihre Darstellung ist hier in allem wesentlichen die gleiche. Deshalb ist es zweckmäßig, von hier aus an die Deutung der Zeremonie heranzutreten und dann erst die nur vereinzelt begegnenden Züge, wie den Wassertrunk, oder die nur kurz und undeutlich erwähnten, wie das Brennrecht, ins Auge zu fassen. Der Verfasser ist dagegen durch seine voraufgegangenen Ausführungen für die Auslegung eben der den Kern des Verfahrens bildenden Riten auf einen ganz bestimmten Weg gewiesen (S. 193, 200). Es kann daher nicht überraschen, daß er leicht begreiflichen Ähnlichkeiten mit Initiations-Solennitäten eine zu große Bedeutung beimißt und darüber charakteristische Züge der Fürstensteinzeremonie übersieht oder unterschätzt. Ein weiterer Nachteil seiner Methode ist, daß durch sie die eigentliche Kritik der bisherigen Deutungsversuche an das Ende der Darstellung verlegt wird. Der Leser muß bis dahin der Untersuchung des Verfassers immer mit dem Vorbehalte folgen, daß jene Kritik sich als berechtigt erweisen werde. Und doch versteht sich, daß für die Beurteilung der vom Verfasser vorgetragenen Theorie eben die Frage von erheblicher Bedeutung ist, ob die Errichtung eines Neubaus durch die Beschaffenheit des von der früheren Lehre aufgeführten Gebäudes überhaupt geboten ist.[1])

Was nun die Polemik des Verfassers gegen die von Puntschart und von mir vertretenen Ansichten anbelangt, so brauche ich auf seine Einwendungen gegen die ja auch von mir nicht geteilte Meinung Puntscharts hier nicht nochmals einzugehen. Nur ein Mißverständnis hinsichtlich meiner Stellungnahme ihr gegenüber möchte ich beseitigen. Ich habe (a. a. O. S. 310 f.) nur sagen wollen, daß, wenn der von Puntschart unterstellte Kampf zwischen einer slavischen Bauernschaft und einem Hirtenadel der Supane stattgefunden habe, er siegreich geendet haben müsse, da sonst der Formalismus der

---

[1]) Allerdings ist der zweite Abschnitt von Goldmanns Buch (S. 24 ff.) der „Kritik der bisher vorgebrachten Lösungsversuche" gewidmet. Daß aber die dort gebotenen Ausführungen nicht ausreichen, ist schon oben (S. 439) bemerkt und wird eben durch das erneute Eingehen des Verfassers auf die gegnerischen Meinungen (S. 293 ff.) von ihm selbst bestätigt.

Herzogseinsetzung die überlieferte Gestalt nicht angenommen haben würde. Mich darüber zu äußern, ob jener Kampf erwiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht sei, hatte ich um so weniger Veranlassung, als ich eine Hindeutung auf einen derartigen Kampf und Sieg der Bauernschaft in dem Zeremoniell der Herzogseinsetzung jedenfalls nicht zu erblicken vermochte (S. 311). Ich habe daher auch in dem Worte „Bauernherzog" das Wort „Bauer" nur in demselben Sinne gebraucht, den es in dem Worte „Herzogsbauer" hat. Es sollte damit nur der aus der slovenischen, wesentlich bäuerlichen Volksgemeinschaft hervorgegangene im Gegensatz zu dem von außen kommenden, durch die Belehnung gesetzten Herzog bezeichnet werden (s. auch Goldmann S. 244). Der größte Teil der vom Verfasser gegen mich gerichteten Ausführungen (S. 197 f.) trifft mich daher in Wahrheit nicht. Was er aber darüber hinaus vorbringt, dürfte für seinen Zweck kaum ausreichen. Er meint (S. 198), „man müßte den alten Slovenen eine geradezu raffinierte Allegorisierungstechnik und Allegorisierungsmanie zuschreiben, wollte man annehmen, daß sie in einem symbolischen Rechtsakte hätten die historische Aufeinanderfolge der Epoche des Bauernherzogtums und des Königsherzogtums darstellen wollen. Das wäre eine politische Allegorie, wie sie vielleicht ein späterer reflektierender Geschichtsschreiber oder ein gelehrter Dichter hätte ersinnen können, nie und nimmer aber das kulturell damals verhältnismäßig noch so niedrigstehende Volk der Slovenen, bei dem ein so sehr reflektierender geschichtlicher Sinn nicht vorausgesetzt werden darf." Damit hält der Verfasser (S. 198 f.) meine Deutung der Zeremonie für abgetan. Ich kann mich demgegenüber mit dem Hinweise begnügen, daß, wenn die Bemerkung Goldmanns begründet wäre, sie ohne Zweifel in noch höherem Grade von seiner Theorie der Stammesweihe zu gelten hätte. Nachdrücklich Einspruch zu erheben habe ich aber gegen seine Behauptung (S. 197), ich hätte zur Begründung meiner Hypothese nicht viel mehr als bloße Vermutungen vorzubringen vermocht. Wenn der Herzogsbauer auf dem Fürstensteine sitzt, der Pfalzgraf den Bauern zu dessen Räumung und Abtretung an den als Herzog Legitimierten auffordert, der Bauer ein Entgelt für die Räumung fordert und bewilligt erhält, darauf dem Herzog aufträgt, ein guter Richter zu sein, und unter Mitnahme der zur Gegenleistung gehörenden Tiere den Stein räumt, den nun der Herzog besteigt, so drängt sich aus alledem mit zwingender Gewalt die Vorstellung auf, daß der Fürstenstein der Sitz des obersten Richters ist, daß als solcher der Herzogsbauer figuriert[1]), daß der Herzog von ihm die Übertragung von Stein und Gewalt fordert und gegen Entgelt erlangt. Es ist nur ein einzelner, wenn auch bezeichnender Zug, daß der Bauer mit übergeschlagenen Beinen dasitzen soll. Freilich will der Verfasser Jakob Grimms Deutung

[1]) Den vom Verfasser (S. 211) unterstellten Gegensatz zwischen Bauernherzog und (oberstem) Richter kann ich nicht als vorhanden anerkennen.

der Beinverschränkung, der ich mich gegen P u n t s c h a r t angeschlossen habe, nicht als richtig gelten lassen. Er wendet gegen sie einmal ein, daß sich der Beamtencharakter des Herzogsbauers nicht erweisen lasse. Aber ich habe (a. a. O. S. 312) mit den Worten, der Bauernherzog trage in seiner äußeren Erscheinung das Nachdenken über Geschäfte seines „Amtes" zur Schau, ihn selbstverständlich nicht als einen „Beamten" bezeichnen wollen. Weiter glaubt der Verfasser, es liege für den Bauer ein Anlaß zu nachdenklicher Beschaulichkeit nicht vor, seine ungeteilte Aufmerksamkeit müsse vielmehr dem herannahenden festlichen Zuge zugewendet gedacht werden. Aber auch die Soester Schrae fordert doch die Beinverschränkung des Richters zusammen mit dem gründlichen Nachdenken über den zu entscheidenden Fall! Der Verfasser versteht die Beinverschränkung als einen Abwehrgestus. Was er hierfür (S. 212 ff.) geltend macht, ist von sehr verschiedenem Werte. Indessen ist die Frage von geringer Bedeutung, da die von mir vertretene Deutung der ganzen Zeremonie auch mit der Ansicht des Verfassers über den Sinn der Beinverschränkung sich vertragen würde.

Während nun in den bezeichneten Teilen des Zeremoniells der Gedanke entgeltlicher Übertragung des Fürstensteins deutlich zutage tritt, sehen wir uns vergeblich nach irgend einem Bestandteile dieses Zeremonielles um, der auf die Idee der Einführung in den Stammesverband mit Sicherheit hinwiese. Das Prüfungsverfahren und die Entgeltleistung würden freilich bei einer solchen ebensowohl Anwendung finden können, wie bei einer Übertragung der Herrschergewalt. Aber gegen den Verfasser spricht doch, daß er genötigt ist (S. 218 ff., vgl. auch S. 41), die überlieferten Fragen, die der Bauer stellt, als das Ergebnis einer Umwandlung zu betrachten, während die von ihm bekämpfte Ansicht eben mit der uns erhaltenen Gestalt der Fragen in vollem Einklange steht. Und was die Entgeltleistung anbetrifft, so deutet wenigstens die Gewährung der Abgabenfreiheit durch den Herzog an den Herzogsbauer darauf hin, daß jener hier als ein nicht die Aufnahme in die Stammesgemeinschaft, sondern die Einräumung der Herzogsgewalt Begehrender auftritt.

Muß nach dem Bemerkten daran festgehalten werden, daß der Verfasser das Prüfungs- und zumal das Räumungsverfahren mit seiner Theorie nicht in Einklang gebracht hat, so ist andererseits zwei Momenten, in denen er eine Bestätigung seiner Ansicht erblicken zu dürfen glaubt, jede Bedeutung in dieser Richtung abzusprechen. Das ist einmal der Umstand, daß anscheinend ursprünglich die Fürstenstein-Zeremonie nicht bei jedem Regierungswechsel, sondern nur dann stattfand, wenn nach dem Aussterben eines Herzogsgeschlechtes der deutsche König das heimgefallene Lehen an ein Mitglied eines andern Geschlechts von neuem ausgetan hatte. Daß dies die österreichische Reimchronik sagt, hat S c h ö n b a c h gezeigt; daß ihre Auffassung dem ursprünglichen Sachverhalt entspricht, ist von G o l d m a n n (S. 238 f.) gegen P u n t s c h a r t (S. 102 f.) und v. W r e t s c h k o (Gött. gel. Anz.

1900 S. 962 Anm. 2) mindestens wahrscheinlich gemacht worden. Daß aber die Einsetzung immer nur des Ahnherrn eines Herzogsgeschlechtes vom Standpunkte der herrschenden Lehre aus unerklärlich bliebe, kann Goldmann (S. 238) schlechterdings nicht zugegeben werden. Denn es begreift sich leicht, daß für die in der Fürstenstein-Zeremonie enthaltene Reaktion des früheren Landesrechts gegen die Entsendung des Herzogs durch den König nach dem Heimfall des Lehens mehr Veranlassung gegeben war, als im Falle der bloßen Lehenserneuerung. Und nicht anders verhält es sich im Ergebnis mit dem zweiten von Goldmann (S. 240f.) zu Gunsten seiner Deutung der Fürstenstein-Zeremonie verwerteten Moment, daß die sie begleitenden Erklärungen in slovenischer Sprache stattfanden. Das stimmt unleugbar zu der Theorie des Verfassers, aber nicht minder auch zu der Annahme, daß es sich bei dem Akte um eine formelle Übertragung der Herzogsgewalt nach Maßgabe des alten Landesrechts im Gegensatze zu der Belehnung des Herzogs durch den König gehandelt habe.

Nach alledem glaube ich keine Veranlassung zu haben, die früher von mir vertretene Ansicht über die Bedeutung der Fürstenstein-Zeremonie aufzugeben. Ich kann auch den Beweis dafür nicht als erbracht ansehen, daß die Schilderung dieser Zeremonie seitens der Quellen auf eine zur Zeit vor deren Entstehung bereits erfolgte Umbildung des Aktes nach seiner eigentlichen Bedeutung hinwiese. Die Sonderung der Fürstenstein- und der Herzogstuhls-Zeremonie allein reicht für diesen Beweis nicht aus. Das Besteigen des Herzogstuhls hätte auch durch den lediglich vom König Belehnten zwecks feierlichen Amtsantritts erfolgen können. Dem Rechtstitel der Belehnung will die Herzogseinsetzung einen nationalen Rechtstitel der Übertragung zur Seite setzen. Sie bedient sich dazu des altgeheiligten Fürstensteins, den der Herzogsbauer als formeller Inhaber der obersten Richtergewalt einnimmt, um diese durch seine Räumung dem Herzog zu übertragen. Es ist wohl möglich, daß diese Anlehnung der Zeremonie an den alten Stammesaltar die Verwendung einzelner Riten aus dem heidnischen Kult zur Folge gehabt hat (Farbe der Tiere, Umkreisung des Steines). Aber keinesfalls kann dies daran etwas ändern, daß in dem Gehalt der Fürstenstein-Zeremonie selbst nur der Gedanke der Steinübertragung, nicht der der Aufnahme in die Stammesgemeinschaft zum Ausdruck gelangt.

Kiel. Max Pappenheim.

F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. X und 256 S. Jena, Gustav Fischer, 1903.

Mit der reifen Gabe, welche uns Keutgen hier beschert, haben wir eine bedeutende Leistung auf viel umstrittenem Gebiet zu begrüßen, die nach den verschiedensten Richtungen Klarheit zu schaffen

imstande ist. Quellenmäßige Forschung, vorsichtiges Urteil, gute Gruppierung eines großen Stoffmaterials eignen dem Buche in hohem Maße. Der Verfasser hat sich eine doppelte, überaus zeitgemäße Aufgabe gestellt: die Ansicht vom hofrechtlichen Ursprung der Zünfte mit neuen Argumenten auf vertiefter Grundlage zu bekämpfen und selbst für die Entstehung der Zünfte eine positive These aufzustellen. Freilich wurde der hofrechtliche Ursprung der Zünfte schon seither dank den geistvollen Aufsätzen v. Belows von der Mehrheit der Sachverständigen abgelehnt. Gleichwohl war es den wiederholten Versuchen von Rudolf Eberstadt (Magisterium und Fraternitas, Schmollers Forschungen Bd. XV; Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des MAs, Leipzig 1900), den gegenteiligen Standpunkt aufs neue zu stützen, gelungen, selbst auf Wirtschaftshistoriker von der Bedeutung von Jnamas einen gewissen Einfluß zu machen. Man konnte den peinlichen Eindruck gewinnen, daß mit der großenteils ablehnenden Kritik, die jene Versuche erfahren haben, die Sache noch nicht abgetan sei, daß auch die herrschende Ansicht noch schwache Punkte aufweise, die einer näheren Begründung mit erweitertem Beweismaterial bedurften. Namentlich nach der positiven Seite, welche das Wesen der Zunft in der Verbindung freier Einung mit dem Zunftzwang darzulegen hatte, blieb auch nach den aufklärenden Arbeiten von Belows gar manches zu tun. Hier setzt Keutgen ein. Er unternimmt es, in elf Kapiteln fünf Probleme zu behandeln: die Stellung des Handwerks auf den Grundherrschaften, die Stellung des Handwerks auf dem städtischen Markte, das Verhältnis beider zueinander, den etwaigen Übergang höriger Handwerker von der Fronarbeit zur freien Marktarbeit, die Anfänge der Organisation des städtischen Handwerks, endlich die maßgebenden Vorgänge beim Entstehen der autonomen Handwerkerverbände.

Den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte hat Eberstadt nicht bewiesen, weil er nicht zu beweisen ist. Durch vielfache Wiederholung des zu beweisenden Satzes wird noch kein Beweis erbracht. Kronzeuge für die Hofrechtstheorie ist stets das Capitulare de villis Karls d. Gr. gewesen. Ihm wendet sich Keutgen zunächst zu und kommt in bemerkenswerten Ausführungen gegenüber Gareis (die Landgüterordnung Karls d. Gr. 1895) zu dem m. E. sichern Ergebnis, daß in dem Capitulare weder von Handwerksmeistern im technischen Sinne, noch viel weniger von hofrechtlichen Handwerkerverbänden die Rede ist. An Hand der gleichzeitigen Brevium exempla ad Describendas Res Ecclesiasticas et Fiscales erweist Keutgen, daß von den Bestimmungen des Capitulare, wonach auf den Krongütern alle Handwerke vertreten sein sollten, die Wirklichkeit seltsam kontrastierte, daß es eben offenbar vielfach selbst an den notwendigsten Handwerkern gebrach. Im zweiten Kapitel geht Keutgen den Handwerkern auf den geistlichen Grundherrschaften nach. Die Fragestellung wird dahin präzisiert, ob unter der selbstverständlichen Voraussetzung des Vorhandenseins grundherrlicher Handwerker dieselben an Zahl inner-

halb der einzelnen Handwerkergattungen so bedeutend waren, daß „eine innungsartige Organisation denkbar wäre, auch wo sonst von ihr keine Spur zu sehen ist“. Im einzelnen seien namentlich die Sätze hervorgehoben, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen den als Handwerker tätigen Knechten und den Ackerknechten nicht gemacht werden darf, beide gehören zum Hausgesinde; sodann, daß von einer Handwerksorganisation auf den Grundherrschaften noch nicht gesprochen werden darf, wenn einem Handwerksmeister ein oder einige Gesellen und Lehrlinge zur Seite stehen. An klösterlichen Grundherrschaften erörtert Keutgen die überlieferten Verhältnisse der hofhörigen Handwerker zu Farfa in Italien, zu Corbie in Frankreich, zu Werden an der Ruhr, zu Saint-Trond bei Lüttich, zu Bödeken in Westfalen, zu Reichenau; in dem berühmten Bauriß des Klosters St. Gallen, der umfangreiche Werkstellen und Schlafräume für Handwerker vorsieht, erblickt Keutgen eine ideale Zeichnung, beeinflußt durch die Regel des hl. Benedikt, wonach alle Klosterbedürfnisse im Kloster zu befriedigen sind. Zu den Ausführungen über die Matricularii des Klosters Corbie wären die Paralleluntersuchungen von H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtl. Abhdlgn. III) S. 90 ff. zu vergleichen gewesen. Zu Note 86 möchte ich bemerken, daß die Stelle der s. Gebhard-Vita über die Zuteilung von hörigen Handwerkern an die von ihm gegründete Benediktinerabtei Petershausen bei Konstanz auch von Keutgen (gleich Hegel, Entstehung des Städtewesens S. 117) nicht richtig aufgefaßt wird. Wie die Vita ausdrücklich bemerkt, kann von einer völligen Abschichtung der dort genannten bischöflichen Handwerker überhaupt nicht die Rede sein. Es liegt vielmehr nur eine Anweisung des Bischofs an sein höriges Handwerkerpersonal in der Stadt Konstanz vor, gegen Zehrung die Bedürfnisse des Klosters zu befriedigen. Mithin waren diese Handwerker unter die bischöflichen Hofhandwerker zu stellen, von denen Keutgen gleich hernach handelt. Der Verfasser gelangt nämlich zur Aufstellung des bisher nicht beachteten Gegensatzes zwischen den hofhörigen Handwerkern der Abteien und denen der Bischöfe. Die Abteien verfügten in mehr oder minder vollständiger Weise über Handwerker der verschiedensten Gattungen, jedoch „nie in genügender Menge, als daß sich innungsartige Verbände aus ihnen hätten bilden können“. Die Klöster lagen vielfach abseits der Städte. Da aber in den Städten die Zünfte entstanden sind, müßte, wie Keutgen mit Recht hervorhebt, gerade über bischöfliches Handwerkspersonal ein erdrückender Beweis beigebracht werden. Hier versagen aber die Quellen völlig. Selbst in dem zahlreichen Gesinde des Erzbischofs von Köln finden sich Handwerker nur in ganz untergeordnetem Maße. Denn hier in den Städten standen den Bischöfen wirtschaftlich unabhängige Arbeiter — mochten sie persönlich frei oder unfrei sein — von Anfang an zur Verfügung. Dafür liefert schon das Edictum Pistense von Karl d. Kahlen (M. G. Capitularia II 319) vollen Beweis. Da die Städte aus von

den Bischöfen gegründeten und geförderten Marktansiedelungen mit freiem Marktverkehr hervorgegangen sind, ist es ganz ausgeschlossen, daß die Bischöfe selbst „durch Heranziehen einer großen Hofhandwerksorganisation ihre wertvollste Schöpfung im Keime zu ersticken versucht haben sollten.“ Die vorhin angedeutete Stellung der Petershauser Notiz beweist allerdings, daß auch der Bischof von Konstanz am Ende des 10. Jahrhunderts ‘coquos et pistores, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singularum artium magistros’ besaß. Der Schluß ist zwar offenbar eine rhetorische Floskel. Im 13. Jahrhundert werden jedenfalls nur noch ‘mesenere, phister und ambetliute’ des Bischofs von Konstanz genannt (Vgl. Meine Grundeigentumsurkunden No. 36 a).

Das dritte Kapitel gilt dem erneuten Nachweise, daß ein Übergang der zum Hausgesinde des Grundherrn zählenden hörigen Handwerker zur Marktarbeit nirgends zu beobachten ist. Scharf scheidet Keutgen mit Recht diese Tageschalken von der Masse der Servi casati, die nur gemessene Dienste leisten, im übrigen aber freie Herren ihrer Zeit und Arbeit sind. Die letzteren, als Hörige persönlich unfrei, als Handwerker wirtschaftlich frei, bildeten ein starkes Kontingent des städtischen Handwerks, sind aber für die Hofrechtstheorie nicht zu verwerten. Hierher gehören unfreie Bauernsöhne, die in der Stadt dem Handwerk nachgehen, ihrem Leibesherrn aber bis zur vollen Ausbildung des Satzes: „Stadtluft macht frei“ ruhig weiter zinsen. Schade, daß Keutgen hier nicht besonders auf die wichtige Kategorie der Wachszinsigen näher eingetreten ist. Die Hörigen aber, die im vollen Tagesdienst der Herren standen, für den Markt arbeiten zu lassen, das verbot den Grundherren schon ihr eigenes Interesse. Brachten sie doch selbst die von ihrem Hofgesinde erarbeiteten Betriebsüberschüsse, namentlich an Wein und Korn, auf den Markt. Schärfer noch tritt die Scheidung zwischen Hofhandwerkern und Markthandwerkern in dem Kampf hervor, der allenthalben im 11.—13. Jahrhundert über die Steuerfreiheit der Servientes ecclesiae zwischen den erstarkenden Bürgerschaften und dem Stadtherrn geführt wird. Ihm ist das vierte Kapitel gewidmet. Überall kommt der Satz zum Ausdruck: „Dienst im Hause sichert vor den öffentlichen Verpflichtungen“. Nur das wirkliche Hausgesinde und damit die ausschließlich für den Grundherrn arbeitenden Handwerker sind vom Marktgericht und allen öffentlichen Abgaben befreit. Gehen aber Hörige mit Erlaubnis ihres Leibesherrn zum Marktbetrieb über — si volunt esse mercatores — so unterliegen sie dem Marktrichter und den öffentlichen Lasten der Mercatores. Im Zusammenhange der Quellenbelege hätte hier der Satz 10 des Konstanzer Sühnebriefs zwischen Bischof und Stadt von 1255 (Meine Urkk. Nr. 36 a S. 44) seine Stelle finden müssen, das Zitat in Nr. 165 läßt seinen bedeutsamen Inhalt nicht erkennen. Eine feine und neue Bemerkung, die sich mir schon längst bei meinen Konstanzer Forschungen aufgedrängt hat — ich werde demnächst ausführlich darüber handeln —, finde ich auf S. 69 im Anschluß an ein Wormser Reichs-

urteil von 1182 ausgesprochen: daß nämlich offenbar an zahlreichen Orten Leute sich in die Hörigkeit der geistlichen Grund- und Stadtherren begaben, um sich den öffentlichen Lasten zu entziehen. „Das kennzeichnet eine Bewegung in gerade umgekehrter Richtung zu der von der hofrechtlichen Theorie angenommenen". Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Handwerker in Straßburg und Trier im besonderen. Der Verf. setzt sich hier vor, zu untersuchen, ob die Darstellung der städtischen Gewerbeorganisation im ältesten Straßburger Stadtrecht und im Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis — Hauptbelege der Hofrechtstheorie — den vorstehenden Ergebnissen widersprechen. Ausgangspunkt ist ihm der für Straßburg urkundlich belegte Satz, daß die Hofhandwerker der Stiftsimmunitäten vom Marktverkehr ausgeschlossen waren, daß dagegen die Markthandwerker möglicherweise persönlich unfrei aber wirtschaftlich selbständig waren. „Durch förmliches Rechtsgeschäft konnte selbstverständlich jeder Grundherr einen oder mehrere seiner Hofdiener aus dem Hofverbande entlassen; aber man ist entweder das eine oder das andere; ein allmählicher Übergang bleibt ausgeschlossen". Von diesen Unterlagen aus untersucht Keutgen die Rechtsnatur der in den beiden genannten Quellen erwähnten Abgaben an den Stadtherrn. Er berührt zunächst das überhaupt beobachtete Streben der Stadtherren, die Freiheit der gesamten Bürgerschaft zu mindern oder ihr neue unerhörte Lasten aufzuerlegen. Freilich sprechen mich die Argumente nicht an, die Keutgen für die Überbürdung der ganzen Speyerer Bürgerschaft mit dem Besthaupt anführt. „In den Bischofsstädten saßen die Eingewanderten zweifellos zum großen Teil auf Kirchenland" ist ein Satz, den ich von dieser Seite nicht erwartet hätte. Auch für Speyer müssen wir eine freie Marktgründung annehmen. Da besteht aber die Hauptschwierigkeit darin, zu erklären, wie die größtenteils freie Gemeinde des Marktareals unter das Hauptrecht des Bischofs gebracht wurde. Überhaupt muß ich hier einen Punkt berühren, der in dem Buche nicht genügend hervortritt. Wenn in der Frühzeit städtischen Wesens Unfreie des Stadtherrn zum Markte übertraten, so bauten sie sich innerhalb des Marktgebietes — auf freier Scholle — an und gehörten somit von Hause aus zu den Marktansiedlern, die ja notorisch dank Keutgens und Belows Forschungen eine Menge Handwerker umschlossen und den Kern der Altbürgerschaft darstellten. Demgegenüber bildeten die Elemente, aus denen die Zunftbewegung entstand, eine jüngere und niedere Schicht. Es dürfte ja nicht allzuschwer fallen, hier die Brücke zu schlagen. Aber bei Keutgen ist die ganze Frage übergangen. Im einzelnen hält Keutgen gleich Below und Gothein die Fünftagfron der Straßburger Bürgerschaft für nicht hofrechtlich. Der ansprechenden Erklärung Belows, sie als Äquivalent für Almendrechte zu fassen, schließt sich Keutgen ohne Grund nicht voll an. Die Leistungen, welche in Straßburg und Trier die einzelnen Gewerbe zu entrichten haben, werden überzeugend als öffentlich-rechtliche Abgaben der freien

Markthandwerker zur Hof- und Heersteuer erwiesen. Die Sonderstellung der in Hofhörigkeit befindlichen Münzer findet im Monopolcharakter des Münzregals ihre naturgemäße Erklärung. So ist das Ergebnis des Keutgenschen Buches in dem ersten negativen Teile, daß „die Erklärung der Zünfte, ihrer Entstehung und ihres Wesens“ aus dem Hofrecht unmöglich ist, daher „aus dem städtischen Rechts- und Wirtschaftsleben allein herausgefunden werden muß“.

Es folgt vom 6. Kapitel an der aufbauende Teil der Untersuchung. Den Grund, weshalb die Lehre von dem freien Ursprung der Zünfte noch nicht zur allgemeinsten Anerkennung vorgedrungen ist, erblickt der Verf. in „einer methodischen Schwäche“. „Man hat auf die Stabilierung eines bestimmten juristischen Prinzips nicht Wert genug gelegt, aus dem ihre Entstehung herzuleiten wäre“. „Mit dem Prinzip der freien Einung, dem lebhaften Assoziationstrieb hat man es immer noch zu leicht genommen, seiner schöpferischen Kraft immer noch zuviel zugetraut“. Hier will Keutgen Wandel schaffen. Sein Weg ist kurz gesagt der folgende: Die Zünfte sind ihm nicht aus freiem Genossenschaftstrieb hervorgegangene Verbände, denen nachträglich obrigkeitliche Genehmigung, Ordnung und Zwangsbefugnisse zuteil wurden. Vielmehr knüpft er die Zunftbildung selbst an obrigkeitliche Einrichtungen an: aber nicht an solche privater Grundherren, sondern an solche, die vom Inhaber der öffentlichen Gewalt ausgegangen sind. Die Hauptleistung des Buches besteht darin, daß es die brauchbaren Ergebnisse der Eberstadtschen Untersuchungen auf den richtigen Boden, vom Hofrecht auf den des öffentlichen Rechts verpflanzt. Magisterium und Fraternitas sind wirklich Vorläufer des ausgebildeten Zunftrechts gewesen, es galt nur, ihnen den rechten Sinn zu geben. Es liegt vor allem darin, daß die Magisterien aus dem städtischen Gewerberecht hergeleitet werden. Von der Bruderschaft wird gleich zu handeln sein.

Anknüpfend an Sohm, der zuerst in seiner „Entstehung des deutschen Städtewesens“ mit Energie das Gewerberecht aus dem Marktrecht herleitete, und im Anschluß an die Arbeit von Küntzel über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland im MA. (Schmollers Forschungen Bd. XIII 2) unterwirft Keutgen die ganze Frage von der öffentlichen Fürsorge für rechtes Maß und Gewicht einer umfassenden und vertieften Prüfung, in der ich mit das Hauptverdienst des Buches erblicke. Das Vorbild von Rietschel hinsichtlich der Entwicklung des Marktrechts in seinem vielgerühmten Buche wirkte hier unverkennbar befruchtend ein. Die umfassende Bedeutung, welche die Hohl- und Gewichtsmaße in den Zeiten naturalwirtschaftlicher Güterordnung nicht nur für Handel und Gewerbe hatten, führt zu einer gesonderten Betrachtung der Fürsorge für Maß und Gewicht auf dem Lande einerseits und auf den städtischen Märkten anderseits. Nach vergeblichen Versuchen der Karolinger, bessernd und vereinheitlichend einzugreifen, verblieb auf dem Lande das Maß- und Gewichtswesen der Fürsorge der Gemeindeorgane überlassen. In

den Städten bezw. Märkten war es Annex des Marktrechts. Nirgends ist bisher der Satz so scharf herausgearbeitet, daß die Handhabung der Maß- und Gewichtspolizei zu den Hauptaufgaben der Marktverwaltung gehörte und von Hause aus in Händen des ordentlichen Marktrichters, des Schultheiß oder Ammans, lag. Zu den Finanzeinnahmen aus dem Marktrecht gehörten die Abgaben für Benützung der öffentlichen Wage und die Bußen, die bei Benützung ungenauer Maße und Gewichte zu entrichten waren. Bei der Wichtigkeit des Maß- und Gewichtswesens in der Stadt ging die Fürsorge darüber freilich frühzeitig vom stadtherrlichen Beamten auf den Rat als Bürgerausschuß über, um von hier in den Zeiten entwickelten Zunftrechts Teil der Zunftkompetenzen zu werden. Mit Recht führt Keutgen das ganze Detail des städtischen Gewerberechts auf eine verfeinerte und differenzierte Anwendung der Maß- und Gewichtspolizei zurück. So ist ihm die gewerberechtliche Aufsicht über das Handwerk Ausfluß der Warenschau, sind ihm die vier Aufgaben der mittelalterlichen Marktordnung: Kontrolle von Maß und Gewicht, Preisbestimmung, Warenprüfung, Beaufsichtigung der Handwerker. Allerdings besteht der Satz Keutgens nicht völlig zu Recht, daß wir „über die einzelnen Vorgänge [sc. des Übergangs der Marktpolizei vom stadtherrlichen Marktrichter auf den Rat] so gut wie gar nicht unterrichtet sind". Ich habe schon im Jahre 1896 eine vorläufige Darstellung der Maß- und Gewichtsaufsicht und der Brotschau des Konstanzer Ammans gegeben, welche diesen Übergang trefflich illustrierende Belege enthält (Vgl. Meinen Aufsatz Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees Heft 26 S. 8 f.). Mit einem weiteren neuen Beispiele werde ich demnächst hervortreten. Die Abgaben, welche die Gewerbetreibenden dem stadtherrlichen Richter oder dem Stadtherrn selbst für die Benützung des Marktes und der häufig vom Stadtherrn errichteten Marktstände bezw. -Bänke zu entrichten hatten, wurden gruppenweise umgelegt und auch die Marktkontrolle selbst erfordert ein gruppenweises Zusammenfassen der einzelnen Handwerker. Das ist nach Keutgen der wahre Ursprung der Straßburger, Trierer und Augsburger Ämter. Mit zahlreichen Belegen stützt Keutgen den schon bekannten Satz, daß bereits die Anlage des Marktes vielfach nach einzelnen Gewerben erfolgte, denen die sog. Gewerbestraßen ihren Ursprung verdanken. Den Amtsmeistern, die an der Spitze der Handwerksämter stehen, ist das 8. Kapitel gewidmet. Von Haus aus und in einfachen Verhältnissen dauernd unterstanden alle Gewerbe hinsichtlich der Kontrolle dem einen stadtherrlichen Marktrichter. In größeren Städten war dafür ein besonderer stadtherrlicher Beamter neben dem Schultheiß bestellt, so in Straßburg der Burggraf, in Trier der Kämmerer. „Mit den ihm untergebenen Handwerken hielt der marktherrliche Gewerbebeamte in Ausübung seiner Funktionen Versammlungen ab, regelmäßig dreimal im Jahr: sie sind das ungebotene Ding in Gewerbeangelegenheiten", „ein sehr wichtiges Glied in der zünftlerischen Entwicklung". „hier trat jedes

Gewerk zum ersten Male als geschlossene Gemeinschaft auf", „hier übte es unter herrschaftlicher Leitung die Anfänge der Autonomie". Das sind wichtige klare Sätze, die einen überzeugenden Eindruck zurücklassen und einen gangbaren Weg weisen. Als weitere Entwicklungsstufen stellt Keutgen die Ablösung der einzelnen Wettbußen an den stadtherrlichen Beamten durch eine Pauschalsumme fest — der Einzug der Bußen wurde damit zu einer inneren Angelegenheit des Handwerks — und die Erringung eigener Meister, die aus den Reihen des Handwerks selbst gewählt zwischen dieses und den stadtherrlichen Aufsichtsbeamten traten. Zum Beweise dienen namentlich die Basler Urkunden. Nach ihnen wird bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts der Zunftmeister auf erfolgte Präsentation durch die Zunft vom Bischof ernannt, seitdem wählt die Zunft selbst den Meister samt einem Zunftausschuß. Für die Einführung eines handwerksmäßigen Meisters gibt Keutgen die ansprechende Erklärung, daß die verfeinerte Gewerbekontrolle technische Kenntnisse erforderte, welche der den Ministerialen zugehörige stadtherrliche Gewerbebeamte nicht besitzen konnte.

Im neunten, „Die Brüderschaft" überschriebenen Kapitel geht Keutgen dem Zusammenhang nach, der zwischen den marktherrlichen Handwerkerämtern und den Zünften als freien Einungen hergestellt werden muß. Brüderschaften sind dem Verfasser Handwerkerverbände, betrachtet unter dem Gesichtspunkt gottesdienstlicher und wohltätiger Zwecke. Scharf hält er gegenüber Eberstadt fest, daß immer die Gleichheit des Gewerbes das Primum agens ist, an das sich die christliche Brüderlichkeit anschließt. „Wo es sich um einen ganz neuen freien Verein handelt, stehen daher gewerbliche Zwecke stets im Vordergrunde, mit denen aber die religiösen und geselligen sofort Hand in Hand gehen. Gerade für die in den alten Ämtern der Marktordnung zu gewerblichen Zwecken schon vereinigten Handwerker jedoch mußte die Übernahme religiöser Zwecke sich als willkommenes Hülfsmittel darstellen, aus dem Zustand einer obrigkeitlichen Abteilung in den eines freien Vereins hinüber zu gelangen. Die Brüderschaft bot hierzu die Form, an der um so mehr lag, je mehr es den aus den heterogensten Elementen, freien und früher unfreien, stadteingesessenen und zugewanderten gemischten Amtsmitgliedern an jeder altererbten Gemeinschaft, wie die hofrechtliche Theorie sie ihnen andichten möchte, gebrach". Eberstadt gegenüber weist Keutgen nachdrücklich darauf hin, daß die Fraternitas als rein privater Verein undenkbar ist, daß sie stets der Genehmigung der kirchlichen Obrigkeit bedurfte, ebenso wie der Mitwirkung geistlicher Personen und des Benutzungsrechts an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken. Den Basler Zünften wird die Beleuchtung des Kronleuchters im Dome vom Bischof in ihren Zunftbriefen als Pflicht auferlegt, als Gegenleistung für die Gewährung von Zunftprivilegien. Der älteste Zunftbrief, die Mainzer Weberurkunde von 1099, unterstellt die Weberbruderschaft dem Kustos des dortigen s. Stephansstiftes, dessen Kreuzgang sie baulich zu unterhalten haben, woselbst sie ihr Campo santo, ihre gemeinschaftliche

letzte Ruhestätte finden. (Das letztere richtig Eberstadt Magisterium und Fraternitas S. 162, dagegen unrichtig Ders. Ursprung des Zunftwesens S. 11 und jetzt Keutgen S. 174 und N. 445 ib.) Die Unhaltbarkeit der Annahme Eberstadts, daß der Kölner Bettziechenweberzunft von 1149 eine lange bestehende geistliche Bruderschaft dieses Gewerbes vorangegangen sei, wird von Keutgen aus der Urkunde von 1149 selbst schlagend erwiesen. Zunft- und Bruderschaftsgründung gehen zeitlich hier Hand in Hand. Als Ergebnis der bisherigen positiven Untersuchung stellt Keutgen fest, daß hinsichtlich der gewerblichen und kirchlichen Einungsbestrebungen der Handwerke „der Obrigkeit ein weit größeres Maß der Einwirkung zuzuschreiben ist, als man bisher anzunehmen pflegte".

Damit eine Zunft im Rechtssinne vorhanden ist, verlangt Keutgen außer einem gewerbepolizeilich unter eigenem Meister geeinten bezw. als Bruderschaft auftretenden Handwerk eine mehr oder weniger weitgehende Autonomie in Gewerbesachen und den Zunftzwang. Dem Verhältnis von Zunftzwang und Einung wendet daher der Verfasser im umfangreichsten 10. Kapitel die Aufmerksamkeit zu. Nach einem beachtenswerten Exkurs über die Kaufmannsgilden der älteren Zeit dient auch hier als Ausgangspunkt der Satz: „Den Zunftzwang liefert der Zunft bereits die Marktordnung." Schon in der stadtherrlichen Markt- und Gewerbeordnung versteht es sich von selbst, daß „jeder Händler der äußeren Ordnung, jeder der gleichen Warenkontrolle, jeder denselben Abgaben unterworfen ist". Mit Recht hebt daher Keutgen gegenüber Eberstädt hervor, daß gegenüber dem absolut regelmäßigen Beitrittszwang aller Handwerker eines Gewerbes bei der vielfach ungenauen Fassung mittelalterlicher Satzungen darauf nichts ankommen kann, „ob in dieser oder jener der älteren Handwerkerurkunden der Zunftzwang enthalten ist oder nicht". Die zwangsweise Zusammenfassung der gleichartigen Handwerker geht über das Verbreitungsgebiet der Zünfte hinaus. Wo, wie in der Landshuter Ordnung von 1256, Innungen ausdrücklich verboten sind, unterliegen den gewerberechtlichen Bestimmungen derselben notwendig alle Genossen der einzelnen Gewerbe. „Nur deshalb, weil der Zunftzwang nichts als ein Erbstück aus der Marktordnung ist, stieß er auf so wenig Unterschied". So sieht schließlich Keutgen das Wesen der Zünfte nicht so sehr in dem Beitrittszwang der Ortsangesessenen, als vielmehr in der Ausschließung der auswärtigen Handwerker. Das war das neue, der alten auf Freihandel beruhenden Marktordnung stracks zuwiderlaufende Element, welches in den Quellen als Einung bezeichnet wird. In umfassender quellenmäßiger Untersuchung gewinnt der Verfasser das m. E. überzeugende Ergebnis, daß die Schließung des städtischen Marktes nach außen das Wesen der Innung ausmacht. Darin kommt der Zunftzwang im Sinne der selbständig auftretenden und Forderungen stellenden Handwerkerschaften zum Ausdruck. Eine treffliche Belegstellensammlung für den Artikel Innung des Rechtswörterbuches liegt hier vor. Bald bedeutet Innung die anerkannte freie Vereinigung

der Handwerker, bald die an die Obrigkeit oder die Zunft für den Eintritt in das Handwerk zu entrichtende Gebühr. Diese Coniurationes mit Aussperrungstendenz wurden vielfach von den Stadtherren als dem alten Prinzip zuwiderlaufend zunächst verboten und aufgehoben, um alsbald — wie so vielfach — in Nachgiebigkeit gegen die drängenden Tatsachen im Privilegienwege anerkannt zu werden. Das Innungsrecht bedeutet danach „die Beseitigung und Zerstörung der allgemeinen Marktfreiheit und Handelsfreiheit, wie sie in dem alten marktherrlichen System gelegen hatte". Wir können unmöglich auf das reiche Detail weiter eintreten, das sich hier auftut; ein letztes Kapitel ist der Erörterung „abschließender Tendenzen" gewidmet. Das glaube ich aber bestimmt, daß uns Keutgens Buch auf dem schwierigen Gebiete der ältesten Zunftgeschichte um ein gutes Stück vorwärts gebracht hat. Daß ihm am Erfassen der Entwicklungsstadien unter juristischem Gesichtspunkt so viel gelegen war, dafür wird ihm die Rechtsgeschichte doppelten Dank wissen.

Breslau. K. Beyerle.

Die preußischen Landeskulturgesetze. Textausgabe. Herausgegeben von Nobiling. Münster i. W. 1901. H. Mitsdörffer. 878 Seiten. 8°.

Die vorliegende Ausgabe der preußischen Landeskulturgesetze verfolgt in erster Reihe praktische Zwecke, indem sie die für die Auseinandersetzungsbehörden maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge in absoluter Vollständigkeit umfaßt. Der Herausgeber hat aber auch diejenigen Gesetze, die nur noch teilweise in Geltung stehen, ohne Kürzung aufgenommen, so daß seine ebenso sorgfältige wie reichhaltige Sammlung auch für die Rechts- und Wirtschafts-Geschichte ein wichtiges Hülfsmittel bildet. Im einzelnen verweisen wir besonders auf die Abschnitte VII (Teilung der Gemeinschaften, Separationen, Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten), VIII (Ablösung der Reallasten und gutsherrlich-bäuerliche Regulierung), X (Aufhebung gewerblicher Berechtigungen), XII (Ansiedelungen und Rentengüter), XIII (Höferecht und Anerbenrecht), XVI (Wassergesetze), XVII (Fischerei), XVIII (Waldkultur), XIX (Jagd), XX und XXI (Wege- und Straßenanlagen).

R. Schröder.

Druckfehler-Berichtigung.

Es wird gebeten

in **Bd. XXIII 1902** zu lesen:

S. 127 Anm. 1 Z. 2 von unten Engel et Serrure statt Engel et ital. Serrure;

S. 156 Anm. 3 Z. 1 von unten Richthofen in der Ausgabe der Mon. Germ. statt Sohm in dieser Ausgabe.

im vorliegenden **Bd. XXIV**

S. 62 Z. 13 von unten Adam Smith statt Adam Schmith.

Germanistische Chronik.

Von den seit unserem letzten Bericht durch den Tod Abberufenen sei an dieser Stelle namentlich gedacht des am 22. November 1902 zu München verstorbenen Direktors des K. Bayrischen Reichsarchivs v. Oefele, des am 23. November 1902 zu Bonn verstorbenen Strafrechtslehrers Hermann Seuffert, sowie des am 10. Februar 1903 zu München verschiedenen Historikers Karl Adolf Cornelius. Ganz besonders schwer trifft aber auch unsere Wissenschaft der Verlust von Engelbert Mühlbacher. Geboren am 4. Oktober 1843 veröffentlichte er u. a. 1876 seine bekannte Untersuchung über die streitige Papstwahl des Jahres 1130, und übernahm er, nachdem der zunächst zum Redakteur der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung erwählte Foltz nach dem Druck der ersten Bogen des ersten Bandes gestorben war, alsbald die Herausgabe dieser Zeitschrift. Zu den 24 Bänden und 6 Ergänzungsbänden, die von ihr bisher ausgegeben worden sind, hat er manchen wertvollen Beitrag beigesteuert. Vor allem aber verstand er es, für die Zeitschrift und das Institut eine große Anzahl älterer und junger Kräfte heranzuziehen, deren Mitarbeit dem Organ des Instituts zu dem hohen Ansehen verhalf, dessen es sich mit vollem Recht erfreut. Gerade auf rechtsgeschichtlichem Gebiete haben die Mitteilungen Ausgezeichnetes geleistet, und wir können im Interesse unserer Wissenschaft nur wünschen, daß die verwaiste österreichische Kollegin wieder einen Leiter bekommt, der auch in dieser Beziehung die Mühlbacherschen Überlieferungen aufrechterhält, sowie daß der freundliche Austausch zwischen österreichischer und reichsdeutscher Wissenschaft, wie er bisher zwischen unsern Zeitschriften stattfand, für alle Zukunft aufrecht erhalten bleiben möge. Das Hauptwerk Mühlbachers, Die Regesten der Karolinger, deren erster Band 1880 bis 1889 erschien, erlebte schon nach 10 Jahren eine neue Auflage, wovon der zweite Teil gleich den Karolinger Urkunden, die Mühlbacher für die Monumenta Germaniae beizusteuern unternommen hatte, der Veröffentlichung nahe ist, und nunmehr, nach dem Tod des Verfassers, nochmals von der unermüdlichen Sammeltätigkeit und der Kunst präziser Formulierung Zeugnis ablegen wird, die den Verstorbenen auszeichneten. Endlich sei aber auch noch der deutschen Geschichte unter den Karolingern gedacht, die 1896 erschien. Seltene Beherrschung des Stoffs und die Gabe einfacher und doch wirkungsvoller Darstellung vereinigten sich, um ein Werk hervorzubringen, das Mühlbacher im Kreise der Geschichtschreiber deutscher Vergangenheit für immer einen ehrenvollen Platz sichern wird.

U. St.

Zum Direktor des bayerischen Reichsarchivs wurde Archivrat Baumann ernannt, mit den Funktionen des ersten Sekretärs beim Preußischen Historischen Institut in Rom wurde der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Göttingen Paul Kehr betraut.

Berufen wurden: o. Professor der mittelalterlichen Geschichte an der Universität Heidelberg Schäfer an die Universität Berlin, a. o. Professor der mittleren Geschichte in Bonn Hampe als o. Professor nach Heidelberg, der o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Breslau K. Müller in gleicher Eigenschaft nach Tübingen, der Privatdozent für Strafrecht in Heidelberg Kohlrausch als a. o. Professor nach Königsberg, der Privatdozent der Geschichte an der Universität Wien Uhlirz als o. Professor für österreichische Geschichte an die Universität Graz, der o. Professor des Strafrechts an der Universität Bern Mittermeier in gleicher Eigenschaft nach Gießen, der o. Professor der Geschichte an der Universität Breslau und Direktor des K. Preuß. historischen Instituts in Rom Schulte in gleicher Eigenschaft nach Bonn, o. Professor des öffentlichen Rechts Rehm in Erlangen in gleicher Eigenschaft nach Straßburg, a. o. Professor der mittleren und neuen Geschichte in Halle Rachfahl als o. Professor nach Königsberg, der Privatdozent an der Universität Wien Erben zum o. Professor der historischen Hülfswissenschaften an der Universität Innsbruck, der a. o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Leipzig Böhmer in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn, der o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Freiburg i./Schw. Zycha in gleicher Eigenschaft an die deutsche Universität in Prag, der a. o. Professor an der Universität Leipzig Rieker als o. Professor des öffentlichen Rechts an die Universität Erlangen, der o. Professor des deutschen Rechts und Staatsrechts an der Universität Rostock Geffcken für öffentliches Recht an die Handelshochschule in Köln, der a. o. Professor der Kirchengeschichte am Lyceum zu Freising Pfeilschifter zum o. Professor desselben Fachs an die Universität Freiburg i./Br., der Privatdozent an der Universität Freiburg i./Br. van Calker als o. Professor des öffentlichen Rechts an die Universität Gießen, der a. o. Professor für deutsches Recht in Bonn Hübner als o. Professor für Privatrecht deutschrechtlicher Grundlage, bürgerliches Recht, gemein-mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht nach Rostock, der Privatdozent der Geschichte an der Universität Breslau Stein als a. o. Professor für dasselbe Fach an die Universität Göttingen, der o. Professor der Nationalökonomie an der Universität Bonn Gothein nach Heidelberg.

Befördert wurden: Der a. o. Professor der Geschichte in Würzburg Chroust zum o. Professor daselbst, die Dozenten an der Handelshochschule in Köln Schumacher und Eckert zu Professoren der Staatswissenschaften, der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Berlin Hintze zum o. Professor, die a. o. Professoren der Geschichte zu Münster Spannagel und Meister zu o. Professoren daselbst, der a. o. Professor Frankl an der deutschen Universität in Prag zum o. Professor für Handels-, Wechsel- und Bergrecht daselbst, der a. o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Breslau Beyerle zum o. Professor daselbst, der a. o. Professor für deutsches Recht an der Universität Bern Gmür zum o. Professor ebenda, der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Breslau Kampers zum o. Professor daselbst, der a. o. Professor des öffentlichen Rechts

an der Universiät Marburg Schücking zum o. Professor daselbst. der a. o. Professor der Nationalökonomie an der technischen Hochschule in Karlsruhe Zwiedineck-Südenhorst zum o. Professor daselbst, der Amtsrichter Friese zum Dozenten an der Akademie in Posen.

Habilitiert haben sich: Doren an der philos. Fakultät zu Leipzig für mittlere und neuere Geschichte, Kogler für österreichische Reichsgeschichte in der juristischen Fakultät zu Innsbruck, Eberstadt für Nationalökonomie in Berlin, Herbert Meyer in der juristischen Fakultät der Universität Breslau für deutsches Recht, Hof- und Staatsarchivar Schlitter für neuere Geschichte in der philosophischen Fakultät der Universität Wien, Gillmann für Kirchenrecht an der theologischen Fakultät der Universität München, Bitterauf für mittlere und neuere Geschichte und historische Hülfswissenschaften an der philosophischen Fakultät der Universität Erlangen.

Am 14. und 15. November 1902 fand in Karlsruhe die 21. Plenarsitzung der badischen historischen Kommission statt. Von neuen Publikationen lagen vor: Oberrheinische Stadtrechte I, Fränkische Rechte, 6. Heft von Köhne, Regesten der Bischöfe von Konstanz II 5,6 von Cartellieri, Regesten der Markgrafen von Baden-Hachberg III 1,2 von Witte, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XVII. In Vorbereitung: Oberrheinische Stadtrechte I. Fränkische Rechte 7. Heft von Köhne, II. Schwäbische Rechte, Villingen von Roder, Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds II.

Am 3. bis 5. Juni 1903 fand in München die vierundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften statt. Von neuen Publikationen lagen vor: Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II. und III. von Uhlirz 1. Bd., unter Heinrich IV. und Heinrich V. von Meyer v. Knonau 4 Bd., Chroniken der deutschen Städte 28 Bd. (Lübeck III) von Koppmann, Allgemeine Deutsche Biographie, Nachträge 47. und 48. Bd. 1. Lief. In Vorbereitung: Reichstagsakt, ältere Reihe X (Herre), Freisinger Traditionen (Bitterauf).

Nach dem Bericht der 6. Jahresversammlung der historischen Kommission für Hessen und Waldeck stehen zu erwarten die Veröffentlichung des Fuldaer Urkundenbuchs (Tangl, Stengel), des zweiten Bandes der Landtagsakten 1521—1603 (Glagau), Regesten der Landgrafen 1. Lieferung (Grotefend). Friedberger Urkundenbuch erster Band (Foltz).

Am 23. und 24. Mai 1903 fand in Erfurt die 29. ordentliche Sitzung der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt statt. Zu erwarten ist das Erscheinen des Goslarer Urkundenbuchs Bd. IV (Bode), das Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg Bd. I (Hertel), der Kirchenvisitationsprotokolle des Kurkreises von 1528—1592 (Pallas). U. St.

Monumenta Germaniae historica. Vom 21. bis 23. April 1903 tagte in Berlin die 29. Jahresversammlung der Zentraldirektion. In der Abteilung Leges sind die von Herrn Professor Dr. Karl Zeumer herausgegebenen Leges Visigothorum mit einem von Herrn Werming-

hoff hergestellten Register erschienen. Zeumer brachte außerdem im 28. Band des Neuen Archivs eine Rekonstruktion des deutschen Urtextes des Mainzer Landfriedens von 1235. Freiherr v. Schwind in Wien begann mit der Herstellung des Textes der Lex Baiuwariorum. Herr Professor Dr. Seckel setzte seine Untersuchungen über die Quellen des Benedictus fort. Für die Ausgabe der Placita wollte Herr Professor Tangl durch eine Herbstreise in die französischen Departements die Sammlung des Materials abschließen, um im Sommer 1904 mit dem Drucke beginnen zu können. Allein dieser Plan hat eine unliebsame Verzögerung erfahren; denn infolge des betrübenden Verlustes, den die Zentraldirektion durch den unerwarteten Tod ihres Mitgliedes, des Herausgebers der karolingischen Königsurkunden, Professor Dr. Engelbert Mühlbacher in Wien erlitten hat, wurde Tangl genötigt, seine Arbeitskraft zunächst dem Abschluß des ersten Bandes der Karolinger Diplome zu widmen und zu diesem Zwecke längeren Aufenthalt in Wien zu nehmen. Von dem dritten Bande der Constitutiones et Acta publica, die Herr Dr. Schwalm bearbeitet, wird der erste Halbband — in Stärke von etwa 60 Bogen die Zeit Rudolfs von Habsburg umfassend — wohl gegen Ende dieses Jahres ausgegeben werden. Der zweite Halbband ist den Konstitutionen Adolfs von Nassau vorbehalten. Mit dem Druck der karolingischen Konzilien hofft Herr Dr. Werminghoff demnächst beginnen zu können. — Von den merowingischen Heiligenleben ist der zweite Band erschienen. Mit einer neuen Auflage von Widukinds Rerum gestarum Saxonicarum libri tres ist Herr Dr. Kehr beschäftigt. Zum dritten Bande der Diplomata regum et imperatorum Germaniae, der die Urkunden Heinrichs II, der Kaiserin Kunigunde und Arduins enthält, ist das Schlußheft (Vorrede und Register) ausgegeben worden. — Im 28. Bande des Neuen Archivs erklärt Herr Professor Harry Bresslau, daß er von der Redaktion zurückgetreten sei. Die Redaktionsgeschäfte hat in Verbindung mit einem Redaktionsausschuß Herr Professor Dr. E. Steinmeyer in Erlangen übernommen.

Berlin, den 8. August 1903. Heinrich Brunner.

Bericht der Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, für das Jahr 1902.

Von Heinrich Brunner.

Die Kommission hat in diesem Jahre abermals den Tod eines ihrer Mitglieder zu beklagen; am 11. September 1902 starb der Geheime Oberregierungsrat Prof. Dr. Ernst Dümmler, den die philosophisch-historische Klasse der Akademie am 5. November 1896 in die Kommission gewählt hatte.

An Stelle des am 15. August 1901 verstorbenen Geheimen Regierungsrats Prof. Dr. Karl Weinhold hat die Klasse in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1902 Herrn Prof. Dr. Gustav Roethe in Berlin als neues Mitglied in die Kommission gewählt.

Über die Arbeiten des Jahres 1902 erstattete der wissenschaftliche Leiter des Unternehmens Herr Schroeder folgenden Bericht.

Bericht des Herrn Schroeder.

Der Archivbestand hat sich seit der letzten, im April 1901 veranstalteten Aufnahme nahezu verdoppelt, teils durch die zahlreichen neuen Zugänge, über die das untenstehende Verzeichnis berichtet, teils

durch die Einordnung älterer Zettelbestände, namentlich solcher an hektographischen Zetteln deren Vervielfältigung und Einreihung in das Archiv nur allmählich vor sich gehen konnte. Da dem Unterzeichneten außer dem juristischen Hülfsarbeiter Dr. Adam Rott seit Juli 1901 in der Person des Dr. Gustav Wahl auch ein Deutschphilologe zur Seite stand, so konnte die Verarbeitung der Einläufe und die Aufarbeitung der älteren Bestände weit erheblicher als früher gefördert werden. Es ist dringend zu wünschen, daß Dr. Wahl, obwohl er seit seiner Anstellung bei der Universitätsbibliothek in Heidelberg in seiner Tätigkeit für das Wörterbuch mehr eingeschränkt ist, auch fernerhin als ständiger Hülfsarbeiter erhalten bleibe. Unter den Zugängen sind die von der schweizerischen Kommission unter Prof. Eugen Huber gelieferten, namentlich die Beiträge aus dem deutschrechtlichen Seminar von Prof. Gmür in Bern, wiederum an erster Stelle zu nennen. Die Tätigkeit der schweizerischen Kommission hat nunmehr nahezu ihr Ziel erreicht; in Zukunft steht vor ihr nur noch eine Nachlese in Aussicht. Unter ihren neuesten Beiträgen befinden sich auch solche aus dem Berner Zivilgesetzbuche von 1824—1827, das wegen vieler altertümlicher Ausdrücke berücksichtigt werden mußte, obwohl es über die dem Wörterbuche im allgemeinen gesetzte Zeitgrenze des Jahres 1750 erheblich hinausgreift. Nächst den schweizerischen Beiträgen sind namentlich umfangreiche Beiträge der Herren Dr. Franz Behrend, Dr. von Bulmerincq. Prof. Greiner, Dr. Heerwagen, Prof. His, Dr. Hopf, Rektor Theodor Knapp, Landesbibliothekar Prof. Liesegang. Dr. Luppe, Oberlehrer Dr. Scheel, Rechtspraktikant Konrad Sterner und Bürgermeister Dr. Weiß hervorzuheben. Eine Hauptaufgabe wird es demnächst sein, die niederländischen Rechtsquellen für die Zwecke des Wörterbuchs auszuziehen. Durch die freundliche Unterstützung der Herren Fockema Andreae und Verdam in Leiden ist es gelungen, für diese Arbeiten die geeigneten Kräfte in Holland zu gewinnen. Man wird sich dabei im wesentlichen auf die Quellen seit dem 16. Jahrhundert beschränken können, da die älteren Quellen in dem ausgezeichneten Wörterbuche von Verwijs und Verdam bereits vollständig verarbeitet sind. Besondere Fürsorge wird ferner den niederdeutschen und den österreichischen Rechtsquellen, die bisher mehr im Hintergrund gestanden haben, zu teil werden. Die Exzerpierung der Grimmschen Weistümer ist nahezu vollendet, die der österreichischen in Angriff genommen.

Verzeichnis der im Jahre 1902 ausgezogenen Quellen.
(Die Beiträge der schweizerischen Kommission sind mit einem * bezeichnet.)

Aachen, Zeitschrift des Aachen. Gesch. Vereins 1879 ff.: Prof. Liesegang.

Amberger Kanzl. Ordng. v. 1525: M. J. Neudegger, Kanzlei-, Rats- und Gerichtsordnung Friedrichs II. des Weisen als Regierender zu Amberg, München 1887: Dr. von Möller.

Apenrader Skra (15. Jh.), Thorsen Stadtrechte 155 ff., Stadtrecht von 1514, ebd. 181 ff.: Dr. Luppe.

Archiv für Unterfranken, Arch. des hist. Vereins für Unterfr. und Aschaffenburg 1—8. 22. 24—43: Dr. Weiss in Eberbach a. N.

*Argovia IV (Fortsetzung), IX (Fortsetzung), XIV: Rechtskandidat Keller und Furter (Seminar Gmür).

Augsburg, Chroniken d. deutschen Städte IV und V: Dr. Wahl.

Bamberg. Fürstlich bamberg. Ratsbücher (Hofgerichts-, Rezess-

bücher, Protokolle) 1484—1512. Hofkammerrechnungen von 1501—1510 (Kreisarchiv Bamberg): Dr. Scheel.

Bamberg, Echtbuch der Stadt B., herausg. von Köberlin, 59. Bericht des hist. Vereins zu Bamberg, 1898 (v. J. 1412—1444): Dr. Scheel.

*Basel, Urkundenbuch IV: Stud. jur. Schürch (Sem. Gmür).

*Basel, Rechtsquellen I: fortges. von Stud. jur. Schürch (Sem. Gmür).

Bergisches Landrecht (Lacomblet Archiv I) und Gerichts-Ordnung von 1537: Prof. Liesegang.

*Bern, CGB. v. 1824—1827: Cand. iur. Raaflaub (Sem. Gmür).

*Bern, Mandatensammlung, Druckexemplar im bern. Staatsarchiv: Stud. iur. Schürch und Amsler (Sem. Gmür).

*Bern, Chorgerichtssatzungen (18. Jahrh.): Cand. iur. Raaflaub (Sem. Gmür).

Blankenh. Landrecht (Maurenbrecher II): Prof. Liesegang.

Boxberg, Oberrh. Stadtr. I S. 780 ff.: Schroeder und Dr. Wahl.

Bremen, Privileg Friedrichs I 1186: Prof. Frensdorff.

Bretten, Oberrh. Stadtr. I S. 739 ff.: Schroeder und Dr. Wahl.

Brückner, Sammlung zu einer Beschreibung des Kirchen- u. Schulstaates im Herzogt. Gotha, 2 Bde., 1753—1759: Prof. His.

*Bueler, Compendium des eidg. Rechts, 1696: Stud. iur. Meyer (Sem. Gmür).

Bunge, Revaler Stadr. II—V: Dr. von Bulmerincq.

*Chur, Erbsatzungen der Stadt u. des Hochgerichts, 1740: Stud. iur. Branger (Sem. Gmür).

Dortmund, latein. Statuten: Prof. Frensdorff.

Eger, Stadtgesetze aus den Jahren 1352—1460, her. von Ferd. Khull, 12. Jahresbericht des 2. Stadtgymnasiums in Graz, 1880 bis 1881: Dr. von Möller.

Eichsfelder Urk.-B., bei Wolf, Gesch. des Eichsfeldes: Prof. His.

Ellissen, Einbeck im 16. Jahrh., S.-A. a. d. Zeitschr. des Harzvereins, 27. Jhg.: Dr. von Möller.

Eppingen, Oberrh. Stadtr. I S. 805 ff.: Schroeder und Dr. Wahl.

Erfurter Urkund.-B., her. von Beyer, Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen, 2 Bde.: Prof. His.

Erfurter Weistümer, her. von Kirchhoff, 1870: Prof. His.

*Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenossenschaft, I u. II (1768): Stud. iur. Meyer (Sem. Gmür).

Falkenauer Stadtr. (Rietsch, Stadtbuch von Falkenau, 1483 bis 1528, Prag 1895): Dr. von Möller.

Fürstenbergisches Urkund.-B.: Dr. Hopf.

Gartenrecht i. d. Jacobsfjorden, 16. Jahrh., her. von Bendixen u. Krohn i. d. Skrifter af Bergens historiske forening Nr. 1, 1895: Dr. Luppe.

Geldernsches Landr. (Maurenbrecher II): Prof. Liesegang.

*Geschichtsfreund, Schweizerischer, Bd. 37 und 38: Stud. iur. Schnüriger (Sem. Gmür).

Gesellenbuch i. d. Jacobsfjorden (a. d. Gartenrecht i. d. Jacobsfjorden): Dr. Luppe.

Gochsheimer Stadtrecht, Oberrh. Stadtr. S. 751 ff.: Schroeder und Dr. Wahl.

Goslar, Privileg Friedrichs II. von 1219: Prof. Frensdorff.

Grebel, Alex., Gesch. der Stadt Goar, St. Goar 1848, S. 426—562 urkundl. Anlagen: Prof. Liesegang.

Grimm. Weistümer Bd. V vollendet: Dr. Kiener. Nahezu vollendet Bd. II: Rechtspraktikant Sterner. Bd. VI: Prof. Greiner. In Arbeit Bd. I: Der Heerwagen.

Günther, Danziger Hochzeits- u. Kleiderordnungen, S.-A. aus der Zeitschrift des westpreuß. Gesch.-Vereins, Heft 42: Dr. van Vleuten.

Heidelsheimer Stadtrecht. Oberrh. Stadtr. I S. 744 ff.: Schroeder und Dr. Wahl.

Heiligenstadt, J. Wolf, Geschichte von H., 1800: Prof. His.

Hesse. Entwicklung der agrarrechtl. Verhältn. im Stift Verden (Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle) Bd. 27: Dr. Th. Knapp, Tübingen.

Hildesheim, Stadtr. von 1249 (Urkund. B. I Nr. 409): Prof. Frensdorff.

Höniger, Kölner Schreinsurkunden d. 12. Jhs., I und II, Bonn 1884—1894: Prof. Liesegang.

Jena. Urkund.-B. der Stadt J., her. v. Martin, I. Thüring. Gesch.-Quellen VI: Prof. His.

Jülich-Bergisches Landr. (Maurenbrecher I): Prof. Liesegang.

*Justinger, Berner Chronik: Stud. iur. W. und Hans Lehmann (Sem. Gmür).

Kieler Erbebuch (1411—1604), her. von Reuter, i. d. Mitteil. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte: Dr. Luppe.

Kieler Rentebuch (1300—1487) her. von Reuter, a. a. O.: Dr. Luppe.

Kölner Reformation von 1538 (Maurenbrecher II): Prof. Liesegang.

*Konrad von Würzburg, der trojanische Krieg, her. von A. von Keller, Stuttgart 1858. Bibl. des litt. Vereins Bd. 44: Prof. Singer in Bern.

Kurkölnisches Landr. (Maurenbrecher I): Prof. Liesegang.

Kurtrierer Landr. (Maurenbrecher II): Prof. Liesegang.

Lacomblet, Archiv I—V, 1832—1865: Prof. Liesegang.

Lacomblet, Urkund.-B. für die Gesch. des Niederrheins, I—IV. 1840—1858: Prof. Liesegang.

Ladenburg, Oberrh. Stadtr. I S. 658 ff.: Schroeder und Dr. Wahl.

*Leu, Eidgenössisches Stadt- und Landrecht,
Bd. II. 1728: Stud. iur. Schürch und Steffen,
„ III. 1730: Stud. iur. Schnüriger,
„ IV. 1746: Stud. iur. Emil Gmür und Alb. Meyer
(sämtlich Seminar Gmür).

*Livenen, Statuten von 1617—1748, Zeitschr. f. schweiz. R. XII: Stud. iur. Schürch (Sem. Gmür).

Lübeck, Privilegien Friedrichs I. von 1188, Friedrichs II. von 1226. Fragment, Latein. Statut (Hach, Cod. I): Prof. Frensdorff.

Lüneburg, (Kraut, Das alte Stadtr. von L., 1846): Dr. von Möller.

Magdeburger Fragen, her. von J. F. Behrend, 1865: Assessor Dr. Frz. Behrend.

*von Moor (Mohr), Die 18 Erbrechte Graubündens, 1831. Erbsatzungen der Stadt u. des Hochgerichts Chur, 1740. Erbsatz. des Oberen Bundes, 1713: Stud. iur. Branger (Sem. Gmür).

*Mutach. Samuel, Substanzlicher Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen, Bern, 1709: Stud. iur. Hans König.

Oppenheimer Stadtbuch (Franck, Geschichte d. Reichsstadt O., 1859): Dr. Koehne.

Otfried, Ausgabe von Piper: Dr. A. Rott.

Rheingräfliches Landr. (Maurenbrecher II): Prof. Liesegang.
Sagittarius, Historia Gothana: Prof. His.
Salm-Dyckssches Landr. (Maurenbrecher II): Prof. Liesegang.
*Sankt Gallen, Urkund.-B. der Abtei, III und IV (unvollendet): Stud. iur. Emil Gmür (Sem. Gmür).
*Sankt Gallen, Der Stadt Erbrecht u. Satzungen, 1721: Stud. iur. Emil Gmür (Sem. Gmür).
Sauer, Nassauisches Urkund.-B. I 1—3. Wiesbaden 1885—1887: Prof. Liesegang.
Scotti, Sammlg. der Gesetze u. Verordng. i. d. Wied-Neuwiedischen etc. Landesgebieten, Düsseldorf, 1836: Prof. Liesegang.
Seibertz, Quellen der westfäl. Geschichte, I—III, 1857—1869: Prof. Liesegang
Soest, Altes Recht des 12. Jahrh., Chroniken der deutschen Städte 24: Prof. Frensdorff.
*Solothurner Stadtrecht 1604 (Druck 1717): Stud. iur. Meyer (Sem. Gmür).
Sponheimer Landr. (Maurenbrecher II): Prof. Liesegang.
Stade, Privileg von 1209 (Gengler, Stadtrechte): Prof. Frensdorff.
Statuten des Dorfes Kunitz bei Jena von 1674. Zeitschrift d. Vereins f. thür. Gesch. 6 S. 127 ff.: Prof. His.
Stieda u. Mettig. Schragen der Gilden der Stadt Riga (nunmehr vollendet): Dr. von Bulmerincq.
*Tschudi, Chronikon Helveticum, Ausg. von Iselin: Cand. iur. Raaflaub (Sem. Gmür).
*Uri, Landbuch v. U., Zeitschr. f. schweiz. R. XI: Stud. iur. Schürch (Sem. Gmür).
Urkund.-B. des Klosters Pforte, her. von P. Böhme, I: Prof. His.
Verzeichnis der Einkünfte der Markgrafen von Meißen. 1378 (Dresden, Hpt.-Staats-Archiv): Prof. His.
*Waldkirch, Eidgenössische Bundes- und Staatshistorie, 1757: Stud. iur. W. Haller (Sem. Gmür).
Wendunmuth von H. W. Kirchhof, her. von Oesterley (litt. Verein Stuttgart): Dr. Wahl.
Wetteravia, her. von v. Fichard, I 1828: Dr. Weiß.
Wiesbaden, Das älteste Gerichtsbuch der Stadt W. von 1554. her. von Otto: Dr. Weismann.
Wiesloch, Oberrh. Stadtr. I S. 710 ff.: Schroeder und Dr. Wahl.
Wildenberger Landr. (Maurenbrecher II): Prof. Liesegang.
Württemb. Gesch.-Quellen III u. IV: Dr. Mehring.
Württemb. Vierteljahrs-Hefte für Landesgeschichte, Neue Folge I bis XI, 1 (1892—1902): Dr. Mehring.
*Zehngerichtenbund, Landsatzungen von 1650. Zeitschrift für schweiz. R. XI: Stud. iur. Branger (Sem. Gmür).
*Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher I und II: Cand. iur. Leemann (Sem. Gmür).
*Zellweger, Appenzellisches Urkund.-B. I bis VII: Stud. iur. Hans Juchler (Sem. Gmür).
Zentbücher, fränk., Rockinger, Fränkisch-wirzburgische Zentb., Münchener Sitz.-Ber., Histor. Klasse, 1872: Dr. Weiß, Eberbach.
Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, I und Neue Folge XIII bis XV: Dr. Theod. Knapp, Tübingen.
Zuzenhausen, Oberrh. Stadtr. I S. 725 ff.: Schroeder und Dr. Wahl.

Zur Frage des Bergregals.

Eine Replik von Herrn Professor Dr. A. Arndt
in Königsberg in Preußen.*)

Es ist schwer, Ausführungen zu widerlegen, die sich nur aus Widersprüchen zusammensetzen. So wird behauptet (oben S. 343), daß die Bergbaufreiheit von den Grundeigentümern ausgegangen sei, während S. 344 (richtig) gesagt wird, daß sie ihren Ausgang vom Regal und von dem Regal-(Landes-)herrn genommen habe. So soll im Ssp. das Bergregal bestanden haben, welches (richtig) das Verfügungsrecht des Regalherrn über die Mineralien und die Bergbaufreiheit (den Grundbesitzern gegenüber) bedeute, während u. a. ältestes Bergrecht S. 124 (irrig) ausgeführt wird, daß der Grundherr den Orloff zum Bergbau nach dem Ssp. geben müsse. Bald werden die Abgaben aus der Steuerhoheit erklärt, bald (richtig) habe es damals eine solche gar nicht gegeben und seien die Abgaben Folge des Regals. Bald sollen es die Grundherren sein, die sich die Erlaubnis zum Bergbau auf ihrem Grundeigentum erteilen lassen, bald (richtig) die Landesherren auf ihrem ganzen Herrschaftsgebiet. Bald werden Ackerteil und Drittteil an den Urbaren mit dem Rechte des Grundeigentümers auf die Mineralien in Zusammenhang gebracht, bald (richtig) zugegeben, daß sie damit nichts zu tun haben und Ersatz für Inkonvenienzen (Bauland, Holzbezug) seien usw. Nach der Ankündigung (u. a. Ältestes Bergrecht S. 6) soll ein „Arndt gerade entgegengesetztes Ergebnis" gewonnen sein, d. h. also doch, Bergbaufreiheit käme von den Anrechten der Gemeindegenossen auf Almend oder aus dem eigenen Rechte der Finder, bezw. der Herrenlosigkeit der Mineralien, und sie wäre nicht jünger und Folge, sondern älter, stärker und Beschränkung des Regals, die alten Bergordnungen und der Ssp. enthielten keine Spur vom Bergregal, die Abgaben wären Ausfluß der

---

*) Auf Wunsch des Herrn Professors Arndt, und um die Freiheit der Diskussion in keiner Weise zu beschränken, sieht sich die Redaktion veranlaßt, obenstehender Replik doch noch Aufnahme zu gewähren, trotzdem sie eigentlich der Ansicht ist, daß mit den S. 59 ff. und S. 338 ff. abgedruckten Ausführungen der beiderseitige Standpunkt hinreichend festgestellt war. Nachdem uns Herr Professor Zycha, dem wir diese Replik pflichtgemäß mitteilten, erklärt hat, er verzichte auf die Duplik, müssen wir diese Erörterung nunmehr als für unsere Zeitschrift endgültig erledigt erachten.

Für die Redaktion. U. Stutz.

Steuerhoheit, die Verleihungen hätten sich nie auf das Herrschaftsgebiet, stets auf das Eigentum erstreckt usw. Manchmal scheint es so, als ob dies behauptet werden sollte. Schließlich werden aber die gerade entgegengesetzten, die Arndtschen Ergebnisse gewonnen: Bergbaufreiheit jünger und Folge des Regals im Ssp. Bergregal und Bergbaufreiheit, keine Spur mehr von der Almendetheorie usw.!

Nur, weil manchem Leser die technischen und wirtschaftlichen Anschauungen fehlen möchten (die Nationalökonomen sind längst mit ihrem Urteil fertig, wie dies die Lexissche Schrift über die deutschen Universitäten ergibt), soll folgendes kurz konstatiert werden:

I. Die älteste Zeit des Mittelalters ist wegen der Spärlichkeit und Unzuverlässigkeit der Quellen von mir ausgeschieden.

II. Während des 10. usw. Jahrhunderts erschienen die Metalle (und Salz) als juris imperii mit der Maßgabe, daß die Bewilligung, nicht der Grundeigentümer (S. 340), sondern wie bei den übrigen Regalien der Landesherr erhält: Territorial- nicht Grundeigentum-Verleihung.

III. Die Finder-Beleihung (Freierklärung) erfolgte von je durch den Regal-, nicht den Grundherrn. Verleihungen an und von Regalherren erfolgen stets auch auf fremdem Grund und Boden.

IV. Bergbaufreiheit galt nur, wo, wie und soweit sie in Kraft des Regals erklärt war, nie für Salz.

V. Der Grundeigentümer mußte und muß die Gewinnung der unter seinem Areal anstehenden Mineralien sich ohne jedes Entgelt gefallen lassen, er darf selbst die auf seinem Areal anstehenden nicht (ohne Verleihung) gewinnen. Aber im Ssp., in den schlesischen Goldrechten wie heute galt und gilt der Satz, daß niemand zum Bergbau fremdes Oberflächeneigentum okkupieren und ohne Erlaubnis auf fremdem Boden Silber oder Gold oder Salz brechen, graben oder sonstwie den Grundbesitzer dejizieren kann, weder dort, wo Pflug, Egge und Sense gehen, noch heute selbst da, wo das Land wüst liegt. Niemand aber wird sagen, daß, um Erde, Lehm, Bäume usw. auf fremdem Boden zu brechen oder zu graben, des Grundeigentümers Erlaubnis nötig ist, weil sich dies von selbst versteht. Art. 35 2 Ssp. und die Stellen der schlesischen Goldrechte wären ganz überflüssig, wenn man nicht damit sagen wollte, daß (selbst) solche Mineralien, die von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen sind und an und für sich ohne dessen Erlaubnis gewonnen werden dürfen, auf diesem Grundeigentum bezw. dort oben, wo Pflug, Egge und Sense gehen, bezw. wo diese Gewinnung die Ackernutzung ausschließt, nur mit Erlaubnis des Grundeigentümers gewonnen werden dürfen.[1])

---

[1]) M. a. W. die Erlaubnis des Grundeigentümers war und ist nicht nötig, um die Bergwerksmineralien zu gewinnen, sondern nur, um zum Zwecke dieser Gewinnung fremdes Oberflächeneigentum benutzen zu dürfen.

VI. Nicht die Grundbesitzer schützten die Bergwerksbetriebe vor Gericht, sondern die Landes(regal)herren schützten die in ihrem Interesse tätigen meist ortsfremden Bergwerksbetreiber vor den Grundbesitzern.

VII. Daß der Markgraf von Meißen Grund und Boden eintauscht, unter dem er Silber graben läßt, spricht nicht für, sondern gegen die Zubehörung des Silbers zum Grundeigentum. Gehörte das Silber zum Grundeigentum, so brauchte er solches nicht erst zu erwerben.

VIII. Wenn nicht in der ältesten, sondern erst in der zweitältesten Aufzeichnung des Iglauer Bergrechts die Stelle sich findet: „quilibet mons mensuratus XVI areas de jure obtinebit", so kann daraus nicht gefolgert werden, daß die Abtrennung des Bergbaus vom Grundeigentum erst zwischen der ältesten und zweitältesten Aufzeichnung erfolgt ist. Will ein Bergwerksbesitzer auch heute noch Baustellen, Weideplätze, Raum oder Holz für Schmelzhütten u. dergl. haben, so mag und muß er sie freihändig erwerben. Aus dem Fehlen des gesetzlichen Anspruchs auf Baustellen usw. kann daher nicht die Zubehörung des Bergbaus zum Grundeigentum gefolgert werden, andernfalls müßte diese Folgerung auch für das heutige Recht zutreffen. Es ist ganz klar, daß der Bergbau erst einige Zeit bestanden haben mußte, ehe der Böhmenkönig es nötig fand, den Latifundienbesitzern die Abtretung von Bau-, Weideland pp. aufzuerlegen. Übrigens handelt es sich nur um eine partikulare Vorschrift.

Daß aber schon in der ältesten Aufzeichnung des Iglauer Bergrechts der Bergbau auch unter fremdem Grund und Boden freigegeben war, ergibt sich außer aus dem oben Angeführten („ubique in regno nostro") u. a. aus folgenden Stellen: IX 1, in montibus vel stollonibus aliquibus", X 2 „et ubicunque mons vel stollo inventus est, VI 13 Item ubicunque mons mensurandus fuit".

IX. Der Bergbau war schon zur Römerzeit und schon im Mittelalter meist unterirdisch, wenn auch weniger tief. Im allgemeinen schloß der Bergbau die Ackernutzung nicht aus.

X. Summa summarum: alle Rechte auf und an den Metallen und Salzen, Gewinnungsrecht, Erstfinderrecht, Abgaben führen sich historisch nicht auf das Grundeigentum, sondern auf das Regal zurück.

q. e. d.







